

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

1890.

Erster Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1890.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1890

by unknown author

Göttingen; 1890

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

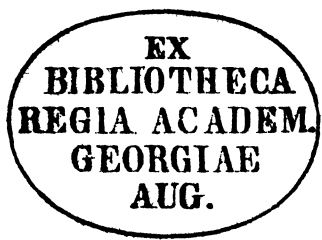
Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)





**EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM.  
GEORGIAE  
AUG.**



Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**1890.**

Erster Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1890.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1890.

Preis des Jahrganges: M 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: M 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 J.

Inhalt: v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. V. 2. Von von Kap-herr. — Legrelle, La diplomatie française et la succession d'Espagne. I. Von Meinecke. — Servaes, Die Poetik Gottscheds und der Schweizer; Braitmaier, Geschichte der Poetischen Theorie und Kritik von den Diskursen der Maler bis auf Lessing. Von Seuffert. — Berti, Giordano Bruno da Nola; Tocco, Le opere latine di Giordano Bruno, esposte e confrontate con le italiane; Jordani Bruni Nolani Opera latine conscripta curantibus Tocco et Vitelli. Vol. I. Pars III. IV. Von Sigwart.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Giesebrecht, W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit. V. 2. Leipzig, Duncker u. Humblot 1888. VI und 449—979. Preis Mk. 11.

Wenn ich recht berichtet bin, so hat G. selbst einmal die patriotische Wirkung seines Werkes als sein bestes Verdienst in Anspruch genommen. Und gewis liegt der schönste Erfolg einer historischen Darstellung in dem, was sie an lebendiger Kraft der Gegenwart mitzuteilen vermag. Als G. die ersten Bände seiner Geschichte der Kaiserzeit schrieb, hat er seinen Zeitgenossen, da er von der Herrlichkeit des alten Reiches ein glänzendes Bild entwarf, gleichsam Mut gemacht zu dem Werk, an dem sie arbeiteten. Der bleibende Wert seines Buches aber beruht auf der feinsinnigen sorgfältig abwägenden Forschung und der umfassenden Gelehrsamkeit des Autors, wie sie vor allem in den Anmerkungen zu Tage tritt, welche er den einzelnen Bänden seiner Darstellung anzuhängen pflegt. Um so schwieriger ist über einen Band zu referieren, dem diese Anmerkungen fehlen. Eine kritische Besprechung der Resultate des Werkes ist so lange verfrüht, als ihre Begründung zu erwarten ist. Wir müssen uns an eine Würdigung der Form und des inneren Zusammenhangs halten.

Zu zeigen, »wie Friedrich inmitten vielverworrer Weltverhältnisse unter großen Gefahren durch Umsicht und Energie die Stellung des Kaisertums zu behaupten wußte«, bezeichnet G. als die Aufgabe seines Buches. Offenbar hat er sich bestrebt, seiner Darstellung

einen weiten Rahmen zu geben; er legt großen Wert auf Klarlegung der internationalen Verhältnisse. Nach meiner Meinung zu viel Wert! Denn es ist ihm nicht gelungen nachzuweisen, daß die Geschichte Friedrichs wesentlich durch die wechselnden Kombinationen der auswärtigen Politik bestimmt worden sind. Giesebrecht erzählt uns ausführlich von den Streitigkeiten zwischen England und Frankreich und von dem englischen Kirchenstreit. Er hebt z. B. p. 628 hervor, daß die Versöhnung zwischen den Königen von England und Frankreich nicht bloß für ihre Länder, sondern für die ganze Weltlage ein wichtiges Ereignis gewesen sei. Hätte er uns doch gesagt, worauf diese Wichtigkeit beruhte! Auf der folgenden Seite erfahren wir schon, daß der Friede keine Dauer versprach. Daß er die Geschicke Deutschlands und Italiens oder gar die allgemeine Weltlage im Mindesten beeinflusst hätte, ist durchaus nicht ersichtlich. Die englische und französische Politik jener Zeit berührt sich zwar hie und da mit der Politik Friedrichs, sie wird aber wesentlich von ganz anderen Thatsachen bestimmt: von dem unnatürlichen Verhältnis des englischen Königs zu seinem französischen Lehnsherrn, und von dem Streite Heinrichs mit Thomas Becket, der nur als eine innere englische Angelegenheit zu verstehn ist. Da nun G. hier verweilt, gibt er zu wenig für das Verständnis englischer und französischer Politik, zu viel für das Verständnis deutscher Reichsgeschichte.

Auch die sicilische, byzantinische, orientalische Geschichte zieht er in den Kreis seiner Betrachtung, die orientalische Geschichte sogar in großer Ausführlichkeit mit einer Fülle von Einzelheiten. Was interessieren uns eigentlich die Erdbeben im Orient p. 661; was geht es uns an, daß Kaiser Manuel dem König Amalrich p. 662 »seine Residenz im vollsten Glanze« zeigt, daß dort ein Bündnis »abgeschlossen, verbrieft und besiegelt« wird, daß ein Gesandter Kg. Amalrichs von Jerusalem, der Bischof Wilhelm von Accon, die Absicht hatte, den Rückweg über Konstantinopel zu nehmen, aber nicht dorthin gelangte, sondern zu Adrianopel durch die Hand eines rasenden Priesters im Juni 1172 ein beklagenswertes Ende fand? Sollen wir ihn etwa beklagen? Oder sollen wir orientalischen Märchen lauschen p. 661: »Die Sorge um die Zukunft seines Reiches bedrückte schwer die Seele Amalrichs, und er berief im Anfange des Jahres 1171 seine Großen, um auf Mittel gegen die drohenden Gefahren zu denken. Man wußte keinen andern Rat, als Hülfe von außen zu suchen«?

Und was gibt die Anknüpfung für diese fernliegenden Dinge? Seit dem 2ten Kreuzzuge war öfters der Ruf um Hülfe von den christlichen Kolonien im Orient nach dem Abendland gedrungen.

Die Lateiner hatten sich vor allem nach Frankreich gewandt, wo die Vetternschaft der palästinensischen Ritterschaft saß, hier war der Plan eines neuen Kreuzzugs mehrfach erwogen worden. Im Jahre 1170 wurde der Erzbischof von Tyrus nach Italien, Frankreich und England geschickt, Alexander bemühte sich damals die Könige von England und Frankreich zu einer gemeinsamen Kreuzfahrt zu veranlassen. Daß der Erzbischof auch zu Friedrich gekommen sei, wird uns nicht bezeugt, Giesebrecht hält es aber für wahrscheinlich (p. 659) — jedenfalls, wenn er gekommen ist, konnte der Kaiser damals »am wenigsten an eine Kreuzfahrt denken«; denn »die Friedensverhandlungen mit Alexander waren gescheitert und das Schisma hatte sich wieder verschärft«. Das Schisma soll also daran Schuld sein, daß den Lateinern keine Hülfe gebracht wird! (p. 626) »aller Orten machte sich fühlbar, daß die Hoffnungen auf Beseitigung des Schisma vereitelt waren, selbst im Orient«.

Dies gibt die Anknüpfung für die ausführliche Erzählung der orientalischen Dinge. Warum soll gerade das Schisma Schuld sein? Warum nicht ebensogut die Spannung zwischen England und Frankreich, oder der englische Kirchenstreit? Bei der Geschichte jedes Königs des Abendlandes, der zu Hause zu thun hat, und keine Ferien hat, um die Reise nach dem Orient anzutreten, läßt sich nach dieser Methode die orientalische Geschichte erzählen.

Ich will noch ein Beispiel dafür anführen, wie G. die Dinge in Zusammenhang bringt. p. 484 erzählt er, daß Papst Alexander Ende des J. 1164 daran denkt, sein französisches Exil zu verlassen, um nach Rom zurückzukehren. »Er bat die Genuesen, wie sie ihn einst nach Frankreich geführt, so ihm auch jetzt Galeeren zu seiner Rückkehr zu stellen. Aber man trug in Genua Bedenken, Alexander zu Liebe den Kaiser zu reizen, dessen Gunst man um so weniger entbehren konnte, als die Stadt aufs Neue mit Pisa im Streit lag«. Nun wird auf zwei und ein halb Seiten der Streit zwischen Genua und Pisa und die Stellung K. Friedrichs zu diesem Streite erörtert; p. 487 erfahren wir: »so hinderlich die Zwietracht Genuas und Pisas der Rückkehr Alexanders war, blieb diese dennoch beschlossene Sache«. Nun wieder p. 490 von verschiedenen Angelegenheiten, die den Papst damals beschäftigten. Dann: »was so aus der Nähe und Ferne dem Geiste des Papstes entgegentrat, vor allem war er doch auf die Rückkehr bedacht«. Die Reisekosten machen ihm Sorgen, »andere Hemmnisse erwachsen aus der Schwierigkeit bei dem zwischen Genua und Pisa ausgebrochenen Krieg ein Schiff zu finden, welches für sichere Ueberfahrt Gewähr bot«. Er entschloß sich endlich ein großes Kriegsschiff zu benutzen, welches den Johannitern ge-

hörte. Also um diese Thatsache zu motivieren, werden die Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa und die Versöhnungsversuche Friedrichs erzählt! Wenn es durchaus nötig war zu berichten, daß Alexander ursprünglich beabsichtigte auf einem genuesischen Schiff zu fahren, dann aber ein Schiff der Johanniter benutzte, so hätte doch ein kurzer Hinweis auf den genuesisch-pisanischen Krieg genügt.

Die Stellung Friedrichs zu den beiden Seestädten ist von großem Interesse, sie muß in einer Darstellung seiner Geschichte erörtert werden, aber an anderer Stelle. Wenn Friedrich über Italien herrschen will, kann er den Beistand Genuas und Pisas nicht entbehren: die Deutschen sind der Seefahrt unkundig, und die Italiener sind, seitdem ihr Handel und ihre Industrie einen glänzenden Aufschwung genommen haben, auf die Beherrschung des Meeres angewiesen. Friedrich braucht ihre Flotte zunächst gegen Sicilien, eventuell auch gegen Byzanz; er muß ihnen Zugeständnisse machen, um sie zu gewinnen; Genua hatte sich zuerst den roncalischen Beschlüssen widersetzt, den Seestädten gegenüber hat Friedrich zuerst von seinen Ansprüchen ablassen müssen. Was er ihnen gewährte, haben dann die Binnenstädte gefordert, als es sich zeigte, daß das deutsche Regiment Friedrichs ihre wichtigsten Lebensinteressen ebensowenig zu wahren wußte, wie er selbständig das Meer zu beherrschen vermochte. So ist das Verhältnis Friedrichs zu Genua und Pisa von typischer Bedeutung für sein Verhältnis zu den lombardischen Städten überhaupt. Friedrich hat sich viel Mühe gegeben, den Streit zwischen Genua und Pisa zu schlichten, mit Gewalt vermochte er ihnen gegenüber nichts auszurichten, schließlich haben sie hinter seinem Rücken Verträge mit Byzanz und Sicilien abgeschlossen und Friedrich mußte es sich ruhig gefallen lassen: sie hatten den Zorn des Siciliers und des Byzantiners vielleicht mehr zu fürchten, als den Zorn des deutschen Kaisers. Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß der Byzantiner damals daran denken konnte, als Rival der Deutschen in Italien aufzutreten. Die neubelebten commerciellen Interessen ergeben die Anfänge weiter internationaler Zusammenhänge.

Und nun, wenn ich Giesebrecht den Vorwurf mache, daß er der Geschichte auswärtiger Staaten zu viel Raum gegönnt habe, möchte ich dem Misverständnis entgegenreten, als ob nach meiner Meinung für das 12. Jahrhundert eine weltgeschichtliche Darstellung überhaupt nicht am Platze wäre. Es wird sich auch eine Weltgeschichte des 12. Jahrhunderts schreiben lassen, aber freilich nicht nach dem Vorbilde, welches Ranke für die neuere Zeit gegeben hat. Rankes historische Betrachtungsweise, einseitig, wie sie ist, läßt sich unter allen Umständen nur auf solche Zeiten anwenden, bei denen eine ge-

wisse Beweglichkeit, ich möchte sagen Schlagfertigkeit der historischen Mächte entwickelt ist. Diese findet sich auf höherer, aber auch auf tiefer Kulturstufe: sie fehlt gänzlich der agraren Kultur des eigentlichen Mittelalters. Langsam wirken hier die Eindrücke, die ein Volk von Außen empfängt, und schwerfällig ist die Rückwirkung. Darum wird eine weltgeschichtliche Betrachtung dieser Zeit nicht die äußere, sondern die innere Geschichte der Völker zum Ausgangspunkt nehmen. Sie wird zunächst zeigen, wie die Völker des Abendlandes verschiedene Stadien des analogen kulturgeschichtlichen Processes erleben, und das ihnen gebotene kulturgeschichtliche Material je nach ihrer Eigenart verwerten; dann wird sie versuchen die äußere Politik im Zusammenhang mit den inneren Zuständen der Staaten zu verstehn. Die Weltgeschichte von damals bewegte sich nach denselben Gesetzen, wie die Weltgeschichte von heute; wir werden die äußere Politik Frankreichs, Deutschlands und Italiens im Mittelalter ebensowenig wie in der Gegenwart ohne Kenntnis der wirtschaftlichen und politischen Zustände dieser Staaten verstehn wollen.

Und nun zurück zu Giesebrecht! Denselben Eindruck einer Ueberladung mit unnützen Einzelheiten empfängt man bei seiner Darstellung der Reichsgeschichte.

Giesebrecht erörtert p. 473 ff. des Kaisers Maßregeln zur Durchführung der Würzburger Beschlüsse; wirkt es da nun nicht geradezu störend, wenn wir dazwischen (p. 477) erfahren müssen, daß der Kaiser zu Worms ein Edikt erließ zu Gunsten des Bischofs Nicolaus von Cambrai in einem Streit desselben mit seiner Schwägerin um ein Erblehn in Hennegau? Oder, daß der Kaiser p. 478 genehmigte, daß ein alter verfallener Dammbau an der Rheinmündung bei dem Dorfe Wyk hergestellt werde?

Solche Nachrichten können ja von Wert sein in dem richtigen Zusammenhange. So, wie sie gegeben werden, interessieren sie nicht, ebensowenig wie die kulturgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Notizen, welche Giesebrecht seiner Darstellung einflieht. Sie fallen einfach unter den Tisch, sie werden gar nicht verstanden. So z. B. p. 476 die »nicht unwichtige« Bestimmung betreffend das Recht der Geistlichen über ihren Mobiliarnachlaß letztwillig zu verfügen. »Dieses Recht war von den Laien den Geistlichen bestritten, aber unter Berufung auf die Verordnungen der Kaiser Constantin, Valerian, Justinian, Karls des Gr. und Ludwigs des Fr. wurde es von Friedrich anerkannt, und durch ein förmliches Edikt sanctionirt«. Oder p. 481 die Bestimmungen über den Wert der Münze, welche in Aachen geschlagen werden soll, und die Abschaffung eines »schimpflich er-



scheinenden Brauches beim Reinigungseid in Aachen. Ich führe beispielsweise noch an p. 505, 523, 744, 863, 905.

Der Zusammenhang, in welchem G. diese Nachrichten anführt, ist der chronologische. Er erzählt, wie der Kaiser von Stadt zu Stadt reist und gelegentlich Verfügungen trifft, deren Kenntnis uns zufällig erhalten ist. Darin liegt der Hauptfehler von G.s Darstellung; er kann sich nicht von den Quellen emancipieren, nicht von dem Detail der Quellen, und nicht von der in den Quellen gegebenen chronologischen Folge.

Nicht von dem Detail der Quellen. Wo die Quellen ausführlich sind, ist auch Giesebrechts Darstellung ausführlich. Ich habe schon Belege dafür angeführt: ich möchte noch hinweisen auf den Bericht über die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen p. 693—702; er füllt elf Seiten, keine Einzelheit wird uns geschenkt: wir erfahren von purpurnen baumwollenen Zelten, die mit goldenen Spitzen und allerlei nach der Stellung der Hofleute verschiedenen Abzeichen geziert sind. Und alles dies nur deswegen, weil wir zufällig eine eingehende zeitgenössische Quelle dafür besitzen.

Aehnlich verfährt G. mit den Dokumenten. Er excerpiert sie, ja er übersetzt sie sogar, wenn sie ihm wichtig genug erscheinen. Und was bestimmt ihre Wichtigkeit? Der Vertrag von Anagni wird uns p. 797 ff. auf fünf Seiten in seinem ganzen Wortlaut wiedergegeben, doch wohl nur deswegen, weil er erst neuerdings bekannt geworden ist. Die Bundesurkunden der Lombarden, die Vertragsurkunden von Montebello und von Venedig werden ausführlich excerpiert. Dabei thut G. wenig um den Text zu erläutern. Er muß doch wissen, daß er nicht bloß für Leser schreibt, die nicht lateinisch verstehen, sondern auch für Leser, die leidlich lateinisch verstehen, und doch nicht immer deutsch. Man überschlägt die 30 Paragraphen des Vertrags von Anagni und hofft, daß G. in ein paar Sätzen den wesentlichen Inhalt erläutert.

Giesebrecht kann sich ferner nicht von der annalistischen Form frei machen. Was hat es eigentlich für einen Zweck, daß er uns so viel mit den Reisen von Kaiser und Papst und mit ihrer Chronologie plagt? Bei den Reisen des Kaisers muß er uns dann wiederholt versichern, daß an diesem oder jenem Orte wichtige Beschlüsse, oder doch wahrscheinlich wichtige Beschlüsse gefaßt wurden. Ich führe an p. 457: »Ohne Frage sind damals wichtige kirchliche Angelegenheiten berathen worden«. p. 477: »Auch Reichsgeschäfte wurden damals in Cöln erledigt«. p. 479: »Und wichtige Reichsgeschäfte wurden erledigt«. p. 652: »Wichtige Geschäfte werden den Hoftag beschäftigt haben, doch ist keine Kunde von denselben auf uns ge-

kommen«. p. 716: »Und ohne Frage fanden damals wichtige Berathungen« etc. p. 906: Und es ist keine Frage, daß die sächsischen Wirren den Kaiser und die um ihn versammelten Fürsten vielfach beschäftigt haben«. p. 936: »Die Angelegenheiten seines Hauses werden ihn in Schwaben vielfach beschäftigt haben«.

Das chronologische Interesse überwiegt dermaßen, daß es G. zur Geschmacklosigkeit verführt. Wir lesen p. 490, daß sich der Papst »gegen den 22. August nach dem Hafenplatz an den Canal begab«. In einer historischen Darstellung würde man es sich wohl gefallen lassen, wenn berichtet würde, daß der Papst gegen Ende des Monats oder des Jahres irgend etwas unternimmt, oder falls die äußerste Präcision erforderlich ist: gegen Abend des 22ten August, nämlich zu einer Zeit, wo man nicht recht wissen konnte, ob der Abend schon angebrochen ist. Daß wir aber bei Gelegenheit der Erzählung der Reise des Papstes erfahren müssen, daß Giesebrecht nicht genau weiß, ob der Papst am 22ten oder einige Tage früher oder später den Hafenplatz aufgesucht habe — nun ich glaube jeder englische und romanische Schriftsteller hätte uns mit diesem Skrupel verschont!

Nichts scheint mir dafür charakteristischer zu sein, daß G. eine wirkliche Verarbeitung seines Materials versäumt hat, als die Nekrologe, welche er seiner Darstellung einzuflechten pflegt. Ich führe an p. 452, 493, 555—562, 688, 710, 814, 891. Die Nachricht von dem Tode eines Bischofs oder Fürsten gibt einen so bequemen Anlaß die Notizen zu verwerten, welche wir über den Betreffenden gesammelt haben! Der Nekrolog gehört in die Chronik oder in die Zeitung, die moderne Chronik; er dient den Bedürfnissen der Mitlebenden, welche die Person gekannt oder von ihren Thaten erfahren haben: da dem Verstorbenen der Mund geschlossen ist, er nicht mehr selbst über sein Leben erzählen kann, widmet ihm ein anderer einen Nachruf; für die geschichtliche Darstellung gilt durchweg der Satz: »lasset die Toten ihre Toten begraben!«

Vor allen Dingen ist aber die annalistische Form durchaus unpraktisch, wenn die Darstellung, wie bei Giesebrecht, einen weiten Kreis zu umspannen sucht. Unpraktisch nicht von künstlerischen Gesichtspunkten aus, sondern, wenn es nur darauf ankommt zu zeigen, »wie es eigentlich gewesen ist«.

Auch schon im Leben des Einzelnen gehn verschiedenartige Interessen und Bestrebungen parallel, die sich nur aus sich selbst begreifen lassen: und nun gar im Leben eines Volkes und vieler Völker: verschiedene Gruppen, Stände, Stämme führen ein selbständiges Leben, das wesentlich seinen eigenen Gesetzen folgt. Sie empfangen

Impulse von außen, aber die eigentliche Triebkraft ihres Wachsens haben sie in sich, und die historische Betrachtung wird ihre Geschichte in ihrem eigenen inneren Zusammenhang zu erfassen suchen.

Eine solche Betrachtung wird durch die annalistische Form unmöglich gemacht. Hier haben die Jahrbücher Rankes in unserer Geschichtsschreibung viel Unheil angerichtet. Sie haben es verschuldet, daß unsere geschichtlichen Darstellungen häufig nichts anderes sind als paraphrasierte Regesten. Als solche verfehlen sie den eigentlichen, den pädagogischen Beruf der Geschichte. Wo soll heute der Student, der Gymnasiallehrer deutsche Geschichte lesen und lernen? Man sagt wohl, es genüge die Thatsachen zu geben, der Leser könne sich selbständig seine Schlüsse daraus ziehen. Das ist die vielgerühmte historische Objektivität! Die Thatsachen an sich sind für denjenigen, der aus der Geschichte etwas lernen will, ganz gleichgültig; sie sind ihm dasselbe, was das grüne Korn auf dem Felde dem Hungrigen ist. Schlüsse aus den Thatsachen zu ziehen, zusammenfassende Anschauungen zu gewinnen ist nicht Sache der Leser jener abgeblaßten Excerpte, welche wir historische Darstellungen nennen: es ist die Aufgabe desjenigen, welcher selbst aus den Quellen schöpft: es ist die schwierigste Kunst historischer Wissenschaft.

Wenn ich nun den inneren Zusammenhang von G.'s Darstellung ins Auge fasse, so möchte ich bezweifeln, daß G. den Beweis erbracht hat, daß Friedrich »inmitten vielverworrerter Weltverhältnisse die Stellung des Kaiserthums zu behaupten gewußt hat«. Es kommt darauf an, was G. unter der kaiserlichen Stellung versteht: er spricht p. 952 davon, daß »die Führung der abendländischen Christenheit mit den Mitteln, die ihm Deutschland, Italien und Burgund darboten, immer in gleicher Weise das Hauptziel seines Strebens gewesen sei«. Man wird also doch annehmen müssen, daß G. eben das Wesen der kaiserlichen Stellung in der Führung der abendländischen Welt, dem Schutze der abendländischen Christenheit erblickt. Daß nun Friedrich eine solche Stellung eingenommen oder gar im Venetianer Frieden behauptet habe, möchte ich entschieden bestreiten.

G. p. 862 meint, der Kaiser habe im Venetianer Frieden nichts anderes aufgegeben, als das »seit her beanspruchte Recht bei zwispältiger Papstwahl die Entscheidung herbeizuführen«. Dies war aber gerade die Hauptsache: er opferte damit seinen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles; Papst und Kaiser standen sich fortan als gleichberechtigte Mächte gegenüber, und die kaiserliche

Stellung der Ottonen und Salier hatte gerade auf ihrer Suprematie über dem Papsttum beruht.

Thatsächlich aber hat Friedrich in dem Venetianer Frieden noch mehr aufgegeben: er hatte im Anfang seiner Regierung die alleinige Herrschaft in Italien beansprucht: jetzt mußte er mit dem Sicilier Frieden schließen, er mußte die Selbständigkeit der lombardischen Städte anerkennen. Die Besitzungen, welche ihm in Italien blieben, waren von sehr unsicherem Bestande, da der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Italienern sich schon lebhaft zu regen begann. Als Herr über Mittelitalien war er dem Papste nicht gefährlich, darum konnte dieser mit ihm Frieden schließen, und sogar die weitergehenden Ansprüche seiner lombardischen Bundesgenossen aufopfern.

Ganz irrig nun dürfte es sein, wenn G. p. 955 behauptet, daß nach dem Venetianer Frieden »die Nothwendigkeit des deutschen Kaiserthums der Welt vor Augen stand«; selbst das Papstthum hätte erfahren müssen, daß es ohne »kraftvolle kaiserliche Gewalt in seinem ganzen Besitz gefährdet war«. Freilich hat ein deutscher Feldherr nach dem Venetianer Frieden dem Papste seinen Besitz zurückgegeben: aber hatte das nicht der Normanne früher oftmals gethan? Dem Papste war vielmehr daran gelegen, daß die Deutschen in Italien nicht zu mächtig würden, als daß sie hier eine »kraftvolle kaiserliche Gewalt« aufrecht erhielten.

Die Erfolge Friedrichs liegen in Deutschland: hier ist es ihm gelungen trotz des Schisma über das geistliche und weltliche Fürstentum Herr zu bleiben. Auch der Glanz der späteren Regierungsjahre Friedrichs fällt auf Deutschland, von einer Vorherrschaft Friedrichs im Abendlande kann nicht geredet werden. Auf dem Kreuzzuge tritt er keineswegs als Schutzherr der Christenheit auf, die Könige von England und Frankreich stehn ihm durchaus gleich. Einen neuen Aufschwung hat die kaiserliche Idee erst durch die sicilische Heirat gewonnen.

Ich möchte noch auf eine Einzelheit eingehen, die aber bei Giesebrecht eine große Rolle spielt. Die Würzburger Eide haben nach Giesebrecht eine für die Politik Friedrichs verhängnisvolle Bedeutung. »Am unglücklichsten Tage seines Lebens«, meint G. p. 472, habe der Kaiser den Eid geleistet, welcher ihn für immer an einen Teil der römischen Curie band, den er doch selbst nur als Partei erkannte. Auch die Fürsten und das deutsche Volk seien durch ihre Eide an die Partei Paschal gefesselt worden: die Eide legten ihnen Fesseln auf, »an denen sie schwer genug lange getragen haben«.

Und in der That sollen die mehrfach versuchten Verhandlungen

zwischen Friedrich und Alexander durch das Gespenst der Würzburger Eide zum Scheitern gebracht worden sein. So im J. 1167 in Rom p. 548; die Würzburger Eide sollen Friedrich gezwungen haben den Nachfolger Paschals Calixt III. anzuerkennen p. 634; unter dem Drucke der Würzburger Beschlüsse habe Friedrich im J. 1170 bei den durch Eberhard von Bamberg geführten Verhandlungen »zu unsicheren und haltlosen Auskunftsmitteln gegriffen«, welche die Bemühungen Eberhards vereitelten. Als nun die Versöhnung mit Alexander doch schließlich zu Stande kommt, muß Friedrich nach Giesebrecht p. 805 »den in Würzburg geschworenen Eid brechen«.

Die in Würzburg geschworenen Eide sind promissorische Eide. Wenn ich etwas eidlich verspreche, so muß Jemand vorhanden sein, der mein Versprechen annimmt. Der Eid begründet ein Treuverhältnis zwischen dem Schwörenden und dem Acceptanten des Eides: ich breche den Eid, wenn ich demjenigen, welcher mein Versprechen angenommen hat, die Treue breche. Daraus ergibt sich, daß ich mit dem Eide keineswegs eine absolute Verpflichtung zur Erfüllung dessen übernehme, was der Eid vorschreibt. Jeder promissorische Eid enthält an und für sich die Klausel, daß die Verpflichtung nur so lange gilt, als der Acceptant sie aufrecht erhält. Ich bin durch meinen Eid keineswegs gebunden gegen den Willen des Acceptanten das zu thun, was ich beschworen habe.

Es fragt sich nun, wer ist der Acceptant der Würzburger Eide? Gegen wen haben der Kaiser und die Fürsten eine Verpflichtung übernommen? G. meint, sie hätten sich unwiderrufflich an Paschal und seine Partei gebunden. Davon steht in den Quellen kein Wort. Die Quellen wissen nur, daß die Fürsten und der Kaiser sich gegenseitig verpflichtet haben. Der Fortsetzer Ragewins spricht ganz richtig von einer *conjuratio*, von einer Verschwörung zwischen dem Kaiser und den Fürsten. Paschal war zu Würzburg nicht gegenwärtig; nirgends steht ein Wort davon, daß er und seine Kardinäle aufgefordert wären zu den Würzburger Beschlüssen Ja und Amen zu sagen. Es ist aber auch mit der Stellung des Kaisers und der Fürsten durchaus unvereinbar, daß sie sich Paschal und seiner Partei eidlich verbunden hätten. Unvereinbar mit der Stellung des Fürsten, denn eine solche Verpflichtung hätte mit ihrer obersten Treupflicht gegen den Kaiser in Widerspruch kommen können. Unvereinbar aber auch mit der Würde des Kaisers: der Kaiser würde eine Verpflichtung übernommen haben, die weit hinaus gieng über diejenige, welche in dem römischen Königseid enthalten war. Dort verpflichtete er sich die Person des Papstes und seinen Besitz zu schützen, hier hätte er sich den Kardinälen Paschals verpflichtet den

von ihnen gewählten Nachfolger Paschals zu acceptieren; er würde damit gerade den Anspruch auf eine Kontrolle der Papstwahl aufgegeben haben, für den er den Kampf mit Alexander eingegangen war.

Wie gesagt, die Quellen wissen von alledem nichts. Die Würzburger Eide waren eine interne Angelegenheit zwischen Friedrich und seinen deutschen Fürsten. Als eine interne deutsche Angelegenheit sind sie ein Vorgang von höchstem Interesse! Die Fürsten sind durch ihren Lehnseid dem Kaiser zur Treue verpflichtet, aber der Kaiser weiß, daß, zumal bei den geistlichen Fürsten, diese Treue mit der Pflicht gegen den katholischen Papst in Kollision kommen kann. Nun verlangt der Kaiser einen besonderen Eid, daß sie Paschalis stets als den katholischen Papst anerkennen wollen. Die Fürsten aber fordern eine Gegenleistung des Kaisers: sie wollen sich dagegen sichern, daß der Kaiser ohne ihre Einwilligung mit Alexander Frieden schließe; die Bischöfe, welche von Paschalis ordinirt sind, fürchten, in diesem Falle ihre Aemter zu verlieren. Darum muß der Kaiser noch besonders versprechen in keinem Falle zuzugeben, daß sie ihrer Stellen beraubt würden. Aber Paschalis könnte ja sterben, dann würde sich Friedrich vielleicht mit Alexander versöhnen, hat er doch Reinald zum Vorwurf gemacht, daß er hinter seinem Rücken nach dem Tode Viktors die Wahl von Paschalis betrieben habe! Auch dagegen wollen sich die Fürsten sichern: darum muß sich der Kaiser ihnen gegenüber auch für den Nachfolger von Paschalis verpflichten. Und dies ist noch nicht genug: auch Friedrich könnte sterben; darum soll der Eid Friedrichs auch dessen Nachfolger binden, und die Fürsten, also außer den geistlichen auch die weltlichen Fürsten, sollen nur den zum Nachfolger wählen, welcher in diese Verpflichtung eintritt: so haben die geistlichen Fürsten nicht bloß den Kaiser, sondern auch ihre weltlichen Kollegen an ihr Interesse gefesselt.

Ich meine, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Würzburger Vorgänge erst ihre rechte Beleuchtung gewinnen. Wir verstehn jetzt die Haltung Reinalds, wir verstehn die in der *epistola amici* überlieferten Worte des Kaisers mit der Anspielung auf die Wahl von Paschalis, wir verstehn Wichmanns Forderung, daß Reinald die Weihen empfangen. Die Würzburger Eide enthalten nicht sowohl eine Vergewaltigung des Clerus durch den Kaiser, als vielmehr eine Verschwörung zwischen dem Kaiser und den Fürsten, welcher für beide Parteien das einseitige Vorgehen ausschloß.

Sie enthalten einen beschworenen Vertrag zwischen dem König und den Fürsten; darin liegt das Neue, das Unerhörte der Würzburger Beschlüsse, darum konnte sie Friedrich als *insolita sa-*

*cramenta* bezeichnen. Giesebrecht bezieht diesen Ausspruch des Kaisers teils auf die Form des Eides — der deutsche König pflegte in der Regel nicht persönlich zu schwören, während hier die persönliche Ableistung ausdrücklich bezeugt wird —, teils auf die angebliche Verpflichtung auf die Partei Paschals, teils auf die Massenvereidigung des Volkes, wie sie wenigstens in Deutschland damals ungebrauchlich gewesen sei. Letzteres beruht auf einem Irrtum. Eine Vereidigung des Volkes war auch in Deutschland durchaus üblich: sie fand Statt bei dem Erlaß eines jeden Gesetzes (vgl. z. B. die Stellen bei Waitz VI 439 n. 2 und den Landfrieden Friedrich I. ML. II p. 112). Jedes volksrechtliche Gesetz, jeder Landfriede (vgl. jetzt Schröder, Deutsche Rechtsgesch. p. 614) kommt durch eine *conjuratio* des Volkes und des Königs zu Stande, es ist ein *pactus*, wie der *pactus legis Salicae* und der *pactus pro tenore pacis Chilperichs*. Auch der König hat das Gesetz zu beschwören, aber die Formalität des Eides wird ihm erlassen, er kann sich auf seinen Königseid berufen, in dem er dem Volke Treue gelobt hat, und das Recht des Volkes zu schützen versprochen hat (vgl. Sachsenspiegel III 54, 2 und Waitz II<sup>3</sup> 1 p. 209 und VI p. 166; das an letzterer Stelle angeführte Gelöbniß des Königs ist jedenfalls als Eid zu betrachten: *in quantum divino fultus adjutorio ... valero* entspricht dem sonst gebräuchlichen: *ita me Deus adjuvet*).

Nun kommt es aber doch vor, daß der König einen Eid leistet; fremden Fürsten, auch dem Papst gegenüber kann er sich natürlich nicht auf seinen Königseid beziehen: er schwört selbst, oder läßt andere in seinem Namen schwören, was wohl nur in der Form einen Unterschied machte. Zu revolutionären Zeiten verpflichtet sich auch der König eidlich einer Partei (Waitz, VI p. 380); der König schließt wohl durch beschworenen Vertrag Frieden mit einem Auführer: in diesem Falle ist die königliche Autorität nicht unbestritten: es genügt nicht, daß der König sich auf seinen Königseid beruft: der aufrührerische Fürst steht zu dem König wie eine auswärtige Macht.

Dies ist nun auch das Verhältnis in den Würzburger Eiden. Der König und die Fürsten stehn sich als gleichberechtigte Mächte gegenüber: es genügt den Fürsten nicht, daß der König sich auf seinen Königseid beruft, er muß ihnen einen körperlichen Eid schwören. Andererseits kann sich auch der König nicht mehr auf die allgemeine Treupflicht seiner Unterthanen verlassen: er fordert ihren Eid nicht für ein neues Gesetz, sondern dafür, daß sie dem von ihm anerkannten Papst treu bleiben — eine Pflicht, welche nach älterer Auffassung jedenfalls in ihrer Treupflicht ebenso enthalten war, wie die Pflicht des Königs die Fürsten in ihren Würden zu

schützen aus der Hulde folgte, welche er dem Reiche geleistet hatte (vgl. die oben citierte Stelle des Sachsenspiegels).

Seit Gregor VII. war das Papsttum als eine Macht zwischen Fürsten und König getreten, welche von beiden Pflichten beanspruchte, die über Königs- und Fürstentpflicht hinausgingen; der König und die Fürsten waren nicht mehr allein auf einander angewiesen, sie hatten Gewinn und Verlust von einer dritten auswärtigen Macht zu erwarten. Das Band der Treue, welches den König mit den Fürsten und dem Volke vereinigte, erwies sich jetzt als ungenügend, sie mußten mit einander paktieren.

Der in Würzburg beschworene Vertrag ist weder von Seiten des Kaisers noch von Seiten der Fürsten gebrochen worden. Friedrichs Versöhnung mit Alexander erfolgte im Einverständnis mit den Fürsten, deren Rechte im Venetianer Frieden gewahrt wurden.

November 1889.

von Kap-herr.

**Legrelle, A.**, La diplomatie française et la succession d'Espagne. Tome premier. Le premier traité de partage (1659—1697). Paris, Librairie Cotillon, 1888. XL u. 532 S. 8°.

Erst mit dem Ryswicker Frieden setzt die Hauptmasse der Darstellungen und Untersuchungen, die sich speciell den Verhandlungen über die spanische Erbfolge widmen, ein. Das Werk, das es unternommen hatte, sie als die Herzwurzel der Politik Ludwigs XIV. während seiner ganzen Regierungszeit darzuthun, die »Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV« M. Mignets, ist in vier starken Quartbänden nur bis zum Frieden von Nymwegen geführt. So fleißig es auch von französischen und deutschen Historikern benutzt ist, es war für sie doch mehr eine Fundgrube für Einzeluntersuchungen jeglichen Themas aus der politischen Geschichte der beiden Jahrzehnte von 1659—1679. Der Grundgedanke Mignets, dem kontinuierlichen Zusammenhange derselben mit der Frage der spanischen Erbfolge nachzugehen, fand keinen weiteren Ausdruck in einer kürzeren, zusammenfassenden Ausnutzung der von ihm gebotenen Materialien.

Eine lockende Aufgabe für einen französischen Historiker, einmal eine solche klare, den Stoff beherrschende Rekapitulation zu geben, die nicht gebunden ist an den Zwang einer ersten Aktenpublikation, auch minder wesentliches der Grundlegung halber mit aufzunehmen, und andererseits das Werk Mignets fortzuführen in die folgenden Jahrzehnte.



Auf den ersten Blick scheint der vorliegende erste Teil des auf vier Bände berechneten Werkes, das bis zum Frieden von Utrecht und Rastadt geführt werden soll, noch über diese Aufgabe hinauszugehn. Denn die erste Hälfte des Buches bringt, in die Darstellung eingeschaltet, eine ganze Anzahl von Aktenstücken, welche Mignets Publikation ergänzen sollen; die zweite Hälfte enthält ebenfalls in Mignetscher Form Darstellung und Aktenstücke gemischt, nur daß erstere doch überwiegt. Aber der Verf. selbst will nicht mehr als ein bloßes »Gerüst« für den späteren abschließenden Aufbau geboten haben und zunächst nur klar, nüchtern und genau den Inhalt der Dokumente wiedergeben, streng unparteiisch und ohne vorgefaßte Meinung. Die Prüfung einzelner wichtigerer Punkte mag ergeben, wie weit ihm dies gelungen ist.

Das erste Kapitel behandelt den Abschluß des pyrenäischen Friedens, die Heirat Ludwigs XIV. mit Maria Theresia, der ältesten Tochter Philipps IV., vor allem die Frage, ob die feierliche Renunciation derselben auf jegliche Erbansprüche rechtliche Gültigkeit hatte und behalten konnte. Was in der Folgezeit in erster Linie immer von französischer Seite dagegen eingewandt wurde, ist der Umstand, daß es die Spanier verabsäumten, der Infantin die versprochene Mitgift von 500,000 Thalern zu zahlen. Durch eine kluge Redaktion in dem Wortlaute des Ehevertrages glaubte schon damals Lionne, der französische Unterhändler, das Mittel gefunden zu haben, für diesen Fall der Verzichtleistung ihre verbindliche Kraft zu nehmen. Der Art. 4 besagte, daß »moyennant le paiement effectif . . . de 500 mille écus d'or« die Gemahlin Ludwigs sich befriedigt halten solle und nichts mehr aus der Erbschaft der Eltern beanspruchen dürfe. Völlig zutreffend wendet der Verf. S. 19 dagegen ein, daß der Art. 4 sich nur auf die nichtpolitische Erbschaft beziehe. Erst Art. 5 spricht ohne jede Klausel den Verzicht auch auf die politische Erbfolge aus. Um so weniger versteht man, wie sich Verf. S. 25 dann auf den Rechtssatz berufen kann, daß die Verletzung eines Vertrages seitens einer Partei den Gegner von den Verpflichtungen desselben entbindet, und wie er S. 42 weiter behaupten kann, die Renunciation — politische sowohl wie nichtpolitische — sei nur ein Aequivalent für die Mitgift gewesen. Denn gerade durch die Einschlebung in den Art. 4, welche die Bezahlung der Mitgift auf das engste mit der Verzichtleistung auf die privaten Erbansprüche verband und die Folgen der Nichtbezahlung auf das Wiederaufleben nur der letzteren beschränken mußte, hatten sich die Franzosen die Wohlthat jenes Rechtssatzes verscherzt. Ueberhaupt aber kann man den Ausführungen S. 24 f. gegenüber darauf hinweisen, daß die Ver-

zichtleistung der Infantin ein selbständiger Rechtsakt derselben war, deren Wortlaut<sup>1)</sup> jegliche Bedingung und Klausel ihrer Gültigkeit ausschloß. Doch sollen diese Bemerkungen keineswegs die äußerst schwierige Rechtsfrage erschöpfen, und es muß zugegeben werden, daß namentlich — worauf schon Gaedeke<sup>2)</sup> nachdrücklich hinwies — die mangelnde Zustimmung der Cortes zu der Aenderung der Erbfolge eine erhebliche *ratio dubitandi* bildet.

Eine hieran sich anknüpfende und für die Beurteilung der französischen Politik nicht unwesentliche Frage hätte aber der Verf. nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Ob nämlich die französischen Staatsmänner schon von vornherein beim Abschluß des Ehevertrages die Absicht hegten, die eben feierlichst zugestandene Renunciation bei nächster Gelegenheit umzustößen. Die vom Verf. (S. 70 unten) citierte Bemerkung Lionnes aus dessen Relation über die Heiratsverhandlungen müßte zunächst auf diese Vermutung führen. Aber hier liegt ein Versehen Legrelles vor. Nicht Lionne, sondern umgekehrt der spanische Minister Don Luis de Haro äußert es, daß »un simple article d'un traité ne peut pas détruire les maximes fondamentales d'une monarchie«<sup>3)</sup>. Indes der weitere Inhalt der Lionneschen Relation und die Depesche Mazarins vom 23. August 1659<sup>4)</sup> lassen keinen Zweifel an der Richtigkeit jener Vermutung über.

Das folgende Kapitel: »Premiers démêlés avec l'Espagne« bringt an wichtigeren neuen Mitteilungen namentlich (S. 37) ein Reskript Ludwigs an seinen Gesandten in Madrid, den Erzbischof von Embrun, vom 14. Oktober 1661 mit der Weisung, auf die Zahlung der rückständigen Mitgift zu dringen; denn er sei überzeugt, daß die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Renunciation nicht abhängen von der Bezahlung. Es gebe noch andere und stärkere Gründe in dieser Hinsicht. Der Schluß gibt der Enttäuschung Ausdruck, daß der Friede doch nicht das gute Einvernehmen und die enge Verbindung der beiden Länder wiederhergestellt habe. Wunderlich berührt es aber, daß der Verf. in diesen billigen Redensarten mehr den Ausdruck aufrichtigen Grames als Heuchelei oder Hintergedanken findet, — nachdem er selbst S. 28 die den Friedensvertrag verletzende Unterstützung der Portugiesen gegen die Spanier, welche bereits Ende 1660 wieder begann, gerügt hat.

Das dritte Kapitel »Refus d'annuler la renonciation«, welches

1) Bei Mignet 1, 58 ff. und Legrelle 1. 442 ff. Der Verf. verwechselt in dem Citat S. 432 Anm. die beiden Renunciationen.

2) Die Politik Oesterreichs in der spanischen Erbfolgefrage 1, 8.

3) Mignet 1, 43.

4) Das. S. 41.

die Anfang 1662 geführten Verhandlungen über ein spanisch-französisches Offensivbündnis gegen England und Portugal bespricht, enthält gegenüber Mignet nichts wesentliches neue. Auffallend ist, daß Verf. das bei Mignet 1, 112 abgedruckte Schreiben Lionnes an den französischen Gesandten in Madrid vom 14. Februar 1662 ignoriert, durch welches Ranke zu der jedenfalls irrigen Auffassung veranlaßt wurde, als habe Ludwig damals für den Preis der spanischen Niederlande seinen Anspruch auf die Gesamterbschaft fallen lassen wollen. Lionne läßt in jenem Schreiben nur durchblicken, daß man von einer ausdrücklichen Revokation der Verzichtleistung vorläufig absehen könne, wenn Spanien schon jetzt einen Teil der Niederlande abtreten wolle. Es ist ein ganz wesentliches und eingehender Untersuchung wertiges Moment, daß Ludwig im Laufe der Verhandlungen diesen Standpunkt wieder aufgegeben hat. — Gegen die Ausführungen S. 52 f. ist einzuwenden, daß der spanische Minister, Herzog von Medina, der französischen Forderung auf Revokation der Verzichtleistung doch weiter entgegenkam, als man nach ihnen annehmen mußte. Unzutreffend ist auch die Behauptung S. 56, daß der Herzog zu denen gehört habe, welche die von den Cortes sanktionierte Renunciation der Königin-Mutter von Frankreich als eine Art von *lex salica* ausgaben. Der Herzog spricht sich gerade entgegengesetzt aus <sup>1)</sup>). Ueberhaupt hätte seine Haltung und der von ihm angebahnte Umschwung in der spanischen Politik schärfer untersucht werden können. Vor allem die Frage, ob der spanische Hof mit diesen Verhandlungen Ludwig XIV. wirklich nur, wie dieser meinte, hinhalten wollte.

Das vierte Kapitel: »Essais d'entente avec la Hollande« behandelt das erste Auftauchen des Gedankens, das Devolutionsrecht zu verwerten und die Verhandlungen mit den Generalstaaten über eine Teilung der spanischen Niederlande, eventuell über Konstituierung derselben zu einem neuen Freistaate. »Die Vertreibung der Spanier aus Flandern«, sagte Ludwig damals <sup>2)</sup>), »ist immer das Ziel meiner Vorfahren und das meine gewesen«. Der Verf. will gegenüber dem neusten Biographen Johann de Witts, Lefèvre-Pontalis nachweisen, daß de Witt mit ernstem Eifer und nicht bloß um den König auszuforschen verhandelt hat. Dem wird man zustimmen können, aber Lächeln erregt es, wenn Verf. S. 86 als den Hauptgrund dafür das Interesse der Generalstaaten anführt, denen die »mächtige und sichere Freundschaft Ludwigs XIV.« lieber hätte sein müssen als die Nachbarschaft der Spanier. Unverständlich ist, daß Verf.

1) Mignet 1, 131.

2) 6. April 1663. Mignet 1, 188.

S. 94 de Witt die Einwände gegen die französische Ansicht von der Renunciation in den Mund legt, welche nach d'Estrades' Bericht vom 11. Oktober 1663 <sup>1)</sup> de Witts Freunde erhoben haben. De Witt sucht sie vielmehr, wie er wenigstens vorgibt, zu beschwichtigen. Sodann sollen in dem Gegenentwurf de Witts vom 11. Oktober 1663 die Teilungsbedingungen nicht berührt sein, aber Art. 4 (bei Mignet 1, 233) handelt ja ausdrücklich davon. — Den Motiven der mannigfachen feinen Wendungen in diesen Verhandlungen hätte Verf. wiederum wohl noch schärfer nachgehn können. In der Hauptsache ist es jedenfalls evident, daß die Verhandlung gescheitert ist, weil Ludwig sich die Hände offen halten wollte für einen demnächstigen Eroberungskrieg in Flandern und nicht zufrieden war mit den Brocken, mit denen ihn de Witt womöglich definitiv abfinden wollte.

Wir kommen in dem fünften Kapitel zu dem Mittelpunkte des Buches, dem geheimen französisch-österreichischen Vertrage vom Januar 1668 über die künftige Teilung der spanischen Monarchie. Beifall geben kann man der Ausführung S. 104, daß die Bestimmung des Testamentes Philipps IV., welche die Nachkommenschaft der Königin von Spanien gänzlich ausschloß, an sich noch nicht rechtsverbindlich sein konnte. Interessant sind die Mitteilungen S. 106 über die Bemühungen der Kurfürsten von Mainz und Köln schon vor dem Tode Philipps IV. für das Zustandekommen eines Vergleiches zwischen Ludwig und dem Kaiser. Sie werden im nächsten Jahre von Wilhelm von Fürstenberg und dem Mainzischen Abgesandten Greifenklau eifrig fortgesetzt. Ohne Erfolg freilich, aber das schließt noch nicht die principielle Geneigtheit des Wiener Hofes aus. Man muß in diesem Falle wohl unterscheiden zwischen den Ministern und dem Kaiser persönlich. Jene trauten sich naturgemäß nur mit ängstlicher Scheu an die heikle Angelegenheit. Kaiser Leopold persönlich hat — und diese Mitteilung des Verfassers ist von größter Wichtigkeit — schon vor Philipps IV. Tode sich günstig über die Idee eines solchen Vertrages ausgesprochen. Beachtenswert ist es, daß dann im Frühjahr 1667 auch die kaiserlichen Minister gegenüber dem französischen Gesandten Gremonville ihre Geneigtheit für den Plan durchschimmern lassen. Es kann ferner jetzt nicht mehr zweifelhaft sein, daß die einstweilige Suspension der Verhandlungen darüber kurz vor dem Ausbruch des Devolutionskrieges weniger auf Rechnung Oesterreichs als vielmehr Ludwigs XIV. zu setzen ist, der damals zunächst einmal durch die militärische Aktion politisch Terrain gewinnen wollte. Man kann wohl jetzt sagen, daß die französische Diplomatie

1) Mignet 1. 230.

den glänzenden Sieg, den der Abschluß des geheimen Teilungsvertrages im Januar 1668 bedeutete, nicht erstritten hätte, wenn nicht von vorn herein eine starke Disposition auf Seiten des Kaisers vorhanden gewesen wäre. Vielleicht kann man überhaupt die Unthätigkeit des Wiener Hofes während des Devolutionskrieges damit in Zusammenhang bringen. Sie wird erklärlich, wenn wir annehmen, daß Kaiser Leopold die ganze Zeit hindurch sich mit dem Wunsche nach friedlichem Vergleiche mit dem Erbkonkurrenten trug. Doch darüber wird erst eine nochmalige Durchforschung des österreichischen Aktenmaterials Licht bringen. An anderer Stelle bereits (Historische Zeitschrift 60, 217) hatte Referent die Vermutung ausgesprochen, daß die von Mignet mitgeteilten Berichte Gremonvilles über das Zustandekommen jenes Vertrages das eigene Verdienst in zu helles Licht setzen, vielleicht sogar übertreiben. Ein willkommenes Zeugnis, daß der österreichischen Minister guter Wille und Wunsch eben soviel dazu beigetragen hat, bringt nun Legrelle S. 141: Ein von Mignet nicht abgedrucktes, wahrscheinlich nicht zur Absendung gelangtes Billet Gremonvilles an Auersperg vom 19. Januar 1668, worin er sich bereit erklärt, Neapel dem österreichischen Erbanteil zu überlassen. In seinem Berichte an den König erwähnt nun auffallenderweise Gremonville nichts davon, daß er schon zu dieser Koncession sich habe verstehn müssen; inzwischen war ihm nämlich von Lobkowitz die Kunde geworden, daß der Kaiser auf Neapel verzichten wolle.

Die nächsten Kapitel wollen zeigen, in welcher Weise der Teilungsvertrag die Politik der nächsten Jahre bestimmt hat, und warum er schließlich doch nicht zu dem geführt hat, was kurze Zeit hindurch schon durch ihn verwirklicht schien: eine Eliminierung der alten Rivalität zwischen habsburgischer und bourbonischer Macht. Hier kommt nun die neue Geschichtsauffassung des Verf.s, die, wenn sie begründet wäre, sein Buch zu einer epochemachenden Leistung stempeln würde, zum Ausdruck: Kaiser Leopold ist ihm die Verkörperung des »Dranges nach Westen« der germanischen Massen. Ludwig XIV. also, muß man schließen, kämpft nur in der Defensive gegen diese elementare Bewegung an. Leopold sei es gewesen, der den durch den westfälischen Frieden hergestellten politischen Zustand Europas nicht zur Konsolidierung habe kommen lassen, dem auch die Schuld an der Wirkungslosigkeit des Teilungsvertrages zuzumessen sei — er, von dem sein Minister Lobkowitz sagte: »Er ist wie eine Statue, die man trägt, wohin man will«. Das Sonderbare ist, daß Verf. das bekannte Wort auch selbst anführt (S. 152) und in einen psychologischen Zusammenhang mit seiner neuen Auffassung des Charakters Leopolds zu bringen versucht.

Man kann wieder nur lächeln zu solchen die Dinge auf den Kopf stellenden Urteilen. Soll man sich ernstlich mit ihnen abfinden, so möge der Verf., der sie vorläufig nur im Aperçu vorgetragen, in eingehenderer und die bisherige Geschichtsauffassung ernstlicher berücksichtigender Ausführung sie begründen. Auf die zunächst von ihm versuchte Beweisführung, daß es der Wiener Hof gewesen sei, der nach 1668 das von Ludwig XIV. aufrichtig angestrebte Zusammengeh'n beider Monarchien nicht habe zur That werden lassen, kann man nur erwidern: der Vertrag, dem an sich wohl eine durchführbare Idee zu Grunde lag, mußte in dem Augenblicke zerrissen werden, wo Ludwig die durch ihn gezogene Linie des politischen Gleichgewichts überschritt, wo seine aggressive Politik wieder einsetzte. Freilich hat der Verf. auch für Ludwigs Gewaltakte gegen den Herzog von Lothringen 1669/70 und für den Krieg gegen die Niederlande Beschönigungen und Entschuldigungen. Die Vertreibung des Lothringers ist ihm (S. 188) ein »Schlag gegen den Pangermanismus des Mittelalters«. Sein Vorgehn gegen die Niederlande will er (S. 198) nicht von persönlicher Rachsucht frei sprechen, aber das Benehmen der Holländer sei auch keineswegs ohne Tadel gewesen. Geradezu albern aber ist die Beweisführung S. 201, daß den Niederlanden eine wirkliche Gefahr von Ludwig ja gar nicht gedroht habe; sie hätten nichts für die Annexion Lockendes gehabt, der religiöse Fanatismus der Holländer sei eher geeignet gewesen, davon abzuschrecken! Nicht entfernt reicht im übrigen die Entwicklung der Gründe des Zwiespalts an die Tiefe der Rankeschen Darstellung.

Eine wichtige Frage berührt der Verf. S. 211. de Witt kam 1669 auf die Verhandlungen von 1663 über Konstituierung der spanischen Niederlande als unabhängiger Republik zurück und bot Ludwig die Plätze Cambrai, Aire und St. Omer an. Lefèvre-Pontalis macht es Ludwig zum Vorwurf, darauf nicht eingegangen zu sein. Dagegen bemerkt nun der Verf.: Wie hätte Ludwig, dem der geheime Teilungsvertrag die gesamten spanischen Niederlande für die Zukunft in Aussicht stellte, mit dem französischen Interesse es vereinigen können, seinen Anspruch auf den noch nicht erworbenen Teil aufzugeben? Vollkommen zutreffend, und der Vertrag von 1668 wird dadurch in ein merkwürdiges Licht und in direkten Zusammenhang mit dem Ausbruch des Krieges von 1672 gerückt. Hätte jener Vertrag nicht existiert, so würde Ludwig angesichts der Tripelallianz, zu der ja dann auch Oesterreich vermutlich gehört hätte, den Holländern 1669 doch vielleicht eine andere Antwort gegeben und es vorgezogen haben, sich mit ihnen zu verständigen.

Wenig Neues fügt Verf. zu dem aus Mignet schon Bekannten

über die Verhandlungen mit Karl II. von England und den Vertrag von Dover (1670, Juni 1). Auch hier tritt wieder die gewaltige Bedeutung des geheimen Vertrages von 1668 hervor. Auf ihn gestützt hatte Ludwig es nicht nötig, die begehrliehen Wünsche Englands nach einem Teile der spanischen Erbschaft zu berücksichtigen. Unzweifelhaft Recht hat der Verf. S. 226 A. in seiner Ausführung gegen Onno Klopp, daß die Bestimmungen des geheimen Teilungsvertrages nicht den Abschluß eines Vertrages wie des von Dover verboten. — Die Verhandlungen mit Schweden und ihr bekanntes Ergebnis, der Vertrag vom 14. April 1672 sind nur kurz skizziert. Von den Mitteilungen über die mit Baiern geführten Verhandlungen erweckt Interesse die Notiz S. 231 über eine geheime Abmachung vom 28. November 1672, welche den eventuellen Erwerb von Böhmen für Baiern ins Auge faßte.

Auch die französische Politik während des Krieges selbst ist nur ganz summarisch behandelt, was wohl nicht hätte geschehen dürfen, wenn Verf. die neue These, die er S. 245 f. vorträgt, ernstlich hätte beweisen wollen: die Kriegserklärung des Reiches an Ludwig XIV. im Jahre 1674 — nach seiner Auffassung übrigens ganz unmotiviert, — ist ihm ein Epoche machender Wendepunkt. Bis dahin steht die spanische Frage in Ludwigs Politik obenan, — von jenem Jahre an ist der Kampf gegen die germanische Race das primäre gewesen. Die folgenden Kapitel des Verf.s bringen selbst gleich den Gegenbeweis, daß die alte Mignetsche Ansicht, wenn auch etwas spitz ausgesprochen, den Thatsachen doch näher kommt. Denn das ist die Eigenart des Verf.s, daß zwischen seiner chauvinistischen Theorie und seiner historiographischen Praxis noch eine Kluft ist, und daß seine erzählende Darstellung eine im großen und ganzen leidliche Aktenreproduktion, aber nicht, wie zu erwarten, ein kontinuierlicher Beweis seiner neuen Sätze ist. Ein Manko wohl mehr des Könnens als des Willens, aber von Vorteil für das Buch selbst.

Erst mit dem Jahre 1685 setzt (S. 256 ff.) der volle Fluß der Darstellung wieder ein. Die Heirat des Kurfürsten Max Emanuel von Baiern mit Maria Antoinette einer- und die Sendung Feuquières nach Madrid andererseits bilden die Ausgangspunkte. Das über die Heirat gesagte ist nicht von Fehlern frei. Ob die 100,000 Thaler jährlich, welche Leopold dem Kurfürsten verspricht, richtig sind? Gaedeke 1, 23 nennt 100,000 fl., Heigel<sup>1)</sup>, der den Ehevertrag selbst eingesehen hat, 400,000 fl. Entschieden unrichtig aber ist die aus

1) Kurprinz Josef Ferdinand von Bayern. Sitz-Ber. der Münchener Ak. phil.-hist. Cl. 1879 S. 230.

O. Klopp<sup>1)</sup> übernommene Angabe, daß Leopold versprochen habe, seinem Schwiegersohne das Vicekönigtum der spanischen Niederlande noch zu Lebzeiten Karls II. zu verschaffen. Er versprach weit mehr; er wollte sich bemühen, daß sie ihm schon zu Lebzeiten des Königs »nit administratorio seu alieno, sondern proprio nomine et jure proprietario« eingeräumt würden<sup>2)</sup>. — Ueber die Sendung Feuquières war man bisher nur aus Berichten dritter, den venezianischen Relationen namentlich, unterrichtet. Jetzt bringt nun Verf. aus dem Schriftwechsel desselben mit dem französischen Hofe Genaueres, namentlich über den ihm gegebenen Auftrag, durch energische Drohung zu hindern, daß die Niederlande dem Kurfürsten von Baiern überlassen würden. Pikant sind die Mitteilungen Feuquières S. 276 ff. über die österreichischen Intriguen gegen die Königin Maria Luise. Aber die Quelle bürgt doch noch nicht für ihre unbedingte Zuverlässigkeit. Mancher Klatsch mag dabei sein. Wichtig ist das Programm Ludwigs vom Juli 1685 (S. 279). Er deutet an, daß die Besorgnis der Spanier, dereinst von französischen Vicekönigen beherrscht zu werden, wohl gehoben werden könne. Zwei Jahre darauf, im December 1687 (S. 307), nennt er seinen Enkel, den Herzog von Anjou, als den Kandidaten, dem mit Rücksicht auf die Gefühle der spanischen Nation der spanische Thron zufallen solle. Der Verf. meint S. 319, daß Ludwig überhaupt nie ernstlich an eine Vereinigung der beiden Kronen in einer Hand gedacht habe. Aber das vom Verf. auszugsweise mitgeteilte *Mémoire secret* für Rébenac, den Sohn und Nachfolger Feuquières in Madrid, vom 30. Juni 1688, dem zwei Proklamationen für den Fall des Todes Karls II. beigelegt waren, spricht doch deutlich aus, daß der Gesandte nur im äußersten Notfalle die zweite Proklamation, welche die Cession der Krone an den Herzog von Anjou verkündete, veröffentlichen dürfe. Was Legrelle S. 320 aus einem Reskript Ludwigs an Feuquières vom 30. November 1687 noch anführt, beweist nur, daß Ludwig es damals nicht für opportun hielt, für den Gedanken der Vereinigung der Reiche agitieren zu lassen.

Ueberhaupt fällt es hier noch stärker wie in den ersten Teilen des Buches auf, wie der Verf. aus seinem begrenzten französischen Standpunkte nicht hinaus kommen kann. Wenn er für die formale Gültigkeit der Prätionen Ludwigs plädiert, so findet sich daneben kein Wort, welches der politischen und nationalen Notwendigkeit für Spanien, sich Frankreichs zu erwehren, gerecht wird. Wenn er S. 297 der Aufhebung des Edikts von Nantes möglichst günstige Seiten ab-

1) Fall des Hauses Stuart 3, 42.

2) Heigel a. a. O.; vom Verf. selbst S. 355 A. citiert.



zugewinnen versucht und daran erinnert, daß 1678 in der Schlacht von St. Denis französische Protestanten in den Reihen der Gegner Frankreichs gefochten haben, so vergißt er, daß schon geraume Zeit zuvor die Bedrückungen der Protestanten und immer weiter gehende Einschränkungen des Edikts von Nantes begonnen hatten. Alles übersteigt aber die Behauptung S. 324, daß der Krieg von 1688 eine unvermeidliche Frucht der Augsburger Liga gewesen sei. Nun ja, die Franzosen behaupten ähnliches auch noch von anderen Bündnissen, die ihren aggressiven Neigungen einen Damm entgegensetzen.

Die Ausführungen S. 328 ff. rücken die Thätigkeit der Königin Maria Luise im französischen Interesse in helleres Licht. Sie regt Ende 1688 den schon früher, 1668/69 einmal aufgetauchten Gedanken eines Austausch Roussillons gegen die spanischen Niederlande wieder an. Bemerkenswert ist, daß Ludwig seinem Gesandten in Madrid gegenüber die Erreichung dieses Zieles den »wichtigsten Dienst, den ihm ein Unterthan leisten könnte«, nennt (S. 335). Für die oft ausgesprochene Vermutung, daß die Königin Maria Luise im Februar 1689 eines gewaltsamen Todes durch Vergiftung gestorben sei, bringt der Verf. S. 336 ff. und im Anhang S. 529 f. neues Material, das die Frage nicht löst, aber den Verdacht nicht mindert.

Den Mittelpunkt aller folgenden Ausführungen bildet der Kurfürst Max Emanuel, gegen den die französische Diplomatie damals noch einmal alle Mittel ihrer Kunst, um ihn zu gewinnen, spielen läßt. Wohl in minder feiner und meisterhafter Weise, als in früheren Jahrzehnten. Diese Lockungen bald mit Neapel und Sicilien, bald mit der polnischen Königskrone haben etwas Unruhiges und Hastiges, das von der Sicherheit früherer diplomatischer Campagnen absticht. Das gänzliche Scheitern aller Intriguen im Herbst 1688 hätte dem Verf. wohl eine schärfere Beurteilung der damaligen französischen Politik nahe legen können. Von den Verhandlungen selbst gewinnt man aus den fragmentarisch mitgeteilten Berichten Villars' aus München nicht durchweg ein klares Bild.

Voller interessanter, aber vom Verf. bei weitem nicht erschöpfter Fragen ist das zehnte Kapitel: »Louis XIV. renonce à la succession«. Es ergibt sich daraus das nähere über die Thatsache, daß Ludwig 1693 bereit gewesen ist, auf die spanischen Niederlande zu Gunsten des Kurfürsten von Baiern zu verzichten und ein Schiedsgericht für die Frage der spanischen Succession anzunehmen. Anfang 1694 zieht Ludwig diese Koncession wieder zurück. Aus welchen Motiven? Die S. 380 angeführten »claubaudages hollandais« erklären es doch noch nicht. Von höchstem Interesse wäre hier die Kenntnis des ganzen Maschennetzes.

Ein sonderbares Versehen begeht Verf. S. 368. Heigel a. a. O. S. 236 excerptiert ein Schreiben der zweiten Gemahlin Karls II., Maria Anna, an ihren Bruder, den Kurfürsten von der Pfalz vom 5. März 1692. Legrelle nimmt es als Schreiben der Königin-Wittve von Spanien an den Kaiser Leopold, fügt auch aus freier Kombination noch etwas hinzu.

Minder entschuldbar ist solche Flüchtigkeit, wenn sie sich mit einem Angriff auf die bona fides eines anderen Forschers paart. Ein solcher Fall liegt S. 378 vor. Im Texte teilt Verf. ein Friedensprogramm Ludwigs vom 15. Oktober 1693 mit, in welchem der Verzicht auf die Niederlande und die Annahme eines Schiedsgerichtes für den Rest der Erbschaft angeboten wird. In der Anmerkung dazu citiert er einen Passus aus der Schrift von Neuhaus, Der Friede von Ryswick, über die Friedensanerbietungen Ludwigs, vermißt darin die Hervorhebung eben jener beiden wesentlichen Punkte und kommentiert dies: »Ce n'est pas du reste exclusivement outre-Rhin, qu'on procède ainsi aux dépens de Louis XIV. et de la vérité«. Der Leser, der nicht das Citat nachschlägt, muß annehmen, daß Neuhaus eben jenes Friedensprogramm von 1693 vor Augen gehabt hat. In Wahrheit aber benutzt er ein in den »Actes et mémoires de la paix de Ryswick« 1, 47 ff. zum Jahre 1695 mitgeteiltes Memoire. Einen Passus desselben über die Cession der spanischen Niederlande würde Legrelle, wenn er besser sich umgesehen hätte, auch bei Neuhaus S. 22 f. wörtlich wiedergefunden haben. In der Wiedergabe des folgenden Passus hat Neuhaus allerdings den Schlußsatz: »Néanmoins le Roi Très-Chrétien veut faire voir que bien loin de chercher les occasions de faire la guerre, il en veut ôter tout prétexte«, ausgelassen, der aber doch sehr allgemein gehalten ist und von einer Unterwerfung unter ein Schiedsgericht jedenfalls nichts enthält.

Man vermißt S. 382 f. bei Erzählung der Bemühungen Ludwigs 1693/94, Max Emanuel zu gewinnen, eine Erwähnung der Sendungen Sassenges an den Brüsseler Hof, von denen dieser allerdings wenig zuverlässig in seinen Memoiren berichtet<sup>1)</sup>.

Sehr merkwürdig ist der Umschlag im Herbst 1694 bei den geheimen Verhandlungen, die zu Steckborn in der Schweiz zwischen französischen und kaiserlichen Agenten geführt wurden<sup>2)</sup>. Nach den vom Verf. S. 389 ff. mitgeteilten Aktenstücken ist Ludwig damals und sogar noch im März 1696 bereit gewesen, auf die ganze spani-

1) *La guerre d'Espagne, de Bavière et de Flandre ou Mémoires du Marquis D . . .* 1, 145 ff. und 176 ff. Vgl. Heigel a. a. O. S. 270.

2) Vgl. darüber jetzt auch Wagner, *Untersuchung über die Ryswicker Religions-Klausel*. Berlin 1889. S. 10 A.

sche Erbschaft zu verzichten, ohne sie freilich damit definitiv dem Kaiser überlassen zu wollen. Im Oktober 1696 geht er schon wieder etwas zurück, und bei den Ryswicker Verhandlungen will er dann schon gar nichts mehr von dem Zugeständnis wissen. Hier harren noch viele Fragen der Lösung, — als die wichtigste wohl die, ob Ludwig XIV. damals in der That mehr an Elsaß und Lothringen als an der spanischen Erbschaft gelegen war, oder ob er, was wahrscheinlicher ist, nur jene Lande besser behaupten zu können vermeint hat.

Will man die Vorzüge französischer und deutscher Forscher auf dem Gebiete diplomatischer Verhandlungen abwägen, so kann man wohl sagen, daß das übersichtliche, klare, das Wesentliche erfassende Resumé die Stärke der Franzosen, die peinlichere Untersuchung der einzelnen Probleme die der Deutschen ist. Auch im knapperen Rahmen des Legrelleschen Buches wäre es möglich gewesen, ein klareres Bild des Zusammenhanges, eine schärfere Hervorhebung der noch ungelösten Fragen zu geben. Daß er bemüht gewesen ist, genau und zuverlässig zu arbeiten, ist im allgemeinen nicht zu verkennen, wengleich die Liste der schon hervorgehobenen Versehen und Ungenauigkeiten sich leicht vermehren ließe. Die mitgetheilten Aktenstücke behalten, so lange nicht ausführlichere Veröffentlichungen vorliegen, natürlich ihren hohen Wert.

Weit bedauerlicher als alle sonstigen Mängel ist die Trübung des historischen Blickes durch den chauvinistischen Nebel des Tages. Ein wahres Verständnis der Monarchie Ludwigs XIV. und des 17. Jahrhunderts überhaupt muß dem abgehn, der seine Kriege im Lichte des heutigen Nationalitäten- und Racenkampfes sieht.

Berlin November 1889.

Fr. Meinecke.

**Servaes**, Franz, Die Poetik Gottscheds und der Schweizer. Litterarhistorisch untersucht. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker. 60. Heft). Straßburg, K. J. Trübner. London, Trübner u. Comp. 1887. IX und 179 S. gr. 8°. Preis M. 3,50.

**Braitmaier**, Friedrich, Geschichte der Poetischen Theorie und Kritik von den Diskursen der Maler bis auf Lessing. Frauenfeld, J. Huber. Erster Teil 1888. XI und 313 S. gr. 8°. Preis M. 5,00. Zweiter Teil. 1889. VII und 288 S. gr. 8°. Preis M. 5,00.

Die litteraturgeschichtliche Forschung bereitet, seit sie philologischer Methode sich bedient, viel mehr als es der ästhetische Betrieb früher gethan hat, die wissenschaftliche Poetik vor. Es werden die

Vorbedingungen gesucht, unter denen der Dichter beim Schaffen steht; es werden die Mittel aufgedeckt, mit denen er die Wirkung seiner Schöpfung erreicht. Aus diesen Beobachtungen der subjektiven und objektiven Kräfte, welche bei der künstlerischen Gestaltung in Thätigkeit waren, muß sich mit der Zeit eine Poetik aufbauen lassen, die ebenso die heutigen Erfahrungen nach unsern heutigen Anforderungen zusammenfaßt, wie Aristoteles die seinigen nach seinem Standpunkte zusammenfaßte.

Wesentliche Hilfe bei solchen Untersuchungen gewährt das Studium der Geschichte der Poetik. Ich lege weniger Gewicht darauf, daß man gewisse zu allen Zeiten gültige Grundsätze daraus lernen kann; sie scheinen zwar durch ihre fortgesetzte Geltung den Wert von Axiomen zu haben, aber sie müssen ihn nicht haben. Denn die bleibenden Ansichten im Wandel des Kunstgeschmackes sind vielfach nur aus der Achtung vor dem Ueberlieferten zu erklären; auch Lessing und Goethe und Schiller wurden durch den Glauben an Aristoteles oft beirrt. Und daß schwächere Denker, wie Gottsched und die Züricher, durch anerkannte Lehrsätze verhindert wurden, ihre Systeme einheitlich auszudenken, zeigen die Schriften, die hier besprochen werden sollen. Also nicht zuvörderst diesen Gewinn verspreche ich mir von dem Studium der Geschichte der Poetik; wohl aber den, daß die Erkenntnis der litterarischen Entwicklung wesentlich gefördert wird durch die Kenntnis der bestimmenden theoretischen Lehren, und daß dann die Beobachtungen, welche man über die Wirkung eines Kunstgesetzes auf die Kunstschöpfung anstellt, die verlässigsten Führerinnen für das Ableiten von Kunstgesetzen aus Kunstwerken, für die Poetik werden.

Uebrigens ist schon das nächste Ergebnis allein, die deutlichere Einsicht in die Leitung der Litteratur durch die Theorie, ein wertvoller Gewinn. Die deutsche Litteratur hat sich seit Opitz bei wichtigen Umwandlungen von der Theorie lenken lassen. In allen Fällen bewußt kunstmäßigen Schaffens — und sie sind viel zahlreicher als die frei genialen Schöpfungen — gieng philosophisch-systematische oder aus gewählten Mustern gezogene Lehre voraus. Es ist deshalb die Geschichte der Poetik eine sehr nötige Ergänzung der Litteraturgeschichte. So ist die neu sich regende Beschäftigung mit den alten Poetiken aufs freudigste zu begrüßen.

Von allen Geschichtschreibern der Litteratur hat nur Koberstein dieses Gebiet aufmerksam betreten; gerade seine kurzen Uebersichten legen den Wunsch genauerer Durchforschung recht nahe. E. Grucker machte mit seiner *Histoire des doctrines littéraires et esthétiques en Allemagne* einen nicht verächtlichen Anfang, die Poetik

von Opitz bis zu den Schweizern zu verfolgen, gieng aber doch zu wenig in die Tiefe, excerpierte mehr als er untersuchte. Die damals, 1883, verheißene Fortsetzung über Lessings Zeit habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Mit Eigenforschung trat K. Borinski auf. Seine Poetik der Renaissance in Deutschland, ein gelehrtes, reichhaltiges, mühseliges Buch, führt die neudeutsche Theorie und Kritik der Dichtkunst von ihren Anfängen bis zu Gottsched hin, leider in den letzten Teilen zu knapp und in den früheren ohne völlige Klärung der geschichtlichen Entwicklung. Hier setzen die Bücher von Servaes und Braitmaier ein.

Servaes gibt keine Geschichte der Poetik Gottscheds und der Schweizer, sondern eine kritische Darstellung der Systeme beider. Er hat die Quellenforschung nicht erschöpft, er hat die allmähliche Ausbildung der Leipziger und Züricher Ansichten nicht verfolgt, nur »charakteristische« Veränderungen hervorgehoben. Jenes entschuldigt er damit, daß er Proben des Einflusses der wichtigsten Quellen gegeben hat, dieses damit, daß die Grundgedanken von Anfang an bestimmt erscheinen. Endlich hat er auch die Teile von seiner Arbeit ausgeschlossen, welche das Wesen der Poesie nicht unmittelbar betreffen oder welche keine negative oder positive Berührung der beiden Systeme zeigen. Die letzte Beschränkung ist die willkürlichste und bedenklichste, aber auch die ersten sind bedauerlich. Für eine litterarhistorische Untersuchung, die der Titel des Buches verspricht, war das Auffinden möglichst aller Quellen erste und unerläßliche Pflicht. Dagegen eine »systematische Darstellung nach modernen Gesichtspunkten« (Vorwort) konnte allerdings den geschichtlichen Teil der Aufgabe bei Seite schieben. Und innerhalb der Schranken, die sich Servaes gesetzt hat, klärt seine Arbeit das Verständnis des Stoffes wesentlich.

Sein 1. Kapitel behandelt Gottsched, zeigt dessen Principien: Naturnachahmung und Regel, und liefert den wichtigen Nachweis, daß das von Gottsched konsequent geplante Lehrgebäude thatsächlich inkonsequent durchgeführt ist, und zwar darum, weil er Ansichten von Autoritäten einmischte, obwohl sie zu seinen obersten Grundsätzen nicht oder nur halbwegs paßten.

Das 2. Kapitel stellt Bodmers und Breitingers Theorie dar. Ist von Gottsched vornehmlich auf Wolff und Le Bossu zurückverwiesen, so kommen hier Quintilian, Addison, Du Bos — der Anhang gibt ein vorzüglich gewähltes Beispiel, wie Breitinger Du Bos ausnützte — als Führer zur Geltung. Die Schweizer, wie die Züricher Theoretiker schon zu ihrer Zeit genannt werden, obwohl ihre Ansichten keineswegs von der ganzen Schweiz angenommen waren, erreichen

ihr höchstes Ziel in der Lehre vom Schein. Auch hier deckt der Verf. Schwankungen in der Verfolgung des Principis auf, wenn auch keine so starken wie bei Gottsched. Einen Hauptgewinn des Kapitels sehe ich darin, daß endlich einmal versucht wird, Bodmer und Breitinger aus einander zu halten, daß Breitingers Gelehrtheit hinter die künstlerische Empfänglichkeit Bodmers zurück gestellt wird. Gewis ist Breitinger klarer, schulmäßiger; Bodmer aber ist erfüllt von Begeisterung, läßt sich anregen und regt wieder an. Jener lehnt sich mehr an Theorien, dieser hält es lieber mit Kunstwerken. Bodmer hat ein viel engeres Verhältnis zur Produktion als Breitinger, obwohl auch dieser — wie Gottsched — die Erkenntnis der Poesie nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Führung der Poeten betrieb. Darum hat auch Bodmer das Bedürfnis gehabt selbst zu dichten, während Breitinger bei der Satire stehn blieb. Größere Weisheit hat Breitinger auch in dieser Beschränkung gezeigt; trotzdem glaube ich, daß Baechtolds vortreffliche Schweizer Litteraturgeschichte das hervorragende Talent Bodmers ganz anders zu Ehren bringen kann, als das bisher, selbst bei Mörikofer, geschah.

Im 3. Kapitel, dem Schlusse des Buches, werden die beiden Richtungen Leipzigs und Zürichs gegen einander gestellt, ihr abweichendes, ihr gemeinsames. Auch hier sind die Hauptsachen gut herausgehoben, ohne daß die Vergleichung vollständig wäre. Das Kapitel ist etwas zu flott behandelt, und in der ganzen Arbeit stellt sich der Verf. gelegentlich zu hoch über seinen Stoff. Aber seine Darstellung ist durchaus anziehend und lehrreich, weil er den Stoff klar geordnet und übersichtlich vorgelegt hat unter Gesichtspunkten wie: »Nachahmung, nicht Verskunst«, »Nachahmung und Kunstregel«, »das Wunderbare und das Wahrscheinliche«, »mögliche Welten« u. s. f. Es war keine leichte Aufgabe, die verzettelten Aeußerungen so hübsch zusammenzuschließen. Ich gestehe, daß ich von früherer Lektüre den Eindruck bewahre, daß Servaes manchmal die Meinungen klarer darlegt, als Gottsched, Bodmer, Breitinger selbst gethan haben und — vermocht hätten. Das ist ein Vorzug des Buches: man hat nun ein übersichtliches Schema, an welchem man Einzeläußerungen messen kann, aber das mahnt doch auch zur Vorsicht bei wissenschaftlicher Benutzung desselben.

Diese ist auch darum zu raten, weil Servaes mit der Genauigkeit beim Citieren nicht eben ängstlich ist. Ich bin allerdings nicht in der Lage seine Gottsched-Citate an der zweiten Ausgabe, die er benutzt hat, nachprüfen zu können. Aber die hiesige Universitätsbibliothek besitzt durch einen wunderbaren Zufall — wunderbar und zufällig ist es immer, wenn sich ein Werk der neueren deutschen

Litteratur da findet, und gar ein seltenes — die erste Auflage der Critischen Dichtkunst, welche Servaes nicht zugänglich war. Was nun in ihr und in der dritten Ausgabe übereinstimmt, wird doch wohl in der zweiten Auflage nicht anders lauten. Ich gebe nur ein paar Proben. Th. I Kap. 2 § 18 (die erste Auflage hat übrigens noch keine Paragraphenteilung) steht: »die Tugend als verächtlich, schädlich und lächerlich, das Laster hergegen als angenehm, vortheilhaft und lobwürdig«; bei Servaes S. 22 fehlen die gesperrten Worte. S. 24 Anm. 3 citiert Servaes II, 4, 8, es ist aber zu lesen I, 4, 9 nach der dritten Auflage, und nach Auflage 1 und 3 heißt der Text nicht: »nützliche Wahrheit«, sondern: »nützliche moralische Wahrheit«. S. 8 liest Servaes eine Stelle aus I, 2, 5 so: »tactmäßige und sonst wohl eingerichtete Rede«; die erste Auflage hat: »tactmäßig abgemessene, oder« u. s. w., die dritte hat mit der ersten »tactmäßig abgemessene«, mit der zweiten »und« gemein. S. 16 hebt Servaes aus II, 10, 16 aus: »zehn Stunden« Dauer des Dramas; die erste Auflage liest strenger: »zum höchsten zehn Stunden«, die dritte dehnt etwas aus: »zum höchsten zwölf Stunden«. Fehlt wirklich der Zusatz »zum höchsten« in der zweiten Auflage, so zeigt sie hier sich recht als Mittelglied. S. 25 in der Anm. ist statt I, 4, 50 wohl zu lesen I, 4, 21; auch steht im Texte nicht »erwähnte«, sondern »erwählte«. Doch das ist ein Druckfehler, an denen das Buch überreich ist, so daß es auch einen Leser stören muß, der nicht »Generalcorrector« a. D. ist wie der Ref. Der Verf. selbst bittet diesen Ueberfluß zu entschuldigen, hat aber sein Verzeichnis »erheblicher« Fehler zu kurz gehalten.

Da der Verf. ohnehin nicht auf geschichtliche Behandlung ausging, so war für ihn der Mangel der ersten Ausgabe nicht empfindlich. Nach wenigen Stichproben scheinen mir die Veränderungen überdies nicht sehr einschneidend zu sein, doch kann natürlich nur eine genaue Vergleichung hier etwas nützen. Ich stelle lediglich fest, daß der Zusatz über die Naturnachahmung, den der Verf. S. 7 aus dem Titel der zweiten Auflage besonders hervorhebt, schon auf dem ersten Titel steht, auf dem der dritten Ausgabe aber fehlt.

»Lange«, ehe Servaes' Buch erschien, war Braitmaiers Werk »abgeschlossen«. Braitmaier bezeichnet den Unterschied beider Darstellungen richtig so: Servaes' Arbeit sei vorwiegend dogmatisch, die seine solle in erster Linie historisch sein.

Braitmaier ist kein Neuling in solchen Untersuchungen. Er hat 1879 ein bekanntes Programm veröffentlicht: Die poetische Theorie Gottscheds und der Schweizer; er hat 1885/6 im Korrespondenzblatt

für die Gelehrten und Realschulen Württembergs »Ueber die Schätzung Homers und Virgils von C. Scaliger bis Herder« geschrieben. Der mir vorliegende Sonderabdruck setzt mit Vida ein und hört mit Wood auf, gibt Auszüge, urteilt und knüpft die Erscheinungen an einander; die Geschichte des wachsenden Verständnisses für Homer ist gut verfolgt<sup>1)</sup>. Nun tritt der Verf. mit der in diesem Vortrage schon angekündigten zweibändigen Geschichte der poetischen Theorie und Kritik von den Diskursen bis auf Lessing hervor und verspricht in dem Vorwort S. VIII eine Geschichte der auswärtigen Theorien von Vida bis auf Shaftesbury und Du Bos<sup>2)</sup>. Es ist zu bedauern, daß er diese nicht zuerst gegeben hat, denn der Stoff, den er jetzt bearbeitet vorlegt, gründet durch us in jenen fremden Theorien, die Braitmaier darum sehr richtig stets heranzieht.

Ueber die Einrichtung seines Buches sagt er S. X: »Die Darstellung ist in erster Linie referierend. Es soll nicht nur die Geschichte der einschlägigen einzelnen Begriffe und Lehren, sondern eine zusammenhängende Darstellung des Systems der bedeutenderen Autoren gegeben werden, da es gerade an einer solchen fehlt. Sie gibt vielfach den Text der Quellen bald freier, bald treuer wieder, nicht bloß um den für ein wirkliches geschichtliches Verständnis so wichtigen Lokalon zu wahren, sondern noch mehr, weil die Uebersetzung der originalen Formulierung in die heutige Schulsprache mit einem wesentlichen Verlust an geschichtlicher Wahrheit verbunden ist«. Des Verf.s Kritik will, »das Verhältnis des Grundprinzips zu dessen Durchführung bei dem jeweiligen Schriftsteller«, sowie »das Verhältnis zu der Weiterbildung der Lehre bei den Nachfolgern feststellen«. Daß der Verf. thatsächlich bei Gelegenheit auch Kritik von seinem Standpunkt aus beifügt, ist keine verwerfliche Erweiterung seines Programmes.

Im 1. Kapitel des ersten Bandes gibt Braitmaier eine Uebersicht über den litterarischen Zustand um 1700; ich halte mich mit Einwendungen, zu denen sie mehrfach herausfordert, nicht auf, da sie nur ein Vorspiel ist. Den Hauptteil des Abschnittes bildet eine unnötig breite Polemik gegen Danzels Buch über Gottsched, die durchaus nicht immer sachliche Widerlegung ist. Danzel wird seine Stellung unter den litterarischen Biographen in Ehren behaupten, wenn wir auch heute nicht alle seine Ansichten teilen und seine mehr

1) Ein Münchner Gymn.-Progr. 1866 von J. Schöberl hat auch »Homer und die deutsche Litteratur des 18. Jahrhunderts« zum Gegenstand; Gottscheds Epik ist, so viel ich weiß, dabei besonders beachtet.

2) G. Pelissiers Einleitung zu seiner Ausgabe von Vauquelin de la Fresnays *L'art poétique*, Paris 1885, leistet für die französische Entwicklung gute Hilfe.



philosophische Methode verlassen haben. Uebrigens ist auch für Braitmaier Danzel nur der Prügeljunge; die Streiche gelten alle Gottsched, und Danzel empfängt sie nur darum, weil er den in Braitmaiers Augen bornierten und lächerlichen Gottsched nicht so herunterriß wie Braitmaier. Lessing verfährt sanft mit Gottsched im Vergleich zu ihm. War Gottsched dieser Hohlkopf, dann müßten wir uns wundern über Bodmer und Breitinger und Lessing und etliche andere, die so viel aufwendeten, Gottsched zu widerlegen; dann müßten wir uns — wie Wieland 1753 wirklich meinte — der zwei bis drei Jahrzehnte schämen, in denen Gottsched von Königsberg bis Bern als ein großer Mann galt, in denen seine Poetik mehrere Auflagen erlebte, während die Schriften der Züricher nicht über eine hinaus kamen; dann müßten wir auch Goethe und Schiller verdammten, weil sie eben solche Stücke für die Weimarische Bühne einrichteten, wie sie Gottsched als Muster nahm, als er das Theater seiner Zeit wieder in Berührung mit der dramatischen Dichtkunst brachte.

Diese Ouvertüre Braitmaiers, die den Leser in die richtige Stimmung für seine Darstellung des Kampfes zwischen den Lichtgöttern Bodmer und Breitinger und dem unwissenden, gedankenlosen, prahlerischen Finsterling Gottsched versetzen soll, enthält auch einige principielle Sätze, auf welche der Verf. offenbar Wert legt. Da hören wir (S. 4): keiner der zahlreichen Briefwechsel des vorigen Jahrhunderts außer dem Goethe-Schillerschen biete eine wirkliche Ergänzung der litterarischen Thätigkeit des Schriftstellers. O wir thörichten Philologen! wie viel unnütze Mühe haben wir auf die Durchforschung der Briefwechsel bislang verwendet! Und wie können wir Braitmaier dafür entschädigen, daß wir ihn verführten, die 22 handschriftlichen Foliobände des Gottschedschen Briefwechsels durchzulesen! denn er hat sie durchgelesen, sonst wüßte er nicht so bestimmt, daß »nicht das Geringste« darin steht, »was uns über die Bedeutung Gottscheds als Dichter, als Kritiker, als ästhetischer Theoretiker ein neues Licht geben könnte«. Aber, wie können wir dann denselben Braitmaier hinwiederum entschuldigen, daß er trotz dieser Einsicht in die litterarische Leere der Briefwechsel den Mendelssohnschen Briefwechsel mit Lessing sehr ausführlich zur Ergänzung der Mendelssohnschen Theorie heranzog? Denn daß dieser gedruckt, ja sehr bequem gedruckt vorliegt, ändert doch nichts an der Sache.

Nachdem wir so über den Wert geschichtlicher Quellen neuen Unterricht empfangen, erwartet man wohl auch, neue Ansichten des Verf.s über das zu hören, was in der Geschichtsschreibung Beachtung verdient, zumal er es liebt, die falschen Propheten in der Geschichtsschreibekunst zu striegeln. Ich finde jedoch da nichts wesentlich Neues,

könnte aber darum doch nicht alle seine Aufstellungen unterschreiben. Er sagt S. 19: »Die geschichtliche Bedeutung einer litterarischen Erscheinung beruht entweder darin, daß sie die Vollendung einer zuvor in das geistige Leben der Nation eingeführten neuen Idee, oder aber, daß sie der fruchtbare Anfangs- oder Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung wird«. »Eine litterarische Erscheinung wird die Vollendung einer Idee«, das ist nicht eben gut ausgedrückt; auch zeigt die weitere Ausführung, daß diese Erklärung das nicht erschöpft, was der Verf. meint; denn er sagt, Gottsched habe zwar die das 17. Jahrhundert beherrschende Idee der Schulpoesie zu ihrer letzten Reife gebracht, aber dieser Gedanke sei für die Weiterentwicklung der Litteratur des 18. Jahrhunderts nicht fruchtbar; daraus ergibt sich, daß in dem angeführten Satze unter »neuer« Idee eine »fruchtbare« Idee zu verstehn ist. Ich lasse den Streit um Gottscheds Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit bei Seite, schalte nur ein, daß doch auch derjenige geschichtliche Bedeutung beanspruchen darf, der eine Idee fortbildet ohne sie zu »vollenden«, erhebe aber Einsprache gegen folgende Behauptung S. 20: »Ein gutes Compendium, sofern es den augenblicklichen wirklichen Stand einer Wissenschaft wiedergibt, hat zumal für Schüler großen Wert, aber für die Wissenschaft fruchtbar ist es nimmermehr«. Ich dünke, gerade eine derartige Zusammenfassung machte die Widersprüche und Lücken im Stande der Wissenschaft recht auffällig, und diese Einsicht ist für die Wissenschaft schon ein Fortschritt zur höheren Erkenntnis. Ja ich meine, im Gebiete theoretischer Untersuchungen spielt die auf diesem Wege erlangte Einsicht eine größere Rolle als das »gleichsam prophetische« Erfassen (S. 19) einer neuen Idee, das viel mehr der Kunstschöpfung eignet. Der Geschichtslauf, den Braitmaier zeichnet, scheint mir durchaus zu bekunden, daß die neuen Ideen aus der Erkenntnis des Ungenügenden der vorhandenen entsprangen. Ebenso sind Schillers Untersuchungen über das Schöne angeregt durch den Fingerzeig Körners, der von Kants Darlegung nicht befriedigt war. Was sich so im einzelnen vollzieht, vollzieht sich dem Compendium gegenüber erst recht, weil hier die Mängel noch empfindlicher werden.

Doch ich nehme wohl diese allgemeinen Sätze Braitmaiers zu ernst; er wirft sie ja lediglich im Hinblick auf Gottsched heraus. Für Gottsched stimmt es nur leider nicht, daß er nur ein Compendium schrieb. Er hat vielmehr einen »Grundgedanken« (S. 20), den er durchzuführen sucht. Gewis hat er ihn nicht folgerichtig durchzuführen vermocht, aber haben das Bodmer, Breitinger, Mendelssohn, Lessing vermocht? Angenommen, meinetwegen auch zugestanden, daß es ihm viel weniger gelang als den andern, so bleibt doch, daß

seine Theorie einen Grundgedanken hat. Braitmaier formuliert ihn also: die Regel sei das Wesen der Kunst. Ich stelle mich ohne Prüfung der Richtigkeit der Formel einmal auf diesen Standpunkt. Ist dieser Gedanke fruchtbar? Braitmaier sagt: nein; denn nie und nimmermehr — nimmermehr neben einem Verbum im perfectum ist erstaunlich —, also: niemals habe eine Kunst mit der Einpaukung der Regeln begonnen, mit der Korrektheit und der Regel höre die Kunst auf, fruchtbar sei nur der Geist, nicht die Regel. Das lautet richtig. Aber: erstens steht doch Gottsched nicht vor dem Anfang aller Kunst, sondern sucht eine vorhandene durch Aufstellung des Gesetzes der Regelmäßigkeit umzugestalten; zweitens müßte dann jeder, der je einer Kunst das Gesetz der Korrektheit vorschrieb, also z. B. Schiller als er Bürgers Gedichte tadelte, ein Vernichter der Kunst gewesen sein. Das Formale gehört in der That zum Wesen der Kunst, es gibt dafür Regeln, und die Blütezeiten der Litteratur haben die Gesetze der Korrektheit und Regelrichtigkeit befolgt. Gerade in Folge seiner richtigen Einsicht in die Regellosigkeit der dramatischen Kunst seiner Zeit hat Gottsched die Forderung strengen Stiles gestellt, eine Forderung, der Lessing im Nathan, der Goethe und Schiller Folge leisteten. Freilich hat Gottsched das Gesetz ungeschickt angepackt, freilich hat er es überschätzt — wie Braitmaier es unterschätzt; »aber wir dürfen ihm diese Auffassung nicht zu schwer anrechnen, denn die Vorstellung des ohne bewußte Kunsteinsicht, jedenfalls ohne Berechnung vorgehenden Verfahrens des künstlerischen Genies war damals noch nicht entwickelt«: so sagt Braitmaier, aber natürlich nicht mit Rücksicht auf Gottsched, sondern nur zur Entschuldigung Bodmers, der eben mit Gottsched darin übereintrifft, daß in der Poesie alles Berechnung, alles Schule, alles Regel ist. Was Bodmer recht ist, sollte Gottsched billig sein. Und übrigens kamen weder Lessing noch Schiller und Goethe zu den höchsten Leistungen ihres Genies ohne bewußte Kunsteinsicht und ohne Berechnung.

Nicht anders steht es mit der Forderung, der Verstand solle die Phantasie regeln; die Kritik »nüchtern« (S. 44) widerlegt sie nicht: und ebenso ist die Bildungsweite, bei der es ohne Gelehrsamkeit nicht abgeht, nicht schlankweg altmodisch thöricht (S. 45), das zeigt Klopstocks enge und Goethes weite Bildung. Ueberall hat sich Braitmaier durch die Bekämpfung Gottscheds unnötig in Eifer geredet und sein Buch damit schwer geschädigt. Gottsched ist nach ihm ein Mensch von »dreister Unwissenheit«, »ohne alle Originalität, selbst ohne die Fähigkeit das von andern Entlehnte richtig wieder zu geben, geschweige denn weiter zu entwickeln« (S. 22). Das könnte doch

erst behauptet werden, wenn das Verhältnis Gottscheds zu seinen Vorgängern in Deutschland untersucht wäre; er ist zunächst an Chrn. Weise, Uhse, Hübner, Neukirch und andern zu messen. Braitmaier hat dies unterlassen. Bodmer, durch die litterarische Isolierung seiner Heimat von der deutschen Ueberlieferung nicht oder doch weniger belastet, knüpft unmittelbar an die weiter vorgeschrittenen Franzosen an, zu denen Gottsched erst nach und nach vordrang. Wer gerecht sein will, muß die lokalen Verhältnisse, unter denen die Männer aufwuchsen, in Anschlag bringen. Ich schätze Bodmers Leistungen oder vielmehr seine Befähigung sehr hoch, wie ich schon oben sagte, aber ich vermag doch nicht seinen Gegner Gottsched so tief hinabzudrücken wie der Verf. Das Schlimmste ist, daß mit dieser Erniedrigung Gottscheds im ganzen Buche eine Ueberhebung aller von ihm abweichenden Meinungen, überhaupt aller seiner Widersacher verbunden ist, ja sogar das Bestreben, den Zusammenhang aner kennenswerther Leistungen mit Gottsched zu leugnen. Es ist schade, daß Braitmaier mit Haß und Liebe so verschwenderisch umgeht. Denn das Buch ruht auf sehr gründlichen und ausgedehnten Studien und ist eine durch und durch selbständige Arbeit. —

Mit dem 2. Kapitel wird der Gegenstand des Buches selbst aufgegriffen. Es sammelt die Ergebnisse der Diskurse der Maler, der Vernünftigen Tadlerinnen, des Biedermanns für Poetik und Kritik. Gottsched soll »völlig« abhängig von den Diskursen sein nach S. 40; aber er, der doch gewis die französische Litteratur liebt, empfiehlt viel weniger Franzosen und viel mehr Deutsche zum Lesen als Bodmer; ja man könnte aus dieser einzigen Thatsache schon Gottsched eine nationale Bedeutung zumessen; muß doch sogar Braitmaier ihm zugestehn, daß er »den Appell an den deutschen Patriotismus wegen sorgfältigerer Pflege der Muttersprache« vor den Zürichern voraus hat, obwohl er ihm auch dies Verdienst schmälern möchte S. 49 f. — S. 42 erklärt der Verf., Gottsched habe Lockesche Sätze von Bodmer abgeschrieben; warum soll nicht auch er unmittelbar aus Locke geschöpft haben, nachdem er doch gerade die betreffende Schrift Lockes in seiner Damenbibliothek verzeichnet? Ebenso wird S. 41 behauptet, daß die »Tadlerinnen« nicht den Spectator sondern die Diskurse und den Patrioten zum Vorbild hatten; aber Gottsched hat doch aus dem Spectator übersetzt (S. 45), und der Beweis ist vorläufig nicht erbracht, daß die »Tadlerinnen« enger mit den Diskursen als mit der gemeinsamen Quelle zusammentreffen u. s. f. »Eine ans Plagiat streifende Benutzung der Diskurse« (S. 45) ist nirgends erwiesen. Warum soll denn aber Gottsched durchaus den Zürichern alles verdanken? Braitmaier sieht doch selbst (S. 48), daß er außer

ihnen auch noch andere Schriftsteller studiert hat, und erkennt (S. 49 ff.) mehrere sehr wesentliche Selbständigkeiten an. Ich gewinne aus Braitmaiers Bericht — die Wochenschriften sind mir nicht zugänglich — den Eindruck, daß Gottsched gerade während der Dauer seiner Zeitschrift sehr gewachsen ist; und nach dem, was meine Erinnerung von früherer Lektüre der Diskurse bewahrt, ist Gottscheds Urtheil über sie in Lob und Tadel sehr gerecht.

Kapitel 3 setzt mit Königs Schrift vom Geschmack ein; diese bisher vernachlässigte Studie wird aus dem Dunkel hervorgezogen und ihr das Verdienst zugewiesen, Du Bos und Shaftesbury in die deutsche Poetik eingeführt zu haben. Die Besprechung der Züricher Schriften: Anklagung des verderbten Geschmackes und Vom Einfluß und Gebrauch der Einbildungskraft schließt sich an; der Verf. beobachtet, daß die dort begonnene Beschäftigung mit Wolff hier der Ausgangspunkt wird, ohne daß Bodmer jetzt oder später eine genügende philosophische Schulung sich aneignete. Auch der Briefwechsel mit Conti über die Natur des poetischen Geschmackes leidet darunter. In diesen Schriften und den Diskursen findet Braitmaier schon die wichtigsten Ansätze zu den späteren Lehren der Züricher; er deutet auf die Fortbildungen reichlich voraus, was nur darum verwirrend wirkt, weil auch die künftige Formulierung schon zu genau mitgetheilt wird. Der Verf. erreicht überhaupt die für solche Stoffe doppelt nöthige Klarheit und innere Ordnung nicht; wie anders weiß Hettner darzustellen, dessen Uebersichten über Philosopheme den musterhaftesten Teil seiner Litteraturgeschichte bilden, wie anders Haym die fortschreitende Entwicklung von Ansätzen in seinem Herder zu berichten! Freilich ist das eine sehr schwierige Kunst, welcher der Verf. übrigens im Laufe seiner Arbeit näher kommt.

Das 4. Kapitel handelt von Gottscheds Critischer Dichtkunst, entstellend wie mich dünkt; wenigstens kann diese Art von Beweisführung nicht überzeugen. Braitmaier kann Recht haben mit seinen Erklärungen: das hat Gottsched daher, das dorthier, das hat er missverstanden. Aber der Leser möchte doch nicht nur glauben, sondern auch wissen. Ich bin der Ansicht, die Untersuchung müßte von den Entlehnungen und Anlehnungen ausgehen, welche die Verf. selbst angeben; dann fest stellen, was sie von diesen Gewährsmännern sonst noch übernommen haben müssen und können; darnach läßt sich sehen, wie sie zu ihren Vorgängern stehn, frei oder treu, verständig oder thöricht, ehrlich oder unehrlich. Mit diesem Hilfsmittel kann man dann nach nicht eingestandenen Entlehnungen weiter forschen, falls dies notwendig ist nach dem ersten Ergebnis, und falls überhaupt ein zwingender Beweis zu liefern ist, daß noch andere als die ge-

nannten Schriftsteller benutzt sind. Eine Geschichte der Lektüre der Verfasser würde zeigen, welcher Einfluß jede Schrift zuvörderst beherrscht und die Ideen umbilden hilft. Wenigstens für Bodmer und Breitinger dürften solche Ergebnisse zu gewinnen sein; Gottsched scheint unter vielfältigen Eindrücken zugleich zu stehn, weil er das Erreichbare so ziemlich auf einmal las. Jedenfalls ist erst nach solchen Vorarbeiten mit Sicherheit zu bestimmen, ob ein Rest von Originalität bleibt und wie er etwa beschaffen ist. So wie Braitmaier auf die Vorgänger verweist, gewinnt der Leser weder zur Vollständigkeit noch zur Verlässigkeit der Bemerkungen Vertrauen; es sollten wenigstens die wichtigsten der verglichenen Stellen in Ziffern, oder, weil das bei der Seltenheit der meisten einschlägigen Bücher wenig nützt, in Worten citiert sein. Wie überzeugend wirkt die kleine Parallele in Servaes' Anhang! Braitmaier ist damit allzu sparsam. Für denjenigen, der sich um den Stoff seiner Geschichte ernstlich kümmert, ist der Mangel an Verweisungen sehr unbequem; wie oft erfährt er nicht, was aus dieser, was aus jener Schrift geschöpft ist, ist also gar nicht in der Lage, die Stelle aufzuschlagen, um sich von der Richtigkeit der Auslegung im Zusammenhange der Schrift zu überzeugen. Gar bei der Parteistellung, welche der Verf. zwischen den Streitenden einnimmt, ist das Bedürfnis dazu da. So sagt er z. B., Gottsched sei mit der Zeit zum Schaden der Sache immer regulärer geworden. Aber er unterrichtet nur höchst allgemein über die Unterschiede der Auflagen der Critischen Dichtkunst. Ist Gottsched in der ersten Auflage wirklich weniger streng, so mußte Braitmaier, da er chronologisch verfährt und Geschichte schreiben will, zuerst nach der ersten Auflage citieren; das hat er aber, so viel ich aus ein paar Proben sehe, nicht gethan. Auch der andere Fall, daß Gottsched später eine bessere Einsicht zeigt, ist schwer nachzuprüfen. Bezeichnend ist, wie Braitmaier diesen Aufschwung Gottscheds erklärt: er habe später ein richtigeres Urteil nachbeten können; ja wenn Gottsched selbständig etwas trifft, was nicht zu verwerfen ist, weil es ein Lessing ähnlich sagte, so ist das in des Verf. Meinung »nur eine gelegentliche durch die Lektüre verursachte Bemerkung, mehr ein Beweis seiner Gedankenlosigkeit als seiner Einsicht«. Solche Unterstellung könnte man doch ebenso gut Bodmer und — Braitmaier machen. Eher darf von »grenzenloser Gedankenlosigkeit« geredet werden, wenn Gottsched »in seiner kompilatorischen Weise einfach zwei entgegengesetzte Auffassungen neben einander stellt« (S. 102). Nur gilt dann dasselbe für Breitinger; denn der Verf. sagt mit Grund S. 167: »Wir treffen auch hier wieder bei Breitinger das gewohnte Schwanken zwischen traditioneller Lehre

und besserer Einsicht und so treffen wir bei ihm an verschiedenen Stellen ganz verschiedene, fast konträre Aeußerungen«. Da wird aber nichts von Gedankenlosigkeit gesagt, denn: *si duo faciunt idem, non est idem*, meint Braitmaier immer, wenn er die Leipziger und Züricher in Uebereinstimmung trifft.

Und doch erklären sich hüben und drüben die Widersprüche innerhalb der Lehren aus denselben Gründen. Beide Parteien stehn unter dem Einflusse von Autoritäten, beide tragen unvereinbare Ansichten, von denen sie eine nicht widerlegen können, zusammen: beide spüren gelegentlich — Breitinger und Bodmer wohl öfter — das Ungenügende ihres Systems und durchbrechen es; beide zu Gunsten von Dichtwerken, aus denen sie neue Gesichtspunkte ableiten. Bei Gottsched kommt noch ein anderes dazu. Er ist — als Rationalist — in der Poetik realistisch, er fordert wahre, mindestens wahrscheinliche Stoffe, Sprache und Kostümierung nach der Wirklichkeit, Zeitdauer der Handlung möglichst gleich der Zeitdauer des Spieles u. s. f. Nun ist er aber außerdem Anhänger der höheren Kunstform, des strengeren Stiles: das ist ein idealistisches Princip, welches er mit seinem Realismus nicht zu vereinigen vermag, weil er diesen auf die Erscheinung ausdehnte, nicht auf die Auffassung beschränkte. Beide Principien sind richtig, beide haben der Entwicklung der Literatur genützt. Es steht außer Frage, daß der Schwulst und die Formlosigkeit durch Gottsched vollends vernichtet wurde, und ebenso, daß er in dieser Verneinung zu weit gieng, das Poetische an Schwulst und Regellosigkeit nicht erkannte. Die Züricher, obwohl auch sie gegen den Schwulst auftreten, stehn ihm doch viel näher, ihr Haller und ihr Klopstock auch in der Produktion, sie retten mindestens das Poetische davon; sie waren in ihrer Stadt dem Schauplatze des Kampfes zwischen Schwulst und Nüchternheit viel ferner, nicht so darein verwickelt wie Gottsched in seiner Heimat, und darum konnte der Gegensatz bei ihnen maßvoller sein. Gottsched stand der Tradition nach, in der er aufwuchs, unter dem Banne des Gesetzes: *extrema se tangunt*, gerade so wie Lessing, als er die französische Tragödie bekämpfte. Wir denken heute nicht mehr so gut von ihr wie Gottsched, nicht mehr so schlecht wie Lessing, aber auch nicht mehr so hoch von Milton wie die Züricher. Was wir aber Lessing und den Zürichern zu gute halten, weil es innere und äußere Anlässe hat, müssen wir eben auch an Gottsched dulden.

Braitmaier freilich gesteht diesem ein sachliches Urteil nicht zu. Im 5. Kapitel, wo er dessen kritische Aeußerungen etwas dürftig sammelt, erklärt er: sie sind »rein von persönlichen Rücksichten geleitet« S. 142, »fast ganz durch persönliche Rücksichten be-

stimmt« S. 151. Nun steht S. 143 zu lesen, daß Gottsched »im ganzen den Stand der deutschen Litteratur seiner Zeit nicht unrichtig charakterisiert habe«; und das sagt Braitmaier mit Fug und Recht. Dann aber war ja Gottsched ein bewundernswerter Charakter, bei dem die sachliche Einsicht mit der persönlichen Rücksichtnahme zusammenstimmte! Dagegen sprechen bekannte Thatsachen. Setzen wir also: Gottsched war manchmal von persönlichen Rücksichten geleitet wie Bodmer und andere auch.

Entsprechend den Kapiteln 4 und 5 über Gottscheds Theorie und Kritik verfolgen die Kapitel 6 und 7 die Schriftstellerei der Züricher ebenso nach beiden Seiten. Der Parallelismus der Darstellung, an sich förderlich, erstreckt sich sogar auf überleitende Sätze; S. 140: »Von ganz besonderer Wichtigkeit für uns ist natürlich seine (Gottscheds) Stellung zur deutschen Litteratur« = S. 221: »Von größtem Interesse ist für uns natürlich ihre (der Zürcher) Stellung zur gleichzeitigen deutschen Litteratur« = S. 83 im 2. Bde.: »Weit wichtiger ist für uns natürlich seine (Mendelssohns) Stellung zur gleichzeitigen deutschen Litteratur«. — Die Veröffentlichungen der Züricher von 1740 bis 1746 werden zusammengefaßt, ihre Ergebnisse vereinigt; nicht von allen Büchern bekommt der Leser eine Einzelvorstellung. Die Critischen Briefe von 1746 scheinen mir einer ausführlicheren Behandlung wert; einen Neudruck der ersten beiden bringt hoffentlich einmal die Schweizer Bibliothek, von der wir auch Breitingers Dichtkunst sehnlich erwarten. Ebenso sollte die Fabeltheorie, für die ja die Züricher besondere Vorliebe haben, was Braitmaier nicht übersieht, genauer behandelt werden als S. 184; der Einfluß La Mottes auf dieselbe (Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur 12, 82 ff.) wird nicht berührt; er hätte Braitmaier wohl veranlaßt, weniger ungerecht gegen La Motte aufzutreten als S. 39. Seine Beobachtungen über beide Züricher hätten des Verf.s Vorurteil für sie etwas abschwächen können oder doch seine Verurteilung Gottscheds mäßigen sollen. Sie verhehlen so gut ihre Quellen wie Gottsched (s. Servaes' Anhang und Anz. f. d. Alterth. u. d. Litt. 12, 82); Rückschritte von einem bereits erreichten höheren Stande des Wissens sind bei ihnen gerade so wie bei Gottsched erwiesen; sie stimmen auch manchmal mit Gottsched zusammen und haben gewis von ihm gelernt. Das Erscheinen seiner Dichtlehre muß sie sehr niedergeschmettert haben; sie brauchten ein Jahrzehnt sich davon zu erholen, obgleich sie vor ihm eine mehrbändige Theorie in Angriff genommen hatten. Nach ihm eine zustimmende oder widersprechende Poetik zu schreiben, war zweifellos leichter, als nach ihren Diskursen und Schriften von der Einbil-



denkungskraft und dem Geschmack eine Critische Dichtkunst aufzubauen. Daß die Züricher vor Gottsched manches Gute, vor allem die Lehre von der *abstractio imaginationis* voraus haben, bleibt trotzdem ihr Verdienst. In der einschneidenden Frage aber: ergötzen oder nützen, finde ich sie nicht weiter als Gottsched. Denn wenn auch Braitmaier das Ergötzen den Hauptzweck der Poesie nennt, so ist doch thatsächlich das Ergötzen bei ihm noch ausschließlicher Mittel zum Nutzen als bei Gottsched.

Es versteht sich, daß im 8. Kapitel, worin der Streit zwischen Zürich und Leipzig besprochen wird, die einmal beliebte Verteilung von Licht und Schatten das Urtheil fortwährend trübt. Das Kapitel bringt außer einigen chronologischen Feststellungen wenig Neues. Ueber die spätere kritische Thätigkeit Bodmers, Gottscheds, die Belustigungen, die Greifswalder und Hallischen Zeitschriften gleitet Braitmaier rasch hinweg, gemäß seinem richtigen Princip, nur die treibenden Ideen zu verfolgen. Allerdings wäre es nicht ohne Wert zu erfahren, mit welchen Gründen die Ueberholten ihren Standpunkt gegen die Nachfolger verteidigten. Auch gewinnt man wohl aus den späteren Aeußerungen Bodmers Kriterien, seine früheren Ansichten von denen Breitingers zu scheiden. Gelegentlich finden sich bei Braitmaier Ansätze, die eng verbundenen Freunde aus einander zu halten; aber eine unterscheidende Charakteristik fehlt. Doch derlei litterarhistorische Aufgaben schiebt der Verf. bei Seite und durfte es thun, da es ihm weniger auf die Träger der Ideen als auf die Ideenlehren selbst ankommt. Ausgangspunkt bleibt für ihn das, was er großartig das »Programm der Züricher von 1727« nennt: die Ausbildung der damals angeregten Ansichten zum philosophischen System will er verfolgen.

Auch Elias Schlegel spielt dabei eine Rolle. Ihm gilt im wesentlichen das 9. Kapitel, das zuerst Cramer, Straube, Mylius vorbeijagt. Weil Braitmaier bei Schlegel Fortschritt sieht und sehen muß, spricht er seiner historisch sicheren ersten Beschäftigung mit Gottsched alle Wirkung ab und hängt ihn an die Züricher, von denen er allerdings nebenher auch gelernt hat (s. Wolff S. 26 f.). Aber Schlegels Neigung fürs Drama, fürs Formle, fürs logische Zergliedern zeigt andauernd Gottscheds Schulung. Er denkt logischer als Gottsched und die Züricher; ja verfolgt einen Gedanken lieber ins Absurde, als daß er ihn umbiegt. Da dieser Schlegel nun einmal all sein Gutes von den Schweizern haben soll, bestreitet Braitmaier auch seine von Antoniewicz behauptete und als wahrscheinlich erwiesene Abhängigkeit von den Franzosen. So lange nicht untersucht ist, mit welchen Vorgängern der Wortlaut seiner Erörterungen enger

zusammentrifft, sind Antoniewicz' Aufstellungen nicht widerlegt. Denn das reicht nicht zu und ist auch nicht richtig, daß die Denkschriften der französischen Akademie einem Leipziger ferner lagen als die Züricher Bücher.

Nach Elias Schlegel wird sein Bruder Adolf und Gellert kurz betrachtet; über den ersteren sind wir inzwischen durch Netoliczkas Untersuchung in der Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 2, 1 ff. helllichtiger geworden.

Für die Beurteilung des zweiten Bandes gestehe ich weniger Quellenkenntnis zu besitzen. Er scheint mir im ganzen besser gelungen zu sein als der erste, der durch die Verachtung Gottscheds verdorben ist. Gewis ist die Darstellung im letzten Abschnitte, der Mendelssohn gilt, durchsichtiger geordnet, nach ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie Servaes in seiner Arbeit aufstellte.

Der den zweiten Band eröffnende Abschnitt über Baumgarten leidet noch an Unklarheiten. Braitmaier erweist, daß Baumgarten der Ausläufer der lateinischen Poetiker und Rhetoriker ist 2, 53; als der Erfüller des Züricher Programms (2, 1. 53) kann er nur ganz äußerlich bezeichnet werden, weil er eben eine Theorie schrieb, was die Züricher schon 1727 thun wollten. Ueber Baumgartens Schüler Georg Friedrich Meier geht der Verf. sehr kurz hinweg: er habe die empfangene Lehre nur erweitert und dabei auf deutsche Litteratur Rücksicht genommen. Eben darum aber gebührt ihm ein selbständiger Platz neben Baumgarten. Meiers Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften lagen dem Publikum früher vor als Baumgartens Aesthetik und wirkten so zuerst; und noch ein Jahr früher hat er durch seine an Breitinger und Bodmer adressierte »Beurtheilung der Gottschedischen Dichtkunst. (Halle 1747) Stellung genommen in einer Weise, die es damals für ihn nötig machte, seine Unparteilichkeit am Anfang und Schluß stark zu versichern. Durch diese von Braitmaier nicht genannte Schrift wurde Meiers Urtheil für die deutschen Poeten von Wichtigkeit. Auf ihn lauschten sie, nicht auf Baumgarten. Ein besonders hervorstechendes Beispiel ist die bekannte Uebersendung der Erstlingsdichtung Wielands an Meier.

Auch Wieland und Klopstock hat der Verf. bei Seite gelassen. Dieser kommt für die Lehre vom Erhabenen in Betracht, jener leitet von Bodmer zu Mendelssohn. Wielands Sendschreiben von der Bestimmung des poetischen Genies durfte übergangen werden; der Satz: die Poeten sollen Lehrer der Tugend sein ist nicht merkwürdig. Eher noch verdienen die Verse Beachtung: »Wisset, die bloße Schönheit macht Geister so wenig als Leiber Liebenswürdige, das Herz

allein gibt den Reizungen Würde«, weil sie auf die spätere Theorie vordeuten. Dagegen gibt der erste, »allgemeinere« Teil der Abhandlung von den Schönheiten des epischen Gedichts Der Noah bestimmtere Vorschriften. »Ein episches Gedicht«, heißt es im 2. Abschnitt, »ist überhaupt ein poetisches Gemälde einer wichtigen Begebenheit, welches den Endzweck hat, durch die Manchfaltigkeit wohl nachgeahmter Charakter, durch erhabne Thaten und große Gesinnungen und durch Belohnung der Tugend und Bestrafung der Laster die Leser mittelst der Wirkung auf ihre Einbildung und Leidenschaften mit Empfindungen der Natur und den erhabnen Meinungen der Tugend anzufüllen. Zu diesem letzten Zweck muß Alles in einem epischen Gedichte übereinstimmen. Eben deswegen muß die Handlung wichtig und ungemein sein, weil die Eindrücke von alltäglichen und geringen Begebenheiten weder lebhaft noch nützlich sind; sie muß einfach sein, damit des Lesers Aufmerksamkeit und Gemüthsbewegung nicht zerstreut und ermüdet werde. Diese Einheit, welche den Malern und Poeten vorgeschrieben ist, ist die Seele einer jeden Handlung, sie mag nun groß und heroisch sein wie die Epopöe, oder aus einer kleineren Sphäre wie die Erzählungen im besondern Verstande (Hempel 40, 333 f.). Mit Uebergang dessen, was Wieland »Von den Charaktern« und von der nötigen Uebereinstimmung zwischen Gedanken und Gegenständen eines Gedichtes sagt, hebe ich nur eine Stelle über das Wunderbare aus. »Das Wunderbare, lehrt der 4. Abschnitt (Hempel 40, 346), »ist eine so wesentliche Eigenschaft der Poesie, daß in denjenigen Arten von Gedichten, wo die Materie keiner andern Dichtungen fähig ist, doch in der Einkleidung, in den Bildern, Metaphorn und Allegorien etwas sein muß, das den Abgang des Wunderbaren ersetzt. Insbesondere kann es in dem epischen Gedichte nicht vermisst werden, wo das Gemüth in beständiger Neugierde, Bewundrung und Rührung erhalten werden muß; und wie will man dieses ohne Hilfe des Neuen und Wunderbaren thun können? Diese Gesichtspunkte stimmen im wesentlichen mit den Züricherischen zusammen, nur die Einheit scheint mir Wieland stärker zu betonen.

Viel wichtiger sind das Gespräch des Sokrates mit Timoklea und der Theages. Schön ist alles was gerade das ist, was es sein soll (Prosaische Schriften 1758 3, 169). Die Rose hat ihre Schönheit, das Mädchen die seinige, sie sind nicht an einander zu messen (3, 168). Jeder menschliche Leib ist schön, der gesund ist (3, 183). Von dieser Schönheit ist zu unterscheiden die Anmut (3, 185). Die Anmut eines schönen Leibes hängt von der Seele ab (3, 181); »An-

nehmlichkeiten oder Gratien« nennt man die kleinen Einflüsse, welche die Lebhaftigkeit, Schönheit und Zierlichkeit des Gemüths in dem Körper hat (3, 185). Ist die Seele schön, d. h. gesund (3, 183), so gibt sie dem Leib Anmut, die weit edler ist als die körperliche Schönheit (3, 185); denn die Schönheit der Seele ist weit über die Schönheit des Leibes erhaben (3, 189). Zu einer vollkommenen Schönheit des Menschen wird erfordert, daß sowohl Seele als Leib, jedes ganz und gar in seinem natürlichen Zustande der Gesundheit sich befindet und beide in der besten Harmonie stehn (3, 186). Das gibt es allerdings nur in Welten der Dichter (3, 186). Die Quelle dieser an Schiller mahnenden Auseinandersetzung müßte zunächst in Shaftesburys Werken gesucht werden, auf welche Wieland verweist. Denselben Shaftesbury und dazu Plato nennt er als seine Führer im Fragment Theages. Dieses weilt uns aber nicht in Wielands eigene Gedanken ein, soweit ich jetzt sehe. Die Lehre des Nicias d. i. Bodmers wird vorgetragen: die Tugend in nachahmlichen Handlungen schildern, die Thaten Gottes erzählen, Gottseligkeit und Menschenliebe in den Herzen entzünden, jeden Affekt, der in unserer Brust atmet, zum Vorteil der Wahrheit erhitzen, den Menschen einen edlen und erhabenen Geschmack einflößen und den Geist von den sinnlichen Dingen ablocken und an den Himmel angewöhnen: dieses sind die Geschäfte der Dichtkunst (Pros. Schriften 1758 1, 145 f.). Auf eine gefällige Art nützlich sein, ist das allgemeine Gesetz der schönen Künste (1, 164). Beachtenswert ist die Ausführung (1, 161), daß der Maler Gemütsbewegung ausdrücken könne und müsse.

Endlich möchte ich noch auf die Ankündigung einer Dunciade aufmerksam machen, besonders auf S. 584—6 der Hempelausgabe Bd. 40. Es heißt da: »Der gute Geschmack ist nichts anders als eine Fertigkeit, von Allem, was schön ist, vermittelt der Empfindung richtig zu urtheilen«. »Das Schöne ist außer uns und hängt ebenso wenig von unsrer Willkür ab als das Gute und Anständige«. »Die Verhältnisse und Proportionen der Dinge sind unveränderlich und mit ihnen müssen unsere Urtheile, sie mögen verworren oder deutlich sein, genau übereinstimmen, wenn sie wahr sein sollen«. »Der richtige Geschmack oder die unterscheidende Empfindung des Schönen ist ein angeschaffnes Vermögen der Seele, an dessen Entwicklung und Schärfe uns gelegen sein muß«. »Die Schönheit ist nichts anderes als der Widerschein der innern Güte«. (Vgl. Mendelssohn im gleichen Jahre 1755 oder wie Braitmaier 2, 155 will etwas später: »Schönheit ist nichts anders als die sichtbar gewordene Güte«.) »Das sittliche Schöne ist über das was in den Figuren und Farben

schön ist, erhaben«, »Zwischen dem guten Geschmack und dem moralischen Gefühl muß eine genaue Verbindung sein. Das Schöne ist allein dazu bestimmt, uns das Gute angenehmer zu machen«. In der Hauptsache hat sich Wieland nicht von seinem früheren Standpunkt entfernt; aber die Formulierung ist völlig verändert. Es muß das zuvörderst auf das Studium Bacons und Leibniz' zurückgeführt werden, die in der Dunciade citiert werden; auf Leibniz weist der Ausdruck: »verworren und deutlich«. In spätere Jahre darf Wielands Theorie hier nicht verfolgt werden, und auch diese ungenügenden Auszüge sollen nur beweisen, daß er in der Geschichte der poetischen Theorien genannt zu werden verdient. Es lohnt sich die Untersuchung, wie Mendelssohns Skizzen Ueber die Harmonie der innern und äußern Schönheit und Ueber die Verwandtschaft des Guten und Schönen hier Anregung fanden oder finden konnten. Daß Wieland Sulzer nahe steht, springt in die Augen, wenn man dessen Artikel »Geschmack« aufschlägt. Wieland sollte neben Bodmer an Sulzers Theorie mithelfen; die lange Zeit, die zwischen dem Fassen des Planes und der Ausführung lag, hat jedoch Wieland den alten Gönnern entfremdet und so ist seine Spur kaum in dem Werke zu suchen. Auch Sulzer scheint mir übrigens stärker von Shaftesbury abhängig zu sein, als bei Braitmaier heraustritt. —

Der Hauptteil des zweiten Bandes gilt Mendelssohn. Ihm bearbeitete der Verf. mit sichtlicher Liebe. Mehr als ein Drittel des Umfanges der beiden Bände zusammen ist ihm gewidmet; dabei muß allerdings in Anschlag gebracht werden, daß neben ihm die Freunde Nicolai und Lessing stehn, und daß Mendelssohns kritische Thätigkeit zu einem Ueberblick über die damalige Litteratur Anlaß bietet.

Seine Ansichten über alte und zeitgenössische Litteratur sind sehr breit behandelt, was um so weniger nötig erscheint, als ihre Ergebnisse für die Poetik nachher noch im einzelnen besprochen werden. Als Kritiker ist er doch nicht entfernt so wichtig für die Geschichte wie Lessing, dessen Anfänge entschieden zu kurz kommen; und zwar nicht nur im Kapitel Kritik, sondern auch da, wo der Verf. Mendelssohns Aeußerungen über die Tragödie bespricht. Daß Moses Lessing anregte, förderte, ist geläufig; aber seine Auslassungen übers Drama sind doch viel schwächer als die Lessings, was Braitmaier wohl im einzelnen anerkennt, aber beim zusammenfassenden Urtheil nicht zugesteht. Wertvoller scheint mir die Darstellung von Mendelssohns Einfluß auf Lessings Laokoon zu sein S. 214 ff. Gut gelungen ist die anerkennende Besprechung von Nicolais Briefen über den jetzigen Zustand der schönen Wissenschaften in Deutschland; nur

wundert man sich dann, S. 246 zu lesen, Nicolai schaffe immer etwas, was nichts tauge, sobald er sich der Führung einer bewährten Autorität entziehe. Doch es soll eben an dieser Stelle aller Glanz auf Mendelssohn vereinigt werden.

Wenn Mendelssohn fehl geht, so weiß der Verf. immer eine Entschuldigung. Seine Widersprüche, sein Mangel an Verständnis für Goethes Zeit werden milde beurteilt; es wäre nur dann zu billigen, wenn Gottsched mit demselben Masse gemessen wäre. Braitmaier sieht auch, daß Mendelssohn vieles äußert, was er nicht recht erkannte und nicht weiter zu entwickeln im Stande war, obwohl gerade dieses das Fruchtbare war; so mancher Andeutung wird — wie denen der Züricher — ein Wert beigemessen, den sie erst durch die spätere Gestaltung bei einem andern erlangte. Auf Schillers Nachfolge wird oft hingewiesen. Der Einfluß Shaftesburys wird S. 146 behauptet, aber nicht bewiesen. Vor allem, scheint mir, muß energischer durchgeführt werden, daß Mendelssohn immer eine moralische Richtung verfolgt und daß davon seine ganze Erscheinung stets beeinflusst bleibt. Im Einzelnen dünkt mich das Urteil des Verf.s über Mendelssohn gerecht, aber so wie er allgemeiner spricht, übertreibt er seine Bedeutung.

Dahin rechne ich auch die Behauptung, Mendelssohn habe das reinste und eleganteste Deutsch unter seinen Zeitgenossen geschrieben. Lieber als dies lasse ich noch den unnötig wiederholten Vorwurf gelten, Lessing habe sich Gallicismen zu Schulden kommen lassen. Sprachgefühl ist offenbar des Verf.s Stärke nicht; was er S. 103 über den Zustand der Sprache um die Mitte des 18. Jahrhunderts sagt, ist ungemein dürftig. Und ein Satz wie der in der Anmerkung 1, 239 (»Auf was Waniek besonders Wert legt, daß er für die Tragödie die innigste Verbindung von Schuld und Strafe verlangt, ist bei ihm ein bloßer gelegentlicher Einfall, zudem gar nicht neu«) sollte ihm nicht entchlüpfen.

Auch die litterarhistorischen Urteile des Verf.s erregen wiederholt Bedenken. Lessings Interesse für Diderot nennt er 2, 76 eine merkwürdige Geschmacksverirrung, denn Diderots Theater gilt ihm für »schal, jammerselig, philiströs«. 2, 98 wird Miss Sara Sampson ein dem Messias ebenbürtiges Werk genannt; was soll das heißen? Der »unbedeutende« Gleim soll sich durch zahlreiche persönliche Beziehungen in den Ruf eines großen Dichters gebracht haben; hat Lessing den »Grenadier« nur als Freund gelobt? Lessings Laokoon und Dramaturgie waren nach S. 141 für die Weiterentwicklung der Kunsttheorie und des allgemeinen Kunstverständnisses weit frucht-

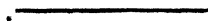
barer, als alles was Herder — der Halbschlächtige heißt er S. 139! — auf ästhetischem Gebiet geleistet hat. Solche Einschätzungen sind schief und ungeschichtlich; Herder hat am Laokoon mit Glück nachgebessert, die Lyrik erst erfaßt u. s. w. Lenz und Klinger nennt der Verf. schal und karrikaturartig S. 139. Auf derselben Seite werden wir apostrophiert, uns zu freuen, daß wenigstens ein Mann — Lessing — vom gefühlsduseligen Wesen des sentimentalen und unmännlichen Werther völlig unberührt blieb. Die Nicolaiten sterben nicht aus!

Genug. Ich fühle mich nicht verpflichtet, das, was Braitmaier über das deutsche Publikum zwischen 1750 und 1770 behauptet, zu widerlegen. Eine Probe genügt; nach seiner Meinung 2, 99 hielt sich der damalige Adel mit wenigen Ausnahmen »von der leisesten Tinktur litterarischer wie gesellschaftlicher Bildung chemisch rein, war größtenteils selbst des Lesens und Schreibens unkundig« und verstand nur die größte Quantität jeglicher Art von Spirituosen zu vertilgen. Der Verf. hat sich offenbar im Jahrhundert vergriffen.

Niemand sage, daß derlei Aeußerungen nebensächlich wären. Wer sich so wie der Verf. brüstet, den einzig wahren historischen Sinn zu besitzen, darf sich solche — Extravaganzen will ichs nennen, um nicht mit grobem Deutsch Anstoß zu erregen — nicht erlauben. Ich nehme auch sie als Zeugnisse, wie sehr sich der Verf. hinreißen läßt nach rechts und links. Daß man aber an einem solchen Buche keinen zuverlässigen Führer hat, ist klar. Die Absicht des Verf.s, es werde auch das Quellenstudium ersetzen (S. X), ist nicht erreicht. Trotz alledem wird kein Leser ohne Belehrung die Bände aus der Hand legen; denn es steckt viel redliche Arbeit drinnen, die man nur aus der Beleuchtung des Verf.s rücken muß, um Gewinn aus ihr zu ziehen. Eine große Hilfe dazu wäre ein Sach- und Personenregister. Vielleicht entschließt sich der Verf., wenn er seine Geschichte der außerdeutschen Poetik schreibt, in deren Register auch diese Bände einzubeziehen. Denn die Werke gehören zusammen.

Graz.

Bernhard Seuffert.



**Berti, Domenico, Giordano Bruno da Nola, sua vita e sua dottrina.** Nuova edizione riveduta e notabilmente accresciuta. Torino-Roma-Milano-Firenze. Ditta G. B. Paravia e Comp. 1889. VIII u. 488 S. 8°.

**Tocco, Felice, Le opere latine di Giordano Bruno, esposte e confrontate con le italiane.** (Pubblicazioni del R. Istituto di Studi Superiori etc. in Firenze). Firenze, Successori Le Monnier. VI u. 420 S. Groß 8°.

**Jordani Brunii Nolani Opera** latine conscripta publicis sumtibus edita. Vol. I, Pars III. IV. curantibus F. Tocco et H. Vitelli. Florentiae, typis successorum Le Monnier. VII u. 361 S. IV u. 257 S. Hoch 4°.

Von den zahlreichen Publikationen über Giordano Bruno, welche in letzter Zeit zum Teil aus Anlaß der Errichtung und Enthüllung seines Denkmals in Rom erschienen sind, heben wir nur die wichtigsten heraus. Die erste Stelle gebührt der zweiten Auflage der Biographie Brunos von Domenico Berti. Diesem Gelehrten verdanken wir ja die erste Veröffentlichung der venetianischen und vatikanischen Akten, und die erste auf sicherer Grundlage ruhende eingehende Darstellung des Lebens Brunos; seine umfassende Belesenheit in der Litteratur der damaligen Zeit, sowie sein edler und gefälliger Stil haben schon der ersten Ausgabe (1868) hohen Wert verliehen. Berti hat nun, was seither durch Andere (Dufour in Genf, Brunnhofer, den Ref.) an weiteren Daten über Bruno und die Männer, die mit ihm verkehrten, erhoben worden ist, zur Berichtigung und Ergänzung der ersten Erzählung benutzen können. Insbesondere ist durch die urkundliche Feststellung der Zeit, welche Bruno in Genf verbrachte (Mai bis August 1579), die Chronologie der ersten Jahre seiner Wanderschaft durch sorgfältig erwogene Wahrscheinlichkeitsschlüsse mit den sicheren Daten in Uebereinstimmung gebracht. Immerhin bleibt noch einige Unsicherheit über die Dauer seines Aufenthalts in Toulouse und den Zeitpunkt seiner Uebersiedelung nach Paris; ich stimme aber Berti vollkommen bei, wenn er diese jetzt ins Jahr 1581 setzt. Allerdings ist dadurch der Widerspruch mit Brunos eigener Angabe, daß er in Paris ›forse cinq' anni‹ gelehrt habe, nur um so stärker geworden; denn sein erster Aufenthalt dort kann wenig über zwei Jahre gedauert haben. Der Widerspruch löst sich nur, wenn wir annehmen, daß Bruno bei jener Angabe die Zeit zwischen seiner ersten Ankunft in Paris und seiner definitiven Abreise nach Deutschland im Auge hatte, und also in seine fünf Jahre den Aufenthalt in England mit einrechnet, oder daß das Protokoll seine Aussage ungenau wiedergibt. Denn da er gleich nach Pfingsten 1586 abreiste, führen die fünf Jahre genau auf das Jahr 1581 als das seiner ersten Ankunft zurück. Erwähnenswert ist



auch, daß Fiorentinos Angaben über die Censurlisten von Nola und seine darauf gebauten Vermutungen über die Familie Brunos eine Berichtigung finden; Fiorentino hatte nach Berti den Census von 1563/64 mit dem von 1545 verwechselt. In dem letzteren, der allein über die Eltern unseres 1548 geborenen Giordano Auskunft geben könnte, findet sich der Name Bruno überhaupt nicht; erst der Census von 1563/64 zeigt eine größere Anzahl von Bruni als Einwohner von Nola. Fiorentinos Angaben sind also hinfällig.

Einige Ungenauigkeiten und Irrtümer, die auch in der zweiten Ausgabe, besonders in chronologischer Hinsicht stehn geblieben sind, enthalte ich mich noch einmal besonders hervorzuheben; ich verweise auf die chronologische Tabelle am Schluß des ersten Bandes meiner Kleinen Schriften (2. Aufl. 1889). Nur auf ein paar Bemerkungen, welche Berti direkt gegen mich richtet, möchte ich noch kurz antworten, da sie auf Misverständnissen beruhen. S. 200 sagt er: »Il Sigwart crede che io non abbia dimostrato con documenti che il Bruno partisse di Londra nel 1585«, und S. 364 meint er, wie es scheint, ich setze diese Abreise erst ins Jahr 1586. Ich hatte aber (S. 15 meines Programms) nur dafür den Nachweis vermist, daß Bruno erst im November 1585 London verlassen habe, und ebenda meinerseits den Beweis geliefert, daß die Rückkehr nach Paris in den September oder spätestens Oktober 1585 zu setzen sei; trotzdem gibt Berti S. 118 wieder den November an. S. 211 hält Berti mir gegenüber fest, die Thesen der Pariser Disputation seien nicht in Paris, sondern erst später in Wittenberg gedruckt worden. Das Gegenteil ergibt sich schon aus dem Wortlaut des venetianischen Protokolls XI (S. 400 des Anhangs der vorliegenden Ausgabe): in Parisi, dove me fu permesso trattare certe disputationi sotto il titolo de cento vinti articoli . . . *stampati* con permissione de superiori etc., und ist nunmehr unwiderleglich dadurch bewiesen, daß J. Frith diese Thesen im britischen Museum unter dem Namen des Respondenten Hennequin aufgefunden hat. S. 214 endlich sagt er in Betreff des Namens der Stadt, nach der sich Bruno von Paris aus begab und den er selbst im Abdruck des Protokolls durch Mez wiedergibt: Non sappiamo leggere la parola, che qui è scritta . . . Il Sigwart ed il Carrière opinano che sia Mainz o Magonza. Ob der Name sicher zu lesen ist oder nicht, bleibt sich gleich, wenn dabei steht: alias Magonza che è una città Archiepiscopale e è il primo elettore dell' Imperio. Dieser Beisatz konnte doch auch für Berti kein Bedenken übrig lassen, sich Carrières und meiner »Meinung« anzuschließen.

Durch die zweite der oben aufgeführten Schriften hat Felice

Tocco sich ein hervorragendes Verdienst um das Verständnis und die richtige Würdigung besonders derjenigen Klasse der Schriften Brunos erworben, welche weniger bleibendes Interesse bieten und durch die vielfachen Wiederholungen ermüden, derjenigen nämlich, die sich auf die Lullische Kunst und die Gedächtniskunst beziehen. Er faßt nicht bloß ihre Hauptgedanken in übersichtlicher Ausführung zusammen, sondern stellt auch durch eingehende, von ausgebreiteter Gelehrsamkeit zeugende Vergleichen fest, wie sie sich zu der vorausgehenden Litteratur verhalten. Ganz besonders gilt dies von dem interessanten Exkurs über die Litteratur der Mnemotechnik (S. 21 ff.). Die beiden ersten Teile des Werks sind den Schriften über die Lullische Kunst und die Gedächtniskunst gewidmet; der dritte beschäftigt sich mit den »Opere espositive e critiche«, und behandelt vorzugsweise die Schriften über die aristotelische Physik, wobei die entsprechenden Stellen des Aristoteles gegenübergestellt sind, außerdem die Bücher über speciell mathematische Gegenstände. Der vierte Teil, Delle opere costruttive, stellt ausführlich den Inhalt der Frankfurter Lehrgedichte dar; mit großer Sorgfalt werden ihre Beziehungen teils zu den vorangehenden italienischen Werken, teils zu den älteren Philosophen, auf die Bruno Bezug nimmt, teils zu den zeitgenössischen Arbeiten (Tycho Brahe, Galilei u. s. w.) erörtert. Es ist nicht möglich in der Kürze an Beispielen die Behandlungsweise zu zeigen; wir müssen den Leser auf das Werk selbst verweisen mit der Versicherung, daß es die sorgfältigste, auf der umfassendsten Belesenheit und mühevollen Nachforschungen ruhende Arbeit über die Philosophie Brunos ist, die wir besitzen. Zum Schluß wird eine kurze Zusammenfassung der Philosophie Brunos gegeben, die sich, den übertriebenen Lobpreisungen gegenüber, in denen enthusiastische Verehrer des Philosophen sich ergehen, durch nüchterne Würdigung seiner Vorzüge und seiner Mängel auszeichnet.

Es ist nur mit Freude zu begrüßen, daß derselbe Gelehrte nunmehr auch, zusammen mit H. Vitelli, die Fortführung der auf Staatskosten veranstalteten großen Ausgabe der lateinischen Werke übernommen hat. Der erste Herausgeber, Fiorentino, hatte bei dem besten Willen und regsten Eifer doch nicht in genügendem Maße das praktische Geschick und die unermüdlige philologische Genauigkeit besessen, die zur Lösung einer so schwierigen Aufgabe erforderlich waren; nach seinem Tode verfuhr die Herausgeber des zweiten Teils, Imbriani und Tallarigo, nach etwas anderen Grundsätzen; auch Imbriani ist bald gestorben. Der dritte Band (Vol. I. Pars III) und der vierte

(P. IV) liegen nun von der Hand Tocco's und Vitellis vor. Der dritte enthält die *Articuli centum et sexaginta adversus hujus tempestatis Mathematicos atque Philosophos*, und die fünf Bücher *De triplici minimo et mensura*, der vierte die *Summa terminorum metaphysicorum*, *Figuratio physici auditis Aristotelis*, Mordentius et de Mordentii circino; der demnächst erscheinende fünfte wird u. A. *De imaginum etc. compositione* bringen. Der Text ist nach sehr verständigen Grundsätzen redigiert; Fehler der Interpunktion und der Orthographie sind, mit Angabe der Lesart des ersten Drucks am Fuße, im Texte verbessert, wo die Verbesserung unzweifelhaft war, in andern Fällen die vermutete Korrektur unter dem Texte beigefügt; in den mathematischen Schriften freilich waren nicht alle Schwierigkeiten mit Wahrscheinlichkeit zu beseitigen. Was früher zu vermissen war, ist nun geschehen: die Seitenzahlen der Originaldrucke und der Gfrörerschen Ausgabe sind auf dem Rande angegeben, die Zählung der Verse, die Kolumnenüberschriften sind beigefügt; die Korrektur ist sehr sorgfältig; ich habe nur ganz vereinzelt unbedeutende Verstöße gefunden; so ist p. 137 Z. 23 *foelicitatis* steh geblieben, während sonst *felic.* gesetzt ist, ebenso p. 279 26 *Thionei* statt *Thyonei*. Eben dort ist wohl *Hebe* statt *Hebes* zu lesen. Die rohen Figuren des Originals sind sehr sauber und gefällig wiedergegeben; besondere Schwierigkeiten machten die im Original häufig verwechselten Buchstaben, welche ihre Punkte bezeichnen; die Herausgeber haben sehr viele Mühe darauf verwendet, diese störenden Fehler zu beseitigen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch zu meinen Ausführungen über die Noroff'schen Manuskripte in der Beilage zu meinen Kleinen Schriften (2. Aufl. S. 293) eine nachträgliche Mitteilung zu geben. Die Annahme, die ich dort sehr wahrscheinlich machen konnte, daß der größte Teil jener Handschriften von Hieronymus Besler aus Nürnberg geschrieben sei, ist inzwischen zur Gewisheit geworden. In der Zwingerschen Briefsammlung der Basler Universitätsbibliothek habe ich einen Brief Beslers gefunden, dessen Handschrift mit der Schrift jener Manuskripte so vollkommen übereinstimmt, daß über die Identität des Schreibers kein Zweifel sein kann.

Tübingen.

C. Sigwart.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht  
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{S}$ .

---

Inhalt: Rickert, Zur Lehre von der Definition. Von Sigwart. — von Kries, Die Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung. Von Meinong. — Münsterberg, Die Willenshandlung. Von Eucken. — Spitta, Die psychologische Forschung und ihre Aufgabe in der Gegenwart. Von Ziegler. — Wasserrab, Preise und Krisen. Von Böhm-Bawerk. — Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. II. Von Ernst Mayer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Rickert**, Heinrich, Dr., Zur Lehre von der Definition. Freiburg i. Br. Mohr 1888. 66 S. 8°. Preis M. 2,00.

Diese Erstlingschrift eines talentvollen Schülers von Windelband sucht die Lehre von der Definition, über welche in den Lehrbüchern der Logik noch sehr verschiedene Meinungen zu finden sind, durch eine genauere, die unterscheidbaren Gesichtspunkte sondernde und zusammenfassende logische Erörterung ins Klare zu bringen, und zugleich die in verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten verschiedene Struktur der Begriffe klarzulegen. Wenn sie auch vielfach mehr Ansätze als durchgeführte Gedanken zeigt, enthält sie doch des Richtigen und Anregenden soviel, daß ein genaueres Eingehn der Mühe lohnt.

Nach einer kurzen Einleitung über den Sinn und die Aufgabe der Definition bei Sokrates, Platon und Aristoteles wendet sich der erste Abschnitt zur allgemeinen Bestimmung des Wesens der Definition, und zwar zunächst zur Bedeutung des Worts; S. 20 wird bemerkt, man verwende das Wort für den sprachlichen Ausdruck (den Satz, der eine Definition ausspricht) und den inneren Denkproceß, der zu ihm führe, zugleich, und es sei ganz willkürlich, diesen sprachlichen Ausdruck allein Definition zu nennen; vielmehr will R. als »eigentliche Definition« nur den Proceß bezeichnen, durch welchen der Begriff festgestellt wird, und davon die sprachliche Formulierung des vorhergegangenen Denkprocesses gänzlich trennen.

Diese Unterscheidung zwischen Proceß und Resultat ist an sich sehr berechtigt: aber es ist zu fürchten, daß mit dieser Verwendung des Terminus Definition die Logik sich mit dem ganzen wissenschaftlichen Sprachgebrauch in Widerspruch setzen würde. Denn überall, wo von Definitionen die Rede ist, meint man doch damit direkt und unmittelbar die sprachliche Formel, welche die Bedeutung eines einen Begriff bezeichnenden Wortes dadurch angibt, daß sie — wieder in Worten — den Inhalt des Begriffs expliciert, seine verschiedenen Merkmale analysiert, oder durch Genus proximum und Differentia specifica ihn als Glied einer Begriffsdivision aufzeigt. Wenn von mir verlangt wird, ich solle eine Definition des Kreises, des Rechts, der Logik u. s. w. geben, da erwartet man einen Satz von der Form  $X$  ist  $abc$ ; in den Lehrbüchern stehn doch unter der Ueberschrift »Definitionen« nicht Denkprocesse, sondern sprachlich formulierte Sätze; wenn von einer Definition gesagt wird, sie sei falsch, sie sei zu eng, oder zu weit, so bezieht sich dieses Urteil wieder auf die Richtigkeit der sprachlichen Formel; es wird behauptet, der zusammengesetzte Ausdruck, der den begrifflichen Inhalt eines Wortes angeben soll, entspreche nicht genau dem, was bei dem Worte wirklich gedacht wird.

Es war also doch nicht »willkürlich«, sondern in voller Uebereinstimmung mit dem allgemeinen wissenschaftlichen Sprachgebrauch, wenn ich, um nicht in jene Vermischung zwischen Formel und vorangehendem Denkproceß zu fallen, als Definition eben nur das bezeichnete, was jedenfalls alle Welt darunter versteht, den Satz, der die Bedeutung zweier Ausdrücke gleich setzt, und dazu dient, die Bedeutung des zu definierenden Wortes, wie sie entweder schon anerkannt ist oder jetzt erst festgesetzt werden soll, zu fixieren, gegen jedes Schwanken und jedes Misverständnis sicher zu stellen; die sehr verschiedenartigen Denkprocesse aber, die zur Aufstellung einer solchen Formel führen können, und die verschiedenen Voraussetzungen, die dabei gemacht werden, nicht als Arten der Definition gelten lassen wollte, sondern als Begriffsbildung und Begriffsfixierung bezeichnete. Ich kann auch nicht zugeben, daß damit die Definition nur dem Zwecke der Mitteilung dienen müßte und die Logik damit nur die »Regeln« angebe, wie man am besten sich ausdrückt; sehr häufig ist allerdings das didaktische Interesse im Vordergrund, wenn Definitionen aufgestellt werden, allein der Verf. selbst erkennt an, daß die Wörter auch für unser einsames Denken unentbehrlich sind, um Begriffe festzuhalten und kompliciertere Operationen zu vollziehen. Ebenso kann ich nicht zugestehn, daß ich mich »selbst widerlegt« habe, wenn ich trotzdem von den Definitionen bloß sprachliche Er-

klärungen, wie Demokratie ist Volksherrschaft u. dgl. unterschied; denn ich habe § 44 meiner Logik von solchen bloßen Uebersetzungen die Nominaldefinitionen unterschieden, die ›in dem Sinne Realdefinitionen sein müssen, daß sie den Inhalt des dabei Gedachten analysieren und vom Inhalt anderer Begriffe scheiden‹. Diese Unterscheidung hat der Verf. im Eifer übersehen.

Doch diese Differenz betrifft schließlich nur die terminologische Frage, wofür der Ausdruck Definition am besten und zweckmäßigsten verwendet werde; wenden wir uns zu dem, was der Verf. als Definition in erster Linie bezeichnen will, zu den Denkakten, durch welche ein bestimmter, nachher in einer Formel auszudrückender Begriff zu Stande kommt. Der Zweck dieser Thätigkeit (S. 21 ff.) wird dahin angegeben: sie muß die Begriffe so bestimmen, daß aus ihnen ein System von notwendigen Urteilen geschaffen werden kann. Der Begriff ist Produkt der Definition; ihr Material sind zunächst die allgemeinen Vorstellungen, die vielfach unbestimmt sind, im Begriffe soll ausdrücklich festgestellt werden, aus welchen Bestandteilen er zusammengesetzt sein soll, womit zugleich sein Geltungsbereich festgestellt ist. S. 26 ff. wendet sich dann der Verf. zu der herkömmlichen Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale und zeigt, daß sie unzulänglich ist und sich im Kreise dreht; um eine Einsicht zu gewinnen, in welchem Sinne die Unterscheidung berechtigt ist, geht er die Aufgabe der Definition in verschiedenen Wissenschaften durch, und spricht (S. 29) zuerst von juristischen Definitionen. Die Ausführung ist darin einseitig, daß sie nicht untersucht, wie man überhaupt zu bestimmten Rechtsbegriffen gelangt, sondern unter Voraussetzung schon geltender Rechtssätze, einer schon bestehenden Gesetzgebung deutlich machen will, was notwendig ist, um ›den Willen des Gesetzgebers‹ zum Ausdruck zu bringen; darum rechnet er die Jurisprudenz zu den analytischen Wissenschaften; und die Hauptaufgabe besteht darin, Begriffe richtig zu bilden, unter welche die Erscheinungen der Wirklichkeit zweifellos subsumiert werden können, an welche der Gesetzgeber eine bestimmte Folge knüpfen wollte. „Wesentlich“ sind diejenigen Merkmale, welche dazu beitragen, ›daß der Wille des Gesetzgebers ausgeführt werde‹. So ist z. B. bei dem Verbot des Falschmüzens der Begriff, auf den es ankommt, nicht der der Münze, sondern des öffentlich beglaubigten Tauschmittels; dessen Fälschung wollte der Gesetzgeber verhüten, nicht bloß etwa die Fälschung von Metallgeld. — Ohne weiter in das Materielle einzugehn, oder die Frage zu stellen, ob unter dem ›Willen des Gesetzgebers‹ ein empirisch bewußter Wille, oder der durch den Zweck geforderte normale Wille zu verstehn sei, so sind

doch damit im Grunde nur *Thatbestandsbegriffe* erörtert; die eigentlich und spezifisch juristischen Begriffe, vor allem der des Rechts selbst, die Begriffe, welche gerade den rechtlichen Zusammenhang eines Thatbestandes mit seinen Folgen zum Ausdruck bringen, wie Eigentum, Vertrag, Kauf u. s. w. lassen sich schwerlich unter diesen Gesichtspunkt stellen. Trotz dieser Einseitigkeit enthält die Ausführung des Verf. den richtigen Gedanken, daß die Eigentümlichkeit der juristischen Begriffsbildung vom praktischen Zweck beherrscht ist, und sich dadurch fundamental von derjenigen unterscheidet, welche nur dem Erkennen des Gegebenen dient; aus dieser Eigentümlichkeit fließt die Möglichkeit der Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale. Wesentlich ist, was in dem Begriffe des Zwecks liegt und durch den Zweck als Mittel gefordert ist; da aber unsere Zweckbegriffe alle nur die für uns wertvollen Merkmale enthalten, nicht aber zugleich alle die Besonderheiten, ohne welche sie nicht verwirklicht werden können, so sind diese, soweit sie dem Zweck gegenüber gleichgültig sind, unwesentlich. Nur daß das nicht eine Besonderheit der juristischen Begriffe ist; auf dem mechanischen oder physiologischen Gebiete findet dasselbe statt. Für den Begriff einer Uhr ist es unwesentlich, aus welchem Material ihr Gehäuse besteht, wenn es nur das Werk schützt, für den Begriff der Nahrung ist alles unwesentlich, was für Verdauung etc. indifferent ist. Daraus folgt im Grunde, daß es sich niemals um wesentliche oder unwesentliche Merkmale eines Begriffs, sondern nur um wesentliche oder unwesentliche Merkmale eines Objektes handeln kann, das unter einen Begriff fällt; was durch den Begriff nicht bestimmt ist, ist unwesentlich; die Merkmale des Begriffs sind alle wesentlich. Die Forderung lautete ja genau genommen auch so: man soll in einen Begriff nur die wesentlichen Merkmale der Objekte zusammenfassen.

In dem Abschnitt über »Naturwissenschaftliche Definitionen« ist vollkommen richtig hervorgehoben, daß die Bildung derselben eine umfassende Klassifikation voraussetzt, welche nur auf bestimmten hypothetisch angenommenen Voraussetzungen ruhen kann; die Ausführung ist aber zu fragmentarisch, um genaueres Eingehn zu ermöglichen. In dem Abschnitt über mathematische Definitionen schließt sich der Verf. an Kant an, indem er der Mathematik die Methode der Begriffskonstruktion — im Unterschiede von dem analytischen Verfahren der bisher betrachteten Wissenschaften — zuweist. Daß der Konstruktion doch ein analytisches Verfahren vorausgehen muß, das die einfachsten Begriffselemente feststellt, ist nicht genügend hervorgehoben; denn daß der Mathematik beim Beginn ihrer Untersuchungen kein gegebenes Material vorliege, aus dem sie das für ihre Be-

griffe Wesentliche auszusondern hätte, trifft nicht zu; der Geometrie liegt unzweifelhaft die Anschauung des Raumes und der räumlichen Dinge in ihm vor, welche sie zu analysieren hat, um die Begriffe der Geraden, des Winkels etc. auszusondern; der Verf. denkt nur an die gezeichneten geometrischen Figuren und da hat er freilich Recht, daß der Begriff schon da sein muß. Aber hat die Geometrie mit dem Zeichnen von Figuren begonnen, und nicht vielmehr mit der Reflexion über die Verhältnisse sinnlich gegebener Körper und Flächen? Woher hat sie denn ihren Namen?

Hinsichtlich der Unterscheidung analytischer und synthetischer Definitionen macht der Verf. (S. 42 f.) die richtige Bemerkung, daß im Grunde jede Begriffsbildung eine Synthese darstelle, und jene Unterscheidung nur die Vorarbeit treffe, je nachdem ein Begriff nur rekonstruiert werde aus Elementen, die bereits in einer Vorstellung vereinigt und in ihr durch Analyse gesondert waren, oder ob er frei konstruiert werde aus Elementen, die jetzt erst zu einem neuen Begriff vereinigt werden. Trotzdem ist es nicht nötig, diese Bezeichnung aufzugeben, so wenig als die der analytischen und synthetischen Urteile darum, weil doch jedes Urteil eine Synthese zwischen Subjekt und Prädikat darstellt; wenn nun aber der Verf. analytische Definition den Akt nennen will, durch den ein synthetisch gebildeter Begriff in seine Bestandteile zerlegt wird, so fürchte ich, entsteht erst recht eine Sprachverwirrung; denn in diesem Sinne ist, was gewöhnlich Definition genannt wird, immer analytisch; der durch ein Wort bezeichnete Begriff erscheint in der definierenden Formel in seine Elemente zerlegt, mag er gebildet sein wie er will; jede Definition ist ein analytisches Urteil im Kantischen Sinne, sobald man voraussetzt, daß das Definiendum einen schon gebildeten Begriff bezeichne.

Das wichtigste und eingreifendste Resultat gewinnt der Verf. S. 44 ff., wo er das Verhältnis von Begriff und Urteil bespricht. Die Definition im gewöhnlichen Sinne, sagt er, sei ein Komplex von (analytischen) Urteilen; sie setze den Begriff in eine Reihe von Urteilen um, deren Subjekt jedesmal der zu analysierende Begriff, und deren Prädikate diejenigen Merkmale bilden, welche die synthetische Definition vorher als wesentlich in ihn aufgenommen hatte. Aber auch die synthetische Definition (im Sinne des Verf.s) als Zusammensetzung von Merkmalen bestehe in einer Reihe von Urteilen, sie könne auf gar keinem anderen Wege als durch Urteile zu Stande kommen, wenn wir diese auch nie sprachlich zu vollziehen Veranlassung haben. Die Begriffe sind also nur Knotenpunkte in einem Netz von Urteilen; sie werden gebildet, um sie sofort wieder zu zer-



legen; der Begriff ist etwas von den ihn bildenden Urteilen dem Inhalte nach nicht Verschiedenes; die Grundfunktion unseres Denkens ist Urteilen, der Begriff enthält im Grunde nur die Forderung, daß diese Urteile zu einer Einheit zusammengedacht werden sollen.

Diese Forderung ist für das menschliche Denken vollkommen unvollziehbar; der Begriff als etwas Einheitliches, Ruhendes, ist eine Fiktion. Bei einer Reihe von Beispielen allerdings ist die Einheit durch die bildliche Anschauung repräsentiert; beim Begriff des »Baums« schwebt mir das Bild des Baums vor. Aber in den meisten Fällen entschwindet die Anschauung, ja es ist geradezu die Aufgabe des begrifflichen Denkens sich von der Anschauung frei zu machen. Die Einheit des Gedankens, welche eine unlösbare Aufgabe ist wird ersetzt durch die Einheit des Wortes, welches die Summen von Urteilen, die wir nie als Einheit aufzufassen vermögen, bezeichnet und sie im Denken weiter zu verwenden gestattet; darin liegt die Bedeutung des Wortes, ganz abgesehen von der Mitteilung, für den innerlichen Denkproceß.

Ich könnte mit diesem Schlußresultate ganz zufrieden sein; denn folgt nicht unausweichlich, daß ich dann recht hatte zu sagen, in der Definition werde die Bedeutung eines Wortes analysiert, es gebe keine Begriffserklärungen, sondern nur Worterklärungen? Aber, soviel Richtiges darin liegt, daß der Begriff als der Vereinigungspunkt von Urteilen zu fassen ist und in diesen sich entfaltet, geht der Verf. doch zu weit. Was sollen, wenn jeder Begriff nur ein Komplex von Urteilen ist, die Subjekte und Prädikate dieser Urteile sein? Der Verf. übersieht, worauf seine eigene Ausführung ihn hinleiten mußte, daß in unsern Begriffen bestimmte Synthesen enthalten sind, die allein möglich machen, eine Anzahl von Urteilen wirklich in eine Einheit zusammenzuschließen. In den Begriffen, die wir von anschaulichen Gegenständen aus bilden, oder den Begriffen der geometrischen Figuren ist die Synthese durch die Raumanschauung und durch die Beziehung verschiedener sinnlicher Prädikate auf dieselbe räumliche Einheit vermittelt; der Begriff des Dings in seinem gewöhnlichen Sinn schließt solche Synthesen ein, und die Ausführungen Schuppes wie die meinigen haben die fundamentale Bedeutung darzulegen gesucht, welche der in diesem Begriff liegenden Synthese für unsere ganze Begriffswelt zukommt. Die einzelnen Merkmale dagegen kann ich nur in Urteilen auseinanderlegen, und der Verf. bemerkt ganz richtig, daß für die wissenschaftliche Bearbeitung an Stelle der ruhenden »Merkmale« der unmittelbaren Anschauung Causalgesetze treten; aber von irgend etwas müssen diese Gesetze gelten. Er erläutert seine Ansicht am Begriff der Gravita-

tion — zugegeben, daß dieser Begriff identisch ist mit dem Gravitationsgesetz, so ist er es nur darum, weil er ein Relationsbegriff ist, kein Dingbegriff; er setzt gravitierende Massen voraus, so gut der Begriff der Ehe, den man etwa versucht sein könnte, rechtlich in lauter Gesetzesbestimmungen aufzulösen, Mann und Weib voraussetzt; die lebendigen Centra, in denen alle die verschiedenen Seiten der Ehe in Form von Gedanken, Gefühl und Willen zur Einheit verknüpft sind, machen erst möglich, daß die verschiedenen Beziehungen wirklich Einen Begriff bilden. Von dieser Seite ist die Darstellung des Verf.s einseitig, weil sie einen an sich richtigen Gesichtspunkt allein betont; die Behauptung, daß der Gedanke der Einheit jener Urteile eine unvollziehbare Forderung sei, hebt die Möglichkeit des Urteils selbst auf; denn das Urteil ist in seiner ursprünglichen Gestalt analytisch, und setzt eine Einheit schon voraus; und wenn man die Synthese, welche zu dieser Einheit geführt hat, selbst wieder ein Urteil nennt, so erweitert man diesen Terminus über seine Grenzen. Die geistige Thätigkeit, durch die ich z. B. für meine Anschauung ein Dreieck konstruiere, kann nicht in Urteile aufgelöst werden, wenn man diesem Wort einen bestimmten Sinn lassen will. — Was endlich der Verf. (S. 62 f.) gegen meine Unterscheidung des Begriffs im logischen und metaphysischen Sinne sagt, beruht auf einem Misverständnis; ich wollte, indem ich die (im Wesentlichen aristotelische) Auffassung des Begriffs als Abbildes des realen Wesens der Dinge von der Logik ausschloß, keinen principiellen Gegensatz aufstellen, sondern nur wehren, daß jener metaphysische Gesichtspunkt mit dem logischen vermischt werde.

Trotz meinen kritischen Bedenken zeigen die Ausführungen des Verf.s nicht bloß Einsicht in die Aufgaben, welche eine alle Fragen berücksichtigende Darstellung der Lehre von der Definition zu lösen hätte, sondern sie enthalten auch Ansätze, welche nur konsequenter, mit genauerer Berücksichtigung der Bedeutung der Definition in verschiedenen Wissenschaften und sorgfältigerer Analyse der ihnen zu entnehmenden Beispiele weiter ausgeführt werden dürfen, um diesem verwickelten Kapitel der Logik einen wesentlichen Dienst zu leisten.

Tübingen.

C. Sigwart.



**Kries, Johannes, v., Die Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung. Eine logische Untersuchung.** Freiburg i. Br., 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. XII und 298 S. 8°. Preis M. 6,00.

Wenn ein bewährter physiologischer Forscher, der sich auch um das psychologische Nachbargelände bereits wohl verdient gemacht hat, mit logischen Untersuchungen in die Öffentlichkeit tritt, die einem in hohem Grade untersuchungswerten Stoffe gelten, und deren nahe Beziehungen zu seiner bisherigen Forscher-Praxis sofort in die Augen springen, so hat man wohl allen Grund, solchem Unternehmen das günstigste Vorurteil entgegenzubringen. In der That verdient das vorliegende Buch dem Besten zur Seite gestellt zu werden, was die logische Litteratur an monographischen Arbeiten besitzt. Bericht-erstat-ter aber erachtet es für seine Pflicht, dieser seiner Ueberzeugung um so bestimmteren Ausdruck zu verleihen, als eine vor Kurzem in den »Philosophischen Monatsheften« erschienene Anzeige<sup>1)</sup> diesem Buche gegenüber eine Ueberlegenheit des Standpunktes zur Schau getragen hat, welche den unbefangenen und mit der (gelinde gesagt) Eigenart des betreffenden Referenten<sup>2)</sup> nicht vertrauten Leser am Ende doch einmal über den wirklichen Sachverhalt täuschen könnte. Uebrigens mögen die leitenden Gedanken des Buches, so unvollkommen eine Inhaltsskizze sie wiederzugeben vermag, am besten für sich selbst reden.

Die Untersuchung des Verf.s hebt mit Recht bei der Frage an, »welche Deutung die zahlenmäßig ausgedrückten Wahrscheinlichkeits-Sätze zulassen« (S. 2). Am nächsten scheint die Annahme zu liegen, daß wir es da mit Aussagen zu thun haben, »über den Grad subjektiver Gewisheit, mit welchem in einem bestimmten Augenblicke ein bestimmtes Individuum irgend etwas glaubt oder erwartet«, — psychologische Deutung (S. 3). Ist aber auch der Verf. schwerlich im Rechte, wenn er diesen Grad für theoretisch-unmeßbar erachtet<sup>3)</sup>,

1) A. Elsas »Kritische Betrachtungen über die Wahrscheinlichkeits-Rechnung« a. a. O. Bd. XXV. (1889) S. 557 ff.

2) Leider scheint deren verdiente Würdigung durch A. Höfler (Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie, Jahrgang 1887 S. 367 und sonst) erfolglos geblieben zu sein. Oder hat sich »der zur Berichterstattung . . . berufene Kritiker« wirklich die »Theaterrecensenten« gewisser Tagesblätter unwiderrufflich zu Vorbildern genommen? Das gute Herkommen im wissenschaftlichen Verkehre wird das zum Glück nicht beeinflussen, den an sich ab und zu ganz beachtenswerten Bemerkungen dieses Referenten jedoch kaum zu Statten kommen.

3) Den principiellen Bedenken, die der Verf. im Jahrgang 1882 der »Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philosophie«, bes. S. 273 f. ausgesprochen hat, wäre vor Allem entgegenzuhalten, daß psychische Continua (oder Scheincontinua) so

so folgt doch die Unhaltbarkeit der fraglichen Deutung »daraus, daß bei der Auswertung der Wahrscheinlichkeit eine ganze Reihe von Momenten unbeachtet bleibt, welche auf den Grad der psychisch realen Erwartung thatsächlich einen großen Einfluß ausüben«, worauf schon die Allgemeingiltigkeit solcher Aufstellungen hinweist (S. 4), welche sogleich auch eine zweite »praktische« Deutung ausschließt, derzufolge es sich da um Angaben über die Gewisheit handeln würde, »mit welcher irgend etwas vernünftiger Weise erwartet werden muß«, wenigstens dürfte dieses »vernünftiger Weise« nicht im praktisch ethischen Sinne verstanden werden (S. 5). Wie aber, wenn die hier auftretenden Zahlenwerte aufzufassen wären als Maß »nicht für einen psychisch realen Zustand, auch nicht für etwas nach praktischen Principien zu Forderndes, sondern für ein logisches Verhältnis«, nämlich zwischen der Anzahl »gleich möglicher« und günstiger Fälle (S. 5 f.)? Es scheint dabei klar, »daß als gleich möglich zwei oder mehrere Fälle anzusehen sind, wenn in dem jeweiligen Stande unserer Kenntnisse sich kein Grund findet, unter ihnen einen für wahrscheinlicher als irgend einen andern zu halten«; diese »logische Deutung« beruht sonach auf dem vom Verf. (vielleicht nicht ganz unmissverständlich, wie sich zeigen wird) sogenannten »Princip des mangelnden Grundes« (S. 6). Und wirklich ist »für die gleich möglichen Fälle der Wahrscheinlichkeits-Rechnung die eben aufgestellte Bestimmung eine notwendige« (S. 7); aber diesem Principe wäre z. B. der Ansatz  $\frac{1}{2}$  ganz ebenso gemäß vor dem Zuge aus einer Urne mit notorisch gleich viel weißen und schwarzen Kugeln als vor dem Zuge aus einer, die Weiß und Schwarz in ganz unbekanntem Zahlenverhältnis enthielte (S. 8). Was für Willkürlichkeiten bei Bestimmung der gleich möglichen Fälle hiemit eingeführt sind, beleuchtet Verf. an zwei Beispielen. Gälte es, die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, mit welcher das Auftreffen eines Meteors auf diesen oder jenen Teil der Erde zu erwarten sei, so hängt es zunächst nur von der Unwissenheit des Urteilenden ab, wie beschaffen die Teile der Erdoberfläche sind, die gegen einander zu bevorzugen er keinen Grund hat (S. 8 f.). Nun können wir »kleinere oder größere Zahlen der ursprünglich in Betracht gezogenen Teile der Erdoberfläche zu allgemeineren Begriffen zusammenfassen und so irgend eine andere Einteilung erhalten, etwa in die fünf Erdteile und die benannten Oceane. Für jeden dieser Bezirke würde nun die ursprüngliche Aufstellung eine gewisse Wahrscheinlichkeit, von dem Meteor getroffen zu werden, ergeben«. Aber

gut Distanzen aufweisen als physische, diese Distanzen aber, wie die Versuche nach der Methode der übermerklichen Unterschiede beweisen, nicht nur theoretisch, sondern unter Umständen auch praktisch meßbar sind.

›genau mit demselben Recht‹ hätte diese neue Einteilung selbst ›als Ausgangspunkt der Betrachtung gewählt werden‹ können: denn ›ebenso wie von den einzelnen Ländern können wir auch von den Erdteilen sagen, es liege kein Grund vor, das Auftreffen des Meteors auf einen mehr als das auf einen anderen zu erwarten‹. Natürlich wäre das Ergebnis aber ein grundverschiedenes (S. 9). Das andere Beispiel: Angenommen, es gäbe noch keine Spectral-Analyse, so ›werden wir keinen Grund haben, das Vorkommen von Eisen im Sirius mehr als das Nicht-Vorkommen zu vermuten‹. Gleiches gilt von Gold, Silber und jedem anderen irdischen Stoffe; für jeden wäre die Wahrscheinlichkeit =  $\frac{1}{2}$ . Dafür aber, ›daß alle 68 Elemente im Sirius nicht vorhanden sind‹, erhalten wir eine ganz minimale Wahrscheinlichkeit. Der gesunde Menschenverstand sträubt sich gegen solche Argumentation, und zwar mit Recht; wir hätten ja auch die Annahmen einander gleichstellen können: der Sirius enthält irdische, und, er enthält keine irdischen Stoffe. ›Die Wahrscheinlichkeit, welche vorher von der Einheit nur um einen verschwindend kleinen Bruchteil abwich, erscheint nunmehr =  $\frac{1}{2}$ ‹ (S. 10). Es genügt also nicht, daß für die Ungleich-Setzung von Möglichkeiten Gründe fehlen; die Ungleich-Setzung muß positiv unrichtig genannt werden dürfen (S. 11). Wie wenig die Gleich-Möglichkeit bei den Zufalls-Spielen darauf beruhen kann, daß wir über keinen der Fälle etwas Näheres zu sagen wissen, erhellt überdies auch noch daraus, daß unter dieser Voraussetzung die gewöhnliche Annahme, wenn etwa 4 geworfen worden ist, sei es nicht wahrscheinlicher, 4 noch einmal zu werfen, als 3 oder sonst eine bestimmte Zahl, mit der Analogie-Regel in Konflikt käme, der zufolge, wenn alle Anhaltspunkte sonst fehlen, die Wiederkehr des Gleichen wahrscheinlicher ist als der Eintritt eines Verschiedenen (S. 12 ff.). Offenbar setzen also die Wahrscheinlichkeits-Ansätze ein ganz bestimmtes Wissen von objektiver Bedeutung voraus, welches den Hauptgegenstand der weiteren Untersuchungen ausmachen muß (S. 15). Vorher werden jedoch noch zwei andere Auffassungen der Wahrscheinlichkeits-Sätze abgelehnt. Man kann diese Sätze als ›unmittelbaren Ausdruck eines bestimmten empirischen Wissens‹ ansehen, nämlich, daß von  $x$  beobachteten Fällen einer gewissen Art  $y$  Fälle einen bestimmten Erfolg herbeigeführt haben, die übrigen  $x - y$  dagegen nicht, — empirische Deutung (S. 15 f.). Wirklich bestimmen auch diese Zahlenwerte unsere Erwartungen, im Analogie-Schluß nämlich, bei dem der Verf. totale und partielle Analogie unterscheidet, je nachdem  $x = y$  oder nicht; den im letzteren Falle stets sich anbietenden echten Bruch  $\frac{y}{x}$

nennt er die Analogie-Ziffer (S. 16 f.). Aber Wahrscheinlichkeits-Brüche sind keine Analogie-Ziffern; denn »erstlich ist für die eigentlichen Wahrscheinlichkeits-Zahlen in der Regel die hier postulierte, an einer Anzahl von gleichartigen Fällen gemachte Erfahrung gar nicht nachzuweisen« (S. 17). Dann aber und hauptsächlich kommt den Analogie-Ziffern die den Wahrscheinlichkeits-Brüchen vindicierte logische Bedeutung gar nicht zu: »der Wert 1, welcher der totalen Analogie zukommt, repräsentiert ja hier keineswegs die volle Gewisheit«, sondern je nach Umständen sehr verschiedene Wahrscheinlichkeiten. »Die Wahrscheinlichkeits-Sätze müssen etwas Anderes enthalten, als den bloß historischen Bericht über frühere Ereignisse« (S. 18). Eine letztbesprochene Deutung zieht daher doch wieder die Zukunft in Betracht, sofern aus einer größeren Anzahl beobachteter Fälle für eine hinreichend große Anzahl künftiger Fälle annähernd gleiche relative Häufigkeit erschlossen werden darf: »diese aus der Erfahrung gezogenen Schlüsse«, sagt man, »bildeten den Inhalt der Wahrscheinlichkeits-Sätze«. Natürlich gilt aber auch hier der erste von den beiden oben der empirischen Deutung entgegengehaltenen Einwürfen (S. 19). Außerdem stützt sich der Verf. noch auf den Unterschied zwischen einem gesetzmäßigen Zusammenhange und der Regelmäßigkeit, mit der etwa bei tausend Roulette-Würfen annähernd gleich oft Rot und Schwarz fällt (S. 19 ff.); doch vermag man den hier zu Grunde liegenden Gedanken erst nach der Lektüre des VII. Kap. völlig zu würdigen. Jedenfalls ist Verf. auch bei dieser Ablehnung im Rechte, wohl schon deshalb, weil sonst von der Wahrscheinlichkeit eines einzelnen Ereignisses nicht anders als unter Voraussetzung sehr künstlicher Uebertragung die Rede sein könnte.

Der oben berührten Hauptaufgabe wendet sich das II. Kapitel mit der Frage zu: »welche Gestaltungen des Wissens ergeben eine zwingend bestimmte und der Willkür entzogene Aufstellung gleich berechtigter Annahmen?« (S. 22 f.). Offenbar müssen sie vor allem »einen Gegenstand betreffen, für welchen, unserem Wissen gemäß, ein meßbarer und in Teile zu zerlegender Spielraum des Verhaltens möglich erscheint« (S. 24). Enthält nun unsere Kenntnis durchaus keinen Grund, eine Annahme innerhalb dieses Spielraumes für wahrscheinlicher zu halten als irgend eine andere, so »wird für die logische Berechtigung einzelner Annahmen ausschließlich die Größe der von ihnen umfaßten Bereiche bestimmend sein«. Eine dann »in keinerlei Weise durch Gründe, sondern lediglich durch Größenverhältnisse geleitete Abwägung von Annahmen« nennt Verf. »freie Erwartungsbildung«; Spielräume, welche diese gestatten, nennt er »indifferent«. Demnach müssen gleichberechtigte Annahmen gleiche und

indifferente Spielräume umfassen (S. 25): wo statt Indifferenz logische Zusammenhänge vorliegen, findet man sich auf dem Gebiete numerisch unausdrückbarer Wahrscheinlichkeiten, so bei der Analogie, falls man nicht Subsumtionen unter Anwendungsfälle des Gesetzes der großen Zahlen für Analogie-Schlüsse nimmt (S. 26 ff.) — desgleichen bei der Induktion: »für die Sicherheit etwa des Trägheitsgesetzes oder des Principis der Erhaltung der Energie eine zahlenmäßige Angabe zu machen, wäre ein ganz illusorisches Unterfangen« (S. 29 f.). Aber auch bei freier »durch keine Gründe bestimmter« Erwartungsbildung und meßbarem Spielraum »stößt die Aufstellung der gleichwertigen Annahmen sehr häufig noch auf Schwierigkeiten«. Eine Art objektiver Mehrdeutigkeit illustriert Verf. nur an Beispielen, ohne sie, wie es scheint, theoretisch weiter zu verfolgen. Handelt es sich etwa um das spezifische Gewicht einer Substanz, dessen Wert zwischen bestimmten Grenzen liegt, so kann man sich statt an das Gewicht der Volumen-Einheit ebenso gut an das Volumen der Gewichtseinheit halten; das sind aber reciproke Werte, »und die einander korrespondierenden Elemente des einen und des anderen« Wertbereiches »stehn keineswegs in konstantem Verhältnis«. Ebenso könnte bei den Verhältnissen eines Pendels beliebig Länge, Schwingungsdauer oder Schwingungs-Frequenz in Betracht gezogen werden (S. 30 f.). Principiell formuliert dagegen der Verf. noch zwei Forderungen: die Spielräume müssen »ursprüngliche«, d. h. nicht selbst wieder auf Spielräume zurückführbar sein, auf welche die Wahrscheinlichkeits-Betrachtung sonst rekurrieren müßte (S. 31 ff.)<sup>1)</sup>; ferner müssen die von den verschiedenen Annahmen umfaßten Bereiche nicht nur meßbar, sondern auch vergleichbar sein, was z. B. bei spezifischem Gewicht und spezifischem Volumen nicht der Fall wäre, obwohl »ihre einander korrespondierenden Wert-Bereiche einen und denselben Spielraum thatsächlichen Verhaltens darstellen« (S. 35 f.).

1) Die Intention des Verf.s ist ganz klar, die Formulierung aber ungenau; denn sicher acceptiert Verf. auch »abgeleitete« Spielräume, wenn die Ableitung nur hinreichend streng ist, — beschäftigt er sich doch später (schon S. 41 ff.) selbst mit der Theorie solcher Ableitungen. In einem Punkte scheint mir Verf. sogar immer noch zu nachsichtig zu kritisieren: bei zwei Spielkarten drei Annahmen einander gleich zu setzen, beide schwarz, beide rot, eine schwarz und eine rot, möchte ich nicht »so richtig« nennen wie die Aufstellung von vier Fällen (S. 32), sondern jedenfalls falsch (vgl. auch Sigwart Logik II. S. 274 f.), es müßten denn besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen. Neuestens rechnet noch Borchart in seiner sehr dankenswerten »Einführung in die Wahrscheinlichkeitslehre« (Berlin 1889) S. 64 f. in ähnlicher Weise, wie namentlich an der allgemeinen Durchführung auf S. 65 auffällig wird: und auch hier scheint mir die Unrichtigkeit zweifellos.

Zusammengefaßt also: Annahmen stehn ›in einem zahlenmäßig angebbaren Wahrscheinlichkeits-Verhältnis . . . , wenn sie indifferente und ihrer Größe nach vergleichbare ursprüngliche Spielräume umfassen«. Zugleich ist ein über das Gebiet des Numerischen hinausreichendes Wahrscheinlichkeits-Princip gewonnen, nämlich, ›daß gleichwahrscheinlich zwei Annahmen sind, wenn sie gleiche indifferente ursprüngliche Spielräume umfassen«; Verf. nennt es ›Princip der Spielräume« (36 f.). Es kommt nun aber noch sehr darauf an, ob man sich mit diesem Princip ›nicht etwa in bloßen Fiktionen bewegt« (S. 37); insbesondere ist es ›für die ganze Theorie der numerischen Wahrscheinlichkeit eine Kardinalfrage, wie trotz des Umstandes, daß die Zustände aller Dinge sich gesetzmäßig verändern und somit die verschiedenen gegenwärtigen und vergangenen Verhaltensweisen zusammenhängen, ein Wahrscheinlichkeits-Ansatz als ein definitiv gültiger und fest bestimmter erscheinen kann« (S. 46 f.), d. h., inwieweit die Forderung der Ursprünglichkeit erfüllt ist. Verf. legt noch im selben Kapitel dar, daß diese ›Schwierigkeit . . . nur in . . . Fällen, wo es sich um Natur-Konstanten oder um die zeitlichen Beziehungen zweier ganz unabhängiger Vorgangs-Reihen handelt, in einfacher Weise beseitigt erscheint«, daß aber ›etwas ganz Aehnliches doch auch da stattfinden kann, wo die zu vergleichenden Verhaltensweisen Verschiedenheiten eines gegenwärtigen Zustandes und zugleich auch in der Gesamtheit aller denselben bedingenden Antecedentien bedeuten« (S. 47).

Nach dem gleichen Ziele empirischer Legitimation strebt auch das dritte, ›Theorie der Zufallspiele« überschriebene Kapitel, und hier gestaltet sich die Darlegung besonders instruktiv, weil vorerst ganz ohne Rücksicht auf die eben entwickelte theoretische Ansicht versucht wird, ›in den objektiven Verhältnissen der Zufalls-Spiele diejenigen Eigentümlichkeiten zu ermitteln, welche geeignet sind, den herkömmlichen und allgemein für richtig gehaltenen Wahrscheinlichkeits-Sätzen zur Begründung zu dienen« (S. 23). An dem im Interesse der Einfachheit sehr glücklich fingierten ›Stoß-Spiel« (in einer langen Rinne mit abwechselnd schwarzen und weißen Millimeter-Querstreifen wird eine Kugel gestoßen) zeigt sich der unter günstigen Umständen selbstverständliche Ansatz (Wahrscheinlichkeit  $\frac{1}{2}$  für Liegenbleiben der Kugel auf Schwarz wie Weiß) nicht an die Voraussetzung geknüpft, als ob allen Streifen, also in erster Linie den verschiedensten Stoßkräften gleiche Wahrscheinlichkeit zukäme, wohl aber daran, daß, wenn ›die für ein Längen-Element der Rinne,  $\Delta l$  in Anrechnung zu bringende Wahrscheinlichkeit dem Produkte  $\varphi \Delta l$  gleich« gesetzt wird, ›der Wert  $\varphi$ , welchen wir die Wahrscheinlichkeits-Funktion nennen, zwar nicht für alle Punkte der Bahn, alle



Werte  $l$ , derselbe, wohl aber für nahe gelegene, nur um wenige Streifen von einander abstehende Punkte immer sehr nahezu gleich sei« (S. 49 f.), — Verf. nennt dies, den in der Mathematik üblichen Ausdruck einigermaßen modificierend, »Stetigkeit« der Wahrscheinlichkeits-Funktion (S. 51), — ferner daran, daß diese Funktion »keine mit der Streifen-Breite übereinstimmende Periodicität besitzt« (S. 52), zwei Forderungen, die sich von den Weglängen auch auf die Stoßkräfte übertragen lassen (S. 53). Sie erweisen sich charakteristisch auch für die komplizierteren Gestaltungen der verschiedenen Zufalls-Spiele (S. 54 ff.), und wer einiges Gefühl dafür gewinnen will, wie viel in diesen Lieblingsbeispielen aller Wahrscheinlichkeits-Betrachtung von dieser meist in unbefangener Ahnungslosigkeit postuliert wird, dem dürfen die bezüglichen Darlegungen des Verf.s aufs Dringendste zum Studium empfohlen werden. — Die Confrontation, wenn man so sagen darf, mit dem Princip der Spielräume vollzieht sich nun in der zweiten Hälfte des Kapitels (S. 60 ff.): sie ergibt, »daß die Auffassung der auf die Zufalls-Spiele bezüglichen Wahrscheinlichkeits-Ansätze in dem durch das Princip der Spielräume geforderten Sinne jedenfalls zulässig ist, und daß die Annahmen, auf welchen, dieser Deutung gemäß, jene Wahrscheinlichkeits-Sätze beruhen würden, als keinem erheblichen Zweifel unterliegend bezeichnet werden müssen« (S. 72). Die Aufstellbarkeit numerischer Wahrscheinlichkeit aber zeigt sich hier an zwei Bedingungen geknüpft: 1. Es ist den Zufalls-Spielen wesentlich, »daß diejenigen Ereignisse, deren Wahrscheinlichkeit zahlenmäßig zu vergleichen ist, die Spiel-Resultate, als die Ergebnisse sehr mannigfaltiger, uns möglich erscheinender Verhaltensweisen der bedingenden Umstände in der Art auftreten, daß sie in regelmäßiger Abwechslung und sehr annähernd konstantem Ausdehnungs-Verhältnis kleinen Teilen des gesamten Verhaltens-Spielraums entsprechen«, vulgärer ausgedrückt: »das Eintreten sowohl als das Ausbleiben« muß »auf sehr verschiedene Weisen möglich« erscheinen. 2. Es muß »ein sehr annähernd konstantes Größen-Verhältnis zwischen denjenigen Teilen, welche das Eintreten und denjenigen, welche das Ausbleiben des betreffenden Erfolges herbeiführen, als überall bestehend angenommen werden« dürfen; vulgärer: »die Vermutungen, welche wir mit Bezug auf die größeren Unterschiede des Verhaltens uns bilden können«, müssen »für die Erwartung des betreffenden Erfolges irrelevant erscheinen« (S. 73 f.).

Auf dem nunmehr gelegten Grunde baut Kapitel IV die »spezielle Wahrscheinlichkeits-Theorie« auf. Allgemein erledigt sich zunächst die alte Streitfrage über subjektive oder objektive Natur der

Wahrscheinlichkeits-Sätze: jeder derselben ›enthält zunächst und unmittelbar eine Aufstellung von Fällen, welche bei unserem gegenwärtigen, individuellen Wissens-Stande gleich möglich erscheinen, hat also eine subjektive Bedeutung. Da aber eine solche Aufstellung nur im Anschluß an gewisse Kenntnisse von objektiver Bedeutung möglich ist‹, so besitzt der Satz ›implicite auch einen objektiven Sinn‹, der unter Umständen leicht der weit wichtigere sein kann (S. 75 ff.). Diese Beziehung zum Objektiven bringt es aber mit sich, daß ›die numerische Wahrscheinlichkeit einen idealen Fall logischen Verhaltens darstellt, welcher zwar mit äußerster Annäherung, aber doch niemals in absoluter Schärfe verwirklicht wird‹ (S. 77 f.). Denn ›die Sicherheit . . ., welche wir bei zahlenmäßigen Wahrscheinlichkeits-Angaben den objektiven Voraussetzungen derselben zuschreiben, gründet sich stets auf diejenigen logischen Beziehungen, welche . . . lediglich nicht-numerische Wahrscheinlichkeiten ergeben‹ (S. 79). Uebrigens sind auch die Zahlen-Bestimmungen hier so wenig mathematisch scharf, als dies sonst bei Zahlenwerten von realer Bedeutung der Fall zu sein pflegt; sie sind nur mit außerordentlicher Annäherung gültig (S. 81 f.). — Verf. wendet sich nunmehr ›zu der Besprechung der besonderen realen Verhältnisse, welche gewisse vorzugsweise wichtige Formen der Wahrscheinlichkeits-Ansetzung bedingen‹, und zwar werden erörtert: die Unabhängigkeit mehrerer Fälle von einander (S. 82 ff.), der Begriff der objektiven Möglichkeit unter Zugrundelegung des erkenntnistheoretisch in hohem Grade beachtenswerten Unterschiedes ›nomologischer und ontologischer Bestimmungen‹ (S. 85 ff.), das Gesetz der großen Zahlen in seiner Abhängigkeit vom Princip der Spielräume (S. 80 ff.), der Begriff der Begünstigung (S. 91 ff.), die auf allgemeingiltige Wahrscheinlichkeits-Bestimmungen gegründeten Begriffe der Chance und des Zufalles (S. 94 ff.), endlich ›Verhältnisse, welche bei Reihen von gleichartigen Fällen ins Spiel kommen‹: die Dispersion, normal, über- und unternormal, je nach dem Zusammenhange der Einzelfälle, schließlich die Bedeutung der Total-Möglichkeit für die Einzelfälle, je nachdem diese Chancen gleich sind oder nicht (S. 103 ff.). Das Referat, für dessen weiteren Verlauf ein beschleunigteres Tempo leider unerlässlich wird, muß bezüglich der Ergebnisse dieser sehr lesenswerten Erörterungen auf das vorliegende Buch selbst verweisen.

Der Inhalt des fünften Kapitels wird aus dessen Ueberschrift: ›Die Arten der numerischen Wahrscheinlichkeit‹ nicht sofort ersichtlich. Es gibt berechnete Wahrscheinlichkeiten, welche sich den Anforderungen des dritten Kapitels nicht ohne Weiteres fügen: mit diesen ›besonderen Formen‹ (S. 113) haben wir es hier zu thun.

Zuerst<sup>1)</sup> mit der »des lückenhaften oder nur partiell zulässigen Spielraumes«, welcher man bei der »Wahrscheinlichkeit für die Ursachen (besser für den Entstehungs-Modus) beobachteter Ereignisse« begegnet (S. 117 ff.), dann noch mit einer für die Theorie der Beobachtungsfehler bedeutsamen Modifikation dieser Form, bei welcher dem Erfordernis der Vergleichbarkeit durch die »Besonderheit des Zulässigkeits-Verhältnisses« Rechnung getragen erscheint (S. 122 ff.). Trotz solcher Verschiedenheiten ist aber der »logische Charakter« aller Wahrscheinlichkeits-Sätze der gleiche, mögen sie sich auf Künftiges, Vergangenes oder Dauerndes beziehen; denn die hier sich geltend machende Differenz allgemein und individuell gültiger Wahrscheinlichkeit<sup>2)</sup> ist »eine durchaus accidentelle Eigentümlichkeit« (S. 127 ff.).

Bedeutung und Ausmaß dessen, was, wie der Verf. gezeigt hat, an objektivem Wissen aller Anwendung der Wahrscheinlichkeits-Rechnung vorausgehn muß, macht auch die Untersuchung, wie solche Kenntnisse gewonnen werden, besonders wichtig (S. 132). Der Verf. führt dieselbe im sechsten Kapitel. Dabei kann es sich aber nicht darum handeln, »eine Methode zur numerischen Bestimmung irgend welcher ganz beliebiger Wahrscheinlichkeiten anzugeben«. Denn »wenn, der üblichen Vorschrift entsprechend, bei jeder beliebigen Reihe gleichartiger Fälle, welche teils so, teils anders verlaufen, schlechtweg nach »der Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Verlaufs in einem derartigen Falle« gefragt wird, so ist ... fraglich, ob ein Wert, welchem diese Bedeutung zuzuschreiben wäre, überhaupt existiert« (S. 133 f.). Auch ist »die Aufstellung eines allgemein anwendbaren Untersuchungs-Verfahrens ... überhaupt nicht anzustreben«; die allgemeine Theorie muß sich begnügen, »die wichtigsten Methoden kenntlich zu machen« (S. 134). Als solche stellt Verf. neben einander: die kaum je realisierte »detailliert deduktive Methode« (S. 134 ff.), die »summarisch deduktive«, welche unbeschadet gelegentlicher empirischer Verifikationen bei den Zufalls-Spielen, doch nicht nur bei ihnen allein, in Anwendung kommt (S. 137 ff.), endlich die »in engerem Sinne empirisch zu nennende« Methode, etwa bei socialen Mas-

1) Von einigen sehr angreifbaren Aufstellungen über Wahrscheinlichkeits-Übertragung auf dem Wege des Schlusses (S. 114 ff.) darf hier wohl abgesehen werden.

2) Der nachträglichen Zurücknahme dieser Unterscheidung durch die Behauptung, »daß streng genommen jede Wahrscheinlichkeit eine singuläre, auf ein einzelnes bestimmtes Verhalten sich beziehende ist«, der allgemeine Satz dagegen nur in abgekürzter Form »eine allgemeine Bestimmung über eine beliebige Anzahl einzelner Wahrscheinlichkeiten trifft« (S. 130), könnte ich nicht beipflichten.

sen-Erscheinungen, die Konstanz allgemeiner Bedingungen, die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Einzelfälle sowie deren Chancen-Gleichheit zu ermitteln (S. 140 ff.). Der Wert dieser Aufstellungen erprobt sich an einer sehr instruktiven Kritik des »schulmäßigen Verfahrens« (S. 146 ff.), das ohne weitere Prüfung »jede Reihe von gleichartigen Fällen, welche zum Teil einen, zum Teil einen anderen Verlauf nehmen, der Wahrscheinlichkeits-Rechnung so« unterwirft, »als ob die Konstanz allgemeiner Bedingungen, die Unabhängigkeit und Chancen-Gleichheit der Einzelfälle durchaus feststände« (S. 146). Die der Laplaceschen Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines nächsten Sonnenaufganges vom Verf. entgegengehaltene Forderung, die Fälle müßten verschieden verlaufen sein, wenn solche Berechnung überhaupt einen Sinn haben solle, so daß also weder  $m$  noch  $n$  Nullwert haben dürfte (S. 148, vgl. auch S. 140), leuchtet für sich nicht ein; selbst beim Zufalls-Spiele (wenn etwa  $m$ -mal hinter einander eine weiße Kugel aus der Urne gezogen wurde), kann ja die Hypothesen-Berechnung stattfinden, ohne daß diese Forderung erfüllt wäre. Wichtiger ist schon die Zusatz-Forderung, wir müßten »in irgend einer Weise uns deutlich machen können, wie allgemeine Verhältnisse, welche eine Möglichkeit des einen oder anderen Verlaufs ergeben, überhaupt zu denken sind (S. 148). Von erkenntnistheoretisch fundamentalem Belang aber ist der Hinweis auf »die stillschweigende Voraussetzung einer Konstanz der allgemeinen Bedingungen, derzufolge das schulmäßige Verfahren zu Ergebnissen führt, die unter Umständen von einem wirklich adäquaten Ausdruck unseres Wissens völlig verschieden sind« (S. 154); denn dies würde schon für sich allein ausreichen, um jede Aussicht, Induktion durch Wahrscheinlichkeits-Rechnung zu legitimieren, zu verschließen.

In den besprochenen sechs Kapiteln erscheint die Theorie der numerischen Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen zu Ende geführt; aber sie legt »Betrachtungen und Fragen allgemeineren Inhaltes« (S. 157) nahe, denen sich das siebente Kapitel zuwendet. Vor Allem handelt es sich hier um die Bedeutung des seiner Natur nach unempirischen (S. 170 f.) Princip der Spielräume, das, keineswegs nur auf das Gebiet des numerisch Darstellbaren beschränkt, »neben den logischen Verhältnissen der Analogie und der Induktion . . .« eine »eigenartige Quelle der Wahrscheinlichkeit« ausmacht (S. 157 f.). Von besonderem Interesse aber ist der Parallelismus zwischen diesem Principe und dem Princip der Gesetzmäßigkeit des Geschehens (S. 159 ff.). Bilden wir auf Grund der Erfahrung eine Erwartung künftigen Geschehens, so wird dieselbe in vielen Fällen durch das letztgenannte Princip legitimiert; was sollte dies

Princip aber leisten, wenn wir etwa für ein nächstes Jahr das Gleichbleiben des bisherigen Procentsatzes ungenügend adressierter Briefe erwarten? »Eine Gesetzmäßigkeit, welche dies herbeiführte, ist uns gänzlich unvorstellbar« (S. 161 f.). Nur Berufung auf das Princip der Spielräume kann hier zum Ziele führen, da das Gesetz der großen Zahlen sich als strenge Konsequenz dieses Principes erweisen läßt (S. 161); das alte Misverständnis, als ob, wenn neunmal hinter einander Kopf gefallen ist, nun um so sicherer endlich Schrift fallen müsse, — der Schein, »als ob die Handlungen des Einzelnen nicht bloß durch seine individuellen Verhältnisse, sondern auch in einer unbegreiflichen Weise durch die Zustände aller Uebrigen bestimmt würden, ... als ob das »Budget des Schaffots und der Gefängnisse« seine Erfüllung jederzeit erzwingen«, ist damit endgiltig beseitigt (S. 164 ff.). Aber wenn dies Princip auch Erwartungen zu begründen geeignet ist, wie vermag es bei seiner rein subjektiven Natur zu erklären, weshalb diese Erwartungen nun auch zutreffen? Der Verf. antwortet, die Erklärung liege »selbstverständlich nicht in der durch jenes Princip ausgedrückten Erwartungs-Regel«, wohl aber in »jenen objektiven Thatbeständen, mit Rücksicht auf welche diese Regel unsere Erwartungen bestimmt«<sup>1)</sup>. Jedenfalls lehrt »die Berücksichtigung der Spielräume ... , daß es noch andere Erklärungen als die ausschließlich auf gesetzmäßige Notwendigkeiten basirten gibt, welche dann freilich von solchen sich auch durch den Sinn, in welchem sie Erklärungen sind, unterscheiden« (S. 167 ff.). »Notwendiges und unentbehrliches Element jedes Erfahrungs-Wissens« ist das Princip der Spielräume allerdings nicht in gleichem Sinne wie das der Gesetzmäßigkeit; doch darf ein intellektueller Zustand, in welchem dasselbe nicht von größtem Belang wäre, für thatsächlich unerreichbar gelten (S. 171 ff.). Weil aber die Bedeutung unseres Principes auf das zahlenmäßig Bestimmbare nicht eingeschränkt ist, so fragt sich, wie weit Gleiches von den »calculatorischen Methoden der Wahrscheinlichkeits-Rechnung« gilt (S. 173). Solches ist der Fall 1. »wenn

1) Die Selbstverständlichkeit kann ich nicht einräumen; am Ende ist doch auch der Satz des Widerspruches subjektiv, gilt aber als ausreichende Erklärung für das thatsächliche Nicht-Vorkommen des Widersprechenden. Und ist meine Bestimmung des Causal-Begriffes (»Zur Relations-Theorie« S. 123 f.) richtig, so beruht die ganze Causal-Relation auf der subjektiven Thatsache der Unverträglichkeit. Wirklich scheint mir die obige Hereinziehung des Objektiven ganz illusorisch; die Objektivität leistet der Erklärung gar keine Dienste, ehe das Erwartungs- (ich würde lieber sagen Vermutungs-)Princip in Anspruch genommen wird. Das Befremdende der Sache fühle ich gar wohl; aber vielleicht sind wir hier nur empfindlicher für eine Schwierigkeit, der gegenüber wir am Satze des Widerspruches durch alte theoretische Vertrautheit mit letzterem schon abgestumpft sind.

untersucht werden soll, ob gewisse Erscheinungen unter diesen oder jenen allgemeinen Bedingungen stehend vorzustellen sind« (S. 173 ff.), 2. beim Analogie-Schlusse, dessen Berechtigung durch die Wahrscheinlichkeits-Rechnung allgemein verständlich gemacht wird, über den diese aber nur ausnahmsweise hinauszuführen vermag (S. 176 ff.), 3. bei schematischer Zugrundelegung ungenauer oder unsicherer Voraussetzungen (S. 178 ff.). Numerische Taxierung nicht-numerischer Wahrscheinlichkeiten, die sich auf direkte Vergleichung psychischer Zustände gründen muß, ist nur von bescheidenem Werte (S. 181 ff.). Den Schluß des Kapitels bilden einige in hohem Grade plausible »Bemerkungen über die Beziehung der Wahrscheinlichkeitstheorie ... zu der Lehre von dem vernünftiger Weise zu Wollenden oder zu Wählenden« (S. 185 ff.); sie führen zu dem am Petersburger Problem illustrierten Ergebnis, »daß der bestimmten logischen Bedeutung, welche die Wahrscheinlichkeits-Zahlen haben, eine ähnlich bestimmte praktische Bedeutung nicht an die Seite zu stellen ist, ... daß für die Wahl zwischen Sicherem und Ungewissem sich überhaupt keine allgemeine, unmittelbar einleuchtende und scharfe Regel aufstellen läßt« (S. 191).

In Betreff der drei letzten Kapitel muß hier ein ganz summarischer Hinweis auf ihren Inhalt genügen. Das achte und neunte Kapitel beleuchtet und verwertet die im Vorhergehenden niedergelegte Theorie durch Betrachtung der wichtigsten Anwendungsfälle der Wahrscheinlichkeits-Rechnung: Kapitel VIII behandelt die Anwendungen derselben in der theoretischen Physik, Kapitel IX die Anwendung in der Fehler-Theorie sowie in der Theorie der einer statistischen Behandlung zugänglichen socialen Massen-Erscheinungen. »Auch von dem hier gewählten Standpunkte aus« wird »begreiflich ... , daß es nur bestimmte Gegenstände sind, welchen gegenüber eine Anwendung der Wahrscheinlichkeits-Rechnung von hervorragender Wichtigkeit ist, daß andere die hier in Frage kommenden Besonderheiten mehr oder weniger annähernd oder gar nicht darbieten, und daß somit in der Natur der Gegenstände selbst die größere oder geringere Verwertbarkeit der Wahrscheinlichkeits-Rechnung ihre Begründung findet« (S. 265). — Das zehnte und letzte Kapitel überblickt kritisch die Geschichte der Wahrscheinlichkeits-Theorie von Pascal und Fermat bis auf die Untersuchungen von Lexis »Zur Theorie der Massen-Erscheinungen in der menschlichen Gesellschaft«, deren Bedeutung als Voraussetzung des vorliegenden Buches der Verf. auch sonst öfter hervortreten läßt. Die »Skizzierung einer für den Unterricht geeigneten Darstellungsform der Wahrscheinlichkeits-Rechnung« bildet den Abschluß.

Eine litterarische Anzeige kann es sich nicht zur Aufgabe machen, wieder zu sagen, was der Verf. schon gesagt hat, sondern nur, zu berichten, wovon der Verf. redet; so viel aber dürfte das Vorstehende doch ersichtlich machen, daß der vorliegenden Arbeit gegenüber Wendungen wie »Amerika im neunzehnten Jahrhundert neu entdecken«<sup>1)</sup> doch wahrlich nicht am Platze sind. Die Theorie der Vermutungen ist in Folge des Umstandes, daß den Logikern bislang höchstens die allergewisseste Erkenntnis gut genug war, sich mit ihr zu befassen, in den Anfängen geblieben: diesem Mangel abzuhelfen, dazu hat der Verf. des in Rede stehenden Buches ein Namhaftes beigetragen, und man wird Grund haben, ihm dies dauernd zu danken. Allen Einzelheiten wird man darum noch nicht zuzustimmen brauchen: vorübergehend wurden oben einige Divergenz-Punkte bereits namhaft gemacht, andere hätten diesen zur Seite gestellt werden können, wenn dergleichen der Hauptsache gegenüber nicht so unwichtig wäre. Noch weniger hat es zu besagen, daß der Verf. manche Dinge etwas anders ausdrückt, als der zünftige Logiker oder Erkenntnistheoretiker vielleicht thun würde: zu Misverständnissen von Seite des Lesers kann das nicht führen, falls dieser nur jenes Mittelmaß von gutem Willen mitbringt, dessen kein Autor seinem Leser gegenüber entraten kann. Den Verf. aber schützt die für alle Theorie so unschätzbare Föhlung mit den Bedürfnissen lebendiger Erkenntnis-Praxis besser vor erheblichen Versehen, als gesteigerte dialektische Routine es vermöchte; auch hat ihm vielleicht natürlicher erkenntnistheoretischer Takt über Klippen hinweggeholfen, an denen Doktrinäre unfehlbar hängen geblieben wären.

Als Berichterstatter habe ich dem Gesagten nichts beizufügen. Als wissenschaftlicher Arbeiter jedoch, der die Sache der Vermutungen bereits theoretisch<sup>2)</sup>, in gewissem Sinne sogar praktisch<sup>3)</sup> zur seinigen gemacht hat, auch wohl durch eigene im Zuge befindliche Untersuchungen am Verlaufe der einschlagenden Forschungen persönlich interessiert ist, darf ich hier wohl noch bei zwei Punkten verweilen, auf welche der Verf. mit Recht großes Gewicht legt, und denen sich, teilweise gewis in Folge dessen, auch mein Interesse in besonderer Weise zugewendet hat.

I. Den Begriff des Spielraumes hat Verf. undefiniert gelassen; aber eine Bestimmung wird hier auf die Dauer nicht zu entbehren

1) A. Elsas a. a. O. S. 560.

2) »Zur erkenntnistheoretischen Würdigung des Gedächtnisses«, Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philosophie, Jahrgang 1886 S. 7 ff.

3) »Ueber philosophische Wissenschaft und ihre Propädeutik«, Wien 1885, Kap. III.

sein. Denn so gewis sich der Ausdruck »Spielraum« schon auf den ersten Blick empfiehlt, so gewis ist er doch in übertragenem Sinne angewendet, und daß man der dieser Uebertragung zu Grunde liegenden Analogie nicht kurzweg vertrauen kann, erhellt daraus, daß dieser Spielraum im Gegensatz zu allen sonstigen Räumen Teile haben kann, die selbst nicht wieder Räume sind. Sagt man, das Ergebnis des Würfels bewege sich in einem Spielraum zwischen 1 und 6, so kann man dem Ergebnis 1, 2 u. s. f. nicht wieder einen Spielraum beimessen; wenigstens nicht im gleichen Sinne: denn beruft man sich etwa auf die verschiedenen Weisen, in denen jedes dieser Ergebnisse realisierbar ist, so sind solche Erwägungen doch nicht kurzweg denjenigen gleichzuachten, durch welche, wo ein Spielraum etwa auf wirklichen Raum, eine Linie z. B. zurückgeht, jede der zu Anfang unterschiedenen Strecken wieder in Teilstrecken auseinandergelegt werden kann. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Raumsymbolik möglichst bald durch direkte Charakteristik der erkenntnistheoretischen Sachlage zu ersetzen. Und zwar erscheint es kaum zweifelhaft, daß jeder Wahrscheinlichkeits-Fall einen Fall berechtigten Vermutens<sup>1)</sup> darstellt, der Spielraum aber nur den Inbegriff der sämtlichen Glieder jener Disjunktion, die aller numerischen Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt<sup>2)</sup>. Das disjunktive Urteil ist aber nur die eine Voraussetzung, die zweite ist im einfachsten Fall die Gleich-Möglichkeit oder, wie Verf. richtig interpretiert<sup>3)</sup>, Gleich-Wahrscheinlichkeit der Disjunktions-Glieder. Letztere ist nun aber nicht so zu verstehen, als ob zuerst für jedes Glied eine Vermutung bestehen müßte und dann alle diese Vermutungen gleich befunden würden; im Gegenteil ist die Erkenntnis, daß jede der auf die Glieder bezüglichen Vermutungen mit den übrigen gleiches Recht hat, Voraussetzung der hier wesentlich noch durch die Anzahl der Disjunktions-Glieder graduell bestimmten Vermutung, daß dieses oder jenes der Glieder auch wirklich gegeben sei. Daß so aus dem disjunktiven Urteil und der relativen Wahrscheinlichkeit die absolute gleichsam hervorwächst, das scheint mir in der That der einer Zurückführung vorerst nicht mehr zugängliche, eine letzte Thatsache ausmachende erkenntnistheoretische Thatbestand, für welchen die vom Verf. ge-

1) Dem Verf. vorliegenden Buches keineswegs fremd, vgl. z. B. S. 131, nur von ihm kaum ausreichend gewürdigt.

2) Vgl. Sigwart Logik II. S. 265 ff.

3) A. Elsas hätte also die Anwendung des traditionellen Ausdruckes »Gleich-Möglichkeit« seitens des Verf.s ganz wohl gelten lassen können; dem Leser bliebe dann wenigstens das Morgenschuh-Gleichnis (a. a. O. S. 559) erspart, das dem genannten Referenten auch an anderer Stelle keine Ruhe läßt (a. a. O. S. 561),



gebene Formulierung des Princip's der Spielräume — er wiederholt die oben wiedergegebene z. B. S. 157 und 170 f. — einen eher tautologischen als markanten Ausdruck bietet. Es sieht ein wenig undankbar aus, einem Autor den Terminus, durch den er die Wissenschaft bereichert hat, sozusagen wieder abspenstig machen zu wollen; im Interesse der Theorie aber wird, wenn ich recht sehe, eine Umformulierung des fraglichen Princip's im angedeuteten Sinne nicht zu umgehn sein.

II. Muß ich hier sonach unter Beibehaltung eines vom Verf. eingeführten Wortes für eine Modifikation der Bedeutung dieses Wortes eintreten, so bin ich, wo Verf. seine Einwendungen gegen das »Princip des mangelnden Grundes« richtet, mit ihm in der Sache durchaus einig, muß aber gegen den Ausdruck Bedenken erheben. Die eigentümliche Beziehung, welche zwischen Gleichheit und Ununterscheidbarkeit besteht, — man könnte Gleichheit objektive Ununterscheidbarkeit nennen, auch wohl, nur weniger bezeichnend, Ununterscheidbarkeit subjektive Gleichheit, — bringt es mit sich, daß Ununterscheidbarkeit leicht unversehens für Gleichheit eintritt, in unserem Falle, daß einer zwei Möglichkeiten, richtiger Wahrscheinlichkeiten, für gleich nimmt, weil er sie nicht unterscheiden kann, daß er sie aber etwa nicht unterscheiden kann, weil er von ihnen nichts oder wenig weiß. Das ist das Versehen, das Verf. mit Recht bekämpft: zum Ansatz der sogenannten Gleich-Möglichkeit genügt nicht, daß einer keinen Grund weiß, die fraglichen Fälle auseinander zu halten; streng genommen muß er wissen, daß es einen Grund, sie auseinanderzuhalten, nicht gibt. Mangelt also wirklich ein Grund zum Unterscheiden, so ist der Ansatz korrekt: das irreführende Princip müßte also wenigstens Princip des subjektiv mangelnden, besser noch Princip des unbekanntes Grundes heißen. Es sieht ab und zu aus, als ob Verf. selbst durch die Undeutlichkeit des Ausdruckes vorübergehend irre geleitet würde: Wendungen wie die auf S. 38 Z. 8 f. v. u., S. 41 Z. 15 v. u., S. 225 Z. 8 v. u., S. 265 Z. 1 v. o. scheinen ja dem Wortlaute nach die Loyalität des Unbekanntschäfts-Principes geradezu einzuräumen.

Viel wichtiger aber als dieser unbeträchtliche Dissens scheint mir eine Frage zu sein, auf welche hier die Untersuchungen des Verf.s ganz unabweislich hinführen. Es ist also außer Zweifel: Vermutungen sind um so weniger wert, je mehr sie auf Unwissenheit basieren; bei Gleichsetzung von Vermutungen aber hat man da, wo diese Gleichsetzung durch unser Wissen gefordert, nicht durch unser Nicht-Wissen bloß gestattet wird, den Idealfall vor sich. Allein Ideale sind, wie Verf. selbst berührt, nie oder selten verwirklicht;

und das Bessere kann doch nichts daran ändern, daß das minder Gute existiert. Erfahrung lehrt überdies, daß an sich recht wertlose Vermutungen die praktische Wichtigkeit der wertvollsten gewinnen können, wenn wertvollere eben fehlen: muß ich über die Lebensdauer eines wildfremden Menschen, von dem ich nichts weiß als sein Alter, mir eine Vermutung bilden, so bin ich eben auf die Sterblichkeitstafel angewiesen, obwohl ich mir denken kann, daß nähere Daten mich zu ganz anderen Vermutungen führen würden. Jedenfalls also existieren die minderwertigen Vermutungen neben den mehrwertigen, sie bestehn unter Umständen sogar zu Recht, es muß also wohl, zunächst rein psychologisch, gefragt werden dürfen: wie unterscheiden sich diese Vermutungen von einander ihrem Wesen nach; denn der Wert, ein stets zu einem Wertsobjekte relatives Datum, kann doch in letzter Instanz den Unterschied nicht ausmachen.

Ohne eigentlich diese Frage zu beantworten, können wir vorerst den Sachverhalt wenigstens etwas übersichtlicher darstellen. Die Vermutungen, welche, gleichviel in welchem Sinne, durch die Wahrscheinlichkeits-Brüche zwischen Einheit und Null repräsentiert werden, bilden eine geordnete Reihe, vielleicht ein Continuum der verschiedensten Vermutungsgrade zwischen der gewissen Bejahung und der gewissen Verneinung als Grenzen: es kann keine Verschiebung in dieser Reihe, keine Veränderung im Werte des Wahrscheinlichkeits-Bruches geben, welche nicht zugleich eine Annäherung oder Entfernung einerseits gegenüber dem Ja, andererseits gegenüber dem Nein bedeutete. Gleichwohl kann an der Vermutung eine Aenderung vor sich gehn, bei welcher eine solche Annäherung oder Entfernung eben so wenig zu verzeichnen ist als der Zahlenwert des zugehörigen Wahrscheinlichkeits-Bruches sich verändert. Für einen geometrisch genauen Würfel betrüge die Wahrscheinlichkeit, im nächsten Wurf mehr als 1 zu werfen,  $\frac{5}{6}$ . Wie nun, wenn wir zum ersten Mal einen Körper vor uns haben, der ungefähr einem Würfel gleichsieht, wie viel beträgt die Wahrscheinlichkeit, hier mehr als 1 zu werfen? Vielleicht möchte man sich einer Vermutung darüber am liebsten enthalten; aber gesetzt, praktische Rücksichten zwingen uns, Stellung zu nehmen, dann wird auch hier weder mehr noch weniger als  $\frac{5}{6}$  angesetzt werden können. Aber psychologisch steht dieser Fall dem ersten nicht gleich: vulgär sagt man wohl, die Vermutung habe diesmal viel geringere Sicherheit; doch ist dies nicht dasjenige, was wir oben Vermutungsgrad nannten, denn mit diesem Grade hätte sich ja die Stellung zwischen Ja und Nein geändert. Man erkennt natürlich, daß wir es hier mit der mehr- und minderwertigen Vermutung zu thun haben. Wenn ich zusammenfassend sage: das

psychische Phänomen des Vermutens erweist sich nicht nur in der durch die Extreme Ja und Nein gekennzeichneten Dimension variabel, sondern auch noch in einer zweiten, indem jeder Vermutung mehr oder auch weniger Sicherheit zukommen kann, so ist das nur der einfache Ausdruck von Thatsachen und noch keine Theorie.

Ob die zweite Dimension aus absoluten, ob aus irgend welchen relativen Bestimmungen gebildet ist, darüber ist damit noch nicht das Geringste ausgemacht. Die primitivste theoretische Auffassung ist jedenfalls die, beide Dimensionen auf absolute Bestimmungen, auf zwei Seiten des Vermutungs-Phänomens, gegründet zu denken; und wirklich ist dies bisher die einzige Weise, in welcher ich mir den Thatbestand einigermaßen zurecht zu legen vermag. Denkt man dabei, wie die Zweiheit der Dimensionen nahe legt, an den Unterschied von Qualität und Intensität, so zwingt dies allem Anscheine nach, eine Position aufzugeben, die ich an anderem Orte<sup>1)</sup> vertreten habe. Den Uebergang von Gewisheit zur Wahrscheinlichkeit hielt ich wie Andere für eine Herabsetzung der Urteils-Intensität: dem Bruche  $\frac{1}{2}$  schien der Nullpunkt des Intensitäts-Continuums zu entsprechen als der Suspension des Urtheilens. Suspendiert aber der sein Urteil, der mit der Wahrscheinlichkeit  $\frac{1}{2}$  erwartet, daß beim nächsten Wurf eines regelrechten Würfels mehr als drei fallen werde? Die Antwort wird wesentlich erleichtert, wenn man den Fall heranzieht, wo man in Betreff eines völlig unbekanntes Ereignisses — die völlige Unbekanntschaft ist übrigens keine ganz leicht erfüllbare Bedingung — weder über sein Vorhandensein noch über sein Nichtvorhandensein irgend etwas vermuten kann, in welcher Lage Manche bekanntlich gleichfalls den Bruch  $\frac{1}{2}$  anschreiben, sozusagen der Idealfall der vom Verf. bekämpften mißbräuchlichen Anwendung von Wahrscheinlichkeits-Bezifferungen. Hier besteht für den Unvoreingenommenen wirkliche Suspension des Urtheiles: Zwischenstufen zwischen den beiden extremen Fällen lassen sich leicht genug verwirklichen, und so scheint die Veränderung in der Dimension der Sicherheiten diejenige zu sein, welche das für Quantitäts-Veränderungen charakteristische Limitieren gegen Null<sup>2)</sup> aufweist. Natürlich gilt solches nicht nur von der Wahrscheinlichkeit  $\frac{1}{2}$ , sondern nicht minder von jeder anderen, mag sie numerisch ausgedrückt sein oder nicht: überall vermögen Erwägungen über Orientiertheit und Zuverlässigkeit, sei es eigene, sei es die eines Gewährsmannes, ein ähnliches Limitieren zu begründen. Man findet sich so zur Aufstellung gedrängt: der in den

1) Vgl. meine Untersuchungen »Ueber Begriff und Eigenschaften der Empfindung«, Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie, Jahrgang 1889 S. 5 ff.

2) a. a. O. S. 7 Anm.

Wahrscheinlichkeits-Graden gegebene Uebergang zwischen Affirmation und Negation ist qualitativ, indes die Sicherheitsgrade eine Reihe von Intensitäts-Bestimmungen ausmachen. Ein qualitativer Uebergang zwischen Ja und Nein, wo man jederzeit an eine tiefe Kluft geglaubt hat, ist freilich keine ganz leichthin zu machende Annahme. Andererseits hat diese Kluft doch auch nicht für unüberbrückbar gelten können, da die Erfahrung Verhaltensweisen des Intellektes zeigt, die zwischen gewisser Affirmation und gewisser Negation irgendwie inmitten liegen; zwei Qualitäten-Gruppen aber, die gewissermaßen nur an ihren bezüglichen Intensitäts-Nullpunkten an einander stoßen, gewähren doch auch einen wunderlichen Anblick. Ob vollends der Intensitäts-Gedanke in dieser neuen Anwendung<sup>1)</sup> allen theoretischen Anforderungen Genüge leisten kann, darüber mag angesichts der Schwierigkeiten, auf welche der Intensitäts-Begriff in der Psychologie des Lichtsinns geführt hat, eine sofortige oder auch nur leidlich rasche Entscheidung gar nicht zu gewärtigen sein. Die eben skizzierte Auffassung, die sich bei größerer Ausführlichkeit wohl hätte überzeugender darlegen lassen, will aber auch gar nichts Anderes sein als ein erster, freilich unter Heranziehung aller mir derzeit erreichbaren Hilfsmittel gemachter Versuch, mitgeteilt, um auch andere und vielleicht leistungsfähigere Arbeitskräfte einem meines Wissens bisher ganz übersehenen Thatsachen-Gebiete zuzuwenden.

Inzwischen wird die Erkenntnis-Theorie eine endgiltige Beantwortung dieser rein psychologischen Fragen nicht abzuwarten brauchen, ehe sie an die Bearbeitung der ihr eigentümlichen Probleme herantritt, welche ihr aus der Thatsache der zwei Dimensionen des Urteils-Continuums erwachsen. Ueber den allgemeinen Gesichtspunkt, dem diese Untersuchungen sich am natürlichsten unterordnen werden, kann ich nicht zweifelhaft sein: auch die unsichersten Vermutungen können, gleich den sichersten, berechtigt oder unberechtigt sein, und so unentbehrlich das Evidenz-Moment ist, solche Unterschiede innerhalb der ersten Dimension zu legitimieren<sup>2)</sup>, so un-

1) Die auf die alte bezogene, auf die neue übertragbare Einwendung F. Brentanos »wäre der Ueberzeugungsgrad meines Glaubens, daß  $2 + 1 = 3$  sei, eine Intensität, wie mächtig müßte diese dann sein!« (»Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis«, Leipzig 1889, S. 58), ist zwar weder deutlich noch zwingend, könnte aber immerhin einen ganz diskutierbaren Gedanken bergen.

2) Vgl. meinen oben erwähnten Aufsatz »Zur erkenntnistheoretischen Würdigung des Gedächtnisses«, auf welchen sich wohl die Bemerkung F. Brentanos beziehen muß (a. a. O. S. 84): »In jüngster Zeit freilich hörten wir sogar (und allen Ernstes) in der Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Philosophie die

vermeidlich wird es für die erkenntnistheoretische Bearbeitung der zweiten Dimension herangezogen werden müssen. Ob aber der specielle Fall, an dem ich die Evidenz für Ungewisheit zum ersten Male darzulegen versucht habe, nicht selbst weit mehr der zweiten als der ersten Dimension angehört, das ist eine Frage, die zur Zeit, da jene Darlegungen abgefaßt wurden, noch völlig außerhalb meines Gesichtskreises lag. Auf alle Fälle eröffnen sich der Erkenntnistheorie da zwar neue Komplikationen, dafür aber auch neue Aussichten, den manigfaltigen Aufgaben, welche das der Theorie vorhergehende wirkliche Erkennen ihr stellt, gerecht zu werden.

Wenn ich hier der Ueberzeugung von der Wichtigkeit selbstgemachter Aufstellungen unumwunden Ausdruck gegeben habe, so müßte ich wohl besorgen, den Schein großer Selbstgefälligkeit auf mich zu ziehen, könnte und müßte ich nicht nachdrücklich betonen, daß das etwa Verdienstliche dieser Aufstellungen in letzter Linie doch nur dem Verf. des vorliegenden Buches zufällt. Daß er die letzten Konsequenzen nicht mehr gezogen hat, kann nicht wohl in Betracht kommen dem Umstande gegenüber, daß er die Untersuchungen bis zu einem Punkte geführt hat, von dem aus die obige Thatsachenkonstatierung für jedermann mit Händen zu greifen war. Das Obige ist sonach keine Digression, sondern eine Weiterführung dessen, was das in Rede stehende Buch gebracht hat; und wer sich dem eben Beigebrachten gegenüber nicht schlechthin ablehnend verhält, mag darin den Beweis erblicken, daß unser Autor den von ihm behandelten Gegenstand nicht nur selbst in beträchtlichem Maße aufgeklärt, sondern zugleich auch weitere und in ihren Folgen voraussichtlich

Meinung äußern, daß es evidente Vermutungen gebe, die trotz ihrer Evidenz recht wohl falsch sein könnten. Es ist unnötig zu sagen, daß ich dies für widersinnig halte; wohl aber mag ich das Bedauern aussprechen, daß Vorlesungen von mir aus der Zeit, da ich noch Ueberzeugungsgrade für Urteils-Intensitäten hielt, zu solchen Verirrungen den Anlaß gegeben zu haben scheinen. Wie ich über den Angriff auf einen ungenannten Gegner denken soll, weiß ich nicht. Soweit aber stimme ich dem Autor zu, daß ich die Anwendung des Kraftwortes »widersinnig« auch meinerseits für »unnötig« gehalten hätte. Denn derselbe bedeutet entweder die Berufung auf eine Nominal-Definition, oder eine Invective: in keinem der beiden Fälle gibt es eine sachliche Erwiderung, und auf den Grad der Deutlichkeit oder Sorgfalt, mit welcher meine Position wiedergegeben wird, kommt dann schon wenig mehr an. Das »Bedauern« aber, durch welches der Autor (»und allen Ernstes«) gerade sich für eine »Verirrung« verantwortlich erklärt, die ihm doch noch auf S. 57 »ein Irrtum« war, »dem fast allgemein gehuldigt wird«, — dieses Bedauern kann doch nicht wohl mehr als eine stilistische Wendung ad majorem autoris gloriam sein.

nicht unbeträchtliche Förderungen der Erkenntnis-Theorie angebahnt hat.

Graz.

A. Meinong.

---

**Münsterberg, Hugo, Die Willenshandlung. Ein Beitrag zur physiologischen Psychologie. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1888. V, 163 S. 8°. Preis M. 4,00.**

Das vorliegende Buch darf auf eine durchweg freundliche Aufnahme sowohl in den Kreisen der Philosophen als der Naturforscher rechnen. Es verbindet mit einer großen Weite des Horizonts und einer genauen Sachkenntnis Sicherheit der Anordnung und Klarheit der Darstellung; es sucht seinen Gegenstand allen unnötigen Verwickelungen zu entziehen und sich auf einem Gebiete gemeinsamer Erfahrung und Arbeit zu halten, indem es das psychophysische Problem gegen alle erkenntnistheoretische und metaphysische Behandlung der Sache scharf abgrenzt und auch alle Erörterung der praktischen Konsequenzen der aufgestellten Theorie grundsätzlich vermeidet. Ob sich diese Scheidung gerade so durchführen läßt, wie sie hier erstrebt wird, ob nicht die hier unternommene Ordnung des Erfahrungsbestandes, um vollständig zu werden, Ueberzeugungen principieller Art und hyperempirischen Ursprunges zur Hilfe nimmt, das ist eine andere Frage, welche der Verlauf der Darlegung gelegentlich berühren wird; jedenfalls sind jene principiellen Probleme möglichst zurückgeschoben; auch wer hinsichtlich der Grenzziehung abweichen sollte, kann weithin die Arbeit des Verfassers mit aufrichtiger Anerkennung begleiten.

Das Problem der Untersuchung ist die durch den Occasionalismus so berühmt gewordene Frage »wie mein Wille meinen Arm bewegt«; nur daß in vollem Gegensatz zu den metaphysischen und religionsphilosophischen Spekulationen des Occasionalismus hier die Sache innerhalb des Gebietes der Beobachtung und empirischen Analyse gehalten wird. Er verläuft aber die Untersuchung der Art, daß zuerst die physischen, dann die psychischen Vorgänge völlig gesondert erörtert werden, und dann eine psychologische Hilfshypothese zur Verschmelzung der beiden Kausalreihen versucht wird.

Der erste Abschnitt erörtert die Willenshandlung als Bewegungsvorgang. Die Willensleistung erscheint hier als die notwendige Wirkung lediglich materieller Ursachen. Bei strenger Beschränkung auf das physiologische Problem kann auch die freie Willenshandlung wie

jede Handlung nichts anderes sein als ein Reflex, als eine Auslösung der Muskelkontraktion durch eine Hirnreizung; es fragt sich nur, wie eine solche Reizung zu Stande kommen kann. Eine Lösung dieses Problems scheint nur möglich durch die Annahme, daß, wenn die Bewegung in Beziehung zur Außenwelt steht, der motorische Apparat central durch solche Reize erregt wird, die auf nervöser Bahn von außen her centripetal das Gehirn erreichen. Das aber führt unmittelbar zu der weiteren Frage: »wie konnte ein Nerven-Apparat entstehen, der so eingerichtet ist, daß er, trotz der unendlichen Mannigfaltigkeit der äußeren Bedingungen, doch in jedem Moment durch die einwirkenden Reize diejenigen Bewegungen auslösen läßt, die den Verhältnissen der Außenwelt zweckmäßig entsprechen?« Eine Beantwortung dieser Frage wird mit Hilfe der Selektionstheorie versucht; durch phylogenetische Differenzierung, auf dem Wege natürlicher Anpassung soll jener Apparat entstanden sein. Eine unerläßliche Voraussetzung dieser Erklärung ist die Nützlichkeit der betreffenden Handlungen für das vollziehende Individuum; um sie zu begründen, muß der Verfasser einen Blick auf das menschliche Gesellschaftsleben, auf Staat, Moral u. s. w. werfen und überall eine Beziehung zur eigenen Wohlfahrt aufweisen. Allerdings erinnert er bei der Aufstellung solches Erklärungsversuches mit besonderem Nachdruck an die Grenzen seines Vorhabens; er will durch Anpassung nicht den Ursprung des Triebes oder des Willens erklären, sondern nur den Ursprung jenes Mechanismus, welcher bei den Einwirkungen der Außenwelt zweckmäßige Bewegungen auslöst; er verwahrt sich gegen den Gedanken einer Vererbung oder Züchtung moralischer Ideen; er unterscheidet ferner bei den moralischen Handlungen scharf zwischen dem Motiv und der Wirkung und beschränkt sich seinerseits natürlich auf diese. Aber bei dem allen bleibt die Frage offen, ob nicht hier eine Gesamtanschauung vom menschlichen Handeln, im besondern von der Moral, zur Wirkung kommt, welche problematischer Art ist und sich jedenfalls nur als Glied einer systematischen Philosophie rechtfertigen kann.

Der zweite Teil »Die Willenshandlung als Bewußtseinserscheinung« dünkt uns mit seiner scharfen Beobachtung und feinen Analyse besonders wertvoll. Das Problem ist hier, worin der, jedem empirisch gegebene, Inhalt unserer inneren Erfahrung besteht, den wir als Wille bezeichnen, oder bei genauerer Formulierung: wie müssen die im Bewußtsein anwesenden Empfindungen beschaffen sein, wenn sie das Gefühl innerer Freiheit, thätigen Willens erzeugen sollen? Die Erörterung beginnt mit dem Versuche, das Gemeinsame der willkürlichen Vorstellungsbewegungen gegenüber den unwillkürlichen

Veränderungen zu ermitteln: es liegt in nichts anderem als daß dort, innerlich angesehen, dem klaren Bewußtwerden der Vorstellung *a* ein anderer Bewußtseinszustand vorausgeht, der dem Inhalt nach auch schon die Vorstellung *a* enthielt. Nun geht bei der äußeren Willenshandlung der Wahrnehmung vollzogener Bewegung voran die sog. Innervationsempfindung. Die Vergleichung von beidem drängt zu der Annahme, daß auch bei der Muskelkontraktion der sog. Impuls, außer den Kopfspannungen, lediglich in dem Umstande besteht, daß der Wahrnehmung des eingetretenen Effektes schon die Vorstellung desselben vorangeht. Darnach wäre die Innervationsempfindung nichts anderes als die vor der Bewegung anticipierte Erinnerungsvorstellung der Bewegung selbst. Dieses Hauptergebnis erfährt eine weitere Begründung und Beleuchtung durch eine Erörterung der Bewegungsempfindung und ihres Ursprungs, hinsichtlich dessen sich der Verfasser durchaus für die periphere Erklärung entscheidet.

Nach solcher Aufklärung besteht das empirische Freiheitsgefühl bei unseren Willenshandlungen in nichts anderem als in dem Bewußtsein der Thatsache, daß der als erreicht wahrgenommene Effekt übereinstimmt mit der als Zweck anticipierten Vorstellung. Der Wille aber ergibt sich hier überhaupt nicht als eine besondere, von den Empfindungen geschiedene Funktion der Seele, sondern als eine bestimmte Gruppierung von Empfindungen, als ein Empfindungskomplex. Natürlich gilt das nur vom Willen, sofern er als Bewußtseinserscheinung gegeben ist. Das damit umgrenzte Gebiet hat feste Schranken, es vermag im besonderen nicht bei sich selbst eine kausale Verkettung der Vorgänge herzustellen. Ohne eine Wendung zur Metaphysik ist dabei nicht auszukommen.

Der dritte Abschnitt »Die Willenshandlung als bewußte Bewegung« sucht die beiden bisher entwickelten Reihen in Beziehung zu setzen, und zwar dem Gesamtstreben gemäß nicht durch eine metaphysische Erklärung, sondern durch eine empirische Hypothese. Unter den verschiedenen Fassungen des zwischen den beiden Gebieten augenscheinlich vorhandenen Zusammenhanges stellt sich bei genauerer Erwägung als haltbar allein die heraus, welche die Reihenfolge der Bewußtseinserscheinungen bedingt sein läßt durch den gesetzmäßigen Ablauf des materiellen Geschehens, ohne über das Wesen des Zusammenhanges weiteres auszusagen als dieses selbst, daß die physische Erscheinung Bedingung ist für die psychische. Bei solcher Ueberzeugung gestaltet sich das specielle Problem der Untersuchung dahin: welche Erregungen des Centralnervensystems müssen ablaufen, damit die dabei innerlich auftauchenden Empfindungen sich



zur psychischen Willenshandlung kombinieren? Um darauf eine Antwort zu erhalten, ist eine Musterung der verschiedenen gehirnphysiologischen Theorien und ihrer Leistungen nötig; diese Kritik kann natürlich nicht erfolgen ohne Verwendung bestimmter psychologischer Ueberzeugungen, die sich nur in weiteren Zusammenhängen genügend entwickeln und begründen könnten. Von den beiden Hauptrichtungen — Munk und Meynert einerseits, Schiff und Goltz andererseits — kann keine den Verfasser bei aller Anerkennung bedeutender Leistungen voll befriedigen; er versucht daher selbst, wenn auch kein ausgeführtes System, so doch einige positive Anregungen zu einer einfachen Theorie zu geben. Er vertritt die Hypothese, daß Wahrnehmung und Erinnerung an dasselbe materielle Substrat geknüpft sind, und entwickelt daraus die Lehre, daß jede Ganglie der Rinde ebenso Endorgane einer centripetalen, als Anfangsorgan einer motorischen Bahn sei, daß somit jede Ganglie mit dem zuleitenden und fortleitenden Anhang vollkommen die Funktionen eines tierischen Individuums repräsentiere und das physiologische Element jeder animalen Bewegung bilde. Die vorhin erwähnte Anpassung besteht dann darin, daß jede Rindenzelle gerade die dem Reiz zweckmäßig entsprechende Bewegung auslöst. Die Wahrnehmung des Reizes aber muß durch Association die Erinnerungsvorstellung der entsprechenden Bewegungsempfindung auslösen, noch ehe dieselbe von der vollzogenen Bewegung selbst erzeugt ist. Jene Erinnerungsvorstellung aber war nichts anderes als das Innervationsgefühl. Damit wird verständlich, weshalb dies Gefühl der Wahrnehmung der Bewegung vorangeht; es bildet das konstante Signal der Bewegung und entspricht ihr auch inhaltlich; darum wird es unwillkürlich auch als ihre Ursache betrachtet. Mit diesem Ergebnis ist eine präzise Antwort auf das Hauptproblem der Untersuchung gefunden; alles weitere dient lediglich der Ausführung und Klarstellung solcher Antwort.

So werden die verschiedenen Fäden der Untersuchung sicher zu einem Ganzen verbunden, in aller Mannigfaltigkeit der Erörterung bleibt die Aufmerksamkeit fest auf das eine Hauptziel gerichtet. Ohne Zweifel enthält die Antwort im Ganzen wie im Einzelnen viel problematisches, über dessen Zutreffen nur weitere Forschung und Erfahrung entscheiden kann. Aber einmal ist das Problematische auch als solches gegeben und ist voll von Anregung, sodann aber erhalten wir an wichtigen Punkten, namentlich im zweiten Abschnitt, thatsächliche Feststellungen von erheblichem Wert. Das Verdienst des Buches um die Erkenntnis des empirischen Willens ist unbe-

streitbar. So ist diese Schrift zu eingehender Beschäftigung kräftig zu empfehlen.

Jena.

R. Eucken.

---

**Spitta**, Heinrich, Dr., a. o. Professor der Philosophie an der Universität Tübingen, Die psychologische Forschung und ihre Aufgabe in der Gegenwart. Akademische Antrittsrede. Freiburg i. Br. 1889. J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck). 36 S. 8°. Preis M. 0,80.

Der Wert dieser Rede wird wohl mehr in ihrer akademischen Bestimmung zur Einführung in das neue Lehramt als in ihrem Inhalt und in der wissenschaftlichen Bedeutung desselben zu suchen sein. In einem ersten Teile beschäftigt sie sich mit dem Verhältnis der Psychologie zu andern philosophischen und nichtphilosophischen Disciplinen und Wissensgebieten, wobei aber gleich von vorn herein dasjenige zur Logik unklar bleibt; denn der Gegensatz zwischen dem »natürlichen individuellen Vorstellen« und dem »künstlichen und geschulten Denken« reicht zur Bestimmung desselben nicht hin, das Psychologische wird dadurch verengt, und an die Stelle der Logik tritt das logische Denken überhaupt, welches »das Problem (die Frage nach dem gesetzmäßigen Zusammenhang der Dinge und Vorgänge) richten, richtig stellen und zur Lösung vorbereiten« soll. So ist richtig Gedachtes gleich zu Anfang doch nicht zur richtigen Aussprache gekommen. Von Interesse ist dann weiter die Auswahl der zur Psychologie ins Verhältnis gesetzten Einzelwissenschaften: sie gibt sozusagen den Wertmesser ab für die psychologischen Interessen der verschiedenen Wissensgebiete in der Gegenwart. Dessen ist sich der Verfasser auch wohl bewußt, wenn er sagt: »Das Interesse neigt sich bestimmten abgegrenzten Aufgaben zu, deren Hervorhebung und besondere Betonung der jeweiligen Wissenschaftsperiode und weiter und allgemeiner gefaßt: der jeweiligen Denkart überhaupt ein charakteristisches Gepräge aufdrückt. Von dieser Entwicklung in Wissenschaft und Kulturleben kann die psychologische Forschung nicht unberührt bleiben, sie wird wie alles philosophische Denken in regem Kontakt mit dem Leben und seinen Anforderungen bleiben und je nach Maßgabe ihres Dienstes, den sie dem Leben und der Förderung wissenschaftlicher Kleinarbeit (sic!) zu leisten berufen ist, ihrerseits ihre Aufgabe abzugrenzen und zu ordnen haben«. Aber auch hier scheint mir der Redner, fast ohne es zu wollen, aus einer Beziehung eine Abhängigkeit gemacht zu haben, welche der Würde seiner Wissenschaft Eintrag thun müßte, wenn sie wirklich in die-

sem Umfang bestünde. Daß unter den Wissensgebieten, aus denen die Psychologie »mannigfache Anregung empfängt, bestimmte Materien ihrerseits in Bearbeitung zu nehmen«, die Religionswissenschaft den Vortritt erhält, während Jurisprudenz in zweiter und Medicin samt Psychiatrie erst in dritter Linie genannt werden, ist wohl nur in der Reihenfolge der Fakultäten und nicht in der Bedeutung der Sache selbst begründet. Denn so richtig es ist, daß »die bekannte Metaphysikkontroverse in der Theologie keineswegs unabhängig von dem jeweiligen Ergebnis solcher (religionspsychologischen) Untersuchungen bleiben kann«, so scheint mir doch umgekehrt eine Beeinflussung der Psychologie von diesem Streit ziemlich ausgeschlossen; die Psychologie hat sich mit den Problemen der Religionswissenschaft beschäftigt längst, ehe es eine Ritschlsche Schule gab, und wird sich damit zu befassen haben lange noch, wenn es keine solche mehr gibt. Wichtiger und für die Auffassung des Verfassers von der Psychologie bedeutsamer ist der zweite Teil der Rede, der es mit der Methode derselben zu thun hat und sich vor allem mit der experimentellen Richtung auseinandersetzt. Spitta ist kein Freund dieser experimentellen Psychologie: nicht nur betont er die übrigens auch von den Anhängern dieser Richtung selbst hervorgehobenen Schwierigkeiten und weist auf die Grenzen hin, innerhalb deren diese Methode allein Anwendung finden könne, sondern er macht es ihr namentlich auch zum Vorwurf, daß sie lediglich eine beschreibende Disciplin sei. Wenn er aber als Beleg dafür das Geständnis eines ihrer Vertreter anführt, daß sie ihre Aufgabe gelöst zu haben glaube, »wenn ihr eine vollständige Zerlegung der Bewußtseinserscheinungen in ihre Elemente und eine genaue Kenntnis ihrer Koexistenz und Aufeinanderfolge gelungen sei« und dem gegenüber triumphierend ausruft: »Die Demonstration macht erst wissenschaftliche Erkenntnis vollständig, indem sie uns das Gesetz finden lehrt«, so trifft das die experimentelle Psychologie nicht. »Kenntnis der Koexistenz und Aufeinanderfolge«, wenn ihr Spitta das zugesteht, so hat er ihr damit ohne weiteres auch die Auffindung von Gesetzen zugestanden, wären es vorläufig auch nur »empirische« Gesetze. Damit muß sich die Psychologie allerdings noch vielfach begnügen; und eine »genaue exakte Deskription«, die ja auch Spitta nicht gering achtet, ist ihr jedenfalls im Augenblick immer noch notwendiger als alle Deduktion und Demonstration. Nun verwirft freilich auch Spitta diese Art psychologischer Forschung nicht »von  $\alpha$  bis  $\omega$ «, vielmehr überläßt er ihr »jenen Teil, welcher als Grenzgebiet die Feststellung der That-sachen zur Aufgabe hat, deren Vorhandensein die enge Verbindung des geistigen und leiblichen Lebens immer wieder voraussetzen

läßt«. Und wenn er diese experimentelle Methode bis zu den Vorstellungsassoziationen, der Willensthätigkeit und Apperception vordringen läßt und andererseits selbst anführt, wie bescheiden sich ein Vertreter jener Richtung über das Gebiet der Anwendbarkeit seiner Methode äußert, so würden sich beide Teile schließlich wohl einigen können, wenn nur nicht ein principieller Gegensatz bliebe. Spitta findet: »Diese neue Denkart habe das wunderliche Kunststück fertig gebracht, eine Psychologie ohne *ψυχή* aufzurichten; und das sei in dieser Denkart unauflösblich begründet und mit ihr verschmolzen«. Dem gegenüber erklärt er, »der Annahme einer lebendigen menschlichen Seele als eines immateriellen Wesens nicht entraten zu können«. Zunächst die Beseitigung eines kleinen *quid pro quo*: Spitta beruft sich dabei auf die Physiologie, welche ja ebenfalls eine solche Synthese zu Grunde lege und zwar »die vornehmste von allen, die Synthesis im Begriff des Lebens«. Ist das wirklich dasselbe? Auch der experimentelle Psychologe wird nichts dagegen haben, die psychischen Erscheinungen in derselben Weise in dem Wort Seele zusammenzufassen, wie der Physiologe es mit dem Begriff des Lebens thut; aber wie dieser gegen die Annahme einer besonderen Lebenskraft kritisch und skeptisch ist, genau ebenso wird sich auch der Psychologe der »immateriellen« Seele gegenüber verhalten müssen. Aus der Art, wie Spitta das synthetische Verfahren mit dem Begriff dieser Synthesis kombiniert, wird man doch schließen dürfen, daß er dieselbe an den Anfang als Ausgangs- und Richtungspunkt gewisser psychologischer Untersuchungen stellen will. Dann wird man aber doch entschieden auf die Seite der von Spitta angegriffenen Psychologen ohne *ψυχή* treten müssen. Denn die zusammenfassende Hypothese, wie wir diese Synthese doch richtiger nennen wollen, kann natürlich nur der letzte Erklärungsgrund der Erfahrungen sein und darf somit erst nach umfassender exakter Forschung aufgestellt werden, wenn nicht Willkür und Mythologie Platz greifen sollen. Sind wir nun aber schon soweit, um auf Grund von Selbstbeobachtung und Experiment dieses Letzte festlegen zu dürfen? Ich glaube es nicht, glaube vielmehr, daß — mag schließlich das Resultat sein, welches es wolle — vorläufig die Psychologie in der That noch abzusehen hat von der *ψυχή* und von der Bestimmung des Wesens dieser *ψυχή*. Gerade als methodologisches Princip hat sich diese Selbstbescheidung in den letzten Decennien trefflich bewährt. Und was Spitta seinen Gegnern vorhält, daß »die letzten Fragen auch der Psychologie mit unserem Erkenntnisganzen unauflösblich verknüpft seien, daß sie ohne Hilfe logischer und erkenntnistheoretischer Forschungen nicht können in ihrer vollen Tiefe erfaßt und be-

antwortet werden«, das trifft noch viel mehr seine eigene hypothetische Annahme vom Wesen der menschlichen Seele: dem »metaphysischen Bedürfnis« aber, auf das er sich beruft, möge er in der Metaphysik und nicht in der Psychologie Rechnung tragen und Befriedigung zu schaffen suchen.

Soviel vom Inhalt. Der Ton der Rede ist, wie es ihrem Anlaß entspricht, warm gehalten, und ein ethischer Zug geht wohlthuend durch das Ganze. Diese ethische Wärme ist freilich nicht ebenso getragen und unterstützt durch das rhetorische Element, doch mag das Spitta mit seinen Hörern ausmachen; den Leser dagegen stört eine große Willkür in der Interpunktion, welche das Verständnis der nicht immer kurzen Sätze geradezu erschwert.

Straßburg i. E.

Theobald Ziegler.

**Wasserrab, Karl, Preise und Krisen.** Volkswirtschaftliches aus unseren Tagen. Eine von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift »Ueber die Veränderungen der Preise auf dem allgemeinen Markt seit 1875 und deren Ursachen«. Zugleich eine Einführung in nationalökonomische Studien für Beamte und Kaufleute. Stuttgart, Cotta 1889, 210 S. 8°. und 6 Tabellen.

Der abnorme Tiefstand der Preise, der nun schon durch eine Reihe von Jahren in vielen der wichtigsten Produktionszweige herrscht, zieht die Aufmerksamkeit der Theorie und Praxis in immer steigendem Maße auf sich. Angeregt durch eine Preisausschreibung der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München hat auch der Verfasser mit jener Erscheinung und ihren mutmaßlichen Ursachen sich beschäftigt. Es muß anerkannt werden, daß er seine Aufgabe im Ganzen geschickt und gründlich angefaßt und sich redlich bemüht hat, durch Vertiefung seiner Untersuchung der letzteren einen dauernden Wert zu verschaffen, der über den einer bloßen Gelegenheitsschrift hinausgeht.

Die beiden Hauptfragen, die der Verfasser zu beantworten hatte, waren: wie haben sich seit 1875 die Preise thatsächlich verändert? und warum sind jene Veränderungen eingetreten? Jeder dieser Fragen hat der Verfasser einen Hauptabschnitt seines Buches gewidmet. Dabei erkannte er jedoch ganz richtig, daß die Antwort auf die Frage nach dem warum? sich nicht ohne weiteres, nicht ohne eine gewisse allgemeine Vorbereitung aus den festgestellten

Thatsachen herauslesen lasse. Er fügte daher noch einen weiteren Hauptabschnitt hinzu, der die Aufgabe hat, die allgemeine dogmatische und wirtschaftsgeschichtliche Grundlage für die specielleren Untersuchungen zu bilden, und stellte denselben an die Spitze des Ganzen, das sich somit in drei Hauptabschnitte gliedert.

Die »dogmatische« Einleitung ist nicht sehr originell und tiefgehend, aber klar und übersichtlich, und daher für ihren konkreten Zweck immerhin ausreichend. Sie behandelt in gedrängten Zügen zunächst die »Wirtschaftsorganisation« und die »Preise«, sodann, da ja der Zusammenhang der zu untersuchenden Preisrückgänge mit Krisenerscheinungen klar am Tage liegt, die »Krisen«. Verfasser unterscheidet die letzteren in Geld-, Kredit- und Absatzkrisen, und diagnostiziert den Zustand wirtschaftlicher Depression, in dem wir uns seit 1875 befinden, als eine latente Absatzkrise, mit welcher sich wahrscheinlich auch eine latente Geldkrise verbunden habe. Der darauf folgende wirtschaftsgeschichtliche Teil des einleitenden Hauptabschnittes schildert den Entwicklungsgang vom Jahre 1871 bis 1875, also die letzte Zeit der Periode des Aufschwungs, den Einbruch der Krise von 1873, und ihre Ueberleitung in die latente Absatzkrise, in welcher wir uns noch befinden.

Der zweite Hauptabschnitt, der »die Ermittlung und Würdigung der Preisverhältnisse von 1875—1886« zum Gegenstande hat, ist seiner Natur nach vorwiegend statistischen Inhaltes. In demselben hatte der Verfasser mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, die aus der Unvollständigkeit der verfügbaren Preisstatistik hervorgehen. Er war vor die Wahl gestellt, entweder seine Untersuchungen auf alle oder wenigstens sehr viele Güterarten auszudehnen, wobei er aber für viele Positionen mit ungenauen, unvollständigen und unzuverlässigen statistischen Daten sich hätte begnügen müssen; oder aber nur mit durchaus zuverlässigem Material zu arbeiten, wobei er aber seine Preisstatistik auf verhältnismäßig wenige Güterarten einschränken mußte. Er hat sich für den letzteren Vorgang entschieden, und denselben mit so großer Strenge geübt, daß er seine Preisstatistik einschränkt auf die Engros-Preise von 31 wichtigen Rohstoffen, die auf Grund der Hamburger Preisnotierungen in drei Gruppen (Rohstoffe für Nahrung, für Kleidung, und für Wohnung und Produktion) tabellarisch vorgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben von der Untersuchung und Vergleichung die Detailpreise, die Preise der Fertigfabrikate, die Preise von stehenden Anlagen (Landgüter, Häuser, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke), die Miet- und Pachtzinse, und leider auch die Löhne. Sehr zweckmäßig ist, daß der Verfasser seine 31 Vergleichungsobjekte nicht gleichwertig

behandelt, sondern für jedes nach der Masse, in welcher dasselbe zum Umsatz kommt, eine Wichtigkeitsziffer berechnet, die dann bei der Ziehung von Schlüssen aus der Preisbewegung, z. B. auf den Eintritt von Aenderungen im Geldwert, ihre Rolle spielt. Der Wein z. B., dessen Jahresproduktion den Wert von ungefähr 4100 Mill. Mark darstellt, erhält die Wichtigkeitsziffer 4, der Weizen, dessen gesamter Handelswert sich auf 9150 Mill. Mark beläuft, die Wichtigkeitsziffer 9. Der Verfasser kommt nun zu folgendem Resultat: In der Gruppe »Nahrungs- und Genußmittel«, welche durch 19 Artikel gebildet wird und mit der Gesamtwichtigkeitsziffer von 53 weitaus die bedeutendste ist, ist nicht nur kein Preisrückgang, sondern unter Berücksichtigung der Wichtigkeit jedes Artikels sogar eine Preissteigerung um 7 Procent zu konstatieren. »Dieses auffallende Resultat erklärt sich in folgender Weise. Allerdings haben die vegetabilischen Nahrungsmittel (5 Artikel mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von  $19\frac{1}{2}$ ) einen Preisrückgang von ca.  $12\frac{1}{2}$  Proc. erfahren. Aber dieser Preisrückgang wird dadurch überwogen, daß die Genußmittel (7 Artikel mit der Gesamtwichtigkeitsziffer von  $11\frac{1}{2}$ ) eine Preiserhöhung von ca. 8 Proc. und die animalischen Nahrungsmittel (7 Artikel mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von 22) sogar eine Preiserhöhung von ca. 24 Proc. aufweisen. Im einzelnen ist als besonders wichtig hervorzuheben der Preisrückgang bei Weizen mit  $18\frac{1}{2}$  Proc., bei Roggen um ca. 14 Proc. und unter den Genußmitteln der Preisrückgang bei raffiniertem Zucker um ca. 25 Proc. Die erheblichsten Preissteigerungen bei animalischen Nahrungsmitteln zeigen Ochsenfleisch mit ca. 29 Proc., Hammelfleisch mit  $46\frac{1}{2}$  Proc., Milch mit ca. 41 Proc., Butter mit ca.  $22\frac{1}{2}$  Proc., Eier mit ca.  $18\frac{1}{2}$  Proc.; unter den Genußmitteln figurirt der Wein mit einer Preissteigerung von fast 45 Proc.«

»Die zweite Abteilung: Rohstoffe für Kleidung (6 Artikel mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von  $17\frac{1}{2}$ ) weist einen Preisrückgang von fast 33 Procent auf. Dieses Resultat ist hauptsächlich durch den enormen Preisfall der Baumwolle (56 Proc.!) gegenüber den allerdings sehr hohen Preisen von 1861—1870 herbeigeführt, sodann durch den Rückgang des Wollpreises um fast 34 Proc. und den Rückgang der Rohseide um  $25\frac{1}{2}$  Proc.«

»Die dritte und letzte Abteilung: Rohstoffe für Wohnungs- und Arbeitsutensilien (6 Artikel mit der Gesamtwichtigkeitsziffer von  $14\frac{1}{2}$ ) zeigt einen Preisrückgang von ca. 15 Proc., woran unter den Bergwerks- und Hüttenprodukten Roheisen mit fast 17 Proc., Kohle mit  $21\frac{1}{2}$  Proc., Kupfer mit  $26\frac{1}{2}$  Proc. und Blei sogar mit  $31\frac{1}{2}$  Proc. beteiligt sind.«

Für die Gesamtheit der 31 Artikel mit der Wichtigkeitsziffer von 85 rechnet endlich der Verfasser einen Preisrückgang von ungefähr 5 Proc. heraus. Und dies bestimmt ihn zu der zwar formell etwas reserviert vorgetragenen, aber im Grunde doch ziemlich zuversichtlich ausgesprochenen Folgerung, daß der Wert des Geldes zugenommen habe, und zwar nicht bloß um 5 Proc., sondern wahrscheinlich in noch bedeutend höherem Maße. Dieser Schluß scheint mir im Gegensatz zu der sonstigen sehr soliden Forschungsweise des Verfassers recht schwach begründet zu sein. Wenn man bedenkt, daß schon innerhalb der vom Verfasser berücksichtigten drei Waaregruppen die nach aufwärts und abwärts gerichteten Preisveränderungen sich nahezu kompensiert haben, und daß, von allen anderen übergangenen Gütergattungen abgesehen, die ganzen Arbeitslöhne unberücksichtigt geblieben sind, die nach der eigenen Annahme des Verf.s gewis keinen Rückgang erfahren haben, und denen eine außerordentlich hohe Wichtigkeitsziffer hätte eingeräumt werden müssen, so erscheint es gar nicht unwahrscheinlich, daß bei einer auf breiterer statistischer Basis durchgeführten Vergleichung auch die herausgerechneten 5 Proc. des Preisrückganges sich verflüchtigt hätten; es erscheint dies um so weniger unwahrscheinlich als für alle vorgekommenen Preisänderungen sich auch »auf der Waareseite« so triftige Aenderungsursachen nachweisen lassen, daß durch sie allein die stattgehabten Aenderungen sich ausreichend erklären lassen.

Dies führt uns auf den dritten Hauptabschnitt, der die »Ursachen der Preisveränderungen vom Jahre 1875—1886« behandelt. Der Verfasser scheidet sie in »Ursachen auf der Waareseite« und »Ursachen auf der Geldseite«. Auf der Waareseite interessieren ihn vornehmlich die Ursachen der Preisrückgänge, und unter diesen wieder besonders jene Ursachen, die zugleich »krisenbildend« oder »krisenbefördernd« sind. Eine weitreichende Ursache von Preiserniedrigungen ist natürlich in den technischen Fortschritten zu suchen, welche eine Erniedrigung der Selbstkosten und nach dem Kostengesetze weiter eine Ermäßigung der Marktpreise bewirken. Diese Ursache wirkt aber, da für den Unternehmer die verminderte Einnahme durch verminderte Ausgaben kompensiert wird, zunächst nicht »krisenbildend«. Letztere Wirkung kommt dagegen in eminentem Maße gewissen Momenten zu, die in den technischen Verhältnissen des maschinellen Großbetriebs begründet sind, und letzteren auch unter ungünstigen Absatzverhältnissen zur Massenproduktion und selbst zur Ueberproduktion drängen. Solche Mo-



mente sind: Der Kampf, den erst der maschinelle Großbetrieb gegen den Kleinbetrieb, dann aber gewöhnlich der ganz große gegen den mittleren maschinellen Betrieb zu führen hat, zumal wenn dieser Kampf noch mit einer Aenderung des technischen Verfahrens, z. B. mit einem Kampf zwischen Holzkohl-Roheisenbetrieb und Koke-Roheisenbetrieb, zwischen Flußeisenbetrieb und Schweißeisenbetrieb zusammentrifft; weiter die Rücksicht »auf die Erhaltung möglichst vollen Betriebes, welche sich schon im Hinblick auf die Erhaltung des eingeübten Arbeiterstammes und weiterhin zur Behütung vor drohender Entwertung des ganzen Etablissements empfiehlt«; endlich das Streben nach relativer Herabsetzung der sogenannten Generalkosten durch Repartierung derselben auf eine möglichst große Produktenmenge. »Mehr Produkte bei nur wenig sich erhöhenden Generalkosten abzusetzen ist und muß die unausgesetzte Sorge des Großindustriellen sein, bei schlechtem Geschäftsgang sogar mehr als bei gutem«. Wie der Verfasser mit besonderem Nachdruck hervorhebt, liegen diese Antriebe zur Produktionserhöhung gleichsam in der »inneren Natur des industriellen Großbetriebes«, und können denselben, auch ohne daß ein Irrtum über die Aufnahmefähigkeit des Marktes vorläge, unter Umständen zu einer krisenbildenden Ueberproduktion drängen. — Ferner wirken auf der Waareseite gewisse Züge unseres modernen Verkehrswesens krisenbefördernd ein, wie insbesondere die Verschärfung der einheimischen und internationalen Konkurrenz, und die Steigerung der Spekulation. Auf der »Geldseite« glaubt der Verfasser in der verringerten Produktionsziffer des Goldes sowie in der durch die bekannten Währungsänderungen verstärkten Nachfrage nach Gold die Ursachen der von ihm behaupteten Steigerung des (Gold-) Geldwertes erblicken zu dürfen.

Schließlich verwertet der Verfasser seine Diagnose der Ursachen zu einigen therapeutischen Andeutungen darüber, wie dem wirtschaftlichen Notstand gesteuert und vorgebeugt werden könne. Er plaidiert für eine Einschränkung des Individualismus und der freien Konkurrenz; insbesondere sei der Gefahr der Ueberproduktion, zunächst in den Großindustrien, durch eine Organisation von Zwangsbetriebsgenossenschaften mit gemeinwirtschaftlichen Principien zu steuern, während »Koalitionen, Syndikate oder Verkaufskontors, zu denen man sich bisher geflüchtet hat, wohl als ein Durchgangspunkt zu weiterer organisatorischer Entwicklung, aber nicht als Ersatz für eine auf Dauer berechnete Organisation angesehen werden können«. Ferner sei die mit der Arbeiterversicherung glück-

lich inaugurierte Reform im Arbeitsverhältnis weiterzuführen, insbesondere in der Richtung, daß der »gesunde Arbeiter nach bester Möglichkeit vor unverschuldeter Arbeitslosigkeit und der vollthätige Arbeiter nach bester Möglichkeit vor Ausbeutung geschützt werde«. Nach außen endlich wird eine »aufmerksame gemäßigte Schutzzollpolitik« empfohlen.

Im Ganzen macht die Arbeit einen günstigen Eindruck. Sie bietet viel lehrreichen Stoff und manche glückliche und anregende Reflexionen. Sind zwar auch manchenmal die Schlüsse, die der Verfasser aus seinem statistischen Material zieht, stark subjektiv gefärbt, so ist doch glücklicher Weise das statistische Material selbst von ihm niemals gefärbt worden. Man wandelt mit ihm auf einer Grundlage, deren Sicherheit man auf Schritt und Tritt selbst beurteilen kann: man wird durch ein sehr interessantes Stück modernen Wirtschaftslebens immer in ehrlicher, und überwiegend auch in glücklicher Weise geführt.

Wien.

E. Böhm-Bawerk.

**Huber, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 2. Band. Basel, C. Detlofs Buchhandlung 1889. 562 S. 8°.**

Der zweite Band des großangelegten Buch Hubers enthält eine Zusammenstellung der kantonalen Erbrechte. Wie schon beim ersten Band, so ist auch hier der Referent und mit ihm wohl die meisten deutschen Juristen in der angenehm-unangenehmen Lage, auf eine kritische Besprechung des Buches verzichten zu müssen und lediglich sich des massenhaften und gut geordneten Materials in demselben zu erfreuen. Der Grund liegt wie früher angeführt darin, daß es sich doch nur um eine allerdings höchst verdienstliche Zusammenstellung der Gesetzesbestimmungen handelt; eine Nachprüfung der Vollständigkeit vorzunehmen ist Referent nicht im Stande. So sollen nur einige Punkte hervorgehoben werden, die auch für Geschichte und Dogmatik des reichsdeutschen Rechts von Bedeutung sein können. Dogmatisch interessant ist in einigen schweizer Rechten die Behandlung der *hereditas jacens* als eines eigenen Rechtssubjektes, wiewohl dieselben den Erben die Erbschaft *ipso jure* mit dem Tod des Erblassers erwerben lassen (Zug, Solothurn). Die *hereditas jacens* wird noch immer als dem Verstorbenen angehörend behandelt. Man sieht hier sehr deutlich in dem Fiktionscharakter der juristi-

schen Person. Merkwürdig wenig klar ist man sich über die Behandlung des Versicherungsanspruches, die am besten gemeinrechtlich als *donationes mortis causa*, deutschrechtlich als Vermächtnisse überhaupt behandelt werden: die von König vorgeschlagene auch in Deutschland übliche Lösung, zwischen Inhaberpolicen und Namenpolicen zu unterscheiden ist ganz irrationell und überdem unpraktisch, weil die meisten Policen Inhaberpolicen sind. Die Anschauung der Versicherungsgesellschaften ist da, wo der Versicherungsnehmer sein eigenes Leben zu gunsten Dritter versichert, ausnahmslos die, daß der Anspruch allemal ein Anspruch des Versicherungsnehmers, d. h. also der *hereditas jacens* ist. — Historisch höchst interessant ist der Nachweis, daß noch jetzt in Schwyz und Obwalden letztwillige Verfügungen überhaupt nur mit Genehmigung der Intestaterben gestattet sind und überhaupt haben sich auch in andern Kantonen weitgehende, deutschrechtliche Beschränkungen der gewillkürten Erbfolge erhalten. — An ähnliche Verhältnisse des niederfränkischen Rechts und sächsischen Stadtrechts (Erbenanevang) erinnert die *investiture* des Neuenburger Rechts (S. 360). — Die Erbverträge sind in den rein germanischen Urkantonen nicht bekannt: ein Beweis dafür, daß das germanische Institut, so wie es vorliegt, in der Receptionszeit erst die gegenwärtige Gestalt erhalten hat. — Dies Anregungen, welche Hubers Buch eingibt. Für das Ganze kann Referent nur aussprechen, daß der zweite wie früher der erste Band ihm den besten Eindruck gemacht hat.

Würzburg Oktober 1889.

Ernst Mayer.

---

Es wird bei den »Göttinger gelehrten Anzeigen« als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in denselben recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Die Direktion.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

---

Inhalt: Lambros, A collation of the Athos Codex of the shepherd of Hermas. Von Loofs. — Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte. I. Von Jülicher. — Amiaud, La légende syriacque de Saint Alexis l'homme de Dieu. Von Nestle. — Delattre, La Trouvaille de Tell el-Amarna und 3 andere Schriften Delattres; Winckler, Plagiat? Delattre, Réponse au plaidoyer de M. Hugo Winckler. Von Flemming. — Mitzschke, Sigebotos Vita Paulinae. Von Staelin.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Lambros Spyr. P. Professor of history in the university of Athens. A collation of the Athos Codex of the shepherd of Hermas, translated and edited with a preface and appendices by J. Armitage Robinson M. A., fellow and dean of Christ's college Cambridge. Cambridge University Press. 1888. XII und 36 S. gr. 8<sup>o</sup>. geb.

Der Hirt des Hermas ist länger als die übrigen Schriften aus der Gruppe der sog. Apostolischen Väter nur lateinisch bekannt gewesen, und der noch jetzt nicht abgeschlossene Proceß fortschreitenden Bekanntwerdens des griechischen Textes ist eine geradezu spannende Geschichte von Entdeckungen, Täuschungen und Enthüllungen. Auch die vorliegende Publikation des verdienten griechischen Historikers Lambros hängt mit dieser Geschichte des griechischen Hermas-Textes zusammen.

Während wir jetzt außer  $\frac{9}{10}$  des griechischen Textes eine lateinische Version des »Hirten« in zwei Recensionen besitzen, die schon seit dem 16. Jahrh. bekannte versio vulgata und die zuerst 1857 durch die erste Auflage der Dresselschen patres apostolici ans Licht gezogene versio Palatina, und dazu eine äthiopische Uebersetzung, von der zwei Jahre vor ihrer Publikation (1860) im Jahre 1858 die ersten näheren Nachrichten in die Oeffentlichkeit drangen, war bis zum Jahre 1855 lediglich die versio vulgata bekannt. 1855 nun bot der Grieche Konstantin Simonides der Leipziger Universitätsbibliothek zwei Handschriften an, welche zusammen  $\frac{9}{10}$  des griechischen Hermas-

Textes enthielten, nämlich 1) drei Blätter einer Papierhandschrift des XIV. (nach Tischendorf) oder XV. Jahrhunderts (so Anger), deren erstes und zweites den Abschnitt von Mand. XII, 4, 7 bis Sim. VIII, 4, 3, d. i., wie man schon damals erkannte, das fünfte und sechste Zehntel des Ganzen umfaßten, während auf dem dritten Blatte das neunte Zehntel, Sim. IX, 15, 1—30, 3, sich fand (ca in der Ausgabe von Gebhardt und Harnack). Simonides wollte diese Blätter im Dec. 1851 in dem dem Nikolaos geweihten Georgioskloster auf dem Berge Athos gefunden haben (s. seine Angaben in *Hermae pastor* ed. Hilgenfeld 1887 p. VII). 2) eine Abschrift »der sechs andern Blätter« desselben Codex, das erste bis vierte und das siebente und achte Zehntel des Ganzen umfassend, welche er, Simonides, in demselben Georgioskloster angefertigt haben wollte (as<sup>2</sup>). Simonides wollte zunächst die von ihm abgeschriebenen 6 Blätter des Codex, erst nachher versteckt die drei andern Blätter gefunden haben (vgl. die Angaben bei Hilgenfeld l. c.).

Die Leipziger Universitätsbibliothek kaufte das ihr Angebotene. Doch kaum hatten Ende 1855 Anger und Dindorf auf Grund des neuen Materials den *Hermae pastor graece* herausgegeben (1856), als Simonides in Bezug auf eine der Berliner Akademie der Wissenschaften verkaufte Uranios-Handschrift der Handschriftenfälschung überführt, im Februar 1856 in eine unfreiwillige Berührung mit der Berliner Polizei geriet, die in ihren Folgen auch für den griechischen Hermas verhängnisvoll wurde. Die Berliner Polizei beschlagnahmte nämlich bei dem Griechen eine zweite (später auch der Leipziger Universitätsbibliothek überwiesene) Abschrift von Stücken des griechischen Hermas, welche an Umfang der in Leipzig verkauften gänzlich gleich (as in der Gebhardtschen Ausgabe). Diese zweite Abschrift erwies sich sofort als die ältere: eine Reihe z. T. richtiger, zum größern Teil willkürlicher Korrekturen, die Simonides in ihr am Rande und im Texte angebracht hatte, bot as<sup>2</sup> als Lesarten des abgeschriebenen Codex. Simonides behauptete nun zwar (s. bei Hilgenfeld p. VII not. 12 und p. XXVII), die ihm abgenommene Abschrift (as) sei ein wertloses Machwerk eines unwissenden Abramios v. Telos, 1821 mit mancherlei modernisierenden Aenderungen auf dem Athos geschrieben; doch die deutsche Wissenschaft urteilte anders. Anger und Dindorf selbst erklärten ihre Ausgabe für wertlos, indem sie in as<sup>2</sup> ein auf Grund von as, der wirklichen Athosabschrift des Simonides, mit Hülfe der lateinischen Uebersetzung und griechischer Vätercitate erst in Leipzig von Simonides veranstaltetes Falsum zu erkennen glaubten. Diesem Urteil schloß auch Tischendorf sich an, als er 1856 den griechischen Hermas-Text nach ca und as

neu herausgab; doch glaubte Tischendorf damit nicht den griechischen Hermas zu publicieren: der griechische Text schien ihm nichts anderes zu sein als eine mittelalterliche Rückübersetzung aus dem Lateinischen. Ueber  $as^2$  und  $as$  ist seitdem, von Hilgenfelds späterer Stellungnahme (vgl. unten) abgesehen, das Urteil so geblieben, wie es damals sich bildete; die Streitfrage über den Wert des von  $ca$  und  $as$  gebotenen griechischen Textes entschied 1859 der Sinaiticus ( $\aleph$ ), denn dieser enthält  $\frac{1}{8}$  des griechischen Hermas-Textes (bis Mand. IV, 3, 6) in einer Gestalt, die  $as$  als Abschrift,  $ca$  als Teil einer Handschrift des ursprünglichen griechischen Textes erscheinen ließ. Auf  $\aleph$ ,  $as$  und  $ca$  ruhte seitdem der am Schluß unvollständige griechische Hermas;  $as^2$ , die Fälschung des Simonides, war der Vergessenheit übergeben, bis 1887 der schlaue Grieche, von den Toten auferstehend, abermals Verwirrung anrichtete. Dr. Joh. Dräseke lenkte in Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1887, S. 172 ff. die Aufmerksamkeit der Forscher auf eine übersehene Publikation des Simonides, die 1859 in London erschien. Neben verschiedenen spätgriechischen Schriften hatte hier Simonides auch den griechischen Text des Hermas-Schlusses publiciert angeblich nach einer 1457 von einem gewissen Clemens geschriebenen Handschrift, derselben, von deren 29 Seiten (sic!; an anderer Stelle »19« cf. Hilgenfeld l. c. p. IX) die Leipziger Universitätsbibliothek 6 besitze, unter behaupteter Zuziehung einer zweiten Handschrift aus dem Jahre 502. Gleichzeitig gab sich Simonides den Schein, als kenne er noch sieben andere griechische Hermas-Handschriften. Eine der hier ernsthaft aufgezählten Handschriften, Palimpsestblätter der Wiener Bibliothek, enthüllte sich auf Hilgenfelds Anfrage in Wien als »eine Probe der Fälschungskunst des Simonides«, als solche im Mai 1856 »genommen wie gegeben«. Dennoch fand Simonides bei Hilgenfeld Glauben. Zwar hielt Hilgenfeld den publicierten Schluß nicht für den ursprünglichen Text, sondern für eine z. T. paraphrastische Erweiterung desselben, doch glaubte er an eine handschriftliche Ueberlieferung desselben. Ja, während Harnack in der Theol. Litteraturzeitung 1887 col. 147 ff. den veröffentlichten Hermas-Schluß rundweg für eine Fälschung des Simonides erklärte, wuchs für Hilgenfeld die Glaubwürdigkeit des Simonides so, daß er die Untersuchung der beiden Abschriften des Simonides ( $as^2$  und  $as$ ) wieder aufnahm; und, zu der Ueberzeugung gekommen, daß  $as^2$  unterschätzt, die Korrekturen S.s in  $as$  falsch beurteilt seien, veranstaltete er auf Grund von  $\aleph$ ,  $ca$ ,  $as$ ,  $as^2$  und der Publikation des Simonides von 1859 eine neue Ausgabe des Hermas: *Hermae pastor, graece integrum ambitu primum edidit A. H. 1887*. An die-

sem Punkte der Geschichte des griechischen Hermas-Textes setzt nun die neue Publikation ein. Prof. Lambros in Athen fand 1880 bei Katalogisierung der Athosbibliotheken im Georgioskloster eine griechische Hermashandschrift des XIV. Jahrh. — wie er meint, — 6 Blätter, mit denen die 3 Leipziger Blätter nach Text und Schreibart sich genau zu einem Ganzen zusammenschließen, dem das letzte Zehntel fehlt. »Minas Minoides«, so erzählten ihm die Mönche, habe die fehlenden Blätter der Handschrift gestohlen. Prof. L. ließ die Handschrift 1883 abschreiben, und da er nach einem Zusammenreffen mit dem Engländer Robinson (Ostern 1887) nicht zweifelte, in der Athoshandschrift das Original der Abschrift des Simonides (as) gefunden zu haben, so verfertigte er eine Vergleichung der Abschrift mit dem Texte, der dem Apographon Simonidis (as) in der Gebhardt'schen Ausgabe zugeschrieben ist. Diese Collation samt einer deutschen Vorrede sandte er an Robinson, und der publiciert nun beides mit einer zweiten Vorrede, welche nach kurzen Hinweisen auf die frühere Geschichte des griechischen Hermas kurz über as<sup>2</sup> und as sich verbreitet, und mit zwei Appendices, deren erste mit Harnack den griechischen Hermas-Schluß als eine Fälschung des Simonides zu erweisen sucht, während die zweite, von der ich hier absehe, sich mit der Frage nach der Scene der Sim. IX beschäftigt. Mit dieser Publikation Lambros-Robinson ist man in Bezug auf den griechischen Hermas wiederum ein Stück weiter gekommen: mehrere Lücken in den allein auf as ruhenden Abschnitten des griechischen Textes (in der Gebhardt'schen Ausgabe p. 106, 20—22; 190, 19—21; 198, 17. 18 und 218, 9. 10) sind nun ausgefüllt; man hat jetzt, da an der Zusammengehörigkeit der 6 Athosblätter und der 3 Blätter in Leipzig nicht gezweifelt werden kann, <sup>9</sup>/<sub>10</sub> des griechischen Hermas in einer Handschrift. Doch ist auch darüber nun entschieden, was Simonides gethan hat, und wie über as und as<sup>2</sup> zu urteilen ist? Lambros, Robinson und Harnack (Theol. Lit. Ztg. 1888 col. 303 ff.) meinen es. Daß die Athoshandschrift (G = cod. Gregor.) das Original von as ist, scheint ihnen so gewis, daß ein ausdrücklicher Beweis gar nicht versucht wird; und in Bezug auf as<sup>2</sup> hält Robinson jetzt für endgiltig erwiesen, was schon 1856 behauptet wurde, daß es ein Machwerk des Simonides sei, mit Hülfe der versio vulgata auf Grund von as hergestellt. Die Abweichungen zwischen G und as sind für (Robinson und) Harnack nur Beweise für die Flüchtigkeit und Willkürlichkeit, mit der S. die Abschrift angefertigt habe. Hilgenfeld dagegen (Zeitschrift für wissensch. Theologie 1889, S. 94 ff.) ist auch durch den neuen Fund in seinem Urteil über as und as<sup>2</sup> nicht irre gemacht. Zwar gibt er zu, daß die Athosblätter und die

Leipziger Blätter zusammengehören; doch bezweifelt er, daß as eine Abschrift von Simonides' Hand sei, ja er behauptet (S. 106), weder as (Hilgenfeld L<sup>2</sup>) noch as<sup>2</sup> (L<sup>3</sup>) könne Abschrift aus G sein. Den Beweis für diese Behauptung entnimmt Hilgenfeld einer Reihe von Beispielen, welche darthun, daß as und as<sup>2</sup> nicht selten die richtige oder eine der richtigen nahestehende Lesart böten, die in G sich nicht findet. Nicht wenige dieser Beispiele sind gänzlich unbeweisend, weil an den betreffenden Stellen auch die versio vulgata die rechte Lesart bietet, mithin zur Erklärung die Annahme ausreicht, daß Simonides schon bei dem Schreiben von as die lateinische Uebersetzung benutzt habe. Doch es bleiben Beispiele, die nicht so erklärt werden können. So gleich im Eingang vis. 1, 1: *ⲛ: πεπρακεν με ροδη τινι*; Vulg. vendidit quendam puellam; G: *πέπρακε εις γυναικά τινα*; as: *πεπρακέναι και ὁδόν τινα*. Von weiteren Beispielen dieser Art nenne ich nur noch eines, Mand. XI, 2: Vulg.: loquitur illis secundum interrogationem illorum et implet animas eorum promissis sicut ipsi volunt; G: *λαλεῖ μετ' αὐτῶν κατὰ τὰ ἐπερωτήματα αὐτῶν καθὼς αὐτοὶ βούλονται*; as: *λαλεῖ αὐτοῖς κατὰ τὰ ἐπερωτήματα αὐτῶν και κατὰ τὰς ἐπιθυμίας τῆς πονηρίας αὐτῶν και πληροῖ τὰς ψυχὰς αὐτῶν καθὼς αὐτοὶ βούλονται*. Siegesgewis fragt hier Hilgenfeld, ob etwa Simonides 1851 schon Wind gehabt habe von der erst 1857 bekannt gewordenen versio Palatina. Solchen und einigen andern Beispielen gegenüber ist m. E. zweifellos, daß, wenn man G selbst mit as selbst vergleichend solche Abweichungen fände, Hilgenfelds Behauptung vielleicht nicht abgewiesen werden dürfte. Wie die Dinge jetzt aber liegen, ist es m. E. gänzlich unberechtigt, Argumenten von zwingender Kraft auszuweichen und auf wenigen z. T. unsicheren Stützen ein künstliches Hypothesengebäude — ich will nicht sagen aufzurichten, denn Hilgenfeld vermeidet es die Verhältnisse positiv zu konstruieren, auf die er sich zurückzieht, aber doch anzudeuten. Bei vis. 1, 1 behauptet Hilgenfeld in seiner Ausgabe, as läse wie *ⲛ*, in seinem letzten Aufsätze nimmt er an, as böte wie Tischendorfs Text und Gebhardt in den Anmerkungen *και ὁδόν τινα*. Und ist es sicher, daß die im Auftrage von Prof. Lambros angefertigte Abschrift richtig las, was in G steht? Kann Lambros nicht auch die Abschrift, Robinson Lambros' Notizen falsch gelesen haben? Auf eine so anzweifelbare Thatsache wie diese Differenz zwischen G und as soll man Schlüsse bauen, die (vgl. unten) sonst scheinbar gewissen Beobachtungen widersprechen! Bei dem zweiten oben angeführten Beispiel stützt sich Hilgenfeld darauf, daß Lambros S. 19 ad Gebhardt 112, 7. 8 notiert: *»και — ψυχὰς αὐτῶν desunt*«, indem er annimmt, das *και*, bei dem die Lücke beginnt, sei



das in Z. 7. Doch wie wenn >112, 7. 8< nur deshalb geschrieben wäre, weil die Lücke Z. 7. fin bei *αὐτῶν* beginnt, wenn also nur die Worte *καὶ πλεοὶ τὰς ψυχὰς αὐτῶν* fehlten? In diesem Falle wäre die Ergänzung nach dem *et implet animas eorum* der versio vulgata kein Kunststück gewesen. Aehnlich ist in allen andern Fällen. Man darf sich durch diese keineswegs sicheren Kleinlichkeiten den Blick für die großen Hauptsachen nicht trüben lassen. Den Hauptsachen nach aber ist die Sache so klar, daß Lambros und Robinson den Beweis der Identität von G und dem Original der Abschrift des Simonides' ihren Lesern selbst überlassen konnten. Ich stelle die m. E. entscheidenden Argumente zusammen.

1) Simonides will die Handschrift abgeschrieben haben, von der die Leipziger Blätter ein Teil sind. G aber ist, wie auch Hilgenfeld zugibt, diese Handschrift.

2) Simonides will seine Abschrift von 6 Blättern (cf. *ἀπόγραφον τῶν πρώτων ἕξ φύλλον*, Hilgenfeld, Hermas p. VIII not. 14) einer Handschrift des Georgiosklosters auf dem Athos abgeschrieben haben. Die 6 Blätter von G finden sich in eben diesem Kloster.

3) as<sup>2</sup> bzw. as lassen eben die Teile des Textes aus, die auf den Leipziger Blättern stehn, sie müssen also aus einer Handschrift stammen, welche genau denselben Umfang hatte wie G. Was Hilgenfeld in seiner Zeitschrift a. a. O. S. 107 zur Erledigung des Einwandes sagt, den er anscheinend auf Grund der hier sub 2 und 3 erwähnten Thatsachen sich selbst entgegengehalten hat: >Daß die 3 Blätter der Athohandschrift schon in L<sup>2</sup> (as) nicht abgeschrieben wurden, macht keine Schwierigkeit, wenn schon der erste Schreiber sie beseitigt hatte oder beseitigt vorfand< ist mir unverständlich, wenn ich voraussetze, daß H. auch bei diesem Satze seine Meinung festgehalten hat, weder as noch as<sup>2</sup> seien Abschriften von G.

4) Der Text von G stimmt in sehr vielen auffälligen Fehlern mit dem von as überein — die Fälle, in denen G ganz so liest, wie nach Gebhardt as, läßt Lambros ja unerwähnt —, auch der bei Gebhardt 126, 17 not. erwähnte Zusatz von as findet sich in G, dagegen sind die meisten Abweichungen von as als Flüchtigkeiten oder Korrekturen des Simonides erklärlich. Die wenigen nicht erklärbaren Abweichungen können, ehe sie nicht ganz zweifellos festgestellt sind, gar nicht in Betracht kommen.

5) Cod. G hat in der Tradition der Mönche des Athos noch heute Beziehungen zu Simonides (>Minas Minoides<).

Daß as oder as<sup>2</sup> aus G abgeschrieben ist, kann daher m. E. nicht bezweifelt werden. Und da nun as dem Text von G weit näher steht, so muß as und nicht, wie es den Aussagen des Simonides ent-

sprechen würde, as<sup>2</sup> als Abschrift von G gelten. Daß Simonides, der mehr als einmal gelogen hat, dies energisch in Abrede zu stellen versucht hat, das spricht nur dafür, daß as<sup>2</sup> nichts weiter ist als ein Machwerk des Simonides. Entschieden werden wird die Frage nach dem Wert von as<sup>2</sup> zugleich mit der nach dem Wert des griechischen Hermas-Schlusses. Die Verwandtschaft beider Texte stellt auch Hilgenfeld nicht in Abrede. Ein sicheres Urteil über den Schluß ist aber m. E. jetzt möglich. Zwar wird es nicht gewonnen werden durch Einzelvergleichen des von Simonides gebotenen Textes mit der versio vulgata einerseits, den griechischen Citaten des Antiochus andererseits, noch durch ähnliche Operationen, denn was Robinson in dieser Hinsicht ausführt, widerlegt nicht Hilgenfelds Annahme, der Text stamme aus einer der versio vulgata verwandten paraphrastisch erweiterten Handschrift. Der Ton ist m. E. darauf zu legen, daß Simonides Behauptung, der von ihm gebotene Schluß sei derselben Handschrift entnommen, der die drei Leipziger Blätter angehört haben, jedenfalls eine Lüge ist. Denn der Text von G ist sehr andersartig als der des griechischen Schlusses. Auch paßt die Zeitangabe, welche Simonides' über diese Handschrift gibt (1457), nicht sonderlich zu den Urteilen der Paläographen über ca und G. Endlich ist die Angabe des Simonides, der Schluß stehe auf der letzten 19. Seite der Handschrift durchaus unglaublich: er ist umfangreicher, als daß ihn eine Seite des eng geschriebenen codex G aufnehmen könnte. Die Varianten der zweiten Handschrift, welche Simonides bei dem Schluß benutzt haben will, sind vollends unglaublich. Der Hermas-Schluß scheint daher wertlos, und as<sup>2</sup> so wertlos wie dieser unechte Schluß. as wird einigen Wert behalten, bis man eine zuverlässige Collation von G besitzt. Die Publikation von Lambros-Robinson kann dafür nicht gelten. Harnack freilich hielt (Theol. Lit. Zeitg. 1888 col. 304) es für durchaus zweckmäßig, daß Lambros seine Abschrift von G mit den Angaben über as bei Gebhardt verglichen hat; trotzdem kann ich diese Art, über die Textgestalt von G zu orientieren, nur für eine höchst unglückliche halten. Sie ist auch gar nicht durchführbar gewesen, denn bisweilen nimmt die Collation mehr Rücksicht auf den Gebhardtschen Text als auf as (vgl. z. B. ad p. 88, 18. 19). Jedenfalls ist es unmöglich auf Grund der nun gedruckt vorliegenden Collation in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit zu erkennen, wie G liest. Eine neue Ausgabe wird eine neue Collation von G nicht umgehn können.

Daß außerdem noch eine neue Handschrift berücksichtigt werden muß, eine Bibelhandschrift zu Damaskus, die ein *μῆγα μῆρος ἐκ τοῦ ποιμένος τοῦ Ἑρμῆ* enthält, haben erst die letzten Tage uns ge-

lehrt (vgl. Theol. Lit. Ztg. 19. Oktob. 1889). Die Handschrift scheint dem Sinaiticus verwandt zu sein, wird daher über den Schluß schwerlich sichere Aufklärung geben.

Halle a. S.

F. Loofs.

**Möller, Wilhelm**, ord. Prof. der Kirchengeschichte in Kiel, Lehrbuch der Kirchengeschichte. I. Bd. Freiburg i. Br. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII und 576 S. gr. 8°. Preis Mk. 11.

Dieser erste Band eines erst auf 3 starke Bände berechneten Lehrbuchs der Kirchengeschichte trägt den Specialtitel: Die alte Kirche, und reicht bis zum Ende des 6ten Jahrhunderts, bis etwa zur Thronbesteigung Gregors des Großen. Die Anregung zu dieser neuesten Darstellung der gesamten Kirchengeschichte ist von der Verlagsbuchhandlung ausgegangen; der Herausgeber ist aufgefordert worden für eine — unzweifelhaft wünschenswerte und verdienstvolle — vollständige Sammlung von Lehrbüchern über alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft diesen Teil zu übernehmen und hat solcher Aufforderung entsprochen: in einer Weise, die allen an die »Sammlung theologischer Lehrbücher« geknüpften Erwartungen gerecht wird. Gerade über die alte Kirchengeschichte besitzen wir aus neuerer Zeit so viele lehrbuchmäßige Darstellungen, aber auch neben Jacobi und Kurtz, neben Herzog-Koffmane und Hagenbach, neben Hases Lehrbuch und Hases Vorlesungen wird die gediegene, vorsichtige, zuverlässige, klar und schlicht gehaltene Kirchengeschichte des allerwärts, wo man von ihm weiß, aufrichtig verehrten W. Möller von dankbaren Lesern benutzt werden. Sie ist nicht bloß geeignet zur ersten Einführung in die Hauptthatsachen aus der Geschichte der alten Kirche und in deren Wesen, auch der gelehrte Forscher wird die einzelnen Abschnitte nicht ohne Gewinn und Anregung studieren. Es werden nicht etwa lediglich Stoffmassen aufgehäuft, insbesondere auch nicht der Anspruch erhoben die gesamte Litteratur über die verschiedenen Gegenstände aufzuzählen; andererseits vermeidet der Verf. fast ängstlich entbehrliches Raisonement, auf die Quellen selber unterläßt er nicht hinzuweisen. Daß man bei der Auswahl der Litteraturangaben bisweilen anders verfahren wäre, ist für den Verfasser noch kein Tadel; aber — beispielsweise — wenn er zu S. 113 über Hermas noch auf S. 575 Baumgärtner nachzulesen empfiehlt, warum läßt er dann Links Monographien unerwähnt? Neben Beugnot S. 309 hätte doch mindestens so gut wie Lasaulx der Schweizer Chastel genannt werden müssen, und auf S. 219 vermissen ich schmerzlich den glänzenden

Aufsatz von Overbeck in der Historischen Zeitschrift 1882 ›über die Anfänge der patristischen Literatur‹.

Die Einteilung des Werkes ist folgende. Fast zu kurz gehalten sind die Vorbemerkungen, welche auf 24 Seiten über Begriff, Gliederung, Geschichte und Quellenkunde der Kirchengeschichte handeln. Dann folgt die ›alte Kirchengeschichte‹, in 2 Hälften: Erste Periode bis auf Constantin S. 25—307, die zweite Periode von Constantin bis gegen 600 S. 308—568. Die erste Periode zerfällt, von einer Einleitung (›die griechisch-römische Welt, die Juden, die Samaritaner‹) abgesehen, in 3 Abschnitte, das Urchristentum (S. 49—95), die nachapostolische Zeit bis zum Heraustreten der festen Formen der altkatholischen Kirche (S. 96—192), und Geschichte der altkatholischen Kirche von ihrer Consolidation bis auf Constantin. Die weitere Gliederung der 2 ersten Abschnitte entnimmt ihre Gesichtspunkte lediglich den Eigentümlichkeiten des bezüglichen Stoffes; diese Abschnitte umfassen ja auch einen relativ kleinen Zeitraum, sodaß es nichts schadet, wenn eine Seite der Erscheinung der Kirche nach der anderen zur Darstellung gelangt. Aber beim dritten Abschnitt und bei der zweiten Periode, die uns in 7 Kapiteln vorgeführt wird, sind behufs der Unterteilung im Wesentlichen die hergebrachten Schemata beibehalten worden: Geschichte des Verhältnisses der Kirche zur Außenwelt, Geschichte der Verfassung, des Gottesdienstes und der kirchlichen Kunst, der christlichen Sitte und Sittlichkeit, insbesondere der Disciplin, endlich Geschichte der Lehre und der theologischen Wissenschaft.

Ich habe Möllers Werk mit steigendem Genuß gelesen; während in den ersten Abschnitten nicht bloß da, wo ich zu entscheidenden Fragen anders stehe, mir manches nicht hinreichend begründet, nicht scharf genug gezeichnet schien, sind solche Empfindungen in den beiden letzten Dritteln immer seltener geworden; einige Kapitel wie über die Entwicklung der Verfassung, über den Gottesdienst, über das Mönchtum dürfen als hervorragend gelungen bezeichnet werden: aber nie ist mir bisher so deutlich geworden als gerade bei Möllers zweiter Periode, daß wir mit der traditionellen Disposition brechen müssen. Dreihundert Jahre der kirchlichen Geschichte als eine Einheit behandeln, und demgemäß äußeres Wachstum, Cultus, Verfassung, Wissenschaft, Sittlichkeit, kurz jede Hauptäußerung kirchlichen Lebens während dieser Zeit (beinahe so lang wie die seit der Reformation bis heut verflossene) für sich erörtern — das ist doch ohne mancherlei Schaden selbst einem Meister durchzuführen nicht möglich. Zusammengehöriges wird zerrissen; eine Persönlichkeit z. B. von vielseitigem Wirken tritt stückweise vor uns hin, um nach langer

Pause wieder aufzutauchen, und ein einheitliches Bild von der Beschaffenheit der Kirche etwa unter Julian oder in der Blütezeit Augustins oder unter Leo dem Großen kann nicht gewonnen werden. Wie unnatürlich, daß wir von der bedeutsamen Thätigkeit eines Benedikt von Nursia und Cassiodor früher hören als von dem Streit zwischen Arius und Athanasius, daß wir über die Rolle, die Vigilius 537—555 in der Entwicklung des römischen Primats gespielt, genau unterrichtet werden mehr denn 100 Seiten eher als die Rede auf den donatistischen Streit kommt. Die Querschnitte müssen viel reichlicher angebracht werden; nur dann kann alles für einen bestimmten Zeitpunkt, wie z. B. Leos Pontifikat oder Justinians Kaiserherrschaft, alles Charakteristische gesammelt, in seiner inneren Verbundenheit erkannt und so verwertet werden, daß sich die Wirkung eines einheitlichen Bildes ergibt. Wenn man über Augustinus allein dem Register zufolge auf S. 307. 340. 456 ff., 498. 562 etwas zu lesen bekommt, so liegt die Vermutung nahe, daß eine Vereinigung aller dieser Mitteilungen einen treffenderen Eindruck von der Bedeutung des Mannes schaffen würde, als ihn jetzt der Leser, der von einer Stelle bis zur anderen vieles vergißt, empfängt; es wäre damit dem Augustinus besser gedient, aber erst recht der Kirche in Augustins Zeit. Die Methode Möllers bringt es nicht eigentlich zu einer Geschichte der Kirche, sondern zu einer Zusammenstellung von Geschichten der theologischen Litteratur, des kirchlichen Lebens, der Mission u. s. w. während gewisser, immer mehrere Jahrhunderte umspannender Zeiträume. Sie zwingt auch zu Wiederholungen, wie sie denn bei Möller nicht ganz selten sind (z. B. S. 528 wie S. 380 die Notiz, daß man »in Rom« »kleine Statuetten« »des Säulenheiligen« Simeon »feilgeboten« haben soll; oder S. 339 wie S. 299 über den canon 10 der Synode von Ancyra). Einige solche Wiederholungen sind freilich nicht aus der Anlage des Werkes, sondern durch Zufall zu erklären (wie S. 83 u. S. 79 Anm., daß an dem Gelangen des Petrus nach Rom festzuhalten sein werde).

Daß aber zum Verständnis der behandelten Teile der Kirchengeschichte Wichtiges von dem Verf. übersehen oder gar absichtlich zur Seite geschoben worden wäre, daß er nicht ein gleichmäßiges Interesse den einzelnen Aeußerungen kirchlichen Lebens zugewandt hätte, daß sich irgendwo Unselbständigkeit gegenüber neuerer Litteratur oder den alten Quellen zeigte, kann Möller nicht vorgeworfen werden. Die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig ist m. E. vorzüglich getroffen.

In eine Debatte einzutreten über Auffassungen und Urteile, in denen ich von M. etwa abweichen zu müssen glaube, ist nicht dieses

Ortes; nur auf ein paar Stellen will ich hinweisen, wo nach meiner Meinung dem Verf. ein Irrtum zugestoßen ist. Nach S. 18 beginnt die sog. Aera Seleucidarum »311 oder 312 v. Chr.«, warum nicht das Sichere: 1. Oktober 312? S. 129 f. vermisse ich eine Erwähnung der Hypothese Weizsäckers über das ursprüngliche Verhältnis von *ἐπίσκοποι* und *πρεσβύτεροι*, wie auch S. 114 nicht zu sagen war, daß Weizsäcker den Barnabasbrief in Vespasians Zeit verlegt, sondern höchstens, daß er ihn früher einmal so ansetzte. Es ist wohl etwas übertrieben (S. 160), daß die gnostischen Sekten »bis weit in das dritte Jahrhundert hinein eine fortwährende Beunruhigung für die Kirche« bildeten; dagegen die Grenze zu eng gesteckt, wenn S. 244 der Chiliasmus auf lateinischem Gebiet nur bis Lactanz herrschend genannt wird: er ist erst um 400 zurückgedrängt worden. S. 173 wird die Verfolgung der scillitanischen Märtyrer in das letzte Jahr des Commodus eingereiht; sie hat aber 180 stattgefunden. Die Schriftstellerei Lucians ist S. 178 (»um 180«) wohl um 2 Jahrzehnte zu tief hinabgerückt. Die politischen Verhältnisse zwischen 305 und 313 und deren Einfluß auf die Christenverfolgung werden S. 207 f. nicht zutreffend expliciert; Severus hat Afrika nie unter seiner Macht gehabt, hat also dort nicht »nachlassen« können, und Maxentius nebst seinem Vater Maximian ist nicht erst durch Constantins Krieg gegen ihn genötigt worden, in Italien und Afrika die Verfolgung einzustellen. Am wenigsten ist Maximinus Daza 311 Herr aller asiatischen Provinzen geworden; Galerius hatte einen Nachfolger in Licinius. Aehnliche Fehler begegnen bei Besprechung desselben Gegenstandes auf S. 310. Diokletian ist nicht 303, sondern 305 zurückgetreten; Licinius soll bis 320 Cäsar gewesen sein (das Richtige s. S. 208); der Cäsar (nicht Augustus) Maximinus Daza ist 313 und nicht 320 gestorben; an den ersten Krieg zwischen Constantin und Licinius 314 (*bellum Cibalense*) scheint Möller hier gar nicht zu denken. S. 312 hören wir freilich von dem zweimaligen offenen Kampfe der Beiden, aber als Daten werden 315 und 323 geboten. Die Einweihung von Neurom hätte (nach S. 313) 320 (statt 330) stattgefunden; der § über Constantin und seine Söhne ist m. E. überhaupt einer der mindestgelungenen, zumal das Endurteil über Constantins innere Stellung zur Kirche ist nicht recht überzeugend. Daß die bekannten Maßregeln Gratians betreffs der Würde des Pontifex Maximus und der Ara Victoriae »bereits unter dem bestimmenden Einfluß des Theodosius I. stehen« (S. 321 f.) dürfte schwer zu beweisen sein, so gewis dieser Einfluß auf die Haltung des jüngeren Valentinian ist. Der Satz S. 271, Hermas vertrete die überhaupt verbreitete (? den Eindruck gewinnt man aus Hermas

wahrlich nicht) Vorstellung von einmaliger Buße, d. h. Wiederaufnahme der Gefallenen, ist mindestens missverständlich; es handelt sich für Hermas nur um eine ausnahmsweise Maßregel, die keineswegs bleibendes Gesetz werden soll. Die Beschreibung des Hippolytischen Osterkanons S. 290 ist nicht ganz genau: schon alle 8, und nicht bloß alle 16 Jahre fällt dort der Ostervollmond auf denselben Jahrestag. S. 473 Anm. ist von einem »alten Stamm« im pseudoambrosianischen Commentar zu den Paulusbriefen die Rede; die Einheitlichkeit dieses Werkes ist aber noch nie mit brauchbaren Argumenten bestritten worden. Der Commentar des Theodorus Mops. zu den Paulusbriefen ist uns nicht »unter dem falschen Namen des Hilarius« in lateinischer Uebersetzung wenigstens theilweis erhalten; den Namen des Hilarius hat bloß eine totgeborene Hypothese Pitras hergebracht. Bei Primasius S. 494 sind die tüchtigen Forschungen von Haussleiter noch nicht berücksichtigt; S. 456 ist das *de scripturis sanctis* in der Vorrede zu Hieronymus' *de viris illustr.* doch wohl falsch verstanden (Hier. wolle »darstellen, was die kirchlichen Schriftsteller in Betreff der heil. Schriften denkwürdiges herausgegeben haben«), und S. 470 wird der Donatismus entschieden zu stark ins Novatianische hineingemalt; er hat ja nicht für die wahre, weil heilige Kirche die »Ausstoßung aller Todsünder«, sondern nur ihre Ausstoßung aus dem Klerus gefordert, vgl. auch die Bemerkung über Tychonius S. 469.

Was die Form angeht, so schreibt Möller ohne Künstelei, klar und frisch; mir sind nur wenige Stellen aufgefallen, wo der Wortlaut erst bei einiger Ueberlegung den beabsichtigten Sinn erraten ließ. Doch mag eine Eigentümlichkeit der Schreibweise erwähnt werden, welche dem Verf. leicht den Vorwurf mangelhafter Ausdrucksmittel eintragen könnte, wenn demselben nicht sein Werk im Uebrigen widerspräche, nämlich auffallend oft begegnet bei ihm dicht hintereinander zweimal dasselbe Wort, z. B. S. 456 in 2—3 Zeilen »schließt sich an« und in 7—8 Zeilen »kommt zum Durchbruch«. S. 457 in 3 Zeilen 2 Male »Durst« und in Z. 13 u. 12 v. u. 2 Male »wieder«. S. 460 begegnet 3 Mal in 3 Zeilen »zahlreich«. Innerhalb von 4 Zeilen lesen wir S. 554 viermal »besondere«, S. 212 in 6 Zeilen fünfmal »auch«. Wendungen wie »lästige Belastung« S. 431, »an seine Stelle gestellt« S. 409 und »an die Stelle der Vorstellung« gehören auch in diese Kategorie.

Trotz des Verzeichnisses von Berichtigungen S. 575 f. sind immer noch eine Reihe von Druckfehlern stehn geblieben, die sich aber meistens ohne Mühe verbessern. Unangenehmer sind dieselben nur, wo sie Zahlen (zumal in Citaten) betreffen, z. B. S. 21 Z. 14 v. u.

l. 1885 st. 1865, S. 309 Z. 11 l. 1884 st. 1844, S. 200 l. 222 st. 225, S. 118 l. Irenäus 3, 3, 4 st. 3, 35 und S. 293 n. 3 l. Lact. Div. instit. »l. VI c. 12« statt blos »c. 12«. Sonst wären etwa folgende Korrekturen noch von Erheblichkeit: S. 146. 572 lies Iustinus st. Iustus, S. 443 Land st. Laud, Interpolation st. Interpellation, S. 431 nominibus st. homin., S. 542 Anthemius st. Antonius, S. 447 direct st. damit. Auch der »römische Bischof Honorius«, der S. 357 bei Theodosius II. die Zurücknahme einer für den römischen Papst unbehaglichen Verfügung durchsetzte, beruht auf einem Druck- oder Schreibfehler.

Ein sorgfältig gearbeitetes, wenn auch noch zu vervollständigendes Register (S. 569—575) ist eine wertvolle Zugabe zu dem Werke, in welchem wir eine wohlthuende Bereicherung unserer Lehrbücher-Litteratur begrüßen und dessen ungehinderte Fortsetzung und Vollendung durch die bewährte Hand und in dem bewährten Sinne des Verfassers wir von Herzen wünschen.

Marburg.

Ad. Jülicher.

**Amiaud**, Arthur, La légende syriacque de Saint Alexis l'homme de Dieu. Paris, F Vieweg 1889. LXXXV. 24. (1) 72 SS. [Forme le 79<sup>e</sup> fascicule de la Bibliothèque de l'École des Hautes-Études].

Der Heilige Alexis gehört unter diejenigen, welche auch unter den Protestanten noch etwas bekannt sind; am Tag des h. Alexis ist ja Luther ins Kloster getreten, der Sage nach weil ein Freund dieses Namens an seiner Seite vom Blitz erschlagen wurde. Wollte man aber Genaueres über die Geschichte dieses Heiligen erfragen, würde es wohl fast überall gehn, wie 1856 in Stuttgart, als Friedrich Wilhelm IV. in der dortigen Stiftskirche ein Bild des hl. Urban, des Schutzpatrons der Weingärtner, besichtigte und nun auf seine Frage, durch welches Verdienst derselbe zu dieser Würde gekommen, von keinem der anwesenden, weltlichen oder geistlichen, Herren Auskunft erhalten konnte; ja nach Rümelin (Reden und Aufsätze, Neue Folge 1881, 424) scheint man dort nicht einmal eine Ahnung gehabt zu haben, daß man in solchem Fall auf die Acta Sanctorum zurückgreifen müsse. Wem es nun hinsichtlich des hl. Alexis ähnlich ergehn würde, der hätte insofern weniger eine Entschuldigung, als über denselben in neuerer Zeit sehr viel geschrieben wurde, seit H. F. Maßmann im Jahr 1843 »Sanct Alexis' Leben« veröffentlichte. Eine Hauptarbeit ist allerdings russisch (von Dachkof, Moskau 1868),



ein anderer Beitrag dänisch (von Gislason, Kopenhagen 1860); aber schon 1872 hat Gaston Paris ein Gedicht des 11. Jahrhunderts über das Leben des Alexis veröffentlicht und dann im 7. Fascikel derselben Bibliothek, deren 79sten die vorliegende Arbeit bildet, in Verbindung mit L. Pannier eine ganze Reihe von Alexis-Texten aus dem 11., 12., 13. und 14. Jahrhundert; endlich hat neuestens Max Fr. Blau in Bartschs Germania 1888, 181. 1889, 156—187 Beiträge zur Alexis-Legende gegeben, womit noch G. Paris in der Romania 18, 299 verglichen werden mag. Aber all diese Arbeiten treten gegenüber der vorliegenden in den Hintergrund; denn während jene nur spätere Verzweigungen der Legende betreffen, gibt uns diese zum erstenmal die ursprünglichste Form derselben. Ein kurzes Vorwort vom 3. März 1889 belehrt uns, der größte Teil des Bandes, der syrische Text, die französische Uebersetzung nebst den drei ersten Bogen der Einleitung sei schon im Jahr 82 gedruckt, das Ganze im Juli 87 abgeschlossen worden, es sei das Werk eines *débutant*, der es seinem Lehrer August Carrière gewidmet hat. Um so schmerzlicher war es dem Ref. auf dem Orientalistenkongreß in Stockholm zu erfahren, daß der jugendliche Verfasser desselben, der sich auch als Assyriologe schon große Verdienste erworben habe, nicht mehr zu den Lebenden gehöre; so gestaltet sich diese Anzeige zugleich zu einem Nachruf für den Toten. Glückliche, wem ein so rühmender Nachruf mit Wahrheit gehalten werden kann!

Der Hauptzweck des Verf.s war, die syrische Lebensbeschreibung des Heiligen herauszugeben; 8 Handschriften standen ihm zur Verfügung, 6 von London, 2 von Paris; 3 davon schon dem 6. Jahrhundert entstammend, eine vielleicht gar dem fünften, d. h. demjenigen, in welchem der Heilige zu Edessa unter Bischof Rabbulas (412—435) gelebt haben soll. Die 3 ältesten erzählen nur den ersten Teil der späteren Legende, die Geschichte seiner Jugend, der von den Eltern geplanten Verheiratung, seiner Flucht und seines Bettlerlebens in Edessa, Tod und Beisetzung im allgemeinen Armengrab, in dem man seinen Leib gleich nachher nicht mehr findet; die 5 andern auch die zweite Hälfte, wie er wunderbarerweise wieder nach Rom kam, noch 17 Jahre unbekannt im Hause seiner Eltern lebte und bei seinem Tod durch eine Gottesstimme den Kaisern und Bischöfen, Senat und Volk als Heiliger geoffenbart wurde. — Die ersten 27 Seiten der Einleitung geben eine sehr eingehende Untersuchung über das Verhältnis der erhaltenen Handschr. zu einander und zu den vorauszusetzenden, wobei für den ersten Teil ein Stammbaum mit 18, für den zweiten ein solcher mit 10 Gliedern aufgestellt wird. Ref. hat einige Zweifel, ob diese Stammbäume vollständig richtig sind;



Lesart den Vorzug gegeben hätte, noch genannt **ج**, 24 **جذب**]; **ب** 15 **جذب** oder **جذب**; besser als **جذب**; **ب**, 13 **جذب**; **ه**, 2 **جذب**].

Auch im zweiten La légende überschriebenen Abschnitt S. XXVIII bis LXXIX werden die Aufstellungen Amiauds über den Ursprung und die Verzweigungen der Legende in der Hauptsache unanfechtbar sein. Daß sie aus Edessa stammt, hat schon G. Paris gesehen; über die 3, bezw. 4 griechischen, 3 lateinischen, 2 arabischen Formen der zweiten, ursprünglich byzantinischen Erzählung erhalten wir S. LVII wiederum einen Stammbaum mit 15 Gliedern. Ref. konnte es hier so wenig wie bei den Hdss. für seine Aufgabe halten, alles im einzelnen nachzuprüfen: nur zwei Bedenken seien hervorgehoben. Amiaud nimmt an, daß der Name Alexis statt der ursprünglichen Bezeichnung »der Mann Gottes« zuerst in der byzantinischen Version eingeführt und dann in der zweiten syrischen und den beiden arabischen wieder unterdrückt worden sei, weil im Orient der Heilige unter der alten Benennung und noch einer andern als »Herr Fürst« **جذب** noch zu bekannt gewesen sei; das ist nicht ganz wahrscheinlich und die Herkunft des Namens überhaupt noch einer besondern Untersuchung bedürftig. Weiter glaubt Amiaud mit Baillet 1701 und Tillemont 1705 die Entstehung der späteren Legende leichter erklären zu können, wenn man annehme, daß auf dieselbe die Erzählung von Johann Caly bites eingewirkt habe. In dieser handelt es sich auch um die Wiedererkennung eines lange vom Elternhaus entfernten Sohnes, in seinem Fall mit Hilfe eines vom Vater geschriebenen kostbaren Evangelienbuches. Aber ist diese Annahme notwendig; sind nicht vom homerischen Zeitalter an die Erkennungsszenen, *ἀναγνωρισμοί*, ein stehender Artikel der volkstümlichen Unterhaltungslitteratur? Dies zwei kleine Bedenken hinsichtlich der späteren Gestaltung der Legende; doch nun die Hauptsache, über ihren Ursprung. Amiaud glaubt an die Thatsächlichkeit der ganzen Geschichte, wie sie uns die ältere syrische Form erzählt; wir hätten da eine in der Hauptsache authentische Lebensbeschreibung, bei der man nur den Schluß zu streichen habe, daß man den Leichnam des Heiligen nicht mehr gefunden und bei der höchstens noch in untergeordneten Dingen, z. B. bei dem Zusammentreffen des Heiligen mit seinen früheren Sklaven, an etwas Erfindung oder Uebertreibung gedacht werden dürfe. Amiaud fragt dabei gar nicht, ob die Erzählung nicht einen ganz bestimmten Zweck habe und am Ende für diesen erst erfunden sei. Und doch scheint dem Ref. diese Möglichkeit gar nicht so unwahrscheinlich: die Erzählung soll eine Illustration geben zu dem bekannten Verse: wenn mancher Mann wüßte, wer mancher

Mann wär, gäb mancher Mann manchem wohl manchmal mehr Ehr; specieller noch soll sie der Gemeinde von Edessa und insbesondere ihrem Bischof die Pflicht einschärfen auch den fremden Armen Wohlthaten, zumal die letzte Wohlthat eines ehrlichen Begräbnisses zukommen zu lassen. Die Frage des Begräbnisses der Armen und Fremden war zu allen Zeiten und an allen Orten eine schwierige; von Jerusalem an, wo sie zu Jesu Zeiten einen Töpferacker kauften zum Begräbnis der Pilger, bis nach Neapel, wo zum erstenmal im laufenden Jahr die Armen eigenen Sarg und eignes Grab bekommen, während sie bis zum Jahr 1756 z. T. einfach in eine Schlucht geworfen wurden. Ein Mensch wie der Mönch Padre Rocco, der in dem genannten Jahr diesem Misbrauch in Neapel ein Ende machte, scheint dem Ref. der Verf. der ursprünglichen Erzählung gewesen zu sein; darum läßt er den Leichnam des ins allgemeine Armengrab geworfenen Alexis gleich nachher suchen und nicht mehr finden, und es geht nicht an, diesen Zug, der die Hauptsache ist, zu streichen, um das Uebrige für historisch zu halten. Und merkwürdig ist es, daß die syrische Chronik des Josua Stylites es als etwas Besonderes aus Edessa berichtet, daß sie in dem schweren Jahr 500 auch für die Fremden treulich gesorgt und bei dem großen Sterben eben von dem in unserer Legende genannten Xenodocheion aus die Toten ehrlich begraben hätten (c. 42. 43). Aber an diesen frei erfundenen Zug knüpft nun die weiter spinnende Phantasie unsere zweite Erzählung und so können wir hier, wie kaum bei einer andern Legende, Ursprung und Fortbildung unterscheiden. Auch diese letztere hat wieder ihren bestimmten Kern, und der liegt in dem Wort des Alexis, daß es besser sei das Brot seiner Eltern zu essen, als fremden Leuten zur Last zu fallen; in welchem Gedanken wir, wenn auch nicht im gleichen Maß wie in der Erzählung vom Schuhmacher von Alexandria, der noch heiliger ist als Antonius, mit Hase zu reden »eine Erhebung des christlichen Geistes über den Zeitgeist der Kirche« anerkennen dürfen. Wie hübsch es aber ist, auch den Verzweigungen einer solchen Erzählung noch nachzugehn, dafür nur ein Beispiel. Das Blatt Papier mit seiner Lebensgeschichte, das der Tote in der Hand hält, läßt er nur fahren, als nach der lateinischen Erzählung der Papst, nach der italienischen und deutschen seine frühere Braut, nach der russischen sein Vater darum bittet. Von sonstigen interessanten Einzelheiten wären noch viele herauszuheben, der Gedanke des Alexis nach Tarsus zu gehn, der Befehl der Kaiser Gold auf die Straße zu werfen, um das Volk von seiner Bahre fern zu halten, der Schwur beim »Kreuzesholz«, der in 3 Hdss. fehlt, in einer vierten erweitert ist u. dgl. Ein Anhang gibt aus 2 Pariser Hdss. das

Officium des Heiligen nach dem Ritus der Melkiten, die ihn wie die Griechen am 17. März, nicht wie die Lateiner am 17. Juli oder die übrigen Syrer am 3. Nov. feiern. Ueber die Gründe dieser verschiedenen Ansetzung kam Amiaud zu keinem Ergebnis. Auf Sprachliches ließ er sich nicht näher ein; er hebt kurz hervor, daß die erste Vita rein aramäischen Charakter habe, die zweite sich als Uebersetzung kund gebe. Auffallend ist, daß in jeder der »Mann Gottes« statt des gewöhnlichen *gabrā d'alāhā* je einmal *barnāšā d'alāhā* genannt wird 4, 10. 19, 7; in einzelnen Hdss. auch noch 23, 4 und in der Ueberschrift des melkitischen Rituals, wozu aber in der einen Hds. »oder *gabrā*« auf dem Rande bemerkt ist. Daß Qatremere die Erzählung nach den Pariser Hdss. fleißig für seine lexikalischen Sammlungen ausgezogen hat, zeigt der Thesaurus z. B. Sp. 319. 329. 341. 1421. 1922. 2396. — Zu dem was in der Einleitung über das Auftreten und die Verbreitung der Alexisverehrung im Abendland bemerkt ist, fügt Ref. an, daß in Württemberg keine Alexiskirchen bekannt sind.

Hat Amiaud auch nicht alle Fragen gelöst, so hat er doch eine Grundlage geschaffen, auf welcher getrost weiter gebaut werden kann. Wohl dem, von dessen Lebenswerk man das sagen darf!

Ulm a. D.

E. Nestle.

- 1) **Delattre, A.**, *La Trouvaille de Tell el-Amarna*. Extrait de la Revue des questions scientifiques, janvier 1889. Bruxelles, Imprimerie Polleunis, Ceuterick et de Smet, 1889. 43 S. 8°.
- 2) **Delattre, A.**, *Les Inscriptions de Tell el-Amarna*. Extrait de la Revue des questions scientifiques, juillet 1889. Bruxelles 1889. 24 S. 8°.
- 3) **Delattre, A.**, *Un nouveau livre sur l'histoire ancienne de l'Orient*. Louvain, Lefever frères et soeur, éditeurs, 1889. 12 S. 8°. [Wiederholt als Avant-propos von Nr. 4.]
- 4) **Delattre, A.**, *Les Chaldéens jusqu'à la formation de l'empire de Nabuchodonosor, précédé de considérations sur un récent livre de M. Hugo Winckler*. Nouvelle édition. Louvain 1889. XII, 25 S. 8°.
- 5) **Winckler, H.**, *Pagiat?* Antwort auf die von A. J. Delattre S. J. gegen mich erhobenen Beschuldigungen. Leipzig, Verlag von Eduard Pfeiffer, 1889. 20 S. 8°.
- 6) **Delattre, A.**, *Réponse au plaidoyer de M. Hugo Winckler*. Louvain 1889. 20 S. 8°.

Die erste der angeführten Arbeiten des bekannten belgischen Assyriologen Delattre hat den Zweck, dem Leserkreise der Revue des questions scientifiques über den Fund von Tell el-Amarna und

seine Wichtigkeit für die Geschichte des alten Orients, speciell der Beziehungen zwischen Aegypten und Vorderasien zur Zeit der 18. Dynastie (15. Jahrhundert v. Chr.) Bericht zu erstatten. Bekanntlich waren Ende des Jahres 1887 in Tell el-Amarna in Oberägypten, wo ehemals die Residenz Amenhoteps IV: Chutaten sich befunden hatte, durch Nachgrabungen armer Fellachen zahlreiche Thontafeln mit Keilschrift zu Tage gefördert worden, welche, wie sich bald herausstellte, einen Teil des Archivs der 18. Dynastie gebildet haben mußten. Furcht vor gerichtlicher Verfolgung, gegenseitiges Misstrauen und die vollständige Unkenntnis des hohen Wertes des gemachten Fundes waren die Ursache, daß Urkunden, die zu einander gehörten, und die Jahrtausende schon beisammen geblieben waren, jetzt, wo sie wieder an das Tageslicht traten, in sieben und mehr Teile auseinandergerissen, und nach Cairo, Alexandrien, London und Berlin hin zerstreut wurden. Dazu kommt, daß die Schatzgräber teils um sich den Transport zu erleichtern, teils um ihre Beute möglichst gerecht zu verteilen, manche Tafeln in Stücke gebrochen haben, die nun leicht in den verschiedensten Händen sein können.

Zunächst war es die Academy, die aus der Feder von A. H. Sayce einige Nachrichten über den Fund brachte. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie No. XXIII. vom 3. Mai 1888 haben dann Erman und Schrader über die durch die Bemühungen der Herren Graf und Simon nach Berlin gekommene Sammlung von Thontafeln aus Tell el-Amarna berichtet, und die ersten sicheren Angaben über Zeitalter, Inhalt und Bedeutung der Tafeln mitgeteilt. Darnach umfaßt die Sammlung hauptsächlich Briefe vorderasiatischer Fürsten, vor allem des Burraburiasch von Babylon und des Dušratta von Mitâni, und in Syrien stationierter ägyptischer Officiere und Beamten an Amenhotep III und IV. Schrader spricht noch über einige graphische Eigentümlichkeiten, welche den mit der Entzifferung der Texte beschäftigten Herren Winckler und Lehmann aufgefallen waren. Nämlich:

- 1) daß die Zeichen mehrfach ganz erhebliche Abweichungen von den bisher bekannten Formen bieten;
- 2) daß die Zeichen für den Dual und Plural dem betreffenden Nomen vorgesetzt erscheinen;
- 3) daß ein ideographisch geschriebenes Wort bisweilen in phonetischer Schreibung wiederholt wird;
- 4) daß Zeichen mit Lautwerten erscheinen, die bisher für dieselben nicht bekannt waren, z. B. PI mit dem Lautwert *ma*.

Abgesehen von ein paar Artikeln in den Feuilletons größerer politischer Zeitungen war die nächste Behandlung des Gegenstandes

ein Aufsatz von Sayce über die Sammlung des Herrn Bouriant, Direktors der école française d'archéologie in Cairo, in den Proceedings of the society of biblical archaeology vom 5. Juni, dem eine Beschreibung der in das Britische Museum gekommenen Stücke von E. A. Wallis Budge in derselben Zeitschrift auf dem Fuße folgte. Die erstgenannte Arbeit, an welcher die Phantasie einen sehr großen, der kritische Verstand einen desto geringeren Anteil hat, gibt eine Umschreibung, Uebersetzung und Erklärung der 13 Tafeln der Collection Bouriant, die zweite enthält die 81 Nummern umfassende Liste der Londoner Sammlung, und bringt in möglichst getreuer Nachbildung den lithographierten Originaltext von drei größeren Briefen der Könige Dušratta und Burrayuriaš — beide auch in Berlin vertreten — und des Königs von Alašia, sowie von einigen kleineren, die von Officieren oder Beamten herkommen. Das ist das Material, welches Delattre für seine »Trouvaille de Tell el-Amarna« zu Gebote stand.

Im ersten Teile seiner Arbeit hat er alle die Angaben über die Auffindung der Tafeln, über Größe, Gestalt, Schrift und Inhalt derselben, über die Schreiber, Unterzeichner und Adressaten der Briefe, und die Folgerungen, welche aus alle dem für die Kulturgeschichte Vorderasiens im 15. Jahrhundert gemacht worden sind, zusammengetragen, der Kritik unterworfen, und seine eigenen Ansichten aufgestellt. Ich muß nun von vornherein bemerken, daß wir uns vorläufig hier auf einem durchaus unsicheren Boden bewegen, und daß, solange nicht das gesamte Aktenmaterial in ganz getreuer Wiedergabe des Originals vorgelegt und wiederholt durchgearbeitet ist, sich auf die meisten der sich erhebenden Fragen keine bestimmte Antwort wird geben lassen. Der Anfang ist ja gemacht, 27 Briefe aus den Sammlungen von Berlin und Bulak sind im ersten Hefte der Mitteilungen aus den orientalischen Sammlungen der Kgl. Museen zu Berlin vor kurzem in gewünschter Weise publiziert worden, doch bis alles herausgegeben und geprüft ist, mag noch manche Zeit vergehn.

Was zunächst auffallen mußte, war der Umstand, daß Budge von den oben erwähnten vier charakteristischen Eigentümlichkeiten der Schrift nichts weiß, und daß aus seinen Textbeigaben höchstens für Nr. 1 sich Belege finden lassen, nicht aber für 2, 3 und 4. Delattre bemerkt hierzu mit Recht, daß man von Berlin aus vom Mai bis zum December sehr wohl Belege für die so außerordentlich auffällige Schreibweise der Tell el-Amarna-Tafeln hätte beibringen können.

Eine schwer zu beantwortende Frage fernerhin ist die nach den Schreibern. Erman hatte in SBAW. sich dahin ausgesprochen, daß babylonische Schrift und Sprache im 15. Jahrhundert im internationalen Verkehr dieselbe Rolle gespielt habe, wie aramäische Schrift

und Sprache in der Perserzeit. Am ägyptischen Hofe hätten ägyptische Schreiber die Keilschrift gelernt, den Beweis liefere eine mythologische Tafel mit Zeichenabteilung vermittelt ägyptischer roter und schwarzer Tinte, die offenbar ein Schreiber seiner Zeit zu Leseübungen benutzt habe. Dagegen macht Delattre geltend, daß es um die Kenntnis des Assyrischen in Aegypten unter Amenhotep III. nicht so sehr gut bestellt gewesen sein könne, denn sonst hätte der König von Mitáni seinem Briefe schwerlich einen Dolmetscher beigegeben. Es sei anzunehmen, daß die Fürsten von Mitáni und Alašia, Ländern an der Grenze des assyrisch-babylonischen Sprachgebietes gelegen, in ihrem eigenen Idiom und in der ihnen eigentümlichen Art der Keilschrift, die von der babylonischen etwas abweiche, geschrieben hätten. Ob die Aegypter eingeborene Schreiber hatten, oder ob nicht vielmehr angesichts der enormen Schwierigkeiten der Keilschrift, wie Delattre meint, Leute assyrischer Zunge in der ägyptischen Hofkanzlei die Korrespondenz mit den vorderasiatischen Vasallen und Statthaltern besorgt haben, läßt sich noch nicht entscheiden. Sehr wahrscheinlich scheint mir aber die Vermutung zu sein, daß die kleineren syrischen Fürsten, wenn sie mit dem ägyptischen Hofe zu korrespondieren hatten für diesen Zweck ihre Schreiber den Kanzleien der ägyptischen Beamten und Officiere entliehen, die ja meistens Assyrer waren, das Wort im weitesten Sinne genommen. Die historische Situation wird von dem belgischen Gelehrten kurz so skizziert: Nach dem Siege Dhutmes I. über die syrische Konföderation nahmen diese Völkerschaften unter ihren angestammten Herrschern weniger die Stellung der Unterworfenen als vielmehr die der Verbündeten der Aegypter gegen die immer drohender auftretende Macht der Cheta ein, nur übten Officiere assyrischer Nationalität, im Dienste des Phrao stehend, eine gewisse Oberaufsicht über die Vasallen aus, und berichteten über die wichtigsten Vorkommnisse an den ägyptischen Hof.

Delattre ist geneigt den Urkunden von Tell el-Amarna gegenüber den assyrischen Annalen, die nur einseitig der Glorifikation der Großkönige dienen, und gegenüber der Unzuverlässigkeit der ägyptischen Berichte einen sehr hohen Wert beizulegen: *on reconnaît volontiers que les textes cunéiformes de Tell el-Amarna, par leur nature même, surpassent en importance la plupart des autres monuments de l'ancien monde oriental.* Doch in seiner zweiten Arbeit hat er sein günstiges Urteil etwas herabgestimmt, und er erkennt an, daß der Inhalt der Briefe doch recht oft ein sehr dürftiger ist.

Der andere Teil der Abhandlung enthält die Uebersetzung der von Budge mitgeteilten Briefe. Man muß gestehn, daß es Delattres



Scharfsinn gelungen ist, Sinn und Gedankengang dieser überaus schwierigen Texte mit der Menge unbekannter Wörter und Redensarten, den oft unverständlichen Anspielungen und dem, wie es in Briefen gewöhnlich der Fall ist, nur losen Gedankenzusammenhänge nach Möglichkeit herauszufinden. Kein anderer Erklärer hat in dieser Hinsicht soviel geleistet wie er. Nur ein paar Kleinigkeiten sei mir verstattet anzumerken. S. 28 Anm. 2 heißt es: Nous lisons en deux mots *ki-dhi-ma*, et non *ki-bi-ma*, groupe auquel on ne trouve pas de sens. Das zweite Zeichen hat aber im Babylonischen auch den Lautwert *bi*, vgl. Neb. Bors. I, 10. II, 28, und somit ist hier alles in Ordnung. Die unerklärt gelassene Zeichengruppe *ŠAL-MU-ka* auf S. 30 lese ich nach Delitzsch Grammat. S. 142: *mim-mu-ka* »alles was Dein ist«. Ebenso auch Winckler SBAW. S. 1352. Bei *a-aš-ni* S. 33 an arab. *حسى*, hebr. *אֲשֵׁן* zu denken, und es mit »J'ai fait resplendir« zu übersetzen, ist mehr als gewagt, **WZP** lag lautlich jedenfalls näher, aber es wird auch nicht richtig sein, denn es ist zu bedenken, daß *ašni* eine *Ḳ*alform mit transitiver Bedeutung sein muß, während das vermeintliche arabische, resp. äthiopische Aequivalent im *Ḳ*al intransitive Bedeutung hat. In dem Briefe des Burreburiaš S. 42 ist die Stelle: *šumma itti šarri ša Mišri aḥi'a tattakrama, itti šanīma tattaškana, anāku ul allakama, ul aḥabatkunuši* folgendermaßen wiedergegeben: »Si tu te révoltas contre le roi de Mitsri je ne prendrai part à rien de tout ce que tu feras (littéralement: je n'irai à rien, à rien de tout ce que tu feras). Je ne vous secourrai point«. Ich begreife nicht, wie Delattre zu dieser außerordentlich künstlichen Uebersetzung gekommen ist, ich kann den Passus nur so verstehen: »wenn du dich gegen den König von Aegypten. meinen Bruder, empören willst, so mache [dabei] mit einem anderen [gemeinschaftliche] Sache, ich für meine Person werde nicht kommen und werde eure Partei nicht ergreifen. (Ist vielleicht für *aḥabat*: *ašabat* zu lesen?) So erklärt sich dann auch das Pluralsuffix *kunuši*.

Die zweite Schrift des gelehrten Jesuiten, die wir zu besprechen haben, ist durch eine Bemerkung Wincklers in der Berliner philologischen Wochenschrift vom 4. Mai 1889 S. 578 veranlaßt: »Er [Delattre] hätte freilich, statt mehrfach zu betonen, daß von Berlin aus noch nichts Authentisches vorliege, gut gethan, meinen Authentisches über die hiesige, wie über die Bulaquer Sammlung bringenden Aufsatz in den Sitzungsberichten der Akad. der Wiss. 1888 No. LI zu lesen, wo er meist auf seine Zweifel die Antwort gefunden haben würde«. Was diesen, wie wir gleich sehen werden, unberechtigten Tadel noch verletzender machen mußte, war der Umstand, daß

Winckler hier, in der philologischen Wochenschrift, und in einem Artikel der Zeitschrift für ägyptische Sprache vom 3. Mai 1889<sup>1)</sup> Delattres Trouvaille nicht citiert hat, wo er dieselben Ansichten vorträgt, sondern nur, wo er dem Verfasser einen Irrtum nachweisen zu können glaubt.

Delattre macht mit Recht geltend, daß es unmöglich ist, ein am 20. December in Berlin ausgegebenes Heft<sup>2)</sup>, für einen im Januar in Brüssel innerhalb einer Lieferung von 350 Seiten erscheinenden Aufsatz noch zu benutzen; und wenn es dennoch gegangen wäre, den Beweis für die oben angeführten Aufstellungen der Berliner Assyriologen in Betreff der graphischen Eigentümlichkeiten der Tell el-Amarna-Texte, den er gerade verlangt hatte, hätte er doch nicht darin gefunden.

Durch die Entdeckung zweier neuer Sprachen in den Urkunden von Chutaten wird die Behauptung, daß das Assyrische die Diplomatensprache des alten Orients gewesen sei, noch hinfalliger, und Delattres oben auseinandergesetzte Ansicht gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit; auch daß nicht der viel bequemere Papyrus als Schreibmaterial benutzt wurde, sondern die im Lande der Keilschrift üblichen Thontafeln, spricht dafür, daß die Aegypter selbst der Sache fern standen.

Was Delattre über die Sammlung des Berliner Museums im Vergleich zu den andern sagt, kann ich nicht als durchaus richtig anerkennen. Sie scheint im Anfang allerdings überschätzt worden zu sein, aber so gering, wie er sie schildert: »une soixantaine de tablettes, et des fragments de tablettes, couverts d'environ 2800 lignes d'écriture« ist sie doch nicht. Wenn ich richtig gezählt habe, so kommen auf Berlin, abgesehen von einer Anzahl Bruchstücke, 121 Tafeln mit etwa 4800 Zeilen, auf Bulağ 40 Tafeln mit 900, und auf London 81 Tafeln mit 2900 Zeilen. Dagegen hat es den Anschein, als ob die Berliner Sammlung sich in einem recht fragmentarischen Zustande befände, denn von den bis jetzt publicierten Texten können die wenigsten auf Vollständigkeit Anspruch machen, doch bleibt abzuwarten, wie sich die Londoner Collection uns präsentieren wird.

Zu der Besprechung der drei von Lehmann in der Zeitschrift für Assyriologie 1888 S. 402 mitgeteilten Burraburiaßbriefe, die den Schluß dieser Abhandlung bildet, sei noch den Zweifeln Delattres gegenüber bemerkt, daß die jetzt vorliegende »möglichst getreue

1) Verzeichnis der aus dem Funde von el-Amarna herrührenden Thontafeln.

2) Ich bemerke beiläufig, daß dieses Heft erst 3 Wochen nach seiner Ausgabe nach Göttingen gekommen ist, in Löwen also auch nicht früher gewesen sein wird.

Nachbildung« des zweiten Briefes in den Mitteilungen aus den orientalischen Sammlungen der kgl. Museen S. 5\* deutlich die Schreibung [*Bur*]-*na-bu-ri-ja-aš* bietet. —

Die vier folgenden Schriften bilden eine Gruppe für sich und behandeln einen ganz anderen Gegenstand; Nr. 3, 5 und 6 sind fast durchweg persönlicher Natur. Im gewissen Sinne bildet Nr. 3 die Fortsetzung von 2, doch während dort die Verwahrungen Delattres der vorschnellen Kritik und dem wenig loyalen Verhalten Wincklers gegenüber durchaus berechtigt waren, geht er hier, vielleicht durch die aus jenem Verhalten entstandene Misstimmung mit fortgerissen, doch weit über das Ziel hinaus. Delattre hatte im Jahre 1877 in der *Revue des questions historiques* einen Aufsatz: *les Chaldéens jusqu'à la formation de l'empire de Nabuchodonosor* veröffentlicht, in dem nachgewiesen war, daß die Chaldäer in geographischer und politischer Hinsicht ein von den Babyloniern durchaus verschiedenes Volk sind, daß sie vom achten Jahrhundert an den Babyloniern meist feindlich gegenüber stehn, und nach der Herrschaft über Babel trachten, daß es ihnen endlich in der Dynastie Nabopolassars gelingt, für kurze Zeit ein Weltreich zu gründen.

Im Laufe dieses Sommers nun erschien ein Buch Wincklers: *Untersuchungen zur altorientalischen Geschichte*, dessen zweites Kapitel: die Stellung der Chaldäer in der Geschichte denselben Gegenstand behandelte, zu denselben Resultaten kam, und fast dieselbe Disposition und Beweisführung zeigte, ohne des Vorgängers zu erwähnen. Darauf hin sandte Delattre seine Arbeit aus dem Jahre 1877 an Winckler, dieser gab in einem Briefe (abgedruckt in Nr. 6 S. 5) die Priorität des belgischen Gelehrten zu, versprach aber die öffentliche Anerkennung derselben in so vagen und unbestimmten Ausdrücken, daß Delattre selbst die Sache vor die Oeffentlichkeit brachte, indem er Winckler des Plagiats bezichtigte (Nr. 3). Winckler wies in einer Gegenschrift (Nr. 5) die Beschuldigung zurück, zeigte auf welchem Wege er zu seinen Ansichten gekommen sei, und gab am Schluß die Erklärung ab, von der Existenz des Aufsatzes Delattres über die Chaldäer bis zu der oben erwähnten Zusendung desselben durch den Autor selbst nichts gewußt zu haben. Die Antwort Delattres (Nr. 6) auf diese Broschüre sucht die Ausführungen derselben als nichtig zu erweisen, und bringt neue Beweise der Abhängigkeit, zumeist einen andern Aufsatz, über die Meder, betreffend, auf den ich aber hier, weil mich das zu weit führen würde, nicht eingehn kann.

Vier Coincidenzpunkte sind es, die Delattre besonders hervorhebt (Nr. 3 S. 4). Ich beginne mit dem zweiten: »La série très

longue, dans le même ordre, des données assyriennes relatives aux Chaldéens, données toujours interprétées dans le même sens etc.«. Es finden sich Angaben über Chaldäa und die Chaldäer in den Inschriften Assurnâsirpals, Salmanassars II. Šamši-Rammâns, Rammânirâs III., Tiglath Pileasers III., Sargons, Sanheribs, Assarhaddons und Assurbanipals. Die Inschriften der letzten drei sind schon seit Jahrzehnten bekannt, und es dürfte keinen Assyriologen geben, der sie nicht gelesen hätte, was sie über die Chaldäer bringen, kann zunächst jeder finden und zusammenstellen. Die Sargoninschriften speziell sind von Winckler eingehend bearbeitet worden und ihr wiederholtes Studium konnte ihn sehr wohl, wie er das auch selbst sagt, auf die richtige Auffassung und Beurteilung Merodach-Baladans und seiner Chaldäer gegenüber den Babyloniern bringen. Und zwar sind es eigentlich nur die sehr ausführlichen sogenannten Annalen, welche ein richtiges Bild der damaligen Zeit zu geben vermögen, in geringerem Grade schon die Prunkinschrift. Sie enthalten von allen in Frage kommenden Keilschriftdenkmälern die klarsten und deutlichsten Angaben über das Verhältnis der Babylonier zu den Chaldäern, sie stellen unzweideutig Merodach-Baladan als Usurpator hin, sie schildern die Chaldäer als die Unterdrücker, nach deren Abzuge die Söhne Babels und Borsippas den Assyrerkönig Sargon zum Betreten ihrer Stadt einladen. Diese Annalen haben auch schon Tiele (Babylonisch-assyrische Geschichte S. 278; die Vorrede ist vom November 1885 datiert), zu der richtigen Erkenntnis der Sachlage verholfen, wenn er ohne Delattre zu erwähnen schreibt: »Er [Merodoch-Baladan] war ein Usurpator, dessen eigentliche Bundes- und Stammgenossen die nomadischen Sîti, die Aramäer und die Chaldäer waren. Diese scheinen sich allmählich der schönsten Provinzen Babyloniens bemächtigt, und die alten Bewohner unterdrückt zu haben. Es war ein Kampf nicht von Babel gegen Assur, sondern um Babel zwischen den mit den Babyloniern stammverwandten Assyriern und den Chaldäern nebst ihren aramäischen und vielleicht arabischen Verbündeten. Sargon machte dieser Herrschaft, wenigstens auf einige Jahre, ein Ende«. Weshalb sollten wir nicht glauben, daß sie auch Winckler auf die rechte Spur gebracht haben? Mögen immerhin die Gründe, die ihn zu seiner Ansicht über Merodoch-Baladan geführt haben, schon in Delattres Aufsätze zu finden sein, können denn zwei Menschen, die die Annalen Sargons genau studieren, nicht zu denselben Resultaten kommen? Muß denn der später Gekommene immer von seinem Vorgänger abhängig sein? Und wenn dieses Vorgängers Arbeit an sehr versteckter Stelle steht, wenn gerade die die wichtigsten Belege enthaltenden Dokumente, nämlich die Annalen Sargons,

den Forschern nur schwer zugänglich sind, ist es dann so sonderbar, »que l'ensemble des idées développées dans les deux mémoires n'a pas cours ailleurs?« Die aus den Sargoninschriften gewonnene richtige Erkenntnis mußte dann auch auf die Interpretation der anderen Stellen bestimmend einwirken.

Was schließlich die noch übrigen Inschriften anbetrifft, so gehören sie ebenfalls zu den bekanntesten Texten, zu dem hat Winckler einen Teil der Inschriften Salmanassars II. für Schraders keilschriftliche Bibliothek bearbeitet, also Gelegenheit gehabt, die Urkunden dieses Herrschers genauer zu prüfen. Uebrigens finden sich sämtliche Citate, welche den Königsannalen aus der Zeit vor Sargon entnommen sind, in genau derselben Reihenfolge, wie sie Delattre bringt, auch in Delitzschs Paradies S. 134 und 200, und Delitzsch hat sicher von Delattre keine Kunde gehabt.

Die Ordnung der Citate ist in beiden Schriften die am nächsten liegende: die chronologische, die zugleich noch sachlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt, in dem die Angaben der früheren Texte die geographische, die der späteren die politische Seite hervorheben. Ich wüßte auch beim besten Willen nicht, wie man bei der Anordnung anders hätte verfahren sollen.

Daß, um auf den ersten Coincidenzpunkt zu kommen: »Un préambule renfermant les mêmes idées fondamentales sur les affinités ethniques des Babyloniens et des Chaldéens, et sur le caractère des premiers faciles à accepter le joug étranger«, am Anfang des Aufsatzes einige, das Resultat der Untersuchung anticipierende Bemerkungen über die Babylonier und Chaldäer stehn, wird Jedermann als selbstverständlich ansehen. Eine Charakterisierung der beiden Völker aber, der Chaldäer als einer kriegerischen, tapferen und lebensfähigen Nation, der Babylonier als friedliebend, ja sogar unterwürfig und schwach, worauf Delattre im Verlauf seiner Arbeit so viel Gewicht legt, findet sich bei Winckler nur ganz beiläufig und andeutungsweise. Die Wichtigkeit dieses Punktes ist ihm allem Anscheine nach nicht aufgefallen.

Nach den Keilschriftquellen werden von Delattre zum Beweis des chaldäischen Charakters der Dynastie und des Reiches Nabopolassars Belegstellen aus der Bibel gebracht. Winckler läßt die Bibel ganz aus dem Spiele, und wenn Ersterer in Chaldéens S. 20 Anm. und nouveau livre S. 4 aus der Anmerkung auf S. 60 der Untersuchungen das Gegenteil herausliest, so ist das ein schweres Mißverständnis.

Es folgen die Citate aus den Klassikern. Winckler führt vier Stellen aus Berossus an, die Delattre nicht hat, obwohl auch er in

der Revue des questions historiques S. 564—65 Berossus namhaft macht. Er gibt dies in seiner letzten Broschüre (Nr. 6 S. 7) auch selbst zu, sucht allerdings hinterher darzuthun, daß die von Winckler angeführten Stellen eigentlich wertlos sind. Mag dies nun immerhin sein, das beweist gegen die Güte von Wincklers Arbeit, nicht gegen ihre Originalität. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß Delattre Neri-glissar für einen Chaldäer hält, Rev. S. 565, Winckler dagegen auf Grund derselben Angaben für einen Babylonier. Letzterer citiert noch eine Stelle aus Abydenus, auf die ihn wahrscheinlich Schrader KGF. 486 aufmerksam gemacht haben wird, Delattre hat sie auch, verwendet sie aber in anderer Weise. Strabo und Ktesias-Diodor hat Delattre allein. Soviel über den dritten Coincidenzpunkt: l'examen des données classiques.

Beide Artikel schließen mit der Bemerkung, daß der einst so gefürchtete Name der Chaldäer zuletzt bei den Griechen und Römern zur Bezeichnung der Wahrsager und Hexenmeister herabgesunken sei. In dieser Rolle traten die Chaldäer vom Schauplatze der Geschichte ab, und ein Aufsatz, der die Geschichte dieses Volkes in kurzen Zügen skizzieren will, muß naturgemäß mit dieser, übrigens allbekannten, Thatsache enden. Von Plagiat kann doch hierbei wirklich keine Rede sein.

Nach all diesen Ausführungen geht mein Urteil dahin, daß Winckler in der Arbeit über die Chaldäer, kein Plagiat begangen hat, sondern daß die allerdings weitgehende Kongruenz beider Publikationen eine lediglich durch den Stoff bedingte ist. Ein Wort noch möchte ich über das Verhältnis Wincklers zu einer andern Schrift Delattres, nämlich der über die Meder, sagen. Winckler hat erklärt, daß er dieselbe nur stellenweise gelesen habe, wo er nach dem Index für seine Zwecke, d. h. in diesem Falle für die Abfassung seines Aufsatzes: zur medischen und altpersischen Geschichte, nicht aber jenes über die Stellung der Chaldäer etwas zu finden hoffte. Delattre dagegen hält an dem Glauben fest, daß Winckler sein Werk von Anfang bis zu Ende durchstudiert, und auch seine darin vorge-tragenen Ansichten über die Chaldäer gekannt haben müsse. Ich sollte meinen, er hätte Beweise genug, daß Winckler es mit seiner Lektüre nicht allzu genau nimmt; wenn er aus einem Buche wie Delattres Chaldéens (Nr. 4), welches ihn doch im höchsten Maße interessieren mußte, Sachen herauslesen kann, die gar nicht, oder doch ganz anders darin stehn (Réponse au playdoyer S. 15), dann hat er auch bestimmt in *Le peuple et l'empire des Médes* über alle die Chaldäer betreffenden Stellen hinweggelesen.

Ueber die eigentliche Arbeit Delattres muß ich mich nach die-

sen Auseinandersetzungen kurz fassen. Sie ist der Neudruck einer Untersuchung, die zweifellos richtige Resultate gebracht hat, und es ist nur zu wünschen, daß dieser zweiten Auflage mehr Beachtung geschenkt werde als der ersten.

Göttingen.

Flemming.

**Mitzschke**, Paul, *Sigebotos Vita Paulinae*. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des schwarzburgischen Landes und Fürstenhauses. Mit Unterstützung der beiden Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierungen zum ersten Male herausgegeben und erläutert. Gotha, F. A. Perthes, 1889. XIV und 322 S. 8°. Preis 7 Mk.

Kaum sind es einige Jahre her, daß Dr. Ernst Anemüller im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde (1885 Bd. X, S. 9—34) den Versuch gemacht hat, die verschollene Lebensbeschreibung der Gründerin des Klosters Paulinzelle in Thüringen, Paulina von Sigeboto, aus den bekannten späteren Benutzungen derselben möglichst zu rekonstruieren, als es Herrn Dr. Paul Mitzschke zu Weimar gelang, eine Handschrift derselben wieder aufzufinden und uns so eine wertvolle Quelle insbesondere zur Geschichte Thüringens im 12. Jahrhundert wieder vorzuführen. Allerdings ist es nicht das — nach Mitzschkes gewis zutreffender Annahme gegen den Schluß des 1. Drittels des 12. Jahrhunderts geschriebene — Original, was der Herausgeber dieser Vita in einem Sammelbande der großherzoglichen Bibliothek zu Weimar vorgefunden hat, sondern nur eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert, aber auch dieser Fund ist nicht zu unterschätzen, zumal da es sich allem nach um eine vollständige und im Allgemeinen gute Abschrift handelt. Weiterhin hatten uns, wie bereits angedeutet, schon frühere, z. T. sehr alte Benützer dieser Lebensbeschreibung die wichtigsten Begebenheiten derselben überliefert: so der unbekannte Verfasser der in Tom. XII der *Monum. German.* gedruckten *Vita Wernheri episcopi Merseburgensis* (eines Oheims Paulinas), das im Jahr 1855 erstmals von Wegele herausgegebene *Chronicon ecclesiasticum* des Nicolaus von Siegen, eines Conventualen des St. Peterstifts zu Erfurt, vom Jahr 1494/5, welches von den 54 Kapiteln der *Vita Paulinae* 31 mehr oder weniger vollständig zur Verwendung gebracht hat, der — neuerdings freilich als Geschichtsquelle nicht mehr hochgestellte — Johannes Trithemius, der Urheber eines lateinischen, auch ins deutsche übersetzten, jedenfalls schon im Beginne des 17. Jahrhunderts gefertigten

Auszugs aus der Vita, so daß schon im Jahr 1815 dem um die thüringische Geschichte verdienten L. Fr. Hesse zu Rudolstadt bei Abfassung seiner Geschichte des Klosters Paulinzelle immerhin einiges Material über seine Stifterin und ihre Familie zu Gebote stand. Allein die Lebensgeschichte Paulinas, dieser edlen und im Sinne ihrer Zeit gottbegeisterten, zugleich aber auch energischen und unermüdlichen Frau, ihre Familie, ihre Reisen nach Rom und Hirsau, ihre Wallfahrt nach S. Jago de Campostella, sowie die ersten Jahrzehnte ihrer berühmten Schöpfung, welche von inneren Kämpfen und äußeren Anfechtungen nicht frei blieben, liegen uns jetzt doch viel genauer und klarer vor Augen. Zugleich ist unsere Kenntnis der mittelalterlichen Litteratur um ein schätzenswertes Werk bereichert, welches sich durch ein scharfes Gepräge stilistischer Eigenart, durch strenge Wahrheitsliebe, durch große Lebendigkeit und Anschaulichkeit, vermöge deren die einzelnen Personen und Ereignisse beinahe plastisch hervortreten, auszeichnet und uns einen in der heiligen und Profan-Litteratur heimischen, kenntnisreichen, im Allgemeinen — abgesehen von seinem gregorianischen Standpunkte — ruhigen und besonnenen, sogar kritischen, andererseits aber doch der Heldin seines Werkes gegenüber von edler Verehrung erfüllten Verfasser kennen lehrt.

Von einer genauen Angabe des Inhalts der Vita, welchen der Herausgeber in einer Einleitung von S. 1—26 übersichtlich darstellt, soweit er sich speciell auf Paulina und ihre Gründung bezieht, glauben wir hier absehen zu sollen, wer immer in dieser Richtung Studien zu machen hat, wird ja das Werk selbst einsehen müssen; wir möchten vielmehr nur auf einige Punkte hinweisen, welche auch für die allgemeine deutsche Geschichte von Bedeutung sind, so namentlich für die Geschichte des Mutterklosters von Paulinzelle, des schwäbisch-fränkischen Klosters Hirsau, welches ja gegen Ende des 11. Jahrhunderts als Vorkämpfer der gregorianischen Ideen bei dem Streite zwischen Kaiser und Papsttum eine hervorragende Rolle in Deutschland gespielt hat. So gewinnen wir einen hübschen Einblick in die Art und Weise der Beziehungen Hirsaus zu seinen Tochterklöstern, in die mit Klugheit verbundene Strenge, mit der dieses Kloster auf der Befolgung seiner Ordnungen auch gegenüber von solchen Angehörigen hielt, welche unter der Botmäßigkeit des Hirsauer Abts verblieben, in der Ferne sich wesentliche Verdienste erwarben, aber der strengen Ordnung Hirsaus zuwider gehandelt hatten; wir erfahren einiges Neue über Bedrückungen Hirsaus durch K. Heinrich IV. in den Jahren 1076/9, über zweimalige Absendung einer Gesandtschaft durch den Abt Wilhelm von Hirsau nach Clugny,



um sich möglichst genau über die dortigen Ordensreformen zu unterrichten, über den Tod eines bedeutenden Gegners von Hirsau, des Bischofs Wernher von Straßburg, eines geborenen Grafen von Urach (der betreffende, allerdings schon durch Nicolaus von Siegen bekannte Bericht war auch dem das Material zur Geschichte Wernhers möglichst vollständig sammelnden Fürstenbergischen Urkundenbuch entgangen). Ja selbst für die genauere Bestimmung der noch immer nicht vollständig sicher festgestellten Lage des Schlachtfelds von Hohenmölsen (1080) werden Anhaltspunkte gegeben (S. 74. 196).

Die Art und Weise der Edition betreffend, glauben wir nicht zu viel zu sagen, wenn wir dieselbe als durchaus auf der Höhe der jetzigen Forderungen stehend bezeichnen. Nicht nur der Text selbst ist vom Herausgeber, der sich schon mehrfach durch paläographische und speciell der Thüringischen Geschichte gewidmete Arbeiten vorteilhaft bekannt gemacht hat, mit äußerster Sorgfalt behandelt, sondern auch die Exkurse, wie diejenigen über die Handschrift, den Verfasser und sein Werk, die Eigennamen und die Chronologie der Familie Paulinas, zeugen von einer großen Litteraturkenntnis, feiner Kombinationsgabe, aber auch maßvoller Umsicht in der Aufstellung von Hypothesen, und bieten eine Fülle von Untersuchungen zur Geschichte, insbesondere der schwarzburgischen Lande und Adelsfamilien, welche dem Werke einen weiteren Wert verliehen. Auch ein sehr eingehendes, soviel wir nachgeprüft haben, zuverlässiges Register soll nicht unerwähnt bleiben.

Aus jenen Exkursen möge es gestattet sein, noch einiges hervorzuheben.

Die weiteren 22 Stücke des früher zur Erfurter Petersbibliothek gehörigen Sammelbandes, vorzugsweise theologischen Charakters, werden genau beschrieben, insbesondere unter Beifügung eines Nachweises, ob und wo dieselben gedruckt sind, was von den wichtigeren in der That der Fall zu sein scheint, wenngleich es sich zum Teile um nur in wenigen Handschriften oder nur in Drucken erhaltene Traktate handelt. — Ueber die Person Sigebotos selbst gelang es auch dem Herausgeber nichts weiteres zu ergründen, als daß er Mönch von Paulinzelle gewesen sein muß und wahrscheinlich seine Bildung in Hirsau empfangen hatte; schon angenommene Identificierungen desselben mit Personen, welche in der Vita selbst genannt werden, erscheinen jedenfalls als zweifelhaft. — Hinsichtlich des Verhältnisses der Vita Paulinae zur Vita episcopi Wernheri Merseburgensis, stellt sich das überraschende Ergebnis heraus, daß die letztere in ihren wichtigeren Bestandteilen nur ein unwesentlich umgeformter Auszug aus der ersteren ist und der Verfasser derselben seiner Dankbarkeit

für den von ihm ausgeschriebenen Schriftsteller nur dadurch Ausdruck gab, daß er uns dessen Namen überliefert hat. — Wenn wir auch bei manchen Ausführungen des Herausgebers den hypothetischen Charakter derselben, den er übrigens selbst meistens anerkennt, durchaus gewahrt wissen möchten, so sind sie doch in der Regel sehr einleuchtend gehalten. Hervorheben wollen wir in dieser Hinsicht namentlich die Untersuchungen über den Todestag von Paulina, welchen die uns erhaltene Abschrift der Vita ins Jahr 1107 setzt, während der Herausgeber sehr gewichtige Momente für die Jahre 1112 oder 1113 geltend macht, wobei dann die Annahme nicht schwer fällt, daß der Abschreiber MCVII statt MCXII gesetzt habe, und so die etwas befremdende Thatsache, daß ein so wichtiges Moment in der Lebensbeschreibung der Heldin der ganzen Schrift unrichtig wiedergegeben sei, in Wegfall kommt. (In den Thüringenschen Geschichtsquellen N. F. Bd. 4 Urkunden des Klosters Paulinzelle. Jena 1889, welche unsere Publikation nicht mehr benutzen konnten, hält übrigens E. Anemüller noch an der »glaubhaften« Ueberlieferung des Jahres 1107 fest).

Der im seitherigen anerkannten Trefflichkeit der Edition sollen folgende Berichtigungen und Ausstellungen keinen Eintrag thun. Die neue bessere Ausgabe des Codex Hirsaugiensis, von Dr. E. Schneider in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, welche allerdings erst im Jahre 1888 erschienen ist, hat der Herausgeber noch nicht gekannt. S. 127 ff. vermutet er als Verfasser des »tractatus de abstinentia esus carniuum« einen von Nikolaus von Siegen erwähnten Cistercienserabt von Buchheim, welcher im Jahre 1470 bei der Rückreise von Cisterz nach seinem Kloster ein Exemplar seiner Arbeit über die Enthaltbarkeit von Fleischspeisen dem Nikolaus zu Erfurt übergab, vermag dessen Kloster jedoch nicht zu deuten. Wir möchten an den Cistercienserabt Simon (1467—1496) von Buch (bei Leisnig) denken, welcher von Nikolaus als Eiferer für die Klosterdisciplin geschildert wird, auf der Rückreise von Cisterz nach Buch wohl über Erfurt kam, und von welchem anderweitig überliefert ist, daß er erst in Folge einer Anordnung des Generalkoncils von Cisterz im Jahre 1486 durch eine neue Speiseordnung die Fleischspeisen zugelassen, sowie daß er eine Klosterschule errichtet habe (Mitt. des k. sächs. Vereins für Erforschung vaterl. Altert. 14. Heft, Dresden 1865 S. 90). — Dafür, daß die Mutter Paulinas nicht Dedo, sondern Uda, der zweite Abt von Paulinzelle nicht Dedalricus, sondern Udalricus geheißt habe, hätte noch geltend gemacht werden können, daß letzterer Abtsname auch im Hirsauer Codex in der That sich findet. Dann und wann hätte eine etwas größere Kürze statt-

finden dürfen; daß Verdoppelungen und Schreibweisen wie *strenuus*, *ffilia*, *vult* in *strenuus*, *filia*, *vult* geändert wurden, entspricht durchaus den neuerdings ziemlich allgemein angenommenen Regeln, es wäre daher, nachdem dies bei den »Grundsätzen der Herausgabe« erwähnt worden, die Beifügung der ursprünglichen Schreibweise in besonderen Anmerkungen nicht nötig gewesen, und ebenso ist es unseres Erachtens eine Ueberlastung des Registers, wenn solche Orte, an welchen die im Werke namhaft gemachten Bücher erschienen sind, in dasselbe aufgenommen werden (z. B. Venedig, Zerbst, weil Campacci, Vita di S. Geltrude, Beckmann, Accessiones historiae Anhaltinae an diesen Orten erschienen sind) — Die Bemerkung, daß das Verhalten Paulinas, demgemäß sie im Innern unter den Fesseln der Ehe gelitten und sich nur nach himmlischen Geschäften geseht habe, zwar den Beifall ihres Biographen gefunden, allein ein evangelisches Gemüt fremd und garstig berühren müsse (S. 7), scheint uns in diesem Zusammenhang ungeeignet, und wenn wir auch die Ausführungen über die Zugehörigkeit Paulinas zur gräflich schwarzburg-käfernburgischen Familie für gelungen halten, so scheint uns doch die psychologische Erklärung der inneren Entwicklung derselben auf Grund ihrer Abstammung von dem bekannten Ahnherrn dieses Hauses, Günter dem Einsiedler (S. 250), von keinem sonderlichen Belange.

Die vorliegende Veröffentlichung soll, wie ein allgemeinerer Titel: »Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek. Begründet und redigiert von Paul Mitzschke. Erster Band: Sigebotos Vita Paulinae« andeutet, den Anfang einer größeren Sammlung älterer wie neuerer Quellschriften bilden, die in dem Rahmen der Codices diplomatici gemeinhin keinen Platz finden, hier aber durch handliche und kritische Einzelausgaben der wissenschaftlichen Benutzung dargeboten werden sollen, damit auf diese Weise neben den großen geschichtlichen Quellensammlungen des thüringisch-sächsischen Gebietes anregend und fördernd auf die heimische Geschichtsforschung eingewirkt werde. Je nach der Aufnahme, welche das Unternehmen findet, sollen sich in kürzeren oder längeren Fristen in zwangloser Folge weitere Veröffentlichungen von wechselnder Bedeutung und verschiedenem Umfange anschließen, wobei etwaige Mitarbeiter sich an den dermaligen Herausgeber zu wenden haben. Wir können nur den Wunsch äußern, daß solche Fortsetzungen bald und in gleich guter Weise nachfolgen mögen.

Stuttgart.

Staelin.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4. ✓

15. Februar 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Egenolff, Die orthographischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Von *Blass*. — *Telotos* Reliquiae edidit Prolegomena scripsit Otto Hense. Von *von Arnim*. — *Bergk*, Griechische Litteraturgeschichte. IV. Von *Crusius*. — *Kobert*, Historische Studien aus dem Pharmakologischen I stitute der Kaiserlichen Universität Dorpat. I.; *Schroff*, Historische Studien über *Paris quadrifolia*. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

**Egenolff, P.**, Die orthographischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gr. Gymnasiums Heidelberg für das Schuljahr 1887/8. Druck von B. G. Teubner in Leipzig. 1888. 34 S. 4<sup>o</sup>.

Der Verfasser verfolgt bei diesem Programme einen ähnlichen Zweck wie bei dem von Mannheim für das Schuljahr 1886/7; s. darüber unsern Bericht in Nr. 5 dieser Blätter (15. Febr. 1889). Jenes betrifft die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur, dieses die orthographischen, »soweit sie«, wie in der Ueberschrift S. 3 zugefügt ist, »in den Grammatici Graeci veröffentlicht werden sollen«. Es gibt nämlich in der byzantinischen Litteratur vieles derartige, von dem einzelne Proben vollkommen genügen, während andererseits auch von den orthographischen Stücken, wie von den orthoepischen, das Wertvollste auf Herodian zurückgeht, und somit die geplante Ausgabe der Orthographici, wenn auch nicht ausschließlich, eine Neubearbeitung des betr. Abschnittes in Lenz's Herodian sein muß. Der Verf. legt nun in dieser Abhandlung zunächst dar, welche der vorhandenen Traktate *περὶ ὀρθογραφίας* sich als Auszüge aus Herodians Werke darstellen, und zugleich, wie das letztere gegliedert gewesen ist. Herodian schied nämlich die Disciplin in 3 Teile: *περὶ συντάξεως τῶν στοιχείων*, *περὶ ποιότητος* und *περὶ ποσότητος*. Der erste Teil behandelte, welche Buchstaben mit einander zu einer Silbe verbunden werden können; d. h. es wurde hier die Lehre von

der richtigen Silbentrennung gegeben. Der zweite Teil gab die Regeln über die Schreibung mit dem einen oder mit dem andern Buchstaben, wo dies zweifelhaft war, wie bei ἔνπορος — ἔμπορος, Σμύρνα — Ζμύρνα; der dritte über die Schreibung mit den zwei Zeichen eines Diphthongs oder mit einem einfachen Vokale, als μείμος — μῖμος, φῆς φῆς. Man wird dem Verf. zugeben, daß hiernach Lentz kaum mit Recht dem Herodian eine besondere Schrift περὶ συντάξεως τῶν στοιχείων oder περὶ τάξεως τῶν κδ' στοιχείων beigelegt und dieser eine Reihe von Fragmenten zugewiesen hat, die in περὶ ὀρθογραφίας gehören. Die Schriften nun der Späteren, aus denen Herodians Werk zu rekonstruieren, sind zunächst drei: Joannes Charax (6. Jahrh.) π. ὀρθογραφίας; Timotheos v. Gaza (um 500) κανόνες καθολικοὶ περὶ συντάξεως; endlich das Excerpt περὶ ὀρθογρ. in Göttlings Theodosios. Das in Cramers Anecd. Ox. II, 283 ff. enthaltene Fragment περὶ ποσότητος ist nach Egenolff nicht ausschließlich aus Herodian abgeleitet, viel weniger noch das Excerpt aus Choroiboskos περὶ ὀρθογρ., und auch die κανόνες des Theognostos (Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrh.), aus denen gleichwohl für die Anordnung, die Herodian im einzelnen hatte, viel zu gewinnen ist. Der Verf. gibt für alle diese Schriften die handschriftlichen Quellen genau und sorgfältig an, und bespricht schließlich noch kurz die sonstigen byzantinischen Schriften über Orthographie. — Ref. möchte nun, bei aller Anerkennung der Forschungen des Verf., doch seine Zweifel daran äußern, daß wirklich die erstgenannten drei Schriften so ganz und gar auf Herodians Werk zurückzuführen sind. Allerdings hat auch schon Lentz behauptet, daß Herodian, was die ποσότης anbetrifft, nicht nur über εἰ — ι, α — α, η — η, ω — ω, υἰ — υ Regeln gegeben, sondern auch über αἰ — ε, und Egenolff ist derselben Ansicht, indem sich auch bei Charax Regeln über αἰ und ε finden. In der That aber ist zwischen jenen ersten orthographischen Streitfragen und diesen letzteren ein ganz gewaltiger Unterschied. Man untersuchte, zu Herodians Zeit und früher, ob μῖμος μείμος oder μῖμος zu schreiben sei, ῥάδιος ῥάδιος oder ῥάδιος, Ἡρῶδες Ἡρώδης oder Ἡρώδης u. s. w.; d. h., es fragte sich stets, ob ein langgesprochener Vokal diphthongisch oder nicht geschrieben werden müsse. Lentz aber läßt den Herodian untersuchen und entscheiden, ob μάχαιρα oder μάχερα, γραῖα oder γρα (Accent?), ὄρνιαον oder ὄρνεον. Wenn hierüber die Aussprache keine Auskunft mehr gab, mindestens durch Dehnung des ä (grv'a): gab sie dann über ο und ω Auskunft? Und doch soll Herodian über ο und ω noch keine Regeln gegeben haben. Dies also kann ganz unmöglich so richtig sein, und man muß dem Herodian entweder mehr zuweisen

oder weniger. Thatsächlich nun wird in *περὶ μονήρους λέξεως* nirgends eine das *αι* — *ε* betreffende Streitfrage berührt; im Gegenteil steht p. 929 L.: οὐδὲν εἰς ζῶ λῆγον ῥῆμα ἔχει πρὸ τέλους τὴν αἰ δίφθογγον ἐκ φωνουμένην, ἀλλὰ μόνον τὸ παύω, und in einem Excerpte (II, 473, 18; Anecd. Oxon. II, 337, 4) über *Ἀλκαμαίων Ἀλκαμέων*: *συστεῖλαν τὴν αἰ δίφθογγον εἰς τὸ ε φυλάττει τὸ ω ὡς κύριον ἐν τῇ γενικῇ*, woraus doch ein sehr bestimmtes Bewußtsein mindestens über den quantitativen Unterschied von *αι* und *ε* hervorgeht. Die Sache wird also wohl so sein. Herodians Orthographie bestand, was die *ποσότης* betraf, größtenteils aus Regeln über *ι*, d. i. *ει* oder *ι*, sowie *ι adscriptum*, wie Marius Victorinus sagt (p. 17 K.): *orthographia Graecorum ex parte maxima in ista littera consistit*, was dann in der angegebenen Weise ausgelegt wird. Die späteren Grammatiker aber mußten, wenn sie über Orthographie schrieben, und zwar zum Gebrauch und für den Unterricht schrieben, notwendig mehr hineinziehen, da die Aussprache auch in Bezug auf die Quantität der Vokale immer mehr ausartete, und wenn sie in Herodians Orthographie nicht genug fanden, mußten sie aus sich hinzufügen, immerhin unter Benutzung anderer Herodianischer Schriften. Denn z. B. die Regel II, 427 L. über die Verba auf *εδω* (nicht *αιδω*) ist nichts weiter als die Herodianische über die verba barytona und *περισπώμενα* (I, 431, 16), der noch *αιδῶ* = *αἰδοῦμαι* aus einer andern Accentregel (I, 439, 4) angehängt ist. Vgl. was der Verf. auf S. 23 ausführt. Es sind auch keine 6 Seiten, was Lentz als Herodianische Regeln über *αι* — *ε* zusammenbringt, dagegen über *ει* — *ι* mehr als 36. — Ein paar kleine Bemerkungen über Nebenpunkte wollen wir noch hinzufügen. S. 23 wird die Stelle des Theognostos: *ἐκάστης λέξεως τὸν ἀρμόδιον κανόνα ὑπὸ τῶν φοιτητῶν ἀπαραιτήτως εἰσπραττομένῳ μοι*, von E. entschieden unrichtig erklärt und geändert, indem er *φοιτητής* = *γραμματικός* faßt, *εἰσπραττομένῳ* aber medial, und *ὑπὸ* in *ἀπὸ* ändert, statt *φοιτητής* als Schüler, *εἰσπρ.* aber passivisch zu fassen, wobei nichts zu ändern ist. — In der S. 17 angeführten Stelle des Charax, wo Anakreon fr. 49 citiert wird, ist doch *ὄρικῆν* aus *θρηκίην* entstellt, nicht aus *ὄρικῆν*, wie E. vermutet. — Wir sehen mit Erwartung dem Erscheinen des betreffenden Bandes der *Grammatici* entgegen, zu dessen Redaktion der Verf. so entschiedene Befähigung gezeigt und so umfassende Vorarbeiten gemacht hat.

Kiel.

F. Blass.

**Teletos Reliquiae** edidit Prolegomena scripsit Otto Hense. Freiburg i. Br. 1889, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). CIX u. 96 S. 8°. Preis M. 5,60.

Der Verf. bietet uns in dieser Sonderausgabe der Bruchstücke des Teles ein Probstück der seit lange von ihm vorbereiteten Ausgabe des Florilegiums des Johannes Stobaeus; zugleich behandelt er in den prolegomena die wichtigsten kritischen Fragen, die sich an die Telesbruchstücke knüpfen, Abfassungszeit, Persönlichkeit und philosophische Richtung des Verfassers, Quellen. — Was zunächst die Ausgabe selbst betrifft, so brauche ich wohl hier auf die Fragen der recensio, welche das ganze Florilegium betreffen, nicht einzugehn, da Hense in der vorliegenden Schrift nur kurz resumiert, was er bereits früher an anderer Stelle (Rhein. Mus. XXXIX u. XLI) ausgeführt hat. Hense begründet seinen Text vornehmlich auf die Vindobonensis (S); daneben sind als Vertreter einer zweiten Handschriftenklasse Laurentianus VIII u. 22 (L) und Escorialensis LXXXX (M) unentbehrlich. Die adnotatio critica ist dadurch etwas umfänglich geworden, daß der Verf. überall die Entstehung der Vulgatlesarten zu erklären sucht, welche aus den Ausgaben Conrad Gesners (von 1549 u. 1559) sich teilweise bis in die Ausgabe Meinekes (Teubner 1855—57) fortgepflanzt hatten. Da der Verf. mit Recht der vulgata den Wert einer selbständigen Ueberlieferung abspricht, so hätte er vielleicht besser gethan, die adnotatio von diesen Angaben zu entlasten — zumal in dieser Sonderausgabe — und die Untersuchung über den Wert der vulgata sei es einer Specialabhandlung, sei es der prolegomena der Gesamtausgabe vorzubehalten. Noch mehr wird der Umfang der adnotatio dadurch angeschwellt, daß sie von Zeit zu Zeit in die Form eines kritischen Kommentars übergeht. Auch sind hin und wieder exegetische Bemerkungen der adnotatio beigemischt. In seinen Abweichungen von der Ueberlieferung, fremder wie eigener Konjektur, konnten wir fast durchweg dem Verf. beistimmen. Fast auf jeder Seite begegnet uns der Name Büchellers.

Folgende Nachträge mögen hier Platz finden: S. 1, 11 ist nach *τοῦ δόκειν* einzusetzen: *καὶ ἄρα τό δίκαιον εἶναι τοῦ δοκεῖν*. Der Ausfall erklärt sich durch *ὁμοιοτέλετον*. Nur so wird der folgende Begründungssatz verständlich und der Beweis gelangt wirklich bis zu seinem demonstrandum. S. 6, 5 möchte ich die Worte: *ὡς ὁ Σωκράτης* lieber ganz streichen, als mit Bücheler in *ὡς ἂν κρατῆς* ändern. Sie scheinen der Zusatz eines Lesers zu sein, der das vorangehende *οὕτως* einer Erklärung bedürftig glaubte. S. 6, 9 ist zu schreiben *πρός ταῦτά πως ἔχοντα*. Meinekes Erklärung dieses *πως* durch *ὅπως οὖν* ist falsch. Wen erinnern nicht diese Worte an die vierte stoische Kategorie, das *πρός τί πως ἔχον*? Schwerlich würde

Teles (resp. Bion) sich so ausgedrückt haben, wenn er nicht die stoische Kategorieenlehre gekannt hätte. — S. 9, 5 ist in den ergänzten Worten *φανείται* zu streichen. Denn Z. 7 bezeichnet *φανείται* nicht den Schein im Gegensatz zur Wirklichkeit, und das Futurum ist ganz unangemessen in Beziehung auf die der Vergangenheit angehörige Geschichte. — S. 10, 6 muß man nach *πενία* den Ausfall eines Satzgliedes annehmen. Da nämlich in dem mit *ἀλλὰ* beginnenden Gliede nicht mehr von dem *γνώμαι πολὺν τι ἐστὶ πλοῦτος* etc., sondern von der Schwierigkeit des Lebens in Reichtum und Armut die Rede ist, so kann dieses nicht den Gegensatz zu *ἐπεὶ τοιπενία* bilden. Ich möchte deshalb Z. 5 *οὔτε* für *οὐδέ* setzen und ergänze: *οὔτε βιώσαι μετ' ἐκείνου ἢ μετὰ πενίας*. — S. 17, 7 ist das von Hense zugesetzte *ἔν* zu streichen, denn die angeführte Parallele (S. 30, 14) ist nicht beweisend. — S. 20, 2 scheinen mir höchst merkwürdig die Worte: *καὶ* (scil. *φασί*) *τὰς πλείους μὲν ἐξώλεις τῶν πόλεων καὶ τοὺς ἐνοικοῦντας ἀσεβεῖς, μέγα δὲ καὶ προσήνεις τὴν πατρίδα ὡσπερ καθ' αὐτήν* (so nach Büch., überl. *καὶ αὐτή*). Denn während im Voraufgehenden mit *φασί* die gemeine Meinung der Leute eingeführt wird, kann es doch unmöglich als Ausdruck einer allgemein herrschenden Ansicht gelten, wenn die Einwohner der meisten Städte in Bausch und Bogen für *ἀσεβεῖς* erklärt werden. Dagegen ist diese Behauptung eines der bekanntesten stoischen Paradoxa. Es scheint also, daß die Worte des Teles eine Anspielung auf die stoische Lehre enthalten. — S. 20, 4 könnte das *δε* vielleicht der Rest eines *ὃδε* sein, was freilich nur dann angemessen wäre, wenn, wie Wilamowitz annimmt, *μέτοικε* den Anfang eines Trimeters bildete, in welchem das Metökentum als Vorwurf behandelt wurde. Eine Lücke nach *μέτοικε* ist ja in jedem Falle anzunehmen. — S. 27, 2 ergibt die von H. aufgenommene Ergänzung *<καὶ τό μὴ ἔχειν>* einen schiefen Gedanken. In der adn. heißt es: *possis etiam τῷ μὴ ἔχειν*. Aber auch dieser Vorschlag befriedigt nicht ganz. Der Anstoß scheint mir darin zu liegen, daß sich das *οὔτως* mit dem Temporalsatze: *ὅταν ἀδυνατήης* nicht verträgt. Was in letzterem als Bedingung ausdrücklich hinzugefügt wird, ist ja schon in *οὔτως* ausgesprochen. Ich streiche deshalb *οὔτως* und ergänze *τῷ μὴ ἔχειν*. — S. 30, 6 f. läßt sich vielleicht durch eine kleine Umstellung einrenken. Ich meine: *οἰκίαν μεγάλην, εἰς ὑποδοχὰς τὰς ἐπιβαλλούσας, ἵνα πολυτελεῶς*. »Man muß ein großes Haus in einer teuren Gegend mieten, um seine vornehmen Gäste passend bewirten zu können«. So würde der nach den voraufgegangenen Nominativen befremdliche Accusativ (*ὑποδοχὰς*) seine Erklärung finden, indem er sich an die übrigen Accusative anlehnte, und die lokale Bedeutung von *ἵνα* zu ihrem Rechte



kommen. Die Worte *εἰς τὸ σὺνδειπνον* würde ich dann als den Zusatz eines Lesers betrachten, der fälschlich an die regelmäßigen gemeinsamen Mahlzeiten des Peripatos dachte. — Endlich S. 46, 13 kann ich mich nicht überzeugen — trotz Büchelers entgegenstehender Ansicht — von der Möglichkeit einer so harten Verbindung wie *πρώως καὶ εἵπερ ἔτερον*. Würde nicht der von B. geforderte Sinn weit natürlicher bei umgekehrter Anordnung zum Ausdruck kommen (*ἀλλ' οὐκ, εἵπερ ἔτερον, πρώως παρακαλεῖν*)? Aber natürlich kann eine solche Umstellung nicht in Frage kommen. Da einmal mit *πρώως* die Art und Weise der *παρακλήσις* zur Sprache gebracht ist, möchte ich auch *εἵπερ* in das modale *ἤπερ* ändern.

Wir wenden uns zu den prolegomena. Die bei Stobaeus erhaltenen Bruchstücke entstammen sämtlich nicht der Originalschrift des Teles, sondern der Epitome eines gewissen, sonst völlig unbekanntem Theodorus; diese Epitome hat dann wieder Stobaeus excerpiert. Rechnet man noch die Verderbnisse der Stobaeushandschriften hinzu, so sind also drei Quellen der Abweichung vom Ursprünglichen vorhanden. Da ist denn wohl kaum zu hoffen, daß man zu einer sicheren Anschauung von der ursprünglichen Gestalt dieser Stücke kommen oder gar unterscheiden könnte, was einer jeden dieser Fehlerquellen auf Rechnung zu setzen ist. Es ist auch Hense nicht gelungen, sichere Spuren der Thätigkeit des Theodorus nachzuweisen. Alles was er in dieser Richtung bemerkt, trägt den Charakter unsicherer Vermutung. — Was die Datierung der teletischen Schriften anbetrifft, so bin ich mit dem Verf. ganz darin einverstanden, daß er zwar Droysens Datierung von *περὶ ψυχῆς* acceptiert, dagegen die von Meineke versuchte des Stücks *περὶ πενίας* zurückweist. *ἄβιος* für *ἄσιος* S. 35, 16 halte ich für sicher. Die Erwähnung des Ptolemaeus Philadelphus S. 29, 7 ist darum für die Zeitbestimmung unbrauchbar, wie der Verf. treffend ausführt, weil sie aus einem älteren Autor entlehnt ist.

Den bei weitem größten Teil der prolegomena füllt die Untersuchung der Quellen des Teles (p. XXXV—CIX), von denen eigentlich nur Bion als Hauptquelle zu einer eingehenden Untersuchung Anlaß gibt. Der Verf. prüft zunächst die übrigen Citate (Xenophon, Platon, Metrokles, *οἱ ἀρχαῖοι*), und gelangt zu dem Ergebnis, daß eigene Benutzung der genannten Autoren durch Teles unwahrscheinlich sei. Er denkt sich all diese Citate durch Bion vermittelt. Nur mit Stilpon sei Teles durch eigene Lektüre vertraut gewesen. Dieser Nachweis würde auch dann, wenn er sich zu größerer Evidenz bringen ließe, nur von geringer Bedeutung sein, da es sich nur um ein paar einzelne Stellen handelt und keinesfalls das für diese ge-

wonnene Ergebnis auf den ganzen ursprünglichen Umfang der telestischen Schriften ausgedehnt werden dürfte. Auch die Apophthegmen des Diogenes und Sokrates, welche Teles anführt, hat er nach Hense aus Bion entlehnt. So spitzt sich die ganze Quellenuntersuchung auf Bion zu, über welchen von p. XLVI an gehandelt wird. Zunächst untersucht der Verf. die Quellen der Vita des Bion bei Diogenes Laërtius. Er nimmt deren zwei an, aus deren einer der Anfang der Vita bis zu den Apophthegmen stamme, während die gehässige Charakteristik, die auf die Apophthegmen folgt, aus einer zweiten Quelle entlehnt sei. Letztere scheine identisch mit der in der Vita des Arkesilaus § 40 ff. benutzten. Gegenüber der Annahme, daß beide-mal Aristipp *περὶ παλαιᾶς τροφῆς* vorliege, verhält sich der Verf. zurückhaltend. Welcher Art aber, möchte man fragen, war denn die erste Quelle? Nach Hense wäre aus ihr die bekannte Aeußerung Bions vor König Antigonos über seine Herkunft und zweitens ein allgemeines Urteil über Bion geschöpft. Erstere ist in Chrienform eingekleidet, letzteres hat mit jenen nicht den geringsten Zusammenhang. Damit ist nichts anzufangen. Die Apophthegmensammlung, welche den größten Teil der Bionvita ausmacht, enthält manche Aussprüche, die den kynischen Grundsätzen, zu welchen Bion sich bekannte, zu widersprechen scheinen. Hense sucht nun den Bion von dem Vorwurf der Inkonsequenz durch die Annahme zu befreien, daß der Compiler des von Laërtius benutzten Gnomologium auch wohl gelegentlich die Aussprüche des von Bion bekämpften Interlocutor als bionische aufgenommen habe. Ich fürchte, daß hiermit dem Compiler doch eine allzugroße Stupidität zugetraut wird und bezweifle, daß die Einwürfe des Interlocutor sich in witzigen Pointen bewegen; wovon weder Teles, noch Dio, noch Seneca Spuren zeigen. Die hübsche Regel in § 51: *τοὺς φίλους ὅποιοι ἂν ᾤσι συντηρεῖν, ἵνα μὴ δοκοίημεν πονηροῖς κεχοῆσθαι ἢ χρηστοῖς παρητῆσθαι* ist dem Verf. wegen ihres mangelnden ethischen Gehalts ein Dorn im Auge. Er verdirbt sie durch die entsetzliche Konjektur: *ὅμοιοι ἂν ᾤσι*. Der Sinn ist der: Von Freunden dich loszusagen, vermeide: es wirft in jedem Falle ein schlechtes Licht auf dich, wie man auch über den Charakter des verlassenen Freundes urteilen mag. Glaubt man dir, daß er schlecht war, also der Bruch berechtigt, so ists eine Schande, daß du mit ihm verkehrt hast, glaubt man, daß er gut war, so ists eine Schande, daß du mit ihm gebrochen hast. — Im weiteren Verfolg seiner Untersuchung sucht H. aus der Apophthegmensammlung stilistische Kriterien für Bion zu gewinnen, die er neben den inhaltlichen zur Aufspürung bionischen Eigentums verwerten will. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß doch eigentlich nur die inhaltlichen

entscheidende Bedeutung haben. Weiter wird dann Bions Ansicht über die Totenbestattung behandelt, um die betr. Abschnitte von Teles *περὶ φνγηῆς* auf ihn zurückzuführen, sowie der in der späteren Litteratur so beliebte Vergleich des Lebens mit einem Schauspiel. Ausgehend von Teles *περὶ ἀνταρκείας* führt der Verf. eine Stelle des Arrhian bei Stob. flor. p. 211, 11 Mein. auf Bion zurück, (wie ich glaube, mit Recht), desgleichen Synesius de provid. p. 106 A. Diese Untersuchung führt den Verf. auf Cicero de senectute, wo sich neben dem Schauspielvergleich auch andere Anklänge an Bion resp. Teles finden. Der Verf. schließt sich hier der Auffassung an, daß der Peripatetiker Ariston Ciceros Hauptquelle sei und erklärt jene Anklänge aus der Ablehnung Aristons an Bion (Strabo X. 5. 6). Er folgert nun weiter: wo sich bei Cicero und Teles die gleichen Citate in gleichem Zusammenhange finden, hat Teles dieselben aus Bion entnommen, nicht die Schriftsteller selbst eingesehen. Dies ist der Fall bei dem Citat aus Euripides' Herakles Teles p. 39, 11, vgl. Cic. Cato mai. cp. 2. Also ist Teles *περὶ τοῦ μὴ εἶναι τέλος ἡδονῆν* nicht, wie das Citat am Anfang glauben machen könnte, aus Krates entlehnt. Dies Ergebnis veranlaßt den Verf., die Benutzung des Krates durch Teles überhaupt in Zweifel zu ziehen und auch für ihn Bion als Mittelquelle anzusehen. —

Der Verf. würde seinen Lesern einen großen Gefallen gethan haben, wenn er seine Untersuchung auf die Hälfte ihres jetzigen Umfangs zusammengedrängt hätte. Sowohl in der Recapitulation fremder Resultate wie in eigener Untersuchung wird seine Darstellung durch ihre wortreiche Breite nicht nur unerfreulich, sondern auch unklar und unübersichtlich.

Halle a. S.

Hans von Arnim.

**Bergk**, Theodor, Griechische Litteraturgeschichte. Vierter Band, aus dem Nachlaß herausgegeben von Rudolf Peppmüller. Berlin, Weidmann 1888. XII u. 580 S. 8°. Preis Mk 8.

Dieser Band bringt das große Werk Th. Bergk's wie unter einem Notdache zum Abschluß. Er enthält eine von Bergk fast druckfertig hinterlassene Geschichte der Komödie (S. 1—237); umfangreiche Fragmente und Skizzen aus den Abschnitten über die Prosa bis Aristoteles, vom Herausgeber wiederum durch Excerpte aus dem litterarhistorischen Abrisse der Encyclopädie zu einem oft recht ungleichförmigen Ganzen zusammengekittet (S. 238—508); endlich

als Anhang einzelne Bausteine zu einer Darstellung des »Nachlebens der Litteratur«, wie S. 503 (= A. E. I. 81, 2, S. 417) etwas verdrießlich die hellenistische und römische Zeit bezeichnet wird.

Unser Interesse konzentriert sich naturgemäß auf den ersten Abschnitt, den einzigen fertigen, den man mit fester Kritik anfassen kann und darf<sup>1)</sup>.

Bergk beginnt, wie bei der Tragödie (Bd. III), mit allgemeinen Betrachtungen (über den Charakter der Komödie, Ihre Vorgeschichte, Gruppierung und Periodisierung). Neben vielem Treffenden steht manches Bedenkliche und geradezu Fehlerhafte, was bei einer Schlußredaktion von dem Verfasser wohl getilgt oder gebessert wäre; die Hand des Herausgebers war gebunden, wenn auch thatsächliche Versehen, wie die S. 10<sup>30</sup> nach der alten Lesung angeführten Namen der Asteas-Vase, wohl hätten berichtigt werden können (vgl. Heydemann, Jahrb. d. arch. Inst. I 282f.).

Zu den bedenklichen Partien gehört gleich die erste Seite.

»Die Komödie«, sagt Bergk, »bewegt sich auf dem Boden der wirklichen Welt. Schon von den Alten [es wird Donat de Comoedia u. A. citiert] wird sie als Sittenspiegel der Zeit bezeichnet. Dieses Vermögen, sein eigenes Bild gegenständlich anzuschauen und mit voller Naturwahrheit wieder zu geben, setzt Reife der Bildung voraus« u. s. w.

Das paßt doch absolut nicht auf die mythologischen und märchenhaften Stücke, überhaupt nicht auf die Charakterzeichnung bei den alten Komikern, welche von der »Naturwahrheit« gerade so nach unten abweicht, wie die der Tragödie nach oben. Die von Bergk citierten Aeußerungen nach-aristotelischer Aesthetik sind unverkennbar durch einseitige Berücksichtigung der neuen Komödie diktiert; in der Art, wie Bergk sie wiedergibt, werden sie schief und unrichtig.

Die Bemerkungen über die Frühgeschichte der Komödie beim dorischen Stamme kommen gerade jetzt zu guter Stunde. Freilich, so viel Namen, so viel Fragezeichen, die Bergk zu setzen meist nicht für nötig befunden hat. Problematisch ist, was S. 3 über die Iamben des Aristoxenos gesagt wird; zu dem Schlusse, daß sie vorzugsweise in Anapästien geschrieben seien, berechtigt uns das einzige zufällig erhaltene Fragment, ein anapästischer Tetrameter, ebenso wenig, wie zu der Annahme chorischen Vortrags. Epicharm citiert auch den Iambographen Ananios (*Ἦβας γάμος* 5 p. 232): da haben

1) Er scheint nach dem Jahre 1870 entworfen zu sein, da Millers *Mélanges* und ähnliche Publikationen durchweg selbständig und eingehend verwertet sind; als Terminus ante quem wird man (wegen S. 171<sup>2</sup>, 234<sup>222</sup>, vgl. kl. Schr. II 485) etwa 1878 annehmen dürfen.

wir schwerlich das Recht, den Aristoxenos ganz anders aufzufassen. Archilochos hat auch Elegeia und lyrische Epoden geschrieben, Hipponax parodische Hexameter; so wird auch Aristoxenos verschiedene Formen verwandt haben. — Antheas, Tolynos, Euages (S. 4 7<sup>23</sup> 9<sup>27</sup>) sind ungreifbare Schatten geblieben; bei Euages dem Hirten hätten wir erwartet, daß Bergk auf gewisse, mit der primitiven Komödie verwandten Elemente des Bukoliasmos, die Neck- und Wettlieder, einen Blick geworfen hätte (s. diese Blätter 1889, 180<sup>1</sup>). Durchaus zu billigen ist, was Bergk S. 4 f. über die »megarische Komödie« vorbringt. Namen wie Myllos und Maison sind ihm, wie dem alten Chrysipp und seinem modernen Vorfechter, der diese Fragen zuerst in Fluß gebracht hat, U. v. Wilamowitz, Charaktermasken; aber das megarische Maskenspiel existierte wirklich in Megara, nicht nur auf der attischen Bühne. Nach solchen Darlegungen kommt S. 8 die Behauptung, daß Megara auf die weitere Entwicklung der Komödie keinen Einfluß gehabt habe, einigermaßen überraschend. Bergk mußte, von seinem Standpunkte aus, die Aristophaneszeugnisse über die megarische Posse doch wohl beim Worte nehmen, wie es Zielinski (zuletzt Quaest. com. p. 28 sq.) gethan hat <sup>1</sup>). Er würde dann auch im Verlauf Mancherlei unter diesen Gesichtspunkt gerückt haben; doch können wir dies Versäumnis hier in der Kürze nicht nachholen.

Nicht minder »aktuell« ist der Schlußabschnitt über Zeitdauer und Periodeneinteilung der attischen Komödie. Ref. gewinnt hier einen neuen Bundesgenossen in der Verteidigung der alten Dreizahl. Nun ist er zwar durchaus nicht der Meinung, daß eine solche Frage nach Stimmenmehrheit entschieden werde (Kock, Rhein. Mus. XLV 57). Aber wenn Bergk die Beweisführung Fielitzens etwa mit denselben Bedenken zurückweist, welche schon im Philologus XLVI

1) Dem geistreichen Aufsätze von A. Emerson »On the conception of low comedy in Aristophanes« (American Journal of Philology X 3, 266 ff.) fehlt es an den richtigen litterarhistorischen Voraussetzungen. Willkommen sind die unsern Standpunkt vertretenden Bemerkungen von Th. Gomperz, »Zu Aristoteles Poetik« (Sitzungsberichte d. k. Akad., Wien 1888 S. 553) S. 13 f. des S.-A.s. Neuerdings macht v. Wilamowitz (»Einleitung in die Trag.« 53 Anm.), das Zugeständnis, daß die Megarer eine Tradition von alten Volksspielen wirklich besessen hätten; doch meint er, die attischen Komiker des 5. Jahrhunderts wendeten *Μεγαρικὸν ἔσσμα*, *Μεγαρικὴ κωμῳδία* u. s. w. nur metaphorisch an, wie man boeotisch und attisch als Gegensätze brauche (das Zeugnis des Kratin inc. 152 beruht auf einer keineswegs sichern Konjektur von Porson und Wilamowitz obs. crit. 38). So ist er dem oben vertretenen Standpunkte ziemlich nahe gerückt, und ich meine, er wird schließlich auch den letzten Schritt thun, und einen thatsächlichen Einfluß auf die Attiker für die älteste Zeit zugeben.

(1887) 606 ausgesprochen und in diesen Blättern 1889, 184<sup>1</sup> wiederholt sind, so wird es damit doch recht wahrscheinlich, daß jene Bedenken in der Natur der Sache begründet sind und nicht auf Hallucination des Ref. beruhen. Die Charakteristik der Perioden bei Bergk läßt die Berechtigung dieser Einteilung freilich nicht klar genug hervortreten. Möchte Kock, statt einfacher Verneinung, die Frage doch besprechen und neben seine Autorität auch seine Gründe stellen.

Die Komödie in Sicilien erscheint S. 18 ff. als »erste Gruppe«, mit breitem historischen Hintergrunde. Im Mittelpunkt steht naturgemäß Epicharm. In die Debatte über die chronologischen und biographischen Fragen brauchen wir nicht einzutreten; durch Rohde (Rhein. Mus. XXXIV) sind die maßgebenden Gesichtspunkte festgelegt. Nachdrücklich zurückgewiesen sei nur die S. 24<sup>15</sup> empfohlene und S. 46<sup>9</sup> sehr bestimmt wiederholte Verstümmelung einer Stelle der Aristotelischen Poetik III 5 p. 1448 A, wo Bergk für ἐκεῖθεν γὰρ ἦν Ἐπίχαρμος ὁ ποιητής, πολλῶ πρότερος ὢν Χιωνίδου καὶ Μάγνητος vorschlägt: . . . Ἐπίχαρμος, ποιητής πολλῶ πρότερος ὢν κτλ., da »alle drei Zeitgenossen gewesen seien«. Was mit jener Aenderung gewonnen wird, läßt sich nicht absehen<sup>1</sup>); wenn Jemand erheblich an »Jahren wie an Werken vorangeht«, so ist er πολλῶ πρότερος; wie abgegriffen auch bei Aristoteles oft Ausdrücke wie πολὺς πολλῶν aussehn, zeigt die Bemerkung Vahlens zur Poetik 18, 1456 A 10.

Ueber die künstlerische Entwickelung des Epicharm wagt Bergk im Anschluß an Lorenz S. 168 ff. Hypothesen, deren urkundliche Grundlage recht schmal ist. Er nimmt S. 23—29 einen weitgehenden Einfluß der attischen Tragödie an und meint, Epicharm habe »im Hinblick auf die Muster, welche ihm die Tragödie darbot, das regelrechte Lustspiel geschaffen« und erst später »den weiteren Schritt gethan, seine Stoffe unmittelbar aus dem täglichen Leben zu entnehmen«. Das ist nicht nur unerwiesen, sondern es läßt sich auch mit den von Bergk anerkannten Aristotelischen Nachrichten über die volkstümliche Vorstufe der dorischen Komödie nicht wohl vereinigen<sup>2</sup>). Auch mit der Annahme, daß es außer der Pseudepicharmeia auch ein echtes »eigenes Gedicht physiologischen Inhaltes« gegeben habe, folgt Bergk S. 33 f. lediglich einer durch kein verlässliches Zeugnis gestützten Meinung Lorenzens (S. 99), welche im Grunde nur eine schwächliche Concession an nachweislich gefälschte Ueberlieferung ist. Im Einzelnen blickt vielfach Polemik

1) Ebenso unnütz ist die S. 49<sup>18</sup> vorgeschlagene Aenderung zu Poet. V 3 p. 1449 A.

2) Daß Epicharm von den Tragikern lernte, ist sehr wahrscheinlich, wie es denn neuerdings wieder v. Wilamowitz (Einl. in die Trag. 52) ausgesprochen hat.

gegen Lorenz durch, besonders in der Darlegung des philosophischen Standpunktes S. 31 f.: und hier, wie in der ganzen Auffassung des von Lorenz (in den confusen Auseinandersetzungen S. 107. 116) wunderlich unterschätzten Dichters und Weisen ist Bergk im Rechte<sup>1</sup>). Wenig glücklich dagegen ist seine abweichende Erklärung des Horazischen *Plautus ad exemplar Siculi properare Epicharmi*. Das soll sich auf die Flüchtigkeit der beiden Dichter beziehen; Bergk weiß nämlich, daß »Epicharmus 'offenbar' viel zu rasch arbeitete, um ein durchaus vollendetes Kunstwerk zu schaffen«. (S. 35). Das 'offenbar' ist für Bergk charakteristisch; es stellt sich mit seinen Synonymen zur rechten Zeit da ein, wo Beweise fehlen<sup>2</sup>). Lorenzens Erklärung ist jetzt neu begründet von Kießling Horaz III S. 165.

Ein Hauptproblem ist die noch heute offene Frage nach dem Einfluß des Epicharm auf Spätere. Unglaublich ärmlich ist, was Lorenz darüber vorgebracht hat (S. 208). Auch Bergk S. 36 läßt uns im Stiche; er verzichtet selbst darauf, den Einfluß des Siciliers auf die attische Komödie an einigen greifbaren Beispielen klar zu legen. Unten Anm. 1 haben wir eine Parallele angeführt, welcher demnächst eine Reihe von verwandten Beobachtungen folgen sollen.

Phormis und Deinolochos werden S. 37 mit wenigen Worten abgethan. Die Notiz über die Ausstattung der Bühne bei Phormis konnte durch Aristoteles Eth. Nic. IV 6 (purpurne Teppiche auf der megarischen Komöden-Bühne, vgl. Bergk S. 7<sup>27</sup>) erläutert werden.

Ueber Bau und Gliederung der sicilischen Komödie bleiben wir auch bei Bergk ganz im unklaren<sup>3</sup>). Ob die Stellung des Chores S. 32 f.

1) Zu weit geht Bergk S. 31, wenn er behauptet, »philosophische Controversen, wie wir sie bei Epicharmus antreffen« seien der Komödie sonst völlig fremd gewesen. Die Wolken z. B. bieten ganz Aehnliches; sie sind übrigens vermutlich unter dem Einfluß des Epicharm entstanden, denn die von Bernays erschlossene dramaturgische Verwertung des *ἀξάνόμενος λόγος* bietet eine ganz frappante Parallele zu dem Grundproblem der Wolken. Ueber eine ähnliche Philosophenkomödie vgl. Hirzel Hermes XVIII 3 f.

2) Bergk steht hier auf der Höhe von Lorenz, der S. 188 (vgl. S. 211) die feine Bemerkung macht: »Geschmack und Kunstsinne dürften dem Epicharm am meisten gefehlt haben«. Warum der Thor nur Dichter geworden ist?

3) Kaum verkennbar sind die Spuren einer dem altattischen Agon eng verwandten Form von Streit-Scenen. Den Inhalt der Komödie *Γᾶ καὶ Θάλασσα* z. B., in der Welcher ein Hetärenstück sehen wollte, bildete wohl eine Disputation über die Vorzüge der beiden Elemente: nur unter dieser Voraussetzung versteht man fr. 9 p. 225 L.: *οὐδ' ἑμαμαξύας γέγμε* (nämlich *θάλασσα*). In diesem Punkte scheint mir Zielinski zwischen dorischem und ionischem Stil einen zu scharfen Gegensatz anzunehmen. — Bemerkenswert ist es, daß uns die »Fastnachtsspiele des 15. Jahrhunderts« (hgg. von Keller) in sehr zahlreichen, vielleicht den meisten Fällen, ganz ebenso vor ein Straf- oder Preisgericht führen; vgl. auch Hans Sachsens 'Kampffgespräche'.

richtig charakterisiert ist, steht dahin <sup>1)</sup>. Kurz, in der Hauptsache ist Bergk über Lorenz nicht hinausgekommen.

Bei Sophron wird S. 39 mit voller Schärfe betont, daß seine Dichtungen nicht eigentlich dramatisch, sondern »lediglich für die Lektüre bestimmt« gewesen seien. Gegen die Ansicht spricht die Analogie des späteren Mimos, die Bezeichnung der Sophronischen Stücke als *δράματα*, wie die ursprünglich rein persönliche Bedeutung des Wortes *μῖμος*, und vor Allem der von Bergk S. 38 ohne Grund in Frage gestellte Zusammenhang mit der mimischen *ὄρχησις*. Nach einer Begründung sieht man sich bei Bergk vergebens um. Denn was er S. 39 vorbringt (Z. 1 »es ward wohl meist ein erzählender Bericht vorausgeschickt, um in die Situation einzuführen«, dazu Anm. 67 »Diese Mimen waren eben . . . gemischter Art: die diegetische und dramatische Form war vereinigt, wie häufig in den Idyllen des Theokrit«, ist erstens baare Vermutung <sup>2)</sup>, und würde zweitens, wenn es Ueberlieferung wäre, doch keineswegs die dramatisch-theatralische Bestimmung des Mimos in Frage stellen; man vergleiche die Euripideischen (oder Menandreischen) Prologe, mit denen lediglich auf die erste Stufe dramatischer Kunst zurückgegangen

1) Bergk erkennt zwar den Chor als ständig an, meint aber, er sei »nur von untergeordneter Bedeutung« gewesen. Noch weiter gehn neuere, wie Hiller (Berl. phil. Wochenschr. 1884, 1466) und v. Wilamowitz (Einleitung in die Trag. 52 ff.), welche die Epicharmische Komödie aus dem »burlesken Spiele den Spaßmacher« ableiten (stellt aber nicht Epicharm selbst *Ἦβας γάμος* fr. 5 p. 232 L. und *Λόγος καὶ Λογία* 3 p. 245 L. *οἱ τοὺς λάμβους καττὸν † ἄριστον* [Pors. *ἀρχαίων*] *τρόπον | ὃν πρῶτος εἰσηγήσαθ'* *Ὠριστόξενος* den Zusammenhang mit den Iambisten und Iambographen her?). v. Wilamowitz sagt in Konsequenz davon: »es fehlte der Chor, mochte auch hie und da getanzt und gesungen werden«. Einige Gegeninstanzen führt er selbst Anm. 11 an, ohne ihnen freilich viel Gewicht beizulegen. Den Ref. hat der Umstand, daß nicht nur ein *χοραγός* = *διδάσκαλος*, sondern auch ein *χοραγεῖον* = *διδασκαλεῖον* wiederholt vorkam (Poll. IX 41 f. = *Ληρ.* fr. 4 p. 222 L.) schon längst stutzig gemacht. Pluralische Titel sind gar nicht selten (*Βάχαι Διονύσοι Νᾶσοι* [wohl zu trennen von der Athen. IV 160 genannten *Ἰοτιά*] *Μοῦσαι* [*Θεαροί*] *Κωμισταί* [NB] *Μῆνες Πέρσαι Σειρήνες Τρακάδες Τρῶες Χορεύοντες* [*Χύτραι*]), und manche von ihnen kehren in der attischen Komödie wieder (: für den vielfach vorauszusetzenden Gebrauch kühnster Personifikationen ist *Σείρων* fr. 2 p. 251 charakteristisch); und wenn künstlichere lyrische Maße fehlen, so beweist dies nur die größere Einfachheit des Epicharmischen Stils. Vgl. jedoch p. 248, 3. Daß »jeder stichisch gesetzte Vers«, insbesondere der anapästische Tetrameter, »nie gesungen, sondern stets gesprochen wurde«, ist eine in Hermes XXIII 607 vorgetragene Behauptung, die man wohl auf sich beruhen lassen kann.

2) Anm. 67 bemerkt Bergk selbst, »daß die beiden Gedichte des Theokrit, welche den Mimen des Sophron nachgebildet sind, sofort mit einem Dialoge eröffnet werden«. Das gereicht jener Vermutung doch keineswegs zur Empfehlung.



wurde, und erwäge die Möglichkeit, daß der Erzähler selbst (wie so oft bei Epicharm) als dramatische Figur auftritt. Unbegreiflich ist es, wie Bergk schreiben konnte: »Aristoteles Poet. I p. 1447 B 70 weist die Mimen des Sophron der erzählenden, nicht der dramatischen Poesie zu«; es handelt sich an der viel umstrittenen Stelle ja gar nicht um Epos und Drama, sondern nur um den Gegensatz zwischen gebundener und nicht gebundener Form. Bergk ist zu seiner fahrlässigen Behauptung wohl durch die pseudo-aesthetischen Faseleien von Fuehr verleitet worden, der den Mimus, weil er keine dramatische »Idee« habe, *ad epicum genus* beziehen wollte (*De mimis Graecorum* p. 9. 12). — Standpunkt und Stoffkreis des Sophron wird S. 39 f. ausreichend geschildert. Nur wird mit Unrecht S. 40 nach dem Vorgange Bernhardys (II 2, 533) ein mythologischer Titel (*Προμαθεύς*) bezweifelt und durch Konjekturen ausgemerzt; auch ihn schützt die Analogie des römischen Minus, der wohl ein Nachkomme des Sophronischen war. Eben so wenig scheint es so ausgemacht, daß »von einem direkten Einfluß des Sophron auf die Platonischen Dialoge keine Rede sein darf« (S. 42): *ἐπέχειν* mit dem subjektiven Urteil ist das richtige Verhalten bei einem Probleme, wo auf der einen Seite für uns fast ausschließlich unbekanntes steht. Obendrein spricht die von Bergk anerkannte Ueberlieferung von der Vorliebe Platos für Sophron eher für jenen Einfluß, als dagegen; auch hätten wohl die Ausführungen Schusters (Rhein. Mus. XXIX 620) wenigstens eine Widerlegung verdient. Alles in Allem hat Ref. in diesem Abschnitte wenig positiv Förderliches gefunden, desto öfter aber die üble Angewohnheit Bergks beobachtet, den Sicherheits-Grad einer Ansicht falsch zu bemessen oder doch falsch auszudrücken.

Auf sein eigenstes Gebiet kommt Bergk erst bei der »zweiten Gruppe«, der »alten attischen Komödie« S. 43. Wir können ihm auch hier nicht in alle Einzelheiten folgen, sondern müssen uns darauf beschränken, etliche Hauptpunkte herauszugreifen, auf denen Neues geboten wird, zumal wenn zu Vorbehalten und Zweifeln Anlaß vorliegt. Daran ist kein Mangel. Gleich die erste Urkunde, mit der sich Bergk S. 43 beschäftigt, wird wenig glücklich behandelt: denn neben den andern Ergänzungsmöglichkeiten für Marmor Par. 39 ist die S. 43<sup>1</sup> mit vielem Nachdruck empfohlene Schreibung (*ἀφ' οὗ ἐν ἀ<μᾶξ>αῖς κωμῳδία ἠύρῆθη κτλ.*) wohl überhaupt nicht konkurrenzfähig. — Aus der »Zeit der Vorbereitung« Ol. 73—80 wurden nach Bergk eine Reihe von Stücken des Chionides und Magnes durch Ueberarbeitungen in den litterarischen Besitz der Hellenisten hinübergerettet. Die Alten zeigen sich jedoch bei gelegentlichen Citaten

gegen diese frühesten Komödien sehr skeptisch; die litterarische Kritik der Pinakographen hat offenbar ihre Echtheit beanstandet, und diesem Wahrspruch haben auch wir uns zu fügen, da Entlastungsmaterial nicht beizubringen ist. Unbedingt verläßlich sind nur kurze Fragmente, die uns durch alte Poeten übermittelt werden, wie Ecph. fr. 3 (p. 10 K.) durch Kratinos. Dahin könnten, beiläufig, auch die umstrittenen Verse des Susarion<sup>1)</sup> gehören, die dem Geiste des alten Iambos durchaus nicht fern stehn. Bei Ekphantides liegt die Sache wohl etwas günstiger. Wie Aristoteles eine choragische Pinax über ihn kannte — schwerlich richtig erklärt bei Bergk 47<sup>16</sup>, vgl. Lipsius, Ber. d. sächs. G. d. W. 1885, 415, Reisch de mus. certam. 16, — so scheint man, abgesehen von jenen Citaten, auch einige Stücke — wohl aus der Zeit seines Zusammenwirkens mit Kratin — besessen zu haben, deren Echtheit nirgends bezweifelt wird. Ueber die Bedeutung des einzigen überlieferten Titels — Σάρυροι — urteilt Bergk S. 47 jetzt richtig, ganz im Gegensatz zu der II 532<sup>21</sup> mit großer Sicherheit vorgetragenen Erklärung.

Als Gesetzgeber der Gattung und Mittelpunkt der zweiten Gruppe wird Kratin S. 49—58 mit feinem Verständnis sorgfältig und liebevoll gezeichnet; war doch gerade für ihn schon in den Commentationes de reliquiis comoediae Atticae Manches geleistet. Freilich, gleich der Satz, daß die »wahrhaft produktive Epoche des Kratin mit dem Beginn des verhängnisvollen Kampfes« (430) abschließe, reizt zum Widerspruch, und die chronologisch-biographischen Darlegungen treffen schwerlich das Richtige. Für die Nachricht vom Tode des Dichters Aristoph. Pax 700 führt Bergk die schon De Reliqu. com. Att. 187f. vorgebrachte Hypothese, daß es sich um einen mutwilligen Scherz bei Lebzeiten des Dichters handle, mit Glück durch; vgl. Zielinski, Rh. Mus. XXXIX 302. Falsch wird S. 52 der polemische Charakter der kratinischen Poesie und ihr Zusammenhang mit dem Stil der Iambographen wie etwas Neues hingestellt; woher weiß Bergk, daß sich »die meisten seiner Vorgänger im Allgemeinen gehalten haben«? Bei Ekphantides trifft das sicher nicht zu, und bei den früheren auch nicht, wenn die Ueberlieferung kein verzerrtes Bild bietet. — Die Zeitgenossen des Kratin werden mit großer Knappheit behandelt; erst bei Eupolis fließen die Mitteilungen wieder reichlicher; als fortlaufenden Commentar muß aber jeder, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, das Buch De reliquiis com. Att. zur Hand haben, wo zahlreiche, hier kurz angedeutete Hypothesen ausführlich

1) Vgl. Usener, Rhein. Mus. XXVIII 428. Ueber die von Usener aufgefundene und umsichtig ausgenutzte Glossarien-Ueberlieferung denkt Bergk S. 48<sup>17</sup> wohl zu gering.

begründet werden. Bei einer Schluß-Redaktion würde Bergk gewis noch manchen Strich und manches Licht hinzugesetzt haben.

Bei Aristophanes wird sich der Leser, abgesehen von manchen nachdenklichen Bemerkungen über biographische und pinakographische Einzelheiten (76. 78), enttäuscht sehen. Die Besprechung der Haupt-Dramen schließt sich, obgleich ein neues Manuskript vorlag, aufs engste an den Abriss in der allg. Encyclopädie an; nur die Bemerkungen über die Ekklesiazusen sind sachlich ergänzt durch eine beifällige Auseinandersetzung mit G. Götz, die ganz wider Bergks Gewohnheit *ὀνομασί* gegeben wird (S. 85<sup>125</sup>). Die fehlende Charakteristik des Plutos hätte bei der engen Verwandtschaft des Entwurfes S. 87 aus der Encyclopädie S. 378 ergänzt werden können. Wenn schließlich die fragmentarisch erhaltenen Stücke S. 88 f. auf zwei Seiten abgethan werden, so kommt dabei von dem Schock vorauszusetzender Hypothesen und Vermutungen keine zu ihrem Rechte. Hervorgehoben sei nur die schlagende Bemerkung über die *Σκηνὰς καταλαμβάνουσαι* S. 88<sup>180</sup>. Die allgemeine Charakteristik des Dichters mußte bereits aus Manuskript-Fragmenten und Auszügen aus der A. E. zusammengefickt werden: aber trotz aller formellen Mängel und inhaltlichen Lücken — besonders kärglich ist die äußere Kunstform weggekommen — bleibt sie in ihrer verständnisvollen Vertiefung recht lesenswert, gerade heut zu Tage. Wir empfehlen sie z. B. dem Philologie-Professor, welcher (Bl. f. d. bayr. Gymn.-Schulw. XXV 354) entdeckt hat, daß »Aristophanes von den Philologen überschätzt wird«, daß er »kein Genie ist, das im Denken und Dichten aufgeht«; daß »ihm das Auge fehlt, das in die Tiefe der Dinge sieht, der Geistesblitz, der auch das Dunkle erhellt, der grandiose Faltenwurf (!), die Begeisterung, die Flügel gibt«; daß er »sich des Rechtes begiebt, ein wahrer Jünger der Musen zu heißen«, da er »die Schneide seines Witzes in Koth taucht« und da sein Ernst »so gern und so jäh ins Kynische und Obscöne umschlägt«. Ganz neu ist dies Urteil ja freilich nicht — ungefähr so sagt es der biedere Chäroneer auch, nur mit ein bischen andern Worten —; aber in unserm Jahrhundert ist es neu und verdient, tiefer gehängt zu werden.

Wie im zweiten Bande den Pindar seine nur fragmentarisch bekannten Vorgänger und Zeitgenossen ins Hintertreffen bringen, so werden auch hier die Mitbewerber des Aristophanes, neben Eupolis besonders Phrynichos und Platon, relativ eingehender behandelt, als der Hauptmeister selbst; die Vorliebe Bergks für kombinatorische Verwertung von Bruchstücken hat unverkennbar den Grad der Ausführlichkeit bestimmt. Die in den Commentationes vorgetragenen Vermutungen werden mit großer Zähigkeit festgehalten, hie und da

auch weitergebildet oder eingeschränkt. So ist S. 97<sup>145</sup> = Comm. de rell. 369 f., S. 97<sup>146</sup> = Comm. 370, S. 106 = Comm. 413 ff., S. 106<sup>186</sup> = 285 u. s. w. Herauszuheben ist die Behandlung von Platon bei Suid. s. v. Ἀρκάδας fr. 99 p. 628 K., wo Bergk im Gegensatz zu Kock, Briel u. A. mit Rohde (Rh. Mus. XXXVIII 292) und Hiller (Philol. Anz. XVII 373) zusammengeht.

Als die Krone des ganzen Abschnittes müssen die Schlußbetrachtungen S. 107—121 bezeichnet werden. Recht aus dem Vollen geschöpft sind die umsichtigen Darlegungen über die gegenseitige Kritik der Komiker (S. 108 f.). Ueber die Komödienfreiheit und ihre Anschauung lautet Bergks Urteil jetzt erheblich zurückhaltender als in Schmidts 'Zeitschr. f. Geschichtsw.' II (1844) 198 ff. Vgl. neuerdings Zielinski, De lege Antimachea, Petersburg 1884, p. 9 sqq. und 'Gliederung der Komödie' S. 399.

Mit der Charakteristik<sup>1)</sup> und Abgrenzung der mittleren Komödie S. 121 ff. kann man im Ganzen einverstanden sein; nur wird die Teilnahme des Chors S. 125 wohl gar zu niedrig geschätzt, vgl. Philol. XLVI 601. Sehr beherzigenswert ist, was S. 127<sup>18</sup> (vgl. 148<sup>78</sup> 157<sup>129</sup> 163<sup>158</sup>) über Wiederholungen, Entlehnungen und Ueberarbeitungen gesagt wird; die allerneueste Kritik hatte in diesen Fragen ihr *καλώδιον* zu straff gespannt (s. Phil. XLVI 614). Unter den angeschlossenen Dichter-Bildnissen, bei denen sich Bergks Talent, halb erloschene Umrisse zu erkennen und wieder erstehn zu lassen, auf's wirksamste bethätigt, ist der Luca Fa presto der *μέση*, Antiphanes, am reichlichsten bedacht. Bei Alexis läßt die Anordnung 154 f. zu wünschen übrig; zu S. 151 hätte auf das Rhein. Mus. XXXV 260 verwiesen werden können, wo die Sache breiter vorgetragen ist. Unter den *δεύτεροι* macht das Porträt des Eubulos S. 160 ff. den besten Eindruck.

Beiläufig notieren wir ein paar Einzelheiten zu Plautinischen Fragen. S. 159<sup>116</sup> wird für den *Poenulus* des Plautus auf ein Original des Alexis geraten. Der *Pseudolus* »ist nach einem griechischen Stücke gearbeitet, welches offenbar der mittleren Komödie angehörte; das griechische Original mag Ol. 110,3 aufgeführt worden sein . . . : um diese Zeit war eine Anspielung auf Iason von Pherae (Ol. 102, 3 ermordet) in Athen noch verständlich; wenn Plautus ungeschickter Weise dies festhält, so sieht man, daß er hier sein Original wortgetreu wiedergibt«. Schließlich entscheidet sich Bergk auch

1) Die S. 131<sup>25</sup> geäußerte Vermutung, daß der Geryones des Ehippos parodische Beziehungen auf den Wunder-Roman des Antiphanes von Berga enthalte, gewinnt neuen Rückhalt durch meine Herstellung von Eriph. Melib. 2 p. 429 *Βεργαίσι πολυτίμηται* (für *Βεργεαί π.*), vgl. Philol. XLVI 623.

hier frageweise für Alexis. Man sieht, Bergk nimmt den Pseudolus für die mittlere Komödie lediglich deswegen in Anspruch, weil er V. 188 auf Iason von Pherae bezieht; vgl. 'kl. Schriften' I. S. 676 f., worauf hätte verwiesen werden sollen. Daß diese keineswegs neue Erklärung (schon Lambin verstand hier den Pheraeer) auf festen Füßen stehe, kann Ref. nicht zugeben; der Argonautenkönig, dessen Name z. B. im Odysseus des Anaxandrides als Spitz-'Epitheton' gebraucht wird (vol. III p. 177 Mk., II p. 148 K.), paßt um so besser als Typus eines Reichgesegneten, als die lemnischen Götter ihm in einem berühmten Drama (Aesch. Kab. fr. 96 p. 31) gerade das verheißen, was der Kuppler im Pseudolus sich wünscht.

Auch Bergk verbindet mit der mittleren gleich die neuere Komödie, die Komödie des hellenistischen Zeitalters. Ref. hat sich schon an anderer Stelle gegen diese herkömmliche Stoffgruppierung erklärt; vgl. litt. Centralbl. 1889, 984 und diese Blätter 1889, 184. Man zerstört damit das litterarische Bild der Hellenistenzeit, deren spärliche Produktion im Drama großen Stils wie in der Posse nur durch das Ueberwuchern der neueren, einen 'wohl temperierten' Stil vertretenden bürgerlichen Komödie verständlich wird; man reißt ferner die 'neuere Komödie' aus dem Boden und der Atmosphäre los, aus dem und in der sie entstanden ist, und erschwert so die richtige Beurteilung dieser eigenwüchsigen Gattung aufs empfindlichste. Und das nennt Bergk »den Zusammenhang der historischen Entwicklung« wahren! (S. 170). Ja, wenn Athen den Einflüssen der makedonisch-hellenistischen neuen Welt auf dem Gebiete der Kunst erfolgreichen Widerstand entgegensetzt und wie auf einer weltfernen Insel an der alten Art festgehalten hätte! Aber das Gegenteil ist der Fall. Menander ist ein Geistesverwandter des Theokrit; Männer, die aus den Epigonenreichen stammen, wie Philemon und Diphilos, helfen beim Ausbau der neuen Kunstform, und an direkten Beziehungen zu Alexandria Pergamon Kyrene fehlt es in den Dichter- und Techniken kreisen keineswegs<sup>1)</sup>.

Die Charakteristik der neueren Komödie S. 172 wird unverkennbar beeinträchtigt durch jene falschen Gesichtspunkte und Maßstäbe. »Die neue Komödie« heißt es S. 172 f. »hat kein wesentlich neues Element aufgebracht, was nicht bereits frühere Dichter mit Erfolg benutzt hätten . . . Aeüßerlich ward, so viel wir wissen, nichts geändert«. So geht es weiter, etwa im Sinne von Kock, nach

1) Einiges derart bei Bergk selbst S. 16 f. 182 (die 'Ἀναξάνδριος') 193. 218. 222. 236<sup>238</sup>.

welchem »vel ab antiqua (comoedia) nova eo tantum modo differt, quod carminibus choricis caret et parabasi«. Gegen diese Unterschätzung der *νέα* haben wir schon in diesen Blättern (1889, 5, 184) Protest eingelegt. Eine römische Komödie, mit ihrem straffen, rein dramatischen Bau und ihrer realistischen Charakterzeichnung<sup>1)</sup> stellt, im Gegensatze zur Aristophanischen, eine durchaus selbständige Gattung dar mit eignen Zielen und eignen Bildungsgesetzen. In Anlehnung an die Euripideische<sup>2)</sup> und nacheuripideische Tragödie und sichtbar beeinflusst von dem dorischen Charakterlustspiel, welchem auch die Kunst des Theokrit ihr Kapital schuldet, hat sich erst in der Hellenistenzeit dieser neue Stil ausgewachsen, und zwar unter der Pflege des Menander und Philemon. Lediglich darin liegt das Geheimnis der Wirkung, welche gerade diese Dichter auf die Römer und durch sie auf die modernen Litteraturen ausgeübt haben.

Bergk wird überhaupt der neueren Komödie nicht ganz gerecht. S. 175 heißt es: »Freilich darf man an diese Dichtungen keinen höheren Maßstab anlegen; in einer so zerfahrenen . . . Zeit kann die echte (!) komische Dichtung nicht gedeihen« u. s. w. Solche engherzige Beurteilung hätten wir von einem historischen Forscher nicht erwartet. Dichtwerken gegenüber, die Generation auf Generation erfreut und sich in unverwüsthlicher Lebenskraft, oft nur unter leichter Metamorphose, bis in die neuste Zeit hinein behauptet haben. Fast wider Willen des Verfassers tritt später S. 182 f. diese fruchtbare Fortwirkung der *νέα* in's hellste Licht. Auch ferner Liegendes, wie der Einfluß auf die jüngern Sophisten, besonders Lucian und Alkiphron (S. 183. 213), zieht Bergk mit weitem Blick heran: ohne daß er je an die Möglichkeit geglaubt hätte, die Originale aus diesen Nach- und Umbildungen wieder herstellen zu können.

Sehr eifrig wird, im Allgemeinen (S. 183 f.) wie im Einzelnen (S. 194 ff. 220 ff. 227. 231), das Verhältnis der Römer zu ihren Vorbildern behandelt und für deren Schilderung verwertet; Bergks plautinische Studien greifen hier ergänzend und aufklärend in die Dar-

1) Vgl. oben S. 129, wo wir bei Bergk gleich auf der ersten Seite ein ähnliches Misverständnis rügen müßten.

2) Das verkennt Bergk keineswegs, vgl. S. 175 und 189, wo er sich sehr richtig gegen die thörichte Annahme erklärt, daß der Aristophanische Kokalos (mit *φθορά* und *ἀναγνωρισμός*) direkt auf Philemon und Menander gewirkt hätte. Sehr schlecht vertragen sich mit dem conventionellen Urteil s. 172 die durchaus richtigen Einzel-Beobachtungen über den Organismus der neueren Komödie S. 180. Für den Nachdruck, den man auf den kunstreichen Bau der Fabel legte, ist das S. 199<sup>00</sup> angezogene Apophthegma höchst charakteristisch.

stellung ein. Doch läuft viel Unbewiesenes und Unwahrscheinliches mit unter. S. 184 Anm. z. B. versteigt sich Bergk zu der mit dem üblichen »mag« eingeleiteten Behauptung, Plautus hätte sich »besonders« an Alexis angeschlossen: eine recht gewagte Generalisation, für welche die oben S. 137 f. besprochenen Vermutungen nur eine sehr schmale und schwache Unterlage abgeben. Die melischen Partien sind nach Bergk Eigentum des römischen Dichters (S. 187).<sup>1)</sup>

Auch zu den biographischen und chronologischen Fragen wird manche Vermutung und Anregung beige-steuert. Doch ist gerade hier durch spätere Arbeiten oft von Bergk selbst Vieles modificiert oder berichtigt, worauf in etlichen Fällen der Herausgeber hingewiesen hat. Unwahrscheinlich erscheint es dem Ref., daß die bei Athenaeus XIV 660 citierten *Σαμόθρακες*, eine mythologische Parodie, »ein dilettantischer Versuch des berühmigten Peripatetikers Athenion aus der Zeit des Sulla« gewesen seien (S. 236).

Alles was folgt, ist mehr oder weniger unfertig und lückenhaft. Die Einleitung und der erste Abschnitt aus der Geschichte der Prosa S. 237 ff. ist erst durch starke Anleihen an den Abriß der Encyclopädie zu Wege gebracht; aus eignen Mitteln werden nur die kurzen Skizzen über die *Ἀθηναίων πολιτεία* und Antiochos von Syrakus besprochen S. 238 ff. Am liebevollsten und eingehendsten wird Herodot behandelt (S. 242 ff.). Die Fragen nach Plan und Entstehung des Herodoteischen Werkes werden S. 246<sup>27</sup> 249 f. 253 durchaus selbstständig angegriffen; Bergk kommt, wie E. Meyer (Rhein. Mus. XLII 146) und andere, zu dem einleuchtenden Resultate, daß Herodot sein Werk stofflich zwar nicht über den jetzigen Endpunkt hinaus weiterführen wollte, daß er es aber in künstlerischer Hinsicht unvollendet gelassen hat. Den Kirchhoff'schen Hypothesen gegenüber verhält sich Bergk in stiller Polemik S. 253 f. (vgl. jedoch S. 258<sup>63</sup>) sehr skeptisch: wonenben sich der Köhlerglaube an die eignen »unzweifelhaften« Meinungen und Vermutungen, welche S. 256. 259 ff. zu einem ganzen litterarisch-biographischen Romane ausgesponnen werden, recht wunderlich ausnimmt. Der Abschnitt über die Donauquellen und Pyrene S. 272 ff. — ein Entwurf zu einem selbständigen Aufsatz, den der

1) Cicero pro Gallio bei Hieron. Ad Nepot. de vita cler. vol. IV p. 262 spricht, worauf Bergk S. 189 in anderem Zusammenhange hinweist, von einem Dichter, der in einem Colloquium poetarum den Menander mit Euripides zusammen auftreten ließ. Hier haben wir den Vorgänger des *certamen Menandri et Philistionis* und die urkundliche und endgültige Widerlegung der von Kock geäußerten Bedenken gegen die Verbindung des Mimenschreibers mit dem Komödiendichter; vgl. auch die in diesen Blättern schon 1889, 181 beigebrachten Analogien,

Herausgeber hier untergebracht hat — würde eher als Anhang hinter die »fünf Abhandlungen« gepaßt haben; doch ist er durch die neueren Arbeiten über die alte Geographie und ihre Quellen stark überholt und in seinen Resultaten wenig befriedigend. Lesenswert sind die verständigen Bemerkungen über Herodots Dialekt und Sprache S. 275 f., die freilich stark aus der A. E. ergänzt werden mußten. Die Ausführungen über Thukydidēs und Xenophon vollends sind ein erst durch den Herausgeber fertig gestelltes Gewebe, dessen Einschlag der altbekannte Abriss liefern mußte (so ist S. 302 f. = A. E. 391 f. u. s. w.). Neu sind unter Anderm die Notizen über die *πόροι* S. 310 f., deren Echtheit wieder verteidigt wird, sowie über Person und Thätigkeit des Herausgebers der Xenophontische Corpus S. 312 f. Von den kleineren Historikern ist nur Philistos, wie Antiochos, S. 319 f. selbständig behandelt; S. 316 f. ist = A. E. S. 394, S. 321 ff. = 395 ff.

Der Abschnitt über die Redner (S. 328—409) deckt sich auf weite Strecken mit der A. E. (S. 397—414). Merkwürdig ist es, wie der Herausgeber der Lyriker S. 328 im Epos wie im Drama eine Vorschule rednerischer Kunst erblickt, und darüber die Lyrik ganz vergißt. Denn die Lyrik hat oft genug dieselben Aufgaben behandelt wie die Redekunst — man denke an die Hymnen und Enkomien, den Rüge-Iambos und die politische Elegie —; gerade sie kann als ihre Lehrmeisterin bezeichnet werden. Den Alten ist dieser Zusammenhang nicht entgangen, wie z. B. Menandros *περὶ ἐπιδεικτικῶν* zeigt.

Die Verarbeitung der alten und neuen Stücke zu einem Ganzen wurde in diesen Teilen nur dadurch ermöglicht, daß Bergk von seinen früheren Ansichten in der Folge wenig aufgegeben zu haben scheint. In den viel erörterten Fragen der höheren Kritik ist er im Ganzen konservativ und gläubig geblieben. So erklärt er z. B. S. 348 Andokides *περὶ τῆς πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνης*, S. 356 Lysias *κατ' Ἀλκιβιάδου* für echt, ohne sachlich Erhebliches beizubringen. Man hat oft den Eindruck, als ob das Urteil des Verfassers unbewußt durch seine Neigung zum Widerspruch bestimmt worden sei; die Begründung ist meist recht wortkarg. Die alten, aus der A. E. herübergenommenen Bausteine hätten wohl hie und da eine Ergänzung oder Korrektur in einer Zusatznote erlaubt; so konnte der Satz, daß Isokrates »die Kunst des Periodenbaues . . zuerst entdeckt habe« (S. 373), durch einen Hinweis auf Thrasymachos eingeschränkt werden, der S. 342 sehr stiefmütterlich behandelt wird.

An letzter Stelle stehn die Philosophen S. 409 ff. Während für vorplatonische Philosophie nur wenige zerstreute Blätter vorlagen,



deren Abfolge nicht immer fest zu bestimmen war<sup>1)</sup>, ist Plato S. 419—472 mit vieler Hingebung und mit einer Sachkenntnis behandelt, die man nach den bekannten Veröffentlichungen Bergks nicht ohne weiteres voraussetzen würde. Bedauerlich ist es, daß gerade die Vorfragen, zu deren Erledigung ein Mann wie Bergk besonders berufen schien — z. B. das Verhältnis des Dichters Plato zu den Komikern, vor allem zu Epicharm und Sophron —, S. 430<sup>54</sup> 433 kaum gestreift werden. Das verzweifelte Hauptproblem — die Reihenfolge und das Wechselverhältnis der Dialoge — nimmt alle Kraft und das volle Interesse des Verfassers in Anspruch. Am meisten hat Bergk von K. Fr. Hermann gelernt; allein er hat darüber hinaus — leider meist ohne eingehende Begründung — eine Fülle von Vermutungen und Beobachtungen ausgestreut, welche, soweit die Litteraturkenntnis des Ref. zur Kontrolle reicht, zum guten Teil auf eignem Boden gewachsen und erst durch die Arbeiten der letzten Jahre vorweg genommen sind. Dahin gehört die energische Verteidigung des Menexenos S. 451 f. Bergk steht hier mit Diels (Abh. d. B. A. 1886, 21), Gomperz (Wiener Sitzungsber. 1887, 163), Perthes (Progr. Bielefeld 1886), Dümmler (Akad. 20) gegen Zeller, der sich zuletzt wenigstens zu dem Zugeständnisse entschlossen hat, daß für die Einleitung des Menexenos »denkbarer Weise sogar wirklich der von Plato herrührende Entwurf zum Proömium eines unausgeführt gebliebenen Gesprächs benützt sein könnte« (Archiv f. G. d. Ph. I 614). Bergks unabhängiges und sehr bestimmtes Votum wird schwer gegen Zeller in die Wage fallen.

Weniger abgeschlossen ist der Abschnitt über Aristoteles und die Peripatetiker; er besteht aus zahlreichen Einzelentwürfen und Notizen, die sich weder lückenlos mit einander verbinden noch auch durchweg mit völliger Sicherheit den Absichten des Verfassers gemäß anordnen ließen<sup>2)</sup>. Auch hier stellt sich Bergk oft genug ohne eingehende Erörterung und mit einer gewissen Absichtlichkeit in Gegensatz zu den geltenden Anschauungen. Er glaubt z. B. S. 479 dem Strabo, daß die Peripatetiker nach Theophrasts Tode bis zur Erschließung des 'Kellers von Skepsis' nur wenige und mangelhaft

1) Wenigstens erscheint es dem Ref. immerhin als zweite Möglichkeit, daß das Blatt S. 412 hinter S. 419 gehört.

2) Der Abschnitt über die Didaskalien und Nikai steht S. 497 (hinter den Briefen) kaum an seiner Stelle. S. 499 werden die aristophanischen *Γραγοί* der zweiten Eirene (mit Fritzsche) gleichgesetzt, im Gegensatz zu S. 87 (84), wo eine Vorauserinnerung angebracht gewesen wäre, wie hier eine Rückverweisung.

redigierte Schriften des Aristoteles besessen hätten. Spengels Hypothese über die *ῥητορικὴ πρὸς Ἀλέξανδρον* billigt er nicht; »wenn die Schrift«, bemerkt er S. 485, »in einem speciellen Punkte mit der Theorie des Anaximenes übereinstimmt, so reicht dies nicht aus, um dieselbe jenem Sophisten zuzuweisen«. Gleich darunter lesen wir: »Die Rhetorik an A. ist vielleicht von Kallippos verfaßt, denn es findet sich hier das *δυνατόν*, was dieser nach Aristoteles zuerst einführte. Kallippos war vielleicht ein Schüler des Anaximenes«. Bei seiner eigenen Hypothese genügt Bergk also eine viel schwächere Uebereinstimmung — das heißt doch mit verschiedenem Maße messen! — Ueber die Echtheit der Aristotelischen Schriften kommt es zu keiner zusammenhängenden Darlegung, sondern wir müssen uns mit der viel versprechenden Ankündigung (S. 483) und manchen Einzelausführungen begnügen (darunter S. 494. 564 die zweite und vollständigere Redaktion der von Bücheler Rh. M. XXXVII veröffentlichten Notizen über die Schrift *περὶ κόσμου*).

Die dünnen Bemerkungen über die Charaktere des Theophrast S. 505 hätten den Wiederabdruck aus der A. E. kaum verdient. Immerhin ist es gerade im Augenblick, wo sich die Debatte neu belebt, nützlich, an Bergks vermittelnde Stellung erinnert zu werden.

Der Anhang (»Nachleben der Litteratur« 300 v. Chr. bis 527 n. Chr.) besteht aus einem Fachwerk von Ueberschriften, in welches nur hie und da ein Mauerstück eingesetzt wird<sup>1)</sup>. Die Einleitung ist lesenswert. Doch ist die Haltung Bergks der hellenistischen Poesie gegenüber zu ablehnend und absprechend; die neueren Arbeiten von Meineke bis Rohde haben gezeigt, wie auch diese Spätlinge in gesundem Künstlerinstincte meist die rechte Bahn gefunden haben. Im Einzelnen wird man des Neuen wenig finden; dagegen werden alte Irrtümer oft mit großem Nachdruck wiederholt, z. B. S. 516 über die Alexandra. — S. 520 ff. wird die fachwissenschaftliche Litteratur — Mathematik und verwandte Fächer — eingehender berücksichtigt, als man in dieser Litteraturgeschichte erwarten sollte; hier waren persönliche Neigungen und Arbeiten maßgebend, von denen auch die »fünf Abhandlungen« Zeugnis ablegen (vgl. S. 525). Der spärliche Abschnitt über Teles S. 329 f. macht es uns recht fühlbar, wie Viel gerade auf diesem Punkte in den letzten Jahren gefördert ist. Einleuchtend ist die S. 530<sup>61</sup> mitgeteilte Textverbesserung, in der Bergk mit v. Wilamowitz (Antigonos 305) zusammentrifft. Die letzte Pe-

1) Ob immer an der vom Baumeister beabsichtigten Stelle? Die chronologischen Rösselsprünge S. 533 ff. wären ihm freilich schon zuzutrauen.

riode ist S. 532—580 reichlicher bedacht als die Hellenistenzeit. Aus dem Trümmerhaufen, der wohl Wenige zu gründlicher Besichtigung reizen wird, seien hier einige Hauptstücke hervorgezogen zu bequemerer Nutzung und Prüfung. — Aristobuls Commentar zum Pentateuch wird S. 534 f. mit voller Zuversicht als gefälscht bezeichnet und in die Anfänge der Regierung des Augustus verlegt. — S. 535 f. wird über Philistion und das *certamen* im Sinne Studemunds gehandelt, vgl. S. 237. — Pausanias wird in den handschriftlichen, aus der A. E. zu einem Cento ergänzten Entwürfen S. 544 ff. sehr günstig behandelt, mit unverkennbar apologetischer Tendenz. Wunderlich sind Entlastungszeugnisse, wie das S. 545 unten vorgebrachte (»daß er nicht unkritischer Weise ausschrieb, beweist schon der eigenartige Stil«). — S. 552 f. gibt Bergk kurze Charakteristiken der ältesten Apologeten; ein Beleg für die Ausdehnung seines Studienkreises. — Ausführungen über Dionys, Caecilius und den Kanon findet man S. 554 f.; ganz anders H. Usener im 'Epilog' zu Dionysius De imitatione. — S. 564 wird die Schrift *περὶ κόσμου* an der von Bergk ihr zugewiesenen Stelle eingereicht und besprochen, vgl. S. 494 oben S. 143. — Die ausführlichste und selbständigste Darlegung S. 569—578 gilt den hermetischen Schriften; man erinnert sich dabei mit Bedauern, daß die philologische Arbeit für diesen kultur- und religionsgeschichtlich höchst bedeutsamen Schriftenkreis seither so gut wie nichts gethan hat. Den *Asclepius* des falschen Apuleius behandelt Bergk S. 577 f. in unausgesprochenem Gegensatze zu Bernays (ges. Abh. I 344 ff.), mit wenig Glück. Wenigstens möchte Ref. die prophetischen Hinweise auf die Zeit, wo die Anhänger des alten Glaubens verfolgt und geächtet werden, nicht als »Schmerzensruf des untergehenden Heidentums« ansehen, sondern nach wie vor als *vaticinatio post eventum*.

Bergks Eigenart mit ihren glänzenden Vorzügen und starken Schwächen, wie sie Rohde in diesen Blättern (1884, 1, 10 f.) treffend geschildert hat<sup>1)</sup>, zeigt sich uns gerade in dem unfertigsten letzten Teile am unmittelbarsten, so zu sagen im Hausrocke. Anfänger, die nicht aus eignen Mitteln zu steter Nachprüfung gerüstet sind, werden eher Schaden als Nutzen von dem Buche haben. Ein gutes Stück der späteren Abschnitte kann heute — das dürfen wir rund heraus sagen — inhaltlich als völlig veraltet bezeichnet werden und bietet keinerlei Reize der Darstellung, wohl aber die charakteristischen Un-

1) Vgl. auch die feine Charakteristik der früheren Bände von R. Volkmann, Berl. Ztschr. f. d. Gymnasialwesen XXXIX 150.

arten des Bergkschen Stils<sup>1)</sup>. Aber Bergk hat doch einen Ehrenplatz in der Geschichte unserer Wissenschaft: und deshalb besitzen auch diese, sachlich gemessen, wertlosen Fragmente, bei deren Mitteilung dem Herausgeber selbst Bedenken aufgestiegen sind, ein gewisses Interesse, wenn auch nur als autobiographische Urkunden. Daß die Verlagshandlung der A. E. den Abdruck aller fehlenden Partien in vollem Zusammenhange nicht gestattete (S. IV), hält Ref. nicht gerade für bedauernswert; ja, er würde in der Aufnahme von Stücken aus dem Abrisse — der nun einmal einen andern Stil hat und nur als Ganzes wiederholt werden könnte — lieber noch zurückhaltender gewesen sein und das Entlehnte noch besser (etwa durch kleineren Druck) kenntlich gemacht haben.

Der neue Herausgeber, der an die Stelle des über dem Drucke gestorbenen G. Hinrichs getreten ist, hat dem zusammenhangslosen und unfertigen Materiale gegenüber einen besonders schweren Stand gehabt. Wem einmal ein Bergkscher Entwurf unter die Hände gekommen ist, wie dem Ref. die beträchtlich weiter geförderten *Babriana Philol.* XLVII 385, der weiß, mit welcher Mühe oft das bloße Entziffern verbunden ist. Peppmüller mußte in der ganzen zweiten Hälfte das Schema für die Anordnung der gesammelten 'losen Blätter' selbst entwerfen und Blatt für Blatt in mühsamer Mosaikarbeit die Allgemeinen Encyclopädie heranziehn; damit nicht zufrieden, hat er mit kundiger Hand sachliche Ergänzungen und Verweise auf andere Schriften Bergks angefügt, durch welche der Text oft erst recht verständlich und brauchbar geworden ist<sup>2)</sup>. Einiges derart haben wir im Verlaufe unseres Referates noch nachgeholt; kleinere Schreib- und Druckfehler seien in einer Fußnote verzeichnet<sup>3)</sup>. Vielleicht fin-

1) Wir rechnen dahin zahlreiche Wiederholungen in Gedanken und Ausdruck (S. 1 Z. 6, 2 Z. 9, 15 = 44, 92 unten = 93 Mitte, 190, 227 Z. 6. 7, 261, Z. 6, 263 Z. 8, 269 f., 348 Z. 3, 349 Z. 1), darunter besonders die Wiederholung der einleitenden Konjunktion in Parallel-Vordersätzen — eine Eigentümlichkeit, die Bergk u. a. mit M. Duncker teilt — (wie S. 89 'indem — in dem', 229 'um — um —'), und mancherlei Wunderlichkeiten des papiernen Stils, welche die Sammlung Schröders zieren würden (vgl. z. B. S. 125 Z. 10, 251 f., 512 Z. 7. 8).

2) Vgl. z. B. S. 4. 46. 145. 154. 171. 215. 307 ff. 387 f. 422 ff. 473 ff.

3) S. 21 Anm. schr. »Jamblich«, 40<sup>72</sup> »Μύριλλα«, 52<sup>97</sup> »χαρίεντις« in einem Worte; 56<sup>46</sup> fehlt das Komma hinter ἔχουσι; S. 90 unten steckt ein Redaktionsfehler; 97<sup>145</sup> ist für das unrichtige »den Komödien« einzusetzen »der Komödie«, 126<sup>16</sup> für »3 Stücke« »5 Stücke«, 127<sup>19</sup> für »Apol. III« »Apol. II«; 154<sup>112</sup> schr. »Argas«, 170 Z. 3 »chremoneidischen«, 180<sup>92</sup> καλῶς, 180<sup>93</sup> ἐπόφηκε, 185, 3 f. Gedankenstrich für Komma, 188<sup>49</sup> Κώκαλον, 205<sup>113</sup> οὐνεκ', 225<sup>187</sup> Λευκαδία; 226 Z. 3 wäre »der Goëten« berechtigtes, als »des Epos; 234<sup>922</sup> schr. »er«, 244 »Panyasis«; 253 Z. 1 u. 2 v. u. hat die Ergänzung eine unschöne Wiederholung hervorge-

det Peppmüller noch Gelegenheit, solche Unebenheiten in einem Nachtrage wegzuräumen. Denn ein Ergänzungsheft bleibt ein dringendes Bedürfnis: ohne ausführliches Register liegen die vier starken Bände da, wie ein verschüttetes Bergwerk. Dem um Bergks Nachlaß schon vielfach verdienten Herausgeber, der sich erneuten Anspruch auf den Dank des philologischen Publikums erworben hat, wird man die ermüdende Aufgabe nicht zumuten: aber hoffentlich findet sich ein jüngerer Gelehrter, der, lernend und mitarbeitend, Hand anlegen bereit wäre.

Tübingen,

O. Crusius.

**Kobert**, Rudolf, Professor der Geschichte der Medicin und der Pharmakologie, *Historische Studien aus dem Pharmakologischen Institute der Kaiserl. Universität Dorpat*. I. Halle a. d. Saale, Trusch und Grosse. X u. 266 Seiten, gr 8<sup>o</sup>, 1889. Preis Mk. 8.

**Schroff**, C. v., (Professor der Arzneimittellehre in Graz), *Historische Studien über Paris quadrifolia*. Ein Beitrag zur Geschichte der Arzneimittellehre. Graz, Leuscher und Lubensky. II u. 185 S., Oktav. 1890. Preis Mk. 4,50.

Es ist in hohem Grade erfreulich, daß sich in der letzten Zeit eine unverkennbare Neigung zu historisch-medicinischen Forschungen geltend macht, und daß gerade die Geschichte der Pharmakologie und der verwandten Disciplinen im Gegensatze zu ihrer bisherigen Vernachlässigung eine erneute Pflege erfährt. Seitdem sich der Vater des in der Ueberschrift genannten Verfassers der zweiten Schrift in den wohlverdienten Stand der Ruhe zurückgezogen, ist eine wirklich klassische historische Arbeit aus dem Gebiete der Pharmakologie nicht erschienen. Bei der rastlosen Thätigkeit der experimentellen Pharmakologie blieb allerdings in den letzten Decennien deren Vertretern kaum die Zeit zu solchen übrig; aber auch jetzt ist in den pharmakodynamischen Untersuchungen ein Stillstand nicht bemerkbar, und doch liegen uns heute zwei Werke von Vertretern der experimentellen Richtung der Pharmakologie vor, welche eine Vertiefung in die

rufen; S. 268 ist das Wort »Zeitgenossen« falsch gesperrt; S. 269<sup>84</sup> schr. »πελάιδες«, I. 272 »Avienus«. S. 305<sup>190</sup> ist das Gegenteil von dem ergänzt, was Bergk meinte. S. 340<sup>41</sup> schr. »περι«; 350 oben fehlt Etwas; S. 475 ist wohl »Leser« zu schreiben statt »Vorleser«, S. 560 Z. 1 »vor der Verwandlung« statt »von d. V.«. S. V und 536 ist für »S. 237« dreimal falsch »256« gedruckt, gerade in einer Verweisung. [Vgl. auch die inzwischen erschienene Besprechung von W. Schmid im 'Württembergischen Korrespondenz-Blatt' 1889, 36, 396 f.]

älteren Perioden der medicinischen Forschung darthun. Ja noch mehr, die erstgenannte Schrift zeigt uns, daß der Herausgeber es verstanden hat, auch seine Schüler zu historischen Versuchen zu animieren, und daß das Interesse, welches der Lehrer für die Geschichte zeigt, auch bei den Schülern geweckt worden ist. Freilich sind die Bemerkungen, welche Kobert über die Wichtigkeit solcher Studien für den Arzt und insbesondere den Pharmakologen macht, daß der Gesichtskreis desselben ein beschränkter sei und bleiben müsse, wenn er nicht eingehende historische Studien mache, völlig berechtigt. Aber es ist auch eben so wahr, was er an einer anderen Stelle hervorhebt, daß der Zug der Zeit mehr und mehr dahin geht, dem Mediciner die klassische Bildung zu verkümmern, ihm diese Studien als für seinen Beruf nutzlos erscheinen zu lassen, ebenso wahr ferner, daß die Anforderungen, welche man auf praktischem Gebiete an den Studierenden stellt, so ausgedehnte sind, daß ihm kaum Zeit für die Historie bleibt, in welcher er gegenüber den Fortschritten, die gerade in diesem Jahrhundert in der Heilkunde gemacht sind, eine Aufstapelung obsoleter Ansichten und unvollkommener Beobachtungen sieht. Die russische Studienordnung läßt allerdings die Möglichkeit zu, nach Absolvierung der praktischen Examina auch den historischen Studien eine angemessene Zeit zuzuwenden, und so ist gerade Dorpat der geeignete Ort dazu, in dieser Richtung bahnbrechend zu sein, wie es die Universität ja durch Buchheim für die experimentell pharmakologischen Forschungen gewesen ist. Möge es dem Herausgeber gelingen, auch später für die Ausarbeitung ähnlicher Themata die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, damit Heft I nicht das einzige bleibe.

Das vorliegende Heft enthält vier größere Arbeiten, nämlich einen »Zur Geschichte des Mutterkorns« betitelten Vortrag des Herausgebers (S. 1—47), einen kurzen Aufsatz von A. Grünfeld (S. 48—57), der einen Auszug aus den die Mutterkornfrage betreffenden Arbeiten der russischen Litteratur bringt, eine mehrfach mit Zusätzen des Herausgebers vermehrte Studie von R. v. Grot (S. 58—133) über die in der hippokratischen Schriftensammlung enthaltenen pharmakologischen Kenntnisse, und eine ebenfalls von Kobert mit Zusätzen versehene Abhandlung von W. Demitsch über russische Volksheilmittel aus dem Pflanzenreiche, welche fast die Hälfte des Buches (S. 134—240) füllt. Jeder dieser Aufsätze enthält Neues und Interessantes, und ich kann betonen, daß ich keinen derselben ohne Nutzen studiert und aus jedem mannigfache Belehrung geschöpft habe, und auch aus solchen, mit denen ich teils wegen Einzelheiten, teils auch in Bezug auf die gewonnenen Hauptergebnisse meine völlige Uebereinstimmung nicht auszusprechen vermag.

Es gilt das letztere insbesondere von dem in der ersten Abhandlung gemachten Versuche, die Thucydideische Pest in Zusammenhang mit Mutterkornvergiftung zu bringen, auf welche man ja eine Reihe unter den Namen Ignis sacer, Ignis St. Antonii und anderen Benennungen bekannter Epidemien des Mittelalters allgemein zurückführt. Bei diesen handelt es sich um die als Ergotismus gangraenosus bekannte brandige Form der Mutterkornvergiftung, deren wirkliche Existenz Kobert durch seine hervorragenden Arbeiten über die aktiven Bestandteile des Mutterkorns, welche ihn zur Auffindung der Sphacelinsäure als des den Brand erzeugenden Principis führten, auch für diejenigen hervorragenden Mediciner erwiesen hat, welche ihm, wie Kobert erzählt, von seiner Arbeit abrieten, weil sie den Mutterkornbrand für ein Märchen hielten. Diese ungebührliche Skepsis, welche nichts für wahr hält, was der Zweifler nicht selbst mit Augen gesehen hat, basiert theils auf dem Mislingen einer Anzahl von Tierversuchen, welche wegen fehlerhafter Wahl des Versuchstieres niemals zu brandigen Erscheinungen führen konnten, theils auf dem Umstande, daß in den allerneuesten Epidemien von Mutterkornvergiftung die krampfartige Form ausschließlich zu Tage getreten ist. Ein wenig historisches Studium würde die Skeptiker allerdings davon haben überzeugen können, weshalb die Versuche fehlschlagen und weshalb die neueren Ergotismusepidemien der convulsivischen Form angehören. Man bedarf dazu weder des Griechischen noch des Lateinischen, ein bißchen Französisch reicht zu diesem beherrschenden Studium aus. Wenn man die Arbeiten von Salerne und Tessier über den Mutterkornbrand in der Sologne, welche allerdings mehr als 100 Jahre zurückliegen, mit Aufmerksamkeit liest, kann einem die Erklärung nicht fehlen. Salerne (*Mémoire sur les maladies que cause le seigle ergoté*; in *Mém. de mathém. et de physique présentés à l'Acad. R. des Sciences* 1755, p. 155) hat bereits im Schweine ein passendes Versuchstier ermittelt, bei dem er durch Füttern mit Mutterkornbrod zwar kein brandiges Absterben aller Extremitäten, aber doch entschieden Hautgangrän zu erzeugen vermochte (*»Au bout de quinze jours, on aperçut que ses jambes étaient rouges et enflammés, et il commença à en suinter une liqueur verdâtre de mauvaise odeur et dont la puanteur augmenta de jour en jour. Le dessous de ventre noircit ainsi que le dos«*). An einer anderen Stelle sagt Salerne ausdrücklich: *»Les symptomes de ce poison pourraient bien se manifester différemment sur les animaux de différente espèce.«* Salerne weist ferner darauf hin, daß in demjenigen französischen Landstriche, welcher seit altersher den Sitz der Brandseuche bildet,

in der zwischen Orleans und Vierzon (Berry) sich ausdehnenden sandigen und sumpfigen Landfläche der Sologne, welche dem Mutterkornbrande in Frankreich den Namen des Gangrène des Solognais gegeben hat, das Mutterkorn im allerfrischesten Zustande genossen wird. Der Abbé Tessier, welchen die Académie de médecine im Jahre 1777 in die Sologne sandte, um die Aetiologie des Leidens an Ort und Stelle zu studieren, gibt in seinem Mémoire sur la maladie du seigle appelée ergot. (Hist. de la Soc. Royale de Méd. Paris 1779. Memoires. p. 417) Belege für den Genuß des Mutterkorns im frischesten Zustande und kennzeichnet dann die Menge des dort im Brodkorn vorkommenden Mutterkorns als eine in sehr nassen Jahren  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$  des Kornes betragende, somit eine so überaus große, wie sie in Deutschland bisher niemals vorgekommen ist. S. 429 sagt er ausdrücklich, daß die Bauern in der Sologne so arm sind, daß sie das Reifwerden des Kornes nicht abwarten, um dasselbe zu schneiden, es ausdreschen und an der Sonne trocknen, damit es gemahlen werden kann! Eine Seite früher gibt er an, daß Siebe und Wannen bei den Bewohnern der Sologne unbekannte Instrumente seien und alles gewachsene Mutterkorn in die Mühlen und in das Mehl und Brod gelange. Das sind Momente, welche bei uns nicht stattfinden und es erklären, weshalb eben die schlimmste Form des Ergotismus ihren Sitz in der Sologne hat. Nicht etwa in der Produktion des Mutterkorns auf einer bestimmten Graminee, vorwaltend in den lokalen Bodenverhältnissen, welche die Pilzentwicklung begünstigen, und in den mangelhaften Vorrichtungen zur Siebung des Getreides haben wir die Ursache zu suchen, daß in Frankreich der Ergotismus gangraenosus über den Ergotismus convulsivus überwiegt. Zu untersuchen bliebe freilich, ob die Sphacelinsäure im französischen Mutterkorn und vor allen im Mutterkorn der Sologne prävaliere. Daß auch bei uns Uebergänge von der Kriebelkrankheit zur Brandseuche bzw. Komplikation von Brandblasen an den Extremitäten und tonischen Krämpfen vorkommen, darauf habe ich bereits 1856 in Mitteilungen über eine kleine Ergotismusepidemie in Lippe (Reils Journ. für Pharmakod. I, H. 3, p. 408) aufmerksam gemacht.

Koberts Arbeiten haben das Mutterkorn als ursächliches Moment des Ignis sacer sozusagen gerettet, und die Geschichte braucht nicht unberufenen Skeptikern zu Liebe neue Hypothesen zu machen oder alte, z. B. die von Gibert, daß das heilige Feuer mit der Gürtelrose identisch sei, neu zu beleben. Aber den ursächlichen Zusammenhang der Thucydideischen Pest und einiger anderer Pesten des Altertums, welche Kobert in seinem Aufsätze mit großer Wärme und mit Aufwendung



alles erdenklichen Scharfsinnes darzuthun versucht, halten wir weder für erwiesen, noch selbst für irgendwie wahrscheinlich. Der Autor faßt die Pest nicht einfach als eine Epidemie von Mal ardent auf, er hält die Atheniensische Pest für eine Pockenepidemie, modificiert durch voraufgehende Imprägnation der in Athen eingeschlossenen Bevölkerung durch mutterkornhaltige Nahrung. Um dies wahrscheinlich zu machen, muß zunächst erwiesen sein, daß eben eine solche Imprägnation eine Krankheit wie die Blattern oder überhaupt eine gefährliche epidemische Infektionskrankheit in der Weise zu modificieren im Stande ist, daß gangränöse Symptome, wie sie bei der Brandseuche vorkommen, und wie sie in der That in der Pest des Thucydides, wie in verschiedenen anderen verheerenden Epidemien des Altertums vorkamen, eintreten. Hierfür führt Kobert die, wie er selbst sagt, nicht unbestrittene Angabe von Herrmann (Petersburg) an, wonach in schweren fieberhaften Krankheiten bei Leuten, welche zuvor längere Zeit mutterkornhaltige Nahrung genossen, ohne daß jedoch daraus selbst Symptome des Ergotismus sich ergeben hätten, häufig Brand eines oder beider Füße oder auch Gangrän der Vulva eintritt. Diese ganz isolierte Angabe, die noch dazu bis jetzt ohne das Material publiciert ist, auf welche sich die Anschauung gründet, scheint a priori ihre Bestätigung darin zu erhalten, daß in der That der Ergotismus spasmodicus im Stande ist, die Symptomatologie gewisser akuter Krankheiten zu modificieren. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Vorkommen von Contracturen bei Typhus Mutterkornkranker (vgl. Th. O. Heusinger, Studien über den Ergotismus. Marburg 1856, p. 21. Dorf Goffelden). Aber wenn man bedenkt, daß der Mutterkornbrand eine sehr intensive Imprägnation mit dem Gifte voraussetzt, wird die von Herrmann behauptete Modifikation auch weit schwieriger zu Stande kommen können, wie eine Modifikation in spasmodischer Beziehung. Die Arbeit von Krysinski, welche den Nachweis zu liefern bestimmt ist, daß sphacelinsäurehaltiges Mutterkorn und sphacelinsäurehaltige Extrakte die Resistenz der normalen Gewebe gegen die verschiedensten Schädlichkeiten und namentlich gegen Zerstörung durch deletere Bakterien sehr herabsetzen, würde allerdings eine starke Stütze für Herrmanns Angabe bilden, liegt aber bis jetzt noch nicht in extenso vor. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß brandiges Absterben ganzer Extremitäten, das übrigens auch bei der Gangrène des Solognais nur einen ganz geringen Bruchteil der Fälle bildet, vereinzelt auch im Verlaufe von akuten Infektionskrankheiten auftritt, ohne daß dabei an Mutterkorn zu denken ist. Ich kenne einen derartigen tödlichen Fall z.

B. bei Masernerkrankung eines Erwachsenen, aus den höheren Schichten der Gesellschaft, bei welchem an Mutterkorngenuß gar nicht gedacht werden kann, Chelius (Handb. der Chirurgie. X, 7. Aufl. 1852, Bd. 1) spricht von demselben Vorkommnis im Typhus u. s. w. Immerhin aber wird man zugeben müssen, daß unter den gegenwärtig bekannten stark ansteckenden Krankheiten es keine gibt, bei welcher sich, um einen alten Ausdruck zu gebrauchen, der Genius epidemicus durch das mehr oder weniger konstante Auftreten von Absterben der Zehen oder Finger dokumentierte.

Kobert hat übrigens nicht bloß den Sphacelus, sondern auch verschiedene andere Symptome, die in der epidemischen Vergiftung durch Mutterkorn eine Rolle spielen, wie das Vorkommen von Blindheit, die innere Glut, welche die Kranken trieb, sich ins Wasser zu stürzen, und die nervösen Nachkrankheiten benutzt, um zu zeigen, daß nicht Blattern allein die Krankheit bildeten. Aber muß denn wirklich die Thucydideische Pest eine Blatternepidemie gewesen sein? Kobert hat ja allerdings verschiedene Vorgänger, welche diese Ansicht verteidigen, insbesondere Krause, Daremberg und Littré. Aber es herrscht über die Deutung dieser Pest bekanntlich gar keine Uebereinstimmung. Franz Ochs (*Artis medicae principes de curanda febre typhode comparati*. Lip. 1830), einer der beachtenswertesten Schriftsteller über ältere Pestepidemien, gibt p. 167 eine kleine Blumenlese der Krankheiten, für welche man sie gehalten: »*Alius pneumoniam nervosam, alius anginam malignam, gangraenosam, alius typhum contagiosum s. petecchiale, alius morbillos nostros, alius aliter hanc aegritudinem dixerunt.*« Man kann die Liste vervollständigen, wenn man noch die Pocken, den Ileotyphus und das gelbe Fieber hinzuzieht, für welches letztere einige amerikanische Aerzte die atheniensische Pest halten. Keine dieser Krankheiten entspricht völlig der Atheniensischen Pest, jede hat irgend ein Symptom gemeinsam, das mehr oder weniger Bedeutung hat. Man kann es Hirsch nicht verdenken, wenn er es für unmöglich erklärt, eine der Krankheiten der Gegenwart mit ihr zu identificieren. Nichts desto weniger hat ein derartiger Symptomenkomplex existiert, denn es gibt eine größere Anzahl späterer Pesten, die genau mit demselben Gesamtbilde der Erscheinungen ausgestattet waren, wenn man nicht annehmen will, daß die späteren Autoren, Kirchenväter u. s. w. einfach den Thucydides abgeschrieben und seine klassische Beschreibung der zu ihrer Zeit herrschenden Epidemie untergelegt haben. Es würde die Aufgabe einer Recension weit überschreiten, wollte ich diese Epidemien hier im Einzelnen vorführen; aber es muß eine für die

Frage wichtige Thatsache konstatiert werden, nämlich daß in der Justinianischen Pest, in welcher allgemein die sog. orientalische Pest, die Bubonensepe, erkannt wird, alle jene Symptome, wenigstens in der ersten Zeit dieser Epidemie, wiederkehren, welche Kobert als Indicien vorangegangener Mutterkorn-Imprägnation ansieht. Für mich ist diese Thatsache überzeugend genug, um mich im Wesentlichen den Ansichten konform zu erklären, welche Fuchs bezüglich des λοιμός in Kürze im 3. Bande seiner Hautkrankheiten im Kapitel über die Pocken ausspricht. Der aegyptische Ursprung der Seuche spricht ebensogut oder wohl noch besser für die wirkliche Pest als für die Pocken; das Fehlen der Bubonen mag dabei, wie Haeser will, aus Nichtbeobachtung, oder aus Nichtvorhandensein bei der ersten Gestalt der Krankheit erklärt werden. Fassen wir die Sache so auf, so ist ein Rekurs an das Mutterkorn gewis überflüssig.

Ich habe aber noch besondere Gründe gegen das Vorhandensein des Einflusses von Mutterkorn. Zunächst scheinen die Witterungsverhältnisse, welche der Atheniensischen Epidemie vorausgingen, mir eher ungünstig als günstig für die Produktion von Mutterkorn gewesen zu sein. Mutterkorn entwickelt sich der allgemeinen Erfahrung nach fast ausschließlich in nassen kalten Sommern. Hier ist aber der Epidemie die regnerische Zeit doch schon geraume Zeit vorausgegangen und nachher starke Hitze entstanden.

Der zweite Gegenstand ist bedeutungsvoller, ja meines Erachtens so bedeutungsvoll, daß er die Annahme einer latenten Mutterkorn-intoxikation ganz unmöglich macht. Es ist bekannt, daß der Roggen den hauptsächlichsten Sitz der Mutterkornbildung abgibt. Nur an dieser Getreideart entwickelt es sich in solchem Maße, daß es die Gesundheit gefährdet. Es kommt ja auf verschiedenen Gramineen, darunter auch auf Getreidearten, insbesondere Weizen und Gerste vor. Aber wenn man in Mutterkornjahren die Getreidefelder untersucht, wie ich dies seit 1855 regelmäßig gethan habe, wird man finden, daß die Menge des Mutterkorns bei allen außer dem Roggen eine außerordentlich geringe, ganz ausnahmsweise, für das öffentliche Wohl irrelevante ist. Zur Zeit des Peloponnesischen Krieges war aber, wie Kobert dies ja auch selbst hervorhebt, von Roggenkultur keine Rede. Kobert hat diesen Einwand selbst vorausgesehen und er sucht denselben zu beseitigen, indem er auf Frankreich hinweist, in welchem man kein Roggenbrod genieße. Diese letzte Angabe entspricht durchaus nicht den bestehenden Verhältnissen. Man müßte danach die Ergotismusepidemien Frankreichs auf das Weizenmutterkorn zurückführen. Ich habe aber bereits in meinem Handbuche

der Toxikologie vor 27 Jahren ausgesprochen, daß für die Ergotismus-epidemien — abgesehen von dem Trespenmutterkorn, das neben dem Roggenmutterkorn in der 1855er Epidemie von Oberhessen eine Rolle spielt — kein anderes Mutterkorn als das des Roggens als Ursache in Frage kommt. Die Epidemien der Sologne sind durch Seigle ergoté veranlaßt. Unter diesem Schlagworte werden sie bei den französischen Toxikologen, z. B. Orfila, am ausführlichsten bei Galtier abgehandelt. Von ergot de froment oder allgemein von ergot de blé ist dort nirgends die Rede. Das könnte ja freilich auf Fahrlässigkeit der Autoren beruhen, aber der Beweis, daß das Roggenmutterkorn die Gangrène des Solognais verschuldet hat, ist direkt mit der größten Bestimmtheit zu führen. Der Boden der Sologne ist ein solcher, daß er überhaupt die Kultur einer anderen Getreideart als die des Roggens und Buchweizens unmöglich macht. Weizen wird allerdings eine Kleinigkeit gebaut und an demselben kommt es auch zur Bildung von Mutterkorn, so daß Tessier a. a. O. das Weizenmutterkorn zum ersten Male abbilden konnte. In einem anderen Aufsätze Tessier's (Mémoire sur la Sologne. Mém. de la Soc. R. de Méd. 1779, p. 61) findet sich eine genaue Beschreibung des Bodens, »trop humide et trop maigre pour produire des grains de la meilleur espèce«. »Les principaux grains qu'on cultive en Sologne sont le seigle et le sarrasin« (p. 62). »Il ne vient pas d'orge ni d'avoine en Sologne« (p. 64). »Je n'ai pas vu de froment que dans des étangs mis à sec et cultivés pour les renouveler« (p. 65). Daß die Sologner nur Roggenbrod genießen, sagt Tessier auch ausdrücklich in seiner schon oben citierten zweiten Mémoire: »A compter du moment où se fait la récolte des seigles jusqu'à celle des sarracins, autre espèce de grain qu'on cultive en Sologne les paysans de ces cantons ne font leur pain que du seigle« (p. 429). Die frühreife Ernte, derer oben gedacht wurde, kann sich natürlich nur auf Roggen beziehen, alle anderen Getreidearten werden ja später reif, und auch hier nennt Tessier ausdrücklich den Roggen: »quelquefois ils préviennent la maturité parfaite du seigle« (p. 429).

Es würde somit eine Mutterkorneinwirkung nur unter der Voraussetzung im Peloponnesischen Kriege möglich sein, wenn etwa Weizen oder Gerste zu jener Zeit als Träger des Dauermyceliums von *Claviceps purpurea* die Rolle gespielt hätte, welche heutzutage *Secale cereale* spielt. Eine solche Annahme ist aber unstatthaft, weil das Mutterkorn meines Erachtens den Alten vollständig unbekannt geblieben ist. Rost und Brand ist ihnen bekannt, die Römer haben der ersten Pflanzenkrankheit zu Liebe sogar eine Gottheit geschaffen,

der sie in der frühen Zeit des Jahres, in welcher der Rost auftritt, (nicht in der späteren Periode der etwaigen Mutterkornentwicklung) einen Festtag weihten; das Mutterkorn ist aber von keinem griechischen oder römischen Autor beschrieben. Es ist aber doch ein so auffälliges und charakteristisches Gebilde, daß, wenn dasselbe in einer Häufigkeit, wie bei uns in Mutterkornjahren an Roggen, damals auf dem Weizen oder an der Gerste parasitierte, sicher nicht übersehen und der Beschreibung gewürdigt worden wäre. Ich habe keineswegs übersehen, daß in dem dritten Aufsatze des Buches, über die Hippokratischen Medikamente, der Versuch gemacht wird, den Namen *μελάνθιον* auf Mutterkorn beziehen. Die Gründe dafür sind aber nicht stichhaltig; denn daß mit diesem Namen gewöhnlich unser Schwarzkümmel gemeint wird, das ist ganz sicher. Die Beschreibung der Pflanze bei Dioskorides (Mat. med. III, c. 53) ist so präcis, daß sich Sprengel in seinem Kommentare zu dem einschlägigen Kapitel auf den Satz beschränken konnte: »Melanthion est Nigella sativa, vulgaris notitiae.« Von dem Pseudomelanthion in Stephanus Thesaurus wissen wir gar nichts. Ob das *μελάνσπερμον* in Dioskorides Euporista (II, c. 93) von Nigella sativa verschieden oder ein Synonym von *μελάνθιον* ist, wie Plinius will, ist nicht mehr festzustellen. Aber wenn wir die von Grot gebrauchte Beweisführung, daß im Melanthion Mutterkorn neben Nigella stecke, weil Melanthion als Abortivmittel gebraucht werde, was Nigella nicht werde, adoptieren, ist Melanspermum kein Mutterkorn; denn man gebraucht es allerdings in ganz besonderer Weise, dazu, daß bei Neigung zu Abortus dieser verhütet und die Frucht ausgetragen wird. Unserer Ansicht ist aber daraus, daß die Alten ein bestimmtes Mittel gegen bestimmte Krankheiten gebrauchten, nichts zu schließen, denn es folgt daraus noch nicht, daß es half, und wenn Grot daraus, daß dem Melanthion eine Menge von Heilwirkungen zugeschrieben wird, schließen will, daß darin mehrere Stoffe stecken, so ist das im Hinblick darauf, daß bei Dioscorides fast jedes Heilmittel seine 5—12 Indikationen hat, unthunlich. Grot hat sich zu dieser Anschauung durch eine Hippokratische Stelle verleiten lassen, wo das Melanthium den Beisatz *ἐκ τῶν πυρῶν* führt und durch Auslesen aus dem Korn gesammelt werden soll. Da die Nigella ein Ackerunkraut ist, ist beides doch recht wohl verständlich; warum soll der Same nicht geradezu so gut wie derjenige der Kornrade oder wie des Taumelloch, der als *αιρα ἐκ τῶν πυρῶν* bei den Hippokratikern vorkommt, zwischen den Weizen kommen? Der griechische Weizen war sicher nicht so rein wie der abgeseibte unserer Zeit, aus dem sich immer noch fremde

Samen aussuchen lassen. Nach Allem aber dürfte man es begreiflich finden, wenn ich die Beziehungen des Mutterkorns zur Thucydideischen Pest als nicht vorhanden ansehe, auf welche die Aufmerksamkeit der Aerzte wieder gelenkt zu haben gewis ein Verdienst des Verfassers ist, nachdem viele Decennien hindurch an dieselbe kaum gedacht worden, so daß, wie unsere obigen Citate genügend beweisen, wegen sehr eingehender Arbeiten auf eine Litteraturperiode zurückgegangen werden muß, die sich gegen klassische Bildung noch nicht abwehrend und abweisend verhielt.

Die sich unmittelbar an den Kobert'schen Aufsatz anschließende kleine Arbeit von Kobert's Assistenten Grünfeld bringt namentlich wichtige Notizen über Ergotismusepidemien in verschiedenen Teilen Russlands, auf Grundlage verschiedener bisher nur in russischer Sprache gedruckter Quellen, daneben aber auch verschiedene nicht eigentlich historische, aber für die des Russischen unkundige Majorität der gebildeten Aerzte Europas sehr interessante und lehrreiche Details aus russischen Arbeiten über die Wirkung des Mutterkorns und des Cornutins.

Ein sehr lesenswerter und anregender Aufsatz ist der auf die Pharmakologie der Hippokratischen Schriftensammlung bezügliche von R. v. Grot. Es wird vielleicht die letzte derartige Arbeit über den Hippokrates sein, denn dieser Autor ist ja durch die Philologie als ein Conglomerat diverser Schriften aus den verschiedensten Zeitperioden erkannt worden, und Grot gebraucht deshalb in der Ueberschrift auch nicht den Namen des Autors, sondern redet von Hippokratischen Schriften. Die Arbeit gibt in zwei einleitenden Kapiteln die Einteilung der hippokratischen Schriften und die pharmakologischen Kenntnisse der Griechen vor Hippokrates: dann folgen Kapitel über die geographische Herkunft der hippokratischen Mittel, die bisherige Litteratur über die Deutung derselben und ihre Verteilung in den einzelnen Schriften, worauf der Autor auf die speciellen Mittel eingeht und zuerst das Wasser, dann die Arzneiformen für innerliche, halbinnerliche und äußerliche Medikamente, hierauf die Klassen der Purgantia, Anthelminthica, Emetica, Expectorantia, Diuretica, Diaphoretica, Obstruentia, Ptarmica, Caustica, Epulotica, Styptica, sowie schließlich die Gifte abhandelt. Auf Einzelheiten einzugehn kann nicht füglich meine Aufgabe sein, nachdem ich oben bereits wegen *μελάνθιον* diesem Teile des Buches größeren Raum gewidmet habe. Es ist eine sehr fleißige Arbeit, insofern der Autor bei den einzelnen vorkommenden Mitteln auch deren Geschichte wenigstens andeutungsweise bis auf die neueste Zeit verfolgt, wobei er z. B. von der *οίσυνη* bis zum Lanolin gelangt.

Großes Interesse hat unstreitig die Arbeit von Wassily Demitsch über russische Volksheilmittel aus dem Pflanzenreiche, welche indeß keineswegs alles umfaßt, was wirklich aus der russischen Volkserfahrung als Heilpflanze hervorgegangen ist. Das Material der Abhandlung umfaßt nur 88 Pflanzen, aber der Autor hat noch mannigfache Daten gesammelt, was ihn zu einer Reihe analoger Publikationen in russischer Sprache führen wird, die hoffentlich nicht im Wratsch oder analogen periodischen Zeitschriften stecken und der Mehrzahl derjenigen nicht russischen Aerzte, welche sich für den Gegenstand interessieren, verborgen bleiben. Die Volksheilmittellehre ist ein integrierender Teil der Kulturgeschichte des Volkes, und ihr Studium hat von diesem Gesichtspunkte aus gewis ein bedeutendes Interesse, nicht bloß ein abwehrendes, medicinalpolizeiliches, insofern es die oft nicht ungefährlichen oder abergläubischen Gebräuche, die in der Volksmedizin stecken, bekannt macht und dadurch deren Ausrottung bedingt, sondern eben mit allen ihren Thorheiten als ein Ausdruck des kulturellen Standpunktes bestimmter Völkerschaften. Das lokale praktische medicinische Interesse, welches die Volksarzneimittel darbieten, liegt auf der Hand; der praktische Arzt kann ihre Kenntnis nicht entbehren, wenn er als solcher mit der Landbevölkerung im steten Verkehr tritt. Ein allgemeines wissenschaftliches Interesse ist ebenfalls nicht abzuleugnen, und gerade unsere Zeit hat von der Volksmedizin profitiert, am meisten freilich von der amerikanischen, die uns Hydrastis, Gelsemium u. a. Mittel liefert, aber auch von der russischen, die z. B. in *Adonis vernalis* ein wirksames Surrogat der *Digitalis* spendet. Es ist nicht unmöglich, daß auch die vorliegende Suite manches enthält, was bei einer wissenschaftlichen Prüfung sich als therapeutisch brauchbar erweisen wird. Der Verfasser, der eine große Anzahl älterer russischer Werke und Journale auf der Petersburger Bibliothek zu Rat gezogen hat, liefert durch seine Arbeit auch die Anfänge einer Geschichte der Volksarzneimittel selbst, dadurch interessant, daß sie selbst für das anscheinend sich in sich selbst entwickelnde, durch Sprache und Sitte abgesperrte Russland nachweist, daß die Volksarzneimittel, wie dies fast ausschließlic für unsere gegenwärtigen Volksheilmittel gilt, zu einem großen Teil nicht Produkte eigener Invention des Volkes sind, sondern ähnlich wie manche sog. Volkstrachten als Reste älterer, zunächst in höheren Kreisen der Gesellschaft gebräuchlichen, dann von diesen abgelegten, beim Volke aber stabil gewordenen Modetrachten erscheinen, aus der wissenschaftlichen Medizin abstammen und früher von gelehrten Aerzten gebraucht wurden. In Rußland, wenigstens in den meisten seiner Teile haben

offenbar Galen und Dioskorides teils direkt durch die Geistlichen, welche in frühem Mittelalter die Russen zum Christentum bekehrten, teils durch die Uebertragungen in das Persische die Volksmedizin stark beeinflußt, wenn auch vielleicht nicht ganz in demjenigen Maße, wie das im westlichen Europa der Fall gewesen ist. Es geht dies deutlich aus den Notizen hervor, welche in jedem einzelnen Abschnitte in Bezug auf die Verwendung der einzelnen Arzneipflanzen bei den Griechen und Römern sich finden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Verfasser nach Beendigung seiner Studien über russische Volksheilmittel dieselben nach dem von ihm richtig erkannten Einteilungsprincipe in die Gruppen der wirklich dem Volke entsprossenen oder ihm von der gelehrten Medicin gelieferten verteilen würde. Gewünscht hätten wir, daß der Verfasser noch mehr als es geschehen, bei den einzelnen Volksmitteln des russischen Reiches auch auf die Verhältnisse dieser als Volksmittel anderer Länder eingegangen wäre. So ist z. B. *Alchemilla vulgaris* (p. 59) ein weit verbreitetes echtes Volksmittel, das auch im Mittelalter in Deutschland eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Gothaer Arzneibuch (Regel, Das mittelniederdeutsche Gothaer Arzneibuch und seine Pflanzennamen. 1873. S. 32), wo die *Aqua Alchemillae* als *Aqua sinduwe* erwähnt wird. Regel ist dabei seltsamer Weise zweifelhaft, ob hier nicht *sindouwe* eine *Drosera*, *Sonnenthau*, bedeute, aber das *Sinauwasser* hat sich Jahrhunderte lang als Volksmittel gehalten und ist dann später auch in die Apotheken übergegangen. Merkwürdigerweise haben die Augsburger Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts nicht die *Aqua Alchemillae*, dagegen das Kraut unter den *Simplicia* (und zwar schon 1573). Im Mittelalter war, wie das Gothaer Arzneibuch nachweist, das *Sinauwasser* ursprünglich der, wie wir von Demitsch lernen, noch jetzt bei den Esthen verwendete, *Thau*, der sich auf den Blättern sammelte, und in vielen Krankheiten gebräuchlich: »*Aqua sindouwe* dat het water von der natuur, das is gelik deme golde, das gesmolten is: man maket aldus: les sindouwen, er de sunne upgeit, stot se unde make daraf water; dat beholt in glasen, it heft wonderlike doget; wente were eyn mynsche alte seke, he were darmede genesen, unde to em sulven kamen, wen he des nuchtern drunke: yt is gud to der leweren, to der blasen unde de natur mede to sterkende« (Regel a. a. O.). Die Anwendungsweise aus dem 17. Jahrhundert, welche Demitsch anführt, *ad reparationem corruptae virginittatis*, bei Prostituierten, wobei übrigens *Alchemilla* häufig mit *Symphytum* verbunden wurde, ist französischen oder spanischen, nicht



deutschen Ursprungs, steht aber vielleicht in Verbindung mit den Namen »Marien-Mantel, unserer lieben Frauen Mantel, Frauenmantel«, von denen der letztere noch gegenwärtig in Gebrauch ist, insofern die Pflanze damit unter den Schutz der keuschen Jungfrau Maria gestellt wurde. Die Anwendungsweise wird übrigens ziemlich weitläufig noch bei Hermann-Boecler (*Cynosura mat. med. 1735*), selbst mit dem Citat aus Martial, welches Demitsch anführt, erörtert. Dem alten Schröder (*Pharm. med. chym. 1655*) ist sie nicht bekannt, wohl aber die Anwendung als blutstillendes Mittel (*vulneraria est e nobilissimis non postrema*). Demitsch meint übrigens, daß unter dem Namen *Alchemilla* beide einheimische Species der Linneischen Gattung zu verstehen seien. Ich kann diese Anschauung nicht teilen, denn *Alchemilla Aphanes* L. ist ein kleines Ackerunkraut, das sich nicht so bethaut wie die großblättrige *A. vulgaris*, die jedermann auffallen muß und die deshalb auch, wie ich aus Hermann-Boecler ersehe, im vorigen Jahrhundert zu den als Zierpflanze in den Gärten gezogenen Kräutern gehörte.

Wende ich mich nun zu dem zweiten in der Ueberschrift genannten Buche K. v. Schroffs über *Paris quadrifolia*, so kann ich nicht umhin, dasselbe als eine höchst gediegene Arbeit zu bezeichnen, welche sich würdig den klassischen Aufsätzen seines Vaters, dessen Andenken das Buch pietätvoll gewidmet ist, anschließt. Es ist mir in der That überraschend gewesen, wie es dem Verfasser gelungen ist, eine Droge, die eigentlich niemals eine hervorragende Rolle, sei es als Heilmittel, sei es als Gift, gespielt hat, zum Mittelpunkt einer historischen Studie zu machen, die kein Pharmakologe oder Geschichtsforscher auf medicinischem Gebiete nach ihrer Lektüre unbefriedigt aus der Hand legen wird. Es beruht dies teilweise darauf, daß der Verfasser auch in die Verhältnisse der Pflanze als Volksmittel gegenüber der Anwendung seitens gelehrter Aerzte und ausführlich auch auf die Benennungen eingeht, welche die in ihrem Aeußeren so auffällige Einbeere in den verschiedenen Ländern hat, wobei sich dann die Gelegenheit von selbst ergibt, einzelne interessante und dunkle Partien der pharmakologischen Geschichte, z. B. den *Pardalianches* zu beleuchten. In dem historisch medicinischen Teile gibt die Verbindung von *Paris* mit anderen Mitteln dem Verfasser ebenfalls Gelegenheit, manche andere jetzt zum Teil außer Curs gekommenen Mittel im Texte oder in sehr wertvollen und beachtungswerten Noten zu erörtern, wodurch das Buch an Interesse bedeutend gewinnt. Es ist schade, daß der Autor nicht durch Zugabe eines Registers späteren Autoren es erleichtert hat, seine der-

artigen Anmerkungen über *σχολιμος*, *Nux vomica*, *Os de corde cervi* u. a. m. für ihre Arbeiten zu verwerten. In dieser Hinsicht ist ihm die vorbesprochene Arbeit Koberts, die sich durch ganz vorzügliche Register auszeichnet, voraus. Es ist ja im Allgemeinen bei derartigen nicht allzu umfangreichen Monographien nicht Brauch, längere Register zu geben, hier aber wäre es am Platze gewesen, da das Buch einen mit der *Paris quadrifolia* nur locker zusammenhängenden Excurs enthält, welcher in der Venetianischen Ausgabe der *Pandectae des Matthaeus Sylvaticus* von 1523 enthaltene *Brevis additio* zum Gegenstande hat und in welcher Mitteilungen über etwa 30 verschiedene Arzneipflanzen enthalten sind, die man in einem Buche über *Paris quadrifolia* nicht aufsuchen wird, wenn nicht ein Register darauf ausdrücklich hinweist.

Den Glanzpunkt der Geschichte der Einbeere bildet der *Antidotus saxonicus* des 16. Jahrhunderts, und dieser Abschnitt des Buches, mit welchem auch ein zweiter Excurs über das Leben von Johannes Moibanus im Zusammenhange steht, ist auch dessen Glanzpunkt. Ich stimme dem Verfasser vollkommen bei, daß diese Mischung keine Erfindung eines sächsischen Bauern ist, sondern die eines Arztes, der die hauptsächlichsten den gelehrten Aerzten bekannten vermeintlich giftwidrigen Substanzen kombinierte und noch mit Einbeeren verband. Das Mittel ist am meisten durch die Augsburger Pharmakopoe bekannt geworden, was auch Schroff erwähnt, wobei er jedoch eine recht späte Auflage aus dem 17. Jahrhundert citiert. Es ist dem Verfasser, (woraus ihm aber bei der großen Seltenheit der ersten Augsburger Pharmakopöen, von denen ich z. B. bezüglich der ersten durch Nachfragen bei den sämtlichen Universitäts- und einer Reihe größerer Bibliotheken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz nur zwei Exemplare nachweisen konnte, durchaus kein Vorwurf erwächst), unbekannt geblieben, daß das Mittel sich nicht in den ersten Auflagen, sondern als *Pulvis Saxonicus* erst in der Pharmakopoe von 1581 findet. Es ist dies auffallend, weil der Verfasser der Augsburger Pharmakopoe dasselbe wenn nicht bei der ersten, so doch bei der zweiten von 1573 kennen mußte, da der berühmte Zürcher Arzt Conrad Gesner, von welchem das Mittel zuerst empfohlen wurde, nach der Vorrede zu der 2. Ausgabe wesentlich an der Herstellung der ersten Auflage (Gesner starb 1565, ein Jahr nach dem Erscheinen des Augsburger *Enchiridion s. Dispensarium*) mitgewirkt hat, und da Schroff selbst (S. 97) einen Brief Gesners an den Autor der Augsburger Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts über den *Pulvis saxonicus* mitteilt. Es ist dies der dort

genannte Occo, bezüglich dessen Schroff keine biographische Notiz hinzufügt, was er sonst bei der Aufführung von Aerzten früherer Jahrhunderte kaum je vergißt. Der citierte Adolphus Occo ist Adolphus Occo III., der bedeutendste aus dem aus Ostfriesland stammenden Occonengeschlechte, gleich gelehrt als Arzt wie als Numismatiker, der Schöpfer eines Buches, das bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts neue Auflagen erlebte, welcher aber trotz seiner großen Verdienste um Aerzte und Apotheker eines Zeitraumes von mehr als 50 Jahren jetzt so bei Aerzten und Apothekern vergessen ist, daß ihn das Biographische Lexikon vergessen hat, während es seine weniger bedeutenden beiden Vorgänger bespricht, und daß Vulpius im Real-Lexikon der Pharmacie sogar von einem gewissen Occo redet, der die Augsburger Pharmakopoe verfaßte. Eine ausführliche Biographie unseres Occo findet sich in den bekannten Vitae medicorum von Melchior Adam; außerdem gab Jac. Brucker 1734 eine Historia vitae Adolphorum Occorum heraus. Vgl. außerdem H. A. Lier, Allg. deutsche Biogr. Bd. XXIV. S. 127. New gener. biogr. Dict. Vol. X. p. 372. Auch Renaudin, Les médecins numismatistes hat Angaben über Occo III.

Schroffs Monographie schließt mit einem sehr umfangreichen Quellenverzeichnis, welches am Besten von dem großen Fleiße und der unsäglichen Mühe, die er auf sein Thema verwandt hat, Zeugnis ablegt. Für die Kenntnis der pharmakologischen Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts ist das Verzeichnis nicht ohne Bedeutung, insofern der Verfasser die Titel verbotenus anführt. Bemerken möchte ich, daß die S. 184 erwähnte Nürnberger Ausgabe des Hausmittel- und Kochbuches der Herzogin Eleonore Maria Rosalia von Troppau und Jägerndorff, geborenen Fürstin von Lichtenstein, der »freiwillig aufgesprungene Granatapfel« von 1733 mir nicht bekannt ist, daß ich aber selbst eine solche von 1731 besitze. Der Titel gibt nur den Namen der Fürstin mit den beiden oben verzeichneten Titeln, nicht wie es die frühere Wiener und Grazer Ausgabe thun, die Nebentitel der Dame an.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht  
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1890.

Preis des Jahrganges M. 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: M. 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\mathcal{J}$ .

---

Inhalt: Aus dem Archiv der deutschen Seewarte XI. Von *Werner*. — *Woeikof*, Der Einfluss einer Schneedecke auf Boden, Klima und Wetter. Von *Erk.* — *van Bebbor*, Lehrbuch der Meteorologie für Studierende und zum Gebrauche in der Praxis. Von *Hugo Meyer*. — Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen bearbeitet von *v. Oppermann*. Von *Krause*. — *Lamprecht*, Skizzen zur Rheinischen Geschichte. Von *Bernheim*. — *Catalogus codicum graecorum qui in bibliotheca urbana Vratislaviensi adservantur*. Von *Gabriel Meier*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Band XI. Hamburg 1888.

Der Bericht über das Jahr 1888 ist den drei vorhergehenden schnell gefolgt und damit die Unregelmäßigkeit in den letzten Jahren ausgeglichen. Bei allgemeiner zufriedenstellender Weiterentwicklung der Seewarte wurde deren Wirksamkeit jedoch in einzelnen Punkten durch äußere, ihrem Einflusse entzogene Umstände etwas gehemmt, welche weiter unten erwähnt werden sollen.

Von den wissenschaftlichen Konferenzen, welche für die Thätigkeit der Seewarte von Bedeutung waren, ist die Versammlung des Internationalen Meteorologischen Komites in Zürich im September 1888 zu erwähnen, über deren Verlauf der Direktor der Seewarte einen besonderen Bericht veröffentlichen wird. Ferner wurden Besprechungen mit Professor Hildebrandsen aus Upsala und dem englischen Gelehrten Hon Ralph Abacomby, welche beide längere Zeit in der Seewarte verweilten, über die Herausgabe eines Wolken-Atlas gepflogen, die zu einem befriedigenden Abschlusse führten, so daß dieses interessante Werk bereits im Laufe des verflossenen Sommers erscheinen konnte.

An der Einrichtung der Centralstelle traten keine Veränderungen ein, jedoch wurde die Nebenstelle Stettin in eine Hauptagentur verwandelt. Das Personal der Seewarte blieb dasselbe, ebenso die Zahl der Agenturen (69). Die notwendige Vermehrung des ersteren

dürfte von der Entscheidung des Reichstags im diesjährigen Budget abhängig sein.

Die Bibliothek erfuhr eine bedeutende Vermehrung: es ist ein Zugang von nahezu 1000 Nummern zu verzeichnen, wovon 609 auf Geschenke kamen.

Bezüglich der Thätigkeit der Abteilung I für maritime Meteorologie, ist auch für 1888 eine erhebliche Zunahme der Mitarbeiter namentlich seitens der Handelsmarine zu verzeichnen. Im Ganzen bezifferten sich die Eingänge auf 371,793 Beobachtungssätze in 740 Journalen, welche 2171 Monate umfassen. Dazu traten noch 7032 meteorologische Beobachtungssätze von den Landstationen Labrador, Walfischbai, Puerto Cabello und Lüderitzbucht.

Die Verteilung dieser Beobachtungen auf Segel- und Dampfschiffe gibt zugleich einen Anhalt für die schnelle Zunahme der letztern gegen erstere. Während seit 1882 die Journale der Segelschiffe fast dieselbe Zahl aufweisen, hat sich das eingelieferte Material der Dampfschiffe in den letzten 6 Jahren ungefähr verdoppelt. Wie schon früher ragt die Weserschiffahrt noch jetzt hervor; sie lieferte 55 Proc., die Elbschiffahrt 38, die Ostsee dagegen nur den verschwindenden Bruchteil von nahe 5 Proc. der Beobachtungssätze.

Im allgemeinen war das Material gut; verschiedenes Fehlerhafte mußte jedoch ausgeschieden werden, weil die betreffenden Instrumente an Bord unzuweckmäßig aufgehängt waren und in Folge dessen keine korrekten Ablesungen ergaben. Durch eine im vorigen Jahre herausgegebene Instruktion hofft die Seewarte diesem Uebelstande abhelfen zu können.

Für besonders gute Leistungen konnten an 12 Kapitäne Seewarte-Medaillen verschiedener Klassen verliehen werden.

In Verbindung mit dem dänischen Meteorologischen Institut in Kopenhagen wurde an der Herstellung synoptischer Wetterkarten für den Nordatlantischen Ocean weiter gearbeitet; eine statistische Arbeit über meteorologische und hydrographische Verhältnisse in den Eingradfeldern des Nordatlantischen Oceans kam bis Quadrat 76 zum Druck. Ebenso erschien das I. Heft von »Deutsche überseeische meteorologische Beobachtungen«, während die Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie 39 verschiedene Abhandlungen brachten.

Der V. Band von »Der Pilote« wurde ausgegeben und 39 schriftliche Segelanweisungen, deren Nutzen für Sicherung und Abkürzung von Seereisen sich sehr bewährt hat, an Schiffe ausgeteilt. Außerdem wurden im Laufe des Berichtsjahres an Kapitäne nicht weniger als 1596 Bände der verschiedenen Veröffentlichungen der Seewarte

gratis verabfolgt, was für das rege Interesse der seemännischen Mitarbeiter spricht.

Bezüglich der Thätigkeit der II. Abteilung ist Folgendes zu bemerken. Es fand die Prüfung von 687 meteorologischen Instrumenten statt (gegen 664 des Vorjahres), von denen nur sehr wenige wegen mangelhafter Ausführung zurückgewiesen werden mußten.

Die Prüfung astronomischer und magnetischer Instrumente weist dagegen einen bedeutenden Rückgang auf, 227 gegen 474 in 1887. Den Grund dafür sucht die Seewarte in einer Ueberfüllung des Marktes und infolge dessen einem Rückgange der Produktion. Mit den Fortschritten der Industrie auf diesem Gebiete darf man zufrieden sein. Nur zwei Instrumente, also noch nicht 1 Proc., wurden zurückgewiesen.

In Bezug auf Deviationsverhältnisse wurden 68 eiserne Schiffe untersucht; jedoch klagt die Seewarte darüber, daß im Hamburger Hafen noch immer keine Erleichterungen zur Vornahme dieser Bestimmungen getroffen sind. Deviations-Journale sind 113 ausgegeben und von zurückgekehrten Schiffen 85 gefüllte zurückgeliefert.

Zwei neue verbesserte Kompaßkonstruktionen kamen in Aufnahme, und der vortreffliche Fluidkompaß verschafft sich auf Dampfern vielfach Eingang.

Der Verkehr der Seewarte mit Kapitänen hat 1888 erheblich abgenommen, in Folge der weiter nach oben in der Elbe verlegten Hafenanlagen. Diese Verlegung bringt sich überhaupt für die Thätigkeit der Seewarte sehr ungünstig zur Geltung. Der persönliche Verkehr mit den Seeleuten, auf den so viel ankommt, wird dadurch sehr erschwert, und die Seewarte hat deshalb die Errichtung einer Filiale in der Nähe der jetzigen Hafenanlagen in Aussicht genommen.

Die Beobachtungen über den Wert magnetischer Elemente wurden auch im Berichtsjahre fleißig fortgesetzt, namentlich genauer in Hamburg. Für diesen Platz betrug die magnetische Deklination  $12^{\circ} 21' .58$  W gegen  $12^{\circ} 27' .39$  W im Vorjahre, woraus sich eine jährliche Abnahme von  $5' .81$  ergibt.

Die mit drei Instrumenten verschiedener Konstruktion beobachtete Inklination zeigte abweichende Werte, so daß sich für die säkulare Aenderung noch keine bestimmten Schlüsse ziehen ließen. Aehnlich muß die Aenderung der Intensität noch genaueren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

In Barth wurde eine jährliche Abnahme der Deklination von  $4^{\circ} .92$  beobachtet. Für die übrigen Küstenpunkte sind noch weitere Beobachtungen erforderlich.

In Beziehung auf die Thätigkeit der III., sich mit Pflege der Witterungskunde der Küsten, Meteorologie und dem Sturmwarnungswesen beschäftigenden Abteilung ist nachstehendes zu erwähnen: die schon früher erfolglos gemachten Anstrengungen der Seewarte, meteorologische Depeschen aus Frankreich und von der Riviera zu erhalten, sind auch im Berichtsjahre vergeblich gewesen; ebenso war es nicht möglich, solche aus Spanien und Portugal zu erhalten, wodurch der tägliche Witterungsdienst sehr beeinträchtigt wurde. Die tägliche telegraphische Berichterstattung an das Publikum blieb unverändert. Von den täglichen Wetterprognosen trafen hinsichtlich der Temperaturänderung, Bewölkung und Niederschläge rund 32 Proc., mit Bezug auf Windstärke 10 Proc., auf Windrichtung 19 Proc. ein, was gegen das Vorjahr sich um 6 Proc. günstiger stellt.

Das Sturmwarnungswesen wurde wie bisher gehandhabt mit ebenso günstigen Erfolgen, und die Seewarte ließ an 41 Tagen die betreffenden Signale heißen. Die Aufstellung von fünf neuen Sturmwarnungs-Signalstationen in Schleswig-Holstein und Pommern durch die Provinzialregierung spricht für den immer allgemeiner anerkannten Nutzen dieser Einrichtung.

Die IV. Abteilung, das Chronometer-Prüfungs-Institut, weist nach außen eine wesentlich eingeschränkte Thätigkeit auf. Statt 38 Chronometer (1887) wurden von der Handelsmarine in 1888 nur 22 zur Prüfung übergeben; dies führt die Seewarte ebenfalls auf die Verlegung des Hafens und damit verbundene Zollschwierigkeiten zurück. An der Konkurrenzprüfung beteiligten sich 5 deutsche Fabrikanten mit 22 Chronometern. Davon erhielten 8 das Prädikat »ausgezeichnet« und 4 »recht gut«. Sieben wurden prämiert und elf von der Marine angekauft. Acht dagegen zeigten erhebliche Fehler, was gegen frühere Prüfungen als ein Rückschritt betrachtet werden muß, während 39 geprüfte Präcisions-Taschenuhren ein sehr befriedigendes Resultat ergaben.

Weitere wissenschaftliche Arbeiten der Abteilung waren Untersuchungen auf dem Gebiete der Chronometrie gewidmet, namentlich dem schädlichen Einflusse feuchter Luft auf Marine-Chronometer, worüber ein ausführlicher Bericht seitens der Seewarte veröffentlicht werden wird.

Schließlich spricht letztere ihr Bedauern aus, daß sowohl seitens der Schiffseigentümer wie der Kapitäne der Wichtigkeit der Chronometer für die Sicherheit der Schifffahrt nicht genügend Rechnung getragen wird. Viele Schiffsverluste sind darauf zurückzuführen, daß nur ein Chronometer, und oft von zweifelhafter Güte vorhanden war — auf jedem Kriegsschiffe befinden sich drei —, und daß häufig

nicht richtig mit ihnen umgegangen wird: »So lange hierin nicht Wandel geschaffen wird«, sagt der Bericht, »wird den Anforderungen der heutigen Navigation im Weltverkehr nicht genügt sein«, welchem Ausspruche nur beizustimmen ist. Hier müßten die Ober-See-Behörden energisch eingreifen und den Schiffen auf großer Fahrt es zur Pflicht machen, wenigstens zwei geprüfte Chronometer an Bord zu haben und den Instruktionen der Seewarte über Aufstellung und Behandlung Folge zu leisten.

Der 2te Teil des Jahresberichtes enthält diesmal fachwissenschaftliche Abhandlungen verschiedener Verfasser. Die erste ist vom Navigationslehrer Skalweit, und betrifft die von ihm während 'des Jahres 1885 beobachtete Misweisung des Kompasses in Barth. Um eine genügende Misweisung zu erhalten, hält Skalweit es für erforderlich, jede Stunde eine Beobachtung zu machen. Während die Mittel aus allen Werten für dieselbe Stunde eines Monats den mittleren Gang der Nadel darthun, ergibt sich das Mittel aus allen Stundenmitteln als die Misweisung für die Mitte des betreffenden Monats. Der Unterschied zwischen dieser Misweisung und den einzelnen Stundenmitteln bildet dann die Korrekturen, welche auf einzelne Beobachtungen anzuwenden sind, um eine genäherte Misweisung zu erhalten.

Da es für einen einzelnen Beobachter nicht gut möglich ist, an einem im Freien aufgestellten Kompass dauernd stündliche Beobachtungen für alle 24 Stunden des Tages zu machen, so muß man sich auf weniger Stunden beschränken und ermitteln, in wie weit die gefundenen Werte mit dem 24 stündlichen Mittel übereinstimmen und mithin zuverlässig sind.

Dabei ist es unerlässlich, daß der Kompaß an einem Orte fest aufgestellt und durch Vorrichtungen sowohl gegen störende Witterungseinflüsse wie gegen Erschütterungen und dergleichen geschützt ist. Ebenso muß man darauf achten, daß man solche Beobachtungsstunden wählt, auf welche das Mittel der Misweisung, das Maximum und Minimum fällt, so wie solche, an denen der Stand der Nadel im Mittel von Monat zu Monat gleichmäßig ändernde und geringe Differenzen mit der wahren Misweisung zeigt.

Unter Anwendung solcher Maßregeln hat Skalweit für 1885 täglich von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, also 14 stündliche Beobachtungen angestellt. Als Jahresmittel haben sich dann für die Misweisung in Barth 1885 ergeben:

vermittels der Barther Korrekturen bestimmt	=	11° 29'.42 W.
aus dem 14stündigen Mittel . . . . .	=	11° 29'.50 W.
aus $\frac{1}{2}$ (Maximum u. Minimum) . . . . .	=	11° 29'.40 W.



Diese geringen Abweichungen sprechen für die Genauigkeit der von Skalweit gewählten Methoden und die gefundenen Werte dürfen als die richtige Misweisung angenommen werden.

In der zweiten Monographie behandelt C. Föhre in hypothetischer Weise »die Isogonen in Asien«. Weil der elektrische Strom die Magnetnadel rechtwinklig zur Stromrichtung darzustellen sucht, hat man als Ursache der magnetischen Polarität der Erde elektrische Ströme angenommen, welche die Erde umfließend der Magnetadel jedes Ortes ihre Richtung angeben sollen. Setzt man dies voraus, so liegt es im wissenschaftlichen Interesse zu untersuchen, in welcher Richtung diese Ströme verlaufen müßten.

Zu diesem Zwecke hat Föhre Asien vom 40. bis zum 180. Grad der Länge von Ferro, weil gerade hier die Isogonen-Curven sehr verwickelt laufen, für seine Untersuchung gewählt. In einer beifolgenden Karte trug er zunächst die Isogonen ein, wie sie in dem Atlas zu Humboldts Kosmos auf Blatt 13 für Asien auf das Jahr 1830 angegeben sind. Wenn die obige Annahme richtig ist, so mußte der elektrische Strom entsprechend nach Ost und West mit dem Breitengrade eines jeden Ortes denselben Winkel bilden, den die Magnetnadel dort mit dem Meridiane macht. Unter diesem Gesichtspunkte hat Föhre durch jede Isogone zahlreiche kleine Striche unter dem Winkel mit dem Breitenparallel gezogen, den die Isogone mit dem Meridian macht, und dadurch die Richtung der Ströme mit ihren Ausbiegungen erhalten. Daraus läßt sich feststellen, daß die elektrischen Ströme, welche die Erde zum Magnet machen sollen, den angegebenen Verlauf nehmen müssen, wenn sie auf der Magnetnadel jedes Ortes senkrecht stehn sollen, und umgekehrt, daß die auffällig gewundenen, scheinbar regellosen Isogonen diese Windungen zeigen müssen, wenn die die Magnetnadel richtenden Ströme ähnliche Windungen machen, wie die Zeichnung dieselben angibt.

Der gefundene Abstand derselben ist jedoch nicht überall gleich. Kommen z. B. im Osten auf eine bestimmte Fläche 121 Ströme, so auf dieselbe Fläche im Westen nur 100. Sollte daher die Intensität der erdmagnetischen Kraft von der Zahl dieser Ströme, die auf gleiche Flächen entfallen, abhängen, so würde das Verhältnis der Kraft in Osten zu der in Westen wie 1,7 : 1,4 sein, und in der That stimmt dies für die auf dem oben erwähnten Blatt 13 des Kosmos Atlas eingetragenen Isodynamen. Ob sich aber wirklich aus dem relativen Abstände dieser Ströme die Größe der erdmagnetischen Kraft ableiten läßt, muß viel genaueren Zeichnungen und eingehenderen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Vorläufig läßt sich jedoch annehmen, daß alle Biegungen der

Isogonen, namentlich die nicht seltenen Schleifenlinien auf Ausbiegungen der elektrischen Erdströme zurückgeführt werden können.

In der dritten Abhandlung berichtet Dr. Eschenhagen über die säkulare Variation der erdmagnetischen Inklination in Wilhelmshafen.

Die Messungen geschehen am letztern Orte im Observatorium mindestens einmal in jedem Monate und zwar mit einem Nadel-Inklinatorium nach Kewschen Modell, öfter auch mit einem Erd-Induktor von Meyerstein, deren Ergebnisse unter sich sehr nahe übereinstimmen. Die Beobachtungen, resp. Berechnungen beginnen mit dem Jahre 1852 und sind bis 1887 fortgeführt. Sie zeigen eine sichere Abnahme der Inklination bis zum Jahre 1885, nämlich von  $68^{\circ} 51' .53$  bis  $67^{\circ} 57' .80$  also in 33 Jahren fast einen Grad. Da die Beobachtungen in den ersten 20 Jahren jedoch spärlich waren, ist dieser Zeitpunkt nicht ganz zuverlässig, und Eschenhagen hat es in seiner Arbeit deshalb unternommen, ihn zu berechnen, obgleich damit erst in späteren Jahren ein genauer Erfolg erzielt werden kann, wenn alle Elemente für die angewandten Formeln vorhanden sind. Nach seiner Rechnung erhält er als Zeit des Umkehrpunktes das Jahr 1889. Er empfiehlt wegen dieser Differenz eine Neuberechnung auch für andere Stationen, wo längere Beobachtungsreihen der Inklination vorliegen und um so mehr, als Erman in Berlin den Umkehrpunkt für 1902, Kohlrausch in Göttingen ihn sogar für 1935 berechnet hat.

Demnächst folgt eine Untersuchung von Dr. Vettin »Ueber die Volumina der in die barometrischen Minima und Maxima hinein- und aus derselben herausströmenden Luft«.

Im ersten Augenblicke erscheint die Wahl dieses Themas als eine sehr gewagte, aber beim näheren Eingehn auf die Arbeit kommt man zu einer andern Ueberzeugung und die ebenso mühevoll wie ausdauernde Methode Vettins zur Bestimmung jener Werte scheint der Lösung dieser interessanten, wenn auch nur mehr theoretischen Frage so nahe zu kommen, wie dies überhaupt möglich sein dürfte. Er zieht seine Schlüsse aus der von ihm während eines ganzen Jahres angestellten Wolken-Beobachtungen. Aus der Zeit, in welcher die Wolken am Himmel bis zur Höhe einer geographischen Meile einen bestimmten Winkel zurücklegten, berechnete Vettin deren projicierte Geschwindigkeit. Wo es möglich war, bestimmte er alsdann auch die wirkliche Geschwindigkeit aus dem Laufe des Wolkenschattens, oder, besonders beim Cirrus, die wirkliche Höhe aus der Zeit, wo die Wolke zuerst bei Sonnenaufgang oder zuletzt nach Sonnenuntergang noch beschienen war, woraus sich dann die wirkliche Geschwindigkeit berechnen ließ. Jede gemessene Wolke wurde zugleich nach-

gezeichnet und charakterisiert, wobei sich herausstellte, daß gewisse Wolkenformen nur in ganz bestimmten Höhen vorkommen.

Danach unterscheidet Vettin »unteres Gewölk« mit lockerem, gleichförmig beleuchtetem Aussehen, unbestimmten Umrissen und scheinbar auffallend schneller Bewegung, in mittlerer Höhe von 1600 Fuß. Die nächst höhere Schicht bezeichnet er als »Wolken« in geballter Form und mit deutlich von einander abgesetztem Licht und Schatten. Sie haben eine mittlere Höhe von 3800 Fuß. Darnach kommen die »Wölkchen« mit truppweiser Ansammlung und Anordnung in Reihen, wodurch sie sehr charakteristisch sind. Ihre mittlere Höhe beträgt 7200 Fuß. Schließlich folgt dann der aus Eisteilchen bestehende bekannte Cirrus in einer untern Höhe von 9—33,000 Fuß. 74 Procent schwammen zwischen 10—15,000 Fuß und die mittlere Höhe betrug 12,800 Fuß, während der obere Cirrus in mittlerer Höhe von 23,000 Fuß schwebt. An der projicierten Geschwindigkeit kann man diese beiden Arten sicher unterscheiden, da erstere bei der untern bedeutend größer ist, als bei der obern. Die Höhen der einzelnen Wolkenarten stehn von unten an gerechnet in dem Verhältnis von 1 : 2,4 : 4,5 : 8,2 : 14,4. Im Sommer steigen die Wolkenbildungen und sinken im Winter, ihr Höhenverhältnis bleibt jedoch dasselbe. Aus den Jahreszeithöhen lassen sich die Monatshöhen ermitteln und auf Grund der letztern ist man im Stande, in jedem Monate aus den gemessenen projicierten Geschwindigkeiten die wahren Geschwindigkeiten zu berechnen.

Nach diesem Princip führte Vettin Wolkenmessungen aus, um zunächst den Einfluß der barometrischen Maxima und Minima auf die Richtung der Luftströmungen in den verschiedenen Höhen kennen zu lernen, und zwar täglich zur selben Zeit, für welche die Angaben in den Wetterberichten der Seewarte gelten. Daraus ergab sich, daß die großen westlichen Luftströmungen der Pol-Aequator-Cirkulation in allen Schichten die Gebiete der Minima und Maxima durchwehen und zwar von Westsüdwest im obern Cirrus bis Nordwest-Richtung im untern Gewölk. Als Hülfsmittel für diese Untersuchungen benutzte Vettin 48 Kärtchen in der Größe der Wetterkarten des Berliner Tageblatts. Von diesen Kärtchen wurden je 8 für die Windregion und jede der fünf Wolkenschichten so vorbereitet, daß auf jedem der 8 Blätter einer Abteilung die acht Richtungen des Kompasses SW. W. NW. u. s. w. ruhten, und außerdem der Punkt angegeben war, wo Berlin lag.

Für jede Beobachtung wurde auf dem betreffenden Blatt nach Angabe der Wetterkarten die Lage der Minima und Maxima markiert und nachher ausgezählt, wie oft bei jeder Zugrichtung der fünf

Wolkenschichten und des Windes das Maximum, und wie oft das Minimum in jedem Octant um Berlin gelegen. Die Resultate wurden dann tabellarisch geordnet und führten zu den erwähnten Schlüssen.

Nach Feststellung dieser Richtungsverhältnisse gieng der Beobachter alsdann zur Berechnung der betreffenden Luft-Volumina über. Es würde den zugemessenen Raum überschreiten, wollte ich hier auf diese Berechnungen weiter eingehn; ich muß die Leser auf die Arbeit selbst verweisen. Jedenfalls sind sie interessant genug, um näher mit ihnen bekannt zu werden. Eine Reihe Tabellen erläutern dieselben für Maxima und Minima in den beiden Jahreshälften.

Die Untersuchungen erstrecken sich dann weiterhin auf das Zu- und Abströmen der Luft auf und von den Maxima und Minima, so wie auf die Luftcirculation vom Pole zum Aequator und umgekehrt überhaupt. Die Schlüsse, zu denen Vettin dabei gelangt, werden bestätigt und gleichzeitig anschaulich gemacht durch Experimente mit zwei verschieden konstruirten und mit Rauch gefüllten Glaskasten, welche beschrieben und graphisch dargestellt sind. Kühlt man einzelne Stellen dieser Kasten durch Eis, um die Pole darzustellen, so zeigen sich die durch den Rauch zur Erscheinung kommenden Luftbewegungen in derselben Weise, wie der Verfasser sie durch seine Untersuchungen gefunden hat.

In der letzten Monographie behandelt Dr. Hugo Meyer »die Niederschlags-Verhältnisse von Deutschland, insbesondere von Norddeutschland in den Jahren 1876—1885«.

Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß bisher die Niederschlagsverhältnisse eines größeren Gebietes noch nicht eine ins Einzelne gehende Behandlung erfahren haben, wie sie der hohen wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung entspricht; und hat deshalb die täglichen meteorologischen Beobachtungen einer Reihe deutscher Stationen seinen Studien zu Grunde gelegt und seiner Arbeit eine größere Zahl von Tabellen beigegeben.

Er betrachtet die mittlere Niederschlagshöhe der einzelnen Jahresabschnitte als nicht von reellem Werte für die in dem betreffenden Zeitabschnitte als wahrscheinlichst zu erwartende Feuchtigkeitsmenge. Er behauptet vielmehr, daß die wahrscheinlichst zu erwartende Menge des Niederschlags kleiner als die mittlere ist, weil in letzterer die regenreichen Zeitabschnitte ein größeres Gewicht haben, als die mit spärlichem Niederschlag, und belegt diese Behauptung durch eine Tabelle über die Häufigkeit der positiven und negativen Abweichungen vom Mittel auf fünf Stationen von München bis Peking.

Ferner bezeichnet er für die Vergleichbarkeit der monatlichen Höhen als hindernd die verschiedene Länge der Monate und hat deshalb für seine Untersuchungen dieselbe auf 30 Tage reduciert, während die Vergleichung der jährlichen Periode an verschiedenen Orten sehr erleichtert wird, wenn man die monatlichen reducierten Niederschlagshöhen in Procenten der Jahresmenge ausdrückt. Ebenso ist er der Ansicht, daß den bei langjährigen Beobachtungen aus den größten täglichen Regenmengen gebildeten Mittelwerten nicht die ihnen beigelegte Bedeutung zukommt, indem man sie als »die wahrscheinlich zu erwartenden Maxima der täglichen Niederschläge« bezeichnet. So z. B. haben nach einer beigelegten Tabelle Königsberg und Stettin gleiche Mittelwerte, Köln und Gütersloh ebenso, wenn auch andere, aber in Stettin kommen viel intensivere Regengüsse vor, als in Königsberg, und der Unterschied zwischen Köln und Gütersloh ist noch größer.

Dr. Meyer behandelt dann zunächst die periodischen Aenderungen der Niederschlagsverhältnisse, indem er nach einander die Niederschlagshöhen, die Anzahl der Tage mit Niederschlag, die Niederschlags-Wahrscheinlichkeit und schließlich die absolute Niederschlags-Wahrscheinlichkeit, die Dauer der Niederschläge und die absolute Niederschlagsdichtigkeit untersucht.

Die daraus sich ergebenden Folgerungen sind ganz interessant. Danach ist Süddeutschland z. B. weit mehr mit Niederschlag bedacht, als Norddeutschland. Während die Höhe derselben an der Nordsee 77, an der Ostsee 66, im norddeutschen Flachlande nur 59 cm beträgt, ist sie für Süddeutschland 123 cm. Ferner charakterisiert sich der Sommer durch kurze aber ergiebige Niederschläge, während sie im Winter dauernde und schwächer sind. Die Hälfte aller Tage ist in Deutschland von Niederschlägen begleitet, doch zeichnet sich der April wegen seiner geringen Niederschlagsmenge aus. Schneefall ist von Anfang November bis Mitte April zu erwarten, ist jedoch auch im Oktober und Mai nicht selten. Der März ist der schnee-reichste Monat.

Der Verfasser geht dann zu den unperiodischen Aenderungen der Niederschlags-Verhältnisse über und betrachtet dabei 1) die Häufigkeit der Perioden gleichen Charakters von gleicher Länge, 2) die Veränderlichkeit in der Zeitfolge und den Index der Erhaltungstendenz der Wetterlage und 3) die Wahrscheinlichkeit des Wetterwechsels in ihrer Abhängigkeit von der Länge der voraufgegangenen Periode.

Die Resultate dieser Untersuchungen gipfeln in folgenden Hauptpunkten:

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Perioden gleichbeschaffener Tage nimmt mit der Länge der Perioden rasch ab. Einzelne trockene Tage sind bei uns häufiger, als einzelne nasse, dagegen 2—4 Tage dauernde nasse häufiger als eben so lange trockne Perioden. Fünf und mehrtägige nasse Perioden findet man mehr an den Küsten als im Binnenlande, dagegen gibt es dort längere Dürren. Nasse Perioden von 20 Tagen und länger sind während der zehn Beobachtungsjahre nur im westlichen Deutschland vorgekommen, gleichlange trockene gehören zu den größten Seltenheiten. Längere nasse Perioden sind im Herbst und Winter am häufigsten, im April und Mai am seltensten, lange Dürrezeiten fallen meistens in die erste Hälfte des Jahres.

Die Veränderlichkeit in der Zeitfolge nimmt bei herrschenden Regenwetter vom Ocean nach dem Binnenlande hin zu, bei trockenem Wetter ab. An der Westküste ist die Veränderlichkeit bei trockenem Wetter größer als bei Regen, auf dem Kontinente umgekehrt.

Der Index der Erhaltungstendenz ist im Nordseegebiet für die Erhaltung von Regen größer als die von Trockenheit, an der Ostsee umgekehrt, während das Binnenland keinen Unterschied aufweist.

Die Wahrscheinlichkeit eines Wetterwechsels nimmt mit der Länge der vorausgegangenen Periode von Tagen gleichen Charakters ab. Bei gleicher Länge der vorausgegangenen Periode ist an den Küsten die Wahrscheinlichkeit eines Uebergangs von Trockenheit zu Regen größer, als die einer solchen von Regen zu Trockenheit, im Binnenlande umgekehrt.

Dieses Gesetz gilt im Binnenlande das ganze Jahr, an den Küsten aber nur im Frühling für ganz kurze vorausgehende Perioden, für längere besteht indessen eine größere Neigung für Uebergang zu Trockenheit.

Wenn die vorstehende klimatologische Abhandlung streng genommen mit den eigentlichen Aufgaben der Seewarte auch nur in loserem Zusammenhange steht, zeugt es sowohl für die Geltung in wissenschaftlichen Kreisen wie auch für die vielseitige Wirksamkeit jener Reichsanstalt, daß sie durch Veröffentlichung solcher Studien dieselben dem größeren Publikum zugänglich macht und damit zugleich Gelehrte anspornt, sich mehr mit meteorologischen Forschungen zu beschäftigen. Die Meteorologie ist eine verhältnismäßig noch junge Wissenschaft, die ein weites Feld für Einzelstudien bietet. Ihre praktische Verwertung für die Volkswirtschaft läßt noch manches zu wünschen übrig, aber die in den letzten zwei Jahrzehnten gemachten Fortschritte gestatten den Schluß, daß ihr praktischer

Nutzen sich um so klarer herausstellen wird, je mehr sich die Wissenschaft damit beschäftigt, ihre noch ungelösten Probleme zu enträtseln.

Wiesbaden.

Reinhold Werner.

**Woeikof, A.**, Der Einfluß einer Schneedecke auf Boden, Klima und Wetter. [Geographische Abhandlungen herausgegeben von Prof. Dr. Albrecht Penck in Wien. Band III. Heft 3.] Wien und Olmütz. Eduard Hölzel, 1889. IV u. 115 S. gr. 8°. Preis 6 Mk.

Die Meteorologie hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur eine wesentliche Erweiterung in praktischer und theoretischer Hinsicht erfahren, sondern sie kann auch eine entsprechende Vertiefung insofern aufweisen, als manche meteorologische und klimatologische Faktoren, deren Bedeutung früher wohl nicht ganz richtig erfaßt wurde, heute mit viel mehr Sorgfalt und Zielbewußtsein untersucht werden. So wendet sich heutzutage in ganz auffallender Weise die Aufmerksamkeit der Meteorologen und auch der Geographen dem Studium des Schnees zu. Es ist wohl fast überflüssig, ausdrücklich zu betonen, daß im Nachfolgenden von den zahlreichen älteren und neueren Arbeiten über den Schnee in den eigentlichen Hochgebirgslagen und seinen Einfluß auf die Glacialverhältnisse völlig abgesehen werden soll.

In älteren meteorologischen Handbüchern findet man wohl Angaben über die Form der Schneekristalle und einige spärliche Mitteilungen über den Einfluß des Schnees auf die Bodentemperatur. Allmählich machte sich jedoch auch hier ein weiterer Gesichtskreis geltend. Auf Grund der Arbeiten von Billwiller, Hann und Woeikof, denen sich später auch die Studien von Assmann anreiheten, bildete sich immer mehr die Ansicht aus, daß der Schnee nicht nur das Produkt einer vorausgehenden und ihn liefernden Witterungslage sei, sondern daß auch umgekehrt eine vorhandene Schneedecke großen Einfluß auf die zeitlich folgende Witterung und auf die klimatischen Verhältnisse überhaupt habe. Um den weiteren Ausbau dieser Theorie zu ermöglichen, war es unbedingt nötig, das zur Zeit vorhandene Material von einschlägigen Beobachtungen mit Kritik zusammenzustellen und womöglich durch neue Beiträge zu ergänzen. Dieser schwierigen Aufgabe hat sich A. Woeikof in dem Eingangs angeführten Werke unterzogen und er war auch mehr als ein anderer hiezu berufen. In der nordischen Heimat des Autors spielt der Winter bei seiner langen Dauer und seiner Strenge eine noch viel

wichtigere Rolle als bei uns, so daß auch das Studium der meteorologischen Elemente des Winters erhöhte Bedeutung gewinnt. Durch ausgedehnte Reisen hatte Woeikof persönliche Kenntnis der winterlichen Verhältnisse in verschiedenen klimatischen Zonen gewonnen; hieraus sind auch mehrere seiner früheren vorläufigen Arbeiten über den gleichen Gegenstand entsprungen. Dieselben sind meistens in russischer Sprache erschienen; an die letzte derselben schließt sich das vorliegende Werk als eine erweiterte und umgearbeitete Uebersetzung an. Der Ausdruck der unmittelbaren Anschauung und der hiedurch gebildeten persönlichen Auffassung tritt in dem Werke Woeikofs vielfach zu Tage und macht schon hiedurch die Lektüre doppelt anregend. Ich selbst erinnerte mich beim Durchblättern mit Interesse der lebhaften Schilderungen, welche mir Woeikof machte, als wir im Februar 1887 eine Schlittenfahrt von Schliersee ins Leitzachthal machten, um die dortselbst regelmäßig vorgenommenen Messungen über die Tiefe der Schneedecke zu besichtigen.

Indem Woeikof in seinem Werke mit Absicht vermied, die Schneeverhältnisse der Hochregion zu besprechen, wenigstens inso weit sie mit der Firn- und Gletscherbildung in Beziehung stehn, konnte er um so eingehender die Untersuchung des Einflusses einer Schneedecke in der Kulturregion durchführen.

Die erste Frage, welche sich von selbst ergibt, ist die nach der Temperatur des Schnees und nach dem Einfluß, welchen eine Schneedecke auf die Bodentemperatur ausübt. Der Schnee schützt als schlechter Wärmeleiter den von ihm überdeckten Boden vor Wärmeverlust durch Strahlung. Andererseits sinkt aber die Temperatur der Oberfläche einer Schneedecke tiefer als jene der Oberfläche des schneefreien Bodens. Es ist dies ein Zusammenwirken verschiedener physikalischer Eigenschaften des Schnees. Durch ihre fedrige Struktur hat die Oberfläche einer Schneedecke gerade jenen Grad von Rauheit, der dem Wärmeverlust durch Ausstrahlung aus den obersten Teilen der Fläche besonders günstig ist, während viele Unebenheiten des Bodens, die unter Umständen wie teilweise überragende Schirme gegen die Ausstrahlung schützend wirken, durch den Schnee ausgefüllt werden. Eine schneefreie Fläche wird ferner im allgemeinen dunkel sein und daher wird an ihr die Insolation mehr zur Geltung kommen als an der weißen Schneedecke. Ueberdies kann sich der Schnee nicht über  $0^{\circ}$  erwärmen, ohne seinen Aggregatzustand zu ändern, während bei seiner schlechten Wärmeleitung die Kälte sozusagen an der Oberfläche konzentriert wird. In einer längeren und strengen Frostperiode findet jedoch auch im Innern einer stärkeren Schneedecke ein gewisses Durchfrieren statt, wenn auch die Tempe-



ratur des Innern nicht auf den tiefen Stand der Oberflächentemperatur sinkt. Mildert sich dann der strenge Frost ohne Eintritt von eigentlichem Thauwetter, so werden außer der Oberfläche des Schnees auch die nächsten Schichten an dieser relativen Erwärmung teilnehmen. Bei dem schlechten Wärmeleitungsvermögen des Schnees werden sich im Innern der Schneedecke Stellen finden, welche diese Temperaturänderung nicht sofort mitmachen und so gewissermaßen »Kältereste« in der Schneedecke bilden, wie sie E. und H. Becquerel in Paris und Woeikof in Petersburg beobachtet haben.

Ueberblickt man das Material von Beobachtungen, welches Woeikof hier benutzt, so wird man ja ohne Zweifel zugeben können, daß es völlig hinreicht, um die vom Autor aufgestellten Behauptungen zu begründen. Man muß sich aber eigentlich doch wundern, daß so wenig Material vorhanden ist und daß demselben in mancher Beziehung wesentliche Mängel anhaften, so daß die Beobachtungen verschiedener Stationen nicht strenge vergleichbar sind und das sich ergebende Resultat oft mehr eine qualitative als quantitative Entscheidung über die vorgelegten Fragen gestattet. So wurde an manchen Stationen die Schneedecke über den Bodenthermometern ganz, an manchen teilweise, an manchen gar nicht entfernt. Auch sind die Beobachtungsreihen vielfach sehr kurz. Bei den Polarstationen ist dies natürlich nicht anders möglich. Und doch ist eine längere Beobachtungsreihe von großer Bedeutung, indem die verschiedensten Nebenumstände noch mit in Betracht kommen, die bei kurzen Reihen noch nicht alle auftreten können. Aus den 29jährigen Beobachtungen der Bodentemperaturen in München, in deren eben durchgeführte Verarbeitung<sup>1)</sup> Herr Dr. Singer die Freundlichkeit hatte, mir Einblick zu gewähren, ersieht man, daß die Wirkung der Schneedecke auf die Bodentemperatur ganz wesentlich beeinflusst wird durch den Grad der Durchfeuchtung und Durchwärmung, welche der Boden bei Eintritt der Schneedecke bereits erfahren hat. Diese beiden meteorologischen Faktoren können aber in einzelnen Jahren große Verschiedenheiten in ihrem Auftreten und in ihrer vereinten Wirkung zeigen, so daß eben nur eine längere Beobachtungsreihe einen vollen Einblick in diese Verhältnisse gewährt. Ist man also einerseits Woeikof zum Danke verpflichtet für die sorgfältige Diskussion, der er das vorhandene Material unterzogen hat, so sieht man doch andererseits auch, daß die Fortsetzung systematischer und zielbewußter

1) Diese Arbeit ist soeben als Sonderabdruck aus dem XI. Bande der »Beobachtungen der meteorologischen Stationen im Königreich Bayern« unter dem Titel: »Die Bodentemperaturen an der k. Sternwarte bei München und der Zusammenhang ihrer Schwankungen mit den Witterungsverhältnissen« erschienen.

Beobachtungen der Bodentemperaturen unter Beachtung aller Neben-umstände noch sehr wohl die Aufmerksamkeit der Meteorologen verdient.

Rücksichtlich des Einflusses einer Schneedecke auf die Lufttemperatur müssen von vornherein die zwei, von einander sehr verschiedenen Fälle auseinander gehalten werden, daß das Vorhandensein einer Schneedecke mit Lufttemperaturen über oder unter  $0^{\circ}$  zusammenfällt. Im ersteren Falle wirkt die Schneedecke selbstverständlich abkühlend, indem ein großer Teil der Wärme zur Schneeschmelze verbraucht wird, eine Thatsache, die bisher zwar allgemein anerkannt und zugegeben, deren Tragweite aber in den seltensten Fällen genügend gewürdigt wurde. Nicht ganz so direkt ersichtlich ist der abkühlende Einfluß der Schneedecke bei Temperaturen unter  $0^{\circ}$ . Hier muß man beachten, daß von der Oberfläche des Schnees etwa  $\frac{1}{6}$  der durch die Sonnenstrahlen zugeführten Wärme reflektiert, also nur  $\frac{5}{6}$  absorbiert werden. Schneefreier Boden reflektiert hingegen nur  $\frac{1}{30}$  und es werden also  $\frac{29}{30}$  absorbiert. Aus diesem Grunde könnte sich also die Oberfläche einer Schneedecke, selbst wenn keine Wärme zu einer auch nur oberflächlichen Schneeschmelze verwendet würde, nicht so sehr erwärmen als schneefreier Boden. Andererseits ist im Winter die Luft wegen ihres geringeren Wasserdampfgehaltes sehr durchlässig für Wärmestrahlen, so daß die von der Schneefläche reflektierte und verhältnismäßig große Wärmemenge nicht in ihr zurückgehalten wird, also auch zur Erhöhung der Lufttemperatur nur wenig beiträgt. Wohl aber wird die niedrige Temperatur der Schneeoberfläche den unteren Luftschichten durch Leitung mitgeteilt. Da der Schnee fortgesetzt in diesem Sinne wirkt, so muß, so lange er liegt, in den unteren Luftschichten eine beständige Tendenz zu niedrigeren Temperaturen vorhanden sein als in den in größerer Höhe darüber befindlichen.

Woeikof bespricht im Anschlusse an diese Ueberlegung eingehend die Witterungsverhältnisse mehrerer Winter, die sich durch das andauernde Vorhandensein oder den Mangel einer Schneedecke auszeichneten und zeigt, daß der strenge oder milde Charakter dieser Winter unmittelbar hiemit in Zusammenhang zu bringen ist. Die Arbeiten von Hann, Brillwiller, Assmann liefern Resultate, die mit jenen Woeikofs in bestem Einklang stehn. Dieser Einfluß einer Schneedecke läßt sich aber nicht nur durch die Untersuchung ihrer geographischen Verteilung nachweisen, auch an einem Einzelorte tritt er in den langjährigen Beobachtungen hervor. In Upsala, am Sitze eines meteorologischen Observatoriums ersten Ranges, war es möglich, durch vierzehnjährige Beobachtungen den Einfluß einer Schneedecke nicht nur auf die mittlere Temperatur, sondern auch

auf die Maxima und Minima derselben zu bestimmen. Es zeigte sich, daß die Schneedecke immer die Temperatur herunderdrückt und daß strenge Fröste (unter  $-17^{\circ}$ ) nie ohne gleichzeitiges Vorhandensein von Schnee auftraten. Stellten sich im Winter relativ hohe Temperaturen durch Luftzufuhr aus wärmeren Gebieten beim Vorüberziehen von Cyklonen ein, so konnte sich bei schneebedecktem Boden diese verhältnismäßig milde Witterung nur kurze Zeit erhalten, bei schneefreier Oberfläche blieb sie aber relativ lange bestehen.

Von hohem Interesse ist der Einfluß einer Schneedecke auf Temperaturen über  $0^{\circ}$ , wenn man den Kampf zwischen einer zusammenhängenden Schneedecke und vorübergehendem Thauwetter im Winter oder den Vorgang der Schneeschmelze im Frühling betrachtet. Für die letztere ist Zuleitung von warmer Luft entscheidender als die Zunahme der Sonnenhöhe im Frühling. Die Oberfläche des Schnees erhärtet durch das abwechselnde Thauen und Gefrieren. In diesem, der Struktur des Eises sich nähernden Zustand wird die Oberfläche mehr diatherman und zerstreut weniger Wärmestrahlen als der frische Schnee. Damit kann ein Teil der Sonnenwärme schon direkt zur Schneeschmelze verwendet werden, während ein anderer Teil reflektiert wird. Zugleich enthält aber im Frühling die Luft mehr Wasserdampf als im Winter und kann ihrerseits nun einen größeren Teil der direkten und der reflektierten Wärme absorbieren. Bringen die warmen Winde vom Süden oder vom Meere her überdies noch Regen, so vollzieht sich das Thauen des Schnees in Folge der großen Wärmekapazität des Wassers viel rascher. Von großem Einfluß ist auch sicher noch der Umstand, daß Schnee und Eis im Stande sind, Wasserdämpfe aus der Luft auf ihrer Oberfläche zu kondensieren. Liegt der Thaupunkt der Luft unter  $0^{\circ}$ , so ist hiedurch Gelegenheit gegeben zu den bekannten schönen Raufrostbildungen auf einer Schneedecke; befindet sich aber der Thaupunkt über  $0^{\circ}$ , so trägt die Kondensation zur Schneeschmelze entschieden bei.

Wenn der Einfluß einer Schneedecke auf die Lufttemperatur ein so bedeutender ist, wie im Vorhergehenden ausgeführt wurde, so muß sich dies auch in der Form der Winterisothermen aussprechen, soferne es möglich ist, zwei geographische Bezirke einander zum Vergleiche gegenüber zu stellen, welche unter nicht zu verschiedenen geographischen Breiten liegen, von denen aber das eine Gebiet in der Regel eine Schneedecke hat, während das andere gewöhnlich schneefrei ist. Den auffallendsten Unterschied zeigt in diesem Sinne das Plateau von Armenien im Gegensatz zu jenem von Ostturkestan. Beide Plateaux sind von Bergen umringt, so daß also auf beiden

eine Stagnation der ruhigen und kalten Luftmassen möglich ist; die Bewölkung ist im Winter in Ostturkestan geringer als in Armenien, also die Möglichkeit der Ausstrahlung größer; die Temperatur nimmt auf dem Festlande der alten Welt entsprechend der Zunahme der Kontinentalität im allgemeinen von West nach Ost ab: und dennoch ist es in Armenien nach Reduktion auf die gleiche Seehöhe und gleiche geographische Breite bedeutend kälter als in Ostturkestan. Es läßt sich dafür kaum eine andere Begründung finden als durch den Umstand, daß das Plateau von Armenien eine regelmäßige und anhaltende winterliche Schneedecke hat, welche in Ostturkestan fehlt. Auch die Form der Januarisothermen im Westen der Vereinigten Staaten Amerikas dürfte mit der dort auftretenden geographischen Verteilung der Schneedecke zusammenhängen<sup>1)</sup>. Zwei interessante Fälle von sehr strengem Frost wurden im Januar 1877 und im December gleichen Jahres am Amu-Darja beobachtet. Dieselben scheinen beim ersten Anblick einander zu widersprechen, indem einmal die strenge Kälte bei Schnee, das andere Mal ohne denselben eintrat. Es ist notwendig, hier die gleichzeitig in der weiteren Umgebung herrschenden Temperaturverhältnisse zu kennen, indem diese allein Aufschluß geben, ob der am Amu-Darja beobachtete Frost der Hauptsache nach durch starke Ausstrahlung an Ort und Stelle entstanden ist, oder ob die Temperatur durch Luftzufuhr aus noch kälteren Gebieten so tief herabgedrückt wurde. In der That war im Januar 1877 am Amu-Darja eine leichte Schneedecke vorhanden und sank die Temperatur bei schwacher nordöstlicher Luftbewegung auf  $-26.5^{\circ}$ , während es im Nordosten von diesem Gebiete nur wenig kälter war. Die Kälte war also hauptsächlich durch die bedeutende Ausstrahlung an Ort und Stelle bedingt. Im December 1877 lag kein Schnee, die Temperatur sank bis auf  $-31^{\circ}$ . Dieser strenge Frost war aber durch heftige Nordostwinde gebracht, die von Gegenden her wehten, in denen gleichzeitig Temperaturen unter  $-50^{\circ}$  beobachtet wurden.

Von größter praktischer Tragweite wird die Schneeschmelze für den Wasserstand der Flüsse, und wird daher doppelt wichtig, wo der Haupthandelsverkehr, wie im Gebiete der Wolga, auf dem Wasserwege vor sich geht. Ueberdies sind dort die Schwankungen des Wasserstandes außerordentlich groß. In Samara, an der mittleren Wolga, ist der durchschnittliche Wasserstand Ende Mai 11 Meter höher als Mitte März; bei Astrachan tritt die Wolga oft auf mehr als 30 Kilometer Breite aus. Während bei unsern, dem alpinen

1) Bei diesem wie bei dem vorhergehenden Beispiele bezieht sich Woeikof auf die neuesten und besten Isothermenkarten, jene von Hann in Berghaus' physikalischem Atlas.

Systeme angehörigen Flüssen der größte Wasserstand meist erst im Sommer eintritt und von dem Abschmelzen der Gletscher und Firnfelder abhängt, sind die Schwankungen der Flüsse Rußlands fast ausschließlich durch die Schneeschmelze in den ausgedehnten, aber in keine bedeutenden Höhenstufen ansteigenden Stromgebieten bedingt. Dort schmilzt der Schnee auf weiten Strecken in nahezu gleicher Zeit und es ist daher die Frage, ob der Schnee auf gefrorenem oder ungefrorenem Boden liegt, bzw. ob das Schneewasser in den Boden eindringen kann oder rasch zu den Flüssen abläuft, von größter Wichtigkeit. Woeikof bespricht an der Hand russischer Beobachtungen die Faktoren, welche hierauf einwirken können. Von außerhalb Rußlands liegt sehr wenig Material vor. Eine Ausnahme bildet das meteorologische Beobachtungsnetz von Bayern. Der Direction derselben gebührt das Verdienst, zuerst planmäßige Beobachtungen über Dauer und Intensität der Schneedecke veranstaltet zu haben. In andern meteorologischen Systemen, so von Dove, Bruhns und der deutschen Seewarte, sind ähnliche Beobachtungen schon geplant gewesen, kamen jedoch nicht zur systematischen Durchführung. Diese bayrischen Beobachtungen waren ursprünglich durch Anfragen der österreichischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft angeregt und bezweckten zuerst die Möglichkeit, eine Schätzung der zu erwartenden Wasserführung in der Donau geben zu können. Die Beobachtungen begannen im Herbst 1886 und erstreckten sich im Winter 1886/87 nur auf das bayerische Gebirge und dessen Vorland. Die Resultate dieses Winters waren bereits gedruckt und konnten von Woeikof benutzt werden. Jetzt sind diese Beobachtungen auf das ganze Königreich ausgedehnt und werden regelmäßig in den »Beobachtungen der meteorologischen Stationen im Königreich Bayern« veröffentlicht.

Bezüglich des Gebirgsschnees beschränkt sich Woeikof vorwiegend auf die Besprechung des Einflusses, den die Schneedecke auf klimatologische Erscheinungen hat. Die im Winter auftretende Umkehr der Temperatur mit der Höhe wird ja ganz wesentlich durch das Vorhandensein einer Schneedecke gefördert. Während ferner an früheren Stellen gezeigt wurde, auf welche bedeutende horizontale Entfernungen sich der thermische Einfluß einer Schneedecke erstreckt, sehen wir beim Gebirgsschnee die abkühlende Wirkungssphäre in vertikaler Richtung sehr beschränkt. Umgekehrt ist aber die Einwirkung auf dynamische Erscheinungen um so größer. Alle sogenannten »kalten Fallwinde« werden in ihrem Auftreten außerordentlich verstärkt, wenn an ihrem Entstehungsorte eine Schneedecke liegt. Auch die Ausbildung geschlossener barometrischer Maxima über den

Alpen wird durch die winterliche Schneedecke derselben wesentlich gefördert. Man muß dabei, wie ich glaube, auch noch bedenken, daß häufig die Nebeldecke, welche im äußeren Alpenvorlande vorhanden ist, kaum bis zu 700 Meter Seehöhe reicht und daß auf dem großen Areale, welches der Gebirgsstock selbst bedeckt, wolkenloses Wetter herrscht. Hier vermag die nächtliche Ausstrahlung der Schneedecke voll zur Geltung zu kommen. Die an den Bergabhängen niedersinkende erkaltete Luft wird die Ausbildung eines absteigenden Luftstroms wesentlich verstärken und erhöht so die Tendenz zur Entstehung oder Erhaltung lokaler barometrischer Maxima.

Die Bedeutung der Schneedecke im Gebirge für hydrographische Fragen wird ferner noch berührt, indem Untersuchungen besprochen werden, die in den Pyrenäen bezüglich des Zusammenhangs von Niederschlagsmenge, Abschmelzen von Schneefeldern und Wasserreichtum eines dadurch gespeisten Sees und Flusses gemacht wurden. Eine merkwürdige, erst in jüngster Zeit beachtete Wichtigkeit hat die Schneedecke im Himalaya. Je nach dem Erscheinen und der Intensität derselben wird nämlich die geographische Verteilung des Luftdrucks und damit das Eintreten der für die Bodenkultur am Fuße des Gebirges und in den Tiefländern Indiens hochwichtigen Regenwinde wesentlich beeinflußt.

Die Schneedecke hat jedoch nicht nur eine wesentliche Einwirkung auf die Temperatur der Luft, welche durch sie abgekühlt wird, sondern es ist auch ein Einfluß auf den Feuchtigkeitsgehalt, welcher durch Verdunstung erhöht wird, und auf die Windgeschwindigkeit, welche im allgemeinen verringert werden dürfte, nicht zu verkennen. Indessen ist das Beobachtungsmaterial doch wohl noch zu beschränkt als daß sich ein endgültiges Urteil fällen ließe.

Am Schlusse seines Werkes faßt Woeikof die Ergebnisse seiner Untersuchung nochmals übersichtlich zusammen und macht auf Grund seiner Erfahrungen eine Reihe von Vorschlägen, die einen weiten Ausblick auf ein umfangreiches Arbeitsgebiet eröffnen. Der Abdruck einer von der kaiserlich russischen geographischen Gesellschaft entworfenen Instruktion und einige kleinere sachliche Nachträge sind in einem Anhange mitgeteilt.

Das Werk Woeikofs bietet eine sorgfältige und, soweit es das heutige Material gestattet, erschöpfende Behandlung der Frage nach der Bedeutung der Schneedecke und damit einen wesentlichen Beitrag für die wissenschaftliche Forschung und die praktische Verwendung der Meteorologie. Die anerkannte Liberalität, welche Verleger und Herausgeber der »Geographischen Abhandlungen« bei der Druck-

legung stets entfalten, hat dem Verfasser die Möglichkeit gegeben, seine vielfach ganz neuen Ansichten durch ein ausführlich wiedergegebenes Beobachtungsmaterial zu belegen. Hiedurch wird das Werk Woeikofs für näher und ferner stehende Fachkreise auf lange Zeit zu einem wesentlichen Handbuche und wird sicherlich nach mancher Richtung anregend wirken.

München.

Fritz Erk.

**van Bebbler, W. J., Dr. Lehrbuch der Meteorologie für Studierende und zum Gebrauche in der Praxis.** Mit 120 Holzschnitten und 5 Tafeln. Stuttgart, 1890. XII u. 391 S. 8°. Preis 10 Mk.

Die wissenschaftliche Meteorologie hat in den letzten Decennien einen mächtigen Umschwung erfahren. Die ältere Periode, die bis zu Anfang der sechziger Jahre zu rechnen ist, kann passend als die statistische bezeichnet werden: sie hat uns zwei vortreffliche Lehrbücher hinterlassen, das von Kämtz (1831—36) und das von E. E. Schmid (1860). In dieser Zeit erschien als erstes Ziel der Meteorologie, die Mittelwerte mit ihren Aenderungen, periodischen wie unperiodischen, für möglichst alle meteorologischen Elemente für möglichst viele Orte der Erde zu bestimmen. Ueber diese Bestrebungen wurde nicht selten die physikalische Erklärung der Erscheinungen ganz vergessen, und es ist charakteristisch, daß das ältere Lehrbuch von Kämtz weit mehr einem physikalischen Werke ähnlich sieht als das neuere von Schmid, das sich dagegen mit größter Ausführlichkeit über die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen verbreitet: es dürfte kaum eine wichtige Beobachtungsreihe vorhanden sein, die hier nicht berücksichtigt wäre. — Dieses Ziel besteht nun zwar auch heute noch, nur unterzieht man die Beobachtungsdaten selbst und die Methoden ihrer Bearbeitung einer weit schärfern Kritik, daneben aber ist eine neue Forschungsmethode getreten, welche zu den schönsten Resultaten geführt hat. Man betrachtet nicht die durchschnittlichen Witterungsverhältnisse einzelner Orte, sondern die augenblickliche Wetterlage über einem ausgedehnten Gebiet und fragt, wie sich dieselbe aus der voraufgehenden entwickelt hat, und wie sich aus ihr das zukünftige Wetter entwickeln wird. Diese synoptische Methode mußte die Meteorologie notwendig in engste Beziehung zur Physik bringen, und erst jetzt sind wir berechtigt die Meteorologie als die Physik der Atmosphäre zu bezeichnen. Die Anschauungen der modernen Meteorologie sind weiteren Kreisen zuerst durch Mohns

›Grundzüge der Meteorologie‹ (erste Auflage 1874) zugeführt. Dieses vortreffliche Werk ist durchaus populär geschrieben, und es haben daher manche Punkte unberücksichtigt bleiben müssen, welche namentlich vom theoretischen Standpunkte aus das lebhafteste Interesse beanspruchen. Diese Lücke ist auf das Beste durch Sprungs ›Lehrbuch der Meteorologie‹ (1885) ausgefüllt, das als in der Meteorologie epochemachend bezeichnet werden muß; denn hier wird zum ersten Male der Versuch gemacht, diese Wissenschaft vom physikalischen Standpunkte aus zu behandeln. Dem Physiker kann kein besseres Werk über unsern Gegenstand empfohlen werden, allein für die Mehrzahl des übrigen Publikums, z. B. der Geographen, ist es zu schwer, die mathematischen und physikalischen Voraussetzungen sind zu hohe; außerdem ist die Klimatologie ganz bei Seite gelassen.

Das vorliegende Buch von Bebbbers stellt sich betreffs der Anforderungen an die Vorbildung des Studierenden mitten zwischen Mohn und Sprung, und wird daher vielen willkommen sein.

Die Anordnung des Stoffes ist der bei Mohn sehr ähnlich, aber die Behandlung desselben geht viel mehr ins Einzelne, auch sind eine Menge von ausführlichen Tabellen über das Buch verteilt: ›Abgesehen davon, daß Zahlenwerte ein Naturgesetz viel exakter wiedergeben können, als es Worte vermögen, hat dieses Vorgehn auch noch den Vorteil, daß der Studierende sich gewöhnt, Zahlentabellen leicht zu übersehen und aus denselben das Gesetzmäßige herauszulesen, sowie das Unsichere auch dem Grade nach zu beurteilen‹. In diesen Zahlentabellen, deren Druck allerdings etwas sorgfältiger hätte revidiert werden können, liegt ein hoher klimatologischer Wert, und das vorliegende Buch bildet so eine wertvolle Ergänzung der bekannten Werke von Hann und Woeikof. Indessen glaube ich, man sollte heute in keinem Lehrbuch der Meteorologie oder Klimatologie versäumen auf die wahre Bedeutung der arithmetischen Mittelwerte, die in derartigen Tabellen zusammengestellt sind, einzugehn. Es ist sehr vielfach die irrige Meinung verbreitet (auch in Hanns Klimatologie findet sie sich), daß das arithmetische Mittel aus den Beobachtungen eines meteorologischen Elementes während eines Zeitabschnitts der in demselben wahrscheinlichst zu erwartende Wert eben dieses Elementes sei. Dem arithmetischen Mittel kommt bei seiner Anwendung in der Meteorologie (in der Physik und Astronomie ist es anders) nur die Eigenschaft zu, daß die Summe der Quadrate der Abweichungen bezüglich des arithmetischen Mittels ein Minimum ist. In dem speciellen Falle, daß sich die Abweichungen zu beiden Seiten des arithmetischen Mittels symmetrisch anordnen, daß also, eine unendliche Anzahl von Beobachtungen vorausgesetzt, jeder positiven Abweichung



eine gleich große negative entspricht, kommt dem arithmetischen Mittel auch die Eigenschaft zu, die gleiche Anzahl positiver und negativer Abweichungen zu haben, und vor allem auch die, dem wahren Werte der beobachteten Größe am nächsten zu kommen und als Einzelwert der wahrscheinlichste zu sein. Dieser Fall tritt ein bei wiederholter Messung derselben physikalischen oder astronomischen Größe, er tritt aber bei den meteorologischen Elementen niemals ein, hier haben wir immer nur asymmetrische Verteilung der Abweichungen. Fechner hat in einer Untersuchung, die in Kreisen der Meteorologen leider vollständig unbeachtet geblieben ist: »Ueber den Ausgangswert der kleinsten Abweichungssumme, dessen Bestimmung, Verwertung und Verallgemeinerung« den Fall der Asymmetrie in der Verteilung der Abweichungen etwas näher betrachtet und dabei neben dem arithmetischen Mittel noch zwei andere Hauptwerte eingeführt. Der erste von ihnen ist der »Centralwert«, d. i. derjenige Wert, von welchem gleichviel Abweichungen nach der Seite des »zu groß« und nach der Seite des »zu klein« vorkommen; ihm kommt in der Meteorologie wohl keine hervorragende Bedeutung zu. Plantamour hat ihn bei der Behandlung der Niederschlagsverhältnisse von Genf benutzt, indem er meinte, dieser Wert sei der wahrscheinlichste; das ist aber ein Irrtum; diese Eigenschaft kommt dem zweiten von Fechner neu eingeführten Werte zu, dem »dichtesten Werte«, d. i. demjenigen um welchen sich die Einzelbeobachtungen am dichtesten zusammendrängen. Eine symmetrische Verteilung der Abweichungen kann naturgemäß nur bezüglich des dichtesten Wertes statt haben, alsdann aber fallen alle drei: Centralwert, arithmetische Mittel und dichtester Wert zusammen und jeder von ihnen vereinigt in sich auch die Eigenschaften der andern. In der Meteorologie kommt, wie gesagt, der Fall der Symmetrie nicht vor, darauf ist schon früher, namentlich aber in neuerer Zeit wiederholt und mit Nachdruck verwiesen worden, man fand das bei der Temperatur und dem Niederschlag, man erkennt aber leicht, daß auch bei den andern meteorologischen Elementen nur der Fall der Asymmetrie eintreten kann. Die Verteilung der Abweichungen um das arithmetische Mittel ist bei den verschiedenen meteorologischen Elementen eine verschiedene und folglich auch die Beziehung des arithmetischen Mittels zum dichtesten Wert, der für uns doch das Hauptinteresse hat; ferner ändert sich diese Beziehung zwischen beiden Werten bei demselben Faktor mit Ort und Zeit. In Nordeuropa werden im Winter häufiger höhere, im Sommer häufiger niedrigere Temperaturen beobachtet als das arithmetische Mittel; in andern Gegenden findet das Umgekehrte statt. Beim Niederschlag überwiegen bei uns geringere

Mengen als das arithmetische Mittel. Die mittlere Windgeschwindigkeit scheint bei uns nur wenig seltener beobachtet zu werden als die häufigste, aber von gleich großen Abweichungen sind die nach der Seite der kleinern Geschwindigkeiten erheblich häufiger als nach der der größern. Wieder anders liegen die Verhältnisse bei der Bewölkung. Im nördlichen Europa sind Beobachtungen ganz bedeckten oder ganz heitern Himmels die bei weitem häufigsten, und die den Mittelwerten entsprechenden Bewölkungsgrade kommen nur selten vor.

Die bisherigen hierauf gerichteten Untersuchungen sind nur als schwache Anfänge zu bezeichnen, es eröffnet sich hier aber ein Arbeitsfeld, das zwar mühselig zu bebauen sein wird, dafür aber reiche Früchte verspricht. Es ist hier nicht der Ort auf diesen Gegenstand noch weiter einzugehn, nur auf einen Punkt will ich noch hinweisen. Die Gaußsche Fehlertheorie basiert auf der Voraussetzung symmetrischer Verteilung der Abweichungen vom arithmetischen Mittel, ihre Anwendung ist also in der Meteorologie principiell unzulässig. Dennoch mag sie bei nicht zu sehr entwickelter Asymmetrie in der Praxis brauchbare Resultate liefern, dabei aber darf man nicht vergessen, daß diese nur Näherungswerte sind. Uns fehlt eine Fehlertheorie, die auf der breiteren Basis asymmetrischer Verteilung der Abweichungen ruht, und die Gaußsche Theorie als speciellen Fall mitumfaßt. — Hätte der Verf. diese Verhältnisse in einem besondern Abschnitt besprochen, so hätte er auch Gelegenheit gehabt die Formeln zur Berechnung des wahrscheinlichen Fehlers, der Zahl der Jahre, welche erforderlich sind, damit ein Mittelwert sich bis auf einen gewissen Grad genau ergebe, und einige ähnliche Ausdrücke zu entwickeln, die sich jetzt an Stellen finden, wo man sie gewis nicht suchen wird.

Der Verf. gibt in der Einleitung eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Meteorologie, stellt die Aufgabe dieser Disciplin fest und zählt die meteorologischen Elemente auf, die eine genauere Behandlung erfahren müssen. Mit Recht verzichtet der Verf. von vorn herein auf die Besprechung etwaiger kosmischer Einflüsse auf die Witterung >da es durch neuere Forschungen zur Genüge festgestellt worden ist, daß weder der Mond, noch die Planeten, noch die Fixsterne (außer der Sonne) einen merklichen Einfluß auf unser Wetter haben<.

Nachdem dann im ersten Abschnitt die Zusammensetzung der Atmosphäre, ihre physikalische Beschaffenheit und ihre Höhe besprochen ist, folgt der seiner Bedeutung entsprechend umfangreiche zweite Abschnitt: Die Temperatur. Die Ausführlichkeit in der Beschreibung der gewöhnlichen, Jedem bekannten Thermometer und in

der Reduktion der verschiedenen Thermometerskalen auf einander steht in keinem rechten Verhältnis zu der sonst fast überall knappen aber sehr klaren Darstellung. Dabei ist zu bemerken, daß man als Normalthermometer doch wohl nicht ein »durchaus richtiges« Thermometer, sondern ein solches zu definieren hat, bei dem der Temperaturwert der Skalenteile genau bekannt ist. Der folgende Paragraph über die strahlende Wärme ist in seinem Hauptteil ein übersichtlicher Auszug aus dem Kapitel über das solare Klima in Hanns Klimatologie. Die später veröffentlichten fundamentalen Untersuchungen von Langley hätten hier wohl eine eingehendere Berücksichtigung erfahren dürfen. Von den Schwierigkeiten aktinometrischer Messungen und den Mängeln der hierzu benutzten Instrumente wird nicht gesprochen, ebenso vermissen wir unter den Vorrichtungen, welche man zur Bestimmung der »wahren Lufttemperatur« ersonnen hat, die Beschreibung des Åsmannschen Aspirationsthermometers. Dagegen sind wir dem Verf. dankbar, daß er über den Streit um den Wert der verschiedenen Thermometerexpositionen so kurz weggegangen ist. — Die Behandlung der täglichen Periode der Lufttemperatur führt zu der Frage nach der geeignetsten Kombination der Terminbeobachtungen zu wahren Tagesmitteln, und daran schließt sich die jährliche Periode. Der Verf. gibt hier eine kleine sehr instruktive Tabelle, welche die Abhängigkeit der jährlichen Amplitude von der Lage des Ortes darstellt, dabei ist aber leider nicht angegeben, aus welchen Jahren dieselbe abgeleitet wurde, das ist um so unangenehmer, als die Angaben für die Amplitude bei einigen Orten, wie es scheint, andern Jahrgängen entstammen wie die für die Mitteltemperaturen. — In dem sich anschließenden Kapitel über die unperiodischen Aenderungen der Temperatur findet sich S. 43 eine Tabelle für die tägliche Periode der interdiurnen Temperaturänderung im Winter und Sommer zu Hamburg und Barnaul. Der Verf. bemerkt dazu: »Der Charakter beider Reihen ist im ganzen übereinstimmend: an beiden Stationen ist der Gang der sommerlichen und winterlichen Kurve fast genau entgegengesetzt. Bemerkenswert ist die Thatsache, daß in den Tagesstunden die Temperatur am veränderlichsten ist, wo sie den extremen Werten nahe ist«. Von diesen beiden Sätzen schließt aber der eine den andern aus. Die Tabelle zeigt vielmehr, daß die Kurve der wärmeren Jahreszeit bei beiden Stationen zwei Maxima hat und zwar zu den Zeiten, wo die Temperatur den extremen Werten nahe ist; daß aber die winterliche Kurve nur ein Maximum besitzt, nämlich in den frühen Morgenstunden, das zugehörige Minimum fällt auf den Nachmittag, also in die Zeit des zweiten sommerlichen Maximums. Fer-

ner sieht man, daß die Veränderlichkeit im continentalen Barnaul zu allen Tageszeiten im Winter größer ist als im Sommer, und daß dieser Unterschied in den Nachtstunden größer ist als während des Tages. Im maritimen Hamburg ist (soweit zweijährige Beobachtungen schon einen zuverlässigen Schluß gestatten), im Mittel die winterliche Veränderlichkeit auch etwas größer als die sommerliche, aber der Unterschied ist nur gering, und während der wärmeren Nachmittagsstunden ist die interdiurne Aenderung hier im Sommer größer als im Winter. Das deutet auf eine für beide Orte verschiedene tägliche Periode der Bewölkung. — Säkulare Temperaturschwankungen. — Temperaturabnahme mit der Höhe. — Die Verteilung der Lufttemperatur über die Erdoberfläche wird zunächst mit Hilfe der dem Buche angehängten Isothermkarten für Januar und Juli untersucht. Dabei führt der Verf. auch die tiefsten an der Erdoberfläche beobachteten Temperaturen an; es wäre interessant gewesen, hätte der Verf. auch über die höchsten Temperaturen einige Mitteilungen gemacht. Die Isothermkarten hat bekanntlich Dove benutzt, um die mittleren Temperaturen der einzelnen Breitenkreise zu berechnen, vor einigen Jahren hat Spitaler auf Grund der neuen Hannschen Isothermkarten in Berghaus' physikalischem Atlas eine neue Berechnung dieser Werte ausgeführt, deren von den Doveschen wenig abweichende Resultate uns auch hier mitgeteilt werden. Auch hat Spitaler die Abhängigkeit der Temperatur von der geographischen Breite durch eine Formel dargestellt, bei deren Abdruck in unserm Buche indessen das negative Vorzeichen des ersten Gliedes fortgelassen ist. — Den Abschnitt beschließt ein Kapitel über die Meerestemperatur.

III. Abschnitt: Der Luftdruck. Zunächst werden die verschiedenen Barometer beschrieben und die Anforderungen besprochen, welche an ein gutes Barometer zu stellen sind. Es hätte hier bei der Besprechung der Capillardepression auf das Heberbarometer verwiesen werden müssen. Alsdann wird die barometrische Höhenformel abgeleitet, wo wiederum ein unangenehmer Druckfehler stehn geblieben ist; auf S. 87 ist nämlich in der Formel für  $\log\left(1 - \frac{d_1}{b_0}\right)$  die ganze rechte Seite mit  $-m$  zu multiplicieren, und nicht nur das erste Glied. — Bei der folgenden Darstellung der periodischen Aenderungen des Luftdrucks kommt die jährliche Periode etwas zu kurz, und es ist zu hoffen, daß eine neue Auflage des Lehrbuches die hierher gehörigen Phänomene uns durch eine Tabelle oder eine Curventafel deutlicher vor Augen führt. In etwas wird dieses Kapitel allerdings durch das folgende ergänzt, welches die Verteilung des Luftdrucks

über die Erde behandelt, und in dem man mancherlei findet, was man dort nicht suchen wird: die unperiodischen Aenderungen, die Abweichungen von den Normalwerten und die Veränderlichkeit des Luftdrucks.

IV. Der Wasserdampf in der Atmosphäre. Nachdem die Verdunstung behandelt ist, wendet sich der Verf. zur absoluten und relativen Feuchtigkeit und deren Messung mit Hülfe der Hygrometer und Psychrometer. Sodann bespricht der Verf. auch das Sättigungsdeficit als besonders geeignetes Maaß für die Verdunstung; wenn es dann aber heißt: »Da bei der relativen Feuchtigkeit auch die Temperatur in Betracht fällt, so kann aus jener kein Schluß auf die austrocknende Wirkung der Luft gezogen werden«, so wollen wir doch bemerken, daß der Schluß heißen muß, »so kann aus jener allein kein Schluß« u. s. w. Außerdem aber kann dieser Satz leicht zu dem Irrtum verleiten, daß man durch das Sättigungsdeficit die Verdunstung vollständig charakterisieren könne. Auch das Sättigungsdeficit bedarf hier einer Ergänzung durch die Temperatur, aber diese Beeinflussung durch die Temperatur ist beim Sättigungsdeficit unbedeutender und leichter zu übersehen als bei der relativen Feuchtigkeit, wenigstens nach meiner Ansicht; daß man hierüber auch anders denken kann, hat noch kürzlich Hann (Wiener klinische Wochenschrift 1889 Nr. 18 u. 19) bewiesen. Zur Berechnung des Sättigungsdeficits aus der Lufttemperatur und der psychrometrischen Differenz gibt der Verf. S. 112 eine Tabelle, welche eine unrichtige Zahlenreihe enthält. Leider muß ich hinzufügen, daß ein Teil der Schuld an diesem Fehler auf mich fällt, denn ich habe diese Tabelle selbst publiciert. Freilich habe ich die fehlerhaften Werte später (M. Z. 1887 S. XVI) durch die richtigen ersetzt, allein derartige Verbesserungen werden nur zu leicht übersehen. — Den Schluß dieses Abschnittes bilden die jährliche und die tägliche Periode der Luftfeuchtigkeit.

Der V. Abschnitt behandelt die Bewegung der Luft, er ist für die moderne Meteorologie von fundamentaler Bedeutung. Von den Meßinstrumenten der Luftbewegung sind die gewöhnliche Windfahne, das Robinsonsche Anemometer und die Wildsche Windstärketafel kurz beschrieben. Bei der letztern würde ich an die Stelle der Tabelle, welche die zu den verschiedenen Windgeschwindigkeiten gehörenden Erhebungswinkel der Tafel gibt, eine Uebersicht der den einzelnen Stiften des Sektors zugehörigen Windgeschwindigkeiten gesetzt haben. — In der Umwandlung der nach Beauforts Skala geschätzten Windstärken in wahre Windgeschwindigkeiten sagt der Verf. S. 124: »Die von der Seewarte sowohl in Bezug auf Beobachtungen an den Küstenstationen als auch auf Schiffen gemachten Er-

fahrungen haben gezeigt, daß die Schätzungen eine durchaus befriedigende Uebereinstimmung durchschnittlich aufweisen und also im allgemeinen mit einander ganz gut vergleichbar sind. Im Binnenlande verhält sich die Sache indessen ganz anders, indem hier jeder Beobachter mehr oder weniger geneigt sein wird, die Windskale den an seinem Ort herrschenden Windverhältnissen anzupassen, so daß hier die Vergleichung der Windstärken verschiedener Orte ohne weiteres nicht zugänglich ist«. Dieser Unterschied zwischen Küsten- und Binnenlandstationen ist einigermaßen überraschend; denn die Beobachter an den Küsten, meist gediente Seeleute, sind gewohnt nach der Größe der Segelfläche die Windstärke zu schätzen, diese ist aber kein objektives Maaß. Ein vorsichtiger Schiffsführer wird seine Segel früher reffen als ein kühner. Von einem Beobachter, welcher kühn zu segeln gewohnt war, wird man daher niedrigere Schätzungen erwarten. Die Erfahrungen an den norwegischen Küsten, über die soeben Mohn berichtet hat, stehn hiermit in Uebereinstimmung. — Das nächste Kapitel bringt mit großer Schärfe und Klarheit die so wichtigen Beziehungen zwischen Wind und Luftdruck. Darauf folgt die tägliche Periode der Windstärke. Die Erklärung dieser Periode verlangt eine tägliche Periode der Windrichtung, so daß man aus jener Erklärung den täglichen Gang der Windrichtung für die verschiedenen Teile der Erdoberfläche theoretisch ableiten kann, wie das zuerst von Sprung geschehen ist. In der Uebereinstimmung der Theorie mit der Erfahrung liegt dann der Beweis für die Richtigkeit der Köppenschen Erklärung der jährlichen Periode. — Die Lambertsche Formel zur Berechnung der mittleren Windrichtung wäre vielleicht besser ganz fortgelassen; sollte sie aber aufgenommen werden, so mußte sie auch erklärt werden. Ebenso wenig glücklich scheint mir S. 140 das Heranziehen des Doveschen Drehgesetzes, jedenfalls darf es in einem Lehrbuche nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Daran schließt sich die Erklärung der Land- und Seewinde sowie der Berg- und Thalwinde nach Hann. — Das folgende Kapitel behandelt die Winde der oberen Luftschichten, deren hohe Bedeutung für die theoretische und praktische Witterungslehre erst in neuester Zeit zu voller Anerkennung gelangt ist. Der Verf. referiert über die direkten Messungen von Thomas Stephenson und Fines und dann über die Ergebnisse der Wolkenbeobachtungen von Vettin über Berlin, von Eckholm und Hagström über Upsala und von Broun über den britischen Inseln. Dieser Abschnitt streift naturgemäß schon die Luftbewegung in den Cyclonen und Anticyclonen, deren eingehende Behandlung aber erst in einem späteren Kapitel erfolgt. Hier werden zunächst die vertikalen Luftströmungen be-

trachtet. Es fehlt uns noch so gut wie vollständig an Apparaten zur Messung dieser Bewegungen; die Windfahne mit horizontaler Axe von Vettin (Wetter, 1887. S. 58 u. 121) hat bislang wohl kaum eine weitere Verbreitung gefunden. In Zi-ka-wei ist ein »Windneigungsmesser« in Benutzung, dessen Beschreibung uns aber leider vorenthalten ist, auch ist nicht gesagt, wie Eckholm und Hagström die vertikale Geschwindigkeit der Luftströme gemessen haben. In Betreff der Theorie der vertikalen Luftbewegungen wird auf die Arbeiten von W. Thomson, Poisson, Reyhe, Hann etc. verwiesen, doch hat der Verf. vergessen, zu sagen, wo dieselben zu finden sind. Uebrigens gibt der Verf. die Hauptresultate dieser Untersuchungen in sehr übersichtlicher und klarer Form. Ganz naturgemäß schließt sich hieran die Behandlung der Fallwinde.

Der VI. Abschnitt, über die Niederschläge, beginnt mit einem kleinen Versehen: das Maximum des Wasserdampfgehalts der Luft wächst nicht proportional der Temperatur, sondern viel rascher. Der Verf. beginnt diesen Abschnitt mit Tau und Reif, wobei er sogleich die Hygrometerprognosen auf Nachtfrost erledigt, läßt darauf den Nebel (Entstehung nach R. v. Helmholtz) und die periodischen Aenderungen der Nebelhäufigkeit folgen und kommt dann zur Bewölkung. Der Einteilung der Wolken liegt noch die von Luke Howard zu Grunde. »Obgleich man zu jener Zeit (Howards) nur sehr rohe Vorstellungen über die atmosphärischen Vorgänge hatte, und man von der wahren Ursache der Entstehung der Wolken keine Ahnung hatte, so stellte dieser ausgezeichnete und scharfe Beobachter doch ein System auf, welches trotz der neueren erfolgreichen Bestrebungen insbesondere durch Clement Ley, Hildebrandsson und andere eine mehr wissenschaftliche Einteilung der Wolken zu schaffen, bis zu unserer Zeit allgemein verbreitet ist und auch wohl noch geraume Zeit nicht verlassen werden wird«. Doch hat der Verf. nicht unterlassen auch die Klassifikation von Hildebrandsson und Abercromby anzuführen, welche sich vornehmlich auf die Höhe der Wolken stützt, und welche wohl die meiste Aussicht auf allgemeinere Verbreitung haben dürfte. Die Größe der Bewölkung wird in Bruchteilen des sichtbaren Himmels angegeben, »die Bewölkungsverhältnisse nur durch die Ausdrücke „heiter“, „wolzig“ und „trübe“ anzugeben, ist gegenwärtig fast ganz verlassen«. Das ist allerdings richtig, allein man hat in neuerer Zeit doch erkannt, daß die Angaben der Mittelwerte der Schätzungen zur Charakterisierung der Bewölkung doch nicht ausreicht, und man hat daher, allerdings scharf definiert, die Ausdrücke »heiter« und »trübe« wieder eingeführt. Man nennt heiter alle die Tage, an denen die mittlere Bewölkung

kleiner als 0.2, und trübe die, an denen die mittlere Bewölkung größer als 0.8 des ganzen Himmels ist. Diese Definition fehlt in dem vorliegenden Buche. Die Häufigkeit der heitern und trüben Tage liefert eine sehr beachtenswerte Ergänzung der mittleren Bewölkung. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß das arithmetische Mittel aus den Beobachtungen der Bewölkung für verschiedene Orte sehr wenig vergleichbar ist; dasselbe Mittel kann aus sehr verschiedenen Einzelwerten resultieren. Bestimmt man die Häufigkeit, mit welcher die einzelnen Bewölkungsgrade beobachtet werden, so findet man bei uns, daß die Beobachtungen ganz bedeckten und ganz heitern Himmels die weitaus überwiegende Mehrzahl ausmachen, und daß mittlere Bewölkungsgrade viel seltener vorkommen. Aus den Mittelwerten ist dieses natürlich nicht zu ersehen; denn die extremen Werte compensieren sich. Eine Folge hiervon ist z. B., daß die tägliche Amplitude (abgeleitet aus den Differenzen der Monatsmittel für die einzelnen Termine) bei uns sehr gering ausfällt. That- sächlich ist sie das aber nicht, wie man daraus erkennt, daß das erwähnte Prävalieren der extremen Werte am Morgen und Abend viel bedeutender ist als am Nachmittage. Unter Berücksichtigung der Häufigkeit der verschiedenen Bewölkungsgrade gewinnt man einen viel richtigeren Einblick in die periodischen Aenderungen dieses Elementes als bei Betrachtung der Mittelwerte. So viel ich weiß, sind Untersuchungen nach dieser Richtung noch nicht publiciert, es dürfte aber sehr der Mühe wert sein gelegentlich auf diesen Gegenstand näher einzugehn.

Bei der Darstellung der Niederschlagsverhältnisse ist häufig vom ›aufsteigenden Luftstrom‹ die Rede, ohne daß irgendwo gesagt wäre, wie man sich diesen Vorgang zu denken hat; das wäre aber um so nötiger gewesen, als die Bezeichnung eigentlich recht schlecht zum Phänomen selbst paßt. Abgesehen hiervon und von einigen ähnlichen Flüchtigkeiten enthalten die folgenden Kapitel: Regen und Schnee, Regenschnee, verschiedene Systeme und Aufstellung desselben, tägliche und jährliche Periode der Niederschläge, Einfluß der Gebirge, alles Wesentliche, was hierüber zu sagen ist. Darauf wird die Schneegrenze nach vertikaler und horizontaler Richtung untersucht, indem immer, was besonders anzuerkennen ist, Rücksicht auf die Verhältnisse der Lufttemperatur genommen wird; vielleicht hätte der Verf. gut gethan, Hanns bezügliche Untersuchung (M. Z. 4 S. 28) etwas mehr zu benutzen oder doch wenigstens auf sie zu verweisen. Dem Anfänger, dem doch das Lehrbuch in erster Linie dienen soll, entziehen sich die Ursachen der Erscheinungen leicht, welche dem Blicke des Eingeweihten nicht entgehn. — In dem ›Verteilung der



Niederschläge< überschriebenen Kapitel macht der Verf. vornehmlich Mitteilungen über die Wassermassen, welche jährlich auf geographisch begrenzte Gebiete der festen Oberfläche der Erde fallen (nach John Murray), während die folgenden Paragraphen die Eigentümlichkeiten klimatisch begrenzter Gebiete behandeln, die Gebiete mit tropischen und subtropischen Regen und die mit Niederschlag zu allen Jahreszeiten. Folgt dann die Regenwahrscheinlichkeit, deren Definition S. 223 nicht sehr präcise ausgefallen ist; ihre jährliche Periode wird an Centraleuropa (insbesondere Deutschland) und Rußland erläutert. Eine weitere kleine Tabelle enthält die mittlere Zahl der Regentstunden pro Regentag nach Köppen (M. Z. 2 S. 20). Wie diese Werte erhalten sind, und sie sind nicht durch einfache Mittelbildung aus der beobachteten Anzahl von Regentstunden an einer größern Zahl von Regentagen berechnet, wird nicht gesagt. Es fehlen hier überhaupt alle die von Köppen l. c. neu eingeführten Begriffe: absolute Niederschlags-Wahrscheinlichkeit, durchschnittliche Dauer des Regens an einem Regentag und mittlere Regenhöhe pro Regentag und Regenstunde. Das ist sehr zu bedauern, und ich sehe hier die einzige wesentliche Lücke des Buches; denn da diesen Größen eine hervorragende klimatologische Bedeutung zukommt, so ist sehr zu wünschen, daß unsere bis dahin noch ziemlich dürftigen Kenntnisse derselben bald eine Erweiterung erfahren möchten. Außerdem aber sind diejenigen, welche regelmäßige meteorologische Beobachtungen auszuführen haben oder auszuführen beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die Markierung der Termine, an denen es im Momente der Beobachtung regnete oder schneite, nicht nur für synoptische Untersuchungen von Belang ist, daß sie vielmehr auch das Fundament zur Berechnung der absoluten Regenwahrscheinlichkeit und der damit zusammenhängenden Größen abgibt. — In dem Kapitel über die Veränderlichkeit der Niederschläge gibt der Verf. auch die Fechnersche Formel für die Berechnung des wahrscheinlicheren Fehlers, dieselbe enthält aber einen Druckfehler: es ist 1. 1955 an die Stelle von 1.1995 zu setzen. Es schließt mit dem Satze: »Eine säkulare Veränderlichkeit der Niederschläge konnte bis jetzt nicht nachgewiesen werden. Bemerkenswert ist die Thatsache, daß um das Jahr 1863 fast im ganzen europäisch-asiatischen Kontinente eine Epoche geringer Niederschläge eintrat. Im Uebrigen ist die Verbreitung von Jahren gleichen Charakters der Niederschläge verhältnismäßig nicht sehr groß, welcher Umstand schon gegen das Vorhandensein kosmischer Wirkungen spricht«. Diesem Satze ist jedoch das Ergebnis von Brückners Vortrag auf der allgemeinen Versammlung der deutschen meteorologischen Gesellschaft zu Karlsruhe 1887

entgegen zu halten: »Es ergibt sich das überraschende Resultat, daß die Länder der gesamten Nordhemisphäre in der Gegenwart gleichzeitig säkulare Schwankungen des Klimas erleben: eine relative Trockenperiode um 1830, eine nasse Periode um 1850, eine zweite Trockenperiode um 1860, gefolgt von einer zweiten nassen Periode (um 1880)«. Dieses Resultat ist in der Folgezeit nicht nur bestätigt, sondern auch auf die Südhemisphäre ausgedehnt. (Vgl. Brückners Vortrag auf dem Berliner Geographentag 1889). — »Die räumliche Verteilung gleichzeitiger Niederschläge« ist aus des Verf.s Handbuch der ausübenden Witterungskunde (G.G.A. 1887 S. 216) entnommen. Im Schlußkapitel dieses Abschnitts, »Hagel und Graupeln« wird die Reynholdsche Theorie der Hagelbildung vorgetragen.

VII. Elektrische Erscheinungen. Der Verf. beginnt mit der Lufterlektricität und deren Aenderungen. Als Meßinstrument beschreibt er nur das alte Peltiersche Elektrometer, doch hat Exner vor einigen Jahren ein weit handlicheres und gerade für Messungen der Lufterlektricität bestimmtes Instrument konstruiert. Daran schließen sich die Gewittererscheinungen. Der Blitz in seiner Entstehung, seinen verschiedenen Formen und seinen Wirkungen. Ziemlich eingehend wird das zu Blitzableitern zu verwendende Material besprochen, dabei kommen aber die Erdplatten zu kurz, und gerade bei der Ableitung des Blitzes durch die Erdplatten wird am meisten gesündigt. — Die Entstehung des Gewitters und die begleitenden Erscheinungen, die Ausbreitung und Form, die Fortpflanzung und die periodischen Aenderungen der Häufigkeit der Gewitter werden auf Grund der neuesten Forschungen eingehend diskutiert. Doch findet sich auch hier S. 260 wieder der Satz: »Ueberall fällt das Maximum der Gewitterhäufigkeit in den Sommer und zwar in den Monat Juni oder Juli. Nur an den atlantischen Küsten des westlichen Europa nehmen die Wintergewitter zu, auf Island und dem nordwestlichen Schottland sind sie sogar häufiger als die Sommergewitter«. Wintergewitter sind aber viel verbreiteter, als man hiernach glauben sollte. Corfu und Cypem haben häufiger im Winter als im Sommer Gewitter, ebenso Valencia (Island), Lagos, die Azoren, Kanaren und Kap Verdeschen Inseln. Als Uebergänge zwischen dem Vorherrschenden der Winter- und dem der Sommergewitter kann man Durazzo, Triest, Lissabon, Guarda, Porto anführen. Das scheint allerdings richtig zu sein, daß Wintergewitter im Inneren der Kontinente äußerst seltene Erscheinungen sind.

VIII. Optische Erscheinungen in der Atmosphäre. Dieser Abschnitt enthält wenig von den gewöhnlichen Darstellungen des Regensbogens, der Höfe und Ringe um Sonne und Mond, der Nebensonnen,

Nebenmonde etc. abweichendes, das für das vorliegende Buch charakteristisch wäre. Die Maximalzone der Intensität und Häufigkeit des Nordlichtes hätte besser gezeichnet werden müssen, wir erfahren hier nur beiläufig, daß Nain südlich von dieser Zone liegt.

Die drei letzten Abschnitte behandeln die Wechselwirkung der meteorologischen Elemente, die Stürme und die praktische Meteorologie (Wettertelegraphie); sie sind im Wesentlichen gut gewählte und vortrefflich zusammengestellte Auszüge aus des Verf.s »Handbuch der ausübenden Witterungskunde« und dem von der Deutschen Seewarte herausgegebenen »Segelhandbuch für den atlantischen Ocean«, doch finden in dem Abschnitt »Stürme« auch die andern Oceane die gebührende Berücksichtigung. Belangreiche Erweiterung bzw. Umarbeitung haben gegen früher nur das Kapitel über die barometrischen Maxima und das über typische Witterungserscheinungen erfahren. In das erstere mußten die Untersuchungen von Elias Loomis über die Anticyclonen (Contributions to Meteorologie II, New Haven 1887) aufgenommen werden, und für das zweite sind die neueren Untersuchungen des Verf.s über typische Witterungserscheinungen mit in Betracht gezogen. Außerdem aber ist mit Recht in diesen Paragraphen ein im »Handbuch« davon getrenntes Kapitel »Wetterprognosen auf längere Zeit voraus« mit aufgenommen. Diese Wetterprognosen beruhen nämlich auf der normalen Verteilung des Luftdrucks und deren jahreszeitlicher Verschiebung, sie sind namentlich durch Hoffmeyer und Teisserenc de Bort studiert worden.

Diese letzten drei Abschnitte geben einen gedrängten, aber klaren Ueberblick über das, was die synoptische Forschungsmethode in Betreff des Wetters in weitestem Sinne mit allen seinen scheinbar launischen Aenderungen zu Tage gefördert hat, und über die praktische Verwendung dieser Resultate für die Wetterprognose; sie gehören zu den besten des ganzen Werkes.

Die Ausstellungen, die ich hier an dem vorliegenden Buche gemacht habe, sind fast alle nur unbedeutender Natur und von geringem Belang, ich habe sie aber nicht unterdrückt, weil ich glaube, daß sie der sprechendste Beweis für die Vortrefflichkeit des Werkes sind. Wenn auch nicht alle Kapitel mit derselben Sorgfalt redigiert sind, so enthält das Ganze doch keine wesentlichen Fehler, und man darf es jedem, auch dem an Kritik noch wenig gewöhnten Anfänger, empfehlen. Die besten Abschnitte sind die, welche die Entwicklung der modernen Anschauungen zum Ziele haben, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß van Bebbers Lehrbuch der Meteorologie zur weiteren Verbreitung unserer heutigen Ansichten über das Wetter und seine Veränderungen in hohem Maße beitragen wird.

**Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen.** Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen im Auftrage des historischen Vereins für Niedersachsen mit Unterstützung des Kgl. preußischen Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, des hannoverschen Provinziallandtages und der Wedekindschen Preisstiftung in Göttingen bearbeitet von A. von Oppermann, Generalmajor z. D. Heft I. 8 Taf. in Fol. Hannover, 1887. Preis M. 5. Heft II. 9 Taf. in Folio. Mit Text zu Heft I u. II von 18 SS. in Folio. Hannover, Hahnsche Buchhandlung. 1888. Preis 5 Mk.

Seit 1883 hat der Verf., General von Oppermann in Hannover, unterstützt durch beträchtliche Bewilligungen (s. d. Titel), begonnen, sämtliche prähistorische Befestigungswerke in der Provinz Hannover nämlich Schanzen, Landwehren, Hünenringe, sog. Wittekindsburgen u. s. w. zu vermessen und zu kartieren. Es war die höchste Zeit, denn die Kultur geht rücksichtslos genug mit diesen zum Teil recht ausgedehnten Anlagen aus vorgeschichtlicher Zeit um. Sind doch trotz aller Bestrebungen und Publikationen der anthropologischen Vereine, trotz bestimmtester Vorschriften seitens verschiedener Ministerien im Jahre 1885 Wagenladungen von Knochen und Eisenresten aus prähistorischen Fundstätten in der Nähe einer der bedeutendsten dieser Wallburgen für 100 Mark durch die Forstbeamten an eine Knochenmühle (!) verkauft worden.

Das weitaussehende Unternehmen hat sich seit 5 bis 6 Jahren auf etwa 40 Verschanzungen erstreckt, die unten aufgezählt werden sollen, und die besser erhaltenen sind nach Situation, Dimensionen und Profilen so exakt auf den beigegebenen Tafeln verzeichnet, daß man sagen kann: mögen diese Erdwerke jetzt auch zerstört werden, in der Wissenschaft sind sie für immer fixiert. Das Werk gibt gerade das, was die Archäologie oder prähistorische Anthropologie verlangt und gebraucht, nicht mehr und nicht weniger und dies ist kein geringes Verdienst bei einem Unternehmen, das für alle Zukunft bestimmt ist und dem nach seiner Vollendung bislang kein ähnliches, eine so große Provinz umfassendes wird zur Seite gestellt werden können. Einige wären vielleicht mit einer flüchtigeren Behandlung zufriedengestellt gewesen, welcher Meinung Ref. sich nicht anschließen kann. Die Tafeln sind außerordentlich übersichtlich und klar; von den Profilen und den Grabentiefen kann man nur sagen, daß sie gleichsam Minima darstellen, da die denudierenden Wirkungen der Jahrhunderte naturgemäß dahin streben, die Höhe zu vermindern, die Tiefe auszufüllen. Man darf dabei nicht vergessen, daß Verhaue von lebenden oder frisch gefällten Baumstämmen, Dornhecken u. s. w. bei der damaligen Bewaffnung ein sehr wesentliches Hilfsmittel der Verteidigung darstellten — wandte doch Wellington solche Barrikaden in der Schlacht von Waterloo noch an.

Der größte Teil der beschriebenen Verschanzungen war schon lange bekannt, manche waren auch speciell beschrieben und einige in unvollkommener Weise, ohne technische Hilfsmittel aufgenommen resp. in Karten eingetragen worden. Man hielt und hält die meisten für Bauerburgen (vergl. unten S. 203) Zufluchtsorte der wehrlosen Bevölkerung der Umgegend, nebst ihrer beweglichen Habe, im Kriegsfall; allenfalls gelten sie im Volksmunde auch für Feldschanzen aus der Schwedenzeit oder für Römerwerke. Letztere Deutung ist ohne weiteres als gelehrte Erfindung irgend eines benachbarten Pastors oder Philologen aufzufassen; kommen doch in der Litteratur des Kirchturmpatriotismus, wie Mommsen die Sache nannte, in dieser Hinsicht die unglaublichsten Dinge vor.

Man könnte fragen, ob es in den betreffenden Gegenden nicht mehr Schanzen gebe, von denen die beschriebenen nur den besser erhaltenen Bruchteil darstellten: jedenfalls würden nur die unbedeutenderen als zerstört oder übersehen anzunehmen sein. Andererseits hat der Verf., wozu er als Militär und Ingenieur so geeignet wie kein anderer war, die prähistorischen von den späteren mittelalterlichen Befestigungswerken, Landwehren u. s. w. ausgesondert. Es ist daher nicht wohl anzunehmen, daß solche unter den überhaupt berücksichtigten sich befinden; wäre dies bei der einen oder andern Schanze aber auch der Fall, so würde dies an dem überraschenden Hauptresultat nichts ändern. Letzteres lautet dahin, daß sich von Rheine an der Ems bis Börssum und Vienenburg an der Ocker eine 200 Kilometer lange Befestigungskette aus einzelnen Burgen oder befestigten Heerlagern bestehend hinzieht, die alle oder fast alle militärisch wichtigen Vorberge an der Südgrenze der norddeutschen Ebene einnehmen. Die Front dieser Schanzenkette, welche die norddeutsche Ebene dominiert, sieht nach Norden. Ein Blick auf die beigegegebene Uebersichtskarte genügt, um diese erstaunliche Thatsache Jedermann übersichtlich zu demonstrieren. Die rot gedruckte Schanzenreihe erinnert einigermaßen an die Uebersichtskarten der französischen von Dünkirchen nach Nizza reichenden Linie von Festungen und Sperrforts. Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, daß die norddeutsche Wehrlinie nach dem einheitlichen Plane einer centralisierten Heeresleitung angelegt wäre. Jeder Gau wird die seinem Bereich angehörenden Lücken oder Pässe zwischen den Bergen, so gut er es vermochte, geschlossen haben. Ihre heutige Form mögen die Anlagen im Wesentlichen wohl zur Zeit der Sachsenkriege Karls des Großen erhalten haben, was eine teilweise frühere Erbauung, selbst lange vor Christus jedoch nicht ausschließt.

Diese vorgeschichtlichen Befestigungsanlagen haben, wie der Verf. bemerkt, eine wesentlich übereinstimmende Anordnung. In

gegenseitiger Wechselwirkung gedacht, bilden sie eine zusammenhängende Wehrlinie, deren Hauptzug folgendermaßen detailliert werden kann.

Wo die Ausläufer des mitteldeutschen Berglandes in die norddeutsche Tiefebene abfallen, erstrecken sich in den heute niedersächsischen Landen zwischen der Ems im Westen und dem Ockerfluß im Osten langgezogene Höhenrücken, deren westöstliche Hauptrichtung einen Basteiähnlichen nördlichen Vorsprung gegen das Steinhuder Meer macht. Diese sich auch mehrfach hinter einander schiebenden Höhen werden zwar von Flußthälern, namentlich denen der Weser und Leine durchbrochen, bilden aber im großen Ganzen einen fortlaufenden, das nördlich angrenzende Tiefland um 50—100 Meter überhöhenden Rücken, der überall einen wenig beschränkten Ausblick nordwärts gestattet. Wie noch jetzt zum größten Teil waren in vorgeschichtlicher Zeit alle diese Höhen unzweifelhaft mit undurchdringlichem Wald bewachsen, wodurch an sich schon auf lange Strecken der Zugang aus der nördlichen Ebene in das südliche Bergland verhindert wurde. Eine vollständige Verwertung dieser natürlichen Hindernisse zur Verteidigung war aber notwendig an die Sperrung seiner Lücken gebunden; daher liefert die durch den Augenschein bestätigte Thatsache, daß überall da, wo Querthäler in die nördliche Ebene auslaufen, sich Ueberreste alter Befestigungen vorfinden, den unverkennbaren Beweis von der Gleichartigkeit des Zweckes dieser Anlagen, dessen Erfüllung wesentlich in ihrer Wechselwirkung und Zusammengehörigkeit begründet liegt. Hinter und vor diesen Sperrungsanlagen der Thallücken finden sich Befestigungen, welche als rückwärtige Unterstützungspunkte oder vorgeschobene Beobachtungsposten die Verteidigung der zusammenhängenden Hindernislinie ergänzen und stärken. Und dabei zeigt sich als besonders hervorzuhebende Eigentümlichkeit, daß fast alle die eigentliche Hindernislinie verteidigenden Anlagen auf dem Nordhange der Höhenzüge gelegen sind und möglichst ausgedehnte Einsicht in die nordwärts gelegene Ebene nehmen. Dies gibt der Wahrscheinlichkeit Raum, daß ein Angriff auf die Befestigungslinie von Norden her (s. oben S. 194) zu erwarten gewesen sei.

Der nördlichste Höhenzug lehnt seinen westlichen Flügel an das Tiefland zwischen Ems und Haase, welches 36 Kilometer breit, durch die vielen in westöstlicher Richtung parallelen Wasserläufe mit den zwischenliegenden Mooren, Sümpfen, Brüchen und Wäldern vordem wahrscheinlich meist ungangbar für größere Kriegermassen war, an seinen wenigen Zugängen aber durch vorgeschobene Befestigungen in West und Nord bewacht wurde, von denen noch jetzt die Schanzen

bei Emsbüren und Bersenbrück erhalten sind. Die aus dem Tieflande allmählich aufsteigenden Höhen, welche gleich Anfangs von dem Thal der Haase durchbrochen werden, tragen für dessen Verteidigung im »Gehn« bei Bramsche die erste größere Befestigung und bilden dann von der Schlepptruper Egge ostwärts laufend, von mehren Querthälern durchsetzt, bis zur Weser eine 70 Kilometer lange bewaldete Bergwand, welche in den ältesten Urkunden (aus dem 10. Jahrhundert) den Gesamtnamen *mons Suntal* führt, während sie heute Wiehengebirge heißt. Die westlichen Querthäler derselben sind ehemals durch ausgedehnte, jetzt zwar vielfach ausgetrocknete Sumpfniederungen und tiefe Moore von Norden her unzugänglich gewesen. Die Behauptung der darum weniger gefährdeten Pässe bei Engter und Ostercappeln blieb den auf der Südseite des Bergzuges befestigten größeren Lagerplätzen überlassen, indem nur kleine Beobachtungs-Schanzen in der Nähe dieser Pässe, von denen eine in Frankensundern bei Engter erhalten ist, den Zweck einer rechtzeitigen Heranziehung zahlreicher Verteidiger aus den Lagerplätzen bei drohender Gefahr verfolgten. Die beiden großen Lagerbefestigungen bei Rulle und Rattighausen haben aber eine noch weitergehende Bestimmung gehabt; aus ihren sehr bedeutenden Räumlichkeiten geht offenbar hervor, daß in ihnen die Erfordernisse örtlichen Widerstandes mit denen einer angriffsweisen Landesverteidigung vereinigt sind. Ob die weiter südlich liegende dritte große Lagerbefestigung bei Oesede mit ihnen als Rückhalt in Wechselbeziehung gestanden hat oder in Folge besonderer Kriegsverhältnisse errichtet ist (siehe unten S. 201), läßt sich aus der Oertlichkeit allein nicht entscheiden.

Weiter ostwärts bis zur Weser sind die Befestigungen der Querthäler des Hunteflusses, der großen Aue bei Holzhausen, des Passes bei Lübbecke, der Wallucke und der Porta Westphalica entschiedener ausgeprägt und teilweise von gewaltiger Ausdehnung. Unter ihnen zeichnen sich das Heerlager der Babilonie und der Wallring auf dem Wittekindesberge der Porta durch Großartigkeit aus, während die Wallucke nur wenige Spuren einer Paßsperrung erkennen läßt.

Der ganzen Reihe dieser verschanzten Gebirgspunkte vorgelagert findet sich in der nördlichen Ebene bei Sundern ein System von Landwehren mit den Resten großer Wallringe, augenscheinlich zur Absperrung des in der damaligen Zeit einzig gangbaren trockenen Terrainstreifens, welcher sich vom Dümmer See her zwischen den sumpfigen Niederungen der Hunte und des Großdiek-Flusses gegen das Gebirge erstreckt.

Auf dem rechten Weserufer trat ursprünglich und noch bis zum

18. Jahrhundert der ostwärts sich fortsetzende Gebirgszug mit einem steilen Felsabsturz des Jakobsberges unmittelbar in das Flußbett hinein, wodurch eine vollständige Sperrung des rechtsseitigen Portapasses bewirkt war. Daher waren weitere Befestigungen erst für das zunächst ostwärts gelegene Querthal von Kleinbremen erforderlich und finden sich ausnahmsweise am Südhänge des Höhenzuges in der Hünenburg mit dem Heerlager bei Todenman, deren Verteidigungswirkung auch dem nächsten Gebirgspasse bei der Arensburg zu Gute kommt.

Den Bastei-ähnlichen Vorsprung des Höhenabfalles durchbricht in seiner nördlichen Spitze das Thal der Rodenberger Aue und öffnet zwischen Bückeberg und Deister einen Zugang in das Längsthal, welches diese Höhenzüge von den Weserbergen und dem jetzigen Suntel scheidet. Der Verteidigung dieses breiten Zuganges entsprechen zwei Befestigungen, von denen das Hünenschloß auf der nördlichsten Erhebung des Bückeberges und die Heisterburg auf dem westlichen Ende des Deisters liegen. Am östlichen Flügel des ununterbrochen 20 Kilometer weit fortziehenden Deisterkammes übernimmt die starke Bennigserburg eine Wechselwirkung mit dem großen Ringwall der Marienburg bei Nordstemmen zur Behauptung des offenen und übersichtlichen Terrains bis an den Leinefluß.

Nördlich des Höhenabschnittes zwischen Weser und Leine sind zwei vorgeschichtliche Befestigungen erhalten, von denen die Düssenburg bei Rehbürg der Paßsperrung zwischen den großen Mooren des Steinhuder Meeres gedient haben wird. Die Burg aber auf dem Gehrdenener Berge südlich von Hannover ist wegen ihrer geringeren Ausdehnung nur als vorgeschobener Beobachtungsposten anzusehen, um die beiden Flügelwerke der langen unübersichtlichen Deisterlinie durch Signale über Vorgänge in der Umgegend aufzuklären, welche die uralte große Heerstraße von West nach Ost durchzog.

Auf dem rechten Weserufer nämlich, nächst Minden beginnend, führte diese Heerstraße an dem Walde der Santfoerde, nördlich von Bückeberg vorbei, durch die Ebene des Bukkigaues, auf der Nordseite des Bückeberges zur Grenze des Merstem-Gaues an der Bückethaler Landwehr bei Nenndorf. In alten Urkunden »Helweg vor dem Santfoerde« genannt, nahm derselbe im Merstemgau die Richtung zwischen dem Gehrdenener und Benther Berge hindurch auf Ronnenberg (Runibergum), wo 529 n. Chr. die Thüringer von den Franken besiegt wurden, überschritt die Leine und durchzog in südöstlicher Richtung das Flachland bis zur Ocker bei Ohrum (Arhen — nicht weit von Schladen), wo die Thüringer zum zweiten Male in demselben Jahre besiegt wurden. Im Westen am linken Weserufer fand diese Heerstraße eine unmittelbare Fortsetzung entlang dem



Nordfuß des Wiehengebirges über Lübbecke und Bramsche durch das Flachland bis zur Ems; auch kreuzte sich mit ihr bei Minden die *Via antiqua regia*, welche südwärts über Herford, Lippstadt nach dem Rhein, nordwärts am rechten Weserufer über Nienburg, Verden, Rotenburg an die Elbe bei Stade führte. Karl der Große hat urkundlich nachweisbar nach allen Richtungen von diesen Heerstraßen Gebrauch gemacht.

Weiter ostwärts bietet die Vereinigung des Leinethales mit dem Innerstethal ein ebenfalls nach Norden offenes Terrain, welches im Zusammenwirken mit der Marienburg bei Nordstemmen durch eine vorgeschichtliche Befestigung beherrscht wird, deren Reste als sog. Wallgraben bei Himmelsthür noch erhalten sind.

Der Kamm der Lichtenberge (Asselburg) bildet eine etwa 10 Kilometer lange und wegen seiner dichten beiderseitigen Bewaldung undurchdringliche Abschlußlinie, die am östlichen Ende mit dem Hardewegberg bei Gebhardshagen südwärts umbiegt und dann durch ein enges Querthal von dem die Ostseite des Innerstethales begrenzenden, doppelt und dreifach parallelen Höhenzügen getrennt wird. Dieser einem Eindringen in das Innerstethal von Nordost her besonders günstige Paß besitzt eine kräftige Verteidigungsanlage in einer großen, wohl erhaltenen Lagerburg.

Die von hier ab in südöstlicher Richtung mehrfach hinter einander gelagerten Höhenkämme, welche den etwa 24 Kilometer langen Berglandssaum dem Harzgebirge anschließen, besitzen nur zwei für einen Zugang nach Westen brauchbare Durchbrechungen. Zunächst das Querthal bei Salzgitter — dann das andere südlichste Querthal bei Weddingen. Letzteres steht gemeinsam mit dem Ockerthal unter kräftiger Einwirkung der etwa 5 Kilometer abliegenden großen Harlyburg bei Vienenburg, eines zweifellos altgermanischen Heerlagers, in welches das 12. Jahrhundert eine Zwingburg gegen die Reichsstadt Goslar hineingebaut hat.

Abgesehen von der Hauptbefestigungslinie, die von Westen nach Osten verläuft, existieren hier und da sekundäre Anlagen, Vorwälle, Befestigungen im Weserthal auf den Vorbergen des rechten Ufers u. s. w.; in Betreff dieser Details muß hier auf das Original verwiesen werden.

Bei der folgenden Aufzählung der einzelnen Verschanzungen sind diejenigen durch Hinweisung auf die Tafeln hervorgehoben, welche der Verf. einer Vermessung hat unterziehen können.

Hünenburg bei Emsbüren — Wittekindsburg bei Russel nächst Bersenbrück (Taf. IX) — Wickesburg im Gehn bei Bramsche — Wittekindsburg in Frankensundern bei Engter — Wittekindsburg bei Rulle (VII) — Sachsenlager auf dem Reremberge bei Oesede — Heer-

lager bei Rattinghausen (VI, Wagenhorst und Hohenhorst, ein sächsisches Heerlager von mehr als 440 Hektaren Ausdehnung, nötigenfalls für 800,000 Mann vom Jahre 775—785 n. C.) — Backofenburg am Kalbsiek bei Rattinghausen (VI) — Wallringe und Landwehren bei Levern-Sundern (XV) — Limburg bei Pr. Oldendorf (X, Schwedenschanze) — Babilonie bei Obermehnen im Kreise Lübbecke (V) — Reineberg bei Lübbecke (zerstört) — Wallucke im Wiehengebirge — Wallring der Porta Westphalica (IV, linkes Ufer, am rechten Ufer sind die Felsen erst im 16. und 17. Jahrhundert weggesprengt) — Hünenburg mit Heerlager bei Todenman nächst Kleinbremen — Hüenschloß auf dem Heisterberge nächst Lindhorst — Heisterburg auf dem Deister bei Nenndorf (III) — Bennigerburg am östlichen Ende des Deisters (II) — Ringwall der Marienburg bei Nordstemmen (über der Grabensohle noch jetzt bis 6 Meter hoch) — Düsseldorf bei Stadt Rehburg (XI) — Burg auf dem Gehrdener Berge (bei Hannover) — Osterburg bei Deckbergen nächst Rinteln (XII) — Heerlager auf dem Amelungsberge nördlich von hessisch Oldendorf (Schlacht auf dem Dachtelfelde im Jahre 782) — Obensburg bei Hastenbeck südöstlich von Hameln — Hünenburg bei Altenhagen südlich von Springe (I) — Barenburg im Osterwald bei Kloster Wülfinghausen (Steinwall, Offensivschanze) — Wallgraben bei Himmelsthür — Gallberg bei Hildesheim — Befestigung der Vorholzhöhen (Asselburg, im Ambergau bei Ottbergen) — Ringwall bei Gebhardshagen — Grenzerburg bei Othfresen (XIII) — Harlyburg bei Vienenburg (XIV) — Scharenburg bei Lengede — Schalkerburg im Oderwald bei Kl. Flöthe — Alte Schanze bei Heerte (Artsburg, jetzt spurlos verschwunden).

Die historische Bedeutung der ausgedehnten Befestigungen kann natürlich erst übersehen werden, wenn das ganze Werk vollendet sein wird und der Verf. hat mit Recht vermieden, mehr als Andeutungen darüber einfließen zu lassen. Auch gehört zu einem derartigen Urteil wie man weiß, die Kombinierung mit den anderweitig bekannten Thatsachen: prähistorischen Gräberfunden, namentlich Waffenresten, Münzen, geschichtlichen Daten und nicht am wenigsten mit solchen der vergleichenden Sprachforschung, die sich an die Specialnamen der Schanzen im Volksmunde, an die Berg-, Fluß- und Flurnamen, die Namen der Forstorte u. s. w. zu halten haben würde. Der Zahl sich aufdrängender Fragen ist Legion: so muß man sich darauf beschränken, einige wenige hervorzuheben, deren zunächst noch hypothetische Beantwortung geeignet sein würde, allgemeineres Interesse an diesen Erdarbeiten unserer Vorfahren im deutschen Lande wachzurufen.

Von wem wurden systematisch so ausgedehnte und zahlreiche

Befestigungswerke errichtet? gegen wen? und zu welcher Zeit? Die Antworten können nur auf die Untersuchung der Schanzen selbst, auf ihre Topographie und auf militärische Ueberlegungen gestützt werden. Ohne Zweifel haben die Verschanzungen fast sämtlich altgermanischen Charakter. Sie unterscheiden sich von solchen, die nach der Meßschnur von römischen Ingenieuren und deren Nachfolgern z. B. etwa im fränkischen Heere ausgeführt sind, durch ihre Unregelmäßigkeit, ihre rundliche Form, das häufige Vorkommen von Außenwerken, Vorburgen, befestigten Signalposten, die Benutzung der Oertlichkeit, um gedeckte Zugänge zu schaffen, wie es der Zufall darbot — und durch manche kleinere Merkmale. Es gibt scheinbare Ausnahmen, z. B. quadratische Schanzen, wie die Heisterburg am Deister oder die Hünenburg an Ossenberge bei Dransfeld. Die Zugänge münden aber in die Ecken, nicht in die Seiten wie bei einem römischen Lager. So spricht alles für die Annahme, daß Germanen die Erbauer waren, doch wäre zunächst eine etwaige Keltenhypothese zu beseitigen. Keltische Verschanzungen sind in großer Zahl und vortrefflicher Erhaltung aus Irland, auch aus den noch wesentlich keltischen Landesteilen Frankreichs bekannt. Wenigstens die irischen haben einen ganz anderen Charakter. Sie sperren als meilenlange Dämme die Bergthäler der Quere nach ab, was in den norddeutschen von Flußläufen durchzogenen Thälern ohne Schleusenvorrichtungen u. dgl. ziemlich unthunlich sein würde. Von diesem Princip, nämlich mechanischer, nicht etwa militärischer Quersperrung würde sich in allen den vom Verf. untersuchten bergigen Gegenden kaum mehr als ein Beispiel finden lassen. Letzteres zeigte sich im Hallerthal bei Springe, nämlich eine totale Sperre des Thales durch Wall und Graben. Die unzweifelhaft keltischen Rundschanzen sind ferner schon in früher Zeit zum Teil aus Steinen ohne Verbindungskitt aufgeschichtet und im Allgemeinen klein. Ausnahmen bestätigen auch hierbei die Regel: so enthielt der Hauptwall der Hünenburg bei Springe eine mit Lehm zusammengefügt gewesene Bruchsteinmauer. Wenn jene keltischen Verschanzungen die Spitzen isolierter Hügel einnehmen, erinnert ihr Grundriß mehr an die nicht größeren Ritterburgen des Mittelalters; auch wenn sie als reine Erdwerke in der Ebene aufgeführt sind, schmiegen sie sich den Terrain-Erhebungen an und verraten die Absicht der Erbauer, weitumschauende und von einer kleinen Besatzung leicht zu verteidigende Beobachtungsposten zu besitzen. Bei altgermanischen Werken findet sich auch hier und da ein solcher vorliegender Wachtposten (z. B. unter der Grotenburg, wo das Hermannsdenkmal steht, ferner auf dem Gehrdenen Berge bei Hannover), aber immer in relativ großer Nähe an dem oder den Hauptwerken. Natürlich sind

dieselben für eine relativ kleine Wachmannschaft etwa 100 Mann berechnet, wogegen die größten Ringwälle wie der auf der Marienburg bei Nordstemmen bis zu 8000 Mann fassen konnten. (Ueber das Hochplateau der Wagenhorst s. oben S. 199). Zwischen diesen Extremen gibt es zahlreiche Mittelstufen, und obgleich der kurz gefaßte Text nur die unzweifelhaft sicheren Thatsachen enthält, so sind zu letzteren auch die Angaben über Wasserversorgung sowie die Schätzung der Kopffzahl der Besatzungen zu rechnen, welche in dieser oder jener Verschanzung untergebracht werden konnten. Es ergibt sich öfters aus der ganzen Veranlagung, daß die Verteidigung wesentlich offensiv, durch Ausfälle der Besatzung geführt werden sollte, welcher Modus auch anderweitig als bevorzugte Methode der germanischen Kriegerschaaren bekannt ist.

Müllenhoff (Deutsche Alterthumskunde. Bd. II. 1887 S. 233) hat mit Sicherheit gezeigt, daß keltische Flußnamen wie Leine, Despe, Kaspau, Wölpe, Wörpe, Wümme u. s. w. bis zum Altona-Göttinger Meridian in Niedersachsen sich erhalten haben, aber nirgends weiter östlich. Man könnte eher daran denken, die Hünenbetten für keltisch zu halten, als die ihnen öfters benachbarten Wälle (z. B. die auf dem Giersfelde bei Ankum nicht weit von der jetzt Wittekindsburg genannten Schanze). Oft ist es diskutiert, wie es möglich gewesen, so zahlreiche kolossale Steine aus gewis beträchtlicher Entfernung herbeizuschaffen und über einander zu schichten, nämlich die horizontalen platten Decksteine auf die senkrecht stehenden Tragsteine zu bringen. Ohne mechanische Hilfsmittel komplizierterer Natur (Flaschenzüge, Rammbar u. s. w.) wäre das schwerlich ausführbar, falls man nicht sehr kalte Winter und Eisschlitten zu Hülfe ziehen wollte. Die Kelten müssen dergleichen Kunst verstanden haben, wie die zahlreichen Hünenbetten, Dolmen, Steinkreise u. dgl. zeigen, die sich in keltischen Ländern, der Bretagne, England (Stonehenge) etc. in so großer Verbreitung erhalten haben.

Von slavischer Arbeit kann für die in den bisherigen beiden Lieferungen abgehandelten Schanzen abgesehen werden, wegen ihrer geographischen Lage. Man könnte bei der großen, vom Ref. [Zeitschrift f. Ethnologie. 1884. XVI. Jahrg. S. (503)—(511)] erwähnten Schanze, die bei Fallingbostel liegt, dergleichen diskutieren; hier kommt das nicht in Betracht.

Es bleibt also die Frage übrig: wenn auch die große Mehrzahl der Schanzen echt germanisch ist, gibt es nicht vielleicht eine oder die andere darunter, die durch ihre abweichende Konstruktion römische, fränkische oder endlich keltische Herkunft verrät? — Bis jetzt lassen sich das sog. Sachsenlager bei Oesede und die Babilonie bei Lübbeke als fränkische Heerlager deuten. Ersteres paßt auch nicht

zur übrigen Befestigungslinie, auf letztere ist der Kampf zwischen Sachsen und Franken um das Lager der letzteren im Jahre 775 zu beziehen.

Die Front der ganzen Befestigungskette ist, wie gesagt, nach Norden gerichtet, was der militärische Blick des Verf.s ohne Weiteres herausfand: d. h. der Feind wurde vom Norden her erwartet. Nun sind hierbei immer noch zwei Möglichkeiten vorhanden. Entweder hatte ein südlich wohnendes Volk seine Grenze gegen einen nördlichen Feind zu verteidigen, z. B. die Cherusker gegen Angrivarier, Chauken, Langobarden, Sachsen, vielleicht sogar die letzteren gegen Slaven. In diesem Falle würde der Befestigungszug wenigstens für eine bestimmte Zeit und auf gewissen Strecken eine Stammesgrenze andeuten. Oder die südlich im Lande gelegenen Gebirgsgegenden wurden von einem Volke, das Thal und Berg zugleich inne hatte, als geeignetster Platz für Festungsanlagen, Zufluchtsorte, kurz als eine natürliche Bergfeste benutzt, gleichviel, von wo der Feind eigentlich gekommen war. Wenn z. B. die Chatten von Süden oder die Franken von Westen her vordringend sich der Gegend um das jetzige Hannover bemächtigten, so konnten die anfangs unterlegenen Bewohner der Ebene, mochten sie zur gegebenen Zeit Cherusker oder Sachsen heißen, noch in den Bergen des Deisters u. s. w. ihren Widerstand fortsetzen.

Wie man sieht, ist aus den Schanzen selbst diese Alternative nicht zu entscheiden. Deuten sie Stammesgrenzen an, so wäre das aus ihrem Zusammenfallen mit Grenzen der Kirchspiele oder Bistümer, der Gaue, selbst der Dialekte indirekt zu erweisen. So sehr die Resultate für die prähistorische altgermanische wie für die heutige deutsche Anthropologie von Interesse sein würden, so fällt doch die Möglichkeit ihrer Beantwortung ganz der historischen oder philologischen Forschung anheim. Bisher kann man nur sagen, daß die größere Wahrscheinlichkeit nicht auf Seite der Gaugrenzen, sondern bei der Annahme von festungsartigen Réduits zu fortgesetzter Landesverteidigung gelegen ist.

Dies folgt nämlich aus den Straßenzügen. Die altgermanische, nicht etwa römische, große westöstliche Heerstraße führte von Minden nach Hildesheim und Wolfenbüttel; sie passierte die Leine etwas nördlich von Nordstemmen. Einem Feinde gegenüber, der auf dieser Straße gekommen war und in der Ebene gesiegt hatte, boten die Schanzen des nördlichen Bergzugrandes treffliche Defensivstellungen.

Interessant wäre es, ließen sich für eine oder zwei Schanzen Anknüpfungen an die Kriege der Römer in Deutschland nachweisen. Da das Castell im Lande der Chauken (Tacit. Ann. I, 38) doch wohl im permanenten Style aufgeführt war und da das Winterlager des

Tiberius vom Jahre 4/5 n. Chr. (ad caput Juliae), wenn es auch sicher nicht an der Lippe lag und wenn es sogar später dem Varus zum Sommerlager gedient haben mag, doch gewis links von der Weser zu suchen ist, so fallen beide nicht in das Bereich der vorliegenden Untersuchungen im Terrain. Es bleibt also nur der Angrivarierwall übrig, an dem jene letzte Schlacht im Jahre 16 n. Chr. ausgefochten wurde, welche den Römern bekanntlich das Wiederkommen für immer verleidete.

Der Verf. verlegt, beiläufig bemerkt, einigen der neuerdings aufgestellten Hypothesen folgend, die Varusschlacht nach Leeden bei Osnabrück, die Schlacht bei Idistavisus nach Eisbergen.

Endlich ist die Frage nach der Zeit zu erörtern. Die Kelten werden etwa 400 v. Chr. das Land zwischen Leine und Rhein den Germanen überlassen haben (Müllenhoff, l. c.). So steht bis auf Karl den Großen ein wenigstens 1200 Jahre umfassender Zeitraum zur Verfügung, in welchen die Befestigungen aufgeworfen, wiederholt benutzt, verstärkt und modifiziert sein könnten. Immer würden sie noch als germanisch bezeichnet werden dürfen. Aber man möchte, was die Benutzung anlangt, vielleicht auch an noch spätere Zeiten, an das Mittelalter bis zum dreißigjährigen Kriege denken. Sog. Bauerburgen, wesentlich Verstecke, nicht zur aktiven oder passiven Defensive bestimmt, sondern Zufluchtsorte für die benachbarten Dorfschaften, für ihre Weiber, Kinder, Wehrlosen, ihre beste Habe und ihr Vieh sind vielfach in Deutschland nachgewiesen und wohl noch öfter voreilig angenommen. Das örtliche Terrainstudium oder ein Blick auf die Karte entscheiden zumeist, ob die Lokalität als ein Versteck, oder im Gegenteil zur Beherrschung eines Passes, zum Abschluß einer langen Verteidigungslinie, zur Anlage eines Wachtpostens geeignet sich erweist. Man kann nicht bezweifeln, daß dem Verf. ein in diesen Dingen durchaus kompetentes Urteil zugeschrieben werden muß und die Hypothese der Bauerburgen ist zu streichen, denn Verstecke legt man nicht gerade auf den die Ebene beherrschenden Vorbergen und Pässen an. Wenn man bedenkt, wie oft derartige militärische Anlagen als Cultusstätten betrachtet worden sind, so erscheint die Bemerkung des Verf.s von Interesse, daß der Ringwall auf dem Gallberg bei Hildesheim eine solche Stätte (wenigstens nebenher) gewesen sein könne, weil, nur  $\frac{1}{2}$  Kilometer entfernt davon, der Hildesheimer Silberfund 1868 entdeckt worden ist. Derselbe gilt als Beutestück aus der Varusschlacht und mag in folgenden Kriegszeiten, etwa im Jahre 16 n. Chr. oder zur Zeit Karls des Großen vergraben worden sein.

Möglich ist es, daß manche Schanzen sekundär als Verstecke benutzt oder im Mittelalter zur Anlage von Ritterburgen benutzt

worden sind. Schon Segest besaß einen eigenen befestigten Platz, der eine förmliche Belagerung bis zum Entsatz durch ein großes Heer (unter Germanicus) aushielt. Militärisch feste Punkte werden bis zur Erfindung der Feuerwaffen ihre Wichtigkeit gleichmäßig besessen oder bewahrt haben und so können einzelne mittelalterliche Burgen sehr wohl an Stellen erbaut worden sein, wo früher Stammeshäuptlinge ihre Blockhäuser und ähnlichen Réduits, oder flüchtende Bauern ihre schwachen Erdwerke angelegt hatten. Mit Bestimmtheit weist der Verf. für die Harlyburg bei Harzburg, mit Wahrscheinlichkeit für die Arensburg bei hessisch Oldendorf an der Weser nach, daß prähistorische für spätere Anlagen verwertet worden sind. Dies gilt gleichfalls auch für den Wallring an der Porta (späteres Nonnenkloster), für das Heerlager auf dem Amelungsberge bei hessisch Oldendorf (sächsischer Adliger Amelung) und die Osterburg bei Deckbergen (vor 836 im Besitz eines Uffo), wahrscheinlich auch für die Grenzlerburg bei Othfresen (Wohnsitz des Gaugrafen vom Saltgau im 13. Jahrhundert).

Für die große Wehrlinie der Cherusker oder Sachsen entsteht hieraus die Frage, ob einzelnen kleineren Schanzen, nicht z. B. der Bennigserburg, anstatt einer Bedeutung in der Landesverteidigung oder neben derselben, eine solche vielleicht als Wohnsitze uralter Geschlechter resp. von Gau-Häuptlingen zuzuschreiben sei. Die sog. Vorburgen könnten dafür sprechen: seien sie unter obiger Voraussetzung bestimmt gewesen, Holzbauten für das Vieh, für das Gesinde, für die permanente Besatzung der Burg oder für alles dies zugleich aufzunehmen. Die Hauptburg wäre dann von der Besitzerfamilie bewohnt worden. Es ist die Hypothese offenbar gestattet, daß von der Gesamtanlage nur die Erdwerke, nicht aber die sehr wesentlichen, abschließenden Holzkonstruktionen erhalten sind (vgl. auch oben S. 193). Aber es ist wiederum hervorzuheben, daß die militärische Bedeutung der großen Verteidigungslinie unabhängig von etwaigen einzelnen Stammburgen festgestellt erscheint.

Wie man sieht, wären die Zeiten nur aus Funden zu bestimmen, die direkt oder indirekt auf die Erbauer hinweisen. Bis jetzt ist fast nichts von solchen bekannt. auch Nachgrabungen haben zu keinen Resultaten geführt. Auf Bronzen ist wenig, auf Münzen gar nicht zu rechnen, obgleich bei größeren Erdarbeiten und längerer Besetzung einer Schanze dergleichen wohl verloren gegangen sein könnte. Wenn dauernde Bewohnung einer solchen Oertlichkeit stattgefunden hätte, würde die Sache natürlich ganz anders liegen, aber davon haben sich eben bisher keine Spuren gezeigt. So bleiben als einzige Hoffnung für Altersbestimmungen Topfscherben übrig, deren Beschaffenheit hinreichend sicher die Nationalität der Erbauer

wie deren Zeit anzeigen. Und das natürliche Ende eines jeden Topfes besteht doch darin, daß er zerbricht.

Das nach so kurzer Zeit, in fünf Jahren, erzielte Resultat, wonach die Sachsen oder vielleicht teilweise schon die Cherusker am Südrande der nordwestdeutschen Ebene eine kolossale, scharfsinnig kombinierte Befestigungslinie auf ihren Bergen konstruiert haben, berechtigt zu den besten Hoffnungen. Möge es dem Verf. beschieden sein, sein großes, ohne erhebliche Geldopfer unausführbares Werk einem nicht zu fernem Ende entgegenzuführen.

W. Krause.

---

**Lamprecht, Karl, Skizzen zur Rheinischen Geschichte.** Leipzig, Verlag von Alphons Dürr 1887. 245 S. 8°. Preis Mk. 4,50.

Der gediegene Kenner deutscher, speciell rheinischer, Wirtschaftsgeschichte vereinigt unter obigem Titel eine Reihe von 7 theils neu bearbeiteten theils bisher noch nicht veröffentlichten Abhandlungen, »Essays« im besten Sinne des Wortes, worin die Resultate gründlicher Arbeit von allgemein anziehenden Gesichtspunkten aus in wohl-abgerundeter Form dargestellt sind. Zuerst führt eine einleitende Skizze, »das Rheinland als Stätte alter Kultur«, die Hauptepochen der rheinischen Bodenkulturgeschichte von den Kelten bis zum Ausgange des Mittelalters in ihren mannigfach noch jetzt erkennbaren Wirkungen an uns vorüber. Dann schildert Verf. »Recht und Wirtschaft zur Frankenzeit« in ihrer engen Verbindung und Wechselwirkung mit der Gestaltung des socialen und politischen Lebens, welches sich besonders charakteristisch in der Ausbildung des Individualeigentums gegenüber dem Gesamteigentum der älteren Zeit dokumentiert. Ein dritter Aufsatz: »Die geistliche Reformbewegung in den Moselklöstern des 10. Jahrhunderts«, behandelt jene wichtige erste Anspannung des mönchischen Geistes, welche der cluniacensischen Richtung vorangien, und gibt uns bedeutende Einblicke in das geistliche Leben des Mittelalters überhaupt. Den mächtigen weltlichen Faktor mittelalterlicher Geschichte führt uns Verf. in »Stadtherrschaft und Bürgerthum zur deutschen Kaiserzeit« an der Hand der Entwicklung Kölns vor Augen und ergänzt diese Skizze durch ein detaillirtes ungemein anschauliches Bild des »Stadtkölnischen Wirtschaftslebens gegen Schluß des Mittelalters«. Das eigenste Gebiet seiner Forschungen läßt uns Lamprecht im folgenden Essay, »Die Schicksale des Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage gegen Schluß des 15. Jahrhunderts«, betreten. Er findet den breitesten Grund für die Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse seit dem 14. Jahrhundert in dem Aufhören des großen Abströmens deutscher Bauern nach dem Osten und in der dadurch herbeigeführten Bedrängtheit daheim, welche zu stets weitgreifender



Teilung der für den Nachwuchs nicht mehr ausreichenden bäuerlichen Grundstücke nötigte. »War noch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Hufe das deutsche Normalgut, so ist es um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, wenigstens an Mosel und Mittelrhein, nur noch die Viertelhufe. Welche Unsumme von Elend und Verfall ist in diesen wenigen Worten ausgedrückt! Da die Intensität des Anbaus im 14. und 15. Jahrhundert dort keineswegs so sehr gewachsen war, daß sie die Nachteile einer solchen Viertelung hätte ausgleichen können, so bedeutet der Bestand der Viertelhufe als Normalgut um das Jahr 1500 in der That einen völligen Ruin der alten Wohlhabigkeit der ländlichen Bevölkerung«. Hand in Hand damit gieng die Entstehung eines ländlichen Proletariats überschüssiger, landlos bleibender Erben, welches der Unfreiheit, ja Leibeigenschaft verfallen mußte, und das Einreißen dieses Verhältnisses ward verhängnisvoll auch für die rechtliche Stellung der kleinen bisher noch nahezu freien Bauern bei deren in Folge der veränderten allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse stets härter bedrängten Lage. Zugleich machte sich gegenüber dem schnellen Aufschwung der städtischen Entwicklung das Zurückbleiben der geistigen Bildung des Bauernstandes immer stärker bemerklich und ward von dem letzteren selber mit einem dumpfen Gefühl seiner ganzen bedrückten Lage empfunden, als die reformatorische Bewegung einsetzte. Einen schwungvoll in die Gegenwart zurückführenden Abschluß erhält das Buch durch den Aufsatz: »Der Dom zu Köln, seine Bedeutung und Geschichte«, worin Verf. die wechselvollen Schicksale des Dombaues im Zusammenhang mit den wechselnden Kunstrichtungen und politisch-wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeiten schildert.

Aus der kurzen Uebersicht über den Inhalt der Abhandlungen wird man immerhin entnehmen können, daß die noch so verschiedenen Themata durch eine innere Einheit der Anschauungen verbunden sind. Ueberall betont Verf. die engen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den materiellen und geistigen Faktoren des Volkslebens und bei all seinen Stoffen sucht er dies auf Grund eingehender Detailkenntnisse im Einzelnen anschaulich zu machen. Nicht überall wird man sich den Ansichten des Verf.s anschließen, besonders da in mehreren der Abhandlungen schwierige und vielumstrittene Fragen der Rechtsgeschichte berührt sind, aber überall wird man ihn bestrebt finden, ohne systematische Vorurteile zu klaren Anschauungen vorzudringen, und wird sich dadurch gefördert sehen, auch wo man nicht zustimmt. Dem gedachten Bestreben entspricht eine konkret anschauliche wohlthuend kernige Darstellungsweise, die sich glücklich von den blassen Schemen verbrauchter Bilder und Redewendungen frei hält, ohne je maniert zu werden, weil sie eben auf konkreter

Anschauung der Dinge beruht. Als *Advocatus diaboli* — denn das soll ja wohl ein Recensent eigentlich sein — habe ich nur zwei Einwendungen betreffs des Stils zu machen: ›entlang‹ mit dem Dativ (S. 7. 10) ist nach Grimms Wörterbuch tadelnswert, und die Ver selbstständigkeit einer Apposition zu einem eigenen Satz (S. 21. 62. 121) halte ich für eine Unsitte, obwohl ich weiß, daß sie durch Rankes Beispiel sanktioniert ist.

Greifswald.

Ernst Bernheim.

**Catalogus codicum graecorum qui in bibliotheca urbana vratislaviensi adservantur, a philologis vratislaviensibus compositus, civitatis vratislaviensis sumptibus. Accedit appendix qua gymnasii regii fridericiani codices graeci describuntur. Vratislaviae apud Guilelmum Koebnerum. 1889. VIII. 90 S. gr. 8°. Preis 3 Mk.**

Die Schrift ist der Philologen-Versammlung in Görlitz im September 1889 gewidmet und trägt an der Spitze eine lateinische Widmung des Breslauer Magistrates. Die Anregung gieng von Dr. Wilh. Studemund aus, der seit längerer Zeit sich bemühte, die Zöglinge des philologischen Seminars mit den reichen Schätzen der Breslauer Bibliothek bekannt zu machen. Das mag auch mit ein Grund gewesen sein, warum er die Lehrthätigkeit in Straßburg mit der in Breslau vertauschte. Seine Absicht gieng dahin, nach und nach einen Katalog der Handschriften, zunächst der griechischen, zu erstellen. Leider wurde die Ausführung durch seine Krankheit und seinen Tod verhindert, weswegen der Bibliothekar Dr. Hermann Markgraf mit sechs jüngern Philologen die Arbeit an die Hand nahm, wobei Konrad Zacher die Oberleitung erhielt. Dieser beschrieb außerdem 10 Handschriften, ferner Jakob Freudenthal 3, H. Markgraf 4, Richard Reitzenstein 6, Otto Roßbach 2, Maximilian Treu 14, Joh. Stanjek 5, 3 wurden auf Grund von Studemunds Notizen von Gustav Türk beschrieben, die drei Handschriften des königl. Friedrich-Gymnasiums von Treu, Zacher und Eugen Geisler. So kommen wir zu der ansehnlichen Zahl von 50 Handschriften. Dieselben entstammen größtenteils der Sammlung des Thomas Rehdiger, eines Schülers Melancthons († 1576). Vgl. Wachler, T. Rehdiger und seine Büchersammlung in Breslau. Bresl. 1828. Er hat wohl die meisten dieser Bände bei seinem Aufenthalt in Italien (1567—69) erworben. Die Sammlung trägt auch noch seinen Namen, nachdem sie 1865 mit andern zur Breslauer Stadt-Bibliothek vereinigt ward. Es läßt sich aber nicht immer genau feststellen, welche Handschriften Rehdiger selbst besaß, welche erst später hinzugekommen sind. Die Bibliothek der Magdalenenkirche, jetzt ebenfalls ein Teil der Stadtbibliothek, enthält fünf griechische Handschriften.

Soweit die Aufschlüsse, welche die Vorrede uns über die Sammlung im Allgemeinen gibt. Aus den einzelnen Beschreibungen ersehen wir, daß die Mehrzahl der Handschriften aus dem 15. Jahrhundert stammt. Die zwei ältesten sind noch im 11. Jahrhundert geschrieben, darunter der merkwürdige Palimpsest Nr. 26, wo über Homilien der Kirchenväter eine Hand des 13. oder 14. Jahrhunderts die Ilias, das Leben Homers u. dgl. schrieb. Stanjek hat sich unsägliche Mühe gegeben, den ursprünglichen Text festzustellen, und obschon dies noch nicht überall gelungen ist, sind die Resultate doch recht befriedigend. Neben den zahlreichen Schriften kirchlichen Inhalts findet sich in der Sammlung auch eine ansehnliche Anzahl Klassiker vertreten, namentlich Homer, Aristoteles, Pindar, eine sehr gute Handschrift der Argonautika des Apollonius (Nr. 35, 3), dann Scholien zu verschiedenen Schriftstellern, einiges grammatikalischen Inhalts, das noch nicht gedruckt ist u. a. m. Es mag noch hingewiesen werden auf die metrischen Inhaltsangaben zu den Homerischen Gesängen; diesen gewöhnlich wenig beachteten Litteraturdenkmälern wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Da oft mehrere Werke und selbst Handschriften sich in einem Bande befinden, sind bei der Beschreibung und Aufzählung die verschiedenen Bestandteile und Schreiber wohl auseinander gehalten; auch die bisherige Benutzung durch Gelehrte, sowie die vorhandenen Ausgaben sind mit Fleiß und Umsicht verzeichnet und, wo es thunlich war, auch Bemerkungen über den Wert des Codex beigefügt. Die Indices von Eugen Geisler sind ebenfalls fleißig und genau gearbeitet. Auf korrekten Druck ist die peinlichste Sorgfalt verwendet durch wiederholte Vergleichung mit den Handschriften; man darf daher die fehlenden oder auch überflüssigen Spiritus und Accente nicht zu den Druckfehlern rechnen. Gerne hätte ich gesagt, es finde sich kein Druckfehler, wenn nicht auf S. 28 eine Buchstabenverstellung das verblüffende *lperumque* (statt *plerumque*) verschuldet hätte. Noch will ich ergänzend beifügen, daß die Reden des hl. Thomas von Aquin in Nr. 358 lateinisch sich in dessen Werken als Sermo IV. *De festo corporis Christi* findet, z. B. Ausgabe v. Fretté, Paris, Vivès Tom. 32. 680. Sonst darf man, soweit sich ohne Einsicht der Originale urteilen läßt, sagen, daß hier Alles geleistet ist, was man von einem Handschriften-Katalog verlangen kann. —

Stift Einsiedeln.

P. Gabriel Meier.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlich-Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{♁}$ .

---

Inhalt: *Fustel de Coulanges*, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Von *Stöckel*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Fustel de Coulanges**, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. La monarchie franque. Paris, Librairie Hachette et Cie. 79, Boulevard Saint-Germain, 79. 1888. II, 655 S. 8°. Preis 7½ Fr.

Die erste Ausgabe dieser Verfassungsgeschichte enthielt auf 35 Seiten einen Abriß des merovingischen Staatswesens, in welchem vier Kapitel die königliche Gewalt, die Administration, Auflagen, Kriegsdienst und Rechtspflege zur Darstellung brachten. Aus der Skizze ist in der dritten Bearbeitung ein Buch geworden. Seine Aufgabe spricht das Vorwort aus. Es will zeigen, wie Gallien von den Merovingern regiert worden ist seit der Zeit, wo die Dynastie ihre Herrschaft über das Land vollendete, bis zum Jahre 687, in welchem sie aufhörte, das Regiment persönlich zu führen. Das Werk will seine Untersuchungen unmittelbar auf die Quellen stützen; es will nichts glauben, als was sie melden, und nichts sagen, als was sie erzählen. Beschränkt auf die Worte der Ueberlieferung mag es die Normen des öffentlichen Rechts, so weit sie äußerlich sichtbar sind, vor Augen stellen, es kann mit diesen Mitteln erörtern, ob eine merovingische Einrichtung ihre Wurzel in der Vergangenheit, der römischen oder der germanischen, hat und ob ein Institut, das in anderen Reichen desselben Zeitalters wiederkehrt, auf Entlehnung oder auf gemeinsamer Vorzeit oder auf analoger Entwicklung verwandter Verhältnisse beruht, aber der Blick in die Begriffswelt des fränkischen Staatsrechts bleibt uns verschlossen. Wir treten nicht in das Innere

des Staats. Denn es fehlt uns das Bild des Ganzen, der Gesamtheit der königlichen Rechte, um mit ihm das Einzelne zu erläutern; wir kennen nicht die elementaren Bestandteile des Rechts, die gemeinsame Substanz, die in den Königsrechten vorhanden ist und sie beseelt. Was in den Nachrichten als Sonderbildung von individuellem und vereinzeltem Dasein erscheint, vermag den Schein einer isolierten Stellung nicht mit dem Eintritt in eine höhere Ordnung zu vertauschen, und was in Rechtsausübungen und Institutionen in konkreter Gestalt und verwirrender Mannigfaltigkeit vor uns lebt, wird seinen rechtlichen Zusammenhang nicht finden. Fustel de Coulanges hat auf solche Thätigkeit ausdrücklich verzichtet.

Die äußere Behandlung hat auf die Reihenfolge der Kapitel Einfluß geübt. Es ist eine Einteilung des Stoffes gewählt, die nicht besser als in anderen Bearbeitungen ist. Das fränkische Staatsrecht hat eine gebräuchliche Anordnung bisher nicht erhalten. Die sinnreichste Gruppierung bietet die Verfassungsgeschichte von Waitz, die zugleich die unerschöpfliche Quelle der Belehrung ist, aber auch sie müht sich vergebens genetische und systematische Gesichtspunkte in Harmonie zu setzen, und alle sonstigen Bücher, auch die letzten, die von Tardif, Glasson, Schröder, Viollet, sind weniger glücklich gewesen. Nach der Entstehungsgeschichte des Reiches muß zunächst das Wesen der königlichen Gewalt vorgetragen werden, ehe ihre Aeufferungen zur Darstellung gelangen. Wer mit der Thronfolge beginnt, kehrt das Verhältnis ebenso um wie ein Privatrecht, das mit dem Erbrecht den Anfang macht. An die königliche Gewalt und ihren Uebergang müssen sich die Unterthanen anschließen, die zuweilen ganz übergangen oder in Verbindung mit anderen Verhältnissen, mit dem Volke oder den Ständen, beschrieben werden. Hierauf haben wir den Mittelpunkt des Staates, die centralen Regierungsmittel kennen zu lernen, bevor wir uns der staatlichen Einteilung des Landes und der provinzialen Administration zuwenden. In dieser Hinsicht unterbricht die Darstellung den natürlichen Zusammenhang, wenn sie, nachdem sie richtig mit der königlichen Gefolgschaft begonnen hat, auf den Rat die gesetzgebende Gewalt und die Ausdehnung der königlichen Herrschaft folgen läßt, um danach zum Palast und zum Majordomus zurückzukehren. An die Antrustionen hätte sich der Hof, an den Hof hätten sich Reichstag und Volksversammlung anreihen sollen. Auf das Ganze folgen mit Recht die Teile, die politische Gliederung und die provinziale Beamtenordnung, nach diesen Kapiteln vermissen wir jedoch die zahlreichen und wichtigen Gebiete, in denen die königlichen Beamten aus verschiedenen Rechtsgründen und in ungleichem Umfang durch Andere ersetzt wurden: die autonomen Herrschaften, die Immunität und das Volkshertzogtum.

Fassen wir die einzelnen Thätigkeiten des Staates ins Auge, so kommen in Betracht die Gesetzgebungsgewalt, das Königsgericht, die Gerichtsverfassung, die Heerverfassung, die Polizeiverfassung, die öffentlichen Frohnen, die auswärtigen Verhältnisse, das königliche Vermögensrecht, die Kirchenhoheit. Daß der Verfasser in Uebereinstimmung mit dem Herkommen den fünften, sechsten und siebenten Gegenstand ausgelassen hat, ist eher zu rechtfertigen als seine Verteilung der übrigen Gegenstände. Indem er die Auflagen vor dem Heerdienst, den Heerdienst vor den Gerichten bespricht und unter dem Namen der Gerichtsgewalt Königsgericht und Landesgericht verbindet, die Gesetzgebungsgewalt hingegen zwischen Rat und Königsgewalt stellt, teilt er dem Leser oft erst nachträglich mit, was ihm bei den vorausgehenden Abschnitten, um sie recht zu verstehn, bereits bekannt sein mußte. Er hat diesen Mangel mit allen Schriftstellern auf dem Gebiete gemeinsam, er weicht von seinen Genossen nur in dem Maße und in der Art der Unvollkommenheiten der Ordnung ab.

Die fränkische Monarchie ist das letzte Werk, welches Fustel de Coulanges veröffentlicht hat. Der nächste Band, *L'alleu et le domaine rural* 1889, war im Druck noch nicht beendet, als der Tod den unermüdlichen Gelehrten hinwegnahm, und die beiden ersten Bände: *La Gaule romaine* und *L'invasion germanique*, können nur aus dem Nachlaß neu bearbeitet werden. Ferner steht in Aussicht: *Le bénéfice de l'époque mérovingienne*, vielleicht auch noch *Institutions carolingiennes*, wie wir aus dem Vorwort des Buches *L'alleu* und durch Monod in der *Revue historique* XLI, 277. 283 erfahren. Es ist ein eigenartiger Geist, der in der Monarchie franque zu uns spricht: ein einsamer Forscher, unempfänglich für fremde Arbeit, von stolzer Eigenwilligkeit des Urteils; vertraut mit den Quellen, wie es wenige gewesen sind, und doch wohl nur in der Rechtspflege reich an fruchtbaren Gedanken; bei aller Ausführlichkeit von so großer Unvollständigkeit, daß viele Seiten des staatlichen Lebens unbeachtet gelassen sind. Er sucht die Wahrheit für sich allein und findet sie daher schwerer als die, welche die Verbindung mit der Litteratur bewahren.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den Quellen unseres Wissens, bei denen es die historischen Arbeiten, die Gesetze und die Urkunden unterscheidet. Es schildert den verfassungsgeschichtlich unergiebigem Marius von Avenches, den kenntnisreichen und mitteilbaren Gregor von Tours, der uns mitten in das Leben des sechsten Jahrhunderts versetzt, den Italiener Venantius Fortunatus, der Franken mit Trajan und den Scipionen vergleicht. Die Lebensbeschreibungen der Heiligen gewähren manche Auskunft über den Palast, die Verwaltung und die Rechtspflege, da viele dieser Männer

eine politische Vergangenheit hatten und die Könige und die Welt sehr wohl kannten S. 9 ff. 138. Die Gesetze für die Völker und für die Reiche gehn an uns vorüber. Bemerkenswert ist, daß S. 14. 626 f. die Praeceptio Chlothachars wieder dem ersten Könige dieses Namens beigelegt wird, während zuletzt Waitz II, 1, 323. II, 2, 387 f. und Boretius sie dem zweiten Chlothachar zuschrieben und Schröder, Rechtsgeschichte S. 116. 187. 192 f., Brunner, Rechtsgeschichte I, 376, Viollet I, 224 sich dem anschlossen. An sich würde nun die Auslassung des Wortes *germanus* in einer der beiden Handschriften erklärlicher als die spätere Hinzufügung sein. Ferner ist von Hauck, Kirchengeschichte I, 103 für Chlothachar I. geltend gemacht, daß c. 7 der Praeceptio von der Synode von Tours 567 can. 20, Mansi IX, 799 f., auf Chlothachar I. zurückgeführt wird. Wie schon die dritte Pariser Synode um 557 can. 6, Mansi IX, 746, verboten hatte, die Hand einer Wittve oder eines Mädchens vom König zu fordern, so untersagte Tours die erzwungene Ehe mit dem Bemerkn Sp. 800: *cum non solum domini gloriosae memoriae Childbertus et Chlotharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quam nunc dominus Charibertus rex successor eorum praecepto suo roboravit, ut nullus ullam puellam absque parentum voluntate trahere aut accipere praesumeret.* Allein diese Aussage spricht nicht unseren Erlaß Chlothachar I. zu. Auch andere Canones derselben Synode setzen nicht die Priorität der Praeceptio voraus, insbesondere nicht can. 20 cap. 8 und can. 26 cap. 6.

Das zweite Kapitel umfaßt drei Fragen. 1) War der König wählbar? Die Franken erinnerten sich einer Zeit, wo er es war, und die Gelehrten knüpften daran ihre Rekonstruktionen an, z. B. Fredegar II, 5 f. III, 9, aber das sechste Jahrhundert kannte nur Erbgang ohne Volkswahl. Das Reich war von Anfang an ein Erbreich, es bestand in ihm eine feste Erbfolgeordnung, die auch dann keinen Raum für eine Wahl gewährte, wann ein König ohne regierungsfähige Nachkommen verstarb. Die Erbprätendenten wußten von keiner Volkswahl, wohl aber berechtigte die Erblichkeit den Herrscher einen Verwandten zu seinem Nachfolger zu bestellen und ein Unterkönigreich zu errichten. 2) Der Reichserbe wurde durch eine feierliche Ceremonie anerkannt, die oft *sublimare* heißt. Gegen die Annahme, daß die Schilderhebung gemeint sei, vergl. den vorigen Jahrgang dieser Anzeigen S. 964. Dieser Akt war S. 59 dem Mißbrauch ausgesetzt. 3) Bei der Vereidigung der Unterthanen ist bemerkt S. 55, daß sie auch bei den Römern vorkam. Die Litteratur übergeht Fustel de Coulanges ganz, er nennt weder Gothofredus zum Cod. Theod. VII, vol. II<sup>1</sup>, 265 oder Roth, Beneficialwesen S. 30, noch Mommsen, Römisches Staatsrecht I<sup>3</sup>, 623 f. 631 f. II<sup>3</sup>, 792 f. 819

oder Pernice in den Berliner Sitzungsberichten 1885 S. 1163 f. Auch die bei Bruns, *fontes iuris Romani*<sup>5</sup> S. 236—238 zusammengestellten Stücke werden nicht erwähnt. Aus Italien führt S. 62 eine beachtenswerte Stelle der *Vita Gregorii II. c. 23, Liber pontificalis I, 408* Duchesne, an: der Anmaßer Tiberius, qui sibi regnum Romani imperii usurpare conabatur, leviores quosque decipiens, ita ut Manturianenses, Lunenses atque Blerani ei sacramenta praestitissent; vgl. etwa noch Prokop, *bell. Goth. II, 28*. Der römische Eid stimmte darin mit dem fränkischen überein, daß er nicht die Pflicht begründete, sondern ihre Erfüllung gewährleistete. Ob der Volkseid altgermanisch gewesen ist, was Dahn, *Deutsche Geschichte II, 537 f.* behauptet, läßt S. 55 dahingestellt, und es wird nicht untersucht, wie sich der Unterthaneneid genetisch und inhaltlich zum Gefolgschaftseid verhalten hat. Ließ es Waitz II, 1, 207 bei dem Zweifel bewenden, so erklärte sich Dahn a. a. O. gegen die Verbindung, während Dippe, *Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merovinger 1889 S. 27 f.* den Staatseid aus dem Privateide hervorgehn läßt.

Es sind zu wenige Bemerkungen über den Eid, auf die sich Fustel de Coulanges beschränkt hat. Die Unterthanen waren verpflichtet zu schwören und zwar persönlich den Eid zu leisten, aber da sie ihn schlecht hielten, sei die Idee eines persönlichen, freiwilligen, bedingten Gehorsams substituiert worden S. 56 f. 59. Die Natur der Unterthänigkeit hätte eine weitere Ausführung verdient. Sie beruhte auf Rechtssatz und so auch der Eid, der ihr Ausdruck gab. Zuerst sehen wir einen Prätendenten im Jahre 532 den Eid abnehmen, wir schließen daraus auf das hohe Alter der Sitte. Wir bemerken, daß nach fränkischem Staatsrecht der Eid ein rechtlicher Akt war, durch welchen der Unterthan die Erfüllung seiner Pflichten gelobte, er versprach ein Unterthan sein zu wollen, wie er dem Rechte nach sein soll, und demgemäß dem berechtigten Befehl des Königs zu gehorchen und alles Feindliche, jede schädigende Handlung zu unterlassen. Er wurde aber durch den Schwur nicht zu mehr verpflichtet, als der Unvereidigte und der Eidesverweigerer dem Könige schuldig war. Das Wesentliche ist, daß der gesamte Inhalt der staatlichen Unterworfenheit in der Treue als eine Einheit gedacht wurde, daß es mithin ein geistiges Band gab, welches die einzelnen Verpflichtungen zusammenhielt. So diente der freie Mann nicht im Heere, weil er wehrpflichtig war, sondern weil er Unterthan war. Die Mainzer, die sich im thüringischen Kriege 641 schlecht schlugen, oder die Krieger, die 845 dem Aufgebot ihres Königs nicht gehorchten, bewahrten ihre Unterthanentreue nicht: *non fuerunt fedelis, Fredegar IV, 87; non omnes, quibus iussum fuerat,*



abierunt, non plenam, ut putamus seu credimus, circa eum fidem servantes, Mirac. Germani c. 12, Mon. Germ. SS. XV, 12. Waren doch die Unterthanen dem Herrscher *fidei iure subiecti*, Vita Salabergae c. 9, Mabillon II, 407. Die Pflichten des Unterthans gegen den König bildeten mithin ein rechtliches Ganzes.

S. 56 ist die Vereidigung des Bischofs Bertramnus erwähnt. Seine Huldigung konnte Veranlassung geben zu erörtern, seit wann und in welcher Weise hochgestellte Unterthanen dem Fürsten persönlich geschworen haben. Roth verlegt es in das neunte Jahrhundert, Feudalität S. 273, vgl. Beneficialwesen S. 385, auf seine Autorität hin wiederholt das z. B. Dove zu Richters Kirchenrecht, 6 bis 8 Aufl. § 24 Anm. 8. Dippe a. a. O. S. 45 f. kennt merovingische Beispiele und meint überdies, daß die hohe Dienerklasse dem merovingischen Könige bei seiner Erhebung gehuldigt hat, s. diese Anzeigen 1889 S. 964 f., ohne ein sicheres Zeugnis für das Alter der Sitte zu erwähnen. Eine Vereidigung der Vornehmen 612, Lib. hist. Franc. c. 38 S. 309, sondert Roth, Beneficialwesen S. 114 von der des Volkes, während Waitz II, 1, 209 Zweifel äußert. Die Vita Leodegarii c. 10, Mabillon II, 658 berichtet: *non mutabor a fide, quam Theoderico promisi coram Domino conservare*, und die Herren aus dem Waskenlande gelobten eidlich Dagobert und dem Reiche die Treue zu halten, Fredegar IV, 78 S. 161. Schon im sechsten Jahrhundert finden sich Vorläufer, Gregor VII, 38 S. 318. Wir ersehen jedoch aus den vorigen Beispielen nur, daß persönliche Vereidigungen vorkamen, und nicht, daß die unmittelbaren Königsdiener dem neuen Herrscher gemäß der Ordnung des Reiches den Unterthaneneid persönlich abgelegt haben. Die Mitteilung ferner, daß ein Prätendent *pontificem ex ipsa urbe et omnes concives ad se adunare iussit, ut fidem eorum extorqueret et eos ad suum regimen perstringeret*, Mir. Martialis II, 3, Mon. Germ. SS. XV, 281, läßt den normalen Verlauf nicht erkennen; andererseits erscheint der Auftrag an königliche Missi, Bischöfe und Grafen zu vereidigen, welchen Karl der Große, Boretius, Capit. I, 66, 2 gab, nicht das gewöhnliche Verfahren zu sein. Allein auch Marculf I, 40 kommt in Betracht. Da hier der Kommissar nicht ermächtigt war, dem Grafen den Eid abzunehmen, scheint eine unmittelbare Vereidigung des Statthalters vorausgesetzt zu sein.

Das dritte und sechzehnte Kapitel gelten der Volksversammlung. Ob das Volk in einem monarchischen Staate handelnd auftrat, welcher seinem Herrscher dergestalt gehörte, daß mehrere Erben ihn teilten, bedarf ebenso der Untersuchung wie die weitere Frage, ob das Reichsvolk, wenn es politisch thätig wurde, ein selbständiges Recht besaß und übte, so daß es eine Stelle in der Organisation der

Reichsgewalt einnehmen würde, oder ob die Volksversammlung vom Regenten abgeleitet war, so daß sie nur den Zwecken seiner Regierung nach seiner freien Bestimmung diene und außerhalb des Verfassungsrechts bleiben würde.

Die römischen Provinzialversammlungen, die schon im Kaiserreich ihre Kraft verloren hatten, verschwanden seit den Invasionen der Germanen und die fränkischen Könige riefen sie nicht in das Leben zurück. Versammlungen anderer Art, eine Versammlung, in der die souveräne Volksgemeinde ihren staatlichen Willen faßte, hatten die Germanen besessen S. 63. Wenn das fränkische Reich sie aus der Zeit des Freistaats bewahrte, indem es ihr nur eine solche wesentlich neue Bedeutung gab, mit der die Monarchie bestehen konnte, so hätte sie in den salischen Teilkönigreichen mit lebendiger Kraft bis zur Entstehung des Großstaats fort dauern müssen. Denn ohnedem hätte sie die vielen ihr im Reiche entgegenstehenden Hindernisse nicht überwinden können. Fustel de Coulanges findet keine Volksversammlung, eine solche hätte also weder in der Reichsverfassung bestanden, noch wäre sie in der Reichsverwaltung benutzt worden. Es gab, sagt er S. 117 f., keine Volksgemeinde mehr, sondern die Bevölkerung setzte sich zusammen aus einzelnen Unterthanen, die den nämlichen Herrscher hatten, durch ihn gehörten sie zusammen und ohne ihn fielen sie auseinander. Diesen Zusammenhalt spiegeln die Ausdrücke Merovingien und Merovinger für das Reich und die Reichsleute wieder, s. die Stellen bei Waitz II, 1, 33. II, 2, 423; Merovingia auch Vita Gerardi c. 21 SS. XV, 672, vgl. jedoch Dahn a. a. O. II, 521.

Fustel de Coulanges stellt die Volksversammlung S. 72 f. in Abrede, weil Gregor, der alles kannte, sie erwähnt haben müßte, wenn sie zu seiner Zeit vorhanden gewesen wäre. In seinen sämtlichen Schriften zeige sich nirgends eine politische Volksversammlung, eine beratende und beschließende Versammlung der Staatsangehörigen als solcher, an keiner Stelle offenbare sich ein rechtmäßiger Volkswille. Unser Werk geht einzelne Berichte durch. Die 486 in Soissons versammelten Krieger bildeten keine politische Versammlung, da sie nur die Beute teilen wollten: es waren nicht Freiheitsrechte, die sie übten, sondern Eigentumsrechte S. 65 f. Das Märzfeld sollte nicht Volksinteressen erwägen und über sie beschließen, sondern Chlodovech inspicierte am ersten März seine kriegspflichtigen Unterthanen S. 64 f. 69 f. 599. Uebrigens vereinigten diese Versammlungen nicht das gesamte Staatsvolk, so lange die römischen Unterthanen vom Heerdienst ausgeschlossen blieben. Bei Chlodovechs Uebertritt zum Christentum fand keine nationale Versammlung statt, die kraft einer Volksgewalt über den Religionswechsel Beschluß gefaßt hätte S. 66 f.,

auch sagt der Liber hist. Franc. c. 15 S. 262 statt der auch von Waitz II, 1, 191 misverstandenen Wendung Gregors deutlicher: non vult relinquere deos suos, vergl. Dahn, Deutsche Geschichte II, 88 f.

Den Krieg bestimmte ausschließlich der König, er gab den Marschbefehl und das Heer zog aus S. 68 f. 72 f. 290. Dieses Königsrecht ist unstreitig, s. z. B. M<sup>110</sup> de Lézardièrre, Théorie des lois politiques II, 426. Waitz II, 2, 206. Dahn a. a. O. II, 747. Von den Beispielen verdienen etwa die Fälle besondere Beachtung, in denen Merovinger ihren Entschluß durch Geld bestimmen ließen. Die Fürsten waren käuflich, sie schickten Truppen, wie Johannes von Biclaro sagt, per conductelam, Roncallius II, 392, vgl. Prokop, bell. Goth. I, 5. IV, 34. Auch Briefe wie die bei Bouquet IV, 59. 87 f. geben jener Rechtsüberzeugung Ausdruck. Daß einzelne Könige Ansprachen an ihre Truppen hielten, war ohne politische Bedeutung S. 70 f. So haben auch Andere, Kaiser, Fürsten und Befehlshaber früher und später gesprochen, vgl. z. B. Tacitus, hist. IV, 78. Prokop, bell. Vand. II, 2. Agathias II, 5. Annal. Mett. 690 SS. I, 318: his dictis universus populus roboratus vocibusque simul et armorum plausu sententiam ducis firmaverunt. Arnulf feuerte vor der Schlacht an der Dyle primores Francorum an und that es vor Rom 896, Ann. Fuld. SS. I, 407 f. Liudprand, antap. I, 26. Die Sitte hat lange gewährt, s. z. B. Widukind I, 36. 38. III, 46. Liudprand a. a. O. II, 25. 28. Thietmar II, 9. Im Jahre 1082 ermutigte ein Markgraf die Seinen. Cosmas II, 35 SS. IX, 90. Vgl. Kudrun 496. Schultz, Höfisches Leben II<sup>2</sup>, 278 f. Auf solche Reden darf die Verfassungsgeschichte ebenso wenig Rücksicht nehmen wie auf die Treulosigkeit der Unterthanen. Daß ein Heer seinen Herrn faktisch zum Krieg nötigen oder zum Frieden zwingen kann, wiederholt sich überall. Im sechsten Jahrhundert war es, rechtlich beurteilt, eine strafbare Untreue jedes einzelnen Beteiligten, ohne Unterschied, ob ein Einzelner sich verging oder ob viele gleichzeitig so handelten. Von dieser Art sind die Fälle bei Gregor IV, 50 und die Heimkehr der Schwaben aus Arnulfs Heer Ann. Fuld. 891 SS. I, 407. Daß es keine Freilassung vor und mit dem Volke gab, bemerkt der Verfasser L'alleu S. 310.

Das Ergebnis von Fustel de Coulanges ist, daß die Merovinger die Volksversammlung nicht in das Reich übernommen haben. Auch die ursprünglich nationale, später territoriale Heerschau, die Chlodovech 487 hielt, kam aus der Uebung, denn Gregor erwähnt sie nicht wieder S. 72. 599 f. und noch Fredegar kennt sie nicht S. 75. 600. Das Volk war also nur die durch den Monarchen beherrschte Bevölkerung, die Gesamtheit der Unterthanen eines Königs, es gab kein Volk, das für sich bestand. Später sei allerdings eine allge-

meine Versammlung aufgekommen, aber sie sei durch die hohen Beamten gebildet, eine Beamtenversammlung, die sich langsam und ohne Gegensatz zum Staatshaupt entwickelt habe S. 90 f. 630. 635 f. 638. 640. 648. Obwohl die Versammlung bei den fast alljährlichen Kriegen häufig gewesen sei, so sei sie gleichwohl nicht stetig geworden S. 637. 639. An der Beratung beteiligten sich lediglich die Optimaten, das Volk handelte nie und wurde nie befragt S. 599. 646 f. Da die anwesenden Krieger oder Volksleute kein Recht hatten, so sei die Zusammenkunft keine Institution der Freiheit gewesen. Der Reichstag sei eines der Mittel, durch welche der König regiert habe S. 648 f. 651.

Trennen wir bei der Nachprüfung die auf das Märzfeld bezüglichen Angaben von den sonstigen Berichten über populäre Reichsversammlungen, so suchen wir lange vergeblich nach einem sicheren Zeichen einer Volksversammlung der letzteren Art. Eine auf Childeberts I. Namen ausgestellte Urkunde, die den König ein Kloster in Paris gründen läßt *una cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum*, Pertz, Dipl. I, 5 S. 7, ist unecht, und ebenso S. 600 die Königsurkunden, die in *generali conventu*, in *generali placito* ergangen sein sollen, Pertz 1, 8. 43 S. 12. 161. Waitz II, 2, 226. 237. Ferner ist S. 601 die Bischofsurkunde von 685, welche erzählt: in *generali placito habito in Compendio palatio in conventu — episcoporum* (6 Namen) *et abbatum*, bedenklich, *Chronicon Vedastinum* SS. XIII, 697. Waitz II, 2, 237. Wären damalige Urkunden mit solchen Wendungen unverdächtig, so würden sie noch nicht mit Sicherheit auf eine Volksversammlung gedeutet werden dürfen, sondern sie könnten sich auf eine Versammlung königlicher Diener beziehen S. 91. 95. In diesem Sinne ist wohl eine freilich ebenfalls zweifelhafte Privaturkunde gemeint: *ut epistola huius donationis firma permaneat, Bituricas in conventu nobilium in praesentia regis domini nostri Childeberti relecta*, 697 Lasteyrie, *Cartulaire général de Paris* I, 13 S. 20. Die *Vita Ansberti*, die S. 600 noch gelten läßt, scheidet aus nach der *Anal. Bolland.* I, 185 f. gedruckten Recension, welche cap. 14 das Volk noch nicht kennt. Viollet, *Histoire des institutions* I, 210 überrascht uns mit der Anführung von ein paar bisher unbeachteten Stellen. Er citiert *Chronicon Vedastinum* 691 SS. XIII, 698: *legatio coram duce Pipino et optimatibus eius quod acceperat refert; in commune placuit arma corripere, profugis et viduis subveniri. plebiscitum acclamatur.* Die Quelle ist trübe genug. Die zwei letzten Worte fehlen den *Ann. Mett.* 689 f. SS. I, 318: *Pippinus vero adunatis optimatibus suis — quidque super his agendum sit, sciscitatur. omnibus optime placuit arma capere.* Der Be-

schluß wurde nur im Kreise der Optimaten gefaßt, ohne daß das Volk berufen war; in Ausführung des Beschlusses ergieng das Aufgebot und nun feuerte der Fürst die Krieger an, die ihm Beifall gaben. Noch schlechter ist es mit den fideles bei Boretius, Capit. I, 23, 24 bestellt, die Viollet I, 207 auf das Volk deutet. Wie viele solcher Wendungen hätte er nicht aufzählen können, z. B. Pertz, Dipl. 1, 70. 76. 94 S. 62. 67 f. 84, vergl. Waitz II, 1, 346 f. Glasson, Histoire du droit de la France III, 273. 276—280. 374 teilt mit, daß die merovingischen Könige das Volk in Rechtssachen befragt haben, aber seine Quellen sagen es nicht. So bleibt Chilperichs Edikt nach S. 106 das einzige alte, Gregor ergänzende Zeugnis für das Volk. Da hier das Staatsvolk bei der Gesetzgebung auftritt, heben wir die Meldung für die Besprechung des sechsten Kapitels auf.

Wir wenden uns zum Märzfeld. Die Lage der Quellen ist zu Anfang einfach. Chlodovech hielt am ersten März 487 eine Waffenmusterung seines ganzen Heeres. Während Fustel de Coulanges das Märzfeld in der Ausübung von Rechten des Kriegsherrn aufgehen läßt, findet Hubrich, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum 1889 S. 11 in dem Namen Campus Martius die Hindeutung auf eine alljährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrende Versammlung, die nicht lediglich Heerschau, sondern »ein weiterer Begriff« gewesen sei; Campus Martius habe die ordentliche Jahresversammlung des Volkes bedeutet, an die sich dann immerhin eine Musterung habe anschließen können; Gregor hebe nur die eine Seite hervor, weil seine Geschichte es verlange. S. 14 fügt Hubrich hinzu, daß die Frage, ob das Volk sich ohne des Königs Willen versammeln durfte, damit, daß die Heerschau auf den Befehl des Kriegsherrn zurückgeführt werde, nicht erledigt sei. Gestatten spätere Angaben die Zweifel zu beseitigen? Die nächste bekannte Erwähnung des Märzfeldes fällt an das Ende des sechsten Jahrhunderts und gehört einem fränkisches Land umfassenden Teilreiche an. Childebert II. erklärt mit seinen Optimaten an jedem ersten März getagt zu haben, er zählt fünf Zusammenkünfte auf, drei mit Nennung des Ortes, wonach der Herrscher in der Wahl der Stätte gewechselt hat, s. Decretio c. 1—4, 8 nebst den Bemerkungen von Krusch, Script. rer. Merov. II, 577. Fustel de Coulanges S. 74. 88. 108. 603 wendet nun ein, daß der erste März das Datum des Optimatentages sei, während v. Sybel, Königtum<sup>2</sup> S. 364 und Viollet I, 207 die Anwesenheit des Volkes, das früher und später principiell zum Märzfeld gehörte, nicht verneinen. So richtig hingegen S. 72. 74 aus Gregors Schweigen eine langjährige Unterlassung nicht nur im Gesamtreich, sondern auch in den Teilstaaten geschlossen wird, so unhaltbar scheint mir die Annahme S. 601 f., daß das neue

Märzfeld eine originäre Bildung sei, die keinen Zusammenhang mit dem alten habe. Der zeitliche Abstand ist viel zu gering, wenn wir ihn mit dem allein anwendbaren Maßstab, der langsamen Entwicklung jener Jahrhunderte, messen, um aus der Unterbrechung des Zusammentritts den Untergang der Volksversammlung folgern zu dürfen. Vielmehr ist der Gedanke aus der Reichsordnung nicht verschwunden und die Brücke zwischen 487 und den arnulfingischen Volkstagen durch Childeberts *Decretio* gegeben. Lézardière a. O. I, 117, Waitz II, 2, 226 f. 242, Schröder, Rechtsgeschichte S. 145 und Viollet I, 206 f. sind meines Erachtens mit vollem Recht für die Kontinuität eingetreten.

Die nächste Nachricht, die wir über das Märzfeld erhalten, ist zweifelhaft. Der Satz in den *Gesta abb. Fontanell.* § 8 S. 17, Chlodovech II., König von Neuster und Burgund, habe geurkundet die *Kalendarum Martiarum, congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis conveniebant, veluti omnibus notum est*, ist erst um 840 geschrieben und daher für unsere Zeit unverwertbar, S. 601. 637. Waitz II, 2, 228. Wegen der späten Aufzeichnung bleibt auch die *Vita Dagoberti III.* c. 8 S. 516 (Krusch) mit der Angabe, der König habe alle Franken auf den ersten März nach Rouen berufen und mit den Optimaten Rat gehalten, außer Betracht. Nach einer Ueberlieferung hat der Sieger von Testri das Märzfeld aufleben lassen. *singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat* — *exercitui quoque praecepto dato, ut quacumque die illis denunciaretur, parati essent in partem, quam ipse disponeret, proficisci*, Ann. Mett. 692 SS. I, 320. Ranke, Weltgeschichte V, 1, 271. 281 f.; V, 2, 295 f. ist geneigt, die Versammlungen erst in der Zeit von Karl Martell beginnen zu lassen, weil der Fürst die ältere Gewohnheit das Volk zu berufen erst dann wieder eingeführt haben könne, als die Teilreiche in einer Hand vereinigt waren; so lange Burgund und Neustrien noch abgesonderte Teilfürstentümer bildeten, sei der Arnulfinger gar nicht im Stande gewesen umfassende Versammlungen abzuhalten. Deshalb dürfe das Märzfeld nicht als ein regelmäßiges Institut Pippins angesehen werden. Allein diese Beziehung auf das Gesamtreich ist, wenn ich nicht irre, keine notwendige. Waitz II, 2, 227 verwirft die Ueberlieferung aus einem anderen Grunde<sup>1)</sup>. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes I, 289. 449 und Viollet a. a. O. I, 206 lassen von Pippin II. eine Erneuerung des Märzfeldes in Austrasien ausgehn. Ihre Meinung gewinnt Unterstützung durch Ardeo, *Vita Corbiniani* c. 4 S. 249

1) Daß die *Vita Salvii* c. 3 § 17, *Acta Sanctorum*, Juni V, 203, nicht vor Karl dem Großen geschrieben sei, wird ebd. S. 197 §15 erörtert.

(Riezler): Pippin der Mittlere schenkte Corbinian pretiosissimum indumentum ex auro et lapidibus contextum eximia varietate compositum, quem ad campum antiquorum, mos ut fuerat Martius, utebatur. Sollte jedoch ein anderer Fürst das Märzfeld hergestellt haben, die Verfassungsgeschichte würde nicht durch den Irrtum noch durch die etwaige Ungewisheit über den Hersteller Einbuße erleiden, wohl aber würde sie eine nachtheilige Lücke haben, wenn sie nicht ermitteln könnte, was das arnulfingische Märzfeld in dem Staatswesen bedeutet hat. Gab ihm der Gewalthaber durch seine Praxis eine eigenartige Ausbildung? Benutzte er es bloß für seine Zwecke zur Stärkung der eigenen Macht? Gieng noch einmal durch die Masse des freien Volkes das Gefühl thätiger Teilnahme an der Regierung? Wir prüfen es an den Nachrichten bis zum Jahre 773.

In dem Zeitalter der großen Kriege bietet sich als bestes Untersuchungsmittel der Beschluß über die Heerfahrt dar. Ueber die Behandlung und das Verhalten des Volkes stehn hier vierfache Nachrichten zu Gebote. 1) Der Fürst hält Rat mit seinen Dienern. In diesem Kreise faßt er seine Entschließungen, ohne daß das Volk auch nur zuletzt zu Worte käme. So 754 Fredegar, cont. c. 37 S. 183 und Ann. Mett. SS. I, 332 bei der italienischen Frage, wo die vita Stephani c. 29, Duchesne I, 448 berichtet, daß Pippin im April zu Querzy Rat hielt: congregans cunctos proceres regiae suae potestatis — statuit cum eis quae semel — una cum — papa decreverat perficere; vgl. Mühlbacher, Regesten 71 g. 761 berief der König die Optimaten zum Maifeld, bald darauf bot er alle Franken zum Kriege auf, Fredegar cont. 42 S. 186 f. Die Optimatenversammlung nennen Ann. Lauriss. 761 SS. I, 142 synodum suum; Ann. Werthin. und Mett. 761 SS. XX, 4 f. sagen: conventum Francorum, Einhard. ann. 761 SS. I, 143 haben generalem conventum. Der Reichstag bildet also eine besondere Reichsversammlung, die bei gleichzeitiger Anwesenheit der anderen Reichsversammlung, die aus Staatsangehörigen besteht, sich mit dieser nicht zu einem Ganzen vereinigt, es geht aus beiden keine neue Einheit hervor. Beide Versammlungen unterscheidet z. B. Fredegar cont. c. 47 S. 189: cum Francis et proceribus suis placitum suum campo Madio tenens. Vgl. 767 ebd. c. 49 S. 190: campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere iubet; initoque consilio cum proceris suis, wo Ann. Lauriss. 767. SS. I, 144 haben: synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo, und Einhard. ann. 767 SS. I, 145. 147: conventum more Francico in campo. Dasselbe ergibt Fredegar cont. c. 54 S. 193: instituto placito initoque consilio cum proceribus eorum. Die hohen unmittelbaren Diener des Herrschers, die von Hause aus dem Volke gegenüberstanden, sind auch jetzt

nicht mit ihm vereinigt. Sie besaßen übrigens thatsächlich eine so große Macht, daß der Papst Bitten auch an sie richtete, Jaffé 2274. 2277. 2313.

2) Der Fürst hat seinen Beschluß gefaßt. Er verkündet ihm dem versammelten Volke. Ann. Fuld. 751 SS. I, 346 sagen vom Major-domus: quae deinceps eo anno agenda essent populis adnuntiant; vgl. Ann. Mett. 692 oben S. 219. Hiernach unterlag die Heerfahrt nicht der Bewilligung des Volkes, sondern ihm wurde die Mitteilung gemacht, ohne daß seine Zustimmung begehrt wurde. Unter dieser Voraussetzung konnte das Märzfeld während des Feldzuges abgehalten werden, als der Krieg bereits nicht mehr fraglich war. So 763 in Nevers auf dem Marsch nach Aquitanien Fredegar cont. c. 47 S. 189, wo Pippinus rex habuit placitum suum, Ann. Lauriss. 763, SS. I, 144; conventu in N. habito, Einhard. ann. 763 SS. I, 145. Ebenso 766 in Orléans Fredegar cont. c. 48 S. 190; placitum suum habuit in Aurelianis, Ann. Lauriss. 766 SS. I, 144; conventu Aurelianis habito, Einhard. ann. 766 SS. I, 145. Das wiederholte sich bereits im nächsten Jahre, Fredegar cont. c. 49 S. 190; synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo, Ann. Lauriss. 767 SS. I, 144; conventum more Francico in campo egit, Einhard. ann. 767 SS. I, 145. 147.

3) Bei der Verkündung eines Feldzugs ist nach Waitz III, 598 nirgends von Zuruf oder Waffengehör der Menge die Rede. Der Metzger Annalist läßt 690 SS. I, 318 ein aufgebotenes Heer beides thun: vocibusque simul et armorum plausu sententiam ducis firmaverunt. Enthalten wir uns eines Urteils über den Wert der Quelle, so mag doch die sachliche Richtigkeit solcher Zustimmungen bestätigt werden durch 4) die Befragung des Volkes. Karl Martell lehnte 739 das Gesuch des Papstes ihm Beistand zu leisten ab, nachdem er das Volk befragt<sup>1)</sup> und dieses sich gegen die Hülfe erklärt hatte: quae sibi et populo Francorum visa fuerunt, praesuli scriptum remandavit, Chron. Moissiac. SS. I, 292. Es war ein großer Entschluß, die Einmischung in die italienischen Angelegenheiten würde den Krieg mit den Langobarden und mit Byzanz zur Folge gehabt haben, während die Sarazenen das Frankenreich bedrohten. Die bewaffnete Intervention in Italien hatte auch noch später entschiedene Gegner unter den hohen Beamten, Einhard, Vita Karoli c. 6. Aehnlich verfuhr Pippin Aquitanien gegenüber. Er wies Waifars Anerbietungen zurück per consilio Francorum et procerum suorum, Fredegar cont. c. 47 S. 190. Die Reichsversammlung, die er in diesem Falle zu

1) Daher bat der Papst auch das Volk, Jaffé 2325. 2327; vgl. Hauck a. a. O. II, 22 f. Chrodegang war zum Geleit des Papstes a Pippino rege omnique Francorum caetu bestimmt 753, Gesta ep. Mett. SS. II, 268.



Rate zog, bestand teils aus den Staatsangehörigen, teils aus seinen Dienern; es waren dieselben, mit denen er den Herzog bekämpft hatte. Vielleicht war das Unternehmen schon mit der Gutheißung der Reichsleute begonnen, wenigstens gebrauchen die Ann. Lauriss. 760 SS. I, 142 die Wendung: *consilium fecit cum Francis, ut iter ageret supradictas iustitias quaerendo in Aquitania*, wo Fredegar cont. c. 41 S. 186 die Beratung übergeht und Ann. Mett. 760 SS. XX, 3 nur von *consilio optimatum suorum* reden. Viollet a. a. O. I, 211 erblickt hier einen Volksbeschluß und das spätere Verhalten des Königs spricht dafür. Wenn Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 62. 97, auch in den Jahren 754 und 773 das Volk als Reichsversammlung handeln läßt, so finde ich in den Quellen nicht den Beweis. Ueber 754 oben S. 220. Bei dem Jahre 773 begnügen sich die meisten Annalisten die Abhaltung des Maifeldes in Genf zu notieren: *Magi campus ad Genua*, Ann. Alam. 773 SS. I, 40. *Mai campus ad Genua*, Ann. Guelf. 773 ebd. Ann. Mett. 773 SS. XIII, 28 und Chron. Moissiac. ebd.: *Carolus — per consilium optimatum suorum voluntatem d. pape se adimpleturum esse — spondit. eodemque anno synodum tenuit in Janua civitate; in quo conventu exercitum divisit*. Die Ann. Lauriss. 773 SS. I, 150 geben dem Bericht eine andere Fassung: *Carolus rex consiliavit una cum Francis, quid perageret; et sumpto consilio ut ita — wie der Papst es wünschte — fieret, tunc sinodum — tenuit generaliter cum Francis Jenuam civitatem*, wo er die beiden Heere formierte. Einhard. ann. 773 SS. I, 151 sagen statt dessen: *cum toto Francorum exercitu Genuam — venit*. *Ibique de bello suscipiendo deliberans* teilte er seine Truppen in zwei Heere. Der entscheidende Beschluß war, wie Ann. Lauriss. selber sagen, gefaßt, ehe der Marsch in Genf unterbrochen wurde, und daß das Heervolk in Genf etwa um eine zustimmende Erklärung angegangen sei, überliefern auch diese Annalen nicht.

Überschlagen wir jetzt das Ergebnis, so kann kein Volksrecht, sondern nur eine gelegentliche, eine politisch, nicht rechtlich begründete Befragung des Volkes angenommen werden, weil der Fürst sich in den meisten Fällen auf die Beratung mit seinen Dienern beschränkte und Mitteilungen über die Entschließungen in einer Form an das Volk gelangen ließ, die einer Willensäußerung vorbeugten. Die Arnulfinger hegten nicht die Absicht ein Volksrecht zu verkürzen, aber die letzten Jahrhunderte der fränkischen Verfassungsgeschichte kannten ein Recht des Volkes über Krieg und Frieden befragt zu werden nicht mehr. Hier begannen die Karolinger, ohne sich selbst eine feste Norm vorzuschreiben oder eine Regel einzuhalten, dann und wann mit dem Volke zu verhandeln und seine Zu-

stimmung zu gewinnen aus faktischen Motiven, die uns im einzelnen verborgen geblieben sind. Mühlbacher a. a. O. schreibt der großen Volksversammlung noch das Recht zu über Krieg und Frieden zu entscheiden oder dem Kriege die förmliche Genehmigung zu erteilen. Dieser Auffassung vermag ich mich nicht anzuschließen. Wohl ist es bedeutsam, daß der Fürst bei einem großen Entschluß sich eins wissen wollte mit seinem Volke, daß er, sowohl als Gewalthaber wie als König, die Gemeinschaft suchte, aber da eine politische Beteiligung des Volkes bisher weder Recht noch Sitte gewesen war, noch Sitte wurde, so kann sie auch nicht Recht, d. h. eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der königlichen Entschließung geworden sein. Sehen wir jedoch zu, ob andere Angaben Widerspruch erheben.

Die Jahresversammlung ist 755 vom März auf den Mai verlegt. Von den Quellen, die den Vorgang berichten, melden die Ann. Mosell. 755 SS. XVI, 495 und danach die Ann. Petav. 755 SS. I, 11 lediglich die Thatsache des Beschlusses: *mutaverunt Marcam in mense Madio* oder: *mutaverunt Martis campum in mense Maio*; die Ann. Lauresh. 755 SS. I, 28: *venit Tassilo ad Marcis campum in mense Madio*. Nur ein Fortsetzer Fredegars c. 48 S. 190 schreibt die Neuerung dem Willen des Königs zu. Zeigt uns die zeitliche Veränderung die kriegerische Bedeutung der Versammlung<sup>1)</sup>, so dürfen wir auch schließen, daß die häufigere Abhaltung mit den häufigeren Kriegen zusammenhieng. Wie der Herrscher den Krieg beschloß, so setzte er auch die Versammlung nach seiner Entscheidung auf eine Jahreszeit an, die seinen kriegerischen Unternehmungen günstig war.

Von den Reichsteilungen ist die von 741 nur mit den Optimaten beraten, während die von 768 auch mit den Franken, *cum consensu Francorum et procerum suorum seu et episcoporum* festgestellt wurde, Fredegar cont. c. 23. 53 S. 179. 192; vgl. Einhard, *Vita Karoli* c. 3. Karl der Große nahm seines Bruders Reich 771 in Besitz *consensu omnium Francorum*, Chron. Moissiac. SS. I, 295 und Einhard a. a. O. Dem Fürstengeschlecht, das erst vor kurzem unter Zustimmung des Volkes die erste Dynastie entthront und sich ihr Reich angeeignet hatte, stand von Hause aus bei seinen Successionen die Teilnahme des Volkes zur Seite; auch der Papst setzte sie, als er 754 durch die *Clausula de Pippino* Karlmanns Nachkommen ausschloß, als vorhanden voraus. Auf ein altes Volksrecht geht diese Volkserklärung

1) Die Friesen waren 716 im März bis Köln gefahren, die Neustrier in demselben Monat eingebrochen und 717 griff Karl Martell die Neustrier ebenfalls noch im März an, Ann. S. Amandi 716 f. SS. I, 6. *Liber hist. Franc.* c. 52. 53 S. 326 f. Auch 767 fiel eine Heerfahrt in den März, Ann. S. Amandi 767 = Petav. SS. I, 12 f.

nicht zurück, obgleich ein Arnulfinger seinen König unter Billigung des Volkes eingesetzt haben mag, Vita Dagoberti III. c. 2 S. 512 Krusch. Mühlbacher, Regesten Nr. 45 a.

Im Jahre 766 lernen wir eine neue Bedeutung des Maifeldes kennen. Pippin hatte das Heer gegen Waifar ausrücken lassen. Auf dem Marsche veranstaltete er in Orléans die Versammlung: multa munera a Francis vel proceris suis ditatus est, Fredegar c. 48 S. 190. Auch dieser Zug findet sich in dem Gesamtbilde wieder, welches spätere fränkische Annalisten und im Anfang des neunten Jahrhunderts der Byzantiner Theophanes von dem Maifeld am Ausgang der Merovingerzeit entworfen haben. Wann die älteren jährlichen pflichtmäßigen Gaben zu liefern waren, z. B. von Waifar nach Fredegar c. 47, erfahren wir nicht, auch die sonstigen munera z. B. bei Gregor II, 42 lassen keine feste Zeit erkennen. Die Weihnachtsgeschenke, für die Marculf II, 44 ein Schreiben gibt, mit dem man sie begleiten sollte, waren keine politischen Geschenke, wie die Ueberschrift: ad regi, regina vel ad episcopo, hinlänglich besagt. Ueberhaupt gewähren die merovingischen Quellen über die politischen Donatoren keine ausreichende Auskunft. Wenn bischöfliche Urkunden die Pflicht zu schenken vermischt mit der Uebertragung der Immunität erlassen, wie Marculf II, 1 S. 72 oder um 720 Pardessus, Dipl. II, 512 S. 320; Coll. Dionys. 9 S. 502 Zeumer, so bleibt ungewis, ob Geschenke an den König oder an den kirchlichen Oberen gemeint waren. Jene werden erst später aufgehoben, s. z. B. Mühlbacher Nr. 1691 vgl. 846. 900, während auf die kirchlichen Abgaben früher Verzicht geleistet ist, 728 Trouillat, Mon. de Bâle I, 34 S. 67. Coll. Flavin. 44 S. 482 Zeumer. Die ungewöhnliche Wendung in einer Immunität: remotis et rescatis omnibus petitionibus de partibus fisci, Pertz I, 31. 55 S. 30. 50, erstreckt sich nicht auf die dona, und Gregor IV, 2, den Viollet a. a. O. I, 322 anführt, gleichfalls nicht. In welcher Jahreszeit der Merovinger die Abgabe von seinen tributpflichtigen Völkern erhielt, wissen wir nicht. Die ersten Nachrichten beginnen unter den Karolingern, z. B. Ann. Lauriss. 758 SS. I, 140 in placito suo; Einhard. ann. 758 SS. I, 141: ad generalem conventum. Das Wort *ostarstuopha* kommt 889, Mühlbacher Nr. 1788, vor, außerdem in den Trad. Laur. III S. 212. 214. 217.

Von den drei Kapitularien, welche die Arnulfinger vor ihrer Thronbesteigung gegeben haben, sind zwei auf einer Märzversammlung beschlossen, aber sie nennen weder den König, dessen Anwesenheit Waitz III, 53 verneint, noch die Mitwirkung des Volkes. Nur in Estinnes c. 2 ist *populus christianus* beteiligt, unterschieden

vom Clerus, und daher faßt der Ausdruck wohl den weltlichen Dienstadel zusammen. Kurz vor den Untergang der merovingischen Dynastie fällt die unten S. 237 erwähnte Aeußerung des Reiches und des Reichsvolkes bei dem bairischen Gesetz.

So schlug die arnulfingische Regierungspolitik ein thatsächliches Verhalten ein, das mit dem merovingischen nicht in Uebereinstimmung war. Die jetzige Beteiligung des Volkes kann aber nicht aus einem Rechte desselben abgeleitet werden, weil ein solches vorher und nachher nicht vorhanden war. Wie der Wille der Reichsbeamten nach der Verfassung kein Hindernis für den König bildete, so war es auch der Wille des Volkes nicht. Wohl aber kamen Aeußerungen des Volkes vor, die ein Grund für den Entschluß des Regenten wurden, obgleich sie nicht ein Rechtsgrund waren. Zur Vergleichung dienen spätere Vorgänge, zu denen die von Benedictus Levita II, 370 verfaßte Volkspetition nicht gehört. Die Vorschläge, die Lothar 842 Ludwig und Karl in Mellecey machen ließ, gefielen der Menge, plebi universae, die freilich keine Reichsversammlung ausmachte, Nithard IV, 3; die Beratung fand erst nachher statt, Mühlbacher, Regesten S. 407. Arnulf gieng 896 bei der Belagerung Roms mit den Truppen zu Rate, was zu thun sei: rex exercitum — interrogavit, quid facto opus sit. conveniunt omnes, cum lacrimis fidem promittentes, confessionem coram sacerdotibus publice agentes, indicto unius diei ieiunio, bello urbem expugnare in commune acclamatum est. Diese Beratung heißt commune consilium cum omni exercitu, Ann. Fuld. SS. I, 411. Hie und da mochte der König die Anwesenden wie eine Gerichtsversammlung befragen, ohne sich auf die Dienerschaft zu beschränken; so Ann. Bertin. 831. 864 S. 3. 72 und etwa auch Mühlbacher, Regesten Nr. 1955. Daß ein Königsurteil keine Modifikation erlitt, wenn der Herrscher eine Volksversammlung das Urteil sprechen ließ, räumt Waitz II, 2, 184 ein.

Ziehen wir die Summe. Die vereinzelt erwähnten Volksbeschlüsse zeigen ihre Seltenheit und ihre Rechtlosigkeit. Der Entstehung einer Volksberechtigung stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das Staatsvolk war keine Nation, die sich versammelte, sondern bestand aus den freien Männern der Monarchie, die meist von mehreren Nationalitäten, stets mit einander wenig bekannt und ohne das Gefühl innerer Gemeinschaft, zusammenhaltender Interessen, gemeinsamer Gesinnung waren. Das Volk hatte nicht das Recht sich selbst zu versammeln, wohl aber die Pflicht, auf Befehl des Königs zu kommen, eine Pflicht, die sich auf das militärische Element gründete, 487 nicht anders als z. B. 754 Fredegar cont. c. 37 S. 183. Der Versammlung fehlten gleichmäßige Wiederholung, feste Stätte

und jede Zuständigkeit. Verlieh ihr der Herrscher in einem einzelnen Falle eine politische Thätigkeit, so maß er sie nach seinem Belieben ab und die Entscheidung war rechtlich ohne Zwang für ihn. In der Verfassung sind Fürst und Volk durch die Versammlungen nicht in ein neues Verhältnis getreten. Auch mit dem Reichstag, dessen Wille nicht als zweite Ausdrucksform des Volkswillens galt, hat das Volk keine innere rechtliche Verbindung gefunden, a. M. Waitz III, 563 Anm. 1.

Das vierte Kapitel stellt die Stände dar. Der erste Stand im Reiche war der Unterthan. Das fränkische Staatsrecht klassifizierte die Unterthanen für seine Zwecke nicht, es machte alle im Verhältnis zur Staatsgewalt einander gleich. Bei den Saliern bedurfte es keiner Veränderung, da ihr einziges Adelsgeschlecht zur Dynastie geworden war. Der alte Volksadel anderer Stämme blieb unter diesen Umständen ohne politische Vorrechte und die römischen Ordnungen, die für die Aufgaben des Merovingerstaates unbrauchbar waren, wurden schlechthin ignoriert und damit beseitigt. So wurde das Rechtsverhältnis zum König durch das verschiedene Leben der Unterthanen, durch Vermögen, Beruf und sociale Stellung nicht getroffen.

Ohne Zusammenhang mit dem vorfränkischen Rechte begannen einzelne Familien sich über die Menge zu erheben. Sie giengen nicht aus der Freiheit hervor, sondern das, was sie groß machte, war der König, von ihm nahmen sie ihren Ausgang. Es sind anfänglich zwei Klassen, aber zum Stand ist noch keine geworden S. 83 f. Die älteste und erste Klasse gründet sich auf den Königsdienst. Es kamen Beamteneschlechter auf, die auf römischem Boden in Gallien ihre Vorläufer besaßen. Apollinaris Sidonius vertritt die Auffassung, daß die Abstammung von hohen Beamten eine thatsächliche Anwartschaft auf Bevorzugung im Staatsdienst gewähre, epist. I, 3, 1: *dignitas hereditaria*; IV, 25, 2: *antiqua natalium praerogativa*; auch VII, 9, 17. In demselben Sinne schrieb Symmachus an Protadius, epist. IV, 23 S. 106 Seeck: *secundum mores ac natales tuos honorum culmen indeptus es*. Unter den Merovingern galten die Söhne von Beamten für vornehmer als die Menge, weil ihr Vater vornehm war. Sie traten, von ihrem Vater empfohlen, leichter und häufiger in den Königsdienst ein und behaupteten sich in ihm S. 143 ff. So entstand eine aristokratische Klasse. Wir lernen sie am leichtesten in Heiligenleben kennen, s. z. B. die Vita des Bischofs Desiderius von Cahors oder die des Abtes Sigirannus von Lonrey, die c. 3, Mabillon II, 415 den Satz ausspricht: *assolet fieri in aula regali, ut ex nobili prosapia geniti secundum saeculi dignitatem diversis fulciantur honoribus*. Hermenland wurde von seinen Eltern an den Hof

gebracht, quatenus per tramitem huius militiae ad debitum progenitorum perveniret honorem, *Vita Hermenlandi* c. 3, *Mabillon III*, 1, 366. Nach der *Vita* des Agilus lebten unter Dagobert tres fratres filii illustris viri Autharii ex praeclara Francorum progenie cives Suessionici, von denen der zweite Schatzmeister, der dritte Referendar wurde, c. 14, ebd. II, 307. Die Aufnahme der Söhne am Hofe war von hochgestellten Vätern unschwer zu erwirken, vgl. Roth a. a. O. S. 82 f. Waitz II, 1, 376. Brunners Annahme, *Rechtsgeschichte I*, 252 f., daß es merovingische Antrustionengeschlechter gegeben habe, tritt Dahn, *Deutsche Geschichte II*, 453 entgegen, auch Fustel de Coulanges S. 81 f. läßt das königliche Gefolge nicht erblich werden und betont, daß dieser Dienst, so gesucht, so vorteilhaft er sein konnte, den Antrustio in seinem Stande beließ.

Mit den Laien, welche Immunität erwarben, beschäftigt sich Fustel de Coulanges *L'alleu* S. 457 f. 460 f. Sie begründeten ein Herrengeschlecht, a. M. Waitz II, 1, 374 f. Denn durch die erbliche Herrschaft, in der sie über ihre Privatleute Befugnisse königlicher Beamten besaßen, bildeten sie eine Klasse für sich. Wohl war die Anzahl der weltlichen Inhaber solcher besonderen öffentlichen Rechte noch gering und ein Geburtsstand waren sie noch nicht, aber sie legten doch den Grund für einen Geburtsstand, für den Stand der freien Herren. Sie treten in unserer Zeit nicht deutlich hervor. Die *Vita Leobini* gedenkt eines Baudolevi genere et opibus illustris viri, § 19 *Acta Sanctorum*, März II, 354 = § 76 *Mon. Germ., Auct. ant. IV*, 2 S. 80. So auffallend die Wendung ist, so läßt sie sich doch nicht mit Sicherheit auf jene Herren deuten, vgl. Waitz II, 1, 360 f. Auch die Herrengüter, die zuweilen von der Centene unterschieden werden, mögen Besitzungen verschiedener Art umfaßt haben, s. Boretius, *Capit. I*, 17, 12 und zu dem Ausdruck termini Longnon S. 34 f., Fustel de Coulanges, *L'alleu* S. 128 f. 264 f. 268. 446. Zeumer, *form. S.* 778 s. v.; zu potestas Fustel de Coulanges, *L'alleu* S. 264. 445. *Form. Salica Lindenbr.* 9 S. 273. nobilis bedeutete unter den Merovingern nach S. 85 einen Menschen von guter, freier und wohlhabender Familie, ohne bestimmteren Sinn. Gregor VIII, 29 gebraucht den Ausdruck auch für den Reichen, der sein Vermögen selber verdient hat. Zu den von Fustel de Coulanges a. a. O. und von Waitz II, 1, 376 f. gesammelten Stellen trage ich nur nach *Vita Vigoris* § 2, *Acta Sanctorum*, November I, 298: parentibus nobilitate et fide oriundus — parentes vero eius iuxta seculi nobilitatem erant locupletes valde.

Die centralen Regierungsmittel des Königs, sein Hof und sein Reichstag, werden auf die Kapitel 4, 5, 8 und 16 verteilt und der Majordomus wird abgesondert im neunten Kapitel behandelt. Diese

Ordnung läßt weder die genetische noch die praktische Seite der Einrichtungen hervortreten.

Die Regierung wurde vom Palast aus geführt S. 135. 151. 163. Ihr ältestes Mittel war eine durchaus germanische Institution, das Gefolge. Der Gefolgschaftsvertrag war ein privatrechtlicher Vertrag geblieben. Der Dienst des Mannes war nicht wesentlich kriegerischer Dienst, wie Waitz II, 2, 221 Anm. 1 richtig bemerkt, aber der kriegerische Bestandteil des Verhältnisses gieng auch nicht unter. Die berittenen Leibwächter begleiteten den König, Prokop, bell. Goth. II, 25; sie fochten vor seinen Augen 894 bei Bergamo, Ann. Fuld. 894 SS. I, 409. Die Größe des königlichen Gefolges und die vielen Geschäfte seines Herrn machten eine Ordnung wünschenswert, auf welche Tacitus, Germania c. 13 mit dem Worte *gradus* hindeutet. Das höchste Gefolgschaftsamt war die Führung der Mannen unter dem Herrn. Die Würde bekleidete um 600 der erste Beamte der Hofverwaltung, wie seit Eichhorn I, 179 nicht selten, z. B. von Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 269 und Hermann, Das Hausmeieramt 1880 S. 14, behauptet, aber erst von Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXII b, 210 ff. bewiesen worden ist. Schmeller, Wörterbuch I<sup>2</sup>, 643. 645 wollte den Truchseß als das Haupt der Schaar deuten und Schweizer-Sidler zu Tacitus, Germania c. 13, Dahn, Urgeschichte IV, 11. 64 nehmen diese Erklärung an, während das Wort nur den Hausbeamten bedeutet, der die Leute bei Tische setzt. Ein Vorstand der königlichen Leibwache wurde auch später bestellt. Der Anführer der Mannen Ludwigs des Deutschen ist der Graf Heinrich gewesen, *principem militiae suae* nennen ihn die Ann. Fuld. 866 SS. I, 379.

Die Dienstpflicht der Gefolgen fand bei dem Monarchen reichere Anwendung. Antrustionen wurden Ratgeber, Boten, Gesandte, Beamte und münzten wohl auch am Hofe, Brunner a. a. O. XXII, 211 f. Die Hausämter wurden oft mit ihnen besetzt. Allein in der centralen Regierung erreichte der königliche Antrustionat keine Vorherrschaft. Der Gründer des Reiches hat dagegen entschieden. Er erweiterte den Kreis seiner täglichen Umgebung so, daß auch außerhalb des Gefolges ein fester, freier und vornehmer Dienst bei seiner Person möglich war. Er richtete für die Römer unter dem Namen *convivae regis* einen ehrenvollen Hofdienst ein. Damit hatte er erklärt, daß er seine hohe Dienerschaft nicht mit dem Gefolge abschließen werde. Der Entschluß dürfte eher ein politischer gewesen sein als die Rücksicht auf die Thatsache, daß die Römer noch keinen Kriegsdienst leisteten. Die Lex Salica stellt den Tischgenossen dem Gefolgsmann zur Seite, Ven. Fortunatus, *carm.* VII, 16, 42 S. 171 erwähnt die

Ehre des Dienstes, zwei Heiligenleben weisen auf die Art der Verwendung hin: Jonas, *Vita Columbani* c. 50, Mabillon II, 22: *vir nobilis Hagnericus Theodeberti conviva, vir sapiens et consiliis regis gratus*; *Vita Agili* c. 1 § 2, *Acta Sanctorum*, August VI, 575: *Agnoaldus eiusdem regis conviva et consiliarius*<sup>1)</sup>. So saßen neben den germanischen Gefolgsleuten Römer, Männer, die römisch gebildet waren und römisch dachten, an der Tafel und im Rate des Königs. Die alte Einheit war hierdurch gesprengt, alle Anschauungen waren am Hofe vertreten und nach jenem Vorgang auch die Aemter im Lande mit Römern besetzbar geworden. So groß noch der Einfluß der Gefolgschaft blieb, grundlegend ist sie für den Hof nicht geworden, weil Nichtmitglieder einen nicht weniger hohen Rang einnahmen und Statthalter und Reichsprälaten sie überragten. Sie war um so weniger stark genug gegen die übrige Aristokratie und gegen den König eine selbständige Haltung zu erlangen, als ihre Mitglieder unter sich keine rechtliche Gemeinschaft bildeten, sondern nur als einzelne in gleicher Beziehung zu dem nämlichen Herrn standen.

Der Hofdienst gründete sich auf ein allgemeines Dienstverhältnis. So sagt z. B. die Lebensbeschreibung des 709 gestorbenen Bonitus: *in clyta Bonitus progenie Arvernicae urbis oriundus fuit — e senatu Romano, nobili prosapia. — regis ad aulam usque processit seque Sigiberti principis ministerio tradidit*, c. 2 f. Mabillon III, 1, 79. Die allgemeine Dienstpflicht kommt insbesondere in der allgemeinen Verwendung der Diener zum Ausdruck, z. B. Gregor VI, 45. Fredegar IV, 2. 5. 24. 54. 58. 67. 73. 75. 85. Einhard. ann. 782. 786. 791. 802. 807. 811. 823. Astronomus c. 35. 37. 55. Ann. Fuld. 866 SS. I, 379. Mühlbacher, *Regesten* Nr. 618. 1941 a. Maurer, *Fronhöfe* I, 228. Der Hofmann durfte den Palast nicht ohne Erlaubnis verlassen S. 141.

Den Dienst der Reichsprälaten hat Fustel de Coulanges S. 92 f. 340 f. besprochen und mit Recht hervorgehoben, daß sie nicht ein Recht ausübten, sondern eine dem Könige geschuldete Pflicht erfüllten. In dieser Hinsicht ist auch ihr Gesandtschaftsdienst belehrend, z. B. Gregor IX, 20. X, 31, 17. Marculf I, 23. Einhard. ann. 802. 811. 823. Mühlbacher a. a. O. Nr. 1702. 1941 a. Waitz VI, 358. VIII, 405. Ludwig der Fromme urkundete 808 für die Kanoniker des Klosters St. Hilaire in Poitiers: *omni tempore ad ipsum supra memoratum locum — magisterium sufferant, non tamen sub ordinatione alia nisi ad beneficiendum, propter diversos abbates quos saepe nobis antecessoribus successoribusque nostris mittere contingit propter*

1) Andere als diese bekannten Stellen hat auch Fustel de Coulanges S. 139. 163 nicht gefunden.



rem publicam perpetranda, Mémoires de la société de l'Ouest, Année 1847, Nr. 3 S. 4 = Bibl. de l'école des chartes I, 2, 79, Mühlbacher Nr. 500.

Die Geschichte des Hofes zeigt geringe Veränderungen. Er vereinigte von Anfang an die beiden Eigenschaften, Haushaltung und Staatsbehörde zugleich zu sein. Für die Verfassungsgeschichte kommt er als das Mittel der Reichsregierung in Betracht, so daß Aerzte, Sänger und mancher sonstige Gefährte oder Bediente hätten übergangen werden sollen S. 150. Sein rechtlicher Mittelpunkt war der König, dessen Wille herrschte hier frei. Die Ratschläge seiner Untergebenen, die er sich aneignete, galten als seine Befehle S. 96; erwähnte er den Rat, so wies er auf eine reife Erwägung hin. Neben dem Hofe entstand der Reichstag. Dieses zweite und letzte zentrale Verwaltungsorgan, das die Merovinger ausgebildet haben, ist am Schlusse des Buches erörtert. Die Zusammensetzung der neuen monarchischen Art eines Reichsrats war von dem Willen des Königs unabhängig. In dieser Reichsversammlung trat die Landesverwaltung der Hofregierung gegenüber; die Verbindung des neuen Rates mit den höchsten Aemtern in der Provinz steigerte deren Macht, gab ihnen gemeinsamen Halt und eröffnete ihrer Thätigkeit ein neues Feld. Die Versammelten bildeten keinen staatsrechtlichen Gegensatz zum König; sie waren die Diener, er war ihr Herr, sie befanden sich im Dienst. Der große Rat war ebenso ohne Zuständigkeit und ohne Rechtszwang für den König wie die kleineren Ratsversammlungen es waren. Der König handelte, wie S. 87 ff. ausführt, nicht allein, er hatte bei allen Angelegenheiten Räte um sich, aber er beriet nicht, weil ihn ein Rechtssatz verpflichtete, sondern weil es praktische Notwendigkeit war. Er berief Diener, um mit ihnen zu arbeiten S. 90, sie leisteten lediglich eine Dienstpflicht gegen ihren Herrn S. 93. 96. Diese politischen Gehülfen hatten ihm so zu raten, wie es das königliche Interesse zu gebieten schien, sie hatten nicht etwa das Wohl der Bevölkerung zum Maßstab ihrer Ratschläge zu machen. Ihre Erklärungen gehörten der inneren Willensbildung des Königs an, sie waren für ihn Motive und niemals rechtliche Hindernisse oder Ermächtigungen. S. 96 ff. wird hervorgehoben, daß nicht das Dasein des Rates das merkwürdige sei, sondern daß der selbsterherrliche König für unerläßlich hielt Räte zu befragen, und daß er in zahlreichen Erlassen ihrer Zustimmung gedacht hat, während der Kaiser sie verschwieg. Als Sigibert III. 644 die Bischofsversammlungen in seinem Reiche von seiner besonderen Erlaubnis abhängig machte, sagte er: *sic nobis cum nostris proceribus convenit*, Pardessus II, 308 S. 83, vgl. Waitz II, 2, 240.

Welche Vornehmen des Palastes in der ordentlichen Reichsverwaltung diejenige höhere Klasse der Hofleute ausmachten, welche zum Hofrat gehörte, bleibt wissenswert, obschon der König nach seinem Gefallen die herkömmliche Ordnung zu jeder Zeit und auf beliebige Weise unterbrechen durfte S. 93. Zwei Thatsachen verdienen Beachtung. Von den Hausbeamten gehörten nur zwei, der Seneschall und der Schatzmeister, zu den beratenden Optimaten des Hofes, während ihre Genossen, der Schenk und der Marschall, nicht im Hofrat waren. Der Grund der Verschiedenheit kann doch nur der sein, daß der Geschäftskreis der ersteren die Inhaber des Amtes anwies mit dem König auch als Regenten zu verhandeln, während diese ihm bloß als Privatmann dienten, ohne daß ihr Dienst zum Teil politischer Dienst gewesen wäre. So fungierte der Seneschall im Hofgericht nach mehreren Gerichtsurkunden S. 148, den Schatzmeister treffen wir dort im Formulare Marculfs I, 25 an. Es ergibt sich hieraus, daß die Diener des königlichen Hauses nicht als Staatsdiener betrachtet wurden und etwaige politische Aufträge S. 147 ff. durch persönliche Verhältnisse verursacht sind.

Zweitens ist bemerkenswert, daß hohe Landesbeamte, wenn sie zufällig oder dienstlich sich am Hofe aufhielten, an den zur Zeit stattfindenden Beratungen teilnahmen. Der Hofrat war auch hier kein geschlossener Personenkreis, sondern öffnete sich dem Reichsprälaten, dem Statthalter, dem Domänenvorstand. Vereinigten sich so Centraldienst und Provinzialdienst, so verbanden die Könige auch sonst wohl beides auf Dauer. Der als Bischof von Cahors 654 gestorbene Desiderius war Dagoberts Schatzmeister, als sein Bruder, der Graf von Marseille, starb. Der König übertrug ihm die erledigte Grafschaft: *pro quo rex Dagobertus — Desiderium loco praefecturae eius subrogare censuit. profectus itaque Massiliam praepositum administrationem vigilanter exercuit atque aulam regressus ministerium sibi iniunctum omni cum sollicitudine prouidit, Vita Desiderii c. 3. 4. 7, Labbe I, 700 f. 703.* In einem solchen Fall, wo der Statthalter mit Willen seines Herrn von seinem Amte abwesend war, mußte er sich mit einem Vicegrafen behelfen. Mancher von den in den Diplomen genannten Provinzialbeamten mag gleichzeitig am Hofe gewohnt und gedient haben <sup>1)</sup>.

Mit den Edlen des Palastes hat ein König ein Gesetz beraten

1) Dippe a. O. S. 52 sagt, daß in der Urkunde von 663, *Pardessus II, 348 S. 131 = Analecta Divionensia, Chronique de Saint-Bénigne 1875 S. 242*, mit Radeberto, Chrodeberto, Emerulfo maioribus domus sacri palatii drei am Hofe lebende Bischöfe gemeint sind; a. M. Waitz II, 2, 87 Anm. 3. Zeumer, N. Archiv VI, 31 hält sie für einfache Pfalzvorsteher.

S. 108 nach einer Handschrift der Lex Salica, Hessels S. 415: *decretum est apud nos maioresque natus Francorum palatii procerum.* Diese Gruppe wird oft mit stilistisch verschiedenen, sachlich gleichbedeutenden Wendungen bezeichnet, s. S. 83. 140. Waitz II, 2, 87 f. 101. Zu ihren Stellen sind wenige hinzuzufügen, z. B. Vita Huberti § 22, November I, 805: *Carlomannus — cum — optimatibus suis, qui primati erant eius palacio.* Eine feste Rangordnung scheint sich, abgesehen von dem Vorrang des Bischofs vor dem Laien, nicht entwickelt zu haben. Die Reihenfolge wechselt oft. Bald geht der Referendar dem Seneschall, bald der Seneschall dem Referendar vor und ebenso vertauschen Referendar und Domesticus ihre Stellen, Pertz I, 35. 66 S. 33. 38 und Marculf I, 25; vgl. Pertz I, 19. 22. 29. 44. 70 S. 20 f. 23. 28. 41. 62.

Die Verkehrsformen des Hofes schildert Gregor V, 20. Die Vertrauten nahen sich dem Herrscher und sagen: wenn der König geneigt ist, die Worte seiner Knechte zu vernehmen, so würden wir vor ihm sprechen. Den Zutritt zum König machte die Sitte früh von einer Vermittlung abhängig, durch welche sich die Hofleute ihren Einfluß sicherten und ihr Vermögen vermehrten, s. Fredegar IV, 45, und über den Brauch Pertz, Dipl. I, 28. 57 S. 27. 51. Marculf II, 51. Form. Bitur. 18. Der Mächtigste brachte wohl allein die Gesuche an den Monarchen, so daß die Eingaben auch an ihn adressiert wurden, Marculf I, 34. Hohe Hofleute trugen wie am Kaiserhof das goldene Wehrgehänge S. 161 und Krusch, Script. rer. Merov. II, 559.

Ueber den Majordomus wird S. 166—182 keine eigentümliche Ansicht vorgetragen. Er wird aufgefaßt als der Vorstand der Hofleute, des Palastes in diesem persönlichen Sinne, ein solcher Beamter sei in allen fürstlichen, in vielen amtlichen und in manchen privaten Haushaltungen Bedürfnis gewesen S. 166 f. 171 f. 182. Er war Diener nach oben, Herr nach unten S. 168. Die Ernennung stand dem Könige zu S. 177 ff. 180. Der Vorgang in Burgund enthält kein Wahlrecht S. 181, derselben Ansicht Dahn, Deutsche Geschichte II, 178. 180. Die Einrichtung war ursprünglich ohne politische Absicht getroffen, aber da sich das staatliche Leben und die Regierung am Hofe concen-trierten, wurde der Majordomus ein Mann des Staates, welcher eine Thätigkeit vereinigte, die von den Kaisern getrennt gehalten war S. 173. 175 ff. 182. Diese Entwicklung scheint mir das Wesen der Sache nicht ganz zu treffen. Legen wir auch kein entscheidendes Gewicht auf die Thatsache, daß neben dem Laien ein Bischof an der Spitze des Palastes stehn konnte, wie Fredegar IV, 58. 75, Vita Arnulfi c. 16 und Gesta Dagoberti I. c. 2 berichten, so müssen wir

gegen S. 182 um so mehr einwenden, daß die neue Kraft des Amtes nicht am Hofe, sondern im Lande lag und jenes Amt nur der Rechtstitel wurde, durch den der Gewalthaber seinen Einfluß legitimierte. Schon lange vor dieser Zeit hatten Einzelne die faktische Uebermacht besessen. Als 577 der Gedanke eines solchen höchsten Reichsregierungsamtes auftauchte, kleidete es sich noch nicht in die Form des Majordomates, sondern es hieß *ducatu totius regni*, der Inhaber der Gewalt sollte mit dem Könige das Reich besitzen Gregor V, 14 S. 203 f. IX, 9. Unter dem Titel des *dux* ließ sich kein Anknüpfungspunkt für die Centralleitung finden. Der oberste Staatsbeamte zu sein wurde das Ziel der mächtigsten Herren im Reiche. Sie erweiterten allmählich unter dem alten Namen das Amt zu einer stellvertretenden Regierung. In diesem Sinne konnte es auf Verhältnisse bezogen werden, die ihm fremd waren, z. B. S. 176 auf die Statthalterschaft in einer Provinz Fredegar IV, 42. Bei dem Könige war der Majordomus der nicht zu umgehende Ratgeber ebd. IV, 58. 62. Alles was er that, deckte er durch den König. Die Befugnisse der Centralregierung lagen in seiner Hand, wie es uns Marculf I, 24 vergegenwärtigt. Ebroin hatte, um seine Herrschaft zu vervollständigen, wohl auch das Pfalzgrafenamnt genommen, Waitz II, 2, 79 Anm. 3. Gleichwohl war sein Regiment ein unsicheres, auch im Palast hatte er Gegner. So erzählt *Chronicon Vedastinum* SS. XIII, 694: *Ebroinus contra voluntatem palatinorum et principum regni Theodericum in regio solio sublimavit.* Er geht, da sich die Franken gegen seine Gewaltthaten erheben, ins Kloster. *eodem tempore in sententiam unam pari consensu optimates palatii ac totius regni Francia proceres convenerunt, quatinus Theodericus regno privaretur ac frater eius Hildericus — patris regno potiretur.*

Zum zweiten Mal stellten Franken die Staatsordnung in dem meisterlosen Gallien her. Was keinem Geschlecht in Burgund und Neuster gelang, die Erbllichkeit der Oberherrschaft, hat ein fränkisches Geschlecht in Austrasien erreicht. Während dort das Uebergewicht schwankte und die Entzweiungen nicht aufhörten, behauptete sich das ribuarische Geschlecht, das schon bei seinem ersten Auftreten an der Spitze der Austrasier stand (Fredegar IV, 40), trotz zeitweiser Verdrängung. Sollten die austrasischen Unterkönigreiche nicht auf seinen Wunsch errichtet sein, so haben sie doch seine Wirksamkeit und sein Ansehen vermehrt das. IV, 52. 58. 61. 75. 85 f. Der erste Pippin hat hohe politische Begabung und Sinn für staatliche Ordnung gezeigt das. IV, 85. Als sein Sohn den Staatsstreich mit dem Leben büßte, setzte sich seine Familie durch den Schwiegersohn fort und der Enkel vereinigte die beiden ersten Ge-

schlechter des Landes. Seine Herrschaft, die seit der Entscheidungsschlacht von Testri sich auf Neuster und Burgund ausdehnte, dauerte über dreißig Jahre. Er bediente sich der obersten Verwaltungsstelle um seinem Reichsregiment einen Namen zu geben, aber seine Macht gieng nicht vom Hofe aus, noch gieng sie im Hofamte auf. Es hatte sich nicht eine Entwicklung des Amtes vollzogen, sondern es war eine Gewaltherrschaft entstanden, die sich das Hofamt dienstbar machte.

Das sechste Kapitel wendet sich bei der Erörterung der gesetzgebenden Gewalt, weil kein Schriftsteller der Zeit ihren Träger überliefert habe, sofort zu den legislativen Akten selbst und beginnt mit der Lex Salica, von deren Entstehung die altfränkische Auffassung abhängig ist. Sie nennt ihren Gesetzgeber nicht. Es ist zu erwägen, ob ein Rechtsbuch, nach welchem die Volksgerichte entscheiden sollen (*culpabilis iudicetur* ist die übliche Fassung), einseitig von einem König befohlen werden konnte, der über die Rechtsprechung in den Gerichten noch keine Macht besaß. Andererseits macht S. 102 auf die Unwahrscheinlichkeit aufmerksam, daß eine Satzung mit wichtigen Bestimmungen für den Herrscher ohne dessen Beteiligung zu Stande gekommen sei. Bei dem längeren Prolog wird S. 100 nicht gewürdigt, wie die Könige die Redaktion des Gesetzes bewirkt haben. Obgleich sie als Regenten die vier Männer erkoren, schlugen sie ein Verfahren ein, welches von den Gebräuchen ihrer Regierung völlig abwich. Sie entnahmen die Rechtskundigen statt aus ihrer Dienerschaft aus dem Volke. Sie waren selbst Salier und ihre Diener waren es, aber nicht diese Volksgenossen sollten den Entwurf ausarbeiten, sondern andere Volksleute, auf daß sich das Volkstum besser aussprechen möge. Der Wille des Königs war erforderlich, aber er reichte nicht aus. Das salische Gesetz war ein Volksgesetz, zu welchem der König seine Einwilligung gab: *quando illi (Franci) legem composuerunt, non erant christiani*, Boretius S. 95, Hessels S. 413. Daniels I, 450 und Waitz II, 1, 121 finden auch durch den Prolog bezeugt, daß die Lex Salica vom Volke beschlossen war. Der König war ein wesentlicher Factor der Volksgesetzgebung, allein er war nicht der einzige Factor; vgl. Sohm, Reichsverfassung I, 102.

So waren die Könige nicht gewillt, eine von ihnen unabhängige populäre Gesetzgebung zu dulden, aber sie waren auch nicht gesonnen, dem Volke bei dem Volksrecht seine Mitwirkung zu versagen. Die Verhältnisse waren hier von Hause aus verwickelter als die der Regierung. Sie wurden noch schwieriger, seit die großen Neuerungen im Reiche ihre Rückwirkungen begannen. Der König wurde Gerichtsherr: hinfort wurde kein Urteil vollkommen, das nicht

durch den Willen eines Staatsbeamten hindurchgegangen war. Der Rechtsbildung öffnete sich ein neues Gebiet: der König gab seinem Reiche für die Zwecke seiner Regierung Gesetze. Bei dieser seiner Regierungsthätigkeit waren seine Diener faktische Gehülfen. Daß die Grenze zwischen den beiden Arten des Rechts nicht überall leicht zu finden, noch immer genau einzuhalten war, hatten schon die Verfasser der Lex Salica erfahren. Zwar veränderte ein Volksbeschluß über eine Königssache die Natur der Satzung nicht, er machte auch nicht die Aufhebung des Gebotes von einem neuen Volksbeschlusse abhängig, denn das Volk war bei der Entstehung einer solchen Norm juristisch nicht mitthätig gewesen; falls jedoch der König ein Volksgesetz erließ, so konnte bei der freien, dem Wechsel unterworfenen Beteiligung des Volkes das Uebergewicht des Herrschers für die Zukunft entscheidend werden. Um so eher war diese Wendung möglich, als sich keine feste Publikationsform entwickelte, mithin der König auch ein vom Volke angenommenes Gesetz in eigenem Namen verkünden durfte, s. Beseler, Festgabe für Homeyer 1871 S. 7.

Unter solchen Zuständen ergingen die Novellen zur Lex Salica. Daß sie sich ausschließlich auf die Gewalt des Königs gegründet haben, behauptet S. 101 ohne weiter zu untersuchen, ob die mit mannigfaltigen Ausdrücken bezeichneten Teilnehmer nicht auch einen rechtlichen Anteil gehabt haben.

Gehn wir von den privaten Aufzeichnungen zu einer officiellen Redaktion über, so fällt Chilperichs Edikt zuerst in die Augen. Der König, dessen Unterthanen zum Teil Salier waren, urkundet, ein Gesetz mit Optimaten, Antrustionen und seinem gesamten Volke vereinbart zu haben. So richtig S. 107 warnt, in *convenit* den Gedanken eines Vertrages zu sehen, als ob König und Volk bei der Rechtsbehandlung die gleiche rechtliche Stellung gehabt hätten, so gewaltsam wird S. 96 f. 107 das Volk für eine bedeutungslose Notiz erklärt. Wie verhielten sich die königlichen Diener zum Volke? Handelten sie als Volksleute und Staatsangehörige und wurden sie nur ehrenhalber besonders genannt oder standen sie dem Volke wie ihr Dienstherr gegenüber? Waitz II, 2, 231 Anm. 5 ist für die Einheit beider Klassen; seine Auffassung erweist sich wohl dadurch als zutreffend, daß die Antrustionen als solche nicht zum Rate des Königs gehörten und die Beratung mit den Dienern nicht deren zustimmende Willenserklärung enthielt oder ersetzte. Da nach der Publikationsform beide, Dienerschaft und Volk, gleichartig beteiligt waren, so lag ihre Gemeinschaft wohl auch in dem Falle, daß sie ihren Willen auf verschiedene Weise erklärt hatten, zu Grunde.

Bei der Lex Ribuarua ist S. 102 die Ueberschrift des ältesten

Codex übersehen: *Lex Ribuaria constituta a Francis*, *Leges V*, 213. Sie gleicht der vorhin S. 234 erwähnten Bemerkung über die *Lex Salica*. Sie fällt mehr ins Gewicht als die *Leges III*, 259 gedruckte Erzählung, die Fustel de Coulanges a. a. O. und v. Sybel a. a. O. S. 323 f. 363 f. hoch angeschlagen haben. Ein Verfasser, der so unwissend in den Thatsachen war, kann nicht wohl als ein gültiger Zeuge für das Rechtsbewußtsein der merovingischen Zeit vernommen werden. Auch können die Weisen, deren sich der König bedient, nur mit den Volksleuten, wie sie das salische Rechtsbuch ausarbeiteten, verglichen und nicht etwa am Hofe gesucht werden.

Die Merovinger haben, soviel wir wissen, nach Chlothachar II. kein Gesetz mehr erlassen. Den Arnulfingern stand daher kein nahes Vorbild vor Augen. Daß unter ihnen das frühere Verhältnis fort dauerte, so daß der König Reichsrecht mit dem Reiche, Volksrecht mit dem Volke machte, weist auf das höhere Alter der Grundlegung zurück. Bei dem Reichsrecht waltete allein der Wille des Königs, sein Wille war identisch mit seinem Regierungswillen und mithin eine Beratung verfassungsrechtlich nicht notwendig. Das Volksgesetz, das für das private Leben bestimmt war, verlangte den Willen des Königs und den des Volkes. Diese zwei Klassen des Rechts, die ältere, das Volksrecht, und die jüngere, das Königsrecht, hat bereits Montag, *Geschichte der Freyheit I*, 1, 48 ff. I, 2, 62 ff. 104 nach ihrem Zweck und ihren Faktoren unterschieden; seine Annahme scheint den Anfechtungen standzuhalten, auch dem Angriff von Fustel de Coulanges, welcher hier S. 112 und *Quelques remarques sur la loi dite des Francs Chamaves 1887* (Extrait du compte rendu de l'Académie des Sciences morales et politiques) S. 21 das Volksrecht für einen Irrtum der Wissenschaft erklärt. Wohl gab es eine Zeit, wo das Volksrecht in Gefahr war, seine Eigenart zu verlieren, die Zeit, als salisches Recht für alle Reichsbewohner durch *Lex Salica* 14, 2. 16, 3 in Geltung gesetzt wurde. Wäre auf diesem Wege das Volksrecht für dieselben Menschen, denen der König seine Satzung gab, weiter zur Anwendung gebracht, so wäre der Dualismus von Volksrecht und Königsrecht zu Gunsten des Königsrechts beseitigt worden. Die Gefahr verschwand, als die Rechte der einverleibten Völker zur Gleichberechtigung neben dem Frankenrecht gelangten, denn damit ist die Scheidung von Volksrecht und Königsrecht gewährleistet worden.

Die beiden süddeutschen Rechtsbücher bedürfen gesonderter Betrachtung. Bei den Alemannen war die Lage am ehesten derjenigen der Salier im 5. Jahrhundert ähnlich. Volk und Staatshaupt handelten zusammen; der Herzog gieng nicht in seinem Stamme auf, sondern

nahm als Herrscher eine selbständige Stellung ein. Das Volk wollte und erklärte seinen Willen, daß der Entwurf Recht sein solle, der Herzog wollte denselben Erfolg, aber er wollte ihn nicht als Alamanne, sondern als Monarch. *conplacuit cunctis Alamannis* wird durch *convenit duci et omni populo* ergänzt, *Lex* 37, 2. 41, 2.

Am verwickeltesten gestalteten sich die Verhältnisse in Baiern. Der Gewalthaber im Reiche wollte eine Ordnung herstellen. Der König, der Reichstag und das gesamte Christenvolk im Merovingerreich mußten sein Vorhaben unterstützen, *Leges* III, 269. Das Reichsvolk handelte nicht für das Volksrecht mit, wie Viollet a. a. O. I, 284 meint, so daß diese Gesetzgebung auch nicht zur Ermittlung der Faktoren des Volksgesetzes zu verwenden ist. Das Reichsvolk, das zu einer bairischen Volksgesetzgebung unbrauchbar gewesen sein würde, diente der Regierungspolitik des Machthabers, der sich seiner Zustimmung hier wie sonst versicherte, um die eigene Handlung zu verstärken. Während nun der bairische Stamm nicht hervortritt, zeigen sich zwei Könige als die Gesetzgeber, der Merovinger in der Ueberschrift und in einzelnen Satzungen, die auf seinen Namen ausgestellt sind, z. B. Titel 3, vgl. Waitz II, 1, 112, und der Herzog, welcher nach der Erklärung der Aschheimer Synode *Leges* III, 457, 4 das Gesetz gewollt und verkündet hat. Beide schließen einander nicht aus, wenn auch ihr Wille bei den einzelnen Satzungen verschieden wirksam gewesen ist. Die Ausarbeitung des Entwurfs wird von Männern geschehen sein, die teils von Seiten des Reiches, teils von Seiten des Herzogs bestimmt worden sind, vgl. Brunner I, 316 und Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns I, 1889, S. 2 f. Die bairischen *iudices*, die in dem Rechtsbuch 17, 5 zur Sprache kommen, erinnern an die merovingischen und karolingischen Kenner des Volksrechts.

Das nächste Kapitel eröffnet die Darstellung des Umfangs der königlichen Gewalt mit der Bemerkung, daß eine ihn begrenzende Institution nicht vorhanden war, da eine eigenberechtigte Volksversammlung und eine Aristokratie mit unabhängigen Befugnissen fehlten. Dieser Zustand sei erklärlich. Die gallisch-römische Bevölkerung, gewohnt die Staatsregierung nur in den Händen von Beamten zu sehen, gehorchte dem Könige der Franken, wie sie dem kaiserlichen Statthalter gehorcht hatte, und die Franken hatten nach dem Verlust ihrer Volksversammlung und ihrer Adelsgeschlechter bei ihrem Eintritt in Gallien nur das Königtum behalten. Weder die eine noch die andere Nation verlangte eine Aenderung S. 121 f., beide wurden gleichmäßig unterthänig und gleichmäßig verwaltet. Die Aufstände von Besteuerten, die nicht zahlen wollten, oder von



Kriegern, die Beute beehrten, beweisen nicht die Freiheit, sondern den Mangel der Freiheit S. 116 f. Der Staat war vom Königtum absorbiert S. 120. In der That war er noch im Herrschertum beschlossen S. 117 ff. Er war nicht ein über dem zeitweisen Volke stehendes dauerndes Wesen, dessen Organ zu sein der Monarch berechtigt wäre, sondern die Staatsgewalt stand unmittelbar dem Könige zu. Daß die höchste Gewalt das Eigentum des Monarchen war, so daß zwischen dem Rechte des Königs und dem eines anderen Rechtssubjektes nicht unterschieden wurde, entsprach der einseitigen Gründung der Monarchie.

Der König wurde unter diesen Umständen mit dem bezeichnenden Worte *dominus* genannt S. 129, vgl. 101 f., *Recherches* 1885 S. 388 f., sowohl von Schriftstellern wie Gregor IX, 12 als in Formularen, Marculf I, 35; form. Arvern. 1 b. 2 a; Coll. Sangall. 40 S. 422, ebenso *Lex Rom. Vis., c. Th. I, 3, 1 Int.* S. 129 Anm. 3 wird darauf hingewiesen, daß der Kaiser so tituliert wurde, aber nicht erklärt, in welchem Sinne es geschehen war. Nach Mommsen a. a. O. II<sup>3</sup>, 760—763 war der Ausdruck nicht etwa ein Zeichen zuvorkommender Unterwürfigkeit, sondern ein Titel für den Monarchen, eine Anerkennung der formalen Unterthänigkeit und des monarchischen Herrentums. So ist, schließt Mommsen, der kaiserliche *Dominat* materiell wie formell der Grundbegriff der neueren Monarchie. Bewahrten nun die Romanen diese politische Auffassung, so bleibt sie für das fränkische Reich von Bedeutung, auch wenn seine germanischen Völker anders empfanden. Das Wort, das Chlodovech in Köln zu den Rheinfranken gesprochen haben soll: *Ihr habt keinen König mehr, ich will euer König sein, dann steht ihr unter meinem Schutz*, diese Rede, die Gregor nicht erfunden habe, charakterisire das Verhältnis zwischen dem Monarchen und seinen Unterthanen S. 122: das Volk stand im Frieden des Königs. Der König beschloß den Krieg, war Herr der Gerichte, erließ Gesetze und forderte Steuern ein S. 122. 125. Seine Herrschaft war nicht mit Gewalt auferlegt, noch durch die Willenserklärung der Reichsangehörigen entstanden, sondern sie war ein Werkzeug des socialen Lebens, an das sich alle gewöhnt hatten und das sich erhielt, weil es dem Leben diente S. 133.

Die Ausübung der Königsrechte zeigte eine absolute Monarchie. Denn was der König thun durfte, durfte er in beliebiger Weise thun. In diesem höchstpersönlichen Regiment, welches der Eigentümer des Staates führte, waren die gesetzgebende, die richtende und die vollziehende Gewalt vereinigt, weil der König weder an eine bestimmte Form der Erklärung noch an die Beteiligung Dritter gebunden war. Seine Vollziehung konnte Akte der Gesetzgebung enthalten und seine

Gesetze hemmten seine Vollziehung nicht. Ob ein Angeschuldigter zu bestrafen sei, beschloß er gültig ohne Strafverfahren, und sein Wort genügte, um Civilsachen zu entscheiden, Aemter zu errichten oder Provinzen abzutreten.

Diese Freiheit des Regenten wurde durch keine Pflichten geschmälert. Seine Herrschaft war ein einseitiges Gewaltverhältnis ohne die Last, die Befugnisse zu verwerthen, obschon der Unterthan seine Obliegenheiten erfüllte. Wenn das Staatshaupt es unterließ, einem getreuen Reichsgenossen zu seinem Rechte zu verhelfen oder ihn auch nur anzuhören, so vermochte der Unterthan kein Recht darauf zur Geltung zu bringen. Es fehlten seinem Rechte nicht etwa die Mittel der Durchführung, sondern es fehlte ihm das Recht selber. Die Ueberzeugung, daß der Monarch seinen Unterthanen für ihre Pflichten eine Gegenleistung schulde, ist erst in dem Recht der karolingischen Zeit zum Durchbruch gekommen. Unter den Merovingern war die ordnungsmäßige Regierung eine thatsächliche Forderung, welche wirksamer als heute durch zwei Rücksichten unterstützt wurde: durch die Furcht vor der Revolution und durch die Furcht vor Gottes Gericht. In dem Geiste der merovingischen Epoche war der Gedanke des öffentlichen Nutzens und die Idee der göttlichen Mission noch zu schwach, um für den Selbstherrscher die staatsrechtliche Regierungspflicht zu erzeugen, vergl. S. 131 f., auch Gregor IV, 2. IX, 42 S. 403 und Boretius, Capit. I, 15, 2. Löning II, 24 f. Waitz II, 1, 202 f.

Fustel de Coulanges sieht das fränkische Reich nicht nur in dem bisher entwickelten Sinne für eine freie Monarchie an, sondern er hält es für einen absoluten Staat in dem Sinne, daß der König alles befehlen durfte, was er befehlen wollte. Der Inhalt der königlichen Gewalt soll nicht ein verfassungsmäßiger Bereich, sondern grenzenlose Macht gewesen sein. Und wer nur die S. 122 ff. zusammengestellten Thaten der Merovinger liest, mag diese Meinung teilen. Allein in den Quellen begegnen wir auf Schritt und Tritt der Auffassung, daß der Reichsunterthan seinem König außerhalb bestimmter durch das Recht gezogener Schranken keinen Gehorsam schuldig war. Wir finden den Rechtsgedanken nicht nur in einzelnen Handlungen<sup>1)</sup> bekundet, er wird vielmehr auch allgemein von einer Stelle aus verkündet, von welcher eine derartige Erklärung nur ausgehen konnte, wenn die Grenzen der Herrschaft als eine lebendige Rechtsmacht empfunden wurden. Noch ehe die Dynastie ihre Kraft verlor, hat ein König in einem Gesetze eingeräumt, daß der Unterthan nur dem rechtmäßigen Befehle gehorchen müsse; er gesteht also ein Gebiet ein, auf dem er keinen Gehorsam fordern

1) Waitz II, 1, 209 führt Bouquet IV, 67 an, s. dagegen Tamassia, Longobardi, Franchi 1888 S. 44 ff.

könne, und jedermann kannte dieses Gebiet so genau, daß eine nähere Bestimmung für die Zeitgenossen unnötig schien. Diese bedeutungsvolle Anerkennung eines begrenzten Königsrechts ist, seit v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts I, 1836, S. 149 Anm. 48 auf sie hinwies, so oft wieder geltend gemacht worden, daß es auffallen muß, wie Fustel de Coulanges, der die Satzung S. 125. 134 citiert, gerade ihren wichtigsten Inhalt übersehen konnte. Die gleiche Rechtsansicht ist um dieselbe Zeit noch in anderen Gesetzen zum Ausdruck gekommen, ein Zeichen, daß sie einen festen Bestandteil in der Reichsordnung bildete. So unterschied Chlothachars Praeceptio c. 5 und 9 rechtmäßige und rechtswidrige Verfügungen des Königs, um den letzteren die Gültigkeit abzusprechen. Was die erste der beiden Satzungen dadurch an Beweiskraft verliert, daß sie nach der Lex Rom. Visig., cod. Theod. I, 2, 1 und der Interpretatio zu I, 2, 1. 4 redigiert ist, ersetzt das andere für sich bestehende Kapitel und ergänzt die Einleitung zu Chlothachars Edikt.

Es ist leichter die Begrenztheit der königlichen Gewalt als die Grenze selber zu erkennen. Suchen wir sie jetzt nicht auf, so müssen wir doch einige Thatsachen berücksichtigen, welche Fustel de Coulanges zu sehr oder zu wenig hervortreten läßt. Indem er S. 125 die allgemeine Bemerkung vorausschickt, daß der König mit arbiträrer Gewalt in das Privatleben eingreifen »konnte«, führt er als Beispiel die Ehebefehle an. Seine Angaben über einzelne Handlungen der Art sind unvollständig, vgl. Gregor VI, 32, Lex. Rom. Cur. I, 3 und Löning II, 605. Selbst wenn es erlaubt wäre, alle die einzelnen Vorgänge unter einen und denselben Gesichtspunkt zu bringen, wie es Fustel de Coulanges voraussetzt, so ist doch keineswegs der Nachweis hergestellt, daß der thatsächliche Zwang zu einem rechtlichen geworden ist. S. 125 Anm. 2 wird er als Misbrauch bezeichnet und das Versprechen Chlothachars notiert, ihn nicht fortzusetzen, Viollet I, 224. 251 f. Boretius, Capit. I, 23, 18 vgl. I, 19, 7. Wenn der König schon damals die Unrechtmäßigkeit seiner Ehegebote, an die ihn Synoden erinnerten oben S. 212, offen eingestand, so haben die einzelnen Willkürhandlungen keinen neuen Bestandteil zu der königlichen Gewalt hinzugefügt, sie sind nur als ein rechtswidriger Zwang ertragen. Schon die Kaiser hatten über die Hand weiblicher Unterthanen verfügt, s. Dahn, die Könige der Germanen VI<sup>2</sup>, 499 f., vgl. III, 280. So mochten die Romanen fortfahren ihren neuen Herrscher um einen solchen Befehl zu bitten und er gewährte ihn, aber es war Misbrauch der Macht, nicht ein Gebrauch des Rechts. Noch 1237 verbriefte Friedrich II. Steiermark, daß kein Landesangehöriger durch den Fürsten verheiratet werden solle, Zahn, Urkb. II, S. 462.

Auch über das Vermögen der Unterthanen hatte der Merovinger keine unbegrenzte Befugnis. Fustel de Coulanges kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er L'alleu S. 311 dem König das Recht abspricht, den Hörigen eines Fremden frei zu machen. Uebrigens war es der König selbst, welcher hier seine ursprünglich volle Berechtigung eingeschränkt hatte, Lex Ribuaria 57, 2 und Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf S. 59 ff. Der allgemeine Satz, daß das Privatrecht unverletzlich war, gewinnt durch die Aufhebung der absoluten Freilassung nur Bestätigung. Ein älterer Anwendungsfall war es, wenn Guntchramn rechtswidrige Beraubungen Chilperichs rückgängig machte, Gregor VII, 7 vgl. VI, 46 und Boretius, Capit. I, 19, 10. Weil das Recht die Privatrechte vor dem König schützte, war es möglich, daß der Herrscher sich einzelnen Unterthanen durch besonderen Akt verpflichtete; er erteilte Verleihungen, die auch ihn banden, s. z. B. ebd. I, 19, 9. 22, 14. Sogar in seinen Bestrafungen waltete er nicht frei: iniuste punivit, Gregor VI, 46, auch V, 35. Als er 675 eine rechtswidrige Züchtigung vornehmen ließ, wurde das Recht durch eine Erhebung verteidigt, Lib. hist. Franc. c. 45. So werden wir an der auch von Waitz II, 1, 105. 383. II, 2, 353. 393 vertretenen Annahme festhalten müssen, daß die königliche Herrschaft keine volle Herrschaft war, daß es jederzeit ein weites Lebensgebiet gab, auf dem keine Gehorsamspflicht galt, und daß zahlreiche Handlungen, die ohne Recht vorgenommen wurden, ungeachtet häufiger Wiederholung kein Recht herbeigeführt haben. Der Reichsangehörige war dem Könige unterthan, aber er war ihm unterthan nach Recht. Für Privatzwecke des Herrschers war er überhaupt nicht verpflichtet, er brauchte weder seinen Acker zu bauen noch sein Antrustio zu werden. Für die Unterthanenpflichten war maßgebend die utilitas publica oder, wie die Lex Ribuaria den Gedanken formuliert, der Gesichtspunkt, daß der Gehorsam nicht von dem Willen des Königs, sondern von dem Nutzen des Königs bedingt war. Das öffentliche Wohl hatte die qualitative Schranke hergestellt, vergl. vorläufig Waitz II, 1, 212.

Bestand so auf der einen Seite eine Freiheit, eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche, vom König unantastbare Freiheit, so war dagegen die Staatsgewalt innerhalb ihres Bereichs unbeschränkt. Auch die Normen, welche der König für Verwaltungszwecke oder um die Beamten zu beschränken erließ, waren weder eine formelle noch eine materielle Beschränkung der höchsten Gewalt. So finden wir den Heerbann lange unbestimmt, willkürlich, die Todesstrafe ist möglich, Gregor II, 27. 37. VIII, 30. Ebenso fehlte auf anderen Gebieten eine Ordnung, vgl. das. VI, 46. Die Bannfälle haben keine verfassungsrechtliche Bedeutung, a. M. Dahn,

Deutsche Geschichte II, 523 f. und Schröder, Rechtsgeschichte S. 117. Vgl. noch Lex Salica 14, 4 und Sohm, Reichsverfassung I, 103 ff. 171 ff.

Das zehnte Kapitel behandelt die provinzielle Administration. Was über die politische Einteilung des Reiches vorgetragen wird, halte ich teils für unrichtig, teils für nicht charakteristisch. Wenn für die Ordnung der Staatsverwaltung nur ein einziger Bezirk, die Grafschaft, vorhanden gewesen sein soll, bis sich Unterbezirke im achten Jahrhundert zeigen, so ist die älteste Fundstelle der räumlichen Unterabteilung auf römischem Boden S. 221 missverstanden, s. diese Anzeigen 1888 S. 445, und die geographische Centene in Chlothachars Dekret ist S. 192 f. mit Unrecht geläugnet. Die Ausführung Sohms, Reichsverfassung I, 182 ff., daß jenes Gesetz das Wort Centena auch in räumlicher Beziehung verwende und nur unter der Voraussetzung verwenden könne, daß die Franken den Hundertschaftsbezirk besaßen, ist auch für Viollet a. a. O. I, 295 überzeugend gewesen und Glasson a. a. O. II, 333 hat dieselbe Ansicht ohne weitere Bemerkung angenommen, während Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 224 ff. sie modificieren möchte.

Die Gliederung des Reiches muß von dem Gegensatze ausgehen, welcher zwischen der administrativen Einteilung und den Völkern bestanden hat. In dem Reiche wohnten, mehr oder weniger geschlossen, verschiedene Nationen, die durch gleiche Eigenart stärker oder schwächer zusammengehalten wurden. Ihre Sprache, ihre Sitte, ihr persönliches Recht erinnerten sie täglich an ihre Geschichte und an ihre Verwandtschaft. Vor dem Reichsgedanken Chlodovechs sind sie alle untergegangen. Der Gründer des Großstaats hat seine auf den Einheitsstaat gerichtete Politik auch Staaten gegenüber festgehalten, die er nicht durch seine Waffen gewonnen hatte. Selbst das ribuarische Königreich war in seinem Reiche völlig verschwunden, Ribuarien war hinfort ein geographischer Begriff, ohne den Uebergang durch eine Realunion durchgemacht zu haben. Das Jahr 511 hat es gezeigt. Als Chlodovechs Söhne zur Teilung schritten, berücksichtigten sie den geographischen Zusammenhang, ohne eine Teilung der Franken zu vermeiden.

So hatte der centralisierte Einheitsstaat die Kleinstaaten vernichtet, aber das Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung und des gleichen Volkstums hatte er nicht nehmen können: ihre Fortdauer war unabhängig von ihm, und das Gefühl der Reichsgemeinschaft, das an sich nicht leicht ein Gegengewicht bilden konnte, wurde durch die Teilungen noch kraftloser gemacht. Unter diesen Umständen blieb das nationale gemeinschaftliche Leben und die natürliche thatsächliche Gliederung der Unterthanen eine beständige Gefahr für den Einheitsstaat. Der Stamm war die Quelle reichsfeindlicher

Gedanken, wie es Sohm, *Reichsverfassung* I, 11 f. und Waitz II, 2, 365 hervorgehoben haben. Chlodovechs Nachkommen gaben bald die Politik ihres Ahnherrn auf, als sie den Schwaben und den Baiern eine staatsrechtliche Besonderheit beließen. Der Einheitsstaat war damit ein zusammengesetzter Staat geworden.

Im Gegensatz zu allen persönlichen Verbänden stand das Reich. Es war von Hause aus von territorialer Natur. Chlodovech hat es, wie schon Waitz II, 1, 136 f. andeutet, als Land gedacht. Der Reichskönig war nicht der Herr einer Volksgemeinde, sondern der Beherrscher eines Gebietes, der germanische Volkskönig ist zum Landeskönig geworden. Die Territorialherrschaft war so exclusiv, daß sie jeden Einwohner des Landes und selbst jeden freien Grundbesitzer zur Unterthänigkeit zwingen durfte. Die Territorialität wurde politisch als Reichsgewalt verstanden, nicht als Eigentum.

Die Zeugnisse für die obige Auffassung sind zahlreich. Gregor steht unter dieser Anschauung. Das Reich ist ein Land, regio III, 7. 9; principibus concessa est regio X, 16 S. 427; es ist terra II, 36 f., patria V S. 190, teilbar und abtretbar, vgl. Fredegar IV, 37. Die Könige reden von ihrem Lande Boretius, Capit. I, 8, 1. Bei der Einverleibung der Alemannen wurde allerdings noch der Stamm hervorgehoben: Alamannis cum rege in dicionem coepit, Vita Vedasti c. 2 S. 212 Schubert, vgl. Cassiodor, Var. II, 41; tui sumus Gregor II, 30. Auch bei anderen deutschen Stämmen fühlt Gregor noch das Persönliche, s. z. B. II, 27: Thoringis bellum intulit eosdemque suis dicionibus subiugavit; II, 40: ipsos quoque suae ditioni adscivit; II, 41: regnum eorum cum thesauris et populis adquesivit. Später heißt es bei Fredegar IV, 68: terra quam habemus Dagoberto est et nos sui sumus, und entsprechend sagt der Liber hist. Franc. c. 38: nos et terra nostra iam tui sumus.

Der Territorialstaat kannte als politisches Einteilungsprincip nur dasjenige, welches seinem Wesen entsprach, die Einteilung des Reichsgebietes, des Landes. Die staatlichen Gliederungen für die Zwecke der Regierung waren räumliche Begriffe, der Amtsbezirk war ein landschaftlicher Distrikt. So sagt ein König: per regionem sibi commissam, Boretius, Capit. I, 12, und die Beamten sind rectores regionum, Vita Leodegarii § 21, Acta Sanctorum, October I, 469. Mit dieser örtlichen Ordnung begann und endigte die staatliche Gliederung des Reiches. Anfänglich begnügte sich die Regierung mit zwei Gattungen von Bezirken, einer höheren, der Grafschaft, und einer niederen, dem Unterdistrikt der Grafschaft. Beide Sprengel waren, staatsrechtlich genommen, gleichmäßig eine freie Einteilung des Territoriums, eine willkürliche Ordnung in dem Sinn, daß sie lediglich durch den Willen der Regierung bestanden, die ihre Gren-

zen zu jeder Zeit ohne weiteres veränderte. Das gleiche Wesen der staatlichen Amtsgebiete wurde von der Verschiedenheit der Motive, die auf ihre Bildung Einfluß übten, nicht berührt. Wie die Grafschaft, deren Grundlage ein altdeutsches Volksland war, derjenigen gleich war, deren Umfang durch das Territorium einer römischen Stadt bestimmt wurde, so waren auch die Unterbezirke bei aller Mannigfaltigkeit der thatsächlich maßgebenden Rücksichten auf vorgefundene Landschaften überall von derselben Art. Für das staatsrechtliche Verhältnis war der Anschluß an ältere gegebene Grenzen ebenso gleichgültig wie die frühere oder spätere Abweichung von ihnen. Denn jener Anschluß bedeutete nicht die Gewährung — Belassung oder Einführung — »einer gewissen selbständigen Organisation«, wie Waitz II, 1, 410 annimmt; die Einwohner eines Bezirkes bildeten deshalb noch keine Gemeinschaft für sich, weder in der Grafschaft noch in ihrem Unterdistrikt. Wohl mochte eine Gemeindeordnung für sich fortbestehn, in römischen Städten oder auf deutschem Boden, aber diese lag außerhalb des Staates. Was das Reich in seine Ordnung aufgenommen hatte, hatte es für sich territorial gemacht.

Von den umfassenderen Einteilungen des Landes für Zwecke des Staates gehören zwei noch dem sechsten Jahrhundert an, die für die Landesverteidigung und das Unterkönigreich, dessen Errichtung zeigte, wie frei der Herrscher über Land und Leute schalten durfte. Die Zerlegung einzelner Unterbezirke in kleinere Abteilungen ist erst später Bedürfnis geworden. Wichtiger war die Bildung neuer Verwaltungssprengel für die Domänen, durch die Immunitäten und in den Grundherrschaften, welche zuerst die Ortsgemeinde, die der Staat für seine Regierung unbenutzt gelassen hatte, zu einer politischen Gemeinde erhoben, indem sie die Ausübung ihrer öffentlichen Rechte nach Maßgabe eines solchen Bereichs regelten.

S. 196 führt zwei lokale Besonderheiten an, die Benennung einer Landschaft oder einer Ortschaft nach einer germanischen Bevölkerung, nach den Sachsen und nach den Taifalen, hierzu Gregor IV, 18. und Longnon, Géographie 1878 S. 174 f. Wenn keine andere Eigentümlichkeit vorliegt als die Benennung nach Einwanderern, so wäre die Sache staatlich gleichgültig, und eine andere Bedeutung scheint nicht vorhanden zu sein.

Von den vier Abschnitten, in welche das elfte Kapitel zerfällt, fordert der erste: *Les idées des Francs en matière d'impôts*, am meisten zum Widerspruch auf. Fustel de Coulanges geht auf Tacitus zurück, den Schriftsteller, der bei der Tendenz seiner Studie die germanische Steuerfreiheit hätte erwähnen müssen, wenn sie ihm bekannt gewesen wäre. Er schweige davon, sein Schweigen sei be-

zeichnend. Denn Kapitel 15 der *Germania*, das auf freiwillige Ehrengaben an die Volkshäuptlinge bezogen zu werden pflege, betreffe die in fremden Staatsdienst getretenen Führer der Gefolge.

Diese Auslegung ist unhaltbar. Tacitus hat das Gefolge verlassen. Er hat erzählt, wie sich die Germanen im Frieden beschäftigen, von der Jagd, der unthätigen Ruhe, dem Hauswesen, der Bestellung der Felder. Erst jetzt erwähnt er die Gaben an die Häuptlinge: kein Zweifel, daß wir uns mitten im privaten und öffentlichen Leben des Volkes befinden. Uebrigens zeigt das Wort *ultro*, daß die Empfänger der Geschenke nicht baten oder Forderungen stellten, sondern daß die Geber aus eigener Selbstbestimmung zu Ehren der bewährten Volkshäupter handelten. Die Sitte mochte bei dem einen Volke beständiger werden als bei dem andern, aber bei keinem war nach Tacitus aus ihr eine Staatsaufgabe hervorgegangen. Dahns Vermutung a. a. O. II, 632. 702 und Urgeschichte IV, 52, daß die Leistungen von Opferbeiträgen herkommen, steht mit der Erklärung des Tacitus: *pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit*, nicht in Einklang.

Die zweite Einnahme des Fürsten bestand in der Buße, von der ein Teil noch an den merovingischen König kam S. 245. 403. Welche Bedeutung die öffentliche Quote für das altgermanische Königtum besaß, bleibt unerörtert. Nach der einen Ansicht entsprang sie der Idee einer selbständigen Friedensbewahrung des Königs, so Waitz II, 1, 83, nach einer anderen hatte sie der Herrscher für sakrale Zwecke des Volkes zu verwenden. Diese Deutung hat, wie Schweizer-Sidler, *Germania*, 5. Aufl., zu Kap. 12 mitteilt, Müllenhoff vertreten, auch Brunner I, 127 zieht sie vor. Wenn dieser Teil der Buße einen Anhalt bot, um in den Königreichen ein Staatsgut zu entwickeln, so war er von den Saliern nicht benutzt worden; die publicistische Anlage des Friedensgeldes war mit der alten Volksversammlung und dem allgemeinen Opfer früh verschwunden und nur der König übrig geblieben. Von seinen Ehrengaben und seinen Ländereien konnte der Gedanke eines besonderen öffentlichen Vermögens noch weniger ausgehn, da sie ursprünglich sein freies Vermögen gewesen sind.

An dieser Stelle setzt, wie schon Waitz II, 2, 317 und Dahn VI<sup>2</sup>, 249 erkannt haben, das fränkische Reichsrecht ein. Das merovingische Vermögensrecht ist deutschrechtlich, nicht römischrechtlich gedacht. Hatten die Franken aus dem Lande kein Staatsland, aus den Geschenken keine Steuer und aus dem *Fredus* kein Reichsgut entwickelt, so stand ihr König auf dem Gebiete seines Vermögens völlig frei. Was er besaß und was er empfing, war sein freies Gut. Es gab kein Reichsvermögen neben ihm, keine Scheidung von Königsgut und Staatsgut im öffentlichen Recht. Der Begriff des Staates war im Finanzrecht der fränkischen Monarchie nicht anders vorhanden als bei den sonstigen



Befugnissen des Herrschers, seine Vermögensrechte nahmen keine eigenartige Stellung ein. Die Anwendung der allgemeinen Reichsordnung ergab, daß nur die Grenzen, innerhalb welcher das Herrscherrecht in seiner finanziellen Macht sich zu bewegen hatte, durch das Verfassungsrecht bestimmt wurden, während die Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Einnahmen und sogar der Einnahmequellen dem unbeschränkten Belieben des Eigentümers unterlagen. Wir können die Ursachen der Einkünfte unterscheiden, aber für die Befugnis des Eigentümers waren die verschiedenen Rechtsgründe bedeutungslos. Beiderlei Bestandteile, private wie staatliche, waren den nämlichen Rechtssätzen unterworfen, seit die aus öffentlichrechtlichen Gründen entstandenen Vermögensrechte des Merovingers in sein allgemeines Königsrecht übergegangen waren. Den Grund zu einer solchen Reichsordnung hat nicht das Reich, sondern die fränkische Vorzeit gelegt. Als Chlodovech Reichskönig wurde, besaß er nur freies, kein staatlich gebundenes Vermögen. So ist es Reichsrecht geworden.

Die Darstellung des Kriegsdienstes im zwölften Kapitel fördert das Verständnis des merovingischen Heerwesens nicht. Sie geht von der Annahme aus, daß Chlodovech stehende Truppen besessen habe, die teils aus Franken, teils aus den nach Prokop, bell. Goth. I, 12 in seinen Dienst übergetretenen römischen Abteilungen bestanden haben sollen. Das Volksaufgebot und die Wehrpflicht der Provinzialen werde erst unter Chlodovechs Enkeln sichtbar und sei in Folge des Verfalls der alten Ordnung eingetreten. Und doch ist es leicht zu erweisen, daß in den fränkischen Kleinstaaten die gemein germanische Kriegsverfassung mit ihrem allgemeinen Dienst der freien wehrhaften Volksgenossen in ungebrochener Kraft fortgedauert hatte und keine weitere Aenderung erfolgt war als die, daß der König jetzt der Kriegsherr war, dem seine Unterthanen dienten. Die einheimische Heerverfassung, nach welcher die Pflicht zum öffentlichen Waffendienst auf Rechtssatz beruhte, ist bemerkbar in der Lex Salica 63, 1, bei der Heerschau Chlodovechs, Gregor II, 27, in der Petition seines beuteberechtigten Kriegsvolkes, Boretius, Capit. I, 1 f., in der Größe seines Heeres, Jordanes § 302, und in dem Aufgebote bei Gregor II, 37, wo es Fustel de Coulanges S. 291 Anm. 1 selbst eingesteht, ohne die Folgen seiner Auslegung zu ziehen.

Der Zweifel beginnt erst bei der Frage, wann und wie die Römer in die allgemeine unentgeltliche Wehrpflicht eingetreten sind. Nach den älteren Texten der Lex Salica 63, 1 waren sie noch vom Kriegsdienst befreit. Wenn die Trennung der Nationen auf diesem Gebiete beständig wurde, so war ihre innere Vereinigung unmöglich gemacht. Es war eine der größten Gefahren, welche das fränkische Reich erlebt hat. Sie ist

früh überwunden. Unter Chlodovechs Söhnen finden wir die Unterthanen aller Nationen in gemeinsamer und gleichartiger Wehrpflicht verbunden, s. Roth, *Beneficialwesen* S. 179 f. War es das Werk der Söhne oder hatte der Vater auch hier den entscheidenden Schritt gethan? Ich versuche die Frage zu beantworten.

Die Römer waren durch ein Gesetz vom Jahre 440 vom Dienst im Felde befreit, *Valentinian III. Nov. V, 1, 2.* Dadurch waren sie für den Krieg noch unbrauchbarer geworden. Die siegreichen Franken sahen auf sie mit solcher Geringschätzung herab, daß Chlodovech sie nicht zum Kriegsdienst zwang und sogar keinen Römer unter seine Antrustionen aufnahm, *Lex Salica 41 mit Deloche, La Trustis 1873 S. 53 ff. 353. 355.* Aber die römischen Truppen, die sich und das Gebiet, das sie verteidigen sollten, ausgeliefert hatten, dienten ihm. Sie behielten ihre römische Militärformation. Damit ist entschieden, daß diese ersten Römer, die im fränkischen Heere fochten, als Unterthanen wehrpflichtig gewesen sind. Denn da sie ihre alte Formation, wie Prokop a. a. O. in Verbindung mit Gregor V, 26. VI, 31 ergibt, noch zu einer Zeit bewahrten, als die ganze Landschaft aufgeboten wurde, so hat ihre alte Ordnung nicht einen besonderen Rechtsgrund ihres Dienstes, sondern die verwaltungsmäßige Schonung des Bestehenden bedeutet. Die sonstigen Auslegungen sind, soviel ich sehe, mit jenem Vorgang nicht zu vereinigen. So die Erklärung von Daniels I, 413, daß die römischen Truppenkörper in das Verhältnis von Hülfsgruppen traten und der *magister militum* der *form. Andec. 1* zu ihnen gehöre; oder die von Digot, *Histoire du royaume d'Austrasie III, 7 ff.*, welcher ähnlich wie Boutaric, *Institutions militaires de la France 1863 S. 51*, die römische Rekrutierung fort dauern läßt<sup>1)</sup>.

Hatte sich Chlodovech noch freiwillig in der Ausübung seiner Kriegsgewalt über seine römischen Unterthanen beschränkt, so mußten diejenigen seiner Nachkommen, welche bei der Ertheilung römisches Land übernahmen, die Rücksicht aufgeben. Sie sahen es überdies, wie Prokop, *bell. Goth. I, 13* gelegentlich des burgundischen Krieges bezeugt, als selbstverständlich an, daß sie die im Kriege unterworfenen Völker zum Dienst in ihrem Heere zwingen dürften, und Chlodomer trug kein Bedenken, seine römischen Unterthanen aufzubieten, Gregor III, 6 und *gloria martyrum c. 30 S. 506.* In seinem vormals westgotischen Landesteil war die Lage noch einfacher. Hier hatte bereits der König der Westgoten die Römer zum Kriegsdienst herangezogen, so daß Chlodovech die Pflicht nicht erst aufzuerlegen, sondern nur beizubehalten hatte, obschon er sie nicht mehr für sich benutzt hat. Die Kriegspflicht der Römer im West-

1) Vitu, *Histoire civile de l'armée 1868*, der S. 126 ff. davon handelt, ist mir jetzt nicht zugänglich. Die Formation bespricht Mommsen im *Hermes 24, 197*,

gotenreich steht durch mehrere Berichte fest, vgl. Dahn VI<sup>2</sup>, 212 ff. Gregor II, 37 erzählt allgemein von dem Dienste der Arverner und ein Heiligenleben vervollständigt, falls es Vertrauen verdient, seine Angabe in erwähnenswerter Ausführung. Avitus, ex nobili prodiens stirpe, befand sich unter den Römern, die für Alarich gegen Chlodovech kämpften. Die Vita meldet: quisque ex militari ordine viribus potens donativum regis volens nolens recepturus per praecones urgente sententia invitatur. Avitus — censu maiore equestri gradu natalium licet invitus seculari praescriptus militiae quasi alter Martinus militare donativum recepturus inter ceteros praenotatur — baltheo circumcinctus, Vita Aviti §§ 1—3, Acta Sanctorum, Juni III, 361 f. Entsprach es bei dem ostgotischen König seiner Stellung, wenn er seine Truppen durch Donative besoldete<sup>1)</sup>, so hätte hingegen der unabhängige Beherrscher der Westgoten die Sitte fallen lassen können. Die Merovinger haben hier vollendet, was der Westgote begonnen hatte. Sie haben nicht die Wehrpflicht, sondern die Unentgeltlichkeit der Wehrpflicht eingeführt. Sie boten die Pflichten auf und zahlten ihnen keine Vergütung mehr. Nur einmal vernehmen wir noch von einem Vorgang, der an die alte herkömmliche Gegenleistung erinnern könnte. Die Vita des Euscicus, der als Abt von Selles-sur-Cher gegen 542 gestorben ist, berichtet, daß Childebert I. bei der Heimkehr von einer Heerfahrt nach Spanien Belohnungen ausgeteilt hat: unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare. igitur Vulfinus eiusdem generis vir nobilissimus, inter ceteros moribus ac honestate praecipuus, remunerationis suae praemium sicut et ceteri praestolabatur — nihil petit sibi dari nisi super Chari fluvium quem rex habebat honorem. tunc quoque mente pura rex illi concessit totum, quicquid ab eo postulabat, Vita Euscicii, Du Chesne I, 534 f. Die Mitteilung kann sich nicht, wie Waitz II, 2, 294 vermutet, auf eine Beuteverteilung beziehen, aber ob sie eine Massenbesoldung oder die Dotation der Führer im Auge hat, ist weniger deutlich.

Andere Abschnitte des Buches bespreche ich in dieser Zeitschrift bei der Anzeige von Viollets Verfassungsgeschichte.

1) Sulpicius Severus, Vita Martini IV, 1 S. 114 Halm: Julianus Caesar coacto in unum exercitu apud Vangionum civitatem donativum coepit erogare militibus et, ut est consuetudinis, singuli citabantur. Ueber Theoderich Cassiodor, Var. IV, 14. V, 26 f. 36. VIII, 26. Prokop, bell. Goth. I. 12. Die von Theoderich auch in Gallien fortgesetzten Geschenke hat Childebert I. vermutlich nachgeahmt.

Straßburg i. E.

Sickel.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
 Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

1. April 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

---

Inhalt: Schmarsow, Italienische Forschungen zur Kunstgeschichte. 1. Bd. Von Kraus. — Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens. Von Wenck. — Fink e, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Concils. Von Loserth. — Cuno, Vorgeschichte, Roms. 2. Teil. Von Bruck.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Schmarsow, Aug., Italienische Forschungen zur Kunstgeschichte.**

Erster Bd. S. Martin von Lucca und die Anfänge der toskanischen Sculptur im Mittelalter von August Schmarsow. Breslau, Druck und Verlag von S. Schottlaender. 1890. 4 Bl., 243 S. 8°. Preis 9 Mk.

Ein Buch, dessen Absicht entschieden weiter geht als sein Titel sagt. Es kündigt die Darstellung eines Baudenkmales, das bisher höchstens zweiten oder dritten Ranges erachtet wurde, an und beabsichtigt im Grunde nichts minderes als eine in mehreren Punkten gründliche Berichtigung der Vorstellungen, welche betreffs der italienischen Bildnerei des 13. Jahrh. und somit hinsichtlich der Wurzeln dessen bestehen, was wir das »Rinascimento« nennen.

Ausgang und Kernpunkt der Untersuchung bildet das marmorne Reiterbild des seinen Mantel mit dem Bettler teilenden hl. Martinus an der Domfaçade von Lucca. Es ward von den meisten unserer Kunstforscher gänzlich übersehen. Erst Crowe und Cavalcaselle erwähnen es, wegwerfend, als ein Werk von großer Rohheit; nur Riddolfi, der Verfasser des Guida di Lucca (1887), hat den Mut, von ihm als einer schönen und großangelegten Arbeit zu sprechen, dessen korrekte Bildung ihn veranlaßt, es der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. zuzuweisen. Die Geschichtschreiber der italienischen Malerei hatten die Skulptur als ein Werk des Guidectus (1205) bezeichnet. Um den Weg zu einer gesicherten Datierung der Gruppe zu bahnen, unternimmt es Schmarsow zunächst, die Baugeschichte von S. Martino festzustellen, den Anteil der einzelnen in Betracht kommenden

Architekten und Bildhauer zu bestimmen. Die Bedeutung der Reiterstatue forderte eine eingehende Untersuchung des gesamten Materials, welches uns für die Geschichte der Lucchesischen Bildnerei des 12., 13. und 14. Jahrh. vorliegt. Dabei mußte einerseits das Eindringen Comaskisch-longobardischer Kunst in die toskanischen Städte, andererseits die Ausdehnung der Thätigkeit Lucchesischer Meister über die Stadt hinaus in Berücksichtigung gezogen werden. Ein besonderes Kapitel ist Guido von Como gewidmet, welchen die Kanzel von S. Bartolommeo zu Pistoja (1250), das Taufbecken im Battistero zu Pisa (1246: Guido Bigarello de Cumo) als Urheber nennen und welchen der Verfasser sich, mir scheint mit Erfolg, bemüht, mit jenem Guidectus zu identifizieren, welcher 1204 an der Domfaçade von Lucca und 1211 in Proto beschäftigt ist. Dagegen verweist er (S. 89) die bisher für Künstler gehaltenen Belenatus und Aldibrandus, welche die Façadeninschrift vom J. 1233 nennt, unter die Baupfleger. Auch hier also begegnen wir, wie in Straßburg und Köln, der Schwierigkeit, unter den Magistri operis die Vorsteher der Fabrik von den Bauführern und Künstlern zu unterscheiden: eine Schwierigkeit, die in einzelnen Fällen sicher nur durch die Annahme zu lösen ist, daß die Architekten, besonders in späteren Jahren, zuweilen auch als Bauvorsteher und Pfleger des Werkes auftreten. Sofort wendet sich der Verf. Niccolo Pisanos Anteil an den Luccheser Skulpturen zu, unter denen die Kreuzabnahme, die Geburt Christi und die Anbetung der Könige von Vasari dem großen Pisaner zugeschrieben werden. Die meisten Kunsthistoriker sind Vasari darin nachgefolgt, indem sie das Werk 1233 setzen; Crowe und Cavalcaselle lassen es unentschieden, ob dasselbe dem eigenen Meißel Niccolos und Giovannis oder ihrer Schule beizumessen sei. Schmarsow tritt für die Autorschaft Niccolos ein, kommt aber zu einer Auffassung dieses Künstlers, welche sich von der herkömmlichen wesentlich unterscheidet. Ihm ist Niccolo Pisano »der Letzling einer Kunstperiode, die mit ihm dahinsinkt, der frühe Vorläufer einer neuen Glanzzeit, die länger als ein Jahrhundert auf sich warten ließ, bis Donatello kam, und kein Jahrhundert dauerte, bis Michelangelo die Menschenform mit Geist erfüllte« u. s. f. (S. 135). So verändert sich ihm auch das Verhältnis des Vaters zum Sohn: »Niccolo ist ihm der spätgeborene Sohn einer alten Zeit, Giovanni der erstgeborene einer neuen«. Die Luccheser Bildwerke hat aber Niccolo erst um 1263 auszuführen vermocht. Nachdem auf diese Weise festere Daten für eine Geschichte der Lucchesischen Skulptur im 13. Jahrh. gewonnen sind, wird (S. 168 f.) die Entstehungszeit der Martinsgruppe untersucht und es ergibt sich als Resultat, daß dieselbe der Mitte des 13. Jahrh. zuzuschreiben sei und daß sie wohl dem unbekanntem Meister ange-

höre, welcher, um 1233, am Hauptportal von S. Martin die Monatsbilder und andere Skulpturen ausgeführt hat. So stellt sich für Lucca die Existenz einer Bildhauerschule heraus, deren Thätigkeit derjenigen Niccolos vorausgeht und deren Herkunft von den Comasken nicht zu bezweifeln ist (S. 192 f.): ihr Hauptwerk ist eben diese Martinsgruppe. Niccolo sah sie, als er später nach Lucca kam. Trotz seiner großen plastischen Begabung gieng er aber nicht fort auf dem Wege, welchen dieselbe der Kunst gewiesen hatte: er fand den Zugang nicht zu statuarischem Schaffen (S. 245). Schmarsow findet die Gründe für diese Erscheinung einmal in der geistigen Physiognomie des Pisaners, der ihm vorwaltend Meister der Kleinkunst und Vertreter der dekorativen Richtung der spätromanischen Kunst (S. 246) ist, dann aber auch in einer Wandlung des Zeitgeistes, »in der innerlichen Veränderung des Lebensgeföhles und der Weltanschauung, welche das Ihrige dazu beitrug, ihm offen Halt zu gebieten oder ihm die Gelegenheit versagte, die Kräfte zu höchstem Wagen zusammenzuraffen« (S. 247). Ich meine, die Frage hätte zu einer weitergreifenden Untersuchung wohl Anlaß gegeben. Warum setzt sich die Kunst, als deren Hauptrepräsentanten der Verfasser jetzt die Martinusgruppe vom Luccheser Dom neben Niccolo Pisano ansieht, in Italien so wenig fort, wie in Deutschland diejenige, deren Hauptvertreter der Tod Mariens am Südportale des Straßburger Domes und die Skulpturen der goldnen Pforte zu Freiberg sind? Jedermann weiß, was darauf die Kunsthistoriker zu antworten pflegen; und Jedermann, glaube ich, empfindet, wie ungenügend der uns gegebene Bescheid ist.

Die Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt, hat er, wie es mir scheint, gelöst. Es wird ihm das Verdienst bleiben, ein bedeutendes Denkmal seiner kunstgeschichtlichen Würdigung zugeführt und der Mitte des 13. Jahrh. eine künstlerische That gesichert zu haben, die bisher so gut wie verborgen geblieben war. Die Anfänge des »Rinascimento« wird man künftighin nicht mehr darstellen können, ohne dies Werk zu Rat zu ziehen. Manchen Aufstellungen im Einzelnen könnte ich nicht beitreten; aber sie scheinen mir für das Gesamtergebnis ohne Belang zu sein. Ich sehe daher davon ab; aber ich möchte eine Bemerkung nicht unterdrücken. Es ist anzuerkennen, daß der Verfasser das epigraphische Material zur Unterstützung der kunstgeschichtlichen Untersuchung heranzieht und es zu verwerten weiß. Aber ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß unsere Kunsthistoriker, wo sie mittelalterliche Inschriften publicieren und erörtern, es doch endlich in einer Weise thun möchten, welche den Anforderungen der Kritik entspricht. Mit Inschriften, so wieder-

gegeben, wie es z. B. S. 14 oder 89 geschieht, kann der Epigraphiker wenig oder gar nichts anfangen. Ein namhafter Teil des Buches hat sich mit den Thatsachen zu beschäftigen, welche auf diese Inschriften gestützt werden. Und dabei fällt es dem Kunsthistoriker nicht ein, uns diese Inschriften in einer Gestalt vorzulegen, welche der Leser, ohne daß er selbst nach Lucca geht, in den Stand setzt, Alter, Echtheit und Wert dieser Lapidarurkunden zu beurteilen. Es ist z. B. ein sehr geringes Detail, wenn S. 14 Z. 1 der Inschrift des Guidectus abgedruckt wird:

## MILL . CC . IIII

Eine Inschrift, welche das Jahr 1204 affichert, aber das Punctum an dem Fuß der Zeile setzt, würde Niemand, der mit der Epigraphik des Mittelalters vertraut ist, für echt halten. Unsere Kunstgeschichte ist voll von Daten, welche auf unkontrollierte, zum Teil jetzt nicht mehr kontrollierbare epigraphische Urkunden gestützt sind. So schreibt einer dem Andern nach, daß die Liebfrauenkirche zu Trier 1227—43 gebaut ist, weil dies Datum in einer Pfeiler-Inschrift genannt ist. Aber Niemand sagt, daß diese Inschrift erst im 15. Jahrh. dem betr. Pfeiler aufgemalt wurde. Ebenso ungenau ist S. 89 die Inschrift des Belenatus und seines Genossen wiedergegeben. Sie lautet im Original

† h° O P' C E P F I E R A B E R A T O E T  
 A L D B R A D . O P R S . A D M C C X X I I I

Besser reproducirt S. 133 die so wichtige Inschrift vom Taufstein von S. Frediano, deren Schluß weder Rumohr (I 262), noch Cavalcaselle (I 98 D. A.), noch viel weniger Förster (der ihr das Datum 1151 andichtet!) lesen konnte; aber auch hier sind Ungenauigkeiten zu verzeichnen; z. B. das an sich durchaus unwahrscheinliche Compendium A(R)T(E), wo das Original deutlich hat ARE. Ich habe mir vor vielen Jahren angelegen sein lassen, die von Rumohr und Crowe und Cavalcaselle publicierten Inschriften italienischer Kunstwerke an Ort und Stelle zu verificieren<sup>2)</sup>: selten war eine darunter, welche in einer der heutigen epigraphischen Kritik genügenden Weise publicirt war.

Das hier angezeigte Werk kündigt sich als ersten Band einer Sammlung an, welcher der Herausgeber den Titel »Italienische

1) Nicht ein Kreuz mit verlängerter Vertikalhasta, wie auch S. 33 gedruckt wird.

2) Diese Arbeit ist später nicht fortgesetzt worden, da sich mir andere Aufgaben aufdrängten; sie hat indessen immerhin einen großen Teil Italiens umfaßt.

Forschungen gegeben hat. Er stellt sich und sein Unternehmen damit, wie mir dünkt, unter den Schutz des großen Namens Rumohrs, der vor nun mehr als sechzig Jahren mit dem ersten Bande seines gleichnamigen Werkes unsere moderne Kunstgeschichte wissenschaftlich begründet hat. Man kann dieser neuesten Publikation zu einem solchen Patrone nur Glück wünschen — denn die Wahl desselben beweist, daß der Herausgeber gewillt ist, unbeirrt durch eine allerneueste Dichtung der Kunstwissenschaft, sich auf dem einzig richtigen Weg methodischer Forschung zu halten und auf diesem rüstig weiter zu schreiten.

Freiburg i. Br.

F. X. Kraus.

**Prutz, Hans, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens.** Mit Benutzung bisher ungedruckter Materialien. Berlin, Grote. 1888. X, 368 S. 8°. Preis 12 Mk.

Das P.sche Werk unterscheidet sich von dem Schottmüllerschen Buche über den gleichen Gegenstand, das Referent in diesen Blättern Jahrgang 1888 nr. 12 und 13 besprochen hat<sup>1)</sup>, schon äußerlich durch seinen mäßigen Umfang bei weiterer Ausspannung des Themas. P. faßt seinen Stoff straff zusammen in wohlgeordneter Darstellung, ohne Einfügung von Aktenstücken, ohne Wiederholungen. Er sucht den Untergang des Ordens verständlich zu machen durch eine selbstständig ausgeführte Geschichte seiner Entwicklung, die den Kenner

1) Diese Besprechung ist nicht unangefochten geblieben, aber da sich der Widerspruch von Br. Gebhardt, der Untergang des Templerordens in den Preuß. Jahrb. Decemberheft 1888, nur auf die Verteilung von Licht und Schatten richtet, brauche ich darauf nicht näher einzugehen. Ich wiederhole nur, was Gebhardt seinen Lesern verschweigt, daß Sch.s anmaßender und selbstgefälliger Ton eine scharfe Kennzeichnung seiner Arbeitsmethode forderte. Während übrigens Gebhardt sich mit mir in erfreulicher Uebereinstimmung über die von mir gerügten Schwächen des Buches befindet, kann ich die Editorenverdienste Schottmüllers, die sich beinahe nur auf bereits im Auszuge Veröffentlichtes gerichtet haben, und die durch Schottmüllers Darstellung erzielte Förderung unserer Kenntnisse von dem Gange des Prozesses nicht ebenso hoch wie Gebhardt anschlagen. Vielleicht würde er zu dem gleichen Urteil gelangen, wenn er sich die Mühe nehmen wollte, Satz für Satz mit den Quellen, insbesondere den Micheletschen Prozeßakten, zu vergleichen. Ich verweise ihn auf das Jahrg. 1888 S. 510 über diese Partien des Buchs abgegebene Urteil und im Allgemeinen auf die mir nach Veröffentlichung meiner Kritik bekannt gewordenen wertvolleren Besprechungen des Schottmüllerschen Buches: Henry Lea in der English histor. rev. vol. III (1888) p. 149—154, Busson in den Mitteilungen des östreich. Instituts IX (1888) S. 496—515, Langlois in der Revue histor. (1889) t. 40 p. 168—179 und Knöpfler im Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. IX (1888) S. 496—506.



der Kreuzzugsgeschichte verrät. Unterscheidet sich P. in diesen und andern Punkten zu seinem Vorteil von Schottmüller, so ist dagegen zu bedauern, daß er im Schlußergebnis nicht mit ihm übereinstimmt, mit andern Worten, daß er seine Arbeit in den Dienst einer schlechten Sache, einer unbeweisbaren Behauptung, gestellt hat, indem er versuchte die Schuld des Ordens, die Anklage auf Ketzerei, als begründet zu zeigen, nicht in dem Sinne und Umfange, wie er es früher gethan hat, aber doch noch im ausgesprochenen Gegensatz zu der Ansicht, welche von der Mehrheit der Forscher vertreten wird.

Würde Prutz auf jene falsche These völlig verzichtet und mit den schönen Mitteln, über die er verfügt, uns eine wirklich unbefangene Darstellung des Templerprozesses gegeben haben, so würde es Niemand wagen dürfen, die Leistung Schottmüllers durch Hinweis auf das verfehltete Schlußergebnis P.s in der wissenschaftlichen Schätzung zu steigern und diesen zu Gunsten jenes herabzusetzen, wie dies mehrfach geschehen ist<sup>1)</sup>.

Suchen wir uns dem gegenüber frei zu halten von dem Zauber, der diejenigen, welche die Geschichte dieses Prozesses prüfen, nach beinahe sechs Jahrhunderten noch immer wieder zu Anklägern und Verteidigern macht, so werden wir auch den Verdiensten P.s um die Aufhellung der Templergeschichte gerecht werden können, obwohl wir in vielen Einzelheiten, wie in der Hauptfrage, zu andern Ergebnissen gelangen.

Der Wert des Pr.schen Buches liegt in erster Linie in der Vermehrung des Materials aus handschriftlichen Quellen, wir werden über die urkundlichen Beilagen weiter unten eingehender zu sprechen haben, aber auch durch Heranziehung von manchem schon früher zugänglichen, aber noch nicht benutztem, Quellenstoff wirkt Pr. anregend auf die weitere Forschung. Insbesondere möchte ich hinweisen auf die Heranziehung des leider nicht im lateinischen Urtexte, sondern in einer englischen Uebersetzung des 16. Jahrhunderts im Britischen Museum erhaltenen Berichtes<sup>2)</sup> über die Zusammenkunft von Clemens V. und Philipp dem Schönen in Poitiers im Frühjahr 1308. Dort wurde bekanntlich neben mancher andern wichtigen Frage das Schicksal des Ordens von dem Anfangs noch widerstrebendem Papste besiegelt. Die vielen Tagesangaben des Berichtes er-

1) Unter Hinweis auf die älteren Arbeiten P.s von Gebhardt a. a. O., auf das vorliegende Buch von einem leidenschaftlichen Anonymus in der Voss. Zeitung 1889 nr. 129 vom 17. März 1. Beilage, und von B. Kugler in der Dtsch. Littztg. 1889 nr. 17.

2) Gedr. Revue des sociétés savantes des départements 4. série t. VI Paris 1867 p. 416—29. Vgl. Prutz S. 170 f.

wecken ein günstiges Vorurteil für die Information des Verfassers<sup>1)</sup>, jedenfalls ist das Schriftstück ein merkwürdiges und interessantes Stimmungsbild. Pr. hätte es mit dem gleichfalls aus England stammenden Berichte, der hinter Wilh. Rishangers Chronik in den SS. rer. Brit. p. 497 gedruckt ist, zusammenhalten sollen.

Viel wichtiger ist, daß sich Pr. vor Schottmüller und allen früheren Forschern durch eine genaue Bekanntschaft mit dem Wesen der Inquisition auszeichnet. Es zeigt sich jetzt, daß ohne eine solche das Urteil vielfach irre gehn mußte, aber Pr. hat die Früchte, die er aus seiner Kenntnis des inquisitorischen Verfahrens ziehen konnte, nicht gezogen, zum Mindesten ist er in diesem Punkte weit übertroffen worden durch den Amerikaner H. Lea<sup>2)</sup>, der natürlich als Historiker der mittelalterlichen Inquisition mit viel umfassenderer Kenntnis ihres Wesens und ihrer Geschichte ausgerüstet war, der mit eindringender und völlig unbefangener Forschung an die Beurteilung des Templerprozesses, dessen, was er mit andern Prozessen gemein hat, und was ihn unterscheidet, herantrat. Gerade durch diese Vergleichung ist Lea zu einer Reihe von Sätzen geführt worden, die unwiderleglich für die Unschuld des Ordens sprechen. Da Lea nur die früheren Arbeiten von Pr. kannte, wird es von Interesse sein, die Urteile der beiden Forscher gegen einander abzuwägen. Die Einwendungen, welche Pr. gegen die Behauptung der äußeren Unglaubwürdigkeit der Schuldbekennnisse macht, sind zum Teil von überraschender Befangenheit. Pr. gesteht zu, daß »die Folter nicht unangewendet geblieben«. »Aber es braucht darum doch nicht bei allen so verfahren zu sein« — als ob jeder Einzelne so viel moralische Widerstandskraft hätte haben müssen, um sich nicht durch die erlittenen Folterqualen der Vorgänger einschüchtern zu lassen! »Daß nicht alle gefoltert worden seien, zeige allein schon das Vorkommen einer Aussage (in dem Verhör der 138 Templer durch Wilhelm Imbert zu Paris), die von irgend welchem Mißbrauch nichts wisse, sondern von völlig unanfechtbar reiner Aufnahme zu berichten habe«. In Wahrheit begegnen uns vier Aussagen dieser Art in dem Pariser Verhör von 1307. Es liegt nahe sie aus besonderer Stand-

1) Es wird richtig sein, daß Philipp IV. am 26. Mai (Sonntag nach Himmelfahrt) in Poitiers ankam. Schottmüller I, 175 und Prutz S. 169 haben sich nach meinem Vorgang mit Unrecht auf das vom 20. Mai aus Poitiers datierte Schreiben Philipps an den König von Böhmen bezogen, da dasselbe nach Leroux, recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 Paris 1882 p. 126 nt. auf Grund archivalischer Angabe vielmehr vom 27. Mai (Freitag nach Himmelfahrt, nicht vor) zu datieren ist.

2) Sein dreibändiges treffliches Werk ist betitelt: A history of the inquisition of the middle ages London 1888. Ueber die Templer handelt er III, 238—334.

haftigkeit oder einer Laune des Inquisitors zu erklären. In welcher Weise die Art des Verfahrens die Aussagen bestimmt hat, das zeigt am besten eine statistische Vergleichung der Aussagen des Pariser Verhörs von 1307 mit den Aussagen derselben Templer vor der päpstlichen Kommission von 1309—11, wie ich sie für einen Teil derselben schon früher gegeben habe. Es stellt sich, nachdem ich diese Vergleichung vervollständigt habe, heraus, daß von den 138 in Paris 1307 verhörten 76 vor der päpstlichen Kommission wieder auftauchen und von diesen 76, von denen nur zwei im Jahre 1307 nichts Schlimmes bekannten, nicht weniger als 65 sich zur Verteidigung bereit erklären. Von den elf anderen sind drei Ordensobere, die auf ein besonderes Verhör vor dem Papste hofften und sich unter dieser Lockung von der Verteidigung zurückhalten ließen. Allerdings aber halten nicht alle diese 65 Stand, als es sich zeigt, daß die päpstliche Kommission nur eine wohlwollende Komödie spielte, daß der König trotz des Papstes oder auch mit dessen Genehmigung »Rückfällige«, d. h. Vertreter der Unschuld des Ordens, mittelst des Scheiterhaufens aus der Welt zu schaffen wußte. Nach der Verbrennung der 54 Templer am 12. Mai 1310 sind von den 65:29 abtrünnig geworden und zwar allein 20 durch die Erklärung vom 19. Mai 1310. Von diesen 29 bekennen 13 dann nur Bespeigung des Kreuzes und Verleugnung des Herrn, 10 noch eine oder die andere der erhobenen Beschuldigungen, während Einer — Raynerius de Larchent — sich nur von der Verteidigung zurückgezogen hat, aber in langer Aussage absolut nichts Ungünstiges gegen den Orden vorbringt.

Zum Beweis der vollen inneren Unwahrscheinlichkeit der gegen den Orden erhobenen Anklagen hebt Lea<sup>1)</sup> folgende Thatsachen hervor.

1) Es fehlte die spirituelle Exaltation und Bereitwilligkeit zum Märtyrertum, die sich bei den Templern finden mußte, ebenso wie bei den Katherern und den Anhängern Dolcinos, wenn sie ohne Aussicht auf Vorteil von den Lehren und Bräuchen der römischen Kirche abgewichen wären.

2) Es fehlte die Stufenfolge der Einweihung in die Geheimnisse des Ordens, die durch das Gebot der Selbsterhaltung dem Orden als Pflicht auferlegt worden wäre, wenn er jene Ketzereien in seinem Schoße gehegt hätte.

3) Es fehlte Einheitlichkeit und strenge Durchführung des angeblichen Rituals, m. a. W. die angegebenen Einzelheiten widersprechen sich zu sehr. Pr. hat mit Unrecht die mannigfachen Ver-

1) Lea III, 267—277.

schiedenheiten der Aussagen als Beweis individueller Wahrheit ange-rufen. Lea hat sicher Recht, wenn er sagt: die Zeugnisse, die sich auf die Aufnahme beziehen, müßten alle dieselbe Geschichte erzählen und dieselben Details geben. Die Verschiedenheit ist eine Frucht der gezwungener Weise schaffenden Phantasie, die Uebereinstimmung wäre ein Reflex des nur einheitlich möglichen Rituals. Die Verschiedenheit der Aussagen wird nicht durch Zeit und Ort der Reception, sondern durch die verschiedene Anwendung der inquisitorischen Schraube erklärt. Lea macht darauf aufmerksam, daß sich Gruppen der Zeugen bilden lassen nach den Tribunalen, vor denen sie standen. Da nach dem 12. Mai 1310 alle sich vor der päpstlichen Kommission genau an das vor den Bischöfen Ausgesagte halten wollten, so könnten wir Uebereinstimmung erkennen, je nachdem die Bischöfe mehr oder weniger streng waren oder in demselben Gefängnis Geschichten zur Befriedigung der Richter ausgesonnen wurden.

4) Es fehlte, wenn, wie behauptet, die ketzerischen Gebräuche seit längerer Zeit geübt wurden, an der Möglichkeit, das Geheimnis zu erhalten, den Orden vor der Anklage zu bewahren, da viele Templer eidlich bekennen, den begangenen Frevel Priestern, Bischöfen und selbst päpstlichen Beichtvätern bekannt gegeben zu haben. Kein gewöhnlicher Beichtvater konnte wegen Ketzerei absolvieren, sondern nur der Inquisitor und nur unter schwerster Buße, die die Anklage des Ordens einschloß.

Auf Grund dieser Ausführungen kommt Lea zu dem Satze: in Anbetracht der äußersten Unwahrscheinlichkeit der Anklage, in Anbetracht der angewandten Mittel, um den Beweis zu ihrer Stütze zu erlangen und des Mangels an Zusammenhang in dem so erlangten Beweise werde kein richterlicher Sinn zögern dürfen sich für Freisprechung zu erklären.

Pr. meinte, daß so viele Bekenntnisse der Schuld, wie sich in den Akten finden, nicht erfolgtert und erfunden sein könnten. Da er aber selbst nicht mehr Alles, was an Beschuldigungen da zusammengehäuft ist, glauben will, da er die früher von ihm aufgestellte Behauptung einer Geheimlehre aufgegeben hat, verfällt er auf den Ausweg, aus der großen Anklageakte zwei Klagepunkte herauszuheben, die man im Gegensatz zu den anderen, allerdings ebenfalls von sehr Vielen, ja wohl der Mehrheit, zugestanden, als begründet und erwiesen ansehen müsse: die Verleugnung Christi und die Kreuzentweihung bei der Aufnahme in den Orden. Diese Bräuche seien bei der Aufnahme neuer Ordensglieder zum Zwecke der Gehorsamsprüfung in Uebung gekommen. Ursprünglich, weil nur von formaler Bedeutung, harmlos, seien sie im Laufe der Zeit von denkenden Or-

densbrüdern in verfänglicher Weise gedeutet worden und geradezu in Ketzerei ausgeartet. — Wodurch gerade diese beiden Klagepunkte »erwiesen« sein sollen, wie uns S. 150 versichert wird, ist schwer einzusehen. Natürlich ist für sein eklektisches Verfahren gegenüber den Verhörprotokollen, deren geringe Glaubwürdigkeit er selbst theoretisch und praktisch zugesteht, subjektives Meinen maßgebend gewesen, es haben Behauptungen an Stelle des Beweises treten müssen, es sind auch wesentlich verschiedene Ansichten über die Größe der Schuld des Ordens von ihm an den verschiedenen Stellen seines Buches geäußert worden.

Auch auf den Einwurf, daß doch nicht Alles erlogen sein könne, gibt Lea eine befriedigende Auskunft. Es sei keineswegs unwahrscheinlich, daß für das volkstümliche Geklatsch von Küssen des Neulings auf den Hinteren des Präceptors einiger Grund vorlag. Die Mehrheit des Ordens habe aus dienenden Brüdern bestanden, auf die die Ritter mit ungeheurer Verachtung herabsahen. Gelegentliche Befehle jener Art von Seiten eines sorglosen Ritters, um das Princip des unbedingten Gehorsams zu betonen, bei Zulassung eines Plebejers zu nomineller Brüderlichkeit und Gleichheit würde den Sitten des Zeitalters nicht fremd gewesen sein. Ordensritter, die enttäuscht vom Ordensleben unter den Banden des unwiderrufflichen Gelübdes seufzten und vielleicht sich von allen religiösen Ueberzeugungen innerhalb der Freiheit des Ostens gelöst hatten, mochten wohl den Gehorsam eines Neulings gelegentlich erprobt haben durch den Befehl auf das Kreuz des Mantels zu speien, der ihnen so verhaßt geworden. Niemand, schließt Lea, der die wunderliche Verkehrtheit der menschlichen Natur kennt und mit den Bedingungen mönchischen Lebens in dieser Zeit vertraut ist, kann die Möglichkeit solcher gelegentlicher Handlungen leugnen, sei es als brutaler Scherze oder boshafter Bezeugungen der Ueberlegenheit, aber die einzige vernünftige Schlußfolgerung aus der ganzen schrecklichen Tragödie ist, daß der Orden an dem Verbrechen, wegen dessen er bestraft wurde, unschuldig war.

---

Es ist begreiflich, daß das Streben Pr.s, seine These zu erweisen von beherrschendem Einfluß auf das ganze Buch ist, das nicht selten mehr zu überreden sucht als daß es zu überzeugen vermöchte. Sein hauptsächlichster Wert liegt daher in der Vermehrung des Materials aus den Bibliotheken und Archiven von Paris, Südfrankreich und Barcelona. Pr. gruppiert seine Ausbeute in den »Urkundlichen Beilagen« in acht Abteilungen.

Die erste derselben »Regesten ungedruckter oder wenig bekannt-

ter Papsturkunden zur Geschichte des Templerordens 1145—1306<sup>c</sup> umfaßt 212 Nummern, von denen relativ die meisten aus dem Archiv der Krone Aragonien in Barcelona herrühren, eine andere große Zahl bereits gedruckt sind, namentlich in dem Werke von Ferreira, *Memorias o noticias da celebre Ordem dos Templarios*, Lisboa 1735, wieder andere aus Marseille und einige wenige aus Paris stammen.

22 der ungedruckten Papsturkunden sind in der zweiten Abteilung im Wortlaute mitgeteilt, davon sind am wichtigsten nr. 17 u. 18 von Urban IV. und Clemens IV., die uns von einem vorübergehenden Konflikt der Ordensoberen mit der Kurie berichten. Es sei gleich hier gesagt, daß Pr. (in der Vorrede und S. 100 f.) dessen Bedeutung überschätzt in dem Bestreben, Spuren der Ketzerei schon in früheren Zeiten zu finden. P. sagt selbst, daß wir aus dem Schreiben nicht entnehmen können, um was es sich bei dem Konflikt eigentlich gehandelt hat, die Anspielungen des päpstlichen Schreibens auf Uebelstände im Orden (die ja auch durch ein Excerpt Raynalds schon bekannt waren) sind jedoch nicht so vieldeutig, wie es scheinen könnte, es handelte sich offenbar um misbräuchliche Ausbeutung verliehener Rechte — daher sagt der Papst, die Kirche werde *nullam substantiam juris* finden — speciell um die Ausnutzung seiner exemten Stellung<sup>1)</sup>.

Eine dritte Abteilung bringt 23 Urkunden französischer Könige (16 von Philipp IV.) im Wortlaute aus Archiv und Bibliothek zu Paris. Die interessanteste derselben ist wohl die Urkunde des Vertrags zwischen Philipp IV. und Hugo von Peraud, dem Generalvisitator des Templerordens, gegen Bonifaz VIII. vom 10. August 1303 (S. 306 vgl. S. 82 f.), die bisher nur in kurzem Auszug durch Kervyn de Lettenhove bekannt war. Einige Urkunden dieser Abteilung Nr. 6 und 21 sind beinahe gleichzeitig von Curzon in dem Buche *la maison du Temple de Paris* (Paris 1888) abgedruckt wor-

1) H. Lea III, 241 gibt an, daß der Templermarschall Etienne de Sissy sich geweigert habe an dem bevorstehenden Kreuzzug gegen Manfred teilzunehmen, deshalb von Urban IV. abgesetzt, aber, als er sich nicht fügte, vom Orden gehalten worden sei. Ein Jahr darauf habe Clemens IV. den Bann gegen den Marschall aufgehoben, allerdings unter scharfen Vorwürfen und Mahnungen an den Orden, aber als dieser trotzdem mit Johannitern und Cisterziensern die Zahlung des Zehnten verweigerte, habe sich der Papst nicht abhalten lassen, ihn doch nach wie vor mit Privilegien zu überschütten. Ich kann hier, da mir das von Lea citierte Material teilweise fehlt, seine Angabe bezüglich der Urban IV. geweigerten Kriegshilfe gegen Manfred nicht kontrollieren. Gegen Pr. und für eine harmlose Deutung spricht doch sehr lebhaft die Thatsache, daß Pr. selbst in den Papstregesten seiner ersten Abteilung 22 Privilegien Clemens IV. für den Orden aus dem Jahre 1265 anzuführen hatte.

den. Die größere Korrektheit ist dabei entschieden auf Seiten des Franzosen. Auch in Nr. 6 der neun Templerurkunden, die die vierte Abteilung bilden, ist der Text nicht zuverlässig. In § 9 Z. 3 dürften zwischen *hospitale* und *hospitalitatem* Worte ausgefallen sein, in § 12 ist statt *subsidiuus* zu lesen *subsidium*.

Eine fünfte Abteilung des urkundlichen Anhangs ist überschrieben »die französische Bibel templerischen Ursprungs«. P. handelt von dem Inhalt der betr. Handschrift, aus der er hier S. 317—23 Mitteilungen macht, eingehend S. 114—25 mit dem Bestreben wahrscheinlich zu machen, daß diese vielfach abgekürzte Uebersetzung namentlich der historischen Bücher des alten Testaments, die einem Meister Richard und Bruder Otto eines Ritterordens gewidmet ist, nicht dem Johanniter- oder Deutschherren-Orden, sondern den Templern angehöre. Er sucht ferner den Meister Richard und Bruder Otto urkundlich bei den Templern des 12. Jahrhunderts festzustellen, macht weiter den gefundenen historischen Otto, der nicht gut beleumundet war und in der Gefangenschaft der Ungläubigen gestorben ist, zum Helden oder Opfer eines üblen Geredes, das im Templerprozeß ohne Namensnennung erwähnt wird: ein von Saladin gefangener Ordensmeister habe sich losgekauft durch das Gelöbniß dafür zu sorgen, daß in Zukunft jeder in den Orden neu Eintretende Christus verleugnen müsse — und gewinnt so einen persönlichen Zusammenhang zwischen der angeblich templerischen Bibelübersetzung und der behaupteten Ketzerei des Ordens. Der materielle Zusammenhang ist nicht weniger dürftig und locker, Pr. findet in den allgemeinen Betrachtungen und erklärenden Anmerkungen dieser Bibel nichts irgend Ketzerisches, wenn auch manche Auffassung mit der strengen Orthodoxie nicht vereinbar sein möge. Er gesteht auch zu (S. 121), daß das Verbot die Bibel in der Landessprache zu benutzen zur Zeit, als diese Uebersetzung entstand, vielleicht noch gar nicht erlassen war, sondern erst durch die Entwicklung des Waldensertums hervorgerufen wurde. Trotzdem hat er sich der Versuchung, diese Erörterung in breiter Ausführung einzufügen und auch damit den Schein der Ketzerei auf den Orden zu werfen nicht entziehen können.

Am wertvollsten ist die sechste Abteilung »Prozesse des Templerordens«. Nur werden die kurzen Auszüge französischer Prozesse, die da voranstehn, keineswegs allen Ansprüchen genügen. Nicht einmal Raynouards, übrigens wesentlich anders gefärbte, Mitteilungen aus denselben Aktenstücken werden ersetzt. Gerade wenn man Raynouard neben Pr. benutzt, bedauert man, daß der Inhalt nicht reichlicher von Pr. wiedergegeben wurde. Und ferner: für die Kritik

aller templerischen Prozeßakten ist es von Wichtigkeit die verschiedenen Aussagen derselben Personen in den verschiedenen Verhören neben einander zu halten. Der Herausgeber solcher Prozeßakten hat durch Verweise, am besten durch Angabe der Differenzen in der Anmerkung, diese Vergleichung zu erleichtern. Aber auch nur Verweisungen hat Pr. keineswegs principiell gegeben, und wenn er es that, so sind sie in vielen Fällen unnütz, weil er sie in halben und ganzen Dutzenden aus dem Namensregister der Micheletschen Publikation abschrieb. Natürlich ist nicht jede Namensnennung desselben Templers oder Templerhauses von Wert oder doch höchstens zur Berichtigung der Namen, die vielfach erwünscht wäre. Es nimmt sich eigentümlich aus, daß in dem Verhör von Bayeux und dem von Caen, die S. 325 f. auf einander folgen, dieselben Templer als Verhörte ohne Verbesserung oder Verweis mit wesentlich verschiedenen Namensformen aufgeführt werden. — Die vierte Unterabteilung der sechsten Abteilung enthält Aktenstücke zum Templerprozeß in Aragonien aus Archivalien von Barcelona. Darin ist ein Schreiben des Dominikaners Romanus de Brugeria an König Jakob von Aragonien enthalten, das uns in den Kreis derer führt, die am französischen Hofe die plötzliche Gefangennehmung der Templer von langer Hand vorbereiten sahen. Der Briefschreiber will den Versammlungen nach der Gefangennehmung, vor denen der Ordensmeister und andere Templer gewisse von ihm angeführte Bekenntnisse abgelegt habe, beigewohnt haben und ebenso bei einigen der bezüglichen Beratungen am königlichen Hofe in den letzten sechs Monaten vor der Gefangennehmung zugegen gewesen sein, aber sein Brief enthält, was Pr. wenigstens nicht angegeben hat, so viele thatsächliche Unrichtigkeiten, obwohl er am 27. Oktober, also nur zwei Wochen nach der Gefangennehmung (13. Okt.) geschrieben ist, daß man ihm nur mit größter Vorsicht in Anderem wird folgen dürfen. Romanus behauptet ganz irrthümlich, daß die Zustimmung des Papstes zur Gefangennehmung vorangegangen sei, er verschiebt die beiden Pariser Versammlungen vom 14. und 15. Okt. um zehn Tage, auf den 25. und 26. Okt., er berichtet, was noch merkwürdiger, schon am 27. Okt. das Ergebnis des inquisitorischen Verhörs, das Wilhelm Imbert zwischen 19. Okt. und 24. Nov. über 138 Templer abhielt, und zwar sollen sie die belastenden Aussagen *concorditer licet singillatim ab inquisitore interrogati* niedergelegt haben. Vier von diesen 138 haben aber jede Schuld geleugnet (vgl. Jahrg. 1888 dieser Bl. S. 505 nt. 1), und die zeitlichen Angaben des Briefschreibers lassen sich nicht vereinbaren mit dem, was wir mit innerer Wahrscheinlichkeit aus dem Berichte



des Johannes von Paris und den Prozeßakten von Wilhelm Imbert wissen.

Wie in der Behandlung und Verwertung des herbeigeschafften neuen Materials hätte Pr. auch sonst in der Kritik der Quellen tiefer greifen, umsichtiger und unbefangener vorgehn sollen. Wir begegnen Irrtümern, die sich schon durch mehrere Bücher des Verfassers fort-schleppen und ansteckend gewirkt haben. So spricht Pr. regelmäßig, wenn er von den Bemühungen handelt, die Templer und Johanniter zu einem Orden zu vereinigen und zu reformieren, von einem Salzburger Concil des Jahres 1272, während es sich um ein Salzburger Provinzialconcil von 1292 handelt, von dem uns gerade berichtet wird, daß es die Seitens Nicolaus IV. an alle Erzbischöfe zur Erörterung auf Provinzialconcilien ergangene Frage verhandelt habe (vgl. Jahrg. 1888 dieser Ztschr. S. 501 nt. 6); so wiederholt er (S. 111) eine unrichtige Auslegung einer Aeußerung Innocenz III. gegen den Orden, die den Vorwurf der Ketzerei enthalten soll, auch jetzt wieder mit dem falschen Datum 13. Sept. 1208 statt 1207. In manchen Punkten scheint es sich nicht einfach um unrichtige, sondern um befangene Auslegungen zu handeln. Wenn Pr. z. B. S. 134 sagt, als Molay vor der päpstlichen Kommission das Protokoll seines Verhörs von Chinon vorgelesen wurde, habe er dasselbe nicht für falsch erklärt, er habe nicht behauptet, etwas Anderes gesagt zu haben, als darin verzeichnet stand, so ist er den Akten, die von dem großen, auf verschiedene Weise geäußerten Erstaunen des Ordensmeisters über die ihm vorgehaltene Aussage berichten, den Worten Molays, daß es doch solchen Frevlern ebenso ergehen möchte, wie bei den Sarazenen und Tartaren, die denen, welche verlogen erfunden werden, den Kopf abschneiden, — entschieden nicht gerecht geworden. —

Ein Zeuge im Verhör der päpstlichen Kommission berichtet von einem Briefe, dessen Schreiber dem Großmeister bei seiner Ankunft in Frankreich gemeldet habe, wie er selbst es erfahren, daß gascognische Ritter, die gefangen worden waren, den Orden und die Brüder vom Tempel angeklagt hätten<sup>1)</sup>. Hier stimmen Pr. S. 136 und Schottmüller I, 241 darin überein, daß sie unter den gefangenen gascognischen Rittern zum Zwecke des Verhörs verhaftete Templer verstehn, allerdings wohl nur, weil sie nicht an den kurz vorher in der Gascogne zwischen England und Frankreich geführten Krieg, der beim Tode Eduards I. († 7. Juli 1307) noch nicht völlig beigelegt

1) *quod ipse intellexerat quod milites Gasconie qui fuerant capti, accusaverant ordinem et fratres Templi.* Michelet I, 458.

wär, denken. Es handelt sich höchst wahrscheinlich um kriegsgefangene gascognische Ritter, die ihre Lage durch Lieferung der erwünschten Beschuldigungen wider den Templerorden zu bessern suchten.

Der Brief Clemens V. vom 24. August 1307 (Baluze II, 73), dessen erste Hälfte von der noch immer England geschuldeten Auslieferung der gascognischen Burg Mauléon handelt, dessen zweite Hälfte eine vielbesprochene Aeußerung über des Papstes Verhalten zur Templerfrage enthält, soll nach Pr. S. 246 f. in zwei ursprünglich getrennte und zu verschiedenen Daten gehörige päpstliche Schreiben zu zerlegen sein. Aber die vorausgesetzte Willkür ist dem Herausgeber Baluze nicht zuzutrauen, die Datierungsschwierigkeiten, welche Pr. aufwirft, sind gar nicht vorhanden, wenn man nur den nötigen Zwischenraum zwischen Absendung und Ankunft der Briefe annimmt<sup>1)</sup>.

Bei Erzählung der vorbereitenden Schritte des Königs für die Gefangennehmung der Templer ist Pr. geneigt eine große Harmlosigkeit auf Seiten des Königs anzunehmen. Während wir Andern keinen Augenblick zweifelhaft sind, daß es für den König eine Frage der Finanzen und der Staatsmacht war, ob er den Orden zu Fall bringen könne, sieht Pr. in dem Templerprozeß »eine kirchliche, nicht eine politische Hauptaktion« und sucht den Anstoß zur Gefangennehmung der Templer bei dem Inquisitor von Frankreich Wilhelm Imbert, der erst den König um seine Mitwirkung gebeten habe. Gewis erwähnen die officiellen Aktenstücke diese Bitte, sie sagen, wie Pr. S. 143 Anm. 3 besonders betont, nichts davon, daß der Inquisitor zu dieser Bittstellung vom König veranlaßt sei, aber man kann vielleicht auch den officiellen Aktenstücken zu viel Glauben schenken. Wenn Pr. sich an den Buchstaben hält, muß er auch eine der Gefangennehmung vorausgegangene Vereinbarung mit dem Papste annehmen, während doch die betreffende officielle Aeußerung<sup>2)</sup> des königlichen Manifestes vom 14. Sept. 1307 durch des Papstes Erklärungen auf das Schroffste widerlegt wird.

Die königliche Ordre zur Gefangennehmung, die am 13. Okt. erfolgte, datiert vom 14. September, das Schreiben des Inquisitors

1) Philipp wird etwa den 10. Aug. geschrieben haben, daß er am 15. Gesandte schicken werde. Clemens hat den Brief vom 10. am 23. erhalten und schreibt nun am 24. Aug.

2) *pre habito super hoc cum sanctissimo patre in domino Clemente summo pontifice et diligente tractatu cum prelati et baronibus nostris deliberatione consilii plenioris* etc. Die gesperrten Worte läßt Pr. S. 143 aus.

Wilhelm Imbert an seine Untergebenen erst vom 22. Sept. Wir wissen, daß an diesem 22. Sept. der Großsiegelbewahrer Erzbischof Aiscelin von Narbonne in einer Sitzung des königlichen Rates, die die Templersache behandelte, sein Amt niederlegte und Wilhelm von Nogaret, der rücksichtslose Legist, dessen Name durch das Attentat von Anagni befleckt ist, an seine Stelle trat. Der Erzbischof von Narbonne begegnet uns später wieder als Vorsitzender der päpstlichen Kommission, die in den Jahren 1309—11 ein Verhör der zu diesem Zwecke nach Paris gekommenen Templer vornahm und Anfangs mit einer Vertrauen und Hoffnung erweckenden Milde vorgieng, bald aber sich unfähig zeigte, dem durchgreifenden, auf Einschüchterung beruhenden Verfahren des Königs und seiner Werkzeuge entgegenzutreten. Trotz des Erzbischofs von Narbonne und der päpstlichen Kommission sind am 12. Mai 1310 in Paris 54 Templer verbrannt worden. Es handelt sich darum, welche Beweggründe ihn an jenem 22. Sept. 1307 bestimmten, sein Amt als Großsiegelbewahrer niederzulegen. Pr. (S. 144) stemmt sich gegen die naheliegende Annahme, daß er es gethan habe, weil er das Einschreiten gegen den Orden misbilligt habe, und stützt sich darauf, daß ja die Ordre schon vom 14. Sept. datiere und das spätere Verhalten des Erzbischofs in der päpstlichen Kommission nicht damit vereinbar sei. Ich meine, daß das Erstere nichts besagt, das Verhalten des Erzbischofs aber in dem einen wie in dem andern Falle einen Mangel an Mut und Thatkraft beweist, ängstliche Rücksicht hier gegenüber dem Papst, dort gegen den König, wobei er jedoch durch seine Doppelstellung und die Nachgibigkeit des Papstes selbst entschuldigt wird.

Bezüglich der Frage, ob der Inquisitor und von ihm angerufen der König berechtigt gewesen sei, die Gefangennehmung der Templer in ganz Frankreich ohne Zustimmung des Papstes ins Werk zu setzen, hat viel Unklarheit geherrscht. H. Lea<sup>1)</sup> vertritt mit aller Bestimmtheit den Satz, daß der Inquisitor von Frankreich verpflichtet war von aller Ketzerei Kenntnis zu nehmen und die weltliche Macht zu ihrem Beistand aufzurufen, daß seine Autorität alle speciellen Immunitäten und die persönliche Unverletzlichkeit des Ordens überstieg. Wenn die Templer der Ketzerei verdächtig waren auf Grund glaubwürdiger Zeugnisse, so war es streng nach Gesetz und Recht, wenn der Inquisitor Philipp aufforderte, sie innerhalb seines Reiches gefangen nehmen und vor den Untersuchungsrichter stellen zu lassen. Es entspricht diesem Sachverhältnis, wenn der Papst dem

1) History of inquis III, 259, vgl. die Recension Leas von Schottmüllers Buch in der English histor. Rev. III, 152.

Inquisitor keinen andern Vorwurf zu machen weiß, als daß er ihm, der doch in so großer Nähe geweilt habe, seine Gründe für sein Vorgehn nicht vorher mitgeteilt habe<sup>1)</sup>. In der That war es ja arg genug, daß König und Inquisitor ohne Befragung des nahen Papstes, der noch soeben seinen guten Willen zur Untersuchung der gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen eifrig bekundet hatte, in entscheidender Weise vorgegangen. Wurde doch unzweifelhaft der Orden durch diese Gefangennehmung so kompromittiert, daß beinahe nur noch ein Vorwärts auf dem Wege zur Vernichtung des Ordens denkbar war. So besteht kein Zweifel: formell waren Inquisitor und König im Recht, sie haben ihre Kompetenz nicht überschritten, materiell aber haben sie den Papst, aus dessen Händen der Inquisitor seine Vollmacht hatte, dessen Mitwirkung bald doch nicht zu entbehren war, der aus Opportunitätsgründen also unbedingt hätte befragt werden müssen und hätte befragt werden können, in rücksichtslosester Weise vergewaltigt. Auch Pr. hat diesen klaren Sachverhalt durchaus nicht richtig erkannt. Er ist (S. 144 u. 153) mit Unrecht der Ansicht, daß die privilegierte Stellung des Ordens diesen hätte vor jedem Eingreifen des Inquisitors bewahren müssen, daher spricht er von einer Kompetenzüberschreitung des Inquisitors. Bekanntlich rächte sich Clemens V. für den illoyalen Gebrauch seiner Vollmacht an dem Inquisitor, indem er seine und der Erzbischöfe Vollmachten zur Inquisition suspendierte. Leider ist uns der bezügliche päpstliche Erlaß nicht erhalten, sondern nur die Wiederaufhebung der Suspension vom 5. Juli 1308. Wir können daher nicht genau sagen, wann die Suspension erfolgte. Aber wenn der Papst in der Bulle vom 5. Juli 1308 erklärt, daß die Erzbischöfe und Bischöfe nach der Gefangennehmung der Templer Verhöre mit den Templern veranstaltet hätten vor dem Zeitpunkt der Suspension ihrer Befugnis oder wenigstens bevor diese Suspension ihnen bekannt geworden sei, wenn wir wissen, daß diese bischöflichen Verhöre sich durch den ganzen Winter 1307—8 erstreckt haben<sup>2)</sup>, so ergibt sich, daß die Suspension erst im Frühjahr erfolgt sein kann. Trotzdem schreibt Pr. S. 154: »Am 22. Okt. erklärte er in einem Breve an die Erzbischöfe von Reims, Bourges und Tours das Vorgehn des Inquisitors für eigenmächtig und ungesetzlich« und citiert dafür, freilich mit einer falschen Bandzahl von Achéry's Spicilegium, wie vor-

1) 5. Juli 1308 Mélanges histor. (Collection des doc. inédits) II, 419 u. 424. Auch Achéry, Spicileg X, 356.

2) S. die Excerpte bei Prutz S. 324 f. In Cahors wurde noch im Januar, in Lourdes sogar noch Ende März inquiriert.

her schon Schottmüller und Wilcke, die Bulle vom 5. Juli 1308. Das Datum des 22. Okt. ist aus der Luft gegriffen<sup>1)</sup>). Dann hat S. 155 Pr. jenen Satz wieder vergessen; da vermutet er, daß Clemens V., als er den Brief vom 27. Okt. an den König richtete, noch ohne nähere Nachricht über den 13. Okt. war und gemeint habe, Philipp habe ganz aus sich ohne Anrufung durch den Inquisitor gehandelt. Einige Zeilen später bemerkt er dann richtig, daß wir den Zeitpunkt der Suspension der inquisitorischen Vollmachten nicht kennen, aber wegen jener Verhöre Grund hätten sie in spätere Zeit zu verlegen.

Bekanntlich wurde der Widerstand des Papstes gegen eine Weiterführung des Prozesses officiell dadurch gebrochen, daß ihm in Poitiers in den letzten Tagen des Juni und den ersten des Juli 1308 eine Anzahl schon früher verhörter und auch meist schon gefolterter Templer vorgeführt wurden, deren Auswahl natürlich in den Händen des Königs und seiner Beamten lag. Die Untersuchung gegen die Häupter des Ordens behielt sich der Papst, auch als er die Inquisitionsbefugnis der Erzbischöfe und Inquisitoren wieder herstellte, vor und veranstaltete kurz darauf ein Verhör des Großmeisters und vier anderer Ordensoberen. Dasselbe wurde, freilich vorsichtiger Weise nicht vom Papste selbst, sondern von drei Kardinälen, in Chinon in den Tagen vom 17. bis 20. August 1308 vorgenommen. Wir haben darüber einen brieflichen Bericht der Kardinäle vom 20. August an König Philipp (Baluze, Vitae papar. Aven. II, 121). Nun ist das Ergebnis dieses Verhörs von Chinon bereits in den Bullen Faciens misericordiam und Regnans in celis vom 12. August 1308 ausführlich verwertet worden. Schottmüller I, 195 und auch Lea III, 283 erklären dies durch ein doloses Verfahren. Dagegen wenden sich mit verschiedenen Erklärungen Busson in den Mitteilungen des östrch. Instit. IX, 503 und Pr. S. 249f. Pr. will gewaltsam helfen, indem er das Datum des Briefs der Kardinäle verändert, statt *assumptio: visitatio — Mariae* schreiben will und dadurch statt 17.—20. Aug.: 6.—9. Juli für das Verhör von Chinon erhält. Dieses Aushilfsmittel würde bedenklich genug erscheinen, wenn das Datum nur einmal angegeben wäre. Es ist aber kurzer Hand abzuweisen, da sich die Datierung einmal im Context des Briefs und einmal am Ende findet, obendrein ist die *visitatio Mariae* erst seit circa 1380 gefeiert worden. — Busson bemerkte, daß im Registr. Clem. V. die Bulle Faciens misericordiam zwei Mal

1) Schottmüller I, 654 datiert ebenso willkürlich vom 24. Okt. 1307, während er S. 150 nach Erwähnung des Briefs vom 27. Okt. nur von »einem etwa gleichzeitigen Schreiben« spricht. Beide citieren Achéry, Spicilegium I, 356 statt X, 356, vgl. übrigens die vorletzte Anmerkung.

stehe, ein Mal unterm 8. August<sup>1)</sup> ohne den Bericht über das Verhör von Chinon und ein Mal unterm 12. August<sup>2)</sup> mit diesem Bericht. Jene vom 8. August sei ein unvollzogener Entwurf, der Papst habe am 12. Aug. bestimmt, daß erst noch das Verhör von Chinon stattzufinden habe. Dann sei nach dem 20. August die Bulle in die Form gebracht worden, in der sie in zahlreichen Ausfertigungen ergangen ist. Aber dieser Hinweis auf die Bulle vom 8. August ist nicht glücklich, da sie wesentlich anderen Inhalts ist, als jene vom 12. August. Man wird die für Faciens miseric. ebenso wie für Regnans in celis vorliegende Schwierigkeit einfach durch die Annahme willkürlicher Rückdatierung zu lösen haben und dabei in Betracht ziehen müssen, daß der Papst einige Tage nach dem 12. August sich von Poitiers entfernte und seinen Hof auf längere Zeit entließ (Baluze I, 13 u. 31).

Den Beispielen, wie rücksichtslos Pr. mit der handschriftlichen Ueberlieferung umgeht, wenn sie ihm unbequem ist, habe ich andere hinzuzufügen. Durch Baluze (Vitae p. Av. II, 176—180) ist uns ein Gutachten über die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges bekannt geworden, das für den Papst bestimmt war und sich zu Anfang wie auch auf der Rückseite des Pergamentblattes als *consilium magistri Templi* ausgibt. Pr. bestreitet in einem langen Exkurs (S. 251—55) die Autorschaft Jacobs von Molay. Das Stück sei uns nur in Kopie erhalten, daher sei die Angabe über den Autor ohne Wert. Es sei mit der Autorschaft Molays nicht vereinbar, daß die Denkschrift empfiehlt nicht einen Templer oder Johanniter an die Spitze der Kreuzer gegen Kriegscontrebande zu stellen, weil sonst die Genuesen oder Venetianer durch diese Kreuzer geschädigt sich mit Repressalien an die Güter und Schiffe der Templer und Johanniter halten und den Orden großen Schaden zufügen würden. Man wird vielleicht darin eine gewisse Engherzigkeit, aber bei Niemand anderem diese Sorge für die Ordensinteressen so sehr am Platze finden. Ferner bemerkt Pr., daß der Verfasser nicht am Schlusse sagen würde *noscat vestra sanctitas, quod vobis melius et clarius cum proprio ore exponerem praedicta*, wenn er zu einer Audienz beim Papste Aussicht gehabt hätte. Pr. hat das Gutachten schlecht gelesen. In der Spalte vorher steht: *sed si placet vobis et domino regi Francie dicam secreto tot bonas causas* und nochmals: *si placebit secundum quod mihi*

1) Reg. Clem. nr. 3584 t. III p. 363 Aufforderung an alle Templer sich zum Verhör zu stellen und nachmals durch Vertreter auf dem Konzil zu Vienne zu erscheinen.

2) Reg. Clem. nr. 3402 squ. t. III p. 284 Anweisung an die Erzbischöfe und Bischöfe zur Inquisition gegen die Templer.

*videtur secreto consulam.* Unzweifelhaft redet in diesen wie an andern Stellen ein Mann von Autorität, der sich auf eine mündliche Unterredung mit dem Papste über diese Angelegenheit sichere Hoffnung machte. Seine Sachkenntnis verrät er durch die Bemerkungen über den Schmuggel, der mit Waaren, insbesondere Waffen, zu den Ungläubigen getrieben wurde. Er konnte versprechen, daß jene zehn Galeeren sich durch die zu kapernde Beute selbst erhalten würden. Pr. hat weitläufig bestritten, daß sich die Denkschrift nicht gegen die Abhandlung von Pierre Dubois de recuperatione terrae sanctae richte. Schottmüller hatte dies Verhältnis konstruiert. Nun aber soll sich das fragliche Gutachten gegen eine bestimmte andere Denkschrift gerichtet haben, als ob es nicht genüge, daß gewisse Vorschläge gleichsam in der Luft lagen. Wenn der Verfasser des Gutachtens sich gegen eine Verbindung mit den geringschätzig behandelten Armeniern wendet, so ist dies auch gerade bei dem Templermeister besonders naheliegend. Clemens V. hatte in dem Schreiben vom 6. Juni 1306, durch das er die Meister der Templer und Johanniter zu sich berief, ausgesprochen, daß die Könige von Cypern und Armenien ihn um Hilfe wider die gemeinsamen Feinde gebeten hätten. Er, der Papst, wolle sich mit ihnen, den Ordensmeistern, die in dieser Beziehung sachkundig und erfahren seien, beraten. (Reg. Clem. t. I nr. 1033). Ferner aber wurde dem Großmeister auch durch die Anwesenheit des armenischen Prinzen Haitho in Poitiers von 1306—7 die Besorgnis einer Verbindung mit Armenien nahe gelegt.

Pr. hat angenommen, daß das besprochene Gutachten sich richtete gegen eine Schrift des Prinzen Haitho, die wir in Uebersetzung, vielleicht auch Bearbeitung, eines gewissen Nicolaus Salconi besitzen, dem sie der Prinz diktierte. Dieselbe ist, da sie die Ausschreibung des Concils von Vienne, die am 12. August 1308 erfolgte, voraussetzt, nach diesem Zeitpunkt verfaßt. Ganz gleichzeitig, am 11. Aug. 1308, hat Clemens den Johanniterorden mit der Mission der Ueberwachung des östlichen Mittelmeerbeckens und der Polizei gegen schlechte Christen, die mit Aegypten verkehrten, betraut<sup>1)</sup>. Wir erinnern uns, daß der Verfasser des Gutachtens, das Pr. dem Templermeister absprechen wollte, davor warnte einen Templer oder Johanniter mit der Kaperei zu beauftragen, weil dadurch der Haß der italienischen Handelsstädte Venedigs oder Genuas gegen die Ritter-

1) Raynald Annal. 1308 § 34. Reg. Clem. V. t. III nr. 2988 vgl. Heydt, Gesch. des Levantehandels II, 31, 38.

orden rege werden würde (in der That sind die Johanniter in den Jahren 1311—12 aus diesem Anlaß mit den Genuesen in einen heftigen Konflikt geraten), nun bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der Verfasser des Gutachtens jenen Rat nicht oder wenigstens in anderer Form gegeben haben würde, wenn bereits der Johanniterorden den erwähnten Auftrag erhalten hätte. Also ist das Gutachten nicht nach dem 11. Aug. 1308 verfaßt, kann daher auch nicht Erwiderung auf das Gutachten von Nicolaus Salconi sein, es muß aber auch vor dem 13. Okt. 1307, dem Tage der Gefangennahme der Templer, verfaßt sein, denn nach diesem wäre es sinnlos gewesen, dem Papste die Bestellung eines Tempelherrn zum Anführer der Kreuzerflotte zu widerraten, und nichts steht somit im Wege das Gutachten der handschriftlichen Ueberlieferung entsprechend für eine Arbeit Jacobs von Molay anzusehen<sup>1)</sup>. Auch der Großmeister des Johanniterordens hat ein Gutachten über die Veranstaltung eines Kreuzzugs gegeben, das noch ungedruckt im Vatikanischen Archiv liegt. In demselben ist u. A. die Berufung eines Konzils, weil überaus kostspielig, widerraten, dagegen für die Unterdrückung des Waarenschmuggels zu den Ungläubigen ein Zusammenwirken des Königs von Cypern und der beiden Ritterorden empfohlen. Sonach muß auch dieses Gutachten vor dem 13. Okt. 1307 verfaßt sein, und da der Großmeister der Johanniter seinem Kollegen vom Templerorden, der auf den Ruf des Papstes vom 6. Juni 1306 sofort gekommen war, 1307 nachfolgte, so werden beide Gutachten in den ersten neun Monaten des Jahres 1307 verfaßt sein. Sie lehren uns so aufs Neue, wie wenig man irgend etwas Arges für den Templerorden befürchtete und machen es begreiflich, daß der Orden dem gänzlich unvermuteten, wohl vorbereiteten, Schlage zum Opfer fiel.

Gerade dieser sonst unverständlichen Sorglosigkeit gegenüber hätte Pr. sich scheuen müssen zu behaupten, daß der Ordensmeister »bereits vor der Gefangennahme sein Geständnis abgelegt habe«. Pr. citiert zum Beweis dieser ganz gelegentlich von ihm bei seiner Schilderung von Molays Verhör vor der päpstlichen Kommission am 28. Nov. 1309 eingeflochtenen Behauptung<sup>2)</sup> die Worte *antequam*

1) Pr.s entgegengesetzte Ausführungen haben schon Zustimmung gefunden bei B. Gebhardt, der das P.sche Buch in den preuß. Jahrbüchern 1890 Januarheft bespricht, das. S. 98.

2) Pr. S. 195: »Zurücknehmen konnte Molay sein Geständnis um so weniger, als er es bereits vor der Gefangennahme abgelegt und dann mehrfach wiederholt hatte, immer ohne Zwang«.



*captus esset* ohne Angabe, woher sie stammen. Nun finden sie sich in den Frageartikeln, die päpstlicher Seits im August 1308 als Schema für die weiteren Verhöre ausgestellt wurden. Durften diese aber als Beleg von Thatsachen Seitens einer unbefangenen Geschichtsschreibung gebraucht werden? Mindestens hätte man doch zu fordern, daß die Angaben der Frageartikel nicht durch Verallgemeinerung weit über ihren eigentlichen Sinn gesteigert würden! Die Behauptung eines Geständnisses des Großmeisters vor der Gefangennehmung findet sich zwei Mal in jenen Artikeln Michelet I, 91 und 95, § 29 und 109. Auf erstere Stelle bezieht sich Pr.s Citat, aber dort, wie auch an der zweiten Stelle kann nach dem Zusammenhang mit dem Vorausgehenden nur gemeint sein, der Ordensmeister habe bekannt, daß er sich das Recht angemäßt habe, die Ordensbrüder von ihren Sünden loszusprechen. Es sei dahin gestellt, ob Jacob von Molay dies wirklich bekannt hat, jedenfalls war diese Aeußerung himmelweit verschieden von einem allgemeinen Schuldgeständnis, das ihm von Pr. als schon vor der Gefangennehmung abgelegt nachgesagt wird.

Hier hat Parteilichkeit die Feder geführt und das ist auch der Fall, wenn er S. 203 das Einvernehmen zwischen Papst und König im Jahre 1310 durchgehends als ein gutes schildert. Als Beleg führt Pr. an, daß Clemens Ende Mai 1310 allen Anklägern und Verteidigern Bonifaz VIII. sicheres Geleit zur Kurie verbrieft habe. Aber die citierte Bulle vom 28. Mai 1310 Reg. Cl. t. V nr. 6318 ist keineswegs so allgemein gehalten, sondern besagt nur, daß, nachdem eben (am 13. Mai) die Fortführung des Prozesses (wieder einmal) vertagt war, und zwar bis August, angeblich der Hitze wegen, inzwischen doch diejenigen Zeugen, deren Verhör dringlich war, Alte, Kranke und künftig auf lange Verreiste verhört werden sollten. Auch des Papstes Stellung in den Verhandlungen beziehungsweise Streitigkeiten, die Philipp IV. mit dem englischen Könige einerseits, dem Erzbischof von Lyon andererseits damals hatte, wird von Pr. ganz einseitig dargestellt, insbesondere in der Lyoner Angelegenheit hat er durch wiederholte Gesandtschaften an König Philipp, der sehr gegen des Papstes Wunsch den Erzbischof von Lyon mit Heeresmacht überwältigte, im Sommer 1310 eine Beilegung zu Gunsten des schwächeren Teiles herbeizuführen gesucht und sein Misvergnügen über des Königs Annexionspolitik deutlich zu erkennen gegeben<sup>1)</sup>, keineswegs also nahm er, wie Pr. sagt, die Partei des

1) Reg. Clem. V t. V nr. 6319 u. 20. Bonnassieux, de la réunion de Lyon à la France 1875 p. 129 ss. Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII. S. 152 nt. 1.

Königs. Gerade in diesem Sommer fanden auch am päpstlichen Hofe zwischen den Gesandten des deutschen Königs Heinrich VII. und des Königs Robert von Neapel Verhandlungen über ein enges Bündnis statt, dessen Verwirklichung die französischen Interessen auf das Empfindlichste geschädigt haben würde, und der Papst hatte sichtlich seine Freude an diesen Bemühungen.

Pr. schließt seine wenig begründeten Ausführungen mit den Worten: »Alle diese Thatsachen sind mit heimlicher Parteinahme für den Orden und dem Bemühen denselben zu retten nicht vereinbar«. Es verlohnte wohl kaum diesen Gegenbeweis zu liefern. Ich wüßte nicht, wer für das Jahr 1310, nachdem Clemens die Verbrennung der 54 Templer zu Paris am 12. Mai 1310 entweder ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen hatte, noch eine Parteinahme des Papstes für den Orden annehmen möchte. Es würde eine Energie gefordert haben, deren Clemens V. nicht fähig war, wenn er das für den Orden größtenteils so günstige Ergebnis der Untersuchung in den andern Ländern hätte urgieren und darauf gestützt das Vorgehn des französischen Königs in ungünstigem Lichte hätte zeigen wollen. Es erscheint kaum glaublich, daß, nachdem er selbst sich so lebhaft für die Schuld des Ordens ausgesprochen hatte, er es hätte wagen dürfen, ihn etwa unter anderem Namen zu retten. Immerhin gab es noch — durch Hinausschieben der Entscheidung oder ein scharfes Vorgehn bezüglich des Templergutes — Mittel und Wege den König von Frankreich daran zu erinnern, daß es in seinem Interesse liege, die Kurie bei guter Stimmung zu erhalten. In Erkenntnis dieser Sachlage und durch andere Machtinteressen, die er ebenfalls durch die Kurie gefördert zu sehen wünschte, bewogen hat Philipp IV. im Frühjahr 1311 sich zu erheblichen Concessionen in dem Prozeß gegen das Andenken des Bonifaz herbeigelassen. Wenn dann in der Erklärung des Königs vom April 1311, daß er dem Papste die Erledigung der Bonifatianischen Sache fernerhin allein überlassen wolle<sup>1)</sup>, der König die Hoffnung ausspricht, daß der Papst über die Templer- und Bonifatiusfrage nach vollendeter Untersuchung auf dem Koncil zur Ehre Gottes glückliche Entscheidung treffen werde, so ist es wohl zweifellos, daß in den Verhandlungen zwischen den Höfen von Paris und Avignon im Winter

1) Die erste bezügliche Erklärung des Königs vom 11. Febr. 1310 (Dupuy *histoire du différend du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel*, Pr. p. 296) ist im April durch eine zweite ersetzt worden, die uns neuerdings von Balan aus dem vatikanischen Archiv mitgeteilt worden ist. Balan, *il processo di Bonifazio VIII. Roma 1881 p. 74, s. bes. p. 78 f.*

und Frühjahr 1311 auch über die endgiltige Entscheidung der Templerangelegenheit Philipp befriedigende Zusicherungen gemacht worden sind.

Das letzte Kapitel »des Ordens Ausgang« ist besonders flüchtig gearbeitet. Aus den in Barcelona geschöpften neuen Materialien gibt Pr. über das Schicksal der aragonischen Templer einiges Neue, dagegen ist recht ungenügend, was über das Verfahren gegen den Orden in Deutschland gesagt ist. Pr. hat die einschlägige Litteratur nicht benutzt und seine Darstellung hat daher viele Irrtümer aufzuweisen. Die wenigen Ueberreste von den Akten des Viener Concils — abgesehen von den päpstlichen Bullen — sind unbenutzt geblieben, ich nenne nur das Gutachten des Bischofs Wilhelm Le Maire und das des Bischofs Jacob von Avignon (des späteren Papstes Johann XXII.)<sup>1)</sup>. Sie sind doch für die Beurteilung der Lage von großer Wichtigkeit! — Die drei Sitzungen des Concils vom 16. Okt. 1311, 3. April und 6. Mai 1312 und des entscheidenden geheimen Konsistoriums vom 22. März sind nicht genügend auseinandergehalten, die Frage<sup>2)</sup>, ob Philipp, wie es unzweifelhaft in

1) Vergl. meine Mitteilungen über beide Gutachten in diesen Blättern 1888 S. 479 und 485 f., über Wilhelm Le Maire auch den Aufsatz von Frz. Ehrle, aus den Akten des Viener Concils im Archiv f. Litter. u. Kirchengesch. des Mittelalters IV (1888) S. 361 f. bes. 427. (Der Aufsatz ist nach dem Erscheinen von Prutz' Buch verfaßt).

2) Ich glaubte mit Anderen in dieser Zeitschr. 1888 S. 477 f. sie verneinen zu müssen. Inzwischen ist ein Befehl Philipps IV. dat. Lyon 14. März 1312 an den Seneschall von Toulouse bekannt geworden, wonach er eine besondere Auflage erheben sollte zur Bestreitung der Kosten für die Vertreter der Stadt Toulouse, die diese *pro negocio fidei Christiane seu Templariorum de mandato nostro dudum Turonis, Pictavis, et modo, de novo, apud Lugdunum et Viennam misit*. Baudouin Lettres inédites de Philipp le Bel (1887) p. 179. Dadurch ist wenigstens erwiesen, daß die Berufung der états généraux vom 30. Dec. 1311 nicht rückgängig gemacht worden ist, wenn sie auch nicht am 10. Febr. 1312, dem Tage der Berufung, wo Philipp noch in Paris war, getagt haben. — Die Frage hängt zusammen mit der andern, wann Philipp in Vienne war? Da es nicht wahrscheinlich ist, daß Philipp zwei Mal im Laufe des März, am Anfang und gegen Ende, in Vienne und dazwischen in Lyon (14. und 16. März) gewesen sei, — er würde nicht vor der Entscheidung Vienne verlassen haben, da aber seine Anwesenheit daselbst in den letzten zehn Tagen des März und Anfang April aus dem Itinerar (Recueil des Gaules XXI, 458) und der Nachricht des Bernard Gui (Baluze I, 45) feststeht, so ist abzusehen von der auch handschriftlich sehr unsichern Nachricht des Contin. G. Nang. (Recueil XX, 605 *circa quadragesimam*, zwei Handschriften haben: *circa planam*, die Contin. Girardi de Fracheto, die zur Verbesserung des Textes vielfach benutzt werden kann, Recueil XXI, 37: *circa mediam quadragesimam* = 5. März) über den Zeitpunkt der Ankunft des

seiner Absicht gelegen hatte, in Lyon, so nahe Vienne, in den ersten drei Monaten des Jahres 1312 eine demonstrative Versammlung der Reichsstände abgehalten hat, ist gar nicht berührt, ferner verbindet Pr. in willkürlicher Weise die nicht näher datierte Nachricht des Tolomeo von Lucca, wonach die Söhne und Brüder des König Philipp, nicht er selbst, wie Pr. schreibt, die Absendung päpstlicher Erlasse zu Gunsten des deutschen Königs verhindert hätten, mit der Nachricht des Fortsetzers von Wilhelm von Nangis über die Teilnahme des Königs an den Verhandlungen des Konzils, die sich ausgesprochener Maßen auf die zweite Sitzung des Konzils am 3. April bezieht, wo die Bulle der Aufhebung des Ordens öffentlich verlesen wurde. Es sind im Einzelnen bezüglich der Chronologie und damit auch bezüglich des Zusammenhangs der Ereignisse Schwierigkeiten, die Pr. nicht ahnen läßt, die sich aber wohl in der hier unten angegebenen Weise lösen lassen. Die Bonifatianische Frage übrigens ist erst in der dritten Sitzung des Konzils in Abwesenheit des Königs Philipp zur Erörterung gekommen.

Recht ungenügend sind die kurzen Mitteilungen bezüglich der Uebertragung der Templergüter an die Johanniter. Pr. behauptet schlechtweg, daß sie »namentlich in Frankreich in der Hauptsache an die Hospitaliter gekommen« und spricht von dem »so glänzend bereicherten Hospitaliterorden«. Er ignoriert also die Mühen und Opfer<sup>1)</sup>, die die Johanniter aufwenden mußten, um nach Jahren der Krone Frankreich die Templergüter zum Teil wieder zu entreißen, er ignoriert die Klagen über die Verarmung des Ordens in Folge des päpstlichen Geschenks. Jedenfalls ist, wenn nach dem Tode Philipps IV. Vereinbarungen zwischen der Krone und dem Johanniterorden getroffen worden sind, aus dem Verhalten der schwächeren Nachfolger Philipps IV. kein Beweis zu ziehen gegen die Meinung,

König Philipp in Vienne, wenn wir nicht das *circa planam* zweier Handschriften in *circa palmas* = Palmsonntag, 19. März verbessern wollen, was mit dem Itinerar — 16. März Lyon, 22. März Vienne — sehr gut stimmen würde. Die Fassung des oben erwähnten königlichen Befehls vom 14. März an den Seneschall von Toulouse setzt nicht voraus, daß die Sendung der Städteboten nach Lyon und Vienne damals schon ihren Abschluß gefunden habe. Der Briefwechsel zwischen König und Papst vom 2. März Mâcon und 8. März Vienne (Dupuy, *traitez* ed. 1654 p. 176) macht es auch unwahrscheinlich, daß gerade dazwischen am 5. März Philipp in Vienne gewesen sei. — Die Ankunft König Philipps, (etwa am 19. März) brachte die Dinge plötzlich in Fluß, so auch der Contin. G. Nang., drei Tage später, am 22. März erfolgte die Entscheidung.

1) Lea III, 329 f. und Delisle, *mémoire sur les opérations financ. des Templiers* in den *Mém. de l'ac. des inscr. etc.* XXXIII, 2 (1889) p. 228 ss.

daß es sich bei dem ganzen Verfahren um die Beraubung des Ordens gehandelt habe, wie doch Pr. folgern will.

Auf die Darstellung von dem Ausgange Jacobs von Molay einzugehen, will ich mir versagen, nur sei bemerkt, daß Pr. S. 229 nicht einige willkürlich herausgegriffene Worte aus der im sechzehnten Jahrhundert zurecht gemachten letzten Rede Molays<sup>1)</sup> anführen durfte; Molay spricht in dieser Rede, die mindestens in Villanis Fassung hätte gebraucht werden sollen, auch von dem Druck der Folterqualen, die sein Geständnis erpreßt hätten, während Pr. doch S. 194 f. entschieden jede Folterung Molays ablehnt. Schon deshalb mußte er auf seinem Standpunkt von jener Rede absehen, die sich auch sonst wenig verträgt mit der dem Ordensmeister von ihm nachgesagten Harmlosigkeit.

Für die eigenmächtige Verbrennung des Ordensmeisters auf Befehl Philipps IV. wird schließlich der »überhitzte Glaubenseifer des Königs« verantwortlich gemacht, der recht wenig zu der trefflichen Charakteristik paßt, die Pr. früher (S. 76 f., vgl. jedoch auch S. 135) von diesem Könige gegeben hat. Diese Hinrichtung des Ordensmeisters war nichts als das letzte Glied einer Kette von Handlungen, die auf die Compromittierung des Ordens hinzielten. Der König bedurfte ihrer, um sein Vorgehen in den Augen des Volks zu rechtfertigen.

Man hat bei der Lektüre des Pr.schen Buches recht oft das Gefühl, daß der Verfasser sich den Schlüssen, die sich aus den That-sachen beinahe von selbst ergeben, absichtlich entzieht, ohne seine entgegenstehende Auffassung wahrscheinlich machen zu können. Das wirkt verstimmend! Aber ich wiederhole, daß das Buch auch abgesehen von den neuen Materialien manche Förderung unserer Kenntnis bringt — es sei nachträglich auf die Darstellung der früheren Beziehungen König Philipps zum Templerorden (S. 77 f.) besonders aufmerksam gemacht — für den Forscher wird es trotz des unrichtigen Schlußergebnisses und vieler einzelnen Mängel unentbehrlich sein — zur Belehrung allerdings ist es im Grunde ebenso wenig zu empfehlen wie das Schottmüllersche Buch und für diesen

1) Schottmüller II, 568, vorher Wilcke II, 318 citieren die Paralipomena des Crato Mylius von Schlettstadt 1230—1537, die im Anhang zum Chron. Ursperg. ed. 1537 p. 367 gedruckt sind. Aber der Verfasser der Paralipomena entnahm seinen Bericht über die Templer eingestandener Maßen dem Werke des Paulus Aemylus Veronensis († 1529) *de rebus gestis Francor.* In der Ausgabe von 1601 steht die Rede S. 256. Paulus Aemylus geht entschieden auf G. Villani 8, 92 zurück.

Zweck vielmehr auf die geistvolle und gründliche Darstellung in Leas history of the inquisition of the middle ages III, 238—334 zu verweisen <sup>1)</sup>).

Marburg.

K. Wenck.

---

**Finke, Heinrich, Dr., Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils.** Paderborn 1889. F. Schönings Verlag. VI. und 347 S. 8°. Preis M. 10.

Das vorliegende Buch des durch einige kritische Studien als tüchtiger Kenner dieses Arbeitsfeldes bekannten Verfassers, das dem Vorworte zufolge als eine Vorarbeit zu einer größeren Sammlung von »Acta inedita concilii Constanciensis« und einer Geschichte des Konstanzer Konzils selbst anzusehen ist, wird man um so willkommener heißen dürfen, als es eine nicht unerhebliche Anzahl von Quellen enthält, die bisher so gut wie unbekannt gewesen sind, und den Versuch macht, in das in chaotischem Zustand befindliche Aktenmaterial dieser Periode einigermaßen Ordnung zu bringen. Was der Verf. in diesen seinen Studien mitteilt, ist, wie schon der Titel besagt, nach den beiden Rubriken »Quellen« und »Forschungen« geordnet. Die Materialien stammen aus dem Vatikanischen Archiv und der Vatikanischen Bibliothek, der Barberina und Casanatensis in Rom, dem Staatsarchiv und der Bibliothek von S. Marco in Venedig, der Hofbibliothek in Wien, den Bibliotheken in München, Wolfenbüttel, Hannover und Osnabrück, den Archiven in Straßburg, Münster und Frankfurt a. M. Einiges ist der Pariser Nationalbibliothek entnommen.

Die erste Hälfte des Werkes (»Forschungen«) enthält 7 Kapitel. Im ersten »Zur Vorgeschichte des Konstanzer Konzils« behandelt der Verf. die römische Synode der Jahre 1412/3, die Beziehungen Gregors XII. zum Könige Ruprecht, die Verhandlungen Johanns XXIII. mit dem Könige Sigismund, die Korrespondenz Gregors XII. mit diesem und die zwischen den Anhängern der verschiedenen Obödienzen gewechselten Flugschriften. Schon das erste Kapitel enthält

1) Die Zeitungen meldeten nach dem Tode Döllingers, daß er in den letzten Monaten seines Lebens mit Ausarbeitung des am 15. Nov. 1889 in der Münchener Akademie gehaltenen Vortrags »Eine Ehrenrettung des Templerordens« beschäftigt gewesen sei. Die Münchener Neuesten Nachrichten brachten in nr. 530 und 531 des Jahrgangs 1889 einen ziemlich ausführlichen Bericht über diesen Vortrag.

vielfach neue Gesichtspunkte und ausgezeichnete Charakteristiken, wie beispielshalber jene Cremauds. Das Schreiben bei Martène, Thesaurus Novus I, 1743, welches man bisher auf die Autorität Aschbachs hin (den Ausdruck »der alte Aschbach« hätte der Verf. füglich bei Seite lassen können) auf 1412 gesetzt hat, gehört in das Jahr 1429. Was Finke darüber sagt, daß Sigismund sich nicht für verpflichtet hielt, von einem der drei Päpste die Kaiserkrone zu nehmen, ist richtig, ebenso was über Sigismunds Politik im Herbst 1413 gesagt wird, nämlich daß Sigismund nicht allein kirchliche, sondern auch weltliche Zwecke verfolgte, als er seinen Zug über die Alpen unternahm.

Das zweite Kapitel (»Verfassungsfragen«) behandelt die Frage der Erweiterung des Stimmrechtes, die Abstimmung nach Nationen und den Generalausschuß. Da die Organisation der Synoden des früheren Mittelalters für ein so stark besuchtes Konzil wie das Konstanzer nicht ausreichte, zumal nun auch das Laienelement und die Universitäten vertreten waren, so handelte es sich um die Geschäftsordnung, die auf dem Concile Geltung haben sollte. Für die Ausdehnung des Stimmrechtes traten die Engländer lebhaft ein. Interessant sind die Anschauungen Fillastres und Aillis über die Ausdehnung des Stimmrechtes. Während es der erstere für Bischöfe, Aebte, Prioren, theologische und juristische Doktoren, für Könige und Fürsten, die Prokuratoren abwesender Prälaten und Kapitel in Anspruch nahm, begehrte Fillastre auch ein Votum für die Archidiakonen, Pfarrer, Mönche, ja für die Geistlichen überhaupt. Nach den officiellen Konzilsakten legt der Verf. lichtvoll und überzeugend dar, wie der Antrag zur Annahme gelangte, daß nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werde, dann welche Folgen dieser Geschäftsgang gehabt und daß er durch keinen Konzilsbeschluß festgesetzt worden sei. Den Anstoß zur Annahme dieses Abstimmungsmodus gab der Protest der Engländer und Deutschen, die mit der Abstinenz drohten, falls nach Köpfen abgestimmt wurde und denen sich schon am folgenden Tage die Franzosen anschlossen. Wie es mit den Beratungen innerhalb der einzelnen Nationen gehalten wurde, darüber gibt das Gutachten eines Italieners Auskunft, das sich bei Andreas von Regensburg findet. Ueber die Existenz und die Befugnisse des Generalausschusses berichtet der Verf. im Wesentlichen nach dem Tagebuche Fillastres. Der Generalausschuß hatte die Vorbereitung der Anträge für die Nationen; ohne eine solche Begutachtung sollte keine Nationenberatung stattfinden. Bei Zwistigkeiten sollten sich die Mitglieder unter einander einigen und wo möglich einen Kompromis schließen.

Im dritten Kapitel (›Dietrich Vrye und sein Werk über das Konzil‹) geht der Verf. nach einer kurzen Anmerkung über die Frage, ob Gobelinus Persona während des Konzils in Konstanz anwesend war (eine Frage, die Finke im Gegensatz zu Lorenz verneinen zu müssen glaubt) auf das Leben und die Schriften Vryes ein, dessen Werk über das Konzil einer eingehenden Erörterung unterzogen wird. Mit Recht wird (S. 50) bemerkt, daß, während man Nicolaus von Clemanges und Dietrich von Niem namentlich deswegen preist, weil sie mit Nachdruck auf die Gebrechen und Schäden der Kurie und der Geistlichkeit aufmerksam gemacht haben, Vrye weniger betrachtet werde, wiewohl dessen Schilderungen des Hochmutes, der Habsucht, der Stellenjagd, der Kleiderpracht, Anhäufung von Beneficien, Sinnlichkeit und mangelnden Bildung im Clerus u. s. w. durch Schärfe des Ausdruckes alles übertreffen, was Niem darüber geschrieben hat.

Da die Urkunden und Akten zur Geschichte des Konstanzer Konzils noch größtenteils ungesichtet sind, werden die Untersuchungen des Verfassers im vierten Kapitel (›Zur Kritik der Akten und Briefe des Konzils‹) über das Diarium des Cerretanus, d. i. eines Auszuges der im zweiten Teil des Buches mitgeteilten Aktensammlung und die Bemerkungen über die Sammlung selbst als besonders wertvoll zu bezeichnen sein. Diese Sammlung hat eine hervorragende Wichtigkeit für die Zeit bis zur Flucht Johanns XXIII: sie unterrichtet in klarer Weise über die Decemberverhandlungen, den Abstimmungsmodus und die Einigungsversuche der Märztage. Einer Neuedition der Akten wird sie zu Grunde gelegt werden müssen. Dieser Untersuchung folgt eine kritische Prüfung einiger Kongregationsberichte, die dadurch ermöglicht wurde, daß über den Straßburger Elektenproceß, der im Mai 1416 in mehreren Generalkongregationen verhandelt wurde, städtische Berichte erhalten sind. Aus dieser Prüfung ergibt sich eine Reihe von Folgerungen allgemeinerer Art. Dieselbe scharfe Kritik wird an den Briefen Johanns XXIII. und des Konzils nach der Flucht des Papstes geübt: Weder findet man in ihnen ein Spiegelbild des durch Johann XXIII. vertretenen hohen Amtes, noch der Autorität, die der Kirchenversammlung gebührt: Ausflüchte und Unwahrheiten hier, übertriebene Anschuldigungen, schiefe Darstellungen und eine leidenschaftliche Sprache dort. Die Unwahrheit in den Briefen Johanns wird an mehreren Stellen nachgewiesen z. B. in seinen Angaben über die Gründe, die ihn zur Flucht vermocht haben.

Von hervorragendem Wert ist das im 2ten Teil veröffentlichte



Tagebuch des Kardinals Fillastre. Im fünften Kapitel des ersten Teiles erörtert der Verf. die Ueberlieferung der Handschriften des Tagebuchs und geht dann auf dessen inhaltlichen Wert näher ein. Es macht durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit und Genauigkeit. Die chronologischen Angaben, deren Referent eine große Zahl geprüft hat, sind richtig. Ueberall finden sich über die Ereignisse und die handelnden Personen charakteristische Bemerkungen: über die Abstimmungsfrage, die Stellung des Kardinalkollegiums, die Rangstreitigkeiten unter den Nationen u. s. w. Die Darstellung Fillastres schließt mit einer sehr warm gehaltenen Notiz über den am 23. December 1419 zu Florenz erfolgten Tod Johanns XXIII.

Unter dem Schlagworte »Schriften für und gegen das Kardinalskolleg« (Kap. VI) gibt der Verf. zunächst eine Charakteristik des Kollegiums, dem mit Recht die Hauptschuld an der Kirchenspaltung des XIV. Jahrhunderts beigemessen wird und das dann freilich selbst in den Sturz des Papsttumes mitgerissen wurde; dann werden die das Kardinalskollegium betreffenden Besserungsvorschläge besprochen und die Schriften für und gegen das Kollegium im Einzelnen untersucht. Im nächsten Kapitel wendet sich der Verf. der litterarischen Wirksamkeit des Kardinals von Cambray und im achten der Persönlichkeit Dietrichs von Niem zu. Gegen Erler und im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit Lenz werden die bekannten Reformtraktate *De modis uniendi*, *De difficultate unionis* und *De necessitate unionis* Dietrich zuerkannt, sodann die übrigen Traktate, die Dietrich während seiner Anwesenheit in Konstanz verfaßt hat: die Fortsetzung seiner Geschichte des Schismas, das Charakterbild Johanns XXIII. und tagebuchartige Notizen einer kritischen Beleuchtung unterzogen. Das letzte Kapitel »Kleinere Handschriften- und Quellenstudien« handelt von den Sammelbänden aus der Kanzlei Benedikts XIII. in der Bibl. Barberina zu Rom, 2. die Pamphletlitteratur zu Konstanz, 3. die *Summa concilii Constanciensis* und 4. den Traktat »*De scismatibus*« des Andreas von Escobar.

In der zweiten Hälfte des Buches »Quellen« werden unter dem Titel »Gesamtdarstellungen« Auszüge aus dem Tagebuche des Kardinals Fillastre (S. 163—242) und aus einer Aktensammlung unter dem Titel »Aus offiziellen Konzilsakten« (S. 213—266) mitgeteilt. Das Tagebuch ist in den vatikanischen Handschriften 4173 (B) und 4175 (C) erhalten, die »offiziellen Konzilsakten« finden sich im Cod. Vat. 4176 saec. XV, Cod. Barber. XVI, 62, Cod. Marc. XCIV, 2 und auszugsweise im Cod. Vat. 4942. Der Herausgeber hat seine Auszüge aus dem Cod. Barb. angefertigt, der nach einem in den

Händen Sixtus IV. befindlichen Exemplar mit Randnoten von dessen Hand geschrieben ist. Unter dem Titel »Tractate« werden 4 Stücke publiciert: 1. der Schluß des Traktates von Niems Super reformatione ecclesie aus dem Cod. Pal. 595 der Vatic. Bibliothek, einem Sammelbande, der von Berthold Bruckmann von Wildungen, einem Teilnehmer der Concile von Konstanz und Basel, vor 1432 zusammengestellt wurde. Der von Finke mitgeteilte Schluß knüpft an v. d. Hardt I, 307 an. 2. Ein Traktat und Gegentraktat über die päpstliche und kaiserliche Gewalt besonders bezüglich der Concilien aus den Codd. Vat. 4039 und D. 1. 20 der Bibl. Casanat. 3. Ein Traktat über die Annaten aus dem Cod. Marc. Cl. IV. Nr. 20 in Venedig und 4. Die Impugnatio cathedre sedis Romane ecclesie in concilio Constanciensi eiusdemque defensio (1417). Unter der Rubrik »Anträge und Gutachten« werden 7 Schriftstücke mitgeteilt: 1. Determinaciones et conclusiones concilii Constanciensis (1414) über die Ziele des Konzils. 2. Ein Gutachten Dietrichs von Münster (1415) über die Frage, ob die streitende Kirche, welche durch das Konzil vertreten ist, in ihren Entscheidungen über die Reform an Haupt und Gliedern über dem Papste steht, eine Frage, die nach ausführlicher Motivierung mit Ja beantwortet wird. 3. Deliberacio universitatis studii Parisiensis et ambasiatorum, quam dederunt deputatis. 4. Conclusiones universitatis Parisiensis. 5. Intimacio quorundam de gestis Romanorum pontificum. 6. Cedula nationi Germanie presentata und 7. Articuli dati nacionibus contra magistrum Conradum de Susato. Endlich folgen noch (26) Urkunden und Briefe, dann Aktenstücke zur Geschichte Benedikts XIII. Die letzteren stammen aus der Sammlung von Konzeptbänden aus der Kanzlei Benedikts XIII., welche sich in der Barberina in Rom befinden.

Unter den mitgeteilten Quellen nimmt das Tagebuch des Kardinals Fillastre unstreitig den ersten Rang ein. Man wird bedauern, daß es nicht in extenso publiciert wurde. Der Herausgeber bemerkt indes, daß nur die unwesentlichen Teile weggelassen wurden. Einzelne Parteen des vorliegenden Buches, wie die Abschnitte über Dietrich Vrye und die Konzilsakten sind bereits in den Forschungen zur deutschen Geschichte und im historischen Jahrbuche erschienen.

Im Ganzen und Großen rufen die Ausführungen des Verfassers nur an wenigen Stellen Widerspruch hervor und auch diese Stellen betreffen gerade nicht die wesentlichen Punkte. Daß Dietrich von Niem mit der S. 82 (Note 2) angeführten Stelle eine Verächtlichmachung des Standes der Kardinäle beabsichtigt habe, dürfte

doch etwas zu viel behauptet sein. Es ist ja schon deswegen nicht anzunehmen, weil Dietrich in den vorhergehenden Sätzen eine wahre Reform dieses Standes ins Auge faßt, nicht etwa seine Abschaffung, wie dies von einzelnen Zeitgenossen allerdings recht lebhaft gewünscht wurde. Er will ja nicht einmal, daß sie vollkommen in apostolischer Armut leben. Heinrich II. statt III. ist nicht auffällig, da Heinrich I. nicht Kaiser war, also von Curialisten nicht mitgezählt wird. Zum römischen Concil der Jahre 1412/3 werden unter den »Urkunden und Briefen« (Seite 309—310) die Einladungen mitgeteilt; es sind 42 Adressen, die dort angeführt werden. Fraglich ist nur, wie viele der Geladenen wirklich erschienen sind. Es ist ganz richtig, wenn der Verf. sagt, daß man von diesem Concil außer dem Dekret gegen die Wiclifschen Schriften kaum Spuren findet. Da wäre es zweckmäßig gewesen, auf die Randbemerkungen hinzuweisen, mit welchen der Magister Johannes Hus das betreffende Dekret versehen hat. Man findet es gedruckt in Palackys Ausgabe der Documenta magistri Johannis Hus S. 470 und nach einer besseren Handschrift in meiner Ausgabe im XV. Bd. der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen (S. 333). Indem Hus zuerst das Protokoll: Johannes episcopus servus servorum Dei in generali concilio einer Prüfung unterzieht, macht er sich über das »allgemeine« Concil lustig. Es sei eher eine Winkelsynode (verius angulari) gewesen; denn nicht die katholischen Prälaten aus den verschiedenen Königreichen seien daselbst versammelt gewesen, sondern nur wenige Mönche und zwar aus der Stadt Rom selbst, meistens Simonisten und offenkundige Feinde der Wahrheit. Zu dem, was (ja ganz richtig) über die trostlose Stimmung der kirchlichen Kreise während des Schismas gesagt wird, hätte auch ein Hinweis auf den Schlesier Ludolf von Sagan nicht fehlen sollen, der gerade die Lösung des Schismas zum Gegenstande sorgsamer Studien gemacht und ihm ein eigenes Buch gewidmet hat. Der Stil des Verf.s läßt an einigen Stellen (vgl. S. 138 den letzten Satz, wo man nur nach dem Sinne entnimmt, daß Dietrich von Niem, nicht sein neuester Biograph als Plagiator erschien) zu wünschen übrig. Auch die Neigung zum Gebrauch von Fremdwörtern wird man bemerken. Zum Abdruck der Urkunden und Aktenstücke wäre zu sagen, daß nicht immer die Orthographie der betreffenden Zeit angewendet ist.

**Cuno, Johann Gustav, Vorgeschichte Roms. Zweiter Teil: Die Etrusker und ihre Spuren im Volk und im Staate der Römer.** Graudenz, im Verlage des Verfassers. 1888. XVI und 899 S. gr. 8°. Preis 20 Mk.

Mit vorliegendem zweiten Bande hat Cuno seine Vorgeschichte Roms, die er vor einem Jahrzehnt begonnen, zum Abschluß gebracht, indem er seine Erörterungen zeitlich bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr. herabführt. Die Specialtitel der beiden Teile, »die Kelten« und »die Etrusker«, weisen bereits auf die beiden fundamentalen Ansichten C.s hin, auf denen er seine Darstellung der ältesten römischen Geschichte aufbaut: nämlich das Volk der Etrusker sei aus den keltischen Rasennern und den italischen Argeern erwachsen, und Rom sei ein etruskischer Staat, nicht nur die Könige, sondern alle Patrizier wären Etrusker gewesen. Schon im ersten Teile hatte C. die Zugehörigkeit der Raeter und der mit ihnen identischen Rasenner zum keltischen Stamme nachzuweisen versucht. Aber es ist noch keineswegs klar, welche Bewandnis es mit den Rasennern hat. Für die Nachricht des Dionys von Halikarnassos, daß die Etrusker sich selbst mit einem derartigen Namen benannt hätten, könnte man wohl in den Worten *tesne Rasne* (oder *Rasnecei*, wie Corssen liest) und *tesn's teis Rasnes* der großen Inschrift von Perugia eine Bestätigung sehen; die Auffassung jedoch von *tular Rasnal*, *mechl Rasnal*, *mechlum Rasneas* und *Rasnas marunuch* bleibt zweifelhaft. Ferner erklärt wenigstens Deecke (K. O. Müller, Etrusker. 2. Aufl.) sogar die Verbindung des Namens Rasenner mit dem der Raeter für grundlos. Jedenfalls waren die Alpen-Bewohner etruskischer Nationalität und Sprache keine Kelten. — Der Verf. findet in der Sprache, wie in der Mythologie der Etrusker einen nichtitalischen Bestandteil, den er eben für keltisch hält (S. 791; 804; 817); man darf ihn aber nur als nicht-latinisch bezeichnen; wie viel wissen wir denn von der Sprache und der Religion der anderen italischen Völkerschaften, außer den Römern, um sogleich Personen- und Götternamen, die sich nicht auf eine bekannte italische Wurzel zurückführen lassen, für unitalisch und speciell für keltisch zu erklären? Auch kann gerade die römische Götterwelt nicht als Repräsentant der italischen verwertet werden, da sie in der Zeit, wo sie uns zuerst entgegentritt, bereits von der griechischen sehr beeinflusst war und wohl manches Italische durch Griechisches verdrängt und ersetzt war. Dieser Gedanke wird von Cuno selbst auf S. 129 ausgesprochen: »wenn auf diesem Gebiete das Etruskische Fremdes zeigt, so werden wir nicht vergessen dürfen, daß von der alten italischen Religion hier sich vieles erhalten haben kann, was, vielleicht dem Griechischen zu Liebe, die

Römer preisgegeben haben«. Vor allen Dingen glaubt er im etruskischen Wortschatze direkt eine große Reihe keltischer Elemente aufzeigen zu können, wogegen die eingewanderten Rasenner die Deklination, Konjugation und Wortbildung von den unterworfenen Argeern übernommen hätten, daher in dieser Beziehung das Etruskische dem Lateinischen aufs Engste verwandt sei. Die hier gebotenen Zurückführungen etruskischer Wörter auf keltische Stämme beruhen aber zum Teil auf ganz unmöglichen Etymologien. Es sei gestattet, an dieser Stelle über die etymologischen Erörterungen Cunos, eine der schwächsten Seiten des Buches, einige allgemeine Bemerkungen einzufügen. Der Verf. erhebt gegen Corssen den Vorwurf, daß er bei seinen Etymologien »immer neue und neue verzweifelte Sprünge mache, um den zu erklärenden Gegenstand zu erreichen« (S. 792), daß »die auf den Deutungen der Bilder beruhenden Etymologien sämtlich mislungen sind, mag man in Bezug auf einige sagen: „es kann sein“, was man auch zu 10 ganz verschiedenen Deutungen und Etymologien sagen könnte. — Die Etymologien gehn von dem Grundsatz aus, daß alles, was sprachlich möglich ist, sprachlich auch geschehen ist« (S. 806. Vgl. S. 262; 795). Es lassen sich kaum geeignete Worte finden, um Cunos eigene Methode bei der Entwicklung der Etymologien zu charakterisieren. Wenn wir z. B. auch zugeben wollen, daß das lateinische *p* im Etruskischen häufig als *f* erscheint, daß *o* durch *u* vertreten wird, daß das lateinische *t s* in etruskisches *s*, *r* in *l* übergehn kann und die Endung *-os* sich in *-e* abgestumpft habe, so können wir Cuno doch nicht beipflichten, daß *fusle* in der großen Inschrift von Perugia dasselbe ist wie das lateinische *posterus* (S. 858); es ist undenkbar, daß jene Lautübergänge, welche im Einzelnen wohl möglich sind, alle zusammen in einem und demselben Worte eingetreten seien. In unmittelbarem Zusammenhange mit den Wortetymologien sind auch Cunos Deutungen der etruskischen Inschriften oft recht zweifelhafter Natur. Wenn Corssen mit Recht vorgehalten wird, daß bei seinen Auslegungen die Inschriften der Künstler oder Handwerker, welche das Grabmal oder den Sarkophag bereitet hatten, überhand nehmen (S. 825), so werden auf der anderen Seite durch die Uebersetzungen Cunos die Namen der Toten von den Personen, welche ihnen das Grab gewidmet hatten, in den Hintergrund gedrängt, namentlich dadurch, daß *turuce*, *turce* mit „*dedicat*“ übertragen wird. Am bedenklichsten erscheint uns, daß Cuno in mehreren Inschriften die Lesart geändert hat, um sie nach seiner Wortauffassung deuten zu können (so in Nr. 226; VII, XXIX, XXXI). In der Inschrift XXIX (S. 846 ff.) soll trotz der bis 4 Zoll hohen, zum Teil noch Mennigspuren tragenden Buchstaben ein **A** in den bisherigen Kopieen aus-

gefallen sein; in Nr. VII (S. 831) würde nach der Aenderung Cunos in derselben Zeile der Buchstabe *e* einmal mit **II**, das andere Mal, wie auch in der folgenden Zeile, mit **Ξ** bezeichnet sein, was unzulässig ist und zur Genüge die Unrichtigkeit der Lesung beweist. — Wohin den Verf. seine etymologischen Versuche, insbesondere bei Ortsnamen, schließlich geführt haben, zeigen die Betrachtungen über Caere und Agylla. Agylla ist Agyrion gleichzusetzen, dieses wiederum, unter Annahme eines prosthetischen *a*, mit dem lateinischen Quirium »Stadt« zusammenzustellen. Der Ausdruck Caere Agylla ist demnach, heißt es auf S. 121, ähnlich zu erklären wie *Roma urbs* oder wie *Ἀθήναι ἄστυ*. Aber im 1. Teile war auch für Caere die Bedeutung »Stadt« ermittelt worden, indem es mit dem keltischen *kaer* in Verbindung gebracht wurde, und diese Anschauung wird im vorliegenden Werke beibehalten. Somit wären Caere und Agylla völlig synonym, ein Doppelname Caere Agylla widersinnig und die historischen Folgerungen, welche aus der früheren Existenz desselben und dem späteren Verschwinden von Agylla bezüglich der Stellung Caeres gezogen werden, hinfällig. — Das Bestreben, überall in Italien keltische Elemente wiederzufinden, hat manche wunderliche Blüte gezeitigt, wie die Herleitung des Namens Telegonos in der hesiodeischen Theogonie v. 1014: Telegonos beziehe sich auf die Ligerer; Telegenus sei ein gallischer Name, zusammengesetzt mit dem gallischen *genus* »filius« (S. 99 f.). Telegonos ist jedoch in der griechischen Sage alt eingebürgert, in der er auch anderweitig erscheint, und zwar für Gegenden, welche mit Italien nichts zu thun haben; er ist nicht aus Italien überkommen. Ueberdies wird der griechische Ursprung des Wortes durch die zahlreichen rein griechischen Namen, die mit *Τηλε-* zusammengesetzt sind, sicher bezeugt. Ferner soll nicht nur Rhegion eher auf den in Regillum zu Grunde liegenden Stamm als auf *ῥηγνώσαι* zurückgehn (S. 210), sogar Messana ist kein griechisches Wort, steht nicht mit der Landschaft Messenien in Zusammenhang, sondern ist von der keltischen Wurzel *med* (Fürst, Herrscher) abgeleitet, ebenso wie Mutina in Oberitalien (S. 252). Die Insel Elba hat ihren von den Griechen überlieferten Namen Aithale oder Aithaleia erst infolge ihrer etruskischen Benennung *Sethala* (vom etruskischen Feuergott Sethlans) erhalten (S. 135 ff.). Italia ist, um dies noch zu erwähnen, aus *tellus* (Wurzel *tel* = *ter*) mit prosthetischem *i* entstanden (S. 71). — Da Cuno im 1. Teil S. 183 erklärt, daß »das Etruskische nicht ein keltischer Dialekt in Italien, sondern mit den übrigen italischen Dialekten dem Keltischen speciell verwandt ist«, und von »der unmittelbaren und engen Verwandtschaft des Italischen mit dem Kel-

tischen innerhalb der indogermanischen Sprachenfamilie« spricht, so haben selbst die richtigen Wortableitungen aus dem Keltischen keine Beweiskraft für eine besondere Zugehörigkeit der Rasenner zum keltischen Stamme. Ihr Wert wird dadurch noch vermindert, daß Cuno ganz unberücksichtigt gelassen hat, ob die Wurzeln, auf welche er etruskische und lateinische Wörter zurückführt, nicht außer der keltischen noch anderen indogermanischen Sprachen angehören. Im Besonderen scheint aus der völligen Vernachlässigung des Griechischen die an sich merkwürdige Thatsache erklärt werden zu müssen, daß er bei seinen eingehenden und weitläufigen Erörterungen über die Etrusker der vor mehreren Jahren gefundenen, bereits vielfach behandelten lemnischen Inschrift mit keiner Silbe gedenkt. Und doch ist gerade sie für die Lösung der Etruskerfrage von Wichtigkeit. Denn alle Gelehrten, welche sich mit dieser Inschrift beschäftigten, haben, wie sehr ihre Deutungen im Einzelnen auseinandergehen mögen, übereinstimmend anerkannt, daß sie in einer dem Etruskischen sehr nahe stehenden Sprache abgefaßt ist. Es ist unzweifelhaft eine Grabschrift. Beiläufig sei hier folgendes bemerkt: *sialχFiz* (Ψ ist doch wohl als χ zu nehmen) wird von Pauli, Vorgriechische Inschrift von Lemnos, S. 33 sehr ansprechend als Zahlwort aufgefaßt und mit dem etruskischen Worte *śa* in Verbindung gebracht. Wäre *śa* von Cuno richtig mit »sechs« übersetzt, so würde sich für *sialχFiz* die Bedeutung »sechzig« ergeben, welches Wort Cuno aus etruskischen Inschriften nicht hatte belegen können. Zugleich zeigt sich als das die Zehner bildende Suffix im Etruskischen vielmehr *-alchls*, nicht wie Cuno meint *-phalchls*, wodurch ein Ausfall des *ph* oder *v* in *cealchls* (von *ci* = fünf nach Cuno) sich erübrigt.

Die Inschrift rührt von der Bevölkerung her, welche die Insel vor deren Eroberung durch Miltiades bewohnte. Diese vorathenischen, in ihrer Sprache den Etruskern nahe verwandten Bewohner von Lemnos können nicht, wie Bugge und neuerdings auch Ed. Meyer (Philologus. N. F. Bd. II. S. 485—6) für wahrscheinlich halten, zur See von Etrurien dorthin gekommen sein. Da sie drei Inseln, Lemnos, Imbros und Samothrake, bevölkerten, müßte nicht eine einfache Raubfahrt, sondern eine größere Kolonisation oder Auswanderung aus Etrurien angenommen werden, welcher geraume Zeit hindurch ein mehr oder minder lebhafter Verkehr der Etrusker im Bereiche des ägäischen Meeres vorausgegangen wäre. Von solchen Fahrten der italischen Tyrsener in den griechischen Gewässern hätte doch in der älteren griechischen Litteratur irgend eine Spur sich erhalten müssen, zumal wenn sie erst in ziemlich später, nachhomerischer Zeit stattfanden, wie Meyer glaubt. Die Tyrsener des

homerischen Dionysos-Hymnos stammen nicht aus Italien, sondern sind im ägäischen Meere ansässig. — Noch weniger annehmbar ist die Ansicht Paulis von einem großen, weder indogermanischen noch semitischen Pelasgerstamme, der sich von Kleinasien aus nach Westen verbreitete; zu dem einen Zweige desselben gehörten die lemnischen Pelasger, zu dem anderen die Etrusker. Das Etruskische ist seiner Flexion und Wortbildung nach durchaus indogermanisch, und aus den mit den Suffixen *-ss-* und *-nd-* gebildeten Ortsnamen lassen sich auf etwaige pelasgische Bewohner der bezüglichen Gegenden keine Schlüsse ziehen; die Verbreitung der Pelasger über die Inseln des ägäischen Meeres und über ganz Griechenland ist lediglich eine im Altertume entstandene irrige Auffassung. Der Wahrheit am nächsten scheint Deecke zu kommen, indem er »die lemnischen Pelasger für den versprengten Rest eines bei der Wanderung durch die Balkan- nach der Apenninenhalbinsel in der ersteren zurückgebliebenen Bruchtheiles des tyrrheno-etruskischen Volkes« erklärt. Dieses lemnisch-etruskische Volk steht innerhalb des indogermanischen Sprachstammes in engster Verwandtschaft mit den Griechen, Italikern und Kelten. Vermutlich sind die Etrusker unmittelbar hinter den Italikern über die Alpen nach Italien gelangt, während die Kelten nördlich an die Etrusker angeschlossen von Osten nach Westen sich verbreiteten; auf diese Weise würden einerseits die nahen Beziehungen des Etruskischen zum Italischen, andererseits die keltischen Elemente, welche Cuno im Etruskischen immerhin nachgewiesen hat, ihre Erklärung finden. Im Norden der Balkanhalbinsel trennte sich ein Zweig von dem etruskischen Stamme ab und wurde, vielleicht durch die thrakischen Stämme, immer weiter nach Süden gedrängt; auf Lemnos, Imbros, Samothrake begegnet uns der südlichste Ausläufer und letzte Ueberrest jenes Zweiges. Der eben vorgetragenen Hypothese kann die Sprache der lemnischen Inschrift zur Bestätigung gereichen. In ihrem vollen Vokalismus und der durchgehenden Bewahrung des *o*-Lautes, wodurch sie sich von den aus Etrurien selbst stammenden etruskischen Inschriften vornehmlich unterscheidet, nähert sie sich den rhätisch-etruskischen Inschriften, welche Corsen als »alt-etruskisch« bezeichnet. Die Trennung der beiden Zweige erfolgte also in einer ziemlich frühen Entwicklungsperiode der etruskischen Sprache, als nur das Fehlen der Medien *b*, *d*, *g* deren hauptsächlichste Eigentümlichkeit war.

Herodot, bei welchem zuerst der vorathenischen Bewohner von Lemnos Erwähnung geschieht, nennt sie einfach Pelasger. Indes haben weder die alten Lemnier, noch die Tyrsener überhaupt mit den Pelasgern, soweit letztere ein wirkliches historisches Volk waren,



etwas zu thun. Zwei Momente, auf welche auch Meyer (a. a. O. S. 466 ff.) in längerer Ausführung hingewiesen, haben die Ueberlieferung von den Pelasgern auf Lemnos hervorgerufen: zunächst die aus der Existenz des Pelargikons gefolgerte ehemalige Anwesenheit von Pelasgern in Attika; da sie in historischer Zeit nicht nachweisbar waren, mußten sie irgendwohin vertrieben worden sein. Ferner die Eroberung von Lemnos durch Miltiades, für welche die Athener einen Rechtsanspruch in bequemer Weise fanden, indem sie die Bewohner der Insel mit den aus Attika vertriebenen Pelasgern identifizierten. Hierzu kommt aber noch als nicht zu unterschätzender Factor, vielleicht sogar als Hauptursache, die damals über die Pelasger im Allgemeinen herrschende Anschauung. Man hielt sie für die vorhellenische Urbevölkerung von ganz Griechenland; daher wurden Völkerschaften der griechischen Welt, die etwas Altertümliches oder Fremdartiges an sich trugen, für Ueberreste jener Pelasger betrachtet, unter ihnen die alten Lemnier, nicht zum wenigsten wegen ihrer eigenartigen, unhellenischen Sprache. Erst Thukydides bezeichnet die lemnischen Pelasger insbesondere als Tyrseuer; er sagt IV. 109: τὸ δὲ πλείστον Πελασγικόν, τῶν καὶ Ἀἰμυρόν ποτε καὶ Ἀθήνας Τυρσηνῶν οἰκησάντων. Damit ist nicht gemeint, daß die Pelasger der Chalkidike eben die von Lemnos vertriebenen gewesen wären, sondern nur, daß die Pelasger der Chalkidike und die von Lemnos zu einem und demselben Zweige, dem der Tyrseuer, gehörten. Wie dem auch sei, das lemnisch-etruskische Volk hat bereits vor seiner Teilung einen Namen geführt, welchem der Stamm TURS zu Grunde lag, aus dem sich für den griechischen Zweig der Name *Τυρσηνοί*, für den italischen Tursci entwickelte. Selbstverständlich kann dann nicht mit Cuno Tursci = Taurisci (»montani«) gesetzt werden. Ebenso unrichtig ist die Vermutung Cunos, daß die herodoteische Erzählung von der lydischen Herkunft der Etrusker auf einer irrtümlichen Verwechslung der italischen Tyrseuer mit den chalkidischen beruhe; auch zwischen den letzteren und den Lydern hat kein Zusammenhang existiert.

Der zweite, der italische Bestandteil der Etrusker war nach Cuno das Volk der Arci, Argi oder Argeer; es war den Umbrern, Latinern, Sabellern verwandt und bewohnte einst einen großen Teil Italiens. In Etrurien vermischten sich mit ihnen die keltischen Rassen und bildeten so die Etrusker. Auch in Campanien waren die Argeer der Grundstock der etruskischen Bevölkerung (S. 235). Nicht minder waren die ältesten Bewohner von Lukanien und Bruttien und des Volskerlandes Argeer. Es entspricht allerdings der Wirklichkeit, daß vor den Sabellern, Latinern und Umbrern, als Vorläufer dersel-

ben, ihnen verwandte italische Stämme in die Halbinsel einwanderten; aber sie können bei den Etruskern, die nicht unmittelbar auf sie folgten, keine irgendwie bemerkbare Nachwirkung hinterlassen haben. Noch weniger hat eine derartige Völkerschaft den Namen Arci oder Argi geführt, für welchen es in der Vorgeschichte Italiens keinen Raum gibt. Denn für jene vorumbrisch-sabellischen Stämme sind bereits andere Namen überliefert, mit denen sich nun Cuno in der Weise abfindet, daß er die Ausoner für argeisch erklärt, während mit den Sikulern die Argeer bald als völlig identisch, bald nur als ein Zweig derselben erscheinen (S. 209 u. 827). Durch die Einführung der Argeer sind die vorgeschichtlichen Bevölkerungsverhältnisse Italiens nur noch unklarer geworden. Den Namen Argeer hat der Verf. aus italischen Ortsnamen und aus Eigennamen der auf Italien bezüglichen Sagen erschlossen. Von den Argeern stamme die Bezeichnung Argessa her, die einst Italien geführt habe; aber Argessa für Italien bezeugt kein früherer und kein anderer Autor als Cassius Dio, was gerade nicht für die Richtigkeit der Ueberlieferung spricht. Hätten wirklich die Griechen Italien nach der Bevölkerung, welche sie bei ihrer Ansiedelung in Campanien vorfanden, Argessa benannt, so dürfte man wohl ein älteres Zeugnis dafür erwarten. Trotzdem glaubt Cuno aus diesem Ausdruck auf eine einheimisch-italische, von Arci abgeleitete Benennung *Arkenzia* schließen zu können, welches Wort die Griechen nicht nur wie Argessa, sondern auch wie Arkezia gehört hätten; da es ihnen somit ähnlich wie ihre Aussprache des Wortes Arkadia geklungen hätte, wäre hierdurch das Hereinziehen Arkadiens und der Arkader in die italische Sage veranlaßt worden. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Argumentation liegt auf der Hand. Die Griechen haben nie Arkadia ähnlich wie Arkezia und zugleich wie Argessa ausgesprochen, so daß sie beim Vernehmen jener beiden Worte sofort an Arkadien gedacht hätten. Wenn Oinotros und Peuketios aus Arkadien hergeleitet werden, so hängt dies nicht mit irgend einem italischen Volke Arci oder Arkentier zusammen, sondern mit der Pelasgertheorie der Alten und dem angeblichen Pelasgertume der Arkader. Wie Evander mit seinen Arkadern in die römische Urgeschichte hineingekommen sei, darüber können wir hier keine Vermutung äußern; nur so viel ist gewis, daß eines der ersten Motive das Palatium bildete und nicht umgekehrt, wie Cuno will, die Heranziehung der Arkader die griechischen Gelehrten bewog, Palatium mit der arkadischen Stadt Pallantion zusammenzustellen. Gleichermassen sind die überlieferten argivischen Städtegründungen in Italien nicht aus der Existenz von Argeern zu erklären, sondern aus der griechischen Sagengeschichte; sie haben ihren

Ursprung hauptsächlich in der bedeutenden Rolle, die Argos infolge seines politischen Uebergewichtes während der Zeit nach der dorischen Wanderung in der Sage spielte. Nebenher wirkten die Pelasgerhypothese mit, auf welche speciell Niebuhr (Röm. Gesch., Ausg. von Isler, I. S. 39) die argivische Gründung von Tibur und Falerii zurückführt, und andere zufällige Momente.

Daß die Griechen zur Zeit Hesiods von den Argeern Kenntnis hatten, soll der Agrios beweisen, welcher in der Theogonie neben Latinos als Sohn des Odysseus und der Kirke und als Fürst der Tyrsener genannt wird; durch Umstellung der beiden Konsonanten sei Agrios leicht aus dem Stamme *arg* hervorgegangen. Der Name Agrios ist jedoch, ebenso gut wie Telegonos, rein griechisch und uraltes Eigentum der griechischen Tradition, ohne Beziehung zu Italien und dessen ältesten Bewohnern. Zu Fürsten der Tyrsener wurden Agrios und Latinos gemacht, weil damals die Griechen nur unbestimmte Kunde vom mittleren Italien hatten. Sie wußten wohl, daß die Tyrsener das mächtigste Volk Mittelitaliens waren; sie hatten von Latinern und von deren Stammheros Latinos gehört; es lag daher nichts näher, als die Latiner unter den Tyrsenern mit einzubegreifen und Latinos, den Sohn des Odysseus, als Beherrscher des mächtigen Volkes darzustellen. (Vgl. Niese im Handb. d. Altert.-Wiss. III. S. 588). Um zu ermitteln, weshalb gerade Agrios dem Latinos an die Seite gesetzt wurde, sind die vielfach verschlungenen Fäden der griechischen Sagen noch zu wenig aufgelöst. Die Umstellung des *r* und *g* sucht Cuno durch die Etymologie irgend eines alten Erklärers zu stützen, der Argiletum von Argolas oder Agrolas ableitete (S. 76).

Der mons Argentarius in Etrurien, der nach den Argeern benannt sein soll (S. 77; 189), war, wie Cuno selbst hervorhebt, ein weithin sichtbarer Kalkberg; so ist die Deutung als »silberglänzender Berg« sehr wahrscheinlich und wird durch die völlige Gleichnamigkeit des Silberberges in Spanien bestätigt. Eine von zwei grundverschiedenen Wurzeln ausgehende zufällige Namensidentität ist kaum denkbar. Das Gleiche gilt von dem Vorgebirge Argennon in Sizilien (S. 120); der auch in Ionien begegnende Name wurde von den Griechen der Oertlichkeit gegeben, wohl ebenfalls im Hinblick auf das helle, weiße Hervorleuchten. Auf die Argeer weisen weiterhin nach Cuno der Hafen Argoos auf Elba, die Argillai in Campanien, die aber vermutlich nichts anderes als »Lehmhütten« bedeuten, und das Argiletum in Rom zurück (S. 77; 189); auch der Name der Stadt Arpi (Argyrippa) stehe für Arci, Argi. Am ansprechendsten ist noch die Auffassung der Argeerkapellen und der

24 Argei genannten Binsenmänner in Rom als Erinnerung an das italische Urvolk; freilich können diese beiden vereinzelt Namen nicht genügen, um einen großen Stamm der Argi zu rekonstruieren. — Noch geringere Wahrscheinlichkeit hat das von Cuno aus dem Gott Saturnus, dem davon abgeleiteten Saturnia, aus Satura u. ä. erschlossene urälteste italische Volk der Satri (S. 88 u. 191). — In Unteritalien haben nach dem Verf. zuerst die Ausoner und Opser, dann die illyrischen Oenotrer, schließlich Sikeler und Samniten gewohnt. Sehr richtig ist hierbei, daß der Zusammenhang der italischen Einwanderungen durch die von Illyrien, allerdings nicht zu Lande, sondern über das adriatische Meer herübergekommenen Oenotrer, Japygier u. a. unterbrochen wurde. Bezüglich der Ausoner, wie überhaupt bezüglich der Vorgeschichte Italiens, wird viel zu großes Gewicht auf die Angaben Vergils gelegt. Der Dichter faßt Ausonia bald als ganz Italien, bald als Latium, bald im Gegensatze zu Latium; daraus kann für die Ausoner kein Schluß gezogen werden. Gleichwie in Griechenland die Namen der Achäer und Argiver von den Gebieten, denen sie eigentlich zukamen, in den homerischen Gedichten auf ganz Griechenland übertragen erscheinen, so erging es auch den Ausonern; und Vergil verwertet die für das Metrum bequemen Wörter Ausonia und Ausonius mit Vorliebe, ohne sich an die thatsächlichen Wohnsitze des Volkes in Campanien zu binden. Ueberdies ist es, abgesehen von der poetischen Lizenz, verfehlt, von Vergil als von dem »besten Kenner der ältesten italischen Geschichte« (S. 222) und von »sicheren geschichtlichen Ueberlieferungen bei Vergil« (S. 826) zu sprechen. Schwerlich wird glaubwürdige Ueberlieferung aus der Vorzeit bis Vergil durchgedrungen sein.

Die aus der Mischung der italischen Argeer und der keltischen Rasenner entstandenen Etrusker mit ihrer von keltischen Wörtern durchsetzten Sprache und ihrer keltischen Religion bildeten, das ist der zweite Hauptsatz des zur Besprechung stehenden Buches, die Grundlage des römischen Staates. Rom war ein etruskischer Staat; die Patrizier waren insgesamt etruskische Eroberer, die Plebejer die unterworfenen Latiner. In diesem Falle müßte, da das angeblich etruskische Element im römischen Staate Jahrhunderte lang der herrschende Bestandteil blieb, die römische Staatssprache, in der Urkunden, Verträge, Gesetzesvorschriften abgefaßt waren, rein etruskisch oder zum mindesten vom Etruskischen stark beeinflußt sein; wnnleich die Plebejer an Zahl bedeutend überwogen, so konnte doch ihre Sprache die der Herrscher nicht so vollständig verdrängen, daß nur einzelne etruskische Wörter übrig blieben. Und dazu hält von den vorgeführten Wörtern ein großer Teil einer Prüfung nicht stand.

*Cloaca* und selbst *capitolium* mögen als etruskische Lehnwörter zugegeben werden; nur ist ihre Beweiskraft sehr übertrieben. In der *cloaca* können etruskische Anlagen nachgeahmt und deren Namen übernommen sein, ohne daß Etrusker in beträchtlicher Anzahl in Rom wohnten. Dagegen geht *classis* auf eine gräco-italische Wurzel zurück; bringt man es mit der Wurzel *cal, cla* (καλέω, *calare* u. s. w.) zusammen, so leitet die wörtliche Uebersetzung »Aufgebot« direkt zu der Bedeutung »Heer« hinüber, welche *classis* in älterer Zeit gehabt hat, wie Cuno richtig bemerkt. Die etruskische Herkunft von *fascis* wird nur auf den Namen der Stadt Fascennia oder Fascennium gegründet (S. 592). Die beigebrachten grammatikalischen Einwirkungen des Etruskischen auf das Lateinische sind nur geringfügig; teils sind sie allgemein italischer Natur, teils genügt dafür die Nachbarschaft und der Verkehr der beiden Völker. Ursprünglich hat in der That nach Cunos Ansicht die Sprache des römischen Staates dem Etruskischen sehr nahe gestanden: der von Polybios überlieferte erste Vertrag mit Karthago »enthielt im Wesentlichen etruskische Sprache« (S. 589). Wie viele Forscher auch mit dieser schwierigen Frage sich beschäftigt haben, es ist noch keineswegs entschieden, ob die Urkunde in das Jahr 509 v. Chr. gehört oder nicht. Selbst der letzte Aufsatz von W. Soltau (Philologus, Neue Folge. Bd. II. S. 131 ff. u. S. 276 ff.) hierüber führt zu keinem unbedingt sicheren Ergebnis, obgleich Soltau manche Gründe geltend gemacht hat, welche die polybianische Datierung des Vertrages als falsch erscheinen lassen. Cuno bezeichnet zwar diejenigen, welche die Urkunde verworfen haben, als »dreiste Kritiker«; trotzdem ist Ref. geneigt, die Wahrheit der Ueberlieferung in Zweifel zu ziehen und mit Soltau den ersten Vertrag bei Polybios mit dem ersten der Annalisten vom Jahre d. St. 406 = 348 v. Chr. für identisch zu halten. Das schwerwiegendste Bedenken gegen eine Datierung in das Jahr 509 erweckt die in der Urkunde vorausgesetzte Machtstellung Roms. Eine Oberherrschaft Roms über Latium, mit Einschluß von Antium und Tarracina, bereits in der Königszeit stimmt nicht überein mit der Entwicklung der römischen Macht, wie wir sie nach der anderweitigen Ueberlieferung und nach den politischen Verhältnissen späterer Zeit uns vorstellen müssen. Auf der anderen Seite kann nicht geläugnet werden, daß mit einer Ansetzung in das Jahr 348 v. Chr. die Angabe des Polybios schwer zu vereinbaren ist, nach der die Sprache der Inschrift zu seiner Zeit an manchen Punkten fast unverständlich war; für eine solche Umwandlung der Sprache sind 200 Jahre immerhin knapp bemessen. — Nach der Ausdrucksweise des Schriftstellers war das Aktenstück in einem veralteten Latein, nicht in einer etruskischen Mundart abgefaßt;

denn die römischen Gelehrten, welche dem Polybios bei der Entzifferung behilflich waren, hätten nicht verfehlt, ihn auf eine derartige Eigentümlichkeit aufmerksam zu machen, falls er selbst bei seinem Aufenthalte in Rom das Etruskische nicht so weit kennen gelernt hatte. Was Cuno über die Aenderung der lateinischen Sprache in den viertelshundert Jahren bemerkt, ist irrig. Wie kann die lateinische Sprache zwischen 509 v. Chr. und Polybios mit der deutschen seit Luther, mit der italienischen seit Machiavelli, mit der griechischen zwischen Thukydides und Dionys von Halikarnass verglichen werden? Bei den drei letzteren sind Anfangs- und Endpunkt der angegebenen Zeiträume durch eine ununterbrochene literarische Thätigkeit mit einander verbunden; die Schriften eines Luther, Machiavelli, Thukydides wurden wieder und immer wieder gelesen; wie konnte da ihre Sprache in Vergessenheit geraten? Warum hat Cuno nicht die deutsche Sprache zwischen dem 11. und 15. Jahrhundert herangezogen? in diesen 4 Jahrhunderten ist die Aenderung vielleicht noch stärker, als wir bei der römischen vorauszusetzen haben, um die Aeußerung des Polybios zu verstehn. Nur die Litteratur ist, neben der Schule, im Stande, eine Sprache in ihrer Gestaltung und in ihren Formen zu erhalten. Als Staatssprache allein, selbst von einem noch so »konservativ gesinnten Senate« behütet, war sie nicht geschützt. Die staatlichen Organe vermochten nicht, den beständigen Fluß der Volkssprache aufzuhalten, mußten sich vielmehr ihr im Großen und Ganzen anpassen.

Die Herkunft der Insignien der römischen Magistrate, die im römischen Ritus sich vorfindenden Entlehnungen aus Etrurien, die etruskische Baukunst der Cloaca maxima bedingen noch nicht die Annahme, daß der gesamte Patrizierstand etruskisch war, daß Rom von einer Stadt Etruriens, von Caere, gegründet worden ist (S. 286). Sie erklären sich zur Genüge aus der Königsherrschaft der Tarquinier und des Servius Tullius, die, als etruskische Bauherren, ihre gewaltigen Bauten vermittelt der Fronden der latinischen Plebs aufführten (vgl. S. 340). Ein etruskischer Staat hätte für einen Vorposten gegen die Latiner, für eine Kolonie kaum jene Riesenwerke unternommen. Fraglich bleibt es, in welcher Weise das Vordringen der Etrusker nach Campanien, womit Schwegler (Röm. Gesch. II S. 192) vermutungsweise den Zug des Porsenna in Verbindung bringt, sich auf Rom und Latium äußerte. — Die Vertreibung der Könige konnte gerade in dem Falle, daß auch die Patrizier, in deren Hände die Regierung übergieng, etruskisch waren, nicht zugleich einen Abfall, eine Loslösung Roms von Etrurien bedeuten, zumal wenn das Königtum eben deshalb gestürzt wurde, weil es sich in Opposition gegen die Patrizier auf die Plebejer, nach Cuno die lati-

nischen Unterworfenen, gestützt hatte. Hingegen ist es begreiflich, daß die Etrusker für die ihnen stammesgleichen Könige gegen den latinischen Adel eintraten und daß der Uebergang der Herrschaft an den letzteren die bisherigen Beziehungen zwischen Rom und Etrurien lockerte.

Auch in der inneren Entwicklung des römischen Staates will Manches, wie die bereits durch die Verfassung des Servius Tullius herbeigeführte Vermischung der Patrizier und Plebejer innerhalb der einzelnen Klassen für den Kriegsdienst und die Abstimmung, nicht recht zu einer Zusammensetzung der Bürgerschaft passen, nach der die beiden Bestandteile national und sprachlich von einander völlig verschieden waren, wie zwei gesonderte Völker neben einander existierten. Wohl erscheinen, nachdem in der ersten Secession die Plebejer sich getrennt hatten, die Verhandlungen zwischen ihnen und den Patriziern wie zwischen zwei Völkerschaften geführt, im ganzen übrigen Ständekampfe aber zeigen sie sich nicht anders wie als zwei Stände desselben Volkes. In all den langen Reden und Debatten des Ständekampfes ist nirgends angedeutet, daß Patrizier und Plebejer sich als die etruskischen Herren und die von ihnen unterworfenen Latiner einander gegenüberstehn, ein Verhältnis, das nicht so bald spurlos aus dem Gedächtnis entschwinden konnte, besonders wenn erst nach geraumer Zeit die Sprache beider Teile durch den Sieg des Latinischen eine einheitliche geworden wäre, die Patrizier ihre etruskische Nationalität verloren hätten. Die Erinnerung an die fremde Abstammung und Sprache der Adelspartei mußte doch irgend einmal in den Ueberlieferungen über den Ständekampf zum Ausdruck kommen. Waren beide Parteien Latiner, hatten sie dieselbe Sprache und Religion, dieselben Sitten und Gebräuche, so konnte leicht im Laufe der Zeit die Entstehung der Plebs in Vergessenheit geraten. Schließlich sprechen gegen eine nationale Verschiedenheit die durchaus gleichförmigen Personen- und Geschlechternamen der Patrizier und Plebejer; die Namen der ersteren klingen, wie man es doch bei Etruskern erwarten mußte, im Vergleich mit den plebejischen keineswegs fremdartig.

Was einzelne Hauptfragen der römischen Verfassungsgeschichte anbetrifft, so spricht sich Cuno zunächst über die Curiatcomitien dahin aus, daß in ihnen sowohl die Patrizier, wie die Plebejer stimmten. Hiermit eng verknüpft ist die Auffassung von *patres* als der patrizischen Mitglieder des Senates. Demgegenüber muß sich Ref. vielmehr dafür entscheiden, daß die Curiatcomitien nur die Patrizier umfaßten und daß *patres* der ältere Ausdruck für die Patrizier in ihrer Gesamtheit war. Mit Recht weist Cuno die Gleichstellung von *patres* und Senatoren zurück. Noch unwahrscheinlicher ist aber die Abson-

derung der patrizischen Senatoren unter diesem Namen und die hieraus sich ergebende Annahme, daß ein Teil einer sonst geschlossen auftretenden Körperschaft ein mit bedeutenden Befugnissen ausgestattetes, in das römische Verfassungsleben tief eingreifendes Sondercollegium gebildet hätte. Das Bestätigungsrecht, die *auctoritas patrum*, kann nicht bei einer Versammlung gelegen haben, in welcher nicht einmal alle patrizischen Familien vertreten, geschweige denn alle Angehörigen des patrizischen Standes vereinigt waren. Den wahren Sinn des Wortes *patres* nach dem ursprünglichen Sprachgebrauche erweisen die bei späteren Schriftstellern aufbewahrten, jedoch aus alter Zeit unverändert überlieferten Gesetzesformeln, wie: *neve cui patrum capere eum magistratum liceret* (Livius II. 33, 1) oder: *ne [conubia] plebei cum patribus essent* (Cicero de rep. II. 37, 63; ähnlich Liv. IV. 4, 5). Hier kann unter *patres* nicht der patrizische Teil der Senatoren, sondern nur der Stand der Patrizier als solcher gemeint sein. Handelte es sich nun um gesetzmäßige Willensäußerungen dieser *patres*, so mußte es eben eine Versammlung geben, welche mit Ausschluß der Plebejer bloß die *patres*, und zwar in ihrer Gesamtheit, umfaßte; das waren die *comitia curiata*. Eine Hauptbedingung für patrizisch-plebejische Curiatcomitien, die Existenz von plebejischen Geschlechtern im staatsrechtlichen Sinne, ist selbst nach den Erörterungen Cunos noch nicht gesichert. Nächst dem erklärt derselbe den Umstand, daß die Entscheidungen in den Curiatcomitien trotz der Anteilnahme der Plebejer in der Regel für die Patrizier günstig ausfielen, teils durch die Ausübung der Auspicien seitens der letzteren, teils durch die Abstimmung der Clienten »mit den Geschlechtern, denen sie zugeschrieben waren, wodurch die Patrizier den Plebejern eine ungeheure Menge von Stimmen entzogen« (S. 392). Wie wenig aber diese Mittel in kritischen Zeitlagen verfiengen, wo die Gemüter der Plebejer von den Tribunen aufgeregt waren, ist aus des Verf.s eigenen Worten (S. 399 f.) ersichtlich. Auch ist die Bedeutung der Clienten überschätzt; die Quellen, welche uns einen solchen Eindruck gewinnen lassen, sind durch die Clientel späterer Epochen beeinflusst. Die Plebs, die ihre Erfolge im Verlaufe des Ständekampfes nur durchzusetzen vermochte, wenn sie eine den Patriziern an Zahl weit überlegene, in sich fest geschlossene Masse war, kann nicht zu einem beträchtlichen Bruchteile aus Clienten bestanden haben, welche durch ihre Patrone wie in den Curiatcomitien, nach Cunos Voraussetzung, so auch in anderen Fällen in das Interesse der Patrizier hineingezogen werden konnten. Zu welchen Maßregeln man griff, um die Uebermacht der Plebejer bei Abstimmungen unschädlich zu machen, lehren die Centuriatcomitien. Die erste Klasse, in der wenigstens zur Zeit der Einrichtung der Centuriatcomitien überwiegend Patrizier sich



befanden, hatte fast die Hälfte aller Stimmen, obwohl ihre Mitgliederanzahl um ein Bedeutendes hinter der Hälfte der gesamten Bürger zurückblieb. Und bei den Curiatcomitien, der Stütze der patrizischen Partei, in welchen nach Köpfen abgestimmt wurde (S. 392) und daher lediglich die überlegene Zahl den Ausschlag gab, sollte man gleiche Stimmberechtigung beider Stände zur praktischen Anwendung gebracht haben?

Wirkliche Gleichberechtigung der Patrizier und Plebejer boten erst später die Tributcomitien. Daß hier die Patrizier ihrer Minderzahl zufolge im Nachteil waren, erwähnt Cuno (S. 529); dagegen läßt er die Entwicklung der Tributcomitien nicht klar und deutlich genug hervortreten. Daher kommt es, daß er hinsichtlich der Zusammensetzung derselben sich scheinbar widerspricht, indem er auf S. 394 sagt, daß »in den behufs der Wahl der plebejischen Magistrate gehaltenen Tributcomitien die Patrizier nicht mitstimmten«, und auf S. 529: »die Beschlüsse der Plebs sind die Beschlüsse der Tributcomitien, in welchen natürlich auch die Patrizier sich befanden«. Beides ist richtig; ursprünglich nämlich enthielten sie als *concilia plebis* nur die Plebejer, im Laufe der Zeit jedoch, spätestens seitdem ihren Beschlüssen für die ganze Gemeinde bindende Kraft verliehen war, umfaßten sie als eigentliche Tributcomitien zugleich die Patrizier. Wann diese Umänderung eingetreten ist, läßt sich vorläufig nicht feststellen, ebenso wenig wie die Echtheit oder Unechtheit oder die Tragweite des bezüglichlichen valerisch-horatischen Gesetzes.

Gleicherweise ist das erst allmähliche Anwachsen der Bedeutung des Tribunats nicht gebührend beachtet; von Anfang an haben die Tribunen nicht so viel Macht und Einfluß besessen, als dargestellt. Denn auch hier sind spätere Verhältnisse auf frühere Jahrhunderte übertragen. Was die ersten Tribunen, die Zeit ihrer Einsetzung, ihre Zahl und ihre Namen, anbelangt, so hat Cuno, der überhaupt die neuere Specialforschung ganz bei Seite läßt, die recht beachtenswerten Ausführungen Nieses (*de annalibus Romanis observationes*. Marburg 1886), deren merkwürdige Resultate zur sorgfältigsten Kritik der Quellen und ihres Verhältnisses zu einander von Neuem anregen müssen, nicht berücksichtigt. Die überaus scharfe Verurteilung Diodors ist ungerechtfertigt; die Annahme, daß Diodor »sich von verschiedenen Gelehrten habe Auszüge machen lassen«, die er dann selbst, noch mehr verkürzend, zusammenstellte, daß also sein Geschichtswerk ein »Auszug aus Auszügen« sei (S. 500 u. 686), schließt doch die Benutzung älterer und besserer Quellen als bei den anderen uns vorliegenden Autoren nicht aus. Trotz aller Irrtümer und Auslassungen wichtiger Dinge von Seiten Diodors oder seiner angeblichen Hilfsarbeiter kann er in vielen Punkten gerade das Richtige bieten;

es war demnach jeder einzelne Fall ohne Voreingenommenheit gegen den Schriftsteller zu prüfen. Speciell für die Einsetzung der ersten Volkstribunen findet Niese bei Diodor die beste Ueberlieferung aufbewahrt.

In direktem Widerspruch mit einander stehn die Urteile, welche Cuno an den verschiedenen Stellen über Dionys von Halikarnass fällt. Auf der einen Seite erscheint dieser womöglich in noch schlechterem Lichte als Diodor: er ist ein durch und durch eitler, redefertiger Mann, der sein Werk schrieb, um müßige Griechen zu unterhalten, und als ob er zu den in seinen rhetorischen Schriften aufgestellten Regeln Beispiele geben wollte; seine Geschichte ist nicht immer das Ergebnis ehrlicher Forschung, sondern er hat sie sich oft selbst zu-rechtgelegt, indem er seine eigenen Meinungen einschwärzte und die Quellen bedeutend erweiterte, ja sogar sich nicht scheute, die Ueberlieferung zu fälschen (S. 200, 409, 417, 477, 691). Für eine besondere Frage entscheidet sich Cuno dahin, daß man sich um die Angaben des Dionys nicht allzusehr zu kümmern brauche (S. 409). Wie reimt es sich mit solchen Aussprüchen zusammen, wenn er andererseits den Dionys einen sorgfältigen, einen aufmerksamen Schriftsteller nennt, welcher die römische Sprache, Litteratur und Geschichte nach uns nicht mehr bekannten Quellen eifrig studierte, welcher seine Geschichte des römischen Altertums zur Belehrung der Gebildeten unter seinen Landsleuten verfaßte, dessen aus den Quellen geschöpfte Darlegung auf Wahrheit beruhe? (S. 342, 380, 389, 432 A. 1, 442). Mit größerer Sachlichkeit werden die Erzählungen des Livius geprüft, obwohl der Verf. ihm bezüglich des wissenschaftlichen Wertes seines Werkes mit günstigem Vorurteile entgegenkommt. Beide aber, Livius wie Dionys, treten hinter Cicero zurück, der als guter Kenner der älteren römischen Geschichte, namentlich der Verfassung, geschätzt wird. Die Angaben in der Schrift *de re publica* werden vor anderen Ueberlieferungen bevorzugt, wie die Stelle über die Centurieneinteilung des Servius Tullius, trotz der handschriftlichen Lücken und Verderbnisse des Textes (Cicero *de rep.* II. 22, 39). Auf Grund Ciceros berechnet Cuno die Zahl der Centurien auf 203, indem die Bürger mit einem Vermögen zwischen 12500 und 1500 As weitere 10 Centurien bildeten, die Stimmen aber nur auf 193, indem die 18 Rittercenturien nur 8 Stimmen hatten. Gegen diese Berechnung läßt sich zunächst der Einwand erheben, daß die 10 neu angesetzten Centurien eine sechste Klasse ergeben würden, da außerhalb der Klasseneinteilung wohl die eine Centurie der *capite censi*, nicht aber 10 volle Centurien mit eingeschätztem Vermögen stehn konnten. Dazu kommt die Kompliziertheit des Abstimmungssystemes. Während die geringere Mitgliederanzahl der ersten Klasse in 80 Centurien eingeteilt war,

um unter Beibehaltung der größtmöglichen Einfachheit bei der Abstimmung den wohlhabenden Bürgern die Majorität zu sichern, sollte man bei den Rittercenturien kein Mittel gefunden haben, diese Einfachheit aufrecht zu erhalten? Und während bei der bisher gewöhnlichen Annahme die eben angedeutete Tendenz vollständig zur Durchführung kam, da Ritter und erste Klasse für sich allein zur Majorität genügten, hätte nach Cuno in jedem Falle die zweite Klasse zur Abstimmung herangezogen werden müssen, hätte es noch 8 ihrer Centurien bedurft, um eine Mehrheit zu erzielen. Man kann die Worte Cunos geradezu umkehren und sagen: Livius und Dionys wußten, Cicero wußte nicht. Livius und Dionys stimmen, mit geringer Abweichung, unter einander, als auch mit dem überein, was sie selbst weiterhin über den Verlauf und Ausgang wirklich stattgefundener Abstimmungen erzählen.

Im Allgemeinen hält Cuno die Ueberlieferungen über die Verfassungsgeschichte für glaubwürdiger als die über die äußeren Ereignisse, weil erstere über Zustände berichteten, welche längere Zeit andauerten, und die Schriftsteller aus den staatlichen Verhältnissen ihrer eigenen Zeit auf die früheren Rückschlüsse machen konnten (S. 379 f., 546 f.)<sup>1)</sup>.

Nachdem im Vorhergehenden hauptsächlich die Punkte betrachtet worden sind, in denen wir dem Verf. nicht beipflichten können, darf auch nicht verschwiegen werden, daß das Buch zahlreiche durchaus anerkennenswerte Ausführungen enthält, wie S. 142 ff. über das etruskische Jahr, S. 321 ff. über die Zahl der Ritter, S. 424 ff. über den Sturz der Decemviren, S. 515 ff. über die licinischen Rogationen u. a. Ueberall aber, bei der Behandlung der verschiedensten Gebiete, sei es der äußeren und inneren Geschichte des römischen Staates, oder der Sprache und Kultur der Etrusker, der prähistorischen Bevölkerungsverhältnisse in Griechenland und Italien, der griechischen Tyrannen in Sicilien, zeugt es von der unbedingten Hingebung des Verf.s an seinen Stoff, von seinem Fleiße und wissenschaftlichen Ernste.

1) Auf eine Einzelheit sei noch zum Schluß hingewiesen. S. 583 heißt es zum Latinerkrieg des Jahres 414 d. St.: »die Devotion des P. Decius Mus, entliehen der Devotion des gleichnamigen Sohnes in der Schlacht bei Sentinum«, und S. 760 zur Schlacht bei Sentinum: »[der Erfinder] verschafft den Römern den Sieg durch einen Deus ex machina, durch die Selbstopferung des P. Decius Mus, welcher das Beispiel des Vaters bei Vesiris nachahmte«. Ist nun die Devotion des Sohnes nach der des Vaters erfunden oder umgekehrt?

Breslau.

S. Bruck.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

---

Inhalt: Flach, Études critiques sur l'histoire du droit Romain au moyen âge avec textes inédites. Von Bremer. — Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Bd. I. Von v. Below. — Havet, Lettres de Gerbert (988—997). Von Steindorff.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Flach**, Jacques, Études critiques sur l'histoire du droit Romain au moyen âge avec textes inédites. Paris, L. Larose et Forcel 1890. 336 S. 8°.

Der gelehrte und hochverdiente Verfasser der *Origines de l'ancienne France* (I. 1886) mußte bei der Fortsetzung seines Werkes zu der Frage nach der Fortdauer der Rechtswissenschaft seit Justinian, die jetzt so lebhaft verhandelt wird, Stellung nehmen. Er thut das denn auch mit aller Entschiedenheit: in dem oben bezeichneten, dem Andenken Eduard Laboulayes gewidmeten Werke legt er die Resultate seiner sorgfältigen Nachprüfungen und kritischen Forschungen vor. Es sind drei eng zusammenhängende Studien: »die historischen Theorien seit Savigny«, »die Pariser Fragmente der *Exceptiones Petri*« und »ein Cambridger Manuskript«. Den beiden ersten sind eine Reihe von Anhängen beigefügt, meist neue handschriftliche Publikationen. Die zweite Abhandlung, die für Frankreich ein ganz besonderes Interesse hat, ist bereits in der Sitzung vom 7. December 1888 der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres vorgelegt worden. Die dritte Abhandlung erstattet Bericht über einen in England befindlichen Miscellanband, der unter andern auch die *Exceptiones Petri* enthält.

In seiner Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter hat Savigny

die Ansicht, daß das röm. Recht mit dem Untergang des westlichen Reichs verschwunden und erst nach sechshundert Jahren neu erweckt worden, definitiv beseitigt; zugleich aber hat er dargethan, daß in den sechs Jahrhunderten vor Irnerius »von wissenschaftlicher Thätigkeit nur geringe Spuren vorkommen«, daß es insbesondere eigene Rechtsschulen nicht mehr gegeben habe, und das römische Recht nur in grammatischen Schulen als Stück der alten Litteratur behandelt worden sei.

Dem gegenüber wird in der neueren Zeit die entgegengesetzte, schon vor Savigny nicht selten aufgestellte Behauptung wiederholt, daß es allerdings auch im frühern Mittelalter eigentliche Rechtsschulen gegeben habe, und demnach eine Kontinuität der Rechtswissenschaft bis zu der Schule von Bologna angenommen. Ist der Rechtszustand neuerer Zeiten, so weit er auf römischem Grunde beruht, aus dem Zustande des weströmischen Reichs und durch bloße Entwicklung und Umwandlung, ohne Unterbrechung, hervorgegangen, wie Savigny annimmt (I. S. V), so erscheint es auch als das Natürliche, das Nämliche für den Rechtsunterricht und die Rechtswissenschaft anzunehmen.

Flach tritt dieser neuen Schule, wie er sie nennt, energisch entgegen, da der wirkliche Verlauf der Dinge durch sie wesentlich entstellt werde.

Der Schwerpunkt seines Werks liegt in der ersten Abhandlung: die hier geübte Kritik wirkt wie ein Gewitter, das eine fast unerträglich schwül gewordene Luft abkühlt, so daß man wieder mit Behagen aufatmen kann. Der Verfasser zeigt, daß die Gelehrten, welche die Savignyschen Forschungen fortzusetzen unternommen haben, die von demselben eingeschlagene Methode zum großen Schaden für die Sache aufgegeben und sich dafür phantastischen Kombinationen hingegeben haben. Er selbst kehrt zu jener Methode, die allein zum Ziele führen kann, zurück, indem er die hier in Betracht kommenden juristischen Dokumente einer erneuten Prüfung unterwirft.

Es scheint zweckmäßig, über die beiden letzten Studien vorab zu berichten: sie untersuchen einen einzelnen, aber für die Hauptfrage wichtigen Punkt, eingehend und bringen ihn zu einem gewissen Abschluß.

Unter den Denkmälern der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter nehmen nämlich die *Exceptiones legum Romanorum* des Petrus eine der ersten Stellen ein. Sie sind von entscheidender Bedeutung für Frankreich, wenn es wahr ist, was man seit Savigny fast einstimmig angenommen hat, daß sie ein französisches Werk des

11. oder 12. Jahrh. sind und sie das damals in der Dauphiné geltende römische Recht darstellen.

Zu Anfang der Sammlung findet sich ein Prolog, in dem der Autor sein Werk widmet »Odiloni viro splendidissimo, Valentinae civitatis magistro magnifico«, einem Odilo, der in dem 1. Kapitel des 4. Buchs als Vicarius erscheint. Nach Savigny kann nur Valence in der Dauphiné in Frage kommen. Nicht nur gebraucht das Werk mehrere Ausdrücke, die französisch sind oder doch sein können: Petrus ver-rät selbst deutlich den französischen Ursprung seines Werkes, indem er die Länder des geschriebenen und des Gewohnheitsrechts unterscheidet, ja Frankreich als seine Heimat nennt. So bestechend diese Meinung ist, so stehn ihr doch, wie Flach ausführt, Einwendungen von außerordentlichem Gewicht gegenüber. Die *Exceptiones Petri* sind ein praktisches Werk; sie müssen demnach das Recht darstellen, das bei den Gerichten der Gegend, für das es bestimmt ist, zur Anwendung kommt. Was konnte nun in Valence und in der Dauphiné im 11. oder 12. Jahrh. für ein Recht gelten? Vorausgesetzt, daß es römisches Recht war, mußte es das vorjustinianische Recht sein, das Recht des Codex Theodosianus und des Breviarium, ein Recht, das allein in Frankreich eingeführt war, und allein hier im Mittelalter begegnet. Wie soll man also erklären, daß Petrus, wenn sein Werk für Valence bestimmt ist, nur Stellen aus Justinians Sammlungen enthält, dagegen den Codex Theodosianus und das Breviarium Alaricianum gänzlich ignoriert? Das Werk durfte aber auch nicht das vorjustinianische Recht darstellen, sondern nur das am Ort geltende Recht, also ein Gemisch aus dem herkömmlich römischen, germanischen und kanonischen Recht, wie es in allen Urkunden der Dauphiné auftritt. Nun aber stellt Petrus zunächst rein römisches oder doch ein mit lombardischem gemischtes Recht dar.

Wenn wir den Inhalt des Rechts außer Acht lassen, wie soll man, fragt sich, den so ausgedehnten Gebrauch des ganzen Corpus Juris, insbesondere der Digesten, erklären, zu einer Zeit, wo man in Frankreich sonst nicht die geringste Spur eines ähnlichen Gebrauchs oder auch nur einer Kenntnis der Digesten findet, da diese sich erst in den Ivo von Chartres zugeschriebenen Sammlungen zeigt?

Zu dieser ersten, unlösbaren Schwierigkeit bezüglich des Entstehungsortes gesellen sich andere, nicht minder große Bedenken bezüglich des Alters und der Gestalt der *Exceptiones*. Das eine Kapitel könnte nach Fickers Meinung noch vor das 10. Jahrh. zurückgehn; ein anderes aber muß, wie Conrat behauptet, aus dem 12. Jahrh. stammen. Die Einen datieren den Petrus aus den ersten

Jahren des 11. Jahrh., die Andern aber 150 Jahre später. Bezüglich des Textes entstehen ähnliche Zweifel. Die Exceptiones sind uns in der That in zwei Gruppen von Handschriften überliefert.

In der ersten Gruppe, die von zwei Pariser, einer Prager und einer Turiner Handschrift gebildet wird, hat das Werk einen Titel und einen Prolog; es ist ferner eingeteilt in 4 Bücher (1. von den Personen, 2. von den unentgeltlichen und den onerosen Kontrakten, 3. von den Verbrechen, Delikten und Quasidelikten, 4. vom Prozeß und der Gerichtsverfassung) und in 258 Kapitel.

In der zweiten Gruppe, die bis jetzt durch ein Pariser, ein Tübinger, ein Vaticanisches, ein Florentiner und ein Cambridger Manuskript dargestellt wird, fehlen meist Prolog und Titel, findet sich auch die Einteilung in 4 Bücher nicht, ist die Zahl der Kapitel fast auf die Hälfte (136) reduciert und endlich die ganze Ordnung umgeworfen. Es herrscht ein vollständiges Durcheinander. Diese Sammlung, die man in Deutschland die Tübinger Handschrift nennt, findet sich in noch mehr verkürzter Gestalt in einem Manuskript der Gratzer Bibliothek und in der Gestalt von Auszügen in einem zweiten Manuskript der Bibliothek zu Prag.

Wir stehn hier also vor einer schlimmen Alternative. Nehmen wir an, daß die 1. Gruppe den ursprünglichen Text enthalte, so ist unbegreiflich, wie in der Umarbeitung die Unordnung entstehen konnte. Nehmen wir umgekehrt an, daß die Tübinger Handschrift die Quelle des Petrus sei, so ist fast eben so unerklärlich, wie eine neue Sammlung so ohne alle Symmetrie, so ohne jedes Band, so vollständig zusammenhangslos entstehen konnte.

Ficker, den diese Widersprüche gleichfalls zum Teil schon beschäftigt haben, will durch folgende Annahme helfen. Vor 1050 sei in Italien, und zwar in Ravenna, eine Sammlung von Auszügen aus römischen Gesetzen gemacht worden. Diese Sammlung habe wahrscheinlich alle Kapitel des jetzigen vollständigen Petrus umfaßt. Von Ravenna sei sie nach dem mittäglichen Frankreich gelangt, wo sie durch Umarbeitung und Zusätze den Bedürfnissen des Ortes angepaßt worden. In dieser jetzt verlorenen Gestalt sei sie über die Alpen zurückgewandert und dann in Italien von neuem umgearbeitet, insbesondere verkürzt worden. Zunächst habe man den jetzigen Petrus, aus diesem die Tübinger Handschrift und aus dieser den Gratzer Auszug gemacht.

Diese Theorie hat dann Fitting weiter dahin ausgeführt, daß die neue Umarbeitung am Ende des 11. Jahrh. in Pavia durch einen Franzosen, einen Provençal, vorgenommen sei, der seinen Landsleuten Rechtsunterricht erteilt habe.

So sind wir, urteilt Flach, ganz in das Gebiet der Phantasie hinübergewandert. Der allein solide Boden, auf dem die Frage gefördert werden kann, das Studium der Handschriften, ist fast gänzlich aufgegeben.

Flach sucht das Versäumte nachzuholen. Mit dem zweiten Bande seiner *Origines de la France* beschäftigt, sah er sich dem Petrus gegenüber und richtete alsbald sein Augenmerk auf die im Besitz der Pariser Nationalbibliothek befindlichen Manuskripte. Es waren ihrer nach Savigny drei: die Nr. 1709, 1730 und 4719. Das erste hat Savigny fast allein seiner Ausgabe zu Grunde gelegt und doch ist gerade dies, wie Flach jetzt feststellt, von der ursprünglichen Gestalt des Werkes weiter entfernt als zahlreiche andere Handschriften. Nr. 4719 gab Flach Anlaß zu merkwürdigen Beobachtungen und ihr Vergleich mit Nr. 1730 gewährte neue Aufschlüsse.

Die nach Savignys Benutzung eine Zeit lang verschwunden gewesene Nr. 4719 ist jetzt wieder vollständig vorhanden: sie ist nämlich, wie Flach nachweist, identisch mit den Nrn. 336 und 285 der *Collection Barrois*. Nur ist in Nr. 336 die erste Seite und in Nr. 285 die in der 5. Zeile der ersten Seite vorkommende Rubrik: *sequitur de iure civile Burgund<sup>9</sup>*, die Conrat (»Das Ashburnhamer Rechtsbuch Quelle der *Exceptiones Petri*, als Manuskript gedruckt«, ohne Ort und Jahr) *de iure civili Burgundiae* liest, wie Flach S. 197 ff. nachweist, eine merkwürdige moderne Fälschung. Das Manuskript enthält einen vollständigen Petrus, wenn man 6 Kapitel abzieht. Der eine Teil (Nr. 336 Barrois) ist die Sammlung, die man die »Tübinger Handschrift« nennt; Flach bezeichnet sie als Sammlung *A* und den andern Teil als Sammlung *B*.

Das nach Flachs Urteil von Savigny nur in sehr oberflächlicher Weise benutzte und seitdem nicht mehr untersuchte Ms. 1730 wirft, mit dem Ms. 4719 verglichen, ein helles Licht auf die Entstehung des Petrus: es stellt nämlich die ursprüngliche Gestalt des Petrus dar. Geht man, sagt Flach, von der wohlbegründeten Voraussetzung aus, daß der Compiler Petrus die Sammlungen *A* und *B* mit einander verschmolzen und aus einer Quelle, die man *C* nennen kann, sechs Kapitel hinzufügte, dann mußte er die Kapitel der Reihe nach aus der einen und andern Sammlung abschreiben. Nun aber können wir in dem Ms. 1730 dieser Arbeit zusehen und eine große Anzahl von Schreibfehlern nachweisen, die sich so und nur so erklären. Der Compiler bezeichnete dem Kopisten das Kapitel der Sammlung *A* oder *B*, woraus er schöpfen sollte, entweder nach der Aufschrift, oder nach den ersten Worten. Aber in zahlreichen Fällen irrte sich der Abschreiber und nahm ein anderes Kapitel aus der Sammlung



*A* oder *B*, weil beide Kapitel mit den nämlichen Worten oder der nämlichen Aufschrift beginnen.

In andern Fällen entledigte sich der Abschreiber seiner Aufgabe ungeschickter Weise so, daß er mehr oder weniger übernahm als er sollte. Man findet häufig in dem Ms. 1730 nach einem Kapitel ein Stück eines andern, das in dem ächten Petrus sehr entfernt steht, aber in einer der Sammlungen *A* oder *B* unmittelbar folgt.

Der Text des Ms. 1730 ist korrekter und enthält weniger bloße Redensarten als die andern Handschriften: viele Phrasen, die hier fehlen, erscheinen als spätere Glossen.

Auch fehlen in dem Ms. 1730 noch Stücke des Textes, die demselben später als Zusätze oder Glossen einverleibt sein müssen. Umgekehrt finden sich darin eine Anzahl Glossen, die Fitting nach dem Prager Ms. veröffentlicht hat. Sie haben die Eigentümlichkeit, daß sie hinter dem entsprechenden Kapitel aufgenommen sind, gewöhnlich vom Text geschieden durch das Wort »extra«, ein Mal durch »extra causam«. Der Abschreiber, der aus den beiden Sammlungen *A* und *B* schöpfen mußte, hat ohne Zweifel die Glossen, die er hier fand, abgeschrieben, indem er sie in der angegebenen Weise kennzeichnete. Wenn es sich so verhält, so waren die Sammlungen glossiert; denn die Glossen beziehen sich auf beide.

Das Ms. 1730 bietet uns also den ursprünglichen Typus sowohl der Sammlung in 4 Büchern als der beiden Kompilationen *A* und *B*. Die Varianten des Textes bestätigen das Resultat. Das Werk ist gewidmet nicht einem Odilo, sondern einem Saxilo, einem Beamten nicht in Valentia, sondern in Florenz; dieselbe Stadt Florenz erscheint wieder in dem Ms. 4709 und in der Turiner Handschrift. Valentia kommt nur in dem Prager Ms. vor. Es muß eine italienische Stadt sein wie Florenz. Warum soll man in ihr nicht die gleichnamige Stadt der Lombardei wiederfinden? Der berühmte Satz: *possessionem quam in Galliae partibus appellamus honorem* fehlt in dem Ms. 1730; er ist also eine spätere Glosse.

Die Sammlungen *A* und *B*, so schließt Flach, sind dem Anschein nach gebildet mit Hülfe von Excerpta, von Auszügen nicht nur aus römischen Gesetzen, sondern aus alten Kommentaren, Glossarien und kanonischen Sammlungen. Diese allmähliche Bildung erklärt sowohl die Unbestimmtheit des Alters der Exceptiones als die Unordnung, die in den beiden Sammlungen *A* und *B* herrscht.

Die große Menge Digestenstellen, die sich in den Excerpta finden, aus denen der Petrus hervorgegangen ist, läßt vermuten, daß diese nicht höher reichen als bis zum letzten Drittel des 11. Jahrh.

Zahlreiche, Glossarien entlehnte Definitionen sind ihnen einverleibt, außerdem Marginal- oder Interlinearglossen.

Nachdem die Sammlung in vier Büchern gebildet war, kamen zwei neue Kapitel und verschiedene Einschaltungen hinzu. Daneben bestanden die beiden Sammlungen *A* und *B* fort, insbesondere die erste; sie wurden ergänzt oder verkürzt, ergänzt namentlich durch Anhänge und Glossen, sowohl nach als vor der Umgestaltung in 4 Bücher, und an verschiedenen Orten, in Frankreich, Spanien und Italien, wie eine Reihe von Ausdrücken bezeugen.

Das sind im Wesentlichen die Resultate von Flachs Prüfung der Pariser Handschriften. Man möge, so erklärt der gewissenhafte Forscher, sich bezüglich des Grades der Sicherheit, den er ihnen zuschreibe, sich keiner Täuschung hingeben: er betrachtet sie nur als vorläufige. »Sie bedürfen der Bestätigung und vielleicht modificieren sie sich durch eine genaue Prüfung und Vergleichung anderer Handschriften. Bis diese Arbeit gethan ist, halte ich jedes definitive Urteil für verfrüht.«

Aus der 3. Abhandlung, welche einen auch sonst rechtsgeschichtlich interessanten Miscellanband beschreibt, soll hier nur das den Petrus Betreffende hervorgehoben werden. Savigny hatte nach einer Mitteilung Hänel's auf die Existenz der *Exceptiones Petri* in dieser Handschrift des Trinity-College zu Cambridge hingewiesen, ohne daß dieser Hinweis weitere Folgen gehabt hätte. Flach hat jetzt die Sammlung untersucht. Der den Petrus betreffende Teil, der die Sammlung *A* wiedergibt, stammt aus dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrh. Der Prolog ist noch kürzer als sonst und macht insbesondere weder eine Stadt noch einen Beamten namhaft. Obschon der Text im Allgemeinen sehr verdorben zu sein scheint, liefert er doch eine Anzahl bemerkenswerter Lesarten, die indes nur in einer kritischen Ausgabe der *Exceptiones Petri* Bedeutung haben <sup>1)</sup>.

Es hat, so faßt Flach die in den beiden Studien gewonnenen Resultate zusammen, es hat allem Anschein nach im 12. und 13. Jahrh. eine flüssige, unpersönliche, anonyme juristische Masse gegeben, aus der ein Jeder ohne Skrupel nach Bedarf schöpfte. Dieser gemeinsame Besitz war gebildet aus antiken Elementen (römischen Gesetzen, Definitionen u. dgl.) und aus zeitgenössischen oder neuern Elementen

1) Jüngst hat auch Conrat in Amsterdam über diese Handschrift einen (als Manuskript gedruckten, vom November 1889 datierten) übereinstimmenden Bericht geliefert.

(Glossen, Summarien, Distinktionen, Prologen u. dgl.). Da diese Masse anders aussieht, als man sich die Art und Weise der Glossatoren vorstellte (als ob diese alles Andere in Italien und sonst verdrängt hätte!), so konnte man für vorbolognesisch halten, was einfach aus jenem Fonds geschöpft war und die Schriften für Mittelglieder zwischen der Wissenschaft des 6. und der Renaissance vom Ende des 11. Jahrhunderts ansehen, während sie doch nur eine indirekte Folge dieser Renaissance sind.

Zu der Entwicklung in ihrem ganzen Zusammenhang führt uns die grundlegende erste Abhandlung zurück. Der Natur der Sache nach ist sie wesentlich gerichtet gegen Fitting, der bekanntlich in zahlreichen Schriften die Kontinuität der Rechtswissenschaft durch jene Jahrhunderte darzuthun sich bemüht, Schriften, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Frankreich und Italien Anklang gefunden haben. Flach geht mit Fittings in stets neuer Gestalt auftretenden Kombinationen unbarmherzig ins Gericht. Er betont mit allem Nachdruck, daß die synthetische Behandlung erst am Platze sei, wenn Alter, Charakter und Tragweite eines jeden Dokuments vorher feststehe; dann erst könne man zum Unbekannten vorschreiten. Nun aber seien alle jene Punkte bei den in Betracht kommenden juristischen Schriften noch unsicher. Flach unternimmt es, durch eine streng methodische Untersuchung zur Klarheit zu gelangen.

Die seit Savigny gemachten Funde werden auf ihren wahren Wert zurückgeführt und, was Dokument ist, von der bloßen Vermutung geschieden, vor allem aber dargethan, daß die Handschriften noch keineswegs erschöpft sind, vielmehr die Kritik gerade der Werke, die den Scharfsinn der Herausgeber am meisten beschäftigt haben, nicht abgeschlossen ist. Flach legt dar, wie man in fast unmerklicher Weise zur Konstruktion eines Systems gelangt sei.

Zunächst machte sich die Neigung geltend, die Schriften, welche Savigny an das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrh. setzte, und die Urkunden, die ihm unbekannt geblieben waren, dem Altertum zuzuweisen und von den Glossatoren durch einen großen Zwischenraum zu trennen. Schon die Thatsache, daß diese Urkunden durch das erste Mittelalter erhalten und auf die Glossatoren gekommen seien, die sie dann benutzten, wie sie früher von Andern benutzt worden, diese Thatsache allein mußte die Fortdauer der Rechtswissenschaft darthun. Da man aber fühlte, daß dieser Faden recht schwach sei, so bemühte man sich, direkte Erzeugnisse einer den Vorläufern des Irnerius eigentümlichen wissenschaftlichen Thätigkeit

aufzufinden und an dem ganzen Wege von der Mitte des 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts in gewissen Zwischenräumen als Merksteine aufzurichten. Der Ausgangspunkt für diese Theorie ist die verführerische Idee der Entwicklung.

Flach seinerseits bespricht in drei Abschnitten zunächst die Fortpflanzung der alten Schriften, dann die in der Zeit vom Ende des 6. bis zum Ende des 11. Jahrh. entstandenen Arbeiten und schließlich den Rechtsunterricht während desselben Zeitraums.

Die Resultate sind: die von Fitting veröffentlichten Schriften stammen entweder aus der justinianischen Zeit oder aus dem 12. Jahrhundert, höchstens aus dem Ende des 11. Keine derselben kann mit dem geringsten Schein eines Grundes in die Zwischenzeit gesetzt werden. Es gibt demnach kein Band, das die alten Schriften, wenn solche darunter sind, mit den neuen, den Erzeugnissen der juristischen Renaissance, verbindet. Diese alten Schriften sind Gegenstand einer rein materiellen Uebertragung durch Abschriften für die Bedürfnisse der Praxis und des Unterrichts in den Schulen der artes liberales, oder auch, wie das häufig im Mittelalter geschah, ohne bestimmten Zweck abgeschrieben. Die Fortdauer einer Rechtswissenschaft wird also in keiner Weise dargethan. Was insbesondere die römischen Gesetze anbetrifft, so kommt es nicht darauf an, ob man das römische Recht habe studieren können, sondern darauf, ob man es wirklich studiert hat, und eben so wenig kommt es darauf an, ob man die römischen Gesetze angewendet hat, sondern nur darauf, ob das eine Anwendung Seitens Rechtsgelehrter war, die diesen Namen verdienten und nicht vielmehr den von gewöhnlichen Praktikern oder einfachen Grammatikern.

Es gibt ferner, so weit unsere jetzige Kenntnis reicht, nicht eine Schrift über römisches Recht von theoretischer Bedeutung oder von wissenschaftlichem Wert, die ein Originalwerk aus der Zeit vom 7. bis zum Ende des 11. Jahrh. wäre. Wohl sind Fragmente römischer Gesetze in kanonische Sammlungen übergegangen und wohl haben sich Bestimmungen des römischen Rechts in der dem Herkommen folgenden Praxis erhalten und Einfluß gewonnen auf die Entwicklung des germanischen und insbesondere des lombardischen Rechts. Mit dem Ende des 11. Jahrh. zeigt sich dann ein beträchtlicher Fortschritt sowohl in den kanonischen Sammlungen als in der lombardisch-fränkischen Jurisprudenz. Diese Wandlung geht vor sich im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, von den Jahren 1070 oder 1080 an. Das aber ist die Geburtsstunde der Schule in Bologna: genau zu dieser Zeit (um 1076) erscheint Pepo, der Vorgänger des Irnerius.

War es natürlich, von dem Dasein einer Rechts-Litteratur und einer Rechtswissenschaft auf die Fortdauer eines Rechtsunterrichts zu schließen, so wird, da jene Voraussetzung sich als nichtig erwiesen hat, die Schlußfolge von selbst äußerst zweifelhaft. Alle Zeugnisse, die man sonst noch angerufen hat, kennen einen Rechtsunterricht nur als Teil des allgemeinen Unterrichts, d. h. der Grammatik oder des Lateins, wozu die Rechtssprache gehörte. So verbreiteten die Schulen der artes liberales einige oberflächliche juristische Begriffe. Auch in Frankreich gibt es vor dem 12. Jahrh. eine Rechtsschule nicht, insbesondere nicht, wie Fitting meint, in Orleans. Namentlich die Urkunden bezeugen das aufs deutlichste. Flach, der diesen so wichtigen, aber bisher nicht in Betracht gezogenen Umstand betont, hält sich zu diesem Urteil vollständig befugt, da er die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts der ausgedehntesten und sorgfältigsten Untersuchung unterzogen hat, wie er demnächst in dem 2. Bande seiner *Origines* darzuthun gedenkt.

Dem Wiederaufleben der Rechtswissenschaft in Bologna läßt auch Flach gewisse vorbereitende Phasen vorangehn. Er sieht die Entwicklung so an. Bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, bei der namenlosen Anarchie, die in Italien herrschte, hatte das römische und das lombardische Recht nur in einer rohen und ärmlichen Praxis fortgelebt. Als unter den Ottonen eine Ordnung wieder hergestellt ward, bildete sich ein Richterstand und konnte eine Rechtswissenschaft entstehen. In der Lombardei, in Pavia, am Sitz des alten Palatiums, das als Mittelpunkt der königlichen Gerichtsbarkeit galt, arbeiteten die *Iudices sacri palatii*, von den Grammatikern unterstützt, ein verbessertes lombardisches Recht aus, dessen allmähliche Fortschritte die *Quaestiones et monita*, die *Walcausina* und die *Expositio ad librum Papiensem* darthun. In der Romagna und insbesondere in Ravenna, das gleichfalls Sitz eines kaiserlichen Palatiums war, bemühten sich die zu kaiserlichen Richtern gewordenen *Iudices dativi* um eine römische Rechtswissenschaft. Seit dem 2. Drittel des 11. Jahrh. spiegeln sich diese Bemühungen in den Urkunden ab: die Sprache wird eine bessere und Quellen werden citiert. In den Ländern des lombardischen Rechts wie in der Romagna stieg dabei das römische Recht in der Gunst infolge Ottos III. und seiner Nachfolger Bestrebungen, das occidentalische Kaiserreich wiederherzustellen, infolge der größern Macht der Kirche und infolge des Bundes zwischen Papst und Kaiser, vielleicht auch infolge des Einflusses eines gelehrten Papstes, wie Gerberts.

Als der Bund zwischen der Tiara und der Krone ein Ende ge-

nommen und einem heftigen Kampfe Platz gemacht hatte, da setzte das römische Recht, wenn auch unter andern Einflüssen, doch in aufsteigender Richtung, seinen Weg fort. Abgesehen vom hohen Adel stehn die Italiener an der Seite des Papstes: der Kampf ist nicht allein ein religiöser: er ist ein nationaler. Das römische Recht wird zu einer Art Operationsbasis: es ist das nationale, das einheimische Recht im Gegensatz zum lombardischen, zum fränkischen, zum Lehnrecht, 'die alle als fremde oder als feindliche Rechte erscheinen. Ravenna hätte leicht Mittelpunkt der Bewegung werden können; aber es nahm Stellung gegen den Papst und für den Kaiser, und benutzte das römische Recht, um die kaiserlichen Ansprüche zu stützen. Demnach mußten die Patrioten ihr Augenmerk auf eine andere Stadt des Exarchats, auf Bologna richten. Mathilde, des Kaisers Gegnerin und Bundesgenossin des Papstes, wählte sich hier ihre Richter, anstatt sie aus Ravenna zu nehmen, und einer von ihnen, Pepo, war des Irnerius unmittelbarer Vorgänger.

So haben die äußern Umstände die Geister auf das Studium des römischen Rechts hingewiesen; aber wenn der Anstoß eine wirkliche und rasche Renaissance zur Folge gehabt hat, so haben wir das den genialen Eigenschaften eines Irnerius zu verdanken. In Ravenna hatte das römische Recht sich nicht von den Fesseln der Praxis, Dialektik und Grammatik frei machen können; in Bologna durchbrach ein genialer Mann die Hemmnisse; nun nahm es seinen Aufschwung und aufs Neue entstand eine Wissenschaft.

Flachs Schrift ist eine hoch erfreuliche Erscheinung; hat der Verfasser ein kunstreich gewebtes feines Gespinnst als unbrauchbar zerrissen, so hat er dafür sich selbst der mühsamen Arbeit unterzogen, einen vernachlässigten Acker wenigstens zum Teil umzugraben und uns auf diese Weise mit schönen Früchten erfreut. Aber jene mühsame Arbeit muß bis zu Ende fortgesetzt werden. Noch sind eine Reihe von Fragen zu lösen, insbesondere bedarf der Brachylogus sorgfältiger weiterer Studien; indes die entscheidenden Fragen sind wieder gestellt und ihre endliche Lösung ist nur noch eine Frage der Zeit.

Straßburg.

Bremer.



**Rosenthal, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Band I. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598).** Mit Unterstützung der historischen Kommission bei der Königl. Bairischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben. Würzburg, A. Stubers Verlagsbuchhandlung, 1889. 602 S. 8°. Preis 12 Mark.

Obwohl wir in der jüngsten Zeit eine Anzahl von Monographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte erhalten haben, so hat doch jede neu erscheinende Arbeit über dieses Thema noch immer den Reiz des neuen. Die vorliegende Monographie aber nimmt unser Interesse um so mehr in Anspruch, als sie sich mit einem der größten und urkunden- und aktenreichsten unter den deutschen Territorien beschäftigt. Von vornherein mag nun sogleich bemerkt werden, daß die Arbeit Rosenthals unsere Kenntnis wesentlich fördert. R. benutzt ein reiches gedrucktes und ungedrucktes Material, verarbeitet den Stoff mit gesundem Urteil und bringt ihn zu klarer Darstellung. Seine Arbeit unterscheidet sich auf das vorteilhafteste von dem einem verwandten Stoffe gewidmeten Buche von S. Adler über die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I.<sup>1)</sup> Allein die Dankbarkeit, mit der wir das gebotene aufnehmen, darf uns nicht hindern, das zu bezeichnen, was wir in seiner Darstellung vermissen, hervorzuheben, daß wir berechtigt sind, mehr zu verlangen, als R. bietet.

Wenn seine Ausführungen in mehreren Punkten versagen, so dürfte der Grund dafür hauptsächlich in einer etwas einseitigen Quellenbenutzung liegen. R. stützt sich zu sehr auf das bequem am Wege liegende Material, auf Landesordnungen, Landtagsabschiede, allgemeine Instruktionen für die Beamten u. s. w. Gewis hat auch eine vorzugsweise auf solches Material gegründete Darstellung ihren hohen Wert. Allein ebenso dürfen die gelegentlichen Erwähnungen von Verwaltungseinrichtungen in Aufzeichnungen, die im übrigen von ganz anderen Dingen handeln, ferner die Akten über die Thätigkeit der Beamten u. s. w. eingehende Berücksichtigung verlangen. Besonders groß ist die Wichtigkeit dieser zweiten Quellengattung für die ältere Zeit. In der älteren Zeit gibt es nur wenig allgemeine Beschreibungen von Verwaltungseinrichtungen; die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte hat hier ihre Quellen fast lediglich in gelegentlichen Erwähnungen. Seit dem 15. und namentlich 16. Jahrhundert ändert sich das Verhältnis allerdings; aber auch der Ge-

1) Vgl. über Adlers Buch liter. Centrblatt 1886, Sp. 1076 ff. und histor. Zeitschr. Band 57, S. 285 ff.

schriftsschreiber dieser spätern Zeit kann die zweite Quellengattung nicht entbehren. Wir führen für unsern Satz ein konkretes Beispiel an. S. 496 f. spricht R. von der Einführung von Voranschlägen in der Finanzverwaltung und macht als ältesten Beleg dafür eine Hofkammerordnung von 1572 namhaft. Sollten die Etats in Baiern indessen nicht älter sein? Hätte R. nicht bloß die Hofkammerordnungen durchgesehen, sondern auch die Rechnungen herangezogen, so würden ihm gewis ältere Beispiele bekannt geworden sein. Er spricht wiederholt die Ansicht aus, daß Baiern in der Ordnung der Verwaltung vielen oder gar den meisten andern deutschen Territorien vorausgeeilt sei; um so weniger durfte er sich darüber hinwegsetzen, nach Belegen für die Priorität der Institutionen zu suchen. In der Quellenbenutzung unterscheidet sich R. zum Nachteil von Lamprecht, dessen »deutsches Wirtschaftsleben«, wenn darin auch die wunderlichsten Ideen in ganz verwirrter Darstellung vorgetragen sind, doch dadurch ausgezeichnet ist, daß ihm eine höchst umfassende Quellenbenutzung zu Grunde liegt.

Mit diesem Mangel steht wohl ein zweiter in Zusammenhang, die zu enge Begrenzung der Darstellung auf die Geschichte der Verwaltungsorganisation. Gewis ist es berechtigt, die Geschichte der Verwaltungsorganisation von der Geschichte der materiellen Verwaltung zu trennen. Allein es muß aus der letzteren wenigstens so viel in die erstere hinübergenommen werden, daß man von dem Leben und Wirken der Verwaltungsorgane, von den Ursachen, welche die Aenderungen im Verwaltungsorganismus hervorrufen, ein genügendes Bild empfängt. Dieser Forderung entspricht R. zwar oft, aber nicht überall.

Gehn wir jetzt auf den Inhalt näher ein.

Lamprecht hat in seinem »deutsches Wirtschaftsleben« die Behauptung aufgestellt, daß die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft und zwar lediglich aus ihr entstanden sei<sup>1)</sup>. Diese Ansicht

1) Gegen Lamprecht wenden sich Ernst Baasch, die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (Marburg 1888), Gustav Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhundert (Marburg 1889) und meine Besprechung der Arbeit Lamprechts in der histor. Zeitschrift Band 63, S. 294—309. Vgl. zur Entstehung der Landeshoheit ferner meine landständische Verfassung in Jülich und Berg II, S. 46 Anm. 160 und ganz neuerdings auch R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte 542 und 573 ff. und K. v. Amira in Pauls Grundriß der germanischen Philologie III, S. 133 f. (§ 51).



ist ganz und gar zu verwerfen. R. hält sich denn auch von ihr frei. Richtig leitet er die Landesherrn aus den ehemaligen Reichsbeamten, die landesherrliche Gewalt aus der öffentlichen Gerichtsgewalt her<sup>1)</sup>. Während man oft (und namentlich bei Lamprecht) der Vorstellung begegnet, daß in den mittelalterlichen Territorien der tollste Wirrwar in der Gerichtsverfassung bestanden habe, daß an den meisten Orten oder wohl gar überall nur ein grundherrliches Gericht vorhanden gewesen sei, finden wir bei R. die zutreffende Anschauung, daß das Territorium mit einem ununterbrochenen Netz von Landgerichten<sup>2)</sup> bedeckt war (S. 53). Er führt auch zum Beweise der historischen Anknüpfung der neuen an die alten Verbände mit Recht an, daß noch bis ins 15. Jahrhundert hinein die Ausdrücke Graf und Richter, Grafschaft und Landgericht identisch gebraucht werden<sup>3)</sup>.

So sehr wir aber diesen Anschauungen zustimmen, so hätten wir doch gewünscht, daß R. der Frage nach dem Ursprung der Landesherrschaft eine noch eingehendere Erörterung gewidmet hätte. Es könnte z. B. gegen die angenommene Entstehung der Landesherrschaft folgender Einwand erhoben werden. Der Landesherr besetzt seine Aemter überwiegend mit Ministerialen; die Ministerialen müssen auf Befehl ihrer Herren die Aemter übernehmen; es ist dies ein Ausfluß ihrer unfreien Stellung<sup>4)</sup>; ja teilweise sind die Ministerialen sogar zu den Aemtern »geboren«<sup>5)</sup>. Wenn somit die landesherrlichen Aemter (wenigstens teilweise) verfassungsmäßig mit Gliedern der *familia* des Landesherrn (des Kreises seiner Unfreien) besetzt wurden, wird da nicht von vielen behauptet werden, daß ein

1) S. 14 Anm. 4 ist ein guter Beleg dafür angeführt, wie die Landesherrn die Gerichtsgewalt als den Kern ihrer Gewalt ansahen.

2) Vgl. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 117.

3) Ob die Landgerichte auch äußerlich die unmittelbare Fortsetzung der alten Grafschaften darstellen, kann hier nicht untersucht werden. R. nimmt dies an, während ich mich der Ansicht R. Schröders (Rechtsgeschichte 557 Anm. 192) anschließe, daß die Landgerichte (Bauerngerichte, vgl. Maurenbrechers histor. Taschenbuch Jahrgang 1887, S. 307) ehemalige Hundertschaftsgerichte (mag auch der Name Hundertschaft in Baiern nicht vorkommen) sind. Ihre Bezeichnung als Grafschaften erklärt sich daher, daß die Hundertschaftsgerichte, welche ursprünglich Niedergerichte waren, im Laufe der Zeit die Stellung von ordentlichen Gerichten für die nichtprivilegierten Stände gewonnen hatten (vgl. R. Schröder a. a. O.). Natürlich darf man jene Bezeichnung, auch wenn die Landgerichte ehemalige Hundertschaften sind, trotzdem als Argument für die Entstehung der Landesherrschaft aus dem alten Reichsamt verwerten.

4) Vgl. meine landständ. Verfassung I, Anm. 56.

5) Höhlbaum, Mittheil. aus d. Stadtarchiv v. Köln II, S. 9. Schröder a. a. O. 532.

Stück der Landesverfassung gewissermaßen der Hofverfassung angehöre? <sup>1)</sup>). Eine Erörterung dieses Punktes wäre bei R. um so mehr am Platze gewesen, als er selbst großen Wert auf die Bedeutung der Ministerialität für das Aemterwesen legt (S. 591). In diesem Zusammenhang ist es auch zu bedauern, daß R. den kirchlichen Vogteien als einem Hauptbestandteil des Territoriums so gut wie gar keine Aufmerksamkeit schenkt <sup>2)</sup>). Es hätte dargelegt werden müssen, wie ein großer Teil der spätern Landesherrschaft Baiern aus kirchlichen Vogteien hervorgegangen ist und daß der Vogt einer Immunitätsherrschaft materiell durchaus die Stellung eines Grafen hatte, Reichsbeamter war (vergl. hist. Ztschr. Band 58, S. 200 und Band 63, S. 298 u. 300). Die kurzen Notizen S. 192 Anm. 3 genügen nicht und sind überdies nur halb wahr.

Referent ist mit R. vollkommen darin einverstanden, daß die Ministerialität in der Entwicklung des deutschen Beamtentums eine bedeutende Rolle gespielt hat; nach den Beispielen, die bisher aus andern Territorien bekannt geworden sind, ist dies wenigstens anzunehmen <sup>3)</sup>). Es wäre nun die Aufgabe R.s gewesen, die Bedeutung der Ministerialität für das bairische Aemterwesen im einzelnen festzustellen, möglichst statistisch den Nachweis zu führen, in wieweit die Ministerialen bei der Besetzung der Aemter Verwendung gefunden haben. Statt dessen citiert er zwar (S. 591) eine Stelle aus einem Vortrag Schmollers und verbreitet sich im allgemeinen darüber, wie der Landesherr die widerwilligen Vasallen durch die gefügigen Ministerialen ersetzt habe, bringt jedoch nicht eine einzige Urkunde ans Tageslicht, wonach dieser Akt thatsächlich einmal in Baiern stattgefunden hat. S. 51 lesen wir: »Innerhalb des Territoriums schritt der Fürst zu einer Durchbrechung des Lehnswesens. . . Für die weitere Umbildung der Landeshoheit . . . bildete die Verwandlung des Richter-Vasallen in einen Richter-Beamten einen wesentlichen Faktor«. Eine durchaus zutreffende Bemerkung; die Beseitigung des Lehnswesens im Beamtentum ist vielleicht die wichtigste Thatsache in der gesamten Geschichte des deutschen Aemterwesens. Aber diese schönen Sätze sind ganz ohne Belege hingestellt! Konnte R. kalten Herzens dem Reize widerstehn, jene hochbedeut-

1) Vgl. gegen einen solchen Einwand übrigens hist. Ztschr. Band 58, S. 214 u. 237 und Pirenne, *histoire de la constitution de la ville de Dinant* 8.

2) Vgl. darüber Gustav Müller a. a. O. 3 ff.

3) Vgl. die Beispiele, die ich hist. Ztschr. Bd. 59, S. 226 Anm. 1 zusammengestellt habe. S. auch Riezler, *Geschichte Baierns* II, S. 175 A. 1, *Baasch* a. a. O. S. 34 Anm. 158 und hist. Ztschr. Bd. 63, S. 302.

samen Vorgänge an dem großartigen Urkundenvorrat Baierns zu erläutern? Haben Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (Bd. 2, S. 284) keine Wirkung auf R. ausgeübt? — Wenn übrigens R. S. 591 meint, daß die Ministerialen größere Bedeutung für die Central- als für die Lokalverwaltung gehabt haben, so dürfte ihm darin nicht zuzustimmen sein; denn auf die Beseitigung der Lehnsämter kam es namentlich in der lokalen Verwaltung an.

Seit dem 13. Jahrhundert ist Baiern (wie auch die andern deutschen Territorien) in Verwaltungssprengel eingeteilt, die im großen und ganzen bis in das 19. Jahrh. von Dauer geblieben sind. In Baiern fallen dabei (abweichend von andern Territorien<sup>1)</sup> die für Verwaltungszwecke im engeren Sinne bestehenden Bezirke mit den Landgerichtsbezirken zusammen. Wie ist nun diese Verwaltungseinteilung entstanden? S. 51 spricht R. von der »planvollen Organisation des Territoriums unter Berücksichtigung der historischen Elemente«, von »neugeschaffenen Gerichten oder Aemtern«, S. 322 von der »in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. durchgeführten planvollen Einteilung des Herzogtumes in Verwaltungsbezirke«; S. 592 (vgl. auch S. 589) ferner heißt es: »von Ludwig I. rührt die grundlegende Organisation des Territoriums her«. Mit diesen Worten sagt R. unzweideutig, daß Herzog Ludwig I. eine planvolle, bewußte Einteilung des Territoriums in einzelne Sprengel, wiewohl unter Berücksichtigung der historischen Elemente vorgenommen, also etwas geschaffen habe, was vorher nicht vorhanden gewesen. S. 50 wird uns jedoch direkt das Gegenteil gesagt: die angeblich neuen Sprengel, die Landgerichtsbezirke seien nicht etwas neues, sondern die alten Grafschaftsbezirke! Vergl. auch S. 324. Woran hat man sich nun zu halten? Wenn die Landgerichte die alten Grafschaftsbezirke sind, so wären die Sprengel, von denen R. rühmend hervorhebt, daß sie vom 13. bis zum 19. Jahrh. die Grundlage der Verwaltung gebildet haben, noch weit ehrwürdigeren Alters. Wenn sie aber eine Neuschöpfung Ludwigs I. sind, welches war dann das Einteilungsprincip bei ihrer Entstehung? Selbstverständlich kann auch ein Mittelweg zwischen Neuschöpfung und Anschluß an alte historische Verbände eingeschlagen worden sein: es kann ein Teil der Verwaltungsbezirke einfach alte Verbände fortsetzen, ein anderer in der Zusammenlegung oder Teilung alter Verbände seinen Ursprung haben. R. hat sich

1) Vgl. z. B. die von Harleß in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band 20, S. 117 ff. herausgegebene höchst lehrreiche Beschreibung der Gerichtsorganisation von Berg.

leider gar nicht darüber verbreitet, nicht den Versuch gemacht, die Entstehung der Amtsbezirke zu erklären. Man sieht deutlich, wie diese Lücke durch einseitige Quellenbenutzung entstanden ist: es sind nur bequeme allgemeine beschreibende Quellen, zwei Urbare, die R. verwertet (S. 52); der andere Urkundenvorrat ist auch hierfür wieder unbenutzt geblieben<sup>1)</sup>. Wenn übrigens R. S. 51 (vergl. auch S. 344) behauptet, Baiern sei dasjenige deutsche Land, in welchem eine planvolle Organisation des Territoriums »wohl am frühesten« vorgenommen wurde, so hat er selbst wenigstens keinen Beitrag für die Entscheidung der Frage der Priorität geliefert. Die niederländischen Territorien z. B. werden zum mindesten nicht später eine Aemtereinteilung erhalten haben als Baiern. — Ueber den Landgerichtsbezirken stehn in Baiern noch die Vitztumämter; die Vitztume sind Mittelbehörden zwischen den Central- und den Lokalbehörden. Ueber das Einteilungsprincip bei der Entstehung der Vitztumämter klärt uns R. gleichfalls nicht auf<sup>2)</sup>.

Neben der Beseitigung des Lehnswesens im Beamtentum und der Einteilung des Territoriums in Verwaltungssprengel ist wohl der wichtigste verwaltungsgeschichtliche Akt, welcher von der sich befestigenden Landesherrschaft ausgeht, die Einführung einer Steuer<sup>3)</sup>. Bis zum 12., spätestens bis zum 13. Jahrh. haben alle deutschen Landesherren in ihren Territorien auf Grund ihrer öffentlichen Gewalt eine Abgabe eingeführt, die lateinisch *petitio*, *precaria*, *exactio*, deutsch Bede, Schatz, Grafenschatz, in Baiern speciell Steuer genannt wird. Dieser Steuer kommt namentlich in zwei Beziehungen eine eminente Bedeutung zu. Ihre Bedeutung liegt zunächst auf verfassungsgeschichtlichem Gebiet. Die Steuern sind neben der Militärgewalt das wichtigste materielle Machtmittel der Staaten. Dieses Machtmittels bemächtigen sich in Deutschland die Landesherren, nicht der König; der letztere erhebt die Steuer nur auf unmittelbar königlichem Gebiet, nur da, wo er zugleich Landesherr ist; im übrigen sind die Versuche des deutschen Königtums, eine Steuer einzuführen, erfolglos geblieben.

1) Eine interessante Urkunde von 1247 bei Lacomblet UB. II, Nr. 312 darf man vielleicht für die Erklärung der Entstehung der Amtsbezirke verwerten. Hier scheinen die Grenzen der Amtsbezirke (deren Mittelpunkt je eine Burg bildet) noch keine ganz festen zu sein.

2) Ich vermisse auch nähere Mitteilungen über die Schergenbezirke. Die Angaben S. 52 und 83 A. 5 genügen nicht. Vgl. darüber Riezler, Geschichte Baierns II, 179 u. III, 684 und Baasch a. a. O. 33.

3) Vgl. über diese Steuer histor. Ztschr. Bd. 58, S. 196 ff. und Bd. 63, S. 303 ff.; K. v. Amira a. a. O. 120; R. Schröder a. a. O. 438.

In dieser Thatsache, daß es nicht der König, sondern die Landesherren sind, die sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermaßen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte *in nuce*. Zugleich hat jene Steuer eine hohe wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. Unsere Kulturhistoriker sprechen viel von den Perioden der Naturalwirtschaft und der Geldwirtschaft in Deutschland; die vereinzelte Ablösung einer Naturalabgabe erklären sie oft ohne Prüfung der näheren Umstände für ein Zeichen der aufkommenden Geldwirtschaft. Dem gegenüber haben wir in der Einführung jener Steuer ein Moment von weit massiverer Beweiskraft. Wenn die deutschen Landesherren bis zum 12. oder spätestens bis zum 13. Jahrh. eine Steuer einführen und diese ganz überwiegend in Geld erheben, so liegt darin ein bedeutungsvolles Zeichen für den Uebergang zur Geldwirtschaft; wir ersehen daraus, daß der staatlichen Verwaltung jetzt das alte naturalwirtschaftliche System nicht mehr genügte<sup>1)</sup>.

Eine allgemeine Würdigung dieser Steuer vermissen wir bei R. wiederum<sup>2)</sup>. Aber auch im einzelnen ist ihre Bedeutung nicht hervorgehoben. Diese wichtige Abgabe wird überhaupt nur ganz beiläufig erwähnt. S. 285 excerpiert R. eine Vitztumsrechnung von 1294; dabei bemerkt er, daß darin die Mai- und Herbststeuern aufgezählt werden. In den Anmerkungen verweist er dann zur Orientierung auf einige nur encyclopädische Arbeiten, während die ex professo über diese Steuer handelnden Untersuchungen von Zeumer und Baasch<sup>3)</sup> ungenannt bleiben. Hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Steuer nimmt R. (ebenda Anm. 4) die von Wagner modifizierte Ansicht Eichhorns wieder auf, daß die Steuer Aequivalent für die Uebnahme des Reichsdienstes seitens des Landesherren sei. Dazu fehlt indessen gegenüber der eingehenden Beweisführung Zeumers (Städtesteuern 41 ff.) die Berechtigung; R. führt nicht eine Urkunde an, welche für Eichhorns Ansicht spricht. Die Beispiele bei Zeumer,

1) Treffend bemerkt H. v. Kap-herr in Quiddes Zeitschrift I, 336: »Die entscheidende Wendung tritt dann ein, wenn der Staat sich des Geldes für die Befriedigung seiner Bedürfnisse bemächtigt«. Leider unterläßt er in seinen weiteren Ausführungen eine Würdigung der oben charakterisierten landesherrlichen Steuer; sie würden durch eine solche wohl nicht unerheblich umgestaltet werden.

2) S. 355 wäre z. B. auf die wirtschaftliche Bedeutung jener Steuer hinzuweisen gewesen.

3) Die Arbeit von Baasch wird nur S. 340 Anm. 3 erwähnt. Ist sie R. vielleicht erst während des Druckes zugänglich geworden?

Städtesteuern 47 ff. und Baasch 17 ff. zeigen, daß lediglich die Gerichtsgewalt, die landesherrliche Gewalt der Rechtsgrund der Besteuerung ist. Nirgends wird dem Leser von R. der Hauptunterschied zwischen der besprochenen Steuer und der späteren landständischen Steuer klar gemacht, daß nämlich die erstere eine feste, ordentliche, von jeder Bewilligung unabhängige Abgabe, die letztere eine außerordentliche, jedesmal besonders bewilligte ist. Wenn man diesen Unterschied hervorhebt, erscheinen die gemeinsamen Züge beider um so bemerkenswerter. Die ältere Steuer wird, obwohl sie wie die Menge der privatrechtlichen Einkünfte des Landesherrn (z. B. die Leistungen der Hörigen) eine ordentliche, feste Abgabe ist, dennoch (vereinzelt Ausnahmen abgerechnet) nicht von demselben Einnehmer wie jene (dem Kastner) erhoben, sondern von solchen, die auch sonst vorzugsweise mit staatlichen Geschäften betraut sind, insbesondere Gerichtsbeamten. Hieraus ersieht man, daß das Mittelalter ein Gefühl der Verschiedenheit der staatlichen und privaten Einkünfte des Landesherrn gehabt hat, und daß es unzulässig ist (was so häufig geschieht), alle Einkünfte der Landesherren, denen man vor dem Aufkommen der landständischen Steuern begegnet, über einen Kamm zu scheeren.

In die ältere Periode der Landesherrschaft, die etwa mit dem 13. Jahrh. abschließt, verlegt R. auch noch die Entstehung des landesherrlichen Hofgerichtes in Baiern, und zwar läßt er dieses aus den alten herzoglichen Landtagen hervorgehn. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären; zum mindesten reicht die Beweisführung R.s nicht aus, um seine Ansicht zu begründen. Protestieren müssen wir vor allem, wenn R. S. 116 die Jurisdiktionsgewalt der Landesherren des 12. und 13. Jahrhunderts ganz allgemein mit der des Königs in Vergleich stellt. Für eine richterliche Stellung des Landesherrn, die der des Königs zu vergleichen wäre, ist »ursprünglich« (so Rosenthal a. a. O.) kein Raum vorhanden. Von dem Grafchaftsgericht geht der Instanzenzug »ursprünglich« direkt an das königliche Hofgericht; ein dazwischen stehendes landesherrliches Gericht gibt es »ursprünglich« nicht<sup>1)</sup>; die landesherrliche Gewalt bedurfte noch einer Steigerung, bevor sie die alte Gerichtsorganisation durchbrechen konnte. Von diesem Kardinalsatz hat jede Erörterung über die Entstehung des landesherrlichen Hofgerichtes auszugehn. Eine Zwischeninstanz zwischen dem Grafchaftsgericht und dem

1) Vgl. histor. Taschenbuch a. a. O. S. 307. R. Schröder a. a. O. S. 558 Anm. 194.

königlichen Hofgericht gab es nur in den Landtagen der Stammesherzoge. Können dieselben aber für die Entstehung von landesherrlichen Hofgerichten in Betracht kommen? Schwerlich!<sup>1)</sup>). Erstens ist der Personenkreis, über den sich die Kompetenz der beiden Gerichte erstreckt, ein verschiedener. Auf den herzoglichen Landtagen kann über alle Insassen des Stammesgebietes geurteilt werden. Für das landesherrliche Hofgericht sind dagegen die Grenzen des Territoriums maßgebend, das bairische Hofgericht hat mit den Unterthanen anderer zum alten Stammesgebiet gehöriger Territorien nichts zu thun. Zweitens haben die herzoglichen Landtage nur eine außerordentliche Jurisdiktion, während die landesherrlichen Hofgerichte die ordentlichen Gerichte des Adels sind. Drittens gibt es auch nach der Entstehung von Hofgerichten noch immer Versammlungen der Großen des Territoriums, d. h. der Landstände, welche außerordentlicher Weise Recht sprechen<sup>2)</sup>). Eher die landständischen Landtage als die Hofgerichte darf man als Fortsetzung der herzoglichen Landtage ansehen (freilich auch nur cum grano salis)<sup>3)</sup>). S. 116 Anm. 2 führt R. selbst Beispiele an, daß die Landstände jurisdiktionelle Befugnisse ausgeübt haben. Diese Beispielsammlung ist übrigens nicht ganz kritisch. Es wäre namentlich zu untersuchen gewesen, ob nicht den Landständen eine lediglich außerordentliche Gerichtsbarkeit zugestanden hat. R. citiert z. B. Köln; von Köln wissen wir jedoch, daß das ordentliche höchste Gericht nicht die Versammlung der Landstände war<sup>4)</sup>). Ferner scheint R. die Jurisdiktion der Landstände als eine uralte aufzufassen. »In Braunschweig-Lüneburg hat sich die Jurisdiktion der Landstände bis ins 15. Jahrhundert erhalten, und das Kalenbergische Hofgericht war noch 1555 mit Deputierten der Stände besetzt« (S. 116 Anm. 2). Viel eher als »noch« müßte es hier »schon« heißen. Es kann natürlich von einer Teilnahme landständischer Deputierter am Hofgericht, von einer Jurisdiktion der Landstände überhaupt erst von der Zeit an die Rede sein, in welcher eine landständische Verfassung vorhanden ist; eine solche existiert bekannt-

1) Wir wollen noch davon absehen, daß wir von der herzoglichen Gerichtsbarkeit überhaupt wenig bestimmtes wissen. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 44.

2) In Berg z. B. ist das höchste Gericht des Landes das Rittergericht zu Opladen. Daneben haben die Bergischen Landstände eine außerordentliche Jurisdiktion.

3) Vgl. auch K. v. Amira a. a. O. 134 a. E.

4) Walter, Erzstift Köln 150 ff.

lich nicht vor dem 14. Jahrhundert. Bei allen diesen von R. erwähnten Beispielen über die jurisdiktionelle Thätigkeit der Landstände aber ist man überrascht zu sehen, daß R. sie für seine Ansicht von dem Ursprung des Hofgerichts in Baiern anführt. Gerade in Baiern haben die Landstände mit dem Hofgericht nichts zu thun<sup>1)</sup>. Viertens ist das Hofgericht von Haus aus weit weniger centralistisch als der herzogliche Landtag. Seit dem 15. Jahrh. ist es zwar in der Weise organisiert, daß es regelmäßig unter dem Vorsitz eines Beamten der Centralverwaltung abgehalten wird; seit dem 15. Jahrh. ist es Centralgericht, Hofgericht im eigentlichen Sinne des Worts. Vorher sind dagegen meistens die Vitztume die Vorsitzenden, und zwar scheinen sie als die ordentlichen, ständigen Vorsitzenden angesehen zu werden (vgl. S. 122 f.). Mit anderen Worten: die Streitsachen, die vor das Hofgericht gehören, werden meistens nicht eigentlich am Hofe abgeurteilt, sondern bei den Mittelbehörden, wie es in einer Urkunde (S. 123) auch ausdrücklich heißt: jeder Vitztum soll in seinem Vitztumsbezirk die Streitfälle erledigen (vgl. S. 279 Anm. 7). Es liegt in der Natur der Sache, daß die Urteilverfänger, die der Vitztum zu-zieht, überwiegend auch Eingesessene seines Bezirks sind<sup>2)</sup>. So können wir das unter dem Vitztum tagende Gericht nicht als ein Centralgericht, sondern müssen es etwa als Bezirksgericht bezeichnen. Wenn wir es mit R. »Hofgericht« nennen, so liegt dazu eine Berichtigung insofern vor, als für die Fälle, über welche das Hofgericht aburteilte, der Vorsitz des Landesherrn von Rechts wegen nötig war. Insbesondere die Ritterbürtigen hatten den Gerichtsstand vor dem Landesherrn, d. h. dem Inhaber der Grafschaft<sup>3)</sup>. Praktisch war der regelmäßige persönliche Vorsitz des Landesherrn natürlich nur dann möglich, wenn er blos eine oder einige wenige Grafschaften besaß. Dagegen der Landesherr von Baiern, der über so viele Grafschaften gebot, mußte sich vertreten lassen; und zwar erfolgt seine Vertretung, wie wir soeben gesehen, bezirkswise, durch die Vor-

1) Vgl. zur Entstehung des Hofgerichts noch R. Schröder a. a. O. 558 u. 572.

2) Wenn R. S. 135 sagt: »Zumeist waren es natürlich Leute aus der Umgebung des Herzogs, welche das Hofrecht besaßen«, so ist dazu zu bemerken, daß das sog. Hofgericht »zumeist« gar nicht in der »Umgebung des Herzogs«, sondern von jedem Vitztum in seinem Vitztumamt gehalten wird. Auch beweisen die von R. angeführten Quellenstellen keineswegs, daß die Urteilverfänger »vorzugsweise« (Rosenthal S. 135) herzogliche Räte sind. Erst seit dem 15. Jahrhundert scheint das der Fall zu sein.

3) Vgl. die Litteraturangaben in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg I, Anm. 87; ferner UB. der Stadt Braunschweig I, S. 5 § 17; Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 179.



steher von Bezirken, in die das Land geteilt ist, durch die Vitztume. Trotzdem der Landesherr sich jedoch bezirksweise vertreten läßt, »wird doch die Fiktion von der Regelmäßigkeit des persönlichen Vorsitzes des Landesherrn aufrecht erhalten« (Rosenthal S. 122), und mit Rücksicht darauf darf man die Benennung »Hofgericht« nicht unbedingt verwerfen<sup>1)</sup>. Allein materiell ist das Gericht eben Bezirksgericht und kann daher schwerlich aus dem alten Landtag des Stammesherzogs, welcher durchaus Centralgericht war, hervorgegangen sein<sup>2)</sup>.

Unter diesen Umständen sieht sich Ref. nicht veranlaßt, von dem Satze G. Meyers abzuweichen, daß die Hofgerichte an den Hof des Landesherrn gezogene Landgerichte, Grafengerichte seien. Die Hofgerichte haben die Kompetenzen der Grafengerichte geerbt, einmal die Stellung des Grafengerichts als des Obergerichts des Hundertschaftsgerichtes<sup>3)</sup>, sodann die Kompetenz für die Streitsachen der Ritterbürtigen. Wenn dem so ist und die herzoglichen Landtage andererseits wahrscheinlich in den landständischen Landtagen Nachfolger gefunden haben, also in den Hofgerichten nicht fortgesetzt werden können, was hindert uns zu sagen, daß die letzteren aus Grafengerichten hervorgegangen sind?

Die größte Aufmerksamkeit wird unter den Ausführungen R.s seine Polemik gegen die Auffassung Stölzels über den Proceß, in dem sich die Reception des römischen Rechts vollzogen hat, in Anspruch nehmen. R. bekämpft Stölzels (gelehrtes Richtertum I, 607) Satz: »Den meisten ältern deutschen Gerichten entzog das Volk selbst ihre

1) Zutreffender wäre vielleicht die Benennung »Gericht der privilegierten Klassen« oder — nach der wichtigsten der privilegierten Klassen — »Rittergericht«.

2) Von welchem Zeitpunkt ab läßt sich die Existenz des Hofgerichtes konstatieren? Es ist vorhanden, sobald die Ritterbürtigen ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Vitztum haben. Dafür fehlen aus dem 13. Jahrhundert noch Belege (vgl. Riezler a. a. O. II, 174). Die Beispiele aus dem 13. Jahrh., welche Rosenthal 119 f. anführt, sagen nichts über den ordentlichen Gerichtsstand der privilegierten Klassen aus. Natürlich kann das Hofgericht aber früher vorhanden gewesen sein, als es nachweisbar ist. Die Einteilung des Herzogtums in Vitztumämter ist für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu belegen; s. Riezler a. a. O. 173 und Rosenthal 275 f. Vermutlich hängt diese Einteilung mit der Entstehung des Hofgerichts zusammen. Vgl. noch Bornhak, Geschichte d. preuß. Verwaltungsrechts I, 31 und Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 26, S. 135. — Nicht unerwähnt darf bei dieser Gelegenheit bleiben, daß R. mit Recht im Anschluß an G. Meyer die Annahme der Entstehung des Hofgerichts aus dem landesherrlichen Lehnsgerecht zurückweist.

3) Schröder a. a. O. 548.

Thätigkeit, indem es statt ihrer ohne äußern Zwang mehr und mehr die rechtsgelehrten Beamten um Entscheidung seiner Rechtshändel anging«. Nun scheint mir zunächst der Gegensatz zwischen Stölzel und R. nicht ein ganz so schroffer zu sein, wie er in den Ausführungen des letzteren hervortritt. R. legt besonderen Wert darauf, daß in der Centralstelle der Schiedsspruch der Beamten keine große Bedeutung gehabt hat, daß vielmehr die an den Hof gebrachten Streitsachen zum weitaus größten Teil in dem mit rechtsgelehrten Urteilfindern besetzten Hofgericht in regelrechtem Proceß entschieden worden sind. Indessen hier wäre eine Vereinigung zwischen ihm und Stölzel noch nicht ganz unmöglich; denn dieser gibt zu, daß in manchen Territorien das Verhältnis, wie es R. schildert, bestanden hat. Die entscheidende Frage ist die nach der Gestaltung der Dinge in den lokalen Instanzen; vor ihnen spielt sich die überwiegende Mehrzahl der Streitsachen ab. Es handelt sich darum, ob in den lokalen Instanzen die Gerichte mit rechtsgelehrten Personen besetzt gewesen sind und die Parteien sich vorzugsweise an sie gewandt haben, oder ob die Urteilfinder des römischen Rechtes unkundig blieben und man sich vorzugsweise an die römisch rechtlich gebildeten Beamten (Pfleger, Richter) mit dem Ersuchen um einen Schiedsspruch wandte. Wie es sich damit verhielt, untersucht aber R. leider fast gar nicht; es wären zu dem Zweck die Gerichtsprotokolle durchzusehen gewesen, was er unterlassen hat. Soweit er sich hierüber äußert, fordern seine Mitteilungen überdies den Widerspruch heraus. S. 423 heißt es: »Justiz und Verwaltung waren nicht getrennt und Pfleger und Richter hatten Funktionen beider Zweige zu verrichten«. Dieser Satz, der die Voraussetzung für R.s weitere Schlüsse bildet, ist in seiner Allgemeinheit jedenfalls unrichtig. S. 54, 323 und 326 bemerkt R. selbst, daß der Pfleger sich »gewöhnlich« auf Verwaltungsgeschäfte beschränkte, daß es in »den meisten« Landgerichten neben den Pflegern besondere Richter gab<sup>1)</sup>. Weshalb R. hier eine Trennung von Justiz und Verwaltung nicht zugeben will, ist um so weniger ersichtlich, als er S. 138 gegen die Annahme einer Vermischung der Justiz und Verwaltung bei dem herzoglichen Rate (im 15. Jahrhundert, vor der Errichtung eines besonderen Kollegiums für das Hofgericht) polemisiert. Thatsächlich sind die Funktionen der Justiz und Verwaltung bei dem Rate »vermischt«. Denn eine »Vermischung« ist doch vorhanden, wenn die Verwaltungsbeamten (Räte) regelmäßig zugleich die Rechtsprechung

1) Riezler a. a. O. III, 684.

ausüben. R. scheint hier freilich den Begriff der ›Vermischung‹ noch enger zu fassen, wenn er als Beweis dafür, daß Justiz und Verwaltung getrennt sind, anführt (S. 138): ›Die hofgerichtliche Thätigkeit der Räte wird als eine besondere Sphäre behandelt‹. Allein wenn die gerichtliche Thätigkeit neben den Regierungsgeschäften nicht ›als eine besondere Sphäre behandelt‹ wird, so trifft dafür schon nicht einmal mehr der Ausdruck ›Vermischung‹ zu, sondern die Rechtsprechung ist dann durch die Verwaltung überhaupt beseitigt. Bei dem Räte werden wir also von einer Vermischung der Justiz und Verwaltung zu sprechen haben. In den lokalen Instanzen sind dagegen beide wenigstens im allgemeinen, wenn auch nicht vollständig getrennt. Zwar ist das Princip der Trennung nicht das, welches in der modernen Verfassung obenan steht, eine von der Verwaltung unabhängige und selbständige Rechtsprechung zu schaffen, wie sich schon daraus ergibt, daß mitunter neben dem Richter, resp. statt desselben auch der Pfleger dem Gericht präsidirt; es handelt sich nur um eine im Sinne einer zweckmäßigen Arbeitsteilung vorgenommene Behördenorganisation. Aber vorhanden ist eine Trennung in den lokalen Instanzen unzweifelhaft.

Wenn hiernach R.s Polemik gegen Stölzel zu wenig begründet erscheint, um als siegreich anerkannt zu werden, so gebührt ihm dennoch das Verdienst, jene Frage von neuem angeregt zu haben<sup>1)</sup>. Wertvoll ist es jedenfalls auch, daß R. darauf hinweist, wie vielleicht mehr auf Seiten der Beamten als des Volkes die Neigung vorhanden war, die Streitsachen durch Kompromis zu erledigen<sup>2)</sup>. Für die Berechnung des Quantums von Streitsachen, die durch Kompromis erledigt sind, ist es allerdings irrelevant, ob das Kompromis auf Veranlassung des Beamten oder der Partei eingeleitet worden ist<sup>3)</sup>.

Die größte Lücke zeigt R.s Darstellung in dem, was er über die Landgemeinde sagt. Nur das Dorfgericht bespricht er; im übrigen erfahren wir über die Gemeindeverhältnisse nichts. Wenn

1) R. verheißt übrigens weitere Untersuchungen über diesen Pnnkt.

2) In der der Polizeiordnung von Jülich-Berg beigelegten Amtleuteordnung des Herzogs Wilhelm S. 69 f. (ich citiere nach der späteren Ausgabe von 1696) wird den Amtleuten befohlen, ›die Parteien von dem Gericht ohne gebürliche Ursachen nicht anzunehmen‹, und die Zahl der Fälle festgestellt, in welchen die Amtleute ein außergerichtliches ›Verhör‹ vornehmen dürfen. Dieses Edikt ist also ein Beleg für R.s Ansicht; doch zeigt sein Inhalt immerhin, daß wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch auf Seiten des Volkes die Neigung zu Kompromissen vorhanden war.

3) Vgl. auch Laband, die Bedeutung der Reception des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht (Straßburg 1880), S. 30 ff. und S. 38.



und demselben Herrn gehören, die aber nicht eine Gemeinde zu bilden brauchen. Der grundherrliche Besitz des Mittelalters ist Streubesitz; ein Grundherr besitzt oft in einer Mehrzahl von Gemeinden nur je ein einzelnes Grundstück. Nun unterstehn zwar nicht immer alle Grundstücke, die einem Grundherren gehören, seinem Hofgericht; aber es ist, wie R. selbst konstatiert (S. 193), nichts ungewöhnliches, daß ein Hofgericht eine Anzahl an verschiedenen Orten zerstreut liegender Güter umfaßt<sup>1)</sup>. So wird man denn durchaus nicht, wie R. will, den Unterschied zwischen Dorf- und Hofgericht darin sehen dürfen, daß das erstere autonom, das letztere von einem Grundherrn abhängig ist; vielmehr hört ein Dorfgericht nicht auf, Dorfgericht zu sein, wenn es von einem Grundherrn abhängig wird, da die Abhängigkeit von einem solchen sein Wesen nicht berührt<sup>2)</sup>.

Eingehender als mit der Landgemeinde beschäftigt sich R. mit der Stadtgemeinde. Seine Ausführungen über die Verfassungsgeschichte der bairischen Städte — über die Geschichte des Stadtgerichts ebenso wie über die der Stadtgemeinde — sind sehr dankenswert<sup>3)</sup>. Doch ist das reiche Urkundenmaterial für die Darstellung

1) Ueber weitere Unterschiede zwischen Dorfgericht und Hofgericht s. meine Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde 6.

2) Darüber, daß die von Grundherren abhängigen Dorfgerichte auch Hofgerichte (in Baiern Hofmarksgerecht) genannt werden, s. a. a. O. S. 18. Ein solches Beispiel liefert das von R. S. 197 Anm. 4 citierte Weistum von Essenbach.

3) Da ich mich hier über die Geschichte der deutschen Stadtverfassung zu äußern habe und da es sich dabei um »eine der wichtigsten Fragen deutscher Verfassungsgeschichte handelt« (so Lamprecht an der sogleich anzuführenden Stelle), so mag mir eine polemische Bemerkung gestattet sein. Soeben kommt mir Band I von H. Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik in die Hand. Dasselbst (S. 532) wirft mir Lamprecht vor, daß ich ihn in meiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde »als grundsätzlichen Gegner der Theorie v. Maurers behandelt« habe. Wie lauten meine Worte? Ich sage a. a. O. S. 117: »Lamprecht macht der Ansicht Maurers ein Zugeständnis«; ferner S. 118: »L. sieht sich zu einer Koncession an die Ansicht M.s genötigt«. S. 115 zähle ich diejenigen auf (darunter L.), welche der Ansicht M.s »eine gewisse Bedeutung zuerkennen«. S. 118 spreche ich dem gegenüber von den grundsätzlichen Gegnern jener Ansicht und nenne dabei nur Nitzsch, Heusler, Schmoller. Auf Grund dieser Stellen erhebt nun L. seinen Vorwurf! Allerdings habe ich andererseits a. a. O. L. aus guten Gründen auch nicht unter denen genannt, die den Gedanken von dem Ursprung der Stadt- aus der Landgemeindegewalt in erster Linie vertreten; denn seine Zenderitheorie und seine Ansicht, daß die Landgemeinden von den Frohnhöfen absorbiert worden seien, schließen, wenn man sie konsequent verfolgt, jenen Gedanken aus. Und wenn L. jetzt alles schön mit einander vereinigen zu können glaubt, so liegt darin lediglich ein Beweis von mangelhaftem Unterscheidungsvermögen.

des Verhältnisses von Gemeinde und Staat auch hinsichtlich der Stadtgemeinde nicht genügend ausgenutzt worden <sup>1)</sup>).

Ausführliche neue Mitteilungen über landständisches Steuerwesen darf man von einer Geschichte der Verwaltungsorganisation nicht erwarten. R. stützt sich denn auch bei der Darstellung desselben auf bereits vorliegende Arbeiten, insbesondere diejenigen von Rockinger-Lerchenfeld und Hoffmann. Er zeichnet sich jedoch dadurch vor seinen Vorgängern aus, daß er eine mehr systematische Darstellung versucht, während jene, am meisten wohl Hoffmann <sup>2)</sup>, rein chronologisch die einzelnen Steuern nach einander aufzählen, kein klares Gesamtbild von der Steuerverwaltung geben. Im übrigen mögen zu diesem Abschnitt hier einige Anmerkungen vorgetragen werden. S. 401 erwähnt R., daß im Jahre 1474 landständische Verordnete »auch von den dem Landgerichte unmittelbar unterworfenen herzoglichen Grundholden« die Steuer erhoben. »Herzogliche Grundholde« würden herzogliche Domänenbauern sein; R. würde also mit jenen Worten sagen, daß das landesherrliche Domanium von den Landständen besteuert worden sei. Will R. dies thatsächlich behaupten? Ich vermag nicht zu beurteilen, wie man es damals mit der Besteuerung des landesherrlichen Domaniums in Baiern gehalten hat. Jedenfalls ist der Kreis der dem Landgericht unmittelbar unterwor-

1) S. 176 Anm. 2 macht R. eine Mitteilung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kommunal- und öffentlichem Gericht; erwünscht wären weitere Mitteilungen über diesen Gegenstand. — In seinen Beiträgen zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte (Würzburg 1883) stellt R. u. a. die Verfassung von Straubing dar. In Straubing sind Gemeindeherr und Landesherr verschiedene Personen (vgl. insbesondere S. 220); es besteht also das gleiche Verhältnis wie in Hameln. An dem Beispiel einer solchen Stadt hätte der Gegensatz von Staat und Gemeinde im Mittelalter geschildert werden sollen.

2) Ich führe hier zwei charakteristische Beispiele an, wie wenig Hoffmann (Gesch. der direkten Steuern in Baiern) eine Verarbeitung seines Stoffes versucht hat. S. 11—14 wird ein Aktenstück fast ganz in extenso mitgeteilt; S. 14, am Schluß, bemerkt dann Hoffmann: »Wir brauchen dem kaum etwas hinzuzufügen« und fügt in der That keine Erklärung, keine das wesentliche kurz zusammenfassende Inhaltsangabe hinzu. Diese Form der Darstellung — falls man dabei überhaupt von Darstellung sprechen darf — geht durch das ganze Buch. Nur ausnahmsweise wird einmal eine Erläuterung gegeben und dann an irgend einer Stelle, an der der Verfasser zufällig auf den Gedanken kommt. Vgl. den bezeichnenden Uebergangssatz S. 25: »Es sei hier eine Bemerkung eingeschaltet, zu der die Nachrichten aus damaliger Zeit Anlaß geben«. Die Darstellungsform Hoffmanns findet man auch in der jüngsten Geschichte des landständischen Steuerwesens eines deutschen Territoriums (Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens).

fenen Personen, der ›landgerichtlichen Unterthanen‹ (Rosenthal S. 403 Anm. 4) ein durchaus anderer als der der herzoglichen Grundholden<sup>1)</sup>. So, wie sich R. die ständische Verteilung denkt, bestand sie in den kolonisierten Slavenländern seit dem 15. Jahrhundert, aber in Baiern nie. — Ueber die Stellung der Gemeinde erfahren wir auch hinsichtlich der Steuerwaltung bei R. so gut wie nichts. Sind die Gemeinden auf dem Lande nirgends Steuerverbände?

Wir sind im vorstehenden bei einigen Punkten länger verweilt. Bei anderen können wir uns kürzer fassen. S. 344 scheint R. anzunehmen, daß die Aemterverpfändungen in Baiern eine Specialität des 16. Jahrhunderts seien. Sie finden sich aber in anderen Territorien weit früher<sup>2)</sup>. Das Jahrhundert, in welchem es sonst zu den umfassendsten Verpfändungen kommt, ist wohl das fünfzehnte. Die Durchsicht der bayerischen Amtsverschreibungen aus dem 14. und 15. Jahrh. würde für Baiern gewis dasselbe Resultat ergeben. S. 24 fällt R. (im Gegensatz zu Lindner) ein sehr günstiges Urteil über die Thätigkeit der Fehmgerichte (›energische Hüter des Rechts‹; ›boten dem Wehrlosen eine Zuflucht‹ u. s. w.). Die gute Wirkung, welche von den Fehmgerichten ausgieng, dürfte sich jedoch im wesentlichen auf die Thatsache beschränken, welche R. S. 29 hervorhebt, daß nämlich eine Klage bei dem Fehmgericht die Gewährung von Rechtshilfe bei dem heimischen Gerichte zur Folge hatte (vgl. histor. Ztschr. Band 63, S. 310). S. 119 Anm. 2 behauptet R., daß die niederbayerischen Herzoge schon seit 1255 dauernde Residenzen hatten. Er macht jedoch selbst sogleich einige Einschränkungen. Unseres Erachtens ist es irreführend, von dauernden Residenzen des Landesherrn im Mittelalter zu sprechen; es handelt sich höchstens darum, daß er einige seiner Schlösser bevorzugt, als Lieblingsaufenthalt wählt, wie man klar aus der bayerischen Hofordnung von 1293 ersieht, welche drei Orte nennt und hinzufügt: da der herzog allermeist wonen sol mit dem hof. Die Bedeutung einer Residenz hat kein Ort im Mittelalter: das System der Verwaltung war ein wanderndes.

1) Dies verkennt auch Hoffmann. Er behauptet a. a. O. S. 14, daß den fürstlichen ›Steuern‹ die Veranlagung der ›Grundholden des Herzogs‹ überlassen worden sei. In der betr. Steuerinstruktion (S. 12 und 13) steht aber von den hzgl. Grundholden nichts; es ist vielmehr von ›allen, die in den hzgl. Gerichten gesessen sind‹, von dem ganzen Landgerichtsbezirk die Rede.

2) Vgl. z. B. liter. Centralblatt 1889, Sp. 1637; meine landständ. Verf. in Jülich und Berg II, S. 76; Jürgens, die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg S. 60 f.

R. gedenkt, nach seinen Aeusserungen im Archiv für österrreich. Geschichte Band 69, S. 53<sup>1)</sup> zu schließen, den Studien zur Geschichte der Verwaltungsorganisation noch lange Zeit treu zu bleiben. Wir werden seine weiteren Arbeiten über diesen Gegenstand auch in dem Falle mit Dankbarkeit aufnehmen, wenn die Quellenbenutzung in ihnen nicht umfassender ist als in dem vorliegenden Buche. Indessen willkommen wird doch eine Arbeit sein, die das Lob in Anspruch nehmen darf, etwas ganzes zu sein.

Königsberg i. Pr.

G. v. Below.

**Havet, Julien, Lettres de Gerbert (983—997), publiées avec une introduction et des notes.** [Aus: Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire]. Paris, Alphonse Picard, éditeur. 1889. LXXXVII, 253 p. 8°. Preis M. 6,40.

Die Sammlung von Geschichtsquellen, der diese Publikation angehört, besteht erst wenige Jahre; dennoch nimmt sie unter den modernen Hilfsmitteln des Geschichtsstudiums schon jetzt eine hervorragende Stellung ein. Diesen Erfolg verdankt sie sowohl den tüchtigen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter als auch der vortrefflichen Leitung durch einen Ausschuß von Sachverständigen, in dem die an dem speciellen Zweck der »Collection de textes« zu nächst interessierten höheren Lehranstalten Frankreichs, l'École des Chartes, l'École des Hautes-Études und andere durch namhafte Gelehrte vertreten sind. Manche der bisher bearbeiteten Stoffe liegen den Gebieten, denen sich das Studium in Deutschland mit wohl begründeter Vorliebe zuzuwenden pflegt, fern. Andere haben für deutsche Gelehrte und Studierende dasselbe hohe Interesse wie für französische und unter ihnen stehn die Briefe Gerberts, des Vasallen Ottos II., des Lehrers und Beraters Ottos III. in erster Reihe.

A. Olleris, der letzte Herausgeber der Briefe in den »Oeuvres de Gerbert« (Clermont-Ferrand et Paris 1867), hat die Kritik des Textes nicht unerheblich gefördert; da er aber in der Anordnung der durchweg undatierten Stücke ein verkehrtes Princip befolgt, so hat

1) Seinen daselbst erschienenen Aufsatz über die Behördenorganisation Ferdinands I. citiert R. nach den Seitenzahlen der Separatausgabe. Er beeinträchtigt damit blos die Brauchbarkeit dieser Citate; denn nur wenige werden im Besitz der Separatausgabe sein, da das Archiv ja allgemein verbreitet, jedermann zugänglich ist.



seine Ausgabe nur dazu gedient die ohnehin schwierige Verwertung des eigenartigen Quellenstoffes noch mehr zu erschweren. Ein sehr glücklicher Gedanke war es daher, die Herstellung einer neuen kritischen und mit einem Kommentar versehenen Ausgabe der Briefe Gerberts in das Programm der »Collection de textes« aufzunehmen und mit dieser Aufgabe Herrn Julien Havet zu betrauen. War er doch dazu berufen, wie kaum ein anderer, schon wegen seiner Verdienste um die Erklärung der sog. Geheimschrift Gerberts und der ihr zu Grunde liegenden italienischen Tachygraphie des zehnten Jahrhunderts. Die hierauf bezüglichen Abhandlungen Havets<sup>1)</sup> bilden wertvolle Vorstudien zu dem nun vorliegenden, in jeder Hinsicht ausgezeichneten Hauptwerke.

Es enthält die Briefe in einem Texte, dem die Ueberlieferung, soweit sie zur Zeit bekannt ist, vollständig und nach ihrem Werte gesichtet zu Grunde liegt. Dem Abdrucke der Briefe läßt Havet eine ausführliche, in sechs größere Abschnitte geteilte Einleitung »Introduction. Gerbert et ses lettres« vorausgehen, um nicht nur die Ergebnisse seiner Forschungen übersichtlich zusammenzustellen, sondern auch einen großen Teil der Untersuchungen selbst vorzulegen. Dieses Verfahren war an sich richtig und aus einem bestimmten Grunde besonders zweckmäßig: es ermöglichte dem Herausgeber die Ansichten eines russischen Gelehrten, des Herrn N. Boubnov, der während Havets Buch unter der Presse war, eine Monographie über die Briefsammlung Gerberts, speciell über die Handschriften veröffentlichte, eingehend zu berücksichtigen und sich mit ihnen kritisch auseinanderzusetzen. Eine leichte und angenehme Aufgabe, insofern als sich herausstellte, daß beide Gelehrte, die unabhängig von einander denselben Gegenstand bearbeitet hatten, in den wichtigeren Fragen meistens übereinstimmten, war sie schwierig wegen eines äußeren Umstandes. »Ce livre — sagt Havet p. XLII n. 3 — est malheureusement écrit en langue russe, ce qui m'a rendu la lecture tres difficile et la rendra sans doute telle pour beaucoup de personnes«. Zahlreiche deutsche Gelehrte werden sich diesen Ausdruck des Bedauerns aneignen unter dankbarer Anerkennung der von Herrn Havet geleisteten Dollmetscherdienste. Im Interesse der Wissenschaft möchte ich an dieser Stelle den Wunsch nach einer

1) L'écriture secrète de Gerbert. — La tachygraphie italienne du X<sup>e</sup> siècle. Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 4<sup>e</sup> série T. XV. p. 14—112. p. 351—374. Die erstere Abhandlung habe ich besprochen in den Gött. gel. Anz. 1888 No. 8.

Uebersetzung des offenbar wichtigen russischen Werkes aussprechen. Inzwischen hat Herr B. es vornehmlich der französischen Vermittlung zu verdanken, wenn seine Forschungen über Gerberts Briefe in Deutschland überhaupt bekannt und beachtet werden.

Havet erzählt in dem ersten Teile der Einleitung (p. V—XXXVIII) ausführlich die Lebensgeschichte Gerberts. In dem zweiten (p. XXXIX—XLII) kommt er auf seinen eigentlichen Gegenstand, auf die Sammlung der Briefe, welche G. in den Jahren 983—997, also vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna, verfaßte, und nach sorgfältiger Analyse des Inhalts, in welchem Gerberts persönliche Korrespondenz und die von ihm für andere geschriebene Briefe als die wichtigsten, aber nirgends gesonderten Bestandteile hervortreten, würdigt H. sowohl die historische und litterarische Bedeutung der Briefe als auch die ihnen zugeschriebene Dunkelheit. Diese Eigenschaft gehört zum Wesen der Briefe in den zahlreichen Fällen, wo der Verf. sich in Andeutungen ergeht, die uns unverständlich sind, weil wir die betreffenden, Gerbert und seinen Korrespondenten wohlbekannten Vorgänge oder Verhältnisse nicht kennen, auch keine Möglichkeit mehr haben sie zu ermitteln. Anders verhält es sich mit den Schwierigkeiten, welche in den Mängeln des bisherigen Textes, in den chiffrierten Stellen einzelner Briefe und in dem Umstande, daß fast sämtliche Briefe undatiert sind, ihren Grund haben: ihnen beizukommen, sie wenn möglich ganz aus dem Wege zu räumen, das ist das Ziel, welches H. im Auge gehabt und, wie er p. XLI mit berechtigter Befriedigung selbst urteilen darf, im Wesentlichen erreicht hat.

Der dritte Teil der Einleitung (p. XLII—LVI) bezieht sich auf die Ueberlieferung der Briefe, beziehungsweise des Sammelwerkes, in dem sie uns vorliegen. H. zeigt, daß jene aus verschiedenartigen Elementen besteht und wie die einzelnen Bestandteile von selbständiger Bedeutung sich genetisch zu einander verhalten, nämlich zwei Handschriften des elften und des sechzehnten Jahrhunderts, zwei Drucke des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts und zwei Kollationen aus derselben Zeit. Der gemeinsame Archetypus ist verloren; auch fehlen mehrere Mittelglieder, darunter zwei nach älteren Vorlagen verfaßte Abschriften, welche noch im siebzehnten Jahrhundert vorhanden waren, aber jetzt nur aus den erwähnten Drucken und Kollationen bekannt sind. Die Ueberlieferung ist also in wesentlichen Beziehungen lückenhaft, gleichwohl ist es H. gelungen den Zusammenhang herzustellen und seine Ansicht von dem Prozesse der Ueberlieferung überzeugend zu begründen. Als

besonders wichtig hebe ich hervor: die Ausführungen über die ältere der beiden noch vorhandenen Handschriften, den Cod. Lugd. Voss. lat. 4<sup>o</sup> Nr. 54, saec. XI., den H. auf Grund ziemlich sicherer Spuren in dem französischen Kloster Saint-Mesmin bei Orleans entstanden sein läßt, und den engen, höchst wahrscheinlich unmittelbaren Zusammenhang dieser Kopie mit der verlorenen Urform; sodann den Nachweis, daß die jetzt verlorene Abschrift J. Sirmonds, aus der A. Du Chesne, *Historiae Francorum Scriptorum* Tom. II (Paris 1636) die zweite Hälfte der Briefe abgedruckt hat, dem Leydener Codex (*L*) entstammt, und endlich, diesem und seiner Familie zur Seite, die Bildung einer zweiten Hauptgruppe von Texten, der unter anderem das römische, in der Vallicellana befindliche Manuskript, Bibl. Vallicell. G. 94 (*V*) angehört. Den Zusammenhang dieser zweiten Gruppe mit der Urform hat nach Havets Darlegungen nicht *V*, sondern eine jetzt verlorene ältere, aber noch im sechzehnten Jahrhundert vorhandene, hier als *P* signierte Handschrift vermittelt. Auch zu *P* steht *V* nur indirekt in Beziehung; das Mittelglied bilden die sog. Schedae Fabri, eine von oder für Nicolas Le Fevre nach *P* angefertigte Kopie, welche jener zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts dem Kardinal Baronius übersandte: für diesen kopiert in *V*, sind die Schedae Fabri später wiederholt zu Kollationen benutzt worden, zuletzt von Baluzius, aber seitdem sind sie spurlos verschwunden. Als direkte Ableitung aus *P* erkennt Havet die von Jo. Massonus (Paris 1611) besorgte Ausgabe der Briefe, *M*. Sie ist wichtig als editio princeps und zugleich als Hauptquelle für die erste Serie der Briefe bei Du Chesne (*D*), der daneben die Schedae Fabri benutzte. In diesen zum Teil verwickelten Beziehungen orientiert man sich leicht mit Hülfe eines von Havet entworfenen und am Schlusse der »Einleitung« mitgeteilten Stammbaumes: »Tableau des manuscrits et des principales éditions«. Die übrigen Ausgaben, welche für die Neugestaltung des Textes nicht in Betracht kommen, weil sie aus den erwähnten Handschriften und Ausgaben abgeleitet sind, nebst zwei französischen Uebersetzungen findet man auf p. LV verzeichnet und kurz besprochen.

In dem vierten Abschnitt (p. LVI—LXX) untersucht H. den Ursprung, die Urform und die Geschichte des Textes der in *L* und in den Repräsentanten von *P* enthaltenen Briefsammlung. Gerbert selbst bezeichnet er mit Recht als den Verfasser des originalen Sammelwerkes; kurz und bündig setzt er auseinander, daß es unmöglich ist eine Sammlung von Briefen, die an viele verschiedene Empfänger und größtenteils im Namen anderer Personen geschrieben

worden sind, auf einen beliebigen Compiler zurückzuführen. Was die Urform des Werkes angeht, so denkt sich H. als solche ein Buch oder Heft, worin Gerbert die Konzepte der von ihm verfaßten Briefe eintrug. Auch Boubnov ist zu dieser Ansicht gekommen, und um sie zu begründen bezieht Havet sich einerseits auf die Thatsache, daß Gerbert wiederholt in der Lage war einzelnen seiner Korrespondenten Abschriften früherer Briefe mitzuteilen<sup>1)</sup>, andererseits auf die formale Beschaffenheit der Briefe, auf die allen gemeinsame Eleganz des Stils wie des Ausdrucks und die an vielen beobachtete Verkürzung der Höflichkeitsformeln: in den Reinschriften seiner Briefe wird G. sie stets vollständig angebracht haben. Endlich: das wichtige Merkmal der tachygraphisch geschriebenen Stellen läßt keine andere Auffassung zu als die, daß die uns überlieferte Sammlung der Briefe Gerberts in letzter Instanz auf den zugehörigen Konzepten beruht.

Derartige Stellen kommen allerdings nur in *P* vor und hinsichtlich ihrer Deutung bestehen, wie aus p. LXI n. 2 hervorgeht, zwischen Havet und Boubnov einzelne Differenzen. In *L* fehlen sie, aber trotzdem müssen sie in der *L* und *P* gemeinsamen Vorlage, in dem verlorenen Original, gestanden haben, weil *L* an den entsprechenden Stellen Lücken aufweist. Hin und wieder hat der Schreiber den Ausfall sogar direkt kenntlich gemacht. In dem verlorenen Original ist die Notenschrift wahrscheinlich viel ausgiebiger verwendet worden als man nach den wenigen Noten, überhaupt der Geringfügigkeit solcher Stellen in *P* denken sollte. Der Schreiber von *L* hat die tachygraphischen Charaktere seiner Vorlage augenscheinlich gar nicht verstanden und wenn Havet schon aus anderen Gründen vermutete, *L* sei in Frankreich, im Kloster Saint-Mesmin entstanden, so dient ihm das Fortbleiben der tachygraphischen Stellen in *L* als Bestätigung, während ihn das Vorhandensein derselben in *P* bestimmt diesen Text auf Italien zurückzuführen. Soviel ist gewis: Gerberts Vertrautheit mit der syllabaren und, wie es scheint, nur in Italien üblichen Notenschrift wird aus seinen italienischen Beziehungen genügend erklärt und während Boubnov nach p. LXI n. 2 für möglich hält, daß Gerbert tachygraphische Stellen in den Reinschriften seiner Briefe angebracht habe, vertritt Havet die entgegengesetzte Ansicht, daß die tachygraphischen Charaktere nur in den Konzepten gestanden haben können, mit denselben triftigen Gründen, die er schon in seiner Abhandlung: *L'écriture secrète de Gerbert* p. 21 geltend machte.

1) Belege aus den Briefen Gerberts p. LVII n. 2.

Uebrigens differieren die alten Handschriften *L* und *P* nicht nur in ihrem Verhalten zu den tachygraphischen Stellen der Vorlage, sondern auch sonst erheblich. Beide kopieren denselben Text, aber in verschiedenem Umfange<sup>1)</sup>. »Chacun des deux textes comprend un certain nombre de lettres qui manquent dans l'autre«. So lautet der zweite der drei Sätze, in denen H. p. LX die von ihm erkannten »différences principales« präcisiert. Den Beweis erbringt er auf p. LX in tabellarischer Form. Aber noch genauer bestimmt er das Verhältnis, indem er zeigt, daß der Charakter der Auslassungen in *L* ein anderer ist als in *P*.

In *P* ist die ursprüngliche Folge bis über die Mitte beibehalten worden, aber von Nr. 153 ab fehlen die meisten der in *L* vorhandenen Briefe; nur drei sind in *P* übergegangen und einer davon, Nr. 181, nur unvollständig. In *L* dagegen treten Auslassungen hin und wieder auf, sie verteilen sich über die ganze Sammlung, bilden

1) Ob *P* außer den Briefen noch anderes aus dem litterarischen Nachlasse Gerberts enthalten hat, ist eine offene Frage. *L* enthält nach den Angaben Havets p. XLIII die Schriften, welche Gerbert im Jahre 995 über seine Erhebung zum Erzbischof von Reims, beziehungsweise über die Absetzung seines Vorgängers Arnulf verfaßte, und die Briefsammlung in folgender Verteilung. Es stehn auf f. 1—52 die Schrift über das Koncil zu S. Bâsle von 991 und der Brief an den Straßburger Bischof Wilderod von 995; f. 52—81 der größere Teil der Briefsammlung mit der Ueberschrift: »*Incipit exemplar epistolarum Girberti papae, quas ad diversos composuit*«; f. 82—87 die Schrift über das Koncil zu Mouzon von 995 und die Oratio in concilio Causeio; f. 87—97 Rest der Briefsammlung. Von den Streitschriften hat Havet nur den Brief an Wilderod aufgenommen und unter Nr. 217 eingereiht. Die Briefsammlung (Nr. 1—216) ist in die neue Ausgabe vollständig übergegangen; letztere enthält auch diejenigen Stücke, welche dem Titel in *L* nicht entsprechen: mehrere kleine Dichtungen Gerberts, darunter Nr. 75—78 Epitaphien auf verstorbene Freunde und Gönner, und drei Briefe an Gerbert: Nr. 31, 146, 186.

Mit Nr. 218—220 hat es eine andere Bewandtnis. H. entnahm diese drei Stücke einem Werke des sechzehnten Jahrhunderts, dessen Verfasser in der Lage war die Briefe Gerberts aus *L* zu excerpieren, aus N. Vignier, La Bibliothèque historique, T. II. (Paris 1587). Jene drei Briefe fehlen in *L*, wie dieser Text gegenwärtig vorliegt. Vigniers Excerpte sind überhaupt die einzige Ueberlieferung, die es von ihnen gibt; aber daß auch sie ursprünglich einen Teil von *L* gebildet und, wie Havet p. LI annimmt, auf einem jetzt verlorenen Blatte gestanden haben, ist in hohem Grade wahrscheinlich.

Gerberts gelehrte Schriften in Briefform und seine pontificalen Erlasse hat H. principiell von der Ausgabe ausgeschlossen; nur zu Gunsten von fünf Stücken hat er eine Ausnahme gemacht und ihnen eine Stelle im Anhang (Appendice p. 234—242) gegeben; über die bei der Auswahl maßgebenden Gesichtspunkte äußert er sich in einem besonderen Vorwort p. 234.

aber nirgends zusammenhängende Gruppen. Frühere Forscher haben diese Eigentümlichkeit von *L* aus dem, wie sie meinen, für Gerbert kompromittierenden Inhalt der ausgelassenen Briefe erklären wollen: man hat an eine im Interesse Gerberts durchgeführte Unterdrückung bestimmter Briefe gedacht und neuerdings geht Boubnov in dieser Richtung soweit, daß er diese Manipulation auf Gerbert selbst zurückführt. »Le manuscrit *L* serait donc une édition du recueil des lettres de Gebert, édition que l'auteur lui-même aurait expurgée, pour la publier en France, au temps de son archiépiscopat«<sup>1)</sup>. Havet widerlegt diese Hypothese und ersetzt sie durch eine andere, die meines Erachtens Zustimmung verdient. Er weist nach, daß schlechterdings nicht abzusehen ist, wie die Briefe, welche in *L* fehlen, Gerbert zu der Zeit, da er Erzbischof von Reims war (991—997) oder später hätten kompromittieren können: denn die antikarolingische, den Robertinern günstige Politik, welche G. darin vertritt, hatte ja obgesiegt. Aber manche der fraglichen Briefe konnten der Zeit, da sie geschrieben wurden, für G. und andere Anhänger Hugo Capets gefährlich werden; auf diese unzweifelhaft richtige Beobachtung gründet Havet seinen Versuch zur Erklärung der in *L* bemerkten Auslassungen<sup>2)</sup>. Er nimmt an, Gerbert sei so vorsichtig gewesen, daß er sich bei der Eintragung jener Briefe in sein Konzeptbuch der Notenschrift bediente; der Schreiber von *L* aber, der Notenschrift unkundig, habe die sekretierten Stücke als unverständlich einfach weggelassen. Dieser reproduzierte seine Vorlage überhaupt unbekümmert um das Interesse späterer Leser; schlicht und recht kopierte er, was er lesen konnte; was er nicht lesen konnte, wurde übergangen. Das bezeugen einzelne Briefe, die auch in *P* vorkommen, in *L* aber arg verstümmelt sind; um die dort gebotenen Texte überhaupt zu verstehn, muß man die entsprechenden Stücke in *P* heranziehn<sup>3)</sup>. *P* bietet tachygraphisch geschriebene Stücke der Vorlage in allgemein verständlichen Transskriptionen dar; dadurch hat dieser Text vor *L* viel voraus und es wäre von großem Interesse zu wissen, wie der Vorzug zu Stande gekommen ist: ob lediglich durch das Verdienst des Abschreibers, der, vermutlich ein Italiener, von der Notenschrift etwas verstanden haben könnte, oder ob dieser nach Transskriptionen arbeitete, welche ihm eine andere in der

1) So referiert H. p. LX über »le système soutenu par M. Boubnov«.

2) Mit Ausnahme von vier, Nr. 213—216 in *P*. Bezüglich ihrer ist ein Grund zur Sekretierung nicht ersichtlich; ihr Fehlen ist anders zu erklären. Introduction p. LXVI.

3) Introd. p. XLIV.

Notenschrift bewanderte Person geliefert hatte. Havet entscheidet sich für die letztere Annahme im Hinblick auf die schon erwähnten aber nur in *P* vorhandenen tachygraphischen Stellen, welche in einzelnen meist zum gemeinsamen Bestande gehörigen Briefen wie Nr. 121, 124, 125 u. s. w. stehn geblieben sind. Begann die Vervielfältigung erst, nachdem das Original von anderer Hand einer mit Transskription verbundenen aber keineswegs vollständigen und durchgreifenden Revision unterzogen war, so begreift man, wie der Schreiber von *P* dazu kam den im Allgemeinen glatt fortlaufenden Text hin und wieder durch tachygraphische Charaktere zu unterbrechen. Diese Erklärung ist ebenso scharfsinnig wie einleuchtend. Havet trägt sie vor p. LXV mit der bezeichnenden Schlußwendung: »Ce n'est là qu'une hypothèse; peut-être en trouvera-t-on une meilleure; celle-ci suffit, en tout cas, à résoudre la difficulté«.

Unbedingt recht hat Havet darin, daß er — in Uebereinstimmung mit N. Boubnov<sup>1)</sup> — dem Texte *P* die dem Texte *L* anhaftende Eigenschaft einer schlichten Kopie abspricht. Er bezeichnet *P* als eine zu bestimmtem Zwecke angefertigte Redaktion der originalen Briefsammlung und führt die Entstehung auf Gerbert selbst zurück. Nur dieser konnte Interesse haben an einem Texte, worin Briefe, welche sich auf die viel umstrittene Stellung und Thätigkeit Gerberts als Erzbischof von Reims beziehen, systematisch weggelassen, und mit ungefähr 150 Briefen aus früherer Zeit (983—989) nur noch sieben spätere verbunden sind, die fast sämtlich von vortrefflichen Beziehungen Gerberts zu Otto III. Zeugnis ablegen. Welchen Zweck konnte eine so beschaffene Sammlung haben, wenn nicht diesen: den Schreiber der Briefe, der im J. 998 Frankreich auf immer verließ, an der Stelle, wo er nicht nur Schutz, sondern auch eine neue glänzendere Laufbahn suchte, also am kaiserlichen Hofe oder bei dem Kaiser selbst, in ein möglichst günstiges Licht zu setzen? Zu dem Schlusse, den H. aus dem Inhalt von *P* auf den Zweck dieses Textes gezogen hat, passen vortrefflich seine Beobachtungen über Varianten, welche in manchen der beiden Texten gemeinsamen Briefe vorkommen. Fein und sicher unterscheidet H. zwischen zwei Arten von Varianten: solchen, die unzweifelhaft einem der Abschreiber zur Last zu legen, als Kopialfehler zu betrachten sind, und anderen, zu deren Erklärung man annehmen muß, Gerbert selbst habe in *P* den ursprünglichen Text absichtlich geändert, um ihn durch Beseitigung von einzelnen Härten, unklaren oder fehler-

1) Introd. p. LXVI, n. 1.

haften Wendungen und ungewöhnlichen Ausdrücken<sup>1)</sup> für einen minder geübten Leser verständlicher und gefälliger zu machen.

Die Bestimmung von *P* als ›édition, préparée et arrangée par les soins de Gerbert lui-même‹ (p. LXVI) ist nun aber noch in anderer Hinsicht wichtig. Aus ihr ergeben sich die Grundsätze der Textkritik, wie H. sie *Introd.* p. LXX entwickelt und zwar namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Lesarten von *P*, welche er als planmäßige Abänderungen des ursprünglichen, durch *L* repräsentierten Textes erkannte. In solchen Fällen hat H. selbstverständlich die Lesarten von *L* bevorzugt und in den Text aufgenommen, dagegen die Varianten von *P* in den kritischen Apparat verwiesen. Ueber den letzteren und die Einrichtung der neuen Ausgabe überhaupt erfährt man das Nähere in dem sechsten Abschnitt der Einleitung (p. LXXIX—LXXXI), während zwei Konkordanztafeln (p. LXXXV—LXXXVII) ersichtlich machen, wie sich Havets Anordnung der Briefe zu der von anderen Editoren angenommenen verhält.

In den älteren Ausgaben, bei Massonus und Du Chesne, ist die handschriftliche Reihenfolge zu Grunde gelegt und im Wesentlichen unverändert beibehalten. Auch ist schon früher vereinzelt die Ansicht geäußert worden, daß die handschriftliche Folge zur chronologischen in Beziehung stehe: so von C. F. Hock, *Gerbert oder Papst Sylvester II. und sein Jahrhundert* (Wien 1837) S. 192 ff. und von R. Wilmans, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto III.* (Berlin 1840), im Exkurs über die Briefe Gerberts<sup>2)</sup>. Meistens freilich gieng die Meinung dahin, ein solches Verhältnis bestehe nicht; die Folge der Briefe in den Handschriften sei willkürlich und um die einzelnen Stücke zu datieren, müsse man ohne Rücksicht auf ihre Stelle innerhalb der Reihe lediglich nach Merkmalen des inneren Zusammenhangs urteilen. Nach dieser Methode sind in älterer und neuerer Zeit verschiedene Gruppierungen vorgenommen worden, keine aber entfernt sich von den Handschriften so weit wie die angeblich streng chronologische Ordnung, welche Olleris durchgeführt hat, und keine hat mit der Zeit so wohlbegründeten Widerspruch erfahren, wie eben diese.

Was Havet im fünften Abschnitt der Einleitung (*L'ordre et la date des lettres.* *Introd.* p. LXX—LXXIX) in Uebereinstimmung mit Boubnov<sup>3)</sup> gegen sie vorbringt, ist geradezu vernichtend. Ge-

1) Belege für beide Arten von Varianten findet man *Introd.* p. LXVII und LXVIII.

2) S. 144.

3) *Introd.* p. LXXXI, n. 1.



mäß der Ansicht, welche H. von dem Ursprung und der ursprünglichen Beschaffenheit der *L* und *P* gemeinsamen Vorlage, dem Konzeptbuche Gerberts, gewonnen hat, stand es ihm von vorneherein fest, daß die Ordnung der Briefe in den Handschriften der Zeitfolge ihrer Entstehung entsprechen müsse, aber keineswegs begnügt er sich mit aprioristischer Behauptung dieses Verhältnisses. Für seine Hypothese nimmt er überhaupt keine unbedingte Geltung in Anspruch. Ihren Wert machte er davon abhängig, ob, beziehungsweise wie weit sie mit der auf dem Inhalt beruhenden Datierung zahlreicher Briefe in Einklang zu bringen ist, und nachdem eine höchst scharfsinnige Untersuchung für die ganze Reihe der Briefe von Nr. 1—180 vollkommene Uebereinstimmung zwischen Inhaltsdaten und handschriftlicher Folge ergeben hat, führt H. bezüglich des Restes den Nachweis, daß die Folge der betreffenden Stücke in *L* nur teilweise, nämlich innerhalb der Gruppe Nr. 190—212, als chronologisch gelten kann. Um die übrigen, Nr. 181—189 einerseits und Nr. 218—220 andererseits in die richtige Zeitfolge zu bringen, muß man sie umstellen, nämlich so, daß Nr. 181—187, die sämtlich in der zweiten Hälfte des J. 997 geschrieben worden sind, ganz ans Ende gerückt werden. Für die in *L* vorliegende »interversion« (p. LXXI) macht H. nicht den Abschreiber, sondern dessen Vorlage, das Konzeptbuch Gerberts, verantwortlich. Wahrscheinlich mit Recht. Denn daß es G. um eine strenge Durchführung des chronologischen Principis nicht zu thun gewesen ist, zeigt deutlich die Beschaffenheit der Schlußgruppe in *P*. Auch hier liegt eine Abweichung von der Zeitfolge vor; die Erscheinung der »interversion« ist also beiden Texten gemeinsam: der Unterschied ist nur der, daß *L* sie in größerem Maßstabe, *P* in kleinerem aufweist.

Die Entdeckungen, welche Havet über das chronologische Princip der beiden Texte und über das genaueste Datum jedes einzelnen Briefes gemacht hat, konnten wohl den Gedanken an eine entsprechende Neuordnung der sämtlichen Stücke in der Ausgabe nahe legen. Aber hätte H. sich hierzu bestimmen lassen, so würde er eine mit seinem Streben nach möglichst treuer Wiedergabe des originalen Sammelwerkes unverträgliche Inkonsequenz begangen haben. Man muß ihm Dank dafür wissen, daß er es vorgezogen hat, die Briefe Nr. 1—216 in der Ausgabe so zu ordnen, wie sie in *L* und *P* einander folgen. Der reiche historische Gewinn jener Entdeckungen tritt uns zwiefach entgegen: in den erklärenden Anmerkungen, welche H. unter dem kritischen Apparate jedem einzelnen Briefe hinzugefügt hat, und in dem ersten Abschnitt, dem biographischen Kapitel der Einleitung.

In diesem Abriss der Lebensgeschichte Gerberts ist dessen Stellung und Bedeutung als des ersten christlichen Gelehrten und des elegantesten Schriftstellers seiner Zeit nur obenhin gestreift. Auch dem letzten und äußerlich glänzendsten Stadium in dem Leben seines Helden, den vier Jahren, da G. als Papst Silvester II. die römische Kirche regierte (999—1003), hat H. nur eine kurze Betrachtung gewidmet. Um so eingehender schildert er die frühere, mit wichtigen Vorgängen der französischen und der deutschen Geschichte eng verknüpfte Laufbahn Gerberts von seinem Eintritt in die große Welt bis zur Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna (998 April), der Vorstufe des römischen Pontifikats. Alle einschlägigen Einzelheiten, welche den Briefen zu entnehmen sind oder in anderen Quellen überliefert zum Verständnis der Briefe dienen, hat H. sorgfältig gesammelt und zu einem einheitlichen Bilde geschickt verarbeitet. Neue Thatsachen hat er dabei nicht zu Tage gefördert, wie das auch nicht zu erwarten war, aber gruppiert sind die Begebenheiten stets im Einklang mit seinen Untersuchungen über die Daten und die Zeitfolge der Briefe und manche mehr oder minder wichtige Vorgänge erhalten nun erst ihre richtige Stelle in dem Gange der Dinge, wie z. B. die in Ep. Gerberti Nr. 103 erzählte Freilassung des Grafen Gotfried von Verdun aus französischer Kriegsgefangenschaft<sup>1)</sup>, in der er sich seit dem Frühjahr 985 befand. Für historische Uebungen würde es eine lohnende Aufgabe sein, diese neueste Biographie Gerberts mit den Darstellungen desselben Gegenstandes in anderen Werken zu vergleichen und ihre Abweichungen zu beurteilen.

Mit seinen Vorgängern setzt H. sich auseinander in Betreff der Beurteilung Gerberts als Persönlichkeit. Introd. p. XXXIV ss. erörtert er die Gegensätze, welche in der Wertschätzung dieses eigentümlichen, den meisten seiner Zeitgenossen weit überlegenen Mannes seit dem Mittelalter hervorgetreten sind. Günstige und ungünstige Auffassungen werden verzeichnet, unter den ersteren ein noch unbekanntes, lediglich bewunderndes Urteil, welches Stephan Baluzius niederschrieb, als er sich anschickte eine Biographie Gerberts zu

1) Bei R. Wilmans und W. v. Giesebrecht liest man den 17. Mai 987 als Datum dieser Begebenheit, nach den alten Drucken *M* und *D* mit: XVI. cal. *Junii*. Aber in *L* steht: XV. kl. *jul.* (17. Juni) und *V* mit: Decimo sexto kal. *iul.* weicht nur einen Tag ab. Indem nun Havet das Ende der Gefangenschaft Godfrieds dem gemäß datiert, bringt er es, Introd. p. XVIII, unzweifelhaft richtig in ursächlichen Zusammenhang mit der Thronbesteigung Hugo Kapets, der am 1. Juni 987 gekrönt worden war, während Godfrieds Freilassung in den Darstellungen der genannten deutschen Forscher als eine der letzten Regierungshandlungen des am 21. oder 22. Mai verstorbenen Königs Ludwig V. erscheint.

verfassen. Aus diesem Plane wurde nichts; nur ein Entwurf zur Vorrede ist handschriftlich vorhanden (Paris, Bibl. nat. ms. Baluze 129) und das Wesentliche daraus hat H. p. XXXV mitgeteilt. Aus der neueren deutschen Geschichtslitteratur hat er die abfällige Beurteilung Gerberts in R. Wilmans Jahrbüchern Ottos III. hervorgehoben, während er über Gfrörers Schmähungen und Verdächtigungen, aber auch über die unbefangenen und gerecht abwägenden Bemerkungen über Gerberts Charaktereigenschaften in anderen Werken, z. B. in W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. I. (5. Aufl.) S. 851. 852 mit Stillschweigen hinweggegangen ist. Havet selbst urteilt im Wesentlichen ebenso wie Baluzius, der sich vorgenommen hatte zu zeigen. »bonum, gravem, pium, sapientem, fortem, praestantem optimis artibus, denique dignum memoria virum fuisse Gerbertum«. Auch er hält die gegen Gerbert erhobenen Vorwürfe der Treulosigkeit, der Doppelzüngigkeit, des maßlosen Ehrgeizes u. s. w. für unbegründet, und um sie abzuweisen schreibt er eine Art von moralischer Ehrenrettung, in der wunde Punkte, wie Gerberts Abfall von K. Hugo, seine hochverräterische Verbindung mit dem sonst gehaßten karolingischen Prätendenten und seine reuige Rückkehr zum König allerdings offen dargelegt aber sehr milde beurteilt werden.

Die Geschichtskunde hat das Interesse ein Charakterbild Gerberts zu besitzen, welches unabhängig von der Frage nach dem sittlichen Werte oder Unwerte einzelner Handlungen ihm als einer politisch wichtigen und psychologisch merkwürdigen Persönlichkeit gerecht wird. Hermann Reuter hat ein solches skizziert in seiner »Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter« (Bd. I, S. 82 ff.) mit feinem Verständnis für die nun einmal nicht wegzuleugnende Thatsache, daß Gerbert »dieser Idealist des Wissens ein gleicher Virtuos in der realistischen Politik« gewesen ist. Havets moralisierende Betrachtungsweise ist einseitig; es käme darauf an sie in der angedeuteten Richtung zu ergänzen und zu vertiefen, während die Verdienste, welche sich dieser Gelehrte um die Textkritik, die Zeitbestimmung und die Erklärung der Briefe Gerberts erworben hat, nicht übertroffen werden können.

E. Steindorff.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1890.

---

Preis des Jahrganges: M 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: M 27).  
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ⚡

---

Inhalt: Studniczka, Kyrene eine altgriechische Göttin. Von Maass.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Studniczka, Franz, Kyrene eine altgriechische Göttin. Archäologische und mythologische Untersuchungen. Mit 38 Abbildungen. Leipzig, Brockhaus, 1890. X und 224 S. 8°. Preis 12 Mark.**

Das Buch ist Otto Puchstein gewidmet und auf dessen grundlegende Aufsätze über die kyrenäischen Vasen (Archäol. Zeitung 1880 und 1881) aufgebaut. Puchstein hatte die griechisch-libysche Mischkultur Kyrenes als solche zuerst gewürdigt. St. behandelt in diesem Werke viel mehr als der Titel verspricht: die Entstehungsgeschichte dieser Kultur, wie sie in den Monumenten, der Sage und der Geschichte entgegentritt. So kommt er schließlich auch auf die Göttin, nach der das Land den Namen trägt. Ich habe das Buch mit höchstem Interesse nachgearbeitet und bekenne freudig, mannigfaltige Anregung aus ihm geschöpft zu haben und noch zu schöpfen. Die klare, mit allen jenen Phantastereien, die dieses Feld der Altertumforschung durchwuchern und von den Handbüchern getreulich kolportiert werden, energisch aufräumende Darstellung verdient alles Lob. Der zweite Abschnitt »Ueber die Reliefs vom Schatzhause der Kyrenäer in Olympia« scheint mir am besten gelungen, desgleichen der Nachweis, daß die »Nympe« Kyrene in der That eine alte, nur im Laufe der griechischen Religionsgeschichte stark verdunkelte Göttin eines bestimmten griechischen Stammes gewesen ist (VI), wengleich mit Einschränkungen. I (Ueber die kyrenäischen Vasendarstellungen) enthält zwar ein paar bedauerliche Irrtümer, ist mir aber auch nach

der Puchsteinschen Vorarbeit wegen einer Fülle von Detailbeobachtungen aus andern Denkmälerkreisen und Darstellungen sehr belehrend gewesen. III—VI, welche etappenweise die Entstehungsgeschichte der griechischen Kolonie Kyrene aus Sage und Geschichte erschließen, kann ich nur zu einem kleinen Teil vertreten. Meine Einwendungen werde ich ausführlich zu begründen suchen, zunächst aber über die ersten beiden Kapitel referieren.

Hier gleich haben wir uns alle bei St. zu bedanken, daß er seinen Text fortlaufend mit Abbildungen, und nicht bloß mit den unumgänglich notwendigen, begleitet hat. Der bisher zerstreute Denkmälervorrat dieses Kreises ist nunmehr jedem zugänglich geworden. Zu wünschen wäre, daß diese Art der Veröffentlichung zusammenfassender Gruppen von Monumenten gleicher Provenienz bei den dazu berufenen archäologischen Kollegen Nachahmung fände. Es geht ohne solche Bücher absolut nicht mehr. Wir werden bald nicht mehr wissen, was alles wir an monumentalen Schätzen schon besitzen, und weiß man es auch, so sind nur wenige Auserwählte in der glücklichen Lage, immer an die Quellen heranzukommen. St. hegt den Plan, selber noch andere Kulturcentren ähnlich zu behandeln. Ich würde solche Arbeiten mit Freuden begrüßen.

#### I.

Puchstein hatte die Schale des zweiten Arkesilas aus der Mitte des sechsten Jahrh. als ein kyrenäisches Fabrikat angesprochen, weil ihre Darstellung, jener »ergötzlich naive« Silphionhandel des Königs, mit spezifisch kyrenäisch-epichorischen Elementen durchsetzt ist. Dies unanfechtbare Ergebnis wird von St. in seinem ersten Kapitel nicht bloß gegen erfolgte Angriffe glücklich verteidigt, sondern mit neuen, recht belehrenden Einzelheiten gestützt. Daß die kyrenäische Thonwarenfabrikation weiter andauerte, scheint allerdings nicht zu bezweifeln, wenn auch ein monumentaler Beleg aus dem fünften Jahrh. zur Zeit noch fehlt. Nur muß ich die S. 13 vorgetragene Vermutung Studniczkas, als besäßen wir für diese Zeit ein litterarisches Zeugnis in dem bei Herodot IV 163 mitgeteilten Orakel, abweisen. In diesem »nach dem Sturz der Battiaden gemachten pythischen Orakel« wird Arkesilas III die dunkle Warnung erteilt, *ἦν δὲ τὴν κάμινον εὐρύης πλέον ἀμφορέων, μὴ ἐξοπτήσης τοὺς ἀμφορέας, ἀλλ' ἀπόπεμπε*. Wäre das Orakel in Kyrene entstanden, so behielte St. recht. Das wäre erst zu beweisen. Aber es könnte, wie andere diese Stadt betreffende Prophezeiungen gut und gern in Delphi nachgewachsen sein. In diesem Falle bewiese es für die Thonfabrikation Kyrenes im fünften Jahrh. nichts.

S. 14 ff. stellt St. arkadische Münztypen, welche den Zeus Ly-

kaios sitzend und auf ihn zufliegend den Adler zeigen, mit dem schwarzfigurigen Vasenbilde (Fig. 7) desselben Stils, wie die Arkesilaschale, zusammen und leitet das Gefäß aus Kyrene her, weil außerhalb Arkadiens nur noch in Kyrene dieser Kult erweislich und aus der im sechsten Jahrh. erfolgten arkadischen Zuwanderung hinreichend erklärt ist. — Ferner haben die englischen Grabungen in Naukratis ein Bruchstück von Thonmalerei zu Tage gefördert, welches St. S. 18 aus Flinders Petries »Naukratis« nach vorgenommener Revision beigibt. Wegen des dem Silphion der kyrenäischen Münzen ähnlichen Baumrestes vermutet er nicht unwahrscheinlich kyrenäischen Ursprung des Gefäßes. In dem Apfelzweig, welcher, wie der Silphionzweig, von einer aufrechtstehenden langbekleideten und bezopften weiblichen Person (deren Oberkörper leider zerstört ist) gehalten wird, erkannte er vielleicht mit Recht einen Hinweis auf die Hesperiden. Die Hesperiden sind gerade hier, von den Kyrenäern wenigstens, fest lokalisiert. Soweit kann ich folgen. Die Umdeutung eines zur Vergleichung herangezogenen kyrenäischen Münztypus, der sicher Herakles und die Hesperide vor dem Apfelbaum darstellt (Fig. 15), hat keinerlei Berechtigung: St. benennt die Gestalt »Kyrene« statt »Hesperide« S. 20. Freilich ist der herrliche Gottesgarten, welchen die Hesperiden hüten, die Landschaft Kyrene selbst, aber niemals heißt die Nymphe Kyrene »Hesperide«, sondern wird, sofern sie in diesen Garten von auswärts durch Apollo geführt wird, deutlich von den Hesperiden unterschieden. St. mag es verantworten, wenn er seine Hypothese in die Apolloniusverse II 502 ff. hineinliest. Dort sagt Apollonius von der Nymphe Kyrene:

*τήν γ' ἀνερεψάμενος ποταμῷ ἐπι ποιμαίνουσαν  
τηλόθεν Αἴμονίης χθονίαις παρακάτθετο νύμφαις,  
αὐτὸν Διβύην ἐνέμοντο παραὶ Μυρτώσιον αἶπος.*

Apollo birgt die Kyrene bei den libyschen Landesnymphen, unter welche wir uns die Hesperiden miteinbegriffen denken können; weiter wird gar nichts ausgesagt. Die religionsgeschichtliche Bedeutung der Hesperiden hat St. außerdem verkannt: Wilamowitz, Herakles II 131 ff. Weiter vermutet er S. 21, der Herakles der Münze repräsentiere die arkadischen Einwanderer des sechsten Jahrh. Allein — einmal abgesehen von dem eigentlichen Sinn dieser Heraklessage — die Arkader sind keine Dorer, nicht einmal heraklesfreundlich zu nennen. Das Münzbild beweist meines Erachtens nur, daß die Kyrenäer das Lokal des Hesperidengartens für sich beanspruchten, und das durften sie.

Die genannte weibliche Figur auf der Vase von Naukratis hat St. mit Hülfe naukratischer, durch die englischen Ausgrabungen zu Tage

gekommener Münzen (Fig. 16 u. 17) glücklich erkannt. Kyrene steht vor dem Silphion und dem Hesperidenbaum, den Schätzen ihres Landes. »Diesen erhaltenen Münzen«, fährt St. fort, »wäre eine von Aristoteles in der *Κυρηναίων πολιτεία* genannte beizuzählen, welche (wie aus der Konfusion der Excerpte noch deutlich hervorgeht) den König Battos dargestellt hätte, wie er von Kyrene das Silphion in Empfang nahm. Aber es scheint mir sehr erwägenswert, ob nicht Aristoteles den Münztypus auf Fig. 15 (Herakles und die Hesperide vor dem Apfelbaum) in dieser Weise misverstanden hat«. Ich muß St. den Rat geben, mit Aristoteles' Aussagen in Zukunft behutsamer umzugehen. Noch an einem zweiten Beispiel könnte ich zeigen, daß der Irrtum nicht auf des Aristoteles, sondern auf seines Interpreten Seite liegt (St. S. 176 ff.). Was Aristoteles auf seiner Münze sah, das beschreibt der ihn excerpiierende Sprüchwortsammler mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit in zwei Fassungen. Nach Hesych (= Suid.) s. v. *Βάττου σίλφιον* war auf der einen Seite das Silphion, das *ἐξάρητον* des kyrenäischen Königsgeschlechts, auf der andern der Kopf des Ammons abgebildet. Danach ist das leicht verderbte, aber größere Excerpt des Aristophanesscholasten zu Plut. 925 sachlich mit voller Sicherheit herzustellen. Es ist überliefert fr. 528 Rose (Leipzig 1886 p. 328): *ἐν νομίσματι αὐτὸν (den Battos) ἐχάραξαν, τῇ μὲν βασιλείᾳ, τῇ δὲ σίλφιον παρὰ τῆς πόλεως δεχόμενον, ὡς Ἀριστοτέλης κτλ.* Dreierlei wird im Texte nötig, eine Umstellung und eine Ergänzung ganz nach Maßgabe des kürzeren Excerpts im Lexikon, und drittens muß die Personifikation der Stadt, die Poliuchos Kyrene — wie St. selber andeutet — hineingebracht werden, also: *τῇ μὲν βασιλείᾳ σίλφιον παρὰ τῆς Πόλεως δεχόμενον, τῇ δὲ <Ἀμμωνα>*. Danach hat Aristoteles gar nicht den Münztypus mit Herakles und der Hesperide beschreiben wollen, sondern einen völlig andern, aber in sich verständlichen, d. h. von ihm nicht erst durch das behauptete Misverständnis gewonnenen, der aber durch Münzfunde noch nicht belegt zu sein scheint. Der richtig verstandene Aristoteles hat vielleicht des Rätsels Wort für das Fig. 18 zum ersten Male mitgeteilte kyrenäische, auch in Naukratis gefundene, jetzt in London befindliche Schalenbild gesprochen. St. war dem wahren, glaube ich, ganz nahe. Dort reicht Kyrene stehend einem thronenden Manne den Granatapfel, das bekannte Symbol der vegetabilen Fruchtbarkeit, zum Besitze. »Zunächst könnte man an den Stadtgründer Battos I. denken. Aber das Sitzen des Sterblichen vor der Göttin wäre bedenklich, und so wird ein Gott gemeint sein, eher als der Sohn Aristaios der Gatte Apollo, mit dem sie noch Kallimachos sich auf der Höhe von Myrtussa zu Kyrene in traulichem Zusammensein denkt«. Das letzte ist

ohne weiteres ausgeschlossen: oder kosen die Götter anders als die Menschheit? Der würdig thronende Mann ist doch wohl Battos, die Situation die von Aristoteles aus dem Münztypus der Stadt mitgeteilte. Die Göttin übergibt dem thronenden König die Frucht des Landes, d. h. dieses selber zum Eigentum. Daß sie dabei steht, scheint mir so natürlich, wie das Thronen des Fürsten. Er sitzt ja nicht als Privatperson auf einem Hausgerät, sondern thront als Repräsentant der libyschen Herrschaft auf dem Insigne seiner Macht. Auf dem von Kyrene nach Delphi gestifteten Streitwagen versah die Nymphe Kyrene den Dienst des *ήνίοχος*, während Battos — der Stadtgründer ist auch hier gemeint — von der Libya bekränzt ward Paus. X 15, 4: *ήνίοχος μὲν τοῦ ἔρματος ἔστι Κυρήνη, ἐπὶ δὲ τῷ ἔρματι Βάττος τε καὶ Λιβύη στεφανοῦσα αὐτόν*<sup>1)</sup>. Seine verunglückte Deutung des Londoner Vasenbildes trägt St. leider auch in eine andere von ihm Fig. 3 publicierte Darstellung eines Thongefäßes hinein. Dort sitzt ein durch die relative Kleinheit der Proportionen als halbes Kind gekennzeichnetes Mädchen vor einem bärtigen Manne, beide in lebhafter Gestikulation die Hände vor sich streckend. Ich frage St., ob man so kost. Aber den Sinn des Ganzen verstehe ich nicht. Ferner ist auf der Vase von Naukratis eine Reihe von teils männlichen, teils weiblichen Flügelgestalten, zu beiden Seiten der Silphion und Apfelzweig haltenden Kyrene, gegen sie in Abständen heranschwebend. St. weist in dankenswerter Ausführung nach, daß solche Luftdämonen sich gerade auf Monumenten kyrenäischer Provenienz auch sonst vorfinden, und nennt — einem Winke M. Mayers folgend — auf Grund des Akusilaosfragments bei Philodem *π. εὐσεβείας* 43 Gomp. die weibliche Abteilung dieser Geister zur Linken des Beschauers »Harpyien«, die männlichen zur Rechten mit richtiger Konsequenz »Boreaden«. Es sind dies Wesen, mit welchen die Besiedler der Kyrenaika schon in ihrer alten Heimat im ägäischen Meere sich die Luft bevölkert dachten. Auf Tenos z. B. nördlich von Thera sind die Boreaden fest lokalisiert, wie ich GGA 1889 S. 830<sup>1</sup> gezeigt habe, auf Kreta die Harpyien (schol. Apollon. II 298).

Das zweite Kapitel des Buches beschäftigt sich mit einem sehr zerstörten Kalksteinrelief aus Olympia und weist in der bisher unbestimmt als gorgonenartig bezeichneten weiblichen tierwürgenden Ge-

1) Bei Pindar Pyth. IX 94 sq. (d. h. in der hesiodischen Kyreneeee St. S. 41) wahrsagt Cheiron, Apollo werde die Nymphe nach Libyen entführen und sie, nachdem Libya in Person ihr *χθονὸς αἰσῶν συντελέθειν ἔννομον* (d. h. die Kyrenaika) geschenkt, zur Poliuchos machen, *ἐπὶ λαὸν ἀγείρας νασσιῶταν ὄχθον ἐς ἀμείπεθον*. Wie Libya die Kyrene, so muß notwendig nach dieser Auffassung Kyrene ihrerseits den Battos als Führer der »Inselleute« mit dem Lande belehnt haben, damit der Besitz »ἔννομος« würde.



stalt die löwenwürgende Kyrene nach, wie sie nicht bloß auf späten Denkmälern (Fig. 22 u. 23), sondern auch bei Pindar im neunten pythischen Gedicht, d. h. der hesiodischen Kyreneeode, erscheint. Die ganz schlagende Argumentation mag man bei ihm selbst nachlesen. St.'s Folgerungen für Olympia sind unabweislich. Das Stück stammt vom Giebel des Schatzhauses der Kyrenäer. Auch über den weiteren Inhalt und die Form dieses Giebels hat er mehrere berechtigte Vermutungen geäußert<sup>1)</sup>.

## II.

Kapp. III ff. rückt St. die Thatsachen der Monumente in ihren kulturgeschichtlichen Zusammenhang. Das älteste kyrenäische Kunstdenkmal, der olympische Giebel, setzt den Löwenkampf der Nymphe als geläufigen Mythos der Kyrenäer voraus, und das wunderbare ist, daß dieser Mythos trotz der afrikanischen Löwen nicht erst in Kyrene entstanden sein kann, sondern auf Grund der von St. nahezu vollständig herangezogenen Litteratur nach Südthessalien zurückverlegt werden muß. *Παρὰ τὺμβον Ἰώλκιον* (Kallim. Hymn. III 208) hat Kyrene den Löwen bezwungen. Entgangen aber ist St., daß die trotz ihrer Dürftigkeit immer noch ergiebigen Kallimachoscholien z. d. St. den »Grabhügel von Iolkos« als den des Pelias bezeichnen, an welchem die berühmten Leichenspiele einstens gefeiert worden waren. Damit kommen wir an einen Platz, welchen alte Sagen besonders bevorzugt haben. Gerade auch ein kyrenäischer Geschlechts-heros, Euphemos, der Ahnherr des Königshauses, hatte bei jenen Spielen rühmlich gekämpft. Zufall ist das nicht. Noch mehr. Der König Eurypylos, der in Kyrene zum Löwenkampfe aufruft, ist eigentlich Thessaler von Ormenion, auf Magnesia, wenige Stadien also von Iolkos, fest lokalisiert: das hat O. Müller erkannt, St. bestätigt. Also haben wir nicht nur mit St. zu sagen »die löwentötende Kyrene und Eurypylos sind ursprünglich thessalische Sagengestalten«, sondern zu schließen, daß ganz speciell diejenige Form der Erzählung, nach welcher Kyrene den Löwen im Gebiete und auf Geheiß des Eurypylos erlegt, altthessalischen Ursprungs und in Libyen lediglich sekundäre Dublette ist. Es scheint, daß St. diese zwingende Folgerung, welche nur scheinbar etwas nicht wesentliches in die seinige neu hineinträgt, übersehen hat. Ich muß indessen diese örtliche Fixierung der g a n z e n

1) Pindar gebraucht da, wo er von der Kyrene als Polias spricht Pyth. IV 460 ff. das Beiwort *χρυσόθρονος*: *ἐνθεν δ' ἔμμι* (dem Euphemidengeschlecht) *Λατοΐδας ἔπορεν Λιβύας πεδίοις σὺν θεῶν τιμαῖς ὀφέλλειν κἄστω χρυσοθρόνου διανέμειν θεῖον Κυράνας*. Das Beiwort wäre für die Nymphe oder Göttin Kyrene sehr auffällig, wenn es in der Stadt ein Kultbild der thronenden Polias nicht gab, in ihrem Tempel natürlich, über welchen St. S. 170 ff. gehandelt hat. — Auf »goldnem Wagen« entführt Apollo sie Pyth. IX 6.

Sage um so schärfer betonen, als ich noch eine dritte (und beinahe noch eine vierte) Gegend aufzeigen werde, welche wiederum den König und die »Nymphe« beisammen kennt. St. hat sich diesen Fund entgegen lassen.

Lykophron, der erste Zeuge v. 895 ff., bedarf leider, um verständlich zu werden, auch hier mehr Worte, als im Interesse der Kürze wünschenswert wäre. Da sich aber gerade dieser Abschnitt des chalkidischen Dichters auch für andere Zwecke als gleich bedeutend herausstellen wird, so soll die kleine Mühe nicht gescheut werden.

Auch Libyens Besiedlung durch die irrenden Griechen läßt Lykophron die Seherin prophezeien, und glücklicherweise wird dieselbe nicht, wie sonst so oft, mit einigen wenigen Worten abgethan. Er sagt: »In Libyen werden mit ihren Schiffern stranden Guneus Prothoos Eurypylos auf der Rückkehr von Troja«. Guneus ist Eponym des nordthessalischen Gonnoi. Dazu stimmt, daß er als Fürst der perrhäbischen Typhäer von Lykophron bezeichnet wird (vgl. Stephanos s. v. *Κύφος*). Prothoos, Tenthredons Sohn, welchen ebenfalls die Ilias kennt (*B* 756), verlegt Lykophron nach Palauthra und Euryamos am Flusse Amphrysos, also nicht nach Magnesia (wie die Scholien wollen), sondern nach dem Südrande der Phthiotis, in die Gegend von Halos (Strabo VIII p. 433). Die genauen Grenzen dieses Reiches kann ich nicht feststellen. Vielleicht giengen sie in den betreffenden Teil von Magnesia noch hinüber, so daß die Scholienangabe nicht geradezu widerspräche. Eurypylos endlich heißt 901 Fürst τοῦ πετροθέντος Λύκου ἀποινοδόρου καὶ πάγων Τυφρηστίων. Da ist vor allem der Tymphrestos im Ainianengebiet ein fester Punkt. Ob nach dieser Auffassung auch Ormenion und die Gegend von Iolkos dem Eurypylos zufiel, ist wegen der Konkurrenz des Prothoos schwer auszumachen, bleibt aber im Bereich der Möglichkeit immerhin. Darauf kommt alles an, wo der »felsgewordene Lykos« liegt. Die an ihn in den Scholien geknüpfte Legende weist mit den Namen Thetis und Peleus direkt nach Phthia: ἐν Θετταλία ἐστὶ πεδῖον >Λυκοειδές< καλούμενον, ὅπερ λύκος ἐλυμαίνεται, ὅτινα ἢ Θέτις ἀπελίθωσε φαργόντα τὰ ἄποινα, ἅπερ ἀπέστειλεν ὁ Πηλεὺς Ἀκάστῳ ὑπὲρ τοῦ φόνου τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Ἄκτορος ... ἐκράτει γὰρ καὶ τῶν τόπων τούτων Εὐρύπυλος. Tzetzes weiß aus seinen Scholien noch von einer zweiten Geschichte, welche an die Ermordung des Phokos durch Peleus und Telamon anknüpft: ἢ γοῦν Ψαμάθῃ ἔπεμψε τοῖς βουσί τοῦ Πηλέως καὶ τοῖς ποιμνίοις λύκον, ὃς ἐκεῖνα ἐλυμαίνεται. Θέτιδος δὲ δεηθείσης ἀπελίθωσε τοῦτον πάλιν ἢ Ψαμάθῃ. Das Herrschergebiet des Eurypylos umfaßte also ebenfalls Teile von Phthia und das Ainianengebiet bis zum Tymphrestos. Aber die Verse des Dichters

fordern, daß wir für Eurypylos noch etwas südwärts heruntergehn. Nachdem er nämlich die Helden in der Aufeinanderfolge Guneus Prothoos Eurypylos aufgezählt, fährt er 903 ff. in ersichtlich umgekehrter Reihe so fort: ὧν (das sind die ναῦται der drei Helden, vgl. 898) οἳ μὲν Αἰγώνειαν ἄθλιοι πάτραν ποθοῦντες, οἳ δ' Ἐχέον, οἳ δὲ Τίταρον Ἴφρόν τε καὶ Τρηχίνα καὶ Περαϊβικὴν Γόννον Φάλαννάν τ' ἠδ' Ὀλοσσόνων γνάας καὶ Κασταναίαν ἀκτέριστον ἐν πέτραις αἰῶνα κακύσουσιν ἠλοκισμένοι. Nach dem alten Erklärer (Paraphrase, Tzetzes, Steph. s. v. Αἰγ.) lag Aigoneia in Malis — wohin irrigerweise die Paraphrase und Tzetzes auch den Tymphrestos verrücken — also unmittelbar südlich an das Gebiet des Eurypylos angrenzend, dem somit nach der Auffassung im Lykophron auch Malis zugehört. Die dritte Gruppe der Ortsnamen eignet dem Guneus, wie Gonnoi und Phalanna mit Sicherheit beweisen: Oloosson (Steph. s. v.) und Kastanaia (Tzetzes z. d. St.) liegen schon östlicher auf der nördlichen Hälfte der Halbinsel Magnesia, welcher Teil also dem Prothoos genommen werden muß. Uebrigens folgt aus dieser Ortsbestimmung, daß es auch in Nordthessalien ein Trachis, d. h. »Thrakerland«, gegeben hat, was sonst meines Wissens nirgends steht. Nun haben wir folgerichtig Echinus dem Prothoos zu geben, welches nach Strabo VIII p. 435 am Südrande der Phthiotis von Lamia östlich belegen war. Das stimmt ganz gut zu dem vorhin über Prothoos ermittelten.

Es galt festzustellen, daß Eurypylos bei Lykophron Tymphrestos Ainianenland Malis und einen Teil der Phthiotis besitzt, jedenfalls die Thermopylen. Das ist die Gegend von Oichalia (Lolling, Mittheil. d. deutschen Instituts IV 206 ff.), und den Schützen Eurytos (= \*Εὐρύτοξος wie Ἴφιτος = \*Ἰφίτοξος?)<sup>1)</sup> identifizierte Phylarch mit Eurypylos im schol. Apollon. IV 1561. Nun liegt auf malischer Seite noch am Meer, etwa südlich von Lamia, am Spercheios ein Ort Antikyra (Strabo VIII p. 428), der als sein »gegenüber«, an der Küste von Phthia also, ein »Kyra« voraussetzt, nach Analogie von Phellos-Antiphellos Issa-Antissa Rhion-Antirrhion Paxos-Antipaxos u. A. Kyra ist gleich der erweiterten Bildung Kyrene (Steph. s. v., Studniczka S. 151). Damit sind Kyrene-Eurypylos am malischen Busen ungefähr in der Gegend von Lamia nachgewiesen. Nur ein wenig nach Westen liegt Hypata, genannt nach (Zeus) Hypatos oder Hypsistos, und

1) Baunack (Studien I p. 33) denkt zweifelnd an Εὐρύ-τιμος als Langform. — Sohn des Eurytos und Bruder des Iphitos ist auch Τοξεύς (Hesiod im schol. Soph. Trachin. 266. Diodor IV 37) oder Τόξος auf der caeretaner Amphora aus Korinth (Welcker AD V taf. 15, Kretzschmer KZ 1887 S. 168 f.), »beides Kurzformen eines mit τοξο- zusammengesetzten Vollnamens«: nämlich zu \*Εὐρύτοξος oder \*Ἰφίτοξος. Die Differenzierung der Personen ist zu beurteilen, wie Ἐριχθίνιος Ἐριχθεύς, Ἀσκλης Ἠπιόνη Ἀσκληπιός u. A.

Hypseus heißt Kyrenes Vater. Man sieht deutlich: wie um Iolkos, so drängen sich um die Grenze von Nord- und Mittelgriechenland die Spuren der Kyrene-Eurypylossage, die wir in Libyen wiederfinden, zusammen. Schade, daß der im schol. Apollon. I 109 für Thessalien bezeugte Triton sich nicht lokalisieren läßt. Diesen Triton hat St. S. 119, wie es scheint, ganz übersehen.

Es versteht sich, daß auch die andern beiden Städte des Namens Antikyra an der südlichen Küste von Phokis (Lolling, Mittheil. 1889 S. 229) und Lokris jede ein Kyra als »gegenüber« erfordern, nur daß diese nicht minder verschollen sind als die phthiotische Stadt. Für das lokrische Antikyra ist es vielleicht von Belang, daß sich an der gegenüberliegenden Küste von Achaja wenigstens Eurypylos aufzeigen läßt. Die Spuren des Griechenstammes, dem Eurypylos angehört, lohnt es sich zu verfolgen. Auch hier hoffe ich St.s Darstellung S. 116 ff. nicht unwesentlich zu ergänzen. Pausanias erzählt VII 19, 6: »Durch den Anblick des als Beutestück aus Troja mitgenommenen Dionysosbildes mit Wahnsinn geschlagen, schiffte Eurypylos Euaimons Sohn (also der Thessaler) nach Kirrha-Delphi, um den Gott zu befragen. Die Antwort lautet: *ἔνθα ἂν ἐπιτύχη θύουσιν ἀνθρώποις θυσίαν ξένην, ἐνταῦθα ἰδρῦσασθαί τε τὴν λάρνακα καὶ αὐτὸν οἰκῆσαι*. Er landet bei Patrai und findet dort das befremdende Opfer, von dem der Gott gesprochen. Wir haben ihn als Begründer des Dionysoscultes hier zu denken. Um die Sage zu verstehn, muß, wie meistens sonst, die Anknüpfung an Troja als etwas unursprüngliches fallen. Den Euaimoniden Eurypylos — Euaimon ist wohl nichts als Eponym von Haimonia, d. h. Thessalien<sup>1)</sup>, was ich mit Rücksicht auf St. S. 118 bemerke — hat die alte von der troischen Sage unbeeinflusste Version dem Anscheine nach direkt von Nord nach Süd wandern lassen. Es ist dieser Weg der natürliche und durch Parallelen gut empfohlen. Wir haben also die drei Etappen, Gegend von Ormenion-Iolkos, Gegend von Lamia, Gegend um Patrai. Wie gut sich zwischen II und III die beiden aus dem lokrischen und dem phokischen Antikyra erschlossenen Kyrai einschieben (oder auch mit III kombinieren), leuchtet unmittelbar ein. Wesentlich weiter führt uns Pausanias' Schlußbemerkung: *ἔγραψαν δὲ ἤδη τινὲς οὐ τῷ Θεσσαλῷ συμβάντα Εὐρύπυλον τὰ εἰρημένα, ἀλλὰ Εὐρύπυλον Δεξαμενοῦ παῖδα τοῦ ἐν Ὠλενῶ βασιλεύσαντος ἐθέλουσιν ἅμα Ἡρακλεῖ στρατεύσαντα εἰς Ἴλιον λαβεῖν παρὰ τοῦ Ἡρακλέους τὴν λάρνακα, τὰ δὲ ἄλλα κατὰ τὰ αὐτὰ εἰρήκασιν καὶ οὗτοι ... οὔτε μὲν οἱ Πατρεῖς ἄλλον τινὰ ἢ τὸν Εὐαίμονος ἔχουσιν Εὐρύπυλον ἐν μνήμῃ καὶ οἱ καὶ ἐναρίζουσιν ἀνὰ πᾶν ἔτος, ἐπειδὴν τῷ Διονύσῳ τὴν ἑορτὴν ἄγασιν*. Streift

1) Z. B. Stephanos s. v. *Αἰμονία* u. *Α*.

man auch von dieser zweiten Version die Anknüpfung an den trojanischen Zug (dieses Mal ist es bezeichnenderweise der des Herakles) ab, so bleibt eine Erzählung zurück, welche auf dem engbegrenzten Raume Patrai-Olenos spielt. Wir haben hier wirklich eine Lokalsage des nordwestlichen Peloponnes. Auch das jährlich dem Eurypylos in Patrai dargebrachte Opfer hat Bedeutung, desgleichen sein Vater, der Olenier Dexamenos, der ihm gegeben ward, als er in dieser Gegend Wurzel faßte. Durch diese Erkenntnis wird ein bereits aufgegebenes Zeugnis gerettet. Hygin stellt Fab. 245 zusammen *qui generos suos occiderunt*. Phegeus Alphei filius Alcmaeonem, Amphiarai filium; idem et Eurypylum. Daß der Sohn des arkadisch-eleischen Alpheios, der König von Psophis im nordwestlichen Arkadien, dem für jene Gegend des Peloponnes so eben erwiesenen Eurypylos feindselig entgegentritt, ist eine aus den lokalen Verhältnissen heraus wohl begreifliche und unbedingt zu schützende Ueberlieferung. Grundlos haben sie M. Schmidt (zu der Stelle) und v. Sybel (Roscher MW s. v.) verächtigt. Ich knüpfe daran eine weitere Kombination. In der Ilias (1 578) erlegt Eurypylos einen Troer, den Phausiaden Apisaon: ein Name, welcher auch im Quantitätswechsel sich zu *Πίσα* stellt wie *Ἀφᾶρεός: Φᾶραι = Ἀυθᾶων: √ μῦθ* u. A. Pindar gebraucht Pisa mit kurzem Stammvokal, was zu *Ἀπίσᾶων* direkt stimmen würde. Lassen wir einmal das allgemeine troische Lokal des Epos weg und setzen den Apisaon an den Ort, wohin er dem Namen nach gehört: so ergibt sich sofort auch für seinen Gegner das gleiche Lokal aus der Hyginstelle. Eine Ortssage des westlichen Peloponnes ist unter die troischen Kämpfe geraten. Mit dem *Φαῦσις* der Ilias darf ich als Namenanalogon wohl den Dionysos *Φανστήριος* (Lykophron 212) und Helios *φανσίμβροτος* vergleichen<sup>1)</sup>. Schließlich heißt Eurypyle das weibliche Pendant zu Eurypylos, Mutter des Eleios (GGA 1889 S. 819). Wir wollen dabei nicht vergessen, daß in diesem Teil des Peloponnes Nestors Pylos lag, sicher die »Hadespforte«<sup>2)</sup>, das *εὐρυπυλῆς Ἄιδος δᾶ*, als dessen eponymer Herr und Hüter folgerichtig Eurypylos zu gelten hat. Die Pylier haben mit den Pisaten und Arkadern harte Kämpfe geführt — ganz wie Eurypylos gegen Apisaon und Phegeus. Die Pylier sind thessalische Minyer, also auch der pylische Eurypylos. Eine alte Minyergegend ist gleichfalls Iolkos-Ormenion. Das wesentliche über des Eurypylos Nationalität ist damit erledigt. In Kyrene-Kos galt Eurypylos als Sohn des Poseidon, des echt minyschen Gottes,

1) Der Helioscult ist im westlichen Peloponnes verbreitet, und in der Sage erscheint der Gott unter mannichfachen Namen, z. B. *Λεύκιππος*.

2) HDMüller, Mythologie der griech. Stämme I S. 147 ff. und Wilamowitz, Herakles II S. 131<sup>1</sup>.

der in Kyrene zugleich Ahnherr der Euphemiden war. Da zwischen Kos und Kyrene ein unmittelbarer Zusammenhang auf keine Weise nachgewiesen werden kann, so wird der Schluß notwendig, daß diese Genealogie (welche von der homerischen wie peloponnesischen Version gleichermaßen abweicht) vor ihrer Uebertragung nach Libyen und Kos an einem gemeinsamen dritten Ausgangspunkt geschaffen worden sein muß. Zwischen Kos und Südthessalien hat Wilamowitz (Isyllos S. 53) Beziehungen ermittelt<sup>1)</sup>, und mit Libyen läßt sich wenigstens an einem Beispiel eine Verbindung herstellen: bei St. vermist man einen derartigen Nachweis, sodaß er selber nicht recht zu sagen weiß, wie weit die nach Kyrene gelangten Elemente nach Thessalien, wie weit nach Boeotien gehören. Die Stadt Lamia nämlich im Gebiet des Eurypylos (oben S. 344) besitzt eine Ortseponyme dieses Namens, dieselbe deren Tochter als Seherin unter den Sibyllen Aufnahme gefunden hat und *ἐκ Μαλιέων* nach Libyen gekommen sein soll (De Sibyllarum indicibus p. 10). Während der treffliche Kenner mittelgriechischer Sagen Plutarch (De Pythiae oraculis 9) sie heimischer Tradition zu Folge Poseidons Tochter nennt, gilt Lamia nach zweifellos jüngerer Auffassung nicht bloß als Libyerin (Euripides Busiris fr. 914 N. 2), sondern auch als Tochter des Belos und der Libya (schol. Aristoph. Pac. 758) und wird gar von Kyrene weiter nach Italien befördert, *ἂφ' ἧς καὶ πόλις ἐν Ἰταλίᾳ Λαμία προσαγορεύεται*. »Lamia«, die »Laistrygonenstadt«, ist in alter und neuer Zeit wohl an allen Enden der griechischen Welt gesucht, aber nie gefunden worden. Es leuchtet unmittelbar ein, daß Lamia aus Libyen nur darum nach Italien versetzt ward, weil man dort die homerische Laistrygonenstadt, das *Λάμουν πολλίεθρον Τηλέπυλον Λαιστρυγόνην*, zu finden glaubte (M. Mayer, Arch. Zeitung 1885 S. 130<sup>32</sup>). *Βασίλισσα Λαιστρυγόνων* wird Lamia im schol. Theocr. XV 40 Ahr. genannt, *<ἧ> δυστυχοῦσα περὶ τὰ ἑαυτῆς τέκνα ὡς ἀποθνήσκοντα ἤθελε καὶ τὰ λειπόμενα φρονεῦειν*. Ich thue den letzten Schritt. Die homerische Laistrygonenstadt des Lamos ist ursprünglich Lamia an den Thermopylen gewesen, ihr homerischer Name Telepylos erinnert in Form und Bedeutung sofort an Pylos-Eurypylos, und Eurypylos wohnt ja in der Gegend von Lamia an den Thermopylen, wie wir sahen, nach vortrefflicher Ueberlieferung. Antiphates, der Name des Laistrygonenkönigs, kehrt in südthessalischen Gegenden mehrfach wieder (Roscher MW s. v.), als Kurzform Antiphos auch auf Kos bei einem Sohne des Thessalos, dem Urenkel des Eurypylos, dem Sohne des Poseidon (B 678). Der Name »Lamia« haftet aber keineswegs allein an der Stadt am malischen Meerbusen: »Lamiae« sind Inseln an der troischen Küste

1) Dazu jetzt Bechtel GGN 1890 S. 34.

(Plin. NH V 138), Lamos ein Flüsschen des Helikon (Paus. IX 31 6) <sup>1)</sup>. Als Kurzname ist das Wort aus dem griechischen leicht verständlich. *Τήλεμος Εύρωμος* = *Εχεμος* = *Τελέμαχος* <sup>2)</sup> *Εύρόμαχος* \**Εχέμαχος*, *πρόμος Λάμος* = *πρόμαχος Λάμαχος*, letzterer mit dem Präfix *λα*, welchem die Alten intensive Kraft beimessen. Lamos ist also der Bedeutung nach etwa = *Εύμαχος* *Αραπτόλεμος* *Τριπτόλεμος*, vgl. *Ααπέρσαι* (Buttmann, Mythologus II 222) *Λακύνδης* *Λακρότης* u. A. Ich bemerke dies, weil wir von dieser Beobachtung unten S. 353 Gebrauch machen werden. Endlich ist die Verbindung des Eurypylos mit Telephos (nicht mit Poseidon, wie St. S. 118 irrig schreibt) in dem pergamenischen Königsstemma ebenso sekundär, wie die zwischen Herakles und Telephos. Ob diese in Pergamon recipierte Fassung auf Kos (Wilamowitz, Isyll. 51) oder in der Gegend von Lamia entstanden ist, weiß ich nicht. Fest steht aber, daß diese letzte Gegend mit Kleinasien enge Beziehung bis tief in die historische Zeit noch gepflegt hat. Erythrais Gründung ist sogar von den Thermopylen ausgegangen (Lolling, Mittheil. IV S. 206 ff.). Nach alledem werfe ich die Frage auf, ob der für Kos und Libyen erforderliche gemeinsame Ausgangspunkt der Eurypylossage nicht in eben dieser Gegend gesucht werden darf. Lykophron wirft ein meines Erachtens schwer wiegendes Moment in die Wagschale: er leitet den nach Kyrene verschlagenen Eurypylos (welchen er mit dem homerischen identifiziert) aus dem malischen Gebiete her.

### III.

Dem herodotischen Bericht über Kyrenes Entstehung im IV. Buch ist es eigentümlich, daß er die südthessalischen Ansprüche ignoriert. St. hat ihn z. T. verstehn lehren, z. T. auch nicht. Erneute Prüfung wird unabweisbar. Doch folge ich dem anregenden Führer auf seinem Wege.

Für Thera hat St. negativ ein erfreuliches Resultat erreicht, sofern er zunächst die von den Modernen konstruierte phönizische Besiedlung gestrichen. Gar nichts weist hier nach der Seite der Semiten, auch nicht der Name »Membliaros«, der als erster Besiedler

1) »De Aeschylī Supplicibus« p. XVII. Lamos, Sohn des Herakles und der Omphale, der Eponymen von Omphalion, ist wiederum der Eponym von Lamia: De Sib. ind. p. 10<sup>24</sup>, Wilamowitz Herakles I S. 315. *Λάμχος*, die Koseform von *Λάμος*, auf der Inschrift von Tegea Collitz 1231, *Λαμίσκος* auf der von Ithaka Collitz 1672. — Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde I p. 52\*) sieht in dem Volke des *Λάμος* »ohne Zweifel die mythische Personifikation der verschlingenden Meereswogen«!

2) Telemachos' kriegerisches Wesen, für welches der Odyssee das Verständnis bereits verloren ist, ist in dem hesiodischen Gedichte fr. 36 Rz. noch voll empfunden: sein Sohn heißt *Περσέπολις*.

der Insel von Herodot genannt wird. Wir sind ja wohl über die ewig merkwürdige Thorheit hinaus, unverständene griechische Namen eben darum von den Phöniziern herzuleiten, weil sie noch unverständlich sind. Uebrigens gehört zu den von St. S. 54 aufgezählten Bildungen auch der Name des unteritalischen Flusses »Membles« (Lyk. 1083). Kadmos soll den Membliaros nach der herodotischen Erzählung auf Thera zurückgelassen haben. Kadmos-Membliaros bringt St. wiederum mit der auch bei Herodot berichteten Thatsache zusammen, daß unter den ersten historischen Ansiedlern auf Thera Kadmeer waren (kadmeisch war dort das Königsgeschlecht) und sieht in den »Kadmeern« diejenigen Griechen, welche wir heute, von den östlichen Kolonien abgesehen, in dem vorböotischen Theben und Thessalien nachweisen können, beides richtig. Daß auch der Name des Kadmos aus dem griechischen sich erklären würde, war zu erwarten und steht seit Welcker fest, welcher die Bedeutung des *Κάδμος-κόσμος*, des Gemahls der *Ἀρμονία*, erkannte. Kadmos, der *κόσμος* schaffende, ist eine ethische Potenz, ganz wie sein Weib und andere auch: ich erinnere nur an Themis-Themisto. Die neuerdings ersonnene und befremdlicher Weise sogar geglaubte grimmige Etymologie von *Κάδμος* = \**κατάδαμος* »subdomitor« hätte ich denn doch von mir ferngehalten (St. S. 57); durch die allerschlimmsten »Parallelen« wie *Κάστωρ* = \**κατάστωρ* wird sie wahrlich nicht um einen Deut besser. Wer sollte im Altertum so absurd gewesen sein, einen Drachentöter »Drachenniederbändiger« zu nennen? Von den schlimmsten sprachlichen Bedenken auch abgesehen: Kadmos ist seinem Wesen nach viel mehr als ein »Drachenniederbändiger«. Unter den Etymologen von Fach betrachten es einige trotz der gemachten übelsten Erfahrungen in eigentümlicher Beschränktheit und Anmaßung fortgesetzt als eine Art angestammten Vorrechts, mythologische Namendeutungen wagen zu dürfen, ohne irgend Einsicht in die Bedeutung der betreffenden Gestalten gewonnen zu haben oder zu erstreben. Daß letzteres nur durch eine angestrengte Durcharbeitung des ganzen Stoffes erreicht werden könne, sollten wissenschaftliche Leute eigentlich sich selber sagen<sup>1)</sup>. — S. 61 nennt St. die Kadmeer auf Thera eine böotisch-thessalische Niederlassung und stellt sie zu der sogenannten »äoli-

1) Beschämend, daß diese Thorheiten sich nun auch schon in den Handbüchern breit machen. Meister leistet in seiner »Neubearbeitung der griechischen Dialekte« nach dieser Richtung hin mit das allertollste, was mir je vorgekommen ist. Was er über Zeus *Μελέγιος*, Aphrodite *Ἐλεήμων*, Apollo *Δελφίνιος*, Trephonios u. A. im zweiten Bande erdacht, empfehle ich jedem nachzulesen. Herrlich ist seine Auffassung des Perithoos S. 214 »qui ad futuendum currit«! Dagegen kommen selbst der »Drachenniederbändiger« und seine Verehrer nicht auf. Und alles dies steht in der »verbesserten« Auflage von Ahrens' schönem Werke!



schen Kolonisation, welche auch andern später dorisierten oder ionisierten Niederlassungen ihre ersten griechischen Bewohner gab. Ob wir berechtigt sind, die auswandernden Kadmeer im großen und ganzen zu dem bekanntlich erst in Asien nachgewachsenen Kollektivbegriff der »Aeoler« zu stellen, scheint mir fraglich. Meines Wissens finden sich nur vereinzelt kadmeische Spuren in der Aeolis, wie Kadmos auf Lesbos und vielleicht das mütterlicherseits mit dem »Thebaner« Melanippos zusammenhängende Geschlecht des Aristagoras von Tenedos (Pindar Nem. XI 36). Dagegen häufen sich die kadmeischen Indicien in den ionischen Pflanzstädten. Kein Zweifel; einer von den Stämmen, dessen ausgezogene Geschlechter in dem Kollektivbegriff »Ionier« aufgegangen sind, waren die thebanisch-thessalischen Kadmeer.

#### IV.

Ich kann es gar nicht so auffallend finden, wie St. S. 60, daß an der Spitze des herodotischen Berichts über die hellenische Besiedlung von Thera neben den Kadmeern noch ein anderer alter Stammesname derselben böotischen Landschaft steht: der der Minyer. Die These des ehrwürdigen Buttmann, daß die Bezeichnung »Minyer« nirgends als wirklich gangbarer oder gangbar gewesener Volksname auftrete, daß sie vielmehr nur einer von den an sehr verschiedenen Orten nachweisbaren Namen für die ältesten Menschen »die Altvordern« sei, halte ich darum für verkehrt, weil sie auf z. T. undiskutierbaren Etymologien beruht, und für widerlegt seit O. Müllers Orchomenos. Aber St. hat auch ganz recht, wenn er — ohne die Buttmannsche These geradezu zu beseitigen — meint, die Minyer verlören selbst so nicht ganz ihre ethnologische Bedeutung. »Manches ließe sich dafür anführen, daß das Minyervolk kein anderes war als die Kadmeer, nicht zum mindesten, dünkt mich, das Zusammentreffen der beiden Namen auf Thera und in andern Kolonien — manches freilich auch dagegen. Doch diese Frage darf hier auf sich beruhen«. Daß diese Frage hier nur zum größten Schaden der Sache auf sich beruhen könnte, sollen meine eignen Untersuchungen St. beweisen.

Die Kadmeer auf Thera werden von den dortigen Minyern in dem herodotischen Bericht aufs allerschärfste als Geschlecht unterschieden. Auch sonst geschieht das, und ich muß darum für die übrigen Gegenden, wo Minyer und Kadmeer erscheinen, die Sondernung gleichfalls verlangen. Es ist wirklich nicht anders: die Minyer sind wie die Kadmeer und andere Stämme in dem Sammelbegriff »Ionier« aufgegangen. Man kann es noch verfolgen, wie die diesen verschiedenen Stämmen zugehörenden Geschlechter in den ionischen Städten neben einander existierten — ganz wie auf Thera, deren

Besiedlung wir also richtig als teilweise ionisch bezeichnen könnten. Den Thatbestand, wie er sich aus Herodot IV für Thera ergibt, hat St. so wenig wie seine Vorgänger klar erfaßt. Bei allen herrscht an einem bestimmten Punkt Verwirrung. Ich muß also mit ein paar Worten die Voraussetzungen prüfen, die gemacht werden. Theras, der aus dem Inselnamen abstrahierte Eponym, heißt Herod. IV 147 *γένος ἑὼν Καδμείος*. Wir sind hier also in einem Geschlechterstaate, und das Königsgeschlecht der Theraeer nannte sich mit nicht gentilicisch gebildetem Namen (was Analogieen findet) *Καδμείοι*. Behalten wir das scharf im Auge, so dient der Stammbaum des Theras durchaus zur Bestätigung: *Θήρας ὁ Ἀντεσίωνος τοῦ Τεῖσαμενοῦ τοῦ Θερσάνδρου τοῦ Πολυνείκεος*. Dies kadmeische Geschlecht ist nicht nach Kyrene ausgewandert: IV 150 bezeugt Herodot nachdrücklich das Gegenteil. Nicht der regierende König kadmeischen Geschlechtes Grinnos ὁ *Αἰσανίου ἑὼν Θήρα τούτου ἀπόγονος καὶ βασιλεύων Θήρας τῆς νήσου* zieht in die Fremde, sondern auf seine Veranlassung Battos, Polymnestos' Sohn, *ἑὼν γένος Εὐφημίδης τῶν Μινυῶν*: so nach theräischer Tradition, wie Herodot nicht unterläßt hinzuzufügen. So muß man auch in Kyrene erzählt haben, weil die Figur des »Battos« kyrenäischen Ursprungs ist. Denn erstens ist *Βάττος* libyscher Königsname<sup>1)</sup>, und zweitens erhält nach fester Ueberlieferung der Argonaut und Minyer Euphemos, Ahnherr des in Kyrene regierenden Königsgeschlechtes der Euphemiden, die Scholle von Triton, dem Gott des Landes. Von Kadmeern dagegen findet sich in ganz Kyrene keine Spur. Und sollte wirklich das Vasenbild kyrenäischer Provenienz bei St. S. 33 den Drachenkampf des Kadmos, und nicht vielmehr den des in Kyrene wohlbekannteren Iason<sup>2)</sup>, darstellen (was mir trotz St.s Bemerkung gar nicht ausgemacht scheint), so wäre das aus der Verbreitung des bildlichen Typus zu erklären, nicht aus der Heimatsberechtigung der Sage. Das gienge wohl.

1) Das Wort als solches kann griechisch sein und steht für Onchestos fest durch den Hermeshymnus 190 und Ovid Met. II 688: Fick BB XVI S. 28.

2) Pindar Pyth. IV 427 sqq. Nur unter der Voraussetzung, daß Iason eine mindestens bei den Euphemiden Kyrenes populäre Gestalt war, versteht man Pindars Argonautengedicht an Arkesilas. Und das ist nicht erst noch zu beweisen; Iason und Euphemos sind ja beide Minyer und beide Argonauten. St. beruft sich S. 57 Puchstein folgend für seine Deutung des kyrenäischen Bildes auf das »Quellhaus«, vor welchem der Drachenkampf stattfindet, und Kadmos habe in der Nähe der thebanischen Quelle das Untier bestanden. Das »Quellhaus« sieht aber aus wie ein Tempelchen »in antis«, von der Seite gesehen. Wer an Iason etwa denkt, könnte sich auf Apollonius IV 123 berufen, wo das Vließ an einer Eiche im *ιερόν ἄλλος* des Ares hängt, und in dem Tempelchen ein Aresheiligtum erblicken. Pindar redet nur von der *λόγμα*, in der das Vließ vom Drachen behütet ward. Dies alles nur, um die Unsicherheit der Deutung, welcher St. unbedenklich folgt, nachzuweisen.

## V.

Es fragt sich, woher sind die Kadmeer und die Minyer nach Thera gekommen. Die Erzählung, welche Herodot als spartanisch-theräisch bezeichnet, antwortet »von Sparta«, und zwar unter demselben Führer, dem Kadmeer Theras. Nach Sparta seien sie von Lemnos, nach Lemnos von Iolkos gelangt, denn sie stammten von den Argonauten und den Lemnierinnen ab. In der That ein sonderbares Hin- und Herwandern! Wir haben dasselbe nicht bloß, weil es uns wenig glaublich dünkt, mit St. S. 61 zu verwerfen, sondern noch aus andern von ihm nicht geltend gemachten Gründen. Es muß bei der Masse des Materials, das bisher nur spärliche Ausnahmen erfahren hat, Grundsatz werden, Gründungen, welche in der geläufigen Sage oder Dichtung an eines der größeren mythischen Ereignisse (Iofucht, Argonautenzug, thebanischer und troischer Krieg, Heraklideneinfall u. A.) angehängt werden, in dieser Verknüpfung als unursprünglich zu betrachten und herauszulösen. Entfernt man aus der herodotischen Erzählung den Argonautenzug als Gesamtunternehmen, so fällt auch Lemnos heraus. Sogar Lemnos ist in der Argofahrt nicht von Anfang an gewesen, sondern hineingelangt, erst als man das Ziel der Argo im Osten suchte. Ursprünglich hatte die Argo die Richtung nach Süden genommen. Denn es braucht wohl nur ausgesprochen zu werden, daß das Kolchis, welches Phrixos und Iason aufsuchen, eigentlich nichts anderes ist als das euböische Chalkis—\*Kalchis (Hermes 1888 S. 699 ff.); unter Annahme der Verdampfung des o in a (eines Vokalwechsels, welcher zu den bekanntesten Erscheinungen gehört, vgl. *Κάδμος—κόσμος*, *Ἄτρεις—Ἰτρεις*, *ἀρχός—ὄρχαμος*, *Ἄξιλος—Ἰξιλος*) ist Namenidentität vorhanden. Zu dem in dem citierten Aufsatz bemerkten habe ich nur hinzuzufügen, daß zu Kalchas—Chalkiope, den Eponymen der Stadt, noch das Flößchen Kalchas tritt Hesych. s. v. *Κάλχας: Σπάτις τὸν ποταμὸν φησιν, ὅς ἐστι τῆς Χαλκίδος*. Die von mir dort nur erschlossene Gleichung ist also nunmehr aufs beste bezeugt. Ich denke, wir verstehn es jetzt, aber auch jetzt erst, wenn der Minyer Phrixos nach Kolchis—Chalkis flieht und dort die Chalkiope heiratet (Herodor im schol. Apollon. II 1122) oder (nach Hesiod ebenda) die Iophossa, des Argos Mutter<sup>1</sup>). Weltreisen macht man in der vorhistorischen Zeit nicht gleich: auch Odysseus irrte anfänglich im ägäischen Meer und schweifete erst spät in weitere Fernen. Auf Lemnos also hat Euphemos ursprünglich sich sein Weib nicht gewonnen, sein Geschlecht nicht begründet, was beides die sekundäre, uns wie gewöhnlich allein erhaltene Sage behauptet (Pindar Pyth. IV 455).

1) Das Gedicht wird nicht genannt. Die Euphemossee war es sicher nicht: dort liegt Kolchis am Phasis. Argos auf Euboea: »De Aeschlyi Suppl.« p. XXI.

Lamache heißt die Ahnmutter der Euphemiden, die Mutter des Leukophanes: so die Scholien zu der Stelle. Die Variante *Μαλάχη* in den Pindarscholien wird durch den Bericht des Menekles (Tzetzes zu Lyk. 886 aus seinen Pindarscholien) beseitigt *Εὐφημος γὰρ ἐν Αἴμυρῳ Λαμάχη μίγξις Λευκοφάνη γεννηθεῖσα, ἐξ οὗ κατάρχεται καὶ Βάττος*<sup>1)</sup> ὁ κτίστωρ Κυρήνης, ὁ διὰ στάσιον ἐκ τῆς Θήρας χρησμῶ εἰς Λιβύην μεταστάς καὶ οὕτω κτίσας τὴν Κυρήνην, ὡς φησι Μενεκλῆς. Lamache entspricht überraschend dem Lamos—Lamachos, *Λαμία* steht zu dem zu erschließenden \**Λάμη* genau wie 'Αθηναία zu 'Αθήνη. Lamache führt also geradeswegs in eine Gegend, welche sichere Beziehungen zu Kyrene erkennen ließ. Ja nicht bloß Lamache, sondern auch Lamia — um die Spaltung der Person einmal zu belassen — ist in Kyrene sesshaft geworden (nur wußte man bisher den Grund nicht, in dem sie wurzelt), und die Ahnmutter des Königsgeschlechts war in den Geneten allzeit lebendig. Lamia galt ursprünglich als eine schöne Königin (erst die spätere Zeit hat ihr Bild entstellt: M. Mayer, Archäol. Zeitung a. a. O.), Lamache natürlich auch. Danach muß ich die Identität von Lamache und Lamia behaupten.

Aus ihren alten Stammsitzen könnten die Minyer den Umweg über Sparta nach Thera wohl gemacht haben. Es haben einst minyische Geschlechter in Lakonien und sonst zerstreut im Peloponnes gesessen. Wir besitzen dafür glaubwürdige Zeugnisse, welche St. doch nur in ihrer Verknüpfung mit der minyschen Kolonisation der Inseln mit Grund verdächtigt hat S. 47 ff. Auch daß Euphemos am Hadeseingang auf Tainaron haftet, gehört hierher: denn die dorische Genealogie dieses Heros (Doris, Eurotas' Tochter, seine Mutter: Tzetzes zu Lykophron 886) und seine Heirat mit Herakles' Schwester Laonome (Tzetzes a. a. O. und schol. Pind. Pyth. IV 761) ist erweislich spät nachgewachsen. Es folge aber noch der Sprachbeweis. Man hat sich über das für Südlakonien (Helos) und Südmessenien (Theuria)<sup>2)</sup> durch die lakonische Inschrift des Damonon IGA 79 (Cauer Del. 17) bezeugte Fest *Ποιοίδαία* gewundert, zu welchem der in Tegea neben den Chariten in ein und derselben Steinschrift (Collitz 1217) auftretende *Ποσοιδᾶν* und die Phyle *Ποσοιδαία* in Mantinea<sup>3)</sup> die for-

1) Durch Sesamos, welcher das Geschlecht nach Thera führt schol. Apollon. IV 1750 nach Theochrestos *ἐν πρώτῳ Λιβυκῶν* und Akesandros *ἐν πρώτῳ περὶ Κυρήνης*. Didymos kennt aus derartigen Quellen statt Sesamos die Namenbildung »Samos« und dessen Sohn Euphemos schol. Pind. Pyth. IV 455.

2) *Θευρία—Θευρός* ist »ionische« Wortform neben *Θεωρός*, dor. *Θεᾶρός*, lesbisch-attisch wieder *Θεωρός*: W. Schulze, Quaest. ep. p. 18. Daß »ionische« d. h. eine in den späteren Kollektivbegriff Ionier aufgegangene Bevölkerung hier einst gesessen, bestätigt der »Pohoidan«.

3) 1203 Coll. Dieselbe Inschrift von Mantinea kennt eine Phyle *Ἵπλοδμία*

mell notwendige Voraussetzung bilden <sup>1)</sup>). *Ποσειδᾶν* stellt sich zu dem ionisch-äolischen *Ποσειδῶν*—*Ποσειδαν* und in Gegensatz zum dorischen *Ποτειδᾶν*. Also sind Kultname wie Kult des Posoidan und die nach ihm benannte mantineische Phyle Reste aus der vordorischen Zeit <sup>2)</sup>). Poseidons Sohn Euphemos am Hadeseingang auf Tainaron <sup>3)</sup>)

neben *Ἐπαλία Ἐνναλία Ποσειδαία Φανακισία*, und *Ἵπλοδμία* ist alter Kultname der Athena in Elis, der Hera in Argos (Lyk. nebst Comm. passim) und des Zeus im arkadischen Methydrion (Coll. 1634 Roscher MW Hoplodamas; auch *Ζεὺς Ἄρειος, Ἀφροδίτη Ἄρεια* in Lakonien und Cypern und *Ἀθηνᾶ Ἄρεια*, endlich der Kriegsapollo in Kyrene Amyklai Megara, über welchen Pindar Pyth. V 104 und O. Müller Dorer I S. 362 ff. zu vergleichen, gehören hierher). Damit sind die attischen »Hoptetes«, welche ich mit den »Hoplosmioi« gleichsetze, wenigstens zur Hälfte erklärt. »Hoptetes« heißt die Phyle des Hoples, wie *Φίλιπποι* »Philipps Stadt«, *Ἀθῆναι* »Athenas Stadt« u. A. (Wilamowitz, Herakles I S. 55 <sup>4)</sup>). Also sind die Geleonten »Geleonts Phyle«, *Γελέων* wie *Ἀλκμείων*, vgl. »De Aeschyli Suppl.« p. XXX. Freilich wissen wir noch nicht, welches göttliche Wesen die Athener in jener Frühzeit als das »gewappnete« schlechthin bezeichneten. Mehrere lassen sich denken.

1) Müllensieffen, De titulorum Laconicorum dialecto, Strassburger Diss. 1882, p. 52.

2) Soweit richtig Collitz, Die Verwandtschaftsverhältnisse der griechischen Dialekte S. 14. Vgl. W. Schulze, Quaest. epic. p. 11 <sup>1)</sup>. Dem *Ποσειδᾶν*—*Ποσειδαν* (*Ποσειδῶν*) entspricht unter anderem der Name *Κυλλοίδας* (Korinth Coll. 20, 47) = *Κυλλείδας* (Boeotien IGA 305).

3) *Ἐϋφημος* ist derjenige, »den man nur mit frommem Schaudern nennen mag«. Zeus—Euphemos bezeugt Hesych. s. v. für Lesbos. Richtig hat St. S. 116 den Unterweltzeus erkannt. Nur ist Euphemos nicht ohne weiteres dem Trephonios von Lebadeia, auch einem chthonischen Wesen, gleichzusetzen. Wir haben in ihm eine der vielen grade bei den Minyern nachgewiesenen Erscheinungsformen des Hades zu sehen, von denen Boeckh (Kl. Schr. VI 1 ff.) und H. D. Müller (Myth. d. gr. Stämme I S. 140 ff.) gehandelt haben. Dem Namen entsprechen am besten *Ἐϋωνύμη* »die mit dem guten Namen«, nämlich Ge, und *Ἄμυθάων* »den man nicht ausspricht« (Hades, denke ich, wie Klymenos Eukles) mit kurzem *v*, wie S. 346 bemerkt. Auch in Troizen, wo gleichfalls ein Hadeseingang liegt, läßt Euphemos sich nachweisen. Mir scheint das von St. und seinen Vorgängern verkannte Zeugnis nicht nur verständlich, sondern hervorragend wichtig. Im Troerkatalog stehn B 846 f. die Worte:

*Ἐϋφημος δ' ἀρχὸς Κικόνων ἔεν ἀίχμητῶν,  
νίδς Τροϊζήνοιο διοιρεφείος Κεάδαο.*

Die Descendenz Troizen—Euphemos ist aus den Hadesbeziehungen ohne Umschweife evident, dünkt mich wenigstens. St. ist es entgangen S. 113 f. In *Κεάδης* steckt doch wohl der Inseleponym. Da Troizen stark auf den saronischen Meerbusen gewirkt hat, so verstehn wir die genealogische Verknüpfung von Keos und Troizen in dem »Keossohn Troizenos«. Wie kommt aber dieser Euphemos in aller Welt nach Ismaros? Sollte die Insel Keos mit Paros an der Besiedelung dieser thrakischen Gegend teilgenommen haben? Vielleicht gehört Lykophron v. 449 in diesen Kreis. Dort heißt Aphrodite vom thrakischen Cap Zerynthos »Morpho«: das ist ihr Cultname in Troizen und Sparta, wie die Scholien bemerken. Nur kann es bei der bekannten Art dieses rätselaufgebenden Dichters leider nicht als

löst für Lakonien, wie die Chariten für Arkadien das historische Problem: Posoidan ist der alte minysche Name des minyschen Gottes, die Chariten sind minysche Göttinnen, z. B. im böotischen Orchomenos (Pindar Ol. XIV) <sup>1)</sup>. Die mantineische Phyle erklärt übrigens erst die von Mantinea ausgegangene arkadische Einwanderung in Kyrene im sechsten Jahrh.: minysche Geschlechter saßen hier wie dort <sup>2)</sup>, Auch

sicher gelten, daß Aphrodite auch auf Zerynthos diesen Namen trug. Den Bistonenkönig Diomedes möchte ich nicht hierher ziehen: Wilamowitz, Herakles I S. 303 f.

1)  $\chi\alpha\rho(\iota)\tau[\omega\sigma]$  ist überliefert. Meister (Die griechischen Dialekte II S. 97 <sup>1)</sup>) bezweifelt die Herstellung. Allein für Mantinea wenigstens, welches mit Tegea in der Form »Posoidan« zusammengeht, stehn Chariten anderweitig fest. Apollod. II 2, 1 und schol. Eur. Or. 965 heißt die Mutter des Proitos und Akrisios und Frau des thrakischen Abas »Aglaiä« Tochter des Mantineus. — Uebrigens nennt dieselbe Damononinschrift (siehe S. 353) den Hippodrom des  $\Gamma\alpha\acute{\iota}\mu\phi\omicron\chi\omicron\varsigma$ , nämlich in dem alten Minyersitz Amyklai, wie Pausan. III 20, 2 und Xenophon Hellen. VII 5, 30 beweisen.  $\Gamma\alpha\acute{\iota}\mu\phi\omicron\chi\omicron\varsigma$  ist also Kultname und zwar hier des Poseidon, was aus Pausanias folgt. Als Kultname des argivischen Zeus haben wir das Wort auch bei Aischylos Suppl. 784 aufzufassen. Ich finde es sehr merkwürdig, daß grade Helos und Amyklai, Minyerstädte, ihren Apollokult nach Cypren überführt haben (Meister II S. 207, Collitz 27), Amyklai auch nach Kreta (Bücheler-Zitelmann, Recht von Gortyn S. 21). »Vordorische«, auf die Minyerweisende Spuren finden sich auch sonst auf Kreta, z. B. Triton. Man pflegt so etwas »achaeisch« zu nennen, doch scheint dieser Begriff im Peloponnes zumeist kollektivisch gebraucht zu sein, wie »ionisch«, wenn ihm auch eine ethnische Realität zu Grunde liegt, wie es auch bei dem Begriff »ionisch« der Fall ist: vgl. die attische Gens  $\iota\omega\upsilon\delta\alpha\iota$  u. A. Vom minyschen Dialekt wissen wir zur Zeit noch fast gar nichts. O. Hoffmanns Behauptung (De mixtis graecae linguae dialectis, Gott. 1888, p. 35) »quod ad sonos attinet, dialectus Minyarum atque Cadmeorum certe (!) non a dialecto aeolica differebat« ist völlig aus der Luft gegriffen und verblüfft durch die Dreistigkeit, mit der sie ausgesprochen wird. Daneben liest man ebendort »neque magis nobis constat, quanam elementa aeolica dialecti boeoticae ad Minyas atque Cadmeos sint referenda« friedlich auf derselben Seite! Der ethnologisch-historische Teil des Büchleins zeichnet sich durch verwegene Flüchtigkeit aus. Aber es ist Zeit, daß auf die alte Sprache zurückgegangen wird. Der beste Ausgangspunkt ist der cyprisch-homerische Wortschatz, welchen man als »achaeisch« bezeichnet (vgl. Revue des études grecques 1889, p. 225 sqq.). Er berührt sich mit andern Dialekten, z. B. dem arkadischen (wie natürlich), das seinerseits wiederum nicht in dem Sinne, wie Meister II S. 77 wollte, einheitlich ist. Ihn widerlegen schon Pohoidan und Theuria S. 353<sup>2)</sup>. Die »Analyse« der Dialekte ist anzustreben, aber ohne geschichtliche und religiöse Betrachtung undurchführbar.

2) Odysseus soll zwei arkadische Poseidonculte gestiftet haben: Paus. VIII 44, 4. 14, 4. In Mantinea zeigte man nicht blos Penelopes Grab (Pausanias VIII 12, 6, der eine nicht aus lokaler Ueberlieferung, sondern aus Duris, Lykophrons Quelle v. 770 ff., entlehnte Legende bietet, vgl. Tzetzes), sondern prägte im V—IV Jahrh. den Odysseus sogar auf den Ortsmünzen, wie er das Ruder in den Boden stößt, von dem Lande Besitz ergreifend: Syronos, Gazette archéol. 1888, p. 257sqg.

Aristaios wird so in Arkadien verständlich. St. hat S. 119 ff. diese Dinge nicht glücklich in anderm Sinne auf Grund unhaltbarer Voraussetzungen dargestellt. — Ich kann es mir nicht versagen, noch einen auch für Attika recht wichtigen Fall hier zur Sprache zu bringen. In Lakonien liegt wie in Attika die alte Burg Aphidna (Steph. s. v.), welche an beiden Orten in die Dioskurensage verwickelt worden ist. Die Namenbildung zerlegt sich ohne Frage in  $\alpha$  privativum, den Stamm  $\varphi\iota\delta$  in  $\varphi\epsilon\acute{\iota}\delta\omega$  und die bekannte Adjektivendung. Ich vergleiche  $\acute{\alpha}\epsilon\iota\delta\acute{\eta}\varsigma$ — $\acute{\alpha}\iota\delta\nu\acute{o}\varsigma$  »unsichtbar«,  $\text{Μακεδ-}\acute{\omega}\nu$   $\text{Μακεδ-}\nu\acute{o}\varsigma$ ,  $\pi\alpha\acute{\iota}\varsigma$   $\pi\alpha\iota\delta\text{-}\nu\acute{o}\varsigma$ ,  $\text{᾽Αρι-}\acute{\alpha}\delta\text{-}\nu\eta$  »die sehr gefallende« (vgl.  $\text{᾽Αρ}\acute{\epsilon}\sigma\tau\omega\rho$ ),  $\text{Εὐ-}\acute{\alpha}\delta\text{-}\nu\eta$  »die gut gefallende«,  $\acute{\alpha}\lambda\alpha\pi\alpha\delta\nu\acute{o}\varsigma$   $\acute{\omicron}\pi\iota\delta\nu\acute{o}\varsigma$  u. A. Also steht der Eponym  $\text{᾽Αφιδνός}$  zu dem für Attika bezeugten König  $\text{᾽Αφείδας}$  formell =  $\acute{\omicron}\rho\varphi\text{-}\nu\acute{o}\varsigma$ :  $\text{᾽Ορ}\varphi\text{-}\epsilonὺ\varsigma$ . Die Bildungen sind sachlich identisch und bedeuten den »schonungslosen«, wie Orpheus— $\acute{\omicron}\rho\varphi\nu\acute{o}\varsigma$  den »dunklen«, nämlich Hades. Aphidna ist »des Apeidas Stadt« in Attika wie in Lakonien, wo Apeidas neben Aphidna zufällig nicht überliefert ist. Bezeugt wird er dagegen wieder für Tegea, und hier nennt sich nach ihm der  $\text{᾽Αφειδάντειος κλέρος}$  ( $\text{᾽Αφειδαντες}$ ), wie in Attika das Geschlecht der  $\text{᾽Αφειδαντίδαι}$ , welches seinen alten Stammsitz — so ist jetzt gegen Toepffer (Attische Genealogie S. 169) zu schließen — in Aphidna besessen haben muß<sup>1)</sup>. Hier liegt eine gleiche, aber nicht dorische Bevölkerung vor mit derselben Hadesreligion<sup>2)</sup>. Im pelo-

und St. S. 120 f. Auch Pan, den arkadischen Hirtengott, kann ich als Penelopes Gemahl nur aus arkadischen Kultverhältnissen heraus verstehn.

1) Mich dünkt, Echemos, der Tegeate und Helfer der Dioskuren gegen das attische Aphidna, der aber auch in Attika festzusitzen scheint (Parerga Attica p. 1 sqq.), empfängt nunmehr einiges Licht. — Im  $\omega$  305 giebt sich Odysseus aus als  $\text{᾽Αφείδας}$ , Sohn des Polypemon. Ich finde den »Schonungslos« neben dem »Schmerzerzeugend« vorzüglich passend. Anders Wilamowitz, Homer. Unt. S. 70<sup>1)</sup>. Ein  $\text{᾽Φείδας}$  erscheint im N 691, einer sehr merkwürdigen Partie, neben  $\text{Βλας}$  und  $\text{Σαχίος}$  als Unterführer des Atheners Menestheus. Man beachte, daß neben  $\text{᾽Αφιδνός}$  die verständnislos verstümmelte Kurzform  $\text{Φίδνός}$  gut überliefert ist (Parerga Attica l. c.), auch  $\text{Τάρβας}$  neben  $\text{᾽Ατάρβας}$  u. A.

2) Dem erbarmungslosen Todesgott, den man am liebsten euphemistisch nennt, steht der gnädige »linde« Gott gegenüber, auch in der »Argolis« (im homerischen Sinne), welche nach ihm sogar den Namen empfangen. Denn daß  $\text{᾽Απις}$ , der Eponym der  $\text{᾽Απία γῆ}$ , trotz des im Hexameter kurzen ersten  $\alpha$ , mit  $\text{᾽Απιος}$ — $\text{ἦπιος}$  identisch ist, braucht wohl nur ausgesprochen zu werden, um einzuleuchten; vgl.  $\text{Χρόμιος Χρόμιος}$  bei Pindar. Der Arzt Apis, Apollos Sohn, welcher »aus Naupaktos in den Peloponnes kam«, ist eine sekundäre Heroenfigur, wie Apeidas Admetos Neleus Eurypylos Eurytos und viele andere. Das Wort bezeichnet den »milden« Gott und steckt bekanntlich auch in  $\text{᾽Ασκληπίος}$ , woraus nicht folgt, daß  $\text{᾽Απις}$  mit dem Asklepios identisch ist. Kallimachos sagt im Hymnus auf Delos von Apollo  $\text{γείνεο, γείνεο, κοῦρε, καὶ ἦπιος ἔξειθι κόλπου}$  (v. 214) und Arat im Prooemium auf Zeus  $\delta\ \delta\prime\ \text{ἦπιος ἀνθρώποισι δεξιὰ σημαίνει κτλ}$ . Auch Zeus und Apollo sind

ponnesischen Kriege war man sich in Sparta der Verwandtschaft noch wohl bewußt. Man verschonte diese Gegend, besonders Dekeleia. Auch *Δέκε-λος* gehört in diesen Religionskreis. Er ist durchsichtig wie *Δεξι-λεως* gebildet (korinthisch *Δξιλος*; so, und nicht *Δξιλος* zu betonen, Coll. 3121), ein umgekehrter *Λαοδόκος* oder *Λεωδόκος*, wie *Σθένελος*: *Λαοσθένης*, *Ἀνάξιππος*: *Ἰππῶναξ*, *Ἀνάξιφος*: \**Ἰφίαναξ* (aus *Ἰφιάνασσα* zu erschließen, vgl. schol. Lyk. 45), *Ἐγελος*, der Ahnherr der attischen *Ἐγελίδαι* (als *Ἐγέλας* Sohn des *Πένθιλος*, Müllenhoff Deutsche Alt. I p. 12), *Ἰνάσιλος* auf der Inschrift von Idalion (59 Coll.), *Μένελος* u. A. Als Hadesbeiworte oder Cultnamen sind *Πάνδοκος*—*Πολυδέμων* *Δεξαμενός* *Ἀργήσανδρος* (Hesych. s. v.) *Ἀργσίλαος* (Kaibel, Epigr. gr. 195) *Νηλεύς Βίας* *Ἀδμητος* *Ἀδραστός* »der unentrinnbare« bekannt<sup>1)</sup>.

Doch nun zurück zu meinem Ausgangspunkt. Ich halte es jetzt für völlig sicher, daß die lakonischen Minyer, wie die pythischen, in der vordorischen Zeit von Norden in Lakonien eingewandert waren. Nichtsdestoweniger teile ich St.s Abneigung gegen den Bericht Herodots. Nur wünschte ich eine Begründung.

Vor Thera, nicht vor Tainaron, fällt das Geschenk des minyschen Gottes an die Minyer, die libysche Scholle, ins Meer. So Pindar, bei welchem wir, zumal im vierten pythischen an Arkesilas von Kyrene direkt gerichteten Gedicht, die Geschlechtssage der Euphemiden für diesen Punkt unbedingt erwarten müssen, gesetzt, daß sie eine solche besaßen, und das ist nicht zu bezweifeln. Aber Pindar kämpft gleichzeitig gegen eine tendenziöse Umgestaltung dieser echten Minyersage, nach welcher die Scholle vor Tainaron, nicht vor Thera, verloren ward, die Minyerkolonie also von Lakonien ausgehn mußte und ausgieng 42 sqq.: *καί νυν ἐν τᾷδ' ἄφθιτον νάσῳ* (Thera) *κέχνται Λιβύας εὐρουχόρου σπέρμα πρὶν ὥρας. εἰ γὰρ οἴκοι νιν βάλε παρ χθόνιον Ἄϊδα στόμα Ταίναρον εἰς ἑρᾶν Εὐφραμος ἑλθῶν, υἱὸς ἱππάρχου Ποσειδάωνος ἄναξ (τόν ποτ' Εὐρώπα Τιτυοῦ θυγάτηρ τίκετ Καφισοῦ παρ' ὄχθαις), τετράτων παίδων κ' ἐπιγενομένων αἰμά Φοι κείναν λάβε σὺν Δαναοῖς εὐρεῖαν ἔπειρον· τότε γὰρ μεγάλας ἐξανίστανται Λακεδαιμόνος Ἀργεῖον τε κόλπον καὶ Μνηκῆν.* Pindar läugnet aber

Heilgötter. — Das Epos verkürzt im Genetiv das α aus Verszwang (*τηλόθεν ἐξ Ἀπίης γαίης* A 270 *Ἀπίης γαίης* Γ 19, Lehrs Aristarch.<sup>2</sup> p. 227), Aischylos in den Supplices nicht.

1) Betreffs des Adrast lehrt Posnansky »Nemesis und Adrasteia« (Breslauer phil. Unters. V 1890, S. 86), daß er ungriechisch sei, mit leicht widerlegbaren Beweisen. Vielmehr gehört er in den Hadeskreis. Adrasteia ist sein weibliches Gegenstück. — Der *οἶκος Δεκελειῶν* GGA 1889 S. 826 hat seine Rechtfertigung und Parallele in der tenischen »Phyle« *Κλυμενεῖς* neben *Θεσιπιάδαι* u. A. CIG II 2338. Klymenos ist Hadesname, wie Dekelos.



auch geradezu die Herkunft des Euphemos aus Lakonien trotz des Kultes auf dem Tainaron 50 sqq.: »Jetzt aber — da die Scholle vor Thera ins Meer fiel — wird Euphemos mit einem fremden, also nichtlakonischen, Weibe <sup>1)</sup> ein erlesenes Geschlecht gründen, welches auf Thera den Herrn des libyschen Landes Battos hervorbringen wird«. Entsprechend erzählt der Dichter 455 sqq. die Erzeugung des Euphemossohnes auf Lemnos gegen Ende der Argonautenfahrt und fährt dann fort: »Auf Lemnos gezeugt blühte das Geschlecht des Euphemos fort und fort, und zu den Sitzen lakedaimonischer Männer gelangt wurden sie — die Euphemiden — Siedler der einst Kallista benannten Insel Thera«. *τόθι γὰρ γένος Εὐφάμου φτυευθὲν λοιπὸν αἰεὶ τέλλετο, καὶ Λακεδαιμονίων μιγθέντες ἀνδρῶν ἤθεσι τάν ποτε Καλλίσταν ἀπόκησαν χρόνῳ νᾶσον.* Die »lakedaimonischen« Männer, zu denen die Euphemiden kommen, brauchen nicht notwendig damals in Lakonien auch gewohnt zu haben: nur über ihre Nationalität macht Pindar mit dem Genetiv eine Aussage. Ich betone das gegen die Erklärer, die Herodots wegen die Euphemiden auch bei Pindar von Lemnos über Lakonien nach Thera gelangen lassen. Aber Pindar fügt ja ausdrücklich die vermiste Ortsbestimmung bei, nämlich Thera-Kallista. Somit ist Sparta als Zwischenglied nicht nur ungenannt,

1) Als Ahnfrau der Euphemiden von Thera-Kyrene galt Lamache, die Lemnierin, und sie allein. Die Mehrzahl *ἄλλοδαπᾶν γυναικῶν* bei Pindar könnte man sich allenfalls durch die Annahme erklären, daß noch anderswo, etwa in Troizen (wegen S. 354) und auf Lesbos, wo es nach Hesych s. v. einen Zeus Euphemos gab, »Euphemiden« lebten, welche sich von einer andern Heroine als Lamache ableiteten. Dem stehn die Verse 450 ff. des vierten pythischen Gedichts entgegen, in denen Lemnos als alleinige Wiege des Geschlechts bezeichnet wird. Ich sehe keinen Ausweg als *ἄλλοδαπᾶς* und *γυναικός* — nämlich der Lamache — zu ändern und entsprechend dem *ἕμαρ ἢ νύκτες* 455 den Plural *λέγεσιν* in uneigentlichem Sinne als »concubitūs« zu verstehn. Auch 451 f. muß dann anders zwar, aber auch einfacher emendiert werden, als seit G. Hermann in den Ausgaben gemeinhin geschieht. Es heißt: »Die Argonauten gesellen sich den lemnischen Frauen«, d. h. jeder einer bestimmten. *καὶ ἐν ἄλλοδαπαῖς περ* (G. Hermann *σπέρμ*) *ἄρουραις τούταις ὑμετέρας ἀπίνος ἄλβον δεξάτο μοιρίδιον ἕμαρ ἢ νύκτες· τόθι γὰρ γένος Εὐφάμου φτυευθὲν λοιπὸν αἰεὶ τέλλετο κτλ.* »In fremdem Schooße hat der Schicksalstag (oder Nächte) damals zu Eurem — der Euphemiden — Glückstrahl den Keim empfangen. Denn dort gezeugt lebte Euphemos' Geschlecht fort und fort« u. s. w. Die *ἄλλοδαπαὶ ἄρουραι* sind hier unmöglich. Die Ahnin des Geschlechts ist notwendig eine, also *ἄλλοδαπῆ σπέρ<μ> ἄρουρα* zu schreiben. Richtig die Scholien p. 371 B.: *οἱ γὰρ Ἀργοναῦται ἐν τῇ Αἴμῳ ταῖς Λημνιάων ἐπιγησιασαν, ἐν οἷς καὶ Εὐφῆμος Λαμάχη συνελθὼν Λευκοφάνη ἐποίησεν.* Lübbert dagegen schreibt entsprechend dem corrupten Text des Pindar im Ind. lect. aest. Bonn. 1887 p. 28: »In fatis erat, ut eius gentis, quae Cyrenas postea conditura esset, auctor (d. h. Leukophanes) ex Argonautarum cum Lemniis mulieribus nuptiis prodiret! Aehnlich die andern Erklärer. Wer kann sich das denken?

sondern unmöglich. Von Lemnos aus besiedeln die Euphemiden Thera direkt, wo sie »lakedaimonische« Kolonisten bereits vorfinden. Diese sind sicher in den Pyth. V 74 genannten, aus Sparta stammenden Aegiden zu erkennen. So führt denn Pindar in der That zu der Auffassung mit Notwendigkeit, welche St. S. 65, nur mit unzureichenden Argumenten, vertritt: »Die Minyer kamen nirgends anderswoher nach Thera als aus ihren alten Stammsitzen in Thessalien und Böotien«. Denn Lemnos habe ich S. 352 aus einem andern Grunde schon ausgesondert.

St. fährt fort: »Welchen Weg sie nahmen, darüber hat Boeckh eine Vermutung aufgestellt. Es ist auffallend, daß auf der kleinen Insel drei oder gar vier attische Ortsnamen wiederkehren, Eleusis Oia Melainai und Piraeus«. Letzterer ist doch zweifelhaft, Oia aber heißt »Abbau« wie *Οἶον* und ist sowenig an Attika gebunden, wie Melainai, welcher Name in Arkadien (Paus. VIII 3), hier in der Form Melaineai, und in Bithynien (Apollon. II 349) angetroffen wird. Aus dem einzigen Eleusis attische Vermittlung zu erschließen würde ich mich gehütet haben. Von den eleusinischen Anfängen wissen wir im Grunde noch gar nichts. Aber es lohnt sich, diese eine Namensgleichheit vorab zu konstatieren. An diesem ablehnenden Urteil ändert St.s Hinweis auf den minyerfreundlichen Munichos (falsch ist die Schreibung Munychos S. 65) nichts. Minysche Spuren sind in Attika wie in Ionien nicht mehr vereinzelt, die Phyle Argades leitet sich sogar von dem minyschen Gotte Argos ab, wie das *Ἰασον Ἄργος* und die Argo der minyschen Helden. Recht hat St. dagegen, wenn er neben Thessalien auch Böotien an der Auswanderung beteiligt sein läßt. Euphemos verlegt die Ueberlieferung des Euphemidenhauses nach Lebadeia, wo des Tityos' Tochter Europa, seine Mutter von Poseidon, zu Hause ist, Hesiods Eoee nach Hyria. Aus Böotien oder Thessalien (Herod. I 56) werden auch die Kadmeer direkt, nicht über Sparta, nach Thera gekommen sein <sup>1)</sup>. Hier fehlt uns die eigentliche Gennetensage, weil es in Kyrene ein kadmeisches Ge-

1) Merkwürdig scheint mir die doppelte Besiedelung Theras durch »kadmeische« Heroen, Membliaros und Theras. Anaphe, die benachbarte und mit Thera eng zusammengehörige Insel, besitzt denselben Membliaros als *μειλιάρης* und hieß selber »Membliaros« oder »Bliaros«. Ich denke also, dieser »Kadmeer« ist in Thera sekundär und gehört nach Anaphe. Auch Melos führte einst die Namen Memblis und Mimalis, beides reduplierte Bildungen nach der Vermuthung Enmanns (Kypros und der Ursprung des Aphroditecultus S. 5 A. Mémoires de l'Acad. de St. Pétersb. XXXIV 1886). Auch Seriphos heißt »phoenizischer Begleiter des Kadmos«. Schlimm, daß solche Verbindungen immer noch täuschen. St. hat sie abgewiesen. Ich habe den betreffenden Teil der hesiodischen Kataloge rekonstruiert: vgl. De Aeschlyi Supplicibus Greifsw. Progr. 1890 p. XXV sqq.

schlecht, soweit wir wissen, nicht gegeben hat. St. hat leider dem Beispiele anderer folgend Euphemiden und Kadmeer nicht scharf getrennt. Auch die Aegiden werden irrigerweise für Kadmeer ausgegeben, weil ein Zweig derselben im kadmeischen Theben festgesiedelt war. Die thebanischen Genneten werden den Anschluß an Kadmos in der Genealogie gesucht haben. Ich habe mich GGA 1889 S. 806 nicht scharf genug ausgedrückt. Siehe unten S. 369 ff.

## VI.

Habe ich bisher im wesentlichen die Resultate St.s annehmen können, so bedauere ich, von nun an meist widersprechen zu müssen. Kap. IV (»Theras und sein Geschlecht«) und V (»War Pindar Aigide?«) hängen insofern zusammen, als der Ahnherr der Aegiden Aigeus bei Herodot IV als Theras' Nachkomme aufgefaßt wird. Das Interesse, welches St.s Ergebnisse hier beanspruchen müssen, geht über Thera und Kyrene und die Aegiden weit hinaus. Es hängt an ihnen, wie St. sich wohl bewußt ist, nichts geringeres als Pindars Persönlichkeit. Um so mehr wird es Pflicht des nachprüfenden Philologen, die Lücken und Fehler der Argumentation schonungslos aufzudecken und die geschäftig durcheinandergeworfenen Werkstücke zu ihrem Ganzen wieder zusammenzufügen. Nicht zum wenigsten wünschte ich St. selber die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sein Weg der richtige nicht sein konnte.

Herodot hat in seinem uns als lakonisierend schon bekannten »lakonisch-theräischen« Gründungsbericht folgenden Stammbaum des Eponymen Theras an die Spitze gestellt: Polyneikes—Thersandros—Teisamenos—Autesion—Theras—Oiolynos—Aigeus, *ἐπ' οὗ Αἰγείδαι καλέονται, φυλὴ μεγάλη ἐν Σπάρτῃ*. Argeia, Autesions Tochter, ist von Aristodemos Mutter des Prokles und Eurysthenes. Oiolynos bleibt in Sparta zurück, auch Aigeus geht selbst nicht nach Thera, wohl aber späterhin ein Teil der von Aigeus sich ableitenden spartanischen Phyle; denn in den verstümmelten Schlußworten des Kapitels werden jedenfalls theräische Aegiden namhaft gemacht und von Sparta hergeleitet. Es ist ganz klar, daß ein anderer Sohn des Theras das kadmeische Geschlecht in Thera fortgesetzt, gleichviel ob derselbe als erst in Thera nachgeboren oder als mitgekommen zu denken ist. Mit dem Kadmeer Theras beginnen also zwei Linien, eine spartanische, welche nach einer unbestimmt gelassenen Vielzahl von Generationen Genneten nach Thera entsendet, und eine theräische, dieselbe, welche in Thera von Anfang an das Königtum besitzt. Also sind diesem Stammbaum zufolge die Könige von Thera unweigerlich Kadmeer wie Theras *γένος ἐὼν Καδμείος* (Her. IV 147). Allein die »kadmeische Nebenlinie«, welche man in den spartanischen Aegiden zu erkennen

glaubte, muß gestrichen werden<sup>1)</sup>. Aigeus beweist das, dessen Göttlichkeit (er ist mit dem Dionysos *Μελάναιγος* identisch) GGA 1889 S. 803 ff. von mir erhärtet ist. Andere Gründe trägt St. S. 70 vor, im ganzen richtig. Alle Einzelheiten könnte ich allerdings nicht vertreten. Doch führt mich dies zu weit. Gewis ist auch »Theras«, der Eponym und erste König der Insel, nicht eher zum Kadmeer τὸ γένος geworden, als ein kadmeisches Geschlecht das theräische Königtum versah. Das Aegidenstemma fällt nach oben hin rettungslos zusammen, aber die theräischen Könige aus Kadmos' Geschlecht bleiben bestehn. Sie erst erklären die Existenz des Stammbaums, weil sie die Voraussetzung desselben bilden.

Der Stammbaum besitzt aber noch eine Eigentümlichkeit, welche richtig gewürdigt für die Beurteilung der herodotischen Traditionen über spartanische Vorgeschichte hohen Wert besitzt. Er entspricht in der Stellenzahl genau der spartanischen Königsliste. Stellt man nämlich Herakles als Gemahl der Megara, Kreons Tochter, der Generation nach zu Polyneikes, so entstehn folgende Parallelen: Herakles—Polyneikes, Hyllos—Thersandros, Kleodaios—Teisamenos, Aristomachos—Autesion, Aristodemos—Theras, und Theras ist Vormund der Söhne des Aristodemos. Mindestens angelehnt ist an diese Königsliste der Spartaner die Therasgenealogie: sie setzt wie jene voraus, daß die Herakliden erst drei Geneai nach Herakles in den Peloponnes einrückten. Aus Platos Gesetzen und Xenophons kleinen Schriften läßt sich zur Evidenz bringen, daß diese Auffassung von der dorischen Einwanderung weder die echte noch die in Sparta im V und IV Jahrh.

1) Kadmos' Heroon in Sparta (Paus. III, 15, 8) erklärt sich auf mancherlei Art. Im Wege steht es dem Vorgetragenen nicht. Andre Spuren von Kadmeern in Sparta kenne ich nicht. Die Darstellung bei G. Gilbert »Studien zur altspart. Geschichte« Cap. 1—3 ist verwirrt und unrichtig. Bei Pausanias *Κάδμου* in *Κάρνου* mit St. S. 71 zu ändern, entbehrt jeder Probabilität. Dabei soll die Verlesung sogar absichtliche Entstellung sein, »bei der Aehnlichkeit der lakonischen ρ und δ wahrlich eine Kleinigkeit. Karnos war Seher des Apoll, von dessen Ermordung alle Dorer das Sühnfest der Karneen ableiteten. Es ist kaum glaublich, daß diese Sagengestalt in Sparta ursprünglich gefehlt haben sollte, obwohl in dem von Pausanias beschriebenen Lokalcult ein Seher *Κρίος* die Stelle des *Κάρνος* einzunehmen scheint. Aber beide Worte sind Synonyme, da *κάρνος* nach Hesych auch *βόσκημα πρόβατον* bedeutet, und so liegt der Gedanke nahe, daß *Κρίος* an die Stelle des *Κάρνος* gesetzt wurde, als derselbe im Cultus auf die angegebene Weise von Kadmos verdrängt worden war u. s. f.« So wird auf eine sogar nach St.s Meinung überflüssige Konjektur eine neue aufgepropft. Das geschieht leider öfter in diesem Buch. — Die Figur des Krios kennt übrigens auch die argivische Sage: Kallim. Hymn. V 35 ff. mit Scholien. Durch diese Stelle wird Plut. Quaest. gr. 48 verständlich, das Lokal ist auch dort Argos, nicht Attika, wie ich GGA 1889 S. 825 unrichtig vermutet habe.

allein geglaubte war, obwohl sie Herodot aus »spartanischer Tradition« herübernahm. Die lokalen Sagen des Peloponnes sind von dieser spätestens im VI. Jahrh. hergerichteten Chronologie noch fast ganz unbeeinflusst <sup>1)</sup>. Das Beweismaterial wird von anderer Seite gesammelt und vorgelegt werden. Folglich ist auch das theräische Kadmeerstemma nach oben hin, weil an jene Fiktion angeschlossen, wertlos in absolutem Sinne, relativ freilich für die Sonderung der Traditionen nunmehr erst recht verwendbar. Das Kadmeergeschlecht der Könige von Thera leidet aber auch von dieser Seite keinen Zweifel.

Von der auflösenden Kritik, die ich nun schärfer wie St. übe, bleiben die spartanischen wie theräischen Aegiden, welche beide Herodot bezeugt, unberührt. Vernichtet ist nur die Vorstellung, als wären die »Aegiden« nicht Aegiden, sondern Kadmeer gewesen, an welche sie in Wahrheit nur lose und äußerlich angehängt sind. Die Aegiden Timomachos, der Eroberer von Amyklai, und Euryleon, der dritte Feldherr im ersten messenischen Kriege, genügen nebst dem Kult des Aigeus, die Aegiden für Sparta zu sichern. St. hält sie für spätere Zuwanderer wiederum auf Grund jener von ihm selber als zurechtgemacht bezeichneten Therasgenealogie: setze doch Herodot den Aigeus (in der Nebenlinie) nur fünf Menschenalter vor dem ersten messenischen Kriege an, acht nach Herakles, fünf nach der Heraklidenrückkehr, während Aigeus — gesetzt sein Geschlecht wäre vordorisch oder mit den Dorern eingewandert — in die Zeit des Herakles hätte hinaufgerückt werden müssen. St. verkennt den Zweck dieses Stammbaumes, welchem es nicht um wirkliche Chronologie, sondern um berechnete Tendenz zu thun ist. Daß die Aegiden ihn sich angeeignet haben sollten, ist eine unbewiesene, nur postulierte und völlig ungläubliche Annahme St.s, der nun weiter folgert, »die Aegiden wären

1) Herodot scheidet VI 52 zwischen zwei Fassungen der neuen Sagenchronologie. Die eine ließ Aristodemos' Söhne, die andre ihn einwandern, die Argeia heiraten und seine von ihr neugeborenen Söhne eben noch vor dem Tode legitimieren. Diese letztere viel compliciertere Version darf für die spätere, aus der einfacheren ersten gemachte gelten, jene bezeichnet Herodot als Dichtertradition. Im hesiodischen Aigimios (Buttmann, Myth. II S. 260) stand die Genealogie Kleodaios — Aristomachos nach Schol. Apoll. I 824; das Gedicht also ist die Quelle. O. Müller (Dorier I S. 28—31) hat über dies dorische Tendenzepos gut, aber nicht erschöpfend gehandelt: vgl. De Aeschyli Supplicibus p. XXI sqq. — Uebrigens ist jene Erweiterung der spartanischen Königsliste aus dem Bedürfnis entstanden, das Heraklidenstemma mit dem argivischen Atridenstemma auszugleichen. Teisamenos stand als Gegner von Aristodemos Kresphontes Temenos fest, Atreus als der des Hyllos (Diod. IV 58). So wurde dem Agamemnon Kleodaios, dem Orest Aristomachos parallel gesetzt. Auf Argos, welches Wilamowitz (Herakles I S. 274<sup>22</sup>) als Entstehungsort der Liste vermutete, weist grade auch diese Parallelisierung. Vgl. Lübbert »De Pindari studiis chronologicis« (Ind. lect. aest. Bonn. 1887).

sich wohl bewußt gewesen, erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit, jedenfalls nicht so lange wie die Dorer, in Sparta zu wohnen«. Dagegen weiß Pindar Isthm. VI (VII), daß die Aegiden die heraklidischen Besiedler des Peloponnes energisch unterstützten, (d. h. doch zu Anfang, nicht erst nach einigen Jahrhunderten), wissen die gut unterrichteten Erklärer von Aigeus, dem Ahnherrn des Geschlechts, der den Herakliden den Weg gezeigt, von Timomachos, der ihnen Amyklai erobert. Hier haben wir wenn irgendwo echte Genneten-tradition zu suchen, und das wird sich in erfreulicher Weise unten bestätigen. Freilich die Gründungslegende des von Pausanias III 15, 8 mit dem Kadmosheroon zusammen bezeugten Heiligtums des Aigeus beruht auf dem Therasstemma und fällt mit diesem. Was von den drei Aigeusenkeln in Sparta, Hyraios' Söhnen, Maisis Laias Europas, zu halten sei, weiß ich nicht. Ich würde sie trotz des kadmeisch klingenden Laias und des »minyschen« Europas nicht angetastet haben. Ganz unverdächtig erscheint mir ferner der Erinyencult der Aegiden in Sparta und Thera. Meines Wissens sind die Erinyen nicht den Kadmeern gerade eigentümlich.

## VII.

Das thebanische Aegidengeschlecht beruht zum Teil (wie ich gleich hier gegen St. bemerken muß)<sup>1)</sup>, auf Pindars fünften pythischen Gedicht an König Arkesilas von Kyrene 72 ff. Das Gedicht ist seit der Zeit der alten Erklärer ein ungelöstes Problem. Jetzt hat St. aus ihm eine neue und grundstürzende Auffassung der pindari-schen Dichtung abgeleitet. Diese fundamentale Wichtigkeit wird es entschuldigen, wenn ich eine ausführliche Nachprüfung gleich hier vornehme.

Der Zusammenhang der Stelle ist folgender: Apollo hat dem ersten Battos durch sein Orakel bei der Gründung Kyrenes geholfen, durch dasselbe einst auch die Besiedelung der Heraklidenstaaten Argos Messenien Sparta ermöglicht. *τὸ δ' ἐμὸν γαρύεται ἀπὸ Σπάρτας ἐπήρατον κλέος, ὅθεν γεγενναμένοι ἴκοντο Θήρανδε φῶτες Αἰγείδαι, ἐμοὶ πατέρες, οὐ θεῶν ἄτρο, ἀλλὰ μοιρά τις ἄγεν. πολύθρονον ἔρανον ἐνθεν ἀναδεξάμενοι, Ἄπολλον, τεῖ, Καρνήν, ἐν δαυτὶ σεβίζομεν Κύρῳνας ἀγακτιμέναν πόλιν.* »Mein schöner Ruhm aber wird von Sparta her gekündet, woher entsprossen meine Ahnen, die Aegiden, nach Thera kamen, nicht ohne göttlichen Ratschluß, sondern von der Schickung geleitet. Von Thera aber haben wir das opferreiche Götterfest übernommen und feiern an diesem bei neuem Mahle ... die stolz gebaute Stadt Kyrene«. Dies St.s Interpretation (S. 74), die mangel-

1) Vor St. sprach G. Gilbert (Studien zur altspart. Geschichte S. 65) dieselbe irrige Behauptung aus. Siehe unten S. 370 sqq.

haft begründet ist. *Γαρύεται* ist in den Handschriften nicht überliefert, die besten schwanken zwischen *γαρύεντ' ἀπὸ* und *γαρύετ' ἀπὸ*, führen also zunächst auf *γαρύεν τὰπὸ*, wie längst gesehn, schließen aber *γαρύεται* nicht aus. Die Scholien sind hier durchaus nicht einheitlich, wie St. S. 74 zu meinen scheint. Im Lemma lesen Boeckhs Handschriften (wenn auf die Ausgabe Verlaß ist) wiederum *γαρύεντ' ἀπὸ* (mit Ausnahme des Gottingensis, der *γαρύετ' ἀπὸ*, also Unsinn bietet), dagegen wird in der Paraphrase *γαρύεται ἀπὸ* vorausgesetzt. Somit heben sich die Scholien durch sich selber auf, und nur die innere Güte entscheidet zwischen den Textvarianten. Bei *γαρύεται ἀπὸ* verstehe ich das einen Gegensatz markierende τὸ δ' ἐμὸν ἐπήρατον κλέος nicht, wo doch ein solcher fehlt, denn die Aegiden waren ja nach Pindar an der Besiedelung des Peloponnes durch die Herakliden gleichfalls beteiligt. Dagegen ist die andere Lesart »meine Sache ist es (heute, nicht anderswo oder früher Geschehenes, sondern) unsern lieblichen von Sparta ausgehenden Ruhm zu künden« so angemessen, wie nachdrücklich. Aber wer spricht? So viel läßt sich sicher sagen, daß der Sprecher in Kyrene bei der Aufführung des Gedichts zugegen, wenn nicht geradezu beteiligt ist. Ich rechne es St. S. 80 zum Verdienst, daß er energisch auf die Antistrophe in diesem Zusammenhange hinweist. Dort wird Arkesilas gepriesen 1) als reicher und mächtiger Fürst im allgemeinen, 2) als pythischer Sieger im besondern: *μάκαρ δὲ καὶ νῦν, κλεεννάς ὅτι εὖχος ἤδη παρὰ Πυθιάδος ἵπποις ἐλὼν δέδεξαι τόνδε κῶμον ἀνέρων, Ἀπολλώνιον ἄθυρμα;* »glücklich auch jetzt, daß Du als gepriesener Sieger in der ruhmvollen Pytho diesen Männerchor, Apollos Spielzeug, empfangen hast«. Hier spricht der Chorführer, resp. Chor, also auch oben an der strittigen Stelle: ich billige ganz St.s Schluß. Der Chor bestand aus jungen Männern, es heißt v. 103 f. von Arkesilas: *τὸν ἐν αἰοιδᾷ νέων πρόπει Χρυσάορα Φοῖβον ἀπύειν, ἔχοντα Πυθωνόθεν τὸ καλλίνικον λυτήριον δαπανᾶν μέλος χαρίεν,* »Arkesilas müsse in der Jünglinge Sang Phoibos preisen, weil er aus Pytho lieblichen Siegespreis empfing«. Geradezu angesprochen wird Arkesilas 5 f. Also ist der König selber beim singenden und tanzenden κῶμος νέων zugegen. So die alten Erklärer und St.: »Die jungen Sänger sind Freunde des nach v. 109 noch jungen Königs, dessen Geschick sie am Ende des Liedes *δαίμων' ἀνδρῶν φίλων* nennen, Parteigenossen des wenig fest auf seinem Throne sitzenden letzten Battiaten«. Diese im wesentlichen schon von Gilbert (Studien zur altspart. Gesch. S. 65) u. A. vorweggenommene Beweisführung St.s, welche ich nur um einige fragliche Punkte gekürzt habe<sup>1)</sup>, ist vollkommen richtig,

1) Den Vergleich mit Alkmans Partheneion hätte St. besser fortgelassen.

richtig auch, daß er den mehrfach ausgesprochenen Gedanken, Pindar sei bei der Siegesfeier in Person zugegen gewesen, als durch gar nichts motiviert zurückweist. Man kommt in der That ohne den anwesenden Pindar vollkommen aus: also muß man es. Richtig hat er ferner einen Schluß gezogen, zu welchen die Interpretation hindrängt, daß der den anwesenden König feiernde Komos kyrenäischer Jünglinge aus »Aegiden«, und zwar lediglich aus diesen, bestand. Nun sind die Aegiden in Kyrene aber ein Geschlecht. Sie stehn als Bruchteile einer ganz bestimmten Bevölkerung auf gleicher Stufe wie die Euphemiden; nur sind die Aegiden, welche Dionysos Melanaigis als Stammgott verehren, sicherlich keine Minyer. Dies vorausgesetzt, verlange ich eine Erklärung, warum dieser pindarische Chor aus Aegiden, und zwar nur aus diesen Genneten, zusammengesetzt war. St. hat darauf keine Antwort, denn »die politischen Freunde des Königs« wird kein Unbefangener ausschließlich in den Aegiden suchen wollen. Das Königsgeschlecht von Kyrene waren die Euphemiden: sollten wirklich gerade diese unter den politischen Freunden des Königs gefehlt haben? Nur unter der einen Bedingung ließe sich der auf keine Weise wegzuschaffende Aegidenchor verstehen, daß derjenige, welchen es in Wahrheit zu feiern galt, selbst Aegide war: es handelt sich ja um ein Gennetenfest in dem kyrenäischen Geschlechterstaat. So stehn wir vor einer Schwierigkeit, von deren Eigenart sich die Erklärer, St. einbegriffen, eine richtige Vorstellung nicht gebildet haben.

Man hat sich einigermaßen verwundert, daß diese Ode an den König von Kyrene weniger diesen selber, als seinen Wagenlenker Karrhotos feiert. Karrhotos hatte das Gespann des Arkesilas in Delphi unter schwierigen, im Gedicht auseinandergesetzten Verhältnissen zum Siege geführt. Als namentlicher Sieger war hier wie sonst der Besitzer, d. h. der König, ausgerufen worden. Um so mehr befremdet die im Pindar auffällige, so umfangreiche wie warme Verherrlichung des Wagenlenkers. Das Gedicht beginnt (1—25) und schließt (93—125) mit dem Preise des Arkesilas. Dazwischen steht (26—53) das Lob des Karrhotos und 54—81 das des Apollo und der von ihm geleiteten Aegiden. 82—93 erscheint im Anschluß daran Apollo als Schirmherr der Euphemiden. Das die Einteilung des Stoffes. Formell unterscheidet man in der ersten Hälfte des Gedichtes 1) Strophe, Antistrophe, Epode  $\alpha$  und Strophe  $\beta$  (1—42), d. h.

Es wäre erst zu beweisen, daß Alkman nicht der Sprecher in erster Person wäre. Spricht aber Alkman, so war er unweigerlich Lakone. Das scheint mir recht wahrscheinlich, obwohl auch Diels es in seinen schönen »Sibyllinischen Blättern« S. 91 bestritten hat.



Ansprache an Arkesilas, welcher sich beim Chor befindet; 2) Ansprache an Karrhotos, Antistrophe β (43—53). Dabei ist der Uebergang von 1 zu 2 um so bemerkenswerter, als ihn die Erklärer missverstanden haben 43 ff.: *ἐκόντι τοίνυν πρόπει νόφ τὸν εὐεργέταν ὑπαντιάσαι. Ἀλεξιβιάδα*<sup>1)</sup>, *σὲ δ' ἠύκομοι φλέγοντι Χάριτες*. Der erste Satz stellt sich als Schlußfolgerung aus dem vorhergehenden dar. Voran steht die warme Würdigung jener agonistischen That des Karrhotos. Wird nun fortgefahren »es ziemt sich folglich, mit bereitem Sinn dem Wohlthäter entgegen zu gehen«, so kann weder der »Wohlthäter« (Karrhotos) noch derjenige, der die Wohlthat erfahren hat (Arkesilas), auch nur einen Augenblick zweifelhaft erscheinen. Die unbestimmt gelassene Person, welche »entgegengehen« soll, ist hier Niemand anders als der ja beim Kosmos befindliche König in höchsteigener Person<sup>2)</sup>. Folglich war Karrhotos in dem Moment, wo diese Worte gesungen werden, noch nicht beim Könige im Zuge, er ist es aber sofort im nächsten Verse, welcher mit der Anrede *Ἀλεξιβιάδα* gerade ihn meint: nunmehr wird er vom Könige begrüßt. Die ungewöhnlich bevorzugte Stellung, welcher Karrhotos sich hier erfreut, hat der Dichter 23 ff. so vorbereitet: *τῷ σὲ (Arkesilas) μὴ λαθῆτω Κυράνα γλυκὴν ἀμφὶ κάπον Ἀφροδίτας ἀειδόμενον παντὶ μὲν θεὸν αἴτιον ὑπερτιθέμεν, φιλεῖν δὲ Κάροτων ἔξοχ' ἑταίρων, ὃς ... ἀρισθάρματον ὕδατι Κασταλίας ξενωθεὶς γέρας ἀμφέβαλε τεαῖσιν κόμαις κτλ.* V. 46 ff. hat der Dichter das Lob des Karrhotos wo möglich noch gesteigert. Karrhotos war Schwager des Königs und zu politischen Missionen verwendet (Boeckh Expl. p. 282). Aus welchem Geschlechte er stammte, haben die Scholien nicht angemerkt. Aber ich ziehe aus der Thatsache, daß er von dem Aegidenchor trotz des eigentlichen Adressaten, des Königs Arkesilas (der nicht Aegide war), derartig verherrlicht wird, den meines Erachtens unausweislichen Schluß, eben Karrhotos müsse Aegide gewesen sein. Nicht Pindar, wie man gemeint hat, sondern die kyrenäischen Aegiden, die Genneten des Karrhotos, rühmen sich von Sparta über Thera nach Kyrene gekommen zu sein. Der Festchor der Genneten, welcher zuerst den König, dann den Karrhotos feiert, bewegt sich auf der Processionsstraße zum Tempel des Apollo, in dessen Kulte sich die beiden Ge-

1) Alexibios war Karrhotos' Vater. Bruchmann »De Apolline et graeca Minerva deis medicis« (Breslau 1885) p. 53 macht unerhörter Weise *Ἀλεξιβιάδης* zu einem Kultnamen des Heilapollo.

2) Boeckh Expl. p. 282 scheint auf dem richtigen Wege gewesen zu sein: *sollennibus affuisse Carrhotum non est quod moneam, sed etiam Arcesilaum commissioni affore aut pompae obviam iturum probabile erat etc.* Die Scholien haben, wie die Neueren (z. B. Dissen), das *ὑπαντιάσαι*, welches sie mit *ἀμειψασθαι* wiedergeben, verkannt.

schlechter, Euphemiden und Aegiden, begegneten. Dem steht nur eine Vermutung St.s im Wege. Pindar nennt 83 ff. als erste Siedler Kyrenes die »Antenoriden«. Ihr Andenken haftete am »Antanoridenhügel« und an ihrem Totenkult (schol. z. d. St.). Wie kommt Pindar — fragt St. — zu einer so ehrenvollen wie unvermittelten Einführung der Antenoriden? Er antwortet, es habe vermutlich Karrhotos selber zu ihnen gehört. Aber St. durfte die Nennung der Antenoriden nicht für unvermittelt ausgeben. Der Dichter berührt die Anfänge der Stadt, die erste Einwanderung der Griechen: das führt ihn auf die diesen voranliegende »troische« Ansiedelung. Notwendig war der Hinweis auf vorgriechische Bevölkerungselemente gewis nicht, aber aus dem Zusammenhang des Gedichtes ist er wahrlich verständlich. Der Zusatz, es seien die »Antenoriden« nach ihrem Tode als *φίλοι θανόντες* verehrt worden, erhärtet, daß der Verkehr der ersten griechischen Ansiedler mit den vorgefundenen Bewohnern der Gegend als ein friedlicher gedacht wurde. Die Antenoriden erfüllen hier die Aufgabe, welche in Großgriechenland Aeneas zufiel, dessen Troer die griechischen Einwanderer allerorten in den Eingesessenen wiederzufinden vermeinten. Das hat der mächtige Einfluß des Epos bewirkt. Formell entspricht dem *λόφος Ἀντανοριδῶν* am besten der Stadtname *Αἰνειάδαι* am thermaischen Golf. Daß die Antenoriden in Kyrene Griechen gewesen seien, halte ich für einen vorschnellen Schluß<sup>1)</sup>. Sie werden aufzufassen sein, wie die Dolionen in Kyzikos. Diese »Heroen«, welche die vorgriechische Bevölkerung der Stadt repräsentieren, wie die Antenoriden in Kyrene, werden mit Einschluß des Eponymen Kyzikos, des Aeneaden, *τιμαῖς ἠρωσίσι* von den dortigen Griechen verehrt (Apollon. Argon. I 1140 ff.).

Damit sind die Schwierigkeiten der Stelle des fünften pythischen Gedichts keineswegs alle erledigt. Nach St., welcher hier der verbreiteten Auffassung beitrifft, würde in den pindarischen Versen gesagt, »die aus Sparta nach Kyrene gekommenen Aegiden hätten den Kult des Apollo *Καρυεῖος* nicht schon in Sparta (wo der Gott bekanntlich nahezu die vornehmste Kultstätte besitzt), sondern erst in Thera übernommen«, von wo sie ihn nach Kyrene mitbrachten und dort begründeten. Gegen diese Interpretation streiten die Anfangsworte des strittigen Abschnitts, wo der Chor es für seine Aufgabe erklärt, den »von Sparta her« stammenden lieblichen Ruhm zu künden, und dann zunächst und vornehmlich die Einführung des Karneendienstes in Kyrene zur Sprache bringt. Man muß verlangen, daß er den Kult

1) Die sagenberühmte Gestalt des Antenor wird kaum von der Stadt Antandros zu trennen sein, obwohl auch ein eponymer Grieche »Antandros« *στρατηγὸς Αἰολέων* bezeugt ist: Steph. Byz. s. v. Vgl. *Ἀφειδᾶς* — *Ἀφιδνός* von Aphidna S. 356,

eben von dem Orte herleitet, welchen er als Hauptstätte des Aegidenruhmes selbst bezeichnet hat, also von Sparta. Dazu kommt ein zweites. Wir haben alle Ursache, das Karneefest, recht eigentlich das Fest der lakonischen Dorer, nach Thera von Sparta gebracht sein zu lassen. Es machte denselben Weg, wie die Aegiden nach Pindar und Herodot. Sollten nun wirklich die Aegiden erst in Thera den lakonischen Kult sich angeeignet haben, so wäre das nur unter der einen Bedingung begreiflich, daß sie nach pindarischer Vorstellung bereits vor der dorischen Invasion Lakonien verließen und Thera aufsuchten. Pindar hat das nicht geglaubt, vielmehr das Gegenteil. In unserm Gedichte deutet er seine Ansicht unmittelbar vor den fraglichen Versen nur an 69 ff.: *μυχόν τ' ἀμφέπει μαντείον, ᾧ καὶ Λακεδαίμονι ἐν Ἄργει τε καὶ ζαθέῃ Πύλῳ ἐνασσειν ἀλκάντας Ἡρακλέος ἐκρόνουσ Αἰγυμοῦ τε*. Wir werden diese Verse S. 373 ff. verstehn lernen. Das apollinische Orakel, welches speciell die Einnahme Lakoniens den Herakliden erst möglich machte, hat Pindar Isthm. VI (VII) mitgeteilt. Thebanische Aegiden beteiligten sich auf Apollos Geheiß an der Eroberung des Eurotasthales. Damit hat Theben »die dorische Besiedelung aufrecht auf die Füße gestellt«: *Δωρίδ' ἀποικίαν οὐνεκα ὀρθῶ ἔστασας* (Theba) *ἐπὶ σφυρῶ Λακεδαιμονίων, ἔλον δ' Ἀμύκλας Αἰγείδαι, σέθεν* (Thebas) *ἐκρονοί, μαντεύμασι Πυθίοις*. Dies *μάντευμα* und kein anderes ist Pyth. V gemeint. Es wäre ganz absonderlich, wenn der Apollo *Καρνεῖος* wie die Aegiden aus Sparta als gemeinsamem Ausgangspunkt nach demselben Ziele ohne Verbindung mit einander zu verschiedenen Zeiten gewandert wären. Unglaublich wird es aus folgendem Grunde. Pindar läßt die Aegiden von Theben aus mit Aristodemos nach Lakonien kommen und in den sich entspinrenden langwierigen und schweren Kämpfen um Amyklai die wirksamste Hilfe leisten. Pindar setzte also voraus, daß die Aegiden alsbald mit den Herakliden in Sparta politisch verschmolzen, d. h. sicherlich den spartanischen Hauptgott Apollo *Καρνεῖος* schon in Sparta überkamen. Wenn die Worte des Dichters im fünften pythischen Gedichte diese Interpretation nicht gestatten sollten, so wäre unbedingt zu urteilen, daß in ihnen ein Fehler steckt. Aber sie gestatten sie. Bei den vielen Debatten über diese Verse ist merkwürdigerweise meines Wissens noch niemand auf den naheliegenden Gedanken gekommen, *ἐνθεν* auf Sparta statt auf Thera zu beziehen: eine grammatisch gleichfalls zulässige Verbindung. Dann gehören beide Relativsätze, der mit *ᾧθεν* und der mit *ἐνθεν*, zu *Σπάρτας* und sind von einander abzutrennen, also so: *τὸ δ' ἐμόν, γαρόνεν τὰπὸ Σπάρτας ἐπήρατον κλέος* (*ᾧθεν γεγενναμένοι ἵκοντο Θήραυδε φῶτες Αἰγείδαι ἐμοὶ πατέρες οὐ θεῶν ἄτερο, ἀλλὰ μοῖρά τις ἔργον*),

πολύθυτον ἔρανον ἔνθεν ἀναδεξάμενοι, "Ἀπολλων, τεᾶ, Καρνή", ἐν δαιτὶ σεβίζομεν Κυράνας ἀρακτιμέναν πόλιν, ἔχοντι τὰν χαλκοχάρμαι ξένοι Τρωῆς Ἀντανορίδαι. Aus Sparta stammt der Karneiosdienst Kyrenes auch in Kallimachos' Hymnus auf Apollo: dort bringt ihn Theras der Kadmeer nach Thera; von den Aegiden ist nicht die Rede. Bei Pindar erscheint der Kult als gentilizisches Eigentum der Aegiden, zu welchem indessen der König aus dem andern Geschlecht Beziehung hat: der Dichter fordert Arkesilas auf 103 ff. ἐν αἰοιδᾶ νέων, d. h. diesem Chorlied, »Χρυσάορα« Φοῖβον ἀπύειν<sup>1)</sup>. Dazu stimmt, daß der Battjade Kallimachos (Hymn. in Apoll. 75 ff.) bezeugt, der Kult sei durch Aristoteles-Battos nach Kyrene von Thera aus gelangt, in scheinbarem Widerspruch mit Pindar. Doch scheint mir ein Ausgleich möglich: es werden die Minyer den karneischen Apollo der Aegiden in Thera übernommen haben. Dafür spricht entschieden die unbefangene Interpretation des theräischen Epigramms, bei Kaibel Nr. 192, auf den ἱερῆα Ἀπόλλωνος Καρνηίου διὰ γένους Ἀδμητον Θεοκλείδα, welche Boeckh meines Erachtens nicht glücklich begonnen (Kl. Schr. VI S. 62 f.), St. nicht glücklich fortgesetzt hat S. 94 f. Es lautet:

Ὀὐ μόνον ἠὲχούμην Λακεδαίμονος ἐκ βασιλῆων,  
 ξυνὰ δὲ Θετταλῆς ἐκ προγόνων γενόμενῃ·  
 σφῶζω δ' Ἀδμητον κατ' ἴσον κλέος, ὡς ὄνομ' ἔσχον.  
 εἰ δὲ δύω λείποντα τριημοστοῦ ἔτεός με  
 Θεοκλείδα πατρὸς νόσφισε μοῖρ' ὀλόη,  
 τετλάτω ὡς Πηλεὺς ὡς προπάτωρ τε Φέρης κτλ.<sup>2)</sup>

Admetos und Pheres weisen auf Thessalien zurück, welches im zweiten Verse als die eine Heimstätte des Geschlechts des Sprechers genannt wird, und zwar auf die thessalischen Minyer, zu denen der Heros Admetos von Pherai gehört. Von ihm hat dieser Theraeer seinen Namen, ist also wahrscheinlich minyschen Geschlechtes. Minyer sind aber nicht Aegiden und Aegiden nicht Minyer: das war ein verhängnisvoller Fehlgriff Boeckhs, den St. leider mitgemacht<sup>2)</sup>. Weiter will der Minyer mit dem spartanischen Königsgeschlecht verwandt sein, wohl mütterlicherseits. Auch hier sind die Aegiden außer Bezug zu lassen, weil sie in Sparta gerade zu der nichtheraklidischen Phyle gehörten. Siehe S. 374. Immerhin lernen wir, daß thatsächlich in

1) Apollo »mit dem goldenen Schwerte« ist der kriegerische Gott der Karneen, mit dieser Waffe wohl im Kultbilde in Kyrene dargestellt. Vgl. O. Müller Dor. I<sup>2</sup> S. 362. Wichtig für die Ilias, daß E 509 derselbe Χρυσάορος erscheint.

2) Das Testament der Epikteta ist meines Erachtens von Boeckh nach dieser Richtung hin nicht zutreffend behandelt worden. Doch führt das hier zu weit.

Thera später ein minysches Geschlecht den Karneendienst verwaltete, welcher den Minyern ursprünglich auch in Thera fremd gewesen sein muß.

## VIII.

Das Zeugnis des fünften pythischen Gedichts ist für Pindars Aegidentum verloren. In diesem Punkte gebe ich St. Recht, wenn auch mit anderer Begründung. St. folgert schleunigst weiter, nunmehr steige der Dichter überhaupt von seiner adligen Höhe herunter zu den Fahrenden, welche jedem ihre Gunst und ihre Verse für klingende Münze feil halten. Das geht mir viel zu schnell. Die Frage ist zunächst so zu stellen: war Pindar von Adel? Ich bejahe sie aus festester Ueberzeugung trotz des beseitigten einen Zeugnisses. Pindar lebt und webt im Vorstellungskreise des Adels, seine Freunde sind ausschließlich vornehme, ja vornehmste Genneten, nur das blaue Blut gibt bei ihm Tugend u. s. f. St. hat zu früh triumphiert. Darüber verliere ich kein Wort weiter. Wohl aber werde ich ein ausdrückliches Zeugnis anführen, das St. entweder nicht gekannt oder aus mir unerfindlichen Gründen verworfen zu haben scheint, ich meine das vierte pythische Gedicht mit den Scholien zu V. 467, welches denselben pythischen Sieg des Königs (hier ohne Rücksicht auf Karrhotos) zu feiern bestimmt ist. Der aus politischen Gründen verbannt gewesene Damophilos überbringt Arkesilas das Siegeslied, welches ihm Pindar auf seine Bestellung hin gefertigt und in Theben eingehändigt hatte, persönlich<sup>1)</sup>. Von Damophilos' Geschlechtszugehörigkeit wissen wir zunächst nur, daß er nicht Euphemide war; denn es wäre zu erwarten gewesen, daß der Dichter den wirksamsten Zug, die gentile Verwandtschaft des Vertriebenen mit dem König, sich nicht hätte entgehn lassen. In den Scholien zu V. 467 steht nun folgende von den Erklärern übersehene Bemerkung: *ἐν τοῖς οὖν στασιώταις ἦν καὶ Δαμόφιλος, ὃς καὶ αὐτὸς ἀνάστατος γέγονε τῆς πατρίδος καὶ φυγαδευθεὶς ἔρχεται εἰς Θήβας καὶ ἀξιοῖ τὸν Πίνδαρον (τινὲς δέ, ὅτι καὶ τὸν μισθὸν τοῦ ἐπινικίου δίδωσι τῷ Πινδάρῳ οὗτος) ὥστε τῇ τοῦ ἐπινικίου γραφῇ διαλλάξαι αὐτὸν πρὸς τὸν Ἀρκεσίλαον· ἦν δὲ αὐτῷ καὶ πρὸς γένους<sup>2)</sup>*. Wer wem? Damophilos dem Pindar. Daß der Verbannte sich gerade an Pindar wendet, erklärt der wohl unterrichtete Erklärer gut aus ihrer ihm

1) Daraus allein vermutete schon Boeckh, daß Damophilos Aegide war.

2) Meine Parenthese verlangen Form und Inhalt des Satzes und bestätigt das sehr ähnliche Schlußscholion *πρόσφατον Θήβῃ ξενωθείς] ἀρίτως ἐπιξενωθείς καὶ ἐπιστημῆσας ταῖς Θήβαις. παραγέγονε γὰρ πρὸς τὸν Πίνδαρον ὁ Δημόφιλος, ἵνα αὐτὸν ἀξιώσῃ διὰ τοῦ ἔμμου διαλλάξαι αὐτὸν πρὸς τὸν Ἀρκεσίλαον.* Bei Boeckh wird das ganze durch unrichtige Interpunktion unverständlich. Ich habe im Texte oben *οὗτος* aus *αὐτός* gemacht.

anderweitig bekannten gentilizischen Verwandtschaft. Wir lernen also hier, nicht bloß daß Pindar von hohem Adel war — das versteht sich bei Pindar von selbst — sondern daß das thebanische Geschlecht des Pindar in Kyrene durch eine andere Linie ebenfalls vertreten war, schließlich mit Zuhilfenahme des oben Ausgeführten noch negativ, daß dies Geschlecht nicht die Euphemiden gewesen sind. Da bleiben für unsere Kenntnis nur die Aegiden übrig, welche in Theben wie in Kyrene thatsächlich bestanden. Es ist mir merkwürdig, daß St. die thebanischen Aegiden zu bestreiten gewagt hat. So mögen hier die Nachweise der Reihe nach folgen: I) Pindar Isthm. VI (VII) nennt die Aegiden Thebens *ἐκγονοι* und weiß, daß sie von Theben nach Sparta zogen (oben S. 368). Es hat also mindestens einmal in Theben Aegiden gegeben; II) Das sagt auch Ephoros in den Scholien, welcher die Geschichte mit näheren, nicht unwesentlichen Details erzählt; III) Schol. Pyth. V 101 benennt den Wegweiser der Herakliden in den Peloponnes Aigeus und sagt von diesem und der nach ihm benannten Phratrie in Theben: *τινὲς δὲ Ἀργεῖα, ἀπ' οὗ ἡ τῶν Ἀργειδῶν ἐν Θήβαις φρατρία τοῦνομα ἔλαβε, Σπαρτὸν εἶναι τῶν ἀπὸ Κάδμου*: eine Nachricht, welche auch wegen der Verbindung des Kadmos und Aigeus von Belang ist, eine Parallele zur Therasgenealogie im Herodot. Der Scholiast redet von der »bekannten Phratrie der Aegiden in Theben«. Daß diese nach der von ihm wiedergegebenen Tradition Anteil erhält an der Entstehung der Stadt, scheint höchst natürlich. Sind doch die Spartoi die Ahnherren der kadmeischen Geschlechter. Der »Sparte« Aigeus kann nur auf thebanischem Boden gewachsen sein; er vertritt die thebanischen Aegiden und nur diese, setzt also deren Existenz notwendig voraus. St. lehnt mit dem einen das andere ab. Uebrigens enthält das Pindarscholien durch ein Lykophronscholion (Tzetzes zu 495) Bestätigung. Dort heißt es in drei Varianten vom Athener Aigeus: *Ἀγεὺς Ἀθηναῖος καὶ γηγενής*. <ἢ notwendig zu ergänzen> *ἀπὸ Ἐρεχθίδεως*. *τινὲς δὲ καὶ τοῦτου ἓνα λέγουσι τῶν ἀναδοθέντων ἐκ τῶν ὀδόντων τοῦ δράκοντος τοῦ ἐν Θήβαις*<sup>1)</sup>. Der Ahnherr der attischen *Ἀλγικορεῖς* wird dem Eponymen der thebanischen Phratrie gleichgesetzt. Das ist der erste Schritt zum Richtigen. In Wahrheit sind sie eins in ihrem Stammgotte Dionysos *Μελάναιγος*. Das IV. Zeugnis kann ich erst S. 372 ff. behandeln. Damit sind Aegiden in

1) Die Schlußworte des Tzetzes *ὡς καὶ Ἀνδροτίων*, welche St. zu der Verwertung der ganzen Notiz geführt haben, scheinen bloßer Verwirrung des Tzetzes selbst verdankt zu werden; denn Androtion erklärte die Sparten ganz anders (FHG I 374, St. S. 89). Quelle wohl Ephoros, über den St. S. 90 handelt. Aehnlich schon Lübbert l. c. p. 20.

Theben nachgewiesen wie in Kyrene. Der Kyrenäer Damophilos, Pindars Schützling, ist *πρὸς γένους* dem Pindar verwandt gewesen. Mit den Aegiden Kyrenes steht der adlige Dichter in innigstem Verkehr: Beweis Pyth. V. Sonach muß ich das Aegidentum Pindars trotz St.s Verwerfung für einen gesicherten Schluß halten.

Noch mit einer anderen Aegidenlinie hat Pindar intime Beziehungen gepflegt. Das soll kurz erörtert werden, weil es das Gesagte voll bestätigt. Pindars Sympathieen für Aigina sind allbekannt: die relativ meisten Gedichte sind Aegineten gewidmet. Das muß seine besonderen Gründe haben, und dieselben in der gentilen Verwandtschaft zu suchen läge bei der Art des Dichters und seiner Kreise wahrlich am nächsten. Jetzt besitzen wir ein Zeugnis, das Abel in seiner Scholienausgabe mitgeteilt, leider aber sofort durch die Aufnahme schlechter Konjekturen verdorben hat. Das schließliche Ergebnis lohnt die Mühe der Besprechung um so mehr, als auch St. in seinem Kapitel »Die Aegiden in Sage und Geschichte« S. 85 ff. sich hat täuschen lassen.

Isthm. VI (VII) fragt Pindar die Theba, »welcher Akt ihres geschichtlichen Lebens sie am meisten gefreut, etwa daß ihre Sprossen, die Aegiden, den Herakliden bei der Eroberung Lakoniens energisch geholfen«. Dazu geben die Scholien die schwer mishandelten Worte: *οἱ Ἡρακλεῖδαι ἔσχον παρὰ τοῦ θεοῦ χρησµὸν συλλαβεῖν Αἰγείδας καὶ οὕτω τῆς Πελοποννήσου κρατῆσαι· ἦσαν δὲ οὗτοι, Φλεγραιῶι ἀνέκαθεν. οὐ δὲ δεξιόμενοι κατὰ τὸ Πυθικὸν χρηστήριον τῆς ἐλπίδος οὐκ ἐκπεσόντες κρατῆσαντες δὲ τῆς Πελοποννήσου μετόπισαν εἰς Θήβας τοὺς Αἰγείδας*<sup>1)</sup>. Pindar redet von den thebanischen Aegiden, welche von Theben aus den Herakliden halfen, die Scholien von Aegiden, die von anderswoher dieselbe Hilfe leisteten und darauf nach Theben von den Spartanern verpflanzt wurden, also erst a posteriori Thebaner genannt werden konnten. Derartige Widersprüche zwischen Text und Scholien können nachgerade niemand mehr befremden. Konkordanzkritik ist hier principiell verpönt, Boeckhs Aenderung *Λακεδαιµονα* für *Θήβας* unberechtigt. Sie ist auch falsch. Auf die aus Theben nach Lakonien mitgezogenen Aegiden angewandt würde *μετόπισαν* aussagen, daß diese Gens aus ihrem nunmehrigen Wohnsitz Lakonien anderswohin versetzt worden sei, was wieder die

1) Die Behandlung dieses Scholions bei Lübbert halte ich nebst allen Konsequenzen für verunglückt (Ind. lect. aestiv. Bonn 1883 p. 13 sqq.), weil sie auf falscher Grundlage ruht. Ich habe es vorgezogen ohne Polemik das zu sagen, was sich methodisch sagen läßt. Auch seine »Diatriba in Pindari locum de Aegidis et sacris Carneis« (Natalicia regis aug. Guilelmi etc., Bonn 1883) halte ich für nicht brauchbar.

Worte εἰς Λακεδαίμονα ausschließen. Abels Codex D gibt hinter den Worten ἦσαν δὲ οὗτοι Φλεγῳαῖοι ἀνέκαθεν die Apposition φυλή ἐν Αἰγίνῃ. Während man bisher allenfalls aus dem Namen Aigina nur den Eponymen Aigeus hätte erschließen können, sind nunmehr äginetische Aegiden bezeugte Thatsache. Niemand hat sie meines Wissens bisher beachtet, während doch die Bedeutung dieser Phyle für die persönlichen Beziehungen Pindars zu seiner Lieblingsstadt Aigina jedem einleuchten muß. Pindars Verbindung mit Aigina ruht auf dem Boden der Geschlechtsverwandtschaft.

Nach der im Scholion vertretenen, offenbar äginetischen Vorstellung haben die äginetischen Aegiden die Herakliden nach Sparta geführt und später Theben zum Wohnsitz erhalten. Das ist verständlich, verständlich auch die Fortsetzung der Scholien in der überlieferten Fassung εἵνιοι δὲ φασιν Αἰγινῆσας Θηβαίους τὸ ἀνέκαθεν εἶναι<sup>1)</sup>. Diese Auffassung tritt mehrfach hervor: heißen doch Thebe und Aigina sogar Schwestern<sup>2)</sup>. Unverstanden sind noch die Worte Φλεγῳαῖοι ἀνέκαθεν von den äginetischen Aegiden gebraucht. Dürfte man Φλέγ-ρα zu Φλεγ-ύας stellen wie Αἰγυ-ρος zu Αἰγυ-ς u. A., so hülfle Isyllos D 7 (Wilamowitz S. 13), welcher Epidauros alter Tradition folgend als Sitz des Phlegyas bezeichnet, weiter; es würden dann die äginetischen Aegiden von der Ostküste des Peloponnes hergeleitet<sup>3)</sup>. Allein der alte Erklärer hat doch wohl Phlegra-Pallene auf der Chalkidike verstanden, und für den hohen Norden Griechenlands sprechen einige Anzeichen<sup>4)</sup>. Einmal die von mir Hermes 1888 S. 71 f. besprochene Geschichte vom Dionysos πελάγριος, gesetzt freilich, derselbe ist von mir richtig mit dem Μελάναγρις—Αἰγέως GGA 1889 S. 803 ff. identifiziert. Sodann eine Kombination, welche leider ausführlicher Auseinanderlegung bedarf, um wirken zu können.

Pindar sagt Isthm. fr. 4 B.: »Herrlich ist des Aiakos Name, herrlich auch die seeberühmte Aigina. Mit der Götter Willen hat sie des Hyllos und Aigimios dorisches Heer besiedelt. Nach ihren Normen leben sie, weder Gesetz noch Gastrecht überschreitend«. σὺν θεῶν δὲ νῦν αἰσᾶ Ἰλλου τε καὶ Αἰγυμιου Δωριεὺς στρατὸς ἐπέσβαστο· τῶν μὲν ὑπὸ στάθμᾳ νέμονται κτλ.' Also: 1) In Aigina

1) Boeckh macht aus Αἰγινῆσας »Αἰγείδας«, Kayser aus Αἰγινῆσας Θηβαίους »Αἰγείδας Ἀθηναίους« (Lect. Pind. p. 93).

2) Herodot V 80, Pindar Isthm. VII 18 sqq., Müller Aegin. p. 10 ff.

3) Vgl. Herodot VIII 46 (Epidauros). Die äginetischen Heräen weisen nach Argos (im homerischen Sinne), das Geschlecht der Midylidai doch wohl nach Mideia bei Argos, denn es ist Μιδύλος = Μίδας, dem Eponymen der Stadt.

4) Lübbert denkt an Aiga auf Pallene l. c. 13 sqq. Aehnlich schon O. Müller (Orch. S. 325), der den dort verehrten Aigaion in die Debatte zieht. Beide geben nur eine vage Möglichkeit ohne brauchbare Argumente.



gibt es neben dem Herakliden Hyllos den Aigimios (und Aigeidai als ›Phyle‹); 2) Hyllos und Aigimios werden hier als erobernde *κίισται* und Gesetzgeber, nicht aber als Vertreter der verfassungsmäßigen Phylen vom Dichter eingeführt. Ferner sagt Pindar Pyth. I 61 ff. von der Stadt Aitna: ›Hiero hat sie in den Gesetzen hylleischer Norm begründet. Es wollen aber des Pamphylos und der Herakliden Nachkommen unter den Felsen des Taygetos wohnend bei den dorischen Satzungen des Aigimios für und für verharren. Von Pindos (d. h. der Doris am Oeta) kommend eroberten sie gottgesegnet Amyklai«. τῷ πόλιν κείαν θεοδμάτῳ σὺν ἐλευθερίᾳ Ἰλλίδος στάθμας Ἰέρων ἔκτισσ. ἔθελοντι δὲ Παμφύλου καὶ μὰν Ἡρακλειδῶν ἔκρονι ὄχθαις ὑπο Ταυγέτου ναίοντες αἰεὶ μένειν τεθμοῖσιν ἐν Αἰγυμίου Λωρίοις κτλ. Also: Aigimios hat die Gesetze, um die es sich hier handelt, geschaffen, Hyllos den Heraklesnachkommen eingepreßt; daher mit gutem Recht die νόμοι des Aigimios als σταθμὰ Ἰλλίς bezeichnet werden können. Seinen eigenen Nachkommen wird sein neben Hyllos allein genannter Sohn Pamphylos diese νόμοι eingeschärft haben. Die Ἰλλίς στάθμα ist auch nach Syrakus gebracht; daher sie bei der Gründung Aitnas hat zur Geltung kommen können. So der Dichter. Da Pamphylos hier als Eponym der dritten spartanischen Phyle den Ἡρακλειδαί parallel erscheint, da ferner der Dichter mit ›Pamphylos und den Herakliden‹ zweifellos die spartanische freie Bürgerschaft bezeichnen will — was folgt? Daß Pindar auch in Dymas einen Herakliden gesehen haben muß<sup>1)</sup>. Pindar ist mit spartanischen Verhältnissen sehr gut vertraut, ein Irrtum seinerseits oder auch nur die Bevorzugung einer in Sparta nicht geteilten Auffassung der Grundlagen des spartanischen Gemeinwesens schlechterdings unglaublich. Gegen ihn hat die uns geläufig gewordene, im späteren Altertum ja auch vertretene Ansicht, nach der es nur eine echte Heraklidenphyle gegeben habe, einfach zu verstummen. Die Zweizahl überlege man wohl wegen der zwei spartanischen Könige<sup>2)</sup>. Pindar hilft das wichtigste Tyrtaiosfragment aus der Eunomia erst ganz verstehn, welches seit Strabo VIII p. 362 konstant misdeutet wird. Es ist das wichtigste, weil es richtig verstanden der Tyrtaioslegende ein klägliches Ende bereitet:

1) Das ist allgemein verkannt, vgl. Boeckh Expl. p. 234. C. Schenkl, Rivista di philologia II p. 361.

2) K. H. Lachmann (Spart. Staatsverf. S. 139) hat den Gedanken an spartanische *φυλοβασιλῆς* bereits geäußert. Von einer Begründung aber finde ich keine Spur. Die Darstellung ist wirr und wüst. G. Gilberts Polemik (Studien S. 58 ff.) trifft den von mir aufgezeichneten Kernpunkt nicht, ebenso wenig C. Schenkl l. c. p. 360 sqq.

αὐτὸς γὰρ Κρονίων, καλλιστεφάνου πόσις Ἥρης,  
 Ζεὺς Ἡρακλείδαις τήνδε δέδωκε πόλιν,  
 οἷσιν ἅμα προλιπόντες Ἐρινεὸν ἡνεμόεντα  
 εὐρείαν Πέλοπος νῆσον ἀφικόμεθα.

»Den Herakliden hat Zeus dieses Land<sup>1)</sup> verliehen. Mit ihnen sind wir aus der dorischen Tripolis<sup>2)</sup> nach der Pelopsinsel gekommen«<sup>3)</sup>. Wer spricht?<sup>4)</sup>. Ein Angehöriger des nicht heraklidischen Bestandteils der spartanischen Bürgerschaft im Namen derselben. Nicht ein Hylleer oder Dymane also, sondern ein »Pamphyler«, ein Nachkomme des Aigimios. Tyrtaios war somit Spartaner aus der dritten Phyle. Die »Eunomia« soll diese mit den Vorrechten der Herakliden aus-söhnen<sup>5)</sup>: zu ihnen redet Tyrtaios in dem Gedicht direkt. Fgm. 11 aus den Ἵποθῆκαι widerspricht nicht. Mit der bezeichnenden zweiten Person wendet sich der Dichter an die Herakliden der beiden ersten Phylen: ἀλλ' Ἡρακλῆος γὰρ ἀνικῆτου γένος ἔστε, θαρσεῖτε.<sup>6)</sup> Zu Tyrtaios tritt Isokrates. Er läßt in der sechsten Rede seinen Archidamos zu dem nicht heraklidischen Teil der spartanischen Bürgerschaft sprechen, als dieser bei der bevorstehenden Herstellung Messeniens durch Theben schwierig zu werden anfing, also den »Pamphyloi«, nicht zu der Volksversammlung, wie Blass Att. Ber. II S. 263 und Andere behaupten; es geht das klar aus § 17 ff. hervor. Dort sagt Archidamos: Herakles' Söhne wohnten nach des Vaters

1) Nämlich den Peloponnes (welcher auch von Lysias VI 6 als πόλις bezeichnet wird, vgl. Euripides Jon 294), nicht bloß Sparta oder Lakonien.

2) Tripolis nennt Thukydides die Doris I 107 Δωριᾶς τὴν Λακεδαιμονίων μητροπόλιν, Βοιῶν καὶ Κυτίνων καὶ Ἐρινεόν. Nach Strabo p. 427 fiel Erineos und Pindos nahezu zusammen: ὑπέρεται δ' ἡ Πίνδος τοῦ Ἐρινεοῦ. Pindar nennt daher Pindos, wie Tyrtaios Erineos, als Vertreterin der Tripolis (Pyth. I 66).

3) Auch O. Müller (Dor. I<sup>2</sup> 48 A.) und Schenkl l. c. p. 364 haben diese Verse völlig missverstanden.

4) Negativ hat Thiersch Act. Mon. III p. 587 sqq. vor siebenzig Jahren das Nötige gesagt, auch gefolgert, daß Tyrtaios spartanischer Bürger gewesen sein muß. Im Altertum war das trotz des Wucherns der Legende nicht vergessen: vgl. Strabo a. a. O. Aber seine Zugehörigkeit zur dritten Phyle hat niemand erschlossen. Die neueste Irrlehre macht ihn zum Milesier. Es ist lehrreich, die Fehlgriffe der Kritik an diesem Beispiel zu verfolgen: Francke Kallinus p. 147 sqq., Bach und Bergk in den Ausgaben, und Andere.

5) Paus. IV 7, 8 befiehlt der Aegide Euryleon neben den beiden Königen. Auch Tyrtaios war Feldherr. Siehe S. 362.

6) Schenkl behauptet p. 365, Tyrtaios wende sich hier an alle Spartiaten, non solum Hyllenses et Dymanes, sed etiam, qui postea se coniunxerant cum illis, Pamphylos Aegidas Minyas in unum populum consociatos als an die progenies Herculis. Natürlich ist das unmöglich wegen des Fragments aus der Eunomia.

Tode »unter den Dorern«, also in der Tripolis am Oeta. Dort erhalten sie vom Orakel aus Delphi die Weisung, ihr »väterliches Land« aufzusuchen, und beziehen das auf die drei dorischen Landschaften des Peloponnes. ὑπολαβόντες δ' οὕτως ἔχειν τὴν μαντείαν καὶ τοὺς προγόνους τοὺς ὑμετέροους παραλαβόντες καὶ στρατόπεδον συστησάμενοι τὴν μὲν ἰδίαν χώραν εἰς τὸ κοινὸν τοῖς συνακολουθοῦσιν (Urbinas: συνακολουθήσασιν) ἔδοσαν, τὴν δὲ βασιλείαν ἐξαίρετον αὐτοὶ παρ' ἐκείνων ἔλαβον<sup>1)</sup>, ἐπὶ δὲ τούτοις πίστει ἀλλήλοις δόντες ἐποιοῦντο τὴν στρατείαν<sup>2)</sup> . . . πολέμῳ δὲ κρατήσαντες τοὺς ἐν τοῖς τόποις τοῖς εἰρημένοις κατοικοῦντας τριχῆ διείλοντο τὰς βασιλείας. Ῥαεῖς μὲν οὖν μέχρι ταυτησὶ τῆς ἡμέρας ἐμμένετε ταῖς συνθήκαις καὶ τοῖς ὅροις, οὓς ἐποιήσασθε πρὸς τοὺς προγόνους τοὺς ἡμετέρους· διὸ καὶ τὸν παρελθόντα χρόνον ἄμεινον τῶν ἄλλων ἐφέρεσθε, καὶ τὸν ἐπίοντα προσδοκῶν χρῆ τοιούτους ὄντας βέλτιον ἢ νῦν πράξειν. Μεσσήνιοι δ' εἰς τοῦτ' ἀσεβείας ἦλθον ὥστε κτλ. — Die Pamphyloi zeigen übrigens schon durch ihren Namen »Allphyle«, daß sie alle nichtheraklidischen Geschlechter in Sparta zu bergen bestimmt waren<sup>3)</sup>. In dieser Phyle also müssen auch die spartanischen Aegiden gesucht werden, welche damit durch den fiktiven Pamphylos tatsächlich zum Aigimios in Descendenz treten. Jetzt erinnern wir uns, daß nach Pindar Pyth. V Aegiden, von Theben aus freilich nach offenbar thebanischer Aegidentradition, mit den Herakliden den Peloponnes eroberten, daß nicht nur der Pindarscholiast Isthm. VII (oben S. 373) die äginetischen Aegiden eine »Phyle« nennt, sondern der im Gebrauch dieses Wortes sehr genaue Herodot IV 149 von dem Aigeus versichert, er sei Eponym der Αἰγεῖδαι φυλῆ μεγάλη ἐν

1) Herodot läßt IV 146 die lakonischen Minyer, die er freilich in alle drei Phylen verteilt, τῆς βασιλείης μεταπεῖν. Verständlich wird dieser Zug erst unter der Voraussetzung, daß die Minyer zu der dritten vom Königtum allein ausgeschlossenen Phyle der Πάμφυλοι gehörten. — Herodot IX 33 fordert Teisameos, daß ihn die Spartaner zum Bürger machen τῶν πάντων μεταδιδόντες. Er wird es mit seinem Bruder Agias; μόνου δὲ δὴ πάντων ἀνθρώπων ἐγένοντο οὗτοι Σπαρτιῆται πολιῆται (35). Hier handelte es sich um die Aufnahme in eine der beiden bevorzugten Heraklidenphylen, wie der Zusatz τῶν πάντων μεταδιδόντες zeigt. Gegen Tyrtaios »Athenertum« und Alkmans »Lydertum« würde Herodots Angabe gar nichts beweisen.

Jetzt versteht man, daß Pindar seinen Aegidenchor Pyth. V 67 ff. mit Emphase auf jene von Apollo veranlaßte Besiedelung hinweisen läßt (καὶ Λακεδαιμονίῳ ἄρχει τε καὶ ζαθέῳ Πύλῳ ἔνασσαν ἀλκείνας Ἡρακλέους ἐγγόνους Αἰγίμιου τε).

2) Das ist also eine Rhetra. Als die Messenier (nach Isokrates § 20 ff.) Kresphontes töteten, brachen sie die beschworne Rhetra. Den Vertragspunkt zwischen Königen einerseits und Völkern andererseits kennt Plato Leg. III 684, an einer sehr merkwürdigen Stelle.

3) Baunack (Studien I 83) versteht unter Πάμφυλοι »die gesamte Einwohnerschaft einer Phyle«. Wer versteht das neben Dymanes und Hylles?

Σπάρτη<sup>1)</sup>). Formell ist vollends *Αίγυός* von *Αίγίμιος* nicht zu trennen. Durch die Mittelform \**Αίγι-μος*, welche durch "*Ικαρος*—'*Ικάριος*, *Εύροτος*—*Εύροτιών*<sup>2)</sup> u. A. sicher steht, gelangt man zum Etymon. Ich stelle *Αίγι-μος* zu "*Αλλι-μος* wie *Αίγι-μέδων* zu '*Αλλι-μέδων* (Hermes 1888 S. 613) und vergleiche *άλιμέδων ποντομέδων Λαομέδων*. Also auch äußerlich gehören *Αίγειδάι* (*Αίγυός*) und *Αίγίμιος* zusammen, er ist ihr eigentlicher Eponym in Sparta wie in Aigina trotz der vorgeschobenen Abstraktion »*Πάμφυλος*«. — Nun soll aber Aigimios im hohen Norden Thessaliens gewohnt haben<sup>3)</sup>). Freilich ist die Histiaiotis noch nicht Phlegra-Chalkidike, aber ihr doch schon recht nahe, und Phlegyer sind wenigstens für Gyrtion in der Gegend der Histiaiotis durch Strabo p. 329 bezeugt. Mit diesem unfertigen Ergebnis müssen wir uns leider begnügen<sup>4)</sup>).

## IX.

Wie St. richtig verlangt, haben wir in Herodots Bericht zwischen drei — richtiger vier — durch Quellenangabe abgehobenen Abschnitten zu scheiden, und es bedürfte besonderer Beweise, wollte jemand von diesen Teilen den einen und den andern doch wieder zusammenstücken wollen. Herodot erzählt 1) nach lakonisch-theräischer Tra-

1) Das beweisen z. B. seine Worte über die athenischen und sikyonischen Phylen V 68, 69 und Beispiele wie IV 150 *Βάπτος ξών γένος Εδορημίδης των Μινυών*, 147 *Θήρας γένος ξών Καδμείος* u. A. Die Herodoterklärer befinden sich im Irrtum, wenn sie meinen, *φυλή* stehe an jener Stelle für *γένος* *ὡβά* oder *φρατρία*. Schenkl war auf dem richtigen Wege, wenn er Herodot wörtlich nahm; nur erschloß er irrig eine vierte Phyle p. 369.

2) Kretzschmer KZ 1887 S. 169.

3) Diodor IV 37. Müller Dor. I S. 30 f. Tyrtaios verlegt ihn an den Oita (S. 374).

4) Die Aegiden heißen »Dorer«, weil Aigimios Doros' Sohn oder Vater ist, des Eponymen der Landschaft Doris. Von seinen Dorern werden die Herakliden scharf geschieden. Und doch sind für den modernen Sprachgebrauch die Herakliden die »Erzdorer«. Das widerspricht sich, und man sollte das irreleitende Collectivum (wie »Ionier« »Achaeer«) lieber ganz meiden. Einheitlich ist keiner dieser Begriffe, und die Forschung leidet unter ihnen unsäglich. — Merkwürdig fand O. Müller (Orch. S. 371) Plato Leg. III p. 682 E, nach welchem die von Troja heimgekehrten »Achäer« *πάλιν ἐκπεσόντες κατήλθον μεταβαλόντες ὄνομα Δωριῆς ἀντ' Ἀχαιῶν κληθέντες διὰ τὸ τὸν σπλίξαντα εἶναι τὰς τότε φυγὰς Δωριᾶ*. Dorieus, Sohn des Neoptolemos und der Lanassa, der Tochter des Hylliden Kleodaios (Lysim. FHG III p. 330 = schol. Ven. Eur. Androm. 33, vgl. Schwartz Mél. Graux p. 654), ist fernzuhalten, da Plato den Kleodaios als Hylliden nicht kennt, sondern Aristodemos und seine Brüder direkt zu Heraklessöhnen macht Leg. III p. 685 D. Dorieus spielt bei Plato die Rolle, welche sonst dem Aigimios zufällt. Vielleicht ist schol. Pindar. Isthm. I 121 zu Plato zu stellen: *Πάμφυλος καὶ Δύμας καὶ Δῶρος υἱοὶ Αἰγίμιου*. — Doros Sohn des Epaphos: Steph. s. v. *Πυγμαῖου*. Vgl. De Aeschyli Supplicibus p. XXI.

dition (IV 147—149 Besiedlung Theras von Sparta aus durch den Kadmeer Theras und die Minyer); II) nach theräischer (150—153 Besiedlung der Insel Platea mit Hilfe des kretischen Itanos und Samos); III) nach kyrenäischer (von 154 Z. 2 *Κυρηναῖοι γὰρ τὰ περὶ Βάττον οὐδαμῶς ὁμολογέουσι Θηραίοισι* bis 156); IV) nach kyrenäisch-theräischer (154 Z. 1 *τὰ δ' ἐπίλοιπα τοῦ λόγου* — d. h. die Ereignisse nach der ersten Besiedelung von Platea — *συμφέρονται ἤδη Θηραῖοι Κυρηναίοισιν* und 157 ff.).

Die Minyer spielen in (I) als undankbare Empörer in Lakonien eine klägliche Rolle. Dann wird schlankweg mit erkennbarer Absicht behauptet, eben diese lakonischen Minyer hätten damals nicht bloß Thera, sondern auch Gegenden von Elis mit Bruchteilen ihres Stammes von Lakonien aus besiedelt: Kap. 148 zieht Theras nach Thera, *οὔτι πάντας ἄγων τοὺς Μινύας, ἀλλ' ὀλίγους τινας· οἱ γὰρ πλεῖνες αὐτῶν ἐτρόποντο ἐς τοὺς Παρωρεάτας καὶ Καύκωνας· τούτους δὲ ἐξελάσαντες ἐκ τῆς χώρας σφέας αὐτοὺς ἐξ μοίρας διεῖλον καὶ ἔπειτα ἔκτισαν πόλιος τάσδε ἐν αὐτοῖσι Λέπρεον Μάκιστον Φορίζας Πύργον Ἔπειον Νούδιον*. Pindar hat diese Tradition nicht nur gekannt, sondern aus der echt kyrenäischen des Euphemidengeschlechtes korrigiert, wie S. 383 nachgewiesen ist. Er hat aber mit Herodot (I) noch einen weiteren Berührungspunkt. »Hätte Euphemos die Schollé auf Tainaron hingeworfen, so würde sein Geschlecht im vierten Gliede von Lakonien aus (lakonische Euphemiden gab es noch nicht, sie würden unter jener Voraussetzung erst entstanden sein) samt den Danaern das weite Libyen in Besitz genommen haben: denn damals wurden die Danaer aus Sparta Argos und Pylos von den Herakliden vertrieben«. Die vier Generationen Pindars erklären sich durch die herodotische Rechnung in (I). Da Herakles sich in diesem selben Gedicht unter den Argofahrern befand, so ist sein vierter Nachkomme (Herakles nicht eingerechnet) Aristodemos, welcher Lakonien erobert. Vormund seiner Söhne wird Theras, derselbe führt die aufsässigen Minyer nach Thera. Es ist also wirklich die von Pindar hier bekämpfte Version bei Herodot (I) z. T. erhalten. Herodots Quelle ließ somit die libysche Scholle bei Tainaron landen, machte von Anfang an Kyrene zu einer grundlakonischen Kolonie.

Ich übergehe Herodot (II) aus der »theräischen« Tradition. In (III), der »kyrenäischen« von (II) scharf unterschiedenen Erzählung, ist Battos der Sohn des Euphemiden Polymnestos von Thera und der von Kreta importierten Sklavin Phronime: eine vom Standpunkt des Königshauses nicht gerade reine Abstammung. Weiter hat schon St. das unablässige Eingreifen des delphischen Orakels in diese Koloniegründung scharf hervorgehoben. Der delphische Gott wird mit sei-

nen fortwährenden Mahnungen recht eigentlich zum Begründer von Kyrene gemacht. Zwar hat Apollo als *Καρνεϊος* der Aegiden und als *Νόμιος—Ὀπάων* der Minyer von Anfang an in Kyrene eine Stätte, aber keiner von beiden ist dem delphischen Gott einfach gleichzusetzen. Wir haben vielmehr strengste Sonderung vorzunehmen. »Es ist unabweislich — sagt St. S. 100 — daß die ganze Reihe von Orakeln, welche die Geschichte der Stadt unter den Königen erzählt, eine im wesentlichen einheitliche Dichtung ist, entstanden nach der Abschaffung des Königtums, welche wir uns in Verbindung mit dem Aufstande des Inaros in Aegypten denken dürfen, und zwar bald darauf, weil vor dem Besuche Herodots in Kyrene. Einzelne Stücke der Orakelsammlung könnten ja immerhin schon älter gewesen sein, wie das erste an den Stadtgründer, auf welches sich (wie Bentley bemerkte: Schneider Callim. II p. 180) die Worte Pindars Pyth. IV 6 zu beziehen scheinen«. Ansprechend ist die Vermutung eines »delphischen« Gründungsberichtes oder -gedichtes von Kyrene. Abgesehen einmal von der Zeitbestimmung: nur so erklärt sich der apollinisch-delphische Charakter von Herodot (III). Aber Bentleys Fund hat St. leider nicht ausgenutzt. Es handelt sich keineswegs nur um dasselbe Orakel, sondern vor allem um dieselbe Situation. Bei Herodot (III) kommt Battos, den Gott in Delphi wegen seiner stotternden Stimme zu befragen. Apollo antwortet:

*Βάττι' ἐπὶ φωνὴν ἦλθες, ἀναξ δέ σε Φοῖβος Ἀπόλλων  
εἰς Λιβύην πέμπει μηλοτρόφον<sup>1)</sup> οἰκιστῆρα.*

Pindar fordert Pyth. IV 1 die Muse auf, bei dem befreundeten Manne einzutreten, dem König der rosseliebenden Stadt Kyrene, »damit Du samt dem festfeiernden Arkesilas den Letos Kindern und Pytho schuldigen Sang anstimmest, *ἐνθα ποτὲ χρυσέων Διὸς αἰητῶν πάρεδρος οὐκ ἀποδάμου Ἀπόλλωνος τυχόντος ἰέρεια χρῆσεν οἰκιστῆρα Βάττον καρποφόρου Λιβύας ἱερὰν νᾶσον ὡς ἦδη λιπῶν κτίσσειεν εὐάφρατον πόλιν ἐν Ἀργινόνετι<sup>2)</sup> μαστῶ, καὶ τὸ Μηδείας ἔπος ἀγκομίσει ἐβδόμα καὶ σὺν δεκάτῃ γενεᾷ Θηραίων, Αἰήτα τό ποτε ζαμενῆς παῖς ἀπέπνευσ' ἄθανάτου στόματος, δέσποινα Κόλχαν.* Der delphische Gott gibt wie im Orakel so bei Pindar durch seine Antwort zur Gründung Kyrenes den Anstoß mit recht ähnlichen Worten. Also hat Pindar die Verse

1) *Μαλοτρόφον* ist pseudodorisch und aus *μηλοτρόφον* verdorben: es würde »apfelnährend« bedeuten. Auf diesen Sprachfehler baut St. einen absonderlichen Schluß S. 98. Ueberhaupt ist das dialektische Element bei St. so unzureichend wie bei Hendess in den *Oracula graeca* (Halle 1880) behandelt.

2) Da eine bestimmte kretische Oertlichkeit *Ἀργινόνεις λόφος* hieß (schol. Apollon. II 298), so fasse ich *Ἀργινόνετι* auch hier als wirklichen Namen, nicht als dichterische Umschreibung des betreffenden weißen Kalksteinhügels, wie die Erklärer. Pyth. IX 95 nennt Pindar ihn umschreibend *ὄχθος ἀμφίπεδος*.

des Orakels benutzt<sup>1)</sup>). Diese setzen eine bestimmte Frage des Battos — »Battos«, nicht »Aristoteles«, wie Pyth. V 88, nennt ihn Pindar mit Absicht in diesem Liede — unweigerlich voraus, zu welcher sie die ausweichende Antwort sind. Auch die im Herodot stehende Anfrage des »Stammlers« muß also Pindar gekannt haben: geschrieben steht sie denn auch V. 63. Aber die Antwort geht bei Pindar weiter als in den beiden Versen des Orakels, das also nicht vollständig von Herodot wiedergegeben sein kann. Pindar sagt im fünften pythischen, ebenfalls an Arkesilas gerichteten Gedicht v. 71 ff. von Battos: »Er war gottbegnadet. *κεῖνόν γε καὶ βαρύνουμποι λέοντες περὶ δέϊματι φύγον, γλώσσαν ἐπεὶ σφιν ἀπένεικεν ὑπεροποντίαν· ὁ δ' ἀρχαγέτας ἔδωκ' Ἀπόλλων θῆρας αἰνῶ φόβῳ, ὄφρα μὴ ταμίᾳ Κυράνας ἀτελής γένοιτο μαντεύμασιν.* Dies ist sachlich eine ganz notwendige Ergänzung des III herodotischen Abschnitts, wie zu Pindars viertem Gedicht. Das Orakel, das Apollo in Delphi Battos einst scheinbar ohne Rücksicht auf die vorgelegte Frage gespendet, wird nun erfüllt. Sodann der nachdrückliche Hinweis auf Apollo als *ἀρχηγέτης* der Colonie — ganz der Standpunkt des Pindar Pyth. IV und Herodot III.<sup>2)</sup>

Der Gott will ferner, »Battos solle das zu den Argofahrern vor Thera gesprochene Wort Medeas, im siebzehnten Geschlecht werde

1) Diodor hat VIII 29 statt der zwei nicht weniger als neun Verse bewahrt. Für die Treue dieser Verse ist es nach St. S. 97 bezeichnend, daß sie schon den ersten Battos Kämpfe mit den Eingebornen bestehn lassen, und »daß sie mit dem Epitheton *καλλιστέφανος* auf den kaum viel vor 500 begründeten agonistischen Ruhm von Kyrene anspielen«. Dagegen ist 1) zu sagen, daß man Kyrene *καλλιστέφανος* auch nach dem fünften Jahrh. wohl nennen konnte, sogar heute noch wegen der pindarischen Siegesgedichte auf Arkesilas und Telesikrates; 2) daß man jene wohl historische Notiz auch noch in hellenistischer Zeit aus den Lokalgeschichten, etwa der Schrift des Akesander oder Menekles, hätte abnehmen können. Pindars Citat gibt den Ausschlag, daß die neun Verse eine mit brauchbaren Angaben operierende Bearbeitung lediglich der zwei herodotischen Hexameter sind: denn Pindar hat die von Herodot überlieferte Redaktion citiert und nicht die breitere diodorische (or. 79 Hendess), die so lautet:

*Βάτι, ἐπὶ φωνῆν ἦλθες· ἀναξ δέ σε Φοῖβος Ἀπόλλων  
ἔς Λιβύην πέμπει καλλιστεφάνοιο Κυρήνης  
εὐρείης ἄρχειν καὶ ἔχειν βασιληίδα τιμῆν.  
ἔνθα σε βάροβαροι ἄνδρες, ἐπὰν Λιβύης ἐπιβήης,  
βαυτοφόροι ἐπίαισι· σὺ δ' εὐχόμενος Κρονίωνι  
Παλλάδι τ' ἔγχεμάχῃ γλαυκῶπιδι καὶ Διὸς υἱῶ  
Φοῖβῳ ἀπερσεκόμῃ νίκην ὑποχεριον ἔξεις  
καὶ μάκαρος Λιβύης καλλιστεφάνου βασιλεύσεις  
αὐτὸς καὶ γένος ὁμόν· ἄγει δέ σε Φοῖβος Ἀπόλλων.*

2) Paus. X 15, 7 schreit Battos aus Furcht auf. Pindar sagt dies nicht ausdrücklich, er setzt es aber voraus: was ich gegen seine Erklärer bemerke.

Kyrene von den Nachkommen der Argofahrer gegründet werden, wahr machen«. An der festen Zahl erkennt man die feste Tradition, die Pindar vorlag. Nun steht es neben dem ersten von Pindar übernommenen Spruch. Soll man beides noch trennen? Zudem nimmt Pindar V 47 auf diese Rechnung Bezug, und wir haben oben S. 378 gesehen, daß das Gedicht gegen die lakonisierende, von dem kyrenäischen Herrscherhause nicht geteilte Auffassung polemisiert, nach welcher durch die Besetzung Theras in der vierten Generation von Sparta aus die Kolonisierung Kyrenes begonnen haben sollte. Dies letzte hat Herodot (I) erzählt. Also benutzte Pindar nicht nur die im dritten, sondern auch die im ersten Abschnitt bei Herodot niedergelegte Darstellung. (I) und (III) sind dort also lediglich verschiedene Phasen ein und derselben Erzählung. Der delphische Gott steht nachweislich seit dem sechsten Jahrh. fast beständig auf Spartas Seite. Das tendenziöse Lakonisieren in dem Abschnitt (I) und der delphische Charakter von (III) stimmen insofern harmonisch zusammen. Wir haben kein Recht, Herodots Aussage betreffs der »Kyrenäer« zu bemäkeln. Trotz der Euphemiden wird es in Kyrene schon damals Leute gegeben haben, welche die den Minyern ungünstige Version der Gründungsgeschichte vertraten. Ausschließliche Geltung der lakonisierenden Tendenzsage bei der gesamten kyrenäischen Bevölkerung hat Herodot nicht behauptet. Pindar allein würde eine solche Behauptung streng widerlegen.

Auf diesem Wege hoffe ich St.s Vermutung teils richtig abgeändert, teils gesichert zu haben. Wir haben in Herodot (I) und (III) — dies mit Sicherheit nur bis 158, dem Ende des ersten Battos — eine Dichtung aus dem lakonisch-delphischen Kreise<sup>1)</sup> zu sehen, nicht bloß, weil der delphische Gott selbst gegen die historische, sehr wohl noch erreichbare Wahrheit (es haben die Geschlechterfehden auf Thera in der Mitte des siebenten Jahrhunderts den Zug nach Kyrene veranlaßt St. S. 101) als alleiniger Urheber dieser Kolonisation gefeiert wird, sondern auch wegen einer Einzelheit im Orakel 157. Als nämlich die ersten Siedler von Platea verzweifelt zurückgekehrt sich wieder an Apollo wenden, da sie in Thera nicht aufgenommen werden, *φάμενοι οίκειν τε τῆν Λιβύην καὶ οὐδὲν ἄμεινον πρήσσειν οίκεῦντες*, antwortet er:

*εἰ σὺ ἐμεῦ Λιβύην μηλοτρόφον οἶδας ἄμεινον,  
μὴ ἔλθῶν ἐλθόντος, ἔγαν ἄγαμαι σοφίην σεῦ<sup>1)</sup>.*

1) Gegen die Dorismen der Herodothandschriften *αὶ τῷ* stehn die ionischen Formen *Λιβύην σοφίην*. Ich habe den ionischen Dialekt hergestellt den andern Fragmenten aus der Eoee entsprechend. Diese wilde Art der Dialektmischung wäre in dieser Litteraturgattung so früher Zeit unerhört. Ganz natürlich aber,



›Damit spielt der Gott darauf an, daß er in der Vorzeit die Nymphe Kyrene nach Libyen entführt und dort mit ihr den Aristaios gezeugt habe« St. S. 98. Damit annectiert zugleich der delphische Apollo das, was dem *Νόμιος*—*Οπάων* der Minyer zukommt. Umgekehrt gedacht bei Pindar Pyth. IX 94 sq. Cheiron in seiner prophetischen Antwort an Apollo nicht bloß der Entführung der Kyrene, sondern auch der viel späteren Entsendung des Battos nach Libyen als zweier Ereignisse, welche Apollo selber bewirken werde: *μέλλεις ὑπὲρ πάντων Διὸς ἔξοχον ποτὶ κάπον ἐνεῖκαι* (die Kyrene), *ἔνθα νιν ἀρχέπολιν θήσεις ἐπὶ λαὸν ἀγείραις νασιώταν ὄχθον ἐς ἀμφίπεδον*. Auch von dieser Seite wird die Stadt Kyrene im Ernste zu einer delphisch-apollinischen Gründung gemacht. Die Einheit der Dichtung liegt in Apollo<sup>1)</sup>. Damit fällt St.s Zeitansatz für das von ihm nur unbestimmt vermutete Gedicht: Pindar wie Herodot benutzen dasselbe, also gehört es nicht erst dem fünften, sondern noch dem sechsten Jahrh. an. Ebenso fällt seine Vermutung S. 100, die Orakelsammlung habe Herodot vorgelegen. Anderswo möchte er die hesiodische Euphemosee hineinziehen (S. 107). Das geht durcheinander, weil der Eckpunkt, das pindarische Gedicht Pyth. IV, nicht richtig eingeschätzt war: was ich versucht habe. Allerdings möchte man schol. Apollon. IV 259 *Ἡσίοδος δὲ* (in der Eoee: Kirchoff Odyssee<sup>2</sup> S. 324) *καὶ Πίνδαρος ἐν Πυθιονίκαις καὶ Ἀντίμαχος ἐν Αὐδῇ διὰ τοῦ Ὠκεανοῦ φασιν ἐλθεῖν αὐτοὺς* (die Argofahrer) *εἰς Λιβύην καὶ βαστὰ-*

daß in ›Orakeln‹, die nach Kyrene zu weisen schienen, die Codices heute wie im späteren Altertum dorische Formen zeigen. Sogar ein Pseudodorismus *μαλοτρόφον* hat sich in Plutarchs Herodotcitat De Pyth. or. 27 p. 408 B festgesetzt. Dieser entscheidet. Gegen ihn hebt sich der zweite in demselben Citat erscheinende, an sich allerdings richtige Dorismus *Λιβύαν* einfach auf, und es bleibt als einzige dialektische Spur *σοφίην*. Ueberliefert ist nämlich, wenn auf Wytttenbach Verlaß ist, folgendes bei Plutarch: *ἔδοξε* (so Reiske: *ἔλεξε*. Subjekt ist Battos) *γὰρ ἐκπεσεῖν, οὐ καταλαβὼν ἐφ' ὃν ἐπέμαθῃ τύπον, εἶτα ἤκε δεύτερον ποιτιώμενος· ὑπειπὼν οὖν ὁ θεὸς >με* (so die Codices des Plutarch lückenhaft; die Herodotdss. *αἱ τὸ ἐμεῦ*) *Λιβύαν μαλοτρόφον οἰσθας ἄρειον, μὴ ἐλθὼν ἐλθόντιος, ἄγαν ἀγαμαί σοφίην σεῦ*«. Diese weitere Verderbung des entstellten Herodottextes hat Buresch zu der folgenden in nichts zerfallenden Anklage kritiklos ausgebeutet (Klaros S. 127): ›Das seltsamste Beispiel der Vermischung von Mundarten bietet wohl das von Herodot IV 157 und Plutarch l. c. angeführte Orakel *αἱ τὸ ἐμεῦ Λιβύαν μαλοτρόφον—σοφίην σευ*. So (?) die Fassung bei Plutarch, welche von der ganz ionisierten (?) des Herodot unabhängig ist (?). Und sie ist ... mit ihrem wohl (?) unerhörten *μαλοτρόφον* die ursprüngliche (?) und die Durchführung der ionischen Mundart bei Herodot erst eine Schuld seiner willkürlichen alten Textbearbeiter« etc. Auch das zweite Orakel bei Plutarch behandelt Buresch unrichtig.

1) Ein ähnliches Gedicht delphischen Ursprungs hat Wilamowitz (Isyll. S. 72 ff.) unter den Eoeeen nachgewiesen.

σαντας τὴν Ἀργῶ εἰς τὸ ἡμέτερον πέλαγος γενέσθαι schließen, daß Pindar die Route Okeanos — rotes Meer — Libyen samt der Ueberreichung der Scholle an Euphemos aus Hesiods Eoee entnahm. Es wäre erwiesen, wenn nur nicht eine Hauptsache, die Genealogie des Euphemos, anders in der Eoee als bei Pindar angegeben würde. Bevor dieser Widerspruch hinreichend erklärt ist, müssen wir auf Sicherheit verzichten. Hesiod (schol. Pind. Pyth. IV 35) nennt Mekionike von Hyria Mutter des Euphemos, Pindar Europa, Tityos' Tochter. Warum sollte Pindar wohl die hesiodische Ahnmutter gestrichen und Europa eingesetzt haben, gesetzt er hat den Inhalt seines Gedichtes im Wesentlichen wirklich aus der Eoee geschöpft? Darauf hat St. eine ausreichende Antwort nicht. Er redet S. 107 f. von dem »wichtigen Rest kyrenäischer Ueberlieferung«, der in der pindarischen Europa steckt; »die Eoee mußte (?) diese Mutter des Euphemos durch eine andere ersetzen, weil Europa im Epos längst als *Φοίνικος κοῦρη* und kretische Zeusgeliebte ihre feste Stelle erhalten hatte«. Das letzte Argument ist recht zweischneidig. Warum sollte der Eoee nicht gestattet werden, was Pindar sich gestattet? Oder macht St. zwischen den Dichtungsarten einen Unterschied? Ich würde einen solchen hier für das allerverkehrteste halten, was jemand nur ausdenken könnte. Die Eoee wollen Geschlechterstambäume fixieren. Da übernehmen sie, was ihnen von Geschlechtertradition geboten wird. Einen Grund hat die Eoee sicherlich für ihre an die Spitze gestellte Ahnmutter Mekionike gehabt; welchen, wissen wir heute nicht mehr. Einen Grund hat Pindar für die Bevorzugung der Europa gehabt, und den kennen wir. Nicht aus »kyrenäischer Tradition« — in Kyrene gab es mehrere sich ausschließende Traditionen vgl. oben S. 381 — sondern nur aus der Sage des kyrenäischen Königshauses heraus kann Pindar in dem Gedicht an Arkesilas Europa Geschlechtsheroine der Euphemiden genannt haben. Dann muß gefolgert werden, daß die Eoee nicht die Ueberlieferung jener Genneten vertrat. Und diesen gravierenden Zug teilt sie mit Pindars Quelle. Jetzt erhält erst die Uebereinstimmung des Lyrikers mit dem im Apolloniuscholion erhaltenen Hesiodfragment volle Wirkung. Das von Pindar teils benutzte, teils korrigierte Gedicht war die »hesiodische« Euphemoseoee, wie aus ungenügenden Gründen schon vermutet ist, zugleich die älteste Argonautendichtung, aus dem sechsten Jahrh.<sup>1)</sup> Nach dem S. 381 angeführten scheint diese

1) Pindar kennt 12 Argofahrer, darunter an hervorragender Stelle den Herakles. Gesetzt, Herakles' Teilnahme an der Ausfahrt stammte auch aus der Eoee (was an sich sehr wahrscheinlich ist und der dorischen Tendenz des Gedichts mir zu entsprechen scheint), gesetzt ferner, Herakles sei auch bis an den

Eoee auf die ebenfalls »hesiodische« Kyreneeoe, wie diese auf jene, Rücksicht genommen zu haben, was mit Notwendigkeit auf denselben Verfasser weisen würde. Formell waren die beiden Gedichte jedenfalls selbständig. Die Anfänge sind erhalten.

---

Der Nachweis, daß Kyrene eine altgriechische Göttin sei, ist im Allgemeinen gelungen, im Einzelnen zu modificieren.

Anhang I über »Phalanthos« läßt sich widerlegen; St. scheidet an dem Aristotelesfragment 590 Rose. Anhang II enthält F. Dümmers »Hektor«. Dümmeler glaubt in Hektor einen ursprünglich thebanischen Heros erkennen zu müssen. Seine Beweisführung ist von Anfang bis zu Ende hinfällig, aber nicht ohne Grazie entworfen. Eine solche Untersuchung erfordert nicht bloß Kombinationsgabe, sondern Umsicht und Akribie. Den Chier Ion (Pausanias VII 4) hat D. gründlich missverstanden. Ich kann gegen alles dies hier nur Verwahrung einlegen. Eine ausführliche Berichtigung, welche der Gegenstand verdient, muß ich Raummangels wegen unterlassen.

Pontos gekommen, und nicht sogleich wieder abgesetzt (weil er dem Schiffe zu schwer war Pherekydes frg. 33 Sturz): so hätten wir als einen sicheren Terminus post quem das Jahr  $\pm$  550. Damals ward Heraklea Pontica von den Megarern und Boiotern besiedelt, welche die Ueberführung des Herakles, ihres Gottes und des Eponymen dieser Stadt, an den Pontos erst veranlaßt haben: Wilamowitz Herakles I S. 280 f. — Mit der Eoee berühren sich übrigens Pherekydes' Fragmente über die Argofahrt. Auch er läßt den Drachen getötet, nicht bloß eingeschlafert werden und kennt den Iphikles so wenig wie die Eoee (wenn anders der Rückschluß auf die Eoee aus Pindar gestattet ist) unter den Teilnehmern. Herakles fährt bei ihm nur bis Aphetæ. Schließlich deckt sich das Pherekydesfragment im schol. Apollon. II 498 mit demselben Gedichte Pindars Pyth. IX 6 (oben S. 342<sup>1</sup> — Die aus Kompositions Rücksichten in der Eoee an den Schluß der Fahrt verlegte Landung auf Lemnos ist auch dem Lesbier Myrsilos (schol. Apollon. I 615) bekannt geworden.

Greifswald, 15. Februar 1890.

Ernst Maaß.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

15. Mai 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

---

Inhalt: Brandt, Die mandäische Religion, ihre Entwicklung und geschichtliche Bedeutung. Von *de Lagarde*. — Pischel und Geldner, Vedische Studien. II. Heft. Von *Oldenberg*. — Benfey, Kleinere Schriften. Ausgewählt und herausgegeben von *Bezzenger*. I. Bd. 1. u. 2. Abteilung. Von *Wackernagel*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Brandt**, Wilhelm, Die mandäische Religion, ihre Entwicklung und geschichtliche Bedeutung erforscht, dargestellt und beleuchtet. Leipzig. Hinrichssche Buchhandlung, 1889. XII und 238 S. 8°.

Nachdem der Herr Director der göttingischen gelehrten Anzeigen entschieden hatte, daß des Herrn Kessler Buch über Mani in diesen Anzeigen besprochen werden solle, durfte des Herrn Pfarrer Brandt Arbeit über die mandäische Religion, von welcher, wie von dem Werke Kesslers, ein Recensionsexemplar eingegangen war, in ihnen nicht unberücksichtigt bleiben. Da Niemand sich an die Besprechung wagte, bin ich in die Lücke gesprungen, nicht als Sachverständiger, sondern nur als ein Gelehrter, der, über den Mandaismus sich zu orientieren verbunden, den Eindruck wiedergeben will, den Brandts Arbeit in Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit ihrer Ergebnisse auf ihn gemacht hat.

Ich habe in den *Symmicta* 2 91<sub>4</sub> schon 1880 gesagt — und ich wiederhole es 1890 mit besonderem Vergnügen —, daß ich Noeldekes mandäische Grammatik ohne Frage für die beste Grammatik einer semitischen Sprache halte, die wir besitzen: sie konnte das sein, weil die Sprache der Texte, aus denen zu arbeiten war, homogen ist, also von der Erforschung einer Entwicklung, von einem Verstehn der treibenden Kraft der Sprache nicht die Rede zu sein brauchte. Aber Noeldeke hat *GGA* 1869 500, nachdem er seine Vorstudien erwähnt, bekannt:

und doch ist es mir nicht gelungen, ein irgend genügendes Verständniss zu erwerben. Manche Stellen glaube ich zu verstehen, aber an andern häufen sich die Schwierigkeiten zu sehr, und nicht selten ist die wahre Bedeutung ganz gewöhnlicher, zum Theil dem Wortsinn nach leicht verständlicher, Wörter ganz unsicher. Vor seiner mandäischen Grammatik xx gestand Noeldeke noch 1875, der Inhalt der mandäischen Religionsschriften sei zum großen Theil äußerst schwer zu ermitteln.

Ich bewundere einen Geistlichen sehr, der in Zierikzee (auf der Insel Schouwen) ohne Bibliothek und ohne Lehrer in der kurzen Zeit von zwei Jahren es fertig gebracht hat, einen Abriß der mandäischen Religion zu entwerfen, wie den vor mir liegenden. Brandts Arbeit wurde — Brandt spricht es selbst aus — nicht unwesentlich dadurch erschwert, daß Sidrâ Rabbâ in Petermanns — Handschrift darf man nicht sagen — Autotatographie benutzt werden mußte. Dieser Akademiker hat die Scheußlichkeit seiner, festgelegener schmutziger Watte ähnlichen, Schrift dadurch noch unerträglicher gemacht, daß er die Zeilen nicht gezählt, eine Interpunction nicht eingefügt, die Varianten, statt sie dem Texte unterzulegen, in einen eigenen, noch ekliger als der Textband (fast wie Wurmfraß) aussehenden Notenband verwiesen hat. Noeldeke und Brandt verdienen allein schon für die Geduld einen Kranz, mit der sie sich durch den Wust dieses Kalligraphen durchgearbeitet haben.

Ehe ich mein Gesammturtheil abgebe, äußere ich mich über Brandts Einleitung.

Diese Einleitung handelt von den »bisherigen Bemühungen zur Erforschung der mandäischen Religion«. Sie ist durch 231 ff. stehende Nachträge zu vervollständigen. Aus ihr ergibt sich, daß die bisher bekannt gewordenen Nachrichten über die mandäische Religion nicht über die Zeit Pietros della Valle, den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, hinausreichen. Es ist von Belang festzustellen, daß jeder Bericht über die innere Entwicklung des Mandaismus uns fehlt. Fände man doch eine Specialgeschichte der Stadt Bağra! Da in einer solchen der Mandäer gedacht sein wird.

Ich vermisse bei Brandt Auskunft darüber, daß die uns zugänglichen Handschriften mandäischer Bücher frühestens aus der anderen Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts stammen. IHPetermann hat seine autographierte Ausgabe des Sidrâ Rabbâ aus dem von Zotenberg 217<sup>1</sup> beschriebenen, 1560 vollendeten Pariser Codex 1, MNorberg seinen Druck desselben Buchs aus dem von Zotenberg 219<sup>2</sup> behandelten, 1632 auf 1633 angefertigten Pariser Codex 2 veranstaltet: Eutings älteste Handschrift der Qolâstâ = الخلاصة (nach Euting

*Reinheit*) stammt (Euting ZDMG 19 129, Zotenberg 229<sup>1</sup>) aus dem Jahre 1570. Es ist von Belang festzustellen, daß in so jungen Abschriften erhaltene alte Texte zu erheblichen Bedenken gleichwohl keine Veranlassung geben.

Die Schrift — ich fahre fort Brandt zu ergänzen —, in der die mandäischen Bücher uns überliefert sind, ist die durch syrisch redende Missionare zu den Mongolen und Mandschuren gekommene, über die ich in meinen Mittheilungen 1 162 ff. (vgl. 2 38 ff. 379 4 37<sup>r</sup>) gehandelt habe. Es wird über sie vielleicht bald mehr geredet werden, da in einer von Herrn FHirth nach Berlin gebrachten »Polyglotte« eines chinesischen Diplomaten-seminars eine im zwölften Jahrhunderte geltende, damals 600 Jahre alte Schrift der UrMandschuren zu Tage gekommen ist: die über sie berichtende Nummer 130 der münchener neuesten Nachrichten vom 19 März 1890 danke ich der Aufmerksamkeit FHommels: in den Mittheilungen 1 162 steht meine Notiz in einem für die Zunft zu unerwünschten Zusammenhänge, als daß man sie zur Kenntnis nehmen dürfte. Diese mandäisch-mandschurische Schrift wird in derselben Epoche entstanden sein, in welcher die Juden, als ihre Ueberlieferung zu schwanken, die Syrer, als ihr Sprachgefühl zu schwinden begann, ihre lediglich aus Consonanten bestehenden Texte durch Vokalzeichen verständlich zu erhalten sich bemühten, das heißt, aus dem siebenten oder achten Jahrhunderte unserer Aera. Aelter als diese Zeit wird der Schriftgattung wegen die uns erhaltene Gestaltung der mandäischen Bücher nicht sein. Aber auch, da jene Schriftgattung durch andersgeartete Systeme schnell überholt wurde, nicht erheblich jünger.

Ich will nunmehr mein Urtheil über Brandts Buch kurz zusammenfassen. Ich habe drei Einwände gegen dies Buch.

Ich bin der Ansicht, Brandt habe den dritten Schritt vor dem ersten gethan. Ich bin weiter der Ansicht, er sei bei dem dritten Schritte gelegentlich sehr in den Schmutz getreten: wenn es freundlicher klingt, will ich die den Engländern gelungene herrliche Verbesserung der Stelle Colass. 2<sub>18</sub> unter meine Landsleute bringen, und ihn einen *ἀέρα κενεμβατεύων* nennen.

Wollte Brandt den für die Geschichte der Religion interessierten Personen Gelegenheit geben, über den Mandaismus zu urtheilen, so mußte er zunächst eine vollständige Uebersetzung der mandäischen Texte vorlegen.

Hielte sich Brandt für berechtigt, gleich in dem ersten Wurfe seiner Uebersetzung die Urkunden auszuschneiden, welche in die jetzt umlaufende Gestalt dieser Religionsschriften hineingearbeitet sind, so müßte er es thun.

Eine Kontrolle der Behauptungen Brandts ist zur Zeit für mich mit so viel Schwierigkeiten und so vielem Zeitverluste verknüpft, daß ich sie nicht unternehmen kann. Läge Brandts Uebersetzung gedruckt vor, so wäre es ein Leichtes, den Urtext mit ihr durchzuvergleichen, und danach wäre es möglich, ein Urtheil über Brandts Auffassung des Texts und des Inhalts der Texte abzugeben.

Kein Student der Theologie, den ich kenne, hat aus den sehr scharfsinnigen, gewis oft zu scharfsinnigen Untersuchungen des Hexateuchs ein Bild von dem Thatbestande gewonnen, und mir selbst wird es schwer, diesen Untersuchungen nur mit meiner hebräischen Bibel in der Hand zu folgen. Der 1860 veröffentlichte Text EBoehmers, die 1888 von EKautzsch und ASocin vorgelegte, die Quellen durch die Form der Lettern scheidende Uebersetzung der Genesis nützt diesen Studenten (und ich gestehe offen, auch mir) mehr als alle Kleinarbeit etwa Kuenens und Wellhausens. Auch über das Verhältnis, in welchem die Recensionen des Ignatius, die zwei Gestalten der ersten sechs Bücher der apostolischen Constitutionen, die mehreren Gestalten des siebenten und achten Buches dieser Constitutionen, die verschiedenen Ausgaben der Septuaginta zu einander stehn, werden wir ins Reine erst kommen, nachdem das für diese Urkunden alle gemacht worden ist, was ich 1882 für die lateinischen Uebersetzungen des Ignatius gemacht habe: alle Einreden des in meinen Mittheilungen I 381 ff. für die unbefangene Nachwelt aufbewahrten ›Kritikers‹ werden diese Thatsache nicht aus der Welt schaffen.

Segnius irritant animos demissa per aures  
quam quae sunt oculis subiecta fidelibus.

Was meinen zweiten Einwand angeht, so kann ich leicht ihn durch einige Beispiele erläutern: ich formuliere ihn dahin, daß Brandt den ›Untersuchungen‹ dritter Personen zu viel Zutrauen schenkt. Es macht sich wie von selbst, daß die jüngeren Zeitgenossen, die nicht mehr gelernt haben an einer objectiven Weltanschauung zu messen, an dem Surrogate der objectiven Weltanschauung, der öffentlichen Meinung, messen, und daß sie die Augen geflissentlich gegen die Art verschließen, in der diese öffentliche Meinung zu Stande gebracht wird. Für einen gewissenhaften Mann wie Brandt einer ist, heißt das erste Gebot ›selbst sehen‹. Brandt bespricht in seinem sechsten Kapitel ›die Ursprünge der mandäischen Religion‹: er überschreibt die Unterabtheilungen dieses Kapitels ›semitische Naturreligion‹, ›die chaldäische Philosophie‹, ›parsische Vorstellungen‹, ›Jüdisches‹, ›Verhältniss zum Manichäismus‹, ›die Cultusweisheit‹. Der Logik gemäß — das sage ich beiläufig — ist der Titel des Kapitels und sind die Titel der Unterabtheilungen dieses Kapitels nicht: aber wie

viel von diesem Kapitel wird nach einigen Jahren übrig sein? Ich will nicht hoffen, daß über alle die hier für Herrn Brandt in Betracht kommenden Probleme die ›Wissenschaft‹ schon ihr letztes Wort gesagt zu haben meint: daß einzelne, vielleicht viele, der zur Zeit lebenden Vertreter der Wissenschaft dies meinen, kann ich leider nicht in Abrede stellen.

Im § 98 schreibt Brandt:

Der Göttersitz im Norden und die Flußtaufe sind angestammtes religiöses Gut der am untern Euphrat angesiedelten Semiten . . . . Ersteres ist den Semiten überhaupt eigen. Es findet sich sogar im Alten Testament: ps. XLVIII, 3; jes. XIV, 13; ezech. I 4.

Ueber den Styl dieser Sätze darf ich einem Ausländer nichts sagen: über den Styl darf Ich überhaupt Niemandem etwas sagen, seit ein so überaus wohl empfohlener Gelehrter wie Herr ABERLINER (Mittheilungen 2 306) Europa und mich belehrt hat, daß mein eigener Styl ›jedem Quartaner-Aufsätze zu einem erbarmungslosen Ungenügend verhelfen werde‹. Ich frage nur bescheiden, ob Herr Pfarrer Brandt — ich weiß, er hat für das was er thut, in Deutschland ein berühmtes Muster — wie von ›ezechiel‹, auch von ›wilhelm brandt in zierikzee‹ gedruckt zu lesen wünscht. Aber ›der allen Semiten als religiöses Gut eigne Göttersitz im Norden‹? Araber, Aethiopier, Aramäer kennen ihn meines Wissens nicht. In Betreff der Assyrier und der Hebräer bitte ich nachzulesen, was in des Herrn Jensen Buche über die Kosmologie der Babylonier 22<sup>r</sup> ff. 203 ff. vorgetragen ist. Wenn ich recht verstehe, hat Herr Jensen von Seite 22 bis auf Seite 203 seine Ansicht etwas geändert: daß die Assyrier dieselbe Vorstellung von diesem Berge wie die Hebräer gehabt haben', scheint mir 1890 Herr Jensen zu leugnen: wie die Glocken im nächsten Semester klingen werden, weiß ich noch nicht. Psalm 48<sub>3</sub> habe ich צִנְיָן längst (Mittheilungen 2 378 im Drucke) in צִנְיָן geändert, und WNowack hat 2 740 dies erwähnenswerth gefunden.

Brandts الحسيح = el-Hasih 178 dürfte durch das in meiner Uebersicht 166<sup>r</sup> Beigebrachte zweifelhaft geworden sein: الحسيح ist vorläufig noch nicht einmal sicher gelesen.

Schlimmer ist, was Brandt 179 ff. schreibt:

Das syrische Aequivalent von el-Mughtasila ist رصم, auch wohl رصم . . . diese Bezeichnung . . . Wahrscheinlich ist sie schon dem Haereseologen Epiphanius in Palaestina zu Ohren gekommen: er nennt eine samaritanische Secte *Εσφοτοί*. Ed. Dindorf I, 276. 312. 332. 349. Auf die Beschreibung halte ich nichts.



Der letzte Satz Brandts ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung unzulässig. Epiphanius nennt vier Sekten der Samariter. Unter diesen sind nach *ια* (312) die *Σεβουαῖοι* dadurch von den *Γοροθηνοί* verschieden, daß jene *τὸν νέον μῆνα τῶν ἀξύμων μετὰ τὸ νέον ἔτος τάττουσιν, ὅπερ γίνεται ἐν τῷ μετοπώρῳ, τοῦτ' ἐστὶ μετὰ τὸν Θεσρί [ἰϛϛ] μῆνα . . . ἀπ' ἐντεῦθεν οὗτοι ἀρχὴν τοῦ ἔτους ποιοῦνται, καὶ εὐθὺς τὰ ἄξυμα ἐπιτελοῦσιν. ἐν δὲ τῷ μετοπώρῳ τὴν πεντηκοστὴν ποιοῦσι. τὴν δὲ σκηνοπηγίαν αὐτῶν ἐπιτελοῦσιν ὅτε παρὰ τοῖς Ἰουδαίοις τὰ ἄξυμα καὶ τὸ πάσχα.* Als Epiphanius schrieb, gab es nach seiner eigenen Aussage weder Sebuäer noch Gorotheener mehr: kein Wunder, daß er den Grund der Ketzerei der Sebuäer nicht mehr kannte. Das Gesetz schreibt (Leviticus 23 und sonst) vor, Pascha im ersten, Skenopegien im siebenten Monate zu feiern. So lange fest stand, daß das Jahr im Frühlinge beginne, war Alles einfach. Allein zu irgend einer Zeit (Ideler, Handbuch der Chronologie, I 430 433) fieng man im seleucidischen Reiche, zu dem auch Samaria gehörte, das Jahr im Herbst, und zwar mit dem *Θεσρί*, zu rechnen an. Dies zu thun fuhr man fort, nachdem Syrien römisch geworden war. Damit fiel für alle »reichstreu« Samariter das Pascha in den *Θεσρί*, und selbstverständlich rückten die Skenopegien in den *Νισάν* oder *Ξανθικός*, den Monat, in welchem die nicht »reichstreu« Juden und Samariter (die *Γοροθηνοί* und *Λοσιθεοί*, während die *Ἐσσηνοί* Opportunisten waren) nach altem Herkommen Pascha hielten. Ideler hat sich diese Thatsache entgehn lassen. *Σεβουαῖοι* hat IosScaliger *שבועאי* umschrieben. Zuerst in dem gegen das Trihaeresium des Iesuiten NicSerarius im Sommer 1604 geschriebenen, 1605 veröffentlichtem Buche (Bernays 83 206) Seite 370 der Ausgabe Triglands:

Sunt autem *שבועאי*, id est, *ἑβδομαδίται* ab eo dicti, quod *ἑβδομάδας ἑβδομάδων* celebrabant, et ideo septies Pentecosten in anno instaurabant. inde fiebat, ut Pentecoste in Autumnum, in hiemem, in ver incideret . . . Non solum tamen *ἐν μετοπώρῳ*, sed in quatuor anni circulis.

Scaliger bot unter der Jahreszahl 1606 in des Thesaurus temporum canones isagogici 218, indem er in unerlaubter Weise die Nachricht des Epiphanius in der von diesem Schriftsteller selbst ihr gegebenen Fassung ablehnte, eine andere Auffassung in folgender, alle Samariter für Sebuäer erklärenden Form:

Samaritae merito a Iudaeis *שבועאי* *σεβουαῖοι*, hoc est *ἑβδομαδίται*, dicti, quod omnem *δευτέραν τῶν ἑπτὰ τῆς πεντηκοστῆς ἑβδομάδων*

. das ist Scaligers, nicht des Epiphanius Griechisch

eadem religione qua ipsum *πεντηκοστῆς* diem colunt.

Gegen Scaliger äußerte sich IohDrusius (in Triglands Sammlung 283 ff.): er grub im ›Ilmedenu fol. 16 col. 1‹ einen ›R. סבייא Sebaja‹ auf, dessen Namen er in סבייא zu ändern rieth. Dieser Mann hatte mit einem דיסתי zusammen auf Sennacheribs Geheiß das wahre Gesetz gelehrt, als die aus Babylonien und sonst wo her bezogenen Commisssoldaten, die der Assyrier in das von Israeliten gesäuberte Land in Garnison gelegt hatte [wie Regn. δ 17<sup>24</sup> ff. zu lesen steht], von den zur Strafe dafür, daß jene mit dem Rechte des Landesgottes unbekannt waren, von Jahwe gesandten Löwen ›gemordet‹ wurden. Man begreift, daß diese Weisheit ›von dem Driesche‹ stammt.

Aus Scaliger schöpfte 1639 IohBuxtorf in seinem Wörterbuche 2314 unter (dem anderweitig nicht belegten) שבועאי, das er Hebdomadarii übersetzt, und unter Berufung auf Scaligers ›Trihaereseon‹ Kapitel 1 erklärt:

Secta fuit inter Judaeos, quae festum septimanarum, id est, Pentecostes, diversimodé computabat.

Ebenfalls aus Scaliger schöpfte im Jahre 1649 ein שבועאי IohH-Hottinger im thesaurus philologicus 46. Den Hottinger (aber seines Buches Nebentitel ›Clavis scripturae‹ citierend) benutzte 1669 als Gewährsmann ECastle im Heptaglotton 3679<sup>1</sup>). AGeiger ZDMG 20 540 =

1) An den Rand setze ich, was Epiphanius in der zehnten Haeresie schreibt, und daneben was Herr Hilgenfeld, die Ketzergeschichte des Urchristenthums, 1884, Seite 137, daraus macht:

*ἐνέμειναν οἱ Ἑσσηνοὶ τῇ πρώτῃ ἀγωγῇ μῆδεν ὑπερβαλλόμενοι. μετὰ τοὺς Γοροθηνούς διεφώνησαν πρὸς ἀλλήλους διὰ σμικρόν τι, ἐπειδὴ περ ἀντιλογία τις ἀνὰ μέσον αὐτῶν γεγένηται, φημὶ δὲ μέσον Σεβουαίων καὶ Ἑσσηνῶν καὶ Γοροθηνῶν. ἡ δὲ ἀντιλογία τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον. ὁ νόμος ἐκέλευεν ἐκ πανταχόθεν τοὺς Ἰουδαίους συναθροῖσθαι εἰς τὰ Ἱεροσόλυμα κατὰ τρεῖς καιροὺς τοῦ ἔτους, κατὰ τε τὸν τῶν ἀξύμων καὶ κατὰ πεντηκοστὴν καὶ κατὰ σκηνοπηγίαν. ᾤκουν δὲ οἱ Ἰουδαῖοι διεσπαρμένοι καὶ ἐν τοῖς τέρμασι τῆς Ἰουδαίας καὶ Σαμαρείας. πολλὰ μὲν οὖν συνέβαινεν αὐτοῖς διὰ τῶν Σαμαρειτῶν τὴν ὁδοπορίαν ποιῆσθαι διερχομένους εἰς Ἱερουσαλήμ. ἐπεὶ οὖν συνετύγχανον ἐν ἐνὶ καιρῷ τὸ ἀθροῖσμα ἔχοντες τοῦ εορτάζειν, ἐντεῦθεν συμπληγάδες ἐγένοντο.*

Dann erfahren wir Haer. X, dass die Essener anfangs die ursprüngliche Weise bewahrten, aber späterhin wegen einer Kleinigkeit in einen Streit geriethen. Die Sebuäer hatten nämlich die drei Hauptfeste in die Zeit nach der Tag- undnachtgleiche des Herbstes verlegt, was die Gorothenener nicht mitmachten. Da sollen die Essener es nun mit den Sebuäern gehalten haben.

›nachgelassene‹ Schriften 3 293 weiß von der wichtigen ›Differenz‹ nichts. Was ihm bei seinen Freunden nichts schadet.

Wer die *Σεβουαῖοι* von שְׁבִיעִתָּה genannt sein läßt, darf natürlich nicht die (übrigens noch nicht belegten) צְבִיעִתָּה mit den *Σεβουαῖοι* in Zusammenhang bringen. Aber Epiphanius hat vom שְׁבִיעִתָּה-Feste (Exod. 23<sup>16</sup> 34<sup>22</sup> Lev. 23<sup>15</sup> Num. 28<sup>26</sup>), der Πεντημοστή der Synagoge, nur an zweiter Stelle geredet, was aus dem oben mitgetheilten Wortlaute hervorgeht. Darum werden die *Σεβουαῖοι* von שְׁבִיעִתָּה den Namen nicht tragen. Sie können das aber auch nicht, weil ε und das Fehlen der Pluralendung תָּה bei dieser Deutung unerklärbar wäre. שְׁבִיעִתָּה ist nicht שְׁבִיעִתָּה: jede Concordanz zeigt das (שְׁבִיעִתָּהֶם Num. 28<sup>26</sup> gegen שְׁבִיעִתָּה Jerem. 5<sup>24</sup>, was zu besprechen mich hier zu lange aufhalten würde): jede Maḥzór-ausgabe lehrt es: حَجَّ السَّوَابِيعِ Juynboll chronicon Samaritanum 272 Maqriẓi kiṭaṭh 2 474<sup>11</sup> erweist es, da es nur von سَابِوع stammen kann: die Syrer besitzen das von Castle-Michaelis [ohne Belag: aber Exod. 34<sup>22</sup> usw.] verzeichnete, dem von Avicenna 2 59<sup>28</sup> neben اَبْوَع verwendeten سَابِوع parallele فَحْفَه. Selbst שְׁבִיעִתָּה würde in so alter Zeit σαβουάωθ ergehen haben: meine am 2 Juli 1889 erschienene Uebersicht [96] belehrt über den Vocalismus der Hebräer ausreichend. Das שְׁבִיעִתָּה-Fest ist nicht das Fest Einer Woche, sondern das Fest von Sieben Wochen, darum darf, falls man ein Adiectiv von ihm herleitet, תָּה nicht fehlen, vgl. عَشْرِينَ Avicenna 2 59<sup>30</sup>, خَمْسِينَ Dozy Supplément 1 405<sup>2</sup>. Also können die *Σεβουαῖοι* von den שְׁבִיעִתָּה nicht benannt sein.

Die *Σεβουαῖοι* können nur davon den Namen erhalten haben, daß sie dem Reichsbrauche gemäß, das Jahr von dem siebenten Monate anhuben. Das Zahlwort שְׁבַע gibt die Form nicht her. Nun weiß man von einem Eide, der in der Theologie der Samariter eine große Rolle spielt, dem von Gott Genesis 22<sup>16</sup> geschworenen. Die עֲקֵדַת יִצְחָק ist die Parallele des Opfertodes Iesu: sie fand nach dem Glauben der Samariter (ZDPV 6 198 7 132) auf dem den Samaritern gehörenden Berge Garizin statt, nach altem Glauben am ersten Θεσφι, welcher Monat nach jenem Eide Gottes der Eidmonat, יִרְחָא דְשְׁבִיעִתָּה, hieß: Levy<sup>2</sup> 4 501<sup>1</sup>. Von dem Femininum שְׁבִיעָא, dem im Arabischen ein mit si oder su anhebendes Wort entsprochen haben muß, entsprang regel-

---

Zu dieser Wiedergabe des von Epiphanius in der zehnten Haeresie Vorgetragenen schreibt Herr Hilgenfeld aus Haer. XII als Belag an den Rand: »Ὁὐ μὴν ἐπέεισθησαν τοῖς Σεβουαίοις Γοροθηνοὶ τε καὶ οἱ ἄλλοι. Ἐβσηνοὶ δὲ ἐγγὺς τῶν ἄλλων γενόμενοι τὰ ἴσα ἐκείνοις (doch wohl den Sebuäern) πράττουσι. μόνοι δὲ Γοροθηνοὶ καὶ Δοσίθειοι τὴν φιλονεικίαν εἶδὲ πρὸς Σεβουαίους κειτημένοι. καὶ ποιοῦσιν αὐτοὶ τὰς ἑορτάς, φημὶ δὲ Γοροθηνοὶ καὶ Δοσίθειοι, ὅταν οἱ Ἰουδαῖοι ἐπιτελῶσι κτλ.« Oben gab ich an was ia bietet.

recht (wie **ܡܘܨܝܐ** von **ܡܘܨܝܐ**, mit Artikel **ܡܘܨܝܐܐ**) *Σεβουαί-ος*. Die Sebuäer werden durch den Namen, den sie sich beileigten, ihre Reichstreue haben rechtfertigen wollen: der Jahresanfang, der nach dem Rechte der Seleuciden auf den ersten *Θεσφι* fiel, durfte mit Fug auch von Samaritern anerkannt werden, da das wichtigste Ereignis ihres geistigen Lebens, die Opferung Isaacs, auf den ersten *Θεσφι* gefallen war: sie beriefen sich auf den Schwur Gottes<sup>1)</sup>.

Brandt fährt 180 fort:

Eine bei den Täufern in Südbabylonien selbst einheimische Benennung könnte leicht **ܡܘܨܝܐܐ** gelautet haben. Auch dieser Ausdruck ist im Occident bekannt geworden . . . *Μασ-βωθσει* . . . Die beigegebenen Charakteristiken haben nichts zu sagen:

sic volo, sic iubeo: stet pro ratione voluntas.

mit den verfehlten Etymologieen, auf denen auch die jeweilige Schreibweise beruht, werden sie ohne Weiteres hinfällig.

Herr Hilgenfeld hat in seiner Ketzergeschichte 32 auf Ephraims Erklärung des *διὰ τρεσδάρον* (Moesinger) 287 verwiesen, und Brandt thut es ihm nach. Ich gehe auf 2 260 des armenischen Textes, den Aucher [sprich: Auker]-Moesinger übersetzt haben, zurück. Der Armenier hatte eine syriscche Vorlage, und darum beweist seine Umschreibung der Sibilanten. Gedruckt steht Zeile 16 **ܘܡܘܨܝܐܐܐ**: die andere Hds. nach Moesinger »Masbuthazi«: **ܘܡܘܨܝܐܐ** ist **ܘܡܘܨܝܐܐ**, **ܘܡܘܨܝܐܐ** ist **ܘܡܘܨܝܐܐ**: folglich liegt ein Schreibfehler vor, und die **ܘܡܘܨܝܐܐ**-haltige Form hat zu verschwinden. In den armenischen Studien 1 habe ich gelehrt, daß **ܘܡܘܨܝܐܐ** = **ܘܡܘܨܝܐܐ** der Armenier nach Form und Laut sich mit **ܘܡܘܨܝܐܐ** der Syrer decke. Aus **ܘܡܘܨܝܐܐܐ**

1) Ich vermute, daß der OS<sup>2</sup> 253<sup>82</sup> genannte Garizin der bei Socin<sup>2</sup> 233 erwähnte, eine Stunde nördlich von Iericho belegene Berg der Versuchung (Matthaeus 4<sub>1</sub>) sei: die *ἔρημος* des Matthaeus paßt dazu, daß jene Gegend bei Iericho »größtentheils un bebaut ist, weil sie nur wenig Wasser hat«: sie wird also auch zur Zeit der ältesten Kirche *ἔρημος* gewesen sein. Iesu Versuchung würde, wenn ich Recht habe, an dieselbe Stelle verlegt worden sein, an welcher seines Vorbildes Isaac Opferung geplant gewesen war. Die Juden können jenen bei Iericho gelegenen Garizin sehr wohl für den Berg der Opferung Isaacs gehalten haben, da die in der Genesis angegebenen Entfernungen stimmen. Abraham ist 21<sub>81</sub> in Beersabee, und sieht Genesis 22<sub>4</sub> am dritten Tage nach seinem Aufbruche »den Ort [des Opfers] von ferne«. Von Beersabee bis Hebron sind nach Eusebius OS<sup>2</sup> 248<sub>1</sub> zwanzig, von Hebron bis Ierusalem (ebenda 234<sub>69</sub>) zweiundzwanzig *σήμεῖα*, von Ierusalem bis Iericho nach Socin<sup>2</sup> 146 sechs Stunden. Die Sage müßte in einer Zeit sich niedergeschlagen haben, in welcher eine Stadt Iericho nicht vorhanden war. Iosue hieß sie niederposaunen, und den Stadtplatz belegte er mit Verruf (Iosue 6<sub>26</sub>). Iericho wird zwar in der Zeit der Richter und Davids erwähnt, wieder »gebaut« ist sie erst in den Tagen Achaabs Regn. *γ* 16<sub>84</sub>, vor denen die Mythenbildung erfolgt sein müßte, da Iericho für Abrahams Reise nicht erwähnt wird.

ist mithin als erste Sylbe des Namens *Μασβώθει* *ܡܘܨܒܘܬܝ* ermittelt. *Βασμώθει* ist also ein Lesefehler, den allerdings alle von mir für meine Ausgabe der apostolischen Constitutionen 162<sub>s</sub> benutzten Handschriften bieten, der aber bei Eusebius KG δ 22<sub>5</sub> in keinem einzigen Codex vorkommt: die »alte« armenische, 1877 zu Venedig gedruckte Uebersetzung dieser Kirchengeschichte schreibt 295<sub>15</sub> *Մածբութաղիք*. B und μ sind in Handschriften oft leicht zu verwechseln, wie ττ τγ gelesen wird: nur Uebung lehrt *Ματγηνος Ιεργα* und ähnliche Nichtse der gelehrten Welt ersparen. Das h des *Μαξβοηθαζιχ* der Armenier weist auf einen semitischen »Guttural«, zunächst auf ܗ. Da indessen *ܡܘܨܒܘܬܝ* un verwendbar ist, greife ich auf *ܡܘܨܒܘܬܝ*: denn ܘ ist auch in *ܘܪܝܫܐ* = *ܘܪܝܫܐ* (Mittheilungen 3 208) durch ζ ausgedrückt. *ܡܘܨܒܘܬܝ* ist nicht vorhanden, wohl aber *ܡܘܨܒܘܬܝ*. Herr Noeldeke hat in seinem § 126 die Bildungen *ܡܘܨܒܘܬܝ* aufzuzählen vergessen: er gedenkt ihrer aber ZDMG 22 475, wo er [aus C<sup>u</sup>] *ܡܘܨܒܘܬܝ* Amos 3<sub>4</sub> und *ܡܘܨܒܘܬܝ* Michaeas 2<sub>11</sub> beibringt. Duval belegt die Bildung auf Seite 231, und *ܡܘܨܒܘܬܝ* als palaestinisch-syrisch. Das in *Σεβουαῖοι* altsemitisch verschwundene ܗ des Femininum ist in *ܡܘܨܒܘܬܝ* nicht verschwunden: was zulässig ist, vgl. *ܡܘܨܒܘܬܝ ܡܘܨܒܘܬܝ* bei Noeldeke § 135.

Herr Hilgenfeld hat in seiner Ketzergeschichte 31<sup>r</sup> die Constitutionen 5 6 citiert: *καὶ Μασβωθαῖοι οἱ πρόνοιαν ἀρνούμενοι, ἐξ αὐτομάτου δὲ φορᾶς λέγοντες τὰ ὄντα συνεστάναι, καὶ ψυχῆς τῆν ἀθανάσιαν περικόπτοντες*, und ist dann fortgefahren:

Diese Bemerkung legte mir . . . 1880 die Herleitung von *ܡܘܨܒܘܬܝ*, voluntas, mit vorgesetztem ܡ nahe, wie ja unter den Simonianern auch *Ἐντυχταί* waren (vgl. Clemens v. Alex. Strom. VII, 17, 108 p. 900). Wer alles auf Zufall (*ἐν τύχη*) zurückführt, leitet die menschlichen Handlungen um so mehr aus reiner Willkür (*ܡܘܨܒܘܬܝ*) her.

Brandt schreibt 180<sup>r</sup>:

Die von Hilgenfeld empfohlene Herleitung von *ܡܘܨܒܘܬܝ* wird dem Autor vorgeschwebt haben.

Zunächst<sup>1)</sup>: dieser Autor ist nicht der erste Verfasser, sondern der

1) Ich erhalte die in den Constitutiones vj<sup>r</sup> gemachten Vorbehalte in jedem Worte auch denen gegenüber aufrecht, denen nach Wahrmond die *غايبة* Lebensbedürfnis ist. Harizi iv und das daselbst Citierte, jetzt auch mit des Herrn Hirsch Grätz Zeitschrift 22 220 zu Vergleichende. Ein Beispiel ganz besonderer Zumuthungsfähigkeit, das noch mit vielen anderen Tugendäußerungen verbrämt ist, habe ich in meinen Mittheilungen 1 381 ff. aufbewahrt. Ich drucke fast stets auf meine Kosten, und behalte mir daher meine Rechte in vollstem Umfange so lange vor, als ich meine Auslagen noch nicht ersetzt erhalten habe.

Interpolator des Buches. Denn von 161<sub>10</sub> bis 162<sub>18</sub> meiner Ausgabe bleiben nach meiner Didascalia 100<sub>15</sub> bis 100<sub>18</sub> nur drei Zeilen als echt, und in diesen kommen die *Μασβωθαιοι* nicht vor.

'Eξ wäre wohl eher מָך als בּ, also ἐξ *αὐτομάτου φοράς* eher מַצְבִּית, als בְּצַבִּית. Ich entsinne mich im Augenblicke keines Beispiels einer Bildung, die ein mit einer Praeposition verbundenes Hauptwort mit der Endung eines Adjectivs versähe: Herr Hilgenfeld ist ohne Frage im Stande, meiner Gedächtnisschwäche nachzuhelfen, da er ja sonst nicht so zuversichtlich *ἐτοιμολογία* hätte treiben dürfen. Modell: *in-Willige* für Leute, welche Alles ›aus der Willkür‹ ableiten: denn *Willen* muß ich wegen des *voluntas* des Herrn Kirchenraths verwenden.

Herr Hilgenfeld hat in diesem Falle seiner Kenntnis des Griechischen, Aramäischen und Hebräischen zu viel zugetraut, und seiner Kenntnis der alten Philosophie und Dogmatik ebenfalls. Brandt hätte klug gethan, vorsichtiger zu folgen.'

Schon HEstienne hat 1 2540 gewarnt, *αὐτομάτως* mit *temere, fortuito* zu übersetzen: das Wort bedeute *ultro, sponte sua: αὐτομάτως* und *ἀπὸ τύχης* würden [um sich zu ergänzen] ab und an verbunden. Nur blättern (auf einen Wink Estiennes) stoße ich bei Plutarch *περὶ τοῦ μὴ χρᾶν ἑμμετρα νῦν τὴν Πυθίαν* 8 (Hutten 9 260) auf *τύχη καὶ αὐτομάτω*, ebenda 11 (Seite 265) auf *συνέπεσε κατὰ τύχην αὐτομάτως* = *zufälliger Weise fiel sie ohne äußere Veranlassung in sich zusammen*. Reiche Belehrung gewähren — natürlich nicht eiligen Benutzern — die in Asts lexicon Platonium und im Berliner Index zum Aristoteles zusammengetragenen Stellen: aber schon Passow und Schlessner reichen aus. Da Herr Hilgenfeld gelegentlich auch den Isaias auslegt, hat er vielleicht gelesen was ich in meinen *Semitica* 1 8 ff. über מַצְבִּית *αὐτομάτως φνέν wildwachsend* geschrieben habe, zumal da was dort über BaalsLand [später über AstarteLand] gesagt ist, über Mittheilungen 2 80 usw. zu WRSmith on the religion of the Semites 95 ff. geführt hat: da er über Clemens von Rom sich oft geäußert, wird er sich der Stelle Homil. *ια* 34 entsinnen: *αὐτοματισμὸς μὲν οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ κατὰ πρόνοιαν διοικεῖται ὁ κόσμος*. Die ersten Jahrzehnte der Kirche sind voll des Streits, ob es eine *πρόνοια* gibt, ob die Welt eine *generatio aequivoca* (ein *αὐτοματισμὸς*), oder das Ergebnis eines Willensaktes ist: die *αὐτόματος φορά* ist trotz Herrn Hilgenfeld der Gegensatz zu *voluntas*, und wenn die Masbothäer an *αὐτόματος φορά* glaubten, so durften sie von צַבִּית ihren Namen nicht herleiten, vorausgesetzt, daß צַבִּית *voluntas* bedeutete. Aber das thut es allerdings nur in dem Jenaer Dialekte des Aramäischen, den Brandt nicht hätte nach der Insel Schouwen verpflanzen sollen. Gesenius, IDMichaelis, Schaaß



ruft Brandt der Mutter zu (die ihn Deutsch gelehrt)

nur einen Augenblick in den treuen Händen, und gieb ihm dann einen Platz in deiner Nähe: als wären es die zwei von meinen besten Lebensjahren, die darin schier aufgegangen sind. Und doch nennt er dies Buch »ein kaltes, herzloses Buch«. Das ist es. Brandt hat Recht. Aber kein Buch, das eine Religion kennen lehren will, darf das sein. Und wer seiner Mutter so schreiben kann wie Brandt gethan hat, wird seinem besseren Selbst untreu, wenn er jemals kalte, herzlose Bücher verfaßt.

Die Mandäer, auf welche es der Wissenschaft ankommt, sind nicht die verkommenen Wesen, denen Iulius Heinrich Petermann aus Glauchau abgesehen hat, wie sie sich räuspern und wie sie spucken, denen er unverstandene Floskeln und Formeln abgehört, sondern sie sind die lebendigen Ahnen des jetzt hinträumenden Gewürms von Sûq eššîk. Die Religion jener alten Mandäer ist die Auseinandersetzung gewesen, durch welche sie sich mit übermächtigen Thatsachen, mit wohlthuenden oder Räthsel lösenden Anschauungen abfanden, so abfanden, daß sie sich sowohl in jene Thatsachen und Anschauungen fügten, als auch durch dieses Fügen ihre Freiheit, weil sie in Gottgewollter Gebundenheit glücklich wurden, bei Kraft erhielten. Wer Religionsgeschichte schreibt, muß das Urphänomen der von ihm behandelten Religion, und er muß die Richtung schauen, in welcher der jenes Urphänomen Erblickende seinen Weg genommen hat. Ueber das Loosewerfen und das Beachten des Vogelfluges sind wir hinaus, aber Symbol und Weisung ist noch uns Alles was wir erleben. Sollte jener UrMandäer, mit dem die Wissenschaft es zu thun hat, schlechter gewesen sein als wir? Newton hat die nach ihm benannten Gesetze an dem Fallen eines Apfels im Garten von Trinity-College, an dem Schwingen eines Kronenleuchters gesehen. Der Blitz ist der Vater des Lichts.

Aber jede Religion muß jeder Mensch lieben. Um ihret willen, und um seiner selbst willen. Namentlich aber dann um seiner selbst willen, wann er über sie schreibt. In jeder taugenden Arbeit der Wissenschaft steckt irgend welche Liebe, heiße, Herzensliebe. Brandt hat einzelne Abschnitte voll warmen Gefühls, voll Anerkennung, aber das Buch zerfasert sich in eine große Anzahl von Paragraphen, die ich, so bemüht sie geordnet sind, doch nur *ḏéši* neben einander stehn finde.

Ich setze das Eine und Andere was her gehört, auseinander, weil ich erweisen möchte, daß die Geschichtsstudien Brandts gründlichere hätten sein müssen: vielleicht fällt für die Beurtheilung des Mandäismus bei meinem Versuche Einiges ab.

Man weiß, daß Muhammed, ein gemeiner Opportunist, die Qibla verschieden bestimmt hat. Die Qibla der Mandäer scheint stets der

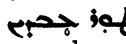


Norden gewesen zu sein: darum gehe ich von ihr in meiner Beschreibung des Mandaismus aus. Von Norden kommt alles Gute: der Luftwind, durch den alle Wesen athmen: das Licht, denn auch der Gestirne Schein ist nur der Abglanz der dort hinter dem Firmamente webenden Glorie: das lebende Wasser, unter dem Throne Gottes hervorquellend, aus dem, wie es in jedem rinnenden Strome vorhanden, der Gläubige im Bade ›Reinheit nimmt‹.

Die Benennung Mandâyê = Mandäer stammt von מַנְדַּיָּע Daniel 2 21, mandäisch (Noeldeke § 68) auch מַנְדַּיָּע, hebräisch מַנְדַּיָּע. Die Mandäer sind mithin γνωστικοί. Aber nicht im Sinne der Kirchengeschichte. Brandt hat gewis richtig bemerkt, daß die christlichen Gnostiker für ihre Systeme stets von der Voraussetzung ausgehn, der Mensch sei gefallen, bedürfe der Erlösung von der Sünde und deren Folgen, während der Mandäer des Glaubens lebt, der Mensch sei vom Anfange an über seine Zugehörigkeit zur Lichtwelt klar, aber, weil die Seele mit dem Leibe verbunden ist, durch den Leib den Anschlägen des ihn sich botmäßig machen wollenden Bösen ausgesetzt. Die Erlösung ist dem Mandäer mit dem Tode identisch: darum ist die Totenklage verboten. Ich denke bei den betreffenden Stellen des Sidrâ an Tausend und Eine Nacht 28 Band 3 584 585 [1883] der Uebersetzung EWLanes, 4 300<sub>27</sub> ff. der Bûlâqer Ausgabe vom Jahre 1279.

›Die mandäische Religion kennt keine andere Seligkeit als im Jenseits, und kein anderes Mittel um sie zu erlangen als treues Verharren in den Regeln der frommen Lebensführung. Das zum Heil führende Wissen, מַנְדַּיָּע, besteht daher nicht in der Erkenntniss von allerlei Geheimnissen, sondern in der Bekanntschaft mit den Geboten dieser Religion‹. Ich bemerke dazu, und zu dem Namen des Manda d'hayye, daß Lucas 1 77 γνῶσις σωτηρίας مَنَدَايَا übersetzt, während sonst σωτηρία مَنَدَايَا ist.

Das Judenthum steht auf dem Standpunkte, Vorgeschriebenes zu thun, um Verheißenes zu empfangen. Aber es sucht das Glück auf der Erde und in dem Leben der Erde, und zeigt dabei nirgends, was doch alles gesunde Leben auf der Erde thut, eine herzhaftes Leiblichkeit, nie ein Vaterlandsgefühl. Und das Judenthum ist heidnisch, weil es das Heil an die Zugehörigkeit zu einer Rasse, die Vermittelung des Heils an die Zugehörigkeit zu der Kaste der Levi und Cohen knüpft: um sich weiß zu brennen, hat es der Kirche den scheußlichen Begriff Heidenthum in das Nest gelegt. Je länger ich über den Mandaismus nachsinne, desto glaublicher scheint mir, daß er nicht eine heidnische (ethnische), wohl aber eine lokale Religion ist. Brandt gibt 60 an, auf welche Gegenden der Blick der Mandäer beschränkt gewesen. Babylon, Borsippa (denn das ist wohl das von

Brandt mit ? versehene Bursif: mein Purim 26, Neubauer géographie du Talmud 327 346, ABERliner Beiträge 26, FchDelitzsch Paradies 216), Perser, Römer, Sind, Hind, der Eisenberg: für die von Brandt nicht beanstandeten ›Samariter und Tyrer‹ müssen vielleicht die Leute von Sâmarrâ Yâqût 3 14, und  eingesetzt werden. Ich glaube, daß die Anschauung der ungeheuren im Tigris von Norden nach Süden strömenden Wassermassen es gewesen ist, die in den Gemüthern der Anwohner den Mandaismus erzeugt haben: nur glaube ich nicht, daß die UrMandäer so weit südlich gesessen wie gewöhnlich angenommen wird: ich meine, sie müssen Gebirge am Horizonte gesehen haben. In dem wasserarmen Palästina hätte der Mandaismus nicht entstehn können, aber auch kaum in SüdBabylonien: die Kanäle Babyloniens hätten ihn nicht aufkommen lassen. Etwa in der Gegend von Upî oder *Ῥπς*, wo (A Hausdorf bei FchDelitzsch, wo lag das Paradies? 82 140) verschiedene — ich zähle vier, *Φύσνος*, *Ζάβατος*, Tigris, Euphrat — Ströme (der Euphrat jetzt anders fließend) sich vereinigten, wird er entstanden sein.

Ich freue mich, bei Brandt, der sich eingehender als ich mit dem Mandaismus beschäftigt hat, dieselbe Grundanschauung über diese Religion ausgesprochen zu finden. Nur nutzt er sie nicht aus.

In diese Uranschauung ist neben vielem Anderem ein ingrimmiger Haß gegen das Judenthum eingedrungen. Das ›viele Andere‹ geht nicht tief — trotz Copernicus und Giordano Bruno ist unser Empfinden noch immer geocentrisch: trotzdem die Juden vielfach in Deutschland das deutsch-christliche Weihnachtsfest feiern, sind sie noch immer Fremde, und Feinde des Christenthums —, der Judenhaß der Mandäer geht sehr tief. Er kann sich auch bei den Mandäern nur so gebildet haben, wie er sich überall gebildet hat: nicht aus einer Laune, die Juden mit einem Male nicht leiden zu mögen, sondern aus Gründen.

Brandt behauptet 129 ›fast mit Sicherheit‹, daß ›die Juden und die Hauptzüge ihrer heiligen Geschichte den Mandäern schon vor dem Aufkommen der Lichtkönigslehre [vor der Entstehung der Kirche] bekannt gewesen sind‹. Ich gebe Brandt Recht, weil die Mandäer nicht bloß über die bei den Juden übliche Verstümmelung der Knaben, sondern auch über die Thieropfer der Juden spotten: diese fielen nach der Zerstörung Jerusalems fort. Ich gebe ihm zweitens Recht, weil (130) die Christen ›mitunter‹ (in einzelnen Theilen des Sidrâ rabbâ) für Juden gelten, welche als Verleugner des Moses und Fälscher des Gesetzes innerhalb der Synagoge Ketzler seien. Ich gebe ihm drittens Recht, weil die Mandäer die im Talmud angeblich vorkommende Form *mšihâ* brauchen, also die von den Ostlordau-

Arabern zu den Christen gekommene Form miššihâ = *Μεσσίας* (Uebersicht 94<sub>10</sub> ff.) nicht kennen.

Daß עראשלאם = Urašlam »eine gehässige Verdrehung von «ירושלם» sei (128) = »Ur hat's [so] vollbracht« glaube ich nicht, wie mir auch zweifelhaft scheint, daß «עראשלאם» in dem von Brandt angenommenen Sinne habe verwendet werden können. Ierusalem heißt assyrisch (Schrader, KAT<sup>2</sup> 161<sub>6</sub>) Ursalimmu, syrisch «עראשלאם» PSmith 101 (nur «א» aus «א<sup>u</sup>»): d. h. «עראשלאם» lautete einmal qudš, oder, neben qudüş gab es ein quduš.

Brandt hat nicht gewußt, daß in Firdausi's Königsbuche, dessen Quellen in die Sāsānidenperiode hineinreichen, Ierusalem eine ähnliche Rolle wie bei den Mandäern spielt. Diž-hôkt (ich wünsche einen Reim zu haben, bevor ich an ô glaube) heißt die Stadt (Vullers wußte 1848 den Namen nicht zu erklären), weil sie duž-ûkta = «دژ هکت» böšredend ist: «دژ هکت» und «دژ هکت» und «دژ هکت» sind Verstümmelungen der Schreiber. Die persischen Glossographen erklären «ایلیا» = *Allia*: ihre Glosse muß alt sein, da der von Hadrian der Stadt gegebene, in des Eusebius Tagen noch amtliche Namen später verschwand. Das Alter des Namens folgt weiter daraus, daß auch in Babylonien von «Cahhâk» ein Dižhōkt erbaut worden sein soll, daß es Dižhōkt überall gibt wo für die Eranier »welsche« Sprachen geredet wurden. H in «دژ هکت» wie in Hōšang, Abhandlungen 194<sub>10</sub>.

Nennen die Mandäer den Süden «נאמריס» (Norberg, onomasticon 104), so ist das «נאמריס» = «نیمروز», eine in der Sāsānidenzeit und nach deren Sprachgebrauche noch im Königsbuche übliche Bezeichnung auch einer der vier Hauptprovinzen Erans: Abhandlungen 60<sub>13</sub>, armenische Studien § 1605, Purim 40: im «נאמריס» «נאמריס», in welchem die Mandäer als Unterthanen des Großkönigs lebten, kannte natürlich alle Welt die Nachbarprovinz «נאמריס» «נאמריס» = Persis (mit deren Zuhöhere).

Mir scheint das Zusammentreffen der von Firdausi verarbeiteten Anschauungen der Eranier mit denen der Mandäer zu erweisen, daß die Niederzeichnung eines nicht unbedeutenden Theiles der mandäischen Religionsschriften in die Zeit der Sāsāniden gefallen ist: daß ich die uns vorliegende Redaction in die Periode der Umayyaden setze, habe ich oben gesagt.

Also die Abneigung gegen das odium generis humani kommt nie und nirgends in Folge einer Laune zu Tage. Babylonien ist von den Sāsāniden vom Gesichtspunkte der Reichsfinanzen aus neu organisiert worden. Chosroes der Erste, Anōšin-rawân, mag (Noeldeke 113) auch in Babylonien (nach 531) für Brücken, Canäle und Dämme gesorgt haben. Aber rund um 425 berichtet Theodoret 2 264 (meine Uebersicht 95<sup>r</sup>)

νῦν Βαβυλωνίαν οἰκοῦσιν ὀλίγοι τινές, οὔτε Ἀσσύριοι οὔτε Χαλδαῖοι, ἀλλὰ Ἴουδαῖοι. Herr A Berliner, der dem Lande allerdings eine Ausdehnung zuschreibt, wie sie etwa ein Beamter Ludwigs des Vierzehnten in den Reunionskammern Frankreich anweisen mochte, hat in seinen Beiträgen, natürlich nur mechanisch und ohne jede tiefere Einsicht, erwiesen, wie stark Babylonien mit Juden belegt war. Bis auf Weiteres suche ich den Grund des bei den Mandäern so ausgiebigen Judenhasses in einer durch die Juden vorgenommenen Aussaugung des Landes, welche mit der Helotisierung der eingeborenen Bevölkerung Hand in Hand gegangen sein wird. Es ist eben aller Orten dieselbe Geschichte. Wann fallen solche Vorgänge? Wüßten wir es, so wären wir einen Schritt weiter in unserer Erkenntnis der Zeit, in welcher Sidrâ rabbâ verfaßt ist.

Ich komme nun auf die in den mandäischen Schriften gegen die Kirche geübte Polemik. Auch sie kann mehr helfen als Brandt sich klar gemacht hat.

Die Christen graben einen **רִינְאָר**<sup>1)</sup> in die Erde, stehlen Wasser

- 1) Wegen **רִינְאָר** verweist Brandt 98<sup>r</sup> auf Noeldeke 51, der so schreibt: während in **רִינְאָר** »Wasserbecken« 1 226, 7 = talm. **רִינְאָר**, **רִינְאָר** aus pers. **تنكبيره** [Syr. wieder **تنكبير**, das BA dem arab. **طنكبير** gleichsetzt. Bis ins Türkische ist dies Wort als **طنكبيره** gedungen. Vgl. noch Lagarde, Abh. 50 f., dessen Erklärung des talm. Wortes nach dem hier gegebenen hinfällig wird] ... assimiliert ist.

Ich schrieb aaO.:

**تنكبير** oder **تنكبير** BA 154<sup>1</sup> 153<sup>1</sup> wird mit dem arabischen **تنكبير** Q 1 227<sup>21</sup> (von C 1536 aus Eccl. 7, Lev. 2, 7, A 2 76<sup>18</sup> 163<sup>18</sup> belegt) identisch sein, mit dem Cp 188 p. **تنكبيره** verglichen hat. FS 1 295<sup>2</sup> läßt dies dasselbe sein wie **طنكبيره**: aus dem angeführten beil erhellt daß es ein topf ist, in dem man zb hühner kocht. türkisch? <sup>1</sup> des syrischen wortes wird nicht ursprünglich sein, sonst hätte es dissimiliert werden müssen.

Ich habe also von einem talmudischen Worte mit keiner Sylbe gesprochen, noch weniger eine Erklärung desselben gegeben. Auch sonst ist es interessant, was ich 1866 schrieb, mit dem was Noeldeke 1875 druckte, zu vergleichen. Ich schrieb aaO 49<sup>20</sup>:

des talmud **תגור** Buxtorf 2564 ist [von **תגור** = **תגור**] ganz verschieden, ich halte es für **تغار** HQ 1 316 FS 1 277<sup>1</sup> MT 2351, dem a (angeblich modern) **տաղաւապետ** entspricht, von dem **տաղաւապետ** **ἀρχαιονοχός** Gen. 40<sup>1</sup> . . . **οἰνοχόος** Eccl. 2, 8 abgeleitet wird.

In den armenischen Studien § 2179 belegte ich dann **տաղաւապետ** aus Moses Kōren. 93<sup>85</sup> und Patkanean JAP 1866 1 115. Bei Levy<sup>2</sup> 4 627 fehlt jenes **תגור** trotz Bechoroth 9<sup>1</sup>. Aruch in der Ausgabe des Elias Levita wie in der von 5277 schreibt **רִינְאָר**. In der persischen Uebersetzung von Ioh. 19<sup>29</sup> Lucas 8<sup>16</sup> [siehe Castle, Wheloc, Polyglotte] schwankt die Lesart zwischen **تغار** und **تغار**: Castles End **تغار** muß natürlich verschwinden.

Ich führe dies an, damit Brandt auch in rein sprachlichen Angelegenheiten das **νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν** zu beherzigen, damit er integros fontes adire lerne.

aus dem »Jordan«, dem Flußlaufe, kochen es, gießen es in den **הַיַּרְדֵּן**, heißen Männer und Weiber hineinsteigen, baptiziren sie im Namen usw. Ich bedaure, über die Taufpraxis der syrischen Kirche mich nicht genügend unterrichten zu können, da meine Muße knapper denn je ist: schwerlich ist diese Art der Taufe auch in späteren Zeiten üblich gewesen: es wird mithin durch eine Untersuchung der syrischen Taufpraxis sich ein Anhalt für die Festsetzung der Epoche gewinnen lassen, in der die mandäische Bücher geschrieben sind.

Ein Gleiches gilt den Anachoreten gegenüber, deren Missionseifer diese Bücher beklagen. Brandt hat (§ 79) gewis richtig nestorianische Sendboten erkannt: ich hätte gewünscht, daß er in der Schilderung dieser Leute nicht Neandern gefolgt wäre. Neander vermochte nichts zu verstehn was ihm in seine Schablone nicht paßte: ich bezweifele, daß er Vorlagen genug gehabt hat, um zu urtheilen: die Haupturkunden der Geschichte der Nestorianer sind noch nicht gedruckt. Die Mandäer sind doch kaum einwandfreie Zeugen — trotz alles am Ende meiner Reliquiae iuris und später in Kaysers Iacob von Edessa gesammelten Aberglaubens der syrischen Christen —, wenn sie sich als sachgemäß die von Brandt 143 gesammelten Berichte über die Eucharistie der Kirche aufbinden ließen. Jedenfalls hat der Missionseifer der Nestorianer einmal nachgelassen: wann dies geschehen ist, wäre zu ermitteln, um einen Terminus ante quem für die Abfassung der mandäischen Schriften zu gewinnen.

Ich möchte an das bisher Gesagte noch Einiges anknüpfen, was an und für sich hier ungesagt bleiben könnte: ich erbitte die Belehrung Kundigerer.

Brandt sieht § 61 im mandäischen **פִּיהַרְהָא** »die syrische Bezeichnung der Hostie **פֶּאֱלָא**, welche ihrerseits eine Umwandlung von **פֶּאֱלָא** darstellt«. Er kommt Seite 203 auf dieses **פִּיהַרְהָא** zurück. Aber **פֶּאֱלָא** erscheint in meiner BS 188<sub>16</sub> [die Seitenzahlen sollen durch alle Bände laufen] als **פֶּאֱלָא**, und damit als Ableitung der Wurzel **פֶּאֱלָא**, von der ich in der Uebersicht 178<sub>1</sub> 237<sub>7</sub> und in den Mittheilungen 4 17 **פֶּאֱלָא** und **פֶּאֱלָא** hergeleitet habe: vgl. **בַּת** aus **בָּרַת** Orientalia 2 10, **פֶּאֱלָא** für **פֶּאֱלָא**. **פֶּאֱלָא** Bissen wäre dann ein uraltes (semitisches) Cultuswort, und mutatis mutandis aus Iohannes 13<sub>27</sub> zu erklären: *μετὰ τὸ ψαμίλον, τότε εἰσῆλθεν εἰς ἐκεῖνον ὁ Σατανᾶς*. Ich bitte um den Nachweis der Stellen, in welchen **פֶּאֱלָא** = **פֶּאֱלָא** erscheint. Natürlich — auf Verdrehungen muß Ich ja stets gefaßt sein — behaupte ich nicht, daß diese Etymologie in den Zeiten noch im Bewußtsein der Juden lag, als ein Reisender um **פֶּאֱלָא** ansprach.

Sodann bitte ich zur Weiterführung des in meinem Aufsätze über das Purimfest vorgelegten Beweises um eine Liste der Stellen,

in denen die Mandäer das (vgl. Norberg lexicion 184) aus Nöldekes<sup>1)</sup> Grammatik 59 ff. zu erklärende **ܦܘܪܝܡ** brauchen. Daß es mit **فهر** = **فخر** identisch ist (Purim 24 ff.), steht fest. Für das entsprechende **ܦܘܪܝܡ** hat mir GHoffmann brieflich (Mittheilungen 2 379) Assemani BO 3<sup>2</sup> 23 citiert, Noeldeke nennt **ܦܘܪܝܡ** mand. Gramm. § 91 *Mahl* aus Ephraim 3 524<sup>1</sup>, ich selbst besitze (BS wird das ganze Stück bringen) aus Mus. Brit. 17103 1<sup>1</sup><sub>13</sub> von Samson **ܦܘܪܝܡ** **ܘܢܗܘܡܐ** **ܘܢܗܘܡܐ**.

Es kann für Herrn Pfarrer Brandt nicht schwer sein, eine vollständige Uebersetzung des Sidrâ und der Qolâstâ vorzulegen: ich bitte sehr, daß er es thue. Diese Uebersetzung wird — ich bin als ehrlicher Mann verbunden es auszusprechen — weniger Käufer finden, als ein Buch, das über den Mandaismus fertige, jederzeit nachsagbare und für die sogenannte Apologetik verwendbare Urtheile liefert, aber der Gang der Wissenschaft verlangt, daß man mit dem anhebe, was

1) Für Noeldeke, persische Studien 38 (422) ff. bemerke ich, daß die Gleichung  $hr = rt$  am letzten Ende aus meinem im Januar 1854 geschriebenen Hefte zur Urgeschichte der Armenier 1071 ff. stammt, wo **ճարձիս արքա նաւասարդ** mit **سالم** mit **پهلو** mit **pereçao** und **𐭪𐭫𐭮** (»pehlewî wäre also nur persisch«) zusammengestellt, und **ܦܘܪܝܡ** **ܘܢܗܘܡܐ** genannt wird (jetzt auch Mittheilungen 2 25): daß die Gleichung  $\zeta = \rho\zeta$  oder  $\zeta\rho = \varkappa$  in eben jenem Hefte 1113 angesetzt, und von dem Herrn Noeldeke nahe befreundeten Herrn Hübschmann (aus dem deutschen Gelehrtenleben 94<sub>31</sub>) »das berühmte Lagardesche Gesetz« genannt worden ist. Es ist kaum nöthig, mich auf diese, von mir, weil ich mich an der Größe ihres Giltigkeitsbereichs freue, oft angewandten Gesetze, die Ich gefunden, aufmerksam zu machen: sie werden auch in dem Aufsätze über Purim benutzt, und haben mir z. B. die Gleichungen **ܘܢܗܘܡܐ** = **καρπάνης**, **Ἀργύρης** = Wahagn geliefert, die doch immer etwas werth sind. **ܦܘܪܝܡ** steht nicht nur an der von mir angeführten Stelle des Burhân, sondern auch in Olshausens fragments 5<sub>13</sub> 7<sub>17</sub>, während **ܘܢܗܘܡܐ** und **ܘܢܗܘܡܐ** in diesen Fragments nicht erscheinen, sondern **ܘܢܗܘܡܐ** = **Ἰσομύδης**: es ist also wirklich im Gebrauche gewesen. Ich sehe keinen Grund zu bezweifeln, daß **frawahr** in **frôhr** habe zusammengezogen werden können, und aus **hr** ist **har** geworden, wie aus **kšatra šahr** oder **šâr** und aus **šahr šæhær** wurde. Selbstverständlich gebe ich **ܦܘܪܝܡ** auf, sowie mir nachgewiesen wird, daß — trotz der drei von mir gegebenen Beläge — es nicht in der Sprache des Lebens umgelaufen ist: mein Beweis, daß **Pûrim** ein persisches Fest, und ein Allerseelefest ist, wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sich herausstellt, der Name **ܦܘܪܝܡ** = **فور** stamme aus dem Semitischen oder sonst wo her. Es wäre dann mit **ܦܘܪܝܡ** und **ܦܘܪܝܡ** dasselbe geschehen, was mit **miššihâ** und **maštah**, was mit **ܦܘܪܝܡ** und **ܦܘܪܝܡ** geschehen ist, Uebersicht 93 ff. *Symmicta* 2 91 ff. Wußte man, ehe ich die Texte meiner persischen Studien druckte, daß nach **DQamhî** lebende Juden Persiens in ihrer Umgangssprache awestische Vokabeln gebraucht haben, die in der klassischen Sprache Persiens nicht mehr vorhanden sind? Uebrigens sind meine Ausdrücke in dem Aufsätze über Purim so zurückhaltend und vorsichtig wie möglich, und geben zu irgend welcher Erregung nur Auserwählten Anlaß.

der Anfang ist. Diese Uebersetzung wird die Mandäer als große Dichter kennen lehren, als Epiker, als Nachkommen der Leute, denen wir den assyrischen Bericht über die Fluth danken.

Ich wünschte sehr, daß eine Ausgabe des Urtexts dieser Uebersetzung vorhergieng: denn Petermanns Leistung ist sehr unbequem zu brauchen, und jeder der sie brauchen will, muß sich eigentlich eine eigene Ausgabe im Manuskript zurecht machen: was der gefeierte Akademiker, der auf der Welt Gottes nichts zu thun hatte, dem die Pariser Codices zu Berlin in seinem eignen Zimmer Jahrelang zur Verfügung standen, der als Tagesgröße und als ein den Gewalten nie unbequemer Biedermann nur auf den Knopf zu drücken brauchte, um die etwa 1500 Mark zu erhalten, welche zu einem Abdrucke in hebräischer Schrift 1867 à fond perdu zugeschossen werden mußten, was dieser — übrigens persönlich wohlhabende — Petermann geliefert, ist ohne Noth ungenügend.

Auch ein Wörterbuch, oder noch besser eine Concordanz, ist erforderlich. Das Exemplar von Norbergs Lexidion, das der göttinger Bibliothek gehört, ist von einem der so häufigen, in Deutschland leider noch nicht durch Ausschließung bestrafte dummen Jungen (Symmicta 1 131) ab und zu bereichert worden, ohne daß ich wesentlichen Nutzen aus dessen Kalligraphie zu ziehen wüßte. Der Wortschatz ist im höchsten Grade interessant, und den Semitisten unbekannt.

Aus Brandts Widmung schließe ich, daß er ein Enkel Iohann Heinrich Wicherns ist. Als es sich Ende 1857 für mich darum handelte, die in Hamburg aufbewahrte Abschrift des Titus von Bostra zu erhalten (der Archetypus hat sich Ostern 1885 im Vatican nicht finden lassen), und dies Schwierigkeiten machte — ich war ja nur Collaborator —, hat Wichern als Hamburger Bürger den Codex für sich kommen heißen, und ihn vertrauensvoll in meine Wohnung gegeben. Es soll mich freuen, wenn Wicherns Enkel in den vorstehenden Zeilen einen späten Dank für die Guttheit seines Großvaters sieht: ich glaubte aus der Erinnerung an jene Wohlthat Wicherns ein gewisses Recht herleiten zu dürfen, über Brandts Buch öffentlich das Wort zu nehmen, obwohl ich weniger sachverständig bin als Brandt selbst.

Paul de Lagarde.

---

**Pischel, Rich., und Geldner, Karl F., Vedische Studien. II. Heft. Stuttgart (Kohlhammer) 1889. XXXVI und 200 S. gr. 8°. Preis M. 7,50.**

Dem ersten Hefte der »Vedischen Studien«, welches ich an dieser Stelle 1889 p. 1 ff. besprochen habe, folgt ein zweites. Es ist noch reicher als sein Vorgänger an Untersuchungen zum Teil über die verwickeltesten Fragen der ṛgvedischen Exegese; daß die Verfasser, wo sie Schwierigkeiten auf ihrem Wege fanden, nie auch nur einen Schritt von demselben abgegangen sind, muß nachdrücklich und warm anerkannt werden. Ueberall ist, was sie bieten, anregend, oft zutreffend; nicht minder oft erleidet freilich, wie ich meine, ihr Scharfsinn das Schicksal — schon bei Gelegenheit des ersten Hefts habe ich dies hervorgehoben — durch einseitige Erwägung nur eines Teils der Materialien, nur einer Seite der Probleme in falsche Richtungen geführt zu werden.

An erster Stelle lenkt sich unser Interesse auf die Einleitung, in welcher P. und G. gemeinsam ihre Ansicht über die Methode der Vedaerklärung darlegen. Der Ṛgveda, dies ist einer der hervortretendsten Gedanken — er wird öfter wiederholt, als für aufmerksamere Leser nötig wäre — ist kein indogermanisches, auch kein arisches, sondern ein indisches Buch. Wie kommt es nur, daß Geldner S. 141 die Saramâ durch die Rañhâ schwimmen läßt — in einem indischen Buche? Der kleine Lapsus ist doch charakteristisch. Man könnte mit ähnlichem Recht, wie es jenem Satze zukommt, auch sagen, daß die vedische Sprache nicht die arische oder die indogermanische Sprache ist. Gewis buchstäblich wahr, und ebenso gewis doch nur eine Seite des wahren Sachverhalts. Wir werden hier auf ein zweites Hauptthema der Pischel-Geldnerschen Einleitung geführt: den Dualismus, in welchem die beiden Forscher beständig die »philologische« und die »linguistische« Methode erscheinen lassen. »Wir erstreben im Gebiete der Exegese eine sachliche Scheidung der Begriffe Philologie und Linguistik«, wird S. XVIII gesagt. Daß auch die Linguistik für den Vedaforscher »ein wichtiges und unentbehrliches Hilfsmittel« ist, erkennen die Verff. an (S. XVIII), aber dies Anerkenntnis bleibt doch mehr theoretisch; es wird davon als von einem Unglück gesprochen, daß unter Mitschuld Roths der Ṛgveda »in die Hände der Linguisten gefallen« sei (S. XVII); es wird Bartholomae »linguistische Verdunkelung des Sachverhalts« vorgeworfen (S. XXX). Eine Gegenrechnung zu Lasten der »philologischen« Vedaforschung aufzustellen, wäre vielleicht nicht allzu schwer. Auch im vorliegenden Heft hätte an mancher Stelle einige Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche von den bösen Linguisten herkommen, nicht geschadet. Vielleicht hätte Pischel z. B. ein so erstaunliches Dictum



wie »*pār* (formell =  $\pi\acute{\upsilon}\rho$ )« (S. 185) oder seine Argumentation (S. 192) dafür, daß die erste Sylbe von *pānti* den Circumflex gehabt haben müsse — weil dieselbe nämlich in griechische Buchstaben übertragen \* $\pi\acute{\omega}\nu\tau\iota$  lauten würde — unterdrückt. Vielleicht hätte er sich doch bedacht, aus der schönen und evident richtigen Entdeckung von Bezzenberger und Sievers über den Zusammenhang der vedischen Vocalzerdehnung (-*ām* des Gen. pl. annäherungsweise = -*aam*) mit dem Circumflex einen Einwand gegen die von mir und Andern befürworteten Zerdehnungen *gīrbhīh*, *puurbhīh* u. dgl. herzuleiten (S. 185), da in jenen Worten »die Vokale *ī* und *ū* nie den Accent trugen«. Er hätte sich klar gemacht, daß die Tonbewegung des Circumflex in tieftönigen Sylben so gut wie in hochtönigen vorkommt (vgl. Brugmann Grundriß I S. 533, Griech. Grammatik 2te Aufl. S. 82), und so wäre er doch vielleicht bedenklich dagegen geworden, den Vedatext da, wo überliefertes *gīrbhīh* dreisylbig gelesen werden muß, mit einer Form wie *gīrābhīh* auszustatten: ein Verfahren, welches man bei zusammenhängender Erwägung der Lage des Problems schwerlich von der S. XII so gerecht verurteilten Konjekturenmacherei »ohne eingehenderen Indicienbeweis und ohne philologische Technik« sehr verschieden finden wird.

Aber ich verliere mich in Einzelheiten. Ich kehre zu jenem Satz Pischel-Geldners, welcher eine »sachliche Scheidung der Begriffe Philologie und Linguistik« verlangt, zurück, um ihm meinerseits die Forderung einer so engen Verbindung, eines so vollständigen Sichdurchdringens philologischer und linguistischer Forschung — ist das überhaupt, *paramārthatas* angesehen, zweierlei? — in der Vedaexegese gegenüberzustellen, wie dies nur erreicht werden kann. Jenseits und neben dem Wortschatz, den Formensystemen der vedischen Sprache liegen, von ihnen aus in gesetzmäßiger Richtung, Wortschatz und Formensysteme verwandter Sprachen; 'andrerseits liegt diesseits vom Veda die gesamte übrige Litteratur Indiens. Zur Lösung der Probleme des Veda werden sich bald auf jenem, bald auf diesem Gebiet, oft auf beiden die Anhaltspunkte darbieten. Fragestellungen, welche durch linguistische Betrachtungen hervorgerufen sind, werden in philologische Fragen umschlagen und umgekehrt, oder die Gleichungen so zu sagen, aus deren Kombination die unbekanntten Werte des Veda zu ermitteln sind, werden zum Teil linguistischer, zum Teil philologischer Natur sein. Und da sollten wir, geleitet möglicherweise von Verstimmungen über gewisse linguistische Misgriffe oder Einseitigkeiten, darauf verzichten, unser Ideal allein in einer Forschungsweise zu erkennen, welche von allen Seiten für die Lösung der Probleme jedes erreichbare Mittel herbeizuziehen

weiß? Es ist dafür gesorgt, daß die Grenzen menschlicher Arbeitskraft die Verwirklichung eines solchen Ideals in weiteste, vielleicht in unerreichbare Ferne rücken, aber das Ziel darf doch darum, weil wir von ihm fern sind, nicht aufhören, unser Ziel zu sein.

Man würde das hier Gesagte misverstehn, wollte man daraus eine ablehnende oder auch nur gleichgiltige Stellungnahme zu einer Forderung Pischel-Geldners herauslesen, deren nachdrückliche Hervorhebung den beiden Forschern auf das wärmste gedankt sei. »Das gesammte indische Alterthum kann und muß der vedischen Exegese dienstbar gemacht werden« (S. XXX). Wo der Veda nicht aus sich selbst erklärt werden kann, »muß die Sprache und Litteratur des klassischen Sanskrit in die Lücke treten. Selbst<sup>1)</sup> das Pâli und Prâkrit darf der Vedist von Fach nicht ungestraft ignorieren« (S. XXXI). Die Sache sollte so selbstverständlich sein, wie es selbstverständlich ist, daß man die Zwölftafelfragmente nicht ohne Gaius und die Digesten erklären kann. Aber wie die Dinge thatsächlich liegen, ist eine derartige Mahnung durchaus am Platz. Man sehe, wie Pischel S. 234 aus zwei Stellen des *Ṣiṣupâlavadhâ* die schlagend richtige Erklärung der bisher durchweg misverstandenen vedischen Ausdrücke, welche sich auf Fesselung der Pferde beziehen (*dâman*, *saṃdâna*, *pâdbiṣa*) gewinnt. Ich begnüge mich mit der Erwähnung eines solchen Details; das Buch ist reich an derartigen glücklichen Bemerkungen; im Einzelnen und im Ganzen bezeichnet es gegenüber dem Standpunkt etwa von Zimmers Altindischem Leben eine wesentliche Vertiefung der Forschung. Hätten nur P. und G. es sich angelegen sein lassen, auch den Einschränkungen, welche ihre an sich so berechtignte Auffassungsweise verlangt, gerecht zu werden. Durchaus den richtigen Ton trifft G. S. 269: »Wie vieles, das angeblich modern ist, hören wir nicht schon im Veda, wenn auch nur leise, anklingen?« Sehr viel zutreffender, als wenn, wie an vielen Stellen des Buches geschieht, der *ṛgvedische* Kulturzustand mit dem etwa durch das *Mahâbhârata* repräsentierten nahezu identifiziert wird, wenn dem Indien des *Rv.* Städte zugeschrieben werden mit einer durchaus unzureichenden Begründung (S. XXII fg.), oder vollends die Kenntnis der Schreibkunst ohne ein einziges Wort der Begründung (S. XXIII). Vor Allem aber führt die Neigung, den *Rv.* und das spätere Indien zu eng an einander zu rücken, die beiden Forscher meines Erachtens zu unterschiedener Ueberschätzung der Commentatorenerklärungen. Ich unterlasse es hier auf die alte Streitfrage über den Wert oder die Wert-

1) Warum »selbst«? Die Pâlilitteratur steht dem Veda in vielen Beziehungen näher, als die des klassischen Sanskrit.

losigkeit des Sâyaṇa im Allgemeinen einzugehn; vielmehr wende ich mich sogleich dazu, in der Erörterung einer einzelnen von Pischel behandelten Stelle meine von der seinen abweichende Auffassungsweise zu exemplificieren.

Es handelt sich um VIII, 45, 5 (S. 310f.). Die Rede ist von Indras Mutter und dem Kind Indra:

*prâti tvâ Śavasî vadaḥ  
girāv āpsa ná yodhishat |  
yâs te śatruvâm âcaké ||*

Dazu Sâyaṇa: *sa girau parvate 'psa na darṣanîyo gaja iva yodhishat yodhayati*. Die früheren Erklärungen von *āpsa* schwanken zwischen den Bedeutungen »Stirn«, »Gesicht«, »Busen«; Roth, der »Wange« gab, bemerkte, daß auch ein anderer Teil des Vorderkörpers gemeint sein könne. Pischel, der das Wort eingehend erörtert, gelangt zu der Bedeutung »Leib«, dann »Vorderleib«; das Wort konnte nach ihm speciell vom unteren Teile desselben wie vom oberen (= Brust) gebraucht werden. Ich adoptiere der Kürze wegen Pischels Uebersetzung »Leib«, »Brust«; die genaue Fixierung der Bedeutung ist für die vorliegende Frage unwesentlich. An der citierten Stelle soll das Wort aber nach Pischel, wie Sâyaṇa erklärt, »Elefant« bedeuten. Denn in zwei Handbüchern der Poetik, des Deveṣvara und des Amaraçandra, begegnet unter den Vergleichen, durch welche man in der dichterischen Sprache einen Gegner als unbedeutend gegen sich selbst hinstellt, die Wendung: du willst als Elefant mit den Zähnen einen Berg umstürzen. Eben das soll der Ṛgveda mit den Worten *girāv āpsa ná yodhishat* sagen.

Ich bekenne, daß mich die Uebereinstimmung jener Autoren der Poetik mit der Erklärung des Sâyaṇa auf den ersten Blick blendete. Doch nur auf den ersten Blick. Bedenken genug drängen sich auf. Soll wirklich *āpsa* — ein Neutrum als Benennung des Elefanten<sup>1)</sup>? — an der einen Stelle etwas so ganz andres bedeuten als an den andern? Wird nicht eine ähnliche Behandlung von Bedeutungen S. 139 Graßmann mit vollem Recht zum Vorwurf gemacht? Pischel sagt: „*āpsa* »Körper« verhält sich zu *āpsa* »Elefant« etwa wie *kâya* »Körper« zu *mahâkâya* »Elefant«“. Verhält sich etwa! Aber *mahâkâya* ist doch ein possessives Compositum. Und weiter: bei *yudh* steht sonst der Gegner, gegen welchen man kämpft, im Acc. oder Instr.; hier aber steht der Locativ, welcher sonst auf die Frage antwortet, um was gekämpft wird (Gaedicke 78; Delbrück

1) P. läßt die Möglichkeit eines Maskulinums *apsa* zu: das wäre dann ein neues Wort, zu dem doch erst zu greifen ist, wenn sich zeigt, daß sich mit dem altbekannten nicht ausreichen läßt.

Syntax 119. 131. 174). Zu dem allen kommt, daß, wenn man auch Roth in seiner — übrigens schon von ihm selbst mit ausdrücklichen Einschränkungen versehenen — Lägung der Existenz des Elefanten in der ṛgvedischen Welt nicht ganz folgen wird, doch die Poesie des Rgveda in keinem Fall von der Vorliebe der späteren indischen Dichtung für die hundert- und tausendfache Verwendung des Elefanten in Vergleichen und bildlichen Ausdrücken aller Art etwas weiß; wer nicht auf Unterscheidung des ṛgvedischen und des späteren Vorstellungskreises überhaupt verzichtet — welchem Verzicht sich allerdings eben unsere beiden Forscher bedenklich annähern —, wird sich dem Eindruck nicht entziehen, daß das Gleichnis von dem Berg und dem Elefanten recht sehr nach der jüngeren indischen Poesie, aber sehr viel weniger nach dem Rgveda schmeckt. Und endlich Sāyaṇas Zeugnis? Daß dasselbe auf direkter Tradition aus einer Zeit beruht, wo das Wort *āpsas* »Elefant« noch lebte, wird wohl auch P. nicht behaupten. Ihm oder seinem Gewährsmann schwebten offenbar Materialien aus der späteren Poesie oder Poetik wie die von P. herangezogenen vor. So schloß er auf die Bedeutung des vedischen Wortes. Natürlich kann der Schluß falsch sein.

Nach dem allen scheint mir, daß die Grundlage, auf welcher P.s Erklärung von *āpsas* in VIII, 45, 5 ruht, doch weniger sicher ist, als der Ton absoluter Gewisheit, mit welchem P. sie vorträgt. Wir unsrerseits aber werden es für ein kategorisches Gebot der Methode halten, zu versuchen — was überhaupt nicht versucht zu haben wir P. zum Vorwurf machen müssen — ob die an den übrigen Stellen vorliegende Bedeutung von *āpsas* nicht auch für die unsrige genügt<sup>1)</sup>. Wir leiten diese Erwägung damit ein, daß wir den von P. beigebrachten Wendungen vom Berg und Elefanten ein paar andere aus der buddhistischen Litteratur an die Seite stellen, welche einen hoffnungslosen Angriff mit dem Angriff auf einen Berg oder Aehnlichem vergleichen:

Suttanipāta 448 (= Samy. Nikāya vol. I p. 124):

*kāko va selam āsajja.*

Samy. Nikāya vol. I p. 127:

*bālā kumudanālehi pabbatam abhimatthata*

*giriṇ nakhena khaṇatha . . .* (vgl. Jātaka vol. IV p. 383)

*selam va siras' ūhacca . . .*

*khānuṇ va urasāsajja*

Lalita Vist. p. 392 ed. Calc.:

*girikūtam āsādyā nivartate śaraḥ.*

Ich gebe, was mir auf den ersten Anlauf in die Hand fällt; mehr

1) Daß sie genügt, ist auch die Ansicht von Roth (Pet. WB.), der aber Weiteres über seine Auffassung des Verses, so viel ich weiß, nirgends gesagt hat.

beizubringen wäre leicht genug. Aber schon diese Stellen — sie stehn wohl alle dem R̥gveda zeitlich näher als die von P. beigebrachten — zeigen hinreichend, daß das Gleichnis mit dem Berge in den allerverschiedensten Formen auftreten konnte. Und zwei der hier begegnenden Wendungen (*selam va siras' úhacca, khānum va urasāsajja*) liegen in der Richtung eben der Vorstellung, welche in unserm R̥gvers bei Annahme der sonst anerkannten Bedeutung von *ápsas* enthalten gewesen sein muß: wer gegen Indra kämpft, ist dem Mann gleich, der mit der Stirn, oder der Brust, oder wie man sonst über *ápsas* denken mag, gegen einen Felsen rennt. Ich übersetze also: »Zu dir sprach Śavasi: wie gegen den Berg die Brust (schmetternd) wird kämpfen, wer mit dir Feindschaft sucht«. Ich habe das Anakoluth durch ein eingeklammertes Verbum überbrückt; die Konstruktion wird so zu erklären sein, daß die Vergleichung »wie die Brust gegen den Berg« nicht auf das dastehende Verbum *yodhishat*, sondern auf einen durch den Zusammenhang implicierten Gedanken »er wird sich an dir zerschmettern« bezogen wird. Ueber derartige Anakoluthen in Vergleichen ist es überflüssig, nach den meisterhaften Ausführungen Bergaignes, *Mélanges Renier* 88—92, Weiteres zu sagen.

Wir wenden uns dazu, an einigen weiteren Stellen die von P. und G. vorgelegten Untersuchungen zu prüfen. Wir glauben charakteristische Schwächen der Methode, die uns im ersten Heft entgegengetreten, hier ganz ähnlich wiederkehren zu sehen: vor Allem die Neigung, einen beliebig sich anbietenden Ausgangspunkt der Untersuchung zu ergreifen und wie von ihm aus die Sache erscheint, so sie zu betrachten. Die danebenliegenden Möglichkeiten zu überschauen, die bekannten Punkte, von welchen aus den unbekanntenen ihre Lage zugewiesen werden müßte, in einiger Vollständigkeit zu ermitteln, läßt sich die vorwärts stürmende Untersuchung keine Zeit.

An Geldners Besprechung des Worts *vr̥jana* (S. 139 ff.) sei es uns gestattet, dies zu veranschaulichen.

Den Ausgangspunkt findet G. in I, 173, 6. Indras Größe wird verherrlicht:

*sám vivya 'Indro vr̥janam ná bhūmā  
bhárti svadhāvāñ opasám iva dyām.*

Unter den Belegen für *vr̥jana* nimmt dieser Vers eine Sonderstellung ein, während andere Stellen sich in größerer Zahl zu kompakten Gruppen ordnen. Auszugehen von dem Einzelnen wird, insonderheit wo dasselbe so vieldeutig ist wie in diesem Fall, von vornherein als bedenklich erscheinen. Man stelle sich etwa vor, daß die Bedeutung von *paraśú* unbekannt wäre und man auf den Einfall

käme, bei ihrer Ermittlung die Worte VI, 3, 4 *vijéhamānaḥ paraṣúr ná jihvām* zu Grunde zu legen. G. freilich weiß von vorn herein der Unbestimmtheit von I, 173, 6 sehr schnell Herr zu werden. *sam-vyā*, sagt er, ist der Gegensatz zu *vi-tan* (II, 38, 4). *vi-tan* aber wird sonst mit Vorliebe von dem Ausspannen der Fangnetze gebraucht. Also ergibt sich, daß *vṛjána* — nach Roth »Umhegung«, »geschlossene Niederlassung« — in der That vielmehr »Fangnetz« bedeutet. Kurz und bündig genug. G. unterläßt ja nun nicht, diese Deutung dann an den übrigen Stellen zu prüfen: wenn nur dies Prüfen ein wirkliches Prüfen wäre. Wir bleiben zuerst bei den eben referierten Sätzen G.s, welche bei ihm die Grundlage für alles Uebrige bilden.

Ist *sam-vyā* wirklich der Gegensatz zu *vi-tan*? II, 38, 4 soll das beweisen:

*pīnaḥ sām avyad vitataṃ vāyanti*  
*madhyā kártor ny ādhāc chákma dhīraḥ.*

Der Stelle ließe sich mit ebenso viel Recht oder Unrecht entnehmen, daß *sam-vyā* der Gegensatz zu *vā* (*ve*) ist. Man könnte auch auf mancherlei Anderes kommen. Muß es erst gesagt werden, daß es nicht genügt, die eine Stelle mit dem exegetischen Zauberstab zu berühren, sondern daß die Materialien für *vyā* und *sam-vyā* vollständig zu überblicken nötig ist? Böhtlingk-Roth zeigen dazu den Weg; was sie beibringen, scheint mir keinen Zweifel daran zu lassen, daß *sam-vyā* heißt »verhüllen«, med. »sich hüllen« in ein Gewand oder dgl. (vgl. Delbrück Syntax 254). So ist II, 17, 4 *támāṃsi . . . sām avyayat* (von Indra) so viel wie *ágūhat támaḥ* II, 24, 3 (cf. I, 86, 10; II, 40, 2; VII, 80, 2). Und an unsrer Stelle II, 38, 4: »die das aufgezogene (Gewebe) webt, verhüllt dasselbe wieder<sup>1)</sup>«. Werden wir bei dieser Sachlage wirklich daraus, daß *sam-vyā* (act.) hier zufälligerweise *vitataṃ* als Objekt hat, und daß *vi-tan* an andern Stellen — irre ich nicht, handelt es sich dabei gar nicht einmal um rgvedische; im Rv. erscheinen bei *vi-tan* eine Menge andre Objekte — öfters auf Fangnetze bezogen wird, zu schließen wagen, daß *vṛjána*, als Objekt zu *sam-vyā* (med.) in I, 173, 6, ein Fangnetz

1) Warum nicht eine menschliche Weberin, wie es »Siebenzig Lieder« S. 46 verstanden wird? In den Zusammenhang, daß auf Savitars Geheiß alle Bewegung und Thätigkeit ruht, kann doch nichts besser passen. G. denkt an die Göttin Nacht, welche er Penelopenarbeit thun läßt. Aber es handelt sich dem Zusammenhang nach offenbar darum, daß die Arbeit ruht, nicht daß sie durch neue Arbeit rückgängig gemacht wird. Zu meiner Auffassung von *sam-vyā* würde übrigens auch die Göttin Nacht durchaus passen; sie hüllt ihr Gewebe der Finsternis ein, d. h. sie macht dem Morgen Platz.

ist? Und werden wir in einem solchen Schluß eine hinreichende Grundlage der Untersuchung zu besitzen glauben, um gegen die Mengen von Stellen, an denen mit der Bedeutung »Fangnetz« oder Aehnlichem für *vrjána* offenbar nichts anzufangen ist, zu exegetischen Zwangsmaßregeln zu greifen?

Wir kommen später auf I, 173, 6 zurück und werfen jetzt einen Blick auf die Bestätigungen, welche G. für seinen Bedeutungsansatz beibringt. »Eine dialektische Nebenform« von *vrj* soll *vlag* sein, in *abhivlāgya*, *abhivlāngá* I, 133, 1. 2. 4 vorliegend; *abhivlāngá* aber (»*abhivlāngáir apāvapah*«) soll »Fangnetz« bedeuten. Letzteres ist möglich, aber — man ziehe außer Av. VIII, 8, 5 auch die weiteren Belege für *apa-vap* in Betracht — doch eben nur möglich. Lautlich aber ist die Zusammenstellung zweier Wurzeln, die in der Abstufung *vlang-vlag* (nasalische Wurzel!) und *varj-vrj* vorliegen, doch nichts weniger als verführerisch.

Ferner paßt, sagt G., die Bedeutung »Fangnetz« für *vrjána* noch an einer Reihe von Stellen vorzüglich: so VI, 11, 6 *áti srasema vrjánaṃ nāmhaḥ*; X, 27, 5. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß »Fangnetz« hier nur einer von vielen möglichen Begriffen ist. Wir müssen aber diesen wenigen Fällen, in welchen »Fangnetz« in der That passen würde, eine Gegenrechnung gegenüber stellen. Untersuchen wir die Verbindungen, in welchen Worte auftreten, für welche eine ähnliche Bedeutung wie die von G. für *vrjána* angenommene gesichert ist. *pāṣa* ist an sieben Stellen unter zehn mit Formen von *muc* (*pra-muc* etc.) verbunden; an einer achten steht *vi śrathāya* (neuntens und zehntens: *áti yesham* [*pāṣān*] und *áré pāṣāḥ*); an einigen dieser Stellen erscheint zugleich *vi-ert* und auch *bandh*. Aehnlich bei *nidhā* an einer von zwei Stellen *muc*; die andre lautet *grbhṇāti ripūṃ nidhāyā nidhāpatiḥ*. Wie kommt es, daß diese für *pāṣa* und *nidhā* in so hohem Grade charakteristischen Verba bei *vrjána*, wenn dies »Fangschlinge« bedeutet, nicht auch erscheinen? Wenn Varuṇa, wie Geldner S. 142 meint, VI, 68, 3<sup>1)</sup> mit den *vrjána* in demselben Sinn in Verbindung gebracht wird, wie so häufig von den *pāṣa* des Varuṇa die Rede ist, warum findet sich keine An-

1) Die Stelle enthält eine Gegenüberstellung von Indra und Varuṇa: *vājre-ñānyāḥ śavasā hanti vṛtrāṃ sishakty anyó vrjāneshu viprah*. Nach G. soll hier die offene Kampfweise des Indra, die hinterhaltige, mit Fangschlingen arbeitende des Varuṇa gegenüber gestellt sein. Man vergleiche nun etwa VII, 83, 9 *vṛtrāṇy anyāḥ samithēshu jighnate vratāny anyó abhi rakshate sádā*; VII, 85, 3 *kṛṣṭīr anyó dhārāyati prāviktā vṛtrāṇy anyó apratīni hanti*. Warum berücksichtigt G. solche Stellen nicht, um VI, 68, 3 im Sinn der vedischen Anschauungen über den Wesensunterschied der beiden Götter zu erklären?

rufung an ihn, daß er den Frommen von seinen *vrjána*, den unteren, mittleren und oberen löse? Warum nichts Aehnliches? Es soll nicht geläugnet werden, daß zu den Faktoren, die das Vorkommen und Nichtvorkommen einer Ausdrucksweise bestimmen können, auch die Caprice des Zufalls gehört: aber der Zufall, den man hier annehmen müßte, gieng in der That etwas weit, und jedenfalls kann für eine Untersuchung, welche die Bedeutung eines Worts aus den Zusammenhängen, in denen es erscheint, zu ermitteln sucht, nichts weniger empfehlend sein, als wenn sie sich hinter den undurchdringlichen Schleier eines solchen Zufalls zurückzuziehen genötigt ist.

Wir kommen zu Geldners »metaphorischer Bedeutung von *vrjána*« (S. 144 ff.). Das Wort soll an einer Reihe von Stellen das Opfer bezeichnen. Das Opfer ist nämlich dem vedischen Sänger ein Fanggarn oder eine Falle, »mit welcher man, wie mit Speck die Mäuse, so mit Ghr̥ta, Soma und Gebet die Götter fängt« — ein Bild, an welchem »nur derjenige Anstoß nehmen wird, welcher noch in dem falschen Idealismus, den die Jugendzeit vedischer Exegese im Gefolge hatte, befangen ist« (S. 145). In G. ist in der That das Bedürfnis überaus lebhaft diesem Idealismus entgegenzuarbeiten, mit den Anschauungen zu brechen, welche uns die vedischen Inder »in dem trügerischen Gewand eines Mitteleuropäers vorführen, statt in dem echter Orientalen, die sie wirklich sind« (ebend.). Sein realistischer Blick entdeckt im Veda nicht viel Besseres als Hetärenpack und Pfaffenpack: Pfaffen, die mit ihren Kniffen die eignen Lohnherren wie die Götter »hereinlegen« und die nur, weil sie wittern, daß Varuṇa doch noch listiger ist als sie, durch die blasse Furcht vor eigenem Hereinfall sich jene Bekenntnisse ihrer Sünde entlocken lassen, welche idealistischen Lesern von innerem ethischen Trieb eingegeben scheinen (vgl. S. 142). Ohne Zweifel wird auch die Mode dieser Vedauffassung vorübergehn, vielleicht am schnellsten bei einem so ernstlichen Forscher wie G. — Doch ich komme von *vrjána* ab. Mir scheinen Stellen, wie sie sich in der That gelegentlich finden, an denen der Priester als dem Gott nachstellend gedacht wird wie der Jäger dem Wild u. dgl., doch absolut nicht hinreichend, um eine solche Aequivalenz der Begriffe »Opfer« und »Fangnetz« oder »listiger Anschlag«, die Bezeichnung des Soma als »Wächters« oder »Königs des listigen Anschlags« u. dgl. mehr irgend glaublich erscheinen zu lassen<sup>1)</sup>. Ausdrücke wie *vrjánasya r̥jā* oder *vrjánasya gopāh* las-

1) Man betrachte etwa die Materialien, die Bergaigne II, 225 ff. gesammelt hat: dieselben lassen die vedischen Vorstellungen über das Verhältnis von Gott und Mensch und über die Rolle des Opfers in wesentlich anderem Licht erscheinen, als sich die Dinge bei G. ausnehmen.



sen nur allzu viele Möglichkeiten für die Deutung von *vrjána*: warum lesen wir aber, wenn Geldner Recht hat, nirgends unzweideutige Wendungen etwa der folgenden Art: Indra, mit diesem *vrjána* fangen wir dich ein wie der Vogelfänger den Vogel? Es muß übrigens auch behauptet werden, daß G. die Vorstellung vom Fang der Götter — die ich, wie bemerkt, an sich dem Veda keineswegs abspreche — in eine Anzahl von Stellen hineinträgt, die mit ihr nichts zu thun haben. I, 134, 6 wird, meine ich, zu übersetzen sein: »Dir, o Vāyu, gebührt hinter keinem Andern, als dem Ersten<sup>1)</sup> der Trunk von diesen unsern Somas, der Trunk von diesen gepreßten. Und auch bei den wettrufenden (?) Gauen, die (das Barhis) gestreut haben, lassen alle Kühe dir Opfermilch strömen; Ghee und Opfermilch lassen sie strömen«. Man vergleiche, was G. S. 144 aus dem Vers macht. Mir scheint es, so sehr ich anerkenne, daß wir an tausend Stellen himmelweit von einem auch nur halbwegs sichern Verständnis des Veda entfernt sind, durchaus nicht in der Ordnung, wenn über einen so einfachen Vers wie diesen<sup>2)</sup> Meinungsverschiedenheiten bestehen: mögen Kenner entscheiden, welche Uebersetzung die unbefangene ist. Nicht minder scheint mir V, 54, 12 von G. (S. 148) missverstanden zu sein; *sám ácyanta vrjánātītvishanta yát* (von den Maruts) gehört meines Erachtens mit den Stellen zusammen, die von dem Erzittern, Erschütterterwerden, Sichniederbeugen alles Festen beim Ansturm der Maruts sprechen (Bergaigne II, 374); *sváranti ghósham vítatam řtáyávaḥ* heißt nicht: »die Priester brüllen ihr (als Fangnetz) ausgespanntes Geschrei«; die Brüllenden sind die Maruts (Bergaigne II, 373 f.)<sup>3)</sup>, und wenn ihr Geschrei sich durch die Räume hin ausbreitet (*vítata*), so hat das mit dem Fangnetz nichts zu thun.

So finden wir, daß uns, was für *vrjána* als das Opferfangnetz angeführt wird, unter den Händen zerrinnt. Es bleibt uns übrig, unsre eigne Ansicht über das Wort darzulegen. Dieselbe stimmt mit der des Pet. Wörterbuchs überein; daß wir uns nicht damit begnügen kurzweg auf dasselbe zu verweisen, wird durch die Rücksicht auf Geldners abweichende Methode und Resultate gerechtfertigt sein.

Wir halten es nicht für richtig, wie G., von einer angeblichen

1) Nicht »unter diesen Somas zu allererst unsern Trank«. Das »zuerst« (*prathamāḥ, ápūrvyaḥ*) bezieht sich auf Vāyu, nicht auf »unsern Soma«. Vāyu geht beim Somatrank den andern Göttern voran (ZDMG. 39, 55 A. 1).

2) Ich nehme nur das *ἄπαξ λεγόμενον vīhūtmātīnām* und die zwar wahrscheinliche, aber immerhin nicht beweisbare Ergänzung des Objekts Barhis zu *vavarjūshīnām* aus.

3) Wie hier *sváranti*, so wird in demselben Lied (V. 8) *ásvaran* von ihnen gesagt; vgl. VIII, 13, 28.

Grundbedeutung des Worts auszugehen; wir fragen zunächst nach der Hauptbedeutung oder einer der Hauptbedeutungen.

Eine große Reihe von Stellen vereinigt sich, auf eine Bedeutung von *vr̥jána* hinzuweisen, welche derjenigen von *viśas* sehr nahe stehn muß: wobei wir es zunächst noch unbestimmt lassen, ob es sich um *viśas* als Wohnsitze oder als Bewohner derselben handeln müßte.

Agni ist *mānushē vr̥jāne* ... *hitāh* I, 128, 7; von ihm heißt es ähnlich: *yām rtviḥ vr̥jāne mānushāsaḥ prāyasvanta āyāvo j̥jananta* I, 60, 3. Wo lassen die Parallelstellen den Agni »*hitā*« sein? Wo haben ihn die *Āyus* erzeugt? Zahlreiche Stellen antworten, dem Loc. *vr̥jāne* unsrer Stellen entsprechend, mit dem Loc. *vikshū*; demselben Loc., der auch für das an der ersten der beiden angeführten Stellen mit *vr̥jāne* verbundene Adj. *mānusha* das häufigste Beziehungswort bildet<sup>1)</sup>. Vgl. III, 5, 3 *ādhāy agnir mānushishu vikshū*; I, 60, 4 (einen Vers nach der Zusammenstellung *vr̥jāne mānushāsaḥ mānusheshu* ... *vikshū*, II, 4, 3; IV, 6, 8 etc. etc. Der Zusammenstellung *vr̥jāne* ... *āyāvo j̥jananta* entspricht *vikshū* ... *āyūshu* I, 58, 3<sup>2)</sup>, *adadhur* ... *vikshv āyōh* II, 4, 2; *āyāvo j̥jananta vikshū* X, 7, 5.

Zweimal finden wir den Ausdruck *vr̥jāne sāravirāh*, I, 51, 15; 105, 19: dazu vergleicht sich, aus derselben Liedersammlung wie die zweite dieser Stellen, I, 111, 2 *sāravirayā viṣā*. Verschiedene Götter heißen *vr̥jānasya rājā* IX, 97, 10 (ähnlich *vr̥janyāsya rājā* IX, 97, 23) und *vr̥jānasya gopāh*<sup>3)</sup> I, 91, 21; 101, 11<sup>4)</sup>: in derselben Sammlung, welcher die letzte Stelle angehört, finden wir zweimal *viṣām gopāh* (I, 94, 5; 96, 4), wie auch die Wendung *rājā viṣām* häufig ist.

So sehen wir uns veranlaßt, eine Hauptbedeutung von *vr̥jána* in der Nähe derjenigen von *viśah* zu suchen<sup>5)</sup>. Haben wir uns nun

1) Wie *mānushishu vikshū* so ist auch *mānushē jāne* häufig: dieselbe Vorstellung.

2) Man bemerke, daß diese Stelle wie die eng benachbarte aus I, 60 dem Nodhas-Abschnitt zugehört.

3) Dazu Stellen, die in anderer Form dasselbe ausdrücken, daß der Gott das *vr̥jána* beschützt: I, 73, 2; IX, 87, 2.

4) Hier liegt nicht, wie gewöhnlich nach dem Padap. angenommen wird, ein Nom. pl. *gopāh* vor, sondern der Instr. *gopā*, verbunden mit *indreṇa*.

5) Wir werden also ganz in die Nähe des avestischen *verezēna*, *varezāna* (altpers. *vardana* »Stadt«, neupers. *barzan* »Distrikt«) geführt. Die sich von selbst anbietende und, so viel ich sehe, bisher allgemein angenommene Zusammengehörigkeit dieser Worte mit *vr̥jána* wird jetzt von G. geläugnet (S. 151) — leider ohne Angabe von Gründen. Ist sie doch richtig, woran ich kaum zweifle, so folgt, daß — wenn man nicht zur Annahme einer Vermischung der beiden Gut-

dabei an die Vorstellung von Wohnsitzen oder von den Bewohnern derselben zu halten? Offenbar an die erstere, die dann freilich gelegentlich, wie natürlich, in die zweite übergeht. Schon Stellen wie *asmín vrjáne* I, 51, 15, *vrjáne jánásah* I, 166, 14 sprechen mehr für die örtliche als für die persönliche Bedeutung. Vor Allem aber entscheidet, daß auch ohne alle Rücksicht auf menschliches Leben von Bezirken der Natur als *vrjána* gesprochen wird: so V, 52, 7 *yé vá-vrđhánta pārvhívá yá urāv antáriksha á, vrjáne vá nadínāṃ sadhásthe vá mahó diváh*. Wir werden hier von der Gleichung *vrjána = víśah* zu derjenigen *vrjána = sadhástha* geführt, die sich mit besonderer Entschiedenheit auch I, 101, 8 in der Gegenüberstellung *yád vá . . . paramé sadhásthe yád vávamé vrjáne* ausprägt. Wie *sadhástha* Epitheta wie *úttara*, *paramá*, *ávára* zu sich nimmt, so wird *vrjána* mit *ávára* und *avamá* verbunden, außer an der zuletzt angeführten Stelle noch II, 24, 11; IX, 96, 7. Daß nicht auch *paramá* erscheint, beruht nicht auf dem Begriff von *vrjána*, sondern ist Zufall, wie X, 63, 15 zeigt: *svastí nah pathyásu dhánvasu, svasty āpsú vrjáne svārvati* — wo *vrjáne svārvati* eben nur eine Umschreibung für *svār* ist.

An zwei Stellen erscheint *vrjána* als etwas Hemmendes, Einschließendes (vgl. εἴρω): VI, 11, 6 *áti srasema vrjánam nāmhah*, X, 27, 5 *ná vā u māṃ vrjáne* (vielleicht *vrjánā* zu verbessern) *vārayante ná párvatāso yád ahám manasyé*. Hier scheint die Grundbedeutung erreicht zu sein. Das Wort heißt, meine ich: eingeschlossener Bezirk, Bezirk, Wohnstätte, resp. der Kreis der in einem begrenzten Bezirk Wohnenden. Genau so erklärt es das Pet. Wörterbuch. Auch hier wie so oft steht, was das *ἔργον μένος* Roths geschaffen, fester als manches exegetische Bauwerk von neuester Konstruktion.

Nur wenige Worte über die wichtigeren der bisher noch nicht erledigten Belegstellen. In Bezug auf I, 63, 3 *tvām Súshṇam vrjáne prkshá ānaú* etc. wird man sich, bis das Rätsel von *prkshá ānaú* gelöst ist, bescheiden dürfen und müssen; ebenso muß V, 44, 1 einstweilen auf sich beruhen. Als verderbt scheint mir auszuschneiden III, 34, 6; VI, 35, 5. An der ersten Stelle lese ich mit Bergaigne *vrjinéna*; an der zweiten liegt es nahe in *vrjánam* das fehlende Verbum zu vermuten: also wohl *tám á nūnām vrvajam*. Vor Allem aber ist hier auf die Stelle zurückzukommen, von welcher wir ausgegangen

turalreihen seine Zuflucht nehmen will — das *j* von *vrjána* als idg. *g<sub>1</sub>* aufzufassen, das Wort also von  $\sqrt{vrj}$ , deren *j* mit *k*, *g* wechselt und die mit Recht zu got. *vairpan* gestellt wird, zu trennen ist. G. berührt die lautliche Seite der Frage überhaupt nicht und behandelt die Zusammengehörigkeit von *vrjána* und *vrj* als etwas Selbstverständliches. In der That empfiehlt sich dieselbe auch von Seiten der Bedeutung recht wenig.

sind, I, 173, 6. »Indra hüllt sich in die Erde wie in ein *vrjána*; er, der thut, was er will, trägt den Himmel wie einen Kopfputz«. Ich glaube, daß, wenn man sich nicht mit Verlegenheitshypothesen begnügen will, nur zwei Möglichkeiten bleiben. Entweder *vrjána* bedeutet irgend etwas in das man sich hüllt — ein Kleidungsstück, ein Stück der Waffenrüstung oder dgl. Oder wir haben ein Wort herzustellen, welches das bedeutet. An dem Verbum zu rühren, etwa mit Hülfe einer Konjektur wie *sám vivyak* weiter kommen zu wollen, halte ich für verfehlt. Von den bezeichneten beiden Möglichkeiten aber ist die erste, wenn auch nicht vollkommen abzuweisen, doch wenig wahrscheinlich. Eine Bedeutung von *vrjána*, wie wir sie brauchen, ließe sich mit den bekannten Bedeutungen des Wortes allerdings vermitteln. Aber man muß Geldner (S. 139) doch darin Recht geben, daß die Annahme einer singulären Bedeutung für eine einzelne Stelle bei einem so häufig vorkommenden Wort durchaus bedenklich ist. Bleibt also die Frage, ob es gelingt für *vrjánam* zu conjicieren. Ich bekenne keine andre Möglichkeit zu sehen, als eine dem Lautbestand nach ganz leichte, im Uebrigen aber sehr kühne, vielleicht allzu kühne Aenderung: *sám vivya índro vṛśhāṇaṇ nā bhūmā*: er umhüllt sich mit der Erde wie mit einem Stier(-fell). Wenn *go* Rindshaut und aus derselben geschnittene Riemen bezeichnen kann, wenn vom Pfeil, der mit Vogelfedern befiedert ist und eine Hornspitze trägt, gesagt wird, »er kleidet sich in den Vogel; die Gazelle ist sein Zahn« (VI, 75, 11 *suparṇām vaste mṛgó asya dāntāḥ*), wenn es vom Soma, der durch das Sieb von Schafhaaren läuft, heißt: »er läuft durch die Schafe«, »er wird von den Schafen gereinigt«, von den Maruts (I 166, 10) gesagt ist, sie tragen Hirsche (*étāḥ*) um die Schultern und dgl. mehr, kann es dann nicht, wo das *ānaḍuhaṇ carma* gemeint ist, auch heißen »er hüllt sich (in die Erde) wie in einen Stier«? Wäre der Text so überliefert, würde er schwerlich Verdacht erregen: aber als Konjektur —? Nun, dieselbe sei ausgesprochen, um einen Andern zu einer besseren zu reizen. Wie es aber auch gelingen mag, das Rätsel dieser Stelle zu lösen, wir werden uns durch dieselbe in keinem Fall versuchen lassen dürfen, die gegebenen, breiten Fundamente der Erklärung von *vrjána* zu verlassen, um auf der Grundlage eines Einfalls ein Gebäude von Willkürlichkeiten zu errichten. —

Wir wenden uns zu einem andern, hervorragend interessanten Abschnitt des Buchs, zu Geldners Untersuchung über das Lied von Purūravas und Urvaṣī (X, 95), S. 243—295. G. stellt sich auf den Boden meiner ZDMG. 39, 52 f. dargelegten Auffassung, daß hier wie in einer Reihe anderer vedischer Sūktas die Verse einer

alten, aus Prosa und Versen gemischten Erzählung (vgl. Śatapatha Br. XI, 5, 1) vorliegen, deren prosaische Bestandteile verloren gegangen sind. Zur Ergänzung bez. Modifikation meiner Hypothese gibt G. eine Reihe allgemeinerer Bemerkungen (S. 284 f.), auf welche ich hier zunächst eingehe.

Aus einer Zahl alter prosaisch-poetischer Erzählungen, welche den Diaskeuasten des Ṛgveda vorlagen, sind die Verse von ihnen in diesen Veda aufgenommen worden. So weit stimmt G. mit mir überein<sup>1)</sup>: nur sagt er nicht »die Verse«, sondern »eine Menge von Versen, welche sie [die Diaskeuasten] als *ṛcas* anerkannten« (S. 289). Daß die Verse der Erzählungen nur zum Teil für *ṛcas* galten und im Ṛv. Platz fanden, hat G. durch nichts wahrscheinlich gemacht. Aufgenommen sind, wie er selbst ausgeführt hat, sowohl dialogische wie erzählende Verse; das also machte keinen Unterschied. Was kann ihn sonst gemacht haben? Natürlich darf man sich nicht auf die Śunaḥṣepa-Geschichte mit ihrer Scheidung der eingeflochtenen Verse in *ṛcas* und *gāthās* berufen. Hier ist an alte Ṛglieder nachträglich eine mit zahlreichen modernen Strophen durchsetzte Erzählung angeschlossen worden<sup>2)</sup>; da verstand sich die Sonderung der *ṛcas* und der übrigen Verse von selbst: daß es aber bereits für die Ṛgdiaskeuasten einen solchen Unterschied von höher und minder berechtigten Versen in den Ākhyānas gegeben habe, folgt daraus natürlich nicht. Für an sich undenkbar will ich die Sache übrigens keineswegs halten. Wer die Frage weiter verfolgen wollte, hätte offenbar bei den jüngeren Ākhyānas einzusetzen und z. B. die eigen-

1) Die Polemik gegen mich S. 289 ist mir übrigens unverständlich. Mein Satz ZDMG. 37, 80 müsse umgedreht werden; »nicht wurden die älteren Ākhyāna an vedische Lieder angeknüpft, sondern Ṛgveda-Verse wurden von jenen losgetrennt«. Wenn ich von Ākhyānas sprach, die an vedische Lieder angeknüpft wurden, hatte ich dabei, wie a. a. O. klar gesagt ist, die Śunaḥṣepa-Erzählung und Aehnl. im Auge. Daß dieselbe damit falsch charakterisiert ist, glaube ich nicht; jedenfalls hat G. keinen Versuch gemacht das zu zeigen. Daß aber, ganz unabhängig von solchen an Ṛv.-Lieder später angeschlossenen Ākhyānas, bei der Zusammenstellung des Ṛv. die aus einer Anzahl ältester Ākhyānas herausgelösten Verse Aufnahme gefunden haben, ist nicht eine Umdrehung, sondern die direkteste Wiedergabe einer von mir a. a. O. 37, 81 kurz ausgesprochenen, 39, 52 ff. eingehend ausgeführten Ansicht, welche auch Geldner S. 284 mir so ausdrücklich wie möglich zuschreibt.

2) Man wird nicht leicht annehmen, daß die betreffenden Ṛglieder von vorn herein für den Zusammenhang dieser Erzählung bestimmt waren. Für unsre Erörterung aber würde diese Annahme keinen Unterschied machen. Der auf Schritt und Tritt sich verratende moderne Charakter der Gāthāverse schließt in jedem Fall die Annahme aus, daß dieselben schon, als das erste Maṇḍala geordnet wurde, neben den Hymnen des Śunaḥṣepa in der Erzählung vorkamen.

tümliche Erscheinung zu untersuchen, daß sich in vielen Jātakas in der That Verse finden, die — ich weiß einstweilen nicht aus welchem Grunde — nicht als vollberechtigt angesehen werden<sup>1)</sup>: ob auf diese Thatsache Vermutungen über das Ākhyāna der ṛgvedischen Zeit sich bauen lassen, muß weiterer Prüfung anheimgestellt bleiben. —

Welches war nun aber das Schicksal der prosaischen Elemente der alten Erzählungen? »Vom Ṛgveda, d. h. von dem gesammelten Buch der *ṛcas*, waren nach dem ganzen Plan jene Prosabestandteile vollständig ausgeschlossen« (S. 290). Gewis. Aber nun weiter. »Die alten Erzählungen selbst wurden, wenn auch später als der Ṛgveda, zweifellos ebenfalls in festem Wortlaut redigiert und zu einem Buche vereinigt, dem Itihāsa oder dem Itihāsapurāṇam«. Zweifellos? Mir scheint die Existenz eines derartigen wirklichen Buchs<sup>2)</sup> überaus zweifelhaft. Bewiesen wird sie durch Stellen wie die von Geldner angeführten, Śatap. Br. XIII, 4, 3, 3 ff., XIV, 5, 4, 10 u. Aehn. nicht. An der Stelle des 13. Buchs steht Itihāsa und Purāṇa zwar neben Ṛgveda und Yajurveda, andererseits aber auch neben dem »Veda der Māyās« (§ 11 = Āṣv. Śraut. X, 7, 7); der Priester, heißt es in Bezug auf den letzteren, »soll irgend ein Gaukelstück ausführen« (*kāmein māyām kuryāt*), wie vorher gesagt war, daß er einen Abschnitt des Ṛg- oder Yajurveda vortragen solle. Danach möchte ich meinen, daß hier unter den verschiedenen »Vedas« neben wirklichen Texten auch Kenntnisse und Geschicklichkeiten figurieren, die nicht in so zu sagen kanonischer Form fixiert waren: so daß auch für *itihāsa* und *purāṇa* eine solche Fixierung sich nicht ergibt. Auch die übrigen von G. beigebrachten und sonst beizubringenden Materialien scheinen mir nicht weiter zu führen. Doch wie man auch über die Existenz eines solchen alten Geschichtenbuchs denken mag, gegen die Weise, wie G. sich die Gestalt desselben vorstellt, bleiben weitere Bedenken bestehn. Er läßt die Geschichten in aller Vollständigkeit, Prosa und Verse, in dem Itihāsabuch aufgenommen sein. Hätte ihn doch die Tendenz, zu der er sich so nachdrücklich bekennt, der Erklärung des Veda aus der späteren Litteratur, veranlaßt, die zunächst zu vergleichende jüngere Geschichtensammlung bei dieser Frage zu berücksichtigen, das buddhistische Jātakabuch<sup>3)</sup>.

1) Man vergleiche z. B. das Somadattajātaka (Nr. 211) oder das Dhammaddhajātaka (Nr. 220).

2) Oder müßte man nicht sagen zweier Bücher? Śatap. XIII, 4, 3, 12. 13 und ebenso in der Parallelstelle Āṣval. Śraut. X, 7, 8. 9 werden Itihāsa und Purāṇa als zwei verschiedenen Opfertagen zugehörig gesondert sogut wie Ṛgveda und Yajurveda.

3) Beiläufig sei hier noch ein anderer Punkt berührt, wo gleichfalls die Da-

Ich habe schon früher ausgeführt (ZDMG. 37, 77 f.), daß der alte kanonische Jâtakatekt nur die Verse aus den Geschichten umfaßt; die Prosa, welche wir haben, ist nicht alt und nicht kanonisch, sondern ihre Formulierung gehört dem späten Commentator. So ist ja auch das Suparñâkhyâna nur eine Zusammenstellung von Versen; die unzweifelhaft dazu gehörige Prosa ergänzte eben Jeder mit seinen eignen Worten. Verse und Prosa sind uns in diesen älteren Litteraturperioden nur da erhalten, wo ein Âkhyâna im Zusammenhang einer darüber hinausgehenden, weitumfassenden Prosadarstellung referiert wird (so die Sunahşepa-Geschichte im Brâhmaņa, Jâtakas in Vinayatexten): da erhalten wir das Âkhyâna begreiflicherweise in seiner Vollständigkeit, nicht in der Gestalt, welche eben nur für den auswendig lernenden *âkhyânavid* bestimmt war, um dann den Zuhörern gegenüber durch dessen freie Rede ergänzt zu werden. Ich weiß in der That nicht, was uns bestimmen soll, der alten vedischen Itihâsasammlung — wenn wir doch meinen deren Existenz annehmen zu sollen — ein andres Aussehen zuzuschreiben, als das, auf welches uns die in Betracht kommenden Materialien übereinstimmend führen.

Ich darf hier nicht unterlassen noch auf G.s interessante Vermutungen über die Rolle der prosaisch-poetischen Darstellungsform im Avesta (S. 286 ff.) hinzuweisen; die Gâthâs sind ihm die poetischen Höhepunkte der zoroastrischen Predigten, umgeben von einer den eigentlichen Lehrinhalt umfassenden Prosa, die verloren gegangen ist. Zu urteilen fühle ich mich hier nicht kompetent. —

Ich gehe nun von diesen auf das Âkhyâna im Allgemeinen bezüglichen Erörterungen zur Geschichte von Purûravas und Urvaşî

ten des Jâtaka zur Vorsicht hätten führen sollen. Pischel (S. 207) läßt die drei ersten Pâdas des Verses Rv. IV, 27, 1 Rede Indras, den vierten P. Rede des Adlers sein. Ist eine solche Verteilung eines Verses auf verschiedene Personen wahrscheinlich? Ich glaube nicht, daß aus dem Rv. selbst andre als vollkommen zweifelhafte Parallelen beigebracht werden können. Da liegt es nahe, das Jâtaka zu vergleichen. Hier ergibt sich nun, daß, wenn ich nichts übersehen habe, unter den Tausenden von Versen in den vorliegenden vier Bänden sich nur bei einem einzigen ein derartiger Wechsel findet (Bd. IV S. 470); es ist wohl kein Zufall, daß hier Hemistich gegen Hemistich Rede und genau entsprechende, fast wörtlich gleiche Gegenrede vorliegt. Sehr selten sind auch die Fälle, in denen der Vers die Rede einer Person enthält, welche nicht als ununterbrochen fortgehend, sondern in verschiedenen Absätzen gesprochen gedacht ist (so III, 348 f., IV, 46 f., 126), sowie die Fälle, in denen der Vers teils die Angabe »so redete N. N.«, teils die Rede des N. N. selbst enthält (III, 244 f.; 401; IV, 60). Die Vershalbierungen I, 171; IV, 121 möchte ich für unursprünglich halten. — Auf sonstige Einwände, die gegen P.s Verteilung des Verses IV, 27, 1 auf jene beiden Redenden zu erheben wären, gehe ich hier nicht ein.

über. Die Hauptfrage ist hier natürlich: sind für die Erklärung des Rglides X, 95 die späteren Erzählungen — insonderheit diejenige von Satap. Br. XI — als selbständige Zeugen anzusehn oder beruhen sie — mehr oder weniger ausschließlich — auf jenem Liede?

G. stellt eine lange Reihe von Ausdrücken zusammen (S. 263), die übereinstimmend in R̥gveda und in den späteren Versionen auftreten. Für ihn sind dies »Schlagworte, welche zum Inventar des Märchenstoffes gehörten«; das alte Lied und die späteren Erzählungen sind »aus dem gemeinsamen Quell der im Volksmund fortlebenden Sage geschöpft«<sup>1)</sup>: so erklärt sich für ihn die Konstanz der Ausdrucksweise.

Mir haben es die Ausführungen G.s und eigne eingehende Erwägung des Problems in der That, wenn auch nicht unbedingt gewis, so doch wahrscheinlich gemacht, daß die Version des Satapatha Br. höher anzuschlagen ist, als ich selbst früher dazu geneigt war<sup>2)</sup>. Freilich solche Schlagworte, wie ich sie eben berührte, beweisen nicht viel — wenigstens für einen Betrachter, der sich nicht gegenüber den Erfahrungen, wie man sie bei Untersuchungen über das Verhältnis von geschichtlichen oder legendarischen Quellen zu machen pflegt, den Stand der Unschuld bewahrt hat. Man halte etwa die Fassung des Satapatha von der Bedingung, welche Urvaṣī dem Purūravas auflegt, *triḥ sma māhno vaitasena dandena hatāt*, neben die R̥gworte *triḥ sma māhnaḥ śnathayo vaitasena*: diese Wörtlichkeit der Uebereinstimmung in einer Erzählung, für welche das Brāhmaṇa sich zum Ueberfluß ganz ausdrücklich auf den R̥gveda beruft, in einem Zuge ferner, der für die Geschichte, wie das Brāhmaṇa sie gibt, schlechterdings ohne Konsequenz bleibt, zeigt doch, daß es sich hier nicht um »Fortleben der Sage im Volksmund«, sondern um Abschreiben aus einer Vorlage handelt<sup>3)</sup> — ganz so wie der Harivaṃṣa, das Vāyu Purāṇa, das Vishṇu Purāṇa die ersten Worte des Purūravas bei der Wiederbegegnung am See einfach dem ersten Vers des R̥glides entnehmen. Wir haben also jedes Wort, welches das Brāhmaṇa braucht, mit einem gewissen Misstrauen auf seine etwaige Herkunft aus dem R̥v. zu prüfen. Damit aber ist nicht gesagt, daß dem

1) So spricht er sich in Bezenbergers Beiträgen XI, 328 aus.

2) Uebrigens habe ich mich auch früher über diesen Punkt nicht ohne Reserve ausgesprochen; s. ZDMG. 39, 75. 81 f.

3) Man beachte auch das charakteristische Misverständnis des Brāhmaṇa, welches aus dem *vaitasa* = Penis einen *vaitasa danda* macht. G. freilich nimmt an, daß das Brāhmaṇa das Richtige gemeint habe; er fragt, warum wir hier durchaus wörtlich übersetzen sollen. Nun, einfach deshalb, weil im Brāhmaṇa überall wörtlich übersetzt werden muß.



Brähmanaverfasser jede eigne Kunde von der alten Sage gefehlt haben muß. Ich suche an einer Stelle der Erzählung zu exemplifizieren, an welcher ich, wie mir scheint, in der That in der Skepsis den späteren Versionen gegenüber zu weit gegangen bin, die aber zugleich andererseits Gelegenheit gibt sich zu überzeugen, wie wenig allzu großes Vertrauen auf die letzteren am Platze ist. Es handelt sich um V. 3 des Rglicdes, der sich vermutlich, wie auch G. meint, auf die Katastrophe der Trennung bezieht. Ich möchte es jetzt für wahrscheinlich halten, daß nach der Intention schon des rgvedischen Erzählers die Trennung erfolgt, wie das Satap. Br. angibt, weil Urvaṣi den Purūravas nackt erblickt hat. Das paßt zu dem Aufblitzen, von dem der Rv. spricht; der Blitz macht die Nackte sichtbar. In der That sieht das aus wie ein ächter Märchenzug; warum sollen wir einen so exclusiv indischen Standpunkt einnehmen, um uns nicht zu erinnern, daß auch in der Melusinensage die Wasserfrau bei dem irdischen Gatten bleibt, bis er sie nackt sieht — hier ist es allerdings die Frau, die nicht nackt gesehen werden darf, im Satapatha Br. der Mann? Danach vermute ich in Vers 3, den ich, in Uebereinstimmung mit der indischen Tradition und mit Geldner, als von Purūravas gesprochen ansehe, etwa folgenden Sinn: Wie ein Pfeil, wie ein rennendes Roß hatte ich mich auf den unbekanntem Feind, der seine Gegenwart zu verraten schien, losgestürzt<sup>1)</sup>. Ich fand keinen Gegner, der mir Stand hielt<sup>2)</sup>; es leuchtete auf wie ein Blitz; die *dhunayaḥ* blökten wie Lämmer (wie ein Lamm?).

Die Worte *avīre kratau* beziehe ich, wie man sieht, mit Geldner auf den Anschlag der Feinde. Es gelingt mir nicht andre als höchst gezwungene Wege ausfindig zu machen, um Purūravas von einem Wollen der Urvaṣi, welchem der *vīra* gefehlt habe, reden zu lassen; er selbst wäre eben als ihr *vīra* da gewesen. Dagegen liegt es nahe, daß er hier sagt, auf was für Feinde er in jenem kritischen Moment gestoßen ist: auf gar keine; es war ein *avīra kratu*. Ist das aber richtig, so ergeben sich daraus bemerkenswerte Folgerungen für die Beurteilung des Satapatha Brähmaṇa. Urvaṣi sagt dort: *avīra iva bata me 'jana iva putram haranti*. Geldner (S. 267) sieht wohl, daß der Gebrauch desselben Worts in beiden Texten kein Zu-

1) Sollte sich der Vergleich mit Pfeil und Roß nicht auf die Schnelligkeit des Purūravas beziehen? Danach daß es sich um das schnelle Verschwinden der Urvaṣi handelte, sehen die Worte nicht aus; dafür paßten andre Ausdrücke besser, vgl. Vers 2 *ushasām agriyeva*. Ein Verbum, das die Frage entscheiden würde, scheint in der metrischen Lücke gestanden zu haben (von drei, nicht wie G. sagt, von zwei Sylben).

2) *avīre kratau*, wörtlich: bei einer Absicht (einem Anschlag der Feinde), welcher ein starker Vorkämpfer fehlte. Ich kenne *avīra* nur als Bahuvrīhi.

fall ist; er übersieht auch nicht, daß es sich beidemal auf ganz Verschiedenes bezieht. Wie legt er sich nun diesen Thatbestand zu recht? »Die Worte (des Rv. *avīre kratau*) enthalten zugleich des Pur. Replik auf den Vorwurf der Urv. im Itihâsa (also dem Śatap. Br.), daß es hier zu Land keine Männer zu geben scheine . . . Er meint also: »Nicht ich bin der Feigling, den du mir damals an den Kopf geworfen, sondern jene Anstifter haben feige gehandelt«. Ungefähr die Weise, wie sich früher die Theologen befiessen die parallelen Erzählungen der verschiedenen Evangelien zusammenzuschweißen. Die Lage des Problems ist doch diese. Wir haben zwei Texte *A* und *B*. Soweit *B* — im günstigen Falle — unabhängigen Inhalt neben *A* bietet, ist sein Zeugnis durch weite Zeiträume, lange Entwicklungen von dem Standpunkt des *A* getrennt. Aber zugleich schreibt *B* das *A* direkt aus, gegenüber den Dunkelheiten desselben von Unfehlbarkeit weit entfernt. Nun haben wir an derselben Stelle der Erzählung in beiden Quellen dasselbe Schlagwort: in *B* ist es anders gemeint als es in *A* — nach G.s so gut wie nach meiner Auffassung — thatsächlich gemeint ist, aber *B* paßt immerhin zu dem Eindruck, welchen das schwierige *A* bei flüchtiger Betrachtung machen kann. Resultat: *B* reproduciert hier — in dem *avīra iva* — dicht neben der Stelle, an welcher es selbständige Erinnerung aufzubewahren schien, das misverstandene *A*, so gut wie es dem folgenden Vers von *A* den *vaitasa danḍa* entnommen hat.

Danach wird uns doch auch das, was das Brâhmaṇa über die beiden Lämmer sagt, verdächtig sein müssen. Wunderlich genug ist es und sieht ganz danach aus, daß es eben nur aus dem *ūrâ nâ mâyīm* des Rv. herausphantasiert ist, so daß von der ganzen Rolle der Lämmer in der Geschichte nur das übrig bliebe, daß die unbekanntes Feinde, vor Purûravas verschwindend, diesen durch Blöken wie von Lämmern verhöhnten. —

Ich kann es hier nicht unternehmen, das ganze Lied durchzugehen und die — teilweise übrigens vortrefflichen — Bemerkungen G.s im Einzelnen zu kritisieren. Daß unser Verständnis des an Schwierigkeiten so reichen Sûkta durch ihn wesentlich gefördert ist, wird kein Unbefangener läugnen. —

Ich kann meine Besprechung der Pischel-Geldnerschen Untersuchungen nicht schließen, ohne noch einen in manchen Einzelheiten hervortretenden charakteristischen Zug zu berühren, den ich als eine gewisse Unsicherheit, als eine Geneigtheit zum Vorbeigreifen beschreiben möchte in Dingen, welche keineswegs schwierige Probleme der vedischen Exegese berühren, sondern wo man sich auf der breiten und gebahnten Heerstraße befindet.

Gestatte man mir an ein paar Kleinigkeiten zu exemplifizieren.

Ich hätte erwartet, daß in IX, 87, 2 *svâyudhâh*<sup>1)</sup> *pavate devâ indûh* Jeder das erste Wort ohne Weiteres übersetzen wird: der gute Waffen hat. Ein gewisses Gefühl sollte das dem leidlich geübten Vedaleser selbstverständlich machen. Roth, Benfey, Ludwig und der vielgescholtene Graßmann — die Mühe mehr Namen zu sammeln habe ich mir erspart — stimmen in dieser Uebersetzung überein. Warum sagt nun Geldner S. 143 »der seine eigenen Waffen hat«? Es ist vielleicht der Mühe wert, die Momente, die hier zwischen *su-* und *sva-* entscheiden, zusammenzustellen. Ich für mein Teil lege kein besonderes Gewicht darauf, aber Geldner sollte es thun, daß der Padapâtha, dessen »feines Verständnis« er sonst so hoch stellt (S. 267), in *su-âyudhâh* zerlegt; Sâyana erklärt das Wort als *śobhanâyudhâh*. Wichtiger scheint mir, daß die Sâmagestalten des Verses, welche, wie ich meine, die Auffassungen einer sehr alten Zeit repräsentieren, *sûvâ* | *yudhâh* resp. *svâyudhâh* geben (Sâmaveda vol. III p. 81. 82 ed. Bibl. Indica). Der Accent spricht wenigstens für die Wahrscheinlichkeit des *su-* (vgl. Garbe, Kuhns Zeitschr. 23, 513); ebenso die Abneigung der vedischen Dichter gegen den Hiatus. Endlich betrachte man folgende Stellen. Rv. VI, 17, 13 *suvîram tvâ svâyudhâm suvâjram*. VII, 56, 11 *svâyudhâsah ... sunishkâh*. X, 47, 2 *svâyudhâm svâvasam sunîthâm*. Vâj. Samh. XVI, 36 (Taitt. Samh. IV, 5, 7, 1; Maitr. Samh. II, 9, 7) *nâmah svâyudhâya ca sudhânvane ca*. Ist danach die Erklärung des Worts nicht ebenso sicher wie einfach? Und sollte die Zeit, in welcher über so einfache und sichere Dinge Irrtümer begegnen, nicht eigentlich vorüber sein?<sup>2)</sup>

Ein zweiter Fall.

Die mit der *dîkshâ* verbundenen Observanzen zählt das Vaitânasûtra (Kap. 11) auf: <sup>21.</sup> *krshnâjinam vasîta*. <sup>22.</sup> *kurîram dhârayet*. <sup>23.</sup> *mushî kuryât*. <sup>24.</sup> *angushthaprabhrtayas tisra ucchrayet*. <sup>25.</sup> *mṛgaṣṛṅgam grhṇîyât tena kasheta*. Geldner (S. 132) erklärt das *kurîra* (§ 22) für identisch mit dem *mṛgaṣṛṅga* (§ 25); die zweite Regel erläutere die Zweckmäßigkeit der in 22 gegebenen Vorschrift. Ob das wohl ein Sanskritist, der Sûtratexte zu lesen gewohnt ist, glauben wird? Daß an jener Stelle Satz für Satz unter einander koordinierte Vorschriften für den Opferer gegeben werden, in jedem Satz eine neue: daß der Gegenstand, den er sich nach § 25 nehmen soll,

1) Nicht *svâyudhâh*, wie Geldner schreibt.

2) So hätte auch Zimmer Altind. Leben 264 sich die Auflösung von *svaupasa* (Vâj. S. XI, 56) in *sva-opasa* und die daran geknüpften Konsequenzen versagen sollen. Die Stelle ist übrigens in Geldners Besprechung von *opasâ* (S. 130 ff.) nicht berücksichtigt.

nicht derselbe ist wie der — mit einem ganz andern Wort bezeichnete —, den er nach § 22 haben soll: dies Alles ist doch eigentlich klar. Oder wenigstens, wer zu behaupten wagt, daß dieser scheinbar klare Eindruck trotzdem ein irriger ist, hätte doch etwas für den Beweis dieser Behauptung zu thun. Er hätte die reichlichen Parallelstellen der Brähmaṇas und Sūtratexte über die Dikshā-Observanzen zu prüfen. Weiß G. von der Existenz dieser Parallelstellen nichts? Oder wie erklärt sich sonst das unbegreifliche Factum, daß er, schlechterdings unbekümmert um dieselben, für das Vaitānasūtra seine Deutung — und was für eine Deutung — einfach dekretiert? Die Paralleltexte nun weisen durchgehend, wie das eben jeder Unbefangene erwarten wird, entsprechend den Sätzen 22. 25 des Vait. zwei von einander völlig unabhängige Bestimmungen auf. Erstens: der Opferer soll sich verhüllen, sein Haupt mit einem Turban umhüllen u. dgl. Zweitens: er soll sich mit einem Antilopenhorn versehen und sich event. damit kratzen. So Kātyāyana VII, 3, 28 *śiraḥ prornute* etc. (der Scholiast sagt, daß dies nach Einigen *uttarīyena*, nach Andern *ushṇīshena* zu geschehen hat). 29. 30 *kṛṣṇavishāṇām . . . daśyām badhnūte, tayā kaṇḍūyanam*. Āpastamba X, 9, 9 *ushṇīshena pradakṣiṇam śiro veshṭayate* etc. 17 *kṛṣṇavishāṇām yajamānāya prayacchati* (über das Kratzen s. X, 10, 2. 3). Vgl. noch Taitt. Saṃh. VI, 1, 3, 2 f. 7 f.; Maitr. Saṃh. III, 6, 6. 8; Satap. Brāhm. III, 2, 1, 16. 17. 18. 29 etc. etc. Daß die Ceremonie mit dem Ushṇīsha u. dgl. der Vorschrift des Vait. *kurīraṃ dhārayet* entspricht, ist klar. Die Vergleichung der ganzen Reihe der Observanzen führt darauf, insonderheit die Vergleichung der entsprechenden Vorschriften für die Gattin des Opferers. Was diese entsprechend dem Ushṇīsha des Mannes auf dem Haupt tragen soll, wird bei Āpastamba (X, 9, 5—7) ausdrücklich als *kumbakurīra* bezeichnet<sup>1)</sup>; es soll dies ein *jāla* sein<sup>2)</sup>. Zum Ueberfluß tritt auch die übereinstimmende Angabe über die Beendigung der betreffenden Observanz nach vollendetem Somakauf dafür ein, daß die Kurīraceremonie des Vaitānas. und die Ushṇīshaceremonie der Paralleltexte dasselbe ist; vgl. Vait. 13, 9 mit Āpast. X, 9, 10, Kāty. VII, 8, 25. 26, Satap. Br. III, 3, 3, 12 etc.<sup>3)</sup>. So zeigen uns auch die Paralleltexte, daß das *kurīra* mit dem Horn, mit welchem

1) G. bespricht die Stelle S. 137; davon daß sie mit derjenigen des Vaitānas. zusammengehört hat er offenbar keine Ahnung.

2) Vgl. Kāty. VII, 4, 7: dies Sūtra verglichen mit dem unmittelbar folgenden zeigt auch deutlich, daß das *jāla* (nach Āpast. = *kumbakurīra*) und das, womit man sich kratzt, zwei verschiedene Dinge sind.

3) Für das Wegthun des Antilopenhorns wird ein anderer Zeitpunkt vorgeschrieben, Taitt. Saṃh. VI, 1, 3, 8, Āpast. X, 13, 3.

sich der Opferer kratzen soll, nichts zu thun hat<sup>1)</sup>. Ich wiederhole meine Frage: sollte die Zeit der vedischen Philologie, in welcher so einfache Aufgaben falsch gelöst werden können, nicht vorüber sein?

Den Beschluß mögen einige Bemerkungen über Pischels (S. 238) Besprechung des Verses V, 64, 7 (an Mitra-Varuṇa) machen. Derselbe lautet:

*ucchāntyām me yajatā devākshatre rūṣadgavi |*  
*sutām sōmam nā hastībhīr ā paḍbhīr dhāvataṃ narā*  
*bībhratāv Arcanānasam ||*

Pischel übersetzt die zweite Zeile: »dann kommt zu meinem gepreßten Soma, wie die Adhvaryus (zum Spülen des Somas), o ihr Männer«. Die syntaktischen Künste, mit welchen aus *nā hastībhīr* der Sinn von *hastīno nā* herausgelockt wird, wolle man bei P. selbst nachlesen. Verstehe ich ihn recht, so nimmt er *ā-dhāv* ausschließlich in der Bedeutung von Herbeieilen; die Götter sollen herbeieilen, wie die Adhvaryus herbeieilen: daß sie das thun, um den Soma zu spülen, ist eine in Klammern stehende Ergänzung. Wir acceptieren diese Auffassung des Verbuns vorläufig: kann aber dann etwas einfacher sein als die Konstruktion der zweiten Zeile? »Wie zum Soma, der von geschickthändigen (Priestern) gepreßt ist, so eilt mit euren Füßen (zu mir) herbei, ihr Männer«. Ist es nicht klar, daß *hastībhīr* zu *sutām* gehört? Man vergleiche VII, 90, 1 *adhvaryūbhīr ... sutāsah*<sup>2)</sup>, die Adhvaryus aber sind *suhastāh* (s. die Stellen bei P.); oder man vergleiche das häufige *ādribhīr sutām*; der *ādri* aber ist *hastacyuta* (IX, 11, 5: *hastacyutebhīr ādribhīr sutām sōmam*) oder *hastayata* (V, 45, 7; X, 76, 2).

So einfach sich übrigens auf diese Art die Auffassung des Satzes gestaltet, dürfen wir doch bei ihr nicht stehn bleiben. Daß *ā-dhāv* in der Nachbarschaft von *sutām sōmam* und von *hastībhīr* steht (vgl. I, 109, 4; VII, 32, 6; VIII, 1, 17; 2, 25; 31, 5; IX, 11, 5; 46, 4; 62, 5; X, 104, 2), zwingt uns zugleich an die andre Wurzel *dhāv* »reinigen«<sup>3)</sup> zu denken<sup>4)</sup>. Die Uebersetzung kann nicht anders, als

1) Auch abgesehen von der Stelle des Vaitānasūtra steht G.s Argumentation dafür, daß *kurīra* »Horn« bedeutet, völlig in der Luft. Āpast. X, 9, 5—7 mit den Scholien und der in denselben citierten Erklärung der Baudhāyana führt in andre Richtung.

2) P. läßt nicht den Adhvaryu, sondern den Brahman den eigentlichen Somapresser sein. Ich gehe auf die von ihm sehr kurz abgethane Frage nicht ein; für die vorliegende Stelle kommt nicht viel darauf an.

3) Das Material, um zu einer konkreten Vorstellung von dem hier berührten Reinigen des Soma zu gelangen, gewinnt man, indem man die zu dem an Soma gerichteten Spruch *sarvātas tvā diṣa ā dhāvantu* (VS. VI, 36 resp. die Parallelstellen) gehörigen rituellen Materialien, Kātyāyana IX, 4, 20, Weber, Ind. Stud. X, 371 etc. überblickt.

4) Roth und Graßmann setzen unsre Stelle geradezu unter diese Wurzel.

das Wort zweimal wiedergeben; »Eilt mit euren Füßen herbei, ihr Männer, wie man den von Geschickthändigen gepreßten Soma reinigt« — wobei freilich das Moment, auf welchem der Vergleich beruht, daß nämlich *â-dhāv* »herbeieilen« und zugleich »reinigen« ist, nicht zum Ausdruck gelangen kann. Der Dichter charakterisiert die beiden Bedeutungen, indem er auf der einen Seite *padbhīḥ* (besser *padbhīk*), auf der andern *hasṭbhīḥ* zusetzt: letzteres zwar grammatisch zu *su-tām* gehörig, der Sache nach aber, da das Pressen und Reinigen des Soma zwei auf das engste verbundene Handlungen sind, auch auf das Verbum *â-dhāv* sein Licht werfend.

Ich möchte den Vers V, 64, 7 nicht verlassen, ohne die einzige wirkliche Schwierigkeit zu berühren, die er bietet, das Wort *devākshatra*. P. übersetzt »Himmel«. Graßmann gibt »Herrschaft der Götter, Götterreich«, ähnlich Ludwig: mit ziemlicher Bestimmtheit ließe sich dann der Accent *devākshatrā* erwarten. Roth versteht offenbar deshalb das Wort als Bahuvrihi: »unter göttlicher Herrschaft stehend«. Man wird empfinden, daß das ein Notbehelf ist. Ueberblicken wir die ṛgvedischen Composita mit *kshatra* als zweitem Gliede, so tritt bei den meisten von ihnen die Beziehung auf Varuṇa oder Mitra-varuṇa oder die Âdityās als ausschließlich oder überwiegend hervor (vgl. Bergaigne III, 108): man vergleiche *varshishṭhakshatra*, *priyakshatra*, *suparakshatra*, *mahikshatra*, *sukshatra*. Nun handelt es sich an unsrer Stelle eben um Mitra und Varuṇa, von deren *kshatrā* noch im vorangehenden Verse die Rede gewesen ist. Sollte danach nicht *devākshatrā* zu schreiben sein, »die ihr Herrschergewalt über die Götter habt« —? Vgl. VI, 67, 5 *viśve yād vām* (dem Mitra und Varuṇa) . . . *kshatrām devāso ādadhuḥ sajōshāḥ*; IV, 42, 1 *māma divitā rāsh-trām kshatriyasya . . . krātum sacante Vāruṇasya devāḥ*. Die Corruptel erklärt sich aus dem danebenstehenden Lokativ *rīśadgavi*. Daß von verschiedenen neben einander stehenden Casusformen die eine die andre zu sich herüberzog, ist in der vedischen Textüberlieferung nicht selten vorgekommen. —

Doch ich muß schließen. Ich würde es tief bedauern, wenn man aus meinen Ausführungen, welche die Schwächen der Pischel-Geldnerschen Untersuchungen darzulegen bemüht waren, nicht doch zugleich das Gefühl lebhaftester Sympathie mit der sachlichen Forscherarbeit, die hier gethan ist, heraushören wollte. Nur ein wenig mehr ruhiges Besinnen und sorgfältiges Umschauen, sicherere Technik der philologischen Detailarbeit: dann darf von den hier begonnenen Bestrebungen die eingreifendste Förderung der Vedaexegeese erwartet werden.

Kiel.

H. Oldenberg.

**Kleinere Schriften von Theodor Benfey.** Ausgewählt und herausgegeben von Adalbert Bezzenberger. Gedruckt mit Unterstützung seiner Excellenz des königl. preußischen Herrn Cultusministers und der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. I. Band, 1. und 2. Abteilung. Mit dem Bildnisse Th. Benfey's. Berlin 1890. XL. 342. 200 S. 8°. Preis 22 M.

Theodor Benfey's Andenken aus Anlaß des Erscheinens seiner kleinen Schriften in diesen Blättern zu erneuern ziemt sich aus mehr als einem Grunde. Benfey ist durchaus, wenn auch nicht immer gern, ein Göttinger gewesen, hat in Göttingen seine Ausbildung empfangen, den größten Teil seines Lebens daselbst als akademischer Lehrer gewirkt und, wenn auch lange in bescheidener Stellung und stets auf einen kleinen Kreis von Schülern beschränkt, doch wesentlich zum Ruhm der Universität beigetragen. Besonders ist aber hervorzuheben, daß er während vierzig Jahren (von 1839 an) hochangesehener Mitarbeiter der »Anzeigen« war, und in ihnen einige seiner gelehrtesten und wirksamsten Studien niedergelegt hat.

Daß die Sammlung seiner Schriften unternommen wurde, bedarf kaum der Rechtfertigung. Nicht bloß war es sein eigener und seiner Hinterbliebenen Wunsch gewesen, ein Wunsch, dessen Ausführung er selbst durch die beiden kleinen 1877 und 1880 erschienenen Sammlungen »Vedica und Verwandtes« und »Vedica und Linguistica« gewissermaßen vorbereitet hat: jedem Fachgenossen mußte sich das Bedürfnis aufdrängen. Bei Benfey's Gewohnheit Behauptungen von der größten Tragweite ganz nebenbei in die Behandlung scheinbar ganz untergeordneter Einzelthatsachen einzuflechten und gerade oft solcher Thatsachen, die ihm bei Besprechung einer neuen litterarischen Erscheinung entgegentraten, konnte es nicht fehlen, daß mancher von ihm ausgesprochene wichtige Satz aus der Erinnerung der Mitforscher schwand und von ihm gemachte Entdeckungen mit unbeabsichtigter Vernachlässigung seiner Prioritätsrechte neu gemacht wurden. Jedenfalls war die Mehrzahl seiner kleinern Arbeiten auch für die seinen Forschungen näher stehenden kaum benutzbar, weil in alte Jahrgänge kritischer Zeitschriften und zwar z. T. solcher, die längst eingegangen sind, zerstreut. Wie lästig war es z. B. sich für die Darstellung der Accentuation des Samaveda von Benfey selbst (ed. Samaveda S. LVI) auf einen alten Jahrgang der längst verschollenen Hallischen Allgemeinen Litteraturzeitung verwiesen zu sehen.

Danken wir dem Herausgeber, daß es damit nun anders wird. Seine Aufgabe war keine leichte, da an einen Wiederabdruck der sämtlichen, sich auf den Zeitraum eines halben Jahrhunderts verteilenden Aufsätze nicht gedacht werden konnte, auch wenn man von vorn herein nicht bloß alles selbständig erschienene, sondern auch die Beiträge zu gangbaren Zeitschriften, wie der Kuhnschen und der von Benfey selbst redigierten *Orient und Occident*, ferner die zahl- und

umfangreichen Abhandlungen in den Schriften der Göttinger Gesellschaft ausschloß. So viel ich kontrollieren kann, glaube ich die vom Herausgeber getroffene Auswahl billigen zu können. Nur wenig wird man mit Grund vermissen, am ehesten vielleicht die 1846 in diesen Anzeigen erschienene Recension über Böhlingks Chrestomathie, welche uns mitten in Benfey's frühere Studien zur Vedengrammatik hineinführt; obwohl in besonderm Abdruck erschienen, ist sie doch nicht eigentlich in den Buchhandel gekommen und so unzugänglich wie die andern Recensionen. Bei einigen wenigen Stücken, über deren Aufnahme man sich möglicherweise wundert, wird die Rücksicht auf ihre Bedeutung für Benfey's Entwicklungsgang bestimmend gewesen sein, wie bei der allerdings nicht vollständig abgedruckten Recension über Poleys Devimahatmyam, der ersten Arbeit Benfey's zur Sanskritphilologie und von ihm wenige Wochen, nachdem er überhaupt Sanskrit zu lernen begonnen hatte, verfaßt, insofern eine staunenswerte Leistung. Aehnliches wird wohl von der 1847 erschienenen Recension über Curtius' »sprachvergleichende Beiträge« zu gelten haben, die bei ihrem Erscheinen, da Benfey sie später selbst (Kleine Schr. 2, 85) als »verrufen« bezeichnet hat, Eindruck gemacht haben muß. Sie ist an sich nicht von hervorragendem Wert, aber belehrend für die, bei Benfey zeitlebens haften gebliebene Abneigung gegen Curtius und dessen allerdings etwas flache, die Probleme zu leicht nehmende Art der Sprachbehandlung.

Der Abdruck der einzelnen Arbeiten entspricht allen Anforderungen, die man stellen kann. Jedes Citat aus den aufgenommenen Stücken wird man sofort nachschlagen können. Vielleicht hätte bei unvollständig mitgeteilten Arbeiten der Umfang der Auslassung angemerkt werden können. Aber durch das vollständige Schriftenverzeichnis, das der Herausgeber der Sammlung am Schluß beizufügen versprochen hat, wofür wir ihm schon jetzt danken möchten, wird auch dieser untergeordnete Mangel ausgeglichen werden. — Die gewissenhaft beigebrachten Nachträge aus Benfey's Handexemplaren sind wenig zahlreich und von geringem Belang.

Von den vier Abteilungen, in welche der Herausgeber die Sammlung zerlegt hat, 1) Sanskritphilologisches, 2) Sprachwissenschaftliches, 3) zur Märchenforschung, 4) Verschiedenes, liegen bis jetzt die beiden ersten vor. In jeder sind die Abhandlungen chronologisch geordnet, mit der Ausnahme, daß Recensionen über verschiedene Bände oder Auflagen eines Werkes in unmittelbare Folge gestellt sind. Wir können so Benfey's Arbeiten auf beiden Gebieten über einen Zeitraum von mehr als vierzig Jahren (1833—1875 bzw. 1837—1881) hin begleiten. Das Bild ist allerdings fragmentarisch, und der Zusammenhang durch große Lücken unterbrochen; man muß sich um diese auszufüllen Benfey's sonstige Publikationen gegenwärtig halten. Ist doch



sogar 2, 196 ff. etwas abgedruckt, das nur als Nachtrag zu den »Vedica und Linguistica« gemeint war und verständlich ist. Auch mag man bedauern, daß beide Abteilungen fast nur aus Recensionen bestehn. Benfey hatte eine merkwürdige Vorliebe für das Recensieren, obwohl man doch nicht sagen kann, daß er das Ideal des Recensenten verwirklichte. Nicht bloß war er, außer den wenigen gegenüber, deren ganzes wissenschaftliches Wirken ihm antipathisch war, viel zu mild und auch für unverzeihliche Mängel zu nachsichtig. Ihm war das Recensieren viel zu sehr ein Mittel um sich selbst mitzuteilen: ein Umstand, der erklärt, warum als Zeugnisse über ihn die von ihm verfaßten Recensionen in erster Linie stehn müssen.

Sieht man von der nicht ganz tadelfreien Form der Erörterungen ab, so ist man von dem Ideenreichtum derselben immer wieder entzückt. Ueberall wo Benfey mit seiner Arbeit ernstlich eingesetzt hat, hat er entweder fördernd gewirkt oder aber, was noch mehr sagen will, nur darum die Mitforscher nicht gefördert, weil er ihnen zu weit voran war. Dies gilt am meisten für das Gebiet der altindischen Philologie, wie denn auch von den beiden erschienenen Teilen der hier besprochenen Sammlung der erste, das Sanskritphilologische umfassende, die wertvollsten Stücke enthält. Benfey hatte zu Anfang das gesamte Gebiet der indischen Philologie in Angriff genommen, und die durch Geist und Gelehrsamkeit auch den heutigen Leser in Staunen versetzende Abhandlung über »Indien« zeigt, wie weit er es bereits 1840 gebracht hatte. Auch Recensionen und kleinere Arbeiten aus seiner frühern Zeit beschlagen die verschiedensten Gegenstände, wie Bohlens Altes Indien, Bhartrihari, Megasthenes, Galanos. Und insbesondere die in die Kl. Schr. aufgenommene Besprechung von Troyers Rādjaranginī mit ihren gelehrten chronologischen Untersuchungen, späterhin noch seine Chrestomathie, die vielseitigste aller ältern Sanskritchrestomathien, zeigen, in welchem Maße er das ganze Gebiet beherrschte. Und doch kann man auch wieder sehr früh bemerken, daß die klassische Litteratur und die ganze Kultur, in der dieselbe erwachsen ist, ihn weniger interessierte und ihn nicht zu schöpferischen Arbeiten anregte, wie er denn auch für gewöhnliche Textkritik keinen ausgesprochenen Beruf hatte. Immer mehr traten, außer der altindischen Sprache selbst und der nationalen Grammatik, einerseits der Buddhismus, dessen große Bedeutung für die Entwicklung Indiens er in seinem »Indien« mit besonderm Nachdruck betonte, andererseits und in immer steigendem Maße der Veda für ihn in den Vordergrund. Unter den in die »Kl. Schr.« aufgenommenen Stücken gehören außer den par ersten in den Jahren 1833—1841 geschriebenen alle jenen drei Gebieten an. Eigentümliches hat er in jedem derselben geleistet. Am wenigsten ist er, wenn man seine Forschungen zur Märchenkunde nicht mit dahin stellen will, über

den Buddhismus zum Wort gekommen. Um so mehr auf dem Gebiet der Sprache. Man macht sich wohl keiner Uebertreibung oder Ungerechtigkeit schuldig, wenn man behauptet, daß Benfey alle eigentlichen Sanskritisten unter den Zeitgenossen an linguistischem Urteil, alle Linguisten in seiner besonders durch tiefgehendes Studium Pāninis und der Veden genährten Kenntnis des Sanskrit übertraf. Daß dieses letztere Benfey dazu führte, mehr als man jetzt zu thun pflegt, das Sanskrit schlechtweg zum Maßstab des Ursprünglichen zu machen, ist bekannt. Ich kann aber nicht finden, daß seinen sprachvergleichenden Arbeiten daraus ein wesentlicher Nachteil erwachsen sei. Im Gegenteil war gerade jene seine Kenntnis, durch die er allen voraus war, die Entdeckung des Einflusses des Accents auf die Formenbildung, welche er in der Recension über Böhtlings »Versuch über den Accent« (Kl. Schr. 1, 64 ff.) zuerst bekannt machte, durchaus durch die Begünstigung des Sanskrit bedingt. Und darauf, daß Benfey andererseits dem Irrtum von der Primitivität des einförmigen arischen Vokalismus schon 1837 zu einer Zeit, wo er allgemein herrschend war, entgegentrat (Kl. Schr. 2, 10), in einem Abschnitt, der sich überhaupt merkwürdig mit neuern Aufstellungen berührt, ist schon von anderer Seite hingewiesen worden.

Die Beschäftigung mit dem Veda scheint bei Benfey um das Jahr 1842 begonnen zu haben (Vorr. zum Wurzellexikon 2 S. VIII) und zwar im Anschluß an Rosens Arbeiten. Von da an blieb er diesen Studien immer getreu. Die vorliegende Sammlung weist uns (1, 68 ff.) in der 1845 verfaßten Recension über Böhtlings Accentlehre die erste veröffentlichte Probe derselben auf. Es ist nicht zufällig, daß darin gerade sprachliche Ergebnisse der Vedenforschung erörtert werden, und daß auch die folgenden Stücke, selbst die, in denen Uebersetzungen oder litterargeschichtliche Arbeiten recensiert werden, regelmäßig in sprachlichen Untersuchungen gipfeln. Hätte doch auch dieses ganze Studium in einer Vedengrammatik seinen Abschluß finden sollen. Das sprachwissenschaftliche Interesse hat Benfey's Vedastudium durchaus beherrscht, was auch an seinem Hauptwerk auf diesem Gebiete, der Ausgabe des Samaveda, beobachtet werden kann. — Ein zweites Verdienst Benfey's als Vedenforschers liegt in der umsichtigen und feinsinnigen Würdigung der indischen Arbeiten über den Veda. Man kann die Stellung und Entstehung der Pratisakhyaen nicht besser bestimmen und die Arbeitsweise eines Sayana nicht treffender charakterisieren als er es Kl. Schr. 1, 151 ff. 265 ff. und 1, 123 ff. 154 f. gethan hat.

Dankbar begrüßen wir es, daß in dem vorliegenden Werke nicht bloß durch Neuabdruck unzugänglicher Abhandlungen für Benfey's Andenken gesorgt ist, sondern auch durch zwei wertvolle Beigaben. Einmal ein Bildnis, das man als vorzüglich getroffen bezeichnen muß,

wenn man sich auch sagen wird, daß jene schweigende Ruhe des Antlitzes, die auf dem Bilde zur Darstellung kommt, im Leben selten sichtbar war.

Sodann eine der Tochter Benfey's zu dankende, gewandt geschriebene Biographie, die nicht bloß Benfey's äußern Lebensgang, sondern auch seine ganze geistige Entwicklung schildert, und auch seinen gemüthlichen Eigenschaften ihr Recht werden läßt. Kritik an dieser Arbeit zu üben wäre nicht bloß ungeziemend, es wäre auch undankbar angesichts der Fülle wertvollster Mittheilungen, die dem Leser darin dargeboten werden. Den meisten Schülern und Verehrern Benfey's wird Vieles ganz neu sein, und alle werden darin übereinstimmen, daß Benfey im Ganzen zutreffend und jedenfalls in seinem eignen Sinne charakterisiert sei. Nur eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken. Die Verfasserin beginnt ihre Darstellung mit dem Urtheil, das Benfey einst selbst über sein Leben fällte, daß es ein »langes hartes Leben« gewesen sei, und kommt im Verlauf wiederholt auf die Hemmnisse zu reden, die seiner Arbeit aus der Ungunst der Mächtigen und aus langjähriger ökonomischer Bedrängnis erwachsen, und ohne die er sein Lebenswerk weiter gefördert haben würde. Mir scheint es fraglich, ob Benfey durch die paar litterarischen Notarbeiten und die notgedrungenen Privatissima, die doch nicht bloß an Unwürdige verschwendet waren und gelegentlich auch ein wertvolles Schülerverhältnis begründeten, mehr vom eigentlichen Betrieb der Wissenschaft abgezogen wurde, als andere durch eine angesehene Ehrenstellung und akademischen Einfluß. Jedenfalls haben jene äußern Drangsale Benfey nicht um den großen Erfolg gebracht, daß er alle seine Ideen ausarbeiten und alle seine litterarischen Unternehmungen zum Abschluß bringen konnte, letzteres mit einziger Ausnahme der Vedengrammatik, deren Nichtvollendung nicht bloß auf den äußern Verhältnissen beruhte, sondern auf noch manch anderm, wie der weitschichtigen Anlage der Vorarbeiten. Und daß es Benfey vergönnt war bis in hohes Alter hinein wirklich fruchtbar zu arbeiten, und daß er, wenn auch allmählich außer Stande alle Fortschritte seiner Wissenschaft voll mit zu durchleben, sich doch nicht eigentlich überlebt hat, wie andere hochangesehene Sprachforscher aus seiner und aus der frühern Generation, hätte vielleicht auch noch ausdrücklicher hervorgehoben werden dürfen.

Wir scheiden von der Publikation mit nochmaligem aufrichtigem Dank.

Basel.

Jakob Wackernagel.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).  
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

---

Inhalt: Münsterberg, Der Ursprung der Sittlichkeit. Von *Lipps*. — Wundt, System der Philosophie. Von *Ziegler*. — Aulard, Societé des Jacobins. I. Von *Stern*. — Commentationes in honorem G. Studemundi conscripserunt discipuli. Von *Traube*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Münsterberg**, Hugo, Der Ursprung der Sittlichkeit. Freiburg i. Br. 1889. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 120 S. 8°. Preis 3 Mk.

Das Buch gibt dem Leser Mancherlei zu raten auf. Bis S. 99 muß er wohl oder übel annehmen, Münsterberg verstehe unter der »Sittlichkeit«, deren Ursprung nachgewiesen werden solle, eben die Sittlichkeit, ihm solle das Wort »sittlich«, ebenso wie Anderen, zur Bezeichnung dienen für das Gute im eminenten Sinne des Wortes, für das, was absoluten Wert besitzt, so daß Anderes erst wertvoll wird in dem Maße, als es zu ihm, dem Sittlichen oder Guten in Beziehung steht, daran Teil hat, oder ihm dient. — Freilich, es wird dem Leser sehr schwer gemacht, bei der Annahme auszuharren. Aber wie sollte er sie unterlassen?

Da auf einmal tagt es dem Leser. »Weshalb in aller Welt«, so fragt Münsterberg an der bezeichneten Stelle, »soll denn eine sittliche Handlung wertvoller sein als eine sittlich indifferente?« Die Frage ist nur unter der Voraussetzung verständlich, daß Münsterberg, statt mit dem sonst geläufigen, mit einem neuen, einem Münsterberg'schen Privatbegriff von »Sittlichkeit« operiert und operiert hat. Mit welchem, das ergibt sich dann leicht aus einem Rückblick auf das vorher Gelesene. Sittlich, so überzeugt sich der Leser, ist die Handlung, die um irgend eines Gebotes willen geschieht, die vollbracht wird aus Lust an der Uebereinstimmung mit einem Gebot,

oder aus Lust an der Handlung mit bloßer Rücksicht darauf, ob sie einem Gebot entspricht; — nicht für andere, aber für Münsterberg ist es so. Er dekretiert eben, daß es so sein solle.

Wir werden uns nun schwerlich versucht fühlen, diesen neuen Sprachgebrauch mitzumachen. Aber angenommen, wir lassen ihn uns gefallen. Wozu dann die Mühe des Beweises, daß solche »sittlichen« Handlungen nicht oder nicht ohne weiteres die besten oder wertvollsten sind, da dies doch gewis niemand behauptet? Und wozu vorher die Mühe des Beweises, daß in der That nur Handlungen der bezeichneten Art »sittliche« seien. Daß unter Voraussetzung einer bestimmten Terminologie eben diese Terminologie zutrifft, braucht man doch nicht zu beweisen.

Warum wir Münsterbergs Terminologie nicht mitmachen? — Einmal weil uns der allgemeine Sprachgebrauch mehr gelten muß als der eines Einzelnen. Dann aber auch, weil unter Voraussetzung der Münsterbergischen Begriffsbestimmung gar nichts übrig bliebe, was wir sittlich nennen könnten. Denn die Handlungen, die er so nennt, die Handlungen, die lediglich um des Gebotes willen vollbracht werden, gibt es nicht und kann es nicht geben. Sie sind eine psychologische Unmöglichkeit.

Streiten wir hier nicht über Münsterbergs nicht eben klare und vollständige Auseinandersetzung über den Begriff der Lust, und das Verhältnis derselben zum Wollen. Irre ich nicht, so stimme ich wenigstens in Folgendem mit Münsterberg überein: wenn wir eine Handlung vollbringen wollen, — und das Wollen gehört ja auch für Münsterberg zum »sittlichen« Handeln — so ziehen wir ohne Zweifel die Vollbringung der Handlung der Unterlassung der Handlung vor. Die Vollbringung der Handlung hat für uns — dies liegt eben im »Vorziehen« — wenigstens in dem Augenblicke, wo wir sie vollbringen wollen, einen gewissen Wert vor der Unterlassung; der Gedanke an den Vollzug der Handlung ist im Vergleich mit dem Gedanken ihrer Unterlassung für uns in gewissem Grade Gegenstand der Befriedigung oder der Lust, nicht notwendig einer positiven, als solche verspürbaren Befriedigung oder Lust, aber doch jedenfalls der Befriedigung oder Lust im Vergleich mit der Unbefriedigung oder Unlust, die der Gedanke der Unterlassung in uns erwecken würde. In diesem Sinne können wir gewis sagen, der Wille zum Handeln schließt die Lust an der Handlung notwendig in sich.

Diese »Lust an der Handlung« kann nun aber sehr verschiedener Art sein. Zunächst dreifacher Art. Ich vollbringe eine Handlung, weil ich meine Freude habe an der »Handlung selbst«, d. h. an der Art der Thätigkeit, die sie in sich schließt, und durch die ich den

Handlungseffekt zu wege bringe, an der Art des Gebrauches meiner Kräfte. Ich rette etwa den Ertrinkenden, weil mich die Kraftübung des Schwimmens und Tauchens, die Kühnheit des Wagnisses reizt. — Oder zweitens: ich handle, weil mir eben der Handlungseffekt, das Ergebnis oder der unmittelbare Erfolg meines Thuns wertvoll oder Gegenstand der Befriedigung ist. Es freut mich, daß der in Lebensgefahr Schwebende nicht zu Grunde gehe, sondern heil und wohl bleibe; sein Untergang würde mich schmerzen oder betrüben. — Oder endlich: ich lasse mich zum Handeln treiben durch irgend welche jenseits des unmittelbaren »Erfolges« der Handlung liegenden »Folgen« oder Konsequenzen derselben. Ich habe ein Interesse daran, daß eine vorauszusehende oder auch nur mögliche »Folge« der Handlung sich verwirklicht oder eine »Folge« der Unterlassung der Handlung vermieden bleibt. Ich erwarte etwa Ehre von der Vollbringung, mindere Ehre oder Schande von der Unterlassung der Handlung.

Alle diese drei Arten von Motiven oder Arten der Lust an der Handlung sind nun natürlich bei Münsterbergs »sittlichen« Handlungen ausgeschlossen. Sie müssen es sein, da ihr Vorhandensein und Wirken vom Vorhandensein eines »Gebotes«, also auch von der Uebereinstimmung der Handlung mit einem Gebot, völlig unabhängig ist. Freilich unterscheidet Münsterberg nicht klar zwischen den genannten drei Arten von Motiven. Sie werden vielmehr ziemlich kritiklos durcheinander gemengt, obgleich ihre scharfe Scheidung für ihn hätte sehr wichtig werden können.

Handlungen, die den genannten Motiven, insbesondere den beiden letzten entspringen, können dann wiederum, nach anderem Gesichtspunkte, unterschieden werden in egoistische und altruistische, der Lust am eigenen und der Lust am fremden Wohl oder Werte entspringende. Die altruistischen, die man sonst vorzugsweise als sittliche zu bezeichnen pflegt, ist Münsterberg am eifrigsten bemüht als sittlich indifferent hinzustellen. Es scheint ihm sittlich gleichgiltig, ob Neigungsgefühle nur Eltern und Kinder oder »die Millionen der ganzen Menschheit« umfassen; in jedem Falle hat »wer seinen Neigungen und Trieben folgt« — auch diese beiden Begriffe fließen für Münsterberg unterschiedslos zusammen —, »wer dasjenige verwirklicht, dessen Erfolg ihm Freude macht« kein Anrecht auf sittliches Lob; wer den »Hunger seiner geliebten Kinder stillt, handelt ethisch ebenso indifferent, wie der, welcher sich selbst satt ißt« etc. Daß die Frage, auf die es bei der sittlichen Beurteilung ankommt, gar nicht heißt: Hast du Freude? — sondern: Woran hast du Freude? — der Gedanke kommt Münsterberg nicht.

Wenn nun jene drei Motive bei den »sittlichen« Handlungen ausgeschlossen sind, welches Motiv bleibt dann noch übrig? Nach Münsterberg die Lust an der Handlung, sofern sie Erfüllung eines Gebotes ist. Aber was heißt das? — Ich kann an der Erfüllung eines Gebotes Lust haben oder mich zu ihr getrieben fühlen einmal wegen des Inhaltes des Gebotes. Dies heißt aber nichts anderes als: ich habe Lust an der Handlung, die mir geboten wird. Und damit sind wir genau bei den drei Möglichkeiten, von denen eben die Rede war: ich habe Lust an der gebotenen Handlung als solcher, an ihrem »Erfolg«, an ihren weiteren »Folgen«. Ist dies alles ausgeschlossen, so bleibt nur übrig, daß ich Lust habe an der Handlung mit Rücksicht auf den oder die »Gebieter«, d. h. auf diejenigen, die die Handlung fordern, über der Erfüllung der Forderung wachen oder daran ein irgendwie beschaffenes Interesse nehmen. Ich erfülle das Gebot, weil es Personen, oder weil es eine Gesellschaft gibt, die mich belohnen oder bestrafen können, oder weil Liebe oder Achtung den Personen oder der Gesellschaft gegenüber mir den Gegensatz zu ihnen, auch den bloßen inneren, nicht zum äußeren Konflikte ausschlagenden bedrückend, die Uebereinstimmung mit ihnen erfreulich, wenigstens als das Erfreulichere erscheinen läßt.

Aber auch, wenn ich aus diesen Gründen die Handlung vollbringe, ist die Handlung für Münsterberg keine sittliche. Auch hier sind es ja die »Folgen« der Handlung, die das Motiv derselben ausmachen. So gibt es, soviel ich sehe, gar kein Motiv jener »sittlichen« Handlungen.

Oder sollte doch noch eines übrig bleiben? Die Lust am Gebote selbst, die Achtung oder Ehrfurcht vor ihm, ganz abgesehen von denjenigen, die es gebieten, und dem, was geboten wird? — In der That bleibt, wenn wir bei einem Gebote von Inhalt und Gebietern absehen, immer noch das Gebot selbst. Es bleibt, genauer gesagt, die Verbindung von Worten, in der ohne Zweifel das Gebot »als solches« besteht. Eine solche Wortverbindung mag nun recht wohlklingend sein. Aber Gefühle der Achtung und Ehrfurcht ergeben sich daraus nicht; und ergäben sie sich, so wüßte ich doch nicht, wie sie zum Handeln treiben sollten. Achtung und Ehrfurcht vor dem Gebot als solchem, das ist die denkbar leerste Redewendung, wenn man damit nicht in Wirklichkeit ein Interesse, sei es an der Handlung, sei es an den Gebietern und dem, was sie für mich bedeuten oder bedeuten können, bezeichnen will.

Doch hier erhebt Münsterberg Widerspruch. Er rettet die Möglichkeit seiner sittlichen Handlungen durch eine neue psychologische Theorie. Münsterbergs Buch will dem Titel zufolge den »Ursprung« der Sittlichkeit aufdecken, den Ursprung von Handlungen also, die

nur um des Gebotes willen vollbracht werden. Dieser Ursprung nun ist so einfach wie möglich. Nehmen wir ein Münsterbergsches Beispiel. Die Lüge des Kindes ist mit Prügeln bestraft worden. Ist dies genügend oft und ausgiebig geschehen, so hat sich allmählich die Unlust, die zunächst an den Prügeln haftete, auch mit der Lüge selbst »fest und untrennbar« verbunden. Das Zwischenglied ist überflüssig geworden. Es kann in Zukunft wegfallen. Dieser Zustand »repräsentiert die Sittlichkeit«.

Merkwürdig ist hier zunächst, daß das »Gebot«, das erst alles war, hier 'auf einmal seine Bedeutung völlig verloren hat. Ob der Prügelnde jedesmal, wenn er sich dieser Thätigkeit befleißigte, das Gebot, du sollst nicht lügen, aussprach, oder nur einfach auf die Lüge sofort die Prügel folgen ließ, ist ja für die Herbeiführung des Zustandes, der »die Sittlichkeit repräsentiert« wenigstens nicht wesentlich. Worauf es einzig ankommt, das ist — nach Münsterberg selbst — die Verbindung der Unlust mit der Lüge statt mit den Prügeln.

Indessen legen wir darauf in der Folge kein Gewicht. Was uns jetzt interessiert, ist die neue psychologische Theorie. Wiederum denke ich dabei nicht an die behauptete Verwandlung der mittelbaren, nämlich durch die Prügel vermittelten Verknüpfung der Unlust mit der Lüge in eine unmittelbare, des Mittelgliedes der Prügel nicht mehr bedürftige, sondern an die »Verknüpfung« selbst und abgesehen von jener Verwandlung.

Die neue Theorie ist genauer eine neue Theorie der Association. Daß die Wiederkehr eines Erlebnisses *A* die Erinnerung weckt an ein ehemals damit verbundenes Erlebnis *B*, das wissen wir. Münsterberg aber fordert, daß sie dies Erlebnis selbst wiederkehren lasse. Und davon wissen wir nichts, oder vielmehr, wir wissen davon das Gegenteil. Oder specieller geredet: war eine Handlung aus irgend einem Grunde ehemals mit Unlust verbunden, so wird mich gewis die Wiederholung der Handlung oder auch der bloße Gedanke an dieselbe an jene ehemals empfundene Unlust erinnern oder erinnern können. Aber etwas völlig Anderes ist die Behauptung, ich müsse, bloß weil ich bei der Handlung ehemals Unlust empfand, jetzt auch wiederum Unlust empfinden. Die Handlung kann ja gewis für mich wiederum Gegenstand der Unlust sein. Aber dies setzt voraus, daß entweder derselbe oder ein anderer Grund der Unlust auch jetzt in mir wirksam ist.

So kann der Genuß eines Nahrungsmittels, eines Getränkes, der Cigarre mir bis jetzt immer, weil ich mich körperlich wohl fühlte, ein angenehmer gewesen sein, also nach Münsterbergs Psychologie



die Lust an dem Genuß möglichst viel Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Genuß zu »verbinden« oder zu »verkoppeln«. Dies wird gewis die Folge haben, daß ich mich bei der Wiederkehr des Genusses oder der bloßen Erinnerung daran der gehaltenen Lust mit-erinnere. Aber diese Erinnerung schließt nicht aus, daß ich, wenn einmal ausnahmsweise die eine Bedingung der Lust, das körperliche Wohlbefinden, in sein Gegenteil verkehrt ist, ganz und gar keine Lust an dem Genuß empfinde, daß die Wiederholung des Genusses oder der bloße Gedanke daran vielmehr mit Unlust, ja mit herzlichem Abscheu sich verbindet. Ich erinnere mich auch hier der ehemaligen Lust, aber ich verspüre zugleich das volle Gegenteil davon; ich wundere mich darum vielleicht, wie ich ehemals Lust an dem Genuße haben konnte.

Ebenso nun wird auch die Unlust an der Lüge, wenn für sie die Prügel Bedingung waren, wegfallen müssen, sobald der beängstigende Gedanke an die Prügel wegfällt; und sich in Lust verkehren, sobald ein Grund zur Lust, etwa ein zu erwartender Vorteil, an die Stelle tritt. — So bleibt es dabei: die »sittlichen« Handlungen Münsterbergs existieren nicht, weil kein Grund für sie existiert.

Sie existieren nicht, — oder aber sie sind in der That Handlungen von der nach Münsterbergs eigener Terminologie »sittlich indifferenten« Art. Mit Obigem wollte ich ja nicht läugnen, daß ein Mensch, der für seine Handlung öfter bestraft oder auch nur mit Strafe bedroht worden ist, nachträglich beim Gedanken an die Handlung ein Gefühl des Unbehagens verspüren mag, auch wenn ihm keine neue Strafe droht, wenn selbst die Erinnerung an die ehemalige Strafe seinem Bewußtsein jetzt eben nicht gegenwärtig ist. Der Gedanke an die ehemalige Strafe ist dann doch in ihm wirksam, nur eben unbewußt. Jener Gedanke ist es, der ihn die Handlung scheuen läßt, obgleich der Mensch selbst nicht weiß, warum er sie scheut. — An solche Fälle scheint Münsterberg bei seiner Deduktion eigentlich gedacht zu haben. Ein solches des »sittlich indifferenten« Beweggrundes sich nicht bewußtes Verhalten ist aber darum nicht minder ein Verhalten aus sittlich indifferentem Beweggrund.

Doch lassen wir hier, mit Rücksicht auf die zarte Scheu mancher Psychologen vor allem, was unbewußt heißt — obgleich keiner von ihnen je einen Schritt gethan hat, ohne das Unbewußte unbewußt vorauszusetzen — die unbewußten Beweggründe zur Seite. Nehmen wir an — obgleich das Gegenteil gezeigt wurde, — Münsterberg habe Recht mit seiner Erklärung des »Ursprungs der Sittlichkeit«, seine »sittlichen« Handlungen existierten also, und wären, was

sie sein sollen. Was wären sie dann? — Soviel ich sehe Gewohnheitshandlungen, Handlungen, die ›mechanisch‹ weiterbegangen werden, nachdem der einzige Sinn, den sie hatten, vergessen oder verschwunden ist, Handlungen aus bloßer stumpfer Gedankenlosigkeit. Es wären Handlungen, wie man sie mit der nötigen Geduld jedem gelehrihen Tiere einbläuen könnte. In der That kenne ich Handlungen dressierter Hunde, die, wenn jene Theorie nicht unmöglich wäre, als ›sittliche‹ Handlungen im eminentesten Sinne des Wortes gelten müßten. Da die Theorie unmöglich ist, so gelten sie mir nach wie vor als Handlungen aus Furcht vor Strafe oder aus Lust an Belohnung, wobei ich im einzelnen Falle dahin gestellt lasse, ob der Gedanke an Strafe oder Lohn in den Tieren bewußt oder unbewußt wirksam ist. — Ich halte eben Münsterbergs ›sittliche‹ Handlungen nicht einmal bei Tieren für möglich.

Gegen das hier Gesagte wird nun freilich Münsterberg einwenden, daß er die Sache so nicht gemeint habe. Und er wird dazu sein gutes Recht haben. Aber das eben ist es, was ich Münsterberg vor Allem vorwerfen muß, daß er öfter sagt, was er nicht meint oder nicht meinen kann, daß er sowenig der Konsequenzen seiner eigenen Aufstellungen sich bewußt ist, so Verschiedenartiges mit einander verträglich glaubt. Gewis finden sich bei Münsterberg gelegentlich Beschreibungen und Bezeichnungen des Sittlichen, die uns lebhaft an unseren Begriff der Sittlichkeit gemahnen. Und wenn ich eben meinte, nicht einmal bei Tieren seien Münsterbergs ›sittliche‹ Handlungen möglich, so steht dieser Bemerkung bei Münsterberg die, mit auffallender Sicherheit ausgesprochene und überraschend leicht erst ›deducirte‹, dann ›empirisch bewiesene‹ Behauptung entgegen, daß nicht nur die Tiere, sondern auch die Naturvölker keine ›sittlichen‹ Handlungen vollbringen. — Welche Fülle von Kenntnissen, die nicht einmal dem Sachkundigen alle zu Gebote stehn, welche Schärfe der psychologischen Analyse und Sicherheit der Deutung ist bei einer solchen Behauptung vorausgesetzt. — Bei allem dem bleibt aber eben doch der Münsterbergsche Sittlichkeitsbegriff bestehn. Und ich habe die Konsequenz daraus zu ziehn, wenn Münsterberg sie nicht zieht.

Auch dies ändert an der Konsequenz des Begriffes nichts und macht Münsterbergs sittliche Handlungen nicht möglicher und, unter Voraussetzung der Richtigkeit seiner Theorie, nicht besser, daß sie von ihm nicht einer Aenderung des Namens auch als Pflicht- oder Gewissenshandlungen bezeichnet werden. Man wird nur ein Recht haben zu fragen, mit welchem Rechte Münsterberg Worte wie Pflicht und Gewissen, die doch schon ihren anderweitigen, wenn auch in der Regel nicht eben klar bewußten Sinn haben, so nach seinem Belieben

verwende, oder ob er nicht gut gethan hätte, jenen herkömmlichen Sinn der beiden Worte zu prüfen, ehe er Sätze aufstellte, wie den, die Lust oder Unlust an dem Verhältnis zwischen der Handlungsmaxime einerseits und einem beliebigen Gebot und Verbot andererseits sei das, was »wir« Gewissen nennen.

Alles dies hätte nun aber doch schließlich für die Ethik keine sachliche Bedeutung, der Streit bliebe, von jener psychologischen Theorie abgesehen, ein Streit um die Terminologie, wenn Münsterberg sich begnügte das Wort sittlich oder die Worte Pflicht- und Gewissenshandlung als gleichgiltigen Namen für eine bestimmte Kategorie von Handlungen zu gebrauchen, ohne den Anspruch, damit irgend welche Wertbegriffe zu verbinden. Aber dies ist nicht der Fall. Auch ihm ist »sittlich« gleichbedeutend mit »sittlich wertvoll« oder »lobenswert«, wertvoll hinsichtlich des »Charakters«, »verdienstlich« u. dgl. Die den Neigungsgefühlen entstammenden Handlungen, auch die edelsten, scheinen ihm unwürdig auf das »Piedestal« des Sittlichen erhoben zu werden. Die ganze hierauf bezügliche Erörterung ist schwer verständlich, wenn es nicht Münsterbergs Absicht ist, seine sittlichen Handlungen weit über alle andern zu stellen.

Was aber sollen wir dann sagen, wenn wir nachher erfahren, daß die erst so hochgestellte »Sittlichkeit« von »höherem Standpunkt« aus betrachtet lobenswert ist, lediglich darum, »weil sie wie viele andere Lebensformen der Vervollkommnung der Menschheit dient«, also doch wohl, davon abgesehen und an sich, keinen Wert hat? wenn wir hören, daß die Neigungshandlungen von eben diesem höheren Standpunkt aus die schöneren, lobenswerteren u. s. w. sind. Dabei ist der »höhere Standpunkt« eben der Standpunkt, den wir einnehmen, wenn wir die Handlungen in ihrer Beziehung zur Vervollkommnung oder Entwicklung der Menschheit betrachten. Aber wie kommt dieser Standpunkt dazu der höhere zu sein, nachdem vorher Handlungen, die mit Rücksicht auf die Menschheit, ja auf Grund einer die ganze Menschheit umfassenden Sympathie vollbracht werden, unterschiedslos herabgedrückt, als jedes sittlichen Verdienstes baar bezeichnet, hinsichtlich ihres Wertes mit der Befriedigung der niedrigsten Naturbedürfnisse auf eine Linie gestellt worden sind?

Natürlich erwarten wir, daß nun zum Mindesten die Vervollkommnung der Menschheit als ein absolut Wertvolles bezeichnet werde. Denn daß eine Handlung wertvoll sei in dem Maße, als sie der Erreichung eines Zieles dient, diese Behauptung ist doch vollkommen inhaltsleer, wenn nicht das Ziel als wertvoll, und falls es das Endziel ist, als absolut wertvoll anerkannt wird. Aber auch hier enttäuscht uns Münsterberg vollkommen. Jenes Ziel, so hören wir, ist

an sich gar nicht wertvoll, es ist nur das einzig »widerspruchslos ausdenkbare«. Die Menschheit kann nun einmal nicht anders als auf dies Ziel lossteuern. — Ich muß bekennen, daß hier mein Verständnis völlig aufhört.

Im Uebrigen muß ich darauf verzichten, auf den Inhalt des Buches näher einzugehn. Von dem, was ich herausgehoben habe, abgesehen, werden gar mancherlei, auch weiter abliegende Dinge gestreift. Einiges, worüber Andere ernsthaft nachgedacht haben, so gleich Eingangs die Frage der »normativen« Wissenschaften, der Begriff der Philosophie, erledigt sich für Münsterberg so leicht, daß eine ernsthafte Kritik unmöglich ist. Erfreulich sind die Bemerkungen über den Ursprung der Mitgeföhle. Daß ich in dem Buche die ruhige und des Ernstes der Aufgabe sich bewußte Untersuchung der Elemente des sittlichen Bewußtseins, die klare Feststellung der ethischen Grundbegriffe vermisste, dies wird man schon aus dem oben Gesagten ersehen. Es fehlen mir damit die notwendigsten Voraussetzungen der Arbeit, es fehlt mir der sichere Grund und Boden.

So ist die wesentlichste Empfindung, die ich dem Buche gegenüber habe, die der Enttäuschung. Es ist begreiflich aber schade, wenn ein Mann von Begabung und geistiger Energie durch den an sich gewis löblichen Eifer wissenschaftlich zu producieren und Neues und Eigenes zu bieten, sich verleiten läßt etwas allzusehr »drauflos« zu producieren. Und dieser Neigung scheint mir Münsterberg einigermaßen unterworfen. Wie viel Wertvolleres müßte er bieten können, wenn zu der Begabung und frischen Schaffenslust, die ihn auszeichnet, ein höheres Maß von ruhiger Selbstkritik sich gesellte, ein ernsthafteres Bemühen der Sache, um die es sich handelt, Herr zu werden, und zu dem Zweck auch, was andere darüber gedacht und gearbeitet haben, in ruhige Erwägung zu ziehen und gegebenen Falles daraus zu lernen.

Breslau.

Th. Lipps.

**Wundt, Wilhelm, System der Philosophie.** Leipzig, Wilhelm Engelmann 1889. X, 669 S. 8°. Preis 12 Mk.

In seiner Rede »über die gegenwärtige Lage der Deutschen Philosophie« findet R. Falckenberg den Ertrag des uns vorliegenden Systemes der Philosophie von Wundt, wenigstens in seinem Hauptteil, dem metaphysischen, »minder reich, als man gewünscht hätte«. Ich kann diese kritische Bemerkung nicht für richtig halten, aber doch begreifen, wie Falckenberg zu seinem Eindruck gekommen ist.

Wer die früheren Werke Wundts, seine Psychologie, seine Logik und Ethik kennt, der wird in dem neuen, das Ganze zum Systeme zusammenfassenden Buche kaum etwas finden, was er nicht so erwartet hätte und was nicht schon in den früheren Arbeiten seines Verfassers angedeutet, angelegt und angebahnt gewesen wäre. Und das andere, was zu jener Bemängelung Anlaß gegeben haben mag, ist das, freilich vor allem in dem letzten nicht eigentlich metaphysischen Teile spürbare Zurücktreten der Philosophie des Geistes und ihrer Probleme hinter denjenigen der Naturwissenschaft und Naturphilosophie. Aber das Erstere ist ja natürlich kein Zeichen mangelnden Reichthums und Gehalts, sondern vielmehr ein Beweis der stetigen und konsequenten Art des Denkens, Zeichen einer nicht auf luftiger Spekulation, sondern auf vorangegangener gründlicher und ernstlicher Arbeit ruhenden Metaphysik, die in der That nur die ihr durch die Einzelwissenschaften dargebotenen »hypothetischen Elemente logisch prüfen, in Uebereinstimmung mit einander bringen und so zu einem widerspruchslosen Ganzen vereinigen« will. Und das zweite, das ist freilich ein gewisser Mangel, der aber in der ganzen Art des Wundtschen Philosophierens und seines eigenen Werdegangs begründet, ebenfalls schon bisher, z. B. im zweiten Bande der Logik bemerklich gewesen ist und darum auch hier nicht unerwartet kommen konnte; und überdies wird er reichlich aufgewogen durch die Fülle von Belehrung, die wir auf naturphilosophischer Seite wie immer so auch dieses Mal wieder Wundt zu danken haben.

Angesichts jenes von Falckenberg erhobenen Vorwurfs scheint es mir nun aber vor allem notwendig, von dem reichen Inhalt dieses neuen Systemes der Philosophie eine deutliche Vorstellung zu geben; dadurch werde ich freilich genötigt sein, statt einer principiellen Auseinandersetzung mich bei der Darlegung desselben auf zerstreute kritische Anmerkungen zu beschränken, aus denen dann der Gegensatz im Einzelnen hervorgehn mag, in dem ich mich allerdings zum Teil gegen die Grundanschauungen Wundts befinde, ohne daß dadurch meiner Anerkennung und Bewunderung für die hier vorliegende Gedankenarbeit irgendwie Eintrag gethan würde.

Wenn Wundt in der Einleitung des Werkes die Aufgabe der Philosophie dahin bestimmt, daß sie als die allgemeine Wissenschaft die durch die Einzelwissenschaften vermittelten allgemeinen Erkenntnisse zu einem widerspruchslosen System zu vereinigen habe und sie deshalb in diesem Sinn, sofern sie die Arbeit der Einzelwissenschaften weiterzuführen und zu vollenden strebt, als »wissenschaftliche« bezeichnet, so wird man ihm darin durchaus beistimmen können. Dagegen wird man es zum mindestens zweifelhaft finden, ob es wirklich

an dem rein theoretischen Charakter der Philosophie nichts ändert, wenn er in den Zweck derselben die Zusammenfassung der Einzelkenntnisse zu einer nicht nur die Forderungen des Verstandes, sondern auch »die Bedürfnisse des Gemütes befriedigenden« Welt- und Lebensanschauung aufnimmt. Freilich, so lange die Befriedigung dieser Gemütsbedürfnisse nur darin besteht, daß die Philosophie dieselben zu begreifen und ihnen im Zusammenhang aller menschlichen Geistesinteressen ihre Stelle anzuweisen sucht, ist es unverfänglich; aber Bedürfnisse begreifen und Bedürfnisse befriedigen ist doch nicht dasselbe; und wenn das Befriedigen vorangestellt wird, so läuft unter Umständen das Begreifen Gefahr, denn die Gemütsbedürfnisse werden sich rasch genug als »gesetzgebend« geltend zu machen suchen. Wundt wehrt mit Recht die Uebergriffe des philosophischen Denkens der Außenwelt und dem Leben gegenüber ab, schützt aber umgekehrt jenes von vorne herein zu wenig gegen die Ansprüche des Gemüts, die nicht nur begriffen, sondern auch befriedigt werden wollen. Das zeigt sich sofort in der Art, wie er sich über das Verhältnis von Religion und Philosophie ausspricht. Gegenüber dem religiösen Interesse, das solange in der Philosophie fortgewirkt hat, weist er nicht sowohl seine Ansprüche auf Beherrschung der Philosophie als vielmehr die Versuche ab, welche Religion durch Philosophie zu ersetzen und zu verdrängen streben, und erklärt, der einzige Zweck dieser letzteren auch der Religion gegenüber sei, sie zu begreifen. Er vergleicht eine Philosophie, die Religionslehre sein will, mit einer wissenschaftlichen Ethik, die an dem verhängnisvollen Misverständnis leidet, Moralgesetze geben zu wollen statt zu untersuchen, wie Moralgesetze entstehen können. Nun hat aber nicht nur Wundt selbst noch vor kurzem von der Ethik eine allgemeingiltige Antwort verlangt auf die Frage: was sollen wir thun?, sondern es liegt in der That auch im Wesen der ethischen Wissenschaft die Tendenz, sich nicht mit gebundenen Händen und Füßen an das Bestehende und seine Autorität hinzugeben, sondern demselben wo nötig reformatorisch und normativ gegenüberzutreten. In diesem Sinne würde dann, wenn durch die philosophische Welt- und Lebensanschauung die Bedürfnisse meines Gemüts mit befriedigt werden sollen, die Philosophie am Ende doch zu einer Art von Religionsersatz werden können. So wird man, gerade wenn man sich auf den Boden der Wundtschen Begriffs- und Zweckbestimmungen stellt, im Kreise sich widerstreitender Ueberlegungen festgehalten.

Durchaus verständlich ist, daß Wundt zwischen Philosophie und Religion eine Wissenschaft einschieben will, ähnlich wie zwischen Philosophie und Recht die Rechtswissenschaft die vermittelnde Stel-

lung einnimmt. Nur weiß ich nicht, warum diese Einzelwissenschaft die Theologie d. h. die wissenschaftliche Verarbeitung der Glaubenssätze einer bestimmten einzelnen Religion sein soll und nicht vielmehr, wie das doch aus dem Abschnitt über die Gliederung der Einzelwissenschaften hervorgeht, die Religionsgeschichte, von welcher die »neuere protestantische Dogmatik« ja nur ein ganz kleiner Ausschnitt ist. Und die Bedingung, daß die Glaubenslehren in ihr »einer Interpretation unterworfen werden, welche sich aller Voraussetzungen entschlägt, die nicht in allgemein feststehenden Thatsachen des Bewußtseins ihre Rechtfertigung finden«, müßte in dem Moment, wo sie sich Bahn gebrochen haben würde, zum offenen Zwiespalt der Dogmatik mit den Religionsanschauungen der Kirche führen. Die Anerkennung der Theologie als Wissenschaft seitens der Philosophie von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig machen zu wollen, scheint mir daher weder berechtigt noch notwendig: nicht dem religiösen Leben direkt, sondern der Geschichte desselben tritt die Philosophie begreifend gegenüber, und so wird sie es auch verstehen, wenn die Theologie im Banne gewisser Voraussetzungen bleiben muß oder will.

Aus dem von Wundt fixierten Verhältnis der Philosophie zu den Einzelwissenschaften ergibt sich dann von selbst, daß von der Gliederung dieser letzteren die Einteilung der wissenschaftlichen Philosophie abhängt. Beide sind aus einer in den philosophischen Studien (V, 1.) erschienenen methodologischen Abhandlung Wundts bereits bekannt; wir haben es hier natürlich nur mit dem Aufbau des philosophischen Systems zu thun. Dasselbe zerfällt in zwei Grundwissenschaften, die Erkenntnis- und die Principienlehre, und zwar scheidet sich jene wieder in eine formale und eine reale, jenes die Logik, dieses die Geschichte und Theorie der Erkenntnis. Der allgemeinen Principienlehre, für welche Wundt den Namen Metaphysik beibehält, steht die specielle Principienlehre mit ihren zwei Teilen, einer Naturphilosophie und einer Philosophie des Geistes gegenüber, welche letztere wieder in die philosophische Psychologie, in Ethik, Aesthetik und Religionsphilosophie und in eine Philosophie der Geschichte auseinandertritt. Doch hat Wundt diesen Gang in seiner übersichtlichen Darstellung des Systems etwas verkürzt und das Ganze in sechs Abschnitte gegliedert, die wir der Reihe nach kennen lernen werden.

Der erste Abschnitt handelt »vom Denken«, seinen Formen und den in ihnen zur Aeüßerung kommenden Gesetzen, also von den allgemeinen formalen Bedingungen der Erkenntnis. Es ist ein Abriss der Logik und enthält auf ungefähr 50 Seiten zusammengedrängt die Besprechung der Hauptprobleme derselben in der schon von

früher her bekannten Auffassungsweise. Der Schein einer gewissen Unvollständigkeit und Willkür im Aufnehmen und Weglassen, der diesem Abschnitt zunächst anhaftet, verschwindet nachträglich fast ganz, wenn man ihn unter dem Gesichtspunkt des Zwecks für die folgenden, namentlich für den nächsten vom Erkennen handelnden Teil betrachtet. Zuerst die Merkmale des Denkens als einer subjektiven, selbstbewußten und beziehenden Thätigkeit: das erste dieser Prädikate wird für die Erkenntnistheorie von Wichtigkeit, im zweiten tritt die das ganze beherrschende Willenstheorie erstmals in unsern Gesichtskreis, für die Logik aber kommt einstweilen nur das dritte in Betracht, die Beziehung zum Vorstellungsinhalt. Wenn es aber dann heißt, daß unser Denken als solche beziehende Thätigkeit die verschiedensten Vorstellungsinhalte »mit einander in Verbindung bringen« könne, so ist man doch fast erstaunt, der von früher her bekannten Anschauung wieder zu begegnen, daß alles Denken ursprünglich eine zerlegende Thätigkeit sei und daß es somit im Urteil eine anschaulich oder begrifflich entstandene Einheit in ihre Bestandteile zerlege. Doch gibt Wundt zu, daß das Urteil »stets auf der gleichzeitig zerlegenden und beziehenden Thätigkeit des Denkens« beruhe; und so kommt das Beziehen als Verbinden und Verknüpfen nachträglich doch wieder zu seiner ursprünglichen Bedeutung, und Sigwart behält Recht, der vor einer »Verwechslung der einheitlichen Anschauung mit dem durch allgemeine Vorstellungen hindurchgehenden Urteil« warnt und in diesem nicht eine Zerlegung, sondern eine »Verknüpfung von Vorstellungen« sieht. Dagegen kann man Wundt zugeben, daß sich in der Verneinung die selbstbewußte Willensnatur des Denkens offenbare, ohne daß man doch nach zwei Seiten hin auf die von ihm daraus gezogenen Konsequenzen eingehn müßte: einmal daß die Verneinung kein selbständiger Urteilsakt und noch weniger eine besondere Urteilsform sei, und dann, daß sie erst »jeden positiven Urteilsakt zu einer Bejahung stemple, zu einer stillschweigend hinzugedachten Willenserklärung, wonach die vollzogene Vorstellungsbeziehung als gültig betrachtet werden soll«. Wenn man zwischen Bejahung und Verneinung nicht sowohl das problematische Urteil als vielmehr die Frage ein- oder besser vorangeschoben denkt, so tritt ihr gegenüber das verneinende dem bejahenden Urteil durchaus gleichwertig zur Seite; und nur der Umstand, daß die Apperception so vielfach eindeutig, also passiv erfolgt, läßt uns diese zwischen eintretende Frage in den allermeisten Fällen vor Vollziehung der Verknüpfung, also vor dem positiven Urteil übersehen, und so entsteht dann der Schein, als ob die Verneinung keine gleich ursprüngliche und selbständige Urteilsform und dem positiven Urteil gegenüber sozusagen erst etwas Acces-



sorisches wäre. Sehr fein dagegen ist die Unterscheidung Wundts zwischen negativ prädicierenden Urteilen, die eigentlich unbestimmte positive Aussagen sind (»dieses Haus ist nicht groß«) und verneinenden Trennungsurteilen, bei denen die ebenfalls positive Absicht obwaltet, eine Verschiedenheit zu konstatieren.

Jede Denkform ist ein Denkgesetz, aber Grundgesetze des Denkens nennt man nur diejenigen, die selbst weder auf andere Gesetze noch wechselseitig auf einander zurückgeführt werden können, während alle einzelnen Denkformen als ihre besonderen Fälle erscheinen. Nun lassen sich »alle Denkformen entweder unmittelbar oder mindestens nach der Umwandlung der Beziehung in ein bestimmtes Begriffsverhältnis auf zwei Grundverhältnisse zurückführen«, das der Identität und das der Abhängigkeit. Aus dem ersteren ergibt sich der Satz der Identität und der des Widerspruchs, welche beide bei jeder vergleichenden Gedankenthätigkeit neben einander wirksam sind, so daß also positive Urteile ebenso auf dem Satz des Widerspruchs wie die negativen auf dem der Identität beruhen, und »nur uneigentlich dieser als das Grundgesetz der positiven, jener als das der verneinenden Urteile bezeichnet werden kann. Beschränkter, nämlich als Grundgesetz der Begriffsgliederung ist der Satz des ausgeschlossenen Dritten. Jene zwei umfassenden Gesetze sind logische Gesetze, insofern sie aus den Grundfunktionen unseres Denkens hervorgehn; sie sind aber empirische Gesetze, insofern sie für alle Bearbeitung der Erfahrung Geltung besitzen und in unserem Denken keinen Bestand haben könnten, wenn sich nicht die Gegenstände der Anschauung ihrer Anwendung fügten. Dasselbe gilt auch von dem zweiten Grundverhältnis, das in dem Gesetz der Abhängigkeit, dem Satz des Grundes sich ausspricht; nur sind die Vergleichungsakte, die in ihm ihren Ausdruck finden, von wesentlich verwickelterer Beschaffenheit und von weit umfassenderer Natur. So verwandelt sich der Satz vom Grunde in ein Princip der allgemeinen Vereinigung unserer Denkprocesse und damit aus einem bloßen Denk- in ein Erkenntnisgesetz und führt so als echtes Princip des begründenden Denkens hinüber zum zweiten Abschnitt, zur Lehre »von der Erkenntnis«.

Das Erkennen ist ein Denken, mit welchem sich die Ueberzeugung von der Realität solcher Objekte und objektiver Beziehungen verbindet, die dem Vorstellungsinhalte der Gedanken entsprechen. Natürlich ist das Erkennen das Ursprünglichere, nicht das Denken; es gibt in Wahrheit kein Denken, welches nicht von Anfang an Erkennen wäre. Jene ursprüngliche Einheit des Denkens und Erkennens ist daher zugleich eine Einheit des Denkens und des Seins. In

diesen Sätzen liegt der Ausgangspunkt für Wundts Stellung zu dem erkenntnistheoretischen Problem, und hierauf ist etwas näher einzugehn. Die ursprüngliche Einheit ist die des naiven Erkennens, welches ohne Reflexion die ihm im Denken gebotene Realität hinnimmt. Aber diese Einheit löst sich allmählich auf, der Zwiespalt tritt ein, und nun ist das Erkennen beseelt von dem Streben nach Wiederherstellung dieser Einheit. Dieselbe ist aber nie mehr vollkommen zu verwirklichen, sondern erscheint der naiven Erkenntnisstufe gegenüber wie die Sehnsucht nach einem einmal dagewesenen goldenen Zeitalter; und doch ist dieses goldene Zeitalter der Erkenntnis in dem Moment auf immer untergegangen, wo der Mensch seine Vorstellungen von den Objekten, auf die sie sich beziehen, unterscheiden lernte. Denn in Wahrheit sind unsere Vorstellungen ursprünglich selbst die Objekte, das Objekt ist von der Vorstellung und die Vorstellung von dem Objekt niemals zu trennen. Und doch thut das die Erkenntnistheorie, indem sie zunächst eine begriffliche Zerlegung zwischen Objekt und vorstellender Thätigkeit vornimmt und diese Erzeugnisse einer reflexionsmäßigen Unterscheidung in verschiedene Objekte umwandelt, die einander so gegenüberstehn sollen, daß das Objekt unabhängig von unserem Vorstellen existiere und dieses unabhängig von Objekten möglich sei. So erhebt sich dann natürlich die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden getrennten Dinge und das Verlangen nach einer Bürgschaft wechselseitiger Uebereinstimmung zwischen Vorstellung und Objekt. Und doch läßt sich, wenn man sie einmal auseinandergerissen hat, schlechterdings keine Beziehung zwischen beiden mehr auffinden und herstellen. Daher bleibt nichts anderes übrig, als auf die ursprüngliche Einheit von Objekt und Vorstellung zurück und von ihr auszugehen. Freilich ergeben sich Momente und Motive, welche im einzelnen Fall nötigen, an einem gegebenen Vorstellungsinhalt die Eigenschaft Objekt zu sein zu beseitigen und den objektiven Wert gewisser Vorstellungen und Vorstellungselemente zu verneinen; allein eine solche Verneinung ist immer nur da im Recht, wo sie wirklich auf Grund zwingender Motive im Denken sich vollziehen muß; dagegen ist eine radikale Verneinung durchaus unerlaubt und ungehörig, und es gilt nun die Regel: »nicht objektive Realität zu schaffen aus Elementen, die selbst solche noch nicht enthalten, sondern objektive Realität zu bewahren, wo sie vorhanden, über ihre Existenz zu entscheiden, wo sie dem Zweifel ausgesetzt ist, dies ist die wahre und die allein lösbare Aufgabe der Erkenntniswissenschaft«.

Dies die Wundtsche Lösung des erkenntnistheoretischen Problems, wodurch er in gleicher Weise die Einseitigkeiten des objektiven Rea-

lismus, des subjektiven Idealismus und des Transscendentalismus überwinden zu können hofft. Sie ist überraschend einfach; aber ich kann mich nicht davon überzeugen, daß sie eine wirkliche Lösung ist. Was Wundt verlangt, ist doch nur möglich — um in einem von ihm gebrauchten Bilde zu bleiben — vor dem erkenntnistheoretischen Sündenfall d. h. vor Kant. Jetzt ist diese geforderte Selbstbeschränkung nichts als ein Rückfall in den naiven Realismus und Dogmatismus<sup>1)</sup>; denn nachdem einmal die idealistische Hypothese aufgestellt und doch nicht ganz grundlos aufgestellt worden ist, läßt sich der Zweifel an dem objektiven Wert unserer Vorstellungen, der Zweifel also an der Realität der Objektenwelt überhaupt schwerlich mehr beruhigen dadurch, daß man ihm sagt: du mußt wieder auf die ursprüngliche Einheit zurückgehn und darfst dich immer nur dann hervorwagen, wenn ganz bestimmte Gründe für dich vorliegen; als ob nicht der subjektive Idealismus durch seine bloße Existenz schon ein solcher zwingender Grund wäre, der den Zweifel nicht mehr zur Ruhe kommen und nirgends und vor nichts Halt machen läßt. Und wenn das ganze Was dieser Objektenwelt doch auch bei Wundt in Zweifel gezogen wird, so wird der Schritt vom Was zum Daß kein so großer mehr sein, daß ihn der menschliche Geist nicht mit Notwendigkeit thun müßte und mit Fug und Recht thun dürfte. Warum also nicht auch hier anerkennen, daß es sich um ein für unser Bewußtsein Transscendentes handelt, das als notwendige Ergänzung zu der im Vorstellungsinhalt gegebenen Erfahrung hinzugedacht werden muß und sich als eine durchaus berechtigte und bestätigte Hypothese bewährt? Davon bin ich allerdings auch überzeugt, daß über das erkenntnistheoretische Problem in diesem Sinne nächstens Worte genug gewechselt sind und daß man in einigen Jahrzehnten oder doch Jahrhunderten über unsere erkenntnistheoretischen Streitigkeiten und Erörterungen ganz ebenso urteilen und sie für ebenso unfruchtbar erklären wird, wie wir heute den scholastischen Universalienstreit anzusehen geneigt sind. Aber daß das Problem richtig gestellt und der Streit heute wie damals berechtigt und somit in gewissem Sinne notwendig war oder ist, in dieser Anschauung haben mich die Ausführungen Wundts doch nicht zu erschüttern vermocht.

Die Aufgabe, um die es sich also nach Wundt in der Erkenntnislehre handelt, ist die: das unmittelbar gegebene Objekt, d. h. das Vorstellungsobjekt mit allen den Eigenschaften, die ihm unmittelbar

1) A. Döring beanstandet, wie ich eben noch sehe, in den phil. Monatsheften 7/8 den Ausdruck »naiver Realismus« und bezeichnet Wundts Standpunkt als »dogmatischen Realismus«, was von meinem oben gewählten Hendiadyoin doch nicht allzu weit abliegt.

zukommen, insbesondere also auch mit der Eigenschaft reales Objekt zu sein, begreiflich zu machen. Sie hat also zunächst Rechenschaft zu geben über die Bedingungen, welche das Denken dazu nötigen, die Merkmale dieses ursprünglichen Vorstellungsobjekts teils zu berichtigen teils völlig aufzuheben, um auf diese Weise zu dem Begriff eines Objekts zu gelangen, welches als verschieden von der Vorstellung und dennoch als die reale Grundlage derselben betrachtet wird; und sie hat weiterhin die Motive zu erwägen, durch welche das Denken dazu geführt wird, Ideen von Objekten zu bilden, welche in gar keiner Vorstellung realisierbar sind, und schließlich den Erkenntniswert und die mögliche Realität solcher Ideen zu prüfen. Daraus ergeben sich drei Erkenntnisstufen: die dem praktischen Leben angehörende Wahrnehmungserkenntnis, wobei sich die Umformungen der ursprünglichen Vorstellungsobjekte schon innerhalb der gewöhnlichen Wahrnehmungsprozesse, ohne die Hilfsmittel und Methoden wissenschaftlicher Begriffsbestimmung vollziehen; die dem Standpunkt der Einzelwissenschaften entsprechende Verstandeserkenntnis, die jene Umwandlung mittelst einer methodischen logischen Analyse ausführt; und endlich die spezifisch philosophische Vernunftkenntnis, welche die sämtlichen einzelnen Zusammenhänge der Verstandeserkenntnis in ein Ganzes zu verbinden sich bemüht, also aus den einzelnen Bruchstücken der Welterkenntnis, welche Wahrnehmung und Verstand in vereinigter Arbeit geschaffen haben, eine jedem Einzelnen seine Stelle anweisende Weltanschauung herzustellen hat. Die Beziehung dieser drei Stufen zu den drei Teilen der Kantischen Kritik der reinen Vernunft liegt auf der Hand.

Durch eine sorgfältige Analyse der Wahrnehmungserkenntnis, der ich im Einzelnen nicht folgen will, gewinnt Wundt das Resultat, daß dem erkennenden Subjekt Objekte von räumlich-zeitlicher Form gegeben sind, welche nur durch eine völlig grundlose Aufhebung konstant gegebener Merkmale in das Subjekt herübergenommen werden könnten, weshalb sie eben als thatsächlich gegebene notwendig anerkannt werden müssen. Daraus ergibt sich nach rückwärts Wundts Anschauung von Raum und Zeit, welche ihm das einzig objektive und konstante Gerüste in dem Wahrnehmungsbild der Welt sind, aber eben deshalb nicht aus a priori gegebenen Funktionen des Denkens abgeleitet werden können und wenn gleich Anschauungsformen, doch zugleich auch als Begriffe angesehen werden müssen, da der zu ihrer Vergegenwärtigung gewählte Empfindungsinhalt jedes Mal gleichgiltig ist, so daß statt seiner ebensogut auch irgend ein anderer hätte gewählt werden können. Nach vorwärts aber führt jenes Ergebnis über die Wahrnehmungserkenntnis als eine anschauliche hinaus: in-

dem das Subjekt gezwungen ist, den ganzen Empfindungsinhalt des Wahrnehmungsobjekts in das Subjekt zurückzunehmen und somit für das Objekt Raumformen und Zeitbestimmungen als einzige Eigenschaften übrig bleiben, so kann dieses in keiner Anschauung gegeben, es kann überall nur begrifflich festgehalten werden; anschaulich bleibt sich nur das Subjekt selber, die Anschauung des Raums und der Zeit dagegen wird zum sinnlichen Symbol der bloß im Begriff, nie in der Wahrnehmung zu erfassenden Ordnung der Objekte, und die Vorstellungen können von nun an nur noch als subjektive Symbole von objektiver Bedeutung gelten, als Symbole, welche auf reale Objekte hinweisen, die nach Stoff und Form nur begrifflich bestimmt werden können. Begriffliche Erkenntnis aber ist Verstandeserkenntnis.

Sie beginnt mit der Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Erfahrung; jene ist rein anschaulich, diese rein begrifflich, und daher auch die Bearbeitung der beiden Gebiete durch den Verstand eine sehr verschiedene: die Begriffe der inneren Erfahrung sind Allgemeinbegriffe, welche die Zusammenfassung der einzelnen Anschauungen erleichtern sollen, diejenigen der äußeren Erfahrung Einzelbegriffe, welche jede einzelne Thatsache — allerdings mit Hilfe allgemeiner Begriffe — in den ihr eigentümlichen Unterschieden und in ihren Beziehungen zu anderen Thatsachen festzustellen suchen. Aus diesen Gründen bleibt es auf dem Standpunkt der Verstandeserkenntnis völlig unmöglich, trotz des gemeinsamen Ausgangspunktes von dem ursprünglich einheitlichen Vorstellungsobjekt, aus dem einen Gebiet in das andere hinüberzukommen; für die Hilfsmittel der Verstandeserkenntnis bleibt der Versuch, die Kluft zu überbrücken, ein fruchtloser, und bleiben innere und äußere Erfahrung zwei verschiedene Welten, die sich zwar auf einander beziehen, aber wegen ihres durchgängig verschiedenen Inhalts niemals auf einander zurückgeführt werden können. Wie das inhaltlich gemeint ist, werden wir im weiteren Verlaufe sehen.

Als Hilfsmittel stehn nun aber dem Verstand für beide Gebiete nur diejenigen zu Gebot, in denen sich uns von Anfang an sein Wesen bethätigt hat, die Denkgesetze, welche ebenso Anschauungs- wie Begriffsgesetze sind. Durch sie und durch die in der Sprache sich verkörpernde symbolisierende Thätigkeit sucht das Denken die Wirklichkeit im Begriff zu erfassen. Aber das ist eine unendliche, nie völlig zu erschöpfende Aufgabe: indem unser Denken das Wirkliche zu ergreifen strebt, bleibt es immer in den Umkreis des nur Möglichen gebannt, und so ist die Hypothese ein unerläßliches ergänzendes Hilfsmittel aller Verstandeserkenntnis. Was Wundt über die Bedeutung der Hypothese für die Erfahrungserkenntnis sagt, ist vor-

trefflich: seine Bestimmung des Unterschieds der Hypothesenbildung im Gebiet der äußeren und der inneren Erfahrung, seine Schilderung und Würdigung der skeptischen Stimmung Angesichts des nie endigenden Streits der Meinungen und vor allem die Aufstellung zweier Postulate, die der Hypothesenbildung bestimmte Richtung anweisen, des Postulats der äußeren Berichtigung und desjenigen der innern Beschränkung der Hypothesen. Mit Hilfe von solchen vollzieht sich dann die Bearbeitung der Erfahrung wesentlich nach dem Princip der widerspruchslosen Verknüpfung des Gegebenen in den drei Wissenschaften der Mathematik als der allgemeinen Formwissenschaft, der Naturlehre als der Realwissenschaft der objektiven Erfahrung, und der Psychologie als der Realwissenschaft der subjektiven Erfahrung. Hier handelt es sich überall darum, die Welt zu begreifen, die Thatsachen der Wahrnehmung aus ihrem empirisch gegebenen Zusammenhang zu erklären. Im Einheitsbedürfnis unserer Vernunft aber liegt der darüber hinausgehende Trieb, den Zusammenhang der Welt zu ergründen und jene Thatsachen der Erfahrung zu ergänzen.

So sind wir von der Verstandeserkenntnis weiter geführt zur Vernunftkenntnis, welche mit ihrem Ergründen über das Gegebene hinaus ergänzende Gesichtspunkte sucht, die von Wundt nach dem Vorgang Kants als Ideen bezeichnet werden. Ueber einen gegebenen Inhalt hinauszugehn ist nur möglich an der Hand des Gesetzes von Grund und Folge, welches sich somit auch hier als allgemeinstes Erkenntnisprincip ausweist. Dabei kommt man einerseits zu der Idee eines unbegrenzten Fortschritts, andererseits aber auch zu der einer Totalität alles Seins, in welcher dieser Fortschritt vollendet gedacht wird. Beide hängen aufs engste mit einander zusammen, weil jener Fortschritt nur unter der Beziehung auf ein Ganzes denkbar ist, und doch können sie in einem gewissen Stadium der Betrachtung auch wieder in Widerspruch zu einander treten. Sehr fein geht Wundt bei dieser Richtung des Denkens auf das Transscendente von der Mathematik aus, in deren rein formalem Charakter es liegt, daß ihre Entwicklungen stets über jede gegebene Grenze hinaus fortgesetzt werden können, weil die Regeln dieser Fortsetzung durch die bereits vollzogenen Operationen vollständig geliefert werden und andere Bedingungen als diese Regeln hier niemals erforderlich sind. Dabei sind innerhalb der Mathematik zwei Arten des Transscendenten zu unterscheiden, die quantitative Form der Unendlichkeit oder das Realtransscendente, und die qualitative Unendlichkeit des Imaginär-Transscendenten. So ist die Mathematik Beispiel und Rechtfertigung des Vernunftstrebens, über die Erfahrung hinauszugehn und die empirisch erkennbare Wirklichkeit zu ergänzen. Aber ob auch der

Wert seiner Bethätigung überall derselbe sei, ist eine andere Frage. Der realen Transscendenz zwar ist dieselbe Bedeutung, die sie für die Mathematik hat, auch auf anderen Gebieten sicher; aber ob die imaginäre oder qualitative Transscendenz außerhalb der Mathematik und speciell in der Philosophie einen relativen Erkenntniswert habe, das ist die brennende Frage philosophischer Spekulation. Wundt ist geneigt, sie zu bejahen. An sich selbst ein Unwirkliches, vermag es doch die Begriffe, zu deren Bildung uns die Wirklichkeit antreibt, in ein helleres Licht zu stellen. Und in der Metaphysik, denn um diese handelt es sich, dienen solche Hypothesen natürlich nicht nur zur Herstellung eines Zusammenhangs der realen Thatsachen der Erfahrung, sondern vor allem auch zur Ergänzung des in der Erfahrung Gegebenen und der keiner Erfahrung zugänglichen Voraussetzungen des Weltinhalts zu einer widerspruchslosen, die Forderungen der Vernunft befriedigenden Einheit. Deshalb darf aber die Metaphysik auch nicht als »Begriffsdichtung« bezeichnet werden; denn sie beschäftigt sich nicht bloß mit dem Imaginären, und fürs zweite muß die Gewinnung ihrer Einheitsideen durch einen im Empirischen beginnenden Fortschritt vorbereitet sein, der nach Grund und Folge konsequent und in gleicher Richtung weitergeführt wird. So wird Wundt, wie er es schon im Vorwort angekündigt hat, zum Verteidiger der philosophischen Metaphysik — sicherlich zur Ueerraschung vieler seiner bisherigen Anhänger, aber auch zur großen Freude für alle diejenigen, welche den Glauben an Wert und Notwendigkeit philosophischer Spekulation nicht verloren haben und dieselbe für durchaus vereinbar halten mit exakter Forschung auf allen Gebieten der Einzelwissenschaften der Natur und des Geistes.

Und so beginnt denn, nach einer orientierenden Uebersicht über die möglichen Standpunkte und Grundanschauungen im Gebiete der drei transscendenten, nach Kant als kosmologisches, psychologisches und ontologisches bezeichneten Probleme, die Metaphysik selbst, welche im dritten Abschnitt als Lehre von den Verstandesbegriffen, im vierten als Lehre von den transscendenten Ideen zur Darstellung kommt; man könnte auch, im Sinne Wundts, jenen ersten Teil die immanente, den zweiten die transscendente Metaphysik nennen, dort an die Kategorienlehre Kants, hier an die Dialektik erinnernd. Dabei ergeben sich freilich gewisse methodologische Schwierigkeiten dadurch, daß abgesehen von den rückwärts weisenden Beziehungen auf gewisse Partien der Erkenntnistheorie dieselben Begriffe und Ideen, welche hier besprochen werden, späterhin in der speciellen Behandlung der Natur- und der Geistesphilosophie uns wieder begegnen, und so einzelne Probleme an verschiedenen Stellen zur Behandlung

kommen, der Faden zunächst fallen gelassen wird, um dann an einer späteren Stelle wieder aufgenommen zu werden. Daß das Wundt natürlich selbst auch gesehen, vielleicht sogar als Misstand empfunden hat, ist klar; zu vermeiden wäre es offenbar nur gewesen bei einer ganz andersartigen Gestaltung des Systems und seiner Anlage; und ob wir dabei nicht mehr verloren als gewonnen hätten, wird man mit Recht fragen können, um so mehr als jenes Fallenlassen und Wiederaufnehmen bei der überaus klaren und durchsichtigen Komposition des Ganzen doch in keiner Weise verwirrend und irreführend wirkt.

Der erste Abschnitt der immanenten Metaphysik, von den »Grundformen der Verstandesbegriffe und deren logischer Entwicklung«, bildet gewissermaßen den Uebergang von den erkenntnistheoretischen zu den metaphysischen Erörterungen, die somit eigentlich erst mit dem zweiten Kapitel beginnen, das von den reinen Formbegriffen handelt. Aus dem ersten hebe ich nur hervor, daß sich Wundt hier noch ein Mal gegen Kants Apriorismus wendet und wie früher von Raum und Zeit, so jetzt von den reinen Verstandesbegriffen bestreitet, daß sie Formen seien, die a priori in uns liegen, bereit jeden beliebigen Erfahrungsbegriff zu umfassen; vielmehr sind sie die letzten Stufen jener logischen Verarbeitung des Wahrnehmungsinhalts, welche mit den empirischen Einzelbegriffen begonnen hat. Aus der Reihe der reinen Formbegriffe hebt er sodann zu näherer Untersuchung diejenigen heraus, in denen sich die Hauptmomente des ganzen Begriffsgebiets vereinigen: es sind die der Mannigfaltigkeit, der Zahl und der Funktion. Metaphysisch wichtiger sind die im dritten Kapitel besprochenen reinen Wirklichkeitsbegriffe, von denen er wiederum drei, den der Substanz, der Kausalität und des Zwecks einer eingehenden Erörterung unterzieht. Die Behandlung der beiden ersten gehört zum Besten und Wertvollsten des ganzen Werkes: fein und ein beredtes Zeugnis ablegend für die große Art, die geschichtliche Entwicklung der Probleme aufzufassen, ist der historische Einschlag des Gewebes und überaus geistvoll der Nachweis, wie der Satz: keine Kausalität ohne Substantialität sich allmählich umgewandelt hat in den andern: keine Substantialität ohne Kausalität. Für die späteren Parteen des Buches von großer Bedeutung ist dabei weiterhin die Ausführung des Gedankens, daß man durch Anwendung des Substanzbegriffs auf die Psychologie diesen auf ein Gebiet übertragen habe, in dem er von vorne herein nicht anwendbar sei, und endlich die Gegenüberstellung des Principis der quantitativen Aequivalenz der nach Grund und Folge verbundenen Ereignisse in der Naturwissenschaft und des Gesetzes vom Wachstum der Energie auf



geistigem Gebiete. In den Ausführungen über dieses schon in der physiologischen Psychologie mit ihrer vielfachen Anwendung des Begriffs der psychischen Synthese gefundene und aufgestellte Gesetz vermisse ich — es ist dies eigentlich der einzige Fall — die volle Klarheit. Von der zusammengesetzten Vorstellung sagt Wundt, sie sei »ein neuer Akt unseres Bewußtseins, welcher als solcher stets eine Art schöpferischer Synthesis enthalte«; und gleich darauf: »das geistige Leben sei extensiv wie intensiv von einem Gesetz des Wachstums der Energie beherrscht: extensiv, indem die Mannigfaltigkeit der geistigen Entwicklungen fortwährend sich erweitert, intensiv, indem die in diesen Entwicklungen entstehenden Werte ihrem Grade nach zunehmen«; und endlich, daß bei der geistigen Kausalität »in der Erfahrung die Ursachen und Wirkungen einander ihrer Größe nach nicht entsprechen«. Hier liegen, ich möchte sagen von rückwärts nach vorwärts, drei sich steigernde Aussagen vor: nicht entsprechen, Wachsen und Neuschöpfung, also zunächst ein Negatives, welches erst bestimmt sein will, dann eine Analogie und endlich eine Position, welche aber wie mir scheint, nicht nur die Aequivalenz der Kausalität, sondern diese selbst, das Verknüpftsein von Grund und Folge in Frage stellt und darum doch erheblichen Bedenken untersteht. Wundt aber gewinnt durch diese Betrachtung gerade in jenen ihren verschiedenen Wendungen den Uebergang zum dritten dieser reinen Wirklichkeitsbegriffe, zu dem des Zwecks.

Weil aus den eine Vorstellung bildenden einfachen Empfindungen das Resultat nicht ohne weiteres erklärt, also nicht vorausgesehen werden kann, muß man von der Resultante auf die Komponenten, vom Ganzen auf die Teile, vom Ende auf den Anfang zurückgehn, die Betrachtung muß eine umgekehrte, d. h. sie muß teleologisch werden; denn vom Standpunkt der aktuellen Kausalität aus ist die Zweckbetrachtung lediglich die Umkehrung der Kausalbetrachtung, eine Verwandlung der progressiven Richtung der Kausalität in eine regressive. Ursache und Mittel, Wirkung und Zweck sind zu äquivalenten Begriffen geworden, und damit hat »der Streit beider Principien um die Herrschaft endgiltig sein Ende erreicht«. Diese von Wundt proponierte Lösung des Gegensatzes zwischen der kausalen und der teleologischen Weltanschauung ist wiederum, ähnlich wie die des Erkenntnisproblems, von überraschender Einfachheit, aber diesmal insofern durchaus unbedenklich, als Wundt ausdrücklich erklärt, daß die Zweckidee (beim lebenden Körper) immer erst nachträglich (auf Grund der Leistungen des Organismus) »im Geiste des außerhalb stehenden Beobachters« gebildet werden könne. Allein wie ist nun — gerade in der organischen Natur — diese teleologische Be-

trachtungsweise zu erklären und worin findet sie ihre Rechtfertigung und Berechtigung? Scharf fixiert Wundt zunächst den Punkt, um den es sich handelt: um eine Form kausaler Interpretation, bei der man wegen der besonderen Bedingungen des Gegenstandes von den Effekten ausgeht, welche die Organe einzeln und in ihrer Verbindung hervorbringen, wo also ein kausaler Zusammenhang durch die Regelmäßigkeit, mit der bestimmte Endeffekte entstehen und durch die Verbindungen, in welche diese Endeffekte mit einander treten, bei der objektiven Betrachtung eine logische Anticipation der Wirkungen fordert, die den Zusammenhang der kausalen Beziehungen selbst erst verständlich macht. Vor allem aber handelt es sich um die Frage, wie diese zweckmäßige Ordnung selbst geworden ist. Hier hilft ein Gedanke der Darwinschen Descendenztheorie weiter: der Kampf ums Dasein in seiner realen Bedeutung und auf seiner höheren Stufe innerhalb des Tierreichs. Die Zwecke, die hier wirksam werden, liegen weder außerhalb der handelnden Wesen noch bestehen sie in den Produkten eines rätselhaften Bildungstrieb, sondern sie entsprechen der Form, in der uns überall in der Erfahrung und insbesondere in unserem eigenen Bewußtsein die kausale Wirksamkeit des Zwecks entgegentritt: die zweckthätige Kraft ist zu einem nach Zwecken handelnden Willen geworden. Was aber von den Tieren gilt, das überträgt Wundt auf das Organische überhaupt und führt somit die ganze organische Zweckmäßigkeit auf die Zweckthätigkeit des Willens zurück. Wir stehn hier recht eigentlich vor der metaphysischen Grundlehre Wundts, die auch alles Weitere beherrscht und uns daher noch wiederholt beschäftigen wird. Zunächst sucht er die gegen diese Theorie sich erhebenden naheliegenden Einwendungen zu beseitigen. Um die Ausdehnung dieser Willenslehre auf die Pflanzenwelt als eine spätere erstarrte Organisationsstufe denkbar zu machen, verweist er auf die Stabilisierung gewisser ursprünglich aus Triebhandlungen entstandener Funktionen in der Tierwelt, und um von diesem Proceß der »Selbstschöpfung« des Organischen jede subjektive Zweckvorstellung ferne zu halten, auf das Princip der Heterogonie und Vervielfältigung der Zwecke, die er nicht eben glücklich mit »dem alles geistige Leben beherrschenden Gesetz des Wachstums der geistigen Energie« in Verbindung bringt. So erscheint dann freilich »die Selbstschöpfung der organischen Welt in jeder Beziehung als eine Vorstufe der geistigen Entwicklung«. Bei jenem Princip der Heterogonie der Zwecke darf übrigens nicht jeder Erfolg einer zwecksetzenden Thätigkeit, sondern immer nur derjenige als objektiver Zweck betrachtet werden, welcher in der Richtung der vorausgehenden subjektiven Zweckvorstellung liegt, so daß er im

Sinne derselben als zweckmäßig anerkannt werden muß; und es ist schon hier der allmählichen Mechanisierung der Leistungen, die wir ja auch während des individuellen menschlichen Lebens beobachten können, ein wesentlicher Einfluß einzuräumen. Die Anwendung des Zweckprinzips auf das geistige Leben versteht sich natürlich von selbst.

Obwohl sich Natur und Geist im Zweckgedanken einander nähern, so kommt es zu einer wirklichen Einheit und Vereinigung beider doch noch nicht hier, sondern erst innerhalb der transscendenten Metaphysik, zu der eben jene Betrachtungen hinüberführen. Dieselbe hat wie schon gesagt nicht nur in der Einteilung nach den drei genannten Ideen, sondern auch im Ausgangspunkt und in der ganzen Art der Behandlung vielfache Aehnlichkeit mit Kants Dialektik, nur daß der Ertrag erheblich positiver ausfällt. Bei der kosmologischen Idee handelt es sich quantitativ um die Unendlichkeit des Universums in Raum und Zeit, qualitativ um die letzten Voraussetzungen über Materie und Naturkausalität. Die etwas allgemein gehaltenen Ausführungen hier erhalten ihre Fortsetzung und Ergänzung in den drei ersten Abschnitten der Naturphilosophie, wo der Begriff der Materie, die Principien der Mechanik und die kosmologischen Probleme im engeren Sinn im Einzelnen abgehandelt werden. Auf die reiche Fülle des Inhalts gerade in diesen Partien, in denen sich naturwissenschaftliches Wissen und Forschen in glücklichster Verbindung mit philosophischem Geiste zeigt, kann ich hier nur hinweisen.

Die zweite transscendente Idee ist die psychologische. Hier wird zunächst der dialektische Schein einer substantiellen, absolut einfachen und absolut selbständigen Seele gründlich zerstört und gezeigt, wie diese beiden Eigenschaften nicht nur mit den empirischen Thatsachen, sondern auch unter einander im Widerspruch stehn. Dem gegenüber bezeichnet Wundt als Endpunkt des individuellen psychologischen Regressus den inneren Willen oder die reine Apperception, nicht als ruhendes Sein, sondern als immerwährende Thätigkeit. Dieser reine Wille ist kein Erfahrungsbegriff, sondern eine Vernunftidee, ein transscendenter Seelenbegriff also, den die empirische Psychologie fordern muß, von dem sie aber für ihre Zwecke keinen Gebrauch machen kann; sie braucht vielmehr eine zusammengesetzte Einheit oder geistige Organisation, welche der des beseelten Leibes nicht nur analog, sondern — das Zugeständnis ist wichtig — »mit ihr völlig eins ist; Seele und Körper sind nicht an sich, sondern nur in unserer Auffassung verschieden«. Nach der Anleitung dieses Gedankens suchen wir zu jedem psychischen Vorgang eine physische Begleiterscheinung und verbinden, wo für den derzeitigen Stand unserer Erkenntnisse der Kausalnexus auf der einen der beiden Seiten

unterbrochen erscheint, psychische Vorgänge durch physische oder auch physische Vorgänge durch psychische Zwischenglieder. Nur Eines ist ausgeschlossen, daß man direkt das Physische als Bedingung des Psychischen oder umgekehrt dieses als Bedingung des ersteren ansieht; denn Grund und Folge setzen stets ein gleichartiges Ganzes voraus, ein Ganzes ist aber nicht gleichartig, wenn seine Stücke völlig verschiedenartigen Betrachtungsweisen der Erfahrung angehören. Alles das, was dann in der Lehre von der individuellen Seele im zweiten Kapitel der Philosophie des Geistes wiederholt und näher ausgeführt wird, ist verständlich von dem Bemühen Wundts aus, seine psychophysischen Untersuchungen mit den Ergebnissen seiner Erkenntnistheorie und Metaphysik in Einklang zu setzen; aber ob es in dieser Fassung auch frei von Widersprüchen ist? ob namentlich das Zugeständnis, daß die geistige Organisation mit der körperlichen völlig eins sei oder, wie er an einer späteren Stelle sagt, daß die Seele die Entelechie des lebenden Körpers, Leben und Beseelung Wechselbegriffe seien und daß beide Seiten dieser Wechselbeziehung »fortwährend in einander eingreifen und sich gegenseitig fördern«, ob das alles mit dem erkenntnistheoretischen Princip eines gleichartigen Ganzen als der notwendigen Voraussetzung für Grund und Folge zusammenstimmt? Ich kann mich davon nicht überzeugen: entweder steckt in dem empirischen Seelenbegriff Wundts zu viel oder in seinem erkenntnistheoretischen Princip zu wenig Monismus; unmöglich aber kann ich, auf demselben Boden der Verstandeserkenntnis, kurz gesagt Leib und Seele in ihrem Wesen als identisch und in ihrem Wirken als verschieden setzen; und das thut doch Wundt. Denn — in ihrer Wurzel sind Natur und Geist, Körper und Seele identisch, sind Wille: hier ist also das gleichartige Ganze, in dem sie als Grund und Folge enthalten sein könnten, thatsächlich vorhanden. Oder aber umgekehrt, und das scheint die Meinung Wundts zu sein: Seele und Körper sind ja nur in unserer subjektiven Auffassung verschieden, in ihrem Wesen sind sie eins; damit verflüchtigt sich der freilich unvermeidliche und unaufhebbare Gegensatz zu einem bloß phänomenologischen, Körper und Geist werden zu lediglich subjektiven Modi des Willens, und der Unterschied von Spinoza ist nur der, daß dieser Wille nicht Substanz, sondern Thätigkeit ist, womit an der Sache nicht viel geändert ist, wohl aber alles noch viel unvorstellbarer wird.

Doch das führt uns noch einmal zum Ausgangspunkt dieser Erörterungen, zu Wundts Lehre vom Willen zurück. Er geht aus von der Vorstellung als dem in der inneren Erfahrung evident Gegebenen, kommt aber, um einen die verschiedenen Seiten des wirklichen Ge-

schehens umfassenden Ausdruck zu finden, alsbald zu dem Begriff der vorstellenden Thätigkeit. Weil wir uns aber bewußt sind, nicht nur Vorstellungen hervorzubringen oder Aenderungen an den gegebenen Vorstellungen zu erzeugen, sondern sie auch als gegebene in uns vorfinden, so sind die Gefühle des Leidens und der Thätigkeit an das Vorstellen gebunden. Dieser unserer Thätigkeit werden wir uns aber nur bewußt an den Objekten, auf die sich bezieht, und an den Widerständen, die sie findet. Da nun das Leiden an denjenigen Bestandteil unserer inneren Erfahrung gebunden ist, den wir auf die Objekte außer uns beziehen, so ist es die Thätigkeit, die wir unserem Ich unmittelbarer zuteilen als das Leiden; Thätigkeit oder Wollen ist somit das Einzige, was der Mensch uneingeschränkt sein eigen nennen kann. Und zwar ist der Wille als thätiges Element im inneren Vorstellen, in der Apperception, isoliert gedacht von den Objekten, die seine Thätigkeit hemmen, unser Ich. Hiemit ist nun freilich dieser innere Wille als das Primäre, als die letzte nicht weiter zurückzufolgende Bedingung jeder inneren Erfahrung erkannt gegenüber dem Vorstellen, das überall ein Vorstellen von Objekten ist; auf diese Objekte aber beziehen wir unser Leiden: sie sind thätig, sofern wir leiden.

Weniger durchsichtig als dieses Verhältnis des Willens zur Vorstellung ist dasjenige zum Gefühl. Einerseits nämlich sagt Wundt: die Momente der Gefühlsregung eignen sich nicht zur Herstellung einer Einheit der seelischen Vorgänge, da ihr Inhalt so innig an Form und Inhalt der Vorstellungen gebunden sei, daß er dadurch notwendig auch an der unsteten Beschaffenheit derselben teilnehmen müsse; Gefühle seien subjektive Reaktionen auf den Vorstellungsinhalt des Bewußtseins, und somit liege der letzte Grund ihrer Entstehung in der Willensthätigkeit des Subjekts; ja er nennt sie geradezu »unmittelbare Reaktionen des Willens auf die Vorstellungen«. Allein andererseits geht doch auch nach Wundt jedem Willensakt ein erstes Stadium vorbereitender Gefühlsspannung voran, wird derselbe von Empfindung und Gefühl eingeleitet und können nur Gefühle den Willen in Bewegung setzen; und auch im Trieb, diesem für Wundts Anschauung so grundlegenden Begriff als dem »Grundphänomen alles psychischen Geschehens«, ist das Gefühl durchaus das erste. Das sind nun doch zwei Reihen von Aussagen, die nicht recht zusammenstimmen wollen; und so findet sich Wundt mit dem Anspruch, den das Gefühl dem Willen gegenüber auf die Priorität und den Primat erheben könnte, weder ohne Widerspruch noch in einer psychologisch alle Seiten der Sache berücksichtigenden Weise ab. Und wenn er dem Willen nicht bloß die Funktion zuschreibt, dem gesamten Inhalt

des seelischen Geschehens jenen Zusammenhang zu verleihen, der alle noch so abweichenden und zeitlich getrennten Vorstellungen und Gefühle in eine Einheit verbindet, sondern schließlich unter Abweisung der selbständigen Bedeutung der Gefühle und Affekte die Bethätigung seiner Wirksamkeit einzig nur in den unter seinem Einfluß entstehenden »Verbindungen der Vorstellungen« sieht, so thut er damit der Gefühlsseite des Menschen entschieden Unrecht, gibt dem Gefühl nicht, was ihm gehört. Gerät aber so die psychologische Grundlage ins Schwanken und zeigt eine Lücke auf, so verliert damit natürlich auch die darauf gebaute metaphysische Hypothese von letzten Willenseinheiten oder Willensatomen ihren festen Halt und Stützpunkt.

Aber ehe wir dazu übergehn, zuvor noch eine Erweiterung der psychologischen Idee: neben die Idee der Einzelseele tritt nämlich die der geistigen Gesamtheit, der in der Philosophie des Geistes das Kapitel von den Entwicklungsformen des Gesamtgeistes entspricht. Dabei weist Wundt den im Gegensatz zur Ausbildung aller individuellen Einheitsideen stehenden Gedanken eines *intellectus infinitus*, ebenso aber auch die Idee eines universellen Willens im Sinne Schopenhauers ab; denn Wollen und Vorstellen können stets nur als individuelle, niemals als universelle Principien gedacht werden: individuell sein gehört so sehr zu ihrem Wesen, daß wir diese Begriffe gänzlich verflüchtigen würden, wenn wir sie zu Einheitsideen erheben wollten, welche die Totalität alles Vorstellens oder Wollens in sich schlossen. Die Idee der Totalität muß also hier so gebildet werden, daß dadurch die Einheit der individuellen Seele nicht verloren geht. Solche Verbindungen vieler zu einem Ganzen sind uns nun aber in der Erfahrung thatsächlich gegeben, freilich Verbindungen von beschränkter Art, die jedoch eben deshalb als Stufen zu dem gesuchten Höchsten und Letzten angesehen werden können: Wundt nennt als solche »Willenseinheiten« Stamm, Familie, Berufsgenossenschaft, Nation, Staat. Ausdrücklich verwahrt er sich gegen jeden mystischen Hintergedanken, aber er findet doch, daß nur ein kurzsichtiger Materialismus »die Realität dieser komplexen Willenseinheiten« läugnen könne. Und so schreitet er durch allerlei Zwischenstufen hindurch vom isolierten Individualwillen fort und auf zu einem menschlichen Gesamtwillen, welcher, über alle beschränkten Willenssphären hinausreichend, die gesamte Menschheit in der bewußten Vollbringung bestimmter Willenszwecke vereinigt. Auf diese Weise entsteht die Humanitätsidee, die zugleich ein praktisches Ideal ist und nicht eine reale, wohl aber eine in der Zukunft zu realisierende Voraussetzung zur gegebenen Wirklichkeit darstellt.

Man kann diesen Ausführungen durchaus zustimmen, auch die behauptete »Realität« dieser höheren Willenseinheiten anstandslos zugeben. Aber bedenklich wird es dann doch, wenn auf die Gestaltungen dieses Gesamtgeistes die Begriffe Organismus und Persönlichkeit angewendet werden, und wenn dabei ausdrücklich betont wird, daß das nicht bloße Analogieen seien, sondern das Wesen der Sache selbst treffen soll. Unter einem solchen Gesamtorganismus und einer solchen Gesamtpersönlichkeit kann ich mir, wenn ich sie nicht bildlich fassen darf, schlechterdings nichts denken. Und auch das aus diesem Bild des Organismus abgeleitete Gesetz, daß der Organismus der Gemeinschaft für eine bestimmte Vereinigung von Individuen immer nur ein einziger sei, will mir in seiner vom Bilde losgelösten Notwendigkeit nicht einleuchten. Daß die einzige organische Einheit, welcher jene Eigenschaften des Gesamtorganismus und der Gesamtpersönlichkeit zukommen, der Staat sei, könnte ich dagegen durchaus zugeben, wenn nur nicht durch den Zusatz »im eigentlichen Sinne zukommen« auch hier wieder das für mich Richtige zu einem völlig Unvorstellbaren würde. Und wenn Wundt als letzte Einheit des geistigen Lebens, als ideales Endziel die Zusammenfassung aller Sonderkräfte zu der höchsten organischen Einheit einer völligen Kulturgemeinschaft bezeichnet, so kommt damit der Staat und seine Verehrung für denselben in Gefahr; denn nach dem Gesetz der Einheit des socialen Organismus müßte derselbe schließlich die Bedeutung eines selbständigen Organismus verlieren, die ihm doch im eminenten und einzigen und ganz eigentlichen Sinn zukommen soll. Und der Trost, daß das innerhalb absehbarer Zeiträume sicherlich nicht zu erwarten sei, da sich die Menschheit noch für eine unbegrenzt lange Zeit mit einer »Kultugesellschaft« statt mit der völligen »Kulturgemeinschaft« begnügen werde, hebt den in diesen Ausführungen liegenden Widerspruch nicht auf: die Forderungen des Verstandes verlangen den Untergang des Staates in der Kulturgemeinschaft, die Bedürfnisse des Gemüts dagegen befriedigen sich in seiner Erhaltung und in der Eingliederung des Einzelnen in ihn.

Von dieser Idee der geistigen Gemeinschaft gewinnt Wundt den Uebergang zum ontologischen Problem. Jene Einheit des sittlichen Menschheitsideals ist doch nur eine relativ unendliche und fordert daher eine Ergänzung in einem absolut unendlichen Grunde, der dieses Ideal als seine Folge, aber nicht als einzige und letzte Folge enthält: so entsteht die religiöse Idee als die Ergänzung des sittlichen Ideals. Angeregt aber ist dieser Gedanke an einen letzten Einheitsgrund alles Seins durch die Frage nach der Beziehung von Geist und Körper. Dabei gilt nun natürlich auch hier der Kanon,

daß die hypothetische Ergänzung, wenn sie überhaupt einen Wert haben soll, die in der Erfahrung begonnene Verbindung nach Grund und Folge konsequent und in gleicher Richtung weiterführen muß, bis die Einheit gewonnen ist, welche es uns möglich macht, die ganze Reihe samt den der Erfahrung angehörenden Gliedern als ein Ganzes zu denken. Nun handelt es sich aber hier um zwei Reihen, Natur und Geist, und daher muß, wenn die Idee nicht nach Form und Inhalt absolut unbestimmt bleiben soll, letztlich der eine Regressus in den andern einmünden, so daß dieser die Einheitsidee liefert, welche beiden Reihen gemeinsam ist, d. h. entweder muß die Welt als eine materielle oder sie muß als eine geistige Einheit von uns gedacht werden, ein drittes gibt es nicht. Bei näherer Betrachtung verschwinden die anfänglich den kosmologischen Regressus begünstigenden Momente; denn dieser muß davon absehen, daß das Objekt — und damit kommt nachträglich doch die Bedeutung der idealistischen Betrachtungsweise zu ihrem Recht — zugleich Vorstellung ist. Da nun Vorstellung oder vorstellende Thätigkeit, also die einzige uns unmittelbar gegebene Thätigkeit Wollen ist, so müssen wir unser eigenes Erleiden überall auf ein fremdes Wollen, das Wechselverhältnis von Thun und Leiden, das jeder vorstellenden Thätigkeit zu Grunde liegt, auf eine Wechselwirkung verschiedener Willen zurückführen. Und da wir nicht annehmen können, daß die Objekte kein eigenes Sein haben, ein anderes eigenes Sein als unser Wille aber uns nirgends gegeben ist, und da insbesondere die Vorstellung und der aus ihr entwickelte Begriff stets objektiviert, also auf ein fremdes Sein bezogen werden, so wird hier unweigerlich eine Ergänzung des kosmologischen durch den psychologischen Regressus gefordert: das eigene Sein der Dinge, die uns die kosmologische Betrachtung nur in ihren äußeren Relationen zu verfolgen gestattet, ist dem unseren gleichartig, es ist Wollen; seinen Inhalt aber erhält dieses Wollen als vorstellendes durch die Wechselbeziehung der Einzelwillen. Die Welt ist auf diesem Standpunkt »die Gesamtheit der Willensthätigkeiten, die durch ihre Wechselbestimmung, die vorstellende Thätigkeit, in eine Entwicklungsreihe von Willenseinheiten verschiedenen Umfangs sich ordnen«. Das führt nun zunächst auf eine individuelle Einheitsidee, auf eine Art von »Monaden« oder vielmehr, da die Monaden thätige Substanzen sind, also abgesehen von ihrer uns doch allein zugänglichen Thätigkeit etwas für sich sein wollen, richtiger auf Willenseinheiten als substanz erzeugende Thätigkeiten, auf aktuelle, nicht substantielle geistige Einheiten als letzte Principien alles Seins und Werdens. So werden Natur und Geist zu Bestandteilen und Stufen einer



einzigsten Geistesentwicklung; und innerhalb derselben erscheint dann auch der menschliche Individualwille als ein bloßes Uebergangsglied, das selbst schon ein Zusammenfassendes von jenen letzten geistigen Einheiten zu ihrer schließlichen Verbindung in einer höchsten universellen Einheitsidee überleitet.

Aber auch die sittliche Menschheitsidee, welche sich uns hiefür angeboten hat, kann das letzte nicht sein, sie stellt uns schließlich vor einen Abgrund, über den keine Brücke zu führen scheint, vor jene Ueberlegenheit der kosmischen Mächte über den menschlichen Willen, selbst wenn dieser zu einer einzigen Einheit zusammengefaßt wäre. Auch die Gleichartigkeit der letzten Elemente, die gleichartige Natur der Willenseinheiten garantiert die Erreichung jenes höchsten sittlichen Erfolges nicht, dazu bedarf es eines den zu erreichenden Erfolgen adäquaten Grundes, einer ontologischen Einheitsidee, über die schlechthin nur dies ausgesagt werden kann, daß sie als der letzte Grund des sittlichen Menschheitsideals und damit als der letzte Grund alles Seins und Werdens überhaupt gedacht werden muß; im übrigen aber ist diese Idee des letzten Weltgrunds in Bezug auf ihren Inhalt schlechthin unbestimmbar. Das ist die Gottesidee, welche demnach »in der Forderung eines Grundes zu dem als letzte Folge aller menschlichen Entwicklung vorausgesetzten sittlichen Menschheitsideal und in der Erweiterung der bloß relativen Unendlichkeit jener Folge in dieser ihrer Rückbeziehung auf den Grund zu einer absoluten Unendlichkeit« besteht. Beweise hiefür gibt es nicht; dagegen fühlt sich der religiöse Glaube unvermeidlich dazu angetrieben, der Gottesidee einen Inhalt zu geben, und diesen kann er nur dem sittlichen Ideal entnehmen; und zugleich muß der Weltgrund dem Weltinhalt entsprechen, Gott demnach gefaßt werden als Weltwille, die Weltentwicklung als Entfaltung des göttlichen Willens und Wirkens. Die Philosophie aber kann zwar die Notwendigkeit dieser höchsten ontologischen Idee aufzeigen, nimmermehr aber auch die Notwendigkeit einer dieser Idee entsprechenden Realität; sie »kann die Notwendigkeit des Glaubens beweisen; ihn in Wissen umzuwandeln, dazu reicht ihre Macht nicht aus«.

Alle diese Erörterungen beruhen, wie man sieht, letzthin auf der schon früher von uns in Anspruch genommenen Willenslehre: mit ihr stehn sie, mit ihr fallen sie auch dahin. Aber selbst für den, der sich diese Voraussetzungen der Wundtschen Gotteslehre aneignet, dürfte doch das über den Weltgrund und seine Beschaffenheit Gesagte auf jedem Punkte noch besonders zu prüfen sein. Wundt selbst weiß, daß er sich hier durchaus auf unsicherem, rein hypothetischem Grund und Boden bewegt, und daß es daher mit jedem

Schritte weiter für das menschliche Auge schwieriger wird, die von der Erfahrung aus zu ziehenden Richtungslinien noch zu bestimmen und zu verfolgen und zu erkennen. Und auch unsere voranstehende Analyse wird sicherlich den Eindruck machen, daß hier überall die Lücken weit und die Schritte groß sind, und daß es daher keinem zu verargen ist, wenn er auch diesem vorsichtigen Pfadfinder sich nicht bis zum Ende anzuvertrauen wagt und vor dem letzten Sprung hinüber zum Weltgrund auch an seiner Hand sich scheut.

Um so bereitwilliger folgen wir der kundigen Führung Wundts in dem nächsten Abschnitt, der die Anwendung der allgemeinen Principien auf die specielleren Gebiete, zunächst auf das der Natur zu geben sucht. Von den drei ersten Kapiteln war bei der Besprechung der Verstandesbegriffe schon die Rede. In diesen Erörterungen über den Begriff der Materie, die Principien der Mechanik und die kosmologischen Probleme im engeren Sinn ebenso wie in dem letzten Kapitel, das von den biologischen Problemen handelt, zeigt sich Wundt überall als einen wie philosophisch so auch naturwissenschaftlich gleich geschulten Denker, der hier durchweg auf der Höhe der Wissenschaft und des Wissens steht und nicht nur die Resultate der Forschung von der Oberfläche wegnimmt, sondern auch den Weg, der zu ihnen führt, selbständig zu gehn und ihre Tragweite wie für das einzelne Gebiet, dem sie angehören, so auch für das Ganze des Wissens zu durchschauen und zu überschauen im Stande ist. In der Frage nach dem Begriff der Materie handelt es sich vor allem um den Gegensatz zwischen der Kontinuitäts-, oder wie sie in ihrer neuen Gestalt heißt, der Kontakthypothese und der Atomistik. Die Principien der Mechanik zerfallen in die zwei Gruppen der phoronomischen und der dynamischen, jene von unbedingter Geltung, weil unmittelbar aus dem Princip der Relativität der Bewegung auf Grund der allgemeinen Eigenschaften des Raumes und der Zeit abgeleitet, diese dagegen bloß hypothetisch mit dem Anspruch, eine widerspruchslöse Erklärung der Bewegungserscheinungen zu ermöglichen; und auf diesen hypothetischen Charakter weist Wundt auch bei dem Gesetz der Erhaltung der Energie hin, das gegenüber den abstrakteren dynamischen Hypothesen sogar »eine Hypothese zweiter Ordnung« ist; denn schließlich ist doch die Voraussetzung die, daß es seine volle Geltung erst bei dem einzigen von außen völlig unbeeinflussten System materieller Massen, bei dem Universum finden würde; das Universum aber ist kein Erfahrungsbegriff, sondern — eine Idee. Bei den kosmologischen Problemen stehn sich die Principien der Stabilität und der Entwicklung gegenüber: die Entscheidung für die eine oder die andere Seite hängt von der Stellung zum Zweckbegriff ab, der es allein

erlaubt, das Universum als ein Ganzes, als eine Einheit, als ein System zu betrachten. Zu diesem Ganzen gehört auch das geistige Leben, und zwar erscheint die Natur wie als Material zur Verwirklichung, so als Hilfsmittel zur Entstehung desselben, und so weist die kosmologische Frage unmittelbar hinüber auf die Probleme des Lebens. Hier wo neben der chemischen und der physiologischen immer auch die psychologische oder psychophysische Interpretation angezeigt ist, tritt der Verfasser der physiologischen Psychologie mit dem ganzen Reichtum seines Wissens und Könnens auf den Plan, wenn er die Probleme der Urzeugung, der Vererbung, der organischen Variabilität, der Einübung und Mechanisierung der Lebensvorgänge bespricht, sich mit den verschiedenen Hypothesen auseinandersetzt und gerade bei dem letzten Punkt in den physiologischen Selbstregulierungen des entwickelten Organismus ein willkommenes Beweismittel für seine Willenslehre sucht und sieht, wobei ich freilich auch hier wieder die Berücksichtigung der Rolle vermisste, welche bei dem Vorgang der Einübung und Mechanisierung das Gefühl spielt; und doch ist diese Rolle hierbei von ganz besonderer, psychologisch geradezu grundlegender Bedeutung.

Von den zwei mittleren Kapiteln des sechsten Abschnitts, der die »Grundzüge der Philosophie des Geistes« zur Darstellung bringt, war schon die Rede: sie beschäftigen sich zuerst mit der individuellen Seele, dann mit den Entwicklungsformen des Gesamtgeistes. Voran geht ein Kapitel, das den Titel führt »Geist und Natur«, und einerseits den Begriff des Bewußtseins, andererseits den Gedanken, daß die Natur als eine Vorstufe des Geistes anzusehen sei, näher entwickelt; nicht so sehr an und für sich, wohl aber in seiner Hegelschen Formulierung klingt dabei der Satz überraschend, daß die Natur »in ihrem eigenen Sein Selbstentwicklung des Geistes« sei; und doch noch einmal charakteristisch für die Genesis der Wundtschen Grundanschauung ist es, wenn hier ausgesprochen wird, daß die stetige Entwicklung des geistigen Lebens, wie sie uns empirisch in den Unterschieden der Bewußtseinsgrade entgegentritt, verlange, daß nicht bloß gewisse materielle Substanzkomplexe, sondern schon die letzten begrifflich erreichbaren Einheiten der Materie gleichzeitig als Ausgangspunkt der geistigen Entwicklung gedacht werden.

Endlich das letzte Kapitel, die »geschichtliche Entwicklung«. Zunächst wird gefragt, ob der Geschichte der Menschheit überhaupt eine allgemeine Bedeutung zukomme? Damit nimmt Wundt die schon im zweiten Band seiner Logik erörterte Frage nach der Möglichkeit und dem Inhalt einer philosophischen Geschichtsbetrachtung oder einer Philosophie der Geschichte wieder auf und bestreitet ihr hier wie dort das Recht,

die Zukunft in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen und die Geschichte unter den Gesichtspunkt des der individuellen Entwicklung entnommenen Begriffs des Fortschritts zu stellen; hiebei werden die Ansprüche eines übel beratenen Optimismus ebenso abgewiesen, wie die Behauptungen des mit falschem Maße messenden Pessimismus, und die Wertbestimmung aller Bestandteile des geschichtlichen Lebens sowohl nach ihrem eigenen Inhalt wie nach ihren Nachwirkungen richtig gestellt.

Und nun folgen in den drei Schlußkapiteln die Grundzüge der Ethik, der Religionsphilosophie und der Aesthetik. Wenn irgendwo, so hat man, wie ich schon zu Anfang sagte, hier allerdings das Gefühl, daß ein reicher Inhalt zu kurz und in zu allgemeinen Zügen zur Darstellung gekommen sei; namentlich gilt das von der ästhetischen Anschauung, während ja die ethischen und religionsphilosophischen Probleme schon in den früheren Partieen wiederholt gestreift, teilweise sogar eingehender erörtert worden sind. Dabei kann ich nun freilich Wundt in seiner Auffassung des Sittlichen am wenigsten bestimmen. Er bekämpft die moderne Utilitätsmoral, deren Fehler einerseits in einem theoretischen Individualismus und andererseits in einer Vermengung der Motive, Normen und Zwecke des Handelns bestehn soll, welche durch die einseitige Hervorhebung eines dieser Begriffe begünstigt, gegenwärtig ganz besonders verwirrend wirke. Wie diese Vermengung, soweit sie fehlerhaft ist, vermieden werden kann, habe ich an einem anderen Orte zu zeigen versucht, und ebenso, wie ich glaube, daß man den theoretischen Individualismus gerade auf dem Boden einer gesunden Utilitätsmoral wohl zu überwinden im Stande ist, ohne zu jenem Begriff des Gesamtgeistes seine Zuflucht zu nehmen, wenn derselbe mehr sein soll als ein Kollektivum. Mit Wundts Bestimmung, daß als sittlich im objektiven Sinn Handlungen anzusehen seien, welche direkt oder indirekt der freien Bethätigung geistiger Kräfte förderlich sind, und daß wir als unsittlich ein Handeln verurteilen, welches sich diesem Zweck hemmend oder schädlich in den Weg stellt, würde sich auch eine Utilitätsmoral einverstanden erklären können — Paulsens Fassung des höchsten Gutes kommt derselben z. B. recht nahe; ich freilich würde meinen, daß »freie Bethätigung geistiger Kräfte« allzu formalistisch klinge und in der That doch noch die Erfüllung mit einem Inhalt fordere. Und wenn Wundt als den letzten Zweck sittlicher Entwicklung bezeichnet »die Herstellung einer allgemeinen Willensgemeinschaft der Menschheit als die Grundlage für die möglichst große Entfaltung menschlicher Geisteskräfte zur Hervorbringung geistiger Güter«, so ist sofort die Frage da: worin denn nun eigentlich dieser letzte Zweck bestehe — in der allgemeinen Willensgemeinschaft der Mensch-

heit oder in den geistigen Gütern und ihrer Hervorbringung? Gerade dieser Zusatz ist überaus charakteristisch: er klingt fast so, wie wenn Wundt selbst Bedenken hätte, in der Organisation des Gesamtwillens als solcher, wie er doch eigentlich müßte, den letzten Zweck des Sittlichen zu sehen; tritt dagegen diese in die Stellung eines Mittels zur Hervorbringung geistiger Güter zurück, dann wäre Wundt so gar weit von den Anschauungen der von ihm bekämpften Utilitätsmoral doch nicht entfernt. Wegen der »geistigen« Güter möchte ich nicht rechten: in dem Sinn, wie es Wundt näher ausführt, kann ich durchaus beistimmen.

Neben dieser objektiven Wertung des Sittlichen steht nun aber auch eine subjektive sittliche Beurteilung, welche ganz und gar auf die Motive des Handelns gerichtet ist. Daß Wundt dabei gegen die »übertriebene und in sich widersprechende Forderung« Kants, die Pflicht solle ohne Neigung erfüllt werden, Front macht, war bei der nicht aprioristischen, durchaus aposteriorischen Richtung seines Denkens zu erwarten; daneben kann ja natürlich die Forderung der Selbstlosigkeit der Motive, der reinen Hingabe an den sittlichen Zweck in vollem Rechte bestehn. Aber wie nun der Einzelne dazu kommt, jene geistigen Güter zu erstreben so, daß der sittliche Trieb über alle andern sittlich gleichgiltigen oder unsittlichen Triebe obsiege, wie er den Egoismus in sich überwindet und sich zur Selbstlosigkeit und reinen Hingabe an den sittlichen Zweck entschließt und durchringt, über diesen Werdeproceß des Sittlichen sagt uns Wundt nichts. Denn wenn wir hören, einerseits, daß »die Norm oder das sittliche Pflichtgebot eine vollständige Kongruenz der Motive mit den sittlichen Zwecken verlange«, und andererseits daß »alles Handeln aus Gefühlen entspringe, die nach Befriedigung streben«, so weiß ich nicht, wie er es vermeiden will, im »Gefühl nicht bloß Motiv, sondern Zweck des Strebens« zu sehen; und so könnte ich nun freilich jene organische Eingliederung des Individualwillens in den Gesamtgeist, der Einzelpersönlichkeit in die Gesamtpersönlichkeit als eine Umgehung mehr denn als eine Lösung dieser schwierigen ethischen Frage begreifen.

Zugleich soll nun aber die nicht weiter ableitbare Thatsache des Sittlichen — wir wissen es schon — über das ethische hinausweisen auf das religiöse Problem. Bei diesem handelt es sich nicht um die psychologische Entwicklung der konkreten Religionsanschauungen und die Zurückführung derselben auf ihren allgemeinen Ideengehalt, sondern was Wundt zu beantworten sucht, ist die metaphysische Frage, wie aus den der Entstehung aller Vernunftideen zu Grunde liegenden Bedingungen des Denkens ein allgemeingiltiger, von den konkreten Gestaltungen unabhängiger Inhalt der religiösen Ideen abzuleiten sei. Gegenüber dem atheistischen Materialismus und dem naturalistischen Pantheis-

mus betont er die Bedeutung der religiösen Idee als einer Ergänzung zu dem aller Erklärung der empirischen Sittlichkeit zu Grunde zu legenden sittlichen Ideale. Beide, der absolute Weltzweck und der absolute Weltgrund müssen dem sittlichen Ideal adäquat gedacht werden; aber als absolut unendliche werden sie freilich auch jedes bestimmten Inhalts entbehren. Hier setzen dann die positiven Religionsanschauungen ein, da das religiöse Gemüt doch einen solchen bestimmten vorstellbaren Inhalt verlangt; sie sind Umwandlungen notwendiger transscendenter Vernunftideen in Vorstellungen, und zwar notwendige Umwandlungsformen. Man wird sich vergegenwärtigen müssen, daß es sich bei alledem um eine metaphysische, nicht um die psychologische Betrachtungsweise der Religion handelt, um diese intellektualistische und im Einzelnen vielfach an Hegel erinnernde Auffassung zu begreifen; dennoch wird man sich dem Eindruck einer gewissen Einseitigkeit nicht entziehen können. Und nun die merkwürdige oder wie Wundt sagt, die »entscheidende« Wendung: weil Gott als unvorstellbar gedacht wird, so wird das Auftreten menschlicher Persönlichkeiten als sittlicher Ideale notwendig; und zwar müssen diese als geschichtliche Persönlichkeiten allen Kriterien historischer Glaubwürdigkeit entsprechen. So nur ist eine vollständige Uebereinstimmung der philosophischen mit der religiösen Weltbetrachtung möglich. Denn nun wird der Weltgrund auch von der Religion als absolut transscendent, das sittliche Lebensideal dagegen als ein menschliches, vorbildlich in einer bestimmten geschichtlichen Persönlichkeit verwirklichtes angesehen, diese Persönlichkeit aber darf »durchaus nur menschlich, nicht übermenschlich« sein; »ein Christus, der Wunder thut oder an dem Wunder gethan werden, beeinträchtigt im selben Maße, als er die Person des idealen sittlichen Menschen ins Uebermenschliche hinüberträgt, dessen wahrhaft religiösen Wert«. Soll das eine philosophische Deduktion des Christentums oder einer christlichen Vernunftreligion sein? und wird sich mit jenem unerkennbaren Gott und diesem rein historischen Menschen die christlich-religiöse Weltanschauung irgendwie zufrieden geben? Ich finde in allem dem eine Koncession an eine bestimmte Religion, die weder dem einen Teil — der Vernunftreligion — noch dem andern — der positiven Religion genugthut, weil sie in der That, wo sie christlich sein will, nicht mehr philosophisch, und wo sie philosophisch bleibt, nicht mehr christlich ist: wenn Christus ein menschliches Wesen von reifster Sittlichkeit ist, so verstehe ich nicht, wie er »in dieser Eigenschaft zugleich als vornehmster Zeuge des unendlichen und darum unerkennbaren, aber dem sittlichen Ideal notwendig vollkommen adäquat zu denkenden Grundes und Zweckes der Welt« gelten kann. Sollten sich diese beiden Bedeutungen und Eigenschaften wirklich ohne Widerspruch vereinigen lassen? oder noch

direkter: für wen soll er, gerade er und nur er als ein solcher Zeuge gelten? nur für die Gläubigen oder auch für die Ungläubigen? Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob es wirklich »die Bestimmung des Christentums ist, zur allgemeingiltigen Religion zu werden«. Und auch gegen Wundts Ausführungen über den Unsterblichkeitsglauben erheben sich ähnliche Einwendungen. Wunsch nach einer Fortsetzung des Lebens und nach dauernder Glückseligkeit, Vergeltungsvorstellungen und endlich der Gedanke, daß die erstrebten und erreichten sittlichen Güter nicht dem Untergang preisgegeben sein können, daß also jeder für unsere empirische Betrachtung vergängliche Zweck einem unvergänglichen Zweck dienen und auf diese Weise selbst in dem letzteren erhalten bleiben müsse: haben wir hier wirklich eine Stufenfolge und nicht vielmehr völlig und toto coelo Verschiedenartiges? Die zwei ersten Vorstellungsgruppen sind von einem individualistischen, die letzte von einem durchaus universalistischen Standpunkt aus gebildet, der den ersten entweder geradezu negieren oder irgendwie tangieren kann. Was hilft es dem, der eine Unsterblichkeit hofft und glaubt, wenn die Philosophie auch diese Idee in die Sphäre unbestimmter Allgemeinheit erhebt und hier zu dem Gedanken verflüchtigt, daß alle geistigen Schöpfungen einen absoluten, also unzerstörbaren Wert besitzen, und im übrigen diese »Beziehung der allgemeinen Unvergänglichkeit des Geistes zur individuellen Persönlichkeit ganz dahin gestellt läßt«? Auch hier, fürchte ich, ist dem Religiösen zu viel und zu wenig eingeräumt: zu viel, denn jenes religionsphilosophische Postulat ist nicht nur »empirisch unerweisbar«, sondern bleibt vielmehr der Relativität und Endlichkeit alles Menschlichen gegenüber ein nicht zu rechtfertigendes Verlangen; zu wenig aber deshalb, weil der religiöse Unsterblichkeitsglaube im Interesse der persönlichen Beziehung des Menschen zu Gott auf der individuellen Fortdauer durchaus bestehen muß oder doch bestehen zu müssen glaubt.

Uebrigens muß Wundt selbst den »absoluten und unzerstörbaren« Wert aller geistigen Schöpfungen in einen bloß »selbständigen« Wert der geistigen Lebensinhalte verwandeln, um den Uebergang von den sittlichen und religiösen Ideen zu der »ästhetischen Anschauung« zu gewinnen. Mit ihr beschäftigt sich das letzte Kapitel, das von allen — und es ist das als Schluß des ganzen so großartigen und in sich geschlossenen Werkes recht schade — den wenigst befriedigenden Eindruck hinterläßt. Gegenüber einer nur die subjektive Gemütsbeschaffenheit berücksichtigenden Auffassung des Aesthetischen bezeichnet Wundt als die Grundfrage der Aesthetik die: welche Eigenschaften die Gegenstände besitzen müssen, um in uns ästhetische Wirkungen hervorzubringen? Wenn diese beantwortet sei, könne die andere nach den subjektiven Vermittlungen des ästhetischen Ein-

drucks keine Schwierigkeiten mehr darbieten. Sachlich stimme ich ihm darin und ebenso in der Ablehnung der formalistischen Theorie, welche jederzeit auf das sinnlich Angenehme, wenn auch auf ein Angenehmes höherer Stufe zurückführe, durchaus bei. Doch glaube ich, daß Wundt für die Bestimmung und Erkenntnis des Wesens der ästhetischen Anschauung die subjektiven Faktoren allzusehr unterschätzt; eine induktive Aesthetik wird doch von ihnen ausgehn und dann auch jenes »dürftige Wohlgefallen« an der ästhetischen Form mit berücksichtigen müssen. Dann würde er, der erst die vollkommene Angemessenheit der Form an den Inhalt als ästhetisch befriedigend bezeichnet, bei näherer Ausführung der formalistischen Seite doch mehr, als er es zu sein bemüht ist, gerecht werden; und nachträglich kommen ja jene auch bei ihm mit den äußeren Formen innig sich verbindenden subjektiven Gemütslagen zur Geltung. An den idealistischen Theorieen tadelt er, daß der eigentliche Gegenstand der Wirkung des Schönen die in ihrer Versinnlichung immer nur zu getrübttem Ausdruck gelangende Idee sei, das Ziel der ästhetischen Anschauung also schließlich darauf sich richten müsse, sich selbst zu vernichten und über sich hinaus zu begriffsmäßiger Formulierung des Gedankeninhalts zu führen. Ob Wundt damit wirklich die Meinung aller dieser »logischen Theorieen von Hegel bis auf Ed. von Hartmann« getroffen und nicht vielmehr nur eine Konsequenz gezogen hat, die die meisten dieser Aesthetiker entschieden ablehnen würden, wollen wir dahin gestellt sein lassen, um so mehr als er auch das gute Recht dieses ästhetischen Idealismus nicht verkannt hat: ein Gedankeninhalt muß da sein, nur ist es kein verhüllter, dunkel bewußter, sondern ein unmittelbar in der Anschauung selbst gelegener; die Kunst ist nicht Vorstufe, sondern Ergänzung der Wissenschaft: wie diese das Leben zu begreifen und zu ergründen sucht, so will es die Kunst darstellen. Und fürs zweite ist der Gegenstand der künstlerischen Schöpfung und der ästhetischen Betrachtung nicht die gemeine, sondern in der That eine ideale Wirklichkeit; damit steht dieselbe der Erfassung des Lebens unendlich näher als die abstrakt wissenschaftliche Betrachtung der Dinge. Also Ideen müssen dabei sein, nur nicht als etwas dem Gegenstand Außerliches, sondern latent liegen sie ursprünglich in ihm, was freilich auch der sich recht verstehende Idealismus nicht wird läugnen wollen. Deshalb muß aber der ästhetische Gegenstand ein bedeutsamer Lebensinhalt sein, »mag er nun erst von dem betrachtenden Subjekt in die Objekte verlegt werden, wie bei der Naturanschauung, oder mag er mit Absicht dem Leben und der ästhetischen Auffassung desselben nachgebildet sein, wie bei dem Kunstwerk«. Dieser Satz mit seiner durchaus subjektiven Erklärung des Naturschönen gibt zu denken und zeigt, daß in der



That, wie Wundt selbst andeutet, mit dieser allgemeinen Auffassung solange nichts geleistet ist, als bis eine specielle Untersuchung die Anwendung derselben auf die ästhetische Betrachtung der Natur wie auf die einzelnen Formen der Kunst vollzogen haben würde. Und so weise denn auch ich nur noch hin auf den Schluß, wo der Kunst nochmals die Bedeutung zugeschrieben wird, ein lebendiges Zeugnis zu sein für den objektiven Wert aller geistigen Lebensinhalte, deren jeder »einen in ihm selbst begründeten, nur nach seiner eigenen Bedeutung zu schätzenden Wert besitzt, durch den er zugleich in der nie endenden, darum unvergänglichen Reihe der Selbstschöpfungen des Geistes seine nicht aufzuhebende Stelle behauptet«. Lassen wir das hier nicht ganz eindeutige Wort von der »nicht aufzuhebenden Stelle« bei Seite, womit auf die religiöse Idee zurückgegriffen wird, so berührt sich diese Auffassung des Aesthetischen nahe genug mit der von Vischer in seiner letzten geistvollen Abhandlung über »das Symbol« vertretenen. Freilich nimmt Wundt diesen Begriff als zu idealistisch ausdrücklich in Anspruch und kommt überdies von den sittlichen und religiösen Ideen aus, nicht wie Vischer auf pantheistischer Grundlage, zu jenem Resultat. Aber schließt der Pantheismus das Ethische oder gar das Religiöse aus? Wundt selbst muß zugeben, daß er wenigstens die religiösen Ideen in sich aufnehmen »könne«; eine »innere Nötigung« dazu soll freilich nicht bestehn. Und doch ist gerade seine Willenslehre mit ihrem Streben über das Individuelle zu einem Universelleren hinauszukommen, in ihrer Tendenz durchaus pantheistisch, und eine Reihe von Bedenken dagegen würde, wie ich glaube, von vorn herein wegfallen, wenn Wundt seiner Metaphysik den pantheistischen Hintergrund gegeben hätte, auf den sie wie auf eine letzte Voraussetzung hinweist. So ist sein System recht eigentlich selber ein Beispiel zu dem wiederholt von ihm ausgesprochenen Gedanken, daß verschiedene Hypothesen gleich brauchbar sein können zur Interpretation und Ergänzung des in der Erfahrung Gegebenen.

Ich bin mit meiner Analyse zu Ende, bei der ich mich soweit als immer möglich an den Wortlaut des Wundtschen Werkes selbst gehalten, daneben aber allerlei kritische Bemerkungen, Einwände und Bedenken gleich zwischen eingeflochten habe. Auf Grund derselben werden mir, ich hoffe es, die Leser gegen Falckenbergs zu Anfang mitgeteiltes Urteil Recht geben: nicht arm an Ergebnissen, sondern reich und überreich an Gehalt und wohl verarbeitetem Stoff und deshalb auch reich an Belehrung und Anregung aller Art ist dieses neueste »System der Philosophie«, das seit den großartigen Gedankenschöpfungen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts — trotz Lotze und mit ganz bestimmter Beziehung auf ihn sei es gesagt —

entschieden das konsequenteste und geschlossenste, das umfassendste und gehaltvollste ist. Und daß eine für einen einzelnen Menschen wahrhaft staunenswerte Fülle von positivem Wissen, eine ausgebreitete Bekanntschaft mit den Ergebnissen der neuesten Forschung namentlich auf naturwissenschaftlichem Gebiete und endlich die ganze Schulung des modernen Wissensbetriebs dem Schöpfer dieses Systems zu Gebote stand, macht dasselbe so durchaus aktuell und bedeutsam für die philosophische Gedankenentwicklung unserer Zeit. Selbst einzelne Lücken, ein absichtliches oder unabsichtliches Uebergeln gewisser Fragen und Probleme ist dafür zuweilen bezeichnend. Zu diesem modernen Charakter des Werkes gehört endlich auch noch das Aeußerliche: gegenüber dem oft vielfach schwer Verständlichen der früheren großen Systeme, die sich ja — den einzigen darin ebenfalls schon modernen Schopenhauer ausgenommen — oft in einer gewissen Dunkelheit zu gefallen scheinen, ist hier in Sprache und Ausdruck alles so einfach und schlicht, so plan und verständlich, so klar und glatt, daß es auch nach dieser Seite hin ein Vergnügen ist das Werk zu lesen und daß ihm schon dadurch der Erfolg gewis sein dürfte. Und daß ein solcher nicht ausbleiben wird, dessen bin ich sicher: das Gefühl, daß man sich wieder in guter Gesellschaft befindet, wenn man metaphysisch spekuliert, wird für die philosophische Gedankenarbeit zu einem frischen und mächtigen Impulse werden, und der reiche Ertrag der ebenso vorsichtigen als kühnen Spekulationen Wundts wird ihr neuen Inhalt oder doch den alten Stoff in moderner Form und eine Fülle von Anregung zu sachlicher Prüfung, Weiterführung und Umbildung geben, wie sie es nach den mehr als sieben dürren Jahren erkenntnistheoretischer Resignation und Unfruchtbarkeit wohl brauchen kann.

Straßburg i. E.

Theobald Ziegler.

---

**Aulard, F. A.,** *La Société des Jacobins. Recueil de documents pour l'histoire du Club des Jacobins de Paris. Tome I. 1789—1790.* Paris, Librairie Jouast, Noblet, Quantin 1889. CXXVI und 494 S. 8°.

Das Säkularjahr der Revolution hat in Frankreich den Anstoß zu einer außerordentlichen Förderung der historischen Studien gegeben, welche diesen großen Gegenstand betreffen. Was man vor allem nicht dankbar genug begrüßen kann ist die Herausgabe wichtiger Quellen. Man sollte es kaum glauben, wie viel hier noch zu thun ist, und ohne Zweifel wird eine gründliche Revision aller früheren Darstellungen des Ereignisses nötig werden, sobald jene Editionen weiter fortgeschritten sind. Unter ihnen nehmen diejenigen, welche der Municipalrat von Paris ins Leben zu rufen beschlossen hat, einen sehr wichtigen Platz ein. Die Cahiers der Hauptstadt,

die Akten der Commune während der Revolution, die Protokolle der Wählerversammlung 1790, 1791, um nur einiges hervorzuheben, gehören ihr bereits an oder werden ihr angehören. Das Werk über die Pariser Jakobiner, dessen erster Band vorliegt, erscheint in demselben Rahmen.

Es hätte nicht leicht jemand gefunden werden können, so geeignet die gestellte Aufgabe zu lösen wie F. A. Aulard. Professor der Revolutionsgeschichte an der Faculté des lettres in Paris, Redaktor der rühmlichst bekannten Zeitschrift »La Révolution française«, Verfasser eines ausgezeichneten Buches über die großen Redner jener Epoche, neuerdings mit der Sammlung und Edition der Akten des Wohlfahrtsausschusses betraut, gebot er über alle nur wünschenswerten Vorkenntnisse und Hilfsmittel. Was bis jetzt von seiner Arbeit erschienen ist, ein starker Band, der bis zum Ende des Jahres 1790 geht, berechtigt zu der Hoffnung, daß wir ein Werk erhalten werden, welches alle früheren demselben Thema gewidmeten weit hinter sich lassen wird. Das beste derselben ist, auch nach Aulards gewichtigem Zeugnis, ein deutsches: J. W. Zinkeisens viel benutztes Buch »Der Jakobinerklub« (2 Bde. 1852, 1853). Indessen, so viel Mühe Zinkeisen sich auch gegeben hat, aus den ursprünglichen Quellen zu schöpfen, mit deren Auffindung er es durchaus nicht leicht nahm, kann er begreiflicher Weise die Konkurrenz mit einem in Paris ansässigen französischen Gelehrten nicht aushalten, dem die bessere Ordnung von Bibliotheken und Archiven, die Erweiterung der Litteratur und der Fortschritte der Kritik so viele Jahrzehnte später zu statten kommen. Außerdem unterscheidet sich Zinkeisens Werk von demjenigen Aulards dadurch, daß dort eine moderne Geschichte des Klubs, in Verflechtung mit der allgemeinen Geschichte der Revolution gegeben wird, während hier tausendfach zerstreute Dokumente, chronologisch geordnet und mit reichen biographischen, bibliographischen und sachlichen Noten versehen, vorgeführt werden sollen, welche die Thätigkeit des Pariser Klubs bezeugen. Dabei bleibt seine »passive Korrespondenz«, d. h. die Masse der Zuschriften aus ganz Frankreich, die er empfing, ausgeschlossen, weil sie allein mehrere Bände füllen würde. Aber auch für die Wiedergabe der inneren Geschichte der Gesellschaft, mit Einschluß ihrer aktiven Korrespondenz, war, im Hinblick auf einen bestimmten Zeitraum, Verkürzung geboten. Bekanntlich ist erst verhältnismäßig spät mit regelmäßiger, officieller Berichterstattung über die Debatten des Pariser Klubs der Anfang gemacht worden. Das »Journal des débats de la société des amis de la constitution séante aux Jacobins à Paris« begann am 1. Juni 1791 zu erscheinen und dauerte, so viel bekannt, bis zum 23. Frimaire, an II

(3 Bde.)<sup>1)</sup>. Das ihm vorausgehende »Journal des Amis de la constitution«, herausgegeben von Choderlos de Laclos (21. Nov. 1790—20. Sept. 1791) enthielt keine Protokolle, sondern sollte durch Abdruck der Korrespondenz u. a. wesentlich der Propaganda dienen. Höchst selten findet man eine im Schoße der Gesellschaft gehaltene Rede, wie z. B. diejenige des zum Präsidenten erwählten Mirabeau vom 30. November 1790 abgedruckt. Für den Zeitraum, in welchem das Journal des débats de la société erschien, kann sich Aulard in erster Linie auf dieses stützen. Doch wird er, um den Umfang des Unternehmens nicht gar zu sehr anschwellen zu lassen, auf einen wörtlichen Abdruck verzichten und sich mit einer gedrängten Analyse begnügen. Für die vorhergehende Epoche aber, angefangen mit der Gründung des Klubs und für das letzte Jahr seines Daseins ist der Mangel des regelmäßigen officiellen Protokolles durch Verwendung anderer Hilfsmittel, Abdruck einzelner separat erschienener Reden, Auszüge aus Journalen der Zeit, Briefwechseln, Memoiren, Wiedergabe von Pamphleten u. s. w. zu ersetzen.

Herr Aulard gibt in der ausführlichen Einleitung seines Werkes Rechenschaft darüber, welchem Plane und welcher Methode er bei dieser Rekonstruktion der aktenmäßigen Geschichte des Klubs zu folgen gedenkt. Aber er beschränkt sich keineswegs darauf. Diese Einleitung belehrt uns zugleich in vorzüglicher Weise über die Entstehung des s. g. bretonischen Klubs, aus welchem der jakobinische hervorgieng, über das erste Stadium der Geschichte eben dieses, den Ort seiner Sitzungen, sein Siegel, seine Organisation, seine Mitglieder nach einer am 21. December 1790 gedruckten Liste, seine verschiedenen Comités, seine Präsidenten und Sekretäre bis zum 1. Juni 1791, die ihm affilierten Gesellschaften bis ungefähr zum gleichen Zeitpunkt, die auf die Klubs bezügliche Gesetzgebung während der Revolution. Dem allen ist ein umfassender bibliographischer Artikel beigefügt. Zwei Photogravuren, Vignetten der Jakobiner und die Darstellung einer Sitzung nach einem Blatte von 1791 sind erwünschte bildliche Zugaben. Auf diese Einleitung folgt als erstes Stück des Textes ein Pamphlet vom 16. Februar 1790, dem sich die

1) H. Aulard bemerkt S. CXI, es seien nach dem Exemplare der Bibl. nationale 556 Nummern, »mais rien n'indique que ce 556<sup>e</sup> numéro (vom 23 frimaire an II) soit réellement le dernier numéro paru«. Es verhält sich indessen ebenso in dem Exemplare der Züricher Stadtbibliothek. Dasselbst findet sich auch, mit Ausnahme der einen No. 33 das »Journal des Amis de la constitution« vollständig in 3 Bänden. Die letzte No. ist vom 20. Sept. 1791 (wie bei Deschiens S. 225), nicht vom 6. Nov. 1791, wie Aulard S. CIX angibt. Diese bibliographischen Seltenheiten, wie u. a. ein (vollständiges, vielleicht einziges) Exemplar des *Ami du peuple*, in der Züricher Stadtbibl. stammen aus Paul Usteris reicher Sammlung.

erste bekannt gewordene, im Klub gehaltene Rede vom 26. Februar (über die Kolonien und den Negerhandel) anschließt.

Gegenüber einem so kundigen Bearbeiter bleibt dem Kritiker kaum etwas zu berichtigen oder zu ergänzen übrig. Folgende vereinzelte Bemerkungen mögen das Interesse, das er an dem Studium dieses Bandes genommen hat, bezeugen. S. CXI wird nach Deschiens ein Journal des Jacobins 1792 in Oktav citiert, das H. Aulard nie gesehen hat. Es ist indessen im British Museum, in der großen Croker-Collection, einer der reichsten die es von Erzeugnissen der revolutionären Litteratur überhaupt gibt, zu finden. J. Herrmann erwähnt es in seinem höchst lehrreichen Ueberblick dieser Sammlung (Historische Zeitschrift von H. v. Sybel 1878 Band 40 S. 274). S. 302 wird eine Journal-Notiz vom 9. Okt. 1790 angeführt: »M. Mirabeau s'est rejoint mercredi dernier à ses frères d'armes les Jacobins« und die Frage des Herausgebers hinzugefügt: »A la suite de quelles circonstances Mirabeau s'était il momentanément séparé des Jacobins«? Ohne Zweifel handelte es sich um den gleichen Fall wie hinsichtlich Barères (s. S. 407). Mirabeau hatte es eine Zeit lang, besonders unmittelbar nach den Debatten über das Recht des Krieges und Friedens, mit dem Klub von 1789 gehalten, machte aber im Herbst, nach der Niederlage des Châtelet in der Untersuchung über die Oktoberereignisse, wieder scheinbar seinen Frieden mit den Jakobinern. Auch Camille Desmoulins spielt in seinem Berichte über die Scene vom 28. Februar 1791 (Révol. de France et de Brabants No. 72) darauf an. S. 326 vermißt man die Sitzung des 20. Oktobers 1790, die durch eine Rede Du Ponts (Archives parlementaires XIX. 739) bezeugt wird. S. 403 hätte die Sitzung des Klubs nicht auf den 6., sondern auf den 5. Dec. angesetzt werden sollen. Aus Marats Ami du peuple No. 306, die hier noch auszu ziehen war, geht dies hervor. Es heißt daselbst »*dimanche* dernier«, welches der 5. December war. Damit stimmt C. Desmoulins 111: »le soir«. Wenn im Patriote français vom 7. Dec. steht »hier«, so ist dies so zu erklären, daß sich hier der Bericht über die Sitzung der Jakobiner an eine Fortsetzung des Berichtes über die Sitzung der Nationalversammlung vom 5. Dec. anschließt, dessen Anfang in der Nummer vom 6. Dec. gestanden hatte. H. Aulard hätte auch noch die Rede über die Organisation der Nationalgarde, die Robespierre am 5. Dec. in der Nationalversammlung verlesen wollte, citieren können. Denn die im Klub verlesene, welche Mirabeaus Kritik veranlaßte, war ohne Zweifel dieselbe.

Abgesehen von diesen kleinen kritischen Zusätzen, sei es mir noch gestattet eine allgemeine Bemerkung hinzuzufügen, von der möglicher Weise für die Fortführung des Werkes Nutzen gezogen

werden kann. Es ist natürlich, daß sich H. Aulard vor allem auf Zeugnisse in französischer Sprache bezieht. Allein auch diejenigen von Ausländern sind nicht zu verachten. Es lebten damals, zum Teil durch das blendende Schauspiel der Revolution angezogen, zahlreiche Fremde in Paris, welche die dort empfangenen Eindrücke in Briefen, Tagebüchern u. s. w. fixierten. Manches der Art ist im Druck erschienen. Darunter befinden sich auch Schilderungen von Sitzungen des Jakobinerklubs aus der Feder von Augenzeugen, sogar Analysen der gehörten Reden, die man für die Zeit, in der noch kein regelmäßiges Protokoll erschien, anderswo vielleicht vergeblich suchen würde. Ein englisches Reisewerk, das bekannte von Arthur Young ist denn auch in französischer Uebersetzung von H. Aulard (S. XXXI) herangezogen worden. Was aber von deutscher Seite Brauchbares vorhanden ist, konnte, abgesehen von Archenholz' Mitteilungen, seiner Aufmerksamkeit um so leichter entgehen, da es mitunter in Deutschland selbst so gut wie vergessen worden ist.

Auf eine dieser über Gebühr vernachlässigten Quellen habe ich jüngst in Quiddes deutscher Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Jahrgang 1890. 1. Heft) hinweisen können. Es sind die Auszüge aus den Briefen und Tagebüchern Konrad Engelbert Oelsners, der aus Varnhagens, Jochmanns u. a. Schilderungen als einer der eingeweihtesten Zeugen der Revolution bekannt ist. Oelsner war bis zum Mai 1792 auch ein eifriger Besucher des Jakobinerklubs. Sein Name, wie der seines berühmten Landsmannes des Grafen Schlabrendorf, findet sich in der von Aulard abgedruckten Liste der Mitglieder (die auch die fremden Gäste enthält) S. LXV. Von Oelsner rühren schon, wie sich leicht nachweisen läßt, die Proben eines »Pariser Tagebuchs«, die Wielands neuer Teutscher Merkur im Anschluß an ein Schreiben aus Paris 7. Nov. 1790 (unterzeichnet v. H.) December 1790 S. 396—410 mitteilte. Der erste Eintrag dieses »Pariser Tagebuches« ist überschrieben »Club des Jacobins« und bietet eine kurze Charakterisierung des Klubs, unter Hinweis auf den Klub von 1789<sup>1)</sup> und den Cercle social. Dann folgen Einträge über Klubsitzungen vom 1. 3. 5. November, durch welche das in Aulards Werk Mitgeteilte wesentlich ergänzt werden könnte. So wird ein Aufsatz Duports über das Geschworenengericht ausgezogen, der am 1. November zur Verlesung kam, eine Rede Sillerys über die Getränkesteuer vom 3. November, eine Adresse Mirabeaus vom 5. Nov., mit welcher Davids Gemälde »Der Schwur im Ballhause« der Nationalversammlung überreicht werden sollte.

Viel wichtiger ist aber für das Studium der Geschichte des Jako-

1) Auch hier heißt es von Mirabeau: »Er ist (von der Gesellschaft von 1789) in die Arme seiner älteren Waffenbrüder zurückgekehrt«.

binerklubs, wie der Revolution überhaupt, das aus Oelsners Papieren stammende Buch, welches zuerst 1794 s. l. unter dem Titel »Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen und unparteiischen Beobachters der Französischen Revolution«, sodann in zweiter Auflage als Teil I des Werkes »Luzifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der Französischen Revolution« s. l. 1797 erschien (vgl. den citierten Aufsatz in der Deutschen Zs. f. Geschichtswissenschaft). Im folgenden Bande von Aulards »Société des Jacobins« wird z. B. die Schilderung der Sitzung des 28. Februar 1791, wie sie Oelsner als Augenzeuge gibt, nicht fehlen dürfen. Von dieser Sitzung, in der Mirabeau den Duport und Lameth den Fehdehandschuh hinwarf, hatte man bisher nur eine einzige, ausführliche Darstellung in Desmoulins Journal. Auch die Sitzungen des 21. und 22. Juni, 15. und 16. Juli 1791 erhalten in Oelsner einen Berichterstatter, der aus eigener Anschauung schöpft. Indessen wird er hier nur als sekundäre Quelle in Betracht kommen dürfen, da für diese Epoche schon die Protokolle zur Verfügung stehn.

Ein genauer Freund Oelsners, im Herbste 1790 mit ihm in Paris unter demselben Dache (Hôtel Choiseul Rue Neuve St. Marc) vereint, war der Oldenburger Gerhard Anton von Halem (s. Allg. Deutsche Biographie X, 407—409). Auch er figurirt in der von Aulard abgedruckten Liste der Mitglieder des Klubs. Von ihm rührt jenes Schreiben aus Paris vom 7. November 1790 an Wieland, das im Teutschen Merkur mit Auszügen aus Oelsners Tagebuch abgedruckt wurde (vgl. Wielands Antwort an Halem 30. Nov. 1790, in Strackerjahn: Halems Selbstbiographie, Oldenburg 1840 S. 109). »Ich habe, schreibt Halem an Wieland, durch Verbürgung zweyer Preussen (ohne Zweifel Oelsner und Schlabrendorf) den Zutritt (im Klub) erhalten, seitdem selten da gefehlt und nie ohne Zufriedenheit den Cirkel verlassen«. Er schildert in dem Briefe an Wieland die Sitzungen vom 31. Oktober 1790, die bei Aulard fehlt, und vom 3. November 1790, über die sich bei Aulard nur ein kurzer Auszug aus der Korrespondenz des Herzogs von Chartres (des späteren Louis Philipps) findet. Der Brief an Wieland fand bald darauf, seinem wesentlichen Inhalte nach Aufnahme in den zweiten Teil des höchst interessanten Werkes von G. A. v. Halem: Blicke auf einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs bei einer Reise vom Jahre 1790« (Hamburg 1791). Hier aber werden außer der genannten auch noch die Klub-Sitzungen des 20. Oktober S. 71—76 (S. 62 bei Halem muß es »19. Okt.«, der vorausgehende Tag, heißen) vom 7. und 12. November 1790 S. 205—207, 232—235 mit einer Ausführlichkeit geschildert, die man erst dann richtig würdigen wird, wenn man bemerkt, daß die französischen Quellen, H. Aulards Sammlung nicht ausgenommen, uns im Stiche

lassen. Nur ein paar kleine Notizen aus Mirabeaus Korrespondenz mit Lamarck und Mirabeaus Noten für den Hof (Bacourt Ed. Bruxelles II. 32, 37, 38) ließen sich noch herbeiziehen. Desgleichen findet sich bei Halem S. 215 ff., 244 ff. ein Bericht über die Klubsitzungen vom 10. und 14. Nov. 1790, der die Einträge bei Aulard ergäuzt.

Was hier über Oelsner und Halem gesagt ist, kann nicht den Anspruch erheben, den Gegenstand zu erschöpfen. Es ist sehr möglich, daß noch andere Reisebeschreibungen, Briefe, Tagebücher, wie von Deutschen, so von Engländern, Italienern u. s. w., die damals in Paris lebten, im Drucke vorhanden sind, deren Nachrichten der Historiker des Jakobinerklubs nutzbar machen könnte. Einige allgemeine Betrachtungen von Wert, wenn auch nicht Beschreibungen einzelner Sitzungen liefert Justus Erich Bollmann, der bekannte Retter Narbonnes, der später auch der Befreier Lafayettes aus Olmütz werden wollte, was ihm freilich mislang. Doch darf man sich nicht mit den Briefen und Journalartikeln Bollmanns begnügen, die sein trefflicher Biograph, Friedrich Kapp (J. E. Bollmann, Berlin Springer, 1880) gesammelt hat. Denn mehrere wichtige Briefe Bollmanns an Huber aus den Jahren 1792 und 1793 sind ihm entgangen. Hubers Sohn hatte sie schon 1845 in seiner Zeitschrift »Janus« (Berlin, Besser) publiciert. — Möge es H. Aulard gelingen, sich aller Materialien, die seinen Zwecken dienen können, zu bemächtigen. Er wird, so viel darf man schon jetzt sagen, ein Werk schaffen, daß jedem Forscher auf dem Gebiete der Revolutionsgeschichte unentbehrlich sein wird.

Zürich, 25. December 1889.

Alfred Stern.

---

Commentationes in honorem Guilelmi Studemund quinque abhñe lustra summos in philosophia honores adepti conscripserunt discipuli Gryphisvaldenses Herbopolitani Argentinenses Vratislavienses. A. d. VI. Id. Febr. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1889. 377 S. und 1 Tfl. in gr. 8°. Preis 10 Mk.

Mit Wehmut wird jeder die Ehrenschrift für W. Studemund in die Hand nehmen. Sie sollte ihm am 25. Jahrestage der Promotion die Dankesschuld der Schüler abtragen und ist nun auch zu ihrem Scheidegruß geworden. Würdig reiht sie sich den der Symbola gefolgtten Sammlungen an, vergleichbar aber zumeist den viel versprechenden des Bonner Seminars: sind es doch vor allen auch die Jüngeren, die hier dem Meister die von ihm angeregten, geförderten und in die rechte Bahn gelenkten Arbeiten vorlegen wollten. Ich ordne sie in kurzer und, wie es die Sache mit sich bringt, ungleicher Besprechung etwas zusammen.

F. Hanssen hat sich neuerdings der Sprachgeschichte zugewandt. Seine philosophemata zur lateinischen Syntax (S. 109—120) sind kluge,



durch H. Pauls Principien angeregte Bemerkungen über das logische Verhältnis von Subjekt und Objekt, die Abstracta, den Ursprung des Femininum. Wer aber wird dem kühnen Flieger folgen können? — H. Blase setzt seine fördernden Studien zur Syntax der Bedingungsätze im Lateinischen (47—57) fort und bringt diesmal *parum est . . ni* und *si est . . erit* zur Sprache; er verfolgt seine Fragen an aus reicher Sammlung ausgelesenen Beispielen durch die ganze Literatur und ist Kenner vorzüglich auch der späteren. — A. Prehn sammelt die Adjectiva verbalia auf — *bundus* (1—26), aber leider nur bis zum 2. Jhd. n. Chr. Gerade doch die Späteren, wie es bei reifer und überreifer Sprache zu sein pflegt, lieben solche Ueberraschungen in der Endung. Ob die Sammlung wenigstens vollständig ist, läßt sich nicht sagen: mehr zufällig fand ich einen Mangel bei Ovid. Neben einigen richtigen präcisierenden Bemerkungen überrascht die falsche zu Catulls *moribunda*. — Ohne die gehörige Vertiefung behandelt A. Cramer den Infinitiv bei Manilius. Waren die primären sprachwissenschaftlichen Untersuchungen unzugänglich, so konnte aus der hübschen Vermittelung von J. Schäfer die sog. syntaktischen Graecismen (Amberg 1884) gelernt werden.

G. Geil untersucht die Lehre von den *μέτρα τῆς ψυχῆς* bei Platon (27—46): die Widersprüche der Auffassungen im Phaidros, Staat und Timaios dürfen nicht zu einem einheitlichen System zusammengeknüpelt werden, die Auffassungen sind genetisch und im Hinblick auf Platons jedesmalige Absicht zu erklären; was geschieht. Psychologische Gesichtspunkte dürfen in die Beurteilung der Trichotomie nicht entriren. — Eine bedenkliche Stelle in Platons Phaidros ist nach F. Backs Darlegung (237—246) 246 B—E: er scheint sie athetieren zu wollen. — Nach W. Stern ist Theopompos eine Hauptquelle des Diodor b. I—XX (145—162). Der Beweis soll aus einer sprachlichen Untersuchung hervorgehen, die einiges richtige und wichtige zu Tage fördert, im Ganzen aber wol weniger als der Verfasser glaubt und auf diesem Weg sich erreichen läßt. — Der wichtigste Beitrag in diesem Theil der Festschrift, dessen Zeichen im allgemeinen ist, daß an Stelle des Plautus die Byzantiner getreten sind, ist M. Conbruchs gründliche Untersuchung zu den Traktaten *περὶ κομωδίας* (211—236), auf den im anderen Zusammenhang zurückzukommen ist. — G. Schömann, einer der ältesten Schüler Studemunds, legt de Diogeniano (121—128) wieder einen Teil seiner Studien de Etymologici Magni fontibus vor. Sichere und wichtigere Resultate werden sich erst gewinnen lassen, wenn Reizenstein seine Arbeiten abgeschlossen hat. — Ganz auf Studemundschem Boden baut L. V o l t z: die Traktate *περὶ παθῶν τοῦ ἠρωϊκοῦ μέτρου* (77—89). Er setzt die Abschnitte der Metriken über die *πάθη* des Hexa-

meter in Verhältnis zu einander und zu Athenaios, der — man weiß nicht nach welcher Quelle — die erste zusammenhängende Darstellung über sie aufgenommen hat.

F. Kuhn will die Commentare des Eustathios (247—257) nach der Entstehungszeit ordnen; zu bedenken war vielleicht ob Collegienhefte das vertragen, und ob nicht Eustathios — oder ein Späterer — vermehrte Ausgaben veranstalten konnte. — Anonymi Grammatici epitoma . liber alter . nunc primum edidit P. Egenolff (289—331) ist die Fortsetzung der 1877 von E. herausgegebenen byzantinischen Grammatik; ein Beschluß der Arbeit mit der Untersuchung über Verfasser und Quellen wird in Aussicht gestellt.

M. Tullium Ciceronem libros de Inventione inscripsisse Rhetoricos demonstrare conatur W. Haellingk (333—354), ein Beweis der aus der Ueberlieferung gelingt, aber H. setzt sich mit den Titeln im Neutr. Plur. nicht principiell auseinander. Rhetorica (sc. *ars*) hat wol auch Grillius und der »Klagende« bretonische Schulmeister Theoderich die Bücher de inventione genannt. Der Brief Notkers ist vor 1017 geschrieben; über das Verhältnis der Ueberlieferung des Cornificius zu Ciceros Schrift sind wir durch Marx besser unterrichtet als der Verfasser.

E. Zarncke: aus Murbachs Klosterbibliothek anno 1464 (181—209). Das ist ein Roman, den lesen muß wer sich für Triumphe der Methode interessiert. Murbach hatte also zu seinen anderen Schätzen noch 1464 einen Cicero de grammatica. Das folgt so: 1464 ließ ein Murbacher Abt den Catalog seiner Handschriften anfertigen; wir haben davon eine Abschrift des 16. Jahrh. im Colmarer Bezirksarchiv und finden darin: *De amicitia Ciceronis li. I Rhetorica Tullii eiusdem li. II. de arte grammatica edicio utraque Donati*; im 18. Jahrh. redigiert der Benediktiner Legipont die Colmarer Abschrift und schreibt in seiner jetzt in Darmstadt befindlichen Redaktion: *De amicitia Ciceronis liber . . . Rhetorica eiusdem libri II. Eiusdem de arte grammatica*; Zarncke hält die Darmstädter Redaktion für ein von der Colmarer Abschrift unabhängiges Zeugnis des Kataloges, verliert *utriusque* für *utraque*, wundert sich über den Ausdruck *edicio* und läßt sich so durch Legipont, der vielleicht auch schon *utriusque* nicht lesen und *edicio* nicht verstehn konnte, aufbinden, daß 1464 in Murbach ein *Cicero de grammatica* war. *Bucolicon Olivrii*, der zweite Fund (197), steht nun freilich wirklich im Katalog, und an ihm mögen wir uns schadlos halten auch für die Art der Herausgabe des Katalogbruchstückes, für den die grundlegende Colmarer Handschrift nur gelegentlich kollationiert ist, dafür aber Matters Uebersetzung aus ihr, seine Bemerkungen und die Lesefehler Roths, der die Darmstädter Redaktion herausgegeben hatte, erscheinen. — E. Gruppe

gibt zur Frage nach den Verfassern der Institutionen Iustinians (173—180) Nachträge. In seiner Dissertation hatte er aus stilistischen Gründen mit ziemlicher Sicherheit folgern können, daß im Allgemeinen Huschkes Ansicht richtig wäre und Institutionen I. II. einen anderen Compiler hätten als Institutionen III. IV. Die Frage blieb, ob Dorotheus für den ersten, Theophilus für den zweiten Teil dies war, oder umgekehrt. Die namentlich überlieferten griechischen Fragmente, weist er jetzt nach, führen zu keinem Entscheid.

M. Goldstaub, der sich schon durch eine Dissertation *De ἀδείας* notione et usu bekannt gemacht hat, handelt über das Souveränitätsrecht der Privilegien-Erteilung, speciell der Begnadigung in der Athenischen und Römischen Republik (259—288). Er vergleicht eingehend die stets ihren sakralen Charakter bewahrende *ἀδεία* mit dem systematisch zum staatsrechtlichen Institut entwickelten römischen Begnadigungsrecht. — P. Habel trägt zur Geschichte des in Rom von den Kaisern Elagabalus und Aurelianus eingeführten Sonnenkultes (91—107) hauptsächlich dadurch bei, daß er den persischen *Deus Sol Inuictus* Aurelians vom syrischen *Deus Inuictus Sol Elagabalus* Elagabals trennt. Bei so reichlichem Citieren hätte die Hauptstelle für den Synkretismus, der damals die anderen Götter im Sol vereinigte, angeführt werden können: Porphyrios *περὶ ἀγαμάτων* bei Euseb. praep. euang. III 11, die durch Iamblichos *περὶ ἀγ.* in Macrobius übergieng.

Repliken des Apollo von Belvedere will O. A. Hoffmann (129—144) neben dem A. Stroganoff und den schon früher von Overbeck als solchen bezeichneten in einer weiteren Reihe von Apollostatuen erblicken. Die wichtigste sei A. Giustiniani, der mit voller Sicherheit ergebe, daß das Attribut in der L. des A. von Belvedere der Bogen gewesen sei. Das Schema des A. von Belvedere sei in einer ganzen Anzahl von Kaiserstatuen mit besonderer Beziehung auf das Vorbild festgehalten worden. Auch wer nicht Archäolog ist, darf wohl bekennen, daß diese Schlüsse sehr unsicher scheinen. Erich Schmidt erfüllt (163—171) für die Helena die Pflicht »statt aus Preller Erklärungen zu beziehen die von Goethe unmittelbar benutzten Quellen zu erschließen«: Goethe folgte Hederichs gründlichem Lexikon Mythologicum Lpz. 1724. Den Beschluß dieser Erörterung macht als schöne Gabe: ein Brief Goethes an Sterling und Byrons an Goethe.

München.

Ludwig Traube.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

10. Juni 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\mathfrak{S}$

---

Inhalt: Dr. Martin Luthers Werke. 6. Bd. Von *Kolde*. — Nutt, Studies on the legend of the holy Grail. Von *Zimmer*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

D. **Martin Luthers Werke**. Kritische Gesamtausgabe. 6. Bd. Weimar, Hermann Boehlau. 1888. VI, 632 S. Lex.-8°. Preis 16 Mk.

Nach langer Pause, die durch Krankheit und mancherlei Leid verursacht war, hat Knaake bereits vor Jahresfrist<sup>1)</sup> den 6. Band der Weimarer Ausgabe ausgehen lassen, bei dem nicht wenige Schwierigkeiten zu überwinden waren. Derselbe führt uns mitten in den großen Kampf des Jahres 1520 und läßt nun auch äußerlich durch Nebeneinanderstellung der in den bisherigen Ausgaben weit von einander abliegenden Schriftstücke das allmähliche Wachsen des Reformators erkennen. Nachdem der Druck des Bandes schon beinahe vollendet war, erschien das ausgezeichnete Werk A. v. Dommers, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek. Leipzig 1888, das auch einen solchen Kenner der Lutherbibliographie wie Knaake zu manchen Nachträgen und Verbesserungen am Ende des Bandes veranlaßt hat, die der Forscher nicht übersehen darf. Mit großer Freude begrüße ich es, daß der Herausgeber in seinen litterarhistorischen Einleitungen in diesem Bande weniger wortkarg als früher ist, auch seinen abweichenden Auffassungen, was in den früheren Bänden oft vermißt wurde, eine eingehendere Begründung beigibt und bei einzelnen Schriften, leider freilich nicht allenthalben, er-

1) Unaufschiebbare Arbeiten veranlaßten die unliebsame Verzögerung dieser Anzeige, der möglichst bald die Besprechung der inzwischen auch erschienenen Bände 8 und 13 nachfolgen soll.

klärende Noten beifügt. Es ist das eine wesentliche Verbesserung, welche die Ausgabe erheblich nutzbarer macht. Besonders dankenswert sind die einschlägigen Notizen aus den Gegenschriften, die allerdings m. E. unerlässlich sind, wenn, wie es scheint, principiell darauf verzichtet werden soll, die wichtigsten Gegenschriften mit zum Abdruck zu bringen. Ohne erhebliche Mühe wäre übrigens der Herausgeber in der Lage, seine Arbeit noch nach einer andern Richtung nutzbarer zu machen, nämlich wenn er bei den wichtigsten und seltensten Drucken den Fundort angebe. Ich möchte ihn dringend darum gebeten haben.

In erster Linie haben mich in diesem Bande die darin mitgeteilten Disputationsthesen interessiert, von denen die S. 379 f. mitgeteilten in den bisherigen Lutherausgaben nicht zu finden waren. Ohne Zweifel sind dieselben von hoher Wichtigkeit für den Entwicklungsgang Luthers<sup>1)</sup>. Leider sind sie aber in den meisten Fällen ohne genaue Datierung überliefert und ihre Zeit ist nur selten sicher festzustellen. Aber auch die Texte sind vielfach verderbt, und vor allen Dingen besitzen wir sie längst nicht alle. Indessen scheinen doch noch mehr erhalten zu sein, als man anzunehmen geneigt war. Bedauerlich ist, daß Knaake eine etwa aus dem Jahre 1523 stammende Handschrift in der Berliner Bibliothek entgangen ist, aus der ich vor kurzem (Zeitschr. für Kirchengesch. XI, 448 f.) eine lange Reihe nicht unwichtiger Wittenberger Thesen veröffentlicht habe, darunter auch eine bisher unbekannte, von Luther herührende Thesenreihe, die aus 8 Sätzen besteht (ebenda S. 464) und von den Sakramenten handelt. Sie wird, wie ich schon a. a. O. bemerkt habe, in das Jahr 1520 vor die Ausgabe der Schrift »de captivitate babylonica« gehören und würde dann in die Gruppe von Thesen einzureihen sein, die Knaake im vorliegenden Bande VI, 470 ff. mitteilt. Noch wichtiger ist ein Fund Kaweraus in der Lübecker Stadtbibliothek, eine Aufzeichnung der Sätze Luthers de excommunicatione, die bis an den kaiserlichen Hof hin so großes Aufsehen machten und in den ersten Band gehören werden (Zeitschr. f. Kirchengesch. XI, 477). Ferner hat Th. Brieger in demselben Heft S. 449 mitgeteilt, daß von der uns bisher nur aus Riederer (Nachrichten IV, 51 ff.) bekannten ersten gedruckten Sammlung von Wittenberger Thesen, die als verloren galt, wenigstens ein Nachdruck auf der Wolfenbütteler Bibliothek vorhanden ist, worauf auch hier die Aufmerksamkeit gelenkt sein mag. Ein Vergleich wird wahr-

1) Vgl. auch hierzu die von Knaake Bd. I, 222 bei der Beschreibung der Sammlungen nicht erwähnte Vorrede Melanchthons zu der Ausgabe von 1530 in Corp. Ref. II, 465.

scheinlich auch zu den in dem vorliegenden Bande abgedruckten Thesen manche Varianten ergeben. In dem Riederer gehörigen Exemplar fand sich zu den *Conclusiones de Christi incarnatione et humani generis reparatione*, welche den Druck Luther zuschreibt, der handschriftliche Vermerk *Anno 19. Andreas Carol. praesedit respondente Nycasio Hertzbergensi*. Darauf hin hat man sie bisher Luther abgesprochen. Knaake (S. 25) schreibt sie Luther zu und bemerkt, daß der Lib. dec. p. 23 f. den Nicasius Claiji aus Herzberg unter Petrus Fontanus promovieren läßt. Aber wer sagt denn, daß dies überhaupt Promotionthesen waren, warum nicht sogenannte Cirkularthesen? Ja, wenn sie, wie Knaake annimmt, von Luther herrühren und 1519 behandelt worden sind, dann müßten sie, weil Luther in diesem Jahre nicht Dekan war, Cirkularthesen<sup>1)</sup> sein. Dann aber könnten sie eben so gut von Carlstadt herrühren, und ich wäre geneigt, der handschriftlichen Bemerkung, die doch die Druckangabe verbessern will, mehr Glauben zu schenken, zumal diese Thesensammlungen, wie man namentlich an der Baseler sehen kann, sehr summarisch und liederlich hergestellt sind. Bei den nur in A (nach Knaakes Aufzählung) sich findenden *Conclusiones* wird man zweifelhaft sein können, ob sie alle von Luther herrühren. Im Uebrigen wird man der Stellung, die Knaake den einzelnen nicht datierten Thesen gegeben hat, nur beistimmen können. — Die Mehrzahl der mit großer Sorgfalt und Beherrschung des einschlägigen Materials ausgearbeiteten historischkritischen Einleitungen zu den in diesem Bande vorliegenden Schriften gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Als eine ausgezeichnete Leistung darf die Einleitung zu der Schrift »vom Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig« bezeichnet werden, aus der Ref. viel gelernt zu haben bekennt. Hier hat Kn. auch zum ersten Male größere Mitteilungen aus der Schrift des Gegners gemacht. Was man vermissen könnte, wäre der Hinweis auf den inneren Zusammenhang mit den reformatorischen Gedanken in der Schrift an den Adel. In scharfsinniger Weise bringt Knaake den »Sermon vom neuen Testament das ist von der heiligen Messe« in Verbindung mit einer von Luther in einem Briefe an Joh. Hess vom 27. April 1520 erwähnten Predigt de usu missae und einem Auszug der Predigt, welchen Melanchthon demselben Adressaten mit der Bemerkung schickte: *Ipsae eundem tractabit Germanica oratione* (C. R. I, 159). Diese Vermutung hat sehr viel für sich, wenn ich auch nicht so weit gehen würde zu sagen: »Umgearbeitet und erweitert haben wir sie in unserm Sermon« (S. 349).

1) Hierüber zu vergleichen Ztschr. für Kirchengesch. XI, 448.

Mit großer Ausführlichkeit behandelt Kn. die Schrift »an den christlichen Adel«. Der litterarhistorischen Einleitung schickt er da, »um in der Folge nicht dadurch beengt zu werden«, eine Erörterung darüber voraus, »welchen Einfluß bis Mitte 1520 der Humanismus auf den Reformator und sein Werk ausgeübt«, namentlich über Crotus Rubianus und Ulrich von Hutten. Entgegen seiner sonstigen Gewohnheit tritt der Herausgeber da in direkte scharfe Polemik ein. Er wendet sich zunächst, übrigens in einem Tone, auf den der Leser gern verzichten würde, zumal es sich um einen längst verstorbenen Mann handelt, gegen Kampschultes Darstellung und gegen die demselben größtenteils beipflichtende scharf ausgeprägte Auffassung Maurenbrechers in dessen Studien und Skizzen zur Reformationsgeschichte (Leipzig 1874 S. 252f.), wogegen er desselben Verfassers Geschichte der katholischen Reformation unberücksichtigt läßt. Offenbar hat Knaake alles Recht, gegen die Ueberschätzung des Einflusses der Humanisten aufzutreten, als ob diese erst Luther zum Reformator gemacht hätten, aber seine eigenen Ausführungen werden sich schwerlich mit den Thatsachen vereinigen lassen. Seine persönliche Abneigung gegen das Treiben eines Crotus und Hutten, von dem Luther wahrscheinlich blutwenig wußte, veranlaßt ihn den Einfluß ihrer Auslassungen auf Luther erheblich zu unterschätzen und einzelnen Briefstellen Luthers eine Deutung zu geben, die eine ruhige objektive Betrachtung des Zusammenhangs nicht zuläßt. Gewis ist es richtig (S. 384), daß in der Stelle aus dem Briefe Luthers vom 17. Juli 1520 (De Wette I, 469 Enders II, 443): *Vale et memor esto, oportere nos pro verbo pati. Quia enim jam securum me fecit Silvester Schauenberg et Franciscus Sickingen ab hominum timore, succedere oportet daemonum quoque furorem*, der Gegensatz von Mensch und Teufel zu beachten ist. Aber Knaake übersetzt: »Sei dessen eingedenk, daß wir für das Wort Gottes leiden müssen: Silvester von Schaumberg und Franz von Sickingen haben mich sicher gemacht, daß von Menschen nichts zu fürchten ist, jetzt muß sich der Teufel Wut erheben«. Und dies wird erklärt: »Nur also für Gottes Wort hat Luther früher Besorgnis gehegt, es möchte mit Gewalt unterdrückt werden: sie ist geschwunden; nun sieht er trutzig dem weiteren gewaltigeren Kampfe mit der Macht der Hölle entgegen«. Das mußte die von Kn. schwerlich gewünschte Vorstellung erwecken, daß erst jene Ritter Luther davon überzeugt hätten, daß man sich überhaupt nicht vor Menschen fürchten solle, aber vor dem, der Leib und Seele verderben mag in die Hölle (Matth. 10, 28), und von der Besorgnis, es möchte das Evangelium mit Gewalt unterdrückt werden, ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern von der Gefahr

für ihn selbst. »*Singulis annis hoc triennio insigne aliquod periculum passus sum: primo Augustae, secundo Lipsiae, nunc Wittenbergae*«, schreibt er vorher, und der Sinn jener Stelle kann nur der sein: Gegen die Furcht vor Menschen haben mich Schaumberg und Sickingen sicher gemacht, aber um so bestimmter ist die Wut der Teufel zu erwarten und zu fürchten; was er auch schon vorher andeutet, wenn er schreibt: »*Non sunt contemnenda parva, praesertim quae autore Satana exordium sumunt*«. Ebenso falsch deutet Kn. *Nihil timemus amplius* (De W. I, 474), während der Zusammenhang aufs deutlichste erkennen läßt, daß Luther unter dem Eindruck des ihm von den Rittern angebotenen Schutzes jede Scheu fahren läßt. Denn das ist auch psychologisch ganz begreiflich und keineswegs ein Widerspruch zu der Aeußerung vom 13. Mai 1520: »Ich verachte solchen Schutz nicht, doch stützen will ich mich allein auf Christum«. Und wie jenes Anerbieten, obwohl er seine Sache im Schutze eines höheren Herrn weiß, ihn innerlich hebt, das bezeugt doch auch die Thatsache, daß er fast in jedem Briefe aus jener Zeit darauf zurück kommt. Wir wissen nicht, was er Hutten und Sickingen geantwortet, aber wenn Luther in seiner Widmung der Schrift »Von der Beichte« an Sickingen vom 1. Juni 1521 für vielfältige Tröstung dankt, so klingt sicherlich etwas nach von dem, was er damals empfand (De W. II, 15). Auch der Zusammenhang, in dem er das *alea jacta est*, ausruft, läßt ein direktes Zurückgehn auf Hutten in jenem Moment vermuten, was aber ziemlich belanglos ist. Luther gebraucht übrigens, was Knaake entgangen ist, den Ausspruch schon in einem Briefe vom 26. März 1520 (De W. I, 434. Enders II, 371). Wichtiger ist, daß Kn., um jede Beeinflussung Luthers durch Huttens Dialoge auszuschließen, sogar zu beweisen sucht, daß Luther die fraglichen Dialoge *Vadiscus* und *Inspicientes* überhaupt nicht zu Gesichte bekommen hat. Freilich dürfte der Beweis schwerlich gelungen sein, denn er wird allein per argumentum e silentio geführt: die von Hutten dem Melanchthon bereits am 28. Febr. (C. R. I, 148) angekündigten und im April erschienenen Dialoge sollen bis Mitte Mai nicht nach Wittenberg gekommen sein, weil Melanchthon und Luther in ihren Briefen vom 7. und 8. Mai, wo sie von litterarischen Neuigkeiten berichten, nämlich von der Schrift des Sylvester Prierias und Feldkirchs Schrift gegen Alfeld (!), davon nichts erwähnen und Cochleus, obwohl er sie schon am 5. April jede Stunde erwartete, sie doch am 12. Juni noch nicht gesehen hatte. Nnr das letztere ist richtig (vgl. die bei Knaake nicht angegebenen Stellen bei Heumann, documenta lit. p. 46. 49); aber daraus folgt, da, wie Knaake selbst zugibt, die Dialoge im April ausgegeben und längst andern



bekannt waren (vgl. Heumann a. a. O. S. 45), noch lange nicht, daß die versprochenen Schriften, die Hutten alsbald selbst nach Wittenberg gesandt haben wird, auch dort noch unbekannt sein mußten. Aber wer in diesem Punkte anderer Meinung ist als Knaake, der steht nach ihm »unter dem Banne der Rhetorik Kampschultes«, wie sehr er auch sonst gegen dessen Auslassungen sich erklären mag, und mit nicht geringem Erstaunen lese ich den Satz (S. 390): »Plitt und Kolde haben sich mehr aus innerem Gefühl gesträubt, Kampschultes Ergebnisse voll anzuerkennen: sie zogen des Reformators Eigenart in Betracht, hatten jedoch sonst nichts dagegen vorzubringen«. Was mich betrifft, so verwahre ich mich gegen die wunderliche Insinuation, mich bei meiner Geschichtsschreibung von »innerem Gefühl« beeinflussen zu lassen, und wenn ich mich gegen die Gesamtaufassung Kampschultes, daß Luther erst durch den Verkehr mit den Humanisten und Rittern der Mut zum Reformator geworden sei, auf Luthers Eigenart und seine ganze Entwicklung berufen habe, so glaube ich damit gerade genug gegen Kampschulte vorgebracht zu haben, und daß meine Gründe für die Beeinflussung Luthers durch eine Reihe ihm seit 1518 bekannt gewordener Schriften, denen er zum Teil das polemische Material entnommen hat, doch gar sehr der Beachtung wert sind, beweist Knaake selbst dadurch, daß er, nachdem er mich auf S. 390 in der angegebenen Form als unter dem »Bann der Rhetorik« Kampschultes stehend abgemacht hat, in der darauf folgenden litterarhistorischen Einleitung sich fast ausschließlich mit mir auseinandersetzt und die wichtigsten von mir beigebrachten Quellennachweise acceptiert, ja schließlich mein Gesamturteil über Luthers Art, seine Quellen zu verwerten, anerkennend wörtlich wiederholt. Freilich meinen Nachweis, wie in Luther, nach und nach, seit dem er 1518 zuerst in Augsburg mit Italienern zusammen gekommen, der nationale Gedanke gewachsen ist, berührt er nicht, und darauf, nicht auf die ja sonst gewis sehr interessante Frage, welche Gedanken Luther etwa entlehnt hat, kommt es doch vor Allem an. Uebrigens möchte ich noch einmal (vgl. m. Luther I, 257, wozu leider durch ein Versehen die Anmerkung weggefallen ist) die Benutzung der Instruktion Kaiser Maximilians für Wimpfeling vom Jahre 1510 betonen, die Luther wahrscheinlich durch Spalatin erhalten hat (Vgl. Ulmann, Studie über Maximilians I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510 in Ztschr. für Kirchengesch. III, 199 ff.). Man vergleiche den Satz: *nos cogitare de instituendo nato et perpetuo in Germania legato, ad quem in ipsa Germania querelae et causae ecclesiasticae devolverentur*, mit Luthers Ausführung darüber! Interessant ist die auf einer Entdeckung Kaweraus beruhende Notiz,

daß Capito in einem Briefe vom 4. Sept. 1518 an Luther von einer dreifachen Mauer, welche die Romanisten um sich gezogen haben, spricht. Sie legt die Vermutung sehr nahe, daß das Bild von den drei Mauern in der Schrift an den Adel daher entlehnt ist. In meiner 1876 herausgegebenen Schrift »Luthers Stellung zu Concil und Kirche« S. 69 hatte ich mit Plitt gesagt: »Auch die Dreizahl der Mauern könnte dem Vadiscus entnommen sein«. Das wird jetzt minder wahrscheinlich, auch habe ich diesen Satz in meiner Lutherbiographie nicht wiederholt<sup>1)</sup>. Knaake, der jede Abhängigkeit von Hutten auch im polemischen Material für unmöglich ansieht, findet es »unbegreiflich«, wie ich an so etwas nur hätte denken können. Dies dürfen wir dahin gestellt sein lassen. Meine frühere Ansicht, daß in dem Satze Melanchthons *Animabatur enim Noster ad eam rem perscribendam a quibusdam, quibus utrique multum tribuimus*, mit dem *quidam* Hutten und Genossen gemeint sein, will ich nicht urgieren, da es sich nicht sicher beweisen läßt, wie viel Wahrscheinlichkeit es auch für sich haben mag, aber für völlig unbegründet halte ich die Meinung Knaakes S. 392, daß zu den »gewissen Leuten« Nicolaus von Amsdorf gehört habe. Er schließt das aus dem Widmungsbriefe, in dem Luther sagt: »Ich hab unserm Fürnehmen nach zusammengetragen etliche Stück christlichen Stands Besserung belangend«. Aber dieses »unser« involviert durchaus nicht das Einschließen Amsdorfs und bezieht sich lediglich auf Luther, bei dem ein derartiger Uebergang von der ersten Person Singularis in die des Pluralis und umgekehrt öfter zu beobachten ist, vgl. das *Nihil timemus amplius etc.* (De W. I, 474), und sodann gehört Amsdorf schwerlich zu denjenigen Persönlichkeiten, durch die sich Luther und Melanchthon beeinflussen ließen, von denen Melanchthon sagen konnte, *quibus utrique multum tribuimus*. Sehr dankenswert und lehrreich sind die zahlreichen Anmerkungen zu der Schrift an den Adel, die der Herausgeber, wie er selbst sagt, »abweichend von seinem sonstigen Verfahren um der Eigenart der Schrift willen« beigegeben hat. Bei einer derartigen Ausgabe, wie sie die Weimarer sein will, sollten sie aber bei keiner Schrift fehlen.

Die scharfsinnigen Ausführungen über die »Entstehung des Erbietens« haben auch mich überzeugt, wenigstens insofern, als ich anerkenne, daß dasselbe mit dem *elogion* in den Briefen vom 23. und 24. August gemeint sein wird. Das schließt aber nicht aus, daß es,

1) Es ist unbillig von Knaake, daß er wesentlich gegen meine frühere Schrift polemisiert und es unbeachtet läßt, wie mein Gegensatz gegen die Auffassung Kampschultes und Maurenbrechers in meiner Lutherbiographie auf Grund größerer Quellenkenntnis ein weit schärferer geworden ist.

wie ich in meinem »Luther« (S. 268) annahm, schon früher verfaßt war. Vortrefflich ist dann wieder die Einleitung zu der Schrift *de captivitate babilonica* S. 485 ff. Zu dem Ausdruck *captivitas babilonica* mache ich noch auf die von Kn. übersehene, an Luthers 13. Leipziger These deutlich anklingende Stelle in Melanchthons Ausgabe zu Luthers Psalmencommentar vom März 1520 aufmerksam: *Ecclesia mihi, quum annos prope quadringentos Babiloni captiva servierit, spem libertatis Christianae iam tandem aliquam concipere videtur*. C. R. I, 71. Vgl. Melanchthons *Loci communes* ed. Th. Kolde, Erlangen u. Leipzig. 1890 S. 23. Richtig setzt Kn. entgegen der gewöhnlichen Annahme die Schriften »von den neuen Eckschen Bullen und Lügen« (S. 576), zu der die trefflichen Erläuterungen zu beachten sind, unter Bezugnahme auf De W. I, 494. Enders II, 494 in den Oktober. Ungern vermißt man bei dieser und den folgenden Schriften (*Adversus execrabilem Antichristi bullam*, Wider die Bulle des Endchris) die vollständige Mitteilung der päpstlichen Bulle vom 15. Juni. Es wäre ein leichtes gewesen, sie als Anhang beizugeben.

Mit den gegen die Bannbulle gerichteten Schriften schließt der an Umfang gegen die Uebrigen etwas schwächere Band, vor der Schrift *de libertate Christiana*. Man wird es bedauern müssen, daß die drei sogenannten großen Reformationsschriften, die wir uns als zusammengehörig anzusehen gewöhnt haben, auf diese Weise in zwei verschiedenen Bänden zu suchen sind. Der Grund wird wahrscheinlich der gewesen sein, daß Knaake so bald wie möglich den 6. Band ausgeben und zu der Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen noch die in Pest befindliche Handschrift vergleichen wollte. Leider hat sich indessen herausgestellt, daß das von den Magyaren als Luthers eigenhändige Niederschrift ausgegebene Manuskript nur eine Abschrift ist. Hoffentlich ist Kn. nunmehr im Stande, recht bald den 7. Band folgen zu lassen.

Erlangen.

Th. Kolde.

**Nutt**, Alfred, *Studies on the legend of the holy Grail with especial reference to the hypothesis of its Celtic origin*. London. David Nutt 1888. XVI u. 281 S. 8°.

Vorliegende in zehn Kapitel eingeteilte Studien über die Parzival-Gralsage zerfallen in 2 Teile. Im ersten Teil, Kapitel 1—5 (S. 1—151), handelt der Verfasser auf Grundlage und an der Hand von Birch-Hirschfelds Untersuchungen »Die Sage vom Gral« (Leipzig 1877) über die bekannten französischen, deutschen, englischen und welschen

Texte der Parzival-Gralsage, gibt eingehendere Inhaltsanalysen derselben und bespricht auf Grund derselben das Verhältnis der Texte zu den beiden Hauptteilen der Gralsage (Ursprung-Wanderungen des Grals, Suche nach dem Grale); nachdem er dann in Kapitel 4 (S. 97—126) über die bisherigen Anschauungen über die Gralsage Revue gehalten und zu ihnen Stellung genommen, betrachtet er eingehender das Verhältnis des welschen Peredur ab Efracw und der englischen Romanze Sir Perceval of Galles, der sogenannten nicht-Gralttexte, zum Conte du Graal (S. 127—151).

Nutt erweist sich in diesem ersten Teil als ein Mann von gesundem Urteil, der nicht bloß referiert, sondern da, wo er das Material überschaut, die angegriffenen Fragen fördert, und für diesen Teil seiner Studien darf er mehr als den Dank seiner Landsleute entgegennehmen, denen er die Resultate deutscher Forschung vorführen wollte. Mit um so größerem Zutrauen geht man nach Lektüre des ersten Teiles nunmehr an den zweiten, der in 4 Kapiteln (6—9) auf S. 152—227 den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage nachweisen soll. Dieser Teil ist äußerst geschickt geschrieben und ich zweifele nicht, daß Romanisten und Germanisten, die nicht in der Lage sind, die Tragfähigkeit der Stützen des Gebäudes zu prüfen, vor dem Baue ratlos stehn. Daß der Arthursagenkreis, und auch die Parzivalsage in den Grundelementen keltischen oder vielmehr<sup>1)</sup> kymrisch-bretonischen Ursprungs ist, darin stimme ich mit Nutt und zahlreichen Forschern überein; aber was Nutt im zweiten Teil seiner Untersuchungen aufführt ist ein reines Luftschloß. In der Introduction (S. XII) bittet er die Leser the ›perhaps‹ and the ›possibly‹ that may sometimes have dropt out zu ergänzen. Mein Widerspruch geht tiefer: den Grundlagen und dem Princip der Forschung widerspreche ich. Und da der Kreis von Forschern, die an den Resultaten Nutts besonderes Interesse nehmen, wesentlich von

1) Mit dem Worte ›keltisch, celtic, celtique‹ wird leider noch immer Mißbrauch getrieben. Daß ein Wort, welches in einer keltischen Sprache vorkommt, nicht keltisch im strengen Sinne zu sein braucht, selbst wenn es in dieser Sprache schon ein Jahrtausend Bürgerrecht hat; ja daß Wörter, die in sämtlichen keltischen Sprachen (Irish, Gälisch, Manx, Kymrisch, Kornisch, Bretonisch) vorkommen, nicht eigentlich keltischen Ursprungs zu sein brauchen: dies begreifen allmählich selbst Dilettanten. Sobald man aber auf das Gebiet der Realien, der Litteratur, Sagenstoffe etc. kommt, machen selbst ernsthaft zu nehmende Forscher die absurdesten Schlüsse unter unbewußter Vertauschung der mit ›keltisch‹ verbundenen Bedeutungen. Es würde die Klarheit fördern, wenn man sich soviel wie möglich hütete ›keltisch‹ zu verwenden einmal wo bestimmt ›altgallisch, irisch, bretonisch etc.‹ gemeint ist, sodann in solchen Fällen, wo man mit den Erscheinungen nichts anzufangen weiß, sie aber unterbringen muß.

Nichtkennern der keltischen Litteraturen und ihrer Entwicklung gebildet wird, nehme ich im Folgenden bei Begründung meines Widerspruchs auf solche in erster Linie Rücksicht. Ich bitte daher auch zu entschuldigen, wenn ich nicht gleich mit Einzelheiten in Nutts Darstellung beginne, sondern zuerst eine Art Hintergrund entwerfe.

Die Ursache, daß Nutts Versuch den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage nachzuweisen für manche überraschend geglückt, nach meiner Anschauung misglückt ist, scheint mir hauptsächlich in dem Zusammenwirken zweier Momente zu beruhen.

I. Nutt hat keine selbsterworbenen Kenntnisse der uns erhaltenen keltischen Sprachen und Litteraturen: er kann weder irisch-gälisch noch kymrisch-bretonisch und ist einzig und allein auf Uebersetzungen, Inhaltsangaben etc. angewiesen. Gewissermaßen mit dem Gefühl diesen Vorwurf abzuwehren, sagt er in der Indroduction: »Those who seek for philological disquisitions are warned that they will find nothing to interest them; and those scholars who are well acquainted with the printed texts, but who are on the search for fresh ms. evidence must not look here for such« (S. XII). Gewis können selbst umfangreiche litterarhistorische Untersuchungen erscheinen, ohne daß dem Leser philological disquisitions oder fresh ms. evidence geboten werden; aber, daß Jemand wichtige grundlegende litterarhistorische Studien machen kann, ohne solche philological disquisitions für sich anzustellen, werden deutsche Leser nur für ganz singuläre Fälle zugeben; vollends werden sie entschieden läugnen, daß auf einem so wenig angebauten Gebiet wie dem der keltischen Sprachen und Litteraturen Jemand derartige Studien machen kann, der wegen Unkenntnis der Sprachen zur einfachsten philologischen Untersuchung unfähig ist. Auf dem Gebiete des klassischen Altertums oder der deutschen Philologie würde man es doch einfach lächerlich finden, wenn Jemand in einer so schwierigen Frage wie die nach dem keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage so auftreten wolle wie Nutt, ohne Latein und Griechisch oder die altgermanischen Dialekte zu kennen. Solche Litterarhistoriker wie Nutt — und sie bilden leider auf keltischem Gebiet die Mehrzahl —, welche unfähig sind Quellenstudien zu machen und auf Uebersetzungen und Auszüge angewiesen sind, müssen notwendigerweise bei schwierigen Fragen in verhängnisvolle Irrtümer verfallen, selbst wenn sie kritisch veranlagt sind und eine allgemeine philologisch-historische Bildung besitzen. Einerseits stoßen sie in ihren Untersuchungen auf Schranken, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, und diese Schranken sind besonders vorhanden auf dem Gebiet, auf welchem sich Nutts Untersuchung bewegt oder doch in erster Linie bewegen müßte: an guten und zuverlässigen

Uebersetzungen liegt gerade von der älteren irischen Sagenlitteratur wenig vor; die Inhaltsangaben und Besprechungen sind oft von anderen Gesichtspunkten gemacht, als die, unter welchem der Litterarhistoriker sie in einem bestimmten Fall betrachten muß. So kommt es, daß Nutt von der reichen älteren Sagenlitteratur, deren Texte ins 7. und 8. Jahrh. zurück gehn, die in Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts vorliegen und die am ehesten eine gewisse Gewähr bieten, daß sie litterarisch wenig beeinflusst sind — daß Nutt von dieser Litteratur ganz spärlichen Gebrauch macht, dabei aber ganz junge Texte des 15.—19. Jahrh. in den entscheidenden Punkten fast ausschließlich verwendet, um den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage zu beweisen. Noch wichtiger ist, daß Litterarhistoriker wie Nutt andererseits wirkliche sachliche Schranken und Hindernisse, die vorhanden sind, nicht sehen. Nutt sagt (Introduction S. XII), daß er hat »studied the subject matter of the romances, not the words in which they have been handed down«. Läßt sich dann ernsthaft eine Betrachtung der Geschichte der Stoffe von der Geschichte der Ueberlieferung trennen? und läßt sich die so wichtige Geschichte der Ueberlieferung ohne Kenntniss der Sprache, in der die Denkmäler abgefaßt sind, studieren? In irischen Handschriften z. B. des 15. Jahrh. ist doch der Fall nicht selten, daß neben einem Text, der nach seiner Stellung in der Litteratur und dem sprachlichen Gewand nur im 14. oder 15. Jahrh. entstanden sein kann, ein anderer steht, der auf Grund derselben Kriterien dem 9. oder 10. Jahrh. muß zugewiesen werden. Wer bloß the subject matter auf Grund von Uebersetzungen studiert, kann hier zu höchst zweifelhaften Resultaten kommen. Alle Kriterien über Alter, Abhängigkeit etc., die sich aus der Ueberlieferung und Sprache ergeben, fallen für Nutt weg und damit die meisten negativen Instanzen, deren Beachtung ihn vor voreiligen und unhaltbaren Schlüssen hätte schützen können.

II. Das zweite Moment, das beigetragen hat, daß der vorliegende Versuch eines positiven Nachweises des keltischen Ursprungs der Parzival-Gralsage misglückt ist, beruht darin, daß Nutt keine Ahnung hat von dem Einfluß, welchen die Kulturvölker Europas (Romanen, Kelten, Germanen) während 1000 Jahren gegenseitig auf einander ausgeübt haben, wenigstens stellt er diesen Einfluß bei seinen Betrachtungen nirgends genügend in Rechnung. Er steht in Praxis im Wesentlichen auf demselben Standpunkt, der um die Mitte unseres Jahrhunderts noch in Deutschland allgemeine Geltung hatte, wo man jeden beliebigen Sumpfteufel eines heutigen märkischen oder westfälischen Märchens direkt auf eine altgermanische ja altarische Göttergestalt zurück führte und in Sagen und Märchen heutiger Zeit von der Volksseele unbeeinflusstes treu bewahrtes altes indogerm.

Sagengut erblickte<sup>1)</sup>. Der Umschwung in den Anschauungen der wissenschaftlichen Kreise Deutschlands, der seit Benfeys genialer Leistung (*Pantschatantra*, Leipzig 1859) datiert, ist Nutt unbekannt geblieben. In jeder fireside story eines irischen oder Higland Paddy unseres Jahrh. findet er unbesehen urkeltisches Sagengut, ja oft ältere Züge als sie in der ältesten Parzival-Gralsage vorliegen. Dieselbe Kritiklosigkeit, die ja häufig auf der durch Punkt I begründeten Hilflosigkeit beruht, zeigt Nutt gegen die späteste mittelirische Litteratur. Während er von der welschen Litteratur als ganzes urteilt, daß sie late, meagre and has kept little that is archaic (S. XIII), behauptet er frischweg: »Of all the races of modern Europe the Irish have the most considerable and the most archaic mass of prechristian traditions«, d. h. altkeltischen. Das hat doch *cum grano salis* nur Geltung von der älteren Sagenlitteratur, von der aber Nutt, wie schon hervorgehoben, nur ganz spärlichen Gebrauch macht. Nutts Anschauungen über mittel- und neuirische Sagen stellen den entgegengesetzten Pol dar zu Bugges Anschauungen über altnordische Göttersage. Der eine sieht bei den modernsten Erzeugnissen nur Urkeltisches, der andere möchte in Denkmälern relativ hohen Altertums überall Entlehnung und Aneignung fremden Gutes sehen.

Ehe ich dazu übergehe durch eine kurze Schilderung der in der irischen Litteratur nachweisbaren fremden Einflüsse die von Nutt so allgemein hingestellte Behauptung von der hohen Altertümlichkeit und Unberührtheit der irischen Litteratur ins rechte Licht zu setzen, muß ich noch die Frage aufwerfen: wie kommt es, daß gerade die irische Litteratur bei Nutts Untersuchung über den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage eine so große ja die entscheidende Rolle spielt? Von einer gemeinkeltischen Helden-sage ist noch weniger auf uns gekommen wie von einer keltischen Ur- oder Grundsprache. Letztere können wir uns unter Vergleich der ältesten Phasen der keltischen Einzelsprachen mit einander (Irish, Kymrisch-Bretonisch, Altgallisch) wenigstens nach der laut-

1) S. 197 Anm. I sagt Nutt in einer Zurückweisung Martins: »I see no reason for doubting the genuineness of the traditions collected by Kuhn and Schwartz«. Gewis, genuin sind diese Sammlungen wie wir Luzels Chants populaires de la Basse-Bretagne genuin nennen gegenüber de la Villemarqués Sammlung; aber genuin in dem Sinne Nutts, daß sie allein hinreichten, um altgermanische Mythen zu bezeugen, also Mythen für die Zeit, in der die Vorfahren eines märkischen Bauern und norwegischen Wallfischfängers dieselbe Sprache redend irgendwo in der Nähe des Kaukasus gemeinsam dem gottbegnadeten Sänger lauschten — genuin in dem Sinne hält sie doch in Deutschland heutigen Tages kein ernsthafter Forscher.

lichen Seite einigermaßen rekonstruieren. Jede Handhabe zu einer derartigen Rekonstruktion einer keltischen Heldensage, auch nur in den größten Umrissen, mit dem uns in keltischen Sprachen selbst überlieferten Material fehlt uns vorläufig. Die Sonderentwicklung der keltischen Iren und keltischen Britannier in Sprache und Volkstum liegt schon soweit vor dem geschichtlichen Auftauchen beider Stämme, daß selbst der ältesten Sagenerinnerung beider die Einheit entschwunden ist. Wie die ältesten historischen Berührungen der Iren und Britannier auf derselben Stufe stehn mit den Berührungen mit Römern und Germanen, so haben irische und britannische Sage auf den ersten Blick kaum engere Beziehungen: die Träger der Sagen sind hier wie dort speciell irische, resp. britannische Figuren und für den mit ihnen verknüpften Sagenstoff lassen sich z. B. für die älteste irische Heldensage mehrfach gleichschlagende Parallelen in griechischer und nordischer Sage nachweisen, wie in den uns in kymr. breton. Sprache erhaltenen Resten kymrischer Sage. Arthur ist keine gemeinkeltische oder urkeltische Sagenfigur: er ist der Träger der britannischen Heldensage bei Nennius, die ihren historischen Hintergrund hat in den Kämpfen um Cumberland mit den germanischen Eindringlingen um die Wende des 5. und 6. Jahrh. und im 6. Jahrhundert; daß auch bei den nach Aremorica ausgewanderten Britanniern die Arthursage zu Hause war, dafür legt allein schon der in den Urkunden der Abtei Redon in der Bretagne in der Mitte des 9. Jahrh. 6 mal vorkommende Mannesname Arthur Zeugnis ab. Wenn nun nicht bloß die in den nordfranzösischen Arthursagen vorkommenden Helden und Oertlichkeiten vorwiegend sicher kymr-bretonischen Ursprungs sind, sondern auch die Masse des um sie gruppierten Stoffes nach Nutts Ansicht keltischer Herkunft ist, so ist klar: keltisch besagt hier vorerst einzig und allein kymrisch-bretonisch und die Verknüpfung des Stoffes mit Arthur und seinen Helden sowie die Gestaltung desselben muß bei Kymren-Bretonen eingetreten sein. Daraus folgt aber mancherlei: 1) ist die Ausgestaltung der Arthursage, wie sie in den nordfranzösischen Epen vorliegt, im 7.—11. Jahrhundert bei Kymren und Bretonen vor sich gegangen, so braucht doch das Einzelmateriale nicht immer urkeltisch zu sein. Wenn wir sehen, wie in Irland die alte im 7. und 8. Jahrh. abgeschlossene Heldensage in Folge der Berührungen Irlands mit den Normannen in den überlieferten Texten des 11. und 12. Jahrhunderts einen tiefgreifenden Einfluß nordgermanischer Sage aufweist und wenn wir sehen, daß die nach der Vikingerherrschaft entstehende neue Heldensage in Irland (die Finnsage) eine unlösbare Verbindung irischer und assimilierter nordgermanischer Sagen ist —



dann wird die Annahme, daß das Einzelmaterial der Arthurepen auch nur wesentlich rein keltisch sei, wenig glaubwürdig erscheinen. Die Berührung mit Germanen (Angelsachsen, Normannen, Franken) und mit klassischer Litteratur war vom 8.—12 Jahrhundert sicher in England und Bretagne nicht weniger intensiv wie in Irland. 2. Lieferte Wales (Cornwales) und die Bretagne den Stoff zu den Arthurepen, ist »ultimate source« eines Teiles von Chretiens Conte du Gral »a Breton or Welsh folktale« (S. 159); ist es richtig, daß »the history of the Legend of the holy Grail is the history of the gradual transformation of old Celtic folk-tales into a poem charged with Christian symbolism and mysticism« (S. 227): müssen wir dann nicht erwarten, gerade in der jüngeren volkstümlichen Litteratur der Kymren und Bretonen, wo ja diese Umgestaltung zum Teil nach Nutt (S. 226) noch vor sich gieng, aus der, wie man nach ihm glauben muß, die nordfranzösischen Dichter wie aus einem nie versiegenden Born schöpften, noch mannigfache Zeugnisse für diese vorausgesetzten folktales vorzufinden? Warum fragt denn Nutt einzig und allein den heutigen Paddy und seinen Stammesbruder in den schottischen Hochlanden nach dem Ursprung der Parzival-Gralsage? Dasjenige, was von Luzel, Sébillot u. A. von wirklich volkstümlicher bretonischer Litteratur (Balladen, Legenden, Märchen etc.) gesammelt und veröffentlicht ist, übertrifft an Umfang in jeder Hinsicht Campbells Popular Tales of the west Highlands (Edinburgh 1860—1862) und Kennedys Legendary Fictions of the Irish Celts (London 1866).

Hat Nutt, was doch das Nächstliegende ist im Verhältnis zu seiner Betrachtung, in der reichen volkstümlichen Litteratur der Bretagne und Wales sich umgesehen und etwa keine sicheren Spuren von der story-mass des 11. und 12. Jahrhunderts vorgefunden, die in der Hand of courtly poet or clerical mystic (126) zu dem Werk wurde which underlies the Queste and the Grand St. Graal? Wir erfahren darüber nichts. Wenn dies aber der Fall wäre, sollte dies nicht zum Nachdenken darüber fordern, ob wir in der modernen volkstümlichen Litteratur der Iren und Hochländer die urkeltischen Parallelen zu den einzelnen Elementen der Parzival-Gralsage in solcher Fülle und Reinheit überhaupt erwarten dürfen, wie sie Nutt vielfach zu finden glaubt? Auch diese gewis beherzigenswerte Frage hat er ernstlich nicht ins Auge gefaßt. Er steht eben in einer völligen Unkenntnis der wirklichen Entwicklung der irischen Sagenlitteratur durch ein Jahrtausend unter dem Banne einer Anschauung, die erklärlich wäre, wenn Irland eines jener Gefilde der Seeligen fern im Ocean wäre,

zu dem 1000 Jahre hindurch keine Kunde aus dem übrigen Abendland gedrungen, geschweige denn daß Berührung stattgefunden habe. Eine kurze Charakteristik der 3 Hauptepochen der irischen Sagenentwicklung soll durch beigefügte Thatsachen die Unhaltbarkeit der stillschweigenden Voraussetzung Nutts zeigen und zugleich klar machen, wohin wir in erster Linie und fast einzig und allein uns wenden müssen, um keltische Parallelen zu den Sagenelementen der Arthurepen mit einiger Sicherheit zu suchen.

Die irische Heldensage kennt zwei ursprünglich scharf geschiedene Sagenkreise: 1) Cuchulinn Sage (Ulster- und Connachtsage), 2. Ossianoder, wie jetzt gebräuchlicher wird zu sagen, Finnsage (ursprünglich Munster- und Leinstersage). Der erstere Sagenkreis ist in mehrfacher Hinsicht älter: a) die Personen der Cuchulinn- und Conchobarsage lebten nach der mittelalterlichen irischen Chronologie einige Jahrzehnte vor und nach Christi Geburt; b) die um die Haupthelden des älteren Sagenkreises gewobenen Sagen haben sich schon im 7. Jahrhundert zu größeren Erzählungen zusammengeschlossen und wurden schriftlich fixiert (s. Ztschrift für vgl. Sprachf. 28, 426—441); c) die meisten und bedeutendsten Erzählungen des Cuchulinn-sagenkreises liegen uns in 2 großen Sammelhandschriften vor, von denen die eine (LU. *Lebor na huidre*) Ende des 11. Jahrh. und die andere (LL. *Book of Leinster*) vor 1160 geschrieben ist; d) die Sprache dieser Texte, die unter der Tünche des 11. und 12. Jahrhunderts steckt, ist anerkanntermaßen bei den wichtigsten so alt wie die Sprache der alten Glossenhandschriften, also sicher 8. und 9. Jahrhundert. In allen diesen Punkten erweist sich der Finnsagenkreis als jünger: a) der Hauptheld (*Finn mac Cumail*, der Vater Ossians) soll 273 n. Chr. gefallen sein; b) um die Haupthelden dieses Sagenkreises bilden sich nachweislich erst im 12.—14. Jahrhundert größere zusammenhängende Erzählungen; c) diese umfangreichen Erzählungen aus der Finnsage liegen uns zuerst in Sammelhandschriften des 15. Jahrhunderts vor, sind also der Ueberlieferung nach 200 Jahre jünger als die nordfranzösischen Arthurepen; d) auch die Sprache dieser Texte ist jung, das geläufige mittelirisch des 14. Jahrhunderts (s. diese Anzeigen 1887, S. 184—190).

Rein von fremdem Einfluß sind auch die Texte des älteren Sagenkreises nicht auf uns gekommen. Zwei Schichten fremder Elemente lassen sich in Sprache und im Stoff nachweisen. Voll von lateinischen Lehnwörtern, deren Bürgerrecht zum Teil ein recht altes sein muß, ist die Sprache der Sagentexte. Wenn nun im Fled Bricend, demjenigen Text, welcher nach seinem Inhalt den ursprünglichsten Eindruck macht, wenn in diesem Text die drei

Helden Loegaire, Conall Cernach, Cuchulinn als letzte und höchste Kraftprobe mit Ercoil kämpfen müssen, (LU. 109 b, 1 ff.), dann ist Kenntnis der Herculessage bewiesen (s. Ztschr. f. Deutsches Alterthum 32, 331 ff.)<sup>1)</sup>. Diese Episode gehört in die Komposition des Textes (s. Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 627. 633 ff.); auch andere alte, der Sprache nach ins 8/9. Jahrh. zurückgehende Sagentexte enthalten offenkundig klassische Sagenelemente (s. Ztschr. für Deutsches Alterthum 33, 325 ff.). Die intensive Berührung Irlands mit klassischem Altertum vom 6. Jahrh. an und der Umstand, daß der irische Klerus in jener Zeit entweder selbst Träger der nationalen Litteratur war oder doch zu den professionsmäßigen Trägern derselben in engster Beziehung stand (Ztschr. für Deutsches Alterth. 32, 200 ff.), lassen diesen Einfluß klassischer Stoffe und Motive auf die irische Sage schon in jener frühen Zeit als natürlich erscheinen. Wie in diesen alten Texten neben offenkundigen lat. Lehnwörtern auch solche liegen, bei denen unter urteilsfähigen Forschern Streit herrschen kann, ob sie entlehnt sind oder einheimisches Erbgut, so wird neben den offenkundig entlehnten klassischen Sagenelementen auch mancher Sagenzug liegen, den man annoch mit Unrecht für rein irisch hält, während er in Wirklichkeit entweder geschickt assimiliertes klassisches Gut oder wenigsten nach klassischem Vorbild seine uns übernefertete Fassung erhalten hat.

Viel handgreiflicher, weil den Kern der alten Sagentexte selbst recht tief berührend, ist der andere Einfluß, der nordgermanische. In den Zeitraum nämlich, welcher zwischen dem vermutlichen Abschluß der größeren alten Erzählungen der Cuchulinnssage und der Zeit ihrer handschriftlichen Ueberlieferung liegt, in diesen Zeitraum (7. 8. bis

1) In demselben Texte werden in einer Aufzählung ferner Punkte und Gegenstände die *Colonna Ercoil* (LU. 112 b, 29) genannt. In *Táin bō Cualnge* von LL. (69 a, 7), einer Stelle, die in LU. (64 b, 32) fehlt, rühmt Fergus unter anderen Thaten Cuchulinn's, daß er den Amazonen eine Niederlage beigebracht habe (*rachuir ar arnachcloiste*). Damit ist doch die zehnte Arbeit des Hercules auf ihn übertragen. Bemerkenswert ist, daß in 3 verschiedenen irischen Bearbeitungen von Dares Historia de Excidio Trojae ein Abschnitt über die Arbeiten des Hercules (*gnimrada Hercoil*) eingeschoben ist. Die älteste Version mit dem Einschub findet sich schon in LL. (217—244), der für die Cuchulinnssage wichtigen Sammelhandschrift, und auch hier findet sich *cichloiscthe* (mit verbrannter Zitze) als Bezeichnung für Amazone; Laud 610 fol. 97 c, 26 ist Amazones Glosse zu *cichloisthi*. — In beiden Handschriften der *Táin bō Cualnge*, auch der des 11. Jahrh., legt der Wagenlenker des Cuchulinn, Loeg, einen Ueberrock vor dem Kampfe an: »es machte ihn Simon der Druide [d. h. Simon Magus] für Darius den König der Römer und Darius gab ihn dem Conchobar und Conchobar gab ihn dem Cuchulinn« und Cuchulinn trat ihn dem Wagenlenker ab LU. 79 a; 5 ff. = LL. 77 a, 5 ff.

11. 12. Jahrh.) fällt ein Ereignis, welches tief in das Leben der Iren eingriff und die irische Volksseele noch Jahrhunderte lang beschäftigte, als es längst vorüber war: die mehr als 200jährige Drangsalierung Irlands durch die Normannen. Diese eigenartige Zeit — feindliche Ueberfälle und jahrzehntelanger friedlicher Verkehr, der oft zu Bündnissen zwischen irischen Fürsten und nordischen Iarlen führte — übte in litterarischer Hinsicht einen doppelten Einfluß: die Schicksale und Erlebnisse des Volkes in dieser Zeit befruchteten und nährten die dichterische Phantasie auf Jahrhunderte, andererseits wurden die Iren direkt und eingehend mit der nordgermanischen Sagenlitteratur bekannt. Diese Einflüsse waren mächtig genug, um im 10. und 11. Jahrh. eine vielfach umgestaltende Einwirkung auf die Erzählungen der Cuchulinnssage auszuüben, die soweit gieng, daß sie eine teilweise Uebersetzung und Interpolation einiger der seit Jahrhunderten fixierten Texte herbeiführte, also ihnen die auf uns gekommene Gestalt gab. Nordgermanische Lehnwörter sind wieder Merkzeichen, und ihr häufigeres oder selteneres Vorkommen in einzelnen Texten geht vielfach Hand in Hand mit der sachlichen Beeinflussung. Diese erweist sich als eine doppelte: einerseits werden Helden und Begebenheiten der Cuchulinnssage direkt mit den Ereignissen und Kämpfen des Vikinger Zeitalters verknüpft (*Conall Cernach, Cuchulinn, Cath Ruiss na Rig*); andererseits übernehmen Helden der alten Sage Züge der germanischen Heldensage oder werden nach ihnen umgeformt (*Cuchulinn, Fer Diad, Conganchness mac Dedad*). Ich habe diese germanischen Einflüsse des Ausführlichen nachgewiesen in dem Aufsatz »Germanen, germanische Lehnwörter und germanische Sagenelemente in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage« Ztschr. f. D. Alterth. 32, 196—334; 462—471, worauf ich hier verweisen muß<sup>1)</sup>.

Bei dem nachgewiesenen Einfluß des Vikingerzeitalters auf die abgeschlossenen, schriftlich fixierten Texte des Cuchulinnssagenkreises ist es da denkbar, daß in den zusammenfassenden Erzählungen der jüngeren Heldensage, der Finnsage, die in den Jahrhunderten ihre Gestaltung bekamen, welche von den Erinnerungen an die Kämpfe mit den Vikingern getragen wurden — ist es denkbar, daß in diesen in Sammelhandschriften des 15. Jahrhunderts zuerst auftretenden Erzählungen nur die Züge der irischen Helden nach Lochland und die Kämpfe mit nordischen Helden den Einfluß der Vikinger repräsen-

1) In einem demnächst in Ztschr. für Deutsches Alterthum erscheinenden Aufsatz »Weitere nordgermanische Einflüsse in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage« wird noch ein viel weiterer Einfluß nachgewiesen als ich in obigem Aufsatz anzunehmen wagte.

tieren? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlicher, daß der litterarische Niederschlag der Vikingerzeit, die fürs 10. und 11. Jahrhundert sicher nachgewiesene umfassende Kenntnis germanischer Sagenstoffe einen großen Teil des Einschlages zu dem Gewebe bildet, was wir Finnsage nennen? Da die Hauptgestalten der Cuchulinnssage vor der Vikingerzeit feststanden und die Haupterzählungen abgeschlossen waren, ist es verhältnismäßig leicht in den aus Ende des 11. und Mitte des 12. Jahrhunderts überlieferten Texten die mehr oder weniger äußerlich angeschweißten nordischen Bestandteile abzulösen; bei den Figuren aber der Finnsage, die im 11.—14. Jahrh. erst die Gestalt bekamen, in der sie vor uns stehn — Finn selbst eingeschlossen —, bei diesen Figuren ist nordisches und einheimisches Material einheitlich verbunden, und in den Erzählungen des 15. Jahrh., in denen der sagengestaltende Trieb des 11.—14. Jahrh. fixiert ist, lassen sich daher naturgemäß nicht so unvermittelte germ. Sagen-elemente nachweisen wie in den Texten des Cuchulinnssagenkreises.

Alle Parallelen aus der Finnsage zu den Arthurepen und Gralsage, wenn sie nicht durch ältere Texte als solche des 15. Jahrh. bezeugt sind, haben keine Beweiskraft in dem Sinne, wie sie Nutt verwendet, sie sprechen nicht sicher für urkeltische Motive, sie können, sofern in klassischer oder nordgermanischer Litteratur ähnliche Motive vorkommen, von dort übernommen sein. Von einer Finnsage vor der Vikingerzeit in dem Sinne, wie eine Cuchulinnssage vorhanden war, kann gar keine Rede sein; dafür spricht nichts und alles dagegen<sup>1)</sup> (s. Gött. gel. Anz. 1887, S. 187 ff.). Gerade

1) In dem schon erwähnten Aufsatz, der als »Keltische Beiträge: III. Weitere nordgermanische Einflüsse in der ältesten Ueberlieferung der irischen Helden-sage; Ursprung und Entwicklung der Finn- (Ossian)-sage; die Vikinger Irlands in Sage, Geschichte und Recht der Iren« in Ztschr. für Deutsches Alterthum Bd. 35, 1 ff. erscheinen wird, führe ich an der Hand der Denkmäler und mit sprachlichen Kriterien den Nachweis, daß eine südirische (Leinster- oder Munster-) Finnsage vor der Vikingerzeit nicht existierte. Der Finn der Sage ist der historische Vikingerführer *Caittil Find* (altn. *Ketill Hviti*), der wohl länger als ein Decennium in Mittel- und Südirland mit seinen Räuberbanden von Vikingern und Iren sein Wesen trieb und, da er sich dem 852 in Dublin errichteten Dänenstaat nicht unterwerfen wollte, von Amlaib von Dublin im Jahre 857 mit seinen Horden vernichtet wurde. Er war der Sagenheld der Vikinger-Iren (*Gall-Gaedel*) d. h. der norwegischen Vikingerhorden, die sich in erster Hälfte des 9. Jahrh. in Südirland herumtrieben und bald halbwegs assimiliert wurden. Je mehr sich diese norwegischen unter den Iren sitzenden Schaaeren nach Errichtung der Dänenherrschaft den Iren assimilierten, um so mehr wurde Finn irischer Sagenheld d. h. Held der irisierten Vikinger und der eigentlichen Iren. Auf ihn wurde Ende des 9. und erste Hälfte des 10. Jahrh. Alles übertragen, was an den heidnischen Nordgermanengestalten als charakteristisch auffiel;

wesentlich in dem Umstande, daß Finn nicht wie Cuchulinn eine in Sage ausgeprägte Persönlichkeit war inmitten eines Kreises gleicher Helden mit fester Sage und allbekannten Erzählungen, wird es mitbegründet liegen, daß er für die sagenschöpferische Phantasie des 11.—14. Jahrhunderts den geeigneten Mittelpunkt abgab, um den die Phantasie der *scéilid* alte einheimische Sagenelemente mit Erlebnissen der Vikingerzeit und dem Niederschlag klassischer und nordgermanischer Sage einheitlich verarbeitete.

Hiermit sind die fremden Elemente, welche die von Nutt angenommene hohe Altertümlichkeit und Reinheit der irischen Sagenlitteratur beeinträchtigen, noch nicht alle besprochen. Gerade für die jüngere Litteratur, die ihre letzten Ausläufer in den Balladen und Erzählungen der schottischen Hochlande und Irlands hat, bleibt noch ein einflußreicher Faktor nachzuweisen. Es ist, wenn ich so sagen darf, die allgemein-mittelalterliche Sagenlitteratur. Es ist bekannt, wie gewisse Stoffe im 12. und 13. Jahrhundert in kurzer Zeit bei allen Kulturvölkern Europas Verbreitung finden. Nun die wesentlich von Nordfrankreich und der Normandie ausgehende literarische Bewegung ergriff nicht bloß Deutschland, Italien, England und den skandinavischen Norden, sondern pflanzte sich auch nach Wales und Irland fort. Die Zeugnisse dafür in der erhaltenen Litteratur sind so zahlreich, daß nur Nutts grandiose Unabhängigkeit von jedem selbsterworbenen positiven Wissen die Nichtbeachtung erklären kann. Nur einiges sei angeführt.

Nicht ganz hierher gehört aber doch Erwähnung verdient, daß spätestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine irische Uebersetzung der *Historia Britonum* des Nennius zu Stande kam. Teile dieser Uebersetzung finden sich in der ältesten Sagenhandschrift, dem LU. (3a ff.), darunter auch das Kapitel über die Heldenthaten Arthurs (4b, 1 ff.). Noch vier verschiedenartige Anordnungen des Stoffes und verschiedenartige Interpolationen und Zusätze aufweisende irische Uebersetzungen finden sich in Sammelhandschriften des 14. und 15. Jahrhunderts (s. Todd, *Leabhar Breathnach* Dublin 1848, S. V ff.). — Mindestens dasselbe Interesse wie auf dem Kontinent erregten in Irland die Trojanersage und Alexandersage. Wir sind in der Lage, die Zeit bestimmen zu können, in der diese Stoffe in Erzählungen in irischer Zunge bekannt waren.

in zweiter Hälfte des 10. Jahrh. wurde er nachweislich erst mit der Sage des  $\frac{2}{3}$ . Jahrh. verknüpft und dann der Träger einer pangälischen Heldensage. Die verschiedenartigen Elemente, die das alles mischende Mittelalter vom 11.—15. Jahrh. zur Ausbildung dieser Finnsage verwendet, habe ich in genanntem Aufsatz eingehend analysiert.

In Rawl. B. 512, fol. 109a, 1—114c, 17 (einer Handschrift des 15. Jahrhunderts) haben wir einen Text, welcher erzählt, wie der 990 gestorbene Urard mac Coisi auf listige Weise von dem irischen Oberkönig Domnall mac Muirchertaig (von 956—979) sich Ersatz für die an ihm verübte Plünderung verschafft. Er geht als *scélid* »Sagenerzähler« unerkant an den Hof Domnalls. Letzterer fordert ihn auf, ihm das Repertoire vorzuführen, damit er eine unbekannte Geschichte auswählen könne. Urard mac Coisi zählt zuerst 28 *gnáthscéla Erenn* »bekannte Geschichten Irlands« auf und dann 149 Titel von größtenteils uns erhaltenen Texten in sachlicher Anordnung; zum Schluß gibt er einen ganz sonderbaren Titel, unter dem er die Geschichte seines eigenen Misgeschicks verbirgt. Von der Geschichte weiß Domnall noch nichts und er fordert, was eben Mac Coisi gewollt hatte, diese Geschichte zu hören. — Sprachliche und innere Gründe sprechen nun dafür, daß der Text als Ganzes nicht viel jünger als die Zeit Domnalls sein kann, kaum jünger als Ende des 10. oder Beginn des 11. Jahrhunderts. Ferner sprechen innere Gründe, die ich hier nicht auseinandersetzen kann, dafür, daß die Liste der Titel von 177 Erzählungen keine Interpolation aus jüngerer Zeit erfahren haben kann. Unter den vorausgeschickten 28 *gnáthscéla Erenn* »bekannten Geschichten Irlands« befinden sich *scéla Alexandir maic Pilip oc gabail rígi ocus imperechta indomain* »die Geschichten von Alexander dem Sohne Philipps beim Besitzergreifen des Königthums und der Kaiserwürde der Welt« und unter den sachlich geordneten 149 Titeln findet sich unter den *togla* »Zerstörungen« *togail Trai* »Zerstörung von Troja« an erster Stelle. Irische Bearbeitungen »der Alexander- und Trojanersage gehörten also Ende des 10. Jahrh. zum Repertoire der irischen *scélide* »Sagenerzähler«<sup>1)</sup>. Diese Kenntnis der Trojanersage macht sich in den Annalen fühlbar: von dem berühmten Ulsterhelden Muircertach mac Néill, der im Kampfe der Verteidigung seines Vaterlandes gegen den Vikergerführer Blacaire 942 fiel, heißt es in den Ulsterannalen

1) Die Schwärmer für eine Finnsage vor der Vikingerzeit mögen sich ad notam nehmen, daß Ende des 10. Jahrh. noch kein Text der Finnsage zu den »bekannten Erzählungen Irlands« gehört, ja daß unter den 177 Titeln nur sicher zwei der Finnsage zugewiesen werden können; denn da Finn nachweislich erst zweite Hälfte des 10. Jahrh. in die Sage des  $\frac{2}{3}$ . Jahrh. verflochten wird, dürfen wir natürlich die Texte der Sage des  $\frac{2}{3}$ . Jahrh., in denen Finn nicht vorkommt, für Ende des 10. Jahrh. noch nicht der Finnsage zurechnen. Gerade in dieser Verteilung der Titel auf die einzelnen Sagencyklen liegt die innere Gewähr, dass die Liste nicht interpoliert ist: da hätte man im 12.—14. Jahrh. ein ganz anderes Repertoire aufgestellt.

zu 942: *Muircertach mac Neill ri Ailig 7 Echioir iarthair betha domarbad do genntib prima feria IIII. kl. Martai* »Murcertach König von Ailech und Hector der westlichen Welt wurde von den Heiden getötet« etc. In der Schilderung der Vikergerkriege, die von einem Augenzeugen der Schlacht von Clontarf (1014) geschrieben sein muß, wird der mächtige Oberkönig Brian (1002—1014) in der Lobrede auf ihn genannt *int Octavin ilbuadach* (»viel siegreiche Oktavian) *ant Alaxandar tailc, talcair, tanaiste ar treoir ocus ar oirbert ocus ar insaighid ar cathaib ocus ar coscraib* (»the strong, irresistible, second Alexander, for energy and for dignity and for attacks and for battles and for triumphs), der Salomo, David und Moses der Iren (Todd, *Cogad Gaedel* S. 205). Trojaner- und Alexandersage sind also im 10. und 11. Jahrh. in Irland geläufig und bearbeitet. Dürfen wir annehmen, daß diese irische Bearbeitung der Trojanersage aus erster Hälfte des 10. Jahrh. ebenso wie die auf uns gekommenen jüngeren Texte das Kapitel von den Arbeiten des Hercules enthielt, dann ist klar, wie schon auf die Texte der alten Hedsage *Fled Bricrend* und *Táin bó Cualnge* dieser Teil der irischen Trojanersagenerzählung einwirken konnte (s. S. 496 u. Anm.). Wenden wir uns nun zu den erhaltenen irischen Bearbeitungen, so haben wir die älteste *Togail Troi* im Book of Leinster 217—224 (um 1150—1160); der Text selbst kann ins beginnende 11. Jahrh. zurückgehn. Eine zweite unabhängige Bearbeitung findet sich in einer Handschrift des 15. (H. 2. 17) und des 16. Jahrh.<sup>1)</sup> Wie sich die irischen Texte in 4 weiteren Handschriften des 15. und 16. Jahrh. (s. D'Arbois, *Catalogue* S. 245. Kuno Meyer bei Windisch u. Stokes, *Irische Texte* II, 2, 14) zu diesen beiden Bearbeitungen verhalten, ist mir unbekannt<sup>2)</sup>. Die Hauptquellen sind Dares Phrygius und Vergil, die ir. Bearbeitung in Stowe Ms. 992 nennt auch den »den adlichen Dichter der Franzosen« (*in fili socenelach do Francaib*); ob auch die zahlreichen Zusätze gegenüber Dares in den beiden veröffentlichten Bearbeitungen der Trajonersage auf Benutzung Benoits Roman de Troie zurückgehn — dann natürlich in die ältere Bearbeitung nachträglich gekommen wären —, ist meines Wissens noch nicht untersucht (s. Kuno Meyer in Windisch und Stokes *Ir. Texte* II, 2, 108). — Was die fabelhafte Geschichte Alexanders des Großen anlangt, die um die Wende des 10. Jahrhunderts eine Darstellung in der Volkssprache gefunden hatte, so ist eine irische

1) Beide Versionen sind herausgegeben von Stokes: *Togail Troi* Calcutta 1882 und *Irische Texte* von Windisch und Stokes, II, 1, 1—141.

2) Auch zwei verschiedene kymrische Versionen der Trojanersage sind in vielen Handschriften erhalten (s. Nettlau, *Beitr. zur cymr. Grammatik* I, 14).



Alexandersage uns vollständig in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts erhalten (Book of Ballymote), und noch zwei andere Sammelhandschriften derselben Zeit (*Lebor Brecc* und Rawl. B. 512) enthielten vollständige Texte derselben, die nur heutigen Tages fragmentarisch sind durch den Schwund von Blättern in der Handschrift. Der eine dieser Texte zeigt vielfach Interpolation aus der irischen Trojanersage. Die Hauptquellen dieser irischen Alexandersage sind, wie der Verfasser selbst angibt: Orosius, antiquitates des Josephus, Chroniken Eusebs, Brief Alexander an Aristoteles über die Wunder Indiens und der Briefwechsel zwischen Alexander und dem Brahmanenhauptling Dindimus. Eine Ausgabe leider nach der minderwertigen Handschrift LBr. mit Einleitung und Nachträgen aus Book of Ballymote hat Kuno Meyer in Stokes und Windisch Ir. Texte II, 2, 1—108 gegeben. An der eben citierten Stelle (S. 108) spricht Meyer die Vermutung aus, daß ein in 5 Handschriften des 14.—16. Jahrh. mehr oder weniger vollständig nachgewiesener irischer Text *Cath Catharda* (D'Arbois, Catalogue p. 58, Meyer, Ir. Texte II, 2, 2 Anm.) eine Bearbeitung von Jean de Thuins Hystore de Julius Caesar repräsentiere. —

Wie beliebt diese ganz im Geiste der einheimischen Darstellung gehaltenen irischen Nachahmungen des Altertums waren, beweist schon der Umstand, daß kaum eine größere irische Sammelhandschrift des 14. 15. Jahrhunderts existiert, die nicht bei genauerem Durchforschen vollständige oder fragmentarische Abschriften derselben enthalte. Nicht minder beliebt war aber in jener Zeit noch eine Reihe anderer Stoffe speciell französischen oder anglonormannischen Ursprungs ihrer ersten Behandlung nach. Ich nenne zuerst *Bovon de Hanstone* und den Abenteuerroman *Gui de Warwick*. Die irischen Bearbeitungen finden sich in derselben Handschrift des 15. 16. Jahrhunderts (H. 2. 7, Trinity College Dublin), die neben Bruchstücken einer irischen Uebersetzung der Expugnatio Hibernica des Giraldus Cambrensis auch umfangreiche Fragmente der irischen Trojanersage und des irischen Julius Caesar enthält; *Bethadh Sir Ghui o Bharbhaic* und *Bibus o Hamtuir*, die in der Handschrift direkt auf einander folgen, haben beide, wie schon die Wiedergabe der Namen in den kurzen Auszügen Nettlaus (Revue Celtique X, 187—191) ausweist, mittelenglische Texte zur Vorlage und nicht die französischen Originale<sup>1)</sup>. Als letzte Gruppe fremder Eindringlinge in jener Zeit

1) Eine kymrische Bearbeitung des *Bovon de Hanstone* findet sich in zwei Handschriften: in Llyfr coch o Hergest (*Ystori Bown o Hamtun* Col. 845—927) und einer Hengwrt Handschrift. Nach letzterer ist dieselbe gedruckt bei Williams, Hengwrt Mss. London 1878, vol. II, 119—188 (Uebersetzung 518—565).

seien die Romane aus dem Arthursagenkreis genannt. In nicht weniger als 3 verschiedenen Handschriften des 14. 15. Jahrhunderts sind uns z. T. sehr umfangreiche Bruchstücke irischer Bearbeitungen der Quête du St. Graal erhalten (Rawl. B. 512, fol. 123a, 1—139b, 2 Oxford Bodl.; Stowe Ms. 992 fol. 40—45, 57, 58, 67, 69—74 R. J. A. Dublin; und Blätter einer Handschrift im Franziscan Convent Dublin), wovon Auszüge gedruckt sind von Stokes, *Tripartite Life of Patrick I*, S. XXXVIII ff. und Nettlau, *Revue Celtique XI*, 184—187<sup>1)</sup>. Auf Grund der vorhandenen Kataloge notiert D'Arbois, *Catalogue aus 15 Handschriften des British Museum und der Royal Irish Academie einen irischen Text »Echtra an mhadra mhaoil aventures du chien sans poil. Cycle de la Table Ronde«*<sup>2)</sup>, wobei ihm die älteste Handschrift, der Sammelcodex des 14.—16. Jahrh. Egerton 1782, noch entgangen ist (Nettlau, *Revue Celtique XI*, 179). *Echtra Ridire na leoman »die Abenteuer des Ritters mit dem Löwen«* ist ein 134 Seiten langer irischer Prosatext in H. 2. 6 (T. C. D.).

Alle diese Texte, und es lassen sich beim weiteren Studium der Handschriften gewis noch manche andere nachweisen, sind nicht irische Uebersetzungen, sondern mehr oder weniger freie Bearbeitungen

Der Unterschied im Namen des Helden ir. *Bebus*: kymr. *Bown* ist wie engl. *Beues*: franz. *Bovon* und weist darauf hin, daß Iren und Kymren an verschiedenen Stellen ihre Anleihen gemacht haben.

1) Eine kymrische Bearbeitung der Quête du saint Graal ist in einer Hengwrt Handschrift erhalten und zugleich mit einer ebendasselbst erhaltenen kymr. Bearbeitung des Perceval le Gallois abgedruckt bei Williams, *Hengwrt Mss. vol. I: Y seint Greal* London 1876.

2) O'Grady führt diesen Text mit einer Reihe anderer sogenannter Ossianexte auf und bemerkt (Ossianic Society III, 23) »These would seem the most modern of all our stories; in some of which Irish characters do not occur at all, but the chiefs and warriors of other legends are replaced by foreign knights and esquires« wozu er die Anmerkung macht: »Adhering to the purpose of not deeply investigating the age of these productions, we may yet suggest one or two queries. Such legends as the last mentioned were clearly written after the Normans had made known to the Irish the institution of chivalry, which were not idigenous to the Gael — is it fanciful to suppose, since we find such frequent mention of Europe Asia und Africa, also of the three divisions of the world, that the imaginative narrator would have introduced the new world as well had it been discovered in his day, hence that the stories written before 1492 or at all events before 1500? Again, the Legend of the cropped Dog is of king Arthur and the knights of the Round Table and the name of Arthur occurs in the legend of Jollan — whence did the Irish derive their knowledge of these personages, was it from the Welsh colonists in Ireland, or from the Norman books of chivalry?« Hätte sich Nutt diese schon 1855 gestellten queries vorgehalten, würde er wohl kaum moderne Hochlandballaden ähnlicher Art benutzt haben, um den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage nachzuweisen.

fremder Vorlagen. Der Stil ist ganz derjenige der gleichzeitigen Texte der jüngern irischen Heldensage, der Finnsage: dieselbe Art der Kampfschilderungen und Reden in irischem Geist, dieselbe Detailmalerei durch bis zum Ueberdruß gehäufte allitterierende Synonyma und Epitheta. Wie der älteste Bearbeiter der französischen Alexander-sage Alexandre avec ses capitaines comme un roi de France ou d'Angleterre entouré de ses barons darstellt und die *milites* zu *chevaliers* macht (s. Gaston Paris, *Littérature Française* S. 75), so ist der Ire von dem gleichen Bestreben beherrscht, den Stoff irischen Verhältnissen anzupassen: im Munde Alexanders vor der Schlacht werden die Soldaten des Darius zu sogenannten Feniern (*fénnid*), ursprünglich Mitglieder der Vikingerhorden (*fianna* = altn. *fiandR*, wie ir. *iarla* = nord. *jarlR*) Irlands, die ja vielfach irischen Fürsten Soldienste leisteten gegen benachbarte reguli, dann in der jüngeren Finnsage Mitglieder des Söldnerheeres, wie es die jüngere Finnsage für Irland voraussetzt. Bei diesem Charakter der auf fremden Stoffen beruhenden irischen Sagentexte und bei der Ueberschwemmung Irlands mit solchen Texten vom 12.—15. Jahrhundert ist es rein undenkbar, daß die einheimische Sagenlitteratur nicht sollte beeinflusst worden sein: die Art der Bearbeitung zeigt ja zu deutlich, daß die Bearbeiter zugleich Träger der irischen Sagentexte waren. Bei der Betrachtung des Einflusses der klassischen Litteratur und der nordgermanischen Stoffe auf den älteren Sagenkreis konnten wir vorab eine doppelte Art der Beeinflussung vielfach erkennen: mehr äußerlich ist sie noch, wenn Conall Cernach, Loegaire und Cuchulinn mit Ercoil kämpfen wie im Fled Bricrend; tiefer geht sie, wenn dem Cuchulinn in einer für uns allerdings deutlich erkennbaren Weise eine der Arbeiten des Hercules beigelegt wird in der Tāin bō Cualgne von LL. (s. oben S. 496 Anm.). Für die gleiche Art des nordgermanischen Einflusses muß ich auf meine S. 497 citierte Untersuchung verweisen. Den Abschluß findet die Bewegung, wenn Produkte neu entstehn, in denen genaue Scheidung einheimischen und fremden Materials nirgends durchführbar. Derart sind einige ältere Texte der Finnsage in Bezug auf die Elemente, die bis zum 11. Jahrhundert auf die irische Sage einwirkten. In ihnen aber zeigt sich der Einfluß der dritten Schicht fremder Elemente, der allgemein-mittelalterlichen Sagenlitteratur vom 12/13. Jahrh. ab, in der mehr äußerlichen Weise: es spielt also diese allgemein-mittelalterliche Sagenlitteratur ungefähr so in die älteren Texte der jüngeren Helden- (Finn-)sage wie klassische und nordische Sagenelemente in die alten Texte der Finnsage. Man nehme z. B. *Accallam na senorach*, das schon in mehreren Handschriften des 15. Jahrh. vorkommt (s. Gött. gel. Anz. 1887,

S. 157), wo Artūr so episodisch auftritt wie Ercoil im Fled Bricrend: eines Tages werden drei vorzügliche Hunde Finns, darunter Bran vermißt; Finn legt den Daumen unter den Weisheitszahn und erkennt, daß Artūr die Hunde entführt hat. Neun Helden, darunter Goll, Diarmait, Cailte, Oisin, Oscar etc., brechen auf und treffen nach langem Suchen Artur und sein Gefolge bei der Jagd. In dem sich entspinnenden Kampfe besiegen die irischen Helden die Begleiter Arturs, letzterer wird von Oscar bezwungen und lebendig nebst den Hunden zu Finn gebracht, wie auch Cuchulinn den bezwungenen Ercoil im Fled Bricrend (LU. 109b, 15) lebend mit nach Emain Macha nimmt. Ich denke diese Parallele ist schlagend (Rawl. B. 487, fol. 13a, 1 ff.; Book of Lismore fol. 202a, 2 ff.; Franc. Conv. p. 5 ff.; Egerton 175, S. 92 ff.; Egerton 211, fol. 69b ff.; Addition. 18949, p. 46 ff.). Oder man nehme den noch heute in Süd- und Südwestirland sehr beliebten Text der Finnsage *Cath Finntraga*, dessen älteste Handschrift (Rawl. B. 487) ins 15. Jahrh. geht und auch den eben erwähnten Text (*Accallam na senorach*) enthält: hier wird erzählt wie Daire der König der ganzen Welt alle Könige (von Frankreich, Griechenland, Indien, Spanien, Norwegen etc.) mit ihren Streitkräften sammelt, um Irland zu erobern, weil Finn bei einem Aufenthalt beim König von Frankreich mit dessen Frau und Tochter durchgegangen war; die Nachahmung der Trojanersage liegt auf der Hand<sup>1)</sup>.

Viel wichtiger noch ist die letzte Stufe des Einflusses der allgemein-mittelalterlichen Litteratur: sie rief eine neue Litteratur hervor, in der diese dritte Schicht fremder Elemente einheimischem Gut assimiliert ist. Jeder der einmal aufmerksamen Blickes D'Arbois' Catalogue durchblättert, wird erstaunt sein, Welch eine Fülle von Texten in zahlreichen (Dutzenden von) Handschriften des 18. Jahrh. vorliegt, für die öfters Zeugnisse des 17. Jahrh. hinzutreten, aber nur vereinzelt ein über diese Zeit hinausgehendes. Der allgemeine Charakter dieser Litteratur — Prosatexte und Balladen — ist ein märchenhafter, romantischer. Die Erzählungen gruppieren sich zum großen Teil um Finn oder andere Helden der Finnsage, weisen aber oft auch Figuren mit rein fingierten Namen auf, was allerdings schon

1) In Rawl. B. 487 heißt »Der König der ganzen Welt« *Duire donn*; O'Curry nennt ihn, wohl nach anderen Handschriften, *Daire dornnhar* d. h. Darius magnimanus (longimanus), was darauf hinweist, daß neben der Trojanersage auch noch der Zug des »Königs der Könige« Darius gegen das kleine Griechenland vorschwebte oder vielmehr der des Xerxes (verwechselt mit Arta-Xerxes longimanus). Ja noch eine weitere Confusion ist schon durch LU. 79 a, 5 ff. = LL. 77 a, 5 ff. belegt, wo erzählt wird, daß der Ueberrock des Loeg von Simon dem Druiden (Simon Magus) für »Darius den König der Römer« gemacht wurde; sie oben S. 496 Anm.

in einigen älteren Texten vorkommt. Man nimmt allgemein an, daß diese Litteratur geflossen ist aus dem unerschöpflichen Born of Irish popular thought and fancy. Dies könnte man schon hingehn lassen, wenn damit nicht der schiefe Gedanke verknüpft wäre, daß alles was popular thought and fancy auch in so junger Zeit wie 16. und 17. Jahrhundert entstammt, eo ipso in der Volksseele schon Jahrtausende müsse geschlummert haben. Irish popular thought and fancy ist aber vom 12.—15. Jahrhundert in der denkbar ausgiebigsten Weise, wie wir eben sahen, durch fremde Stoffe und Ideen befruchtet worden.

Die Ausläufer dieser Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts<sup>1)</sup> sind die in diesem Jahrhundert gesammelten Popular tales, legendary fictions und fireside stories Irlands und der schottischen Hochlande, mit denen Nutt im Wesentlichen den Celtic origin des heiligen Gral beweisen will. An der offenkundigen Thatsache, daß viele der aus Volksmund in diesem Jahrhundert in den Hochlanden gesammelten Balladen halblitterarischen Ursprungs sind, d. h. auf Produkte irischer Barden des 16. und 17. Jahrh. zurückgehn, die eine gewisse litterarische Bildung besaßen — an dieser Thatsache kann auch Nutt nicht ganz vorbei. Statt aber sie in den Vordergrund zu schieben und bei der ausschlaggebenden Bedeutung, die diese Erzeugnisse für seine Untersuchung haben, fest Stellung zu nehmen, findet er sich gelegentlich inmitten einer Anmerkung damit ab<sup>2)</sup> (S. 168): »It should be noted that most of the ballads traditionally current in the Highland are of semi-literary origin, i. e., would seem to go back to the compositions of mediaeval Irish bards, who often sprinkled over the native tradition a profusion of classical and historical names. I do not think the foreign influence went farther than the „names“ of some personages, and such as it is more at work in the ballads than

1) Sie repräsentiert die 3. Stufe der uns erhaltenen volkstümlichen Litteratur Irlands: 1. Stufe Cuchulinnssage und die Stoffe des mythologischen Cyklus, ist im Wesentlichen älter als die Vikingerzeit (8. Jahrh.); 2. Stufe entstand in Folge der Berührung mit den Nordgermanen im 10.—14. Jahrhundert, ältere und jüngere Finnsage in Handschriften des 14. und 15. Jahrh.; 3. Stufe entstand in Folge der Berührung (12.—15. Jahrh.) mit der allgemein-mittelalterlichen Litteratur im 16. und 17. Jahrhundert, jüngste Finnsage und selbständige Erzählungen.

2) Wie Nutt kein Verständnis dafür hat, daß er doch irgendwie seine Methode begründen muß, mit irischer Litteratur den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage zu beweisen, ohne Rücksicht auf kymrische und bretonische, aus der doch die story-mass in französische Litteratur nach seiner Annahme gekommen ist, so geht ihm auch jedes Verständnis dafür ab, daß wenigstens eine kurze Orientierung über die zum Beweise herangezogenen Quellen nebst Kritik der Untersuchung hätte voraus gehn müssen.

in the tales«. Viele<sup>1)</sup> der Balladen und Erzählungen lassen sich handschriftlich bis ins 18. und 17. Jahrhundert zurück verfolgen. So sicher nun auch ist, daß unter den Erzählungen die heutigen Tages unter dem Volke in Irland und Schottland umlaufen solche sind, die sich durch Jahrhunderte zurück und durch mannigfache Umwandlungen nachweislich auf Erzählungen und Sagenmotive der ältesten irischen Sagenüberlieferung zurückführen, ebenso bestimmt ist es nach den auf S. 495—505 gegebenen Nachweisen fremden Einflusses auf die irische Sagenlitteratur geboten, die große Masse der Balladen und popular tales heutiger Zeit von einer Zeugnisabgabe in Nutts Sinne auszuschließen, solange the subject matter in der irischen Litteratur nicht übers 16. oder gar 17. Jahrhundert kann sicher verfolgt werden. Solche Anschauungen, wie sie Kennedy *Legendary Fictions of the Irish Celts* S. VII ausspricht und Nutt stillschweigend zur Richtschnur nimmt: »They (sc. the stories and legends) have existed in one form or other from long before the Christian era (sc. in Irish popular thought and fancy), and have been mainly preserved by oral tradition among the unlettered«, sind unwissenschaftlich, weil sie durch die Thatsachen widerlegt werden.

1) Die Rolle, welche bei uns in Deutschland z. B. seit Ausgang des Mittelalters die sogenannten »Volksbücher« spielen, um die aus französischen, italienischen, lateinischen im letzten Grunde sogar aus indischen (wie im Buch der Beispiele der alten Weisen) Quellen geschöpften Stoffe ins große Publikum zu bringen, die Rolle spielen in Irland und den Hochlanden die Erzähler. Die Wirkungen der Erfindung der Buchdruckerkunst auf irische und gälische Litteratur machen sich erst im Anfang unseres Jahrhunderts geltend. Außer Bibelübersetzung und sonstigen speziell religiösen Schriften ist meines Wissens vor dem dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts in Irland und Schottland nichts in keltischer Zunge gedruckt worden. Die politischen Zustände und die Zweisprachigkeit sind die Ursache. Diejenigen Kreise, von denen in Deutschland die Volksbücher ausgingen (s. Scherer, *Geschichte der Deutschen Litteratur* S. 265), redeten in Irland und Schottland eine andere Sprache als Paddy und sein Stammesbruder in den Hochlanden. Politische Gründe sprachen eher für Unterdrückung als Förderung keltischer Sprache und Litteratur. So bleibt denn die uralte Klasse von Litteraturträgern, die *scáid*, in Irland und Schottland vom 16. bis Beginn des 19. Jahrh. in Thätigkeit. Wie ihre Vorgänger vom 12.—15. Jahrh. neben Fortpflanzung und Umgestaltung heimischer Sage die fremden Stoffe bearbeiteten und ihren Verhältnissen anpaßten, so verfahren auch sie: das was eine frühere Generation noch als fremd fühlte, wurde einheimisch gemacht und neues Material zur Assimilierung herbeigezogen. Heutigen Tages aus dem Munde des Volkes in Irland und den Hochlanden gesammelte Balladen und Erzählungen verhalten sich zu den handschriftlichen Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts vielfach wie in Deutschland im vorigen Jahrhundert lebendige Erzählungen im Volk zu den sogenannten »Volksbüchern«. Man denke an die *Faustsage* des vorigen Jahrhunderts.

Zu diesen allgemeinen Betrachtungen über die angebliche generelle Altertümlichkeit und Reinheit der modernen irischen Litteratur von fremdem Einfluß mögen noch einige exempla ad hominem folgen. S. 165—169 behandelt Nutt ein »instructive point of contact between French romance and (Highland) folktale«. Bei dem spätesten Fortsetzer von Chrétien's Conte du Graal findet sich eine Episode, wonach Parzival lange vergebens gegen Gornemans Feinde kämpft, weil une vieille ebenso viele seiner Gegner wieder zum Leben zurückbringt als Parzival am Tage getötet hat. Parzival überwindet und tötet sie natürlich. In einer folktale bei Campbell und zwei Balladen findet sich eine ähnliche häßliche Alte (toothy carlin) the mother of the son of Darkness in gleicher Thätigkeit. Nutt ist sofort mit dem Schluß da: It is impossible (!!), I think, to compare Gerbert's description of the witch with that of the Highland »Carlin« without coming to the conclusion that the French poet drew from traditional<sup>1)</sup>, popular Celtic Sources (S. 168). Aehnlich zwingend sind die meisten Schlüsse Nutts und wenn bodenlose Behauptungen Beweise wären, so stünde es trefflich mit seinem Werk. Im Franciscan Convent in Dublin befindet sich eine von zwei nordirischen Franziskanern 1626 und 1627 für einen Captain Sorley Mac Donnell (*Cairtín Samhairle mac Domnaill*), dessen Familie in Nordostirland (Antrim) und dem benachbarten Argyle ansässig war, geschriebene irische Handschrift. Sie enthält eine Abschrift des umfangreichsten Textes der Finnsage, des öfters erwähnten (oben S. 504) *Accallam na Senorach* und eine Sammlung von 69 Gedichten aus der Finnsage betitelt *Duanaire Finn* »Finns Liederbuch«: gewis aktuelles Material. S. 129b befindet sich eine Erzählung der Finnsage, worin von einem Kriegszug Finns und der Fenier nach Lochland (Norwegen) berichtet wird und wie sie das Reich des Magnus Mör (Magnus der Große) vernichteten mit Hilfe Oskars des Sohnes Ossians (Enkel Finns), welcher die *caillech*<sup>2)</sup> tötete, die das Gefolge des Magnus des

1) Bei der Lektüre von Nutts zweitem Teil bekommt man den Eindruck als ob Nutt sich die Celtic tradition als einen reich ausgestatteten Trödlerladen denkt, in den die französischen Dichter der Romans Bretons im 12. und 13. Jahrhundert eintraten und nach Belieben wählten bis — ausverkauft war.

2) Irisch *caillech* bedeutet ursprünglich »die den Schleier genommen hat« (*caille* aus latein. *pallium*), »Nonne«, aber mit dem Nebenbegriff der »alten« Nonne wie aus LU. 22 a, 36 erhellt. Dieser Begriff wiegt dann so über, daß LL. 270 b, 34 die Frau des Buchet, die eine erwachsene Tochter hat, *caillech* genannt wird; LL. 270 b, 34 bezeichnet es eine Wittve mit loser Vergangenheit. In der ältesten Belegstelle, den Würzburgerglossen (31 c, 3) ist *caillech* Glosse zu *anus* (anus non vino servientes Titus 2, 3). Nach LL. 75b, 20 erscheint die Morrighu dem Cuchulinn in Gestalt einer häßlichen Alten (*sentainn*); hier ist in

Sohnes des Königs von Lochland wieder erweckte (s. Gött. gel. Anz. 1887, S. 171 ff.). Daß diese nordgermanische *caillech* (Alte) die nordgermanische Hilde in irischer Auffassung ist, kann füglich nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Ist es nun wahrscheinlicher die toothy carlin der heutigen Hochlanderzählung auf diese nordgerm. Hilde, die in irischer Erzählung des 17. Jahrh. belegt ist, zurückzuführen oder aus dem unbekanntem urkeltischen Altertum zu holen? Da Gerber, Chrétien's Fortsetzer, auch einen *Roman de la Violette* verfaßt hat, der auf byzantinisch-orientalischem Stoff beruht, so hat er wohl noch andere als traditional popular Celtic sources gekannt. Ich denke das Beispiel ist instructive, aber in einem anderen Sinne als Nutt meint<sup>1</sup>).

LU. 77 a, 30 zu *sentoinn* (wörtlich »alte Haut«) Glosse *caillech*. Auch neuirisch bedeutet *caillech* »an old woman«.

1) Noch ein anderer Text der Finnsage legt Zeugnis ab von der Kenntnis des charakteristischen Zuges der germ. Hildesage *Cath Finnträga*. Als Conncrithir, erwacht von dem Lärm der plündernden fremden Eroberer, nach dem Hafen von Finnträig eilt, sieht er drei kriegerisch gerüstete Frauengestalten vor sich. Sie erklären, sie seien drei Töchter des Terg mac Dolair vom Ufer des Sees von Tiberias, seien in ihn verliebt und gekommen ihm zu helfen. Sie versprechen ihm mit einer Dämonenschaar zu umgeben, welche die Gegner anschreien, ihnen die Waffen aus der Hand schlagen und ihnen Kraft und Gesicht nehmen werde. »Sei guten Mutes, denn wenn Du auch jeden Tag getötet wirst, am anderen Morgen wirst Du gesund sein, denn wir besitzen die Quelle Allheil für Dich und der Krieger, welcher Dir der liebste ist aus den Söldnerschaaren Irlands, wird dasselbe erhalten wie Du«. Der Kampf geht los und am Abend ist Conncrithir wundenbedeckt, worauf er in der Nacht zu den 3 Frauen vom Ufer des Sees von Tiberias geht und sie setzen ihn unter die Quelle Allheil und er kam vollständig gesund heraus (*Cath Finnträga* ed. Kuno Meyer, Z. 100—172). Unser Text (vgl. auch oben S. 505) ist typisch für die Zusammenarbeit alter irischer Sagenelemente verschiedenartigsten Ursprungs mit klassischen, biblischen, nordgermanischen und allgemein mittelalterlichen Sagenelementen, wie ich einmal zur Belehrung für Nutt und andere sonderbare Schwärmer an anderem Orte eingehend zeigen werde. Hier an dieser Stelle dachte der Erzähler an die Episode der *Tain bō Cualnge* LL. 84 b, 85 a in Verbindung mit 89 a, 75 b, 19 ff., 77 b, 15 ff. Cuchulinn ist von den Kämpfen am Tag wundenbedeckt; eine Schaar der Heilung (*fialach zcci ocus legis*) legt Pflanzen und Heilkräuter in alle Wunden und Löcher und Schrammen, sodass er am Morgen wieder ganz heil ist (LL. 84 b—85 a); an der anderen Stelle badet er sich in den Bächen Murthemnes, in welche die Tuatha De Danann heilende Kräuter gelegt hatten (89 a, 1 ff.); an einer dritten Stelle kommt Mörrigu und heilt ihn von seinen Wunden (75 b, 19 ff.); Dämonen der Luft und Geister heulen um ihn und jagen den Feinden Schrecken ein (77 b, 15 ff.). Nirgends aber findet sich in den alten Texten der Zug vom Wiederwecken der oder eines im Kampf Gefallenen. Daß damit etwas fremdartiges, neues in die irische Sage kam, scheint der Verfasser von *Cath Finnträga* gefühlt zu haben,



Nicht besser steht es mit einer anderen Parallele. Sehr geschickt stellt Nutt in den Mittelpunkt seiner Erörterung die Hochlands »Lay of the Great Fool« (*Laoidh an Amadain mhoir*) mit der dazu gehörigen Prosa einleitung (S. 152 ff.) und sucht hierin die genuin irisch-gälische Parallele zum kymr.-bretonischen Peredur, also zu dem auf keltischen Erzählungen beruhenden Perceval. Den Einwand, daß wir einen Niederschlag »from the French romance« vor uns haben wie er in dem »Breton ballad cycle of Morvan le Breiz« und dem »Breton Märchen Peronik l'idiot« nachgewiesen ist, sucht Nutt mit unbewiesenen Behauptungen abzuweisen (S. 158), was er um so leichter kann, da er keine Ahnung hat von den oben S. 502 ff. nachgewiesenen irischen Bearbeitungen der französischen Epen. Nun das älteste bis jetzt nachgewiesene Zeugnis für diese irisch-gälische Parallele vom *Amadan mör* »dem großen Thoren« ist eine Handschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts H. 2. 6 T.C.D., eine Sammelhandschrift voll von märchenhaften, romantischen Produkten, wie sie S. 506 als letzte Stufe des Einflusses der allgemein-mittelalterlichen Litteratur charakterisiert sind. In dieser Handschrift geht den *Echtra an amadain mhoir* »Abenteuer des großen Thoren« unmittelbar vorher der Text *Echtra Ridire na Leoman* »Abenteuer des Ritters mit dem Löwen«. Sapiienti sat.

Ich will schließlich noch an einem auf anderem keltischen Gebiet liegenden Beispiel zeigen, wie wenig die Resultate, die sich aus einer bloßen Betrachtung des subject matter auf Grund moderner Uebersetzungen scheinbar ergeben, stimmen mit den einfachsten Ergebnissen philologischer Betrachtung der Thatsachen. In Kapitel V wird das Verhältnis des sogenannten Mabinogi *Peredur ab Efracw* zum Conte Graal und den Fortsetzungen besprochen. Das Ergebnis ist S. 144. 145 zusammengefaßt und in Nutts Worten folgendes: »Bearing in mind that the Mabinogi is an obvious piecing together of all sorts of incidents relating to its hero, the only connecting link being that of his personality, its author may be supposed, when compiling his work, to have stretched out his hand in all directions for material«. Dies wird weiter ausgeführt und ein »welsh Proto-Mabinogi« konstruiert (S. 144. 226), das aber »was probably some steps removed from beeing a genuine popular version«.

denn er läßt es beim Versprechen bewenden: die 3 Jungfrauen vom See Tiberias sind im Verlauf vergessen, obwohl sie reichlich Gelegenheit hätten, die Rolle der Hilde zu spielen. Der Zug war eben, wie gesagt, irischer Sagenanschauung noch zu fremd. Hilde, Valkyrien, See Tiberias, Cuchulinnssage: ihre Verbindung typisch für Texte der Finnsage; charakteristisch aber auch die kritiklose Verwendung der jüngsten Texte derart für den Nachweis des keltischen Ursprungs der Parzival-Gralsage.

Der Autor des Mabinogi »in its present form, knowing Chrestien«, staffierte »his bare, bald narrative« aus »with shreds and patches from the Frenchmans poem«. Das that er mit wenig Geschick, misverstanden seine Vorlage, machte nichts destoweniger in einem Punkte »a vital change«. So entstand nach Nutt dies konfuse Produkt. Die Kühnheit, mit der Nutt über einen welschen Text urteilt, von dem er nicht eine Zeile lesen kann, ist erstaunlich.

Zuerst möchte ich die dringende Bitte aussprechen, daß man, um irrtümliche Anschauungen zu vermeiden, aufhöre, die welschen Texte *Peredur ab Efracw* (Parzival), *Geraint ab Erbin* (Erec), *Jarllles y Ffynnawn* (Iwein) *Mabinogion*, einzeln *Mabinogi*, nennen. Dazu liegt keine Spur von Anhalt in der Ueberlieferung vor. Die große welsche Sammelhandschrift aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhundert *Llyfr coch o Hergest* hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1) *Ystorya Dared* (welsche Bearbeitung des Dares Phrygius) Col. 1—30. 2) *Brut y Brenhinoedd* (welsche Bearbeitung Gottfried von Monmouth) Col. 31 ff. 3) *Brut y Tywysogion* (welsche Chronik) Col. 231 ff. 4) *Ystoria de Carolo Magno* (welsche Bearbeitung des Pseudo-Turpin) Col. 381 ff. 5) *Delw'r Byd* (welsche Bearbeitung der Imago mundi von H. v. Huntingdon) Col. 502 ff. 6) *Cynghor y doeth* (Cato Britannicus) Col. 520 ff. 7) *Breudwyf Ronabwy* (Rhonabwys Traum) Col. 555 ff. 8) Prophezeiungen Col. 577 ff. 9) Triaden Col. 588 ff. 10) *Ystoria Charles* (welsche Bearbeitung des altfranzösischen Gedichts von Karls des Großen Reise nach Jerusalem) Col. 605 ff. 11) *Chwedl iarllles y Ffynnawn* (Erzählung von der Dame von der Quelle, welscher Iwein) Col. 627 ff. 12) *Peredur* Col. 655 ff. 13) *Breudwyf Maxen wledic* (Maxens Traum) Col. 697 ff. 14) *Cyfranc Llud a Llewelwis* (Erlebnisse des Lludd und Llewelwis) Col. 705 ff. 15) *Mabinogi* Col. 710—769. 16) *Ystoria Gereint ab Erbin* (welscher Erec) Col. 769 ff. 17) *Ystoria Kulhwch* (Geschichte von Kulhwch und Olwen, Arthurs Eberjagd) Col. 810 ff. 18) *Ystori Bown o Hamtwn* (welsche Bearbeitung des Bovon von Hampton) Col. 845 ff. 19) Medicinisches Col. 928 ff. 20) Andere Bearbeitung von Imago Mundi (s. unter 5) Col. 975 ff. 21) *Brut y Saesson* (welsche Sachsenchronik von 850—1382) Col. 999 ff. 22) Welsche Poesie 1026 ff. 23) *Cydymdeithas Amlyn ag Amyc* (welsche Bearbeitung von Amis und Amil) Col. 1085 ff. 25) Grammatische Abhandlung Col. 1117 ff. 25) Gedichte Col. 1143 f.

Kehren wir zu No. 15 zurück. Es schließt No. 14 in Col. 710 mit den Worten *ar chwedyl hwnn aelwir kyfranc Llud a Llewelwis, ac uelly y terwynha* »diese Erzählung wird genannt die Erlebnisse (Abenteuer) von Lludd und Llewelwis und endigt so«; dann folgt in

Col. 710 die Ueberschrift *Llyma dechreu mabinogi* »hier beginnt der Mabinogi«. Unter dieser Ueberschrift folgt zuerst die Geschichte von Pwyll Fürst von Dyved (Lady Guest 3, S. 3—38), die Col. 726 mit den Worten schließt *ac uelly y teruyna y geing honn or mabynogion* »so endet dieser Zweig der Mabinogis«; dann folgt direkt die Ueberschrift *Llyma yr eil geinc or mabinogi* »hier der zweite Zweig des Mabinogi«, womit die Erzählung von Branwen Tochter des Llyr (Lady Guest 3, 81—140) gemeint ist. Sie schließt Col. 739 mit den Worten *A llyna ual y teruyna y geinc honn or mabinogi oachaws paluawt Branwen* »Hier wie dieser Zweig des Mabinogi von der Ursache der Ohrfeige der Branwen endet«. Direkt folgt Col. 739 als Ueberschrift *Llyma y dryded geinc or mabinogi* »hier der dritte Zweig des Mabinogi«, womit die Erzählung von Manawyddan Sohn des Llyr (Lady Guest 3, 143—186) gemeint ist; der Schluß ist wieder (Col. 751) *ac uelly y teruyna y geinc honn yma or mabinogi* »so endet hier dieser Zweig des Mabinogi«. Ebenfalls auf Col. 751 kommt dann die Ueberschrift *Honn yw y bedwarded geinc or mabinogi* »dies ist der vierte Zweig des Mabinogi«, gemeint ist die Geschichte von Math Sohn des Mathonwy<sup>1)</sup> (Lady Guest 3, 189—260). Der Schluß auf Col. 769 lautet *ac uelly y teruyna y geing honn or mabinogi* »so endet dieser Zweig des Mabinogi«. Dann folgt in Roth die Ueberschrift *Llyma mal y treythir o ystorya Gereint uab Erbin* »hier (folgt) wie man handelt von der Geschichte des Gereint ab Erbin«.

Hieraus ergibt sich mit Evidenz, daß kein Grund vorliegt *Mabinogi* auf irgend einen anderen kymrischen Text anzuwenden, wie es auch erst seit Lady Guests bekannter Ausgabe Sitte geworden ist, als die genannten 4 Erzählungen: Pwyll Prinz von Dyfed, Branwen

1) Der Name *Math uab Mathonwy* ist ebenso sicher welsche Wiedergabe und Assimilierung eines irischen *Math mac Mathgamnai* (gesprochen *mac Mathonai*, cf. *O'Mahony*) wie in den *Annales Cambriae* a. 607 *Aidan map Gabran* oder a. 878 *Aed map Neill* moritur für ir. *Aed mac Neill*. In *map Neill* ist ebenso der irische Genitiv (*Néill* zu *Niall*) wie in *uab Mathonwy* (*Mathgamnai* zu *Mathgamain*) beibehalten. Man halte sich auch gegenwärtig, daß wir in einer Hengwrthandschrift des 13. Jahrh. (*Book of Taliesin* fol. 31 b) eine welsche Elegie auf den berühmten Helden der älteren irischen Heldensage, den Genossen und dann Gegner Cuchulinnns haben, auf *Cŵrōi mac Daire* (*Marwnat Corroi m. Dayry*). Hier erfahren wir, daß der Raum zwischen Himmel und Erde voll ist von den Abenteuern (Kämpfen) Cuchulinnns und Cŵrōis (*Cyfranc Corroi a Chocholym*); siehe Skene, *Four ancient books of Wales* II, 198. Dies *Marwnat Corroi m. Dayry* könnte sehr wohl auf ein irisches *Amra Conrōi maic Daire* zurück gehn, wenn auch die Laud 610, fol. 117 c, 11—118 b, 1 aufbewahrte Elegie es nicht kann gewesen sein. Zu bemerken ist auch noch, daß *Matholwch* in dem Mabinogi Branwen der König Irlands heißt und daß *Math*, *Mathonwy*, *Matholwch* aus dem Welschen ebenso unverständig sind wie irisch klar.

Tochter des Llyr, Manawyddan Sohn des Llyr und Math Sohn des Mathonwy. Diese 4 Texte bilden die 4 Zweige des Mabinogi. Was bedeutet nun *Mabinogi* hier? <sup>1)</sup>. »*Mabinogi*, hoc vocabulum quid sibi velit, hodie non constat. Libellus autem sic inscriptus fabulosas quasdam historiolas tradit de optimatibus aliquot Britannis antiquioribus. Quod vidimus exemplar in quattuor partes distributum est, quas totidem Mabinogii sui ramos appellat author vel exscriptor«. So der bedeutendste Kenner britannischen Altertums Edward Lhuyd in MSS. Britannicorum Catalogus (Archaeologia Britannica, Oxford 1707, S. 262 s. v.). Eine Vermutung über die Bedeutung von Mabinogi läßt sich immerhin aufstellen. Aus Iolo MSS. S. 211 ff. sehen wir, daß *mabinog* (*mebinog*) als terminus technicus den »Bardenschüler« bezeichnet: drei derselben durfte ein Barde gleichzeitig in Unterricht nehmen und drei Stufen gab es in der Lehrzeit des Mabinog bis er selbst Barde wurde. Ob nun das Abstractum *mabinogi* den Lernstoff des Mabinog meint oder etwa die Erzählungen, die ein Mabinog auf einer gewissen Stufe seiner Lehrzeit vortragen durfte <sup>2)</sup>: so viel ist sicher, die Bedeutung »nursery tale, conte d'enfants, Märchen, fireside story« etc. hat Mabinogi im Kymrischen nicht besessen vor Lady Guests Werk <sup>3)</sup>. Wer daher den handschriftlich unter den Titel *Ystoria Geraint uab Erbin* »Geschichte des Geraint ab Erbin (Erec) überlieferten Text ein Mabi-

1) Die gewöhnliche Bedeutung des Abstrakts *mabinogi* ist infancy: *Mabinogi Jesu Grist* ist der Titel des welschen Evangeliums von der Kindheit Jesu.

2) Die vier Erzählungen des *mabinogi* enthalten nichts auf die Arthursage bezügliches, was für ihre Beziehung zum litterar. Bardentum des späten Mittelalters angeführt werden kann. Die jüngere mittelalterliche Bardenkaste hat sich immer ablehnend gegen Arthursage verhalten: Jolo Mss. p. 218 heißt es, ein Barde solle nach dem Urteil gelehrter Leute und hervorragender Bardenlehrer in seiner Poesie solche Geschichten wie von Arthur und seinen Helden nicht erwähnen, da diese Dinge nicht wahr seien und nicht wahr sein könnten; Barddas II, 148 werden dreierlei Dinge aufgeführt die ein Minstrel (*cerddawr*) nicht glauben dürfe, darunter »die Dinge welche nach dem Urteil verständiger nicht sein können« und nachdem Beispiele gegeben sind, heißt es: *ac yn unrhyw a hymn yw credu na fuant farw nac Arthur nac Owain Glyndyfrdwy, ac nis gellir mai gwir hymny* »auf derselben Stufe damit steht der Glaube daß Arthur und Owain nicht tot sind, weil dies nicht wahr sein kann«. Unfreiwillige — freilich dem Alter nach nicht bestimmbare — Zeugnisse für Arthursage im Volk. Ganz wie hier die Bardenkaste (die welschen Freimaurer) gegen die Arthurstoffe (vom Standpunkt der Vernunft), so eifert Bischof Carsuel im Jahre 1567 von seinem zelotischen Puritanerstandpunkt gegen die Erzählungen von *Fínd mac Cumhaill gona fhianaibh* »Finn mac Cul mit seinen Fenierbanden« (s. Stewarts Gaelic grammar S. 180 ff).

3) Wenn jetzt *mabinogi* neben der alten Bedeutung »juvénility« nach Spurrell auch »juvenile tale, romance« bezeichnet, so geht dies ebenso auf Lady Guest zurück wie die gleiche Verwendung im Deutschen, Englischen oder Französischen.

nogi nennt, muß *Ystoria Bown o Hamtwn* oder *Ystoria Charles* (Karlsreise) ebenfalls mabinogion nennen, auch *Ystoria Daret* etc., die samt und sonders welsche Bearbeitungen fremder Texte sind. Die jetzt übliche Verwendung des Wortes verdient entschieden aufgegeben zu werden: der eine gebraucht es für eine offenkundige welsche Bearbeitung eines romanischen Textes, der andere verbindet damit den verschwommenen Begriff von folktale, nursery story oder ähnlich, und die unbewußte Konfusion ist da<sup>1)</sup>.

In der äußern Ueberlieferung liegt also, wie wir sehen, gar kein Grund vor, z. B. *Ystoria Geraint ab Erbin* oder *Chwedl Iarllles y Ffynnwawn* auf eine andere Stufe zu stellen wie z. B. *Ystoria Charles*, *Ystori Bown o Hamtwn*, *Cydymdeithas Amlyn ag Amyc*. Liegt sonst ein Grund vor zu einer generellen Scheidung der genannten welschen Texte? *Ystoria Charles*, *Ystori Bown o Hamtwn* sind, wie auf der Hand liegt, welsche Prosabearbeitungen französischer Vorlagen und wir sind in der Lage die Art der Bearbeitung vollkommen genau feststellen zu können. Daß nun z. B. *Ystoria Geraint ab Erbin* und *Chwedl Iarllles y Ffynnwawn* ebenfalls welsche Prosabearbeitungen romanischer Vorlagen sind, darin herrscht heute in urteilsfähigen Kreisen so vollständige Uebereinstimmung, daß ich nicht nötig habe, die Gründe hier zu wiederholen. Es kann im Ernste nur darüber gestritten werden, ob Chrétien's Erec und Yvain die direkten Vorlagen der welschen Bearbeiter waren oder ob Chrétien und der welsche Bearbeiter dieselben romanischen Quellen (anglonormannische Gedichte) benutzt haben. Erstere Ansicht vertritt Förster (Yvain S. 19 ff.), letztere Gaston Paris (Romania X, 468). Wie man sich in diesem Punkte aber auch entscheide, über die Art der Bearbeitung können wir uns ein genaues Bild machen. Nun die Art der Bearbeitung des Originals ist für beide Gruppen — *Ystoria Charles*, *Ystori Bown o Hamtwn* auf der einen, *Ystoria Geraint ab Erbin*, *Chwedl Iarllles y Ffynnwawn* auf der andern Seite — vollkommen dieselbe: man sehe Koschwitz, Ueberlieferung und Sprache der Chanson du voyage de Charlemagne S. 6—18 für *Ystoria Charles* und Chanson du voyage etc., und Othmer, das Verhältnis von Christians von Troyes Erec et Enide zum Mabinogion Geraint ab Erbin, Köln 1889. Keine Spur einer solchen Thätigkeit, wie sie Nutt dem Urheber des welschen Textes von Peredur ab Efracw zuschreibt (oben S. 510), ist jedoch zu beobachten: der Bearbeiter sucht sein Werk seinem Publikum mundgerecht zu machen, er paßt die Vorlage nach Kräften

1) Das Richtige über *Mabinogi* hat Rhys, Red Book of Hergest I, S. VIII kurz angegeben; Loth nimmt zwar (Les Mabinogion I, S. 8) davon Notiz, gebraucht aber das Wort fortwährend in allen falschen Bedeutungen.

Einheimischem an; hieraus erklären sich Auslassungen und geringe Zusätze, Uebertreibungen in Schilderungen und Vergrößerungen. Im Großen und Ganzen bleibt aber der Bearbeiter streng bei der Stange d. h. seiner Vorlage. Von einem Ausstrecken der Hände »in all directions« for material kann keine Rede sein. Diese welschen Texte sind keine Kompilationen nach fremden und einheimischen Quellen, sondern welsche Bearbeitungen fremder Vorlagen.

Sollen wir nun die *Ystoria Peredur ab Efracw* aus diesem Kreis der Ueberlieferung herausreißen, speciell von *Chwedl Iarllles y Ffyn-nawn* und *Ystoria Geraint ab Erbin* lostrennen? Zeigt die Geschichte nicht denselben Geist französischen Rittertums, ähnliche Beziehung zu Chrétiens unvollendetem Conte du Graal wie die beiden anderen Texte? Sind die 3 Texte nicht durch gemeinsame Ueberlieferung, soweit wir sie zurück verfolgen können, bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verbunden? Weist Stil und Sprache nicht auf einen gemeinsamen Bearbeiter? Ist nicht allen dreien gemeinsam das Bestreben, die Erzählung möglichst zu verwelschen, wohin auch die rein welsche Namengebung gehört soweit dies möglich war? Heben sich dadurch nicht gerade alle drei scharf von anderen welschen Bearbeitungen französischer Stoffe aus der Arthursage ab wie *Quête du Saint Graal* und *Perceval le Gallois*? Beruft sich nicht der Text des Peredur in Teilen die mit Chrétiens stimmen, sowohl wie in solchen, die bei Chrétiens fehlen auf die *ystorya* (Rhÿs-Evans, Red Book of Hergest I, 232, 5; 236, 3; 243, 16), die Vorlage? Es liegt auf der Hand, daß wir bei den zahlreichen äußern und inneren Banden, die *Peredur ab Efracw* mit den beiden anderen welschen Texten verknüpfen, nur durch die stärksten Gründe gezwungen werden können, dafür eine andere Art der Entstehung anzunehmen als für *Iarllles y Ffyn-nawn* und *Geraint ab Erbin*. Nichts derartiges liegt in dem Raisonnement Nutts. Mit denselben Schlüssen ließe sich leicht Aehnliches für andere welsche Bearbeitungen beweisen<sup>1)</sup>, wo die Thatsachen direkt widersprechen. Alle diese Bearbeitungen sind ja keine dichterischen Kompositionen mit einer Grundidee, sondern Bearbeitungen mit vorwiegendem Interesse für das Stoffliche, wobei dem Bearbeiter die Komposition seiner Vorlage gar nicht braucht klar geworden zu sein.

1) Zu dem Hauptargument Nutts »Bearing in mind that the Mabinogi is an obvious piecing together of all sorts of incidents relating to its hero, the only connecting link being that of his personality (S. 144)« vergleiche man Othmers Charakteristik des Verhältnisses des Geraint zum Erec: »es werden in ihnen genau dieselben Abenteuer erzählt, und zwar Abenteuer, die zum größten Teil ohne inneren Zusammenhang, ganz willkürlich und nach eigener Erfindung aneinander gereiht sind« (Othmer S. 47).

Wie die Vorlage des welschen *Peredur ab Efwawc* entstanden war, darüber erlaube ich mir kein Urteil, die welsche Ystoria ist sicher nicht so entstanden wie Nutt in Kapitel V annimmt. Damit fallen manche Folgerungen und Voraussetzungen seiner weiteren Untersuchung.

Die Frage, welches die Entstehung der französischen Vorlagen der welschen Texte *Iarllles y Ffynnawn*, *Geraint*, *Peredur* ist und namentlich, woher sie das reiche Einzelmaterial haben, diese Fragen werden sich in den Einzelheiten mit Sicherheit wohl nie soweit entscheiden lassen wie Nutt annimmt. Nichts wäre meines Erachtens unangebrachter in diesen schwierigen Fragen als ein frühzeitiges Zuklappen der Akten. Um etwaigen irrtümlichen Folgerungen aus einzelnen Bemerkungen, die ich von S. 493—510 gethan, vorzubeugen, glaube ich noch folgendes ausführen zu müssen: ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß nur die Namen der Persönlichkeiten und die Ortsstaffage den französischen Dichtern durch die kymrisch-bretonische Arthursage gegeben wurden. Streng kritische Untersuchung muß hauptsächlich zweierlei festzustellen suchen: einmal die kymrisch-bretonischen Zeugnisse für die Arthursage sowohl vor als nach dem Bekanntwerden der französischen Texte, womit notwendig für die jüngeren Zeugnisse immer die Frage zu erörtern ist, wie weit sie auf die Bearbeitungen französischer Texte zurückgehn. Sodann, was läßt sich aus dem Stoff der ältesten Arthursagentexte als gemeinkeltisch wahrscheinlich machen? Hier bietet sich aus der älteren irischen Heldensage (Cuchulinnssage) und aus den Texten des mythologischen Cyklus entschieden manches. Ich erinnere nur an die Episode von den Blutstropfen im Schnee im *Longes mac nUsnig* (s. Kelt. Studien II, 200 ff.). Ferner: Arthurs berühmtes Schwert heißt bei Gottfried *Caliburnus* (*Historia regum Britanniae* IX, 4. 11; X, 11), in französischen Texten *Escalibor*; in der welschen Uebersetzung Gottfrieds steht dafür die rein welsche Form *Caledwylch* (*Myvyrian Archaeology of Wales*, Denbigh Ausgabe S. 532 b, 535 b, 544 b) und so heißt Arthurs Schwert in der welschen Erzählung von Arthurs Eberjagd (*Llyfr coch* 814. 838 bei Rhys-Evans S. 105, 28; 136, 11). An allen Stellen bei Gottfried zieht Arthur den *Caliburnus* (*Caledwylch*) im entscheidenden Moment des Kampfes und siegt. Ein solch berühmtes Schwert mit gleichem Namen (*Caladbolg*) und ebenfalls im entscheidenden Moment des Kampfes gezogen kennt die alte Heldensage der Iren. In dem fürs 7. Jahrh. bezeugten und in einer Handschrift des XI. Jahrh. schon vorhandenen großen irischen Sagentext *Táin bō Cūalnge* (s. Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 426—441, wo ich auch — S. 442—475 — eine ausführlichere Inhaltsanalyse gebe) befindet sich im Heere des Connachtherrschers Ailill der flüchtige alte

Ulsterherrscher Fergus, der Besitzer des berühmten Schwertes. Als Fergus einst bei Gelegenheit eines vertraulichen Zusammenkommens mit der Gattin des Ailill, der Medb, das Schwert abgeschnallt hatte, setzt sich Ailill in Besitz desselben<sup>1)</sup>. Als am Tage des entscheidenden Kampfes der Sieg der Ulsterleute drohte, da fordert Medb den Fergus auf, sich für die Gastfreundschaft dankbar zu erweisen und sich an seinem Todfeind Conchobar zu rächen. Fergus fordert sein Schwert; es wird ihm gebracht und er begrüßt es: »Willkommen Caladbolg Schwert des Leite (*Mochen Caladbolg claideb Leite*), LL. 102a, 27. Als Fergus seine beiden Hände an Caladbolg (LL. 102b 22) legt, um die 3 vernichtenden Schläge gegen das Ulsterheer zu führen, da bittet ihn der Mitverbannte Cormac Condlongas diese Vernichtung an Ulster nicht auszuführen. Fergus willigte ein, mußte aber zur Beschwichtigung seiner Berserkerwut 3 Schläge thun und hieb über die Köpfe des Ulsterheeres hinweg die Köpfe von 3 Hügeln in der Ebene von Mide ab, die fortan die »3 Kahlköpfe« von Mide heißen<sup>2)</sup> (LL. 102b, 35 ff.). Das Schwert hatte nämlich die Eigenschaft, daß es beim Schlagen größer wurde als »der Bogen des Himmels in der Luft« LL. 102b, 40 ff. Noch eins hatten *Caledwulch* und *Caladbolg* gemeinsam: bei Gottfried von Monmouth Historia IX, 4 heißt es: *Accinctus Caliburno gladio optimo et in insula Avallonis fabricato*; nach LL. 102b, 39 stammt *Caladbolg* das Schwert des Leite aus dem Feenlande (*asrīdib*)! —

In der rein kymrischen Erzählung Kilwch und Olwen, auf die ich im Verlauf noch komme, ist *Kei* wesentlich von dem gleichnamigen Helden der welschen Bearbeitungen französischer Vorlagen verschieden: er ist neben Arthur der kühnste, tapferste und erfolgreichste Held, dem übernatürliche oder wunderbare Kräfte zugeschrieben werden. »Neun Nächte und 9 Tage (konnte er sein) ohne zu athmen unter Wasser; neun Nächte und 9 Tage blieb er ohne Schlaf; einen Schwertschlag Keis konnte kein Arzt heilen; erfolgreich (in seinen Unternehmungen) war Kei; so lang wie der höchste Baum im Walde wurde er, wenn es ihm beliebte; noch eine andere Eigenschaft hatte er: wenn der stärkste Regen war, blieb was er in der Hand hielt eine faustbreit ober und unter der Hand trocken in Folge der Größe seiner natürlichen Hitze, und wenn seine Genossen die stärkste Kälte litten, war er ihnen Feuerzeug um Feuer anzuzünden«

1) Zwei Versionen existieren über die Gelegenheit, bei der dies geschah LU. 65 b, 31 ff., 68 b, 12 ff., 82 b, 8 ff., LL. 80 a, 1 ff.

2) Diese That war berühmt und wird auch sonst in alten Texten erwähnt LL. 107 a, 13 ff. und in dem aus dem 10. Jahrh. stammenden Text des Urard mac Coisi Rawl. B. 512, fol. 110 d, 20 ff.



(Rhys-Evans, Red Book I, 113, 26 ff.). Dieselbe Eigenschaft einer übernatürlichen Hitze hat der hervorragendste Held der älteren irischen Heldensage, Cuchulinn. Während der Kämpfe um Ailills Heer war in einer Nacht tiefer Schnee gefallen. Cuchulinn's innere Glut trieb ihn nichts destoweniger, daß er seine Kleider bis auf die Haut ablegte: »und es schmolz der Schnee 30 Fuß in jeder Richtung von ihm in Folge der Größe (vgl. ir. *ra meit brotha miled* — kym. *rac meint y angerd*) der Glut des Helden und der Hitze des Körpers Cuchulinn's, und der Wagenlenker konnte es nicht in seiner Nähe aushalten vor der Größe der Zornesglut und der Glutmasse des Helden und der Hitze seines Körpers« (LL. 70b, 15 ff. LU. 68a, 14). Schon als siebenjähriger Junge mußte Cuchulinn nacheinander in 3 Fässer eiskalten Wassers gesteckt werden: das erste wird vom siedenden Wasser zersprengt, das zweite wallt noch in Hitze auf und im dritten erst ist das Wasser lauwarm (LU. 63a, 34 ff. = LL. 67b, 43 ff.). Dies Mittel ihn abzukühlen wird auch später noch bei verschiedenen Gelegenheiten angewendet (LU. 48b, 28 ff. 107a, 3 ff. LL. 119a, 5 ff.).

In der älteren irischen Heldensage findet sich auch eine Parallele zu der »Ronde Table«, die Gottfried nicht kennt, aber Wace sein Uebersetzer (Vers 9966) aus bretonischen Erzählungen (*Fist Artus la roonde Table, dont Breton dient maint fable*). Conchobar der mächtige Ulsterherrscher hält in Emain Macha Hof und bei den großen Festen<sup>1)</sup> sind einige 30 Helden um seine Tafel mit Frauen<sup>2)</sup> versammelt (LU. 101a, 1 ff. 43a. LL. 106b, 32 ff.). Bei die-

1) Das alte Irland kannte im Laufe des Jahres drei große öffentliche mehrtägige Festversammlungen, die in engstem Zusammenhang stehn mit der altkeltischen Jahreseinteilung (O'Donovan, Book of Rights p. XLVIII ff.). Am 1. Mai, dem Sommeranfang (*beltene*) kam man alljährlich zu mehrtägigen Vereinigungen (*oenach* von *oen* unus) nach Tara in Mide zusammen. Der Herbstanfang, 1. August (*Lugnásad*) wurde alljährlich in Taitiu in Mide gefeiert, alle 3 Jahre zu Carman in Leinster und zu Cruachan in Connacht: an diesen nationalen Jahrmärkten fanden die großen Wagen- und Pferderennen statt. Die dritte große nationale Festversammlung fand von 3 Tage vor bis 3 Tage nach *Samfhuin* (Sommerende 1. Nov.) im Ulsterland in Emain statt (Siehe D'Arbois, *les assemblées publiques de l'Irlande*, Paris 1880). Das Hoflager des Fürsten bildete den Mittelpunkt, an dem sich die Helden der Theilkönigreiche oder ganz Irlands zeitweilig treffen. Von hier aus nehmen viele der in der alten Heldensage gemeldeten Abenteuer ihren Ausgangspunkt. — Die Jahreseinteilung, auf der diese Fest- und Volksversammlungen beruhen, galt auch für die britannischen Kelten, daher wohl in alter Zeit ähnliche Festversammlungen. In Irland galt als das größte der jährlichen Feste, das »Fest von Tara« (*oenach Temrach*) im »ersten Sommer« (*cetam*, so heißt der »Mai«), zu dem Irlands Oberkönig alle Männer Irlands berief. Die Maiversammlungen der Arthursage sind durchaus im keltischen Altertum begründet.

2) Die Frauen sind in der irischen Sage bei allen Festlichkeiten und stellen

sen Festlichkeiten entstanden Streitigkeiten um den Heldenbissen (*curathmör* das beste Stück) und es zogen, wie uns in einem der ältesten Texten (*Fled Bricrend* LU. 99b—112b Ende <sup>1)</sup>) erzählt wird, die 3 tüchtigsten Helden Cuchulinn, Conall Cernach, Loegaire Buadach aus, um durch Bestehen von Abenteuern der mannigfachsten Art wie die Helden von Arthurs Tafelrunde zu erproben, wer den Heldenbissen in Emain Macha verdiene. In einem anderen Falle ist ein *gess* (tabuartige Verpflichtung), der auf einem Helden ruht, die Ursache einer Reihe zusammenhangloser Abenteuer (LL. 107b, 22—111, 45).

Fern vom glänzenden Hofe Conchobars und den Versammlungen der Helden wuchs auf bei der Mutter der Nefte Conchobars, der kleine Setanta. Zu ihm dringt Kunde von dem Treiben der jungen Leute in Emain und er äußert der Mutter den Wunsch unter die Jungen und deren Treiben aufgenommen zu werden. Seine Mutter redet ihm wegen seiner Jugend (er ist 5 Jahre alt) ab; er erklärt jedoch nicht warten zu wollen und bittet um Auskunft, in welcher Richtung Emain Macha liege. Schwierig und weit ist der Weg, sagte die Mutter, Sliab Fuait (ein Gebirgszug) liegt zwischen Euch. Er bricht auf und vertreibt sich unterwegs die Zeit mit kindlichen Spielen. So kommt er an sein Ziel und zufällig zum Spiel der jungen Leute: diese fallen über ihn her. Er wehrt die 150 Ballkugeln geschickt ab, weicht den nach ihm geworfenen 150 Spielstöcken geschickt aus und sammelt sogar eine Bürde davon. Dann aber wird er wütend, wirft 50 an die Erde und stürmt im Eifer der Verfolgung

wie heutigen Tages ihren Mann beim Trinken: beim Fest des Bricriu geht eine der vornehmen Frauen nach der andern hinaus »nach dem schweren Trunk« (*iar trummi öl* LU. 101 b, 23). Als Eochaid Airem, Irlands sagenberühmter Oberkönig die Herrschaft übernommen hatte und die Männer Irlands zum Fest von Tara einlud, da gaben ihm die Männer »dieselbe Antwort«: sie würden nicht kommen bis er eine Frau habe, da kein Mann ohne Frau nach Tara zum Fest gieng (LU. 129 b, 25 ff.). LL. 274 a, 10 ff. weiß eine Geschichte von einem Mann, der zur Zeit Diarmait Mac Cerbaills (894) allein zum Jahrmarktsfest von Tailten gieng; die Frau kam aber, um den Mann auf dem Markt zu suchen und überraschte ihn bei einer andern Frau. Noch heute zieht im Westen Paddy mit Frau zum Jahrmarkt: er im besten Roek auf einem Esel reitend, sie das Schwein am Strick vorweg trabend. Der »Jahrmarktsrock« ist Bezeichnung fürs beste Kleidungsstück, und so legt schon Cuchulinn, als er sich den Feinden in ganzer Pracht zeigen will, seinen *díllat nōenaig* an (LU. 81 a, 24. 74 b, 21).

1) Vergleiche die Inhaltsangabe in Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 623—629 und die Zerlegung des Textes in mehrere Recensionen. Die Handschrift LU. stammt aus Ende des XI. Jahrh.; die Compilation dieses und anderer Texte der älteren Heldensage aus mehreren Recensionen geht höchst wahrscheinlich auf den 1056 gestorbenen Fland Mainistrech zurück (s. Ztschr. für vgl. Sprachfr. 28, 661—689). Die Niederschrift des Textes ist sicher so alt wie 8. Jahrhundert. Gerade in einem Texte wie diesem liegen unkünstlerische Parallelen, wie wir ursprüngliche kymr.-breton. Arthurerzählungen uns denken müssen.

über das Schachbrett, bei dem Conchobar und Fergus sitzen. So stellt sich Setanta seinem Oheim vor. Als er 6 Jahre alt war, vollbrachte er eine That, von der er den Namen bekam, den er in der Sage zu einem hochberühmten machte, nämlich *Cuchulinn*. Im 7. Jahr wird er unter die Helden aufgenommen und weiß am ersten Tag seinen Wagenlenker Ibar zu veranlassen mit ihm über die Grenze Ulsterlands zu fahren, um einen Gegner zu finden. Von einem Steinhügel (*carn*), der sich auf der Höhe des *Sliab Moduirnd* befand, überblicken sie das ganze Land bis Kells, darin die Burg der drei Mac Nechta Scēne, von denen bekannt war, daß sie sich rühmten mehr Ulsterhelden schon getötet zu haben als noch am Leben waren. Zum Entsetzen des Wagenlenkers erklärt der junge Cuchulinn dorthin fahren zu wollen und nur durch Cuchulinns Drohung, ihn sofort umzubringen, wird Ibar bewogen nach der Burg der Mac Nechta Scēne den Wagen zu lenken. Auf der Wiese vor der Burg befand sich ein Steinpfeiler und um denselben lag eine geschlossene Kette (Reif *id*), auf der in Ogam geschrieben stand, daß jeder Ritter, der die Wiese betrete, vor dem Verlassen derselben verpflichtet sei, eine Aufforderung zum Zweikampf ergehen zu lassen. Cuchulinn nimmt einfach den Stein mit dem Reif zwischen seine Arme und wirft ihn in ein vorbeifließendes Wasser (Burggraben), daß er unter dem Wasser verschwand. Dann legt er sich gemütlich hin, um etwas zu schlafen. Unterdessen kommt der erste der Mac Nechta Scēne, durch dessen Gespräch mit dem Wagenlenker Cuchulinn erweckt wird. Cuchulinn besiegt ihn sowie den zweiten und dritten Mac Nechta Scēna, obwohl jeder einzelne derselben besonderer verderblicher Waffenkünste kundig war. Mit den 3 Köpfen der Erschlagenen im Wagen macht Cuchulinn sich auf nach Emain Macha, wobei er unterwegs noch wunderbare Dinge vollbringt.

Diese Jugendthaten Cuchulinns (*Macgnimrada*) bilden eine Episode der *Táin bō Cūalnge*, finden sich in der Kompilation des 1056 gestorbenen Fland Mainistrech (LU. 59a, 6—63a, 45 = LL. 62a, 19—68a, 20)<sup>1)</sup> und sind ihrer Sprache nach so alt wie irgend ein Stück der *Táin bō Cūalnge*. Die Aehnlichkeit mit Percevals Jugendgeschichte springt in die Augen.

Ich breche hier ab. Der Beziehungen zu dem Stoff der Arthur-sagentexte lassen sich in der alten Heldensage und in den Stücken des mythologischen Cyklus noch manche nachweisen<sup>2)</sup>. Nutt hat in

1) Analyse des Stückes findet sich Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 446—449. Ausführlicher bei O'Curry, Manners and Customs of ancient Irish II, 358—366.

2) Ich habe schon des öfteren den Gedanken gehabt das wichtigste irische Sagenmaterial in deutscher Uebersetzung zu bieten. Der erste Band würde naturgemäß die Texte der Cuchulinnsage, der zweite die älteren Texte der Finn-

Kapitel VII und VIII einiges sicher richtig verglichen, soweit er aus Uebersetzungen und Notizen Material erlangen konnte<sup>1)</sup>; aber die kritiklose Vermischung von altem und ganz jungem Material macht die Folgerungen unhaltbar.

Meine Ansicht geht vorläufig dahin. Eine kymrisch-bretonische Arthursage war im 11. und 12. Jahrh. vorhanden. Sie ist die zweite Stufe nationaler Sagenbildung bei Kymren-Bretonen wie in Irland die ältere Finnsage (s. oben S. 496—499). Der aus den Kämpfen um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts hervorgegangene Held Arthur und andere ursprünglich historische Persönlichkeiten wurden im 8.—11. Jahrh. bei Kymren und Bretonen Mittelpunkt neuer Sagenbildung, wie z. B. in Irland im 10.—14. Jahrh. Finn in Folge der Berührung mit den Vikingern. Alte keltische Helden- und Göttersagen, die uns in Irland in der Cuchulinn Sage und in einzelnen anderen alten Sagentexten in irischer Entwicklung erhalten sind, gaben einen Hauptbestandteil des Gewebes ab. Aber ebensowenig wie in Irland die Finnsage Anspruch erheben kann rein keltisches Sagenmaterial zu bieten, sondern eine enge Vermischung der alten Sagenelemente mit klassischen und nordgermanischen Sagenelementen aufweist, so wird auch die kymrisch-bretonische Arthursage des 8.—11. Jahrh. alles das mit verarbeitet haben, was in den Ideenkreis der Kymren und Bretonen getreten war und trat. Für die Finnsage habe ich schon Göttinger gel. Anz. 1887, S. 189 Anm. kurz gezeigt, »daß nicht nur eine Reihe von Zügen des Cuchulinn Sagenkreises auf die Gestalten des Ossiansagenkreises übertragen ist, wie man verschiedentlich beobachtet hat, sondern daß die großen Erzählungen des Ossiansagenkreises selbst, wie sie uns in den Handschriften des 15. Jahrhunderts entgegen treten, Nachahmungen der Hauptkompositionen des älteren Sagenkreises sind«. Dürfen wir dies auf die zweite Stufe kymrisch-

sage und der dritte die außerhalb stehenden alten Sagentexte umfassen. Größere Teile zu allen 3 Bänden habe ich übersetzt. Dem Ganzen würde sich eine Untersuchung über die Geschichte der irischen Sage und die Beziehungen zu der Litteratur des Mittelalters anschließen, wozu ja mehrere Untersuchungen Vorarbeiten bilden: »Ueber den compilerischen Charakter der irischen Sagentexte im Lebor na Huidre« Ztschr. f. vgl. Sprachf. 28, 417—689; »Germanen, germanische Lehnwörter und germanische Sagenelemente in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage« Ztschr. f. d. Alterthum 32, 196—334; »Brendans Meerfahrt« ebend. 33, 129—220, 257—338; »Weitere nordgermanische Einflüsse in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage; Ursprung und Entwicklung der Finn-(Ossian-)sage; die Vikinger Irlands in Sage, Geschichte und Recht der Iren« ebendas. Band 35 1 ff.

1) Auch in allgemeinen Betrachtungen wie S. 230—236 findet sich soviel Richtiges, daß man bedauert, daß Nutt nicht die absolut unerläßlichen Vorkenntnisse für derartige litterarhistorische Untersuchungen besitzt.

bretonischer Sagenbildung, die Arthursage, übertragen und voraussetzen, daß die Form der älteren verlorenen kymrisch-bretonischen Nationalsagen eine der älteren irischen Sage analoge war<sup>1)</sup>, dann können wir uns über die Sagedichtung der Kymren-Bretonen im 8.—11. Jahrh. ein annäherndes Bild machen: es waren nicht allzu umfangreiche Prosaerzählungen von wenig künstlerischem Charakter; zu einer einheitlichen Idee waren nur Anläufe vorhanden, es war vielmehr der Held der Erzählung das verbindende Element der Einzelteile, daher Hinzufügung und Einschachtelung neuer Episoden in der Hand jedes Erzählers.

Ein Repräsentant solcher kymrischer Sagentexte aus der Arthursage ist uns nun thatsächlich erhalten: es ist dies Erzählung von Kilhwch und Olwen (*Llyfr coch* Col. 810—844), auch Arthurs Eberjagd genannt (*San-Marte*, Beiträge S. 1 ff.). Eine Erzählung ähnlichen Inhaltes wird uns durch Nennius § 73 bezeugt: »Est aliud mirabile in regione quae dicitur Buelt. Est ibi cumulus lapidum, et unus lapis superpositus super congestum, cum vestigio canis in eo. Quando venatus est porcum *Troit*, impressit *Cabal* qui erat canis Arthuri militis, vestigium in lapide et Arthur postea congregavit congestum lapidum sub lapide, in quo erat vestigium canis sui, et vocatur *Carn Cabal*. Et veniunt homines et tollunt lapidem in manibus suis per spacium diei et noctis et in crastino die invenitur super congestum suum«. Der *porcus Troit* ist der *Twrch Trwyth*, den Arthur mit seinen Helden jagt, wobei *Troit* nach Konsonantismus und Vokalismus die Schreibung des 9. u. 10. Jahrhunderts für das reguläre mkymr. *Trwyth* repräsentiert. *Kavall* ist der Name von Arthurs Hund, den er auf der Jagd mitführte<sup>2)</sup> (*Rhÿs-Evans*, Red book I, 135. 138). In diesem Texte erscheint auch Arthurs berühmtes Schwert *Caletvwlch* (*Rhÿs-Evans* I, 105. 128. vgl. oben S. 516<sup>3)</sup>).

1) Auch bei Nordgermanen und Südgermanen ist trotz der Trennung die Form der älteren Sagen dieselbe: kurze Heldenlieder.

2) Im *Cartulaire de Landévennec* (Bretagne, Département Finistère, aus 11. Jahrh.) findet sich ein *pagus Cap-Caval* und ein Ort *Buduc-cap-caval* heute *Beuzec-cap-caval*, siehe Loth, *chrestomathie bretonne* p. 113. Auch die im Nennius erwähnte Bezeichnung der Oertlichkeit *Carn Cabal* soll noch heute als *Corn Cavall* bekannt sein (*Lady Guest* II, 360).

3) Nennius hat in dem angeführten §. 73 noch ein weiteres interessantes Zeugnis für die Arthursage der Kymren, dessen Wert man noch nicht erkannt hat; es heißt in der Fortsetzung: Est aliud miraculum in regione quae vocatur Ercing. Habetur ibi sepulchrum juxta fontem qui congnominatur *Licat Amir* et viri nomen, qui sepultus est in tumulo, sic vocabatur. *Amir* filius Arthuri militis erat, et ipse occidit eum ibidem, et sepelivit. Et veniunt homines ad mensurandum tumulum; in longitudine aliquando sex pedes, aliquando novem, aliquando quindecim. In qua mensura metieris eum in ista vice, iterum non invenies eum in una mensura; et ego ipse probavi. Im

In der uns erhaltenen mkyrn. Erzählung eine reine Fortsetzung einer Erzählung des X. Jahrh. zu sehen, daran würde die Sprache wenig hindern, wenn man sieht, wie die aus dem Ende des 10. Jahrh. stammenden welschen Gesetze ihr sprachliches Gewand ändern. Ja man könnte einen Beweis für das hohe Alter unseres Textes von verschiedenen Gesichtspunkten aus führen, sofern die Thatsachen nicht anders erklärt werden müssen.

Das ist von vornherein festzustellen, daß jeder Gedanke an Bearbeitung einer französischen Vorlage für diesen Text ausgeschlossen ist, weil die in *Iarllles y Ffynnawn, Geraint und Peredur* zu Grunde liegenden französischen Ideen »Verliegen, Ritterehre, Frauendienst« vollständig fehlen, auch sonst kein Einfluß französischer Civilisation erkennbar ist<sup>1)</sup>. Zwischen dem Arthur nun der französischen Texte sowie der auf ihnen beruhenden welschen Bearbeitungen und dem Arthur der britannischen Sage bei Nennius besteht ein tiefgehender Unterschied. Arthur ist in den franz. Texten »*li buens rois de Breitaingne*«, in den welschen Bearbeitungen »*amherawdyr* »imperator«; er thut, wie dies Förster Yvain S. XXVIII zuerst scharf hervorhob, überhaupt so gut wie nichts, als daß er der Tafelrunde vorsitzt. Ganz anders in der britannischen Sage bei Nennius: hier ist Arthur »*miles*«, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeit (s. Du Cange-Favre V, 377—387) »*chevalier*« oder »*marchawc*«, also das was Peredur, Gwalchmai, Owein in den franz.-kymr. Texten; als »*primus inter pares*« spielt er den dux bellorum (Tunc Arthur pugnabat contra illos in illis diebus cum regibus Brittonum, sed ipse dux erat bellorum, Nennius § 56), kämpft überall in erster Linie und tötet in einer Schlacht eigenhändig 960 Mann. Wie verhält sich nun hierzu Arthur in Kilhwch und Olwen? Er steht dem Arthur des Nennius in einem Punkte entschieden näher als dem der franz.-kymr. Texte: er ist die Thätigkeit selber, sammelt selbst die Kriegshelden (*milwyr*) Britanniens (Rhÿs-Evans, Red Book 128, 18. 136, 18), ist in allen Gefahren voraus und kämpft selbst noch 9 Tage und 9 Nächte als sein Gefolge vom Kampfe abgestanden (Rhÿs-Evans 137, 4 ff.). Diese Kämpfe richten sich zwar nicht gegen die Sachsen, die unbekannt sind, sondern gegen Unholde und Ungeheime. Dies ist deutlich der Träger der neuen Heldensage, umwoben mit den Elementen der alten Sage und in Folge dessen auf den Standpunkt der alten Heldensage gestellt. Das ist nämlich das Charakteristische für die alte irische Heldensage, deren Ursprünge ja vor die Zeit der Berührung mit andern Völkern fallen, daß die Thaten der Helden nicht in Kämpfen um die politischen Geschicke der Nation bestehn — solche waren damals durch die insulare Lage Irlands ausgeschlossen — sondern in Ueberwindung von wunder-

Geraint wird bald im Beginn der bei Chrétien Erec 69—80 kurz geschilderte Aufbruch zur Jagd ausführlich geschildert und dabei werden 4 Knappen erwähnt, die ihn ankleiden müssen (Lady Guest II, 70, 21 ff.): der eine ist *Amar uab Arthur* »*Amar filius Arthuri*« (Rhÿs-Evans, Red Book I, 246). Von diesem *Amar*, der bei dem Orte »*Ango des Amar*« (*Licat Amir*) begraben lag, war also spätestens im 10. Jahrh. eine Erzählung bekannt.

1) Loth, Mabinogion I, 10 glaubt 3 Einzelheiten dafür anführen zu können, daß an Arthurs Seite Gefährten sind »*frottés de civilisation française*«. Ich kann in dem Umstand, daß Arthurs Begleiter gelegentlich dem Grundsatz Ausdruck verleihen »*minima non curat praetor*«, gerade keinen Beweis für Einfluß französischer Civilisation sehen.

baren Abenteuern<sup>1)</sup>. Dieselbe insuläre Abgeschlossenheit Britanniens vor der Berührung mit den Römern schuf dort gewis eine Helden-sage von ähnlichem Charakter in alter Zeit. Wenn nun der neue Nationalheld Arthur im 8.—11. Jahrh. Mittelpunkt der neuen britan-nischen Heldensage wurde, dann ist es natürlich, wenn diese neue Heldensage und ihre Träger allmählich die charakteristischen Züge der alten Sage annahmen. Gerade dasjenige, was Förster Yvain S. XXVIII als stärksten Gegentrumpf ausspielt, »daß keiner dieser Romane [Yvain, Erec, Perceval] irgend einen Helden, sei es Artus oder einen seiner Ritter, jemals etwas geschichtliches, das ihn mit seinem Lande und seinen Nachbarn in Ver-bindung brächte, wie es die alten Volksepen alle thun, ausführen läßt« — gerade dieses Argument liefert den besten Beweis dafür, daß die Artusepen nach der Richtung hin echt breto-nische Sagengestaltung zur Grundlage haben können.

Steht also Arthur nach dieser Seite hin in Kilhwch und Olwen altertümlicher da als die leblose Figur in den franz.-kymr. Texten, so weicht er auch in dem anderen Differenzpunkt zwischen Nennius und den franz.-kymr. Texten noch in altertümlicher Weise ab. Nirgends führt er den Titel *amherawdyr*; zwar wird er (Rhŷs-Evans 105, 10) von Kilhwch angeredet *penteyrned yr ynys hon* »Haupt der Herrschaft dieser Insel«, aber wenn er die Streitkräfte der 3 britannischen Inseln, der 3 anliegenden Inseln, aus Frank-reich und der Bretagne, aus der Normandie und dem Reich des Mittags (eig. Sommers) sammelt, dann bricht der dux bellorum durch. So hat er auch einen Hof und zahlreiche tapfere Helden, aber die Tafelrunde der franz.-welschen Texte ist es nicht.

Alle diese Punkte lassen sich verstehn unter der Annahme, daß uns in Kilhwch und Olwen ein älterer Text, etwa des 10. Jahrh., in sprachlich verjüngter Gestalt vorliegt. Zwingend notwendig ist diese Annahme aber nicht und ich glaube, man wird bei dem heutigen Stand der Forschung auf diesem Gebiet gut thun, sich nicht auf bestimmte Annahmen rasch einzuschwören, sondern alle Möglichkeiten im Auge behalten müssen. Deren bieten sich aber noch zwei, bei denen die Annahme eines wesentlich höheren Alters für Kilhwch und Olwen als 12. Jahrhundert unnötig ist. Der nachgewiesene Unter-schied zwischen dem Arthur in Kilhwch und Olwen und dem Arthur in *Jarllles y Fynnawn*, *Geraint*, *Peredur* kann Werk der französischen Bearbeiter der Arthurstoffe sein: Charlemagne und seine Pairs konnten das Modell abgegeben haben. Der Unterschied kann aber noch einen anderen Grund haben. Die franz.-kymr. Texte reprä-sentieren vielleicht die spezifisch bretonische Entwicklung der Arthursage gegenüber der kymr. Gestalt in Kilhwch und Olwen. Sind auch die Beziehungen zwischen der Bretagne und Cornwales in jenen Jahrhunderten enge gewesen, so schließt dies nicht aus, daß bei der politischen Trennung, die immerhin bestand, und der ver-schiedenartigen Einwirkung, der die Bretagne von Franken und Nor-mannen ausgesetzt war im Gegensatz zu dem abgeschlosseneren Wales, daß hierdurch die Entwicklung bei Bretonen und Kymren etwas andere Wege gieng. Darauf scheint mir nun mehreres hin-zuweisen.

1) Dies hat Nutt gut gesehen S. 230 ff.

Kilhwch und Olwen enthält (Rhys-Evans S. 106—112) eine grossartige kymr. Nomenclatur nicht nur der Arthursage sondern aller sonst irgend wie in Sage hervortretender Persönlichkeiten<sup>1)</sup>. Kilhwch beschwört nämlich nicht nur Arthur sondern alle Helden mit Namen, ihm sein Gesuch zu gewähren. In dieser Nomenclatur fehlt Peredur und Owein: sie können unmöglich in der reinkymrischen Sage diese hervorragende Rolle gespielt haben, wie wir sie nach *Jarllles y Ffynnaawn-Yvain* und *Peredur-Perceval* voraussetzen müssen. Ebenso fehlen Lunet und Enit. — Ein sehr tiefgehender Unterschied besteht zwischen *Kei* in Kilhwch und Olwen und in den franz.-kymr. Texten. Er ist in der rein kymr. Erzählung der hervorragendste, kühnste und tapferste Held nächst Arthur und zeigt übernatürliche Züge und Kräfte (vgl. S. 517 ff.; kein Arzt konnte eine Wunde von Keis Schwert heilen Rhys-Evans, Red Book 113, 28). Diese Abweichungen von der Darstellung Keis in den franz.-kymr. Texten ist um so bemerkenswerter, als in der ältesten Handschrift welscher Gedichte, dem Black Book of Carmarthen aus dem 12. Jahrh., fol. 47 b, 1—48 b Ende ein altwelsches Gedicht auf Arthur und Kei sich findet, in dem Kei als derselbe furchtbare Krieger erscheint wie in Kilhwch und Olwen. — Ich habe schon oben hervorgehoben, daß in Kilhwch und Arthur eine große Schaar Helden versammelt ist, wie es sich für den alten dux bellorum ziemt, aber daß eine Tafelrunde im Sinne der franz. Texte unbekannt ist. Hierzu muß als bemerkenswert erwähnt werden, daß auch Gottfried von Monmouth die Tafelrunde nicht kennt, und daß sein Bearbeiter Wace den charakteristischen Zusatz macht *Fist artus la roonde Table dont Breton dient mainte fable*. Die Differenz zwischen kymrischer und bretonischer Entwicklung liegt hier wohl bezeugt vor. — Im Yvain, Perceval und anderen französischen Texten hat Arthur seinen Hof zu »*Carduel an Gales*«; die welschen Bearbeiter setzen ausnahmslos *Kaer Llion ar Wysc* dafür ein und auch bei Gottfried feiert Arthur seine Siege in *urbe Legionum super Oscam fluvium* (Historia Regum Britanniae IX, 12 ff.). Kymrische Tradition kann also *Carduel* nicht sein. Hierzu kommt noch: *Carduel* ist ohne Zweifel *Caer Liguallid* des Nennius (*Caer Luil* in der irischen Uebersetzung) = nkymr *Caer Lwelydd* = *Carlisle* in Cumberland (vgl. Usher, Britannicarum ecclesiarum antiquitates p. 33 ff.<sup>2)</sup>). Wie kommen die französischen Dichter dazu *Carlisle* (bei Huntingdon auch noch *Cair Leil* geschrieben) in Cumberland zum Herrschersitze Arthurs zu machen? Dies ist uralte Erinnerung: in jenen Gebieten im Norden Britanniens hatten sich im 6. Jahrh. jene Kämpfe abgespielt, aus denen die Erinnerung jüngerer Zeit den Nationalhelden Arthur

1) Auch in dieser Erscheinung stimmt dieser Text der 2. Stufe britannischer Heldensage mit den Texten der 2. Stufe irischer Heldensage, den Texten der Finnsage. Ganz wie hier neben den Helden der Arthursage die Figuren eines mythologischen Cyklus *Manawyddan*, *Gyddion ab Donn*, *Gwynn ap Nudd* etc. erscheinen, so in dem Text der Ossiansage Cath Finnträga die *Iuatha De Danann* (*Midir*, *Sigmall*, *Manandan mac Lir* etc.) und der zu ihnen in Beziehung stehende *Bran mac Febail*.

2) In der Sachsenchronik zum Jahre 1092 heißt Carlisle in Laud Ms. *Cardeol*, wofür Gibson überflüssig *Carleol* conjiert. In der Chronik Roberts von Gloucester haben wir mehrfach *Cardoil*: *seuentene bischopriches in Engelond bef also; Cardoil and Duram and Euerwik perto* (Wülker, Leseb. S. 52, 76; cf. 73. 84).



mitnahm. Mit dem Ende des 6. Jahrh. war hier die britannische Herrschaft gebrochen. Auf den Südwesten der Insel (Wales und Cornwales) und die Bretagne wurde die keltische Sprache mehr und mehr eingeschränkt. Was Wunder, wenn die Kymren in Wales und Cornwales bei der Ausbildung der Arthursage im 8.—11. Jahrh. den Schauplatz etwas verschoben: hier in Südwesten kämpfte man noch gegen den Nationalfeind, als die Erinnerung an die Herrschaft an der Nordgrenze vergessen war. Zu einer solchen Verschiebung des Schauplatzes nach Südwesten der Insel war für die z. Th. in Folge des Verlustes der Nordmark nach Aremoria auswandernden Britannier in der neuen Heimat kein Anlaß. Eine Localisierung Arthurs in der Bretagne war für die ersten Jahrhunderte mit ihrer Erinnerung an die Auswanderung ausgeschlossen, zu einer Verlegung des Schauplatzes von *Luguballum* (Carlisle) an der Nordmark nach der Urbs Legionum aber gar keine Veranlassung. *Carduel*<sup>1)</sup> ist also treue Erinnerung an den historischen Ausgangspunkt der Arthursage und der hat sich unverstanden bewahrt bei den ausgewanderten Bretonen und ist von ihnen in die französischen Texte gekommen. Die letzteren haben wahrscheinlich in der Hinsicht noch eine zweite alte Erinnerung bewahrt. Im Erec hat Arthur a *Karadigan* Hof, das man für gewöhnlich schlankweg mit *Cardigan* in Süd-Wales an der Cardigan Bay identifiziert. Der welsche Bearbeiter setzt dafür *Kaer Lleon ar Wysc!* Die Identifizierung des *Karadigan* Chrétiens mit heutigem *Cardigan* sieht sehr natürlich aus und bietet doch Schwierigkeiten, die sie mir als unmöglich erscheinen lassen. Der Name des englischen *Cardigan* ist im Welschen von der ältesten Zeit bis heute *Aber Teivi* (»Mündung des Teifi«): *Annales Cambriae* a. 1138. 1166. 1172 (*castellum Aberteivi*) 1196. 1200. 1214. 1221. 1258; *Brut y Tywysogion* a. 1164 *Kaer aber Teui* 1176 *castell aber Teiui* 1198. 1215. 1216. 1221. 1231. 1240. Woher kommt *Cardigan*? Die Gegend, in der *Aber Teifi* liegt heißt im Welschen alt *Kereticiaun*, heutigen Tags *Ceredigion*. Mit *ian* (*iaun*) werden im Welschen Namen von Gegenden von Männernamen hergeleitet: *Guorthigirnus usque ad regionem quae a nomine suo accepit nomen Guorthigirniaun miserabiliter effugit* Nennius §. 47, so lesen wir denn auch bei Nennius §. 74 *est aliud mirabile in regione qui vocatur Cereticiaun*. An den zahlreichen oben citierten Stellen der Annalen ist *Ceredigiaun* die Gegend, in der *Kaer Aber Teui*, *castellum Aber Teui* etc. liegt; auch in *Kulhwch* und *Olwen* kommt *Keredigawn* als Name des Landes vor. Hieraus ist der Stadtname *Cardigan* in englischer Zeit durch Art Misverständnis entstanden, natürlich 100 Jahre später als Chrétiens Erec. Das älteste Zeugnis ist wohl aus 1288; die in diesem Jahr (also nach der Eroberung von Wales) beendigte Handschrift C der *Annales Cambriae* hat zum Jahr 1221 für »*Willielmus comes juvenis filius Willielmi Marescalli comitis de Ibernia rediens reversus est ad Sudwalian; ibi castella Kermerdin et Aberteiui adquisivit*« für

1) *Caer Liguallid* im Nennius ist die getreue Orthographie des 9. und 10. Jahrh. für *nkymr. Livelydd* (*gu = w*) und entstanden aus der belegten alten Form *Lugwallium* (C. I. Lat. VII, p. 161). Ebenso getreu ist die Form *Carduel*, *Cardueil*, *Caer Luil* (im irischen Nennius) *Cair Leil* hinsichtlich des Endes der Repräsentant des belegten *Lugwallum*.

diese Worte von B hat also C: *Willelmus junior filius Willelmi collecto magno exercitu in Yberniam, classe praeparata, sabbato Palmarum apud Sanctum David applicuit et in septimana Paschali castellum de Cardigan nullis resistentibus cepit, similiter et Cayrmaridin*. In den Kämpfen um die welsche Freiheit wurde *Aber Teivi* hart mitgenommen und endlich von den Engländern ein neues *castellum* an Stelle des zerstörten angelegt und dies genannt *castellum de Cardigan* d. h. Kastell für die Gegend *Keredigyawn*, woraus dann englisch der Name *Cardigan* für *Aber Teivi* geschlossen wurde. Ob dieser Schluß bald nach 1288 oder im 14. Jahrh. geschah ist unerheblich für unsere Frage. Der Schreiber von C trägt also die Bezeichnung seiner Zeit (1288) auf 1221 über. Es ist also klar, daß *Karadigan* in Chrétiens Erec mit dem Ende des 13. Jahrh. aufkommenden Namen *Cardigan* nichts kann zu thun haben. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, daß *Car-* in *Cardigan* absolut nichts zu thun hat mit *Car-* in *Carnarvon*, *Carmarthen* etc.; ersteres ist mit der im Englischen im 13. und 14. Jahrh. häufigen Uebergang des *e* zu *a* vor *r* aus kymr. *ker-* (*keretic*, *kereticiaun*) entstanden, letzteres aus kymr. *kaer* = *castrum*. Wie sollte im 12. Jahrh. in Frankreich *Karadigan* aus *Keredigan* entstehen, abgesehen davon, daß *Keredigiawn* in jener Zeit Chrétiens nur den Landstrich bezeichnete. Man beachte auch daß an der ältesten Stelle wo *Cardigan* erscheint, daneben *Cayrmaridin* geschrieben ist<sup>1)</sup>. Woher hat Chrétiens oder seine Quelle nun *Karadigan*? Ich glaube *Karduel* muß uns den Weg weisen. Die siebente Schlacht lieferte Arthur nach der kymrischen Heldensage bei Nennius § 56 den Feinden *in silva Celidomis*, daher *Cat Coit Celidon* »Schlacht des Celidonischen Waldes«, die zehnte an einem Berg der *Agned* heißt. Nun *oppidum montis Agned*, also *\*Kaeragned*, ist bekanntlich *Edinburgh*, das seinen jetzigen Namen Edwinesburg erst 626 erhielt (Skene, Celtic Scotland I, 240). Sollte nicht *Karadigan* eine korrumpierte Form aus *\*Kaer Agned* sein wie *Kar-duel* aus *Kaer Lucl*? Dann läge hier ein neues, in der Bretagne unverstanden bewahrtes Zeugnis für den nordbritannischen Ursprung der Arthursage vor. Die Identifizierung von *Karadigan* mit südwestlichem *Cardigan* ist auf alle Fälle zu beanstanden.

Ein weiterer und bei eingehender Forschung vielleicht ausschlaggebender Gesichtspunkt für definitiven Entscheid der Frage, ob die Arthursage der französischen Texte in erster Linie bretonischen und nicht kymrischen Ursprunges ist, liegt in der Form der Namen. Ich will hier nur ein Beispiel anführen. Die gemeinsame kymr.-breton. Form für *Yvain-Owein* dürfen wir etwa fürs 7. Jahrhundert als *Even* ansetzen. Auf welschem Boden erscheint nun schon von Beginn des zehnten Jahrhunderts in den Urkunden von Llandaff neben den Schreibungen *Euguen* (*ugu* = *w*), *Eugein*, *Iguein*, *Yugein*, *Yuein* auch die Form *Ouein*. Nach 982 erscheint nur noch *Ouein* (Liber Landav. 236, 6. 18; 241, 12). Betrachten wir dagegen die bretonischen Urkunden von Redon: hier erscheinen vom Jahre 833 ab einige dreißig Personen (*testis*,

1) Auch in den 1288 gegebenen Statuta de Rothelan steht nebeneinander: *Viccomes de Kermerdyn* und *Viccomes de Llanpader et Cardigan cum cantredis commotis ac metis et bundis* (Ancient laws of Wales II, 909).

donator etc.) in mehr als vierzig Urkunden bis 1144 als *Euen*, *Euenus* (einige male *Euon*) und niemals etwas der im Kymrischen schon von 982 an allein vorkommenden Form *Owein* entsprechendes. Ich denke, das kann doch hinweisen, wo die französischen Dichter des 12. Jahrh. *Yvain* her hatten. Der durch diese Punkte wahrscheinlich gemachte spezifisch bretonische Ursprung der französischen Arthurstoffe und die in manchen Punkten eigenartige Entwicklung der Arthursage in der Bretagne, wie sie eben angedeutet ist, werden noch manches erklären in dem Verhältnis der welschen Bearbeitungen *Jariles y Ffynnaawn*, *Geraint*, *Peredur* zu ihren romanischen Vorlagen<sup>1)</sup>.

Die wissenschaftliche Forschung steht hier erst in ihren Anfängen. Wer es unternehmen will in diesen und noch weiter gehenden Fragen das nur allzu weite Gebiet der Wahrscheinlichkeiten in größerem Umfang einzuengen, der muß ausgerüstet sein mit gründlichen selbsterworbenen Kenntnissen keltischer Sprachen und Litteratur, sowohl irischer als kymr.-bretonischer, und er muß mitbringen eine große Vertrautheit mit mittelalterlicher Litteratur im Allgemeinen, mit den Ideen, Motiven, Stoffen, die in jenen Jahrhunderten das Abendland bewegen, er muß sich gewissermaßen in sie eingelebt haben, daß er ein Gefühl bekommt für die Wahrscheinlichkeit einer Entlehnung. An der Ausrüstung fehlt bei Nutt vorläufig noch sehr viel. Doch, ut desint vires tamen est laudanda voluntas.

1) Vergleiche hinken immer und sogenannte historische Parallelen sind nie vollkommene Parallelen: lehrreich können sie aber immer sein. Mir drängt sich eine solche Parallele zur Entwicklung der Arthursage vom 6.—12. Jahrh. aus dem Germanischen auf. Die Nibelungensage wandert um 600 nach dem germanischen Norden, wie die Arthursage um dieselbe Zeit nach der Bretagne. Die Entwicklung, welche die Nibelungensage im Norden genommen hat, liegt uns in den erhaltenen Heldenliedern der älteren Edda und in der sogenannten Völsungasage vor; für die Entwicklung der Sage in der Heimath am Niederrhein liegen uns zweierlei Quellen vor: einmal die jüngere nordische Nibelungensage in der Thidrekssage, die auf niederdeutschen Liedern ruhet, andererseits das oberdeutsche Nibelungenlied. Vollkommene Parallele wäre zur Arthursagenentwicklung vorhanden, wenn die ältere nordische Form durch fremde Vermittelung nach Deutschland gekommen wäre wie die bretonische Form der Arthursage durch französische Texte nach Wales. Aber auch bei dem umgekehrten Vorgang ist ein Vergleich der spezifisch nordischen und der auf niederdeutschen Quellen beruhenden (sogenannten jüngern) nordischen Nibelungensage lehrreich für das Verhältnis der spezifisch kymrischen Arthursage (von der in Kilhwch und Olwen ein Spezimen) und der auf franz. Quellen beruhenden kymr. Arthursage von *Jarless y Ffynnaawn*, *Geraint*, *Peredur*: Charaktere sind umgestaltet, wie dies bei Kei und Arthur für die Arthursage erwiesen; ältere Verhältnisse in der nordischen Gestalt treuer bewahrt als in der niederdeutschen u. v. a. Auch das verdient noch Erwähnung, daß im Norden die niederdeutsche Form der Sage die ältere zurück drängte — da die dänischen und färöischen Lieder auf sie zurück gehen — wie in Wales die französisch-breton. Form tiefgreifenden Einfluß ausgeübt hat. Sollte man in Kilhwch und Olwen schon Einfluß der franz.-breton. Form der Sage nachweisen, so wäre dies nichts anders als wie verschiedene Lieder der älteren Edda Einfluß der jüngeren auf niederdeutschen Quellen beruhenden Nibelungensage zeigen (*Edzardi*, *Germania* 23, 86 ff., *Symons*, *Ztschr. f. d. Philologie* 12, 96 ff.).

Greifswald.

H. Zimmer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*,

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

20. Juni 1890.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).  
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*.

---

Inhalt: Bartholomae, Studien zur indogermanischen Sprachgeschichte. I. Von *Pischel.* —  
v. *Miaskowski*, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Von *Eheberg.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Bartholomae**, Chr., Studien zur indogermanischen Sprachgeschichte.  
I. Indogermanisch *ss* mit vier Exkursen: Zur *n*-Deklination; zur Bildung  
des Gen. sing.; der *abhinibitasandhi* im *Ṛgveda*; zu den ai. Gen. plur. auf  
*-ān, -īn, -ūn, -ṛn*. Halle a. S. Max Niemeyer 1890. Preis 5 Mk.

Es gibt für den Linguisten kaum ein dankbareres Arbeitsgebiet  
als die Grammatik des Sanskrit. Whitney hat auch in der zweiten  
Auflage seiner Grammatik nur gelegentlich den Versuch einer sprach-  
wissenschaftlichen Erklärung gemacht; selbst als Materialsammlung  
ist das Buch für die ältere Zeit unvollständig, für das klassische  
Sanskrit ungenügend. Wer also daran geht, das Sanskrit wissen-  
schaftlich zu behandeln, kann von vornherein sicher sein zu neuen,  
wichtigen Ergebnissen zu gelangen und den Dank der Mitforscher  
sich zu erwerben.

Unter den jüngeren Linguisten ist Bartholomae der einzige, der  
das Sanskrit zum Gegenstand seiner Forschungen gemacht hat. Während  
er bisher nur auf eranischem Boden auch philologisch zu arbeiten  
versucht hat, hat er sich neuerdings dem Veda zugewandt, und auch  
das vorliegende Buch enthält eine Reihe von Untersuchungen, die  
sich mit vedischen Fragen beschäftigen. Wackernagel hat B. »aus-  
gebreitete Kenntnis auf iranischem und auch auf vedischem Gebiete«  
nachzurühmen gewußt (*Literaturblatt für orientalische Philologie* 3, 52\*).  
Wie weit dies Urteil für den Veda zutrifft, wird sich aus der nach-  
stehenden Anzeige ersehen lassen.

p. 32—35 handeln von dem Aorist *astham*. Die Inder seit Yāska ziehen ihn zur Wurzel *as* (werfen) und Pāṇini 7, 4, 17 (nicht 7, 8, 17, wie wegen B.s Citat bemerkt sei) lehrt seine Bildung ausdrücklich. B. dagegen sucht nachzuweisen, daß er vielmehr zur Wurzel *sthā* gehört und nur durch ein Misverständnis der Inder zu *as* gezogen worden ist. Das nimmt auch Whitney in der 2. Auflage seiner Grammatik an. B. geht dabei aus von AV. 13, 1, 5, wo man die Worte *vyāsthan mṛdhaḥ* bisher übersetzte: »er zerstreute die Feinde«, während B. übersetzt: »es zerstoben die Feinde«. Der Weg, auf dem er zu dieser Uebersetzung gelangt, ist jedenfalls sehr bequem. Er nimmt ohne weiteres an, daß AV. 13, 1, 5 »die älteste bekannte Stelle ist, die jenen merkwürdigen Aorist bietet«. Den Beweis bleibt er schuldig. Ferner behauptet er, die Maitrāyaṇi-saṁhitā und das Kāthaka hätten diese Stelle des Atharvaveda bereits gekannt und misverstanden, ja, das Kāthaka habe die Worte *vyāsthan mṛdho* »einfach der Atharvastelle entlehnt«. Das ist freilich über alle Maßen einfach. Zu meinen, die Verfasser der MS. und des Kāth. hätten nicht mehr vedisches Sanskrit verstanden, ist etwa dasselbe, wie wenn jemand behauptete, Wolfram von Eschenbach und Walther von der Vogelweide hätten nicht mehr Mittelhochdeutsch verstanden. Was aber die Entlehnung seitens des Kāthaka betrifft, so genügt es beide Stellen mit einander zu vergleichen, um die Haltlosigkeit dieser Behauptung auch äußerlich darzulegen. Der AV. hat: *ā te rāstrām ihā rōhito 'hārṣid vyāsthan mṛdho ābhayam te abhūt*, das Kāth. nach B.s (d. h. v. Schröders) Mitteilungen: *astād adastād ajanīṣṭa vipro vyāsthan mṛdho aṣiṣṭa bahū*. Anzunehmen, daß hier ein Werk aus dem andern entlehnt hat, erinnert an die berühmte Logik, mit der Fluellen Macedonien und Monmouth in Bezug auf ihre Lage vergleicht. Aber B. begeht noch viel schlimmere Dinge. Er behauptet p. 33 die Atharvastelle werde im TBr. citiert und dort stehe, wie zu erwarten, *vyāsthan*<sup>1)</sup>. Im AV. lautet die ganze Stelle, wie schon bemerkt: *ā te rāstrām ihā rōhito 'hārṣid vyāsthan mṛdho ābhayam te abhūt*, im TBr.: *ā hārṣid rāstrām ihā rōhitaḥ | mṛdho vyāsthad ābhayam no astu*. Hier steht also gar nicht *vyāsthan*, sondern für *vyāsthan mṛdho* des AV. vielmehr *mṛdho vyāsthat*, mithin ganz zweifellos *vyāsthat*, die 3. Sing. und in transitivem Sinne, und über *vyā* steht noch deutlich sichtbar der Svarita in den von mir eingesehenen Exemplaren, wenn auch, wie oft in der Ausgabe, etwas verwischt. Die Stellen gehn auf eine Quelle zurück, sind aber völlig unabhängig von einander, ebenso wie der AV. von dem Kāthaka-

1) TBr. 11, 5, 2, 1 bei B. ist falsches Citat für 2, 5, 2, 1.

kam und der MS., und gerade das TBr. und das Kāthakam beweisen, daß nicht die Inder *vyāsthān* falsch verstanden haben, sondern Bartholomae. Es kann auch im AV. nur heißen »er zerstreute (verjagte) die Feinde«. Nach beliebtem Recepte wird den Diaskeuasten die Schuld des Misverständnisses aufgebürdet. B. behauptet, offenbar hätten sie an dem Ausgang *-an* Anstand genommen, statt dessen sie *-ur* erwartet hätten. B. selbst citiert als analoge Bildungen *abibhran*, das gar nicht in Betracht kommt, und als ganz genau entsprechende Form *ágan* RV. 9, 32, 5, das er mit Delbrück und Graßmann als 3. Plur. faßt und zu Wurzel *gā* zieht. Die Stelle lautet *abhí gāvo anūṣata yósā jarám iva priyám | ágann ájím yáthā hitám* || Sāyaṇa nimmt als Subjekt des letzten Stollens an den Soma, und daß er Recht hat, beweist schon Strophe 3 *átyo ná góbhír ayyate*, ferner 9, 43, 1 *yó átya iva mṛjyáte góbhíḥ* verglichen mit 5 *índur átyo ná vājasṛt kánikranti pavitra ā*; ferner 9, 37, 5 *sómo vājam ivāsarat*; 38, 1 *gácchan vājam sahasṛīṇam*; 86, 44 *átyo ná krīḷann asarad vṛṣā háriḥ*; 96, 20 *átyo ná sṛtvā sanāye dhánānām . . ā viveḇa* u. s. w. u. s. w. Von der Milch (*gāvah*) wird im RV. nie gesagt, daß sie wie ein Roß um den Preis im Wettrennen laufe (*ájím yáthā hitám*); das ist ausschließlich auf den Soma beschränkt und folglich kann nur er bei *ágan* gemeint, und dies nur 3. Sing. sein, wie Sāyaṇa richtig erklärt. Auf wessen Seite ist also der »kurzsichtige Dünkel« (p. 120)?

Wir brauchen mithin im AV. den überlieferten Accent nicht zu ändern; *vyāsthat* heißt »er verjagte« und weiter nichts. Daß ein Aorist *ástham* lautlich nicht von einer Wurzel *as* kommen kann, ist selbstverständlich. *ásthat* verhält sich zu *ásyati*, wie *ábhūt* zu *ásti* und wie *ádarḇat* zu *píḇyati*, d. h. es gehört zu einer Wurzel *asth* »werfen«, die nur im Aorist erhalten ist, wie Wurzel *ah* nur im Perfekt *aha*. Möglicherweise gehört dazu *asthá* RV. 10, 48, 10: *prá némasmin dadṛḇe sómo antár gopā némam avír asthá kṛṇotí*. Sāyaṇa erklärt *asthá* mit *kṣepanasādhanena vajreṇa*, kannte also offenbar eine Deutung, die das Wort mit einer Wurzel in Verbindung brachte, die »werfen« bedeutet. Ludwig (5, 477) und Bergaigne (*Religion Védique* 2, 459) ziehen die Stelle zu der Legende von Dadhyañc; Ludwig nimmt *asthá* als Instr. Sing. zu *asthán* »Knochen«, Bergaigne als Acc. Plur. dazu. Roth, dem Graßmann folgt, erklärt *asthā* mit »etwa sogleich«. Mir scheint, daß nicht an die Legende von Dadhyañc zu denken ist, sondern an die Sage vom Raube des Soma, deren eine Fassung ich *Ved. Stud.* 1, 206 ff. besprochen habe. Ich möchte *gopā asthā* setzen = *Kṛḇānur ástā* RV. 4, 27, 3. 9, 77, 2. Die Stelle ist aber zu dunkel, um zu hinreichender Gewisheit zu führen, und es genügt mir auf den möglichen Zusammenhang zwischen *asthá* und

*āsthā* hingewiesen zu haben. Ebenso muß ich es Kundigeren überlassen zu entscheiden, ob wir Wurzel *asth* in *asthán*, *ásthi* »Knochen« zu suchen haben.

Ludwig hat zu *ṚV.* 4, 13, 3 (IV, 82) darauf aufmerksam gemacht, daß im *Tāṇḍyamahābrāhmaṇa* wiederholt ein »Praeteritum Imperf.« *ārthat* »er kam«, »erreichte« vorkommt. So 11, 8, 10. 13, 6, 10. 11, 10 *taṁ çug ārthat*. Dieses *ārthat* könnte sich zu *ar* verhalten, wie *āsthā* zu *as*, worauf auch Ludwig verweist. Vergleicht man aber Stellen wie TMBr. 5, 10, 3 *çuk sā tam řchati*; VS. 13, 47 *taṁ te çug řchatu* u. s. w. und die von Ludwig herangezogene Stelle TMBr. 18, 5, 2 *sa vişvañ vīryeṇa vyārthat* mit *Çat. Br.* 12, 7, 1, 1 = TS. 2, 3, 2, 6. 6, 5, 11, 3 (Ved. Stud. 1, 66 Anm.) *sā vişvañ vy ārchat*, so erkennt man unschwer, daß *ārthat* von dem Herausgeber des TMBr. nur verlesen ist für *archat*, was ja bekanntlich bei bestimmten MSS., namentlich Jainahandschriften, überaus leicht ist. Dieses angebliche *ārthat* beweist also nichts für *āsthā*. Wohl aber ist beachtenswert, daß mit einziger Ausnahme von *ṚV.* 10, 67, 11 *paçcā mṛdho āpa bhavantu viçvāḥ*, im *ṚV.* und *AV.* *mṛdhaḥ* nur Accus. Plur. ist, nicht Nom. Plur. Auch vergleiche man zu *vyāsthān mṛdhaḥ* noch *ṚV.* 5, 55, 6 *viçvā it spṛdho Maruto vy āsyatha*.

Auf derselben Höhe der »ausgebreiteten Gelehrsamkeit auf vedischem Gebiete« stehn die p. 93 ff. vorgetragene Ansichten. Es genügt auch hier vollkommen die Arbeitsweise B.s an wenigen Beispielen klar zu legen.

Aufrecht und ich haben eine Reihe von Dativen auf *-ā* im *ṚV.* nachgewiesen, aber B.s Verachtung erregt, weil wir dieselben indisch und nicht indogermanisch gedeutet haben. Seine Ueberlegenheit hat er dann zu beweisen gesucht, indem er darlegen wollte, daß es viel mehr solcher Dative gibt als Aufrecht und ich gefunden haben. Am lehrreichsten ist seine Entdeckung des Dativs *devayajyā* B. B. 15, 236. Diesen findet er *ṚV.* 10, 30, 11 *hinóta no adhvarām devayajyā* und 10, 70, 1 *ūrdhvó bhava suktrato devayajyā*, und bemerkt dazu: »der Unterschied in der Betonung zwischen *devayajyāya* 7, 3, 9 und *°yajyā* ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung«. Allerdings nicht für B., der ja mit dem *ṚV.* umspringt, als sei es ein in den jüngsten und schlechtesten Handschriften überliefertes modernes Machwerk. Unglücklich genug für seine Hypothese hat aber der *ṚV.* noch einen Nominativ *devayajyā* 10, 30, 15 *ābhūd u vaḥ suçākā devayajyā* und nicht weniger als viermal einen Instrumental *devayajyāyā*, nämlich 1, 114, 3 *açyāma te sumalīm devayajyāyā*; 5, 21, 4 *devām vo devayajyāyāgnīm ũta mārtyaḥ*; 8, 71, 12 *Agnīm vo devayajyāyā*; 10, 66, 7 *yāv ũjiré*

*vṛṣaṇo devayajyāyā*. Das ist bequem aus den Indices zu ersehen. Dazu gehört selbstverständlich auch *devayajyā* in 10, 30, 11. 10, 70, 1 und 10, 107, 3; wie die Form aufzufassen ist, ist leicht zu sagen. Zu 10, 30, 11 *hinóta no adhvarám devayajyā* kann man freilich rein äußerlich, wie B. thut, Stellen ziehen wie RV. 9, 65, 27 *tám tvā sutésv abhúvo hinviré devátátaye*, aber der Sinn zeigt, daß dies irrtümlich ist. Der Parallelismus fordert durchaus nicht dazu auf, wie B. meint, *devayajyā* dem folgenden *sanáye* gleichzustellen. Vielmehr gehört *sanáye dhánānām* zu beiden Sätzen nach bekanntem Sprachgebrauch = *hinóta no adhvarám sanáye dhánānām*, *hinóta no bráhma sanáye dhánānām*, und *devayajyā* bezeichnet den Ort oder die Gelegenheit, an dem oder bei der dies geschehen soll, ist also Lokativ von *devayajyā* und am Ende des Stollens abgekürzt aus *devayajyāyām*. Es sind daher zu vergleichen Stellen wie 6, 4, 1 *yáthā . . . devátātā yajñébhiḥ . . . yájasi*; 7, 43, 3 *mā no devátātā mṛdhas kaḥ*; 3, 17, 5 *áthā no dhā adhvarám devávītau* und die häufigen *adhvaré*, *adhvaréṣu*, *yajñé*, *yajñéṣu*, *suté*, *sutéṣu* u. dgl. Zu übersetzen ist: »Befördert bei dem Gottesdienst unser Opfer, befördert unser Gebet, daß es uns Geld einbringe«. Und genau so ist zu beurteilen 10, 70, 1 *ūrdhvó bhava sukrato devayajyā*, wozu nicht die von B. angezogenen Stellen Parallelen sind (für 8, 10, 10 lies 8, 19, 10), sondern vielmehr Stellen wie 4, 6, 1 *ūrdhvā ū śu no . . . Ágne tiṣṭha devátātā yájyān*; 3, 4, 4 *ūrdhvó vām gátúr adhvaré akāri*; 6, 63, 4 *ūrdhvó vām Agnir adhvaréṣv asthāt*; 9, 98, 3 *yá ūrdhvó adhvaré*; cfr. 6, 24, 9. 10, 1, 1. 20, 5. Es sind eben beide Konstruktionen üblich mit leicht verschiedenem Sinne; man sagt *yásya tvám ūrdhvó adhvarāya tiṣṭhasi* 8, 19, 10 und *ūrdhvás tasthāv ṛbhvā yajñé* 10, 20, 5. Für die Auffassung der Form *devayajyā* sind also die Parallelstellen allein nicht entscheidend; der Accent zeigt, daß die Form zum Femininum gehört, also nicht Dativ Sing. eines Neutrums sein kann. Genau wie in 10, 30, 11 und 10, 70, 1 ist *devayajyā* auch zu beurteilen in 10, 107, 3, wo es ebenfalls am Ende des Stollens steht: *dāvī pūrtír dākṣiṇā devayajyā ná kavāribhyo nahí té pṛánti*. Es liegt nahe, das Wort hier als Nominativ zu fassen, wie Graßmann im Wörterbuch und in der Uebersetzung gethan hat. Aber der Sinn spricht dagegen. In 10, 22, 9 ist von *pūrtáyaḥ* des Indra die Rede und dem *te pūrtáyaḥ* dort entspricht hier *dāvī pūrtíḥ* = *devānām pūrtíḥ* »die reichlichen Gaben der Götter«. Die Götter schenken viel auch für kleine Gaben (Ludwig, 4, 43. 66). So soll es auch mit der *dākṣiṇā* gehalten werden, die beim Opfer gegeben wird; aber Geizhälse sind damit knausrig. Daß sie Opfer darbringen, wird ihnen nicht bestritten, wohl aber, daß sie beim Opfer hohen Opfer-



lohn geben. *devayajyā* kann also nur Locativ sein, wie bereits Ludwig ganz richtig gesehen hat. Es ist zu übersetzen: »Geizhalse kennen nicht beim Opfer die göttliche Gabe, den Opferlohn; denn sie geben nicht reichlich«. Somit steht *devayajyā* an diesen drei Stellen in ganz gleicher Weise. Die Form ist zu beurteilen wie die Dative auf *-ā* und die von mir Ved. Stud. 1, 198 zusammengestellten Formen *saparyān*, *stavān* (sieh unten), *jām*, *svārvān*, deren Zahl sich mit dem fortschreitenden Verständnis des ṚV. gewis vermehren wird.

Ebenso unhaltbar ist die Erklärung der Formen *urusyā*, *varivasyā* und *ḡravyā* als Dative Sing. Die finale Bedeutung findet B. besonders in 1, 61, 5 unverkennbar: *asmā ul u sāptim iva ḡravyāyēndrāyārkām juhvā sām añje*. B. hält es auch hier für gänzlich überflüssig zu bemerken, daß *ḡravyā* noch an 7 Stellen vorkommt, überall Femininum ist und ganz zweifelloser Instr. Sing., wie längst allgemein richtig angenommen ist. Die Stellen sind so klar, daß es keines Wortes weiter bedarf. Ebenso sind *varivasyā* und *urusyā* Instr. von Femininen, wie sich auch von selbst versteht. Wer, der jemals alte Päliverse gelesen hat, wird B. glauben, daß im ṚV. die Redaktoren alte Formen auf *-ai* durch klassische auf *-āya* ersetzt haben und dergleichen mehr, nur weil einzelne Verse nicht genau nach der Norm gebildet sind? Charakteristisch für den Wert solcher Behauptungen ist B.s Behandlung der »zweifellos falsch überlieferten« Stellen p. 94—96. B. stellt sich an, als ob wir bereits eine völlig sichere, wissenschaftliche Metrik des Veda hätten. Davon ist in Wahrheit noch gar nichts vorhanden; denn was Oldenberg und B. selbst auf diesem Gebiete gearbeitet haben, ist doch nur der Anfang dazu. Es ist also ganz unerlaubt den Text des ṚV. in der Weise B.s zu behandeln, lediglich auf Grund unerwiesener metrischer Gesetze. In allen Fällen, die ich geprüft habe, liegt die Schuld der angeblichen Textverderbnisse ausschließlich daran, daß B. den ṚV. nicht verstanden hat. So auch hier. Auf 3, 59, 2 einzugehen, ist nicht nötig.

10, 103, 1 *saṁkrāṇḍano 'nimiṣā ekavīrah gātām sēnā ajayat sākām Indraḥ* und 7, 61, 3 *spāgo dadhāthe oṣadhīṣu vikṣv 'dhag yatō ānimiṣam rākṣamāṇā* will B. den Avagraha, beziehungsweise das *a*, in *animiṣa* tilgen und *rākṣamāṇā* womöglich in *rākṣamāṇān* ändern. In 10, 103, 1 soll dann *nimiṣā* = *nimiṣé* = Lok. Sing. zu *nimiṣā* sein. Das ist eine sehr schätzbare Bereicherung des vedischen Wortvorrates. B. hat uns bereits belehrt, daß er sehr viel besser Sanskrit versteht als die Verfasser der Maitrāyaṇīsamhitā und des Kāṭhaka; jetzt zeigt er, daß er auch den Dichtern des Ṛg- und Atharvaveda über ist. Bisher wußten wir nur, daß die vedische Sprache ein *nimiṣa* nicht kennt, sondern nur ein *nimiṣ*. Das hat auch der

Verfasser des Padapāṭha sehr gut gewußt und deshalb hat er *animiṣṭ* = *animiṣāḥ* gesetzt, was allein möglich ist. 7, 61, 3 ist damit auch erledigt und es ist nicht nötig weiter auf die von B. gänzlich missverstandene Stelle einzugehen.

1, 53, 2 kann, so behauptet B., *ākamakārçana* nicht richtig sein. Es könne nur bedeuten »das Verlangen nicht mager werden lassend, nicht mindernd«. Da das ein merkwürdiges epitheton ornans für einen Gott sei, so erklärt er das *a* privativum für sinnwidrig und liest *kāmakārçanaḥ* »einer der das Verlangen, Sehnen mildert, stillt«. Leider bedeutet aber *kāmakārçana* das nicht. Im AV. 8, 5, 12 haben wir *sapatnakārçana* und das bedeutet »die Nebenbuhler schwächend«, »die Nebenbuhler unbedeutend machend«, »beseitigend«, *kāmakārçana* heißt also: »die Wünsche schwächend«, »unbedeutend machend«, d. h. nicht, wie B. mit moderner, unindischer Anschauung meint, »der das Sehnen stillt«, sondern »der die Wünsche beseitigt, d. h. sie nicht erfüllt! *ākamakārçana* heißt also »einer der die Wünsche nicht beseitigt«, d. h. sie erfüllt! Das hat der brave Sāyaṇa schon ganz richtig gesehen. Er sagt: *kāman karçayati nāçayatiti kāmakārçanaḥ | na kāmakārçano 'kāmakārçanaḥ | ... havir dattavatām yajamānānām kāman abhimataphalaprādānena pūrayatity arthaḥ ||*. Das *a* privativum ist also durchaus nötig; auf ihm beruht der Sinn des Wortes.

»Ebenso sinnwidrig«, sagt B., »ist das *a* priv. in 1, 190, 3, wie schon Graßmann gesehen hat«. Die Stelle lautet: *asyā krátvāhanyō yō āsti mṛgō nā bhīmō arakṣāsas tūviṣmān*. Da schon Ludwig *arakṣāsas* richtig bezogen hat, so ist B.s Behauptung völlig unbegreiflich. Es ist Genetiv Sing. und bezieht sich auf *asyā*, d. h. auf Brhaspati und die ganze Strophe ist zu übersetzen: »(Mit) Preis und Darbringung von Verehrung und Lob erhebe (seine Stimme), wie Savitar seine Arme, der durch seine, des nichtschädigenden, Macht unverletzlich, stark wie ein Löwe ist«.

Endlich 8, 27, 22 lautet *açyāma tād Ādityā juhvato havir yēna vāsyō 'naçāmahai*. B. findet den Avagraha ganz müßig; »es ist *naçāmahai* zu schreiben«. Er stimmt hier wieder mit Graßmann überein. Daß die Redaktoren des Veda nicht ebenso gut wie B. an das zweimal vorkommende *naçāmahai* gedacht haben sollten, was an und für sich am nächsten liegt, ist ganz unglücklich. Sie werden also ihre guten Gründe gehabt haben, das seltene, und schon deshalb kritisch gesicherte, *anaçāmahai* stehn zu lassen. Und der Grund ist wieder ihre Kenntnis des Sanskrit. Die Form gehört zum Perfectum *anaçé*, für dessen Gebrauch Delbrück, Altind. Syntax p. 169, 2 Beweise zusammengestellt hat. Das Perfectum drückt, wie Delbrück ganz richtig bemerkt, einen erreichten Zustand aus, und wenn der

Dichter sagt: *açyāma tād ... havīr yēna vāsyo 'nāçāmahai*, so spricht er mit *anāçāmahai* die Gewisheit aus, daß durch eine bestimmte Opferspeise das Glück sicher erreicht wird. Der Vers besagt also: »Möchten wir, o Ādityas, wenn wir opfern die Opferspeise treffen, durch welche wir des Glückes sicher sind«. *nāçāmahai* hieße: »durch welche wir Glück erreichen können«. *anāçāmahai* ist = dem Praesens, *nāçāmahai* = dem Optativ mit *āv*. Die Worte sind also keineswegs gleichbedeutend; die Redaktoren haben ganz gewis *anāçāmahai* vorgefunden.

Das sind die sechs Stellen, die nach B. »zweifellos falsch« überliefert sind. Man sieht, sie sind alle sechs zweifellos richtig überliefert. Gleicher Art sind seine »Beweise« auch sonst. Ich will noch ein Beispiel geben. p. 14 ff. verteidigt B. gegen Johannes Schmidt die von ihm behauptete Verwandtschaft der *-vant*-Stämme mit den Part. Perf. Act. auf *-vas*. Joh. Schmidt hat gelehrt, daß *sutāvant*- »mit etwas Gepreßtem versehen« und *susuvās* »gepreßt habend« im R̥V. noch völlig verschieden gedacht seien. B. der versichert, daß sein Autoritätsglaube nicht so ausgebildet sei, um lediglich durch den Hinweis auf Whitney die Sache für erledigt zu erachten, verlangt den Nachweis, daß seine Auffassung der citierten R̥gvedastellen eine verkehrte sei. Das Verlangen ist etwas stark, da B. es nicht der Mühe für wert gehalten hat, seinerseits die citierten Stellen zu übersetzen; aber ich will ihm den Gefallen erweisen, da es wohl sonst sobald niemand thun wird. Er sagt p. 15: »Mit der Bedeutung „gepreßt, gekeltert habend“ kommen wir für *sutāvant*- an allen Stellen aus, „mit Gepreßtem versehen“ reicht nicht, z. B. nicht 8, 33, 1, wo der Accusativ *tvām* (d. i. *sómam*) von *sutāvanto* abhängig zu machen ist«.

Die Stelle lautet: *vayám gha tvā sutāvanta āpo ná vṛkt̥d̥barhiṣaḥ | pavitrasya prasrāvaneṣu vṛtrahan p̥dri stotāra āsate* ||. Die Stelle, an der sich auch Ludwig (5, 155 f.) sehr unnützer Weise den Kopf zerbrochen hat, erklärt sich nach Ved. Stud. 1, 12 f. Zu *vayám* ist zu ergänzen *havāmahe*, wie folgende Stellen desselben achten Buches zeigen: 8, 17, 3 *brahmāṇas tvā vayám . . . Indra somi-naḥ sutāvanto havāmahe*; 51, 6. 61, 14 *tām tvā vayám maghavann Indra girvaṇaḥ sutāvanto havāmahe*; 93, 30 *tvām id vṛtrahantama sutāvanto havāmahe*. Diese Stellen zeigen auch, wer mit *tvā* gemeint ist, nicht Soma, sondern Indra, wie der Zusammenhang und Strophe 2 *svāranti tvā suté náraḥ* ergeben. *tvā* kann also gar nicht von *sutāvantaḥ* abhängen und B.s Hypothese ist damit der Boden entzogen. *sutāvant* sagt nicht aus, daß die Sprecher die Pressung selbst vollzogen haben, sondern daß sie mit dem fertig gepreßten

Soma zum Opfer schreiten. *sutāvant* und *suṣuvās* (um B.s Ansetzung beizubehalten) sind also wirklich völlig verschieden gedacht. *sutāvant* ist in nichts verschieden von *sutāsomavant* 10, 69, 11 und bedeutet »mit gepreßtem Soma versehen«, eine Bedeutung, die überall paßt. Der Vergleich *āpo ná* erklärt sich aus 8, 6, 34 *ābhī Kānvā anūsatāpo ná pravātā yatīh*, wozu man auch 8, 69, 11. 4, 18, 6. 7, sowie 5, 54, 2 *svāranti āpuh* mit *svāranti nārah* vergleiche. Die ganze Strophe ist also zu übersetzen: »Wir (rufen dich), o Töter des Vṛtra, (laut) wie die Wasser (rauschen), mit gepreßtem Soma und gelegter Streu, während die Seihe rieselt; rings herum sitzen die Lobsänger«. 3, 25, 4 aber, worauf B. sich noch besonders beruft, spricht auch nur gegen ihn. Den Worten *Ágna Índraç ca dāçīṣo duroṇé sutāvato yajñām ihōpa yātam* entsprechen Stellen wie 1, 22, 4 *nahī vām āsti dūraké yātrā ráthena gáčchathah* | *Açvinā somīno grhām*; cfr. 1, 49, 1. 10, 171, 2. *sutāvatah* ist genau dasselbe wie *somīnah*, wie ganz klar 10, 171, 1 zeigt *rátham sutāvatah* — *somīno hávam*. Zu vergleichen sind auch Stellen wie 2, 41, 2 *gántāsi sunvató grhām*; 8, 35, 16 *sōmanī sunvatāh* und viele andere. Wie aber *somīn* nur heißt »Soma habend«, so auch *sutāvant* in Uebereinstimmung mit einer großen Zahl gleichgebildeter vedischer Worte.

Participium soll sodann *hitāvant* sein RV. 1, 180, 7: *vayām cid dhī vām jaritārah satyā vipanyāmahe vi pañir hitāvān*. Wenn irgendwo, so hätte B. hier eine Uebersetzung geben müssen; da er es nicht gethan hat, so wird er wohl Graßmanns Auffassung teilen, der übersetzt: »der Karge rühmt sich als des Schatzes Hüter«; denn Ludwig übersetzt *hitāvān* als Part. Praet. Pass. »hinausgestoßen«, während Graßmann im Wörterbuch es mit »der sein Gut versteckt hat« wiedergibt im Anschluß an Roth. Es ist klar, daß hier zwei Parteien einander gegenüber gestellt sind: *vayām vipanyāmahe vām jaritārah satyāh, vi* (d. h. *vipanyāte*) *pañir hitāvān* »wir werden gerühmt als eure aufrichtigen Verehrer, der Geizhals wird gerühmt als *hitāvān*«. *hitāvān* muß also etwas sein, was sonst nicht im Wesen des Geizhalses liegt, aber den Aṣvins gegenüber hervortritt. Darauf weist auch der zweite Vers der Strophe deutlich hin: »deshalb seid ihr, o Aṣvins, tadellos (*anindyā* wohl zu betonen, worauf das doppelte *hi* hinweist), denn ihr schützt, ihr Starken, den der sich den Göttern naht (?)«. Die Aṣvins haben keine Feinde; gegen sie benimmt sich selbst der Geizhals anständig und sie lassen daher auch ihm ihren Schutz angedeihen. Identisch mit *hitāvant* ist das klassische *hitavant*. Es begegnet Hitopadeça ed. Schlegel 3, 98 (= Ind. Sprüche<sup>2</sup> 3988) *paro 'pi hitavān bandhuḥ*. Peterson liest (3, 96) *paro 'pi hi hito bandhuḥ*; doch kennt A. auch die Lesart *hitavān*, die B., sowie die

Subhāṣitāvali 2705 haben. Der Sinn ist »Nutzen bringend«, »wohlwollend«: »Auch ein Fremder ist uns ein Verwandter, wenn er uns Nutzen bringt«. Nichts anderes besagt *hitāvān*: »der Geizhals wird gerühmt als euch Nutzen bringend«, »euch wohlwollend« und einen Commentar gibt auch hierfür die Ved. Stud. 1, 93 citierte Strophe des Hitopadeṣa 1, 33 (29 Peterson).

Sodann *matāvant* ṚV. 9, 86, 13: *ayān matāvān chakunó yāthā hitó 'vye sasāra pāvamāna ūrmīṇā*. Dazu macht Bartholomae die Anmerkung: »Zu *man-* »zögern« (bei Graßmann), also »gezögert habend«. Erst muß der Soma die Wollseide vollständig mit Flüssigkeit getränkt haben, ehe er in die Kufe rinnen kann. Dieses »Zögern« wird mit der Umkreisung des Opfers seitens eines Raubvogels verglichen, die dem Stoß vorhergeht. Vgl. ṚV. 9, 82, 1 c. d.« Sehr hübsch, aber leider ganz verkehrt, weil die Wurzel *man* nur eine der vielen unglücklichen Entdeckungen Graßmanns ist, die er aus lediglich etymologischen Gründen erschlossen hat, die aber jeder thatsächlichen Unterlage entbehrt, sodann weil *çakuna* ohne näheren Zusatz nie »Raubvogel« bedeutet, endlich und vor allem, weil der Veda die richtige Erklärung sehr deutlich an die Hand gibt. Dem *matāvān hitó sasāra* entsprechen Stellen wie 9, 44, 2 *matī juṣṭó dhīyā hitāḥ sómo hinve parāvāti*; 9, 72, 1 *úd vācam ūráyati hinvāte matī*; 9, 68, 7 *tvām soma matībhir hitām*; 9, 107, 24 *tvām viprāso matībhir hinvanti*. *matāvān hitāḥ* ist also dasselbe wie *matī hitāḥ* oder *matībhir hitāḥ* d. h. »mit Sorgfalt (Gebeten) entsendet«; *matāvant* bedeutet wörtlich »Sorgfalt, Ueberlegung, Gebete habend«, entspricht also genau allen übrigen Bildungen gleicher Art.

Diesen älteren Beispielen hat B. jetzt noch ein viertes hinzugefügt *puṣṭāvantas* 8, 45, 16: *imá u tvā ví cakṣate sakhāya Indra somīnāḥ | puṣṭāvanto yāthā paçúm*. »Mit etwas Gemästetem versehen« bedeutet es ganz gewiß nicht«, sagt B. und schließt sich Ludwigs Erklärung an »solche die gemästet haben«. *puṣṭá* ist der allgemeine Ausdruck für Wohlbefinden, den »blühenden« Zustand. So heißt es 1, 114, 1: »Wir bringen diese Gebete dar dem Rudra, damit es den Menschen und Tieren gut gehe, alles in diesem Dorfe blühend (*puṣṭām*) und wohlauf sei« und 1, 103, 5: »Sehet, wie hier alles durch ihn sehr blühend (*bhūri puṣṭām*) ist, glaubet an die Macht des Indra; er verschaffte die Kühe, er verschaffte die Rosse, er die Pflanzen, er die Wasser, er die Wälder«. *puṣṭāvant* ist »einer der *puṣṭá* hat«. Dabei ist gar nicht ausschließlich an das Vieh zu denken, wenn auch vorwiegend, wie aus dem sprichwörtlichen Verse MS. 3, 13, 1 = VS. 23, 30 = TS. 7, 4, 19, 2 hervorgeht: *yád dharinó (dharinī) yávam átti ná puṣṭām paçú manyate* »wenn ein Reh das Getreide frißt, so glaubt man

nicht, daß das (eigene) Vieh davon fett geworden ist«, verglichen mit R̥V. 9, 55, 1 *yávan̥ yavan̥ no ándhasā puṣṭám puṣṭám pári srava* »Ströme uns herbei mit deinem Saft alles Getreide, alles fette Vieh«. Sieht man sich nun den Zusammenhang an, in dem 8, 45, 16 erscheint, so erkennt man, daß der Dichter von Indra etwas erwartet; man vergleiche nur den Schluß von 15. 17. 18. 19. Strophe 16 besagt also: »Diese mit Soma versehenen Freunde sehen auf dich, o Indra, wie die welche fettes Vieh haben auf ihr Vieh«. Es entsprechen sich *somínah* und *puṣṭávantah*, *tvā* und *paçím*. Die Freunde kommen mit dem Soma und hoffen, daß Indra sich voll trinken wird; denn dann schenkt er am liebsten und meisten. Ebenso sehen die die fettes Vieh haben auf das Vieh, und erwarten, daß es ihnen durch Milch und dgl. seinen Dank für die reichliche Nahrung, die es empfangen hat, abstaten wird. *puṣṭávant* kann also dem Zusammenhang nach gar kein Part. Praet. sein.

Im R̥V. hat also B.s Hypothese nicht die geringste Stütze; er hat alle vier Stellen falsch verstanden. Aus dem AV. citiert er *açitávant* 9, 6, 38: *açitávaty átiṭhāv açñyāt*. Das heißt gewis »er soll essen, nachdem der Gast gegessen hat«, beweist aber gar nichts für die älteste Zeit, da es in einem prosaischen Brāhmaṇateile des AV. vorkommt. Es heißt eigentlich »wenn der Gast sein Essen hat« und zeigt, wie die gleichen Bildungen des klassischen Sanskrit ohne gedehnten Vocal entstanden sind. Uebrigens hatte lange vor B. Benfey *puṣṭávant* und *sutávant* für Part. Praet. erklärt (Vollständige Grammatik § 893 Anm. 2). Was endlich die Avestastelle Yasna 9, 30 anbetrifft, so muß B. hier erst die Erklärung der Stelle geben, die ihm die richtige erscheint. Bis dahin ist seine Behauptung wertlos.

Wie in diesen Fällen, steht es überall mit B.s »ausgebreiteter Gelehrsamkeit auf vedischem Gebiete«. Es ist geradezu ergötzlich seine Bemerkungen über *vidáthu* (p. 41) zu lesen, oder (p. 48) »das Trinkgefäß der Männer« (*nṛñh̥ pātram* R̥V. 1, 121, 1) erscheinen zu sehen. In der Anmerkung 4 zu dieser Seite liest man: »Auffallend ist *paçvā ná tāyím* R̥V. 1, 65, 1; zu lesen ist *paçvānnatāyím*; wegen *nn* aus *mn* s. Verf., a. O. S. 195«. Man kann daraus ersehen, wohin jemand gelangt, der den vedischen Sprachgebrauch nicht kennt. Bollensen hatte (ZDMG. 22, 574) in *paçvā* eine Altertümlichkeit sehen wollen, »die älteste Lautung des *as* vor Tönenden«; B. hilft sich noch schneller. Er versteht den Text nicht; folglich ist er verdorben und muß corrigiert werden, nicht philologisch, sondern linguistisch. *paçvā ná tāyím gūhā catántam* habe ich bereits Ved. Stud. 1, 225 erklärt. Das *ná* steht, wie nicht selten im Veda (Index s. v. *nā*),

und noch zweimal gerade bei *tāyú*, statt hinter vielmehr vor dem Worte das in den Vergleich tritt; *ná tāyám* ist also = *tāyúṅ ná* und die Stelle ist zu übersetzen: »Wie ein Dieb der sich heimlich mit einem Stück Vieh fortmacht«. *paçvā* ist also ganz regelrecht stehender Instrumental. Ich glaube jetzt auch, daß in der Ved. Stud. 1, 196. 299 besprochenen Stelle 1, 48, 6 *padám ná veti ódati* das *ná* hinter *ódati* gehört, nicht hinter *veti*, und daß also *ódati* direkt den Wörtern für Hetäre (Ved. Stud., Einleitung p. XXV) beizufügen ist. Es ist also zu übersetzen »sie geht auf den Strich wie eine Hetäre«. Der Doppelsinn »sie weist gleichsam den Weg« ist danach aufzugeben. Man vergleiche auch noch Bhallaṭaṣatakam 103 *vyādhaḥ padāny anusaranti gṛhītacāpāḥ*.

Nicht ernsthaft zu nehmen ist B.s Erklärung der drei Methoden welche nach ihm »Ausflüsse überkluger Gelehrtenspitzfindigkeit« sind (p. 49 ff.), ebenso wenig seine Auffassung von *jātá* (p. 63 Anm. 2) oder p. 115 Anm. 1, oder gar p. 103 Anm. der neuentdeckte, wieder durch Correctur eines ganz unverdorbenen Textes herzustellen Genetiv *dhánvann*. RV. 10, 116, 6 lautet: *vy àryá Indra tanuḥi çrāvāmsy ójaḥ sthírēva dhánvano 'bhímātīḥ*. B. corrigiert *abhímātēḥ* und übersetzt: »Mach schlaff (gering) des Feindes Ruhm, des Widersachers Kraft, wie die Sehne des Bogens«. Besser aber soll es sein in den Text zu setzen *dhánvann abhímātēḥ*. *vitan* soll also heißen »schlaff machen«! Es heißt zu allen Zeiten der Sprache genau das Gegenteil »straff machen«, daher, vom Bogen gebraucht, immer »den Bogen spannen« und dann »ausdehnen«, »ausbreiten«, »vergrößern« und dergl. Die Worte *vy àryá Indra tanuḥi çrāvāmsi* heißen also nicht »Mach schlaff (gering) des Feindes Ruhm«, sondern »verbreite (erhöhe) den Ruhm der Arier«. Dazu gehört auch *ójaḥ*. Wie aber die folgenden Worte aufzufassen sind, lehren uns die Stellen 4, 4, 5. 10, 116, 5 *áva sthírā tanuḥi yātujñām*; 8, 19, 20 *áva sthírā tanuḥi bhūri çárdhatām*; 10, 134, 2 *áva tanuḥi sthírām*; 2, 33, 14 *áva sthírā maghávadbhyas tanuḥva* d. h. aus *vī tanuḥi* ist zu *sthírā* zu ergänzen *áva tanuḥi*, was hier um so leichter war, als es in der unmittelbar vorhergehenden Strophe steht, der Zusammenhang klar ergibt, was gemeint ist und die Verbindung formelhaft ist. Für den Inder konnte ein Zweifel, was gemeint war, gar nicht entstehen. Es ist also zu übersetzen: »Erhöhe, o Indra, den Ruhm und die Kraft der Arier; wie die Sehne des Bogens (mache schlaff) die Nachstellungen«. Die Caesur wird bei der Construction der Worte im Veda dem Sinne durchaus untergeordnet.

Der Excurs IV. p. 117 ff. wendet sich vorwiegend gegen mich.

Aus den von mir in den Ved. Stud. behandelten Stellen mit Endkürzung der Worte (s. Index s. v. Kürzung) geht deutlich hervor, daß ich nicht Roths Regel durch neue Beweise stützen, sondern sie ergänzen und weiter führen wollte. Nur das Princip wurde von mir übernommen. B. hätte sich also seine kluge Belehrung sparen können. Von Einzelheiten hebt er hervor *stavān* und *nṛ̥n*, indem er wegen des ersten auf B. B. 15, 246 verweist, was richtig 247 ist. Er belehrt mich dort, daß zu einer Triṣṭubhzeile noch etwas mehr gehört als einfach elf Silben. Die erste Zeile von 2, 19, 5 hätte bei der von mir vorgeschlagenen Fassung den Silbenfall 0—00, —0—00—, die zweite —000—, —0—00— und das seien keine Triṣṭubhzeilen. Gewis nicht nach B.s Schema. Aber gleich die folgende Strophe 6 fügt sich in ihrem Schlusse *sārathaye* —00—, *Kutsāya* ——0, *ca nava* 000 dreimal nicht dem von B. verlangten Schema 0—, und solche Verse gibt es zu Dutzenden. B. hebt selbst hervor, daß der gleiche Ausgang gerade bei *stavān* noch zweimal vorkommt: 2, 20, 5 *sūryena stavān* und 6, 24, 8 *dāsyujūṭaya stavān*. Statt nun deswegen die Worte unangefochten zu lassen, »kuriert« er »alle drei Stellen in gleicher Weise«. Statt *stavān* schreibt er *stavānāḥ* und streicht dem vorhergehenden Worte eine Silbe ab. So gewinnt er noch zwei indogermanische Dative auf -ai, *mārtyai* und *dāsyujūṭai*, und einen Instrumental *sūryā*. Dies zu widerlegen, wäre zwecklos. Aber ich bin B. wirklich dankbar für den Hinweis auf die beiden andern Stellen, die ja aus Graßmann leicht zu ersehen, von mir aber mit Unrecht nicht beachtet worden sind. Sie zeigen, daß *stavān* abgekürzte Form für *stavānāḥ* ist, nicht, wie ich annahm, für *stavānāya*. Sie bedeutet »gepriesen werdend«. Sodann *nṛ̥n*. Daß 5, 80, 6 *nṛ̥n* Accusativ ist und zu *praticī* gehört, habe ich selbst Ved. Stud. 1, 309 erkannt und nur aus Versehen in den Verbesserungen p. 328 nicht aufgeführt. An allen übrigen Stellen bedauere ich, B. nicht beistimmen zu können. Ueber B.s Erklärung von 4, 21, 2 und 1, 121, 13 will ich schweigend hinweggehn; seine schönen Formen *\*nṛ̥h* und *\*nṛ̥r*, welche die Diaskeuasten durch *nṛ̥n* verdrängt haben sollen, sind eben nur »bare Willkür«. 6, 3, 6 habe ich *nṛ̥n* als im Sinne des Dat. Plur. stehend erklärt. B. sagt: »Hier ist *nṛ̥n* Acc. Plur. Dafür spricht *m*, das einen folgenden Accus. im voraus andeutet. Aber die Stelle ist verderbt«. Nun, man wird wohl genügend aus dem Vorhergehenden ersehen haben, welche Bewandnis es mit den Verderbnissen B.s hat. Hier tritt uns B. als vedischer Dichter entgegen; für *aruṣó yó dīvā nṛ̥n* singt er: *ámhasaḥ pāsi mártān*. Das ist natürlich wieder nicht »bare Willkür«, sondern



»ausgebreitete Gelehrsamkeit auf vedischem Gebiete«. B. fragt, wie ich übersetzen will? Folgendermaßen: »Er strahlt mit seinem Glanze beim Aufgang der Morgenröte, wie ein Sänger (singt) er, der bei Nacht und Tage den Menschen rot ist, der unsterbliche, der bei Tage den Menschen rot ist«. Der Dichter hebt hervor, daß Agni auch bei Tage den Menschen rot d. h. hellleuchtend ist, nicht bloß im Dunkel der Nacht; deswegen werden die Worte *aruṣó yó divā nṛ̥n* nachdrücklich wiederholt. Das Gegenteil sagt in genau entsprechender Gestalt 1, 127, 5: *náktam yáḥ sudárçataro divatarād aprāyuse divatarāt* »welcher in der Nacht besser zu sehen ist als am Tage, dem der da lebt, (besser) als am Tage«. Und 6, 48, 6 steht: *tiráś támo dadṛça ūrmyāsv ā cyāvāsv aruṣó vṛ̥ṣā cyāvā aruṣó vṛ̥ṣā* »durch das Dunkel hindurch erschien er in den finstern Nächten, der rote Stier, in den finstern (Nächten) der rote Stier«. Was dichtet wohl B. hier an Stelle der »sinnlos wiederholten« Worte *ā cyāvāsv aruṣó vṛ̥ṣā* und des Wortes *divatarāt*? Beide Stellen beweisen auch in anderer Hinsicht die Richtigkeit meiner Erklärung von *nṛ̥n*, die erste durch den Dativ *aprāyuse* <sup>1)</sup>, die zweite durch die Form *cyāvā* für *cyāvāsu*, die wieder lediglich aus metrischen Gründen gewählt worden ist, gerade wie *nṛ̥n* und die andern von mir erwähnten Formen. Sāyaṇa hat zu 6, 3, 6 die ganz richtige Erklärung: *yo divā nṛ̥n iti punaruktir adarārthā* und man darf nur Lieder wie 1, 138. 139 durchlesen, um die Annahme einer »Textentstellung« als »sinnlos« zu erkennen. Damit ist, um dies beiläufig zu bemerken, die Richtigkeit meiner Erklärung von *nṛ̥n* auch für 1, 121, 13 bewiesen.

Zu 1, 146, 4 *āvīr ebhvat sūryo nṛ̥n* behauptet B., ich hätte 3, 14, 4 *abhī kṣitīḥ pratháyant sūryo nṛ̥n* nicht berücksichtigt. »Agni heißt an beiden Stellen »Sonne der Männer«, weil dieselben diese Sonne sich selbst entzünden können. *nṛ̥n* ist also hier ebenfalls Gen. Plur.«. Wenn der Gedanke, den B. sich zurechtlegt, nur ein vedischer, oder überhaupt indischer, wäre! Die »Sonne der Männer« ist einfach »bare Willkür«. Agnis eine Erscheinungsform ist die Sonne (Bergaigne 1, 12 ff.) und Bergaigne hat (2, 115) mit Recht die Stelle 3, 14, 4 als »*passage décisif*« bezeichnet. Er faßt (1, 13 Anm. 2) *nṛ̥n* als Accus. Plur. und als parataktisch zu *kṣitīḥ* und das war und ist auch meine Meinung. Die beiden Stellen 1, 146, 4. 3, 14, 4 haben den gleichen Schluß gemein, sonst aber

1) Die für 1. *prāyus* von Roth angenommene Bedeutung erscheint mir durch den Zusammenhang ausgeschlossen. *prāyus* muß das Gegenteil zu *āyus* sein, wie *vicáksas* zu *cáksas*, *ápān* zu *prān*. Deswegen halte ich, wie Bergaigne, (Études p. 99) Sāyaṇas Erklärung von *aprāyus* für richtiger als die Roths.

nichts; das ist ebenso zufällig wie bei 4, 21, 2 verglichen mit 5, 58, 2 (*tuvirādhaso nṛ̥n*), oder 6, 2, 11 verglichen mit 6, 51, 4 (*divó nṛ̥n*). *nṛ̥n* kann unmöglich Accus. sein, es kann unmöglich Genetiv sein; der Sinn zeigt, daß es als Dativ gefaßt wurde.

Zu 1, 181, 8 bemerkt B. »Zu *sádasi nṛ̥n* ist *Káṇvānām sádasi* 1, 47, 10 zu vergleichen; wir haben also hier den Gen. Plur.« Gewiss nicht. *nárā* ist ein ganz stehendes Beiwort der Aṇvins, und nach vedischem Sprachgebrauch erwartet man zu dem Dativ *vām* einen Vocativ, auf den es sich bezieht, oder eine sonstige nähere Bestimmung. Das ist wenigstens die Regel. Dazu kommt, daß zu *sádasi* höchst wahrscheinlich der Genetiv *rúçato vápsasaḥ* gehört. In Strophe 7 ist gesagt *ásarji vām sthávira gīh*, die Strophe 8 nimmt darauf Bezug und fährt fort *utá syá gīh pivate*. Zu *gīh* kann der Genetiv *rúçato vápsasaḥ* unmöglich gehören. *rúçant* wird gewöhnlich von Agni, der Sonne und der Morgenröte gebraucht, und wenn man für *vápsas* mit der Tradition die Bedeutung »Gestalt« (*Sāyaṇa rūpasyaiva vapuṣo vā*) annimmt, so tritt die Stelle in die Reihe der von mir Ved. Stud. 1, 241 f. besprochenen, wo sich *sádane Vivásvataḥ* findet. Dort standen, wie ich gezeigt habe, die Sänger und *rúçato vápsasaḥ sádasi* ist = *sádane Vivásvataḥ*. Es ist also zu übersetzen: »Und dieses Lied erschallt euch Männern an dem mit dreifacher Streu bedeckten Orte der leuchtenden Erscheinung«. *nṛ̥n* kann also aus vielen Gründen nicht Genetiv sein und ich frage jetzt meinerseits: »Wie will Bartholomae übersetzen?«

Von 6, 2, 11 *vīhí svastīm suksītīm divó nṛ̥n* sagt B.: »Hier ist *nṛ̥n* Accus. Plur. Die Stelle ist den eben angeführten nahe verwandt«. B. meint nämlich in 6, 39, 5 *apá ósadhīr aviṣā vānāni gā árvato nṛ̥n rçáse rivīhi* könne *nṛ̥n* auch als Accus. Plur. gefaßt werden und er verweist auf Stellen wie 3, 36, 10 *asmé çatām çarádo jiváse dhā asmé vīrān cháçvata Indra çiprin* und 5, 42, 18 *á no rayīm vahatam ótá vīrān*. B. meint also, weil Graßmann für *nṛ̥* die Bedeutung »Mann« angibt und ebenso für *vīrā*, so seien *nṛ̥* und *vīrā* identisch. Zu seiner Aufklärung genügt es auf Ved. Stud. 1, 204 Anm. 1 zu verweisen. Nirgends im ganzen Veda wird gesagt *asmé nṛ̥n dhāḥ* oder dgl., weil das gegen den Geist der Sprache ist. *nṛ̥n* kann also auch hier nicht Accus. Plur. sein, sondern es steht, wie ich bemerkt habe, im Sinne des Dativ Plur. Vertritt es aber überhaupt andere Casus, so kann es auch 5, 38, 1 und 6, 39, 5 als Dativ Sing. gefaßt werden. Natürlich kann man es dort zur Not auch als Gen. Plur. fassen; die Entscheidung hängt lediglich von dem sonstigen Gebrauche des Wortes ab und dieser spricht durchaus

für meine Annahme. Ich muß es danach andern überlassen zu beurteilen, auf wessen Seite die »bare Willkür« ist, auf meiner, oder der von B.

Es widerstrebt mir noch weitere Fälle zu besprechen, in denen B. den überlieferten Text »kuriert« hat; die Seiten p. 100—109 würden sonst noch überzeugende Beispiele dafür liefern, dass B. nicht der geeignete Arzt für den Veda ist. Man mag über die Methode nach der der Veda zu erklären ist, verschiedener Meinung sein können; eins aber ist sicher: der von B. eingeschlagene Weg führt nicht zum Ziel.

Die philologischen Grundlagen, auf denen B. sein Buch aufgebaut hat, sind also haltlos; wie es danach mit seinen linguistischen Theorien steht, ist nicht schwer zu erkennen.

Halle (Saale).

R. Pischel.

**v. Miaskowski, August, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen.**  
Leipzig 1889. Verlag von Duncker und Humblot. VIII und 329 S. 8°.  
Preis Mk. 6,40.

In dem vorliegenden Buche hat der Verfasser 12 Vorträge, Referate und Gutachten zusammengestellt, welche in der Zeit von 1880—1888 entstanden sind, und dem Altmeister der agrarhistorischen und -politischen Forschung, Georg Hanssen, zu seinem 80. Geburtstag gewidmet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, alle diese zwölf, verschiedene Materien behandelnden Arbeiten der Reihe nach zu besprechen; ich will vielmehr nur mit jenen mich etwas eingehender befassen, für welche ich das allgemeinste Interesse voraussetzen zu dürfen glaube, will es aber nicht unterlassen, von allen eine summarische Uebersicht zu geben.

Die Sammlung beginnt (I) ein 1880 in Basel gehaltener Vortrag: »Socialpolitisches aus den Schweizer Alpen«. Er gibt eine Zusammenfassung der eingehenden Studien, welche der Verfasser in seinen zwei Werken über »Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878« und über »Die schweizerische Allmend, 1879« niedergelegt hat und welche hauptsächlich die Frage nach der heutigen Berechtigung der Allmenden erörtern und den Einfluß der gesellschaftlichen und politischen Klassenbildung auf die wirtschaftlichen und agrarischen Zustände schildern. Dem Vortrag folgt (II) ein Referat für das preußische Landesökonomiecollegium

vom Februar 1883 über »Die Lage des Bauernstandes in Preußen«. Anknüpfend an die im Jahre 1882 von dem Landwirtschaftsministerium veranstaltete Enquête über die bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse wird diese Lage als eine sehr ernste bezeichnet und die Staatsregierung ersucht, ihre Aufmerksamkeit der weiteren Klarstellung der Verhältnisse, namentlich der Verschuldung, Belastung und Bewegung des Grundbesitzes zu widmen und jene Maßregeln zu ergreifen, welche die Stellung des Bauernstandes zu befestigen im stande wären. Daran schließt sich (III) ein im Jahre 1888 in Dresden gehaltener Vortrag über »Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft«, in welchem die in dem zuletzt genannten Artikel angestellten Betrachtungen weiter gesponnen und der bedenkliche Zustand der deutschen Landwirtschaft hauptsächlich in Zusammenhang mit dem Preisrückgang der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte gesetzt wird. Von dieser Arbeit soll nachher noch die Rede sein. Die zwei folgenden Arbeiten sind den bäuerlichen Erbrechtsverhältnissen gewidmet; sie behandeln (IV) »Die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland« (Referat für den Verein für Socialpolitik, 1882) und (V) »Das Anerbenrecht und das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich« (Eingabe des deutschen Landwirtschaftsrates an den Kanzler des D. R. 1886). Auch auf diese beabsichtige ich im Zusammenhang mit der folgenden Arbeit (VI) über »Die Gutsübergabe-(Altenteils-)Verträge« (Referat für den deutschen Landwirtschaftsrat, 1887) näher einzugehen. Hieran schließt sich (VII) ein Referat für den deutschen Verein gegen Misbrauch geistiger Getränke (1885): »Die Mäßigkeitsbestrebungen und die Branntweinsteuerreform«, in welchem der Verfasser die inzwischen auch erfolgte Erhöhung der Branntweinsteuer aus ethischen und finanziellen Gründen vertritt, dann (VIII) ein Votum, abgegeben im preuß. Landesökonomiecollegium »Ueber Rentengüter«, welches die Möglichkeit einer günstigen Wirkung der Schaffung von Rentengütern, wenn diese durch den Staat oder unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse geschieht, gerne anerkennt, aber auch den Bedenken sich nicht verschließt, welche dieselben erregen, indem sie den Pächter nur zu leicht von dem Verpächter abhängig machen und eine neue Form der glebae adscriptio begründen können. Das folgende Referat (IX) »Zur Währungsfrage«, erstattet für den deutschen Landwirtschaftsrat, vertritt in klarer Weise und mit überzeugenden Gründen gegenüber dem von den Landwirten, besonders des Ostens, gewünschten Uebergange zur Doppelwährung die Notwendigkeit des Festhaltens an un-

serer heutigen deutschen Währung. In dem sich anschließenden Referat (X) »Das Genossenschaftswesen in Preußen« (1887) befürwortet der Verfasser eine Förderung desselben durch das Ministerium in dem Sinne, daß durch eine Revision des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Begründung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ermöglicht und für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit eine der Bestimmung des § 24 des preußischen Gesetzes, betreffend die Bildung der Wassergenossenschaften, ähnliche Bestimmung getroffen werde. Daran reiht sich (XI) ein Votum über »Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle«, abgegeben im deutschen Landwirtschaftsrat (Nov. 1887), welches ich nachher noch im einzelnen betrachten werde. Der Band schließt (XII) mit dem umfangreichen im Verein für Socialpolitik, 1888, erstatteten Referat »Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits«.

Es sind also die unter III und XI, ferner die unter IV, V und VI mitgeteilten Arbeiten, welche ich, da sie mir besonders wichtige Fragen zu behandeln scheinen, einer etwas eingehenderen Besprechung unterziehen möchte.

Halten wir uns zunächst an die drei zuletzt genannten Arbeiten, welche sich um die Frage des bäuerlichen Erbrechts gruppieren. Was das Referat im Verein für Socialpolitik über »Die Grundeigentumsverteilung und die Erbrechtsreform in Deutschland« anlangt, so gibt hier v. Miaskowski in großen Zügen ein Bild von der Verteilung des deutschen Grundbesitzes, d. h. von den Größenverhältnissen der Güter und dem Zahlenverhältnis der großen, mittleren und kleinen Güter zu einander, und gelangt zu dem Schlusse, daß eine den allgemeinen Ansichten von einer guten socialen Struktur entsprechende Verteilung am meisten im Nordwesten und Südosten Deutschlands, aber auch auf großen Strecken des Nordostens und Südwestens sich finde. Wenn man demnach auch die Grundeigentumsverteilung als eine im ganzen gesunde bezeichnen könne, so träten doch auch krankhafte Erscheinungen derselben, nämlich die Zunahme der sehr großen Güter, die Ansätze zur Latifundienbildung im Nordosten einerseits, die Neigung zu einer übertriebenen Zersplitterung im Südwesten, beides auf Kosten der mittleren Güter, in den letzten Jahrzehnten in Besorgnis erregender Weise zutage. Da dieses Referat i. J. 1882 erstattet wurde, so konnte der Verfasser seine Ansicht nur als Vermutung aussprechen, indem er dabei auf den Mangel statistischer Nachweise in dieser Beziehung hinwies. Inzwischen ist nun dieser Mangel wenigstens teilweise dadurch aus-

geglichen worden, daß der Verein für Socialpolitik in den Sammelbänden über die bäuerlichen Zustände in Deutschland darauf bezüglichen Material mitgeteilt hat, und vor allen auch dadurch, daß mehrere deutsche Staaten wie Baden, Württemberg, jüngst noch Bayern, eingehende und zumeist vortreffliche Werke über den Zustand ihrer Landwirtschaft herausgegeben haben. Im großen und ganzen haben sie leider der Prognose des Verfassers Recht gegeben.

Was dann unser bäuerliches Erbrecht betrifft, so erblickt v. Miaskowski in der Ausdehnung des römischen Erbrechts auf den Grundbesitz im Zusammenhang mit einer ungenügenden Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens die Hauptursache, weshalb das bewegliche Kapital auch in den ländlichen Immobilienbesitz einzudringen und in schädlicher Weise über denselben zu herrschen begonnen hat. Klar werden die Factoren auseinandergesetzt, welche die bedenklichsten Konsequenzen dieses Prozesses für Deutschland bisher noch verhindert haben, nämlich das Gewohnheitsrecht und die zahlreichen Singularrechte, indem diese das gemeine Erbrecht in einem großen Teile Deutschlands von der Anwendung ausgeschlossen haben. Diese deutschrechtlichen Institutionen gilt es nun zu schützen, beziehungsweise den heutigen Verhältnissen gemäß umzugestalten und weiter zu bilden. Nachdem der Verfasser die auf diesem Gebiete in einzelnen Ländern, namentlich die in Hannover (Höferolle) und Westfalen, in Bremen, Lippe-Schaumburg und Braunschweig vorgenommenen Reformen besprochen hat, gelangt er zu dem Resultate, daß die in den beiden zuletzt genannten Ländern durchgeführte Reform, nämlich die gesetzliche Bestimmung des Anerbenrechts zum Intestaterbrecht, den Vorzug vor der nur fakultativen Eintragung in die Höferolle verdiene. Ich stimme dieser Ansicht, welche u. a. auch Helferich in seinem Vortrag über die bäuerliche Erbfolge in überzeugender Weise vertritt, im wesentlichen bei. Ich glaube auch, daß man mit dem hannöverschen Anerbengesetz, welches die ausdrückliche Eintragung in die Höferolle fordert, wenn an die Stelle des gemeinen Erbrechts das Anerbenrecht treten soll, in den meisten Teilen Deutschlands nicht weit kommen wird. Man bedenke das große Beharrungsvermögen im Bauernstande, der von sich aus nicht leicht Neuerungen vornimmt, am wenigsten Neuerungen, welche ihm einen Gang zu Amt und eine Eintragungsgebühr verursachen.

Die Ansichten des Verfassers über das bäuerliche Erbrecht werden von ihm weiter klar gelegt und begründet in der Eingabe an den Reichskanzler betreffend »das Anerberecht und das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich« vom Frühjahr 1886.

Insbesondere wird hier auch auf die schlimmen Wirkungen der hohen den reellen Wert des Gutes häufig übersteigenden Erbschaftstaxe hingewiesen, welche, wie anderwärts, das gemeine Erbrecht, in nicht geringem Grade auf häufigen Besitzwechsel hindränge. Je häufiger aber der Besitzwechsel sich wiederholt, argumentiert der Verfasser, je lockerer der Besitzer auf der Scholle sitzt, um so mehr schrumpft der für eine gesunde sociale Struktur unerläßliche Mittelstand zusammen und verschlechtert sich die im ganzen normale Verteilung unseres Grundbesitzes, indem eben ihr gesunder Bestandteil an Umfang und Bedeutsamkeit verliert. Mit Rücksicht auf unsere deutschen Verhältnisse läßt sich sagen, daß, nach den jüngsten agrarischen Erhebungen, die die Landwirtschaft drückende Krisis jene Gutsbesitzer am geringsten in Mitleidenschaft gezogen hat, welche ihre Güter zu einer mäßigen dem durchschnittlichen Ertragswert derselben entsprechenden Taxe überkommen haben. Deshalb stellt der Verfasser in dieser Eingabe auch die Forderung auf, daß der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben, beziehungsweise der Feststellung ihres Anteils an dem Nachlasse, eine Taxe zu grunde gelegt werde, nach welcher einer der mehreren gemeinschaftlichen Erben das Gut antreten und auf die Dauer seinen Nachkommen erhalten kann. Das ist in der That ein sehr wichtiger Punkt, so wichtig, daß ich sagen möchte, daß ein Anerbenrecht ohne die Festsetzung einer mäßigen Uebernahmetaxe das meiste von seiner guten Wirkung einbüßen würde. Ja es scheint mir fraglich, ob das genügt, ob man nicht vielmehr dem das Gut antretenden Erben einen Vorzug einräumen soll. Jedenfalls aber soll für die Schätzung des Gutes und damit auch für die Uebernahmetaxe nicht sein möglicher Verkaufswert, sondern der in der Regel weit geringere Ertragswert maßgebend sein, mag dieser nun an der Hand des Katasters oder durch neue Einschätzung ermittelt werden. Wie schädlich hohe Uebernahmetaxen wirken, kann man neuerdings wieder in dem Buche über die Landwirtschaft in Bayern (s. z. B. S. 37) nachlesen. Aber mit Recht weist Miaskowski andere Beschränkungen des Grunderbrechts, wie sie schon verlangt worden sind, als unvereinbar mit unseren Zuständen und Rechtsanschauungen zurück. Er denkt dabei namentlich an den alten, ständischen und den lokalen Charakter derselben, an die Beschränkung der Disposition über den Grundbesitz durch Veräußerungs-, Teilungs- und Verschuldungsverbote sowie an den Ausschluß oder die Erschwerung letztwilliger Verfügungen, endlich an den gänzlichen Ausschluß der Miterben von der Succession in den Wert des Grundbesitzes.

Die verschiedenen, wie man sieht, auch von Miaskowski ausgehenden Anregungen zu einer in diesem Sinne gehaltenen Regelung des Erbrechts und der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse im neuen bürgerlichen Gesetzbuche sind bekanntlich in dem Entwurfe derselben nicht berücksichtigt worden. Der Entwurf selbst enthält darüber gar nichts, wohl aber bestimmen die Artikel 83—86 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zu demselben, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Anerbenrecht, über Ermittlung des Gutswertes, über das Voraus u. s. w. durch das bürgerliche Gesetzbuch unberührt bleiben. Nach Art. 83 kann jedoch durch Landesgesetz dem Erblasser nicht das Recht entzogen werden, 1) das Anerbenrecht durch Verfügung von todeswegen auszuschließen und 2) an Stelle der im Gesetze als Anerbe bestimmten Person einen Andern aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen.

Mit diesen zwei Arbeiten steht im engsten Zusammenhang die 6. über die Gutsübergabe- oder Altenteilsverträge, von denen einige meinen, daß sie bei gutem Gebrauch die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts entbehrlich machten. Nun erkennt v. Miaskowski auch an, daß dieselben in früherer Zeit vorwiegend von günstiger Wirkung waren und daß sie es auch heute noch da sein können, wo die Eltern bei den Kindern wohnen bleiben und den Kindern für das wenige, was sie von denselben erhalten, noch kleine Beihilfen leisten. Aber es verlauten doch auch viele Klagen darüber, daß die Freiheit der Gutsübergabeverträge dahin geführt habe, dem neuen Gutsbesitzer Verpflichtungen von solcher Höhe aufzulegen, daß sie von diesem auf die Dauer nicht getragen werden können. Welche Folgen das für die Wirtschaft des übernehmenden Sohnes und für das Verhältnis der Eltern zu den Kindern hat, ist bekannt. Aus Bayern, wo mir die Verhältnisse genauer bekannt sind, lassen sich die Ausführungen nur bestätigen.

Die zwei anderen Arbeiten (III und XI), welche ich noch kurz besprechen will, handeln von der gegenwärtigen Lage der deutschen Landwirtschaft im allgemeinen und von den Bestrebungen sie durch Schutzzölle zu heben. Nach einer historischen Uebersicht über die Zustände in den letzten Decennien schildert der Verfasser in der ersteren Arbeit die relativ günstige Lage der Landwirtschaft in den 60er und zu Beginn der 70er Jahre. Trotzdem traf die durch das Sinken der Getreidepreise infolge der ausländischen Konkurrenz, dann aber auch durch andere Verhältnisse bewirkte Krisis, die noch heute auf der Landwirtschaft lastet, die Landwirte sehr unvorbe-



reitet. Die günstigen Jahre hatten zwar die vermögenden und umsichtigeren Landwirte zur Vornahme umfangreicher Meliorationen veranlaßt, aber auch die Lebsucht bedeutend gesteigert, die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter erhöht; der allgemeine nationale Aufschwung nach 1871 hatte auch Staat und Gemeinde zu neuen Aufwendungen veranlaßt und damit zu Steuererhöhungen geführt; dazu kamen hohe Kaufs- und Uebernahmepreise und die starke Verschuldung. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß außer den ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen und dem geringen Kapitalvermögen auch, und namentlich im Nordosten Deutschlands, mancherlei Mängel unserer Agrarverfassung und ländlichen Sitte die Krisis besonders drückend machen und er rechnet hiezu die Gewohnheit zu große Güter zu kaufen, die hohen Kaufspreise und Uebernahmetaxen, den häufigen Besitzwechsel der Güter, die starke Gebundenheit der Lebenshaltung und der Konsumtionsgewohnheiten, die geringe Energie und Rührigkeit des Bauernstandes selbst. Miaskowski gibt unbedingt zu, daß die Krisis eine schwere sei, welche zu ihrer Ueberwindung das Zusammenwirken aller Faktoren erfordere. Es wäre nach ihm in erster Linie anzustreben, daß die Landwirte durch Betriebsveränderungen sich vorzugsweise der Erzeugung solcher Produkte zuwenden, für welche je- weilen die relativ höchsten Preise zu erzielen sind; daß sie die Qualität ihrer Produkte der Nachfrage entsprechend gestalten und das Quantum derselben auf der gegebenen Fläche vermehren, daß sie, soweit dies damit vereinbar ist, an Produktionskosten möglichst sparen und wenigstens den lokalen und nationalen Markt nach Thunlichkeit selbst direkt versorgen; endlich daß sie ihre Lebenshaltung einschränken, nicht mehr in dem Maße wie bisher mit Hilfe des Kredits Grundbesitz erwerben und die Uebernahmetaxen nach Maßgabe der gesunkenen Grundrente herabsetzen. Die Wirksamkeit einer solchen Handlungsweise würde wesentlich unterstützt werden durch den Zusammenschluß und das Zusammenwirken der Landwirte in Vereinen, Genossenschaften und korporativen Verbänden, dann auch durch Maßregeln der innern Volkswirtschaftspolitik insbesondere der Agrarpolitik, z. B. Reformen in der staatlichen und kommunalen Besteuerung, teilweise Herabsetzung der Eisenbahnfrachten, Hebung des Kreditwesens besonders für den mittleren und kleinen Gutsbesitzer, Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Zum Schluß gedenkt der Verfasser auch des Schutzzolles. Da die Krisis sich vornehmlich in den niedrigen Preisen der hauptsächlichsten Produkte äußert, so können auch Zollmaßregeln die Krisis über-

winden helfen. Freilich denkt v. Miaskowski weniger an einen einseitigen deutschen Zollschatz als an einen Zollbund verschiedener europäischer Staaten, sagen wir, der mittel- und westeuropäischen Staaten, welche in gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Lage sich befinden. Diesen, übrigens auch von anderen Seiten wiederholt ausgesprochenen Gedanken will ich gerne annehmen; dagegen vermag ich die verhältnismäßige Geringschätzung isolierter deutscher Schutzzölle zu gunsten der Landwirtschaft nicht völlig zu teilen. Sie haben freilich bisher die Hoffnungen nicht ganz erfüllt, welche man auf sie setzen zu dürfen glaubte. Sie sollten nur eine vorübergehende Maßregel sein, es dem Landwirt erleichtern, da, wo die Verhältnisse günstig sind, sich besser rentierenden Produktionen zuzuwenden und notwendige Reformen anzubahnen. Ist nun das auch nicht im wünschenswerten Maße geschehen, so hat der Zollschatz jedenfalls die Wirkung gehabt, in den schlechten Zeiten die Widerstandsfähigkeit des Bauernstandes zu erhöhen und eine weitere Verminderung des kleineren und mittleren Gutsbesitzes aufzuhalten. Daß ein Zollbund eine bessere Wirkung gehabt hätte, ist nicht wohl zu bezweifeln, aber die Sache lag doch so, daß ein Zustandekommen desselben sehr unwahrscheinlich und ein weiteres Zuwarten sehr bedenklich war. Durchaus einverstanden wird man aber mit dem Votum des Verfassers bezüglich der Frage einer weiteren Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle sein. Ganz richtig ist seine Ansicht, daß eine weitere Erhöhung der Schutzzölle für die Landwirte selbst keinen großen dauernden Nutzen bringen würde, daß dieselbe aber weite Kreise der Bevölkerung benachteiligen und damit schließlich auch auf die Landwirte wieder einen ungünstigen Rückschlag üben würde. Ganz besonders aber wird man das Bedauern Miaskowskis teilen, daß die ewige Schutzzollagitation die Energie der Landwirte von Bahnen ablenke, auf denen ihnen sicherere Früchte blühen würden als auf denen der Schutzzollerhöhungen.

Der Gesamteindruck, den diese verschiedenen Arbeiten machen, ist demnach ein sehr günstiger. Es spricht auch für die Gediegenheit derselben und für die zuverlässigen Kenntnisse und die reichen Erfahrungen des Verfassers in agrarischen Materien, daß alle diese Arbeiten, obwohl sie teilweise schon vor längeren Jahren verfaßt worden sind und seitdem unsere Beobachtungen und Kenntnisse sich nicht unwesentlich vermehrt haben, heute, abgesehen von unbedeutenden Punkten, keineswegs veraltet, sondern immer noch lesenswert sind. In gewissem Sinne werden sie auch nicht veralten. Denn v. Miaskowski versteht es wohl die einzelnen Fragen über den

Interessenstreit zu heben, mit objektivem wissenschaftlichen Geiste zu erörtern, die Dinge in den Fluß der Erscheinungen zu stellen, durch kurze glückliche Streiflichter auf die Vergangenheit auch die Zustände der Gegenwart zu beleuchten. Dabei fühlt man überall die aufrichtige Anteilnahme an den Schicksalen des Bauernstandes durch. Sie verleitet aber den Verfasser nicht zu übertriebenen und unpraktischen Forderungen. Er stimmt, wie er einmal selbst sagt (S. 128), weder den quietistischen Optimisten zu, welche die Hände in den Schoß legen und, wie ein russisches Sprichwort lautet, »am Meere sitzend auf besseres Wetter warten« wollen, noch auch den Pessimisten, welche die bestehenden wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse für so verzweifelt halten, daß ihrer Ansicht nach nur durch eine vollständige Aenderung unserer gesamten Rechtsordnung, insbesondere durch Umwandlung des Individualeigentums am Grund und Boden in Kollektiveigentum, geholfen werden könne. Miaskowski ist also gleich weit entfernt von dem Glauben an die Notwendigkeit einer omnipotenten, die Selbstverantwortlichkeit abschwächenden Staatshilfe, wie von einem übertriebenen, zumeist auf andere Verhältnisse berechneten Individualismus. Unter den Ausführungen und Vorschlägen des Verfassers finden sich wohl mitunter solche, welche auch von anderen schon aufgestellt wurden; aber auch Bekanntes wird vielfach in neuer Beleuchtung, mit feinen Bemerkungen und Zusätzen gegeben. Man wird dieses Buch, welches die Quintessenz eines reichen und reifen Wissens enthält, immer wieder gerne zur Hand nehmen und auch immer neue Punkte finden, welche zu weiterem Nachdenken anregen. Füge ich schließlich noch hinzu, daß die Darstellung sehr geschmackvoll und abgerundet ist, so glaube ich ein Bild von dem Buche gegeben zu haben, aus welchem hervorgeht, daß es ebenso den Verfasser wie den gefeierten Agrarhistoriker ehrt, dem es gewidmet ist.

Erlangen.

K. Th. Eheberg.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
 Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*